JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,

PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 32. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXXVII (III. FOLGE, BAND XXXII).

SEMPER BONIS ARTIBVS

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1906.

Inhalt d. XXXII. Bd. Dritte Folge (LXXXVII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Das Agrarrecht der Kanalinseln.

Von

Albert Hesse, Halle a. S.

Im Kanal, unweit der französischen Küste, liegen die England gehörenden Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark, Herm, Jethou. Ihr Flächeninhalt ist gering: Guernsey hat ungefähr die Ausdehnung der Stadt Berlin, Jersey ist nicht ganz doppelt so groß wie Guernsey, Alderney umfaßt noch nicht 8, Sark wenig über 5 qkm, Herm ungefähr 128 und Jethou gar nur 18 ha. Die gesamte Einwohnerzahl beträgt ungefähr 100 000.

Diese Inseln sind für den Soziologen von Interesse wegen ihres Rechts, besonders ihres Agrarrechts.

Sie sind das letzte England verbliebene Stück des alten Herzogtums der Normandie, dessen kontinentaler Teil zur Zeit König Johanns verloren ging. Sie haben für England Bedeutung nur als strategische Stützpunkte gegen Frankreich. Daher hat sich denn auch Großbritannien um diese kleinen Eilande weiter nicht viel gekümmert: es hat die größten von ihnen stark befestigt, im übrigen ihnen eine gewisse Selbständigkeit gewährt, in die Entwickelung der rechtlichen Verhältnisse nicht eingegriffen, sondern deren Gestaltung den Bewohnern der Insel selbst überlassen. Und diese haben an dem alten Recht wenig geändert. Die bewegenden Ideen der neueren Zeit haben den Weg in das Recht dieser Inseln nicht gefunden. Die Bewohner sind mit ihrem Recht zufrieden gewesen, einmal, weil sie überhaupt mit ihrer Lage zufrieden waren. Bedeutsame Verschiebungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen haben nicht stattgefunden; noch heute ist der Ackerbau die Grundlage der Wirtschaft, und die Gunst des Klimas und die Fruchtbarkeit des Bodens haben dem Fleiß der Bewohner es ermöglicht, eine blühende Kultur zu schaffen, große Teile der Inseln in Gärten zu verwandeln, deren reiche Erträge auch einer wachsenden Bevölkerung Beschäftigung und Unterhalt gewähren [1]). Die Bewohner sind mit ihrem von

1) Der Verkaufswert der Grundstücke beträgt durchschnittlich 6000 frcs. pro ha und steigt für gutes Land bis 15 000 frcs. pro ha, und im Jahre 1904 wurden allein aus St. Helier, dem Haupthafen von Jersey, an Erzeugnissen des Land- und Gartenbaues ausgeführt: 62 139 t Kartoffeln, 1057 t Tomaten, 785 t Früchte und Gemüse

altersher überkommenen Grundrecht auch deshalb zufrieden gewesen, weil sie mit der auf diesem beruhenden Verteilung der Erträge zufrieden waren [1]).

So ist denn auf diesen Inseln noch heute das Recht des Herzogtums der Normandie, das alte normannische Gewohnheitsrecht in Geltung, nur im einzelnen durch Gesetze und spätere Gewohnheiten modifiziert. — Es ist, als ob ein Stück Mittelalter bis in unsere Zeit erhalten geblieben wäre.

Die einzelnen Inseln zeigen hinsichtlich der agrarrechtlichen Verhältnisse nur geringe Unterschiede, nur Abweichungen in den Einzelheiten. Dieser Umstand erleichtert die Darstellung; diese kann sich auf die Untersuchung der Verhältnisse einer der Inseln beschränken, ohne fürchten zu müssen, charakteristische Merkmale der anderen zu übersehen. Dann aber macht auch die Eigenart des Materials eine solche Beschränkung notwendig. Für die kleineren Inseln existieren nur wenige Bestimmungen geschriebenen Rechts. Auch das Recht der Insel Guernsey ist nicht kodifiziert. Zwar sind seit 1533 die Verordnungen gesammelt in 4 Bänden: Recueil d'ordonnances de la Cour Royale de l'isle de Guernesey und seit 1800 die Ordres en conseil d'un intérêt général; immer aber handelt es sich um neue Einzelbestimmungen. Die gesetzgeberische Technik ist wenig entwickelt und hat es nicht vermocht, den gesamten, eine bestimmte Materie betreffenden Rechtsstoff zu verarbeiten und in klare Form zu bringen, und gerade für die wichtigsten Fragen kommt oft altes und ungeschriebenes Recht in Betracht, dessen Feststellung großen Schwierigkeiten unterliegt. Für die Insel Jersey ist es am ehesten möglich, die agrarrechtlichen Verhältnisse darzustellen. In mehreren Gesetzen, besonders einem Gesetz über das Grundeigentum, sind viele der in Betracht kommenden Fragen geregelt; aber es fehlt auch hier jedes System, jede zusammenfassende und ausschließliche Regelung der einzelnen Materien. Außerdem findet sich wertvolles und in der folgenden Darstellung viel benutztes Material in dem Bericht einer Kommission, die im Auftrag der Regierung im Jahre 1859 die rechtlichen Verhältnisse der Insel untersucht hat: Report of the commissioners appointed to inquire into the civil, municipal and ecclesiastical laws of the island of Jersey. Dieser Report konstatiert auch für die Insel Jersey eine bemerkenswerte Rechtsunsicherheit, obwohl hier doch die Verhältnisse noch am günstigsten liegen; sehr oft ist es strittig, was in einem Fall geltendes Recht ist, was nicht: an extraordinary degree of uncertainty prevails as to what is or is not law [2]).

Der Grund dieser Unbestimmtheit ist in den Quellen des Rechts

---

und 196 t Blumen. Vergl. Escard, Fermier Normand de Jersey, Paris 1900, S. 3 und Statistiques par rapport aux Importations et Exportations du Port de St. Hélier pendant les années 1903 et 1904, Jersey 1905, S. 8.

1) Vergl. Rider Haggard, Rural England I, London 1902, S. 74, 80, sowie unten S. 14.

2) S. VIII.

zu suchen, zunächst in deren Eigenart, besonders der großen Bedeutung des Gewohnheitsrechts, das noch heute an der Weiterbildung des Rechts beteiligt ist, dann aber auch in der Mannigfaltigkeit dieser Rechtsquellen.

Mit diesen muß sich daher die Darstellung zunächst beschäftigen.

I. Die Rechtsquellen.

1.

Das Agrarrecht der Kanalinseln ist Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht.

Von den vier Quellen des Gewohnheitsrechts bilden die wichtigste die Zusammenstellungen und Kommentare. Unter diesen wiederum ist in erster Linie maßgebend ein Werk aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: Le Grand Coustumier du Pays et Duché de Normandie. Neben diesem werden herangezogen einmal der Kommentar von Terrien aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, dann La Coutume Reformée, eine Zusammenstellung aus dem Ende dieses Jahrhunderts, weiterhin ein Kommentar von Basnage aus dem 17. Jahrhundert und ein Werk aus der gleichen Zeit von Le Marchant: Remarques et Animadversions sur l'approbation des lois et coustumier de Normandie usitées ès jurisdictions de Guernezé.

Die zweite Rechtsquelle bilden die Präzedenzfälle: seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts werden die Entscheidungen des Royal Court handschriftlich in großen Büchern gesammelt, die in der Registratur des Gerichts, der Greffe office, den Anwälten zur Einsicht stehen [1]). Zwei Bände sind veröffentlicht [2]). In dritter Linie kommen, besonders für Fragen des öffentlichen Rechts, die Untersuchungen und Entscheidungen offizieller Kommissionen in Betracht. Und zuletzt werden als Quellen benutzt, wenn auch oft nur zwecks gelegentlicher Information, Werke juristischen und historischen Inhalts [3]). Unter diesen wird sowohl vom Gericht wie von der Anwaltschaft eine Arbeit von Carey aus dem 18. Jahrhundert sehr häufig zitiert, die im Jahre 1889 auf Anordnung des Royal Court von Guernsey veröffentlicht ist: Essai sur les institutions, lois et coûtumes de l'île de Guernesey.

2.

Das gesetzte Recht findet sich einmal in den Royal Charters. Durch diese sind die Inseln nach den verschiedensten Richtungen hin privilegiert worden. Für die Entwickelung der rechtlichen Verhältnisse ist wichtig die Verleihung eigener Gerichtsbarkeit an die Inseln Jersey und Guernsey. Diese wird ausgeübt durch den Royal Court, bestehend aus dem Bailiff, dem obersten Zivilbeamten, und

1) Die Einzelheiten siehe Report S. IV.
2) Tables des décisions de la Cour Royale 1885—1888, 1889—1893.
3) Näheres siehe Report S. IV.

12 von den Bewohnern der Insel gewählten Geschworenen; er ist, mit wenigen Ausnahmen, zuständig für alle Zivil- und Strafsachen.

Eine früher sehr wichtige Form der Gesetzgebung, deren Bedeutung aber immer mehr zurückgegangen ist, stellen die Orders of the Sovereign in Council dar. Dieses Recht der Krone ist beschränkt, und über diese Grenzen ist Streit. Sicher ist, daß durch diese orders die verbrieften Rechte der Inseln nicht geschmälert werden dürfen; ferner ist sicher, daß die orders auf den Inseln erst ausgeführt werden dürfen, wenn sie durch den Royal Court in ein Register eingetragen sind. Ob nun aber dazu ein Befehl der Krone genügt oder die Zustimmung der États de l'Ile, der Stände — bestehend aus 54 Mitgliedern, unter ihnen den 12 Rektoren der Parochien, den 12 Geschworenen, den 12 Gemeindevorstehern und 14 gewählten Abgeordneten — nötig ist, ist eine Streitfrage [1]).

Die wichtigste Quelle sind die Gesetze, die durch die Stände oder früher, in Jersey vor 1771, durch den Royal Court beschlossen und durch die Krone sanktioniert sind. Hier ist an erster Stelle zu nennen der Jersey Code vom Jahre 1771. Er enthält, wenn nicht alles, so doch den größten Teil des damals geltenden geschriebenen Rechts. Die späteren Gesetze sind gesammelt als Lois et règlements passés par les États de Jersey, revêtus de la sanction royale, et non compris dans le code de 1771. Dieser code gibt den Ständen noch ein Verordnungsrecht. Die Verordnungen bedürfen der Genehmigung der Krone nicht, werden aber durch deren Einspruch außer Kraft gesetzt. Ihre Geltungsdauer ist auf drei Jahre beschränkt, sie können aber nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden.

Zuletzt kommen als Quellen des gesetzten Rechts die Akte des englischen Parlaments in Betracht. Hinsichtlich dieser bestimmt der Code von 1771: ils doivent être envoyés en ladite Isle, et là être enregîtrés et publiés. Ueber die Bedeutung dieser Eintragung und wieder über die Kompetenz, sie zu veranlassen [2]), ist Streit. Nach der einen Meinung ist sie Voraussetzung der Geltung, nach der anderen nur der Ausdruck für die offizielle Mitteilung des Gesetzes, so daß also schon vor der Eintragung das Gesetz für die Insel gilt. Zu diesen Streitfragen Stellung zu nehmen, ist nicht erforderlich, da für die hier zu erörternden Rechtsverhältnisse Akte des Parlaments nicht in Betracht kommen [3]).

II. Die Formen des Grundbesitzes.

1.

Das Recht des Grundbesitzes in Jersey beruht auf dem Lehenrecht. Wie die englischen Rechtsbücher annehmen, daß jedes Grundstück mittelbar oder unmittelbar als Lehen der Krone besessen wird,

1) Report S. V f.
2) Vergl. oben.
3) Vergl. Liste des Actes de Parlement, enregistrés dans l'Ile de Jersey. Recueil des Lois III, S. 483 ff.

ganz gleich, ob Zins- oder Dienstleistungen zu entrichten sind und eine Einweisung in den Lehensbesitz beurkundet ist oder nicht [1], so nimmt auch das Recht von Jersey den König als Oberlehensherrn des gesamten Grund und Bodens der Insel an.

Der Grund und Boden der Insel ist in Herrschaften — manors — eingeteilt.

Ungefähr 30 dieser Herrschaften sind unmittelbares Lehen der Krone. Unter ihnen stehen obenan 12 Herrschaften, welche noch heute als Ritterlehen bezeichnet werden. Und unter diesen haben wiederum 5 Herrschaften, die sogenannten Fiefs Hauberts, eine bevorzugte Stellung: sie sind beim Uebergang an weibliche Nachkommen in so viel Teile teilbar, als Erben vorhanden sind, jedoch nicht mehr als acht, während die anderen Lehen unteilbar sind; unter den weiteren Vorrechten ist besonders wichtig, daß der beim Fehlen direkter Nachkommen eintretende Seitenerbe von der Verpflichtung des Année de Succession [2]) befreit ist; dagegen ist es strittig, ob sie ohne Genehmigung der Krone veräußert werden können, während für die anderen Lehen dies feststeht.

Außer den unmittelbaren Lehen gibt es eine beträchtliche Zahl von Herrschaften, die aus Teilen der Hauptlehen — fiefs in chief — gebildet und an inferior lords weitergegeben sind. Diese Afterbelehnung ist gesetzlich niemals beseitigt, aber seit Anfang des 18. Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen.

Der größte Teil des Grund und Bodens dieser verschiedenen Herrschaften ist parzelliert und gewöhnlich in kleinen Stücken an eine große Zahl von Besitzern — tenants — auf immer oder auf unbestimmte Zeit vergeben — freehold —. Die durchschnittliche Größe der einzelnen Besitzungen ist 4 ha. Das nicht auf diese Weise vergebene Land der Herrschaft haben die Lords zum Teil für sich behalten, zum Teil ist es common land, an dem die tenants der Herrschaft bestimmte Nutzungsrechte haben, das aber freehold des Herrn ist.

2.

I. Unter den aus dem Lehensverhältnis hervorgehenden dauernden Pflichten gegen die Krone wird von dem Report [3]) an erster Stelle die Pflicht der Treue hervorgehoben: die Lehen sind held by Fealty and Homage [4]); diese dürfen aber nach einem alten Privileg außerhalb der Grenzen der Insel nicht gefordert werden. Die Ritterdienste, die mit den erwähnten Ritterlehen verbunden sind, sind in Jersey niemals aufgehoben worden und könnten, wie der Report [5]) bemerkt, bei einem feindlichen Einfall noch heute gefordert werden.

---

1) Vergl. Pollok, Das Recht des Grundbesitzes in England; übersetzt von Schuster. Berlin 1889, S. 16 ff.
2) Vergl. unten S. 6 f.
3) S. VIII.
4) Näheres vergl. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. Berlin 1882, S. 459.
5) S. VIII.

Es ist auch die formelle Beseitigung nicht zu erwarten, da die Lords dieser Herrschaften auf diesen alten feudalen Besitztitel sehr stolz sind und die Abschaffung um so weniger gern sehen würden, als ja diese Pflichten praktisch ohne alle Bedeutung sind.

Die niederen Dienstpflichten gegenüber der Krone, dem Oberlehnsherrn, superior lord, und dem Lehnsherrn sind in den einzelnen Herrschaften verschieden. Noch heute haben die Lords der Kronlehen zum Teil die Pflicht der Gerichtsfolge: ein- oder zweimal im Jahr müssen sie einer Aufforderung zur Teilnahme am Cour d'Héritage folgen; ihr Erscheinen ist eine reine Formalität, jedoch zieht dreimaliges aufeinanderfolgendes Nichterscheinen den Verfall des Lehens nach sich. Die Pflichten der tenants haben zum Teil ihre Bedeutung verloren und sind tatsächlich abgekommen, obwohl sie noch zu Recht bestehen, so z. B. die Pflicht der freeholders bestimmter Herrschaften Hellebardiere zu stellen, um Gefangene zu begleiten oder Hinrichtungen beizuwohnen, dann die Pflicht, das Korn auf der Mühle des Lord mahlen zu lassen und diese in stand zu halten. Bestehen geblieben sind auch kleine, oft ganz geringe, jährliche Renten, seignorial rents, in Geld oder in natura und Dienstleistungen, z. B. das Einfahren der Ernte, soweit diese nicht in Geldleistungen umgewandelt sind. Dann haben die Lords einzelner Herrschaften das Recht, vor der gesetzlich bestimmten Zeit Seegras schneiden und sammeln zu lassen.

II. Von den an den Eintritt bestimmter tatsächlicher Voraussetzungen geknüpften gelegentlichen Rechten der Lords sind unter anderen die „Hülfeleistungen", aids, vollständig abgekommen. Von dem Droit de Noces ist noch ein Rest übrig geblieben[1]) in der — selten, wenn überhaupt je erhobenen — Abgabe von $1^1/_2$ d, welche im Fall der Heirat eines minderjährigen tenant zu zahlen ist. Unter den übrigen Rechten sind als wertvoll noch hervorzuheben das Heimfallsrecht des Lord am Grundbesitz eines tenant, der ohne Erben stirbt oder eines Kapitalverbrechens überführt wird, und das zu Gunsten der Krone beschränkte Strandrecht des Lords, dessen Herrschaft an das Meer grenzt.

Das wichtigste Recht des Lord ist der Anspruch, der als Année de Succession bezeichnet wird. Ueber dieses Recht sind vor der 1859 eingesetzten Kommission viele Klagen geführt worden. Der Lord hat das Recht, auf ein Jahr das zur Herrschaft gehörige Land eines tenant, der ohne direkte Erben stirbt, zu eigenem Nutzen zu verwenden. Dieser Anspruch geht der letztwilligen Verfügung des tenant vor, ebenso dem Erbrecht des Seitenverwandten, er tritt aber gegenüber dem Wittum der Witwe und des Witwers bis zu deren Tode zurück; auch einige andere bestehende Leibrenten gehen vor. Ist das Land verpachtet, so hat der Lord den Pachtzins zu beanspruchen. Eventuelle Lasten des Grundstücks, z. B. Renten [2]), gehen den Lord

1) Report S. XI.
2) Siehe unten S. 16 ff..

nichts an, diese hat der nachfolgende Seitenerbe auch für die Besitzzeit des Lord zu zahlen. Umgekehrt aber erfaßte der Anspruch des Année de Succession die Renten, die aus Grundstücken der Herrschaft zu zahlen waren. für den Fall, daß der Eigentümer der Rente ohne direkte Erben starb, mochte er tenant sein oder nicht. Gegen diese Ausdehnung sind mit Recht Bedenken erhoben worden[1]), besonders mit Hinweis auf den Widerspruch, daß der Lord, der für ein Jahr in das rentenpflichtige Grundstück eintritt, für seine Besitzzeit die Rentenpflicht nicht übernimmt, dagegen beim Tode des Rentenempfängers für ein Jahr dessen Nutzungen aus dem Grundstück beziehen soll. Vor allem spricht dagegen, daß der Lord zu dem Empfänger der aus dem Grundstück der Herrschaft zu zahlenden Rente in gar keinem Verhältnis steht. Die Renten gehören allerdings zum unbeweglichen Eigentum, sind real property, es ist also das unbewegliche Vermögen des Rentenempfängers mit der Herrschaft des Lord verknüpft. dieses Verhältnis entspricht aber nicht dem des tenement zum manor, und aus diesem geht der Anspruch des Année de Succession hervor. So ist denn ganz mit Recht durch das Gesetz vom Jahre 1880 sur la Propriété Foncière diese Ausdehnung des Année de Succession auf die Rentenbezüge abgeschafft worden — Art. 27 —.

Unter den gelegentlichen Rechten sind auch noch bestehen geblieben die reliefs, die Zahlungen beim Eintritt eines Nachfolgers in das Lehen. So haben die Kronlehen in fast allen Fällen der Erbfolge eine Abgabe zu entrichten, die regelmäßig noch erhoben wird, und deren Betrag jeweils zwischen 15 Sous und 10 Livres sich hält. Bei jeder Veräußerung eines Grundstückes hat ganz allgemein der Lord von dem Verkäufer und dem Erwerber[2]) eine Abgabe von $1^1/_2$ d zu fordern. Wenn ein Grundstück in die tote Hand fällt, hat der Lord eine Entschädigung für die ihm infolgedessen entgehenden gelegentlichen Einkünfte zu verlangen.

III. Aus dem alten Lehenrecht sind für eine Reihe von manors auch besondere Lehensgerichte, die Manor Courts, Seignorial Courts, erhalten geblieben. Richter ist der Lord. Er kann aber in seinem Gericht diese Funktion nicht selbst ausüben, er ernennt einen Sénéchal, gewöhnlich einen Advokaten, der in bestimmt vorgeschriebener Weise durch den Royal Court vereidigt ist, als Vertreter. Die tenants der Herrschaft sind teils immer, teils nur auf besondere Vorladung hin verpflichtet, als Beisitzer zu fungieren. Die Aufgabe dieser Manor Courts, deren Sitzungen in unregelmäßiger Zeitfolge stattfinden, ist die Entgegennahme der „aveux". Diese sind von den tenants angefertigte und unterschriebene Verzeichnisse, die eine detaillierte Beschreibung alles zur Herrschaft gehörenden Grundbesitzes des tenant und der auf diesem ruhenden Renten ent-

---

1) Report S. X.

2) Der Eigentumsbegriff des englischen Rechts faßt den Besitzstand des freehold als Eigentum, real property, und dessen Uebertragung als Verkauf auf.

halten. Der tenant ist verpflichtet, einmal in seinem Leben ein solches Verzeichnis, aveu, vorzulegen, außer wenn er noch andere Grundstücke der Herrschaft erwirbt; dann hat er eine neue Erklärung abzugeben. Kommt der tenant der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung nicht nach oder ist diese ungenügend, so wird er verurteilt, in der nächsten Sitzung ein korrektes Verzeichnis einzureichen. Nach viermaliger Versäumnis überträgt das Gericht den zur Herrschaft gehörenden Grundbesitz des tenant dem Lord, bis der tenant in einer späteren Sitzung eine genügende Erklärung abgibt. Der praktische Zweck dieser aveux ist, einmal die Zugehörigkeit der Grundstücke zur Herrschaft und somit den Bestand derselben zu sichern, dann aber den Grundbesitz jedes tenant und die Rechte des Lord festzustellen. Ueber dem Manor Court steht als Rechtsmittelinstanz der Royal Court.

IV. Die neuere Gesetzgebung hat sich mehrfach mit der Ablösung der Rechte der Lords befaßt.

Im Jahre 1859 haben die Stände der Insel ein Règlement angenommen, welches die Ablösung und Umwandlung der Droits Seigneuriaux behandelt, und im Jahre 1860 die königliche Sanktion erhalten hat. Dieses Gesetz bestimmt, daß der Lord durch Vertrag mit allen oder einzelnen tenants seine Rechte veräußern oder umwandeln kann unter Bedingungen und Vereinbarungen, die in das Ermessen der Kontrahenten gestellt sind, jedoch stets mit der Maßgabe, daß die abgelösten oder umgewandelten Rechte ein Jahr nach dem Tode desjenigen, zu dessen Gunsten die Ablösung oder Umwandlung erfolgte, für immer erlöschen, auch in irgend welcher anderen Gestalt nicht weiter bestehen dürfen. Gegenüber dieser fakultativen Ablösung macht ein Gesetz vom Jahre 1862[1]) die Ablösung der nicht in Renten bestehenden Rechte des Lord obligatorisch für alle Grundstücke, die fideikommissarisch erworben werden oder in den Besitz von Korporationen gelangen, und setzt als Abfindungssumme für Gebäude 3 Proz., für Grund und Boden 4 Proz. des Kaufpreises oder des Wertes fest — Art. 14 —.

Die endgültige Abschaffung der Droits et Services Féodaux ou Seigneuriaux ist im Jahre 1886 seitens der Stände versucht worden. Der von den Ständen angenommene, aber von der Krone nicht sanktionierte Entwurf ist sowohl in seinem Text wie in der Begründung von besonderem Interesse: er läßt die Ansichten der berufenen Vertreter der Insel deutlich erkennen: Jersey ist mit einer Verspätung von 125 Jahren glücklich im Zeitalter der Aufklärung angelangt. Das Lehenswesen, so führt die Begründung aus, gehöre einer längst verschwundenen sozialen Ordnung an, seine Aufgabe, die Verteidigung des Landes, sei fortgefallen, und es bestehe kein Verhältnis mehr zwischen den Rechten und Pflichten der Lehensherren. Die Gesetze sollten nur die Ausübung solcher Rechte

---

1) Loi sur les teneurs en Fidéicommis et sur l'Incorporation d'associations commerciales et industrielles. Siehe unten S. 13.

schützen, die die Wohlfahrt, Ordnung und den Fortschritt der Gesellschaft förderten, und könnten nicht, ohne vollständig ihren Zweck zu verfehlen, ein System aufrecht erhalten, das jeder natürlichen Billigkeit widerspreche und durch die Vernunft und die öffentliche Meinung verurteilt werde. Die Stände hielten es daher im Interesse der Allgemeinheit für dringend erforderlich, die Lehensrechte vollständig zu beseitigen und die derzeitigen Herren billig zu entschädigen. Der Artikel 1 des Entwurfes bestimmt dann: Tous les Droits et Services Féodaux ou Seigneuriaux de quelque nature qu'ils soient, sont et demeurent abolis, à dater du jour de la promulgation de la présente Loi. Die Herren erhalten Anspruch auf eine Entschädigung von $^5/_{10}$ Proz. des Wertes der im Bereich der Herrschaft belegenen Gebäude und $^7/_{10}$ Proz. des Wertes der Grundstücke, für welche die lehensherrlichen Rechte noch nicht abgelöst sind.

Gegen diesen Entwurf haben dann die Lehensherren der Insel sich in einer Petition an die Königin gewandt. Sie führen aus, daß sie die Lehen für hohe Summen erworben hätten wegen der beträchtlichen Einkünfte, welche die Lehensrechte gewährten. Sie weisen dann darauf hin, daß das oben [1]) erwähnte Gesetz eine Entschädigung von 4 bezw. 3 Proz. vorsehe, auch das alte Gewohnheitsrecht bei Uebergang von Grundstücken an die tote Hand eine Abfindung von 4 Proz. gewähre. Sie betonen, daß keine Veranlassung vorliege, diese Sätze zu vermindern, daß jedenfalls die im Gesetzentwurf vorgesehenen Abfindungen in keinem Verhältnis zu dem Werte der Rechte ständen. Sie heben weiter hervor, daß durch die Entschädigung nach dem Wert der Grundstücke und Gebäude für viele Rechte gar kein Ausgleich geschaffen werde, so z. B. das Heimfallsrecht, die Lehensgerichtsbarkeit, so daß diese einfach konfisziert würden. Sie erklären sich zu einer Ablösung der Rechte bereit, aber nur gegen eine billige Entschädigung.

Diese Petition der Herren ist dann vom Geheimen Staatsrat dem Bailiff übersandt, mit dem Ersuchen, sie den Ständen zwecks Rückäußerung vorzulegen. Die Stände haben sie zunächst einer Kommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen und dann den Gesetzesvorschlag mehrfach erneuert; er ist aber noch immer nicht von der Krone sanktioniert worden [2]), da auch diese die Festsetzung einer höheren Entschädigung fordert.

3.

Eine besondere Untersuchung erfordert die rechtliche Stellung der tenants. Ihr Besitz ist freehold. Sie sind nach unseren Rechtsbegriffen nicht Eigentümer, werden aber vom englischen Recht als owners of real property betrachtet. Der Eigentumsbegriff des englischen Rechts ist nicht so scharf wie der des deutschen; er faßt

1) S. 8.

2) Vergl. **Escard**, Un Pays d'États de Langue Française in La Réforme Sociale XXXI, S. 721 f.

diesen zeitlich unbeschränkten, aber durch die Rechte des Lord sachlich beschränkten Besitzstand des freehold als real property.

Dieser Besitzstand der tenants zeigt zwei Formen: die Regelform des estate in fee simple — à fin d'héritage — und die seltenere des estate tail.

I. Der estate in fee simple ist ein vererblicher und veräußerlicher Besitzstand.

Das Erbrecht läßt alle Kinder an der Erbschaft teilnehmen und hat das Repräsentationsrecht. Sind keine Deszendenten vorhanden, so geht das Grundstück an den nächsten Blutsverwandten, jedoch nur bis zum 7. Grad der kanonischen Berechnung. Sind innerhalb dieser Grade Blutsverwandte nicht vorhanden, so fällt das Grundstück an den Lord.

Der Uebergang an die einzelnen erbberechtigten Personen geschieht nicht unmittelbar. Mit dem Tode des Erblassers geht dessen bewegliches und unbewegliches Vermögen zunächst auf den ältesten Sohn oder, falls keine Söhne vorhanden sind [1], die älteste Tochter über als Haupterben, principal heir, principal héritier; der Haupterbe ist berechtigt, die Erbschaft zu eigenem Nutzen zu behalten, bis eine Teilung von den anderen Kindern oder ihren Vertretern gefordert wird. Dies Recht, Teilung zu verlangen, verjährt nach dem Gesetz vom Jahre 1862 [2]) mit Ablauf von 25 Jahren. Die Teilung geschieht gewöhnlich in privater Auseinandersetzung oder durch Schiedsspruch. Wenn Streitigkeiten entstehen, und die Parteien keinen Schiedsspruch wünschen, kommt es zum Prozeß. In jedem Fall muß der Vollzug der Teilung vom Royal Court eingetragen werden; erst dann erwerben die einzelnen Miterben freehold an ihren Erbteilen. Für die Zeit zwischen dem Antrag und dem Vollzug der Teilung haben die Erben bestimmte Ansprüche gegen den Haupterben.

Die Erbteilung ist neu geregelt durch ein Gesetz vom Jahre 1891: Loi sur le Partage d'Héritages. Sie erfolgt nach dem Wert der Grundstücke, zu dessen Feststellung vereidigte Schätzer ernannt werden. Die Kinder erben nicht zu gleichen Teilen. Der älteste Sohn oder die älteste Tochter erhalten zunächst ein Zehntel des Landes — Art. 10 —. Der übrige Grund und Boden wird dann in so viele, möglichst gleiche „têtes de partie" geteilt, als Erben vorhanden sind. Wohnhaus, Werkstatt, Hofraum und ein Stück Land in der Größe von ungefähr $^3/_4$ Hektar bilden stets einen Teil, auch wenn dieser dann an Wert die anderen übersteigt — Art. 7 —. Zunächst haben die männlichen, dann die weiblichen Miterben jeweils nach der Altersfolge zu wählen — Art. 4 —, sodaß zuerst der älteste Sohn wählt, dieser also das Wohnhaus mit Hofraum und Land erhält. Um die aus der Zersplitterung des Grund und Bodens

1) Vom Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, aber aus Art. 4, 7, 10 des Gesetzes vom Jahre 1891 sur le Partage d'Héritages zu entnehmen.

2) Loi relative au Partage des Héritages d'une personne décédée Art. 1.

für den landwirtschaftlichen Betrieb entstehenden Nachteile zu vermindern, trifft das Gesetz verschiedene Bestimmungen — Art. 13 und 6 — so statuiert es z. B. ein Enteignungsrecht gegen diejenigen, deren Stücke ohne Ueberschreiten anderer Teile des Grundstücks nicht betreten werden können, zu Gunsten des Miterben, dem der Hauptteil der aneinander grenzenden Stücke zugefallen ist. Besondere Vorschriften — Art. 5, 11 — regeln die Verteilung der Lasten des Grundbesitzes.

Vor Annahme der Erbschaft hat der Haupterbe das Recht, beim Royal Court das beneficium inventarii nachzusuchen. Dieses wird vom Gericht ohne weiteres erteilt und öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche gegen den Nachlaß bei Gericht anzumelden und eintragen zu lassen, widrigenfalls sie ausgeschlossen werden. Die Miterben haben sich dann zu erklären, ob sie die Erbschaft annehmen oder ablehnen. Nehmen sie die Erbschaft an, so haften sie für den entsprechenden Teil der angemeldeten und eingetragenen Schulden auch über den Betrag ihres Erbteils hinaus [1]). Das beneficium inventarii bewirkt im Erbrecht von Jersey also keine Beschränkung auf den Betrag der Erbschaft; es ermöglicht den Ausschluß der nicht angemeldeten Forderungen. Es hat für den Erben die Bedeutung, daß die Schulden der Erbschaft maßgeblich festgestellt werden, und dadurch der Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung eine sichere Grundlage gegeben wird. Eine Beschränkung auf den Betrag des Erbteils ist auch nicht nötig, da ja der Erbe durch die Anmeldung und Eintragung der Schulden über die Lasten der Erbschaft genaue Angaben enthält und über den Wert seines Erbteils sich vorher selbst unterrichten kann.

II. Die zweite, seltenere Form des freehold ist der Besitzstand des estate tail, ein beschränkter Besitzstand, der zu dem des estate in fee simple sich ungefähr verhält wie bei uns der Fideikommiß zum Eigentum, der aber die Befugnis zur Veräußerung und Belastung des Grundstücks einschließt [2]). Diese Form des entail ist in Jersey Anfang des 17. Jahrhunderts aufgekommen. Um die Nachteile der fortgesetzten Teilung der Grundstücke unter Miterben zu vermindern, ermächtigte eine königliche Verordnung vom Jahre 1635 den Gouverneur, Bailiff und die Geschworenen, allen Personen, die darum nachsuchten, das Recht zu verleihen, ihren ganzen unbeweglichen Besitz, Land und Renten, oder einen ihnen geeignet scheinenden Teil als entail zu vererben und so unteilbar zu machen. Die Größe des entail darf 100 Quarter Weizen, jetzt ungefähr 76 £ pro Jahr nicht übersteigen [3]). Von dieser Bestimmung ist nicht viel Gebrauch gemacht worden, sodaß zur Zeit nur wenige entails bestehen.

---

1) Report S. XIV.
2) Report S. XV.
3) Report S. XV.

III. Das Eigentum mehrerer Personen an einem Grundstück ist im Recht von Jersey entsprechend dem englischen Recht geregelt. Es bestehen nur einige unbedeutende Abweichungen.

4.

Unter den verschiedenen Besitzverhältnissen sind auch diejenigen kurz zu betrachten, die sich auf Rechte zum Besitz auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit gründen.

Nach dem alten normannischen Recht hat die Witwe Anspruch auf das Wittum in Höhe von einem Drittel des Grundbesitzes, der dem Ehemann zur Zeit der Eheschließung gehört, und des Landes, das ihm durch Erbschaft in direkter Linie zugefallen ist. Dieses Recht ist in Jersey erhalten geblieben; es ist noch durch Bestimmungen erweitert, nach denen ihr Anspruch auch das bewegliche Vermögen erfassen kann. Wählt sie die alte Form, was sie binnen 40 Tagen seit dem Tode des Gatten erklären muß, so hat sie auf das bewegliche Vermögen des Gatten keinen Anspruch. Von dieser Verpflichtung kann das unbewegliche Vermögen des Gatten nicht befreit werden, auch durch Verkauf nicht, ausgenommen den Fall, daß die Ehefrau in diesen einwilligt, die Zustimmung in die Vertragsurkunde aufgenommen und von der Ehefrau vor dem Royal Court anerkannt wird. Die Zuweisung des Wittums geschieht gewöhnlich in der Weise, daß der Haupterbe ein Verzeichnis der Vermögensteile aufstellt, aus denen das Wittum zu verabfolgen ist, die Witwe drei Teile macht und der Erbe von diesen zwei wählt.

Entsprechend hat der Witwer, wenn Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind, das Recht auf lebenslängliche Nutzung alles unbeweglichen Vermögens, welches die Ehefrau zur Zeit ihres Todes besaß, jedoch nur so lange, als er unverheiratet bleibt; mit der Wiederverheiratung erlischt sein Nutzungsrecht [1]).

Die erwähnten lebenslänglichen Nutzungsrechte sind die häufigsten. Der lebenslängliche Nießbrauch ist nicht sehr gebräuchlich; er kann durch Vertrag und seit 1851 [2]) auch durch Testament begründet werden.

Das Nutzungsrecht auf bestimmte Zeit — lease — ist juristisch nicht so scharf konstruiert wie bei uns die Pacht, der es entspricht. Es ist auch der Unterschied zwischen dem Nutzungsrecht auf Lebenszeit und dem auf bestimmte Zeit nicht so groß, wie in unserem Recht. Die unzureichende Bestimmung der rechtlichen Natur dieses zeitlich beschränkten Nutzungsrechts macht im besonderen die Entscheidung der Frage, ob das Recht gegen den späteren Erwerber durchdringt, schwierig und strittig. Nach der Darstellung des Report [3]) ist zunächst maßgebend die Form des Vertrages. Wird das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen, gerichtlich eingetragenen Vertrag

1) Vergl. Report S. XV.
2) Règlement sur les Testament d'Immeubles, Art. 6.
3) S. XVI.

begründet, so ist es auch gegen den späteren Erwerber und dinglich Berechtigten wirksam. Die Gültigkeit der mündlichen oder nicht eingetragenen schriftlichen Verträge richtet sich dann wieder nach der Zeitdauer der überlassenen Nutzung. Beträgt diese weniger als 9 Jahre, so wirkt das Recht des Pächters gegen den Verpächter und dessen Erben, sowie gegen einen späteren Erwerber, sofern dieses im Kaufvertrage vorgesehen ist. Beträgt sie mehr, so ist der Pächter allein dem Verpächter gegenüber berechtigt.

5.

Die Besitzverhältnisse von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen sind durch ein Gesetz vom Jahre 1862 sur les Fidéicommis et Corporations in der Weise geregelt, daß eine Privatperson Vermittler, Treuhänder ist, das Verhältnis des fidéicommis, trust begründet wird. Der nominelle Besitzer ist also nicht der Nutznießer, sondern hinter ihm stehen die zur Nutzung wirklich Berechtigten, denen aber die rechtliche Qualifikation zum Besitzerwerb fehlt. Die Fälle des Erwerbs und Besitzes von unbeweglichem Vermögen, dessen Nutzungen anderen zustehen, sind in der Weise begrenzt, daß die Nutzungsempfänger, für welche der Erwerb und Besitz unbeweglichen Vermögens vermittelt werden kann, bestimmt sind. Der Immobiliarerwerb und Besitz par l'entremise et au nom de fidéicommissaire et en confiance ist möglich für Handels- und Industriegesellschaften, Schulen, Erziehungsanstalten, für Zwecke des Kultus und des allgemeinen Wohls — Art. 1 —. Solcher fideikommissarischer Besitz kann nur durch Vertrag unter Lebenden, und zwar einen formellen Vertrag vor dem Royal Court, begründet werden; auch jeder Erwerb mortis causa ist ausgeschlossen — Art. 2, 3 —. Die Befugnisse des fideikommissarischen Besitzers werden durch den Gründungsvertrag bestimmt — Art. 3 —. Innerhalb dieser Grenzen kann er das Grundstück sogar verkaufen und belasten — Art. 6 —.

Die Handels- und Industriegesellschaften können Korporationsrechte erwerben und sind dann zum selbständigen Erwerb und Besitz jeder Art unbeweglichen Vermögens berechtigt — Art. 4 —.

III. Die Uebertragung des Grundbesitzes.

1.

Der freeholder kann sein Grundstück veräußern und belasten, nicht nur den estate in fee simple, sondern auch den estate in tail. Er ist nur insofern beschränkt, als er nicht einem seiner Erben unter Zurücksetzung der übrigen das Grundstück übereignen kann; eine solche Uebertragung kann binnen Jahresfrist nach dem Tode des Veräußeres von den Erben als Umgehung des Gesetzes angefochten werden.

Der Verkauf von unbeweglichem Eigentum, Grundstücken oder Renten, geschieht durch schriftlichen Vertrag, der dem Royal Court eingereicht, dort unterschrieben, untersiegelt und seinem vollen Wort-

laut nach in ein Register eingetragen wird, welches sämtliche Aenderungen in Immobiliarrechten aufnimmt und die Stelle des Grundbuchs vertritt.

Der Kaufpreis wird selten ganz in bar gezahlt; im allgemeinen besteht er zu einem Teil, gewöhnlich zum größten Teil, oft ausschließlich in Renten, sei es nun daß der Erwerber das Grundstück zu Gunsten des Veräußerers mit einer Rente belastet, sei es daß er Rentenrechte, die ihm an Grundstücken Dritter zustehen, dem Verkäufer zediert.

Für diesen Verkauf gegen Renten spricht theoretisch der Gesichtspunkt der Anerkennung des Grund und Bodens als Rentenfonds. Als praktischen Vorteil machen die Bewohner der Insel geltend, daß dieser Kauf gegen Rente dem weniger Bemittelten den Erwerb von Grund und Boden erleichtert. Diese Erleichterung des Grunderwerbs ist nach der Meinung der Bewohner von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwickelung der Insel gewesen[1]. Und wenn der Besucher, erstaunt über den hohen Stand der Kultur des Landes und die Wohlhabenheit der Bevölkerung, nach den Ursachen fragt und geneigt ist, diese zunächst in der Gunst des Klimas und Bodens zu suchen, so wird er immer darauf hingewiesen, daß der Arbeit auf eigenem Grund und Boden diese Fortschritte zu danken seien, the magic power of property der wahre Grund sei. Es haben viele Personen am Segen des Grundbesitzes teilnehmen können, denen der Erwerb durch Kauf gegen Geldzahlung unmöglich gewesen wäre; und als eine gar nicht seltene Erscheinung wird es hingestellt[2], daß gänzlich Unbemittelte sich Grundstücke, wenn auch zunächst nur in kleinem Umfang, gegen Rentenübernahme erwarben und nun durch eine auf das höchste gesteigerte intensive Kultur dem Boden so reiche Erträge abgewannen, daß sie Vermögen von 5000—10000 £ hinterließen.

Es mag zugegeben werden, daß diese Möglichkeit des Grunderwerbs gegen Renten von großer Bedeutung für die Entwickelung gewesen ist; es kann aber dieses Moment nicht als das allein ausschlaggebende betrachtet werden. Zunächst ist zu bedenken, daß eine so intensive Gartenkultur nur auf kleinen Besitzungen möglich, und die Parzellierung des Grund und Bodens auf diesen Inseln im wesentlichen nicht auf diese Form des Verkaufs, sondern auf das Erbrecht zurückzuführen ist. Und im letzten Grunde sind doch die Gunst des Klimas und Bodens und dann wirtschaftliche Verhältnisse entscheidend gewesen. Eine solche intensive Gartenkultur ist auf diesen Inseln nur möglich, einmal weil die natürlichen Verhältnisse sie gestatten und dann, weil die Produkte nach England zollfrei eingeführt werden können und dort jederzeit zu guten Preisen abgenommen werden, zumal sie früher auf dem englischen Markt erscheinen, als die im Inland gebauten Erzeugnisse.

---

1) So auch Rider Haggard a. a. O. S. 80.

2) So auch Haggard a. a. O. S. 69, 71, 78 und A Guide to Jersey V. ed. 1855 S. 72.

In der Praxis hat dieses System große Schwierigkeiten mit sich gebracht[1]), die allerdings zum Teil nicht notwendig mit ihm verknüpft sind. Sie sind begründet einmal in der rechtlichen Konstruktion und der Vielgestaltigkeit dieser Renten[2]). Dazu kommt, daß von dieser Belastung der Grundstücke mit Renten in ausgedehntem Umfang Gebrauch gemacht ist und es kaum noch rentenfreie Grundstücke gibt[3]). Weitere Komplikationen treten mit dem Tode des Rentenberechtigten und Rentenpflichtigen ein: die Renten gelten als unbewegliches Eigentum und werden nach den für dieses geltenden Grundsätzen vererbt, sodaß eine Zersplitterung der Renten eintritt, die nur durch Festsetzung eines Mindestbetrages der Renten eingeschränkt ist; andererseits wird die Teilung des belasteten Grundbesitzes durch die Rentenpflichten beträchtlich beschwert.

Bei jeder Uebertragung hat der Veräußerer den rechtlichen Titel und den vertragsmäßigen Bestand des Grundstücks zu garantieren. Auch wenn dies im Vertrage nicht ausdrücklich vereinbart wird, hat der Erwerber gegen den Veräußerer gesetzlich bestimmte Ansprüche, besonders für den Fall der Eviktion, dann aber auch für den Fall unvorgesehener Geltendmachung dinglicher Rechte. Entsprechende Verpflichtungen hat der Erwerber, der als Teil des Kaufpreises dem Veräußerer eine Rente begründet oder Rentenrechte gegen Dritte abtritt. Diese Regreßrechte waren im alten Recht außerordentlich ausgedehnt und bedeuteten eine bedenkliche Erschwerung und Gefährdung der Uebertragung des Grundbesitzes. Das Gesetz vom Jahre 1881 sur la Propriété Foncière hat auch diese komplizierte Materie nicht umfassend und ausschließlich geregelt. Es hat aber einmal die Rechte des Erwerbers gegen den Veräußerer genauer bestimmt — Art. 45 —; dann hat es deren dinglichen Charakter aufgehoben: es besteht für sie nicht mehr eine gesetzliche Hypothek am Grundbesitz des Veräußeres; und endlich ist die Geltendmachung der Ansprüche an eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gebunden — Art. 44 —.

2.

Eine Uebertragung des unbeweglichen Eigentums durch letztwillige Verfügung ist seit 1851 möglich, seit Inkrafttreten des Règlement sur les Testaments d'Immeubles. Die Testierfreiheit ist jedoch außerordentlich beschränkt. Einmal können nur diejenigen Personen über ihr unbewegliches Eigentum letztwillig verfügen, die keine Deszendenten haben; und diese Verfügungsmacht ist wiederum frei nur hinsichtlich der vom Erblasser selbst erworbenen Grundstücke und Renten — Acquêts —; eine Verfügung über das ererbte Vermögen — Propres — ist nur zulässig, sofern Nachkommen von dessen erstem Erwerber nicht vorhanden sind — Art. 1 —. Die Nutzungsrechte der Witwe, des Witwers und die Rechte des

1) Vergl. Report S. XVI.
2) Siehe unten S. 16 ff.
3) Vergl. Report S. XII.

Lord können durch letztwillige Verfügung nicht geschmälert werden — Art. 29 —.

Durch den Ausschluß der Verfügungsbefugnis beim Vorhandensein direkter Nachkommen wird dem Intestaterbrecht eine erhöhte Bedeutung gegeben, zumal auch die Uebertragung inter vivos an einen Erben unter Zurücksetzung der übrigen ungültig ist. Sehr weitgehend ist die Beschränkung der Verfügungsfreiheit über ererbtes unbewegliches Vermögen zu Gunsten der Nachkommen des ersten Erwerbers jener Immobilien. Der Report[1]) betont mit Recht, daß keine Veranlassung vorliegt, die Testierfreiheit zu Gunsten dieser Personen, die doch nicht vom Testator abstammen, einzuschränken.

Ehe das Testament vollstreckt werden kann, muß es dem Royal Court eingereicht und von diesem, entsprechend den Verträgen unter Lebenden, in das öffentliche Register eingetragen werden.

IV. Die Lasten des Grundbesitzes.

Unter den Lasten des Grundbesitzes verdienen die schon erwähnten Renten besonderes Interesse. Sie sind von großer praktischer Bedeutung und sehr oft Gegenstand rechtlicher Regelung gewesen. Außer ihnen behandeln die Gesetze Jerseys, vor allem das maßgebende Gesetz von 1880 sur la Propriété Foncière, nur noch die Hypotheken.

1.

Das Gesetz von 1880 unterscheidet zunächst nach der Zeit der Begründung neue und alte Renten, je nachdem sie vor Inkrafttreten des Gesetzes schon bestanden oder nicht, dann nach der Dauer rentes perpétuelles und rentes viagères, lebenslängliche Renten, endlich nach der Veranlassung der Begründung drei Arten: rentes constituées, consenties und créées. Die beiden ersten Arten stehen in unmittelbarer Verbindung mit der Veräußerung des Grundstückes und zwar sind die rentes constituées diejenigen, die der Veräußerer als Kaufpreis oder Teil desselben festgesetzt hat, die rentes consenties diejenigen, die der Veräußerer vom Erwerber als Kaufpreis oder Teil desselben zugewiesen erhält. Die rentes créées sind Renten, mit denen der Eigentümer zu Gunsten eines Dritten das Grundstück belastet, ohne seinerseits das Eigentum aufzugeben.

Die Renten bestanden früher in natura, gewöhnlich in quarters Weizen und in Teilen von solchen. Für die neuen Renten gilt die gesetzliche Vorschrift, daß sie in allen Fällen in Geld und zwar englischer Währung festgesetzt werden müssen — Art. 30 —.

Die neuen rentes perpétuelles sind ablösbar und zwar mit den Summen, die im Kontrakt vorgesehen sind, und, falls kein Preis angegeben ist, mit dem zwanzigfachen Betrage der Rente — Art. 31 —.

---

1) S. XIX.

Die rentes viagères können nur abgelöst werden, wenn dies im Kontrakt ausdrücklich vorgesehen ist — Art. 20 —. Die Bestimmung der Ablösbarkeit aller rentes perpétuelles ist erst durch das Gesetz von 1880 eingeführt worden. Sie war notwendig geworden, um die verhängnisvollen Folgen der früheren Beschränkung der Ablösung, die außerordentliche Häufung der Rentenlasten, zu mindern. Die Ablösung kann von dem Rentenpflichtigen jederzeit vorgenommen, aber von dem Berechtigten nicht gefordert werden — Art. 20 —. Auch die unter Geltung des alten Rechts begründeten rentes anciennes können — mit wenigen Ausnahmen — jetzt abgelöst werden, obgleich sie im übrigen noch den früheren Rechtsbestimmungen unterstehen — Art. 36 —. Der Rentenschuldner hat das Recht, den Rentenberechtigten zur Annahme einer Ablösungssumme zu zwingen — Art. 37 —, deren Betrag für die einzelnen Renten durch das Gesetz von 1880 und jetzt von neuem durch zwei Gesetze aus den Jahren 1893 und 1899 bestimmt ist.

Für die Renten, die aus dem Grundstück zu zahlen sind, ist der Eigentümer mit seinem ganzen Vermögen haftbar [1]). Eine besondere Sicherung wird ihnen dadurch gegeben, daß nach Art. 19 des Gesetzes vom Jahre 1880 auch ohne ausdrückliche Stipulation jede Rente eine Hypothek zu Gunsten des Berechtigten begründet, die bis zum Erlöschen der Rente in Geltung bleibt.

Die rentes perpétuelles sind stets übertragbar, die rentes viagères nur dann, wenn dies im Vertrage ausdrücklich vorgesehen ist — Art. 32 —. Die aus der Uebertragung von Renten hervorgehenden Verpflichtungen sind, entsprechend den aus der Uebertragung des Besitzes entstehenden Rechtsverhältnissen, sehr kompliziert und vom Gesetz wiederum nicht eindeutig und zusammenfassend geregelt. Nach dem alten Recht bleibt der Veräußerer einer Rente für deren Erfüllung dauernd haftbar; er übernimmt eine gesetzliche Garantie, entsprechend der des Verkäufers eines Grundstückes. Es gewinnt dann also die Rente durch die Uebertragung an Sicherheit in ähnlicher Weise, wie der Wechsel durch Indossament [2]). Das Gesetz sur la Propriété Foncière hat diese Gewährleistung des Veräußerers nur in einzelnen Punkten geregelt. Einmal bestimmt Art. 44: les garanties en matières réelles ne donneront point d'hypothèque sur les biens du garant, quelque stipulation qu'il y ait du contraire. Sodann wird die Geltendmachung der Regreßansprüche an eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gebunden — Art. 44 —. Weiterhin setzt Art. 34 die Rechte des letzten Erwerbers fest: il aura droit à l'hypothèque foncière sur le fonds grevé, et à toutes les garanties qui ont pu être successivement consenties, à cause de ladite rente, par ceux par les mains desquels elle a passé. Endlich statuiert Art. 35 als Rechtsfolge einer Ablösung der Rente hinsichtlich der Gewähr-

1) Report S. XXI.
2) Report S. XXII.

pflichten: l'extinction complète de toutes les garanties dont elle était l'objet.

Aus diesen Garantien ergeben sich die kompliziertesten Rechtsverhältnisse mit den bedenklichsten Konsequenzen. Es gibt wohl kaum, bemerkt der Report[1]) ein System, das so verkehrt ist und geradezu darauf berechnet, Verwirrung anzurichten. Dazu kommt, daß gerade auf diesem Gebiet die rechtlichen Bestimmungen nicht genügend klar sind, auch das Gesetz von 1880 in dem Titel „Des garanties" nichts weniger als eine Zusammenfassung aller hierher gehörenden Rechtssätze, eine alle Zweifel und Streitpunkte erledigende Regelung dieser Verhältnisse gibt.

2.

Das Gesetz sur la Propriété Foncière unterscheidet gesetzliche, gerichtliche und Vertragshypotheken. Eine gesetzliche Hypothek, celle qui résulte de la loi — Art. 6 —, hat einmal die Ehefrau für ihr Wittum am Immobiliarvermögen ihres Ehegatten — Art. 7 —. Dann begründet der Tod eines Schuldners auch für die nicht dinglich berechtigten Gläubiger eine gesetzliche Hypothek an allen Liegenschaften — Art. 11 —. Eine gerichtliche Hypothek, celle qui résulte des actes et jugements de la Cour Royale — Art. 12 —, wird durch alle Urteile in Höhe des dem Gläubiger zuerkannten Betrages an den Grundstücken des Schuldners begründet — Art. 13 —. Die Vertragshypotheken, hypothèques conventionelles, zeigen einmal, entsprechend der Unterscheidung der Renten[2]), die drei Formen der hypothèque constituée, consentie und créée. Wichtiger ist die weitere Unterscheidung dieser Hypotheken in hypothèques foncières und hypothèques simples. Die hypothèque foncière ist die oben[3]) erwähnte Hypothek, die mit dem Rentenvertrage verbunden ist, celle qui résulte de la constitution ou création de rentes perpétuelles ou de rentes viagères — Art. 19 —. Die hypothèque simple entspricht unserer Hypothek, sie wird begründet zur Sicherung der Zahlung einer bestimmten Geldsumme.

Für die Vertragshypotheken gelten das Spezialitäts- und das Eintragungsprinzip: es können nur einzelne genau bezeichnete Grundstücke belastet werden, und zu ihrer Entstehung ist Eintragung der Kontrakte erforderlich — Art. 21, 22 —. Ebenso müssen Uebertragung und Erlöschen der Renten oder anderen hypothekarisch gesicherten Forderungen eingetragen werden — Art. 23 —.

Die aus dieser Mannigfaltigkeit und Häufung hypothekarischer Lasten entstehenden Gefahren werden gemindert durch eine wesentliche Einschränkung der aus der Hypothek hervorgehenden Rechte gegen Dritte: die Geltendmachung des dinglichen Rechts gegen den tiers détenteur verjährt für die gerichtlichen und die gesetzlichen

1) S. XXII.
2) Siehe oben S. 16.
3) S. 17.

Hypotheken, ausgenommen die Hypothek für das Wittum, mit Ablauf von 10 Jahren seit ihrer Entstehung, dem Tag der Eintragung der gerichtlichen Entscheidung bezw. dem Todestage des Schuldners — Art. 13, 11, 29 —. Anders die Vertragshypotheken. Die Ansprüche aus der hypothèque foncière unterliegen der Verjährung überhaupt nicht. Die Ansprüche gegen Dritte aus der hypothèque simple verjähren mit Ablauf von 10 Jahren seit dem Fälligkeitstage der gesicherten Forderung, wenn die Rückzahlungsfrist 20 Jahre nicht übersteigt. Beträgt die Rückzahlungsfrist mehr als 20 Jahre, so verjähren diese Hypotheken mit Ablauf von 30 Jahren seit dem Tage ihrer Entstehung, dem Tage der Eintragung des Kontraktes — Art. 29. —

Die durch Hypotheken gesicherten Geldforderungen und Renten gelten als unbewegliches Vermögen — Art. 27 —.

Das Agrarrecht der Kanalinseln ist in der Literatur noch nicht behandelt worden. Es ist auch selten nur auf die eigentümlichen Rechtsverhältnisse der Inseln hingewiesen und dann gewöhnlich in kurzen, allgemein gehaltenen Ausführungen der Grunderwerb gegen Renten als das charakteristische und für die wirtschaftliche Entwickelung entscheidende Merkmal hervorgehoben worden. Es sind jedoch einerseits außer diesem noch zahlreiche andere Momente für den Soziologen von Interesse: in einer kleinen abgeschlossenen Welt hat sich aus dem Lehenswesen heraus ein in vielfacher Hinsicht eigenartiger Rechtszustand entwickelt. Und es ist andererseits die Auffassung, die sich in der Literatur über diesen Kauf gegen Renten und dessen wirtschaftliche Bedeutung findet, nicht genau.

Der Grunderwerb gegen Renten in Jersey ist nicht eine konsequente Durchführung des Rentenprinzips. Es wird das Grundstück für eine bestimmte Geldsumme verkauft, ein fester Preis vereinbart und dessen nicht in bar gezahlter Teil als Kapitalbetrag einer Rente betrachtet, die der Erwerber dem Veräußerer einräumt, und die durch die gesetzlich hinzutretende hypothèque foncière gesichert wird. Es kann der nicht bar gezahlte Betrag auch als Geldschuld des Erwerbers bestehen bleiben und deren Zahlung durch eine in besonderem Vertrage zu begründende hypophèque simple gesichert werden. Die eine oder die andere Möglichkeit wird der Gläubiger wählen, je nachdem es ihm darauf kommt, Nutzungen oder Kapital zu erhalten: Die Ablösung der Rente zu dem Kapitalbetrage kann er nicht fordern, dagegen für die Zahlung der Restsumme im Vertrage Bestimmung treffen. Es sprechen jedoch für die Wahl der Rente noch die Vorzüge der hypothèque foncière und die Gewährpflichten dessen, der die Rente einräumt oder überträgt.

Die Bedeutung des Grunderwerbs gegen Renten wird gewöhnlich überschätzt: er ist nicht der für den Wohlstand Jerseys entscheidende Faktor, das ist oben[1]) gezeigt; und wenn er es wäre,

1) S. 14 f.

könnten daraus noch nicht Argumente für eine Ausdehnung dieser Form des Grunderwerbs gewonnen werden.

Die Verhältnisse in Jersey sind durchaus eigenartig. Die Gesamtfläche von Jersey beträgt nur 11 630 ha; davon sind ungefähr 11 125 ha unter Kultur und verteilen sich auf ungefähr 2800 Grundbesitzer [1]). Die durchschnittliche Größe der einzelnen Besitzung ist also nur ca. 4 ha. Das sind außerordentlich kleine Verhältnisse, aus denen allgemeine Schlüsse nicht gezogen werden können: eine Einrichtung, die in kleinen Verhältnissen günstig wirkt, empfiehlt sich deswegen noch nicht für große.

Aber selbst in den kleinen Verhältnissen der Insel Jersey haben die Renten große praktische Schwierigkeiten mit sich gebracht. Diese sind allerdings zum Teil nicht notwendig mit dem System verbunden, sie hätten durch geschicktere rechtliche Konstruktion umgangen werden können; aber eben nur zum Teil. Die aus der Häufung dieser Renten z. B. und deren Teilung im Fall des Todes des Berechtigten oder Verpflichteten entstehenden Komplikationen waren nicht zu vermeiden. Dadurch wird der Grundeigentumsverkehr beträchtlich erschwert. Dies haben dem Verfasser die Ermittelungen an Ort und Stelle gezeigt: alle Auskünfte über den Grundeigentumsverkehr gingen dahin, daß durch das bestehende System der Renten der Grunderwerb materiell erleichtert, aber die Erlangung eines sicheren Titels mit klarer Uebersicht über die Verpflichtungen des Grundstücks erschwert werde.

Endlich ist zu bedenken, daß die Erleichterung des Erwerbs durch den Kauf gegen Renten auch die Gefahr einer Ueberlastung der Grundstücke mit sich bringt. Es sind dem Verfasser nachteilige Erfahrungen nach dieser Richtung hin nicht berichtet worden. Dies ist aber wiederum in den eigenartigen Verhältnissen der Inseln begründet, die keinen Rückgang der Konjunktur gebracht und eine fortdauernde Steigerung der Intensität der Kultur gestattet haben, einmal in den natürlichen Voraussetzungen einer solchen Kultur, der Gunst des Klimas und Bodens, und dann in den wirtschaftlichen Bedingungen, der Möglichkeit, jederzeit die Erzeugnisse des Gartenbaus zollfrei nach England einzuführen und auf einem unbeschränkt aufnahmefähigen Markte zu guten Preisen abzusetzen. Diese beiden Momente sind im letzten Grunde für die wirtschaftliche Entwickelung der Inseln entscheidend gewesen.

---

1) Rider Haggard a. a. O., S. 84 f.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1905.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

(Fortsetzung.)

Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, Bd. 35.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Bestellung von Hypotheken für Ablösungskapitalien. Vom 19. Dezember 1905, S. 449.

Hypotheken, die infolge einer Ablösung der in das Grundbuch eingetragenen Rechte an Grundstücken bestellt werden, erhalten bei der Eintragung bezüglich der verpflichteten Grundstücke denselben Rang, wie die eingetragenen Rechte, jedoch nur insoweit, als das Ablösungskapital den gesetzlichen Ablösungsfuß nicht übersteigt oder als ein etwa vereinbarter höherer Ablösungsfuß bei der Eintragung des Rechts vermerkt ist. Der Vorrang der Hypothek ist im Grundbuch zu vermerken.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Abänderung der die Witwen-, Waisen- und Leibrenten-Kassen betreffenden Gesetze. Vom 27. Dezember 1905, S. 451.

Braunschweig.

Gesetz- und Verordnungssammlung für die herzoglich Braunschweigischen Lande. 1905.

Gesetz, betr. die Trichinenschau. Vom 1. Mai 1905, S. 119. Dazu Bekanntmachung vom 10. Mai 1905, S. 127 und Verordnung vom 21. Oktober 1905, S. 225.

Gesetz, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. Vom 24. September 1905, S. 199.

Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1899, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betr. Vom 6. März 1905, S. 43.

Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen, Bd. 24.

Gesetz, betr. Lotterien. Vom 2. November 1905, S. 373.

Gesetz, betr. die Abgaben für die Finanzjahre 1906, 1907 und 1908. Vom 20. Dezember 1905, S. 387.

Kirchengesetz, betr. die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen. Vom 13. Dezember 1905, S. 377.

Gesetz, betr. die Verwilligung der Staatsbeamten-Gehalte nach dem Dienstalter. Vom 16. Dezember 1905, S. 379.

Gesetz, betr. die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sowie die Versorgung der Witwen und Waisen der Volksschullehrer. Vom 19. Dezember 1905, S. 381.

Gesetz, betr. Abänderungs- und Nachtragsbestimmungen zum Gesetze vom 22. Dezember 1899 über Gerichtskosten. Vom 31. Januar 1905, S. 287.

Gesetz, betr. die Feier der Sonn- und Festtage. Vom 27. Dezember 1905, S. 397.

Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1905.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1889 über Zusammenlegung von Grundstücken. Vom 23. Dezember 1905, S. 92.

Höchste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Juni 1902, die Neuabschätzung der von den Gebäuden zu entrichtenden Grundsteuer betr. Vom 2. Oktober 1905, S. 65.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Februar 1886, den Zivilstaatsdienst betr. Vom 23. Dezember 1905, S. 91.

Coburg-Gotha.

a) Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg. Jahrgang 1905.

Gesetz, den Voranschlag für den Staatshaushalt des Herzogtums Coburg auf die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1907 betr. Vom 20. April 1905, S. 69.

Abgabengesetz für das Herzogtum Coburg auf die Finanzperiode vom 1. April 1905 bis 31. März 1907. Vom 18. April 1905, S. 73.

Gesetz, die Volksschulen und die Besoldungen der Volksschullehrer betr. Vom 31. März 1905, S. 61.

b) Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha. Jahrgang 1905.

Gesetz, betr. die Vergünstigungen und Berechtigungen an den Waldungen des Herzoglich Sachsen-Gothaischen gesamten Hauses und des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Spezialhauses. Vom 19. Juli 1905, S. 77.

Gesetz, betr. die Domänenteilung. Vom 19. Juli 1905, S. 81.

Gesetz, betr. die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1897 über die Fortbildungsschulen. Vom 3. April 1905, S. 49.

Lotteriegesetz vom 29. November 1905, S. 201.

Gesetz, betr. die weitere Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Herzogliche Landeskreditanstalt. Vom 17. März 1905, S. 25.

Gesetz, betr. die Feststellung des Voranschlages für den Staatshaushalt des Herzogtums Gotha für das Jahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906. Vom 15. April 1905, S. 55.

Abgabengesetz für das Herzogtum Gotha auf die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906. Vom 15. April 1905, S. 63.

Gesetz, betr. die Besoldungsverhältnisse der Gothaischen Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamten. Vom 1. April 1905, S. 41.

Gesetz, betr. die Aenderung der Besoldungsordnung Gothaischer Staatsbeamten. Vom 8. April 1905, S. 45.

Gesetz, betr. die Besoldungen der Pfarrer der evangelischen Landeskirche. Vom 2. April 1905, S. 52.

Gesetz, betr. Aenderung der Besoldung der Volksschullehrer. Vom 4. April 1905, S. 51.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 19. Juli 1895 über die Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt zu Gotha. Vom 6. April 1905, S. 65.

c) Gemeinsame Gesetze.

Gesetz, betr. die Aenderung der Besoldungsordnung für gemeinschaftliche Beamte der Herzogtümer Coburg und Gotha. Vom 6. März 1905, S. 25 bezw. 19.

Gesetz, den Voranschlag über die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Herzogtümer Coburg und Gotha auf die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 betr. Vom 16. März 1905, S. 33 bezw. 27.

Anhalt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt, Bd. 18.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Ersatz von Wildschaden. Vom 20. März 1905, S. 307.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsbeamten. Vom 30. März 1905, S. 309.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer. Vom 26. März 1905, S. 313. Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Erbschaftssteuer- und Schenkungsurkundengesetzes. Vom 1. April 1905, S. 321.

Gesetz, betr. Abänderung des Kapitalrentensteuergesetzes. Vom 31. März 1905, S. 345. Bekanntmachung, betr. Redaktion des Kapitalrentensteuergesetzes. Vom 1. Mai 1905, S. 353.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gewerbesteuergesetzes. Vom 31. März 1905, S. 349. Bekanntmachung, betr. Redaktion des Gewerbesteuergesetzes. Vom 1. Mai 1905, S. 363. Ausführungsverordnung vom 3. Juni 1905, S. 437.

Gesetz, den Hauptfinanzetat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1905/1906 betr. Vom 29. April 1905, S. 381.

Gesetz, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges bei öffentlichen Abgaben. Vom 9. Mai 1905, S. 394.

Gemeindeabgabengesetz. Vom 18. Mai 1905, S. 395.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. Zweiter Titel. Gebühren und Beiträge. Dritter Titel. Gemeindesteuern. Erster Abschnitt. Indirekte Gemeindesteuern. Zweiter Abschnitt. Direkte Gemeindesteuern. I. Allgemeine Bestimmungen. II. Besondere Bestimmungen. 1. Einkommensteuer. 2. Häuser und Grundsteuer. 3. Gewerbesteuer. 4. Sondersteuern. 5. Allgemeine Bestimmung. Vierter Titel. Naturaldienste. Fünfter Titel. Rechtsmittel. Sechster Titel. Strafen. Siebenter Titel. Nachforderung und Verjährung. Achter Titel. Zwangsvollstreckung. Neunter Titel. Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1900 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Vom 20. März 1905, S. 311.

Bauordnung für das Herzogtum Anhalt. Vom 19. Juni 1905, S. 445.

Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1905.

Gesetz, betr. weitere Abänderung der höchsten Verordnung über Beamtenbesoldungen vom 2. Mai 1900. Vom 10. Juli 1905, S. 31. Entsprechendes Gesetz vom 20. Juli 1905, S. 43.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1900 über den Staatsdienst. Vom 14. Juli 1905, S. 37.

Gesetz, betr. Errichtung von privaten Lehr- und Unterrichtsanstalten. Vom 15. Juli 1905, S. 39.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1881 über das Kammergut des Fürstlichen Hauses Schwarzburg-Sondershausen. Vom 22. Juli 1905, S. 47.

Witwen- und Waisenkassengesetz vom 24. Juli 1905, S. 55.

Waldeck.

Fürstlich Waldeckische Regierungsblätter vom Jahre 1905.

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1905, 1906 und 1907. Vom 21. Dezember 1904, S. 1.

Gesetz, betr. die Vorausleistungen zum Wegebau. Vom 19. Dezember 1904, S. 9.

Gesetz, betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer. Vom 1. Januar 1905, S. 11.

Gesetz, betr. die anderweite Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1869 über die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 6. Dezember 1905, S. 83.

Reuß ä. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß Aelterer Linie. 1905.

Patent, die im Jahre 1905 zu entrichtenden Landesabgaben betr. Vom 7. Februar 1905, S. 7. Entsprechendes Patent für das Jahr 1906 vom 23. Dezember 1905, S. 91.

Patent, die für das Jahr 1905 zu entrichtende Einkommensteuer betr. Vom 8. Februar 1905, S. 8.

Gesetz, die Erhebung von Beiträgen bei außerordentlicher Benutzung von Kommunikations- und Ortswegen betr. Vom 25. Oktober 1905, S. 87.

Reuß j. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß j. L. 1905.

Nachtrag zu dem Gesetze vom 10. Januar 1887, die Untersuchung der Zuchtstiere betr. Vom 7. Juli 1905, S. 243.

Gesetz, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betr. Vom 25. März 1905, S. 165. Dazu Ausführungs-Verordnung vom 8. Juni 1905, S. 209.

Gesetz, betr. die Warenhaussteuer. Vom 8. Juli 1905, S. 245.

Gesetz, eine weitere Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1893 über die Besoldung der Geistlichen betr. Vom 30. März 1905, S. 187.

Gesetz, eine weitere Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1893 über die Besoldung der Volksschullehrer betr. Vom 30. März 1905, S. 189.

Gesetz, einen Nachtrag zu dem Gerichtskostengesetz vom 10. August 1899 betr. Vom 30. März 1905, S. 195.

Gesetz, einen Nachtrag zu dem Gesetze über den Zivilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891 betr. Vom 7. Juli 1905, S. 241.

Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. 1905.

Gesetz, betr. die Schonzeit des Wildes. Vom 25. März 1905, S. 47.

Gesetz, betr. die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 3. Mai 1901. Vom 6. März 1905, S. 27.

Gesetz, betr. die Gewährung von Beihülfen zur Unterhaltung der Volksschulen. Vom 8. März 1905, S. 33.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeskassenetats für das Rechnungsjahr 1905. Vom 14. März 1905, S. 37.

Lippe-Detmold.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe. 1905.

Gesetz, betr. Abänderung der Schonzeit des Rehwildes. Vom 14. April 1905, S. 166.

Gesetz, die Feststellung von Grundsätzen, den Bau und Betrieb staatlicher Kleinbahnen im Fürstentum Lippe betr. Vom 13. März 1905, S. 119.

Gesetz, eine Aenderung des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe vom 26. April 1877 betr. Vom 14. April 1905, S. 171.

Gesetz, betr. eine Aenderung des am 31. März 1898 erlassenen Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten. Vom 14. April 1905, S. 173.

Gesetz, betr. eine anderweite Regelung des Diensteinkommens der geprüften Katasterbeamten. Vom 14. April 1905, S. 167.

Gesetz, betr. die Gebühren für die Tätigkeit der Aerzte vor Gericht. Vom 14. April 1905, S. 169.

Gesetz, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betr. Vom 30. Dezember 1904, S. 95.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. Dezember 1899, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlischen Ortschaften. Vom 14. April, S. 165.

Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen. 1905.

Gesetz, betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer. Vom 20. September 1905, No. 88.

Zweiter Nachtrag zum Jagdgesetz vom 28. Februar 1900. Vom 21. November 1905, No. 102.

Gesetz über den Waffengebrauch der zum Forst- und Jagdschutz bestellten Personen. Vom 15. Mai 1905, No. 49.

Lübeckisches Gewerbegerichtsgesetz. Vom 25. November 1905, No. 104.

Gesetz, betr. die kaufmännische Fortbildungsschule in Lübeck. Vom 6. Februar 1905, No. 23.

Gesetz, betr. die Alters- und Invalidenunterstützung der Hebammen. Vom 6. März 1905, No. 22.

Zweiter Nachtrag zu dem Gesetze vom 15. Juni 1885, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Beamten. Vom 21. November 1905, No. 101.

Gesetz, betr. das Spielen in außerpreußischen Lotterien. Vom 3. Mai 1905, No. 36. Dazu Verordnung vom 3. Mai 1905, No. 38.

Gesetz, betr. die Zulassung von auswärtigen Lotterien und Ausspielungen. Vom 15. Mai 1905, No. 42.

Zweiter Nachtrag zur Stempelordnung vom 22. Dezember 1900. Vom 15. Mai 1905, S. 44.

Dritter Nachtrag zum Lübeckischen Gerichtskostengesetze vom 12. November 1900. Vom 6. März 1905, No. 20.

Nachtrag zum Gesetze über die Anlage von Straßen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten vom 18. Februar 1895. Vom 28. Juni 1905, No. 61.

Zwölfter Nachtrag zum Unterrichtsgesetz vom 17. Oktober 1885. Vom 7. Juni 1905, No. 60.

Gesetz, das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft betr. Vom 9. August 1905, No. 75.

Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen.

Gesetz, betr. die Generalvormundschaft in der Stadt Bremen. Vom 22. Februar 1905, S. 9.

Gesetz, betr. das Kaufmannsgericht in Bremen. Vom 11. November 1905, S. 183.

Gesetz, betr. Ausdehnung des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betr. die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, auf den Heerstraßen. Vom 22. Februar 1905, S. 9.

Gesetz, betr. die Anlegung von Koppelwegen, sowie die Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei Verkoppelungen von Baugelände. Vom 16. März 1905, S. 15.

Gesetz, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet vom 15. August 1883. Vom 29. Dezember 1905, S. 195.

Gesetz, betr. authentische Interpretation des Ausdrucks „Schenkung" im Sinne der Gesetze über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Vom 1. Juni 1905, S. 76.

Gesetz, betr. die Wassersteuer. Vom 16. März 1905, S. 15.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 27. Juli 1900 über die Einkommensteuer. Vom 20. April 1905, S. 35. Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, die Einkommensteuer betr., in der vom 1. April 1905 an geltenden Fassung. Vom 20. April 1905, S. 41.

Gesetz, betr. die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnungen für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft und am Weserbahnhof zu Bremen. Vom 1. Juni 1905, S. 75.

Gesetz, betr. Abänderung des § 3e des Gesetzes vom 29. März 1895 über die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser. Vom 30. Juni 1905, S. 103. Entsprechendes Gesetz vom 22. Oktober 1905, S. 177.

Gesetz, betr. die Dienstbarkeiten und andere Rechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist. Vom 6. Juni 1905, S. 83.

Gesetz, betr. die Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung. Vom 6. Juni 1905, S. 86.

Gesetz, betr. Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juni 1899. Vom 6. Juni 1905, S. 88.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. Vom 10. Oktober 1905, S. 171.

Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. 1905.

Gesetz, betr. Abänderung des § 26 des Jagdgesetzes vom 2. Januar 1903. Vom 27. Dezember 1905, S. 143.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Handelskammer und die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns, vom 23. Januar 1880 und des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896. Vom 3. April 1905, S. 15.

Gesetz, betr. die bei der Herstellung von elektrischen Starkstromanlagen zu beobachtenden Vorschriften. Vom 26. April 1905, S. 19.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Hamburgische Gewerbegericht, vom 12. Februar 1892 und des Gesetzes, betr. die durch juristische Beamten des höheren Verwaltungsdienstes zu besetzenden Stellen, vom 21. März 1898. Vom 30. Juni 1905, S. 47.

Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der §§ 24, 25 des Gesetzes, betr. Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 7. Juli 1905 S. 68.

Hundesteuergesetz. Vom 14. Juli 1905, S. 69.

(Es folgt noch Elsaß-Lothringen.)

II.

Deutsche Reichs-Finanzreform.

Gesetz wegen Aenderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes. Vom 3. Juni 1906.

Art. 1. In dem Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) werden hinter § 5 nachstehende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 5a. Insoweit von einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht ausgegeben worden sind, ist die im Tarif unter No. 1a vorgesehene Stempelabgabe vom Betrage der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft auf Grund einer spätestens 2 Wochen nach Ablauf des genannten Zeitraums bezw. für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien spätestens bis zum 1. März 1907 bei der Steuerstelle einzureichenden Anmeldung zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft der bezeichneten Art das Grundkapital erhöht und innerhalb eines Jahres nach Eintragung der erfolgten Erhöhung ins Handelsregister die Ausgabe der neuen Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht erfolgt ist. Zur Entrichtung der Abgabe ist die Gesellschaft verpflichtet.

Die Anmeldung zur Versteuerung muß die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Tag der Eintragung ins Handelsregister sowie die zur Berechnung der Stempelabgabe erforderlichen Angaben enthalten.

Werden von der Gesellschaft nachträglich Urkunden der gedachten Art ausgegeben, so ist von diesen in Höhe des gemäß Abs. 1 versteuerten Betrags eine Abgabe nicht zu erheben.

Für die vor dem 14. Juni 1900 in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ist die Stempelabgabe nur in der zur Zeit der Eintragung in das Handelsregister geltenden Höhe zu entrichten. Das gleiche gilt für die vor dem 14. Juni 1900 erfolgten Erhöhungen des Grundkapitals.

Soweit das Aktienkapital vor Ablauf der Anmeldungsfrist herabgesetzt worden ist, ist die Stempelabgabe nur von dem nach der Herabsetzung verbleibenden Betrage des Aktienkapitals zu entrichten und soweit das ursprüngliche Aktienkapital nach Abs. 4 verschiedenen Steuersätzen unterliegt, ermäßigt sich der Stempelbetrag im Verhältnisse des ursprünglichen zum steuerpflichtigen Kapital.

§ 5b. Sind bei Einreichung der Anmeldung in dem Falle des § 5a Abs. 1 die Einlagen nicht voll gezahlt, so erfolgt die Versteuerung nur nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen. Die Entrichtung der Abgabe von den weiteren Einzahlungen hat spätestens 2 Wochen nach Ablauf des für die Einzahlung bestimmten Zeitpunkts in der im § 5a bezeichneten Weise zu erfolgen. Die Vorschriften des § 3 über die vorläufige Anmeldung finden Anwendung.

§ 5c. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 5a Abs. 1 und § 5b Satz 2 werden mit Geldstrafe von 50 bis 5000 Mark bestraft.

Die landesgesetzliche Besteuerung von Gesellschaftsverträgen wird durch die genannte Vorschrift nicht berührt.

Art. 2. In Spalte 4 (Berechnung der Stempelabgabe) zu Nummer 1 [1]) des dem Gesetz anliegenden Tarifs ist statt

„zu 1a in Abstufungen von 2 Mark
zu 1b in Abstufungen von $2^1/_2$ Mark
für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags"

zu setzen:

„zu 1a in Abstufungen von 40 Pfennig
zu 1b in Abstufungen von 50 Pfennig
für je 20 Mark; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 Mark zurückbleiben, für volle 20 Mark gerechnet".

Daselbst zu Nummer 2 [1]) des Tarifs ist statt

„zu 2a und b in Abstufungen von 60 Pfennig
zu 2c in Abstufungen von 1 Mark
für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags"

zu setzen:

„zu 2a und b in Abstufungen von 15 Pfennig
zu 2c in Abstufungen von 25 Pfennig
für je 25 Mark; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 Mark zurückbleiben, für volle 25 Mark gerechnet".

Art. 3. Nummer 4a des Tarifs erhält nachstehende Fassung:

4a. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über:

1. Wertpapiere der unter 2a, 2b und 3 des Tarifs [1]) bezeichneten Art . . . . $^2/_{10}$ vom Tausend;
2. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine) . . . . 1 vom Tausend;
3. sonstige Wertpapiere der unter 1 bis 3 [1]) des Tarifs bezeichneten Art einschließlich der Genußscheine . . . $^3/_{10}$ vom Tausend;
4. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten . . . . $^2/_{10}$ vom Tausend.

---

1) Die Nummern 1—3 des Tarifs betreffen Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen und zwar:

1a. Inländische Aktien, Aktienanteilsscheine und Reichsbankanteilscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

b. Ausländische Aktien und Aktienanteilscheine, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

c. Anteilsscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine).

Außerdem alle nach dem 1. Juli 1900 auf Werte der angegebenen Art ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden.

Befreit sind:

Inländische Aktien und Aktienanteilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Verteilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen. Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein.

2a. Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter No. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber.

Ermäßigung.

Hat jemand nachweislich im Arbitrierverkehr unter Ziffer 1, 3 oder 4 der Tarifnummer 4a fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft, oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich für ihn die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, und zwar

für die Gegenstände unter Ziffer 1 und 4 um $^{3}/_{40}$ vom Tausend und
für die Gegenstände unter Ziffer 3 um $^{5}/_{40}$ vom Tausend,

wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben Tage oder an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Beteiligte die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat.

Unter den gleichen Voraussetzungen tritt die Steuerermäßigung (um $^{3}/_{40}$ vom Tausend) ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergelde Geschäfte über Geldsorten oder Wechsel gegenüberstehen.

Eine einmalige, längstens halbmonatige Verlängerung im Ausland abgeschlossener Geschäfte der in Rede stehenden Art bleibt steuerfrei.

Für Kostgeschäfte (§ 11 Abs. 3 des Gesetzes) über Gegenstände der vorstehend im Abs. 1 bezeichneten Art ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmäßigen Sätze.

Die gleichen Vorschriften finden statt für den Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen.

Die näheren Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe erläßt der Bundesrat.

Art. 4. a) Der Vorschrift, betreffend „Befreit sind" zu Nummer 1 des Tarifs [1], ist am Schlusse hinzuzufügen:

oder, welche die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben.

---

b. *Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.*

c. *Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter 2b fallen, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.*

Befreit sind:

1. *Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.*
2. *Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.*
3. *Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken, oder der Eisenbahngesellschaften sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.*

[1] *Siehe Anmerkung 1 auf S. 30.*

b) Der Vorschrift, betreffend die „Befreiungen“ zu Nummer 4 des Tarifs, ist hinzuzufügen:

5. für Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Renten- und Schuldenverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

Art. 5. In Spalte 4 (Berechnung der Stempelabgabe) zu Nummer 4 des Tarifs ist statt:

„zu 4a 1 und 2: 0,20 Mark
„ 4a 3: 1,00 „
„ 4a 4: 0,30 „
für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags“

zu setzen:

„zu 4a 1: 0,20 Mark
„ 4a 2: 1,00 „
„ 4a 3: 0,30 „
„ 4a 4: 6,20 „
für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags. Bei Berechnung der Abgabe im einzelnen Falle sind mindestens 10 Pfennig in Ansatz zu bringen und höhere Pfennigbeträge derart nach obenhin abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind.“

In Ziffer 3 der „Befreiungen“ zu Nummer 4 des Tarifs ist statt:

„Nummer 4a 1“

zu setzen:

„Nummer 4a 4“.

Art. 6. Die §§ 9, 11 und 19 des Gesetzes werden wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 9 ist statt:

„am Tage des Geschäftsabschlusses“

zu setzen:

„spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses“.

Im Abs. 2 daselbst ist statt:

„Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses“

zu setzen:

„Innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist“.

2. Im Abs. 1 des § 11 kommen die Worte:

„demselben Steuersatz unterliegen und“

sowie der Satz:

„Die Abgabe ist“ bis „zu berechnen.“

in Wegfall.

3. Im Abs. 1 des § 19 ist statt:

„unrichtige Nachweise vorlegt“

zu setzen:

„unrichtige Angaben macht“.

Art. 7. Hinter § 42 des Gesetzes wird nachstehende Vorschrift eingeschaltet:

§ 42a. Der Anspruch auf Zahlung der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben unterliegt der Verjährung.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem Falle des § 1 Abs. 1 mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Vorlegung der Wertpapiere bei der Steuerstelle erfolgt, in den übrigen Fällen mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung oder durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Fassung des im Art. 1 bezeichneten Gesetzes, welche sich aus vorstehenden Vorschriften ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen als „Reichsstempelgesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushaltes und die Tilgung der Reichsschuld. Vom 3. Juni 1906.

§ 1. Teile des Gesetzes. Die anliegenden Vorschriften:

1. wegen Aenderung des Brausteuergesetzes,
2. wegen Besteuerung der Zigarretten,
3. wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes,
4. wegen Besteuerung der Erbschaften

treten, soweit nicht im § 8 ein anderes bestimmt ist, einheitlich zugleich mit diesem Gesetz in Kraft.

§ 2. Anteil des Reichs an der Erbschaftssteuer. Die Reineinnahmen, welche auf Grund der im § 1 dieses Gesetzes unter 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aufkommen, verbleiben der Reichskasse.

Von dem Rohertrage der nach Maßgabe der anliegenden Vorschriften wegen Besteuerung der Erbschaften veranlagten Steuer erhält das Reich zwei Drittel, den einzelnen Bundesstaaten verbleibt ein Drittel ihrer Roheinnahme.

§ 3. Ungedeckte Matrikularbeiträge. Soweit die nach Art. 70 der Reichsverfassung von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahre den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als 40 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wird die Erhebung des Mehrbetrages für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt.

Soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergibt, findet dessen Erhebung im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres statt.

§ 4. Tilgung der Reichsanleiheschuld. Die Reichsanleiheschuld ist vom Rechnungsjahr 1908 ab alljährlich in Höhe von mindestens drei Fünftel vom Hundert des sich jeweils nach der Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze ergebenden Schuldbetrages zu tilgen. Eine Absetzung vom Anleihesoll ist einer Tilgung gleichzuachten.

Die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich durch den Reichshaushaltsetat bereitzustellen.

§ 5. Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer. Die Vorschrift des Art. 38 Abs. 2 Ziffer 3d[1]) der Reichsverfassung wird in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer wird durch den Bundesrat festgesetzt.

§ 6. Uebergangs- und Schlußvorschriften. Die von den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogtume Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der Brausteuer an die Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge sind für die Rechnungsjahre 1906, 1907 und 1908 nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1903, 1904 und 1905 zu entrichten. Vom Rechnungsjahre 1909 ab hat die Zahlung der vollen Ausgleichungsbeträge zu erfolgen.

§ 7. Bis zum Ablaufe des Rechnungsjahres 1910 verbleibt den einzelnen Bundesstaaten mindestens der Betrag ihrer Durchschnittseinnahme an Erbschaftssteuer in den Rechnungsjahren 1901 bis 1905. Bei Feststellung der Durchschnittseinnahme bleibt der Rohertrag aus der Besteuerung des Erwerbes der Abkömmlinge und Ehegatten und, soweit in einzelnen Staaten höhere als die in den anliegenden Vorschriften wegen Besteuerung der Erbschaften vorgesehenen Steuersätze in Geltung gewesen sind, der aus dem Unterschiede der Steuersätze sich ergebende Mehrertrag außer Ansatz. Die näheren Anordnungen hierüber trifft der Bundesrat.

§ 8. Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Besteuerung

1) *Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten mit 15 Proz. der Gesamteinnahme.*

der Personenfahrkarten mit dem 1. August 1906, im übrigen mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Anlage 1.

Gesetz wegen Aenderung des Brausteuergesetzes.

Art. 1. Das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) wird, wie folgt, geändert:

1. An die Stelle der §§ 1 und 3 treten folgende Vorschriften:

§ 1. Zur Bereitung von untergärigem Biere darf nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden. Die Bereitung von obergärigem Biere unterliegt derselben Vorschrift, es ist jedoch hierbei auch die Verwendung von anderem Malze und von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbmitteln zulässig.

Für die Bereitung besonderer Biere sowie von Bier, das nachweislich zur Ausfuhr bestimmt ist, können Abweichungen von der Vorschrift im Abs. 1 gestattet werden.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf die steuerfreie Haustrunkbereitung (§ 5).

§ 1a. Die Brausteuer wird von dem zur Bierbereitung verwendeten Malze und Zucker erhoben. Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden. Der dem obergärigen Biere nach Abschluß des Brauverfahrens und außerhalb der Braustätte zugesetzte Zucker unterliegt nicht der Brausteuer. Der Bundesrat ist befugt, den Zucker von der Brausteuer gänzlich frei zu lassen.

Als Zucker im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zuckerstoffe einschließlich der daraus hergestellten Farbmittel zu verstehen.

§ 1b. Die Brausteuer kann auch von dem zur Bereitung bierähnlicher Getränke verwendeten Malze und Zucker erhoben werden. Die Herstellung solcher Getränke kann unter Steueraufsicht gestellt, auch kann die Verwendung von anderen Malzersatzstoffen als Zucker verboten werden. Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesrat.

Andere als die am Schlusse des § 1 Abs. 1 bezeichneten zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken bestimmten Zubereitungen (Bierextrakte und dergleichen) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 3. Die Versteuerung der im § 1a genannten Stoffe erfolgt nach dem Reingewicht; ein Uebergewicht an der für ein Gebräu bestimmte Gesamtmenge, von dem die Steuer weniger als 5 Pfennig beträgt, bleibt dabei außer Betracht.

Bei der Feststellung des für die Höhe der Steuer (§ 3a) maßgebenden Gesamtgewichts der verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe ist ein Doppelzentner Zucker gleich zwei Doppelzentner Malz zu rechnen.

§ 3a. Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner des nach § 3 Abs. 2 berechneten Gesamtgewichts der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig gewordenen Braustoffe:

von den ersten	250	Doppelzentnern	4,00 Mark,
von den folgenden	250	„	4,50 „
„ „ „	500	„	5,00 „
„ „ „	1000	„	5,50 „
„ „ „	1000	„	6,00 „
„ „ „	1000	„	6,50 „
„ „ „	1000	„	7,00 „
„ „ „	1000	„	8,00 „
„ „ „	1000	„	9,00 „
von dem Reste			10,00 „

Mehrere in einer Hand befindliche Brauereien werden im Sinne des Abs. 1 als ein Brauereibetrieb angesehen, wenn sie ein wirtschaftlich zusammengehöriges Unternehmen bilden oder wenn sie innerhalb derselben Gemeinde oder nicht weiter als 10 Kilometer von einander entfernt liegen.

Wird eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt, so ist für die Höhe des Steuersatzes nicht die in der Brauerei

insgesamt verbrauchte Menge an Braustoffen, sondern die Menge entscheidend, die jede einzelne dieser Personen zur Bierbereitung verwendet.

§ 3b. Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, der die Verwendung steuerpflichtiger Braustoffe (§ 1a) zur Bierbereitung für seine Rechnung vornimmt oder vornehmen läßt.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald die Absicht der Verwendung der Braustoffe zur Bierbereitung der Hebestelle angezeigt wird oder hätte angezeigt werden sollen (§ 17) oder, im Falle des § 22a, sobald das Malz auf die Malzsteuermühle gebracht wird.

§ 3c. Die Steuer für die in einem Monate verwendeten Braustoffe wird am letzten Tage dieses Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Hebestelle einzuzahlen. Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Steuerbehörde die Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Steuer fordern.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von drei Monaten zu stunden.

Nebengebühren, insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden, werden nicht erhoben.

2. Der § 4 fällt weg.

3. Im § 7 Abs. 1 und 2 ist zu setzen statt „24 Stunden“: „3 Tage“.

Dem § 7 tritt folgender Abs. 3 hinzu:

Ein Erlaß oder eine Erstattung der Brausteuer kann ferner gewährt werden, wenn die Vernichtung eines ganzen Gebräus unter Aufsicht der Steuerbehörde erfolgt; einem hierauf gerichteten Antrage des Brauers muß entsprochen werden.

4. Im § 16 kommt der dritte Satz des Abs. 1, im § 17 der Abs. 2 und der Abs. 3 in Fortfall.

4a. Im § 20 Abs. 2 ist statt „eine Stunde“ zu setzen: „eine halbe Stunde“.

5. An Stelle des § 22 treten folgende Vorschriften:

§ 22. Die Inhaber

1. der am 1. April 1906 bestehenden Brauereien, in denen
   a) der Verbrauch an Malz und Malzersatzstoffen in den Rechnungsjahren 1904 und 1905 unter Zugrundelegung der Steuersätze des Gesetzes vom 31. Mai 1872 den Steuerwert von 8000 Mark überstiegen hat, oder
   b) das Gesamtgewicht (§ 3 Abs. 2) der steuerpflichtigen Braustoffe in einem späteren Jahre 2000 Doppelzentner übersteigt,
2. der nach dem 1. April 1906 errichteten Brauereien, in denen das Gesamtgewicht der in einem Jahre steuerpflichtig werdenden Braustoffe 500 Doppelzentner übersteigt,

sind verpflichtet, in ihrer Brauerei selbst oder doch in räumlicher Verbindung mit ihr eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen (Malzsteuermühlen) mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung zu halten und ausschließlich zum Schroten des in ihrer Brauerei zur Bierbereitung bestimmten Malzes zu benutzen.

Die Verpflichtung entsteht für die Inhaber der Brauereien zu 1a am 1. April 1908, für die Inhaber der Brauereien zu 1b und 2 am 1. Oktober nach Ablauf desjenigen Rechnungsjahrs, in dem das Gesamtgewicht der steuerpflichtigen Braustoffe zuerst 2000 oder 500 Doppelzentner übersteigt.

Wenn und solange die Brauer in Erfüllung der Verpflichtung säumig sind, kann ihnen die Bierbereitung untersagt werden.

Die Verpflichtung geht im Falle eines Wechsels im Besitze der Brauerei auf den neuen Inhaber über und erlischt nicht durch spätere Verminderung des Verbrauchs an Braustoffen.

Aufstellungsort und Einrichtung der Malzsteuermühlen und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen unterliegen der Genehmigung der Steuerbehörde.

Die Verwiegungsvorrichtungen müssen mit den Malzsteuermühlen in feste Verbindung gebracht und beide so eingerichtet sein, daß nach Anlegung des steueramtlichen Verschlusses ohne Anwendung erkennbarer Gewalt Malz nur zum Mahlwerke gelangen kann, nachdem es die Verwiegungsvorrichtung durchlaufen hat.

§ 22a. Die im § 22 bezeichneten Brauer haben die Brausteuer für das zur

Bierbereitung bestimmte Malz nach dem Gewichte des auf die Malzsteuermühle gebrachten noch ungeschroteten Malzes zu entrichten (Vermahlungssteuer). Sie sind in Bezug auf das auf ihrer Malzsteuermühle geschrotete Malz von den in den §§ 13 Abs. 3, 16, 17, 19, 20 und 21[1]) ausgesprochenen Beschränkungen hinsichtlich der Aufbewahrung der Vorräte an Malzschrot, der Anmeldung jeder Einmaischung, der Zeit der Einmaischung u. s. w. und des Nachmaischens befreit.

Für den verwendeten Zucker ist die Steuer neben der Vermahlungssteuer zu entrichten. Auch unterliegt der Zucker den für ihn in diesem Gesetz allgemein vorgeschriebenen Aufsichtsmaßnahmen.

Für die Feststellung des Gewichts des auf die Malzsteuermühle gebrachten Malzes ist, vorbehaltlich der Vorschrift im § 22c, die Anzeige der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung maßgebend.

§ 22b. Brauer, welche die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichten, dürfen zur Bierbereitung nur Malz verwenden, das auf der eigenen Malzsteuermühle geschrotet worden ist. Die Benutzung der Malzsteuermühle durch andere oder das Ablassen von geschrotetem Malz an andere ist nur mit Genehmigung der Steuerbehörde statthaft.

Besitzt der Brauer außer der von der Steuerbehörde zum Schroten des Braumalzes genehmigten Malzsteuermühle noch andere, für sonstige Zwecke bestimmte, zum Schroten von Malz geeignete Vorrichtungen (Futterschrotmühlen u. s. w.) oder will er sich solche beschaffen, so hat er hiervon der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten und sich den für die Benutzung dieser Vorrichtung etwa angeordneten Maßnahmen zu unterwerfen.

§ 22c. Von Beschädigungen der Malzsteuermühle oder der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung, welche die Benutzung unterbrechen oder die Sicherheit mindern, von Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit der Verwiegungsvorrichtung sowie von Verletzungen des amtlichen Verschlusses haben die Brauer ohne Verzug und jedenfalls vor Ablauf von 24 Stunden der Hebestelle Meldung zu machen. Wenn der amtliche Verschluß verletzt oder sonst die Sicherheit gefährdet ist, desgleichen wenn die Verwiegungsvorrichtung die Tätigkeit versagt oder unregelmäßig ausübt, darf der Brauer bis zum Eintreffen eines Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen Malz auf der Malzsteuermühle schroten. Das Gewicht des geschroteten Malzes ist in diesem Falle unter Mitwirkung des zugezogenen Zeugen besonders festzustellen und im Mahlbuche (§ 22d) anzuschreiben.

Der Steuerbeamte setzt die schadhafte oder unzuverlässige Verwiegungsvorrichtung außer Betrieb und gewährt zur Ausbesserung oder Neuaufstellung, desgleichen zur Wiederherstellung der beschädigten Malzsteuermühle eine angemessene Frist. Die einstweilige Benutzung der Malzsteuermühle ohne die Verwiegungsvorrichtung ist, wenn es zur Verhütung einer Betriebsstörung erforderlich ist, unter sichernden Maßnahmen zu gestatten.

§ 22d. Jedes Schroten von Malz ist nach der Beendigung sofort in ein Mahlbuch einzutragen, das den Stand des an der Verwiegungsvorrichtung befindlichen Zählwerkes fortlaufend nachweist. Die Eintragung muß von dem Brauer oder dessen bevollmächtigtem Vertreter eigenhändig vollzogen, das Mahlbuch monatlich abgeschlossen und spätestens am dritten Tage des nächstfolgenden Monats der Hebestelle eingereicht werden. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmaischungen ein Anschreibebuch zu führen; auch kann ihm die Führung eines weiteren Buches über den Zu- und Abgang an Braustoffen und des daraus gezogenen Bieres auferlegt werden.

§ 22e. Die Steuerbehörde darf auch andere als die im § 22 bezeichneten Brauer auf ihren Antrag unter den in den §§ 22 bis 22d vorgeschriebenen Bedingungen zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer zulassen, auch darf sie bei diesen Brauern bis zum 1. April 1908 von der Forderung der Anbringung einer selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung unter Anordnung anderer sichernder Maßnahmen absehen.

Unter den erforderlichen Maßnahmen darf ferner gestattet werden, daß

---

1) *Aufbewahrung des Vorrats an Braustoffen. Brauanzeige. Zeit der Anmeldung und Einmaischung. Erwarten der Steuerbeamten. Nachmaischen.*

mehrere zur Vermahlungssteuer zugelassene Brauer eine Malzsteuermühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung gemeinschaftlich besitzen oder benutzen. Bezüglich der von der Verwiegungsvorrichtung der gemeinschaftlich benutzten Malzsteuermühle angezeigten Malzmenge findet die Vorschrift des § 3a Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 22f. Für alle Brauereien, die nach den Vorschriften der §§ 22 und 22a zur Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer nicht verpflichtet oder zeitweilig daran gehindert sind, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats die Versteuerung durch Zahlung einer Abfindungssumme für einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden.

6. Hinter § 26 wird nachstehende Vorschrift eingeschaltet:

§ 26a. Wer andere als die nach § 1 zulässigen Stoffe zur Bereitung von Bier verwendet, mitverwendet oder dem fertigen zum Absatze bestimmten Biere zusetzt oder solche Stoffe zu verwenden, mitzuverwenden oder zuzusetzen unternimmt, verfällt, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe von fünfzig Mark bis fünftausend Mark.

Die Strafe ist schon dann verwirkt, wenn unzulässige Ersatz- oder Zusatzstoffe in irgend einer unter Steueraufsicht stehenden Räumlichkeit (§ 23) vorgefunden werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Stoffe ausschließlich zu anderen Zwecken als der Bierbereitung bestimmt sind.

Neben der Geldstrafe hat die Einziehung der noch vorhandenen Ersatz- oder Zusatzstoffe oder des mit solchen Stoffen bereiteten oder versetzten Bieres und der Umschließungen einzutreten ohne Rücksicht darauf, wem die Gegenstände gehören.

Stehen der Einziehung tatsächliche Hindernisse entgegen, so ist dem Schuldigen die Erlegung des Wertes der Gegenstände oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, die Zahlung einer Geldsumme von zehn Mark bis eintausend Mark aufzuerlegen.

Die Vorschriften im Abs. 1, 3 und 4 finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen ein gemäß § 1b Abs. 1 erlassenes Verbot sowie auf die Verbreitung von Zubereitungen der im § 1b Abs. 2 bezeichneten Art Anwendung. Im letzteren Falle hat sich die Einziehung auf die verbotswidrig in den Verkehr gebrachten Zubereitungen zu erstrecken.

7. Die §§ 27 bis 34 erhalten folgende Fassung:

§ 27. Wer es unternimmt, die Brausteuer zu hinterziehen oder eine Vergütung oder Erstattung dieser Steuer zu erlangen, die überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage zu beanspruchen war, macht sich der Brausteuerdefraudation schuldig.

§ 28. Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn mit der Verwendung (Einmaischung, Zumaischung, Zusetzung) solcher steuerpflichtigen Braustoffe, die der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Menge angemeldet sind, zum Brauen auch nur begonnen ist;
2. wenn die Verwendung von Zucker bei einem anderen als dem in der Erklärung (§ 18) angegebenen Abschnitte der Bierbereitung erfolgt;
3. wenn in einer der Vermahlungssteuer unterliegenden Brauerei ohne Genehmigung der Steuerbehörde Malz zur Verwendung gelangt, das auf einer anderen Mahlvorrichtung als der für die Brauerei genehmigten Malzsteuermühle geschrotet worden, oder das (ausgenommen den Fall des § 22c) nicht durch die mit der Malzsteuermühle verbundene selbsttätige Verwiegungsvorrichtung gegangen ist;
4. wenn ein Brauer durch unrichtige Anschreibungen in den von ihm zu führenden Büchern oder durch sonstige unrichtige Angaben bewirkt, daß die von ihm geschuldete Brausteuer nach einem niedrigeren als dem der Vorschrift des Gesetzes entsprechenden Satze berechnet wird.

§ 29. Der Defraudation wird gleichgeachtet:

1. wenn Malzschrot nach erfolgter Anmeldung von Braueinmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§ 13 Abs. 3) um mehr als 10 vom Hundert übersteigt;

2. wenn Zucker, der Vorschrift im letzten Absatze des § 20[1]) entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als 5 vom Hundert über die für das betreffende Gebräu angemeldete Menge, oder der Vorschrift im § 13[2]) entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden wird;
3. wenn sich im Falle des § 14 Ziffer 3[3]) bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräte Gewichtsabweichungen von mehr als 10 vom Hundert zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestand ergeben;
4. wenn in einer der Vermahlungssteuer unterliegenden Brauerei die Malzsteuermühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung in ihrer regelmäßigen Tätigkeit derart vorsätzlich gestört wird, daß das Gewicht des geschroteten Malzes von dem Zählwerk entweder gar nicht oder zu gering angegeben wird;
5. wenn ein Vermahlungssteuer entrichtender Brauer, obwohl er weiß, daß das Zählwerk der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung seiner Malzsteuermühle das Gewicht des Malzes nicht oder zu niedrig angibt, die Malzsteuermühle zum Schroten benutzt oder benutzen läßt, ohne einen glaubwürdigen Zeugen zuzuziehen und unter dessen Mitbeurkundung das Gewicht des Malzes im Mahlbuch anzuschreiben;
6. wenn in einer Abfindungsbrauerei die gemäß § 22f vom Bundesrate vorgeschriebenen Anmeldungen oder Anschreibungen nicht oder unrichtig bewirkt worden sind;
7. wenn in einem Antrag auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Brausteuer die Menge der steuerpflichtigen Braustoffe oder die Biermenge zu hoch angegeben ist oder sonst wahrheitswidrige Angaben gemacht worden sind, die geeignet sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen.

§ 30. Wer eine Brausteuerdefraudation begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen oder zur Ungebühr beanspruchten Steuer oder Vergütung gleichkommt, mindestens aber fünfzig Mark beträgt.

Insoweit Abweichungen von der zulässigen Menge (§ 29 Ziffer 1, 2 und 3) den Tatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede bemessen. Im Falle des § 29 Ziffer 6 gilt als vorenthaltene Angabe der Steuerbetrag von den ohne die vorgeschriebene Anmeldung oder Anschreibung zur Bierbereitung verwendeten Braustoffen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§ 31. Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist er, falls sich die begangene Defraudation nicht bloß auf eine Nachmaischung oder die zusätzliche Verwendung von Zucker bezieht, danach zu bemessen, was an Malz und Zucker zu einem vollen Gebräu in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusetzung von Zucker begangen, so tritt statt des vierfachen Betrags der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Mark ein.

§ 32. Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Hinterziehung nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 35 statt.

§ 33. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener

---

1) *Zucker aller Art, Syrup und andere Malzsurrogate dürfen nicht früher als mit Beginn desjenigen Abschnitts der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer, als der für das betreffende Gebräu versteuerten Menge in die Braustätte eingebracht werden.*

2) *Jeder Brauer ist verbunden, Vorräte an Malzschrot und den anderen Stoffen zur Bierbereitung, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.*

3) *Der Brauer hat über die Surrogatstoffe: Zucker aller Art, Zuckerauflösungen und Syrup aller Art Buch zu führen, dieses Buch den Steuerbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen auch Rechnungsabschlüsse des Buches und amtliche Bestandsaufnahme der Vorräte sich gefallen zu lassen.*

Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als einhundert Mark betragen.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 34. Die Straferhöhung wegen Rückfalls ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

Sie ist ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Teilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

8. Im § 35 Abs. 2 erhält die Vorschrift unter Ziffer 7 folgenden Wortlaut:

7. wenn Brauer, welche die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit der §§ 22 bis 22d obliegenden Pflichten verletzen.

9. Hinter § 37 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 37a. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Anordnungen, die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsbestimmungen getroffen worden sind, durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn eine vorgeschriebene Einrichtung nicht getroffen wird, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

10. § 40 erhält folgende Fassung:

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 und 1b getroffenen Vorschriften (§ 26a) und von Brausteuerdefraudationen (§§ 27 bis 29) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an dem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle erlischt in drei Jahren.

Art. II. Die Nummer 186 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 erhält folgende Fassung:

Bier aller Art; Malzextrakt in dünnflüssigem Zustand, auch mit Heilmittelzusätzen 7,20 Mark.

Art. III. Der Reichskanzler wird ermächtigt, das Gesetz vom 31. Mai 1872 in der Fassung, die sich nach den vorstehenden Aenderungen und bei Berücksichtigung der veränderten Währung und des veränderten Sprachgebrauches ergibt, mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen als „Brausteuergesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Anlage 2.

Zigarettensteuergesetz.

§ 1. Eingangsabgabe. Der Eingangszoll beträgt für feingeschnittenen Tabak und Zigaretten 700 Mark für einen Doppelzentner.

Die Zollbefreiungen der §§ 5 und 6 Ziffer 7 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 können für die genannten Tabakerzeugnisse sowie für Zigarettenhülsen und -blättchen durch den Bundesrat eingeschränkt werden.

§ 2. Steuer. Außer den auf Grund des Tabaksteuergesetzes von dem verwendeten Tabak zur Erhebung gelangenden Abgaben unterliegen der im Inlande geschnittene Zigarettentabak und die im Inlande hergestellten Zigaretten sowie die ungefüllt zum Verkaufe gelangenden Zigarettenhüllen (Hülsen und Blättchen) einer besonderen in die Reichskasse fließenden Steuer (Zigarettensteuer), die beträgt:

1. für Zigaretten:
   a) im Kleinverkaufspreise bis zu 15 Mark das Tausend 1,50 Mark für 1000 Stück,
   b) im Kleinverkaufspreise über 15 bis 25 Mark das Tausend 2,50 Mark für 1000 Stück,

c) im Kleinverkaufspreise über 25 bis 35 Mark das Tausend 3,50 Mark für 1000 Stück,
d) im Kleinverkaufspreise über 35 bis 50 Mark das Tausend 5 Mark für 1000 Stück,
e) im Kleinverkaufspreise über 50 bis 70 Mark das Tausend 7 Mark für 1000 Stück,
f) im Kleinverkaufspreise über 70 Mark das Tausend 10 Mark für 1000 Stück;

2. für Zigarettentabak:
a) im Kleinverkaufspreise über 3 bis 5 Mark das Kilogramm 0,70 Mark für ein Kilogramm,
b) im Kleinverkaufspreise über 5 bis 10 Mark das Kilogramm 1,60 Mark für ein Kilogramm,
c) im Kleinverkaufspreise über 10 bis 20 Mark das Kilogramm 3 Mark für ein Kilogramm,
d) im Kleinverkaufspreise über 20 bis 30 Mark das Kilogramm 4,80 Mark für ein Kilogramm,
e) im Kleinverkaufspreise über 30 Mark das Kilogramm 7 Mark für ein Kilogramm;

3. für Zigarettenhülsen und zugeschnittene Zigarettenblättchen 2 Mark für 1000 Stück.

Der gleichen Besteuerung unterliegen neben dem im § 1 festgesetzten Eingangszoll auch die aus dem Ausland eingeführten Erzeugnisse der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art.

Als Zigarettentabak im Sinne dieses Gesetzes gilt aller feingeschnittene Tabak, der im Kleinverkaufe mehr als 3 Mark das Kilogramm kostet. Ausgenommen sind diejenigen vom Bundesrate zu bezeichnenden feingeschnittenen Tabake der angegebenen Art, die zur Herstellung von Zigaretten nachweislich nicht verwendet werden.

Als Kleinverkaufspreis gilt der Warenpreis einschließlich der Steuer.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Tabakerzeugnisse von der Art und Form der Zigarette, bei denen das Papierdeckblatt fehlt oder durch eine andere Decke ersetzt ist, der gleichen Steuer zu unterwerfen.

§ 3. Entrichtung und Stundung der Steuer. Die Zigarettensteuer ist vom Hersteller des Zigarettentabaks und der Zigaretten sowie der Zigarettenhülsen und -blättchen mittels Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen (§ 5) zu entrichten, bevor die verpackten Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte entfernt werden. Bei eingeführten Erzeugnissen der bezeichneten Art hat die Versteuerung durch den Bezieher bei der Zollabfertigung oder, wo eine solche nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Empfange zu geschehen.

Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, nach denen die Packungen einzurichten sind, über ihre Form, ihre Anfertigung, ihren Vertrieb und die Art ihrer Verwendung und Entwertung trifft der Bundesrat. Er stellt die Voraussetzungen fest, unter denen für verwendete Steuerzeichen ein Ersatz und für noch nicht verwendete Steuerzeichen ein Umtausch oder eine Rückzahlung gewährt werden darf.

Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet und entwertet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Die Anbringung von Steuerzeichen ist nicht erforderlich, wenn der Zigarettentabak oder die Zigaretten sowie die Zigarettenhülsen und -blättchen zur Ausfuhr unter amtlicher Aufsicht oder wenn der Zigarettentabak, die Zigarettenhülsen und -blättchen zur Abgabe an inländische Zigarettenfabrikanten behufs weiterer Verarbeitung oder Behandlung in ihrem Betriebe vor der Entnahme aus der Erzeugungsstätte angemeldet werden.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von sechs Monaten zu stunden.

§ 4. Verjährung der Steuer. Ansprüche auf Zahlung und Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) oder der Steuerentrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Steuern verjährt in drei Jahren.

§ 5. Verpackungszwang. Zigarettentabak und Zigaretten sowie Zigarettenhülsen und -blättchen dürfen im Inlande vom Hersteller und Großhändler

nur in vollständig geschlossenen Packungen abgegeben werden. Die Verpackung der inländischen Erzeugnisse hat, sofern nicht Ausnahmen zugelassen werden, in den Betrieben zu erfolgen, in denen sie hergestellt werden.

Auf jeder Packung ist der Inhalt nach Art und Menge, sowie bei Zigarettentabak und Zigaretten auch der Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen der Steuerklasse (§ 2 Abs. 1) in Druckschrift anzugeben. Außerdem ist auf jeder Packung Name und Sitz der Firma des Herstellers oder des Händlers ersichtlich zu machen. Die Firmenbezeichnung des Herstellers kann durch ein gesetzlich geschütztes, der Steuerbehörde mitzuteilendes Warenzeichen ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Angabe des Preises oder der Preisgrenzen erstreckt sich auch auf solche Packungen, die feingeschnittenen Tabak im Kleinverkaufspreise von drei Mark oder weniger für ein Kilogramm enthalten. Wird solcher Tabak unverpackt verkauft, so ist der Kleinverkaufspreis an einer in die Augen fallenden Stelle des Behältnisses anzugeben.

Zigarettentabak, Zigarettenhülsen und -blättchen, die an Zigarettenfabriken abgegeben werden, sind unter Beobachtung der etwa vorgeschriebenen Maßnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 befreit. Ferner erstrecken sich diese Vorschriften nicht auf Waren der genannten Art, die zur Ausfuhr bestimmt sind (§ 3 Abs. 4).

Der Bundesrat ist befugt, im Falle der Umgehung der Zigarettensteuer beim Einzelverkaufe für diesen besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen oder die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 auf alle Personen auszudehnen, die der Zigarettensteuer unterliegende Waren feilhalten, verkaufen oder sonstwie an Verbraucher abgeben.

§ 6. Vorschriften für die Einfuhr. Die Vorschriften des § 5 gelten auch für die eingeführten Erzeugnisse der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art sowie für eingeführte Zigarettenhülsen und -blättchen. Es kann jedoch zugelassen werden, daß die Verackung erst im Inlande vorgenommen wird.

Eingeführte Zigarettentabake und Zigaretten, auf deren Packungen die im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Preisangaben fehlen, sind nach den höchsten Sätzen des § 2 Ziffer 1 und 2 zu versteuern.

§ 7. Vorschriften für die Betriebe. Anmeldung des Betriebes und der Räume. Wer gewerbsmäßig Zigarettentabak, Zigaretten, Zigarettenhülsen oder -blättchen herstellen will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebes unter Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Zigarettentabak und Zigaretten darf nur in den angemeldeten Betriebsräumen erfolgen.

§ 8. Die Steuerbehörde ist ermächtigt, auch Angaben über die Verpackungsart der Waren sowie gegen entsprechende Entschädigung die Hinterlegung von Proben der einzelnen Packungen zu verlangen.

Bei jeder Aenderung der angemeldeten Verhältnisse (§§ 7, 8) hat alsbald eine Berichtigung oder Ergänzung der Angaben zu erfolgen.

§ 9. Kleinverkauf der tabakverarbeitenden Betriebe und der Hersteller von Zigarettenhülsen und -blättchen. Inhaber tabakverarbeitender Betriebe jeder Art, die neben der Anfertigung von Tabakerzeugnissen den Kleinverkauf von Zigarettentabak oder von Zigaretten betreiben wollen, sowie Hersteller von Zigarettenhülsen und -blättchen, die diese Erzeugnisse im kleinen abgeben wollen, haben dies unter genauer Beschreibung der Räume, in denen der Kleinverkauf stattfinden soll, der Steuerbehörde anzuzeigen. Die Betriebe unterliegen den von dieser Behörde zur Sicherung des Steuereinganges anzuordnenden Maßnahmen.

§ 10. Bezeichnung des Besitzers und Betriebsleiters. Jeder Wechsel im Besitz eines mit der Herstellung von Zigarettentabak oder Zigaretten sowie von Zigarettenhülsen oder -blättchen sich befassenden Betriebs ist der Steuerbehörde binnen einer Woche vom neuen Besitzer anzuzeigen.

Wird ein Betrieb vom Besitzer nicht selbst geleitet, so hat letzterer der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in seinem Namen und Auftrage handelt.

§ 11. Lagerung der fertigen Erzeugnisse; Buchführung. Zigarettentabak und Zigaretten sowie Zigarettenhülsen und -blättchen dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§ 7) gelagert und verpackt werden. Ueber Zu- und Abgang der Erzeugnisse sind Anschreibungen zu führen, die der Bestimmung der Steuerbehörde entsprechend aufzubewahren und den Beamten zugänglich zu halten sind.

Die Bestände sind von Zeit zu Zeit amtlich festzustellen und mit den Anschreibungen zu vergleichen. Von der Erhebung der Steuer für Fehlmengen ist abzusehen, wenn und soweit dargetan wird, daß eine Steuerhinterziehung nicht stattgefunden hat, sondern daß die Fehlmengen auf andere, eine Steuerschuld nicht begründende Umstände zurückzuführen sind.

§ 12. Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Verpflichtung zur Führung von Anschreibungen auch auf den für die Verarbeitung bezogenen Tabak sowie auf das für die Verarbeitung bezogene Zigarettenpapier ausgedehnt werden.

§ 13. Aufsichtsbefugnis der Steuerbeamten. Die Betriebe, die sich mit dem Schneiden von Zigarettentabak oder mit der Herstellung von Zigaretten, Zigarettenhülsen oder -blättchen befassen, unterliegen der steuerlichen Aufsicht. Die Steuerbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr zu besuchen.

Bei Fabriken erstreckt sich die Aufsichtsbefugnis auf alle Räume der Fabrik sowie auf die mit ihr in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran grenzenden Räume. Sofern diese Räume verschlossen sein sollten, müssen sie während der angegebenen Zeit auf Verlangen der Steuerbeamten sofort geöffnet werden. Die Zeitbeschränkung fällt fort, wenn Gefahr im Vorzuge liegt.

§ 14. Hilfeleistung bei der Ausübung der Steueraufsicht. Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede im Steuerinteresse oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und bei allen zum Zwecke der Aufsicht oder Abfertigung stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die notwendig sind, damit die Beamten die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen können. Inbesondere ist auch für Beleuchtung zu sorgen.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf den Einkauf des Rohtabaks sowie auf die Herstellung und den Verkauf von der Zigarrettensteuer unterliegenden Erzeugnissen sich beziehenden Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zu jeder Zeit zu Einsicht vorzulegen.

§ 15. Handel mit der Zigarettensteuer unterliegenden Waren. Wer sich gewerbsmäßig mit dem Verkaufe von Zigarettentabak und Zigaretten sowie von Zigarettenhülsen und -blättchen befassen will, hat dies vorher der Steuerbehörde anzuzeigen und den Beamten der Steuerverwaltung seine Vorräte an Waren der bezeichneten Art zum Nachweise, daß sie mit den vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, zu den üblichen Geschäftsstunden auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Steuerbehörde kann verlangen, daß Niederschriften einzelner Teile dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen in den Verkaufsstätten an in die Augen fallender Stelle ausgehängt werden.

§ 16. Die Steuerzeichen sind an den Packungen so lange zu erhalten, bis diese geöffnet werden. Geöffnete, ganz oder teilweise entleerte Packungen dürfen mit Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenhülsen oder -blättchen nicht nachgefüllt werden. Der Einzelverkauf darf nur aus den zugehörigen Umschließungen erfolgen. Geleerte Umschließungen sind alsbald zu vernichten.

Wer als Verkäufer Zigarettentabak, Zigaretten, Zigarettenhülsen oder -blättchen empfängt, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt, bazeichnet und mit Steuerzeichen versehen sind, hat innerhalb einer Frist von drei Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 17. Strafvorschriften. Defraudation. Wer es unternimmt, die Zigarettensteuer zu hinterziehen, macht sich der Defraudation schuldig.

Die Defraudation wird insbesondere als vollbracht angenommen:

a) wenn mit der Herstellung von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist (§ 7);

b) wenn der Zigarettensteuer unterliegende Waren vom Hersteller in anderen als den hierfür angemeldeten Räumen aufbewahrt werden (§ 11);
c) wenn die vorgeschriebenen Anschreibungen unrichtig geführt werden (§§ 11, 12);
d) wenn der Zigarettensteuer unterliegende Waren aus der Erzeugungsstätte in den Inlandsverkehr gebracht werden, ohne daß sie in der vorgeschriebenen Weise verpackt und auf den Packungen mit den im § 5 vorgeschriebenen Angaben und mit den entsprechenden Steuerzeichen versehen sind;
e) wenn Verkäufer der Zigarettensteuer unterliegende Waren im Gewahrsam haben, die der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen (§ 3) nicht versehen sind;
f) wenn geöffnete, mit Steuerzeichen versehene Packungen der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 2 zuwider nachgefüllt werden.

Das Dasein der Defraudation wird in den Fällen des Abs. 2 durch die daselbst bezeichneten Tatsachen begründet. Wird festgestellt, daß eine Hinterziehung nicht verübt oder nicht beabsichtigt ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 20 statt.

§ 18. Strafe der Defraudation. Wer eine Defraudation begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, mindestens aber fünfzig Mark für jeden einzelnen Fall beträgt. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen.

Kann der vorenthaltene Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von fünfzig Mark bis hunderttausend Mark ein.

Liegt eine Uebertretung vor, so sind die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark zu bestrafen.

§ 19. Defraudation im Rückfalle. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorausgegangener Bestrafung wird die im § 18 angedrohte Strafe verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnis bis zu drei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall angedrohten Strafe erkannt werden.

Die Rückfallstrafe ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 20. Ordnungsstrafen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsbestimmungen werden, sofern nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark geahndet.

Mit Ordnungsstrafe nach Maßgabe des Abs. 1 wird ferner belegt:
a) wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Ueberwachung der Zigarettensteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Tatbestand des § 333 des Strafgesetzbuchs vorliegt;
b) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu schulden kommen läßt, durch die ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Zigarettensteuer verhindert wird, sofern nicht der Tatbestand des § 113 oder des § 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

§ 21. Haftung für andere Personen. Hersteller und Verkäufer von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern verwirkten Geldstrafen und Prozeßkosten und für die nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt ist, so haften sie nur für die Steuer. Die Haftung für Geldstrafen kann nur durch richterliches Urteil ausgesprochen werden.

Ist die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beizutreiben, so kann die Steuer-

behörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen, und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 22. Zwangsmaßregeln. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen.

§ 23. Einziehung. Zigarettentabak und Zigaretten sowie Zigarettenhülsen und -blättchen, die nicht vorschriftsmäßig verpackt und bezeichnet oder deren Packungen mit den erforderlichen Steuerzeichen (§ 3) nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 24. Verschärfung der Aufsichtsmaßnahmen. Hersteller und Verkäufer von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren, die selbst oder deren Betriebsleiter wegen Hinterziehung der Steuer bestraft sind, können auf ihre Kosten besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden.

§ 25. Fälschung von Steuerzeichen. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer unechte Steuerzeichen (§ 3) in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Steuerzeichen in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Steuerzeichen Gebrauch macht. Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 26. Wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 27. Neben der in den §§ 25, 26 angedrohten Strafe kommt die durch die Hinterziehung der Steuer begründete Strafe zur Anwendung.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Anfertigung von Steuerzeichen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt;
2. den Abdruck der in No. 1 bezeichneten Stempel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrucke an einen anderen als die Behörde verabfolgt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen sowie der Abdrucke erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen veräußert oder feilhält.

§ 30. Strafverfahren und Verjährung der Strafverfolgung. In den Fällen der §§ 17 bis 23 kommen hinsichtlich des Strafverfahrens sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt. Der Erlös aus eingezogenen Zigarettentabaken und Zigaretten, Zigarettenhülsen und -blättchen sowie Geldstrafen fällt dem Staate zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, von anderen Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

§ 31. Verwaltung der Zigarettensteuer und Ausgleichungsbeträge. Die Erhebung und Verwaltung der Zigarettensteuer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die erwachsenen Kosten wird den Bundesstaaten nach Maßgabe der vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontrolleure haben in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets zahlen an Stelle der Zigarettensteuer einen entsprechenden Ausgleichungsbetrag an die Reichskasse.

§ 32. Der Zigarettensteuer unterliegende Waren aus Zollanschlüssen. Zigarettentabak und Zigaretten, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen zum Verbrauch eingehen sowie aus den ge-

nannten Gebieten eingehende Zigarettenhülsen und -blättchen sind spätestens beim Eintritt in das Inland mit den nach § 3 anzubringenden Steuerzeichen zu versehen.

Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrats mit den fremden Regierungen wegen Herbeiführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Zigarettensteuer in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Ueberweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden, der Zigarettensteuer unterliegenden Waren oder wegen Begründung einer Steuergemeinschaft Vereinbarungen treffen.

§ 33. Vergütung der auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 gezahlten Abgaben. 1. Im Abs. 1 des § 31 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 sind zu streichen:

unter I: d) für Zigaretten . . . . 66 Mark
„ II: d) „ „ . . . . 35 „

2. Die Festsetzung der Vergütung der auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 gezahlten Abgaben, welche bei der Ausfuhr von Zigarettentabak und Zigaretten oder bei ihrer Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlager zu gewähren ist, erfolgt durch den Bundesrat.

§ 34. Uebergangsvorschriften. Hersteller, Verkäufer und Händler haben die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Zigarettentabak und Zigaretten, Zigarettenhülsen und -blättchen unter Angabe des Kleinverkaufspreises des Zigarettentabaks und der Zigaretten sowie der Stückzahl der Hülsen und Blättchen innerhalb einer Woche dem zuständigen Steueramt anzumelden. Die angemeldeten Vorräte dürfen vom Hersteller einen Monat, vom Verkäufer und Händler zwei Monate ohne Entrichtung der Zigarettensteuer verkauft werden; nach Ablauf dieser Fristen ist der noch vorhandene Teil dieser Vorräte nach den Sätzen des § 2 zu versteuern.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Frist von zwei Monaten für Zigarettenblättchen bei Kleinhändlern im Bedarfsfall entsprechend zu verlängern.

Die erfolgte Versteuerung wird durch Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen kenntlich gemacht.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von drei Monaten zu stunden.

§ 35. Schlußvorschrift. Von den bestehenden Fabriken und Betrieben sind die nach diesem Gesetz erforderlichen Anzeigen bei Vermeidung der im § 20 angedrohten Ordnungsstrafen spätestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erstatten.

Anlage 3.

Gesetz wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

Art. 1. Der Tarif zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) erhält in No. 6 nachstehende Fassung:

1	2	3				4
No.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz				Berechnung der Stempelabgabe
		vom				
		Hundert	Tausend	Mark	Pf.	
	Frachturkunden.					
6.	Frachturkunden, wenn sie im Inland ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden, und zwar:					
	a) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen und					

1	2	3				4
No.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mark	Pfg.	Berechnung der Stempelabgabe
	ausländischen Seehäfen oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen, soweit sie nicht unter b fallen	—	—	1	—	
(6.)	b) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen Häfen und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste	—	—	—	10	von der einzelnen Urkunde; falls diese jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgefäße oder Eisenbahnwagen lautet, von jeder Schiffs- oder Eisenbahnwagenladung. Je zwei Schmalspurwagen, die auf ein Frachtpapier abgefertigt sind, sind als eine Eisenbahnwagenladung zu rechnen; ebenso sind, wenn die Eisenbahnverwaltung statt eines Wagens mehrere zur Verfügung stellt, diese mehreren Wagen einer Eisenbahnwagenladung gleichzuachten. Die Abgabe ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten.
	Wenn eine Urkunde über die Landung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Doppelte, bei höheren Beträgen das Fünffache und, sofern es sich um Schiffe mit einem Reinraumgehalte von über 200 Kubikmeter handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Fünffache, bei höheren Beträgen das Zehnfache der zu a und b bezeichneten Sätze erhoben.					
	c) Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungsscheine im Schiffsverkehre, soweit sie nicht unter a und b fallen, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	20	
	bei höheren Beträgen	—	—	—	50	
	und sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 150 Tonnen handelt					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	50	
	bei höheren Beträgen	—	—	1	—	
	Dem Frachtbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Schlepplohn hinzuzurechnen, sofern er neben der Fracht zu zahlen ist.					
	d) Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehre, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	20	
	bei höheren Beträgen	—	—	—	50	
	Der Steuersatz vermindert sich auf die Hälfte dieser Sätze, wenn das Ladegewicht des Wagens 5 Tonnen nicht übersteigt. Er erhöht sich auf das Einundeinhalbfache, wenn das Ladegewicht über 10 Tonnen, aber nicht mehr als 15 Tonnen beträgt. Für je weitere 5 Tonnen Ladegewicht tritt die Hälfte des Satzes hinzu.					

Art. 2. Hinter No. 6 des Tarifs wird eingeschaltet:

1 No.	2 Gegenstand der Besteuerung	3 Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pfg.	4 Berechnung der Stempelabgabe
7.	Personenfahrkarten. a) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Eisenbahnverkehr auf inländischen Bahnlinien					

bei einem Fahrpreise von:	in III. Wagenklasse Pfg.	in II. Wagenklasse Pfg.	in I. Wagenklasse Pfg.	Berechnung der Stempelabgabe
0,60 M. bis 2 M.	5	10	20	vom einzelnen Fahrtausweise.
mehr als 2 „ „ 5 „	10	20	40	
„ „ 5 „ „ 10 „	20	40	80	
„ „ 10 „ „ 20 „	40	80	160	
„ „ 20 „ „ 30 „	60	120	240	
„ „ 30 „ „ 40 „	90	180	360	
„ „ 40 „ „ 50 „	140	270	540	
„ „ 50 „	200	400	800	

Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen, welche getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.

b) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Dampfschiffsverkehr auf inländischen Wasserstraßen und Seen, sowie im Dampfschiffsverkehre der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten unterliegen den unter a für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuersätzen.

Wenn das Dampfschiff verschiedene Fahrklassen führt, gelten die unter a für die III. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze für die niedrigste Fahrklasse, die unter a für die II. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze gleichmäßig für die höheren Fahrklassen.

Befreit sind:

1. Fahrkarten u. s. w., wenn deren tarifmäßiger Fahrpreis, bei Zeitkarten der Gesamtpreis der Zeitkarte, bei Fahrkarten von und nach ausländischen Orten der Fahrpreis für die im Inlande zurückzulegende Strecke den Betrag von 0,60 Mark nicht erreicht;
2. die zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten;
3. Fahrkarten der dritten Wagenklasse, soweit im Eisenbahnverkehr eine vierte Wagenklasse nicht geführt wird und der Fahrpreis der dritten Wagenklasse den Satz von 2 Pfennig für das Kilometer nicht übersteigt.

1	2	3				4
No.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mark	Pfg.	Berechnung der Stempelabgabe
(7.)	Anmerkung zu Tarifnummer 7.					
	Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer anderen Zuggattung oder auf einem Dampfschiff anderer Gattung (Eil-, Luxusdampfer) berechtigen, ist eine besondere Abgabe nicht zu entrichten.					
	Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer höheren Fahrklasse berechtigen, ist die Stempelabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stempelbetrage für diese Fahrklasse und dem zur Hauptkarte geschuldeten Stempelbetrage zu entrichten.					
	Berechtigt eine Fahrkarte nach Wahl des Reisenden zur Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs, so hat die Stempelberechnung unter Berücksichtigung derjenigen Beförderungsweise zu erfolgen, die den höheren Stempelbetrag ergibt. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Fahrkarte (Fahrscheinheft) zum Teil zur Benutzung einer niedrigeren, zum Teil zur Benutzung einer höheren Wagenklasse berechtigt.					
	Für Fahrkarten, welche zum halben Betrage des auf die Karte aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden (Kinderkarten), ist die Hälfte der für den vollen Fahrpreis festgesetzten Stempelabgabe, jedoch mindestens 5 Pfennige, zu entrichten.					
	Bei Sonderfahrten u. s. w., für deren Benutzung keine Fahrkarten ausgegeben werden, sondern der Preis in anderer Weise berechnet wird, ist ein Stempel in Höhe von zehn vom Hundert des gesamten Beförderungspreises zu entrichten.					
	Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.					
8.	a) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen, und zwar:					von jeder einzelnen Karte
	1. für Krafträder	—	—	10	—	
	2. für Kraftwagen					
	a) von nicht mehr als 6 Pferdekräften	—	—	25	—	
	b) von über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräften	—	—	50	—	
	c) von über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräften	—	—	100	—	
	d) von über 25 Pferdekräften	—	—	150	—	
	als Grundbetrag;					
	außerdem zu 2: von jeder Pferdekraft oder einem Teile einer Pferdekraft					
	falls das Fahrzeug nicht mehr als 6 Pferdekräfte hat	—	—	2	—	
	falls dasselbe über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräfte hat	—	—	3	—	

1	2	3				4
No.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mark	Pfg.	Berechnung der Stempelabgabe
(8.)	falls dasselbe über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräfte hat	—	—	5	—	von jeder einzelnen Karte.
	im übrigen	—	—	10	—	
	Die Abgabe ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Ausstellung der Erlaubniskarte für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird.					
	b) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von im Auslande wohnenden Besitzern (§ 40 *l* Abs. 2) zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inland, und zwar bei Benutzung:					
	1. während eines nicht mehr als dreißig Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Krafträder	—	—	3	—	von der einzelnen Karte. Bei mehr als dreissigtägigem Aufenthalt ist eine Karte der zu a bezeichneten Art zu lösen, für die der gezahlte Stempelbetrag in Anrechnung gebracht wird.
	2 a. während eines nicht mehr als fünf Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen	—	—	15	—	
	b. während eines mehr als fünf Tabe bis zu höchstens dreißig Tagen im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen	—	—	40	—	
	Eine Befreiung von der Stempelabgabe findet statt: 1. hinsichtlich derjenigen Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind; 2. hinsichtlich solcher Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen.					
	Vergütungen.					
9.	Die Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter u. s. w.), die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind	8	—	—	—	von der Gesamtsumme der Vergütungen
	Befreit sind Aufstellungen, nach denen die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gemachten Vergütungen (§ 40 u) nicht mehr als 5000 Mark ausmacht. Uebersteigt die Gesamtsumme der Vergütungen 5000 Mark, so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5000 Mark übersteigenden Betrags gedeckt werden kann. Werden Tagegelder im Betrage von mehr als fünfzig Mark für den Tag gezahlt, so ist der Mehrbetrag als versteuerbare Tantieme zu betrachten. Reisegelder, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen, werden ebenfalls als Tantiemen betrachtet.					

Art. 3. I. Die Ueberschrift zum Abschnitte IV des Gesetzes und die §§ 32 bis 35 daselbst erhalten folgende Fassung:

IV. Frachturkunden.

(Tarifnummer 6.)

§ 32. Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nummer 6 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Urkunden, welche im Inland ausgestellt werden, im Seeverkehre dem Ablader, im sonstigen Verkehre dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und bei den im Ausland ausgestellten Urkunden dem Empfänger der Sendung ob.

Im Eisenbahnverkehr ist für die Entrichtung der Abgabe der Frachtführer verantwortlich, welcher den Betrag von dem Absender oder Empfänger einzieht.

§ 33. Die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehre der Tarifnummer 6a, b und, sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 250 Tonnen handelt, auch im sonstigen Schiffsverkehre (Tarifnummer 6c) darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der im Tarife bezeichneten Art ausgestellt wird. Die Ablieferung von Gütern, die im Schiffsverkehre vom Auslande nach dem Inlande befördert sind, darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der bezeichneten Art ausgehändigt wird.

Auf die Beförderung der Postsendungen und des Gepäcks der Reisenden im Schiffsverkehre mit dem Auslande findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 34. Wird im Seeverkehr eine Urkunde der bezeichneten Art im Inland ausgestellt, so ist die Abgabe von einer Abschrift zu entrichten, die dem Reeder auszuhändigen, oder, falls diesem selbst die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe obliegt, von ihm zurückzubehalten ist.

Hat der Reeder seine Niederlassung im Auslande, so tritt an seine Stelle der inländische Vertreter.

§ 35. Die Abgabe muß entrichtet werden bei im Inland ausgestellten Schriftstücken, bevor die Aushändigung der Urkunde durch den Ablader oder Aussteller erfolgt, bei im Ausland ausgestellten Schriftstücken binnen drei Tagen, nachdem die Urkunde in den Besitz des Empfängers der Sendung gelangt ist. Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe nach Tarifnummer 6a, b, c zu entrichten ist, sind während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

Im Eisenbahnverkehre hat die Entrichtung der Abgabe spätestens vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger und, wenn die Sendung nach dem Auslande bestimmt ist, spätestens vor der Aushändigung an den ausländischen Frachtführer zu erfolgen.

II. § 38 Abs. 3 des Gesetzes wird, wie folgt, geändert:

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 33 Abs. 1 zuwider Güter befördert oder ausliefert, ohne daß eine der vorgeschriebenen Urkunden ausgestellt oder ausgehändigt wird.

Art. 4. Hinter § 40 des Gesetzes sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

IVa. Personenfahrkarten.

(Tarifnummer 7.)

§ 40a. Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nummer 7 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Fahrkarten, die im Inland ausgestellt werden, den Eisenbahnverwaltungen und den Dampfschiffahrtsunternehmungen ob, welche den Betrag von dem Erwerber der Karten einzuziehen berechtigt sind.

§ 40b. Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffe, welche vom Reiche oder einem Bundesstaate betrieben werden, haben der zuständigen Steuerstelle in vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitabschnitten Nachweisungen über die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrkarten nebst den für die Berechnung des Stempelbetrages erforderlichen Angaben einzureichen.

Auf Grund dieser Nachweisungen wird der zu entrichtende Betrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen.

§ 40c. Andere als die im § 40b bezeichneten Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltungen haben den Abgabenbetrag für die auszugebenden Fahrkarten im voraus zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabenbetrages an die zuständige Steuerstelle gegen Abstempelung der vorzulegenden Fahrkarten.

§ 40d. Der Bundesrat ist befugt, unter Anordnung der erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu bestimmen, daß im Falle des § 40c eine Abstempelung der Karten ohne vorgängige Abgabenentrichtung bewirkt, sowie daß von einer Abstempelung abgesehen wird und die Entrichtung der Abgabe erst nach Veräußerung der Fahrkarten in der im § 40b vorgeschriebenen Weise erfolgt.

Dem Reisenden gegenüber ist der Stempelbetrag (§§ 40b und 40c) in jedem Falle mit dem Fahrpreis in einer Summe zu berechnen und einzuziehen.

§ 40e. Für im Ausland ausgegebene Fahrkarten, welche zur Fahrt auf inländischen Eisenbahnstrecken oder zur Dampfschiffahrt auf inländischen Wasserstraßen berechtigen, hat die Erfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nach näherer Bestimmung des Bundesrats zu erfolgen.

§ 40f. Wenn ein Angestellter einer nicht staatlichen Eisenbahnverwaltung oder einer Dampfschiffahrtsunternehmung Fahrkarten, welche der Vorschrift des § 40c unterliegen, aber mit dem vorgeschriebenen Stempelzeichen nicht versehen sind, veräußert, so wird er mit einer Geldstrafe von hundert Mark für jeden einzelnen Fall bestraft.

§ 40g. Wer nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 40f der gleichen Vorschrift von neuem zuwiderhandelt, unterliegt neben der Strafe des § 40f der im § 20[1]) vorgesehenen Rückfallsstrafe.

§ 40h. Eine Erstattung der für eine Fahrkarte gezahlten Stempelabgabe findet nur statt, wenn der volle Preis der Fahrkarte von der Eisenbahnverwaltung oder der Dampfschiffahrtsunternehmung nachweislich zurückgewährt worden ist.

§ 40i. Die Fahrkarten unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

§ 40ii. Der Bundesrat ist befugt, während einer längstens auf ein Jahr zu bemessenden Uebergangszeit das Verfahren bei der Stempelerhebung abweichend von den vorstehenden Vorschriften zu regeln.

Art. 5. Hinter § 40 des Gesetzes sind ferner folgende Vorschriften einzuschalten:

IVb. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.
(Tarifnummer 8.)

§ 40k. Der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeuge dürfen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Gebrauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabenbetrages eine Erlaubniskarte der im Tarife bezeichneten Art gelöst worden ist. Probefahrten gelten nicht als Ingebrauchnahme im Sinne dieser Vorschrift.

Welche Behörden zur Erteilung der Erlaubniskarten zuständig sind, wird hinsichtlich der das Reichsgebiet berührenden ausländischen Kraftfahrzeuge vom Bundesrat, im übrigen von den Landesregierungen bestimmt.

Auf die nach dem Tarife befreiten Kraftfahrzeuge findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Die verkehrspolizeilichen Vorschriften der Landesgesetze werden hierdurch nicht berührt.

§ 40l. Die Verpflichtung zur Lösung einer nach Tarifnummer 8 versteuerten Erlaubniskarte liegt dem Eigenbesitzer des Kraftfahrzeuges, und wenn ihm gegenüber auf Zeit ein anderer zum Besitze berechtigt ist, auf diese Zeit dem anderen ob. Die Verpflichtung des letzteren fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeuges bereits anderweit entrichtet ist.

Bei aus dem Ausland eingehenden Kraftfahrzeugen, für welche ein im Inlande

---

1) *Geldstrafe von 150—5000 M. Diese Rückfallstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaat erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise entrichtet oder ganz oder teilweise erlassen ist; sie ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung 5 Jahre verflossen sind.*

wohnhafter oder sich daselbst dauernd aufhaltender Steuerpflichtiger nicht vorhanden ist, ist die Erlaubniskarte von demjenigen zu lösen, der das Kraftfahrzeug im Inland in Gebrauch nimmt.

§ 40m. Die Erlaubniskarte wird auf ein Jahr ausgestellt, soweit nicht die Ausstellung auf einen kürzeren Zeitraum beantragt worden ist.

§ 40n. Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist für jedes der Fahrzeuge eine besondere Erlaubniskarte zu lösen.

Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so ist er zur Entrichtung einer weiteren Stempelabgabe nur insoweit verpflichtet, als die Abgabe hinsichtlich des neuen Fahrzeuges sich höher als die Abgabe für das bisherige Fahrzeug berechnet. Der hiernach sich ergebende Betrag ist nur zur Hälfte zu erheben, wenn der Rest der Gültigkeitsdauer einer gelösten Jahreskarte vier Monate oder weniger beträgt.

Im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte kann die Karte auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben werden. Letzterer hat alsdann bis zum Ablaufe der Gültigkeitsdauer eine Abgabe nicht zu entrichten. Die Vorschriften des Abs. 2 finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 40o. Die Ausstellung der Erlaubniskarte ist spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeuges, bei im Gebrauche befindlichen Kraftfahrzeugen spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Erlaubniskarte, die Umschreibung der Erlaubniskarte im Falle des § 40n Abs. 2 spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des neuen Fahrzeuges bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen zuständigen Behörde zu beantragen. Die Landesregierungen sind ermächtigt, andere Fristen vorzuschreiben.

Für aus dem Auslande eingehende Fahrzeuge (§ 40l Abs. 2) ist die Ausstellung der Erlaubniskarte alsbald nach dem Grenzübertritte bei der nächsten zuständigen Behörde zu beantragen.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen,
2. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Abgabe wesentlichen Merkmalen,
3. den Zeitraum, für den die Ausstellung der Erlaubniskarte begehrt wird.

Gleichzeitig mit dem Antrag ist der erforderliche Stempelbetrag einzuzahlen.

§ 40p. Die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde hat Stempelmarken im entsprechenden Betrage zu der Erlaubniskarte zu verwenden und die Stempelmarken zu entwerten.

Die Aushändigung der Erlaubniskarte darf nicht vor Einzahlung des Abgabenbetrags erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Erlaubniskarten trifft der Bundesrat. Er kann anordnen, daß die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelmarken zu erfolgen hat.

§ 40q. Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge die Führung polizeilicher Kennzeichen vorgeschrieben ist, darf die Zuteilung oder die Ausgabe der Kennzeichen nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte erfolgen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Erlaubniskarte hat die Polizeibehörde, und zwar, wenn sie nicht selbst die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde ist, auf Antrag der letzteren, die Beschlagnahme des für das im Gebrauche befindliche Kraftfahrzeug amtlich ausgegebenen Kennzeichens zu bewirken.

§ 40r. Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Erlaubniskarte unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sie durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung zum Nachweise der Erfüllung der Stempelpflicht vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß außer im Grenzbezirke nicht angehalten werden.

§ 40s. Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe be-

straft, welche dem fünf- bis zehnfachen Betrage der Abgabe für eine Jahreskarte gleichkommt.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der im Abs. 1 bezeichneten Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis viertausend Mark für den einzelnen Fall ein.

Zur Sicherstellung der vorenthaltenen Abgabe, der Strafe und der Kosten kann das Kraftfahrzeug in Beschlag genommen werden.

§ 40t. Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Erhebung landesgesetzlicher Gebühren für die Feststellung der Verkehrstauglichkeit des Kraftfahrzeugs und für die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge nicht ausgeschlossen. Der Bundesrat ist ermächtigt, für die hiernach zulässigen Gebühren Höchstsätze vorzuschreiben.

Im übrigen unterliegen Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, für welche eine Reichsstempelabgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist, keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.) in den einzelnen Bundesstaaten.

Art. 6. Hinter § 40 des Gesetzes sind ferner folgende Bestimmungen einzuschalten:

IVc. Vergütungen.

(Tarifnummer 9.)

§ 40u. Die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung anzufertigen, aus der zu ersehen ist die Summe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter, Tagegelder, Reisegelder u. s. w. [Abs. 3 Tarifnummer 9]), die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind.

§ 40v. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt dem Vorstande, den persönlich haftenden Gesellschaftern beziehungsweise den Geschäftsführern der in § 40u genannten Gesellschaften ob. Die Abgabe ist von der Gesellschaft zu Lasten der zum Bezuge der Vergütungen berechtigten Personen zu entrichten.

§ 40w. Die Verpflichtung zur Stempelentrichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats. Dem Bundesrate steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 40x. Bei Nichterfüllung der vorbezeichneten Verpflichtung werden die Mitglieder des Vorstandes, die persönlich haftenden Gesellschafter beziehungsweise die Geschäftsführer der Gesellschaft mit einer Geldstrafe belegt, welche das Zwanzigfache des hinterzogenen Stempels beträgt.

Art. 7. Der § 44 Abs. 2 des Gesetzes wird, wie folgt, geändert:

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 2, 19, 27, 38, 40f, 40s und 40x aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

Art. 8. Der § 49 Abs. 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Der Prüfung in Bezug auf die Abgabenentrichtung unterliegen alle diejenigen, welche abgabenpflichtige Geschäfte der in No. 4 des Tarifs bezeichneten Art[1]) oder

---

1) *4a. Vergl. oben S. 30.*

4b. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte) über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden. Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist. (§ 50 Abs. 1 und 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896), diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notiert werden.

die Beförderung von Gütern oder Personen (No. 6 und 7 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln.

Art. 9. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die unter Berücksichtigung der vorstehenden Aenderungen sich ergebende Fassung des im Art. 1 bezeichneten Gesetzes mit einer fortlaufenden Nummerfolge der Abschnitte und Paragraphen als „Reichsstempelgesetz“ mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Dabei sind im § 55 die Worte „und ist den einzelnen Bundesstaaten“ bis „überweisen“ zu streichen, und es ist folgender Satz anzufügen: „Der Reinertrag der in Tarifnummer 1 bis 5 [1]) bezeichneten Abgaben ist, soweit nicht § 5 des Gesetzes, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 [Reichs-Gesetzbl. S. 595 [2])] ein anderes bestimmt, den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.“

---

1) No. 1—3 vergl. Note 1, S. 30. No. 4 vergl. Note 1, S. 53. No. 5: Lotterielose. Lose öffentlicher Lotterien sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen sowohl inländische als ausländische. Befreit sind: Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von einhundert M. und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken die Summe von fünfundzwanzigtausend M. nicht übersteigt.

2) Siehe in diesen Jahrbüchern III. F., Bd. XXXI, S. 357 f.

(Fortsetzung folgt.)

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1905.

Dargestellt von P. Gygax, Zürich.

Vorbemerkung.

Das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezw. der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist zur Hauptsache in Artikel 3 der Schweizerischen Bundesverfassung von 1874, d. h. in dem eigentlichen Souveränitätsartikel umschrieben. Dieser Artikel 3 lautet:

„Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind."

In einer Anzahl von Artikeln wird dann im einzelnen bestimmt, in welchen Materien das Gesetzgebungsrecht dem Bunde eingeräumt ist. Solche Artikel sind: 39 (Banknotenartikel und Bundesbank), Art. 34 und 34 bis sozialpolitische Artikel (Fabrikgesetz und Kranken- und Unfallversicherung), Art. 64 und Art. 64 bis (Gesetzgebung über Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht, Urheberecht und die übrigen Gebiete des Zivilrechts) u. s. w.

Mit jedem Jahre schärfer äußert sich der zentralistische Zug, der den Kantonen gesetzgeberische Materien entreißt und dem Bunde zur Regelung überantwortet. Es ist daher zu verstehen, wenn gelegentlich und namentlich von westschweizerischen Föderalisten gefordert wird, es sei gegenüber der wachsenden Zentralgewalt des Bundes ein Gegengewicht zu schaffen durch die Volkswahl des Bundesrates u. s. w. Die Anläufe zu dieser gingen vor wenigen Jahren zwar nicht von der Westschweiz aus.

Der Artikel 89 der Schweizerischen Bundesverfassung spricht von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

Die nachstehende Darstellung umfaßt die Gesetze bezw. Bundesbeschlüsse, die entweder mit Ende des Jahres 1905 Gesetzeskraft erlangt haben, oder im Jahre 1906 erlangen werden, auf alle Fälle aber von beiden eidg. Räten (Nationalrat und Ständerat) verabschiedet worden sind. Wir beschränken uns darauf, die wichtigsten und das Ausland besonders interessierenden Gesetze anzuführen.

Uebersicht.

Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905. In Ausführung des Art. 39 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Umfast 90 Artikel. 1—14 Allgemeines, 15—17 Geschäftskreis der Nationalbank, 18—25 Ausgabe, Einlösung und Deckung der Banknoten; Deckung der übrigen kurzfälligen Verbindlichkeiten,

26—30 Rechnungstellung, Reingewinn, Reservefonds, 31—64 Organe der Nationalbank, 65 Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der Bank, 66—74 Strafbestimmungen, 75—77 Privilegiumsdauer, 78 Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, 79—90 Uebergangsbestimmungen. Das Grundkapital ist in Artikel 5 mit 50 Mill. frcs. festgesetzt. Das Referendum gegen dieses Gesetz ist im Januar 1906 abgelaufen, ohne daß die geforderte Zahl von 30000 Unterschriften zusammenkam.

Bundesbeschluß, betreffend die Liquidation des Eisenbahnfonds, bezw. dessen Uebertragung an die Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.

Art. 1—7. Botschaft vom 19. Juni 1905.

Bundesbeschluß, betreffend die Revision des Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes).

Das vierte Lemma des ersten Absatzes des Art. 64 der Bundesverfassung wurde durch diesen Bundesbeschluß aufgehoben und durch folgendes ersetzt: „Ueber den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen mit Einschluß der Muster und Modelle". In der Volksabstimmung vom 22. April 1905 wurde der Artikel mit 199187 Ja gegen 83935 Nein angenommen. Stimmberechtigte 776934. In der neuen Fassung des Art. 64 der Bundesverfassung lautet der Absatz: Dem Bund steht die Gesetzgebung zu:

Ueber . . . .

Ueber den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen mit Einschluß der Muster und Modelle.

Bundesbeschluß, betreffend die Revision des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Art. 9 litt. a. Dieses Gesetz wurde durch folgenden Zusatz ergänzt: „In Fällen geringfügiger Art kann der Richter bei Bestrafung von Einfuhr oder Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor auch Bußen von weniger als 100 frcs. verhängen."

Bundesgesetz, betreffend den Postscheck- und Giroverkehr, vom 16. Juni 1905, Art. 1—4.

Art. 1. „Die schweizerischen Posten besorgen neben den ihnen durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 5. April 1894 zugewiesenen Aufgaben im weiteren die Annahme, Auszahlung und Anweisung von Geldbeträgen im Postscheck- und Giroverkehr."

Einzelheiten in der Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1904.

Bundesbeschluß, betreffend die Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für Arbeitsnachweis und für Schutz gegen Arbeitslosigkeit, vom 6. Juni 1905, Art. 1—3.

Art. 2 lautet: Der Bundesrat wird beauftragt, die Frage der Arbeitslosenfürsorge weiter zu prüfen und Bericht und Antrag darüber vorzulegen:

a) ob und unter welchen Bedingungen Unterstützung des Bundes für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gewährt werden könne,

b) ob und wie ein Zusammenwirken der Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden behufs zweckmäßiger Einteilung der öffentlichen Arbeiten anzustreben sei.

Material: Bericht des Bundesrates vom 8. November 1904.

Bundesgesetz, betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 1. April 1905 (Samstagarbeit), Art. 1—7.

Art. 1. „In den dem Fabrikgesetz unterstellten industriellen Anstalten darf, mit Einschluß der Reinigungsarbeiten, am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden."

Art. 4 bestimmt die Ausnahmen.

Material: Botschaft des Bundesrates vom 14. November 1902.

Bundesgesetz, betreffend die teilweise Revision des Alkoholgesetzes, vom 29. Juni 1900, Art. 1—2.

Bezieht sich auf die Einfuhrbewilligung aus ausländischen Staaten von gebrannten Wassern, die weder zu Reinigungs-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken, noch zur Erzeugung von motorischer Kraft dienen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchssteller jährlich mehr als 10000 l Alkohol braucht.

Material: Botschaft vom 3. November 1905.

Verträge (Uebersicht seit der Neuregelung der Handelsverträge).

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 12. November 1904.

Art. 1—6. Anlage A Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, Anlage B Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz. Art. 1—10a Vertrag (neue Fassung). Anlage C Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs. § 1—7. Schlußprotokoll.

Handelsvertrag zwischen Italien und der Schweiz vom 13. Juli 1904. Botschaft vom 22. November 1904 (ausführliches handelsstatistisches Material).

Der Vertrag umfaßt die Artikel 1—21. Als Anlagen: die Zölle bei der Einfuhr in Italien und der Einfuhr in die Schweiz, Zusatzbesimmungen, Schlußprotokoll.

Bundesbeschluß, betreffend das Zusatzabkommen zur Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Rumänien, vom 29./16. Dezember 1904. Art. 1—3. Botschaft vom 19. Mai 1905.

Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Portugal, vom 20. Dezember 1905, Art. 1—8. Botschaft vom 20. Dezember 1905.

Bundesbeschluß, betreffend die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich, vom 20. Dezember 1905. (Anwendung des Gebrauchstarifes vom 1. Januar bis 1. April 1906.) Botschaft vom 20. Dezember 1905.

Bundesbeschluß, betreffend ein Handelsprovisorium zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, vom 19. Dezember 1905. Botschaft vom 19. Dezember 1905.

Provisorisches Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Spanien, vom 29. August 1905, Art. 1—3.

Im ferneren wurde am 27. Mai 1905 der Vertrag mit Schweden vom 22. März 1894 auf den 27. Mai 1906 gekündigt.

Miszellen.

I.

Die Fleischteuerung in Deutschland im Jahre 1905 und ihre Ursachen.

Von Ernst Grünfeld in Halle a. S.

Die Fleischfrage, die im letzten Jahre so viele Gemüter erhitzt hat, scheint, wenigstens vorläufig, ihre Erledigung gefunden zu haben. Eine rückblickende Erörterung kann also jetzt mit Muße unternommen werden und dies mit einiger Aussicht auf Erfolg, da ja nunmehr die Akten über die fragliche Zeit abgeschlossen vorliegen.

Zunächst fällt dem rückblickenden Beobachter auf, daß die Frage beinahe ausschließlich vom partei- oder wirtschaftspolitischen Standpunkt behandelt worden ist. Volle Objektivität findet sich mit Ausnahme einiger in Zeitschriften veröffentlichter Artikel nirgends, auch nicht in der Denkschrift des preußischen Landwirtschaftsministeriums [1]), wo man sie am ehesten erwarten sollte. So kommt es, daß in der Literatur Behauptung gegen Behauptung, Beweis gegen Beweis steht und daß z. B., während es an den maßgebenden Stellen schon Denkschriften und Petitionen wegen der Fleischnot regnete, von einigen Seiten das Bestehen einer Fleischteuerung noch in Abrede gestellt wurde [2]). Der Streit, ob man von Fleisch-Teuerung oder Fleisch-Not oder Viehnot zu sprechen habe, nahm überhaupt in der ganzen Polemik einen unverdient großen Raum ein. Ich halte diesen Streit um Worte für müßig, um so mehr, als wir heute an Stelle der Worte Zahlen zur Verfügung haben, die die Tatsachen klar darstellen und uns über die Art der Fleischversorgung Deutschlands im Jahre 1905 keinen Zweifel übrig lassen. Ueber diese gibt uns die Schlachtvieh- und Fleischbeschau genaue Auskunft, deren Ergebnisse für 1905 seit wenigen Tagen vollständig veröffentlicht sind [3]). Danach wurden im 2. Semester 1905 gegen die gleiche Zeit des Vorjahres im Deutschen Reich

---

1) Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Fleischteuerung im Jahre 1905. Berlin 1905.

2) „Bund der Landwirte", 13. Jahrg., No. 28 v. 15. Juli 1905. „Fortdauerndes Sinken der Viehpreise" u. a.

3) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1904—1906.

Tabelle 1.

mehr geschlachtet		Stück
Pferde und andere Einhufer		13 005
Ochsen		10 351
Kühe		43 953
Jung-Rinder über 3 Monate		61 297
Schafe		120 093
Hunde		898
	Summe:	249 597
dagegen weniger geschlachtet		Stück
Bullen		11 636
Kälber bis zu 3 Monaten		1 268 819
Schweine		1 409 183
Ziegen		13 292
	Summa:	2 702 930
	davon ab:	249 597
Bleibt ein Minus von		2 452 333 Schlachtungen.

Auch wenn man bedenkt, daß der Rückgang der Schlachtungen sich hauptsächlich auf kleinere Tiere erstreckte, wird man doch angesichts dieser erschreckenden Zahlen keinen Augenblick im Zweifel sein können, ob hier von einer Fleischnot gesprochen werden darf. Der Ausfall in der Versorgung des Marktes mußte um so schwerer empfunden werden, da die Hauptzunahme der Schlachtungen bei Pferden, Jung-Rindern, Schafen und Hunden erfolgte, und da noch außerdem bei den meisten zur Schlachtung kommenden Tieren eine Verminderung von Gewicht und Qualität zu beobachten war. So nimmt selbst die sehr optimistische Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums einen Gewichtsrückgang von 3 Proz. bei Rindern und 5 Proz. bei Schweinen an. Reichstagsabgeordn. Dove berichtete im Reichstag [1]), daß am Berliner Viehmarkt der Gewichtsausfall pro Schwein im Oktober 1905 gegen den gleichen Monat des Vorjahres auf 6,3 kg berechnet worden ist, was in der Woche einen Ausfall von 110880 kg ergibt. In der Audienz, die die Deputation des Deutschen Fleischerverbandes am 8. September 1905 beim Minister von Podbielski hatte, konnte sie auf Mindergewicht und verminderte Ausbeute infolge geringerer Qualität hinweisen, was der Minister auf mißverstandene und übertriebene Weisung zur Züchtung leichter Schweine zurückzuführen suchte [2]). Die Denkschrift, die der Vorstand des D. F.-V. am 1. November 1905 an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten richtete, brachte in ihrer Anlage 4 umfangreiches Zahlenmaterial für den Rückgang der Qualität beim Rindvieh, der sich namentlich in den Geschäftsergebnissen der Innungs-Dampf-Talg-Schmelzen dokumentiert. Aber auch zahlreiche Schlachthofverwaltungen unterstützen diese Behauptung durch ihre Aussagen, die erheblich ungünstiger lauten als die vom Landwirtschaftsministerium angeführten. Endlich sei aus der Menge ähnlicher Kundgebungen noch die der „Deutschen Schlacht- und Viehhof-Zeitung“ an-

1) 11. Legislatur.-Per., 2. Session 1905/6, vierte Sitzung, 1. Dez. 1905.
2) Amtliche Mitteilungen des D. F.-V., Jahrg. 2, No. 4.

geführt, die am 1. Oktober 1905 in ihrem Leitartikel schreibt: „Der Mangel an schlachtreifem Vieh wird ferner dadurch bekundet, daß ein großer Teil des aufgetriebenen Viehes nicht ausgemästet ist. Bei den Schweinen kann man leicht an dem ermittelten Durchschnittsgewicht feststellen, ob die Landwirte, verleitet durch die hohen Preise, unreifes Vieh auf den Markt bringen. In Cöln wird seit längeren Jahren das Durchschnittsgewicht der verkauften Schweine ermittelt und . . . zusammengestellt. Hier zeigt sich nun, daß in Zeiten normaler Viehpreise das Durchschnittsgewicht sich auf 103 bis 105 kg hält. Im Anfang dieses Jahres zogen die Schweinepreise an, gleichzeitig war Futter schwer zu beschaffen. Die Folge war, daß die Landwirte viel ältere Tiere und namentlich Zuchtsauen auf den Markt brachten, wodurch ein Steigen des Durchschnittsgewichtes veranlaßt wurde. Während nun noch im Juli d. J. das Durchschnittsgewicht der Schweine 104 kg betrug, sank dasselbe im August d. J. auf 103,6 kg und ist jetzt, Mitte September, auf 99,5 kg zurückgegangen. Daß mit einemmale so viele unreife Ware auf den Markt geworfen wird, ist vielleicht auf die Prophezeihung des Landwirtschaftsministers zurückzuführen, daß in 4 bis 5 Wochen wieder niedrige Viehpreise zu erwarten sind; aber trotzdem blieben die Viehpreise hoch.“ Demgegenüber weist der Landwirtschaftsrat [1]) darauf hin, daß die Qualität des deutschen Viehstapels sich seit 1883 ganz außerordentlich verbessert habe, so z. B. bei Rindern das Durchschnittslebendgewicht von 321 kg auf 360 kg i. J. 1904 gestiegen ist. Tatsächlich haben ja auch die Lebendgewichts-Ermittelungen bei den Viehzählungen 1883, 1892 und 1900 ergeben, daß eine namhafte Gewichtszunahme in Rechnung gestellt werden muß, die wir den züchterischen Bestrebungen der deutschen Landwirte verdanken. Es muß aber andererseits betont werden, daß der Gewichtszunahme gleichaltriger Tiere eine Verringerung des Lebensalters gegenüber steht. So waren z. B. im Jahre 1883 jünger als 1 Jahr 77,5 Proz. der Schweine, i. J. 1904: 86,2 Proz., wie die Denkschrift des Landwirtschaftsrats selbst berichtet. Man wird also gut tun, auf die Umrechnung des Viehbestandes in verfügbaren Fleischvorrat nicht allzuviel Gewicht zu legen, besonders da diesen immerhin nicht ganz zuverlässigen Zahlen allerhand konsumsteigernde Faktoren gegenüberstehen, die sich gleichfalls einer zahlenmäßigen Erfassung entziehen.

Uebrigens sei hier auch gesagt, daß es sich in der vorliegenden Untersuchung, ebensowenig wie in der ganzen Polemik über die Versorgung des Deutschen Reiches mit Fleisch darum handelt, die Preisbildung des Fleisches, oder die Entwickelung der deutschen Viehzucht und ähnliche Fragen zu erörtern, sondern einzig darum, ob die Versorgung der deutschen Bevölkerung im Jahre 1905 eine ausreichende war oder nicht; es muß hier darum ausdrücklich darauf hingewiesen werden, weil oft, so auch von agrarischer Seite, versucht wird, bei unbequemen Punkten der Debatte auf andere Gebiete, wie etwa die oben erwähnten, auszuweichen.

---

1) Denkschrift des deutschen Landwirtschaftsrats über die Fleischversorgung der deutschen Bevölkerung 1905.

Doch zurück zu den Schlachtungen! Ihre Abnahme scheint 1906 noch nicht zu Ende zu sein. So habe ich z. B. für Halle, wo mir das freundliche Entgegenkommen der Behörde einen Einblick in die Akten der Schlachthofverwaltung gestattete, feststellen können, daß nicht nur die Zahl der Schlachtungen von 1905 zu der von 1904 in einem Mißverhältnis stand, sondern auch, daß 1906 eine weitere starke Abnahme derselben zu verzeichnen war, wie aus den folgenden Tabellen erhellt.

Tabelle 2.

Schlachtungen	Großvieh	Schweine	Kleinvieh	Pferde
1904	10 632	47 894	32 594	2132
1905	11 261	44 747	33 168	2850
1905	+ 626	— 3 147	+ 574	+ 718

Tabelle 3.

Schlachtungen	Großvieh	Schweine	Kleinvieh	Pferde
Jan. 1905	1016	4082	2806	183
„ 1906	967	3751	2814	279
Jan. 1906	— 49	— 331	+ 8	+ 96
Febr. 1905	864	3798	2591	181
„ 1906	826	3190	2591	266
1906	— 38	— 608	0	+ 85[1]

Dazu sei bemerkt, daß Halle eine außerordentlich rasche Bevölkerungszunahme aufzuweisen hat. Ueber das Gewicht der Schlachttiere werden am hiesigen Schlachthofe Ermittelungen angestellt, die ich für Schweine bereits abgeschlossen vorfand. Sie sind in Tabelle 4 zusammengestellt:

Tabelle 4.

Durchschnittsgewichtfeststellung für geschlachtete ganze Schweine für Januar bis September 1903 bis 1905.

	Durchschnittsgewicht für 1903	1904	1905
Schwere Schweine	137 kg	123 kg	120 kg
Leichte „	69 „	69 „	69 „

Nach all dem bisher Vorgebrachten dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wir es hier mit einer schweren Beeinträchtigung des Viehmarktes zu tun haben, derzufolge auch der Konsum von Fleisch

1) Nach Abschluß des im April 1906 niedergeschriebenen Aufsatzes gelange ich in den Besitz der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau für den preußischen Staat im 1. Vierteljahre 1906 (Statist. Korresp., XXXII, No. 17); danach verhielten sich die Schlachtungen der Berichtsperiode zur gleichen Zeit des Vorjahres wie folgt:

Mehrschlachtungen:	
Pferde	4 214
Ochsen	5 616
Kühe	5 548
Jungrinder	11 177
Schafe	25 707
Hunde	60
Zusammen	52 322

weniger Schlachtungen bei:	
Bullen	3 822
Kälbern	65 933
Schweinen	397 939
Ziegen	2 542
Zusammen	470 236
ab Mehrschlachtungen	52 322
bleibt ein Minus von	417 914 Schlachtungen

bedeutend nachgelassen hat; trotzdem die Bevölkerung Deutschlands in den letzten 5 Jahren um 7,52 Proz. zugenommen, und der Wohlstand sich dauernd gehoben hat.

Das große Defizit an Schlachtungen wird nur teilweise durch die stärkere Mehreinfuhr (Einfuhr weniger Ausfuhr) gedeckt, bei der übrigens die Ausfuhr mehr ab-, als die Einfuhr zugenommen hat.

Tabelle 5 [1]).

Das deutsche Zollgebiet führt mehr ein als aus:

	1905	1904	1903
dz Fleisch (frisch und zubereitet, u. Schmalz)	1 662 868	1 176 756	1 126 707
Stück Vieh	279 078	224 264	241 911

Im Jahre 1906 dürfte die Einfuhr an Vieh und Fleisch kaum um vieles steigen, es sei denn, daß die Viehpreise noch mehr anzögen. So berichtet die Wiener „Zeit“ in ihrem Morgenblatt vom 13. März 1906 aus Budapest: „Der am 1. dieses in Kraft getretene neue Handelsvertrag mit Deutschland beeinflußt die Viehausfuhr in sehr nachteiliger Weise. Für Schlachtochsen ist seit diesem Tag ein Zoll von 8,00 M. per 100 kg eingeführt, was bei dem Durchschnittsgewicht eines Ochsen von 700 kg einen Zoll von 56 M. bedeutet, während der bisherige Zollsatz nur 25,50 M. betrug. Infolge dieser beträchtlichen Erhöhung wird der Export voraussichtlich um etwa 50 Proz. zurückgehen, und überhaupt werden nur die besten Qualitäten den erhöhten Zollsatz ertragen können ... Der Export an Kühen, Stieren und Zuchtvieh wird infolge der erhöhten Zollsätze voraussichtlich ganz aufhören ... Die Schafausfuhr wird durch die Erhöhung des Zolles von 1 M. auf 3,60 M. pro Stück erschwert werden, doch war sie auch bisher unbedeutend. Für Schweine ist ein Zoll von 9 M. pro 100 kg zu bezahlen, was einer durchschnittlichen Erhöhung von 6 Kr. 60 Heller entspricht, dies bedeutet jedoch keine Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes, da infolge der Veterinärvorschriften die Schweineausfuhr nach Deutschland schon seit Jahren unmöglich ist. Die neue Veterinärkonvention ermöglicht es, daß jährlich 80 000 Stück Schweine nach Bayern und Sachsen ausgeführt werden können. Größere Bedeutung wird jedoch dieser Export nur dann gewinnen, wenn Ungarn einen Ueberfluß an Borstenvieh haben wird, ... Die Ausfuhr von Borstenvieh in geschlachtetem Zustande wird ganz unmöglich werden ...“

Durch die oben wiedergegebenen Zahlen glaube ich die Fleischversorgung Deutschlands genügend veranschaulicht zu haben. Der Vollständigkeit halber will ich noch die Ergebnisse der Viehzählungen anführen, obwohl ich mit Herrn Burkhardt-Friedenau und dem von ihm zitierten verstorbenen Direktor des kaiserl. statistischen Amtes, Dr. H. von Scheel, der Ansicht bin, daß es nicht gut möglich ist, aus ihnen mit einiger Sicherheit die für den Verzehr zur Verfügung stehende Gewichtsmenge an Fleisch festzustellen [2]). Da die Ergebnisse der Viehzählungen schon häufig mitgeteilt worden sind, will ich sie hier nur in

1) Monatliche Ausweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes, Dezember 1905, Berlin 1906.

2) Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, 20. Jahrg., Stück 37 vom 16. November 1905, „Welchen Anteil hat die deutsche Landwirtschaft an der Fleischteuerung“, von Generalsekretär Burckhardt-Friedenau.

der originellen und wertvollen Art wiedergeben, wie sie Oekonomierat Herter-Friedenau, der den ganzen Viehstapel auf Werteinheiten umrechnet, veröffentlicht [1]).

Tabelle 6.

Es betrug:

Im Jahre	Die Zahl der Tiere nach Einheiten [2])	Der Fleischvorrat in lebendem Vieh pro Kopf d. Bevölkerung
1873	120 428 193	83,13 kg
1883	121 266 802	74,66 „
1892	133 965 737	73,95 „
1900	150 723 561	73,69 „
1902	150 341 342	70,31 „
1904	157 039 916	71,44 „

Für die letzten Jahre müßte wohl eine Korrektur vorgenommen werden, da sich die Gewichtsverhältnisse gebessert haben dürften. Die Unsicherheit über den dabei einzuschlagenden Weg bestätigt wohl die oben aufgestellte Behauptung, daß auf die Viehzählungen in ihrer gegenwärtigen Form für die Beurteilung der Fleischversorgung nicht allzuviel Verlaß ist.

Noch weniger ist dies der Fall mit dem Auftrieb dessen Vergleichung nur von lokalem und damit symptomatischem Werte ist. Da die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auf die vorliegende Frage erschöpfende Antwort zu geben vermag, erspare ich mir hier ein Eingehen auf die Auftriebszahlen.

Die Abnahme des Fleischkonsums im Jahre 1905 erscheint begreiflich, wenn man die Preise für Vieh und Fleisch betrachtet.

Ueber die Bewegung der Viehpreise unterrichtet das letzte Vierteljahrsheft. Aus der Fülle des dort angesammelten Materials habe ich die untenstehende Tabelle 7 ausgezogen, um an dem Beispiel der Hauptstadt und einer zentral gelegenen Provinzstadt die Preiskurven für mittlere Sorten zu verananschaulichen.

Tabelle 7.

Viehpreise in Berlin [3]).

Ochsen, junge fleischige, nicht ausgemästete oder alte ausgemästete.

Quartal	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
I.	109,5	113,4	117,5	116,8	115,1	123,8	130,6	130,6
II.	109,7	114,3	114,8	116,1	116,4	123,1	126,6	133,1
III.	117,8	117,4	123,0	119,0	125,7	134,3	134,4	143,1
IV.	116,4	118,5	121,0	117,4	128,2	135,0	134,7	143,3
Schweine, fleischige (lebend)								
I.	114,0	100,1	90,0	107,3	119,2	105,7	90,4	113,2
II.	104,2	90,8	86,4	104,8	114,5	94,8	93,1	125,1
III.	116,6	95,4	101,6	115,4	123,1	102,4	104,8	132,3
IV.	110,4	93,0	104,1	120,7	118,2	95,9	103,7	141,7

1) „Was lehren die preußischen Viehzählungen?“ Mitteil. der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, 20. Jahrg., Stück 35 vom 2. September 1905.

2) Einheit: das Schaf. Ein Rind = 10 Schafe, 1 Schwein = 3 Schafe.

3) dz in M. nach den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, 1904—06“.

Viehpreise in Magdeburg.

Ochsen, junge fleischige, nicht ausgemästete oder alte ausgemästete (lebend).

Quartal	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
I.	—	60,5	62,8	60,6	63,0	66,3	68,5	68,1
II.	—	62,3	62,4	60,9	62,5	67,6	49,4	68,9
III.	—	62,5	63,3	65,4	67,4	71,0	71,2	73,2
IV.	63,6	64,4	64,4	66,8	69,6	71,6	71,9	76,7
			Schweine, fleischige.					
I.	—	103,7	95,0	111,1	121,7	108,9	92,8	114,8
II.	—	95,2	92,2	108,7	117,5	98,6	92,1	125,3
III.	—	98,3	106,8	119,1	124,6	105,6	102,9	135,5
IV.	113,3	96,7	108,9	122,5	122,2	98,5	106,0	143,7

Wie auch Magervieh von der Preisbewegung ergriffen wurde, zeigt

Tabelle 8.

Preise für Futterschweine (Mitte des Monats in Friedrichsfelde)[1].

	Läuferschweine 3—5 Mon.	Läuferschweine 6—7 Mon.	Ferkel + 8 Woch.	Ferkel — 8 Woch.	Läuferschweine 3—5 Mon.	Läuferschweine 6—7 Mon.	Ferkel + 8 Woch.	Ferkel — 8 Woch.
	1904				1905			
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Januar	26—30	32—48	12—14	8—11	24—35	36—50	12—20	9—11
Februar	27—32,5	33—49	11—15	8—10	27—42	42—58	16—25	13—15
März	27—33	34—50	11—15	8—10	31—43	44—60	18—25	14—17
April	25—32	33—47	9—12	13—16	33—45	45—62	17—25	14—18
Mai	27—34	35—48	13—16	9—12	34—48	46—66	18—29	15—22
Juni	27—34	37—50	13—18	9—12	35—48	48—65	17—24	14—18
Juli	26—33	37—50	11—12	9—10	35—48	48—65	—	—
August	25—33	37—52	10—11	8—9	37—53	53—68	15—23	13—16
September	23—37	37—51	9—10	8—9	36—50	51—67	15—23	13—15
Oktober	20—27	33—46	9—12	7—10	34—52	52—70	18—25	15—17
November	18—30	30—51	10—18	10—12	32—52	52—69	18—25	15—17
Dezember	15—30	27—50	10—18	9—15	30—50	50—67	17—24	14—17

Ueber die Bewegung der Großhandelspreise von Schweinen und Rindvieh in dem Jahre 1905 für Deutschland und das Ausland berichtet das Reichsarbeitsblatt[2]), und kommt zu dem Ergebnis, daß in den beobachteten deutschen Städten eine Steigerung der Preise für Schweinefleisch zu konstatieren ist, die 1905 ihren Höhepunkt erreicht hat; dieser steht nur um weniges höher, als der des Jahres 1902, macht sich aber um so mehr bemerkbar, als seit 1903 die Preise beträchtlich gefallen sind und 1904 stark unter dem Mittel der Jahre 1900—1904 standen. Für Rindvieh ist auch eine Steigerung der Preise zu verzeichnen, die aber seit 1900 eine ständige ist, so daß die Preise von 1900 zwar die höchsten der ganzen Beobachtungsperiode sind, aber gegen die von 1904 lange nicht so grell abstechen, als dies bei den Schweinen der Fall war.

1) Amtliche Mitteilungen des D. F.-V., Jahrg. II, No. 7.
2) Reichsarbeitsblatt, herausgeg. vom kaiserl. stat. Amt, III, No. 11 und 12.

Das Steigen der Fleischpreise im Kleinverkauf wird in der Denkschrift des Handesvertragsvereins [1]) durch folgende Zahlen illustriert.

Tabelle 9.

Nach der statistischen Korrespondenz kostete im Durchschnitt von 23 Marktorten im Kleinverkauf 1 kg in Pfennigen:

	1905					1906 [2])	
	Jan.	April	Juni	Aug.	Sept.	Jan.	Febr.
Rindfleisch von der Keule	142	144	150	155	159	157	157
„ vom Bauche	121	123	127	133	137	135	134
Schweinefleisch	135	146	157	167	172	171	172
Kalbfleisch	143	144	152	158	166	162	161
Hammelfleisch	138	140	150	154	156	154	156
inländ. geräucherter Speck	153	160	170	179	185	188	189
„ Schweineschmalz	158	164	168	175	178	180	182

Umfangreiches Material über die Preisbewegung veröffentlicht auch die Denkschrift des Landwirtschaftsministers in einigen ihrer Anlagen und spricht von einer „bedeutenden Steigerung der Fleischpreise“, die „allen wahrnehmbar und von allen mehr oder weniger empfunden“ ist.

Im heurigen Jahr wollen die Klagen über die „hohen Fleischpreise“, die geradezu sprichwörtlich geworden sind, auch noch nicht verstummen. So schreibt z. B. die „Germania“ am 6. März 1906: „Die Hoffnung, daß die Fleischpreise zum Anfang des Jahres heruntergehen würden, hat sich leider nur wenig bestätigt. Wir haben folglich immer noch mit der Teuerung des Fleisches zu kämpfen, und es ist auch noch nicht abzusehen, wann eine bedeutendere Besserung dieser unglücklichen Verhältnisse eintreten wird. Die Engrospreise für Rindfleisch sind nur um eine Kleinigkeit gefallen und zwar kostet Ia. Qualität zu Anfang des Jahres 1,28—1,36 M. à kg, und jetzt 1,26—1,34 M., dagegen vor Jahresfrist 1,10—1,26 M. Auch die IIa. Qualität, welche anfangs Januar 1,12—1,28 M. à kg kostete, ist zwar 4 Pfg. à kg billiger, aber immerhin 12—22 Pfg. teuerer, als um diese Zeit des Vorjahres. Mit 90—96 Pfg. wurde vor Jahresfrist die IIIa. Qualität berechnet und jetzt mit 0,98—1,06 M., während diese schon am Anfang des Jahres 1,—1,10 kostete. Bei der IVa. Qualität ist nur ein minimaler Rückgang des Preises von 2 Pfg. à kg seit dem Jahresanfange zu verzeichnen und zwar ist der augenblickliche Preis dieser Ware 78—94 Pfg., gegen 70—86 Pfg. des Vorjahres. Das von auswärts eingeführte Ochsenfleisch hat nur wenige Differenzen aufzuweisen und kostete englisches Fleisch am Anfang des Jahres 1,—1,08 M., es ging Mitte Januar auf 94—100 Pfg. herunter und wird in den letzten Tagen mit 1,06 bis 1,08 M. gerechnet. Das holländische Ochsenfleisch ist ebenfalls Ende Februar und Anfang dieses Monats im Preise gefallen und kostete 1,10—1,20 M. à kg, dagegen kostete es im Anfang des Januar 1,16—1,24 M. und in den Tagen vom 19.—22. desselben Monats nur 76—90 Pfg. Eine bedeutende Teuerung hat jetzt auch das eingeführte dänische Ochsen-

1) „Fleichnot“, Eingabe an den Bundesrat vom 24. Oktober 1905. Greifswald.
2) Statistische Korrespondenz XXXII, 10, vom 10. März 1906.

fleisch erfahren. Dieses kostete im Vorjahre 1,06—1,10 M., Anfang des Jahres 1,08—1,16 M., ging aber bis Ende Januar auf 1—1,10 M., ebenso war auch der Preis vom 10. vor. Mts. bis Mitte d. Mts. und stieg bis zur jetzigen Höhe von 1,28—1,34 M. für das kg. Das Schweinefleisch hat in diesem Jahre eine fast ungeahnte Höhe der Preise behalten und kostete am 6. und 7. vor. Mts. sogar 1,48—1,60 M., während es am 2. und 3. Januar schon auf 1,34—1,44 heruntergekommen war. Es sind die jetzigen Preise von 1,46—1,54 gegen die des Vorjahres geradezu horrende; denn das Kilogramm kostete damals nur 1,16—1,30 M., also ist der Preis im Durchschnitt um 27 Pfg. à kg gestiegen. Die über Hamburg eingeführten englischen Schweine waren von einer minderwertigen Qualität, so daß sie mit 1,32 M. kaum einen Käufer fanden, trotzdem an diesen beiden Tagen unsere einheimische Ware einen Preis von 1,46 bis 1,56 M. hatte. Auch das Hammelfleisch ist den übrigen Fleischarten entsprechend gestiegen. . . . . . Beim Kalbsfleisch ist ein kleiner Rückgang jetzt zu verzeichnen, jedoch dürfte mit Rücksicht auf das herannahende Osterfest eine größere Steigerung im Preise eintreten. Die Ia. Qualität wird zur Zeit mit 1,60 bis 1,76 M. berechnet, während es schon vom 4.—10. Januar den Höchstpreis von 1,72—1,90 M. erreicht hatte. Im vorigen Jahre kostete dagegen dasselbe nur 1,52—1,60 M. . . . . . ."

Aehnlichen Berichten kann man in der Tagesliteratur oft begegnen. In letzter Zeit scheint ja eine Besserung eingetreten zu sein, doch läßt sich noch nichts Gewisses darüber sagen, da natürlich noch eine Uebersicht über sämtliche Märkte fehlt. Uebrigens wurde mir aus Fleischerkreisen mitgeteilt, daß alljährlich im März die Preiskurve eine Senkung aufzuweisen hat, zunächst wegen der Eierzeit, dann aber auch, weil die Konfirmationen und der Quartalserste den Fleischkonsum der unbemittelten Klassen zu beeinflussen pflegen. Auch über die Wirkung des neuen Zolltarifs läßt sich bis jetzt nichts Bestimmtes sagen. Die Fleischer erwarten, wie ich erfahre, für die Erntezeit ein stärkeres Anziehen der Preise, um so mehr, als sie nach den zahlreichen Jungviehschlachtungen eine neue Fleischnotkrise befürchten. Auch die vom Landwirtschaftsminister für diese Tage einberufene Konferenz, zwecks Beratung von Abhilfemaßnahmen gegen die Teuerung, wurde, um die Folgen des neuen Tarifs abzuwarten, verschoben.

Ich glaube mit dem bisher Gesagten ein ziemlich übersichtliches Bild von der Gestaltung der Fleischnot gegeben zu haben und will jetzt die verschiedenen Momente besprechen, die als Ursachen der Fleischnot bezeichnet werden. Als solche werden genannt[1]):

die schlechte Ernte des Jahres 1904,
Mangel an schlachtreifem Vieh,
Steigen der Nachfrage,
der übergroße Profit des Handels und der Fleischer,
die wachsenden Geschäftsunkosten der Fleischer,
die hohen Vieh- und Fleischpreise des Auslandes,

1) Eine bestimmte Reihenfolge ist bei der Aufzählung nicht eingehalten.

die Grenzsperre,

die Verzehrungssteuern und die Schlacht- und Viehhofgebühren der Städte,

die preistreibende Wirkung der Fleischnotdebatten in der Oeffentlichkeit (Presse).

Daß die schlechte Futterernte des Jahres 1904 die Hauptursache der Teuerung war, wird von allen Seiten anerkannt. Natürlich konnte die Futterernte nur mittelbar die Ursache sein, d. h. entweder die Viehproduktion mußte teueres Futter kaufen und infolgedessen den Preis der Tiere erhöhen, oder sie mußte sich mit einer geringeren Zahl von Tieren begnügen. Die letztere Möglichkeit wird von seiten der Konsumenten als Mangel an Schlachtvieh bezeichnet und als Hauptgrund für die Fleischkalamität genannt. Aus den oben zusammengestellten Zahlen wird man wohl schließen müssen, daß tatsächlich eine Abnahme des Fleischvorrats an lebendem Vieh bestand, wenn sich dieser auch aus den oben klar gelegten Gründen nicht genau feststellen läßt. Der Auftrieb vermag auf diese Frage gleichfalls keine Antwort zu geben. Wie wenig man sich auf die Auftriebszahlen verlassen kann, beweist wohl am besten der Umstand, daß der „Reichsanzeiger" im stande war, aus dem Auftrieb in 8 preußischen Städten von Januar bis August 1903—05 zu beweisen, daß die „angeblich ungenügende Viehproduktion nicht länger für die sogenannte Fleischnot verantwortlich gemacht werden kann". Es gibt kein Mittel, sich über den jeweiligen Stand der Viehproduktion zu orientieren, als eine jährliche Viehzählung, wie sie vom Vorstand des D.F.V. mit dem Landwirtschaftsminister besprochen worden ist. Wie wenig sich selbst die Regierung über diesen Punkt Klarkeit zu verschaffen vermag, beweist die Zusammenstellung über die Entwickelung der Viehhaltung in den einzelnen Provinzen Preußens seit der letzten Viehzählung, die der Landwirtschaftsminister in seiner Denkschrift auf Grund der Berichte der Regierungspräsidenten und der Landwirtschaftskammern im Herbst 1905 veröffentlichte. Fast alle diese Berichte stimmen darin überein, daß von einem Viehmangel oder einer Fleischteuerung keine Rede sein könne und stellen für die nächste Zeit sogar ein Steigen des Auftriebs und Sinken der Preise in Aussicht. Heute, wo die Rundfrage des Ministers an der Hand der Statistik leicht zu beantworten ist, muß die damalige Hoffnungsseeligkeit der königlichen Behörden befremden. Während die Denkschriften des Landwirtschaftsministers und des Landwirtschaftsrats die Erörterung über das Bestehen eines behaupteten Viehmangels vermeiden und sich damit begnügen, in durchaus nicht einwandsfreier Weise den Minderkonsum der deutschen Bevölkerung im III. Vierteljahr 1905 gegen das Vorjahr mit 5 g pro Kopf und Tag zu berechnen, während auch Minister von Podbielski es vermied, in der zweitägigen Debatte des deutschen Reichstages über die Fleischnot von der Verminderung der Viehbestände oder des Fleischverkehrs zu sprechen, wird von agrarischer Seite jede Verringerung des Angebotes an Vieh aufs Entschiedenste bestritten. So sagte bei der 13. Generalversammlung des Bundes der Landwirte im Zirkus Busch der Referent

für die „sogenannte Fleischnot“, Herr Aus-dem-Winkel-Logau[1]: „... Wenn jetzt feststeht, daß im letzten Jahre 1 400 000 Ztr. Fleisch in Deutschland mehr zur Schlachtung gekommen und an das Publikum abgegeben worden sind, wenn ferner feststeht, daß 400 000 Ztr. Fleisch mehr nach Deutschland eingeführt worden sind, als im Jahre 1904, so steht damit fest, meine Herren, daß im Jahre 1905 das deutsche Publikum pro Kopf der Bevölkerung 3 Pfd. Fleisch mehr erhalten hat, als im Vorjahr . . . Ist es richtig, bei einer solchen Sachlage von einer Fleischnot zu sprechen?! Das Gegenteil ist der Fall. . . .“ Der Bund der Landwirte vertrat auch weiterhin diese Anschauung und gab ihr Ausdruck in seinen zahlreichen Publikationen[2]), sowie in den Reden seiner Führer, die sich inhaltlich mit den neuesten Kundgebungen der preußischen Regierung decken[3]). Demgegenüber ist es interessant zu hören, wie sich die bereits einmal zitierte, unbefangene Deutsche Schlacht- und Viehhofzeitung, die von einem glänzenden Kenner der Verhältnisse, Herrn Schlachthofdirektor M. Kühnau-Cöln geleitet wird, über die Frage ausspricht. Sie sagt am 1. Oktober 1905 in einem längeren Artikel: „Nicht nur örtlich, sondern allgemein hat in diesem Jahre ein Rückgang in der Viehhaltung stattgefunden. Der Rückgang in der Viehhaltung und vor allem in der Aufzucht des Jungviehs spricht sich auch darin aus, daß die Preise für Magervieh in diesem Jahre stark in die Höhe schnellten. . . Ohne weiteres ist deshalb die 2. Frage: Entspricht dem Steigen der Fleischpreise ein Anziehen der Viehpreise? und entsprechen die Preise, die für das Schlachtvieh auf den Schlachtviehhöfen bezahlt werden, den Preisen, die der Produzent erzielt? zu bejahen. Nicht die Erhöhung der Fleischpreise hat eine Steigerung der Viehpreise herbeigeführt, sondern die fort und fort gesteigerten Forderungen der Produzenten schraubten die Viehpreise in die Höhe und nötigten die Metzger zum Aufschlagen der Fleischpreise. . . . . Durchaus entsprechen somit die Marktpreise den Preisen, welche der Landwirt beim Verkauf ab Stall erzielt. Der Mangel an Vieh hat es mit sich gebracht, daß jetzt in den Teuerungsmonaten Rindvieh einen um 15 Proz. und Schweine einen um 25 Proz. erhöhten Stallpreis aufbringen. Die Gründe der Preissteigerung müssen ausschließlich in dem Mangel an schlachtreifen Tieren gesucht werden. Oben ist ausgeführt, daß eine Einschränkung infolge der schlechten Futterernte des letzten Jahres stattgefunden hat. Diese Einschränkung ist in diesem Jahre um so fühlbarer in Erscheinung getreten, weil schon seit langer Zeit die Jungviehaufzucht sehr zu wünschen übrig läßt. . . . . Wenn früher eine Viehteuerung eintrat, so bot die vermehrte Fleischeinfuhr aus dem Auslande immer eine Handhabe, um trotzdem die Fleischpreise nicht über eine bestimmte Grenze hinaus steigen zu lassen. Seit dem Inkrafttreten des Reichsfleischbeschaugesetzes ist es anders geworden.“

Die Ereignisse scheinen die Auffassung dieses Autors zu bestätigen.

---

1) Deutsche Tageszeitung. Jahrg. 13, No. 71, 72 vom 12. und 13. Februar 1906.

2) Materialien zur Fleischnotfrage. Merktafeln zur Fleischnot I—III u. s. w.

3) Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 20. Legisl.-Periode II. Session 1905/1906. 45. Sitzung 16. März 1906.

Inwieweit die Zukunft eine Besserung herbeiführen wird, ist vor der Hand nicht abzusehen. Selbst der Landwirtschaftsminister v. Podbielski will sich auf derartige Prophezeihungen nicht mehr einlassen [1]). Abgeordneter Dr. Hahn, der im Abgeordnetenhause für den Bund der Landwirte sprach, erhofft für den Herbst eine Besserung und forderte die pessimistischen Freisinnigen auf, 2 Jahre abzuwarten, wem die Entwickelung der Dinge Recht geben würde [1]).

Ein starkes Steigen der Nachfrage infolge verbesserter Lebenshaltung der breiten Bevölkerungsmassen hält die Denkschrift des Landwirtschaftsministers für einen Hauptgrund der Preissteigerung. Es ist natürlich richtig, daß die Löhne in Deutschland dauernd steigen, und es ist aufs freudigste zu begrüßen, daß der Wohlstand sich gemehrt hat. Aber niemand wird es glauben wollen, daß die Lebenshaltung der „breiten Bevölkerungsmassen“ sich von 1904 auf 1905 so plötzlich gehoben hat, daß dies im stande gewesen wäre, eine Fleischnot hervorzurufen [2]). Es gibt ja eine Reihe von Momenten, welche dauernd die Nachfrage steigern: die Bevölkerungszunahme an und für sich, das Steigen des Wohlstands, die Verschiebung zwischen Stadt und Land, das Zunehmen des Durchschnittslebensalters der Bevölkerung und vielleicht noch manches andere, was sich der genauen Beobachtung entzieht. Diesem steigenden Bedarf gegenüber muß natürlich auch der Viehstapel eine entsprechende Vermehrung aufweisen, wie dies auch in den letzten Jahrzehnten der Fall war. Da aber einerseits nur die Kopfzahl der Bevölkerung, andererseits nur die Menge des Viehs bestimmt wird, während sich die meisten der genannten bedarfsteigernden Faktoren der zahlenmäßigen Feststellung widersetzen, so wird man gut tun, diesen Momenten die sich gleichfalls einer zahlenmäßigen Erfassung entziehende Gewichtsverbesserung der Viehbestände sowie die übrigen Erfolge züchterischer Bestrebungen gegenüberzustellen [3]). Da im Jahre 1905 das Durchschnittsgewicht der Tiere eine Abnahme erfahren hat, so kann sich daraus allerdings ein Mißverhältnis ergeben haben, für das aber keineswegs die im gewohnten Ausmaße zunehmende Nachfrage, sondern das in außerordentlichem Maß verringerte Angebot verantwortlich gemacht werden muß.

Die Händler und Fleischer werden namentlich von agrarischer Seite als Urheber der ganzen Teuerung bezeichnet. Ein typisches Beispiel dafür bietet das Flugblatt des Bundes der Landwirte, das ich bereits oben zu zitieren Gelegenheit hatte, an dessen Ende es in überaus großen Lettern heißt: „Was macht also den Preis teuer? Die Steigerung des Preiszuschlages der Händler!!“ Der Beweis für diese Be-

---

1) Siehe Anm. 3 auf S. 68.

2) Bei den Darlegungen über das Steigen der Arbeitslöhne geben sich einige Publikationen gern unberechtigten Täuschungen hin. So berechnet z. B. der deutsche Landwirtschaftsrat, daß der Jahresverdienst eines Bergarbeiters im O.B.A.B. Dortmund von 1895 bis 1904 von 968 auf 1411 M. gestiegen sei. Eine von mir teilweise nachgeprüfte und als richtig erkannte Zusammenstellung in der Denkschrift des D.F.V. gibt die Steigerung von 968 auf 1208 M. an, also mit 203 M. weniger.

3) S. S. 59.

hauptung wird durch Vergleichung der Stall- und Marktpreise für Vieh resp. der Großhandelspreise für Vieh und der Kleinhandelspreise für Fleisch geführt. Aehnlichen Vergleichungen konnte man in der Fleischnotliteratur häufig begegnen. Doch hält dieses Verfahren einer wissenschaftlichen Kritik nicht stand, sondern erweist sich als durchaus oberflächlich und unzuverlässig. Zum Beweis dafür verweise ich auf die folgende Tabelle, die ich aus dem vom Landwirtschaftsminister veröffentlichten Material zusammengestellt habe.

Tabelle 10.

Vergleich der Zahl der Schweineschlachtungen in Berlin im Jahre 1895 mit der Durchschnittsdifferenz zwischen Groß- und Kleinhandelspreisen.

Quartal	Schlachtungen in 1000 Stück	Durchschnittsdifferenz
I.	261	27
II.	247	19,7
III.	226	40,3

Daraus geht hervor, daß keineswegs der Preisaufschlag der Fleischer die Zahl der Schlachtungen bestimmen kann. Es zeigt sich vielmehr die in jedem Zwischenhandel zu Tage tretende Erscheinung, daß der Kleinverkäufer, um den Konsum auf gleicher Höhe zu erhalten, sich selbst zu einer Verminderung seines Profits entschließt. Daß er sich nachher schadlos zu halten versucht, ist leicht einzusehen. Uebrigens liegen den Erhebungen über den Preisaufschlag häufig nicht ganz einwandfreie Daten zu Grunde. So wird z. B. auf die Vergebung der Ochsenlieferung für die Armeekonservenfabrik in Haselhorst hingewiesen, die zu verhältnismäßig billigen Preisen abgeschlossen wurde und deren Anführung dartun soll, daß die Großhandelspreise von der Teuerung nur wenig berührt worden sind. Auch der Minister v. Podbielski wies in der Audienz des Vorstandes vom D.F.V. auf dieses oft zitierte Beispiel hin, mußte sich aber belehren lassen, daß der Lieferant für den genannten Preis nur die 4 Viertel Fleisch abzugeben brauchte, während er die Abfälle, Haut, Fett u. s. w. zurückerhielt; auch wurde nicht die erste Qualität geliefert, sondern man versteht unter Konservenochsen eine eigene Qualität, die für den Ladenfleischer nur als dritte in Betracht kommt. Solche Erklärungen sind geeignet, das Vertrauen in die Vergleichung der Preiskurven von Vieh und Fleisch noch mehr zu erschüttern.

Beim Fleischhandel scheint der Detailpreis dem Engrospreis besonders langsam zu folgen; so wurde auch in einer Sitzung des engeren Vorstandes vom D.F.V. am 7. September 1905 „erwogen, ob es nicht zeitgemäß und möglich sei, den Viehpreisen rascher mit den Fleischpreisen zu folgen. Bei der jetzigen, wenig kaufmännischen Handlungsweise entstanden zu Zeiten von Teuerungen regelmäßig so große Verluste, daß zahlreiche Existenzen zu Grunde gerichtet wurden“. Die letztere Behauptung wird durch ein genügendes Zahlenmaterial unterstützt [1]). Tatsächlich haben die Fleischer keinen Vorteil von hohen

1) Amtliche Mitteilungen des D.F.-V., Jahrg. 2 No. 4.

Fleischpreisen, wie allgemein selbst von agrarischer Seite anerkannt wird. Aeußerst widerspruchsvoll sind die Erörterungen, die die zwei großen Denkschriften agrarischer Färbung diesem Kapitel widmen. Die Denkschrift des Landwirtschaftsrats stellt die preissteigernde Wirkung des Handels und der Fleischer als eine Folge der kapitalistischen Konzentration in beiden hin, namentlich aber als eine Folge von beabsichtigten Preistreibereien. Als Beweismittel dafür bringt sie 36 Seiten voll Berichten von Landwirtschaftskammern, Vertrauensmännern und Zeitungen. Davon ist ein Teil wegen der Art der Aussage und der Anonymität der Aussagenden unbrauchbar[1]; ein zweiter Teil widerspricht sich gegenseitig[2]; aus einem dritten Teil darf man wohl den Schluß ziehen, daß mancherorts, namentlich auf großen Märkten, ein ungesunder Zwischenhandel besteht. Daß dieser erst 1905 aufgetreten sei, wird nirgends auch nur zu behaupten versucht. Und wenn auch Zeiten großer Preisschwankungen jede Spekulation stark befördern, so dürfte sich diese doch kaum im Jahre 1905 rapid genug entwickelt haben, um an und für sich eine Fleischteuerung herbeizuführen.

Im Gegensatz zu den vorerwähnten Ausführungen sucht die Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums die Teuerung auf eine unbeabsichtigte Folge der gegenwärtigen Entwickelung des Zwischenhandels zurückzuführen. Die Denkschrift ergeht sich in Betrachtungen über Preisbildung und die zweckmäßigste Art der Gestaltung des Zwischenhandels, die hier nicht alle wiedergegeben werden können, deren Richtigkeit ich aber nicht unbedingt anerkennen möchte. Ob der kleine Fleischer, der selbst Vieh einkauft und schlachtet, den idealen Vermittler zwischen Konsum und Produktion darstellt, mag dahingestellt bleiben. Die Denkschrift bemüht sich, zu beweisen, daß es im Interesse der Händler und Fleischer gelegen sei, die Preise in die Höhe zu treiben und daß Versuche nach dieser Richtung oft unternommen wurden; auch daß die Händler in der Lage sind, den Auftrieb zu beeinflussen, wird zu beweisen versucht. Dieses Beweises bedarf es gar nicht erst, denn das ist eine selbstverständliche Erscheinung, die der Vieh- und Fleischmarkt ebenso aufzuweisen hat, wie alle übrigen Handelsmärkte. Hierauf wendet sich die Denkschrift der Erörterung zu, ob die Fleischteuerung, wie allgemein behauptet wird, tatsächlich von schlechten Folgen für den Fleischerstand begleitet war und bringt dazu in der Anlage ihre zusammengestellten Erhebungen über die Betriebseinstellungen im Fleischergewerbe in 22 preußischen Städten. Für 14 derselben sind die Zahlen für 1904 und 1905 vergleichbar angegeben. Ich addierte die Zahl der Betriebseinstellungen dieser 14 Städte und erhielt für 1905 551 Betriebseinstellungen und für 1904 451 Betriebseinstellungen, so daß die Differenz gerade 100 beträgt. Die Denkschrift motiviert einen großen Teil dieser

---

1) Dazu gehören etwa Berichte wie folgende: „Mein hiesiger Schlächter lachte über die Fleischnot, er sagt, es liegt nur daran, daß die großen Viehhändler viel verdienen wollen" (S. 94), oder „hier sind Fleischervereinigungen. Kreis Olpe" (S. 101), oder „ich erfuhr von einem Großhändler, daß Schlächterringe bestehen" (S. 102) u. s. w.

2) Entgegen den vielen Aussagen, die das Bestehen von Schlächterringen behaupten, sagt eine amtliche Ermittelung für Preußen S. 107: „Es kann nicht erwiesen werden, daß förmliche Verabredungen der Händler und Schlächter vorgelegen haben. . . ."

Einstellungen mit anderen Gründen als mit denen der Teuerung und schließt ihre diesbezüglichen Ausführungen wie folgt: „Sind hiernach die Klagen über die Beeinträchtigung des Schlächtergewerbes durch die Teuerung übertrieben, so muß doch auch hier . . . betont werden, daß der Verdienst der Fleischer dann am größten ist, wenn die Fleischpreise niedrig sind, daß also teuere Zeiten auch einen gewissen Rückgang in der Ertragsfähigkeit des Fleischergewerbes zu bedingen pflegen“.

Den Ausführungen der genannten Denkschriften tritt mit großem Eifer die Handelskammer zu Berlin entgegen [1]). Sie sucht an der Hand eines umfangreichen statistischen Materials die Frage: Sind die Viehhändler und Fleischer an der Fleischteuerung schuld? zu beantworten. Zunächst wendet sie sich gegen das bereits charakterisierte Verfahren, aus der Nebeneinanderstellung des Vieh- und Fleischpreises den Gewinn des Fleischers feststellen zu wollen; dagegen spricht, wie sie bemerkt, dreierlei, was gewöhnlich zu berücksichtigen vergessen wird: die Höhe der Geschäftsspesen, die Verschiedenheit des Wertes der einzelnen Bestandteile vom ausgeschlachteten Vieh und die unvermeidlichen Gewichtsverluste; „es ist klar“ so sagt sie, „daß die Gewinnschmälerung, die durch die Geringwertigkeit der Abfallstoffe, durch Verluste beim Einwiegen etc. herbeigeführt wird, sich in dem Augenblick steigert, wo der Preis des ganzen Viehes in die Höhe geht“. In den Anlagen werden die Geschäftsergebnisse von mehreren Betrieben, sowie die Verwertung von Vieh und Fleisch geschildert, die allerdings für den Zwischenhandel und das Fleischergewerbe nicht besonders günstig erscheinen. Die Denkschrift kommt zu dem Schluß, daß die Teuerung nicht von Viehhändlern und Schlächtern verschuldet worden ist. Aehnlich äußert sich im Oktober 1905 die Deutsche Schlacht- und Viehhofzeitung: „. . . Bei diesen teuren Viehpreisen ist es ausgeschlossen, daß der Zwischenhandel oder auch der Fleischer einen unverhältnismäßig hohen Geschäftsgewinn erzielt, geschweige denn, daß Händler- oder Schlächterringe sich bilden können . . . Will man den Einkaufspreis des Viehes mit dem Detailfleischpreis vergleichen, so muß man in Rücksicht ziehen, daß die Nebenprodukte, deren Wert in dem Viehpreise nicht einbegriffen ist, nach Abzug der Unkosten etwa 10 Pfg. pro kg ausmachen, und ferner, daß die Schweine fast durchweg mit Untergewicht geschlachtet werden, weil sie vor dem Verkauf meist noch ausnahmsweise gut gefüttert werden. Läßt man diese Gesichtspunkte nicht außer acht, so ergibt sich, daß die Spannung zwischen den Vieh- und Fleischpreisen nicht so stark ist, daß man von einem übermäßigen Geschäftsgewinn des Fleischers reden kann.“

Den Händlern wird namentlich vorgeworfen, daß sie durch Nichtabnahme von gekauftem Vieh die Preise zu beeinflussen suchen. Nun ist aber bereits als erwiesen anzusehen, daß auch die Händler von einer Steigerung der Preise, die den Konsum und damit ihr Geschäft be-

1) Eingabe der Handelskammer zu Berlin an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe. Berlin, 9. Oktober 1905.

einträchtigt, keinen Vorteil haben können. Auch ist eine derartige Beeinflussung, mangels jeder Organisation des Handels, kaum durchzuführen. Den vielen Fällen, in denen namentlich in der agrarischen Presse von Landwirten über Nichtabnahme von Vieh geklagt wird, stehen beinahe ebensoviele Widerlegungen in der „Deutschen Fleischerzeitung“ und ähnlichen Organen entgegen, so daß hier ein gewisses Mißtrauen am Platze ist.

Ein Moment, über dessen preissteigernde Wirkung ziemliche Uebereinstimmung herrscht, ist der Umstand, daß die Geschäftsunkosten der Fleischer in den Städten beständig wachsen. Das ist der Fall bei der Ladenmiete, den Löhnen für das Personal, der Miete für die Kühlzellen, den Schlachtungskosten, Transportkosten und manchem anderen, wobei aber nicht vergessen werden darf, daß nicht etwa nur beim Fleischergewerbe die Geschäftsunkosten ein dauerndes Steigen aufweisen. Die einzige Möglichkeit, den höher gewordenen Ansprüchen des kaufenden Publikums Rechnung zu tragen, ist die Vergrößerung der Betriebe. Ein kapitalkräftiger großer Fleischereibetrieb ist natürlich im stande, eine Teuerung besser zu überstehen, als ein kleiner Metzger. Es ist klar, daß die erhöhten Unkosten bei geringerem Umsatze noch mehr drücken, und so ist es leicht möglich, daß dieser Druck eine weitere Erhöhung des Fleischpreises erwirkt hat. Jedenfalls ist dies nur eine sekundäre Wirkung, nicht aber die Ursache der Fleischteuerung gewesen, da das Steigen der Unkosten nicht erst im Jahre 1905 begonnen, sondern nur durch die Abnahme des Umsatzes eine Verschärfung erfahren hat.

Ein weiterer Grund, der wiederum von den Agrariern für das Entstehen der Fleischnot ins Treffen geführt wird, ist die Höhe der Vieh- und Fleischpreise im Ausland. Dem entgegnen die von der Fleischnot Betroffenen, daß nicht die hohen Fleischpreise im Auslande, sondern die Grenzsperren des Inlandes eine ausgleichende Wirkung des ausländischen Angebots auf dem deutschen Markt verhinderten.

Wie steht es nun damit? Ist das Ausland im stande, die Vieh- und Fleischpreise Deutschlands zu beeinflussen? Auf S. 62 habe ich die Einfuhrzahlen für die letzten 3 Jahre wiedergegeben. Die Vieh- und Fleischeinfuhr zusammen betrug auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet in den Jahren von 1895—1904 in kg: 2,1, 1,38, 1,69, 2,11, 2,10, 1,70, 1,76, 2,17, 1,81, 1,66 [1]); das sind im Durchschnitt etwa 4 Proz. des Gesamtkonsums. Auch für 1905 wird man nicht viel mehr annehmen dürfen. So sagte der Minister von Podbielski [2]), „daß nur ungefähr 2 Proz. ausländisches Fleisch eingeführt werden und beim lebenden Vieh sei es noch etwas weniger; die Einfuhr komme also überhaupt nicht sehr in Betracht, im Vergleich zu unserer einheimischen Produktion.“ Wenn natürlich auch die Einfuhr sich nicht gleichmäßig

1) Amtliche Mitteilungen des D. F.-V. 1905, No. 7.

2) Verhandl. des Hauses der Abgeordneten, 20. Legisl., II. Session 1905/06, 45. Sitzung 16. März 1906.

auf das ganze Reich verteilt, sondern an den verhältnismäßig wenigen Orten, an denen sie am Markte von Bedeutung ist, eine viel stärkere Beeinflussung der Preise ausübt, als ihr nach dem Reichsdurchschnitt zukommt, so wird man doch ihren Einfluß nicht überschätzen dürfen. Wenn daher die Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums in Punkt 2 ihrer Schlußfolgerung die Behauptung aufstellt: „Die Preissteigerung ist nur zum geringeren Teil auf ein Nachlassen der heimischen Produktion, in der Hauptsache auf ein starkes Steigen der Nachfrage infolge verbesserter Lebenshaltung der breiten Bevölkerungsmassen und auf eine Erhöhung der Vieh- und Fleischpreise in den nach Deutschland exportierenden Staaten zurückzuführen", so sagt man sich, besonders nach den oben mitgeteilten Worten des Landwirtschaftsministers, daß der zweite der beiden angeführten Gründe ebensowenig ernst genommen werden kann, wie der bereits besprochene erste.

Wie sind nun die Preise im Ausland? Darüber geben „Reichsarbeitsblatt" und „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches" Auskunft. Im ersteren ist eine Vergleichung der Auslands- und Inlandspreise nicht möglich, nur eine Vergleichung der Preiskurven. Es ergibt sich, daß diese in der Richtung meist gleichartig sind; doch weist das Ausland selten so starke Teuerungswellen auf, als das Inland. Ein etwas deutlicheres Bild dieser Verhältnisse geben uns die Vierteljahrshefte, die alle Notierungen auf Mark umrechnen, obwohl bei den unendlich vielen Variationen, die man bei den Notierungen zu beachten hat, eine Vergleichung der Preise stets nur annäherungsweise möglich ist. Die Preise des Auslandes lassen sich hier untereinander, nicht aber mit denen des Inlandes vergleichen. Allgemein läßt sich in allen beobachteten Nachbarländern Deutschlands eine Steigerung der Preise im Jahre 1905 feststellen, obgleich diese ganz und gar nicht gleichmäßig erfolgt ist. So sind z. B. in Paris die Preise (Schweine und Kälber ausgenommen) niedriger als 1904. Auch in Rotterdam ist die Tendenz ganz unregelmäßig und teilweise sogar eine fallende. Wien, Budapest, Kopenhagen haben durchwegs höhere Preise als im Jahre 1904. Im November und Dezember 1905 zeigt sich an allen genannten Plätzen, mit Ausnahme von Rotterdam, ein Nachlassen der Preise. Soweit sich eine Parallele zwischen Auslands- und Inlandspreisen ziehen läßt, scheinen die letzteren die höchsten von allen zu sein. Ueber die Differenz ist nicht viel Zuverlässiges zu sagen, doch belehrt uns die Einfuhr Deutschlands, daß der Preisunterschied immerhin noch einen lohnenden Importhandel in zunehmendem Maße gestattet[1]).

Der Import von Vieh und Fleisch ist seit 1902, wie die auf S. 73 mitgeteilten Zahlen beweisen, für die Ernährung des deutschen Volkes von abnehmender Bedeutung, eine Tatsache, an der auch die höhere Einfuhr von 1905 kaum etwas ändern dürfte. Eine Reihe von neuen Bestimmungen hat im letzten Dezennium die Einfuhr neu geregelt, so

---

1) Die Eingabe des Fleischerbezirksvereins Rheinland-Westfalen behauptet, daß der Doppelzentner Fleisch in Deutschland 12—18,80 M. mehr koste, als im Ausland, und belegt dies mit statistischen Daten.

neben vielen Vieheinfuhrverboten das Gesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (3. Januar 1900), die Fleischbeschauzollordnung (5. Februar 1903), die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 27. März 1903 und 9. Mai 1904 sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen und andere. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß alle diese Bestimmungen geeignet sind, die Einfuhr teils zu erschweren, teils überhaupt zu verhindern. Natürlich kann ebensowenig bestritten werden, daß die deutschen Viehbestände eines sorgfältigen und umfassenden Schutzes bedürfen. Andererseits ist aber so manche Bestimmung getroffen, die mehr den Charakter einer Zollschranke als den eines Schutzes gegen Seucheneinschleppungen trägt. Der deutschen Viehzucht, die übrigens in den neuen Zolltarifen ausreichende Begünstigungen erfahren hat, wird man auch den darüber hinaus gehenden Schutz durch veterinäre Maßnahmen gern gönnen, solange nicht wichtige Bedenken dagegen sprechen. Es steht fest, daß die „veterinären Maßregeln" eine Reihe von teilweise überflüssigen Härten enthalten, die schwer auf der konsumierenden Bevölkerung lasten, während andererseits dieselben Maßregeln eine Anzahl von Mißständen zeitigen, die vom sanitären und veterinären Standpunkt durchaus zu verurteilen sind, und geeignet erscheinen, das Vertrauen des Publikums zu den Vorkehrungen der Behörden zu erschüttern [1]). Wenn man berücksichtigt, daß sich namentlich an den Grenzen des Reiches die Fleischnot besonders schwer fühlbar machte (z. B. in Oberschlesien und Aachen), so läßt sich unschwer einsehen, das bei einigem guten Willen eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Verfügung standen, die im stande gewesen wären, viele von den ärgsten Uebelständen zu lindern oder gar zu beseitigen, und mit denen eine Gefahr für die deutsche Viehzucht keineswegs verbunden war (z. B. Erleichterungen für die Fleischeinfuhr, Erhöhung der Kontingente, Errichtung von Schlachthäusern an den Grenzen u. a.). Die Regierung, die von allen Seiten mit diesbezüglichen Vorschlägen und Denkschriften geradezu überschüttet wurde [2]), sah sich jedoch nicht veranlaßt, irgend einem der vielen Wünsche zu willfahren und ihre Vertreter hielten es nicht einmal für nötig, auf derartige Beschwerden zu antworten [3]).

Es wäre meines Erachtens unverantwortlich, wenn man die wertvollen Viehbestände des deutschen Reichs den Gefahren einer Seucheneinschleppung aussetzte; aber es ist doch immerhin sehr fraglich, ob das der Fall wäre, wenn man an dem Netz von zolltarifarischen und veterinären Maßregeln einige geringfügige Aenderungen vornähme.

1) Siehe den Bericht des D. F.-V. über seine Erhebungen betreffend die Fleischversorgung Oberschlesiens, namentlich den kleinen Grenzverkehr bei Modrzejow. Anlage 1—4 zu der Eingabe an den Landwirtschaftsminister vom 1. November 1905.

2) Siehe außer den bereits genannten Denkschriften und Eingaben neben vielen anderen namentlich die des „Vereins deutscher Gerber" vom 14. Oktober 1905.

3) So z. B. beschwerte sich am 16. März 1906 Abgeordneter Klausener (Zentrum) im Hause der Abgeordneten darüber, daß eine Denkschrift der Stadt Aachen wegen Abhilfe gegen die Fleischnot durch einige provisorische Maßnahmen betreffend den Grenzverkehr bisher unbeantwortet geblieben sei. Der Minister von Podbielski, der kurz nachher das Wort ergriff, sprach lediglich über die Wassernot in Ostpreußen.

Auch muß darauf hingewiesen werden, daß keineswegs die veterinären Verhältnisse im ganzen Auslande so „erbärmlich“ sind, wie sie von der agrarischen Presse geschildert zu werden pflegen [1]). Jedenfalls kann es niemand ohne weiteres einleuchten, warum gerade das Land, das unbedingt von allen in Betracht kommenden Ländern die am wenigsten Vertrauen erweckenden Zustände hat, nämlich Rußland, allein das Recht hatte, lebende Schweine zu importieren, während trotz aller Beschwerden in den deutschen Grenzgebieten weder Holland, noch Frankreich noch Dänemark, noch Oesterreich-Ungarn, die gewiß einen Vergleich mit Rußland aushalten, auch nur das kleinste Kontingent für den Grenzverkehr freigegeben wurde, obwohl vom 1. März 1906 ab Oesterreich-Ungarn 80 000 Schweine nach Sachsen und Bayern einführen darf. Und dennoch hätte man allen diesen Ländern beinnahe unbedenklich sogar die Grenze öffnen können, denn die meisten von ihnen waren selbst nicht allzu reichlich mit Fleisch versehen, ja in Oesterreich wurde sogar vielfach über Fleischnot geklagt, so daß eine Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit ausländischem Vieh selbst in dem genannten Fall kaum zu befürchten gewesen wäre. Und es hätte dieses Experimentes gar nicht bedurft, um dem Publikum zu beweisen, daß die Oeffnung der Grenzen sans phrase als Universalheilmittel gar nicht in Betracht kam. Die Landwirte, die mit Recht behaupten, daß die Teuerung des Viehs ihnen verhältnismäßig geringen Vorteil brachte, hätten gut daran getan, nicht durch ein zähes Festhalten an dem Block von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, die gewöhnlich als Grenzsperren bezeichnet werden, den Anschein zu erwecken, daß ihnen daran gelegen sei, die Teuerung noch mehr zu verschärfen und damit aus der allgemeinen Notlage Nutzen zu ziehen. Daß die Viehsperren auch den Markt beeinflussen, steht außer Zweifel. Ich will hier nur nochmals auf die Zeugenschaft der „Deutschen Schlacht- und Viehhofzeitung“ verweisen, die nach ihren oben wiedergegebenen Worten wie folgt fortfährt: „Wurst- und Büchsenfleischeinfuhr sind verboten und doch war gerade das australische Büchsenfleisch ein wohlfeiles Nahrungsmittel für die unteren Volksklassen. Wenn man auch die Zufuhr des zubereiteten Fleisches nicht ganz unterbunden hat, so hat man dasselbe doch mit Untersuchungsmaßnahmen und Gebühren so belastet, daß eine Einfuhr nur bei exorbitant hohen Fleischpreisen sich lohnt, und so sehen wir denn auch jetzt die Fleischeinfuhr zunehmen, sicher ein Zeichen, daß die Fleischpreise in Deutschland eine weit übernormale Höhe erreicht haben.“ Es darf als bewiesen gelten, daß die veterinären Schutzmaßregeln verteuernd wirkten, wenn sie natürlich auch bei der Entstehung der Fleischnot keine Rolle gespielt haben. Wird man auch ihrer Beseitigung nie das Wort reden können, so steht es doch fest,

1) Beispiele für diese Behauptung sind in Menge erbracht worden. Hier nur eins: Pastor a. D. H. Kötschke-Berlin erzählt in der Wiener „Zeit“ vom 15. August 1905 in einem Artikel: Die Fleischnot in Deutschland: „Am 1. Januar d. J. haben die mitteldeutschen Viehhändler in Frankfurt a./M. eine Viehversicherung gegründet. Da hat man für österreichische Ochsen einen niedrigeren Versicherungspreis festgesetzt, weil bei diesen Krankheiten nur selten vorkommen.“

daß ihre Linderung unter den extremen Verhältnissen des Jahres 1905 eine unabweisliche Pflicht war, mit der sich ein Schutz der Landwirtschaft sehr wohl hätte verbinden lassen.

Die zwei letzten der angeführten Gründe, die wiederum vorwiegend von agrarischer Seite für die Teuerung verantwortlich gemacht werden, sind die Verzehrungssteuern und die Schlacht- und Viehhofgebühren der Städte, sowie die preistreibende Wirkung der Fleischnot-Debatten in der Oeffentlichkeit, besonders in der Presse. Für beide gilt aber, was schon bei manchem anderen gesagt werden mußte: Die Gebühren und Steuern der Städte sind keine Schöpfung des Jahres 1905 und können daher auch die wirtschaftlichen Ereignisse dieses Jahres nicht plötzlich in andere Bahnen gedrängt haben; und die Fleischnot-Debatten, die doch ihr Entstehen erst der Fleischnot verdankten, können natürlich nicht selbst die Ursache ihres Entstehens gewesen sein. Daß besonders die Presse im späteren Verlauf der Dinge zur Versteifung des Marktes beigetragen hat, soll gar nicht bezweifelt werden, aber wenn man heute die Artikel nicht allzu extremer Blätter aus dem vergangenen Jahre in die Hand nimmt, so findet man häufig, daß alle ihre Behauptungen von der Wirklichkeit noch übertroffen wurden. Allzuviel Bedeutung wird man diesen Gründen überhaupt nicht beimessen dürfen. Der erstgenannte, der meiner Ansicht nach überhaupt nicht von nennenswerter Bedeutung war, ist es aber wert, uns ein wenig zu beschäftigen, weil er wiederum zeigt, wie oft die Kämpfe über die Fleischnot auf steriles Gebiet geleitet wurden. Von agrarischer Seite ist in der letzten Zeit verlangt worden, die Städte sollten alle Abgaben, durch die sie den Fleischkonsum verteuern, wie die Verzehrungssteuern und die Gebühren für die Benützung der Schlacht- und Viehhöfe einfach aufheben, resp. herabsetzen. Das würde genügen, um die Teuerung des Fleisches auszugleichen. Nun darf aber nicht vergessen werden, daß die Städte ohnehin schon durch die Abnahme der Schlachtungen einen empfindlichen Ausfall in ihrem Haushalt erleiden, der auch wieder gedeckt sein will; wenn sie plötzlich die Verzehrungssteuern aufheben, so hätte das einen noch viel größeren Ausfall im Gefolge. Breslau z. B. müßte, um diesen wett zu machen, 42 Proz. mehr Einkommensteuer erheben. Wer die Finanzverhältnisse der Städte kennt, wird so etwas nicht ohne weiteres verlangen können. Uebrigens liegt es, wie Abgeordneter Pohl am 30. November 1905 im deutschen Reichstage ausführte, nur an den Parteien der Rechten, wenn die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die ohnehin beschlossene Sache ist, bis zum Jahre 1910 verschoben wurde, trotzdem schon bei der Beratung der Handelsverträge aus den Reihen der links stehenden Parteien die Aufhebung beantragt wurde. Die sofortige Abstellung dieser Steuer, die unterdes von einigen Kommunen schon angebahnt worden ist, stellt sich also als ein großes finanzielles Opfer dar, das die Städte der Ernährung ihrer Bürger bringen, das zu fordern aber die Ereignisse des Jahres 1905 nur indirekt Anlaß gaben. Die Einnahmen aus den städtischen Schlachthöfen stellen für den Stadtsäckel eine Verzinsung, resp. Amortisation der Anlagekapitalien dar und

sind bekanntlich durch Gesetz auf eine bestimmte Höhe beschränkt. Wenn dieses auch bei den Einnahmen aus den Viehhöfen nicht der Fall ist, und sie tatsächlich an manchen Orten die Verzinsung reichlich übersteigen, so darf doch nicht vergessen werden, daß diese Ueberschüsse in irgend einer Form der städtischen Bevölkerung wieder zu gute kommen. Uebrigens sind diese Ueberschüsse, wie der genannte Redner am Beispiel von Gleiwitz nachweisen konnte, durchaus nicht die Regel.

Hiermit glaube ich allen für die vorliegende Frage maßgebenden Momenten genügend Rechnung getragen zu haben, und will nur noch, bevor ich daran gehe, die Resultate meiner Untersuchung zusammenzufassen, einen Blick auf die wichtigsten Publikationen werfen, die dem Kapitel Fleischnot gewidmet worden sind. Im Verlauf der vorstehenden Erörterungen hatte ich wiederholt Gelegenheit, auf die umfangreiche Literatur zu verweisen, deren hauptsächlichste Erscheinungen die Denkschriften des preußischen Landwirtschaftsministeriums, des deutschen Landwirtschaftsrats, des deutschen Fleischerverbandes, der Berliner Handelskammer und des Handelsvertragsvereins sind. Die zwei erstgenannten stehen in Bezug auf Umfang mit 176 resp. 152 Seiten an erster Stelle, machen sich jedoch, die erstere durch die Art ihrer Beweisführung, die zweite durch die Zusammenstellung ihres Beweismaterials, des Anspruches auf diesen Platz verlustig. Die Schlußfolgerungen der beiden sind etwa folgende: Das Landwirtschaftsministerium erkennt zwar eine starke Fleischteuerung an, doch motiviert es diese nur zum geringeren Teil mit dem Nachlassen der Produktion, sondern hauptsächlich mit dem starken Steigen der Nachfrage infolge verbesserter Lebenshaltung der breiteren Bevölkerungsschichten und mit der Erhöhung der Fleischpreise in den importierenden Staaten. Uebrigens habe eine Schädigung des Konsums und des Fleischerstandes nicht stattgefunden, jedenfalls aber sei zu außerordentlichen Maßnahmen kein Anlaß.

Der Landwirtschaftsrat konstatiert gleichfalls eine, wenn auch sehr komplizierte und nicht genau erfaßbare Preissteigerung, deren Hauptursache in der Mißernte von 1904 zu suchen und die noch durch die meisten der oben charakterisierten Momente verschärft worden sei. Von einer „Fleischnot“ sei keine Rede. Im übrigen ist die Denkschrift mit der erstgenannten eines Sinnes.

Der deutsche Fleischerverband geht hauptsächlich von einer gründlichen Untersuchung der Verhältnisse in Oberschlesien aus und steht dabei auf dem Standpunkt, daß es nicht darauf ankomme, wie die gegenwärtige Teuerung entstanden sei, sondern daß die Not einfach vorhanden sei und dringend der Abstellung durch regierungsseitige Maßnahmen bedürfe, womit sich wohl der Schutz der heimischen Viehwirtschaft vereinigen lasse. Zu diesem Zwecke werden konkrete Vorschläge gemacht, die ausführliche Begründung finden.

Die Handelskammer zu Berlin sieht die Ursache für die Fleischteuerung in einem Zurückbleiben der Produktion und beschäftigt sich namentlich mit dem Beweis für die Unschuld des Zwischenhandels und

des Schlächtergewerbes an der Kalamität, wofür umfangreiches Zahlenmaterial benutzt wird.

Der Handelsvertragsverein endlich sieht in der schweren Schädigung des Konsums, die er eingehend bespricht, eine große Gefahr für die Produktionskraft und die Handelsbeziehungen des deutschen Reiches und fordert ungestüm Beseitigung der Einfuhrbeschränkungen.

Neben diesen Denkschriften sind noch die Sitzungen einiger Körperschaften von großem Interesse. So zunächst die Fleischnotdebatten im deutschen Reichstag (Herbst 1905) anläßlich einer Interpellation, die von sozialdemokratischer Seite eingebracht wurde. Von den Begründern der Interpellation, den Abg. Scheidemann und Molkenbuhr, ferner von den Abg. Dove, Pohl und Gothein wurde dabei vieles von Belang vorgebracht, dem von seiten der Rechten, aber auch von der Regierung nur verhältnismäßig wenig entgegengestellt werden konnte. Die Verteidigung beschränkte sich meist auf Politik und ließ namentlich die Fragen des Konsums fast unberührt.

Diese Debatte erfuhr im März 1906 bei der 2. Lesung des Etats im preußischen Abgeordnetenhause eine kleine Fortsetzung, bei der sich, obwohl damals bereits die wichtigsten Zahlen über das Jahr 1905 vorlagen, die Ausführungen der Regierung und der Rechten im selben Geleise bewegten, wie 3 Monate vorher im Reichstag. Nur auf liberaler Seite wurden neue sachliche Momente vorgebracht.

Mit der Fleischfrage beschäftigten sich ferner außer den Versammlungen des „Bundes der Landwirte", der Fleischervereinigungen, außer den verschiedenen Kammern, die meisten Kommunen, sowie der von diesen einberufene erste deutsche Städtetag zu Berlin im November 1905, worauf hier nicht mehr eingegangen werden kann. Vor kurzem erschien das Protokoll der Verhandlungen des Königl. Landesökonomiekollegiums (2. Tagung der 10. Sitzungsperiode, 1.—3. Februar 1906)[1]. Das Landwirtschaftsministerium hatte dem Kollegium unter anderem die Frage zur Beratung vorgelegt: Welche Maßnahmen empfehlen sich im Hinblick auf die jüngsten Vorgänge auf dem Gebiete der Fleischversorgung, um eine tunlichst gleichmäßige und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit im Inland erzeugtem Fleisch zu angemessenen Preisen sicherzustellen? Es wurde darüber von Landesökonomierat Ring-Charlottenburg ein ausführliches Referat gehalten, anschließend daran eines vom Geheimen Oekonomierat Petersen-Eutin über die Einrichtungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein auf dem Hamburger Schlachtviehmarkt. Das Kollegium nahm über Antrag der Referenten drei Resolutionen an, die anerkennen, daß die deutsche Landwirtschaft die Aufgabe habe, die Bevölkerung ausreichend mit Fleisch zu versehen, daß dieser Verpflichtung bisher Genüge geschehen sei, daß aber für die Zukunft der Landwirtschaft eine Förderung der Viehzucht anzuempfehlen sei und daß hierzu die Kammern die genossenschaftliche Viehverwertung organisieren müßten. Der Handelspolitik des Reiches und der Haltung des Landwirtschaftsministers wird

1) Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 35, Ergänzungsbd. 1. Berlin, P. Parey, 1906.

uneingeschränktes Lob gezollt und die Viehverwertung der Kammer in Schleswig-Holstein empfohlen.

Schließlich erwähne ich noch unter anderen den auf S. 695 des 5. Jahrganges der „Deutschen Schlacht- und Viehhofzeitung“ von einem anonymen Einsender gemachten Vorschlag zur Regelung der Produktion, der die Schaffung einer staatlichen Fleischversorgungskommission befürwortet.

Damit will ich den Ueberblick über die Fleischnotliteratur abbrechen, um das Facit meiner Betrachtungen folgen zu lassen.

1) Die große Fleischteuerung des Jahres 1905 und der folgenden Monate sowie die damit verbundene erhebliche Verminderung des Konsums ist eine unmittelbare Folge des durch die Dürre von 1904 zur Kalamität gewordenen Zurückbleibens des deutschen Viehstapels hinter der Zunahme der Bevölkerung. Die so entstandene Fleischnot hat durch einige sekundäre Momente zwar eine Verschärfung erfahren, doch sind Landwirtschaft, Zwischenhandel, Fleischergewerbe und Kommunen von einer Beeinflussung der Teuerung gleicherweise freizusprechen, da sie alle durch die extreme Preisgestaltung geschädigt werden oder mindestens keinen direkten Vorteil davon haben.

2) Die Feststellung des Viehmangels als Ursache der Teuerung kann trotz gegenteiliger Ansicht der landwirtschaftlichen Kreise keinen Vorwurf für die Landwirtschaft bedeuten, da eine zielbewußte Organisation der Viehzucht bislang fehlt und nur eine solche unter den gegenwärtigen handelspolitischen Zuständen im stande wäre, die Produktion dem wechselnden Bedürfnis der Bevölkerung genau anzupassen, ohne durch Schwankungen die Produktivität der Viehzucht oder die Ernährung der breiten Schichten zu gefährden.

3) Die Hoffnung vieler Kreise auf radikale Abhilfe gegen die Fleischnot durch unbedingte Erschließung der Grenzen für fremdes Vieh und Fleisch war infolge der Anspannung der meisten ausländischen Viehmärkte eine trügerische. Wohl aber hätten sich durch einige provisorische Maßnahmen die ärgsten Mißstände beseitigen lassen, ohne daß dadurch dem Gesundheitszustande des deutschen Viehes Gefahr gedroht hätte. Die Regierung hätte, indem sie so der aufgeregten öffentlichen Meinung entgegengekommen wäre, Gelegenheit gehabt, zu zeigen, daß sie auch den Schein eines parteilichen Vorgehens zu vermeiden wisse, während die Landwirte durch Billigung einer solchen Handlungsweise der Regierung den Verdacht vermieden hätten, sich auf Kosten der Allgemeinheit Sondervorteile sichern zu wollen.

4) Bei zweckentsprechender Organisation und Durchführung der Viehproduktion ist die deutsche Landwirtschaft auf absehbare Zeit hinaus im stande, den einheimischen Bedarf an tierischen Produkten zu sichern.

II.

Die Hauptergebnisse der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1905.

Von Dr. Karl Seutemann.

Die vollständige Revision und Bearbeitung der Volkszählungsmaterialien bei den statistischen Landesämtern zieht sich viele Monate hin. Die Auszählungen nach Alter, Familienstand, Gebürtigkeit u. dergl., die für weitere statistische Arbeiten grundlegend sind, interessieren die amtlichen und privaten Kreise zunächst auch weniger, zumal sich hier die Verhältnisse in einem Jahrfünft nicht grundlegend ändern. Dagegen ist ein sehr lebhaftes Interesse vorhanden, die Verschiebungen der Volkszahl selbst in den einzelnen Landesteilen, Verwaltungsbezirken und Ortschaften recht bald nach Beendigung der Volkszählung kennen zu lernen, um in der Verwaltungspraxis und in der Wissenschaft die veralteten Einwohnerzahlen durch neue ersetzen zu können, und um aus der Entwickelung der Volkszahl und aus dem geringeren und stärkeren Anwachsen der verschiedenen geographischen Bevölkerungsteile sozialpolitische Einsichten zu schöpfen. Diesem Bedürfnisse wird denn auch durch die Einrichtung der Volkszählung Rechnung getragen, die es erlaubt, daß die ermittelte Einwohnerzahl und eventuell die gezählten Haushaltungen und Wohngebäude gleich nach Beendigung der Volkszählung von jeder Gemeinde festgestellt und als vorläufiges Ergebnis bekannt gegeben werden. Mit Hilfe einer genauen Organisation der Berichterstattung über dies vorläufige Ergebnis (von der Gemeinde an den Landrat, von diesem und den größeren Gemeinden direkt an das statistische Landesamt, womöglich mit Hilfe des Telegraphen) ließe sich ja das vorläufige Gesamtergebnis für Staat und Reich sehr rasch feststellen. Es ist aber gut, daß man diese Nachgiebigkeit gegenüber solchen kaum berechtigten Wünschen nicht zeigt, denn das Landesamt hat zunächst gar keine Kontrolle, welches Maß von Zuverlässigkeit diesen vorläufigen Gemeindeergebnissen innewohnt. Nicht bloß, daß hier und da die Volkszählung sogar vollkommen mißglückt, oder Häuser und Straßen vergessen werden, es können auch die Zähler nachlässig gearbeitet oder Versehen gemacht haben, und bei der Aufrechnung der Zahlen können Fehler vorgekommen sein. Erst wenn die Materialien, speziell die Kontrolllisten, von den Gemeinden revidiert sind und die Volkszählungsarbeit der kleineren Gemeinden von der vorgesetzten Be-

hörde nachgeprüft ist, erst wenn die Landesämter die geprüften Kontrolllisten in den Händen haben, erst dann kann eine Zusammenstellung der Hauptergebnisse, verantwortet werden. Freilich sind auch jetzt die Ergebnisse noch „vorläufige", die bei der Revision und Bearbeitung der Aufnahmeformulare im statistischen Landesamte weiteren Korrekturen unterliegen. Doch sind diese Aenderungen nicht mehr nennenswert. 1900 war z. B. in Preußen die endgültige Volkszahl nur um 4202 höher wie die vorläufige.

Die erste vollständige Zusammenstellung der Landesergebnisse hat für Preußen 2 Monate nach der Volkszählung erfolgen können in der „Statistischen Korrespondenz" vom 6. Februar 1906. Einen Monat später konnte das Ergebnis für das Reich und seine Teile in gründlich bearbeiteter Form in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, 15. Jahrg., 1906, 1. Heft, bekannt gegeben werden. Bald danach erschien eine ausführliche, allen berechtigten Anforderungen genügende Bearbeitung der „vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 im Königreich Preußen, im amtlichen Auftrage bearbeitet von Dr. M. Broesike". Auch die kleineren Bundesstaaten haben zum Teil die vorläufigen Ergebnisse für die einzelnen Teile des Landes veröffentlicht, so das Kgl. Sächs. Statistische Landesamt im 2. Heft des Jahrgangs 1905 seiner Zeitschrift und in einem besonders herausgegebenen Gemeindeverzeichnis. Detaillierte Auszählungen der Volkszählungsmaterialien liegen bereits für Posen vor (Statistische Monatsberichte der Stadt Posen, 1. Jahrg.).

Die Gliederung der gezählten Bevölkerung in diesen vorläufigen Publikationen ist vorzugsweise nur eine vielseitige geographische. Doch werden die beiden Geschlechter getrennt behandelt. In der preußischen Veröffentlichung wird noch die Zahl der Wohnstätten, der Haushaltungen und der Militärpersonen angegeben. In Preußen war bei der letzten Volkszählung zum ersten Mal noch Vorsorge getroffen, daß auch die Gliederung nach der Religion vorläufig festgestellt werden konnte. Es war zu dem Zwecke in die Kontrollliste des Zählers ein Schema aufgenommen, in das der Zähler an der Hand seiner Aufnahmeformulare eintragen sollte, wie viel männliche und weibliche Unierte, Lutherische, Reformierte, andere Evangelische, Juden und Sonstige in seinem Zählbezirk vorhanden waren. Dieser Teil der Kontrollliste mutete dem Zähler eine gar nicht unerhebliche, ihm ganz ungewohnte Auszählungsarbeit zu, die in dem größten Teil der Fälle höchst mangelhaft ausgefallen ist, weil die Religionsangaben in den Zählpapieren beim ersten Abschluß der Zählung für eine solche Auszählung überhaupt nicht ausreichen (fehlende Unterscheidung zwischen Unierten, Lutherischen und Reformierten in den Einträgen oder z. B. falscher Eintrag von „lutherisch", wo die Person infolge ihrer Wohnung der „unierten" Kirchengemeinde zugehört), weil der Zähler über die Einordnung zweifelhaft war (Was sind „andere Evangelische"?), und weil er selbst dort, wo ihm durch das statistische Lokalamt alles nach Möglichkeit vorbereitet war, die Ausstrichelung oder Auszählung nicht fehlerlos durchführen konnte. Die von den Zählern und weiter auch

von den Gemeinden hierfür aufgewandte Mühe ist nahezu vergeblich gewesen, da nur wenige Gemeinden in der Lage gewesen sind, die Ergebnisse der Religionsgliederung nach dem Inhalt der Kontrolllisten vorläufig bekannt zu geben. Für den Staat war eine vorläufige Zusammenstellung weder beabsichtigt noch möglich. Verfehlt ist es eben, wenn die statistischen Zentralämter Wünschen statistisch unerfahrener Kreise nachgeben, die beanspruchen, daß die Volkszählung im ganzen Lande auf die eiligste Erfüllung bestimmter Spezialinteressen zugeschnitten wird. Wiederholt wird dies Experiment wohl nicht werden.

Nach der vom reichsstatistischen Amt gelieferten Zusammenstellung über die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung sind am 1. Dezember 1905 im Deutschen Reiche 60 605 183 Personen gezählt. Für andere europäische und außereuropäische Staaten liegen Volkszählungsergebnisse überwiegend nur für 1900 oder 1901 vor (die meisten Staaten zählen nur in 10-jährigen Perioden). Die reichsstatistische Veröffentlichung enthält eine vollständige Uebersicht über diese Ergebnisse. Wenn wir die folgenden Volkszählungsresultate herausgreifen und überblicken:

Staaten	Volkszählungsjahr	Einwohner absolut	Einwohner auf 1 qkm Fläche
Deutsches Reich	1905	60 605 183	112
Oesterreich-Ungarn	1900	45 405 267	73
Rußland	1897	125 640 021	6
Davon			
Europäisches Rußland		93 442 864	19
Königreich Polen		9 402 253	74
Italien	1901	32 475 253	113
Spanien	1900	18 618 086	37
Frankreich	1901	38 961 945	73
Belgien	1900	6 693 548	227
Niederlande	1899	5 104 137	154
Großbritannien und Irland	1901	41 548 721	133
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1900	76 212 168	8
Japan	1903	46 732 841	122

so lernen wir die Bedeutung der deutschen Volkszahl, die nicht wie die russische nur das Ergebnis der staatlichen Zusammenfassung großer, zum Teil schwach besiedelter Territorien ist, richtig abschätzen.

1900 faßte das Deutsche Reich 56 367 178 Einwohner. Die Bevölkerungszunahme betrug also im letzten Jahrfünft durchschnittlich jährlich 1,45 Proz. Eine gleich große oder größere Zunahme haben nach den letzten Volkszählungsergebnissen in Europa nur kleinere Staaten aufzuweisen: es betrug nämlich die jährliche Bevölkerungszunahme in Oesterreich-Ungarn 0,93 Proz., in Rußland 1,37 Proz. (im europäischen Rußland 1,11 Proz.), in Italien 0,69 Proz., in Spanien

0,88 Proz., in Frankreich 0,36 Proz., in Belgien 0,98 Proz., in den Niederlanden 1,23 Proz., in Großbritannien und Irland 0,90 Proz. Nur allein die Balkanstaaten rivalisieren hier mit Deutschland. Die Vereinigten Staaten übertreffen mit einer Jahreszunahme von 1,89 Proz. Deutschland, Japan erreicht es mit 1,31 Proz. bald. Die rasch zunehmende Besiedelung des deutschen Territoriums bei einer solchen fast einzig dastehenden Zunahme zeigt folgende Reihe:

Auf 1 qkm Fläche kamen Einwohner:

1871	76	1885	87	1900	104
1875	79	1890	91	1905	112
1889	84	1895	97		

Die jährliche Bevölkerungszunahme betrug im Deutschen Reich im Jahrfünft 1871—75 1,00 Proz., 1875—1880 1,14 Proz., 1880—1885 0,70 Proz., 1885—1890 1,07 Proz., 1890—1895 1,12 Proz., 1895—1900 1,50 Proz., 1900—1905 1,45 Proz. Die Zunahme war also im letzten Quinquennium wesentlich größer wie in früheren Jahrfünften, aber etwas geringer wie im letztvergangenen Jahrfünft. Aus einem einmaligen kleinen Rückschlage können natürlich keine Folgerungen gezogen werden. Die folgenden Einzelnachweise für die einzelnen Teile des Deutschen Reichs lassen auch ein Nachlassen der Entfaltungskraft der Reichsbevölkerung im ganzen nicht erkennen.

(Siehe Tabelle auf S. 85.)

Preußen hat hiernach im ganzen beinahe dieselbe Vermehrung wie im vorhergehenden Jahrfünft aufzuweisen. In vielen Provinzen ist die Bevölkerungsentfaltung viel lebhafter gewesen wie vorher, namentlich in Brandenburg und Posen. In Brandenburg macht sich das außerordentliche Wachstum der Umgebung Berlins geltend, da das nahezu vollkommen ausgebaute Weichbild Berlins für die Ausbreitungskraft der Berliner Bevölkerung keinen hinreichenden Raum mehr bietet. Die Bevölkerungszunahme Berlins, dessen Jahreswachstum zwischen 1871 und 1890 zwischen 2,93 und 3,92 Proz. schwankte, weist jetzt nur noch eine Zunahme von 1,54 Proz. auf. In 13 von seinen 20 Standesamtsbezirken ist infolge vollkommener Besiedelung oder fortschreitender Citybildung Bevölkerungsrückgang oder -stillstand eingetreten. Freilich ist Großberlin im letzten Quinquennium nur ungefähr so wie im vorhergehenden Jahrfünft, nämlich um rund 450000 Einwohner gewachsen (1895: 2128388, 1900: 2544427, 1905: 2993541). Berlin selbst hat hierzu diesmal aber nur rund 152000 Personen beigetragen, während es im vorhergehenden Jahrfünft dabei noch mit 212000 Personen beteiligt war. Dann erstreckt sich ja aber auch der wirtschaftliche Einfluß Berlins über seine unmittelbare Umgebung hinaus. Es betrug die fünfjährige Bevölkerungszunahme in den folgenden Jahrfünften in Prozenten der Anfangsbevölkerung:

	1885—90	1890—95	1895—1900	1900—05
in Berlin	20,03	6,24	12,61	8,01
im Reg.-Bez. Potsdam	14,56	17,61	16,79	20,66
„ „ Frankfurt	1,87	2,86	0,81	1,93

Staaten und Landesteile	Ortsanwesende Bevölkerung			Bevölkerungszunahme durchschnittlich jährlich in Proz. der mittleren Bevölkerung während der Zählungsperiode			Von 1000 der Gesamtbevölkerung des Reichs fallen auf die einzelnen Staaten	
	1895	1900	1905	1890—1895	1895—1900	1900—1905	1900	1905
Prov. Ostpreußen	2 006 689	1 996 626	2 025 741	0,48	— 0,10	0,29		
„ Westpreußen	1 494 360	1 563 658	1 641 936	0,83	0,91	0,98		
Stadt Berlin	1 677 304	1 888 848	2 040 222	1,21	2,37	1,54		
Prov. Brandenburg	2 821 695	3 108 554	3 529 839	2,09	1,93	2,54		
„ Pommern	1 574 147	1 634 832	1 684 125	0,69	0,76	0,59		
„ Posen	1 828 658	1 887 275	1 986 267	0,86	0,63	1,02		
„ Schlesien	4 415 309	4 668 857	4 935 823	0,88	1,12	1,11		
„ Sachsen	2 698 549	2 832 616	2 978 679	0,90	0,97	1,01		
„ Schleswig-Holstein	1 286 416	1 387 968	1 504 339	1,07	1,52	1,61		
„ Hannover	2 422 020	2 590 939	2 759 699	1,22	1,35	1,26		
„ Westfalen	2 701 420	3 187 777	3 618 198	2,13	3,30	2,53		
„ Hessen-Nassau	1 756 802	1 897 981	2 070 076	1,08	1,55	1,73		
„ Rheinland	5 106 002	5 759 798	6 435 778	1,61	2,41	2,22		
Hohenzollern	65 752	66 780	68 098	— 0,10	0,31	0,39		
Königreich Preußen	31 855 123	34 472 509	37 278 820	1,23	1,58	1,56	611,57	615,11
Bayern r. d. Rh.	5 052 553	5 344 379	5 627 544	0,75	1,12	1,03		
Bayern l. d. Rh.	765 991	831 678	885 280	1,01	1,64	1,25		
Königreich Bayern	5 818 544	6 176 057	6 512 824	0,78	1,19	1,06	109,57	107,46
Königreich Sachsen	3 787 688	4 202 216	4 502 350	1,56	2,08	1,38	74,55	74,29
Württemberg	2 081 151	2 169 480	2 300 330	0,43	0,83	1,17	38,49	37,96
Baden	1 725 464	1 867 944	2 009 320	0,80	1,59	1,46	33,15	33,15
Hessen	1 039 020	1 119 893	1 210 104	0,91	1,50	1,55	19,85	19,97
Mecklenburg-Schwerin	597 436	607 770	624 881	0,65	0,34	0,56	10,78	10,31
Sachsen-Weimar	339 217	362 873	387 892	0,79	1,35	1,33	6,44	6,40
Mecklenburg-Strelitz	101 540	102 602	103 251	0,71	0,21	0,13	1,82	1,70
Oldenburg	373 739	399 180	438 195	1,03	1,32	1,86	7,08	7,23
Braunschweig	434 213	464 333	485 655	1,45	1,34	0,90	8,24	8,01
Sachsen-Meiningen	234 005	250 731	268 859	0,89	1,38	1,40	4,45	4,44
Sachsen-Altenburg	180 313	194 914	206 500	1,08	1,56	1,15	3,46	3,41
Sachsen-Coburg-Gotha	216 603	229 550	242 292	0,95	1,16	1,08	4,07	4,00
Anhalt	293 298	316 085	328 007	1,51	1,50	0,74	5,61	5,41
Schwarzburg-Sondershausen	78 074	80 898	85 177	0,67	0,71	1,03	1,44	1,40
Schwarzburg-Rudolstadt	88 685	93 059	96 830	0,65	0,96	0,79	1,65	1,60
Waldeck	57 766	57 918	59 135	0,17	0,05	0,42	1,03	0,98
Reuß ä. L.	67 468	68 396	70 590	1,45	0,27	0,63	1,21	1,16
Reuß j. L.	132 130	139 210	144 570	1,96	1,04	0,76	2,47	2,39
Schaumburg-Lippe	41 224	43 132	44 992	1,03	0,90	0,84	0,77	0,74
Lippe	134 854	138 952	145 610	0,97	0,60	0,94	2,46	2,40
Lübeck	83 324	96 775	105 857	1,71	2,99	1,79	1,72	1,75
Bremen	196 404	224 882	263 426	1,69	2,70	3,16	3,99	4,35
Hamburg	681 632	768 349	875 090	1,81	2,39	2,60	13,63	14,44
Elsaß-Lothringen	1 640 986	1 719 470	1 814 626	0,46	0,93	1,08	30,50	29,94
Deutsches Reich	52 279 901	56 367 178	60 605 183	1,12	1,[illegible]0	1,45	1000	1000

In der Provinz Posen beschränkt sich die lebhaftere Bevölkerungsentfaltung auf den Regierungsbezirk Posen. Es betrug nämlich die Zunahme vom Hundert der Bevölkerung in den Zählungsperioden:

im Reg.-Bez.	1885—90	1890—95	1895—1900	1900—05
Posen	1,77	4,14	2,13	5,33
Bromberg	2,69	4,86	5,13	5,11

Die meisten Kreise des Regierungsbezirks Posen haben ein vermehrtes Wachstum gehabt, nachdem in dem vorhergehenden Jahrfünft in mehreren Kreisen erhebliche Bevölkerungsrückgänge festzustellen waren. Statistische Detailuntersuchungen, wie sie im Anschluß an die Nationalitäts-, Religions- und Gebürtigkeitsgliederung der Bevölkerung durchgeführt werden können, versprechen hier weitere Aufklärung. Da der Geburtenüberschuß in Posen im letzten Jahrfünft nicht wesentlich höher war wie im vorhergehenden, so können die Ursachen nur in dem verschiedenen Maße der Abwanderung liegen.

Die preußischen Provinzen, die eine Verminderung des Wachstums gegen das vorige Jahrfünft zeigen, sind Pommern, Hannover, Westfalen und Rheinland, doch ist in den drei zuletzt genannten Provinzen der Wachstumskoeffizient noch immer höher gewesen als in sämtlichen Jahrfünften seit 1871, außer in dem Jahrfünft 1895—1900, das in diesen Provinzen eine außergewöhnliche Wachstumswelle gebracht hatte. In Westfalen und Rheinland sind von dem Rückschlag insbesondere die industriereichen Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf betroffen. Es betrug die Zunahme vom Hundert der Bevölkerung:

		in den Zählungsperioden		
im Reg.-Bez.	1885—90	1890—95	1895—1900	1900—05
Münster	8,49	10,86	17,68	16,94
Minden	5,59	6,63	8,66	7,91
Arnsberg	12,86	13,26	21,73	14,13
Koblenz	2,77	2,67	4,90	6,05
Düsseldorf	12,50	11,06	18,64	14,97
Cöln	9,66	9,48	12,85	11,72
Trier	5,45	7,93	9,40	10,75
Aachen	3,67	4,53	4,21	5,75

Da der Geburtenüberschuß sowohl in Rheinland wie Westfalen im letzten Jahrfünft größer als im vorhergehenden war, so finden wir in unseren Zahlen die Rückwirkungen der gewerblichen Depression einzelner Jahre dieses Jahrfünfts, die die Anziehungskraft der westlichen Industriebezirke vorübergehend verminderten. Die Verlangsamung des Bevölkerungswachstums in Pommern beschränkt sich auf den Regierungsbezirk Stettin. Die Zunahme betrug nämlich vom Hundert der Bevölkerung:

		in den Zählungsperioden		
im Reg.-Bez.	1885—90	1890—95	1895—1900	1900—05
Stettin	2,88	4,83	5,79	3,22
Köslin	—0,67	1,94	2,31	3,13
Stralsund	—0,89	2,93	0,90	1,91

Aber auch im Regierungsbezirk Stettin ist diese Erscheinung im wesentlichen nur durch die stark verlangsamte Bevölkerungsentwickelung

der Stadt Stettin veranlaßt. Die übrigen Kreise zeigen großenteils günstigere Ergebnisse als im vorigen Jahrfünft, wie denn überhaupt im allgemeinen der Osten das gewonnen hat, was der Westen der Monarchie diesmal weniger an sich gezogen hat.

Auch der etwas verlangsamte Bevölkerungsgang in Hannover, der sich namentlich im Regierungsbezirk Hannover zeigt:

	Zunahme vom Hundert der Bevölkerung in den Zählungsperioden			
im Reg.-Bez.	1885—90	1890—95	1895—1900	1900—05
Hannover	8,52	11,07	10,85	7,25
Hildesheim	3,83	4,52	5,82	5,24
Lüneburg	4,95	6,15	5,98	7,30
Stade	3,77	4,52	6,10	7,55
Osnabrück	2,87	4,29	5,21	6,02
Aurich	2,97	4,55	5,27	4,80

ist im wesentlichen nur auf die verringerte Anziehungskraft der Städte Hannover und Linden zurückzuführen.

Preußen hat also im ganzen fast dasselbe Wachstum wie im vorhergehenden Jahrfünft behauptet, es haben nur vereinzelte Verschiebungen zwischen Osten und Westen und zwischen Stadt und Land stattgefunden. An der kleinen Hemmung der Volksvermehrung im Deutschen Reiche sind, wie unsere Uebersicht auf S. 85 sehen läßt, vornehmlich Sachsen, Bayern und Baden schuld. Aber auch hier treffen wir auf ganz ähnliche Erscheinungen, wie wir sie in Preußen beobachten. Es ist nämlich wahrscheinlich nur die verminderte Anziehungskraft verschiedener großer Städte, die das Resultat bewirkt hat. In Bayern und Baden war der Geburtenüberschuß in der letzten Volkszählungsperiode größer wie in der vorhergehenden. Die Ursachen der verminderten Wachstumsziffer sind in den Regierungsbezirken mit erheblicher Zuwanderung zu suchen, das sind Oberbayern, Mittelfranken und der Kommunalbezirk Mannheim. Die in diesen Bezirken liegenden Großstädte haben durchgängig einen wesentlich geringeren Zuwachs wie im vorigen Jahrfünft gehabt, wobei allerdings zum Teil Eingemeindungen mitgewirkt haben. Es betrug die Zunahme aufs Hundert der Bevölkerung:

	1895—1900		1900—1905	
in Oberbayern	11,5		6,56	
darunter in München		22,8		7,69
„ Niederbayern	6,92		4,23	
„ Pfalz	8,59		6,45	
„ Oberpfalz	1,36		3,46	
„ Oberfranken	3,76		4,79	
„ Mittelfranken	10,6		6,40	
darunter in Nürnberg		60,7		12,7
„ Unterfranken	2,88		4,61	
„ Schwaben	3,52		5,21	
im Bezirk Konstanz	4,13		4,73	
„ „ Freiburg	6,15		6,48	
„ „ Karlsruhe	9,62		9,43	
„ „ Mannheim	11,4		8 20	
dar. Stadt Mannheim		44,4		15,2

Im Königreich Sachsen ist allerdings in Verbindung mit dem Rückgange der Eheschließungen eine so bedeutende Verminderung der Geburtsziffer eingetreten, daß sie durch die Abnahme der Sterblichkeit nicht ausgeglichen ist und zu einer nicht unwesentlichen Verringerung des Geburtenüberschusses geführt hat.

Vorgang	Im Königreich Sachsen kamen auf 1000 Einwohner in den Jahren								
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Eheschließungen	9,2	9,4	9,7	9,5	9,1	8,4	8,1	8,2	8,3
Geburten (mit Totgeb.)	41,1	40,6	40,6	40,2	39,4	38,2	36,9	35,0	34,6
Sterbefälle (mit Totgeb.)	23,7	25,0	23,2	24,4	24,0	22,5	20,5	20,9	20,7
Mehr Geburten als Sterbefälle	17,4	15,7	17,4	15,8	15,3	15,7	16,4	14,1	13,9

Entscheidend ist aber auch hier die bedeutende Verlangsamung des Bevölkerungswachstums der Städte Dresden und Leipzig.

Im ganzen hat Deutschland im letzten Jahrfünft nicht an innerer Ausbreitungskraft eingebüßt, die Einzelnachweise zeigen, daß es nur infolge vorübergehender Erscheinungen im Wirtschaftsleben bei der Bilanz zwischen Zu- und Abwanderung über die Reichsgrenze nicht so gut wie im Jahrfünft vorher abgeschnitten hat. Der Wanderungsgewinn Deutschlands war auch im Jahrfünft 1895 bis 1900 ganz außergewöhnlich günstig gewesen. Deutschland hatte nämlich Verlust (—) bezw. Gewinn (+) durch Wanderungen gehabt:

1871 bis 1875	— 319 750
1875 bis 1880	— 381 181
1880 bis 1885	— 980 215
1885 bis 1890	— 329 110
1890 bis 1895	— 448 810
1895 bis 1900	+ 94 125

Nunmehr wird Deutschland mit seiner Wanderungsbilanz auf den Stand früherer Jahrfünfte zurückgekehrt sein. Hierauf deutet auch die Tatsache hin, daß sich der Frauenüberschuß verringert hat. Im Deutschen Reich kamen nämlich 1900 auf 100 Männer 103,22 Frauen, 1905 aber nur noch 102,91 Frauen.

Die Verschiebungen, die in der Volksvermehrung im letzten Jahrfünft für den Osten und Westen konstatiert sind, sind nicht so bedeutend gewesen, daß sie die charakteristischen Züge der Volksvermehrung im Osten und Westen ausgelöscht hätten. Noch immer stehen in Preußen Ostpreußen, Westpreußen und Posen als Gebiete geringster, Westfalen und Rheinland (neben Brandenburg) als Gebiete größter Volksvermehrung da. Etwas Ungesundes liegt in diesen Ergebnissen nicht. Daß rein ländliche Gebietsteile nicht Raum für den ganzen natürlichen Bevölkerungszuwachs bieten, ist verständlich; andererseits liegt kein Grund für die Annahme vor, daß die Zuwanderung zu

den Industriegebieten dort zu einem Ueberangebot von Arbeitskräften geführt hätte. Zur Frage der Leutenot in den östlichen Provinzen liefert die Volkszählung als solche keine sicheren Beiträge, da nicht feststeht, welches Maß der Abwanderung als normal mit Rücksicht auf diese Frage bezeichnet werden kann. Selbst der positive Rückgang der Bevölkerungszahl in einzelnen ländlichen Kreisen deutet noch nicht ohne weiteres auf volkswirtschaftlich ungesunde Abwanderung hin. Es wurden in Preußen konstatiert Kreise mit abnehmender Volkszahl:

Provinzen	1885	1890	1895	1900	1905
Ost- u. Westpreußen	27	34	10	32	15
Brandenburg	16	12	2	13	11
Pommern	27	17	5	8	4
Posen	12	12	—	13	2
Schlesien	26	30	26	25	15
Sachsen	7	6	3	7	1
Hannover u. Schlesw.-Holst.	45	23	13	10	9
Hessen-Nassau u. Hohenz.	21	18	6	11	1
Westfalen u. Rheinland	20	13	12	3	3
Zusammen	201	165	77	122	61

Die Zahl dieser Kreise ist also sehr gering, auch hat in 35 von ihnen die Abnahme noch nicht 1 Proz. betragen. Zwar liegt die große Mehrzahl von ihnen in den östlichen Provinzen, und mit wenigen Ausnahmen hatten diese Kreise auch schon im vorigen Jahrfünft eine Abnahme aufzuweisen, so daß es sich nicht um zufällige Bevölkerungsschwankungen handeln kann; aber da gerade in diesen ländlichen Kreisen die Sommerbevölkerung an Zahl und Zusammensetzung von der Winterbevölkerung erheblich abweicht, so ist es selbst für diese Kreise keineswegs sicher, daß hier überall Erscheinungen vorliegen, die eine Beeinträchtigung volkswirtschaftlicher Interessen bedeuten. Ueberhaupt würden die Verhältnisse der ländlichen Bezirke durch eine im Juni oder September stattfindende Volkszählung viel besser in die Erscheinung treten. Indem man an den Winterzählungen, für die keine entscheidenden wirtschaftlichen oder statistischen Gründe sprechen, festhält, versetzt man sich in die Notwendigkeit, besondere sommerliche Volkszählungen zur Feststellung der Berufsverhältnisse zu veranstalten. Hauptsächlich politische Erwägungen, namentlich die Rücksicht auf die von den Volkszählungen abhängige Höhe der Matrikularbeiträge verhindern den Entschluß einer Aenderung des bisherigen Zählungstermins.

Wie die stärkere Vermehrung des industriellen Westens trotz einiger Verschiebungen bestehen geblieben ist, so hat auch das starke Wachstum der städtischen Gemeinwesen fortgedauert, wenn auch einzelne Städte — wie wir sahen — ganz wesentlich an Anziehungskraft eingebüßt haben. In Preußen machte 1849 die in Landgemeinden gezählte Bevölkerung noch 71,93 Proz. der Gesamtbevölkerung aus, 1871 noch 67,57 Proz., 1890 60,65 Proz., 1900 56,93 Proz. und 1905

54,78 Proz. Allerdings ist die gemeinderechtliche Benennung der Gemeinden nicht überall bestimmend für deren Charakter. Preußen hatte 1905 5 Landgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und rapider Vermehrung (Hamborn im Kreise Ruhrort, Deutsch-Wilmersdorf, Borbeck in Essen-Land, Zabrze, Lichtenberg in Niederbarnim), ferner 86 Landgemeinden mit 10 000 bis 50 000 Einwohnern. Aber die Hauptmasse der in Landgemeinden vorhandenen Bevölkerung (14 979 748 von 20 422 514) wohnt doch in den 50 641 Gemeinden von unter 2000 Einwohnern, wie denn umgekehrt von den 16 860 421 preußischen Stadtbewohnern nur 407 578 in den 296 Kleinstädten mit weniger als 2000 Einwohnern wohnen. Indem die sich entwickelnden kleineren Orte in Ortsgruppen höherer Einwohnerzahl aufrücken und die größeren Orte selbst wieder infolge ihres wirtschaftlichen Charakters gewöhnlich eine größere Anziehungskraft ausüben und im Zusammenhang damit eine Erweiterung und Abrundung ihres Gebietes durch Eingemeindungen vollziehen, ist die relative Volksvermehrung um so lebhafter, je höher die Volkszahl der Orte ist, die wir zu Gruppen vereinigen. So betrug in Preußen:

Größenklasse Einwohner	Stadtgemeinden			Landgemeinden		
	Bevölkerung		Durchschnittl. jährl. Zunahme auf 1000	Bevölkerung		Durchschnittl. jährl. Zunahme auf 1000
	1900 absolut	1905 absolut		1900 absolut	1905 absolut	
über 1 Mill.	1 888 848	2 040 222	15,5	—	—	—
„ 100 000 bis 500 000	4 738 210	5 413 927	27,0	—	—	—
„ 50 000 bis 100 000	1 527 375	1 701 492	21,8	198 547	301 601	87,2
„ 40 000 bis 50 000	287 771	319 110	20,9	28 521	40 291	71,5
„ 30 000 bis 40 000	756 240	838 072	20,8	200 788	268 423	59,8
„ 20 000 bis 30 000	1 269 286	1 389 054	18,2	221 235	295 772	59,8
„ 10 000 bis 20 000	1 508 290	1 633 901	16,1	675 105	851 767	47,6
„ 5 000 bis 10 000	1 441 491	1 540 052	13,3	1 050 403	1 244 491	34,5
„ 2 000 bis 5 000	1 520 227	1 577 013	7,4	2 179 840	2 436 306	22,5
unter 2 000	403 942	407 578	1,8	14 576 390	14 979 748	5,5

Die relative Bedeutung und der Einfluß der größten Gemeinwesen nimmt hiernach fortwährend zu. Preußen hatte 1871 nur 3 Großstädte (über 100 000 Einwohner) und 14 Mittelstädte (50 000 bis 100 000 Einwohner), 1900 hatte es schon 21 Großstädte und 24 Mittelstädte und 1905 27 Großstädte und 26 (bezw. bei Einrechnung der großen Landgemeinden 31) Mittelstädte. Im Deutschen Reich ist die Zahl der Großstädte im letzten Jahrfünft von 33 auf 41 gestiegen (darunter Duisburg, Gelsenkirchen und Bochum infolge großer Eingemeindungen). Diese 41 Städte fassen 11 498 049 Einwohner, fast 19 Proz. der Reichsbevölkerung.

Eine Folge dieser zunehmenden Verstadtlichung der Reichsbevölkerung ist die ständige Abnahme der Stärke der Haushaltungen

und die ständige Zunahme der Behausungsziffer. Es kamen nämlich in Preußen

Jahr	auf 1 Haushaltung (bezw. Anstalt) Personen	auf 1 Wohnhaus (bezw. Wohnstätte) Bewohner
1890	4,69	9,13
1895	4,67	9,38
1900	4,62	9,57
1905	4,61	9,79
1905 in den Städten	4,36	15,50
1905 in den Landgemeinden	4,77	7,19
1905 in den Gutsbezirken	5,47	12,48

Das sind unscheinbare Zahlen, aber sie zeigen doch, daß mit dem großen Wachstum der Reichsbevölkerung, langsam aber sicher, hier mehr dort weniger, eine Umwandlung ihres inneren Gefüges und ihrer sozialen Beziehungen vor sich geht, deren sorgfältige Darlegung auf Grund der genauen Volkszählungsergebnisse dem Statistiker, deren praktische Berücksichtigung dem Sozialpolitiker und Staatsmann zufällt.

III.

Die Aufsichtsräte der deutschen Aktiengesellschaften.

Von Professor Dr. Franz Eulenburg, Leipzig.

Mit der zunehmenden Bedeutung, die die Aktiengesellschaften als die kapitalkräftigste Form des modernen Großbetriebes in unserem ganzen Wirtschaftsleben einnehmen, steigt notwendig auch die tatsächliche Bedeutung des Institutes des Aufsichtsrates. Es ist ein wichtiges Mittel geworden, um die Interessen hierhin und dorthin enger miteinander zu verbinden. Bisher sind nur Ansätze zu einer Bearbeitung des Gegenstandes vorhanden [1]). Und es dürfte sich darum wohl lohnen, den mannigfachen Verzweigungen der Berufe unter den Aufsichtsräten nachzugehen. Bei beschränkten privaten Mitteln kann es sich hier nur um einen erstmaligen systematischen Versuch handeln. Es wäre überhaupt Aufgabe der amtlichen Statistik, über die Zustände und Verhältnisse der Aktiengesellschaften dauernd und eingehend Bericht zu erstatten.

I. Es sind nur die Aktiengesellschaften herangezogen, die an der Berliner Börse gehandelt werden. Diese enthalten nur eine Auswahl und geben darum kein ganz vollständiges Bild. Es war aber diese Beschränkung darum nötig, weil nur das „Jahrbuch der Berliner Börse" die Namen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder vollzählig enthält. Einmal werden nicht alle Aktiengesellschaften an der Berliner Börse notiert, wenn es auch gerade die größten und bedeutendsten sind, die getroffen wurden. Es sind vor allem in Hamburg, Frankfurt, auch München

---

Vorbemerkung. Das Material zu der vorliegenden Untersuchung ist in dem statistischen Kursus, den der Verf. mit Zustimmung der Direktion der Vereinigten Staatswissenschaftlichen Seminare an der Universität Leipzig selbständig abhält, im Wintersemester 1905/06 durch gemeinsame Arbeit der Mitglieder gewonnen und zu Tabellen aufbereitet worden. Ueber Zweck und Einrichtung dieser Kurse wurde in den „Jahrbüchern" 3. F., Bd. 24 (1903), S. 65 f. berichtet. Als Quelle der Bearbeitung haben gedient: das „Jahrbuch der Berliner Börse für 1905" und das „Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräte der Aktiengesellschaften, Jahrg. 1905"; außerdem sind die Adreßbücher einer Reihe deutscher Städte herangezogen worden.

1) Vergl. Rießer, Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen, 2. Aufl., Jena 1906, S. 169 ff., und Otto Jeidels, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie, Leipzig 1905, S. 143—162, — zwei gleich vortreffliche Darstellungen, die auch unserem Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit widmen. — Dazu E. Loeb, Das Institut des Aufsichtsrates, seine Stellung und Bedeutung etc. in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. 23, 1902, S. 1—28.

noch eine Reihe von Gesellschaften zum Börsenhandel aufgelegt, die uns entgangen sind. Sodann kommen kleinere Gesellschaften überhaupt niemals zur Notierung an einer Börse, da ihr Interessenkreis nur ein ganz geringer ist und sich auf wenige Personen erstreckt. Mit diesen Fehlern müssen wir von vornherein rechnen. Von allen industriellen Gesellschaften mögen demnach von uns etwa $^1/_4$ herangezogen sein. Die Berücksichtigung ist keine ganz gleichmäßige. Einzelne Kategorien sind jedenfalls ziemlich vollständig vertreten — so vor allem die Banken, die Versicherungsgesellschaften; aber auch die Elektrizitäts- und die Montanindustrie, die wenigstens in den größeren Werken alle in Berlin ihre Vertretung haben und haben müssen. Andere sind dagegen weit schlechter berücksichtigt, so die Textilindustrie und die Brauereien, dann auch die Klein- und Straßenbahnen — im ganzen also die kleineren Gesellschaften, die mehr lokale Interessen und lokale Bedeutung haben. Sie kommen entweder überhaupt nicht in den Handel oder doch nicht an der Berliner Börse. Diese Lücke bleibt bedauerlich: denn wenn auch für die großen Fragen der Volkswirtschaft diesen Unternehmungen nicht erhebliche Wichtigkeit zukommt, so bleiben doch gerade die Beziehungen dieser Gesellschaften zu den Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Kommunalbeamten ihres Bezirkes bedeutsam und gelangen in unseren Aufstellungen nicht voll zum Ausdruck.

Es ist darum als sicher anzunehmen, daß die von uns behandelten Firmen gerade die bedeutenderen sind und daß uns kaum welche entgangen, die durch Höhe des Aktienkapitals, räumliche Ausgedehntheit, Wichtigkeit für den Konsum und Namen der Aufsichtsräte ausgezeichnet sind. Wir erhalten also auch aus unserer repräsentativen Statistik doch wiederum „typische Gesamtheiten“. Mehr können die folgenden Ausführungen nicht beanspruchen [2]).

Wir haben im ganzen über 1000 Aktiengesellschaften untersucht, die wir in 16 Gruppen zerlegt haben und die sich nach der Größe des Aktienkapitals folgendermaßen ordnen (vergl. Tabelle I S. 94).

Die kleinsten Gesellschaften unter 1 Mill. Aktienkapital machen demnach etwa 13 Proz. aus. Die kleinen mit 1—5 Mill. Kapital bilden die große Mehrheit (55 Proz.), die mittleren Gesellschaften mit 5—20 Mill. Kapital nehmen noch etwa $^1/_4$ in Anspruch, dagegen die großen mit 20—50 Mill. Aktienkapital knapp 5 Proz. Ueber 50 Mill. hatten noch 22 Gesellschaften, das sind 2 Proz. der Gesamtheit. Wie man sieht, überwiegen die kleinen Gesellschaften der Zahl nach ganz erheblich, wenn auch die wenigen ganz großen Unternehmungen die anderen an Kapital fast aufwiegen. Das Bild erleidet freilich schon wesentliche Aende-

2) Einen Maßstab gewinnen wir am Vergleich unserer Tabelle I mit der preußischen Aktienstatistik (Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat, 3. Jahrg. 1905, S. 136). Von den 2533 preußischen Aktiengesellschaften haben 1384 oder 54,6 Proz. unter 1 Mill. Aktienkapital, 916 oder 36,2 Proz. zwischen 1—5 Mill.; 134 Gesellschaften oder 5,1 Proz. hatten 5—10 Mill.; über 10 Mill. nur 102 Gesellschaften oder 4,0 Proz. Von den an der Berliner Börse überhaupt gehandelten Gesellschaften hatten nach unserer Statistik 152 Gesellschaften (= 15 Proz.) über 10 Mill. Aktienkapital. Das Fehlen einer allgemeinen deutschen Aktiengesellschaftsstatistik ist sehr zu bedauern, da mit den preußischen Zahlen wenig anzufangen ist.

Tabelle I. **Die Aktiengesellschaften der Berliner Börse nach der Höhe des Nominalkapitals für 1905.**

Aktiengesellschaften der	bis 500 000 M.	bis 1 Mill. M.	1—2 Mill. M.	2—5 Mill. M.	5—10 Mill. M.	10—20 Mill. M.	20—50 Mill. M.	50—100 Mill. M. (u. mehr)	Summa	Zahl der Aufsichtsratsstellen	Auf 1 Gesellschaft Stellen
I Industrie d. Steine u. Erden	—	12	18	21	6	2	—	—	59	342	**6**
II Textilindustrie	3	4	18	27	3	1	—	—	56	284	**5**
III Chemische Industrie	1	2	2	15	6	3	4	—	33	194	**6**
IV Papier- und Lederbearbeitung	—	7	18	8	3	1	—	—	37	187	**5**
V Nahrungs- und Genußmittel	—	16	55	21	3	2	—	—	97	515	**5,4**
VI Erzbergbau und Hüttenbetrieb	7	12	21	34	30	14	13	(1)	132	829	**6,3**
VII Kohlenbergbau	10	12	28	14	9	8	—	2 (1)	84	549	**6,5**
VIII Metallverarbeitung	—	4	13	14	2	2	—	—	35	201	**6**
IX Maschinen und Apparate	1	14	42	39	9	4	—	—	109	612	**5,6**
X Elektrotechnik	8	6	11	9	14	2	10	4	64	481	**7,5**
XI Kreditanstalten	1	—	14	10	29	13	10	5 (4)	86	902	**10,5**
XII Hypotheken- und Kommunalbanken	—	1	2	1	8	12	9	2	35	363	**10,2**
XIII Versicherungsgesellschaft.	—	—	3	21	23	2	1	—	50	369	**7,4**
XIV Verkehrsanstalten	2	—	18	7	8	7	1	2 (1)	46	321	**7**
XV Terrain- und Immobiliengesellschaften	2	7	13	26	10	5	1	—	64	411	**6,4**
XVI Verschiedene Gesellschaften	1	5	14	9	7	3	—	—	39	223	**6**
Insgesamt	36	102	290	276	170	81	49	22	1026	6783	**6,6**
In Proz.	13,2		55,2		24,4		4,9	2,2	100		

rung, wenn wir die einzelnen Kategorien verfolgen. Die „schweren" Industrien sind im Durchschnitt kapitalkräftiger als die „leichten", die anorganischen mehr als die organischen. In der Textilindustrie, der Papier- und Lederindustrie, den Nahrungsmittelgewerben liegt das Schwergewicht wenigstens numerisch bei den kleinen Gesellschaften; umgekehrt bei den Verkehrsanstalten, den Versicherungsgesellschaften, dem Erzbergbau und vor allem bei den Kreditanstalten entschieden bei den großen. Auch diese Verteilung gibt wohl die typischen Züge der gesamten Industie wieder.

II. Die Aufsichtsratsstellen verteilen sich nicht ganz diesem Verhältnis entsprechend. Denn es bringt die Natur der Sache mit sich, daß die größeren Gesellschaften auch eine größere Zahl von Aufsichtsratsstellen, die kleineren entsprechend eine geringere Zahl aufweisen. Im Durchschnitt entfallen 6—7 Stellen auf eine Gesellschaft. Aber in der Textilindustrie, sowie in der Papier- und Lederbearbeitung und in den Nahrungsmittelgewerben wird diese Zahl nicht ganz erreicht, da die kleineren Gesellschaften schon mit Rücksicht auf die Tantièmen sich oft mit 4—5 Stellen begnügen. Bei den Verkehrs- und Versicherungsanstalten werden diese Zahlen zum Teil erheblich überschritten. Am

größten war durchschnittlich die Menge der Aufsichtsratsposten bei den Kreditinstituten, nämlich 10, weil hier auch die stärksten Kapitalinvestierungen stattfanden. Dasselbe wiederholt sich natürlich innerhalb jeder Kategorie je nach den Größenklassen von neuem. Und die größeren Gesellschaften versuchen gerade durch Vermehrung der Stellen ihre Verbindungen mit Industrie und Bankwelt wiederum zu stärken. Es besteht demnach ein Wechselverhältnis zwischen Größe des Anlagekapitals und der Zahl der Aufsichtsratsstellen, das erklärlich wird durch das Moment der Arbeitsteilung, das Maß der Verantwortlichkeit und die Notwendigkeit der verschiedenen Interessenvertretungen innerhalb des ganzen Aufsichtsrates bei größeren und weit umfassenderen Gesellschaften (vergl. Tabelle I).

III. Betrachten wir nunmehr die berufliche Zusammensetzung der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der einzelnen Gesellschaften, also der Stellen selbst, so tritt uns eine sehr große Mannigfaltigkeit von Berufen entgegen, die sich aber doch in einigen größeren Gruppen zusammenfassen lassen. Es hat sich bei unserer Statistik die Identifizierung der Personen mit Hilfe anderweitiger Hilfsmittel fast ganz durchführen lassen [3]). Nur bei knapp 3 Proz. der Namen konnten wir den Beruf nicht mehr genau ermitteln: sei es, daß überhaupt eine nähere Angabe sich nicht auftreiben ließ, sei es, daß aus dem Titel Kommerzienrat u. a. ein Schluß nicht zu machen war. Aber diese kleine Lücke ist offenbar ohne nennenswerten Einfluß: nur in der chemischen Industrie und der der Steine und Erden ist der Fehler etwas größer, obwohl auch hier von keinem besonderen Einfluß. Schwieriger war es, bei Doppelberufen die richtige Klassifizierung vorzunehmen, indem z. B. jemand gleichzeitig Bankier und Stadtverordneter, Ingenieur und Fabrikdirektor war. Wir haben uns hier von Fall zu Fall für die wichtigere Stellung des Mannes entschieden, die zur Wahl als Aufsichtsrat geführt haben mochte. Auch diese Fehler sind aber für die Gesamtbeurteilung verschwindend, so daß wir also nach dieser Richtung wenigstens ein ziemlich getreues Bild der Zusammensetzung erhalten. Man findet eine Gesamtübersicht aller Aufsichtsratsstellen für die Aktiengesellschaften der Berliner Börse nach 24 Berufen in absoluten und relativen Zahlen in Tabelle II S. 96.

Wir können diese Berufe in 6 Hauptkategorien zusammenfassen, die wir dann weiter unterteilen wollen: Bankiers, Fabrikanten, Kaufleute, Rentner, öffentliche Beamte und liberale Berufe. Es entfielen nun auf diese 6 Hauptgruppen die folgenden Anteile der 6783 Aufsichtsratsstellen:

Bankiers	1996 = 29,4 Proz.		Rentner	735 = 10,9 Proz.	
Fabrikanten	1351 = 19,9 „		Beamte	810 = 11,8 „	
Kaufleute	908 = 13,4 „		lib. Berufe	786 = 11,6 „	

1. Es springt sofort der prädominierende Einfluß in die Augen, den die Bankiers aller Schattierungen unter den Aufsichtsräten spielen, —

3) Wo das Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräte nicht ausreichte, sind die Adreßbücher der deutschen Städte herangezogen worden — eine zeitraubende Arbeit, die sich doch aber gelohnt hat.

Gewerbegruppen	1 Privatbankiers	2 Bankdirektoren	3a Fabrikbesitzer	3b Fabrikdirektoren	3c Gewerke	4 Kaufleute	5 Rittergutsbesitzer	6 Magnaten	7 Rentner	8a Akt. Staatsbeamte	8b Hofbeamte	9 Staatsbeamte a. D.	10a Kommunalbeamte	10b Stadtverordnete	10c Stadträte	11a Reichstagsabg.	11b Landtagsabg.	12a Offiziere i. D.	12b Offiziere a. D.	13 Rechtsanwälte	14 Ingenieure	15 Architekten	16 Liberale Berufe	17 OhneBerufsangab.	Summe	Gewerbegruppen
I Industrie d. Steine u. Erden	74	24	28	21	1	45	5	4	31	8	1	8	2	2	8	—	—	—	3	24	8	13	10	22	342	I
II Textilindustrie	47	29	50	19	—	60	7	3	29	—	2	3	1	1	2	—	—	—	2	26	1	2	—	—	284	II
III Chemische Industrie	36	20	11	19	2	24	2	—	21	5	1	4	—	—	5	—	1	1	1	12	2	3	11	14	194	III
IV Papier- u. Lederverarbeitung	33	23	25	11	—	32	1	5	14	2	1	5	1	—	4	1	—	1	4	13	2	—	3	6	187	IV
V Nahrungs- u. Genußmittel	101	51	32	44	1	84	9	3	63	14	1	8	6	—	10	—	—	1	9	47	14	5	5	8	515	V
VI Erzbergbau u. Hüttenbetrieb	96	79	128	90	9	93	18	17	54	49	5	31	5	4	4	1	1	4	7	43	53	1	12	25	829	VI
VII Kohlenbergbau	102	77	45	71	19	32	20	6	52	3	3	23	2	—	8	1	—	—	4	44	5	4	9	19	549	VII
VIII Metallverarbeitung	40	30	19	26	—	31	1	1	12	4	1	2	1	—	2	1	—	2	2	15	6	2	—	3	201	VIII
IX Maschinen u. Apparate	112	74	55	73	2	83	2	1	46	12	—	17	1	2	12	—	1	—	7	49	26	4	9	25	612	IX
X Elektrotechnik	78	99	29	104	2	28	4	5	17	22	8	15	1	—	2	—	2	—	6	26	14	6	1	12	481	X
XI Kreditanstalten	123	114	116	63	13	181	13	6	76	27	4	28	7	3	23	3	3	—	4	49	9	3	4	31	902	XI
XII Hypotheken- u. Kommunalb.	88	60	12	6	1	28	8	22	19	20	8	20	6	2	10	2	1	2	3	28	2	4	1	10	363	XII
XIII Versicherungsgesellschaften	71	13	46	20	2	82	8	3	42	9	1	8	—	7	10	1	—	—	—	22	1	—	12	11	369	XIII
XIV Verkehrsanstalten	46	41	17	24	—	50	3	1	15	24	1	31	13	5	10	1	—	—	5	20	4	—	4	7	321	XIV
XV Terrain- u. Immobilienges.	90	64	25	28	—	29	9	4	32	22	—	24	1	—	6	3	—	—	8	30	9	16	8	4	411	XV
XVI Verschiedene Gesellschaften	44	18	20	22	—	26	5	3	13	8	—	7	2	2	3	—	—	2	13	18	4	1	6	6	223	XVI
Insgesamt	**1180**	**816**	**658**	**641**	**52**	**908**	**115**	**84**	**536**	**229**	**37**	**234**	**48**	**28**	**119**	**14**	**9**	**13**	**78**	**466**	**160**	**65**	**95**	**199**	**6783**	
In Prozenten:																										
I Industrie d. Steine u. Erden	21,6	7,0	8,2	6,1	0,3	13,2	1,4	1,2	9,0	2,4	0,3	2,4	0,6	0,6	2,4	—	—	—	0,9	7,0	2,4	3,8	2,9	6,4	100	I
II Textilindustrie	16,4	10,2	17,6	6,7	—	21,1	2,5	1,0	10,2	—	0,7	1,0	0,3	0,3	0,7	—	—	—	0,7	9,7	0,3	0,7	—	—	100	II
III Chemische Industrie	18,0	10,3	6,0	9,2	1,0	12,4	1,0	—	10,3	2,6	0,5	2,1	—	—	2,6	—	0,5	0,5	0,5	6,2	1,0	1,5	5,7	7,7	100	III
IV Papier- u. Lederverarbeitung	17,7	12,3	13,3	6,0	—	17,0	0,5	2,7	7,5	1,1	0,5	2,7	0,5	—	2,1	0,5	—	0,6	2,1	7,0	1,1	—	1,6	3,2	100	IV
V Nahrungs- u. Genußmittel	19,6	9,9	6,2	8,5	0,2	16,3	1,7	0,6	12,0	2,7	0,2	1,5	1,3	—	1,9	—	—	0,2	1,7	9,1	2,7	1,0	1,0	1,6	100	V
VI Erzbergbau u. Hüttenbetrieb	11,6	9,5	15,4	10,9	1,1	11,2	2,2	2,0	6,5	5,9	0,6	3,7	0,6	0,5	0,4	0,1	0,1	0,5	0,9	5,1	6,4	0,1	1,4	3,1	100	VI
VII Kohlenbergbau	18,6	14,0	8,2	12,9	3,5	5,8	3,6	1,1	9,5	0,5	0,5	4,2	0,4	—	1,4	0,2	—	—	0,7	8,0	0,9	0,7	1,6	3,3	100	VII
VIII Metallverarbeitung	19,4	14,4	9,4	12,9	—	15,4	0,5	1,0	5,5	1,9	0,5	1,0	1,6	0,5	1,0	0,5	—	1,0	1,0	7,5	3,0	—	1,0	1,5	100	VIII
IX Maschinen u. Apparate	18,1	12,1	9,3	11,9	0,3	13,6	0,3	0,2	7,5	1,9	—	2,7	0,2	0,3	1,9	—	0,2	—	1,1	8,0	4,3	0,6	1,4	4,1	100	IX
X Elektrotechnik	16,4	20,4	6,0	22,0	0,4	5,8	0,8	1,0	3,5	4,5	1,6	3,1	0,2	—	0,4	—	0,4	—	1,2	5,4	2,9	1,2	0,2	2,5	100	X
XI Kreditanstalten	13,6	12,5	12,9	6,9	1,4	20,0	1,5	0,7	8,4	3,0	0,4	3,0	0,8	0,3	2,6	0,3	0,3	—	0,4	5,4	1,0	0,3	0,4	3,7	100	XI
XII Hypotheken- u. Kommunalb.	23,7	16,5	3,3	1,6	0,3	7,7	2,2	6,3	5,2	5,5	2,2	5,8	1,6	0,6	3,0	0,6	0,3	0,6	0,8	7,7	0,6	1,2	0,3	2,8	100	XII
XIII Versicherungsgesellschaften	19,2	3,5	12,5	5,1	0,5	22,2	2,2	0,8	11,4	2,7	0,3	2,2	—	1,9	2,7	0,3	—	—	—	6,0	0,3	—	3,3	3,0	100	XIII
XIV Verkehrsanstalten	14,3	12,7	5,3	7,5	—	15,5	0,9	0,3	4,7	7,5	0,3	9,7	3,7	1,5	3,1	0,3	—	—	1,5	6,2	1,2	—	1,3	2,2	100	XIV
XV Terrain- u. Immobilienges.	21,9	15,5	6,1	6,8	—	7,0	7,2	1,0	7,8	5,4	—	5,8	—	—	1,5	0,7	—	—	1,9	7,3	2,2	3,9	1,9	1,0	100	XV
XVI Verschiedene Gesellschaften	19,4	8,0	8,9	9,9	—	11,5	2,2	1,3	5,8	3,5	—	3,1	0,9	0,9	1,3	—	—	0,9	5,8	9,9	1,3	0,4	2,6	2,5	100	XVI
Insgesamt	**17,4**	**12,0**	**9,7**	**9,4**	**0,8**	**13,4**	**1,7**	**1,2**	**8,0**	**3,4**	**0,5**	**3,5**	**0,7**	**0,4**	**1,7**	**0,2**	**0,1**	**0,2**	**1,1**	**6,9**	**2,4**	**0,9**	**1,4**	**2,9**	**100**	

wobei wir einstweilen noch die Privat- und Aktienbankiers zusammenfassen wollen. Es entstammt dieser Einfluß aus mannigfachen Gründen. a) Die Bank wird dauernd Gläubiger sowie auch Schuldner der Aktiengesellschaft. Sie stehen im doppelten Verhältnis der Kontokorrentkunden und des Emissionärs zueinander. Es ist bei starker finanzieller Beteiligung für den Bankier direkt notwendig, Einblick in das Geschäft zu gewinnen, da er sein eigenes Kapital daran beteiligt. Es wird aber auch notwendig, um die Inanspruchnahme des aktiven Kontokorrentkredites überschauen, bei der Ausweitung des Geschäftes und der event. Erhöhung des Aktienkapitales Einfluß ausüben zu können[4]. b) Oft wird das Bankhaus vorübergehend oder dauernd in dem Besitz der Aktien sein und es wirkt dann schon in der Generalversammlung dahin, auch in den Aufsichtsrat zu gelangen. Zunächst ja schon darum, weil die Gründung einer Aktiengesellschaft kaum je ohne Mitwirkung eines Bankhauses geschieht. Bei jeder Neugründung oder Umwandlung wird darum die beteiligte Bank im Aufsichtsrat vertreten sein wollen. Es ist das oft eine stillschweigende oder ausdrücklich gemachte Voraussetzung. Auch braucht andererseits die Bank ja nur vorübergehend die Aktienmehrheit zu besitzen, um dann ihren Einfluß auf die Verwaltung zu stärken[5]. Durch diese Momente wird sehr häufig die Stellung des Bankiers im Aufsichtsrat bedingt. c) Umgekehrt ist aber auch für die Gesellschaften selbst die nähere Beziehung und Interessenverknüpfung mit einem Bankhause oft eine Lebensbedingung, um für die mannigfachen Transaktionen sofort ein Mitglied im Aufsichtsrat zu haben und um dadurch finanziell richtig beraten zu sein. Der Posten des Bankiers im Aufsichtsrat ist so Kontrolle und Schutz auf der einen, Unterstützung und Macht auf der anderen Seite.

Numerisch überwiegen unter den Aufsichtsräten noch die Privatbankiers recht erheblich: 406 Privatbankiers mit 1180 Stellen stehen nur 286 Aktienbankiers mit 816 Stellen gegenüber. Wir werden nachher sehen, daß unter den ersteren sich zwar noch Häuser ersten Ranges befinden, die an Kapitalkraft es durchaus mit den großen Aktienbanken aufnehmen können; im allgemeinen sind es aber doch nur kleinere Firmen. An sich könnte trotzdem die große Zahl der Privatbankiers auffallen, da in der Gegenwart die großen Banken ganz erheblich stärkere Bedeutung haben als die Privatbankiers und die letzteren immer mehr zurückdrängen. Folgende Momente kommen in erster Linie in Betracht, um ihre numerische Ueberlegenheit zu erklären.

a) Es sind vor allem die kleinen und lokalen Gesellschaften, die ihren Bankier, mit dem sie dauernd in Beziehung stehen, in den Aufsichtsrat wählen. Gerade die Privatbankiers haben ja viele der kleineren Gründungen ins Leben gerufen: sie sind dann gleichsam die stillen Teilhaber ihrer Aktiengesellschaft, mit der sie in engerer Fühlung bleiben.

b) Sodann bedienen sich die Großbanken der von ihnen abhängigen Privatbankiers oft als Zahlstellen, um die Emission an das Publikum

4) Hierüber handelt lichtvoll vor allem Jeidels, S. 121—143.

5) Ein interessantes Beispiel dieser Art bei der Gesellschaft „Phönix" gibt Jeidels, a. a. O. S. 146.

zu bringen, und dafür erhalten diese dann in dem unterstützten Institut einen Aufsichtsratsposten [6]). Die Selbständigkeit der Privatbankiers ist nur noch eine scheinbare und der Posten gleichsam eine Abfindung für geleistete Dienste.

c) Es sind zum Teil Börsenkommissare und Privatmakler, „Spekulanten" oft größeren Stils, die sich gern den Titel „Bankier" zulegen, vielleicht auch selbst einen Teil der Aktien übernommen haben. Sie bleiben event. mit dem Hause in Verbindung und besorgen dessen Börsengeschäfte, wofür sie dann eine Stelle im Aufsichtsrat erhalten [7]).

d) Endlich und nicht zuletzt sind unter den Privatbankiers auch ein Teil älterer Firmen die ihre eigentliche Bankiertätigkeit aufgegeben haben und nur noch als Verwalter ihrer Vermögen in Betracht kommen, das sie zum Teil in Industriepapieren oder Familiengründungen angelegt haben. Es sind überwiegend persönliche Beziehungen, die mit dem Tode des Hauptinhabers verloren gehen, da das bindende Element dann fortfällt. Gerade einige der reichsten Bankiers Rheinlands, aber auch Sachsens, Schlesiens, Berlins gehören in diese Kategorie der Aufsichtsräte.

Anders sind die Aktienbankiers, das ist Direktoren — nur in den seltensten Fällen auch die Prokuristen — der Aktienbanken, zu beurteilen. Hier haben sich vor allem tatsächliche und dauernde Beziehungen zwischen Großbanken und Industrie hergestellt. Das persönliche Moment tritt darüber ganz zurück: mit dem Abgang des einen Direktors kommt ein anderer im Aufsichtsrat an seine Stelle. Es ist die Besetzung der Aufsichtsratsstellen nur einer der Faktoren, die zur Ausbreitung des Einflusses der Großbanken führen, um „dauernde Fühlung mit den Forderungen und Wünschen, der Lage und den Aussichten des betreffenden Industriezweiges herzustellen" [8]). Wir müssen bedenken, daß weiter auch noch die einzelnen Industriegesellschaften selbst miteinander eben durch das Institut des Aufsichtsrates oft in persönlicher Beziehung stehen, daß dieselbe Bank — z. B. der Schaafhausensche Bankverein — dadurch, daß sie eine Gesellschaft beherrscht, auch Einfluß auf die andere erhält. Wir haben gezählt, daß die Direktion der großen Banken mit folgenden Aufsichtsratsstellen [9]) vertreten ist in

Aktiengesellschaften der	Deutsche Bank	Diskonto-gesellsch.	Dresdner Bank	Schaaf-hausen B.-V.	Darm-städter Bank	Natio-nal-bank	Berliner Handels-gesellsch.	Summa
Montanindustrie	9	10	7	22	9	6	10	73
Maschinenbau	4	6	5	8	7	1	3	34
Elektrizität	14	6	6	2	8	7	10	53
Chemische Industrie	2	1	1	2	3	2	—	11
	29	23	19	34	27	16	23	171

6) Eine Uebersicht solcher Zahlstellen gibt Jeidels, a. a. O. S. 169—171.

7) Solcher Art waren z. B. die Beziehungen des Hauses Landau zu mannigfachen Industriegesellschaften. Vgl. Salzmann, Ursprung und Ziel der modernen Bankentwickelung, S. 62.

8) Rießer, a. a. O. S. 170.

9) Die Berechnung ist ausgeführt auf Grund der Einzelangaben bei Rießer, S. 310—312.

Diese 7 Großbanken sind also zusammen in 170 größeren Aktiengesellschaften zu finden. Darunter in manchen Gesellschaften oft mehr als einmal und nicht selten wird der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende von einer der obigen Großbanken gestellt, wodurch sich ihr Einfluß noch weiter steigert. Es genügt aber auch, daß die Großbanken nur durch ihre eigenen Aufsichtsräte in den industriellen Gesellschaften vertreten sind. Und gerade diese gegenseitigen Beziehungen und Verquickungen sind besonders häufig. Darüber nachher noch ein Wort unter V.

2. Unsere zweite Hauptgruppe wird aus den Gewerbetreibenden[10]), die dritte aus den Kaufleuten gebildet. Aber beide Gruppen zusammengenommen übertreffen doch die der Bankiers nur um ein wenig (33 gegen 29 Proz.). Unter den „Gewerbetreibenden“ halten sich die selbständigen Fabrikbesitzer mit den Fabrikdirektoren (einschließlich der wenigen Prokuristen) ungefähr die Wage, während die selbständigen Kaufleute numerisch etwas stärker sind. Die Beziehungen, die sich hier für die Besetzung der Aufsichtsratsstellen ergeben, liegen auf der Hand. a) Es sind vor allem die Interessen der Lieferanten auf der einen, der Kunden auf der anderen Seite, die entscheidend ins Gewicht fallen und die zur Uebernahme eines Postens führen. Besonders die großen Werke werden gern mit ihren Abnehmern in dauernder Fühlung bleiben wollen und wir finden darum neuerdings oft genug z. B. die Direktoren der Hüttenwerke als Aufsichtsräte der weiter verarbeitenden Industrien. Auch hier ist das doppelte Moment der Kontrolle und des Einflusses auf der einen, der Unterstützung und Förderung auf der anderen Seite von maßgebender Bedeutung. Die Interessensphäre der Industriellen wird dadurch natürlich wesentlich gefördert, indem die Aktiengesellschaften damit dauernd Abnehmer bez. Verkäufer bleiben und umgekehrt. Besonders in der neuesten Zeit wird der Einfluß der Kartelle bez. einiger Kartellleiter dadurch erheblich gestärkt, worauf wir noch zu sprechen kommen: so sind z. B. die bekannten Großindustriellen Kirdorf und Stinnes Aufsichtsräte nicht nur bei Bergwerken und Kohlenzechen, sondern auch bei Straßenbahngesellschaften, Stahl- und Elektrizitätswerken u. a. b) Auch der Besitz von Aktien oder die Gründung von Tochtergesellschaften seitens der Industriellen kommt stark in Frage, um ihnen einen Platz im Aufsichtsrat zu verschaffen: so etwa die Stellung von Isidor Löwe oder von Emil Rathenau, dem Direktor der A. E. G., der als Aufsichtsrat an einer großen Reihe von Gesellschaften beteiligt ist[11]).

10) Unter den „Gewerbetreibenden“ finden sich andere als Fabrikbesitzer oder Fabrikdirektoren (event. noch Gewerke) nicht; wir haben diese Gruppe darum in den Tabellen durchgehends als „Fabrikanten“ bezeichnet.

11) Aufsichtsrat bez. dessen Vorsitzender von: Elektrizitäts-Lieferungs.Gesellschaft, Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft, Elektrotechnische Werke, Bank für elektr. Unternehmungen, Berliner Handelsgesellschaft, Akkumulatorenfabrik A.-G., Deutsche Ueberseeische Elektrizitätsgesellschaft, Schlesische Elektrizitäts- und Gas-A.-G., Stettiner Maschinenbau-A.-G., Aluminium-Industrie A.-G. — zum Teil Gründungen der A. E. G. selbst. Die Zusammensetzung des Löwe-Konzerns ist noch weit komplizierter: vgl. Kreller, Die Entwickelung der deutschen elektrotechnischen Industrie, Leipzig 1903, und Fasolt, Die sieben größten deutschen Elektrizitätsgesellschaften, Dresden 1904.

Aehnlich wie die Beziehungen dieser Fabrikleiter sind auch die des Handels, von dem namentlich die Vertreter der großen Export- und Importhäuser für diese Stellen in Betracht kommen. c) Weiter verbleiben zum Teil die Vorbesitzer einer Fabrik nach der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft noch als Aufsichtsräte dauernd mit dem Institute verbunden. d) Umgekehrt liegt es wiederum im Interesse der Banken, auch die Industriellen durch Aufsichtsratsposten an sich zu fesseln, wenn auch deren Zahl keine übermäßig große ist. Im Aufsichtsrat einer Großbank werden sich vor allem diejenigen Industriellen finden, deren Interessen in allem wesentlichen gegenwärtig und künftig mit dem der Bank übereinstimmen. Die Stelle ist nur eine Bekräftigung, Vertiefung und Erweiterung bestehender Beziehungen. Allerdings wird auch die zunehmende Abhängigkeit der Banken von der Industrie, die man neuerdings mehrfach beobachten kann, gerade durch diese Aufsichtsratsmitglieder der Fabrikanten vermittelt. Noch ein Unterschied ist jedoch zwischen Bankier und Fabrikant in dieser Hinsicht zu bemerken: die Männer der Industrie sind zumeist Provinzialdirektoren und gehören vorwiegend dem Aufsichtsrate von Gesellschaften der gleichen Branche oder gleichen Gegend an, die Direktoren der Großbanken dagegen sitzen in der Verwaltung der verschiedensten Unternehmungen.

Die bisher besprochenen 3 Gruppen von Aufsichtsräten, die vor allem auf den geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaften beruhen, machen zusammen 62 Proz., also fast $^2/_3$ aller Stellen aus.

3. Unsere vierte Hauptgruppe setzt sich aus den Grundbesitzern, Magnaten und Rentiers zusammen. Sie verdanken vorwiegend äußeren Umständen die Aufnahme in den Aufsichtsrat, oder die Beziehungen ergeben sich zum Teil aus lokalen Ursachen: Brauereien, Lederwaren-, Cement- und Glasindustrie, Zuckerfabriken beziehen teilweise ihre Rohstoffe von den Grundbesitzern, die dann in den Aufsichtsrat kommen. Die „Rentner" sind öfters die ehemaligen Besitzer der Fabrik, die sie aufgegeben haben, und die noch mit ihrem Vermögen an dem Unternehmen beteiligt sind. Zum Teil sind es wohl auch ehemalige Bankiers (z. B. Eugen Landau) oder Besitzer starker Aktienanteile, die an der Gesellschaft interessiert sind. In der mittleren Gruppe, den „Magnaten", wie wir diese Leute bezeichnet haben, stehen zum Teil sehr einflußreiche Persönlichkeiten mit berühmten Namen, wie Henckel Fürst Donnersmark, die Hohenlohe-Oehringen und Schillingsfürst, Fürstenberg, Dönhoffs u. a. Besonders süddeutsche Magnaten sind öfters unter den Aufsichtsräten zu finden. Es ist anzunehmen, daß in diesen Gruppen vielfach nicht nur die rein geschäftlichen Beziehungen, sondern bereits die Repräsentation nach außen, der Einfluß des klangvollen Namens allein oder vorwiegend für den Aufsichtsratsposten den Ausschlag gab. Die eigentlichen Rentner machen etwa 8 Proz., die Grundbesitzer und Magnaten zusammen etwa 3 Proz. der Stellen aus.

4. Die nächste Hauptgruppe, die Beamten, die im öffentlichen Dienste stehen oder gestanden haben, beträgt nach unserer Zählung 12 Proz. Aber diese Zahl ist kaum vollständig. Denn ein nicht geringer

Teil von Personen hat eine Doppelstellung inne — Parlamentarier, Stadtverordnete, unbesoldete Stadträte, die im bürgerlichen Leben oft Gewerbetreibende oder Bankiers oder Kaufleute sind. Wir haben alle diese Personen der Gleichmäßigkeit wegen zumeist ihren bürgerlichen Berufen zuzählen müssen und nur dort, wo diese öffentliche Tätigkeit an erster Stelle stand, haben wir in unserer Liste sie in diese Gruppe aufgenommen. Es gelangt also der Einfluß der Aufsichtsräte, die im öffentlichen Leben stehen, schon aus diesem Grunde nicht zur vollen Geltung. Auch kamen manchmal Doppelmandate vor — so wenn ein Berliner Stadtrat gleichzeitig Land- und Reichstagabgeordneter ist. Oefters wird die Stellung im öffentlichen Leben bei dem Titel überhaupt gar nicht genannt, sondern nur der bürgerliche Beruf angegeben, obwohl zweifelsohne der Aufsichtsratsposten mit der öffentlichen Tätigkeit zusammenhängt. So kommt es, daß wir nur 23 Parlamentarier gezählt haben, während in Wirklichkeit vermutlich ihre Zahl weit größer ist. Die Zahl der Stadträte unter den Aufsichtsratsstellen belief sich nach unserer Statistik auf 119, das sind 2 Proz. und wird ebenfalls kaum voll zum Ausdruck gelangt sein. Dasselbe gilt von den Stadtverordneten, deren wir im ganzen nur 29 gezählt haben, was zweifellos zu gering ist. Es wird ja oft genug der Fall eintreten, daß ein angesehener Fabrikant oder Kaufmann, der Aufsichtsrat ist, auch ein Mandat in seiner Heimatstadt oder im Landtag erhält. Aber in nicht wenig Fällen wird umgekehrt erst ein im öffentlichen Leben stehender Mann gerade wegen der Dekoration nach außen und wegen seines Einflusses in der Stadtverwaltung und sonst in den Aufsichtsrat gewählt werden. Beispiele dafür sind recht häufig. Letzter Umstand wird im lokalen Kreise öfter den Ausschlag geben als für die Wahl zum Land- bezw. Reichstage.

Dieses Moment des äußeren Einflusses kommt jedenfalls auch in erster Linie für die Wahl von Staatsbeamten im und außer dem Dienst zu Aufsichtsräten in Betracht. Wir haben im ganzen nicht weniger als 500 Stellen, das sind 7,4 Proz., gezählt, wobei sich die Beamten i. D. und a. D. ungefähr die Wage halten. Die Gründe für deren Aufnahme sind: a) Zweck der Dekoration, Schein der Solidität und Sicherheit für die Außenstehenden, den ein Werk erhält, wenn ein Beamter unter den Aufsichtsratsmitgliedern oder sogar unter dem Vorstande zählt. b) Sind es doch aber auch die konkreten einflußreichen Beziehungen, die sich aus der offiziellen Stellung ergeben und die es wünschenswert erscheinen lassen, einen solchen Beamten zu wählen. Kaum wird die Sachkenntnis über die betr. Gesellschaft den Ausschlag gegeben haben; vielmehr bei den Beamten a. D. vor allem die noch vorhandenen Personalkenntnisse und einflußreichen Verbindungen, die ihre Wahl empfehlenswert erscheinen lassen. c) Seitens der Beamten selbst ist in erster Linie wohl die hohe Vergütung von ausschlaggebender Bedeutung; in den seltensten Fällen mag der Besitz von Aktien oder persönliche Interessen in Betracht kommen. Aber natürlich wirken diese Beziehungen dann notwendig auf den Beamtencharakter zurück. Das „öffentliche Interesse“ verknüpft sich sehr leicht mit dem des ver-

tretenen Geschäftes. Darum ist der Vorschlag von **Schmoller** auf dem „Verein für Sozialpolitik" in Mannheim nach dieser Richtung besonders befremdenerregend. Er wünschte eine stärkere Vertretung von unabhängigen Personen, Beamten und anderen im öffentlichen Dienste stehenden Leute im Aufsichtsrate der großen Gesellschaften. Aber das Verhältnis der Stellung ist doch hier mit Notwendigkeit ein doppelseitiges. Keineswegs würde etwa die Aktiengesellschaft dann das allgemeine Interesse in höherem Maße wahrnehmen, falls eine bestimmte Anzahl Beamter im Aufsichtsrate säßen. Denn selbst wenn diese formell im stande wären, ihre allgemeinen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, würden sie kaum genug Sachkenntnis besitzen, um eine entscheidende Rolle zu spielen. Vielmehr müßte umgekehrt ihre amtliche Stellung von den Sonderinteressen der von ihnen vertretenen Aktiengesellschaft selbst aufs allerstärkste beeinflußt werden und das um so mehr je größer und bedeutungsvoller die wirtschaftliche Macht ist, die hinter der Aktiengesellschaft steht. Der Vorschlag muß darum ganz besonders ungeeignet erscheinen, um die Macht der Kartelle einzudämmen. Im Gegenteile würde gerade dadurch ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und Regierung, der jetzt schon ein sehr großer ist, ganz ins Ungemessene steigen.

5. Die letzte Hauptgruppe haben wir als „**liberale Berufe**" zusammengefaßt. Die stärkste Kategorie unter ihnen ist die der Rechtsanwälte mit 466 an der Zahl, also 7 Proz. der Gesamtheit. Es sind teilweise solche Personen, die das Interesse der Gesellschaft nach außen vertreten und darum einen besonderen Einblick in die Verhältnisse erlangt haben. So finden sich unter ihnen die Syndici von Bankhäusern, wie etwa der Syndikus der Firma Bleichröder, der 16mal Aufsichtsrat, oder der des Schaafhausenschen Bankvereins in Cöln, der sogar 25mal Aufsichtsrat ist. Ingenieure sowie Architekten und Baumeister unter den Aufsichtsräten erklären sich schon aus den technischen Gründen. Sie sind darum bei der Maschinenindustrie, beim Bergbau, die letzteren auch bei den Terrain- und Immobiliengesellschaften besonders stark vertreten. Oft sind diese Ingenieure die Angestellten industrieller Aktiengesellschaften. Endlich die Gruppe der freien Berufe, der Aerzte, Professoren und Schriftsteller ist nur klein; nur etwa 1 Proz. der Aufsichtsratsstellen ist von ihnen besetzt. Es sind das rein persönliche Beziehungen, etwa wenn ein Professor der Chemie ein Patent für ein chemisches Präparat hat; oder es spielen Familienverbindungen und dergl. einmal zufällig mit herein. Nur als Fachleute und zur vollständigeren Kontrollierung werden also, wie man sieht, nur sehr wenige Personen in den Aufsichtsrat gewählt. Es ist das erklärlich genug. Denn im Grunde können für diese Posten ja nur kapitalkräftige Personen in Betracht kommen, weil sonst ihre Regreßpflicht illusorisch wird. Eine besondere Sachkenntnis ist kaum immer vorhanden. Ob auch die Forderung, die Loeb erhebt [12], daß nämlich eine Beherrschung der Buchführung zum mindesten nachweisbar sein müsse, stets erfüllt ist, muß doch bei einem großen Teil der drei letzten Kategorien schon recht zweifelhaft erscheinen.

---

12) **Loeb**, a. a. O. S. 12.

IV. Dieses allgemeine Bild der Verteilung der Aufsichtsratsstellen nach dem Berufe erfährt nun in einzelnen Industriegruppen mannigfache Aenderungen und die Zusammensetzung der Aufsichtsräte zeigt ihre charakteristischen Abweichungen. Wir heben wenigstens einige hervor. Vgl. Tabelle III. Der Einfluß der **Bankiers** ist vor allem bei den Hypotheken- und Kommunalbanken, sodann bei den Terrain- und Immobiliengesellschaften, aber auch bei der Elektrotechnik sehr groß.

Tabelle III. **Anteil der Aufsichtsräte nach Hauptgruppen.**

Innerhalb jeder Gewerbegruppe entfielen von je 1000 Aufsichtsratstellen auf	1—2 Bankiers	3 Fabrikanten	4 Kaufleute	5—7 Rentner	8—12 Beamte	13—16 liberale Berufe	17 ohne Berufsangabe	Summa
I Industrie der Steine und Erden	286	146	132	116	96	161	64	1000
II Textilindustrie	266	243	211	137	37	107	—	1000
III Chemische Industrie	283	162	124	113	93	144	77	1000
IV Papier- und Lederverarbeitung	300	193	170	107	101	97	32	1000
V Nahrungs- und Genußmittel	295	149	163	143	95	138	16	1000
VI Erzbergbau und Hüttenbetrieb	211	274	112	107	133	130	31	1000
VII Kohlenbergbau	326	246	58	142	79	112	33	1000
VIII Metallverarbeitung	338	223	154	70	84	115	15	1000
IX Maschinen und Apparate	302	215	136	80	83	143	41	1000
X Elektrotechnik	368	284	58	53	114	97	25	1000
XI Kreditanstalten	261	212	200	106	111	71	37	1000
XII Hypotheken- u. Kommunalbanken	402	52	77	137	210	98	28	1000
XIII Versicherungsgesellschaften	227	181	222	144	101	63	33	1000
XIV Verkehrsanstalten	270	128	155	59	276	87	22	1000
XV Terrain- u. Immobiliengesellschaften	374	129	70	160	153	153	10	1000
XVI Verschiedene Gesellschaften	274	188	115	93	164	142	25	1000
Insgesamt	294	199	134	109	118	116	29	1000

Aber während es bei den ersteren Gesellschaften die Privatbankiers waren, sind es bei den letzteren die Aktienbanken, die besonders stark vertreten sind. Es handelt sich dort vorwiegend um lokale Gesellschaften, während die Elektrizitätsbranche gerade ein Domäne der großen Banken geworden ist, die eine besonders innige Verbindung anstreben. Umgekehrt ist ihr Anteil relativ klein bei dem Erzbergbau und bei den Versicherungsgesellschaften. Die Ursachen liegen wohl vornehmlich darin, daß gerade die Elektrotechnik eine der jüngsten Großindustrien ist und besonders großes Kapital für Anlage und Betrieb erfordert[13]), und daß darum ein wahres Wettelaufen der großen Banken um deren Kundschaft und Plazierung ihrer Aktien stattgefunden hat. Hingegen sind die Hypotheken- und Kommunalbanken zum Teil älteren Ursprungs und haben darum noch ihre alten Beziehungen zu den Privatbankiers. Auch bleibt den letzteren, nachdem ihr früheres Arbeitsgebiet so stark beschränkt ist, hier noch eine gewiße Domäne übrig. Der Austausch von Aktien und der Austausch von Aufsichtsratsmitgliedern geht ja durchaus parallel.

13) Dazu die Anm. 11 genannte spezielle Literatur.

Die Fabrikanten treten bei dem Erzbergbau und der Elektrotechnik stärker hervor, bei den Hypothekenbanken und Terraingesellschaften dagegen merklich zurück. Kaufleute werden vor allem der Textilindustrie und den Versicherungsgesellschaften gewonnen, wogegen Elektrizität und Kohlenbergbau von ihnen auffallend gemieden werden. Auch hier liegen die Ursachen auf der Hand. Jene sind die direkten Lieferanten oder Abnehmer von elektrischen Erzeugnissen und von den Produkten der Eisen- und Hüttenindustrie, wogegen die Kaufleute direkt mit diesen Branchen nichts zu tun haben. Die Grundbesitzer sind wiederum bei den Zuckerfabriken, bei den Hypothekenbanken aus naheliegenden Gründen am zahlreichsten vertreten. Denn gerade diese Gruppe von Aktiengesellschaften hat mit dem Grundbesitz vor allem zu schaffen, und deren Eindringen in den Aufsichtsrat ist nur die natürliche Folge sonstiger geschäftlicher Verbindungen.

Die öffentlichen Beamten überwiegen im Durchschnitt ganz erheblich bei den Verkehrsanstalten und bei den Hypotheken- und Kommunalbanken. Hier sind es die lokalen Straßenbahnen und die örtlichen Kommunalbanken, die Stadträte und Stadtverordnete zu Aufsichtsräten wählen, wogegen Kohlenbergbau und Textilindustrie von ihnen sehr wenig aufgesucht werden. Bei den liberalen Berufen ist vor allem die Montanindustrie und der Erzbergbau die Domäne der Ingenieure, die Terraingesellschaften die der Architekten und Baumeister geworden, wogegen beide Gruppen anderwärts sehr zurücktreten. — Die ganze Schichtung der Aufsichtsratsstellen ist also eine natürlichgesetzmäßige.

V. Eine letzte wichtige Frage bleibt die der Kumulation von mehreren Aufsichtsratsstellen in einer Hand. Es ist schon darauf hingewiesen, daß unsere Statistik gerade nach dieser Hinsicht unvollständig ist und der Ergänzung durch künftige Untersuchungen bedarf. An der Berliner Börse gelangen eben nicht alle Aktiengesellschaften zum Vertrieb. Wir werden also einstweilen nur ein im ganzen unvollständiges Bild erhalten und haben darum noch eine teilweise Ergänzung wenigstens für eine bestimmte Kategorie von Aufsichtsräten vorgenommen (s. w. u.). In letzter Zeit ist die Frage der Kumulation der Aufsichtsratsstellen oft erörtert worden und ziemlich einsichtslos hat man nach der letzten Krise gesetzliche Eingriffe in diese Gewohnheit vorgeschlagen [14]). Aber die Kumulierung an sich braucht durchaus nicht bedenklich zu sein, sondern kann im Gegenteil recht zweckdienlich gerade durch die Vielseitigkeit der Interessen werden: sie vermag vor der Ueberschätzung der Tragfähigkeit eines Einzelunternehmens zu schützen und dadurch weit mehr die öffentlichen und allgemeinen Interessen zu wahren als dies ein einzelner Aufsichtsrat kann. Doch soll hier nicht darüber gehandelt, sondern nur die Tatsachen selbst vorgeführt

---

14) Darüber der genannte Aufsatz von Loeb; auch Jeidels S. 158 handelt darüber.

werden. Immerhin werden wir auch hier noch ein typisches Abbild der Verhältnisse zu geben vermögen. (Tabelle IV S. 106.)

Die Zahl der Aufsichtsratsstellen, die wir untersucht haben, belief sich auf 6783, die der Aufsichtsräte selbst auf 3918. Mit anderen Worten: 28 Proz. der Personen vereinigten mehrere Stellen auf sich. Oder anders ausgedrückt: während 2826 (72 Proz.) nur je eine Stelle inne hatten, haben die übrigen 1092 Aufsichtsräte nicht weniger als 3957, d. i. im Durchschnitt $3^1/_2$, Stellen auf sich vereinigt. Im ganzen verteilten sich nach unserer Statistik die Räte folgendermaßen. Es hatten inne

1 Stelle	2—5	6—10	11—20	über 20
2826	927	128	33	4

Es gibt also, wie man sieht, wahre Virtuosen der Aufsichtsräte und die Stellung selbst kann fast ein Beruf werden. Wir haben allein von den Gesellschaften an der Berliner Börse 37 Personen gezählt, die mehr als 10 Stellen und zusammen 555 Stellen, durchschnittlich also deren 15, verwalten. Knapp 9 pro Mille der Aufsichtsräte verfügen hier über 81 pro Mille der Stellen. Es sind fünf Personen die 17, je drei die 20 und 21 Stellen inne haben und eine sogar 24. Unter diesen 12 Personen waren 5 Bankdirektoren, 4 Privatbankiers, je 1 Fabrikdirektor, Rentner und Staatsbeamter a. D.

Es sind, wie man also sieht, vor allem die Beziehungen zwischen Bank und Industrie, die darin zum besonderen Ausdruck gelangen. Denn die Kumulation ist gerade bei den Bankiers am stärksten. Fast die Hälfte von ihnen hat hier mehr als eine Stelle inne und die Privatbankiers sind fast noch mehr ausgezeichnet als die Bankdirektoren. Mehr als eine Stelle hatten unter den

Bankiers	48,7 Proz.	Rentner	25,0 Proz.
Fabrikanten	26,0 „	Beamte	27,9 „
Kaufleute	21,1 „	lib. Berufe	22,0 „

Sonst ist nur die Gruppe der Staatsbeamten a. D. besonders mit Doppelmandaten gesegnet, bei denen über 50 Proz. davon getroffen werden. Nächst diesen haben die Fabrikdirektoren, die Magnaten und Rechtsanwälte über den Durchschnitt mehrere Stellen zu verwalten. Die Kaufleute, aber auch die Kommunalbeamten bleiben erheblich dahinter zurück. —

Zur weiteren Beleuchtung und Vervollständigung unseres Bildes haben wir nach dem „Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräte für 1906“ außerdem noch eine Zählung vorgenommen, bei der alle Aktiengesellschaften, auch die ausländischen und besonders die nicht an der Berliner Börse gehandelten, mit berücksichtigt sind. Ueber 21 Stellen haben darnach 18 Personen mit zusammen 488 Aufsichtsratsposten, im Durchschnitt also 27 Stellen. Zehn und mehr Stellen hatten außerdem noch 136 Personen inne, die sich zusammen folgendermaßen verteilen:

Bankiers	91	Rentner	6
Fabrikanten	28	öffentl. Dienst	9
Kaufleute	12	lib. Berufe	7

Tabelle IV. **Kumulierung der Aufsichts**

Zahl der Stellen	1 Privat-bankiers		2 Bank-direktoren		3a Fabrikbesitzer		3b Fabrik-direktoren		3c Gewerke		4 Kaufleute		5 Gutsbesitzer		6 Magnaten		7 Rentiers		8a Aktive Staatsbeamte		8b Hofbeamte	
	Pers.	Stell.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.
1	194	194	161	161	335	335	290	290	14	14	507	507	83	83	44	44	244	244	115	115	18	18
2	69	138	50	100	65	130	55	110	3	6	77	154	14	28	15	30	42	84	17	34	2	4
3	40	120	19	57	27	81	21	63	3	9	26	78	2	6	2	6	17	51	12	36	3	9
4	25	100	7	28	11	44	9	36	1	4	18	72	2	8	1	4	15	60	2	8	—	—
5	16	80	6	30	4	20	5	25	1	5	6	30	—	—	—	—	6	30	1	5	—	—
6	11	66	13	78	1	6	2	12	1	6	4	24	—	—	—	—	3	18	1	6	1	6
7	18	126	3	21	1	7	2	14	—	—	1	7	—	—	—	—	4	28	1	7	—	—
8	6	48	6	48	2	16	—	—	1	8	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	11	99	4	36	1	9	3	27	—	—	2	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	2	20	3	30	1	10	1	10	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	4	44	—	—	—	—	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	4	48	2	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	2	26	3	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	3	51	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	—
20	1	20	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	1	21	—	—	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	—	—	—	—
24	—	—	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	**406**	1180	**286**	816	**448**	658	**392**	641	**24**	52	**643**	908	**101**	125	**62**	84	**332**	536	**150**	229	**24**	37
davon akkumuliert	212	986	125	655	113	323	102	351	10	38	136	403	18	42	18	40	88	292	35	114	6	19

Zusammen verfügen diese 154 Personen demnach über 2257 Aufsichtsratsstellen: die wirtschaftliche Macht, die sich in ihnen konzentriert, ist also eine ganz überragende (vgl. Uebersicht V S. 108).

Die Bankiers überwiegen unter diesen Kumulationen ganz erheblich. Sie machen etwa 59 Proz. aus und unter ihnen stehen wiederum die Privatbankiers gegenüber den Direktoren der Aktienbanken voran. Es ist charakteristisch, daß unter den ersteren die Provinz stärker vertreten ist als die Reichshauptstadt, während sonst Berlin bei weitem der häufigste Sitz von Aufsichtsräten ist. An der Spitze steht ein Privatbankier aus Cöln mit nicht weniger als 40 Aufsichtsratsstellen, wie überhaupt Cöln als Zentrum der rheinisch-westfälischen Industrie nächst Berlin wohl am zahlreichsten vertreten ist. Aber auch die bekannten Bankhäuser Salomon Oppenheim in Cöln, Strupp in Meiningen, Erlanger & Söhne (jetzt verbunden mit der Dresdner Bank) in Frankfurt a. M., sind ganz hervorragend unter den kumulierten zu finden. Sonst allerdings die Direktoren der Dresdner Bank (je einer mit 33 und 28), des

·atstellen nach Berufen.

9 Staatsbeamte a. D.		10a Kommunalbeamte		10b u. c Stadtverordnete u. Stadträte		11 Reichs- und Landtagsabgeordnete		12 Offiziere i. und a. D.		13 Rechtsanwälte		14 Ingenieure		15 Baumeister und Architekten		16 Liberale Berufe		17 Ohne nähere Berufsangabe		Gesamtsumme		Zahl der Stellen
P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	P.	St.	Pers.	Stell.	
61	61	23	23	86	86	4	4	54	54	202	202	84	84	58	58	77	77	172	172	2826	2826	1
22	44	8	16	13	26	3	6	11	22	49	98	13	26	2	4	9	18	8	16	547	1094	2
6	18	3	9	4	12	—	—	2	6	16	48	5	15	1	3	—	—	1	3	210	630	3
2	8	—	—	3	12	—	—	1	4	11	44	2	8	—	—	—	—	2	8	112	448	4
5	25	—	—	1	5	1	5	1	5	3	15	2	10	—	—	—	—	—	—	58	290	5
6	36	—	—	1	6	—	—	—	—	1	6	1	6	—	—	—	—	—	—	46	276	6
1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	33	231	7
—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	136	8
2	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	207	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	9	90	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	77	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	72	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	65	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	2	28	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	48	16
1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	85	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	63	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	24
106	234	**36**	48	**108**	147	**9**	23	**69**	91	**287**	466	**107**	149	**61**	65	**86**	95	**183**	199	**3918**	**6783**	
45	172	13	25	22	61	5	21	15	37	85	264	22	65	3	7	9	18	11	27	1092	3957	

A. Schaafhausenschen Bankvereins (ein Direktor mit 28), der Berliner Handelsgesellschaft (ein Direktor mit 27), der Deutschen Bank (je einer mit 24 und 23), endlich der Nationalbank (je einer mit 24 und 21).

Es ist nicht gut möglich, die Einnahmen, die aus diesen Stellungen sich ergeben, genau zu berechnen. Loeb überschlug für 1900 die Gesamtsumme der Tantièmen auf etwa 60 Mill. Mark[15]. Inzwischen ist diese Summe jedenfalls wieder erheblich gestiegen und mag jetzt wohl schon gegen 70 Mill. Mark erreicht haben, wenn wir bedenken, daß im Durchschnitt jede Aktiengesellschaft $^{6}/_{10}$ Proz. ihres Nominalkapitales als Tantième verteilt und daß mithin d u r c h s c h n i t t l i c h jedes Aufsichtsratsmitglied $^{1}/_{10}$ Proz. erhält. Bei großen Gesellschaften ist dieser Betrag natürlich absoluter größer, bei kleinen geringer. Wenn wir aber nur jenen niedrigen Satz annehmen, so entfielen doch schon durchschnittlich mindestens 2100 Mark auf jede Aufsichtsratsstelle. Jene 154 Aufsichts-

15) Loeb, a. a. O. S. 15.

Tabelle V. **Kumulierung der zahlreichsten Aufsichtsratsstellen.**

	Privatbankiers	Bankdirektoren	Fabrikbesitzer	Fabrikdirektoren	Kaufleute	Gutsbesitzer	Rentner	Beamte a. D.	Abgeordnete	Rechtsanwälte	Liberale Berufe	Ohne Angabe	Summa	Gesamtzahl der Stellen
10	7	5	2	5	3	—	—	3	—	1	1	—	**27**	270
11	7	2	3	3	1	—	1	1	—	—	—	—	**18**	198
12	4	10	—	5	1	—	—	—	—	—	—	1	**21**	252
13	10	4	1	2	2	—	2	—	1	1	—	—	**23**	299
14	5	5	—	—	2	1	1	2	—	—	—	—	**16**	224
15	3	2	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	**8**	120
16	1	3	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	**7**	112
17	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	**4**	68
18	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	**4**	72
19	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	**6**	114
20	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	**2**	40
21	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	**2**	42
23	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**	23
24	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**3**	72
25	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	**2**	50
26	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**2**	52
27	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**	27
28	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**2**	56
30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**	30
31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	**1**	31
32	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**	32
33	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**	33
40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**	40
Insgesamt	46	45	10	18	12	1	5	8	1	5	2	1	**154**	2257

räte, die die Spitze der Kumulation bilden, würden demnach nach der ungünstigsten Schätzung jeder mindestens 30 000 **Mark** für seine Tätigkeit einheimsen (zusammen $4^1/_2$ Mill.). In Wirklichkeit ist deren Einnahme oft ganz erheblich größer, da sie vor allen an den leistungsfähigsten und kapitalkräftigsten Gesellschaften beteiligt sind, besonders oft auch den Vorsitz im Aufsichtsrat führen, der weit besser honoriert wird. Wir haben wenigstens einige Stichproben ausgeführt, um die tatsächlichen Gewinne aus den Tantièmen bemessen zu können, und gefunden, daß für die größeren Aktiengesellschaften etwa 6—8000 M. im Durchschnitt als Tantième gerechnet werden muß. Jene 154 Aufsichtsräte würden demnach jeder durchschnittlich etwa 100 000 M. beziehen: einzelne natürlich noch ganz erheblich mehr[16]). — Die Kumulation der Aufsichtsräte bedeutet demnach doch auch eine nicht geringe finanzielle Kumulation, die zu der wirtschaftlichen Machtposition noch hinzukommt.

Es mag bei der Besetzung der Stellen ein nicht geringer Teil Nepotismus und Protektionismus eine Rolle spielen und mancher Auf-

16) U. a. gab die Dresdner Bank 21 000, Felten u. Guillaume 34 000, Dürkopp 10 000, Verein Cöln-Rottw. Pulverfabriken 11 500, Deutsche Bank 32 000, Hörder Bergwerke 15 000, Orenstein & Koppel 8500, Gelsenkirchen 8700, Porzellanfabrik Kahla 27 000, Preußische Hypothekenbank 11 000, Bayrische Hypothekenbank 13 000 M. als Tantièmen u. s. f.

sichtsrat wohl nur seinen verwandtschaftlichen Beziehungen seine Stellung verdanken. Familienverhältnisse spielen auch hier keine geringe Rolle und man begegnete manchen Aufsichtsratdynastien, wenn man die Verwandtschaftsbande aufdecken wollte. Aber im ganzen ist die Kumulierung der Stellen doch nur die notwendige Folge der Konzentration im Bank- und speziell im Emissionswesen. Und die Besetzung der Aufsichtsratsposten ist nur eines der Mittel, allerdings das wirksamste, um die gegenseitige Verquickung zwischen Finanz und Industrie in die Wege zu leiten. Man findet darum, wie wir gesehen, dieselben Namen wiederkehrend in allen Tochtergesellschaften, in allen Konzerns und zahlreichen Gründungen. Es ist nur ein Ausdruck tieferliegender Ursachen. Natürlich brauchen die Beziehungen nicht immer durch die Direktion der Bank selbst hergestellt zu werden: auch die eigenen Aufsichtsräte können in fremden Gesellschaften denselben Dienst verrichten. Vor allen die Berliner Großbanken haben dadurch ihre Machtsphäre wesentlich erweitert. Jeidels hat S. 161 eine Zusammensetzung der letzteren für Ende 1903 gegeben, die wir hier nochmals mitteilen wollen. Es waren danach bei Aktiengesellschaften

vertreten durch	Deutsche Bank	Diskonto-Gesellsch.	Darmstädter Bank	Dresdner Bank	Schaafhausenscher Bankverein	Handelsgesellsch.	Summa
Direktoren	101	31	51	53	68	40	344
eigene Aufsichtsräte	120	61	50	80	62	34	407
	221	92	101	133	130	74	751

Dabei haben manche Banken den Vorsitz in den betr. Aktiengesellschaften oder sind durch mehr als 2 Personen im Aufsichtsrat vertreten, wodurch ihr Einfluß noch größer wird. Am weitesten reichen die Beziehungen der Deutschen Bank. Allerdings wird sie jetzt durch die Interessengemeinschaft Dresden-Schaafhausen, von denen besonders letztere alte Verbindungen zur rheinischen Industrie hatte, nicht unbeträchtlich übertroffen. Bei der Diskontogesellschaft, die lange Zeit der Industrie gegenüber sich mehr zurückhielt, ist dieses Mittel nur schwach entwickelt und bleibt vor allem neben der ihrer großen Rivalin, der Deutschen Bank, erheblich zurück. Im ganzen verfügen also die 6 Berliner Großbanken durch Direktoren und eigene Aufsichtsräte direkt oder indirekt allein über 750 Aufsichtsratsstellen und dieser Prozeß der Kumulierung und Konzentrierung ist noch keineswegs abgeschlossen. So gibt doch die Behandlung der Aufsichtsräte manchen Einblick in die Kräfte und Machtverhältnisse des gegenwärtigen Wirtschaftslebens.

Literatur.

I.

Milan Wlaïnatz, Die agrar-rechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Joh. Conrad, Bd. 40. Jena (Gustav Fischer) 1903. XV und 311 SS.

Besprochen von Professor Dr. Paul Rehme, Halle a. d. S.

Während wir eine größere Zahl zum Teile vortrefflicher Untersuchungen der älteren Sozial- und Agrarverhältnisse der Nordslaven (zumal der Polen) in deutscher Sprache besitzen [1], waren wir bezüglich der Südslaven auf einige wenige Schriften angewiesen, in denen jene Verhältnisse im Grunde genommen nur gestreift werden [2]. Das vorliegende Werk ist daher mit Freuden zu begrüßen, um so mehr, als der Verfasser nicht nur über wissenschaftliche Schulung verfügt, sondern — als Serbe — auch über Sprachkenntnisse, die ihm das Studium der in serbischer, serbo-kroatischer und altslavischer Sprache abgefaßten Quellenwerke und Schriften ermöglichten.

Das Buch befaßt sich, wie schon der Titel besagt, mit den Rechtsverhältnissen des Grundbesitzes — das rein Wirtschaftliche tritt zurück. Indessen vermissen wir oft die erforderliche juristische Klarheit und Schärfe, so daß aus den Ausführungen häufig der Rechtszustand nicht deutlich ersichtlich ist. Der Verfasser ist offenbar mehr Nationalökonom als Jurist und war zu einer juristischen Untersuchung nicht gehörig gerüstet. Im übrigen verdient sein redliches Bemühen, den Dingen auf den Grund, den Schwierigkeiten nicht aus dem Wege zu gehen, volle Anerkennung. So hat das Werk, trotz jenem Mangel, wissenschaftlichen Wert.

Der Verfasser behandelt nur das Mittelalter Serbiens, das will sagen die Zeit vor dem Auftreten der Türken auf der Balkanhalbinsel

1) Vergl. z. B. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege (1894), S. 3 ff. und die dort Zitierten sowie das sogleich anzuführende Werk von Meitzen S. 231 ff.

2) Vergl. namentlich Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven (1885) und Meitzen, Siedelung und Agrarwesen u. s. w. (1895), Bd. 2, S. 213. Auffallenderweise werden diese beiden Schriften in dem vorliegenden Werke nicht entsprechend berücksichtigt.

um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert: mit der Türkenherrschaft beginnt eine gänzlich neue Periode in der geschichtlichen Entwickelung der Agrarverhältnisse.

Vielleicht hätte der Verfasser gut getan, gelegentlich vergleichsweise auf die nordslavischen und selbst auf die germanischen Verhältnisse einzugehen. Die Eigentümlichkeiten der Entwickelung bei den Serben, aber auch die nicht selten vorhandene Uebereinstimmung der Entwickelung bei den Südslaven und den Nordslaven, sowie bei den Slaven und den Germanen wäre dann deutlich hervorgetreten.

Das Werk zerfällt in zwei „Abteilungen". Am Schlusse einer jeden werden die „Ergebnisse" der in ihr gebrachten Ausführungen zusammengestellt (S. 46—52, 293—311).

In der ersten Abteilung des Werkes wird dargestellt die Entwickelung bis zum Anfange des 11. Jahrhunderts.

Zuvörderst werden kurz geschildert „die sozialen Organisationsformen, sowie die Grundbesitzverhältnisse der Slaven in ihrem Ursitz" (S. 2—7). Was der Verfasser unter „Ursitz" versteht, sagt er leider nicht. Das Volk gliederte sich in Stämme (Pleme), diese gliederten sich in Sippen (Rod), diese wiederum in Hausgemeinschaftan (Zadruga). Der Verfasser meint, „ein eigentliches Grundeigentum", sei es „Gemeineigentum", sei es „Sondereigentum", habe es nicht gegeben. Er beruft sich hier auf R. Hildebrand[1]), der bekanntlich die These aufgestellt hat, daß man für die Urzeit allgemein nicht von Grundeigentum, sondern nur von einem Rechte auf die Nutzung des okkupierten Gebietes sprechen darf. Der Verfasser wäre wohl zu einer anderen Ansicht gelangt, wenn er den Aufsatz Rachfahls „Zur Geschichte des Grundeigentums" in diesen Jahrbüchern[2]), namentlich dessen kritische Ausführungen über jene These[3]) gelesen hätte.

Nach der Ansiedelung auf der Balkanhalbinsel um die Wende des 6. zum 7. Jahrhunderts mußten sich jene urzeitlichen Verhältnisse ändern, vor allem infolge der unaufhörlichen Streitigkeiten und Kämpfe zwischen den einzelnen Stämmen und infolge der Beziehungen, in welche die Neuangesiedelten zum byzantinischen Reiche traten (S. 7—9). Der Verfasser spricht nun durchweg von den „Slaven bezw. Serben" oder (manchmal) den „Slaven, speziell Serben" (z. B. S. 5 f., 46), den „slavisch-serbischen Ansiedlern" (z. B. S. 32 f.). Der Sinn dieser Ausdrucksweise ist wohl, daß die Agrarverhältnisse bei allen auf der Balkanhalbinsel angesiedelten Slaven die gleichen waren.

Glücklich, wie uns scheint, scheidet der Verfasser die Slaven in zwei Gruppen, nämlich einmal diejenigen, welche sogleich oder bald nach der Ansiedelung dauernd unter die byzantinische Herrschaft gerieten, byzantinische Untertanen wurden, und sodann diejenigen, welche sich ihre Selbständigkeit zu wahren vermochten oder doch immer nur vor-

1) Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, 1. Teil (1896), namentlich S. 48, 84.

2) Dritte Folge, Bd. 19, S. 1 ff., 161 ff.

3) Vergl. besonders S. 23 f. Vergl. auch die oben S. 110 Anm. 1 angeführte Schrift Rachfahls, S. 414 f.

übergehend von Byzanz abhängig waren. Auf jene (die im Süden Thrakiens und Makedoniens Angesiedelten) wurde vermutlich die Agrarverfassung des byzantinischen Reiches erstreckt, von welcher der Verfasser eingehend handelt (S. 10—23). Bei diesen (S. 23—33) wandelten sich die Verhältnisse aus sich heraus, freilich wohl nicht ohne jeden Einfluß römisch-byzantinischer Rechtsanschauungen: der maßgebende Faktor war das Erblichwerden der Stammes- und der Sippenvorstandschaft; dieses bewirkte, daß sich Grundherrschaften ausbildeten. Ein Mangel der Ausführungen wird darin erblickt werden müssen, daß aus ihnen nicht mit Deutlichkeit hervorgeht, wie sich der Verfasser die Entstehung des Grundeigentumes vorstellt (das er ja für die Urzeit leugnet). Er spricht plötzlich von dem Eigentumsrechte der Sippenvorsteher (S. 24, 28), von „den altslavischen Begriffen vom Eigentumsrechte des Stammes“ und dem sich daraus entwickelnden „Obereigentume“ der Stammesfürsten (S. 28). Aber wie hat sich das Grundeigentum an sich entwickelt, und in wessen Eigentume stand nun eigentlich Grund und Boden?

Jene Umwandlung der urslavischen Sozial- und Agrarverhältnisse ist, wie der Verfasser vermutet, bei den Serben größtenteils bis zum Anfange des 10. Jahrhunderts eingetreten. Freilich, so meint er, muß es damals noch viele Freibauern gegeben haben. Dadurch nämlich, daß zahlreiche Sippen sich auflösten, bevor in ihnen die Vorstandschaft erblich geworden war, entgingen viele Bauern der Hörigkeit. Auch im byzantinischen Reiche waren die freien Bauern nicht gänzlich verschwunden; freilich wurden sie von den Reichen und Mächtigen rücksichtslos unterdrückt, wodurch im 10. Jahrhundert eine Reihe von Schutzmaßregeln der byzantinischen Kaiser zu ihren Gunsten hervorgerufen wurde (S. 34—46). Indessen ließ sich hierdurch die Entwickelung nicht aufhalten: im 13. und 14. Jahrhundert war auf der ganzen Balkanhalbinsel der Stand der freien Bauern nur noch äußerst spärlich vertreten, wie in der zweiten Abteilung des Werkes nachgewiesen wird.

In dieser zweiten Abteilung wird die Entwickelung vom Ende des 12. Jahrhunderts bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts geschildert, und zwar ist nunmehr ausschließlich von den Serben, von „Serbien und den übrigen serbischen Staaten“ die Rede. Nacheinander werden behandelt „das Eigentumsrecht des Staatsoberhauptes“, „die agrar-rechtlichen Beziehungen des Adelsstandes“, „die kirchlichen bezw. klösterlichen Eigentumsverhältnisse“, „die Agrarverhältnisse der nichtadeligen, insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung“.

Was die Stellung des Staatsoberhauptes (S. 53—58) anlangt, so wird das Ergebnis der Untersuchung vom Verfasser selbst so zusammengefaßt: „Das Staatsoberhaupt war der Obereigentümer all der sich nicht im Privateigentum befindenden Ländereien. Es verfügte über dieselben ganz nach seinem Belieben, jedoch immer (wenigstens formell) im Einverständnis mit seinen Familienangehörigen, Verwandten und geistlichen wie weltlichen Machthabern und Würdenträgern“ (S. 293). Warum bezeichnet der Verfasser denn das Staatsoberhaupt als „Ober-

eigentümer" der nicht im Privateigentume stehenden Ländereien? Er meint offenbar Eigentümer schlechthin; denn, wenn ein Grundstück einen Obereigentümer hat, so hat es auch einen Untereigentümer: das Eigentum ist geteilt. Uebrigens müßte, wenn man für das serbische Recht von Ober- und Untereigentum sprechen wollte, zunächst nachgewiesen werden, daß diese bekanntlich auf die Glossatoren zurückzuführende Scheidung (die Theorie der Glossatoren vom geteilten Eigentume) bei den Serben Aufnahme gefunden hat [1]). Wie steht es ferner mit dem Verfügungsrechte des Staatsoberhauptes? War es rechtlich an die Zustimmung der genannten Personen gebunden, hatten diese ein wirkliches Konsensrecht, oder beschränkte sich ihre Mitwirkung auf die Beratung des Herrschers? Eine Antwort hierauf geben die Ausführungen nicht.

Die Güter der Adligen (S. 59—83) scheidet der Verfasser in zwei Arten: Baschtine (sing. Baschtina) und Pronije (sing. Pronija). Der Besitzer einer Baschtina hieß Baschtinik, der Besitzer einer Pronija hieß Pronijar. Nach des Verfassers Meinung standen die Baschtine (Güter, die seit altersher im Besitze der einzelnen Adelsfamilien waren, oder durch Schenkung seitens des Staatsoberhauptes erworben wurden) im vollen Eigentume der Besitzer und waren frei veräußerlich und frei vererblich, während die Pronije Güter waren, die seitens der Staatsoberhäupter an Adlige (um sie für geleistete Dienste zu belohnen oder sie für die Zukunft gefügig zu machen) verliehen wurden und nicht veräußerlich und nicht vererblich waren. So bezeichnet der Verfasser das Baschtinarecht als Erbeigentum, das Pronijarecht als Nutzungsrecht. Wir kommen hierauf zurück [2]).

Nicht denselben Charakter wie die Güter des Adels hatten nach des Verfassers Ansicht die Güter der Kirchen und Klöster, Methochien genannt (S. 84—97): zwar stand jenen das volle Eigentum zu, aber das Veräußerungsrecht war auf Notfälle beschränkt. Es galt also wohl — wie im katholischen Kirchenrechte — der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Kirchengutes.

Das Kapitel über die Agrarverhältnisse der nichtadligen Bevölkerung umfaßt zwei Drittel des ganzen Werkes.

Um eine Grundlage für die Untersuchung zu gewinnen, werden zunächst Gau, Dorf und Haus betrachtet. Die Gaue (S. 98—103) seien die Verwaltungsbezirke innerhalb des Reiches. Der Gau heiße Župa, ein Ausdruck, mit dem früher das Stammesgebiet, also das Staatsgebiet bezeichnet worden sei [3]). Eine Reminiszenz an die alten Eigentums-

1) Beiläufig möge darauf hingewiesen werden, daß, wie der Verfasser S. 187 bemerkt, eine Sammlung byzantinischer Gesetze in altserbischer Uebersetzung unter der Bezeichnung als Justinians Gesetzbuch dem (später von uns zu erwähnenden) Gesetzbuche des serbischen Zaren Stephan Dušan beigefügt zu werden pflegte. Näheres über diese interessante Erscheinung wird leider nicht gesagt.

2) Vergl. unten S. 116.

3) Entgangen ist dem Verfasser der Aufsatz von v. Schlechta-Wssehrd, Ursprung und Bedeutung der historischen Bezeichnungen Župa und Župan, in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Bd. 32; s. auch Rachfahl, a. a. O., S. 6, Anm. 2. Vergl. ferner Meitzen, a. a. O., S. 215, Anm. 1

verhältnisse sei „das dem ganzen Gau zukommende, gemeinschaftliche Weiderecht“ (S. 297). Der Verfasser findet es bezeugt in dem Gesetzbuche des Zaren Stephan Dušan aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Die entsprechenden Bestimmungen lauten in des Verfassers Uebersetzung (S. 99): „Ein Dorf soll mit dem anderen Dorfe weiden lassen; wo ein Dorf weiden läßt, da kann es auch das andere tun; nur die gesetzlichen (d. h. sich in Privateigentum befindenden) Wälder und Wiesen darf niemand beweiden“ (Art. 74) und: „Eine Župa soll mit ihrem Viehbestand das Weideland einer anderen Župa nicht beweiden“ (Art. 75). Wir meinen, es läßt sich aus diesen Sätzen in Verbindung mit der sonstigen Gestaltung der agrarrechtlichen Verhältnisse auf mehr als auf das gemeinschaftliche Weiderecht schließen, nämlich auf das Eigentum der Župa am Weidelande[1]). Das Reich war entstanden durch Zusammenschließung der bisher staatsrechtlich selbständigen Županen, ohne daß die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden zunächst eine Aenderung erfuhren: so war und blieb die Župa Eigentümerin des Weidelandes. Was die Dörfer (S. 103—121) anlangt, so ergibt sich aus den Betrachtungen des Verfassers, daß sie rechtlich scharf voneinander getrennt waren. Daher spielte die Abgrenzung der Dorfgemarkungen in den Gesetzen und im praktischen Leben eine große Rolle. Es wird auch nachgewiesen, daß das Dorf für die in seinem Gebiete begangenen Verbrechen haftete, sofern der Täter nicht ermittelt wurde[2]).

Innerhalb des Dorfes war noch immer die Hauskommunion, genannt Zadruga, (S. 121—143) von weit größerer Bedeutung als der einzelne. Der Verfasser wendet sich, wie uns scheint, mit guten Gründen, gegen die neuerdings von J. Peisker[3]) aufgestellte Behauptung, daß bei den Serben die Zadruga nicht der ältesten Zeit angehöre, sondern das Ergebnis jüngerer Entwickelung sei.

Die Bewohner der Gaue und Dörfer, soweit sie nicht adlig waren, faßte man zusammen unter der Bezeichnung Sebren (sing. Sebar = Untergebener, Untertäniger). Wenn die Sebren auch „von jeder aktiven Teilnahme an allgemeinen Staatsangelegenheiten vollständig ausgeschlossen waren“ (S. 147), so war doch ihre Persönlichkeit anerkannt; insbesondere waren sie eigentumsfähig. Freilich waren ihre Güter (wie diejenigen des Adels Baschtine genannt) „größtenteils und mehr oder weniger abhängig von denjenigen der über ihnen stehenden, bevorzugten Klassen der Bevölkerung“ (S. 149, 300). Im übrigen bildeten die Sebren keinen einheitlichen Stand, zerfielen vielmehr in Bürger (Städter), Ackerbauer und Viehzüchter (S. 143—150).

Das charakteristische Merkmal der Baschtine der Bürger (S. 150—156) findet der Verfasser darin, daß auf ihnen die gesetzliche Verpflichtung zu „Roboten, Abgaben und anderen Leistungen“ an den Burgverwalter oder den Staat ruhte. Indessen scheint uns der Reallast-

---

1) Vergl. auch Rachfahl in diesen Jahrbüchern, Neue Folge, Bd. 19, S. 214, 215, Anm. 1.

2) Für die entsprechende Haftung der Centene im germanischen Rechte vergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 227.

3) In der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 7, S. 211 ff.

charakter dieser Leistungen nicht nachgewiesen zu sein; die beigebrachten Quellenzeugnisse lassen vielmehr ebensogut die Konstruktion als persönliche Verpflichtungen der Bürger zu.

Die Ackerbauer scheidet der Verfasser in Priester (Popen), Freibauern und „grund- resp. gutsherrliche Bauern“ („Hörige“).

Die Stellung der Priester (S. 157—166) ist geregelt durch einige Vorschriften in Dušans Gesetzbuche. Von größter Bedeutung war, ob sie eine eigene Baschtina hatten oder nicht. In dem letzten Falle sollten sie von ihrem „Herrn“ drei Ackerstücke erhalten, waren dann aber an die Scholle gebunden und hatten nicht das Recht, über die Ackerstücke zu verfügen. Das Erbrecht an der priesterlichen Baschtina war unbeschränkt; dagegen war bezüglich jener drei Ackerstücke erbfolgeberechtigt nur der Sohn, der „das Buch erlernt“ hatte — der priesterliche Beruf war nämlich in gewissem Sinne erblich. Unklar sind die Ausführungen über die Leistungen („Roboten und Abgaben“), die seitens der Priester zu machen waren.

Hinsichtlich der Freibauern (S. 167—170) hat der Verfasser nicht viel ermitteln können. Daß es solche gab, hält er für sicher[1]), wenn auch ihre Zahl mehr und mehr abnahm, „indem sie sich als Hörige der Kirchen und Klöster oder der weltlichen Großen zu erklären pflegten“ (S. 302). Dem Staatsoberhaupte gegenüber bestand die Dienst- und Abgabenpflicht — wir müssen aber auch hier fragen: handelt es sich um persönliche Verpflichtungen oder um Reallasten?

Den weitaus größten Teil der serbischen Bevölkerung machten aus die hörigen Bauern (S. 170—259). Sie zerfielen einmal in Majstoren (d. i. Meister, Bauern, die zugleich Handwerker waren), Sokaljniken (ein Wort, das der Verfasser nicht zu deuten vermag) und Meropchen (die nur Ackerbau treibenden), sodann je nach den Grundherrn in Hörige des Staatsoberhauptes, der Kirchen und Klöster und der Adligen. Als Merkmale, die für alle Hörigen charakteristisch waren, stellt der Verfasser auf: „Gebundenheit an die Scholle“, „beschränktes Eigentumsrecht“ und „Verpflichtung zu verschiedenen Roboten und Abgaben“ (S. 172 ff., 302 f.). Ist damit das Richtige getroffen?

Für die Stellung der hörigen Bauern ist ein Artikel des Gesetzbuches Dušans von der allergrößten Bedeutung. Er spielt denn auch in den Ausführungen des Verfassers eine hervorragende Rolle. Der Artikel lautet in der Uebersetzung des Verfassers (S. 178, 190): „Den Landleuten, die ihre eigenen Baschtinagrundstücke und Weinberge und Kupljenice (die neu gekauften Grundstücke) besitzen, soll frei stehen, ihre Weinberge und Grundstücke in Mitgift zu geben, sie der Kirche darzubringen oder jemandem zu verkaufen, mit der Bedingung, daß auf denselben immer ein Arbeitender für denjenigen Herrn vorhanden sein müsse, welchem das betreffende Dorf angehört. Falls an dem Orte (auf der Baschtina) für den Herrn, dem das Dorf gehört, kein Arbeitender vorhanden wäre, dann steht es ihm frei, die Weinberge und die Ackergrundstücke wegzunehmen“ (Art. 174).

1) Vergl. schon oben S. 116.

Der Verfasser folgert aus diesen Sätzen einmal, daß die Baschtine im Eigentume der Bauern standen, das freilich (durch jene im Gesetze aufgestellte „Bedingung“) beschränkt gewesen sei, weshalb er sie auch untertänige, abhängige Baschtine nennt, und sodann, daß nicht alle Bauern Baschtine zu besitzen brauchten.

Was den ersten Punkt anlangt, so handelt es sich in Wahrheit nicht um Eigentum, sondern nur um ein erbliches Nutzungsrecht — Eigentümer des Grundes und Bodens war „der Herr, dem das Dorf gehört“, wie es in jenem Artikel heißt; man ist zu dieser Annahme um so mehr gezwungen, als von anderem Grundbesitze, den die Bauern als grundherrliche Untertanen hatten, als den Baschtine, nichts verlautet [1]). Allerdings operieren wir hier und sonst in diesem Referate, wie zweifellos auch der Verfasser, mit dem modernen Eigentumgsbegriffe, und es ist mit der hier nicht zu prüfenden Möglichkeit zu rechnen, daß der Eigentumsbegriff bei den Slaven, insbesondere den Serben, eine eigentümliche Ausgestaltung erfahren hatte, was ja bekanntlich im deutschen Rechte des Mittelalters der Fall ist. Zu Bedenken gibt wohl Anlaß der Ausdruck Baschtina, der sowohl für die Güter des Adels, als auch für diejenigen der Bürger und Bauern gebraucht wird, aber, worauf bereits hingewiesen worden ist, den Gegensatz zu Pronijo (Lehen) bildet. In dem vorliegenden Werke findet sich freilich keine Spur entsprechender Erwägungen. Soviel ist unseres Erachtens klar, daß man, wenn man den modernen Eigentumsbegriff anwendet, nicht mit dem Verfasser das Baschtinarecht als Eigentum oder als Erbeigentum definieren darf. Gemeinsam ist allen Baschtinagütern, daß sie Gegenstand eines vererblichen dinglichen Rechtes des Baschtinik waren. Man könnte die Baschtina also als Erbgut (d. h. vererbliches Gut) bezeichnen [2]).

Bezüglich des zweiten vom Verfasser aus jenem Artikel Dušans gefolgerten Punktes ist zu bemerken, daß es baschtinalose Bauern doch wohl nicht gegeben hat. Der Ausdruck „Landleute“ in jener Bestimmung dürfte Landbewohner schlechthin bedeuten. Der Verfasser führt als Argument für die Richtigkeit seiner Auffassung auch ein Hebungsregister des Klosters Chilandar aus der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert an, das er zum Teile abdruckt (S. 180 Anm. 3); allerdings werden darin etliche abgabenpflichtige Personen aufgezählt, von denen es heißt, daß sie kein Land haben — indessen waren sie offenbar keine Bauern.

Wie steht es weiter mit der vermeintlichen Gebundenheit an die Scholle? Der Verfasser schließt diese aus einer Reihe von Vorschriften, durch die den Bauern verboten wurde, „ihre Herrschaften zu verlassen“ (S. 172 f., 302), und den Herrn untersagt wurde, fremde Untertänige aufzunehmen. Demgegenüber ist aber auf den vorhin angeführten Artikel des Gesetzbuches Dušans hinzuweisen, der dem Bauern gestattet, von seiner Baschtina zu ziehen, wenn ein Arbeitender für den Herrn

1) Für die Nordslaven vergl. Rachfahl a. a. O. S. 25, 418 ff.

2) Allerdings hat der Ausdruck Erbgut hier eine andere Bedeutung als im deutschen Rechte. In diesem bezeichnet er einmal das ererbte Gut (im Eigentume des Erben stehend, im Gegensatze zu dem wohlgewonnenen, insbesondere gekauften Gute), sodann das bäuerliche Leihegut (auch Erbzinsgut, Erbpachtgut genannt).

vorhanden sei. Man muß daher sagen, daß die Hörigen zwar an das Gebiet der Grundherrschaft, der sie angehörten, nicht aber an die Scholle gebunden waren [1]).

Daß die Bauern allgemein dem Grundherrn Fronden und Abgaben zu leisten hatten, ist nach den vom Verfasser beigebrachten Quellenbelegen zweifellos richtig. Auf die juristische Konstruktion läßt sich der Verfasser aber auch hier nicht ein. Es handelt sich wohl um dingliche Lasten: sehr häufig heißt es in den Quellen ausdrücklich, daß „jedes Haus" die betreffende Verpflichtung habe. Im übrigen befaßt sich der Verfasser sehr eingehend mit diesen Verpflichtungen und fördert dabei viel Interessantes zu Tage. Namentlich möchten wir darauf hinweisen, daß das Maß der Verpflichtungen gesetzlich festgestellt war und nicht im Belieben des Grundherrn stand.

Eine grundherrliche Gerichtsbarkeit hat sich nach den Ausführungen des Verfassers nicht entwickelt: die Hörigen standen unter den staatlichen Gerichten; ein anderes galt nur für die kirchlich-klösterlichen Bauern, für welche die geistlichen Gerichte auch in nicht rein geistlichen Sachen zuständig waren.

Scharf von den Bauern waren die Viehzüchter, genannt Wlachen, (S. 260—279) geschieden. Die Wlachen standen sozial unter den Bauern: so war dem Bauern die Eheschließung mit einer Wlachin verboten. Die Wlachen waren zum großen Teile bereits seßhaft geworden, und zwar waren sie in eigenen Hirtendörfern (Katunen) angesiedelt. Aber noch im 14. Jahrhundert gab es zahlreiche nomadisierende Wlachen. Indessen dienten die Katunen im wesentlichen nur als Winterquartier; abgesehen vom Winter waren auch die angesiedelten Wlachen ununterbrochen auf der Wanderung, indem sie von Weide zu Weide zogen (für deren Nutzung sie eine Gebühr zu entrichten hatten). So geschah es, daß man sich ihrer als Frachtführer bediente. Agrarrechtlich standen die angesiedelten Wlachen nach des Verfassers Meinung den Ackerbauern gleich; begründet wird diese Meinung freilich nicht.

Zum Schlusse handelt der Verfasser von der untersten Klasse der Bevölkerung, den Leibeigenen, genannt Otroken, (S. 279—293). Sie gehörten zum Inventar einer adligen Baschtina, hatten aber im übrigen Persönlichkeit. Streitigkeiten unter ihnen schlichtete der Herr; in Strafsachen standen sie unter den staatlichen Gerichten.

[1]) In Deutschland besaßen die Grundhörigen während des Mittelalters zuweilen die Freizügigkeit unter der gleichen Bedingung, daß sie für die Besetzung des Hofes mit einem anderen Manne sorgten; vergl. z. B. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (4. Aufl.), S. 455.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Oswalt, H., Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe. Jena (Gustav Fischer) 1905. 1 Bl. u. 183 SS. 8⁰.

Die theoretische Forschung ist in den letzten Jahrzehnten in Deutschland infolge des Ueberwiegens der historischen Richtung das Stiefkind der zünftigen Wissenschaft gewesen. Unter diesen Umständen verdient jeder Versuch, das Interesse an der eigentlichen Theorie wieder wachzurufen, von vornherein Anerkennung. Denn darüber kann wohl kein Zweifel sein: der unbefriedigende Zustand, in dem sich die Nationalökonomie gegenwärtig befindet, rührt ganz wesentlich mit davon her, daß in ihr die wichtigsten theoretischen Grundfragen noch immer der Lösung harren. „Die ökonomische Wissenschaft wird niemals die ruhige Stabilität anderer Wissenschaften fühlen, ehe sie ihre Grundprobleme wenigstens in den großen Zügen in befriedigender Weise gelöst hat" (Cassel).

Der Verf. der vorliegenden Arbeit ist kein zünftiger Gelehrter, vielmehr praktischer Jurist, dabei aber schon seit Jahrzehnten in inniger Fühlung mit der wirtschaftlichen Praxis sich befindend und mitten im öffentlichen Leben stehend. Es scheint mir äußerst bezeichnend, daß gerade er für die Wiederbelebung der theoretischen Forschung im alten Sinne eintritt und selbst auf diesem Gebiete literarisch arbeitet. Das läßt doch genügend deutlich erkennen, daß er von der endlichen Klarstellung der Grundprobleme der Theorie auch für das praktische Wirtschaftsleben sich Nutzen verspricht!

Der Titel, den der Verf. allzu bescheiden für seine Arbeit gewählt hat, deckt sich nicht recht mit dem Inhalt — glücklicherweise, darf man in diesem Falle sagen. Es gibt ja nichts Langweiligeres, als eine Aufzählung und Erläuterung von Begriffen, wenn die vorgenommenen Begriffsbestimmungen nicht auch gleich zur Gewinnung irgendwelcher wertvollen Einsichten benutzt werden. Begriffe soll man da bestimmen, wo man sie gebraucht, d. h. wo man die Definitionen zum Ausgangspunkt von Betrachtungen machen will, die einen wirklichen Erkenntniswert besitzen. Die Zusammenstellung der Begriffe, mit denen es eine Wissenschaft zu tun hat, für sich allein dagegen bleibt stets eine Geschmacklosigkeit.

In Wahrheit bietet der Verf. in seiner Arbeit nun auch viel mehr,

als ihr Titel verrät. Nicht eine bloße Bestimmung der wirtschaftlichen Grundbegriffe, sondern eine Erörterung der wirtschaftlichen **Grundtatsachen** oder genauer, der Grundbedingungen des Wirtschaftslebens der Völker erhalten wir von ihm. Denn was den eigentlichen Gegenstand seiner Untersuchungen bildet, das ist, wie er selbst es einmal formuliert, die wirtschaftliche Aufgabe und die Art, wie sie gelöst wird (S. 153). Unter der wirtschaftlichen Aufgabe aber versteht er die zweckmäßigste Verteilung aller Güter und Produktionselemente auf die Gesamtheit der vorhandenen spezifisch verschiedenen Bedürfnisse (S. 34). Es ist klar, das die wirtschaftliche Aufgabe in dieser Formulierung eine Aufgabe bedeutet, die allen Rechtsordnungen des Wirtschaftslebens gestellt ist und für jede einzelne Wirtschaftsordnung gleichmäßig gilt. Denn diese rein ökonomische Aufgabe der Wirtschaftsordnung entspringt aus Momenten, die ganz unabhängig von der jeweiligen Rechtsordnung sind. Sie ergibt sich nämlich aus zwei Umständen: 1) aus der Tatsache, daß einzelne Bedürfnisse durch verschiedenartige Güter befriedigt werden können und daß zugleich einzelne Güter zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse tauglich sind (S. 31 ff., wo sehr treffend der Unterschied der wirtschaftlichen von der technischen Betrachtungsweise hervorgehoben wird); und 2) daraus, daß die drei Elementargüter Arbeit, Naturgaben und Kapitalnutzungen jeweils nur in bestimmter Menge verfügbar, ihr Vorrat stets ein begrenzter ist.

Von diesem Ausgangspunkt aus sucht der Verf. dann vor allem zwei Fragen zu beantworten, und zwar so, daß die Untersuchung beider Gegenstände nebeneinander hergeht und sich vielfach verschlingt: einmal die Frage, ob die Preisbildung im freien Verkehr der modernen Volkswirtschaft tatsächlich im großen und ganzen auch eine Lösung der wirtschaftlichen Aufgabe, wie er sie formuliert hat, bewirkt, d. h. eine zweckentsprechende Repartierung der sämtlichen Güter und Güterelemente auf die Gesamtheit die Bedürfnisse verbürgt. Bei seinen Erörterungen über die Bestimmungsgründe des Wertes und die Vorgänge bei der Preisbildung, die insbesondere den zweiten und dritten Vortrag füllen, kommt der Verf. zu einer entschiedenen Bejahung dieser Frage im allgemeinen. „Aus dem Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage ergibt sich unmittelbar die Gestaltung der Preise, mittelbar aber, und zwar vermittelt durch die Preise, die richtige Repartierung der Gesamtheit der Güter auf die Gesamtheit der Bedürfnisse“ (S. 58).

Die zweite Frage, die der Verf. behandelt und die eigentlich den Hauptgegenstand seiner Untersuchungen bildet, ist die nach den Konsequenzen, die sich aus der Natur der wirtschaftlichen Aufgabe oder vielmehr aus den objektiven Verhältnissen, die sie stellen, für alle Wirtschaftsordnungen gleichmäßig ergeben. Er unterscheidet sehr richtig zwei Gruppen von wirtschaftlichen Tatsachen. Die eine Gruppe umfaßt die natürlichen, durch gesetzgeberische Anordnungen nicht erreichbaren Tatsachen, d. h. diejenigen, die in der Natur des Menschen und der Außenwelt begründet sind und deshalb, soweit wir denken können, immer bestehen werden. Die andere Gruppe umfaßt die Tatsachen, die nur die Konsequenz der gegenwärtig bestehenden gesellschaftlichen Satzung

sind. Eines der Hauptziele des Verf. ist dabei darauf gerichtet, jeweils erkennen zu lassen, ob bestimmte Erscheinungen des heutigen Wirtschaftslebens, die er gerade untersucht, zur ersten oder zur zweiten Gruppe gehören. Das methodische Mittel, dessen man sich zur Entscheidung dieser wichtigen Frage zu bedienen hat, besteht, wie der Verf. richtig erkannt hat, darin, daß man sich in Gedanken in einige von der heutigen ganz verschiedene Gesellschaftsordnungen versetzt und nun feststellt, ob die betreffenden Erscheinungen auch unter so total veränderten Verhältnissen noch fortbestehen würden. Der Verf. verwendet zu diesem Zweck teils die Wirtschaft eines isolierten Ansiedlers, die von der historischen Schule so arg verfehmte „Robinsonswirtschaft“, teils die Wirtschaft eines nach sozialistischen Grundsätzen organisierten Gemeinwesens.

Das Hauptergebnis, zu dem der Verf. bei dieser mit großem Scharfsinn geführten Untersuchung kommt, ist folgendes: In jeder Form der menschlichen Wirtschaft, die unter den gleichen natürlichen Bedingungen steht wie die moderne Volkswirtschaft, wird wie in der letzteren normalerweise für die Verwendung von Bodennutzungen bei der Produktion eine Grundrente im Preise der Produkte bezahlt werden müssen und ebenso ferner ein Zins für die Benutzung von Kapitalgütern. Kapitalzins und Grundrente sind also in letzter Linie Einrichtungen, die nicht aus der Rechtsordnung des heutigen Wirtschaftslebens entspringen, sondern die sich mit Notwendigkeit aus den rein natürlichen Bedingungen des Wirtschaftslebens ergeben. Daraus folgt z. B., daß die von Sozialisten gegen die heutige Wirtschaftsordnung oft erhobene Anklage, sie unterlasse die Anwendung von Maschinen da, wo ein sozialistischer Staat, der nur mit Arbeitskosten, aber nicht auch mit Kapitalzins und Grundrente zu rechnen brauche, die Maschinen ohne weiteres einführen würde, unberechtigt und haltlos ist, denn auch der sozialistische Staat kann mit einer Berechnung bloß nach den Arbeitskosten nicht auskommen.

Aus dieser kurzen Wiedergabe der Grundgedanken der Oswaltschen Vorträge erhellt, wie unbegründet die Auffassung eines Rezensenten ist, der in der Schrift einen Versuch sieht, die österreichische Wertlehre zu popularisieren. Wer das behauptet, der zeigt nur, daß er entweder die Werttheorie vom Grenznutzen oder die Ausführungen Oswalts oder vielleicht auch beides nicht richtig verstanden hat. Allerdings schließt sich der Verf. in der Formulierung einiger Gedanken eng an Böhm-Bawerk an, aber gerade in der Wertlehre zeigt er wesentliche Abweichungen von Bawerk wie überhaupt von der Schule der Grenznutzentheoretiker. Was der Verf. über die Bestimmungsgründe des Wertes sagt, bedeutet meines Erachtens einen erheblichen Fortschritt über die zum großen Teil in eine ganz unfruchtbare Kasuistik ausartenden Spekulationen der Vertreter der Theorie vom Grenznutzen. Freilich ist der Verf. in seiner Wertlehre wie in manchen anderen Punkten nicht durchaus originell, was er aber nach dem Vorwort auch gar nicht zu sein beansprucht. Gerade weil jedoch seine wissenschaftliche Selbständigkeit wesentlich größer ist, als er in seiner Bescheidenheit an-

nimmt, und weil ferner der Theoretiker, mit dessen Lehren er inhaltlich am meisten übereinstimmt, von der zünftigen Wissenschaft bisher noch wenig beachtet worden ist, erscheint mir das absichtliche Absehen von literarischen Nachweisen sachlich nicht richtig. Derjenige Nationalökonom nämlich, mit dem der Verf. sowohl in der Wert- und Preislehre als auch in seinen übrigen Untersuchungen die größte Verwandtschaft zeigt, ist G. Cassel (cf. dessen wert- und preistheoretische Arbeiten in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, insbesondere im 55. und 58. Bande, sowie die Schrift „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag", Göttingen 1900). Die Feststellung der „wirtschaftlichen Aufgabe", die Forderung einer einheitlichen Preistheorie für die reproduzierbaren und die nicht reproduzierbaren Güter, die Leugnung eines wirklichen Gegensatzes zwischen Nutzen- und Kostentheorie, die Darlegung der subjektiven und der objektiven Bestimmungsgründe des Wertes, die Ermittelung der natürlichen, von der jeweiligen Rechtsordnung unabhängigen Kategorien des Wirtschaftslebens etc., das alles sind Gedanken, die bereits von Cassel in seinen früher erschienenen Arbeiten in ganz ähnlicher Weise entwickelt worden sind, wie sie sich jetzt bei Oswalt finden. Dabei kann aber von einer Abhängigkeit Oswalts von Cassel nicht entfernt gesprochen werden. Nicht nur in der Form der Darstellung ist O. vollkommen selbständig, sondern auch in dem ganzen Gedankenaufbau sowie in der Begründung der einzelnen Sätze. Er bietet auch manche wertvolle Gedankenreihe, die sich bei Cassel nicht finden, wie z. B. die Scheidung der so oft zusammengeworfenen Begriffe „Stärke der Bedürfnisse" und „Bedarfssystem". Vermutlich kennt der Verf. Cassels Arbeiten überhaupt nur zum Teil. Wäre ihm z. B. dessen vorhin genannte Schrift bekannt gewesen, so würde er wohl bei der „Konstruktion" des Kapitalzinses wenigstens zum Teil andere Wege eingeschlagen haben, als er sie jetzt wandelt, und würde sich mehr an die von Cassel gegebene Lösung des Problems angeschlossen haben, die einige bei O. nur flüchtig berührte Momente (wie den Begriff des wirtschaftlichen Fortschritts) ihrer Wichtigkeit entsprechend mehr in den Vordergrund stellt.

Im ganzen bedeuten die „Vorträge" — auf Einzelheiten, in denen der Referent anderer Meinung ist als der Verf., kann hier nicht eingegangen werden — eine sehr erfreuliche wissenschaftliche Leistung und legen Zeugnis ab von einer theoretischen Begabung, wie sie nicht häufig zu finden ist. Als ein kurzgefaßtes Lehrbuch der theoretischen Volkswirtschaftslehre wird man sie allerdings nicht bezeichnen dürfen, da doch nur ein Teil der Probleme der nationalökonomischen Theorie darin behandelt wird. Wohl aber erscheint mir die Schrift sehr geeignet, um ihre Lektüre der Besprechung von theoretischen Fragen in volkswirtschaftlichen Seminaren zu Grunde zu legen. Gerade der Umstand, daß sie viele Fragen nicht erschöpfend behandelt, sondern Anlaß gibt, neue Fragen aufzuwerfen, macht sie hierfür besonders tauglich. Dabei erhebt sie sich weit über das Niveau der gewöhnlichen Einführungen in die Volkswirtschaftslehre. Sie gibt nicht ein buntes Durcheinander von wirtschaftsgeschichtlichen Tatsachen und Worterklärungen volks-

wirtschaftlicher Begriffe, sondern in ihr wird echte und rechte Theorie getrieben, und zwar eine Theorie, die auf ernster Gedankenarbeit, auf langem und gründlichem Nachdenken über die Grundfragen der Volkswirtschaft beruht. Auch der akademische Lehrer wird sich durch ihre Lektüre zu einer Revision mancher in der heutigen deutschen Wissenschaft fast unbestritten herrschenden Anschauungen, z. B. hinsichtlich der Bestimmung des Kapitalbegriffes oder der Auffassung des Unternehmergewinnes als einer selbständigen Einkommenskategorie etc. angeregt fühlen.

Der Gedankengang der Schrift ist von Anfang bis zu Ende vollkommen durchsichtig und klar, der Verf. marschiert so sicher auf sein Endziel los, daß man bei der Lektüre zugleich einen ästhetischen Genuß hat. Eines wird man freilich mit einer gewissen Resignation auch dieser Arbeit gegenüber feststellen müssen: in so hohem Grade der Verf. die seltene Gabe der klaren Auseinandersetzung schwieriger theoretischer Fragen besitzt, eine populäre oder gemeinverständliche Darstellung der nationalökonomischen Theorie hat auch er nicht liefern können. In gewissem Sinne ist das wohl überhaupt eine unlösbare Aufgabe. Die Schwierigkeit des Gegenstandes ist zu groß, als daß die große Masse der Gebildeten und Halbgebildeten je lebhafteres Interesse und wirkliches Verständnis für die nationalökonomische Theorie im strengen Sinne gewinnen könnte. Die fruchtbringende Beschäftigung mit der Theorie setzt ein so großes Maß von Abstraktionsvermögen voraus, daß immer nur ein relativ kleiner Kreis tiefer in sie eindringen wird. Denn speziell auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Lebens solche Abstraktionen vornehmen zu können, das scheint etwas zu sein, was der Mehrzahl der Menschen durch ihre natürliche Veranlagung versagt ist. Das ist die Klippe, an der vermutlich alle Versuche, die nationalökonomische Theorie wirklich zu popularisieren, scheitern werden.

Ein bedauerlicher Mangel der Schrift in formeller Hinsicht ist, daß sie weder ein Inhaltsverzeichnis noch Kapitelüberschriften oder dergleichen gibt. Dieser Mangel wird sich ja aber bei einer hoffentlich recht bald nötig werdenden neuen Auflage leicht abstellen lassen.

Frankfurt a. M. L. Pohle.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Band XXV, Heft 3. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. X, 357 SS. M. 8,20. (Inhalt: Skalweit, August, Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens.)

Homann, C., Einigkeit führt zum Siege. Ein Wort an das deutsche Volk zu seinem Kampfe gegen den Großkapitalismus. Berlin, Herm. Walther, 1906. 8. 30 SS. M. 0,60.

Martin, A., Ueber natürliche staatenlose Oekonomie. Dresden, Piersons Verlag, 1906. gr. 8. 26 SS. M. 0,50.

Walter, Frz. (Prof.), Kapitalismus, Sozialismus und Christentum. München, Münchener Volksschriftenverlag. Heft 8, 1906. kl. 8. 112 SS. M. 0,50.

Boissonnade, P. (prof. à l'Université de Poitiers), Les études relatives à l'histoire économique de la Révolution française (1789—1804). Paris, Léopold Cerf, 1906. gr. in-8. 168 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Les sources. [Documents d'archives et de bibliothèques, inventaires, répertoires, etc.] — Les sources de l'histoire économique

de la Révolution. — Les travaux d'ensemble et de détail relatifs à l'histoire économique générale sous la période de la Révolution. — Les travaux sur l'histoire de l'agriculture et des classes agricoles pendant la Révolution. — Les travaux sur l'histoire de l'industrie et des classes industrielles pendant la Révolution. — Les travaux sur l'histoire du commerce et des classes commerçantes pendant la Révolution.)

Lloyd, H. Demarest, Man, the social creator. London, Harper, 1906. 8. 288 pp. 6/.—.

Podmore, F., Robert Owen, a biography. 2 vols. London, Hutchinson, 1906. 8. 716 pp. 24/.—.

Janni, Ugo, Il materialismo storico e il socialismo: conferenza della Unione italiana degli studenti cristiani. Roma, tip. La Speranza, 1906. 12. 29 pp.

Luzzatti, Giacomo, La base economica dell' imperialismo. Fatti e tendenze attuali. Padova, fratelli Drucker, 1906. gr. 8.

Natoli, F., Il principio del valore. Palermo, A. Reber, 1906. 8. l. 8.—.

Scherma, Giuseppe, Il pensiero economico di Francesco Ferrara. Palermo, tip. Corselli, 1906. 8.

Valenti, Ghino, Principii di scienza economica. Firenze, G. Barbèra, 1906. gr. in-8. l. 3.—. (Contiene: Introduzione allo studio dell' economia politica. — I principii dell' economia individuale. — I principii dell' economia sociale.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Samassa, Paul, Das neue Südafrika. Berlin (C. A. Schwetsche und Sohn) 1905. 416 SS.

Wer gewohnt ist, streng wissenschaftlich zu schreiben, wird sich beim ersten flüchtigen Blick in das vorliegende Buch wenig angezogen fühlen. Man vermißt die literarischen Beläge und nicht zum wenigsten auch ein sorgfältig zusammengestelltes statistisches Material. Und wenn man dazu obendrein (Seite 17) erfährt, daß der Verfasser sich nur 4 Monate in Südafrika aufgehalten, dann mischt sich auch Argwohn in die Lektüre, denn ein jeder, der Ueberseereisen unternommen, weiß, wie vorsichtig man bei flüchtigen Besuchen mit der literarischen Verwertung der Tagesliteratur, von Zeitungsartikeln und persönlichen Mitteilungen sein muß. Auf solchen und einer sehr feinen Beobachtungsgabe, sowie guter Geschichtskenntnis baut sich das Buch auf und sucht den Leser im Feuilletonstil nicht nur zu unterhalten, sondern auch zu belehren. In diesem Sinne aufgefaßt, ist das Werk fast musterhaft zu nennen. Der Verfasser schildert die südafrikanischen Verhältnisse der letzten Jahre in all ihren Einzelheiten und insbesondere deckt er die wirren Zustände auf, welche durch persönliche wie sachliche Verhältnisse nach dem Kriege heraufbeschworen waren. Daß der Verfasser dabei sich häufig salopper Redewendungen bedient, um die Zustände und Mißstände, welche er sah, recht drastisch zu schildern, ist wohl als ein Nachklang jener Denk- und Sprechweise aufzufassen, die man in jungen Kulturländern allgemein antrifft.

Das Buch enthält 9 Kapitel:

1) Südafrikanische Probleme, 2) das Afrikandertum der Kapkolonie, 3) Englands Herrschaft, 4) Randmagnaten und Goldindustrie, 5) Burenrenaissance, 6) Allerlei Rassenfragen, 7) Wirtschaftliche Zukunftsaussichten, 8) Auf dem Wege zu den „Vereinigten Staaten von Südafrika“, 9) Deutschtum und deutsche Arbeit in Südafrika. Da nähere Inhaltsangabe sowie Sachregister nicht vorgesehen wurden, sind die einzelnen Seiten überschrieben, und zwar geben die mit geraden Ziffern das Ka-

pitel, die mit ungraden ein Stichwort der betreffenden Seite an, z. B. die Stimmung seit dem Kriege oder ein Gentleman-farmer oder ein Herzog als Siedler, die kostbaren Gouverneure, ein Dilemma u. s. w.

Ohne Frage ist das Buch sehr dazu angetan, gerade eben, da das Interesse für die Entwickelung Südafrikas ein sehr reges ist, Klarheit über die Zustände daselbst zu verbreiten. Der flotte journalistische Stil, in dem es gehalten, trägt ferner dazu bei, mit Neugierde den Inhalt zu verfolgen. Insbesondere findet der deutsche Leser viele Anregung und Gedanken, die für die deutsche Kolonialpolitik nicht wertlos sind. Aus diesen Gründen vermag ich die Lektüre dieses Buches gern zu empfehlen. Bleibenden wissenschaftlichen Wert vermag ich demselben jedoch nicht beizumessen. F. Wohltmann.

v. Fischer-Treuenfeld (Generalkonsul von Paraguay für das Königreich Sachsen), Paraguay in Wort und Bild. Eine Studie über den wirtschaftlichen Fortschritt des Landes. 2. stark vermehrte Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. gr. 8. VIII--379 SS. Mit Karte. M. 5.—.

Geschichtsblätter, hansische. Herausgeg. vom Verein für hansische Geschichte. Jahrg. XXXIII (1906) 1. Heft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. 217 SS. M. 4,80.

Gebauer, Max (Prof.), Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Städtegeschichte. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. XI—362 SS. M. 9.—.

Jahresbericht, 53., des historischen Vereins für Mittelfranken. Ansbach, F. Seybold, 1906. 8. III—111 SS. M. 4,60.

Stadtbücher, die Zürcher, des XIV. und XV. Jahrhunderts. Auf Veranlassung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich herausgeg. mit geschichtlichen Anmerkungen von Hans Nabholz. Bd. III. Leipzig, S. Hirzel, 1906. Lex.-8. XV—340 SS. M. 12.—.

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgeg. von Georg Schanz. XXII: Die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee und ihre geschichtliche Entwickelung im Zusammenwirken mit den Eisenbahnen während ihrer zweiten Hauptperiode (1847—1900). Unter Benutzung amtlicher Quellen von Friedrich Pernwerth v. Bärnstein. Leipzig, A. Deichert, 1906. gr. 8. XIV—302 SS. mit 1 Karte. M. 6,80.

Ortuzar, Le Chili de nos jours, son commerce, sa production, ses ressources. Paris, Mouillot, 1906. 8. XXIV—646 pag.

Rodocanachi, E., Les esclaves en Italie du XIII[e] au XVI[e] siècle. Besançon, impr. Jacquin, 1906. 8. 27 pag. (Extrait de la Revue des questions historiques.)

Cunningham, W. (Director of economic studies in Trinity College, Cambridge), Wisdom of the wise. Three lectures on free-trade imperialism. London, Cambridge University Press, 1906. crown-8. 134 pp. 2/.—.

Davenport, Frances Gardiner, The economic development of a Norfolk Manor, 1086—1565. London, Cambridge University Press, 1906. Roy.-8. 218 pp. With map and 2 plates. 10/.—.

Hall, W. H. (fellow of the Royal Statistical Society), The official year book of New-South-Wales, 1904—5. Sydney, W. A. Gullick printed, 1906. gr. 8. 810 pp. with numerous illustr.

Huber, J. Bessner, Consumption. Its relation to man and his civilisation, its prevention and cure. London, Lippincott, 1906. 8. 21/.—.

Nesbitt, Frances E., Algeria and Tunis, painted and described. London, Black, 1906. 8. 240 pp. 20/.—.

van Ravesteyn, W., Onderzoekingen over de economische en sociale ontwikkeling van Amsterdam gedurende de 16[e] et het 1[e] kwart der 17[e] eeuw. Amsterdam, S. L. van Looy, 1906. 8. fl. 3,50.

Rodríguez del Busto, F., Problemas económicos y financieros. Cordova, La Moderna, 1906. 8. pes. 8.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Franz, Alex. (Privdoz.), Die Kolonisation des Missisippitales bis zum Ausgange der französischen Herrschaft. Eine kolonialhistorische Studie. Leipzig, G. Wigand, 1906. gr. 8. XXIV—464 SS. mit 1 Karte. M. 10.—.

Rhode, Arthur (Pastor), Die evangelischen Deutschen in Russisch-Polen, ihr drohender Untergang und die Möglichkeit ihrer Rettung. Im Auftrage des Ostrowoer Hilfsausschusses für deutsche Rückwanderer aus Rußland-Polen verfaßt. Lissa, F. Ebbecke, 1906. gr. 8. 67 SS. M. 0,75.

Ziegler, Hans (Kaufmann), Hinaus in die Welt. Erlebnisse, Studien und Betrachtungen eines Weltreisenden. 3. Aufl. 4 Teile. Berlin, W. Süsserott, o. J. (1906). gr. 8. geb. M. 8.—. (Inhalt: Teil I. Wie ich Weltreisender wurde. 116 SS. — Teil II. Frankreich in Westafrika. 109 SS. — Teil III. Britische Kolonien in West- und Ostafrika. 215 SS. — Teil IV. Der Kongostaat. Die deutsche Kolonialverwaltung. 70 SS.)

Rouget, Fernand (rédacteur au Ministère des colonies), L'expansion coloniale au Congo français. Avec une introduction par Emile Gentil (commissaire général du gouvernement au Congo français). 2e édition. Paris, E. Larose, 1906. gr. in-8. VIII—942 pag. fr. 10.—.

Théodore-Vibert, P., La concurrence étrangère. La philosophie de la colonisation, etc. Tome Ier. Paris, Cornély & Cie, 1906. gr. in-8. XVI—575 pag. fr. 8.—.

Lee, Ida, Coming of the British to Australia, 1788—1829. With preface by the (Marquis) of Linlithgow. London, Longmans, 1906. 8. 7/.6.

Whates, H. R., Canada and the new nation. A book for the settler, the emigrant, and the politician. London, Dent, 1906. crown-8. 302 pp. 3/.6.

Grossi, V., Storia della colonizzazione europea al Brasile e della emigrazione italiana nello stato di S. Paulo. Roma, Officina poligrafica italiana, 1906. 12. l. 10.—.

Mastrogiovanni, Salv., Il prime società di patronato per gli emigranti negli Stati Uniti ed in Italia. Venezia, tip. dell'Istituto industriale, 1906. 8. 31 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

l'Houet, A., ev. Pfarrer, Tübingen, Zur Psychologie des Bauerntums. Ein Beitrag im Anschluß an synodale Verhandlungen, sowie in Verbindung mit dem „Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande". Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1905, S. VIII 306.

Man muß, auch in der neueren Zeit, in der sich durch die größere Oeffentlichkeit aller Lebensäußerungen die einzelnen Volksschichten und die Gesellschaftskreise über ihre gegenseitigen Verhältnisse mehr als früher unterrichten können, doch immer wieder konstatieren, daß zwischen der Stadt- und Landbevölkerung durch Mangel an gegenseitigem Verständnis eine tiefere Kluft vorhanden ist. Es ist dies ein Zustand, der schon im klassischen Altertume in Griechenland und Rom bekannt war, und der von jeher in der innern Politik der Staaten eine Rolle gespielt hat. Auch in der jetzigen Zeit, soweit speziell deutsche Verhältnisse in Betracht kommen, muß die Ursache für die wirtschaftspolitischen Gegensätze zwischen Stadt und Land zum nicht geringen Teile im Mangel an gegenseitigem Verständnis gesucht werden, und in der Unfähigkeit, sich gegenseitig in die Lage der anderen versetzen zu können. Die verschiedenen literarischen Versuche, durch bessere Orientierung über die beiden großen Bevölkerungsgruppen zur Verminderung der vorhandenen Gegensätze beizutragen, sind daher, soweit sie mit gerechter Kritik und auf gründlicher Kenntnis beruhend durchgeführt sind, als wertvoll anzusehen. Die Aufgabe kann naturgemäß von beiden Seiten in Angriff genommen werden, sowohl von Vertretern der Stadt

der Landbevölkerung gegenüber, als auch umgekehrt. Die letztere Aufgabe ist im allgemeinen seltener behandelt worden, trotzdem bis in die neuere Zeit hinein verschiedentlich auf ihre Wichtigkeit hingewiesen wurde. Das Verständnis der ländlichen Lebensverhältnisse ist nun für die gebildete städtische Bevölkerung verhältnismäßig leichter zu gewinnen in Bezug auf den Großgrundbesitz, da hier die geschäftlichen und gesellschaftlichen Verbindungen umfangreicher sind. Ebenso kennt man in der neueren Zeit in nicht landwirtschaftlichen Kreisen vielfach, vielleicht unbewußt, die Verhältnisse der Landwirte mit kleinstem Parzellenbetriebe dadurch besser, daß hier eigentlich kein allzu großer Unterschied gegenüber dem Arbeiterstande oder auch sonstigen Kleingewerbetreibenden vorliegt. Eine ganz besonders ausgeprägte, aber in ihrer Eigenart schwieriger zu verstehende Gruppe innerhalb des landwirtschaftlichen Berufes ist dagegen der eigentliche Bauernstand, der sich gegen den kleinsten Parzellenbetrieb, sowie auch gegen den Großbetrieb in der Landwirtschaft scharf abhebt. Das innere Verständnis für diesen Stand hat sich das hier zur Besprechung vorliegende Buch zur Aufgabe gestellt unter Bezeichnung eines „Beitrages zur Psychologie des Bauerntums“. Die Inangriffnahme dieser Aufgabe ist zunächst aus den obigen Gründen mit Freude zu begrüßen, einmal wie es auch der Autor ausspricht, weil es wünschenswert ist, die anderen Gesellschaftskreise über diese verschlossenste aller unserer Bevölkerungsschichten aufzuklären, und andererseits auch die Verwaltungsbehörden und die einzelnen darin tätigen Beamten mit größerem Verständnis für den Bauernstand zu erfüllen.

Die Art und Weise, wie der Verfasser die gestellte Aufgabe behandelt, ist einmal dadurch charakterisiert, daß er als Geistlicher an die Arbeit geht, und andererseits, daß er zum weit überwiegenden Teile, der eigenen Kenntnis entsprechend, den Bauernstand Nordwestdeutschlands im Auge hat. In dieser letzteren Hinsicht muß allerdings betont werden, daß er nächstdem auch die süddeutschen Verhältnisse etwas berücksichtigt, und ebenfalls, wenn auch noch weniger, die von Mitteldeutschland, speziell vom Harzgebiete, aber doch nur so, daß die niedersächsischen Verhältnisse in der Bedeutung überwiegen. Es ist dies für den Zweck des Buches nicht als Fehler anzusehen, da es hier darauf ankommt, das Bauerntum so darzustellen, wie es sich, namentlich was das Innenleben anbetrifft, am reichsten vorfindet, und dies ist, das muß man wohl allgemein anerkennen, beim niedersächsischen Bauern am hervorragendsten der Fall. Die Vermischung des Bauernstandes und die Beeinflussung durch andere Kreise ist wohl fast überall anderwärts in Deutschland bereits viel weiter vorgeschritten. Daß der Verfasser andererseits als Landgeistlicher, der seinen Beruf gründlich und mit Menschenfreundlichkeit auffaßt, besonders gute Vorbedingungen zur Lösung der Aufgabe mitbringt, muß durchaus anerkannt werden. Bei ihm kommt dann außerdem die wissenschaftlich methodologische Vorbildung in Betracht, was in dem hier vorliegenden Buche ganz besonders zur Geltung kommt. Der Verfasser beweist eine außerordentlich umfangreiche, allgemeine Bildung auf den verschiedensten Gebieten.

Die vielfache Benutzung von Beziehungen zur Kunstgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Dialektforschung, Nationalökonomie, Philosophie, Pädagogik und anderen Geistesgebieten ermöglicht dem Verfasser den Vorstellungskreis und die Bewußtseinsvorgänge des Bauerntums genügend vielseitig zu behandeln und klar zu stellen.

Daß der Bauernstand die Mühe verdient, ihn auch in seinen inneren Lebensvorgängen kennen zu lernen, begründet der Verfasser damit, daß nach ihm dieser Stand in seiner unverfälschten Form an Gesundheit des Leibes und der Nerven die Kraftreserve für die ganze übrige Bevölkerung darstellt. Der Verfasser weist dabei nach, daß der Bauernstand der Hochkultur gegenüber durchaus einen Jugendzustand repräsentiert; so vergleicht er den Zustand des Bauerntums mit dem Mittelalter, und andererseits mit vielfachen Erscheinungen der Halbkultur, ebenso mit dem Kindesalter, wie auch mit den alttestamentlichen Verhältnissen. Dies führt er durch in Bezug auf Natur, Religion und Moral, wobei die einzelnen Kapitel ausgezeichnete Spiegelbilder der verschiedenen Seiten des Bauernstandes darbieten, die zu seiner Charakterisierung beitragen. In dem Abschnitte über Natur sind als besonders hervorragend zu bezeichnen, die Kapitel über Beharrung und Nachhaltigkeit, Gediegenheit, Naivität, spielende Energie, Dreiviertelkraft, Maßhalten und Geschichtliches. Das Kapitel Unpersönlichkeit kann vielleicht am wenigsten als zutreffend anerkannt werden, trotzdem sich viele ausgezeichnete Momente darin finden. Der Referent möchte wenigstens auf diesem Gebiete einen anderen Standpunkt vertreten. Es mag aber sein, daß das Zurücktreten der einzelnen Person der Gemeinde gegenüber in den Spezialverhältnissen, die der Autor näher kennen gelernt hat, stärker war; dagegen geht in ausgedehnten anderen Gebieten Deutschlands die persönliche Ausprägung des einzelnen Bauern innerhalb der Gemeinde und innerhalb seiner Verwandtschaft mindestens ebenso weit wie beim Vertreter der Hochkultur, vielfach sogar noch weiter. Sonst finden sich in dem Buche viele Einzelheiten, die dem Freunde des deutschen Bauernstandes aus dem Herzen geschrieben sind. Es soll nur z. B. hingewiesen werden auf die Charakterisierung des Bauern in der Art, daß es bei ihm gilt (S. 6) „nie einen Schritt zu tun, ohne ihn hundertfach geprüft zu haben, wissen, daß es nie im Leben darauf ankommt, wonach ein Ding im Augenblick aussieht, sondern immer nur, was es auf die Dauer wert ist . . . .“ Ebenso ausgezeichnet sind die Ausführungen über die nervenstärkende Wirkung der gründlichen Ruhe zwischen der Arbeit, in anbetracht der Sonntagsruhe, Nachtruhe und Winterruhe. Der Verfasser weist dabei darauf hin, daß speziell auch in England die konsequente Durchführung der Sonntags- und Nachtruhe eine nicht unwichtige Ursache für die Nervenstärke des Engländers bildet, ebenso wie bei uns für den Bauernstand. Für die Zukunft, nicht blos des Bauernstandes, sondern auch der gesamten Bevölkerung des Landes sieht der Verfasser weniger in dem Herabgehen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern, als viel mehr in der moralischen und auch religiösen Aenderung derselben eine Gefahr. Dabei ist vor allem zu beachten, daß nach dem Verfasser

bei aller Völkermischung, sowie auch bei der Mischung zweier verschiedener Kulturstufen vorzugsweise die Laster vererbt und noch gesteigert werden, so daß sich auch in entarteten Bauern die Fehler der Kultur in verstärktem Maße zeigen können. Er schließt mit folgender Betrachtung: Das Bauerntum kommt immer von neuem für ein Volk nicht in erster Linie in Betracht als Brotquelle. In der Weise könnte es der Großgrundbesitz vertreten, oder Amerika, oder die Chemie. Das Bauerntum kommt in Betracht wesentlich als der größte Vorrat physischer, geistiger, moralischer und religiöser Jugend und Gesundheit eines Volkes, den dasselbe nicht entbehren kann und den man nicht in der Weise behandeln darf, daß man ihn mit Kultur überzieht. Der Referent hat beim Studium des vorliegenden Buches einen ästhetisch erfrischenden Genuß und mannigfaltige Aufklärung gefunden; er kann es jedem empfehlen, der sich eingehender mit den mittleren Schichten des landwirtschaftlichen Standes, dem Bauerntum, beschäftigen will.

Halle a. S. P. Holdefleiß.

Klutmann, Alex, Die Haubergswirtschaft, ihr Wesen, ihre geschichtliche Entwickelung und ihre Reformbedürftigkeit. Auf Grund der Verhältnisse im Kreise Olpe i. W. Jena (Gustav Fischer) 1905. VIII, 114 SS. (Diese Abhandlung bildet zugleich das erste Heft des zweiten Bandes der „Abhandlungen" des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgegeben von Professor Dr. Pierstorff.)

In der oben genannten Schrift ist vom Verfasser in Form einer Monographie die Haubergswirtschaft, speziell im westfälischen Kreise Olpe behandelt. In dieser interessanten Wirtschaftsform steht ja dieser Kreis dem benachbarten Kreise Siegen an Vollkommenheit der Betriebsdurchführung etwas nach, so daß man im Kreise Siegen die Haubergswirtschaft wohl überhaupt am vollkommensten antrifft. Die Ursache für diesen Unterschied ist in der historischen Entwickelung der beiden Kreise zu suchen. Der Siegener Kreis genoß unter der Fürstlich Nassauischen Regierung hauptsächlich im 18. Jahrhundert eine sehr gute gesetzliche Regelung; der Kreis Olpe i. W. gehörte dagegen in derselben Zeit noch zum Erzbistum Cöln, welches die Wirtschaftsverhältnisse im genannten Kreise sehr vernachlässigte. Nach dem Verfasser der vorliegenden Schrift blieb es erst der Großherzoglich Hessischen Regierung vorbehalten, eine segensreiche Neuregelung der Waldwirtschaft anzubahnen, durch ein Forstgesetz vom 6. Januar 1810. Als dann 1816 der Kreis Olpe an die preußische Provinz Westfalen kam, verging infolge dieses Regierungswechsels auch erst wieder eine längere Zeit, ehe eine gesetzliche Beeinflussung der Haubergwirtschaft in zweckmäßiger Weise zur Geltung kam. Trotzdem daher nach den Ausführungen des Autors die Haubergswirtschaft in diesen westfälischen Kreisen schon aus dem Mittelalter herrührt, hat sie sich durch die Zugehörigkeit der beiden Kreise zu verschiedenen Ländern in den letzten Jahrhunderten bis heute merkbar verschieden entwickelt. Außerdem ist nach A. Klutmann die Verschiedenheit der beiden sonst klimatisch, geologisch und geographisch fast gleichen Kreise auch durch den Geist zu erklären, der in den Bewohnern derselben herrscht. Danach ist im

Siegener Kreise eine bedeutend bessere Sorgfalt in der ganzen Bewirtschaftungsweise zu konstatieren, sowie auch in der jungen nachwachsenden Bauerngeneration ein starkes Lernbedürfnis, was sich unter anderen auch in dem Besuche der beiderseitigen Winterschulen zeigt.

Von Interesse ist es nun mit dem Autor sich die Gründe klar zu machen, welche überhaupt für das Vorhandensein und für das Weiterbestehen der Haubergswirtschaft in den genannten Kreisen spricht. Es liegt dies einmal in den klimatischen Verhältnissen, die aus den Veröffentlichungen des Königl. Preußischen Meteorologischen Instituts zu Berlin in neuerer Zeit noch klarer zu übersehen sind. Es geht daraus hervor, daß diese Kreise, besonders auch der Kreis Olpe, bei verhältnismäßig noch niedriger Lage über dem Meeresspiegel mit zu den niederschlagsreichsten in ganz Deutschland gehört. Bei diesen reichlichen Niederschlägen ist ein gewöhnlicher Landwirtschaftsbetrieb mit vorherrschendem Getreidebau verhältnismäßig erschwert, sowohl was die Ergiebigkeit und Qualität der Körner betrifft, als auch die Möglichkeit, die Ernte gut in Sicherheit zu bringen. Derartige Verhältnisse weisen immer auf eine geringe Ausdehnung des reinen Ackerbaues hin. In bergigen Gebieten mit derartig reichlichen Niederschlägen ist neben dem Weidebetriebe vor allem der Waldwuchs begünstigt. Der Waldbau ist nun in diesem Gebiete in seiner intensivsten Form zur Anwendung gekommen, namentlich als Niederwald mit schnellem Umtriebe. Diese Wirtschaftsart fand eine weitere Veranlassung in dem schon im Mittelalter zu konstatierenden Eisensteinbergbau und Eisenhüttenbetriebe, der namentlich durch eine sehr gute Qualität der Eisenerze sich auszeichnete. Bevor man daher in Deutschland das Thomasverfahren in der Eisengewinnung eingeführt hatte, und bevor man auch in größerem Maße schwedische Erze einführte, hatte die Eisenproduktion im Siegener und Olper Kreise einen weit reichenden Ruf durch ihre Qualität. Zur Verhüttung braucht man dabei sehr reine Kohle, und zwar vor allem Holzkohle. Diese letztere wurde aus dem Eichenniederwald in besonders guter Qualität gewonnen. Als Abfall ergab sich dabei die Eichenrinde, deren Abschälung vom Holz in dem feuchten Klima sehr gut von statten ging. Infolgedessen entwickelte sich im Anschluß an den Niederwaldbetrieb mit jungen Eichen in der früheren Zeit ein ausgedehnter Gerbereibetrieb und allmählich auch eine starke Ausfuhr der Eichenrinde. Bei gutem Betriebe und bei angemessenen Preisen der Rinde war daher der Schälwald bisweilen ziemlich rentabel. Die Verhältnisse sind in der neueren Zeit dadurch umgestaltet, daß einmal der Holzkohlenbedarf sehr zurückgegangen ist, und weiter die Eichenrinde durch die Konkurrenz des Quebrachoholzes billiger wurde. Der Preisfall der Lohe ist aus folgender Zusammenstellung von A. Klutmann zu ersehen.

Jahrgang	Spiegelrindenpreis M.	II. Sorte M.	Jahrgang	Spiegelrindenpreis M.	II. Sorte M.
1870	6,75	6,50	1890	6,00	5,50
1875	8,20	7,60	1895	5,20	4,50
1880	6,50	6,00	1900	4,30	4,00
1885	6,50	5,50	1903	3,75	3,00

Außerdem hat sich die Wirkung einer ständigen Erbteilung als schädlich erwiesen, indem dadurch die einzelnen Anteile außerordentlich klein geworden sind. Bei der Rentabilitätsberechnung unterscheidet der Autor 3 Klassen der Hauberge, deren Gesamtreinertrag sich pro Hektar und Jahr in folgender Höhe ergibt:

I.	Klasse	13,97	M.
II.	„	8,53	„
III.	„	2,88	„

Zur Frage einer Besserung stellt der Verfasser folgende Punkte auf: Einer Umwandlung der Haubergbestände, die zur I. und allenfalls zur II. Klasse gehören, ist zunächst nicht das Wort zu reden, da sie einmal den Brennholzbedarf decken, dann aber auch, da die gute Eichenrinde kaum weiter im Preise fallen wird, und da endlich auch nach bester Holzkohle eine gewisse Nachfrage erhalten bleibt. Dagegen würden die Bestände der dritten Ertragsklasse besser mit Fichten in Hochwaldwirtschaft zu bepflanzen sein; die Verteilung der Arbeit dabei ist dann eine günstigere und der Ertrag bei den zunehmenden Holzpreisen ein sicherer. Die Neuanforstung ist aber nur möglich, wenn die Waldhute abgeschafft und dafür anderer Ersatz geboten wird. Endlich soll auch möglichst die weitere Erbteilung verhindert werden.

Der Verfasser begründet seine Ausführungen durch eingehende historische und betriebswirtschaftliche Untersuchungen, die seine Arbeit zu einer wertvollen Bereicherung der Wissenschaft in wirtschaftshistorischer und nationalökonomischer Hinsicht machen.

Halle a. S. P. Holdefleiß.

Bericht über den 5. Verbandstag des Verbandes deutscher Milchhändlervereine, abgehalten vom 2. bis 7. IX. 1905 in Magdeburg. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1906. 8. 176 SS.

Cohen, Arthur, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern von der Entstehung der Hypothek bis zum Beginn der Aufklärungsperiode (1598—1745). Mit einer Einleitung über die Entwickelung der Freiheit der Verfügung über Grund und Boden unter Lebenden im Mittelalter. Forschungen zur Geschichte des Agrarkredites. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. XIX—470 SS. M. 10,80.

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im OBergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1905. I. (allgemeiner) Teil, abgeschlossen im Mai 1906. Essen, Druck von Thaden & Schmemann, 1906. gr. 4. 80 SS. mit 1 Produktionsübersichtstabelle über die Jahre 1902—1905 in quer-Folio.

Proksch, F., Die Landwirtschaft auf dem Hochlande des oberen Orange (Orange-Freistaat und Südtransvaal) auf naturwissenschaftlicher, historischer und nationalökonomischer Grundlage. Wien, A. Hölder, 1906. gr. 8. X—133 SS. M. 2,20.

Seefischerei-Almanach, deutscher, für 1906. Herausgeg. vom deutschen Seefischereiverein. Hannover, Hahn, 1906. kl. 8. XX—729 SS. mit Hafenplänen A—Q, geb. M. 4,50.

Tobien, Alexander, Die Agrarverfassung des livländischen Festlandes. Denkschrift, übergeben dem baltischen Generalgouverneur Sollogub am 23. II. 1906. Riga, G. Löffler, 1906. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Tolkiehn, Die landwirtschaftliche Gesellschaftsreise durch Dänemark und Schweden, Reisebericht. Berlin, P. Parey, 1906. Lex.-8. V—110 SS. M. 2.—.

---

d'Ayala, S., Gli attrezzi e le macchine moderne nell'agricoltura siciliana. Catania, F. Battiato, 1906. 12. 53 pp.

Consorzio agrario bolognese: bilanci, statistiche, diagrammi, 1901—1905. (Es-

posizione di Milano, 1906.) Bologna, tip. Zamorani & Albertazzi, 1906. Folio. 26 pp con VII tavole.

Crisi, la, serica italiana ed il dovere del Governo. Memoriale dell' associazione serica e bacologica del Piemonte. Torino, tip. V. Bona, 1906. 4. 30 pp.

Disposizioni sul credito fondiario. Milano, Società editrice libraria, 1906. 12. 136 pp. l. 0,80.

Esperienze e ricerche fatte nel quinquennio 1901—1905. Pisa, tip. F. Mariotti, 1906. 8. 253 pp. (Pubblicazione del Istituto agrario dalla r. università di Pisa.)

Garofoli, A., Funghi e tartufi: ufficio utile sull' economia degli alberi, etc., descrizione, coltivazione. Casale, tip. C. Cassone, 1906. 12. XV—161 pp. con tavole. l. 5.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht, XVI., über das öffentliche Arbeitsnachweisbureau des Kantons Basel-Stadt und Bericht über die Vermittlungstätigkeit im Jahre 1905. Basel, Druck von R. G. Zbinden, 1906. gr. 8. 24 SS. mit 2 graph. Darstellungen und 1 Uebersicht über die Lohnbewegungen im Jahre 1905 von F. Mangold (Kantonsstatistiker).

Bericht, I., des Arbeitersekretariates sowie des Gewerkschaftskartelles Cassel für 1905. Cassel, Selbstverlag, 1906. 8. 36 SS.

Biller, Carl, Der Rückgang der Handleinwandindustrie des Münsterlandes. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. gr. 8. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W., Heft 2.)

Bueck, H. A. (Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Industrieller), Der Zentralverband deutscher Industrieller und seine dreißigjährige Arbeit von 1876 bis 1906. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. 88 SS. M. 1.—.

Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des katholischen Gesellenvereins Mülheim-Ruhr am 20. V. und Montag, den 21. V. 1906. Mülheim a/R., M. Hegner, 1906. 8. M. 0,50.

Gerstein, M. (Handelskammersekr.), Die deutsche Sensenindustrie und der Sensenhandel der Sauerländer Hausierer. Hagen, O. Hammerschmidt, 1906. 8. 27 SS. M. 0,75.

Gutmann, Karl Friedr., Die Kunsttöpferei des 18. Jahrhunderts im Großherzogtum Baden. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1906. 4. VIII—180 SS. mit 5 Taf. in Lichtdruck, sowie Vignetten, Abbildgn. und Fayencemarken. M. 12.—.

Jahresbericht, XIX., des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Arbeiterbundes und des Schweizerischen Arbeitersekretariates für das Jahr 1905 nebst dem Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes. Zürich, Grütli-Buchhandlung, 1906. 8. 100 SS.

Jahresbericht, VII., des Arbeitersekretariates Altenburg (Sachsen-A.) für 1905 nebst einer statistischen Uebersicht über die Gewerkschaftsbewegung. Altenburg, Selbstverlag, 1906. 8. 40 SS.

Jahresbericht des Arbeitersekretariates Darmstadt über das 7. Geschäftsjahr 1905. Darmstadt, Selbstverlag, 1906. 8. 72 SS.

Jahresbericht, VII., des Arbeitersekretariates Frankfurt a. M. für 1905 nebst Jahresbericht des Gewerkschaftssekretärs und einer Abhandlung: Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Frankfurt a. M., Selbstverlag, 1906. 8. 160 SS.

Jahresbericht, I., des Arbeitersekretariates Fürth, nebst Bericht des Gewerkschaftskartells pro 1905. Nürnberg, Fränkische Verlagsanstalt, 1906. 8. 43 SS.

Jahresbericht, IV., des Arbeitersekretariates Gotha auf die Zeit vom 1./I. bis 31. XII. 1905. Gotha, Selbstverlag, 1906. 8. 39SS.

Jahresbericht, V., des Arbeitersekretariates für Kiel und Umgegend über das Geschäftsjahr 1905. Kiel, Selbstverlag, 1906. 8. 65 SS.

Jahresbericht, II., des Leipziger Arbeitersekretariates und die Leipziger Gewerkschaften im Jahre 1905. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei, A.-G., 1906. 8. 84 SS.

Jahresbericht, VI., des Arbeitersekretariates Mannheim für das Jahr 1905 nebst Bericht des Gewerkschaftskartelles Mannheim und der Bauarbeiterschutzkommission Mannheim. Mannheim, Selbstverlag, 1906. 8. 60 SS.

Jahresbericht der Gewerbeinspektion für das Jahr 1905. Hamburg, 1906. 8. 33 SS.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Insterburg für 1905. Insterburg, Druck von Albert Bittner, 1906. gr. 8. V—156 SS.

Katalog der von dem k. k. Privilegienarchive registrierten Veränderungen im Stande der Erfindungsprivilegien. Für das Jahr 1905. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906. gr. 8. 249 SS. M. 5.—.

Kaufmann, Heinrich (Verbandsekretär), Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse genossenschaftlicher Angestellter und Arbeiter. Nach einer von dem Sekretär des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine im Herbst 1905 bei den Verbandsvereinen aufgenommenen Statistik. Hamburg, Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, 1906. 8. 49 SS.

Kuckuck, Julius, Die Uhrenindustrie des württembergischen Schwarzwalds. Tübingen, H. Laupp, 1906. gr. 8. X—168 SS. M. 4,50. (Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft. XXI. Ergänzungsheft.)

Schanze, Osk. (Prof.), Die Erfinderehre und ihr rechtlicher Schutz. Berlin, W. Rothschild, 1906. gr. 8. 124 SS. M. 5.—. (Sammlung industrierechtlicher Abhandlungen. Bd. II.)

Stieda, Wilhelm, Die keramische Industrie in Bayern während des XVIII. Jahrhunderts. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 8. VI—256 SS. M. 8.—. (Abhandlungen der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Philolog.-historische Klasse, Bd. 24, Nr IV.)

Thiele, Ottomar, Ueber wirtschaftliche Verwertung ethnologischer Forschungen. Mit besonderer Rücksicht auf die ökonomischen Beziehungen der Ethnologie zur Industrie. Tübingen, H. Laupp, 1906. gr. 8. VII—55 SS. M. 1,40.

Verhältnisse, die, in der Kleider- und Wäschekonfektion. Auf Grund der durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, Alfr. Hölder, 1906. Lex.-8. IV—102 SS.

Fontanella, Fr., Annuaire Fontanella: guide complet de la côte bleue (Riviera italienne), administratif, commercial. San Remo, tip. Ligure, 1906. 12. 480 pp. con IV tavole. l. 3.—.

Grillet, L. (inspecteur du travail dans l'industrie), La réglementation du travail dans l'industrie. Paris, Gauthier-Villars, 1906. 8. 172 pag. fr. 2,50. (Sommaire: Les établissements industriels. — La durée du travail. — Le repos. — Le travail de nuit et le repos hebdomadaire. — L'inspection du travail. — Les prescriptions du contrôle. — Les pénalités. — Les commissions du travail et comités de patronage.)

Merlin, Roger (archiviste du Musée social), Guide social de Paris. Paris, Arthur Rousseau, 1906. 12. 441 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Syndicats professionnels. — Participation aux bénéfices. — Sociétés coopératives de consommation. — Hygiène sociale. — Habitations à bon marché. — Réglementation du travail et garantie contre les accidents. — Prévoyance. — Associations coopératives de crédit. — Associations coopératives de production.)

Tenerelli, F. G., La municipalisation du pain. Etude sur les boulangeries communales de Catane et de Palerme. Rome, impr. Forzani & C., 1905. 8. 66 pp. l. 2.—.

Dawson, William Harbutt, The German workman. A study in national efficiency. London, P. S. King & Sohn, 1906. 8. 320 pp., cloth. 6/.—. (Contents: Labour registries. — Munich labour bureau. — Insurance against worklessness. — Relief of wandering workers. — Labour colonies. — Relief works for the unemployed. — Housing of the working classes. — Municipal house bureaux. — Shelters for the homeless. — Anti-consumption crusade. — Berlin convalescent homes. — The Doctor in the school. — Municipal pawnshops. — Industrial courts of arbitration. — Industrial insurance laws. — Workmen's secretariates. — Municipal information bureaux. — The German poor-law. — Elberfeld poor relief system. — Treatment of industrial malingering. — Berlin workhouse. — Dresden municipal workhouse.)

Annuario scientifico et industriale diretto dal (prof.) Augusto Righi. Anno XLII (1905). Milano, fratelli Treves, 1906. 12. 745 pp. con VI tavole. l. 9.—.

Cordaro, G., Per l'industria solifera siciliana. Caltanissetta, tip. P. Castaldi-Petrantoni, 1906. 8. 24 pp.

Crivelli, E., Disegno storico delle industrie tessili. I. Mondo antico. Torino, tip. Salesiana, 1906. 8. 163 pp. l. 2,50.

Verslagen van de inspecteurs van den arbeid in het koninkrijk der Nederlanden over 1903 en 1904. Uitgegeven door het departement van landbouw, nijverheid en handel. 2 dln. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1906. gr. 8. met 7 graph. voorstell. fl. 3.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht, summarischer, der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1905. Brünn, 1906. gr. 8. 225 SS.

Bericht, summarischer, der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes im Jahre 1905. Troppau, Selbstverlag der Kammer, 1906. 8. 185 SS.

Dettelbach, Joh. Ev., Der öffentliche Verkehr mit besonderer Beziehung auf Steiermark. Eine Denkschrift. Graz, F. Pechel, 1906. gr. 8. V—69 SS. M. 1,20.

Gilow, Hermann (Prof. am Königstädt. Gymnas., Berlin), Das Berliner Handelsschulwesen im 18. Jahrh. Berlin, Hofmann & C°, 1906. Lex.-8. XII—341 SS. M. 10.—. (Monumenta Germaniae paedagogica. Bd. XXXV.)

Handel, Industrie und Schiffahrt im Bezirke der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. (Stadt Königsberg, Kreise Königsberg [Land] und Fischhausen) im Jahre 1905. Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. Königsberg, Hartungsche Buchdruckerei, 1906. gr. 8. VIII—164 SS.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden vom 8. V. 1906 mit dem Vertragstarif, dem Schlußprotokoll und einer Denkschrift. Berlin, C. Heymann, 1906. 4. 107 und 43 SS. M. 3.—.

Jahrbuch der Reedereien und Schiffswerften für 1906. Herausgeg. von Max Wittenberg. Berlin, K. W. Mecklenburg, 1906. gr. 8. III—302 SS., geb. M. 6.—.

Jahresbericht, XXX., der Handelskammer an den Baseler Handels- und Industrieverein über das Jahr 1905. Basel, Selbstverlag, 1906. 8. 166 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Gera für 1905. Gera, Druck von Fisahn & Habenicht, 1906. gr. 8. 116 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1905. Harburg, Druck von G. Lühmanns Buchdruckerei, 1906. gr. Folio. 55 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim über das Jahr 1905. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1906. gr. 8. 146 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1905. I. Teil. Mannheim, Verlag der Kammer, 1906. gr. 8. XVI—48; 544 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Minden für das Jahr 1905/06. Minden i. W., C. C. C. Bruns, 1906. gr. 8. 217 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln, 1905. Oppeln, Druck von Erdmann Rabe, 1906. gr. 8. 123 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg, 1905. Augsburg, Druck von Ph. J. Pfeiffer, 1906. gr. 8. XVI—286 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg 1905. Würzburg, Memmingers Buchdruckerei, 1906. gr. 8. X—251 SS.

Sammlung der im Jahre 1905 auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens hinausgegebenen Normalien und Konstitutivurkunden sowie der in diesem Jahre erteilten und verlängerten Vorkonzessionen. Herausgeg. vom k. k. Eisenbahnministerium. Wien, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906. 8. VII—299 SS.

Schaube, Adolf (Prof.), Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge. München, R. Oldenbourg, 1906. Lex. in-8. XIV—816 SS. M. 18.—. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgeg. von G. v. Below und F. Meinecke [Proff. in Freiburg i. B.] Abteilung III.)

Werneburg, P., Denkschrift über die Rentabilität der Moselkanalisierung unter Berücksichtigung des Schleppmonopols. Saarbrücken, H. Hecker, 1906. Lex.-8. VI—34 SS. M. 1.—. (Wirtschaftsfragen, südwestdeutsche, herausgeg. von Alex. Tille, Heft 5.)

Panhard, A., Des autorités chargées de réglementer la circulation sur les routes, chemins et rues sous l'ancien régime et dans notre droit moderne. Paris, Larose & Tenin, 1906. 8. 294 pag. fr. 6.—.

Report of the Committee on Indian trade statistics, 1905. Calcutta 1906. 8. 59 pp. rupee 1.—. (Publication of the Office of the Superintendent of government printing, India.)

Smith, C. W., International commercial and financial gambling in „options and futures“ (marchés à terme) the economic ruin to the world. London, P. S. King, 1906. 8. 354 pp. 5/.—.

Atti della commissione reale pei servizi marittimi. Vol. I: Relazione generale, relatore deputato Pantano. Imola, Coop. tip. P. Galeati, 1906. 4. XIII—268 pp.

Uzielli, Gustavo, Genova e Livorno porti europei; la direttissima Firenze-Bologna. Firenze, tip. Pellas, 1906. 8. 58 pp. con due tavole.

Gijben, G. G., Posterijen en telegrafie op de tapijten van het Binnenhof. Beschouwing van Kamer-debatten. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1906. gr. 8. 32 blz. fl. 0,50.

Verslage van de enquête naar de toestanden hier te lande bestaande onder de handelsreizigers en handelsagenten. Groningen, Erven B. van der Kamp, 1906. gr. 8. 167 blz. met 4 graph. voorstell. fl. 1.—.

7. Finanzwesen.

Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. Berlin, C. Heymann, 1906. 4. 48 SS. M. 1.—.

Hausmann, Wilh. (JustizR.), Die neuen Verkehrs- und Erbschaftssteuern. Vortrag. Berlin, A. Haußmann, 1906. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Stechele, Johann, Die bayerische Steuerreform von 1899. Von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München 1905 preisgekrönte Schrift. München, J. Lindauersche Buchhandlung, 1906. gr. 8. VIII—109 SS. M. 2.—.

Zeitlin, Leon, Der Staat als Schuldner. 5 Volkshochschulvorträge. Tübingen, H. Laupp, 1906. 8. VIII—108 u. 8 SS. M. 2.—.

Guindani, Ettore, Per l'abolizione del dazio murato a Cremona. Cremona, tip. P. Ferzi, 1906. gr. in-8.

de Viti de Marco, A., Scienza delle finanze. Roma, C. Audisio, 1906. 8. l. 11.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Obst, Georg, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 3. Aufl. Leipzig 1906. 300 SS.

Das nunmehr in dritter Auflage vorliegende Werk Obsts, welches das Geld, die Geldsurrogate, das Bankwesen sowie die Börse und die Börsengeschäfte ausführlich behandelt, hat besondere Vorzüge. Das historische Material ist gut und zuverlässig gegeben, die Literatur für die Zwecke der Schrift umfassend aufgeführt, bei der Mehrzahl der Transaktionen auf alle hervorragenden Einzelheiten aufmerksam gemacht und auch der Konzentrationsprozeß der Banken bis zur Gegenwart eingehend berücksichtigt. Allerdings leidet das Buch auch an Mißständen. Es ist zwar frei von sachlichen Irrtümern, aber es könnte kritischer veranlagt sein und auf die Lücken der Bankgesetzgebung sowie auf gebotene Reformen hinweisen. Die Notwendigkeit eines Depositengesetzes wird nicht hervorgehoben, die Unzulänglichkeit des Hypothekenbankgesetzes ist nicht scharf genug betont, und die Börsensteuer sowie das Börsengesetz bedürfen unbedingt einer ausführlicheren Kritik. Bei dem Emissionsgeschäft (S. 165) sind die Mißstände der „Sperre“ überhaupt nicht in Betracht gezogen. Die Reservefonds der Banken, die zur Zeit große Beträge umfassen, sollten eingehender berücksichtigt werden, und Mitteilungen über die Art ihrer Verwendung wären erwünscht. Gleiche Mängel weist auch der Abschnitt „Aktien“ (S. 245 ff.) auf. Vielleicht findet sich bei einer neuen Auflage des Werkes Gelegenheit, die betreffenden Punkte in Betracht zu ziehen. Obst verbindet praktische Erfahrung mit wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit

und ist frei von jeder störenden Berufssubjektivität. Sein Buch wird daher sicherlich auch ferner Freunde und Verbreitung finden. Es dient zur sachlichen Belehrung und kann namentlich für Handelshochschulzwecke als sehr empfehlenswert bezeichnet werden.

Berlin. Otto Warschauer.

Bericht über die Entwickelung des Verbandes sächsischer Konsumvereine im Jahre 1905/06. Erstattet vom Verbandsvorstand Max Radestock in Dresden. Hamburg, H. Kaufmann & C°, 1906. gr. 8. 87 SS.

Bericht über das XI. Geschäftsjahr der preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Vom 1. IV. 1905 bis 31. III. 1906, Etatsjahr 1905. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. Lex.-8. 76 SS. M. 2.—.

Ellering, B., Der Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899 versicherungspflichtigen Personen. Die Anleitungen des Reichsversicherungsamts vom 19. XII. 1899 und vom 6. XII. 1905 in Gegenüberstellungen. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1906. Lex.-8. IV—118 SS. M. 1,50.

Heiderich, J. H., Geld-, Bank- und Börsenwesen. Berlin, H. Hillger, 1906. kl. 8. 112 SS. M. 0,30. (Hillgers illustr. Volksbücher. Nr 53.)

Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 1906. Herausgeg. von der preußischen Zentralgenossenschaftskasse unter Mitwirkung des kgl. Bayerischen statistischen Bureaus, des kgl. Württembergischen statistischen Landesamts, des großherz. Badischen statistischen Landesamts und der großherzogl. Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1906. XXXII—733 SS.

v. List, Arndt, Das geltende deutsche Arbeiterversicherungsrecht und das Problem seiner künftigen Vereinheitlichung. Berlin-Grunewald, Verlag der Arbeiterversorgung, 1906. 8. 256 SS. M. 3.—.

Versicherungsunternehmungen, die privaten, in der Schweiz im Jahre 1904. Veröffentlichung auf Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 22. V. 1906. Bern, A. Francke, 1906. gr. 4. LXII—150 SS. mit 3 Tafeln graph. Darstellungen.

Wagner, Moritz, Die deutsche Arbeiterversicherung. Ihre Entstehung und Weiterentwickelung. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1906. gr. 8. VII—314 SS. M. 5.—.

Ancey, C., Les assurances des responsabilités, les objets, les personnes et les faits dont on est responsable. Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. 220 pag. Fr. 4.—.

Maria, Paul (notaire à Marseille), Les sociétés commerciales par actions. Manuel théorique et pratique des sociétés en commandite par actions et des sociétés anonymes (exclusivement). Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. VII—364 pag. fr. 8.—.

Prunier, A., De la répartition des excédents ou bénéfices en matière d'assurances. Rouen, impr. Gy, 1906. 8. 65 pag. fr. 2.—.

Annali del credito e della previdenza. N° 66: Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1906. gr. 8. 439 pp. (Contiene: Camanni, Vincenzo, Gli ultimi progressi della cooperazione agraria in Germania. [Con 9 incisioni.] — La cooperazione in Ungheria. [Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.]

Bario, V., Annuario delle assicurazioni in Italia, 1905. Roma, L'Assicurazione, 1906. 12. 678 pp.

Coppola, Giovanni, La conversione della rendita. Reggio Calabria, tipogr. Paolo Lombardi, 1906. 8.

Flora, Federico, La riforma dei tributi locali. Roma, Nuova Antologia, 1906. 8.

Poncini, Gius., Sul servizio delle pensioni: studio. Cassa di risparmio di Parma. Parma, tip. Adorni-Ugolotti & C., 1906. 4. XXV—25 pp. con 4 prospetti.

Kempe, A., Sociaal contract. Een aanvulling op „Gedachten over staatspensioenen voor allen". Leiden, A. H. Adriani, 1906. 8. 8 en 198 blz. fl. 0,40.

Jaarboekje voor de ongevallen-verzekering, 1906. Uitgeg. onder redactie van de Vereeniging van ambtenaren bij de rijks-verzekeringsbank. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1906. 8. 8 en 198 blz. fl. 1,25.

Posthuma, L. S., Ziekteverzekering. Uitgaven en inkomsten. Utrechten, J. van Druten, 1906. gr. 8. 46 blz. fl. 0,50.

Verslag omtrent den staat der rijksverzekeringsbank en hare werkzaamheden in het jaar 1904. (Overdruk uit de „Nederlandsche Staatscourant", 15 XII 1905). 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1906. gr. 8. 2 en 100 blz. met 1 graph. voorstell. en 1 tabel.

de Vries, W. P., Hypotheekbanken. Handboek den dienste van hypotheekbanken, hypotheeknemers, pandbriefhouders, etc. 2[de] jaarg. Rotterdam, Willemsen & C°, 1906. 12. 31 en 144 blz. fl. 1.—.

9. Soziale Frage.

Wilbrandt, Robert, Die Weber in der Gegenwart. Sozialpolitische Wanderungen durch die Hausweberei und die Webfabrik. Jena (Fischer) 1906.

Wilbrandts Buch über die Weber ist eine wertvolle Arbeit. Ihre Bedeutung geht über das hinaus, was im allgemeinen durch Monographien der Wissenschaft genutzt wird. Denn sie behandelt nicht die Lage der Arbeiter eines bestimmten, eng abgegrenzten Industriezweiges in einem kleinen Bezirke, sondern das Buch gibt eine Darstellung der Lage der Weber in den verschiedensten Teilen Deutschlands, wie sie sich dem Verfasser auf Grund von Studienreisen erschlossen hat; und zwar sowohl der Hausweber als der Fabrikweber. Vereinzelt sind auch die Zustände anderer Länder mit herangezogen worden. Durch diesen weiten Rahmen, den sich Wilbrandt gesteckt hat, bieten sich ihm für die Arbeit eine ganze Fülle allgemeiner großer Probleme, zu deren Betrachtung gerade die Textilindustrie Anlaß gibt: Das Problem der Verdrängung der Männer durch Frauenarbeit, der Abgrenzung männlicher und weiblicher Berufssphären, der lohndrückenden Tendenz der Frauenarbeit, der Konkurrenz moderner mit zurückgebliebener Technik. Das alles wird in der Arbeit berührt. Sie bietet daher mannigfachen Anlaß, um weitgehende Schlußfolgerungen zu ziehen. Man kann sogar sagen, daß das ganze Verhältnis zwischen Proletariat und Kapital in Wilbrandts Schilderung scharf herausgearbeitet ist. Eine lebendige Darstellung, wie sie nur aus unmittelbarer Anschauung hervorwachsen kann, zeichnet das Buch aus. Alles in allem war es ein glücklicher Griff, an dieses Problem heranzugehen. Jedenfalls, sofern man die Arbeit vom Standpunkte der Wissenschaft aus betrachtet. Denn es ist ein helles Licht auf dunkle Seiten unseres Wirtschaftslebens geworfen worden, und die Erkenntnisse, die Wilbrandt gewonnen hat, scheinen den Weg zur Herbeiführung besserer Zustände zu weisen. Allerdings hat die Behandlung des Weberproblems, die den Autor während einer Reihe von Jahren durch die Täler des Elends und über Berge der Not führte, ihm ausschließlich die dunkelsten Seiten der kapitalistischen Gesellschaftsordnung gezeigt; ihn niemals auf die lichten Höhen geführt, auf denen man auch die Größe und den Reichtum unseres Landes erkennen kann, die ohne den Kapitalismus nicht möglich gewesen wären. Und so spürt man oft seine Verzweiflung, fast eine Art von Verbitterung, die in ihm gegen den Kapitalismus wachgerufen worden ist. Er hat erkannt, daß dieser ungeheuren Macht, die unser ganzes wirtschaftliches Leben lenkt, nur der Arm einer starken Sozialpolitik in die Zügel fallen kann; einer Politik, die mit größeren Mitteln arbeitet, als sie auf Grund der politischen Lage Deutschlands für die nächste Zu-

kunft zu erhoffen sind. Und das hat seinen Ton wohl etwas scharf gemacht.

Aus einer genauen Schilderung der Zustände — des Zusammenhangs von Hausweber- und Fabrikweberelend — will Wilbrandt die nötigen Reformforderungen ableiten. Er stellt dar, wie weit die Hausweberei überhaupt noch existenzberechtigt ist, in welchem Umfange — für welche Warengattungen — sie sich voraussichtlich weiter halten kann. Daß sie im allgemeinen technisch rückständig ist und beständig abnimmt — eine absterbende Industrie! — ist bekannt. Wilbrandt zeigt, daß nur unter gewissen Voraussetzungen — bei einigen für den mechanischen Webstuhl ungeeigneten Stoffen — der Hausweber noch günstige Erwerbsaussichten hat. Die große Masse der Hausweber muß mehr und mehr ihre Arbeit an die Fabriken abgeben. Ob dieser Uebergang zu höherer Technik, modernen Betriebsformen auch für den bisherigen Hausweber eine Erlösung vom Elend, ein Emporsteigen zu höheren Lebensmöglichkeiten bedeutet?

Gerade in der Klarlegung dieser Verschiebungen und ihrer Folgen liegt der größte Wert des Wilbrandtschen Buches. Es zeigt, welche ungeheuren Schwierigkeiten für die Bevölkerung einer industriell spezialisierten Gegend aus dem Uebergange zu einer anderen Technik — von der Hausweberei zur Webfabrik — entstehen müssen. Die andere Technik stützt sich oft auf andere Arbeitskräfte. Aus einer Arbeitsgelegenheit für Männer kann ein weiblicher Beruf werden. Das bedeutet Lohndruck, Ruin des Familienlebens, eine neue Form des Elends, sofern nicht andere Fabrikationszweige in der Gegend für die männlichen Arbeiter Berufsmöglichkeiten schaffen. In dieser Richtung sollte die Politik sich bewegen: durch Bahnbau und Erleichterung der Gründung von Fabriken — nicht nur von Webfabriken — in den alten Hauswebergegenden sollte man das industrielle Gleichgewicht der Geschlechter in der Arbeitsgelegenheit herstellen. So lange Männer auf Arbeiten angewiesen sind, die beim heutigen Stande der Technik ebenso gut von Frauen ausgeführt werden können, bedeutet das für die Volkswirtschaft Verschwendung; für den einzelnen Arbeiter aber niedrigen Lohn und schlechte Lebenshaltung. Das bringt die Lektüre des Wilbrandtschen Buches klar zum Ausdruck. Um der lebenden Generation der Hausweber, denen eine solche großzügige Sozialpolitik nicht mehr zu gute kommen kann, zu helfen, um sie vor dem Verhungern zu schützen, macht Wilbrandt verschiedene Vorschläge, für die auf das Buch selbst verwiesen werden muß. Alice Salomon.

Feld, Wilhelm, Die Kinder der in Fabriken arbeitenden Frauen und ihre Verpflegung mit besonderer Berücksichtigung der Crimmitschauer Arbeiterinnen. Dresden, O. V. Böhmert, 1906. gr. 8. 87 SS. M. 2.—. (Probleme der Fürsorge Bd. III.)

Krose, H. A. (S. J.), Die Ursachen der Selbstmordhäufigkeit. Freiburg i. B., Herder, 1906. gr. 8. IV—169 SS. M. 3.—. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach", N° 91.)

Ferrand, Lucien (Président de la Société des habitations économiques de la Seine), L'habitation à bon marché. Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. VIII—364 pag. av. graphiques et 15 planches. Fr. 8.—.

Nevinson, H. W., Modern slavery. London, Harper, 1906. 8. 226 pp., illustr. 6/.—.

Rowntree, B. Seebohm, Poverty. A study of town life. Cheap issue. London, Macmillan, 1906. 8. 446 pp. 1/.—.

Weezenverpleging. Rapport uitgebracht door het burgerlijk armbesttuur van Amsterdam aan den gemeenteraad. Amsterdam, Joh. Müller, 1906. gr. 8. 61 blz. fl. 0,75.

10. Gesetzgebung.

v. Bar, L. (Prof.), Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform. I. Band: Das Strafgesetz. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. M. 6.—.

v. Finckh, Kurt (Gewerbereferendar), Handlexikon der sozialen Gesetzgebung. Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Berlin, Alfred Unger, 1906. gr. 8. 398 SS., geb. M. 7.—.

Friedenthal, Ernst (JustizR.), Preußisches Wegerecht unter besonderer Berücksichtigung des schlesischen Provinzialrechts. Breslau, W. G. Korn, 1906. kl. 8. XVI—328 SS., kart. M. 4,50.

Havenstein, Paul (KammergerR.) Die Zollgesetzgebung des Reichs, enthaltend die Zollgesetze und zollverwaltungsrechtlichen Vorschriften des Reichs nebst Erläuterungen, den Zolltarif und seine Abänderungen durch die Handelsverträge, die Handelsverträge mit Belgien, Oesterreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz. 2., neu bearb. Aufl. Berlin, H. W. Müller, 1906. gr. 8. VII—408 SS. M. 7,50.

Kretzschmar, Ferd. (OberlandesgerR.), Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erläutert von K. Leipzig, Roßberg, 1906. Lex.-8. VII—747 SS. M. 16.—.

Lang, Georg, Das Aufrechnungsrecht nach bürgerlichem Recht. Seine Erweiterungen und seine Beschränkungen im Konkurs des Schuldners. München, C. H. Beck, 1906. 8. VIII—305 SS. M. 10.—.

Reh, H. (Rechtsanw.), Das in Hessen geltende Feld- und Forststrafrecht. Praktisches Handbuch. Mainz, J. Diemer, 1906. 8. VI—323 SS., geb. M. 3.—.

Rosenthal, Ed. (Prof.), Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. Bd. II. Von Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (1598—1745). Würzburg, A. Stubers Verlag, 1906. XV—506 SS. gr. 8. M. 15.—.

Schmidl, Jos. (Hof- und Gerichtsadvokat), Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. Historisch und dogmatisch erläutert. Preisschrift. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. X—340 SS. M. 7,20.

Skerlj, Milan (GerAdjunkt), Das Gesetz vom 6. III. 1906, Reichsgesetzblatt Nr 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Erläutert durch die Materialien, durch Anmerkungen und durch eine Auswahl aus den Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts. Wien, Manz, 1906. 8. XVI—189 SS., geb. M. 3,70.

Springer (Rechtsanwalt), Der Kauf nach deutschem Rechte. Ein Leitfaden durch die gesetzlichen Bestimmungen über den Kauf und ein Hilfsbuch für alle, die sich mit Käufen und Verkäufen zu befassen haben. Leipzig, Rossberg, 1906. 8. VII—201 SS., geb. M. 3,40. (Handbibliothek, juristische, Bd. 180.)

v. Ziegenhierd, Alfr., Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach altem und neuem deutschen Recht, nebst einem Vergleich mit dem römischen Recht; unter besonderer Berücksichtigung einiger Nebenmaterialien des früheren deutschen Privat- und des jetzigen Landesrechts. Leipzig, O. Wigand, 1906. gr. 8. 138 SS. M. 3.—.

Flament, R., La loi belge du 10 mars 1900 sur le contrat de travail. Saint-Dizier, impr. Thevenot, 1906. 8. VIII—333 pag.

Fravaton (ancien inspecteur de l'enregistrement à Paris) et Desribes (sous chef à la Direction générale de l'enregistrement), L'impôt sur les formalités et les décisions judiciaires. Commentaire des lois du 26 janvier 1902 et du 28 avril 1893. Paris, Larose & Forcel, 1906. 8. fr. 2,50.

Goirand, A., De la protection et de l'assistance légales des femmes salariées avant et après leur accouchement. Paris, impr. de la „Gazette du Palais", 1906. 8. 171 pag.

Jourdan, Paul (avocat au barreau de Grasse), Les trusts. Etude juridique. Paris, 1906. 8. 210 pag. fr. 5.—.

Raynaud, B. (chargé de cours à la faculté de droit de l'Université de Dijon), Droit international ouvrier. Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. 168 pag. fr. 4.—.

Glen, A and others, Law of public health and local government. 2 vols. 13[th] edit. London, Knight, 1906. Roy.-8. 2592 pp. 70/.—.

Kerly, D. M., Trade marks Acts, 1905. (7 Edward VII. chap. 15.) London, Sweet & M., 1906. 8. 6/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dortmund für das Jahr 1904/05 (1. IV. 04 bis 31./III. 05). II. Teil. (A. Finanzbericht, B. Steuern.) Dortmund, Crüwell, 1906. gr. 4. 129 SS.

Gemeindeverwaltung und Gemeindestatistik der Landeshauptstadt Brünn. Bericht des (Bürgermeisters) August Ritter v. Wieser für das Jahr 1904. Brünn, Verlag des Stadtrates, 1906. 8. 466; X; 239; IV; 338 SS.

Handbuch, amtliches, der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages. Herausgegeben vom Bureau der Kammer der Abgeordneten. München, Th. Ackermann, 1906. kl. 8. III—422 SS. mit Bildnissen, geb. M. 7,20.

Jahrbuch für die niederösterreichische Landesverwaltung 1906. Wien, Verlag des niederösterreichischen Landesausschusses, 1906. gr. 8. 422 SS.

Strobl von Ravelsberg, Ferdinand, Metternich und seine Zeit 1773—1859. I. Bd. Wien und Leipzig, C. W. Stern Verlag), 1906. gr. 8. XIV—437 SS. mit Portr. Metternichs. M. 10.—.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale pendant l'année 1903 présenté au Président de la République par le garde des sceaux, Ministre de la justice. France, Algérie. (Tunisie. Paris, impr. nationale, 1906. gr. in-4. XXII—178 pag.

Tirard, Paul (auditeur au Conseil d'Etat), De la responsabilité de la puissance publique. Essai d'une théorie générale. Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. 266 pag.

Marazio, Annibale, Il partito socialista italiano e il Governo (15 II 1901—4 III 1905). Torino, Unione tipogr.-editrice, 1906. 8. 206 pp. l. 3,60.

Piaggio, Erasmo, Lo Stato e le convenzioni marittime. Roma, Casa editrice Italiana, 1906. 8.

Tittoni, T. (ministro degli affari esteri), Due anni di politica estera (1903—1905): discorsi pronunciati al Senato del regno e alla Camera dei deputati. Roma, tip. Forzani & C., 1906. 8. 320 pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Colajanni, N., Manuale di statistica teorica e di demografia. 2 vols. Napoli, B. Pierro, 1906. 12. l. 8.—.

Deutsches Reich.

Jahrbücher, Württembergische, für Statistik und Landeskunde. Herausgeg. vom kgl. statistischen Landesamt. Jahrg. 1905. Heft 2. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1906. gr. 4. XXIV—192 SS. mit 27 Kartenbeilagen und 2 Tafeln. (Inhalt: Die Bewegung der Bevölkerung Württembergs im Jahre 1903, von (OFinanzR.) Losch. — Mitteilungen über volkstümliche Ueberlieferungen für Württemberg N[r] 2: Festgebräuche, von Rud. Kapff. — Die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche Württembergs von der Zeit des Herzogs Christoph bis 1650, von (Pfarrer) G. Bossert (Nabern) [Art. II]. — Die Ergebnisse der gewerblichen Arbeiterstatistik in Württemberg vom Jahre 1904, von (FinanzR.) Schott. — Die landwirtschaftliche Bodenbenutzung und der Ernteertrag in Württemberg im Jahre 1904, von (FinanzR.) Trüdinger. — etc.)

Mitteilungen, statistische, aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg. N° 57. gr. 4. (S. 1122—1141 des Gesamtwerkes.)

Reinick, A. (Wirkl. GehORegR.), Neue Beiträge zur Agrarstatistik der Heidegebiete im Regierungsbezirke Stade, besonders im vormaligen Stader Geestkreise. Stade, Druck von A. Pockwitz, 1906. gr. 8. 14 SS.

Frankreich.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. 16e année. Paris, impr. nationale, 1906. gr. in-8. 200 pag.

Oesterreich.

Bericht über die Tätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1905. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906. Lex.-8. 30 SS.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für das Jahr 1905. I. Heft. Statistik der Ernte des Jahres 1905. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906. gr. 8. IV—301 SS. mit 5 Diagrammen, 2 Tafeln und 8 Karten.

Mitteilungen des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium. Heft 4: Die organisierte Forstarbeiterschaft der in oberster Verwaltung des k. k. Ackerbauministeriums stehenden Staats- und Fondsforste. Im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums bearbeitet von Ad. Stengel (k. k. Forstmeister in Velde). Wien, Alfr. Hölder, 1906. Lex.-8. 111 SS.

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1905. XXXVII. Jahrgang. Teplitz, Druck von C. Weigend, 1906. Lex.-8. LXVII—100 SS. mit 3 Taf. graph. Darstellungen in Imper.-quer-Folio. (Herausgeg. von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft.)

Italien.

Cattaneo, Ant. (avvoc.), Il comune in Italia: note statistiche. Padova-Verona, fratelli Drucker, 1906. 8. 135 pp. l. 2.—.

Contento, Aldo (prof.), La popolazione veneziana dopo il 1871, comparata con quella delle maggiori città italiane. Venezia, tip. C. Ferrari, 1906. 8. 137 pp.

Corridore, Fr., La popolazione dello Stato romano (1656—1901). Roma, E. Loescher, 1906. 8. 287 pp. l. 5.—.

Statistica degli scioperi avvenuti nell'industria e nell'agricoltura durante gli anni 1902 e 1903. Roma, tip. nazionale di G. Bertero & C., 1906. 8. LXXVI—510 pp. l. 3.—. (Pubblicazione del Ministero d'agricoltura, industria e commercio, direzione generale della statistica.)

Holland.

Statistiske meddelelser (Communications statistiques). 4e série, tome XX. København, Gyldendalske boghandel, 1906. gr. in-8. 5 tomes en 1 vol. (Table des matières: I. Propriétés territoriales vendues 1900—04. — II. Salaires des ouvriers domestiques ou journaliers de l'agriculture 1905. — III. Superficie du Danemark. — IV. Importation et exportation du Danemark au trimestre d'Octobre 1905. — Récoltes en Danemark 1905.)

Schweiz.

Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. N° 7 u. 8. Basel, C. F. Lendorff, 1906. gr. 8. (Inhalt: Nr 7: Die Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale in Basel im Dezbr. 1905. 15 SS.; N° 8: Bericht über die Bautätigkeit im Kanton Basel-Stadt im Jahre 1905. 48 SS. mit 10 Taf.: Reproduktionen einiger typischer Bauten von Ein- und Mehrfamilienhäusern.)

Portugal.

Censo da população do reino de Portugal. N° 1. de Dezembro 1900 (4° recenseamento geral da população) volume II: População de facto agrupada segundo as edades, distinguindo o sexo, o estado civil e a instrucção elementar, população segundo a religião. Lisboa, typogr. da „a Editora", 1906. gr. 8. 352 pp.

Bulgarien.

Княжество България. Résultats du recensement du bétail, des oiseaux de basse-cour, des chars et des outils et machines agricoles dans la principauté de Bulgarie au 31 XII 1900, Ière livraison. Sophia, impr. T. Péeff, 1906. Imp. in-4. 4. 555 pag. (in bulgarischer Sprache mit französ. Uebersetzung).

Amerika (Canada).

IV. Census of Canada 1901. Volume IV. Ottawa, printed by S. E. Dawson, 1906. gr. 8. VI—467 pp. (Contents: Vital statistics. — School attendance. — Educational status. — Dwellings and families institutions. — Churches and schools. — Electoral districts and representation.)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. statistical series, nos 3 and 4: Returns of trade (47th issue) and trade reports (41th issue), 1905. Part II. Port trade statistics and reports. Vol. I. Northern ports (Newchwang to Kiaochow). Shanghai, Kelly & Walsh, 1906. 4. 89 pp. $ 2.—.

— (Japan).

Resumé statistique de l'Empire du Japon. 20e année. Tokio, 39e année de Meiji, (1906). XV—163 pag. avec 2 cartes graphiques. (Publication du Bureau de la statistique, au Cabinet Impérial.)

13. Verschiedenes.

Esch, Carl, und Krug, Phil. (Lehrer), Die Besoldung der Volksschullehrer in der Rheinprovinz. Düren, Wilh. Solinus, 1906. gr. 8. 60 SS. M. 0,75.

Festschrift des Deutschen Vereines für Knabenhandarbeit aus Anlaß seiner 25-jährigen Tätigkeit 1881 bis 1906. Görlitz und Beuthen, Buch- und Steindruckerei der Görlitzer Nachrichten, 1906. 87 SS. mit 5 Taf. figürlicher Darstellungen und 2 Porträttafeln.

Jahresbericht, XXXIX., des Lazarus-Kranken- und Diakonissenhauses zu Berlin N., Bernauerstr. 115—117 für das Jahr 1905. Berlin, 1906. gr. 8. 32 SS.

Lorentz, Friedrich, Sozialhygiene und Schule. Ein Beitrag zum Ausbau der hygienischen Forderungen moderner Sozialpädagogik. Hamburg, L. Voß, 1906. gr. 8. VI—162 SS. M. 2,50.

Mitteilungen aus der kgl. Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin, herausgeg. von (Proff., etc.) A. Schmidtmann und C. Günther. Heft 7. Berlin, Hirschwald, 1906. gr. 8. 183 SS., mit 2 Tabellen.

Partsch, C. (Prof.), Die Stationen für ambulante Krankenpflege im Regierungsbezirk Breslau (mit Ausschluß der Stadtkreise Breslau und Schweidnitz). Breslau, Druck von W. G. Korn, 1906. gr. 8. 91 SS.

Sulze, E. (pastor emeritus in Dresden-Neustadt), Die Reform der evangelischen Landeskirchen nach den Grundsätzen des neueren Protestantismus. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1906. gr. 8. 248 SS. M. 5.—.

v. Walthoffen, Hippolyt Walter, Die Menschheit, deren Abstammung, natürliche und kulturelle Entwickelung, Aufgabe und Bestimmung. Wien, W. Braumüller, 1906. gr. 8. X—283 SS. M. 4,20.

Dubois-Desaulle, G., Etude sur la bestialité au point de vue historique, médical et juridique. Alençon, impr. ve Guy & Cie, 1905. 8. XII—444 pag. fr. 30.

Reclus, Onésime, Le partage du monde. Paris, librairie universelle, 1906. 8. 307 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Jaunes, Noirs et Rouges. — Les Saxons. — Les Slaves. — Les Latins.)

Nevinson, H. W., Dawn in Russia, or scenes in the Russian Revolution. London, Harper, 1906. 8. 364 pp. 7/.6.

Public health laboratory of the University of Manchester archives. Edited by A. Sheridan Delepine (Director of the laboratory and prof. of comparative pathology and bacteriology, Manchester University). Vol. I. London, Sherratt & H., 1906. crown-4. 450 pp. Illustr. 22/.—.

Windle, B. C. A., A school history of Warwickshire. London, Methuen, 1906. 8. 236 pp. Illustr. 1/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Economistes. 65e année, 1906, Juin: Complexité des phénomènes économiques, par Schelle. — Frédéric Le Play, par Combes de Lestrade. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 II au 15 V 1906), par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Examens et diplomes, par D. B. — Circulation et virements en France, par G. François. — Correspondance: Les sociétés commerciales de travail, par G. de Molinari. — Société d'économie politique, réunion du 5 juin 1906: Nécrologie: M. G. Bernard; Discussion: La réforme du tarif douanier espagnol. — Comptes rendus. — Chronique: A propos de la situation budgétaire; Les grèves et la journée de huit heures, etc.

Réforme Sociale, la. XXVIe année 1906, No. 11, 1er Juin: Le canton de Commentry. Ses moeurs et usages au milieu du dernier siècle, par F. Gibon. — La question des enfants assistés: Paris et les départements, par Ambr. Rendu (conseiller municipal de Paris). — Le Play voyageur, par F. Auburtin. — La vie d'une autorité sociale. — Labour party et socialisme, par George Raffalovich. — Un disciple hongrois de Le Play: le comte Alexandre Karoly, par (le comte) Joseph de Maylath. — Mélanges et notices: 1. Les publications de l'action populaire, par L. Rivière; 2. Un traité allemand sur la science économique, par G. Blondel. — Chronique du mouvement social: France, Belgique et Suisse, par F. Lepelletier. — Lettre de Russie, par X.— etc.

Revue Economique Internationale. IIIe année, 1906, vol. II, n° 2, Mai 1906: Le marché de Paris, par Maurice Lewandowski (sous-directeur du comptoir national d'escompte). — Le Japon industriel, par Albert Métin (prof. à l'Ecole coloniale de Paris. — Les cables sous-marins, par H. Thomas (directeur de l'Ecole professionnelle supér. des postes et télégraphes). — Les deux Krupp et leur oeuvre, par L. Katzenstein. — Les finances de la Russie en 1904—1905, par A. Raffalovich. — Les méthodes d'exportation Allemandes. — Travaux et projets d'irrication dans l'ancien Continent, par E. Cammaerts. — La vie financière, par A. Aupetit. — La production de la viande, par A. Grégoire. — Les réformes maritimes en Angleterre, par Léon Hennebicq. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XXI, N° 15—23, vom 12. IV. bis 7. VI. 1906: Die Technik des Welthandels, von A. Schmid. — Bulgarien unter dem neuen Zollregime. — Wirtschaftlicher Aufschwung und Absatzmöglichkeiten in Kanada. — Der Importhandel Aegyptens. — Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Oesterreich und Preußen, von Stephan Licht. — Der Wechselkurs in Griechenland. — Britisch-Indien und die Zuckerprämien, von S. Schilder. — Oesterr.-ungar. Handelskammern: Feldkirch; Lemberg. — Die Brünner Woll- und Wirkwarenindustrie. — Die Entwickelung des Zolltarifrechtes in der Handelsvertragsära, von Viktor Heller (Art. I.) — Bankentätigkeit in Solonich. — Das internationale Exportgeschäft. — Das Gesetz über den Scheck, von Siegmund Grünberg (k. k. Gerichtssekret. in Wien). — Die kommerzielle Depression in Rußland. — Eine norwegische Handelskammer für England. — Zollgesetzgebung: Brasilien und Rußland. — Oesterreich-Ungarns Handelsbeziehungen zu Paraguay. — Das serbische Importgeschäft. — Der neue Lloydvertrag, von Adolf Drucker. — Das internationale Exportgeschäft. — Der deutsche Spiritusring. — Oesterreich-Ungarns Handelsbeziehungen zu Portugal. — Der Hamburger Spiritusmarkt. — Der argentinische Außenhandel im Jahre 1905. — Die italienische Baumwollindustrie. — Oberitalienische Neugründungen. — Die argentinische Quebrachoproduktion. — Die Arbeiterbewegung in Russisch-Polen. — Die Geschäftslage in Bulgarien. Der Bericht des nordamerikanischen Handelsamtes pro 1904/05. — Oesterreich-Ungarns Handelsbeziehungen zu Tripolitanien. — Italienische industrielle Gründungen in Albanien. — Argentinien als Seidenproduktionsgebiet. — Der Weltpostkongreß in Rom. — Die Textilindustrie des Olmützer Kammerbezirks im Jahre 1905. — Die Geschäftslage in Serbien. — Der schweizerische Getreideimport. — Zur Reform der britischen Handelsstatistik. — Das brasilianische Kaffeevalorisationsprojekt. — Die elektrotechnische Industrie der Verein. Staaten von Amerika. — Die indische Baumwoll-

industrie. — Asbestlager in Transvaal. — Winke für den Export von Wollwaren, Musikinstrumenten, Papier und Papierwaren, Seidewaren, Leder und Lederwaren, Schmuckwaren, Fahrrädern. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VII, 1906, Maiheft: Arbeitsstatistische Aemter: Ständiger Arbeitsbeirat; Beirat für Arbeiterstatistik in Deutschland. — Arbeitsverhältnisse: Die passive Resistenz des Personals der österreichischen Privatbahnverwaltungen und die durch Vermittlung der Regierung seitens der einzelnen Verwaltungen in Angriff genommenen Aktionen zur Verbesserung der sozialen Lage des Personals; Arbeitsverhältnisse im k. k. Seearsenale und Marine-, Land- und Wasserbauamte in Pola im Jahre 1905. — Die amerikanischen Gewerkschaftsvereine im Jahre 1905. — Soziale Versicherung: Die österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1903; Die Arbeiterkrankenkassen in Oesterreich im Jahre 1903; Ergebnisse der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz; Staatliche Arbeitslosenunterstützung in Frankreich. — Die Kaiser Franz Joseph I. Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen in Wien 1905. — Verschiedenes: Freiwillige Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zu Gunsten von Angestellten und Arbeitern in Deutschland im Jahre 1905; Verband schweizerischer Konsumvereine 1905; Die Berufskrankheiten in England im Jahre 1905; Betriebsunfälle mit tödlichem Ausgange in England im Jahre 1905. — Zur Schiedsgerichtsfrage in Schweden. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich im Monate April 1906; Streikbewegung im Auslande, März 1906; Belgien, England, Frankreich, Italien. — Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarkt: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im April 1906; Ein Reichsverband der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Oesterreichs; Internationaler Arbeitsmarkt, März 1906; Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLV^ste jaargang, 1906, Juni: Sociale boekhouding, door A. Heringa (Art. I). — De munthervorming van China, door M. W. J. van Lutterveld. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: De verslagen van de inspecteurs van den arbeid over 1903 en 1904. — Handelskroniek: De Nederlandsche banken in 1905; Tin; Suiker; Hamburg's havenbeweging.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIV, 1906, Heft 7: Die Arbeiterfrage in Rußland, von V. Totomianz (Schluß). — Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in industriellen Betrieben, von Rud. Baumann (Basel) [Schluß]. — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Die Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1905. — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXVII, n° 2, March 1906: Child labor in the Southern cotton mills, by A. J. Mc Kelway. — Child labor at the national capital, by Ch. P. Neill. — Past and present arguments against child labor, by John Graham Brooks. — The physical and physiological effects of child labor, by George M. Kober. — The federal government and the working children, by Florence Kelley. — Child labor in the coal mines, by Owen R. Lovejoy. — Child labor in the glass industry, by O. R. Lovejoy. — The child labor problem, a study in degeneracy, by A. J. Mc Kelway. — The operation of the Illinois child labor law, by Jane Addams. — Child labor a national problem, by Samuel Mc Cune Lindsay. — Organised labor's attitude toward child labor, by Samuel Gompers. — Overwork, idleness or industrial education, by William Noyes. — Parental responsability for child labor, by Graham Taylor. — The operation of the Wisconsin child labor law, by Edward W. Frost. — A business man's view of child labor, by S. W. Woodward. — The essentials of a child labor law for the district of Columbia, by Henry Harris. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, n° 73, March 1906: The general death-rate of large American cities, 1871—1904, by Frederick L. Hoffman (75 pp.). —

Die periodische Presse Deutschlands.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. V, Nr 11/12, Berlin, 14. VI. 1906: Die 20. Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft vom 14.—19. VI., von Sundermann. — Die landwirtschaftlichen Maschinen auf der 20. Wanderausstellung zu Berlin und ihe volkswirtschaftliche Bedeutung, von (Prof.) Gustav Fischer (Berlin). — Brennereiwirtschaften der Mark Brandenburg nach der Umfrage der D. L.G., von E. Langenbeck (Groß-Lichterfelde). — Ueber neue Rindviehzuchtbestrebungen in der Provinz Brandenburg, von Wilsdorf (Berlin, Geschäftsführer der brandenburgischen Landwirtschaftskammer). — Landwirtschaftliche Erfahrungen des Auslandes, von A. Hermes (Berlin). — Landwirtschaftliche Auskunfts- und Beratungsstellen. — Ueber die Aussichten der akademisch gebildeten Landwirte. — etc.

Handelsmuseum, Deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Jahrg. III, 1906, Nr 5: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Banken, von Mil Richter. — Die Verjährung im kaufmännischen Verkehre, von (Amtsgerichtsrat, Prof.) Schumacher (Cöln). — Gegen die Einführung von Ausfuhrzöllen. — Zur Personentarifreform. — Von den Kaufmannsgerichten. — Gesetzgebung und Verwaltung. — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. Bd. XXXV, 1906. Heft 1/2: Untersuchungen über die Biologie stickstoffbindender Bakterien. Ein Beitrag zur Kenntnis der Veränderungen im Stickstoffgehalte des unbebauten Ackerbodens, von H. Warmbold. — Fütterungsversuche mit Milchkühen, von (Prof.) J. Hansen. — Mitteilungen aus der kgl. ungarischen tierphysiologischen Versuchsstation in Budapest: III. Mitteilung. Zur Kenntnis des Nährwertes einiger Heuarten, von (Prof.) F. Tangl und St. Weiser; IV. Mitteilung. Ueber den Nährwert getrockneter Weintrester, von St. Weiser; V. Mitteilung. Ueber den Nährwert des Buchrindenmehls, von A. Zaitschek; VI. Mitteilung. Ueber die Zusammensetzung und den Nährwert des Kürbis, von (Prof.) F. Tangl und A. Zaitschek. — Blütenbiologie und Tragbarkeit unserer Obstbäume, von Ewert.

Zeit, Neue, die. Jahrg. XXIV, Bd. 2, Nr 34—36, vom 19. V.—2. VI. 1906: Die russische Duma, von K. K. — Marx' Kritik Ricardos, von Gustav Eckstein (Fortsetzung und Schluß). — Die beiden Tendenzen in Holland und der Parteitag zu Utrecht, von F. van der Goes. — Arbeiterbildung, von Heinrich Schulz (Schluß). — Zur Taktik der Sozialdemokratie. Eine Ergänzung von Otto Geithner (Tischler). — Arbeitslöhne und Dirnentum, von A. Blaschko. — Ueber Arbeitslöhne und Dirnentum. Eine Entgegnung von Therese Schlesinger-Eckstein. — Sächsische Wahlrechtsentwürfe, von Hans Block. — Der Vereinigungskongreß der russischen Sozialdemokratie, von S. J. Anin. — Der Wahlsieg in Frankreich, von Ch. Rappoport (Paris). — Amerikanische und russische Landwirtschaft, von Paul Lensch (Leipzig). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. IX, 1906, Heft 6: Die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland, von (Prof.) K. Thiess (Danzig). — Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit deutscher Städte im Mittelalter, von A. Nuglisch (Straßburg) [Art. I]. — Japanischer Vormarsch, von Arthur Dix (Berlin). — Neue Sittenlehre, von (Prof.) T. G. Masaryk (Prag). — Miszellen. — Sprechsaal: Die primitive Landwirtschaft und Herr Dr Ed. Hahn. — Ein Wort der Entgegnung von Richard Lasch. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Die Konzentration im deutschen Bankwesen.

Von

Otto Warschauer, Berlin.

Das wirtschaftliche Leben Deutschlands steht einer vollendeten Tatsache gegenüber, die von der größten Bedeutung ist; sie betrifft die Konzentration des Bankwesens. Bis zum Jahre 1850 wurde in Deutschland das Bankgewerbe, mit Ausnahme der Notenausgabe, fast allein von Privaten betrieben. Die Umsätze gestalteten sich relativ gering und die wirtschaftliche Bedeutung des Geld- und Kreditverkehrs gegenüber den sonstigen Interessen der Nation war untergeordnet. Solange namentlich in Preußen die Agrarproduktion überwog, Handel, Gewerbe und Industrien erst in zweiter Linie Beachtung, Berücksichtigung, Wohlwollen und staatliche Unterstützung fanden, hatte das Bankwesen durchschnittlich wenig Gelegenheit, große kulturelle Aufgaben zu verfolgen, und die Privatbankiers mit geringen Mitteln und begrenzter Unternehmungslust waren vollständig in der Lage, den vorhandenen Bedarf zu decken. Allmählich jedoch vollzog sich ein Umschwung der Verhältnisse. Der Bau der Bahnen, die Zollvereinigung der Bundesstaaten, die Organisation des öffentlichen Kredits, die praktische Verwertung der durch die Naturwissenschaften angebahnten Fortschritte, die erleichterten Verkehrsmittel und der in den meisten Teilen Deutschlands sich schnell entwickelnde Industrialismus steigerte die allgemeinen Ansprüche und minderte die Leistungsfähigkeit der Privatbankiers. Hierzu kamen Bestimmungsgründe sozialer Natur, die ihren Ausgangspunkt von Frankreich nehmen. Zur Verfolgung Saint-Simonistischer Ziele wurde bekanntlich in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Paris durch die Gebrüder Péreire der Crédit Mobilier gegründet, der ursprünglich den Kampf gegen das Großkapital aufnahm und zu diesem Zweck den bisher einflußreichen Privatbankiers, namentlich dem Hause Rothschild, Konkurrenz zu machen versuchte. Emissionsbezw. Effektenbanken entstehen in einer Art, wie sie die Wirtschaftsgeschichte früherer Zeiten nicht gekannt hat. Dem Beispiel Frankreichs folgte Deutschland. Jene kapitalistischen Assoziationen, die

bei Beginn ihrer Entwickelung nicht mit außergewöhnlich hohen Betriebskapitalien ausgestattet und ursprünglich der finanziellen Macht der Gegner durchaus nicht immer gewachsen waren, haben zuerst mit einer Reihe von Schwierigkeiten zu kämpfen. Allmählich jedoch, wenn auch nicht ohne Krisen und Kapitalverluste brechen sie sich Bahn und schließlich gelingt es ihnen, sich einen Platz unter der Sonne zu erobern. So vollzieht sich bis zum Jahre 1870 eine Teilung der Machtsphäre zwischen den bisher einflußreichen Privatbankiers und den Aktienbanken. Die früheren Gegner werden allmählich teilweise Bundesgenossen und suchen Schutz sowie Unterstützung in den ursprünglich zu ihrer Konkurrenz geschaffenen Instituten. Sie fördern deren Ausbau, sie gründen zur Stärkung der eigenen Kapitalkraft und zur Steigerung ihres Einflusses neue Banken, und seit der Begründung des Reiches, wesentlich bedingt durch die einzelnen Phasen der neueren Aktiengesetzgebung, vollzieht sich vermittelst dieser Institute ein Konzentrationsprozeß des deutschen Bankwesens, der nicht frei von Krisen, Erschütterungen und Mißerfolgen ist, der allmählich jedoch immer breitere Bahnen umschreibt und dessen fast vollständigen Abschluß die Gegenwart zu verzeichnen hat.

Dieser Konzentrationsprozeß greift in das Wirtschaftsleben der Nation tief ein. Er hat für die Gesamtheit Vorteile geschaffen, deren Tragweite nicht unterschätzt werden darf. Diejenigen Großbanken, die den Sieg errungen, die Oligarchen, die Geldmarkt und Börse beherrschen, die die Konkurrenz gebändigt oder vollständig beseitigt haben, gewähren durch die Barmittel, die ihnen zur Verfügung stehen, durch die Kreditquellen, die sie sich stetig zu eröffnen vermögen und durch den organischen Aufbau, mit dem sie ihre Funktionen aufnehmen und vollziehen, ihren Kunden einen Grad von Sicherheit, den Privatbankiers nur ganz ausnahmsweise zu bieten vermögen. Durch die großen Umsätze, die sie bei der Vielfältigkeit ihrer Beziehungen erzielen, sind sie in der Lage, die Provisionssätze auf ein Mindestmaß zu begrenzen, und die kleinen Banken, sowie die Privatbankiers, wollten sie nicht vollständig auf der Strecke liegen bleiben, waren gezwungen, ihren Kunden gleich günstige Bedingungen zu stellen. Auf diesen Umstand ist teilweise das sich stetig steigernde Interesse der Privatkapitalisten an Industriepapieren zurückzuführen und hiermit verknüpft sich eine Mobilisation des Kapitals, die zuvörderst der gewerblichen Güterproduktion zu gute gekommen ist. Ferner durch ihre gesamte „Geschäftsstruktur“, durch den unvermeidlichen Bureauschematismus und Mechanismus, den die Größe ihrer Erscheinungen und die naturgemäße Schwerfälligkeit ihrer Bewegungen erfordert, fördern die Großbanken bewußt oder unbewußt, jedenfalls aber tatsächlich in der vorhandenen Kontrolle und Wiederkontrolle ihrer Beamten die Solidität des Geschäftsverfahrens. Seitdem sie ihre Tätigkeit voll aufgenommen haben, hat sich das Bankgewerbe sittlich gehoben. Jede ungebührliche Belastung der Kunden ist geschwunden, die Oeffent-

lichkeit der Betriebe zwingt zur Moral und der in früheren Zeiten durchaus nicht unübliche „Schnitt“ steht auf dem Aussterbeetat. Endlich aber, um nur die Hauptpunkte zu betonen und ohne Berücksichtigung einer großen Anzahl anderer, jedoch minder wichtiger Faktoren, sei auf die Organisation des Kredits hingewiesen, dem die Großbanken eine neue und eigenartige Rundung und Färbung gegeben haben. Gewiß darf nicht unerwähnt bleiben, daß hierbei demjenigen, der viel hat, noch mehr gegeben wird, daß es sich in erster Linie um die gesteigerte Kreditgewähr an die Besitzenden handelt und daß bisher Handwerkern und unvermögenden Gewerbetreibenden durch den Konzentrationsprozeß der Banken neue und genügende Kreditquellen wohl kaum erschlossen worden sind. Nur die Dresdner Bank hat bei ihrer Fusion mit der Deutschen Genossenschaftsbank derartige Wechsel auf die Zukunft ausgestellt, die sie hoffentlich auch einlösen wird. Wie sich aber die Verhältnisse nun einmal gestaltet haben, die deutsche Volkswirtschaft hat trotz berechtigter und bisher nicht voll berücksichtigter Forderungen der Sozialreformer keine Ursache, sich über den Stand der Dinge zu beklagen. Die in den Banken zum Durchbruch gelangte Assoziation des Großkapitals und der hierdurch erleichterte Verkehr der künstlichen, den Wechsel-, Scheck- und Giro-Verkehr bedingenden Wertzeichen, die Nutzbarmachung und Erweiterung des Emissionskredits, die Uebertragung desselben auf die den Großbanken nahestehenden Unternehmungen, eine gegen frühere Verhältnisse ungeahnte Gemeinsamkeit der industriellen und bankgewerblichen Aufgaben und Ziele, alle diese in den Existenz- und Machtverhältnissen der Banken begründeten und sich abspiegelnden Faktoren haben nicht nur zu Gunsten der leistungsfähigen Unternehmer die Summe der Diskont-, Blanko- und Acceptkredite wesentlich gesteigert, den Rimessenverkehr mit dem Ausland gehoben, der Großindustrie durch die leichte Beschaffung der Betriebsmittel die Möglichkeit einer volleren Entwickelung gegeben, sie haben auch das Aktienwesen zu einer Blüte gebracht, die weder Rußland und Oesterreich, noch Italien und Frankreich aufzuweisen vermögen, und schließlich durch Schaffung neuer Industriewerte den gesamten Nationalwohlstand wesentlich gemehrt. Der genaue Nachweis über die Unterschiede der einstmaligen Emissionskurse gegenüber den gegenwärtigen Tageskursen für die seitens der Großbanken der Börse zugeführten Industrieaktien sei einer späteren Studie vorbehalten. Nur auf wenige interessante Fälle möge an dieser Stelle schon hingewiesen werden. Es bezifferte sich z. B.

	der Emissionskurs	der Tageskurs am 2. Juli 1906
für die Aktien der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft	auf 112 Proz.	auf 215 Proz.
„ „ „ „ Elberfelder Farbenfabriken	„ 117 „	„ 534,50 „
„ „ „ „ Chemischen Fabrik Albert	„ 130 „	„ 371,80 „
„ „ „ „ Consolidation Bergwerk	„ 165 „	„ 446 „
„ „ „ „ Deutschen Waffenfabrik	„ 165 „	„ 288,25 „

Die Durchschnittskurse der entscheidenden Mehrheit der deutschen Aktiengesellschaften, die durch die Vermittlung der Großbanken ins Leben gerufen sind, ergeben jedenfalls, wenn auch Entgleisungen bei einzelnen Werten, wie z. B. bei der Dortmunder Union, der La Veloce, der Nauheimer säurefeste Produkte-Gesellschaft eingetreten sein mögen, große Gewinne für die Kapitalisten und dieses Verhältnis äußert sich nicht nur bei den Dividendenpapieren, es tritt auch, wenn auch mit geringeren Prozentsätzen trotz der in Deutschland plazierten Portugiesischen und Griechischen Staatsanleihen, bei vielen Rentenpapieren auf.

Doch gegenüber diesen unbestreitbaren Vorteilen, welche die Konzentration des deutschen Bankwesens für die Privat- und Volkswirtschaft aufzuweisen hat, ist auch der Mißstände und Gefahren zu gedenken, welche dieser Prozeß hervorruft und die in der Gunst der augenblicklichen Verhältnisse nicht übersehen werden dürfen. Zuvörderst ist der Riesenbeträge zu gedenken, über die die Berliner Großbanken in der Gegenwart verfügen. Es beziffern sich zur Zeit

	die Betriebskapitalien	die Reserven
der Nationalbank für Deutschland	auf 80 Mill. M.	auf annähernd 12,2 Mill. M.
„ Commerz- und Diskontobank	„ 85 „ „	„ „ 12 „ „
„ Berliner Handelsgesellschaft	„ 100 „ „	„ „ 29 „ „
„ Bank für Handel und Industrie	„ 154 „ „	„ „ 29,5 „ „
„ Diskonto-Gesellschaft	„ 170 „ „	„ „ 57,6 „ „
„ Deutsche Bank	„ 200 „ „	„ „ 97 „ „
„ Dresdner Bank-Schaaffhausenscher Bankverein	„ 285 „ „	„ „ 68 „ „

Mit diesen hohen Beträgen ist das Ende der Konzentrationsbewegung noch nicht erreicht, denn die großen Banken werden ihre Betriebskapitalien auch fernerweit erhöhen. Sie werden hierzu gedrängt werden nicht nur wegen der sich stetig steigernden Bedürfnisse und Ansprüche der Industrie, sondern auch weil die naturgemäße Fortsetzung der inländischen Entwickelung eine Organisation des deutschen Auslandbankwesens sein dürfte, für die gleichfalls große Summen erforderlich sind. Um die Kapitalmacht einer Einzelbank und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft zu ermessen, sind übrigens zu den obigen Ziffern noch die Depositengelder [1]) und der Kurswert [2]), bezw. das Agio der Aktien in Ansatz zu bringen. Bei der Deutschen Bank allein sind demgemäß insgesamt über 900 Mill. M. des deutschen Nationalvermögens zur Anlage gebracht. Bei günstigen Konjunk-

1) Es bezifferte sich z. B. der Betrag der Depositengelder am 31. Dezember 1905

bei der Deutschen Bank auf ungefähr	341 Mill. M.
„ Dresden-Schaafhausen „	215 „ „

2) Es notierten z. B. am 2. Juli 1906 die Aktien- bezw. Anteilscheine

der Deutschen Bank	235 1/2 Proz.
„ Dresdner Bank	157 3/4 „
des Schaaffhausen'schen Bankverein	157,20 „
der Bank für Handel und Industrie	137 „
„ Diskonto-Gesellschaft	181,90 „
„ Berliner Handelsgesellschaft	169

turen, wie dies in den jüngsten Jahren der Fall war, ist es nun zwar möglich, für die großen Betriebskapitalien der Banken annähernd gute Dividenden zu erzielen. So gelangten zur Ausschüttung

	1901		1902		1903		1904		1905	
bei der Nationalbank für Deutschland	3	Proz.	5	Proz.	5	Proz.	6	Proz.	7	Proz.
bei der Commerz- und Diskontobank	$5^1/_2$	„	6	„	6	„	$6^1/_2$	„	$6^1/_2$	„
bei der Bank für Handel und Industrie	4	„	6	„	6	„	7	„	8	„
bei dem Schaaffhausenschen Bankverein	5	„	5	„	6	„	$7^1/_4$	„	$8^1/_4$	„
bei der Dresdner Bank	4	„	6	„	7	„	$7^1/_2$	„	$8^1/_2$	„
bei der Berliner Handelsgesellschaft	7	„	$7^1/_2$	„	8	„	8	„	9	„
bei der Diskonto-Gesellschaft	8	„	$8^1/_2$	„	$8^1/_2$	„	$8^1/_2$	„	9	„
bei der Deutschen Bank	11	„	11	„	11	„	12	„	12	„

Die Rentabilitätsziffern der letzten 5 Jahre waren, wie dies namentlich die Verhältnisse der Dresdner Bank, der Bank für Handel und Industrie und der Nationalbank für Deutschland beweisen, von Schwankungen durchaus nicht frei, aber sie sind doch immerhin noch als befriedigend zu bezeichnen. Ob dies jedoch immer der Fall sein dürfte, ob nicht längere Kriege oder andauernde Krisen einen lähmenden Einfluß auf sie ausüben werden, erscheint kaum fraglich. Auch darf nicht das in der Gegenwart vielleicht unbegründete, für alle ferneren Zeiten jedoch nicht auszuschließende Bedenken unterdrückt werden, daß bei dem etwaigen Niedergang und Zusammenbruch einer einzelnen Großbank in Anbetracht der Riesenbeträge und des gesamten finanziellen sowie intellektuellen Einflusses, über den derartige Unternehmungen verfügen, sich für die deutsche Volkswirtschaft Klüftungen, Berstungsprozesse und chaotische Zustände ergeben würden, die für Jahrzehnte hinaus unausgleichbar wären und die der Vergangenheit bisher in ihrer vollen wertezerstörenden Existenz, Erwerb und Besitz unzähliger Menschen gefährdenden Bitterkeit glücklicherweise erspart geblieben sind. Mögen die Irrungen der Leipziger Bank nur das Vorspiel einer hoffentlich dauernd unvollendeten Tragödie bleiben!

Neben diesen finanziellen Gefahren erzeugt die Konzentration Mißstände technischer Art. Es verknüpft sich mit ihr zu Ungunsten der Mehrheit der Bankgewerbetreibenden eine Minderung oder wesentliche Begrenzung der individuellen Berufsselbständigkeit. Nur wenige der in den Berliner Großbanken, ja selbst bei den provinziellen Unternehmungen beschäftigten Beamten tragen den Marschallstab in ihrem Tornister. Der Mehrzahl von ihnen ist es einerseits wegen der unüberwindlichen Konkurrenz überhaupt unmöglich, sich unabhängig und selbständig zu machen, andererseits aber finden sie auch nur selten Gelegenheit, den vollen Umfang ihrer kaufmännischen Intelligenz entfalten zu können und in die höheren Stellungen einzurücken. Die Tüchtigkeit bildet auch hier durchaus nicht immer den Maßstab der Beförderung. Vielfach ist sie nur begrenzt und

für untergeordnete Geschäftstransaktionen erkennbar; sie wird oft künstlich auf ein ganz schmales Sondergebiet beschränkt, und der Berufsinstinkt vieler kann sich voll häufig nur mit sehr großen Schwierigkeiten Bahn brechen. Der Bazardsche Grundsatz „Jedem nach seiner Fähigkeit und jede Fähigkeit nach ihren Werken“ läßt sich bei der hohen, sich stetig steigernden Zahl der Beamten einer einzelnen Großbank[1]) kaum verwirklichen. Hiermit verknüpfen sich soziale Wirkungen, die einen immer breiteren Umfang gewinnen. Gegenüber der Bankoligarchie entsteht ein Bankmittelstand, eine Unterart der Bourgeoisie, frei von eigentlichen Nahrungssorgen, mit der begrenzten Möglichkeit des Unterhaltes für Eigen- und Familienbedarf, durchschnittlich gehemmt, die Höhen des Wohlstandes zu erklimmen, dem Proletariat nicht sach-, aber vielfach wahlverwandt, häufig mißmutig gestimmt über die verschiedenartige Bewertung der Arbeit und Verteilung des Einkommens und daher nicht selten beseelt von sozialistischen Regungen, denen bei politischen Wahlen die Diskontierung der Zukunftspläne zu folgen pflegt. Hierzu kommt die allgemeine Uebermacht des Kapitals, die naturgemäß auf die Größenverhältnisse der Banken zurückzuführen ist und sich nicht nur auf die eigenen Angestellten einer Einzelbank, sondern auch in weitgehendster Weise auf viele Schichten der Bevölkerung, ja in mannigfacher Beziehung auch auf die finanzielle Aktionstätigkeit des Staates erstreckt. Ihre Tragweite ist teilweise ganz unberechenbar, und auf ihre Bedeutung ist in der wissenschaftlichen Literatur bereits vielfach hingewiesen worden.

Ist die Möglichkeit einer beruflichen Selbständigkeit für die jüngeren Elemente im Bankfache zurzeit fast vollständig ausgeschlossen, so verbindet sich andererseits auch als Ursache und Wirkung der Konzentrationsbewegung ein fast vollständiger Niedergang des Privatbankgeschäftes. Die alten, angesehenen, sowohl in Berlin als auch in den Provinzialstädten früher ansässigen Privatbankhäuser haben fast sämtlich ihre Tätigkeit eingestellt, weil sie nicht im stande waren, der Konkurrenz der Banken zu begegnen, über genügende Mittel zu verfügen und eine lohnende Tätigkeit zu entwickeln. Neue Geschäfte sind nur in geringfügiger Anzahl errichtet worden, und da, wo sie bestehen, finden sie auch nicht annähernd, wie dies bei gleichen Unternehmungen früher der Fall war, die Gelegenheit, sich aus kleinen Anfängen heraus allmählich zu wirklich leistungsfähigen, Handel und Gewerbe fördernden, einen vollen Wirkungskreis umschreibenden Bankinstituten umzubilden. Von den Großbanken bedrängt und bedrückt, auf ein Mindestmaß der Leistungsfähigkeit beschränkt, führen sie vielfach ein kümmerliches, lediglich von der Spekulation bedingtes Dasein ohne tiefere volkswirtschaftliche Bedeutung. Auch hier hat der Bankkollektivismus den Individualismus überholt und gestürzt, und die sich hieraus ergebenden Folgen in Bezug auf

1) Die Zahl der Beamten der Deutschen Bank bezifferte sich Ende 1904 auf 3174, Ende 1905 auf 3693 Individuen.

Arbeitsmöglichkeit, Berufsbetätigung und Einkommensbildung, bezw. Umgestaltung des Privateigentums sind leicht zu ermessen.

Wenn auch nicht unter voller Berücksichtigung der hier geschilderten und aller sonstigen in Betracht zu ziehenden Einzelheiten, so doch in höchst bemerkenswerter Weise lenkt Paul Wallich in seiner jüngst erschienenen Schrift „Die Konzentration im Deutschen Bankwesen"[1]) die Aufmerksamkeit auf den für Theorie und Praxis so überaus bedeutungsvollen Gegenstand. Die Abhandlung gehört zweifelsohne zu den besten Schriften, die für die neuere deutsche Bankliteratur zu verzeichnen sind. Nach Lage der Verhältnisse ist nur das Effektenbankwesen ausführlich erörtert, während die Konzentration des Zettelbankwesens, die in den letzten 25 Jahren für Deutschlands wirtschaftliche Entwickelung zwar sehr wichtig, aber doch immerhin von geringerer Bedeutung war, nur in zweiter Linie Berücksichtigung findet. Wallich scheidet den zu behandelnden Stoff in drei, je die Jahre 1870—1880, 1880—1895, 1895—1903 umfassende Abschnitte und erörtert in einem Schlußkapitel die jüngste Konzentrationsphase, die annähernd bis zur Gegenwart reicht. Diese zeitliche Scheidung ist sachlich berechtigt; sie ist durch die inneren Vorgänge der Konzentrationsbewegung bedingt und möge, da sie den Ueberblick über die vielfach komplizierten Erscheinungen wesentlich erleichtert, auch an dieser Stelle als Fluchtlinie für die weiteren Betrachtungen dienen.

Die erste Konzentrationsbewegung im deutschen Bankwesen setzt kurz nach der Begründung des Reiches und nachdem die Effektenbanken die früher geschilderten Schwierigkeiten überwunden und die Möglichkeit der volleren Entwickelung gefunden haben, ein. Neubildungen, auf schmaler Unterlage errichtet und ursprünglich mit Mißtrauen in Bezug auf ihre Lebens- und Konkurrenzfähigkeit betrachtet, vollziehen sich. Die Deutsche Bank erscheint 1870 mit einem Betriebskapital von 15 Mill. M., die zu Pari begeben werden, auf dem Plan, wird ursprünglich, namentlich von der Diskontogesellschaft, als unebenbürtig betrachtet, versucht, teilweise erfolglos, den Auslandsverkehr zu erobern und sichert sich allmählich durch außerordentlich geschäftskundige und zielbewußte Leitung die Vorbedingungen einer dauernden Existenz, ohne an der Emissionstätigkeit jener Zeit, der übelberufenen „Gründerperiode", wesentlichen Anteil zu nehmen. Hier überwiegt noch vielfach der Einfluß der Privatbankiers, die zwar große Gewinne erzielen, aber durch unsolide Geschäftstaktik und den häufig erwiesenen Mangel an Moral berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des Laisser-faire-Prinzips, d. h. in dem vorliegenden Falle an der vollständigen Freigabe der Aktiengründungen entstehen lassen. Das Beispiel der Deutschen Bank und die teilweisen Erfolge, die sie sich mühsam erringt, spornen

1) Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 74. Stück. Stuttgart und Berlin 1905, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

zur Nachahmung. Die Bank für Handel und Industrie errichtet 1871 in Berlin eine Zweigniederlassung, die von Frankreich an Deutschland gezahlten Milliarden suchen Unterkommen, der deutsche Unternehmungsgeist hebt und erhitzt sich, und eine große Zahl von Banken wird in Berlin, vielfach auch in den verschiedensten Großstädten des Reiches, in der Hoffnung begründet, daß die so überaus günstige Konjunktur und der vollständige Umschwung im Wirtschaftsleben Deutschlands lediglich durch den siegreichen Krieg bedingt sei und bis an das Ende aller Tage dauern werde. Die Deutsche Unionbank, der Berliner Bankverein, die Berliner Bank — die Mutter der Nordbahn und nicht zu verwechseln mit dem späteren Unternehmen gleichen Namens, das seinen Ausgang jüngst in der Commerz- und Diskontobank gefunden hat — die Berliner Wechslerbank, die Vereinsbank Quistorp, — deren in der Gegenwart keiner mehr gedenkt, die aber doch einst, wenn auch nur ganz vorübergehend, der Typ des Crédit Mobilier in Deutschland war und deren Spuren zur Zeit durchaus noch nicht vollständig verwischt sind — die Gewerbebank Schuster u. s. w. werden ins Leben gerufen und suchen an dem Aufschwung und der Gunst der wirtschaftlichen Verhältnisse teilzunehmen und dieselben zu fördern. Die Pflicht öffentlicher Rechnungslegung, welche das Gesetz vorschreibt, gewährt ihnen durch die größeren Sicherheiten, die sie zu geben vermögen, einen nicht zu unterschätzenden Vorsprung gegenüber den Provinzialbankiers, mit vollen Mitteln suchen sie das Effektenkommissionsgeschäft auf und pflegen es mit großer Umsicht, die Emissionstätigkeit umschreibt immer vollere Bahnen, Bankkonsortien entstehen und Expansionstendenzen aller Art machen sich in höherem Maße als bisher bemerkbar. Die Provinz wird zu erobern gesucht. Schwesterinstitute werden errichtet und die erste Phase des eigentlichen Konzentrationsprozesses beginnt. Die Diskonto-Gesellschaft gründet die „Provinzial-Diskonto-Gesellschaft“, die Berliner Wechslerbank, die „Provinzial-Wechslerbank“, die Gewerbebank Schuster die „Provinzial-Gewerbebank“, und mit überschwänglichen Erwartungen wird der Zukunft entgegengesehen. Doch jene erste Phase der Konzentration endete traurig. Alle Hoffnungen wurden vernichtet, Ueberproduktion entstand und nach Beginn der Krisis verschwanden [1]) die Provinzialunternehmungen vollständig, meistenteils nachdem das Schiff leck geworden und sie große Verluste erlitten hatten. Viele der Mutterinstitute folgten, „die schwächere Betriebe ausscheidende Wirkung der Konkurrenz“ — ein Ausdruck, den Wallich in seiner Schrift so häufig gebraucht — schaltet sie aus, sie werden „entgründet“ und vielfach von kapitalkräftigeren Instituten aufgenommen. Trotz der meistenteils kurz bemessenen Dauer ihres Bestehens sind sie jedoch für die Geschichte des deutschen Bankwesens von Bedeutung, weil sie als Liquidations- und Fusionsmittel die Unterlage

1) Die Provinzial-Wechslerbank liquidierte 1873, die Provinzial-Diskonto-Gesellschaft und die Provinzial-Gewerbebank folgten ihr 1878.

zu der zur Zeit bestehenden Großmachtstellung von Einzelbanken geworden sind. Namentlich ist hierin einer der entscheidendsten Bestimmungsgründe für die außergewöhnliche Entwickelung der Deutschen Bank zu suchen. Jene Erstlingsbanken, die als Kinder der Ueberproduktion dem Druck der Krisis nicht zu widerstehen vermochten, sowie die Wirkungen, die sie hervorgerufen und hinterlassen haben, sind bisher in der Literatur nicht genügend gewürdigt worden. Wallich zum erstenmal weist darauf hin [1], und auch hierin liegt ein nicht zu unterschätzender Vorzug seines Buches.

Von dem Jahre 1880 an beginnt die zweite Phase des Konzentrationsprozesses. Die Krisis ist überwunden. Die Banken, die ihr in Berlin und in den sonstigen Teilen des Reiches mit Erfolg getrotzt, finden erhöhte Lebenskraft und suchen auf gefestigter Unterlage die Möglichkeit einer vollen Entwickelung. Wirkungen des 1871 abgeschlossenen Einheitskampfes, die bisher nicht auf allen Gebieten des nationalen Lebens zum Durchbruch gekommen oder nur vorübergehend bemerkbar waren, machen sich nunmehr auch in wirtschaftlicher Beziehung geltend und treiben zu Zentralisationen. Berlin wird Mittelpunkt des deutschen Geldmarktes und Bankwesens. Wiederum errichten leistungsfähige Provinzialbanken Zweigniederlassungen in der Reichshauptstadt. Die Dresdner Bank beginnt 1881 ihre Tätigkeit in Berlin und der Schaaffhausensche Bankverein folgt 1891. Durch Förderung des Depositenverkehrs und Errichtung lokaler Depositenkassen gewinnt die Deutsche Bank die männlichen und weiblichen Bourgeoissparer, den in Mitteln und Fachkenntnis begrenzten Kapitalisten, den spekulationslustigen Kleinbürger und die minder begüterten Kaufleute. Der Depositenverkehr in Deutschland erhielt hierdurch seine grundlegende Organisation. Dieser Vorgang und die Nachfolge, die das Beispiel der Deutschen Bank gefunden, haben teilweise zum Verfall des mittleren Privatbankierstandes und zur Konzentration des Bankwesens getrieben. Diese letztere ist nun in den Jahren 1880 bis 1895 durch vier fernere, scharf zu trennende Faktoren bedingt gewesen. Vielfache Fusionen werden in den Provinzen und Berlin zum Abschluß gebracht. Die Deutsche Bank und ihrem Beispiele späterhin wiederum ein Teil der allmählich zu Großbanken sich emporringenden Unternehmungen folgend, errichtet an den hervorragendsten deutschen Handelsplätzen selbsständige oder kommanditarische Zweigniederlassungen. Die in Berlin bestehenden Filialen einzelner Provinzialbanken werden, wenn auch aus Pietät, Eitelkeitsgründen oder Lokalpatriotismus die Bezeichnung des Stammsitzes als Zentralsitz beibehalten wird, zur eigentlichen Hauptniederlassung umgebildet und demgemäß in erster Linie Berliner Bankinstitute. Endlich steigert sich die Konzentrationstendenz durch Umwandlung einer Reihe von Notenbanken; ihr Wirkungskreis ist reichsgesetzlich begrenzt, der mit dem Erwerbsleben der Nation sich immer mehr verquickenden Reichsbank sind

1) Vergl. namentlich S. 34—49.

sie nicht gewachsen, die Chancen des Geldmarktes können sie voll nicht ausnutzen und das ihnen zustehende Notenprivileg ist eng und hemmt mehr als es fördert. Sie verwandeln sich daher vielfach unter Verzichtleistung ihres wenig wertvollen Vorrechtes in aktionsfreiere Effektenbanken, breiten sich als solche aus, nehmen deren Geschäftsbetrieb in allen Einzelheiten auf und suchen schließlich, frei von jeder partikularistischen Bevormundung, Fühlung mit denjenigen Berliner Großbanken, die durch die Fülle ihrer geschäftlichen Beziehungen und die Größe ihrer Betriebskapitalien in der Lage sind, den Geldmarkt zu leiten und dessen Fluktuationen teilweise zu bedingen. So begibt sich allmählich z. B. die Hannoversche Bank unter die Oberhoheit der Deutschen Bank, die Bremer Bank unter diejenige der Dresdner Bank.

Von 1895 an machen sich neue Einflüsse zu Gunsten der Konzentrationsbewegung geltend. Selbstverständlich setzt auch weiterhin die treibende, vordringende und den Privatbankier verdrängende Tendenz des Großbetriebes mit Energie und Erfolg ein, es wirken aber auch zwei anderweitige Faktoren, die die Bewegung wesentlich stützen und fördern. Sie sind auf die Eigenart der Gesetzgebung und auf Formen der kapitalistischen Assoziationen zurückzuführen, die in Deutschland bisher fast gar nicht gehandhabt waren und als Interessengemeinschaften auftreten. Für die Gesetzgebung ist die Börsensteuer in den einzelnen Phasen ihrer Entwickelung, sowie das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 in Betracht zu ziehen. Die Börsensteuer wird bereits im Jahre 1881 erlassen, 1885, 1894, 1900 und 1906 durch Novellen ergänzt und erzeugt, wenn auch nicht sofort, so doch allmählich, Verhältnisse, die den Provinzial- bezw. Privatbankier schädigen, dessen Umsätze entweder durch die doppelte Belastung der Stempelgebühren oder durch den vermittelst der Schlußnote erfolgten Hinweis auf den am Börsenplatze billiger arbeitenden Kommissionär, oder durch die den Lokalverkehr untergrabende Schlußnotenrevision der Steuerbeamten auf ein Mindestmaß bringen und das Konzentrationstempo der Großbanken unmittelbar beschleunigen. Bei dem Börsengesetze wirkt namentlich das Verbot des Terminhandels in Industriepapieren, das die Anzahl der Kassengeschäfte mehrt. Hieraus ergab sich einerseits eine Ausschaltung derjenigen kleineren Bankiers, welche die zum Kassengeschäft erforderlichen Barmittel in genügendem Maße nicht besitzen; andererseits sahen sich alle Berliner Großbanken veranlaßt, für diese Zwecke ihre direkten Betriebsmittel zu erhöhen. Eine gleiche Wirkung erzielte die durch das Börsengesetz vorgeschriebene Emissionssperre. Nur wenige der mittleren und kleinen Bankgeschäfte waren und sind in der Lage, Aktien eines neugegründeten Unternehmens ein ganzes Jahr lang und länger im Portefeuille zu halten, und die fGroßbanken, bei denen die Kapitalfrage zur Zeit nie eine Existenzrage ist, nutzten die zu ihren Gunsten geschaffene Lage aus und sicherten sich schnell und leicht durch Ausgabe neuer Aktien die erforderlichen Beträge. Die teilweise Monopolisierung des so er-

giebigen Emissionsgeschäftes gewährt ihnen die dauernde Möglichkeit hoher Agiogewinne und erweitert den Umfang sowie die Spannkraft der Konzentrationsbewegung.

Als Ursache und Wirkung ihrer Existenz, als Produktionsmittel ihrer Größe, die aus ihrer Entwickelung hervorgegangen, sind ferner für die Großbanken die Interessengemeinschaften zu bezeichnen, die in doppelter Form auftreten. Entweder sichert sich eine Großbank für längere Zeit durch direkte Uebernahme von Aktien einer anderen, meistensteils in den Provinzen gelegenen Bank, die direkte Beteiligung und Oberleitung an dem betreffenden Unternehmen, dessen formelle und juristische Selbständigkeit vollständig gewahrt bleibt, oder zwischen den Kontrahenten erfolgen ohne direkte Kapitalbeteiligung und gegenseitige Uebernahme von Aktien Vereinbarungen, welche die lokale Begrenzung der Konkurrenz, die gemeinsame Durchführung größerer Finanztransaktionen, sowie eine den Betriebskapitalien und Reserven proportionale Verteilung des Reingewinnes betreffen. Die erstere Form war die bisher üblichere, die volle Ausbildung der letzteren scheint der Zukunft vorbehalten zu sein. Die dauernde Beteiligung sichert der Großbank die volle Ueberweisung des Kommissionsgeschäftes sowie die Ausnutzung lokaler und provinzieller Beziehungen; sie mindert ihr Risiko, steigert ihren Einfluß und gewährt der Gegenkontrahentin nicht zu unterschätzende Vorteile bezüglich der Billigkeit und Sicherheit der Umsätze, sowie der allgemeinen Ausnutzung des Geldmarktes. Sie stählt die Kräfte beider und fördert die gegenseitige Leistungsfähigkeit. In größerem Maßstabe wurden derartige Interessengemeinschaften von der Deutschen Bank seit 1897 zuvörderst mit der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld, dem Schlesischen Bankverein in Breslau und der Hannoverschen Bank in Hannover abgeschlossen. Mit gleicher Energie folgten die Diskonto-Gesellschaft, sowie die Dresdner Bank, und durch eine sehr komplizierte Verbindung mit der Breslauer Diskontobank suchte z. B. die Bank für Handel und Industrie Schlesien zu erobern. Gegenwärtig existieren vier, von je einer Großbank geleitete Bankgruppen, die in Verbindung mit drei anderen für viele Transaktionen ihnen nahestehenden Banken und einer sehr kleinen, sich immer mehr mindernden Anzahl von Privatbankiers, ein fast tatsächliches Monopol im deutschen Bankgewerbe besitzen. Der Konzentrationsprozeß ist fast vollständig beendet, und seine Krönung hat er durch die 1903 auf 30 Jahre abgeschlossene Interessengemeinschaft der Dresdner Bank und des Schaaffhausen'schen Bankvereins gefunden; bei ihr bleibt zwar die volle äußere Selbständigkeit jeder Einzelbank gewahrt, aber die Geschäfte beider Institute werden gemeinschaftlich geführt, die erzielten Reingewinne zusammengelegt und nach dem Verhältnis des Aktienkapitales zuzüglich der bilanzmäßigen Reserven verteilt. Diese Interessengemeinschaft, die zur Zeit über ein Betriebskapital von 285 Mill. M., über Reserven von 68 Mill. M. und über eingezahlte Depositengelder im Betrage von ungefähr 215 Mill. M. verfügt, repräsentiert in Anbetracht des Kurswertes der Aktien über

eine annähernde Summe von 733 Mill. M. und ist als ein wirtschaftliches Ereignis von der allergrößten Tragweite zu bezeichnen, das in der Zukunft zweifelsohne direkte oder indirekte Nachahmung finden und somit die fernere Entwickelung der Konzentration wesentlich beeinflussen dürfte. Jedenfalls ist, wie Wallich am Schlusse seiner Ausführungen mit Recht hervorhebt, in der Gegenwart der Eintritt einer vollendeten Tatsache zu verzeichnen. „Ein demokratisches System zahlreicher kleiner Banken und Bankiers, die, über ganz Deutschland verteilt, unabhängig voneinander, jeder in seinem verhältnismäßig eng begrenzten Wirkungskreise ihr Geschäft betrieben, ist zur Oligarchie einer in Berlin ansässigen, aus kaum mehr als aus einem halben Dutzend Häuptern bestehenden Hautefinance geworden, die ihren mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß über eine Vielzahl von Bankbetrieben aller Landesteile erstreckt und für die einträglichsten Zwecke des Bankgeschäftes beinahe ein ebenso wirksames Monopol besitzt, wie es in den am meisten zentralistisch organisierten Industrien die Syndikate genießen.“

Das Buch von Wallich gibt einen abschließenden Ueberblick über das gesamte deutsche Effektenbankwesen seit Begründung des Reiches. Es enthält eine Reihe wichtiger bankgeschichtlicher, bisher nicht genügend vorgeführter Mitteilungen und hat praktische Bedeutung. Geringe Einzelheiten sind zu bemängeln. Das Kapitel „Die dauernde Beteiligung als indirekte Unternehmerschaft“ (S. 109 bis 117) ist weniger wertvoll und beachtenswert. Die Gefahren und Mißstände der Konzentration sind nicht scharf genug hervorgehoben, der Hinweis auf die bevorstehende Entwickelung des deutschen Auslandbankwesens, die eine direkte Folge der abgeschlossenen Bewegung sein dürfte, fehlt, und die soziale Bedeutung des deutschen Bankwesens ist nicht genügend erkannt oder betont. Andererseits aber ist das Werk des jugendlichen Verfassers ein Beweis seiner hohen Begabung; er zeichnet sich durch genaue Sachkenntnis, scharfe Beobachtungsgabe, sowie vorsichtige Urteilsfällung aus und gibt bei voller Beherrschung und verständnisreicher Bewertung des wissenschaftlichen Quellenmateriales auch untrügliche Beweise seiner praktischen Veranlagung für das Bankwesen. Möge er Gelegenheit finden, dieselbe zu betätigen!

Bei einer abschließenden Betrachtung über die Konzentration des deutschen Bankwesens sei nun noch auf zwei Punkte hingewiesen, die bisher wenig Beachtung gefunden haben, die jedoch von allgemeiner Bedeutung sind und die bei genügender Berücksichtigung wesentlich zur Erweiterung und Vertiefung der in Frage kommenden Studien beitragen dürften. In erster Linie handelt es sich um die Sozialpolitik der Banken, die auch, wie bereits hervorgehoben, von Wallich nicht erörtert wird. Es ist nun ganz selbstverständlich und braucht an dieser Stelle nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß der eigentliche Zweck der Großbanken nicht in der direkten Handhabung sozialer Aufgaben zu suchen ist. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht das Streben nach Erwerb und Ge-

winn. Es sind geschäftliche Unternehmungen, die lediglich und endgültig zu dem Zwecke ins Leben gerufen werden, Dividenden zu erzielen; sie haben das Vertrauen ihrer Aktionäre zu erwerben und zu wahren, und wenn sie diesen Aufgaben nicht gerecht werden, entsprechen sie nicht den Bestimmungsgründen ihrer Existenz und Errichtung. Aber in Anbetracht der Großbetriebe, welche sie in rein technischer Beziehung aufnehmen, ist es unvermeidlich, daß sie über das durch die Natur der Verhältnisse bedingte und ihnen zugewiesene Wirkungskontingent hinausgehen und in der Vollziehung ihrer mannigfachen Funktionen zwar immer direkt geschäftliche Ziele verfolgen, in dem Bestreben jedoch dies zu tun, auch vor die Erfüllung sozialer Pflichten gestellt sind. Diese Tatsache ist in der Wissenschaft und Literatur, sowohl bei der allgemeinen Betrachtung der Sachlage, als auch bei Einzelstudien, soweit dieselben überhaupt bisher vorgenommen wurden, nicht in genügendem Maße erkannt oder zum Ausdruck gebracht worden. Die Sozialpolitik der Aktiengesellschaften ist ein Thema, das die Nationalökonomen in höherem Maße wie bisher bearbeiten sollten. Hier handelt es sich um Maßnahmen der Vergangenheit, um dasjenige, was das Einzelunternehmen für die in Betracht zu ziehenden Berufselemente zur Förderung des allgemeinen Wohles geleistet hat, um den Situationsbericht für die Gegenwart und um Reformvorschläge für die Zukunft. Die Sozialpolitik der Industriegesellschaften ist nun zweifelsohne umfangreicher und umfaßt weitere Schichten der bürgerlichen Gesellschaft, wie die Sozialpolitik der Großbanken, aber auch diese letztere ist durchaus nicht von untergeordneter Bedeutung. Nicht nur die Reichsbank, sondern auch jede der Berliner Großbanken verfügt über ein kleines Heer von Beamten. Die für dieselben auszuübende Fürsorge kann in Anbetracht des qualitativen Charakters, den sie haben, und der unleugbaren Bedeutung, die sie für eine bestimmte Schicht des gebildeten Bürgertums besitzen, nicht als geringfügig bezeichnet werden. Die Zahl der Bankbeamten ist von Jahr zu Jahr gewachsen, und bei allen wissenschaftlichen Studien, welche die Großbanken betreffen, sollte für die Zwecke der Sozialpolitik zuvörderst hierüber eine genaue Statistik seit Begründung des Unternehmens bis zur Gegenwart entworfen werden. Die Geschäftsberichte der betreffenden Institute geben nach dieser Richtung vielfach direkt genügenden Aufschluß, auch dürfte eine Ergänzung des Ziffernmaterials seitens der Direktionen durch Ueberweisung der jährlichen Personallisten unschwer zu erhalten sein. Die diesbezügliche Zusammenstellung hat nun doppelten Wert. Einerseits gewährt sie ein Bild der inneren Entwickelung des Unternehmens, andererseits liefert sie die eigentliche Grundlage für weitere sozialpolitische Betrachtungen.

In zweiter Linie handelt es sich für den genannten Zweck um Nachweise über die durchschnittlichen Gehälter der Angestellten, und zwar ist hier eine Scheidung zwischen den eigentlichen Leitern des Unternehmens und dem übrigen Personal geboten. Das hierfür erforderliche Material ist nicht leicht zu beschaffen. Die Geschäfts-

berichte enthalten wenige Mitteilungen, das Handlungsunkosten-Konto ist meistenteils nicht durchsichtig genug und daher für richtige Schlußfolgerungen bezüglich der Gehälter unzuverlässig. Doch die Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich, und mit Unterstützung der entscheidenden Verwaltungsorgane könnte die Einsicht gewährt werden; sie ist für die allgemeine Einkommensteuerstatistik, für Vergleiche mit den Beamtenkategorien anderer Berufe und für die soziale Bewertung einer Großbank als direkte Brotherrin sehr wichtig.

Drittens ist die Gewinnbeteiligung der Angestellten in Betracht zu ziehen. Sie besteht durchgängig für die Direktoren, bestimmte Tantièmesätze erhalten die Prokuristen und eine indirekte Gewinnbeteiligung wird vielfach dem übrigen Personal durch Gratifikationen, die zu Neujahr, beim Geschäftsabschluß oder sonstigen Gelegenheiten erfolgen, gewährt. Wie hoch diese Tantièmen sind, nach welchen allgemeinen Grundsätzen sie verteilt werden und wie weit sie berechtigten Ansprüchen entsprechen, ist aus den Geschäftsberichten schwer zu ersehen; aber es wäre in hohem Maße wichtig, auch hierfür statistisches Material zu erhalten, und die Vorstände der Banken sollten mit derartigen Mitteilungen, die für die Oeffentlichkeit von sehr großem Wert sind, nicht zu zurückhaltend sein. Endlich sind die allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen, die bisher getroffen, der Zweck ihrer Begründung, die Summen, die für sie verwendet, das Segensreiche, das durch sie geschaffen, oder die Lücken, die noch auszufüllen sind, ausführlich zu erörtern. Zuvörderst sind hierfür in Betracht zu ziehen Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, Stiftungen, die Gewähr von Sommerurlauben an die Gesamtheit der Angestellten oder einen Teil derselben und die Förderung genossenschaftlicher, wissenschaftlicher oder sozialer Bestrebungen der Beamten. Zweifelsohne haben einzelne der Berliner Großbanken auch auf diesem Gebiete in der Vergangenheit schon Bedeutendes geleistet. Auch hier zeichnet sich wiederum die Deutsche Bank sehr vorteilhaft aus. Sie sorgt dauernd für das Wohlergehen ihrer Angestellten. Abschluß- und Weihnachtsgratifikationen erfolgen jährlich, bei außergewöhnlich starkem Geschäftsgange, wie dies z. B. im Jahre 1905 der Fall war, wird teilweise ein Monatsgehalt doppelt gezahlt, außerdem erhalten die Beamten auf Bareinlagen bis zu 20000 M. 5 Proz. Zinsen, und auch auf größere Beträge wird ein den gewöhnlichen Zinsfuß überschreitender Satz vergütet. Der Georg von Siemenssche Pensions- und Unterstützungsfonds bezifferte sich nach der Bilanz vom 31. Dezember 1905 auf fast 5 Mill. M., und in dem neuen Berliner Bankgebäude, das in nicht allzu langer Zeit fertiggestellt sein dürfte, werden große Speiseräume für die bequeme und billige Verköstigung der Beamten eingerichtet. So treibt die Deutsche Bank im umfangreichen Maße eine vornehme, umsichtige und nachahmenswerte Wohlfahrtspolitik, die Beachtung und Anerkennung verdient. Bei der Diskonto-Gesellschaft besteht für die Angestellten die David Hansemannsche Pensionskasse, die zur Zeit

über fast 4 Mill. M. verfügt. Bei der Berliner Handelsgesellschaft beträgt das Vermögen der Pensionskasse und Stiftungen fast $2^1/_2$ Mill. M. und an Pensionen wurden im Jahre 1905 über 51 000 M. ausgezahlt. Die Dresdner Bank hatte am 31. Dezember 1905 2237 Beamte. Die Zuweisung zum Pensionsfonds bezifferte sich auf 213 733 M., die Höhe des letzteren auf 2 350 000 M. und der in dem genannten Jahre gezahlte Pensionsbetrag auf 100 701 M. Der Gesamteindruck, der durch diese Summen hervorgerufen wird, ist daher, wenn auch einige der Großbanken noch im Rückstande sein mögen, im allgemeinen durchaus erfreulich. Nur sollte dasjenige, was ist, schon um den Nachahmungstrieb zu spornen, auch durchweg bekannt werden, und bei dem sich stetig steigernden Einfluß der Großbanken werden auch für die Zukunft neue Pflichten und Aufgaben entstehen, deren Erfüllung im allgemeinen Interesse liegt. So sind Sozial- und Bankpolitik durchaus nicht sich abstoßende Begriffe. Zur wissenschaftlichen Darstellung sind sie bisher in genügendem Maße noch nicht gebracht worden, und daß dies der Fall ist und für alle Zeiten nicht bleiben soll, darauf sei an dieser Stelle ausdrücklichst hingewiesen.

Der zweite allgemeine Punkt, der bei dem Abschluß dieser Betrachtungen berührt werden möge, betrifft sehr wichtige Publikationen, die in genügendem Maße die Gegenwart leider noch nicht aufweist. Es fehlen für die verschiedensten Zwecke des Geistes- und Erwerbslebens der Nation die Monographien der Berliner Großbanken. Die Großbanken haben eine Bedeutung erlangt, die in ihrer Gesamtheit und in allen Einzelheiten voll erkannt werden muß. Die geschäftliche und kritische Darstellung aller bisherigen Phasen ihrer Entwickelung ist unbedingt notwendig. Jede derartige Einzelstudie wäre bei genügender Inangriffnahme und Durchführung zuvörderst für die Wissenschaft sehr wertvoll und würde zweifelsohne einzelne Teile derselben in Bezug auf die richtige Erkenntnis wichtiger Kausalvorgänge und Schlußfolgerungen wesentlich beeinflussen. So kann sie für den konkreten Fall das Verhältnis darstellen, in welchem das Bankwesen zur allgemeinen Volkswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftspolitik steht. Jede der Großbanken bildet ein abgeschlossenes Ganze, das für die Wirtschaftsgeschichte Deutschlands in Betracht zu ziehen ist. Die Beziehungen der Berliner Handelsgesellschaft und der Deutschen Bank z. B. zu den großen Elektrizitätsunternehmungen haben nicht nur finanzielle, sondern auch allgemeine wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung, aus der die Leistungen der Vergangenheit scharf erkannt und vielleicht auch richtige Schlüsse bezüglich der Zukunft gezogen werden können. Die Wirtschaftsgeschichte an sich ist nun wiederum ein wichtiger Teil der Kulturgeschichte. In je höherem Maße sich die erstere vertieft, in desto größerem Umfange ist die Möglichkeit der Entwickelung für die letztere gegeben. So darf wohl behauptet werden, daß die Geschichte einer jeden Großbank ein Beitrag zur nationalen Kulturgeschichte ist und auch nach dieser Richtung sind die zu erwartenden Studien wünschens-

wert und haben Anspruch auf Bewertung. Sie sind aber auch für die direkten Zwecke der Praxis und namentlich für diejenigen Elemente, die gleichviel in welcher Stellung, berufen und verpflichtet sind, aktiv an den Regungen des Bankgewerbes teilzunehmen und dieselben zu fördern, zu leiten oder auszunutzen, als ganz unentbehrlich zu bezeichnen. Eine gut geschriebene Geschichte der Deutschen Bank dürfte zweifelsohne zur beruflichen Schulung aller derer beitragen, die als Beamte diesem Institute angehören oder mit ihm in geschäftlicher Beziehung stehen. Die Geschichte ist eine Lehrmeisterin. Aus der Kenntnis der Vergangenheit ergibt sich das vollere Verständnis für die Vorgänge der Gegenwart, und jedes Wirtschaftsgebilde ist ein Mosaikwerk, das durch eine Reihe von Faktoren bedingt ist, die erst allmählich und im Laufe der Zeiten zum Durchbruch gelangen. Nur die auf geschichtlicher Unterlage ruhende, in streng logischem Aufbau sich erhebende Darstellung der entscheidenden Verhältnisse gewährt ein untrügliches Bild über die Kontinuität der Erscheinungen, und dieses Bild zu gewinnen oder es verständnisvoll hervorzurufen, hat nicht nur einen unbedingten Zweck für die Wissenschaft, es stärkt zweifelsohne auch das praktische Erkenntnisvermögen des Beschauers.

Das bezüglich einer einzelnen Großbank zu sammelnde Material bedarf selbstverständlich, um die allgemein skizzierten Ziele erreichen zu können, der sachverständigen Bearbeitung. Das Ziffernwerk und die Tatsachenbestände sind gewiß interessant, aber eine rohe Wiedergabe für die genannten Zwecke genügt nicht. Das Material muß vergeistigt werden und auch in den Geist der Geschäfte, womöglich auch in den Geist der Verwaltungsorgane und ihrer direkten Vertreter ist möglichst tief einzudringen. Die treibenden Kräfte, die das Unternehmen geschaffen, die leitenden Elemente, durch die es zur Entwickelung und Blüte gebracht worden, sind zu erkennen und zu würdigen. Hier kann der Reiz und Wert der Persönlichkeit, wie dies z. B. bei Georg von Siemens bezüglich der Deutschen Bank der Fall ist, in wissenschaftlicher Art zum Ausdruck gebracht werden. Für derartige Untersuchungen sind in Betracht zu ziehen alle literarischen Hilfsquellen, welche die Vergangenheit bietet, Einzelstudien, die in bestimmten geistigen Beziehungen zu dem betreffenden Gegenstande stehen, die Operationsgebiete, welche die Großbank sich zu erobern verstanden hat, und die objektiven Ursachen ihrer Entwickelung, die nicht nur auf finanzielle oder gewerbliche, sondern vielfach auch auf politische und volkspsychologische Bestimmungsgründe zurückgeführt werden müssen. Auch die Krisen, welche zu bestehen waren und die Art und Weise, wie sie überwunden wurden, sind ausführlich zu schildern. Ferner sollte jede derartige Monographie ein zuverlässiges Bild über die gegenwärtige Lage des Unternehmens bringen, sein Verhältnis zur Bank- und Börsengesetzgebung erörtern, die innere Verwaltung in allen Einzelheiten zum Gegenstande der Untersuchung machen und die Sozialpolitik, wie oben versucht, in den Rahmen der Betrachtung hineinziehen.

Jede Bank hat, wenn sie seit längerer Zeit besteht und über eine Reihe von Geschäftsbeziehungen dauernd verfügt, eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Auch die größeren Provinzialbanken sind nach dieser Richtung durchaus nicht zu unterschätzen. Eine Geschichte des Schlesischen Bankvereins [1]) z. B. könnte zur richtigen Beurteilung vieler wirtschaftlicher Vorgänge in Schlesien mindestens in demselben Maße beitragen, wie dies bei der ausgezeichneten Monographie von Eichhorn u. Co. der Fall ist. Aber selbstverständlich noch bedeutungsvoller werden derartige Studien, wenn sie das Getriebe einer einzelnen in Berlin domizilierten Großbank betreffen. Hier wird nicht nur die Erkenntnis über provinzielle Zustände, sondern auch das Verständnis für viele Einzelheiten der nationalen Bank- und Gewerbepolitik wesentlich gehoben. Wie haben sich nun die Berliner Großbanken der aufgeworfenen Frage gegenüber bisher verhalten? Ist auf diesem Gebiet bereits etwas Nennenswertes geleistet worden? Die bisherige Handhabung hat leider genügende Verhältnisse nicht gezeitigt. Die betreffenden Banken sind den Versuchen einer wissenschaftlichen Inangriffnahme ihrer Monographien durchschnittlich bis zur Gegenwart mit einer bestimmten Scheu entgegengetreten und haben nur äußerst selten mit den wirklich genügenden Hilfsmitteln, über die allein sie verfügen, Unterstützung gewährt. Für dieses Verhalten gibt es keine einwandsfreie und voll überzeugende Erklärung. Die Uebernahme und Durchführung von Finanzgeschäften ist und wird stets mit Risiko verknüpft bleiben. Nicht jeder derartigen Transaktion kann Erfolg beschieden sein. Mit dem Wesen des Unternehmertums verknüpft sich die Eventualität der Gefahr, und nicht jedes eingeleitete Geschäft vermag die Sicherheit des Gelingens in sich zu bergen. Gewiß sind verschiedene Transaktionen der Großbanken als verfehlt und mißglückt zu bezeichnen, zweifelsohne hat hierdurch auch der deutsche Kapitalmarkt vorübergehend große Verluste erlitten, sicherlich haben auch einzelne der in Frage stehenden Institute in bestimmten Perioden ihrer Existenz nicht das volle Maß der Vorsicht walten und sich von zu sanguinischen Hoffnungen leiten lassen, aber für den Durchschnitt der Erscheinungen können doch die Berliner Großbanken dem allgemeinen Urteil mit absoluter Ruhe und Befriedigung entgegensehen. Sie haben alle Ursache, auf ihre Vergangenheit stolz zu sein, und es liegt kein überzeugender Grund dafür vor, daß sie der Berichterstattung ihrer Entwickelung sich hemmend entgegenstellen. Es fehlen wissenschaftliche, auf breiter Unterlage fußende und objektiv gehaltene Monographien über die Deutsche Bank, die Dresdner Bank, die Berliner Handelsgesellschaft, die Bank für Handel und Industrie, den Schaaffhausen'schen Bankverein, die Nationalbank für Deutschland und die Commerz- und Diskontobank. Alle

1) Während des Druckes dieser Zeilen ist anläßlich des 50-jährigen Jubiläums Seitens des Instituts eine Veröffentlichung unter dem Titel „Schlesischer Bankverein 17. Juli 1856—1906“ erfolgt; es wird Gelegenheit genommen werden, auf den Inhalt dieser Schrift zurückzukommen.

diese Banken haben sich bisher mehr oder weniger derartigen, tiefer angelegten Studien gegenüber ablehnend verhalten; sie haben das sehr nachahmenswerte Beispiel der Deutschen Reichsbank nicht befolgt, und nur die Diskonto-Gesellschaft ist mit ihrer 1902 erschienenen Jubiläumsschrift aus der Reserve herausgetreten. Sich selbst hat sie hierdurch zweifelsohne nicht geschadet, aber die Erkenntnis der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die sie zu beanspruchen hat, ist durch diese Publikation in den weitesten Kreisen gehoben worden. Bei den anderen Banken dagegen waltet eine durchaus nicht berechtigte und in vieler Beziehung auch nicht entschuldbare Engherzigkeit ob. Selbst die Deutsche Bank, die sich sonst, wie mannigfach an dieser Stelle hervorgehoben, auf den verschiedensten Gebieten durch die Großzügigkeit der Empfindung auszeichnet, teilt hier die durchschnittliche Auffassung ihrer Kolleginnen, und ist ihre Monographie der nationalökonomischen Wissenschaft bisher schuldig geblieben.

Die in Betracht zu ziehenden Schriften können auf doppelte Weise gefördert werden. Entweder sieht sich das betreffende Institut veranlaßt, direkt eine Selbstveröffentlichung vorzunehmen, oder es erklärt sich bereit, die für diesen Zweck einzuleitenden Studien Dritter zu unterstützen. Das letztere geschieht nun zwar bereits vielfach, aber die Unterstützung erfolgt nicht in genügender Weise. Es werden zwar von den Großbanken gern die einzelnen Jahresberichte, soweit sie noch vorhanden sind, zur Einsicht gestattet, aber die Benutzung ihrer Archive, und hierin liegt der Schwerpunkt aller derartigen Untersuchungen, war bis zur Gegenwart für Außenstehende vollständig unerreichbar. Es ist nun ganz selbstverständlich, daß hierbei Diskretion obzuwalten hätte, daß nicht das gesamte Archivmaterial stets für die Zwecke einer Veröffentlichung reif ist und daß der Bearbeiter nicht taktlos vorgehen darf. Aber was allgemein bei den Staatsarchiven, wo es sich doch noch um bei weitem höhere Zwecke und Vertrauensakte handelt, mit Erfolg eingeführt worden ist, das sollte auch für die Bankarchive möglich gemacht werden können. Eventuell wäre auch eine Revision des benutzten Materials vor Veröffentlichung desselben oder die Uebergabe nur derjenigen Urkunden, welche die internsten Verhältnisse des Unternehmens und dessen Zusammenhang mit den Geldmarktsfluktuationen der Gegenwart unberührt lassen, leicht durchführbar. Jedenfalls möge die Zukunft der Förderung derartiger Großbank-Monographien in höherem Maße günstig sein, als dieses bisher der Fall gewesen, und vielleicht werden durch die Lektüre dieser Zeilen die Leiter der Berliner Großbanken zu selbständiger Initiative für Publikationszwecke oder zu weitgehenden Konzessionen bezüglich der Ausnutzung ihrer Archive veranlaßt. Die Konzentration im deutschen Bankwesen würde hierdurch auch in literarischer Beziehung einen würdigen und stets ergänzungsfähigen Abschluß finden.

III.

Kanadischer Aufschwung.

Von

Arthur Dix.

Die Zeiten, in denen der in den politischen Tageskampf eingreifende Volkswirtschaftler sein Hauptaugenmerk auf den Aufschwung der deutsch-überseeischen Wirtschaftsbeziehungen richtete und durch Erweckung des Verständnisses für diesen Zweig unseres Wirtschaftslebens zugleich im Volke das Interesse und Verständnis für die Flottenfrage wachrief und den Flottengesetzen zur Annahme verhalf, sind vorüber. Fürs erste ist das Notwendige an Aufklärungsarbeit auf diesem Gebiete getan, und für die nächste Zukunft werden wir sehr gut tun, uns nicht weiter zu berauschen an den Berichten über die Fortschritte deutsch-überseeischer Verkehrs- und Wirtschaftsbeziehungen, sondern wieder zu begreifen, daß die absoluten Ziffern unseres Welthandels in Relation gesetzt werden wollen zu den von anderen Ländern erreichten Ziffern und die absoluten Fortschritte unseres Welthandels in Relation zu den Fortschritten der anderen Länder.

Wir werden klug daran tun, unser Augenmerk für eine gewisse Zeitspanne wieder mindestens ebenso sehr, wenn nicht mehr, auf die Fortschritte und den Aufschwung fremder Länder zu richten. Dann werden wir erkennen lernen, daß wir beispielsweise in dem ostasiatischen Wettbewerb einigermaßen ins Hintertreffen geraten sind und werden zu verstehen suchen, durch welche Mittel wir hier die Konkurrenz erfolgreicher aufzunehmen vermögen. Dann werden wir auch den Schwierigkeiten besser Rechnung tragen, die dem Vordringen unseres Handels, unserer Kolonisation und unserer Verkehrserschließung in Südamerika bereitet werden, und werden in höherem Grade unseren Vorteil dort zu wahren wissen, wo in der Stille ein großer wirtschaftlicher Aufschwung begonnen hat, wie es beispielsweise in verschiedenen Gebieten des amerikanischen Kontinents außerhalb der nordamerikanischen Union der Fall ist.

So will es scheinen, als ob ein Land wie Kanada von den deutschen Erkundern der Weltwirtschaft in den letzten Jahren noch nicht

die voll verdiente Beachtung gefunden hätte. Wir blättern meinethalben in einschlägigen Werken, die uns Aufklärung bringen und einschlägigen Prospekten, die uns Aufklärung versprechen müßten, und finden gleich in dem momentan vielleicht nächstliegenden, nämlich in dem Prospekt des von Ernst v. Halle herausgegebenen Jahresbuchs „Die Weltwirtschaft“ für den die Lage fremder Länder schildernden dritten Teil wohl einen Abschnitt über das größere Britannien verzeichnet, sehen aber mit Staunen, daß ein Mitarbeiter für die spezielle Bearbeitung Kanadas beim Erscheinen des Prospekts noch nicht gewonnen war. Eine wie ausgedehnte Berücksichtigung es aber in einem solchen Jahrbuch verdienen wird, läßt sich zur Not erwägen aus den Angaben des dem Halleschen Jahrbuch vorangegangenen Jahrbuchs der Weltwirtschaft von Richard Calwer, dessen übersichtlicher Zusammenstellung einzelne der im folgenden gemachten Angaben entnommen sind. In der Hauptsache konnten direkte kanadische Mitteilungen benutzt werden.

Bedauerlicherweise haben auch die Regierungen bei den zahlreichen, von ihnen namentlich anläßlich der Weltausstellung in St. Louis veranstalteten Studienreisen vergessen, neben den Vereinigten Staaten von Nordamerika auch Kanada berücksichtigen zu lassen, so daß beispielsweise die kürzlich veröffentlichten „Reiseberichte über Nordamerika“ von Kommissaren des königl. preußischen Ministers für Handel und Gewerbe diesen Titel zu Unrecht tragen und von Rechts wegen nur heißen dürften: Reiseberichte über die Vereinigten Staaten von Nordamerika, was etwas wesentlich anderes ist!

Die Entwickelung Kanadas im letzten Vierteljahrhundert ist eine ganz einzig dastehende, und doch ist mit der fortschreitenden kulturellen Eroberung des Nordwestens für das nächste Vierteljahrhundert vielleicht eine noch stärkere Entwickelung zu erwarten. Engländer und Amerikaner haben dies gleicherweise begriffen. In England sind von Zeit zu Zeit Warnrufe vor einer Amerikanisierung Kanadas ergangen. Man verstand darunter zweierlei: Einmal das Vordringen amerikanischer Erzeugnisse auf dem kanadischen Markt, gegen das sich vornehmlich die neuen Vorzugszölle zu Gunsten Englands richteten. Diese Abwehrmaßregeln hat Amerika zum Teil dadurch unschädlich gemacht, daß amerikanisches Kapital in Kanada neuerdings selbständig große Unternehmungen ins Leben rief. Andererseits verstand man darunter das Eindringen amerikanischen Volkstums, indem amerikanische Farmersöhne in großer Zahl nach Kanada auswanderten. Neuerdings scheint, nach englischen Berichten, diese Gefahr in zwiefacher Hinsicht herabgemindert zu sein. Im letzten Jahre sind nämlich seit längerer Zeit zuerst wieder mehr Engländer als Amerikaner in Kanada eingewandert (55913 gegen 42918). Ferner sind 65 v. H. der in Kanada lebenden Amerikaner bereits als Kanadier naturalisiert. Auf diese Tatsache allerdings möchten wir angesichts des äußerst starken Vaterlandsgefühls der Amerikaner weniger Gewicht legen, als jene englischen Berichte tun.

Den Aufschwung Kanadas von 1881 bis heute mögen folgende Angaben veranschaulichen: Es stieg die Ausfuhr von Landeserzeugnissen von 320 auf 760 Mill. M.; der Wert der Schiffsfrachten von 120 auf 300 Mill. M.; die Kilometerzahl der Eisenbahnen von rund 11000 auf rund 32000, die Passagierzahl von 7 auf gegen 23 Mill.; die Frachten von $2^1/_2$ auf 10 Mill. t (1904), die Einnahmen der Bahnen von 50 auf 440 Mill. M. Das eingezahlte Kapital der Banken hob sich von 140 auf 340 Mill. M., die Einlagen in der Bank von 220 auf 1880 Mill., die in Sparkassen von 40 auf 350 Mill. M., während der Betrag der ausgezahlten Lebensversicherungsprämien von 60 auf 400 Mill. M. stieg. Dieses Wachstum ist an sich gewaltig; die rechte Beleuchtung gibt ihm aber erst der Vergleich mit der Bevölkerungszunahme, die im gleichen Zeitraum nur etwa 25 v. H. betrug. Es liegt also eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungskraft vor, die ohne Gegenstück sein dürfte.

Die kanadische Industrie ist in diesem Zeitraum überhaupt erst zu Leben gelangt. Daneben hat die Entwickelung der Landwirtschaft gleichen Schritt gehalten, so daß die Gefahren einer einseitigen Industrialisierung, namentlich mit Bezug auf die Beschäftigungsart, gänzlich fehlen. Von den Aussichten der kanadischen Landwirtschaft, namentlich der jetzt so vielgenannten Nordwestprovinzen, sagte der Bericht des amerikanischen Weizensachverständigen Snow vom 5. Oktober 1905, daß Kanada im kommenden Jahrzehnt die Hauptversorgungsquelle Europas mit Weizen werden und die im vorigen Vierteljahrhundert von den Vereinigten Staaten behauptete Stellung einnehmen dürfte — wozu allerdings zu bemerken ist, daß Großbritannien wenigstens neuerdings in erster Linie von Britisch-Indien, dann von Argentinien mit Weizen versorgt wird. Jedenfalls hat die Entwickelung Kanadas nicht nur wirtschaftliche, sondern auch hohe politische Bedeutung, da sich mit der ungeheuren Steigerung seines Wertes für England und infolge des auch auf anderen Gebieten zu erwartenden Wettbewerbes mit amerikanischen Erzeugnissen hier ein neuer tiefer Gegensatz zwischen den beiden großen Mächten auftut.

Kanada ist von den schwach besiedelten Ländern, die einen größeren Einwandererstrom aufnehmen können, dasjenige, dessen Klima dem Europäer noch am zuträglichsten ist. Die trockene Kälte des Winters, die häufig bis —40° C geht, läßt sich besser ertragen als die starke Hitze, die in Brasilien, Uruguay und Argentinien auftritt. Da auch die Schäden, die Trockenheit und Insekten beim Getreide anrichten, nicht so groß sind, wie in den südamerikanischen Staaten, auch die Rechtssicherheit und Geldverhältnisse besser sind als dort, so hat Kanada in den letzten Jahren viele Einwohner an sich gezogen. Schon in den 50er Jahren fand eine sehr starke Einwanderung statt, aber sie ging später wieder zurück; es trat sogar eine Auswanderung nach den Industriezentren der Vereinigten Staaten ein. In den Jahren 1901 und 1902 wuchs wieder die Einwanderung stärker; 1903/4 nahm Kanada 130330 Fremde auf, von denen 50000

aus Großbritannien, 45000 aus den Vereinigten Staaten, der Rest meist vom europäischen Festland stammte.

Die amerikanische Einwanderung besteht fast durchweg aus Farmern, die ihre Farmen günstig verkauft haben und sich in dem billigeren Land ankaufen.

Kanada, das $9^1/_2$ Mill. qkm umfaßt, von denen ca. 6 Mill. für die Landwirtschaft unbenutzbar sind, zerfiel bis jetzt in zwei selbständige Provinzen: Manitoba und Britisch-Kolumbien, und vier Territorien: Athabasca, Alberta, Assiniboia und Saskatchewan. Die Territorien waren entsprechend ihrer Bevölkerungszahl im Parlament vertreten; sie hatten auch eine Vertretung, deren Befugnisse jedoch nicht so weit gingen, wie die der Provinzen. Seit dem 1. September 1905 sind die vier Territorien in zwei Provinzen eingeteilt. Alberta und Saskatchewan, die den alten gleichberechtigt sind.

Kanada eignet sich hauptsächlich zum Getreideanbau; nebenbei beginnt sich auch die Viehzucht auszudehnen. Da der Süden baumlos ist, bot das Land keine Schwierigkeiten bei der Urbarmachung. Der Boden ist auch ohne Düngung fruchtbar und die Getreideproduktion trotz der extensiven Bewirtschaftung stark im Wachsen begriffen. Das kühle Klima zwingt, das Vieh lange im Stall zu füttern, wodurch die Rentabilität der Viehzucht stark beeinträchtigt wird. Im Norden finden sich ausgedehnte Wälder, deren gewinnbringende Ausnutzung aber aus Mangel an geeigneten Transportmitteln unmöglich war. Dort sind im letzten Jahr auch bedeutende Erzfunde gemacht worden, die einen großen Strom Erzschürfer angelockt haben. Die Erze sind sehr reich an Kobalt, Nickel, Arsenik und Silber. Der neuen Blockhausstadt ist der Name „Kobalt" gegeben worden.

Um diese Produkte aus dem Innern herausbringen und die nötigen Werkzeuge und Maschinen hineinbefördern zu können, ist der Bau einer Parallelbahn zur Canadian Pacific Railway von Moncton in Neubraunschweig nach Port Simpson beschlossen worden. Die Länge wird 5500 km betragen, von denen der Staat die Strecke Moncton-Winnipeg in einer Länge von 3000 km gebaut hat, die einer Gesellschaft, der Grand Tank Pacific, auf 50 Jahre gegen eine 3-proz. Verzinsung des Baukapitales, beginnend im 8. Jahre nach der Betriebseröffnung, verpachtet wird. Die Reststrecke baut die Gesellschaft selbst, der Staat hat aber den Zinsendienst und eine bestimmte jährliche Amortisation garantiert. Bis zum Jahre 1911 soll die Linie fertiggestellt sein. Sie überschreitet den St. Lorenzstrom bei Quebec und ermöglicht so eine leichte Verschiffung des Getreides nach Europa. Sie erschließt auch das Tal des Friedensflusses, in dem sich 25 Mill. ha besten Getreidebodens befinden, dessen Erzeugnisse dann sowohl nach dem Westen wie nach dem Osten leicht und rasch gelangen können. In Kanada erhofft man durch den Bau der Bahn und durch die wirtschaftliche Befruchtung, die er ohne Zweifel mit sich bringt, einen gewaltigen Aufschwung.

Die Getreideproduktion ist beträchtlich gestiegen und wird sich

mit der Einwanderung, mit dem Ausbau des Bahnsystems und mit der Einführung intensiverer Betriebsweisen noch mehr steigern; die Produkte gelten auf den amerikanischen Märkten durchweg als gute Ware. Die Viehzucht hat nicht in demselben Maße zugenommen. Dagegen war die Aepfelausfuhr infolge der hohen Preise gewinnbringend. Die Holzindustrie ist sehr gut beschäftigt; auf den Flüssen werden große Mengen Holz aus den Wäldern geschafft. Besonders groß ist der Bedarf an Schwellen für die in den nächsten Jahren zu bauenden Bahnen.

Zurückgegangen ist weiter die Goldproduktion. Nachdem sie auf 150 Mill. frcs. rasch gestiegen war, sank sie seit 1902 und betrug 1904 noch 85 Mill. frcs., 1905 nur 75 Mil. frcs. Kanada steht somit an fünfter Stelle der produzierenden Länder, zwischen Rußland und Mexiko. Der Rückgang wurde verursacht durch die Erschöpfung der Klondykefelder. Eine Tatsache, die man fast bei allen reichen Goldfeldern beobachten konnte und die für die Zukunft auch über Südafrika entscheiden dürfte, zeigt sich auch hier: Ein überheftiger Abbau der reichsten Lager, dem ein Erschöpfen folgt; nun kommt die Zeit der gründlichen, ordnungsmäßigen Ausbeutung, mit den neuesten Maschinen betrieben. Die Uebergangsperiode dauert natürlich einige Zeit, und es ist leicht möglich, daß Mexiko, das jetzt bei einer langsamen, stetigen Entwickelung seine Goldproduktion auf 70 Mill. frcs. gesteigert hat, Kanada überholen wird. Die Minen in Britisch-Kolumbien und die übrigen Provinzen haben goldärmere Erze und sind deshalb nicht so ertragreich. Dagegen scheinen die Erzlager, die im Norden der Provinz Ontario entdeckt wurden, sehr reich an Silber, Nickel und Kobalt zu sein. Die Silbergewinnung ist mit der Steigerung des Preises rentabler geworden. Außerdem spornt die von der Domanialregierung bewilligte Prämie auf die Produkte von Bleierzen zur Ausbeutung der Silberbleierze an. Auf seine Mineralschätze hin ist Kanada noch zu wenig untersucht, und es ist nicht ausgeschlossen, daß es ähnliche Ueberraschungen wie die Entdeckung der Klondykefelder noch bringt.

Kohle findet sich in Britisch-Kolumbien auf der Insel Vancouver und in den Seeprovinzen, bedeutende Lager auch auf der Insel Cap Breton, dort neben Eisenerzen. Man hofft auch am Lake Superior Eisen zu finden als Fortsetzung der amerikanischen Lager. Die Stahlwerke in Sault-St. Marie sind bis jetzt genötigt, aus Illinois, Minnesota und Pennsylvania Materialien zu beziehen. Die Eisen- und Stahlindustrie entwickelt sich rasch mit Hilfe der Regierung, die in den letzten 7 Jahren über 5 Mill. $ Produktionsprämien gezahlt haben soll. Die ausgedehntesten Bahnbauten geben weitere Anregungen. Zu einer blühenden Industrie hat sich auch die Gewinnung von Asbest gestaltet, obgleich sie erst einige 30 Jahre alt ist. Ausgeführt wurden 1904 über 34000 t, von denen ein großer Teil auch nach Europa ging. Einige Bedeutung hat auch die Glimmerindustrie, die ihren Hauptsitz in Ottawa hat, erlangt. Nach Schätzung von Sachver-

ständigen sind die Glimmerlager so bedeutend, daß sie den Weltbedarf decken könnten. Glimmer findet mehr und mehr bei der Herstellung von elektrischen Apparaten Verwendung.

Besonders günstig liegt für Kanada die elektrische Industrie. Außer dem Niagarafall, den es mit den Vereinigten Staaten teilt, besitzt es reiche Wasserfälle im Osten und in Britisch-Kolumbien, die eine billige Kraft liefern. Den neuen Unternehmungen strömt viel Kapital zu. Die Ingenieure haben sich eine so große Routine erworben, daß sie sehr viel in Südamerika bei Elektrizitätsanlagen zugezogen werden.

Diese Entwickelung findet ihren Ausdruck in der Ausfuhr, die in den ersten 11 Monaten des Jahres 1905 mit 199 Mill. $ um 20 Mill. $ größer war, als in demselben Zeitraume 1904.

Mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunge hat auch das kanadische Bankwesen in beachtenswerter Weise Schritt gehalten. In Kanada zeigt sich das Bankwesen äußerst rege; seit 1870, als das erste Bankgesetz im Kraft trat, haben sich bis jetzt die Depositen von 50 auf 600 Mill. $ gehoben, also um das 12fache; die Notenzirkulation stieg von 14 auf 70 Mill. $, also um das 5fache; das Aktienkapital vermehrte sich um das 3fache. Dabei sind die kanadischen Banken von denen der Vereinigten Staaten grundverschieden, obgleich sie in regem Geschäftsverkehr stehen. Gewagte Spekulationen sind ihnen von Anfang an fremd gewesen. Die ersten Gründer waren ja auch Schotten, die ihre vorsichtigen, bedürftigen Bankpraktiken nach der aufstrebenden Kolonie verpflanzten. Die guten Prinzipien haben aber eine moderne Ausbildung erfahren, und die kanadischen Schüler haben ihre schottischen Lehrer längst überholt.

Das erste Institut war die noch heute bestehende Bank of Montreal, die 1817 gegründet wurde, um dem dringenden Mangel an Kredit und Umlaufsmitteln abzuhelfen. Sie hat nie ein Monopol besessen, entwickelte sich aber doch bald zur führenden Bank. Bei ihr hatte schon seit langem die Landesregierung die verfügbaren Gelder stehen. Seit 19 Jahren schüttet sie regelmäßig 10 Proz. Dividende aus, die $^1/_4$-jährlich bezahlt wird. Durch ihr ausgedehntes Filialnetz hat sie viel zum Ausgleich der Provinzen untereinander beigetragen.

Die Entwickelung des Bankwesens ging aber nicht ungehindert vor sich. Während der schweren wirtschaftlichen Krisis sank der Notenumlauf zwischen 1873 und 1878 von $29^1/_2$ auf $18^1/_4$ Mill. $. Die junge Industrie konnte die Konkurrenz der benachbarten Vereinigten Staaten nicht ertragen und viele junge Leute wanderten dorthin aus. Jetzt zieht umgekehrt Kanada Amerikaner an. Mit dem Bau der Canadian Pacific Railway, der mit der Absicht unternommen wurde, Arbeit zu schaffen, änderte sich die Lage, und mit der Vollendung im Jahre 1886 begann eine neue Aera für das Bankwesen. Die Erschließung weiter Ländereien durch die Bahnen, die dadurch ermöglichten Landverkäufe des Staates und der Eisenbahn-

gesellschaften zogen eine Menge Einwanderer an. Deren mitgebrachte Gelder sind es zumeist, die das ungewöhnlich starke Anwachsen der Depositen veranlaßt haben. Unbeachtet darf dabei auch nicht bleiben, daß die Mineraliengewinnung von 1886—1905 von 10,22 auf 68,57 Mill. $ gestiegen ist.

Neuen Anforderungen paßt sich das Bankwesen sehr bald an, Die Ausnutzung der Niagarafälle hat die elektrische Industrie vor Riesenaufgaben gestellt, die sie glänzend gelöst hat. Kanadische Ingenieure verwerten ihre Spezialkenntnisse jetzt überall, wo es sich um Nutzbarmachung von Wasserkraft handelt, so besonders in Mexiko. Davon zieht natürlich auch die heimische Industrie Nutzen, und um sie zu unterstützen, hat jetzt die Bank of Montreal eine Filiale in Mexiko-City errichtet. Auch Konzentrationsbestrebungen machen sich geltend. Kürzlich nahm die Canadian Bank of Commerce die alte Merchants Bank of Prince Edward's Island auf und erweiterte dadurch ihr Netz von 141 Filialen um 10 weitere. Auch das deutsche Bankwesen nimmt Interesse an der Entwickelung. Als die Sovereign Bank of Canada ihr Aktienkapital erhöhte, übernahm I. P. Morgan & Co. und die Dresdner Bank die ganze Neuemission in Höhe von 2 Mill. $, welchen Vorgang man in England mit vielem Neid verfolgte.

In der kanadischen Industrie sind nach den Aufstellungen der britischen Statistik an 500 Mill. $ angelegt und etwa die gleiche Höhe erreicht der Wert der Jahresproduktion. Die Zahl der Angestellten und Arbeiter beläuft sich auf annähernd 400 000. Den Hauptanteil an der industriellen Entwickelung hat die Provinz Ontario, auf die allein die Hälfte der Gesamtproduktion entfällt. Der wichtigste Industriezweig ist die Herstellung von Nahrungsmitteln, obenan die Mühlenindustrie, dann die Butter- und Käsefabrikation, die Schlächterei und Herstellung von Fleischkonserven, die Zuckerraffinerie, die Herstellung von Brot und Zwieback und die Fischkonservenindustrie. Sehr bedeutend ist auch die Holzindustrie und demnächst die Textilindustrie. Die Eisen- und Stahlindustrie dagegen ist noch nicht mit $^1/_{10}$ an der Gesamtproduktion beteiligt, ebenso die Lederindustrie. Sehr entwickelungsfähig, aber vorläufig noch nicht hoch entwickelt, erscheint die Papierindustrie, deren Produktion im letzten Jahrzehnt die größten Fortschritte gemacht hat.

Die geschäftliche Lage war in den letzten Jahren überwiegend günstig; die Zunahme der Einlagen in den öffentlichen Banken verrät eine erhebliche Vergrößerung des allgemeinen Wohlstandes und die beständige Volksvermehrung durch Zuzug aus dem Auslande macht sich sehr günstig in ihrer Wirkung bei dem gesteigerten Warenverbrauch fühlbar. Zugleich wächst durch diese Einwanderung die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, namentlich im Westen des Landes, wo auch die Bautätigkeit mit der Einwanderung stark wächst. Das kanadische Eisenbahnnetz ist auf 20 000 englische Meilen angewachsen und wird, wie oben erwähnt, demnächst eine wesentliche Vergrößerung erfahren. Die Roheinnahmen der

kanadischen Bahnen haben 100 Mill. $ im Jahre überstiegen, wovon 1/4 an Ueberschüssen verbleibt.

Aus den Ziffern der kanadischen Rohproduktion mögen noch folgende Hauptzahlen erwähnt sein: Die Kohlenförderung ist in den letzten 5 Jahren von 5 auf 8,6 Mill. t gestiegen, die Eisenerzförderung von 100000 auf 300 000 t, die Roheisenförderung von 90 000 auf 300 000 t. Die landwirtschaftliche Anbaufläche stellt sich für Weizen auf 1 1/2 bis 2 Mill. ha, die Weizenproduktion auf 20—25 Mill. dz; dem Roggenanbau dienen ca. 80 000 ha, die Roggenproduktion belief sich auf 6—800 000 dz; an Gerste wurden 6—9 Mill. dz geerntet, an Hafer 25 Mill.; die Maisernte schwankte in den letzten Jahren zwischen 5—12 Mill. Die Einfuhr Kanadas stieg im Laufe des letzten Jahrfünfts von 760 auf 1060 Mill. M., die Ausfuhr von 750 auf 850 Mill. M. An Nahrungsmitteln exportierte Kanada im letzten Jahr für rund 500 Mill. und importierte für 90 Mill. M. An Rohstoffen und Halbzeug exportierte es für 185 Mill., bei einem Import von 135 Mill. M. Der Export an Fabrikaten belief sich auf rund 180 Mill., der Import auf 460 Mill.

Der Handel Kanadas gravitiert trotz der Zollbegünstigung, die Großbritannien vor einigen Jahren für sich eingeführt hat, auch jetzt noch wesentlich nach der benachbarten Union. Ebenso, wie vor 5 und 6 Jahren sind die Vereinigten Staaten von Amerika an der Gesamteinfuhr Kanadas noch jetzt mit mehr als 60 Proz. beteiligt. Großbritannien dagegen muß sich nach wie vor mit 24 Proz. der Einfuhr Kanadas begnügen. Der Anteil Großbritanniens an der Einfuhr zollpflichtiger Waren in Kanada ist allerdings etwas größer; er beläuft sich auf knapp 30 Proz., hat aber in der Zeit der Zollbegünstigung keine Steigerung erfahren; dagegen lieferten die Vereinigten Staaten von Amerika zur Zeit als die Zollbegünstigung für britische Waren eingeführt wurde, nur die Hälfte der nach Kanada zollpflichtig eingehenden Waren, heute aber bereits über 52 Proz.

Daß dem kanadischen Aufschwung im allgemeinen und den ausgedehnten wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten von Nordamerika im besonderen auch eine nicht geringe weltpolitische Bedeutung innewohnt, wurde oben bereits angedeutet. Wir wollen an dieser Stelle auf diese politische Seite unseres Themas nicht näher eingehen und uns mit der Bemerkung begnügen, daß diese große Reibungsfläche zwischen den Vereinigten Staaten und England für uns vom deutschen Interesse aus insofern etwas nicht Unerwünschtes hat, als hierdurch zu manchen anderen ein weiteres gewichtiges Argument für die Vereinigten Staaten von Nordamerika tritt, im Falle eines etwaigen Konflikts zwischen England und einer europäischen Kontinentalmacht seine Sympathien nicht dem seemächtigsten Teile zuzuwenden.

IV.

Die Allmenden in Preussen[1]).

Von

F. Cristoph.

Einleitung.

Die Entwickelung unserer ländlichen Verhältnisse, ihre bedeutsamsten Epochen sind uns durch die exakten und ausgedehnten Arbeiten einer Reihe von namhaften Gelehrten, wie Maurer, Gierke, Meitzen, v. Inama-Sternegg deutlich geworden.

Sie stellten fest, daß die Besiedelung und Urbarmachung Deutschlands nicht durch Einzelpersonen erfolgt, sondern durch die gemeinsame Arbeit von Völkern, deren Stämmen und Geschlechtern ausgeführt sei.

Alles in Besitz genommene Gebiet mit seinen Aeckern, Wiesen, Weiden, Waldungen und Oedland der „Mark“ war in den ersten Zeiten gemeinschaftliches Eigentum. Die in Kultur genommenen Flächen wurden entweder zeitweise geteilt oder gemeinsam von dem betreffenden Geschlecht bewirtschaftet. Nur die Hofraithe, d. h. der Hausplatz, Haus und Garten wurden baldigst Sondereigentum.

Im Laufe der Zeit wurden Aecker und Wiesen ebenfalls Privateigentum, während dagegen die zweckmäßiger gemeinsam zu nutzenden Güter, wie Viehweiden, Waldungen, Wege und Wasserläufe, Viehtränken, Sand- und Kiesgruben das gemeinsame Eigentum der Mark- oder Dorfgenossen bildeten.

Allmende (Allgemeinde, Allemandsland) wurden diese Güter (Grundstücke) genannt.

Aehnlich haben sich die Verhältnisse auch in den Gegenden entwickelt, wo man die größeren Marken bei steigender Volkszahl in Tochtermarken aufteilte, oder mächtigere größere Nachbarbesitzer sich als Grundherren Macht über die Bauernschaft verschafften. Das nun ehemals so reiche gemeinschaftliche, hauptsächlich sich aus Wald

1) Siehe auch meine größere Schrift: Die ländlichen Gemeingüter in Preußen. Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Jena, Bd. 3, Heft 2. Verlag von Gustav Fischer, 1906.

und Weide zusammensetzende Gebiet, „die Allmende“, ist in Norddeutschland bis auf geringe Reste durch Teilung in Privateigentum verschwunden, während hiervon in Süddeutschland noch größerer Besitz besteht. Bei der vielfach abweichenden Benennung empfiehlt es sich, den Begriff: Allmende möglichst klar festzulegen:

Wir wollen unter Allmende verstehen: Die im Eigentum von Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen befindlichen Liegenschaften, an denen die Mitglieder dieser Vereinigungen ein gemeinschaftliches oder gesondertes, zeitweises oder lebenslängliches, unentgeltliches oder belastetes Nutzungsrecht haben.

Nutzungsarten der Allmende.

Man pflegt folgende Hauptnutzungsarten der Allmenden, oder Gemeinheiten, Gemeinsnutzen, Besitzungen der sogenannten Realgemeinde zu unterscheiden.

1) Waldungen.

Hierzu zählt man diejenigen Gemeinheiten, die ihren Ertrag an Brenn-, Bau-, Nutz-, Leseholz, Zaun- und Rebpfählen, Bohnenstangen, Eicheln, Laub, Streu, Gras, Viehweide abgeben.

2) Ewige Weiden, d. h. Grasstücke, welche nicht durch Werkzeuge bearbeitet, sondern im gemeinschaftlichen Auftrieb des Viehes benutzt werden. Sie sind besonders in den Alpen häufig.

3) Natürliche oder künstliche Wiesen.

In der Ebene, wie als Matten im Gebirge, werden diese Ländereien auf Jahre oder Lebenszeit vergeben. Auch die gemeinschaftliche Gewinnung des Heues kommt vor.

4) Ackerland und Gärten.

Die Grundstücke werden entweder auf mehrere Jahre oder auf Lebenszeit an die Berechtigten zur Bearbeitung und Nutzung ausgeteilt.

Weinberge und Obstgärten trifft man in dieser Form selten an.

5) In vielen Gegenden kommen noch besondere Nutzungen vor, so die Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Ton, Mergel, auch die Benutzung von Teichen und Gewässern.

Siehe beifolgende Liste auf S. 173 über die laut Reichsstatistik vorhandenen Allmenden.

Die Betriebe mit Anteil an gemeinsamer Nutzung von ungeteilter, im Besitz einer Gemeinde oder Korporation befindlichen Weide oder Waldfläche am 14. Juni 1895:

Größenklassen	Weide	Waldfläche
unter 2 ha	153 529	177 295
2—5 „	107 408	145 236
5—20 „	135 376	158 022
20—100 „	32 548	29 726
100 ha und darüber	607	567
Summe	429 468	510 846

Staaten und Landesteile	Die Gemeinden (oder Korporationen) mit ungeteilter Weide: Zahl der Gemeinden	ungeteilter Weide: Fläche ha	Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe	ungeteiltem Wald: Zahl der Gemeinden	ungeteiltem Wald: Fläche ha	Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe	aufgeteiltem Gemeindeland: Zahl der Gemeinden	aufgeteiltem Gemeindeland: Fläche ha	Betriebe mit Gemeindelosen
Provinzen:									
Ostpreußen	269	11 615	3 987	93	13 824	1 078	277	6 336	864
Westpreußen	126	6 167	2 851	48	8 007	699	186	8 919	421
Brandenburg	452	4 826	4 472	247	16 000	2 738	418	5 535	1 579
Pommern	258	5 492	5 453	102	8 908	2 266	311	7 130	139
Posen	135	2 229	3 923	39	3 734	638	511	4 583	917
Schlesien	476	4 321	5 717	195	11 337	2 891	390	4 692	1 251
Sachsen	865	9 569	17 379	478	34 797	17 161	505	6 746	7 389
Schlesw.-Holstein	226	9 100	4 305	30	2 755	282	91	8 210	876
Hannover	1 005	75 519	25 698	1 409	96 510	35 968	498	13 319	3 673
Westfalen	265	16 167	14 076	228	37 184	9 871	130	2 915	1 060
Hessen-Nassau	1 070	33 444	45 499	1 092	152 019	42 823	438	13 104	11 490
Rheinland	889	48 067	36 783	1 442	234 852	61 566	738	31 196	40 369
Hohenzollern	36	2 358	1 162	80	12 875	6 585	66	4 784	7 807
Königreiche:									
Preußen	6 072	228 874	171 305	5 483	632 802	184 566	4 559	117 469	78 835
Bayern	3 396	106 858	144 327	3 187	236 489	145 465	1 136	29 436	44 789
Sachsen	370	629	1 728	168	553	1 327	217	494	2 122
Württemberg	624	21 472	18 823	898	100 903	38 050	695	28 563	87 444
Großherzogt.:									
Baden	219	13 052	14 139	613	177 161	63 006	639	42 641	75 730
Hessen	225	8 851	18 052	347	58 389	30 761	177	7 834	19 754
Mecklenb.-Schw.	246	20 933	12 775	—	—	—	43	63	123
Sachsen-Weimar	157	3 393	4 569	179	8 335	3 739	85	1 313	2 242
Reichsland Elsaß-Lothringen	352	21 981	15 972	566	105 607	16 996	683	34 808	59 950
Deutsches Reich	12 492	441 635	429 468	12 368	1 340 160	510 846	8 560	264 309	382 833

Aus: Statistik des D. R., Bd. 112, S. 43—45. Berlin 1898.

Anmerkung. Zu der Tabelle wird bemerkt, daß sie aus verschiedenen Gründen keinen ganz zuverlässigen Anhalt geben kann. Dieser Nachteil hängt mit der Aufnahme der Statistik (Fragebogen), mit dem nicht klar definierten und im Sprachgebrauch nicht gleichen Begriff der Allmende und mit dem Mangel an tatsächlichen Unterlagen der Gemeinden für diese Besitzstücke zusammen. Immerhin gibt die Aufstellung einen Ueberblick über die Art der Verteilung der Allmendflächen in den einzelnen Landesteilen.

Von 100 landwirtschaftlichen Betrieben jeder Größenklasse haben Anteil an gemeinsamer

	Weide	Waldfläche
unter 2 ha	4,74	5,48
2—5 „	10,57	14,29
5—20 „	13,55	15,82
20—100 „	11,55	10,55
100 ha und darüber	2,42	2,29
im ganzen	7,73	9,19

Die wirtschaftliche Bedeutung der Allmende.

Die verschiedenen Arten der Allmenden sind in Preußen durch die ganze Art und Weise der Behandlung im 19. Jahrhundert, d. h. durch fast vollständige Aufteilung in Privatbesitz bis auf geringe Reste zum Verschwinden gebracht. Man würde nur ein unklares Bild ihrer Bedeutung für das Wohlergehen und die Unterstützung der Lebenshaltung ihrer Nutznießer erhalten, wenn man die wenigen diesbezüglichen preußischen Mitteilungen zur Benutzung heranzöge. Einen besseren Ueberblick verschaffen dagegen die süd- und westdeutschen Verhältnisse sowohl einesteils weil hier noch bedeutungsvolle Allmenden vorhanden, als auch dort einige spezielle Abhandlungen hierüber erschienen sind[1]. Zwar sind die gemachten Angaben, da sie oft von anderen Gesichtspunkten, wie hier verlangt, erfolgten, nicht umfassend, doch geben ihre Berichte vereint mit den Nachrichten anderer Werke und eigenen Beobachtungen eine genügende Grundlage unserer Betrachtung.

Um ein wenigstens formell geschlossenes Ganzes zu liefern ist es zweckdienlich, die einzelnen Kulturarten gesondert zu betrachten. Die Haupteinwände gegen die Allmende sollen hierbei erörtert und einzelne Beispiele gegeben werden.

Bedeutung des Allmendwaldes.

Die Einnahmen der Bauern aus dem Walde bilden, wie Buchenberger sagt, ein besonders charakteristisches Merkmal des deutschen Flurrechts der alten Zeit. In vielen Gegenden Deutschlands ist es nun machtvollen Grundherren, die früher höchstens gleichberechtigte Mitglieder des markgenossenschaftlichen Verbandes waren, gelungen, sich zu Besitzern der Wälder aufzuschwingen; in dem überwiegenden Teile Deutschlands sind aber die ehemals reichen Gemeinwälder durch Aufteilung verwüstet, vielfach verschwunden und nur noch in geringem Umfange in den Händen ihrer früheren Nutznießer. Traurige Reste jener Waldallmende finden sich besonders, öfters mit anderen Allmenden vereint, in Südwestdeutschland. Die Königreiche Bayern und Württemberg, ferner das Rheinland, Hessen-Nassau und Teile Westfalens sind noch mit reichlicherem Gemeindewald versehen. (Siehe die Statistik.)

Leider fehlen, mit Ausnahme von Süddeutschland, Mitteilungen über die wirtschaftliche Bedeutung der Waldnutzungen, ihr nicht unerheblicher Vorteil wird bei Vorführung der verschiedenen Verwendungsarten einleuchten.

Es kommt in Betracht:

1) Die Lieferung von Bau- und Nutzholz; sie geschieht durch-

---

1) Bücher, Die Allmende im südwestlichen Deutschland aus de Laveleyes Ureigentum, Leipzig 1879; Wygodzinski, Württembergische Gemeindegüterpolitik, Berlin 1894; Ellering, Die Allmenden im Großherzogtum Baden, Tübingen 1902; Wismüller, Die Geschichte der Gemeindeländereien in Bayern, Berlin 1904.

weg gegen Forsttaxe, d. h. einen Teil der Gewinnungskosten. Genaueres und Allgemeingültiges ist bei der bunten Mannigfaltigkeit der Rechte nicht zu sagen; es wird in einigen Gegenden alles zu einem Neubau nötige Holz (Schwarzwald, Schweiz) in anderen nur das zu Reparaturen erforderliche (Hessen-Nassau), in dritten jedes Jahr so und so viel Stämme geliefert.

Die Lage der betreffenden Gegend zum Markt, zur Transportgelegenheit, zu industriellen Verbrauchszentren, ist von Einfluß auf Preis und Wert der verschiedenen Arten der Waldproduktion.

Wichtiger als vorgenannte Vergünstigung ist noch heute 2) die Berechtigung zum Bezuge von Brennholz, namentlich trifft dieses für die waldreichen Gegenden des südwestlichen Deutschland mit vielem Kleinbesitz zu. Kann auch der Holzbedarf nicht mehr in allen Gemeinden aus dem vorhandenen Walde gedeckt werden, so liefert er doch häufig einen erklecklichen Zuschuß für das Haushaltsbudget und macht die Wirtschaft unabhängig von steigenden Holzpreisen. Für die schlimmste Not hat der kleine Mann eine Versicherungsprämie, die ihm keiner rauben kann. Die Größe der Anteile ist nicht überall gleich geblieben, wie sich ja auch hier Allgemeingültiges schwer sagen läßt. Entweder erfolgt die Zuweisung einer bestimmten Menge verschiedener Holzsorten an die Berechtigten oder man schreitet zum Verkauf der Gesamtmenge und verteilt den Erlös nach Anteilen. Beide Verfahren verbunden, sind am meisten zu empfehlen.

Als Beispiel mögen die Berichte von zahlreichen steuerfreien Gemeinden mit größerem Waldbesitz dienen, ferner auch die Verhältnisse in Württemberg. Dort erhalten die Gemeindemitglieder in 429 Gemeinden Naturalholzabgaben, in 206 Gemeinden wird der Erlös des Holzes verteilt. Beide Werte beziffern sich zusammen auf ca. 2 490 000 M. pro Jahr.

3) Bei den bäuerlichen Gemeindewaldungen besteht in vielen Fällen noch das Sammelrecht auf Raff- und Leseholz. Ist diese Zuwendung noch mit dem Empfang anderer besserer Holzsorten verbunden, so bietet sie den kleineren Leuten durch Verkauf des letzteren und Verwertung des ersteren in langen Wintern einen starken wirtschaftlichen Rückhalt.

4) Die Berechtigung auf Waldstreu gestattet namentlich den bedürftigeren, nur mit wenig Land versehenen Bauern oder Feldarbeitern die Haltung von Vieh, was für diese Wirtschaften und die Lebensführung solcher Existenzen sehr erheblich ist. Bei richtiger vorsichtiger Handhabung ist der den Forsten zugefügte Schaden nicht so groß, wie er vielfach hingestellt wird.

5) In der Nähe größerer Städte bietet das Sammeln von Beeren und Pilzen für kleinere Leute und deren Kinder Gelegenheit, sich durch Verkauf sowohl angenehme Geldzubußen, wie schätzenswerte Gerichte zu verschaffen.

6) Lokal von Einfluß sind auch die Entnahme von Bindeweiden

und Stöcken zum Zaun- und Fruchtbinden, sowie die Verfütterung von Eicheln zur Schweinemast.

Der Wald wird, wie jetzt beinahe allgemein anerkannt, am besten in größeren Flächen gemeinschaftlich genutzt. Weder bringt er im Privatbesitz zersplittert eine größere Rente, noch ist eine intensivere Bewirtschaftung möglich. Mit Recht hat man vielfach bei den gemeinschaftlichen Wäldern Einwendungen gegen die mangelhafte Benutzung, das Fehlen eines sachgemäßen Wirtschaftsplanes, den Mangel an technischer und vernünftiger Leitung und Vorherrschen des Raubbaues erhoben. Eine Beseitigung dieser Fehler war notwendig und wünschenswert. Nicht angebracht war jedoch das vielerorts geübte radikale Vorgehen, das nur bei der Ablösung sämtlicher Berechtigungen und Aufteilung der Wälder Halt machte. Große, nicht zu unterschätzende Nutzungen boten gemeinschaftliche wohlgepflegte Wälder an Holz, Streu, Beeren etc., die heute vielfach nur teuer zu erkaufen sind.

Bedeutung der gemeinschaftlichen Weiden.

Besonders die Gemeindeweiden hat man vor allen Allmenden in sehr bedenklicher Weise der Teilung unterworfen. Heute hat zwar durch Einführung der Sommerstallfütterung die Gemeinweide bei weitem nicht mehr die Bedeutung wie im 18. Jahrhundert, dennoch kann sie für das Wohl ganzer Gegenden namentlich, wo zersplitterter, kleiner Grundbesitz vorhanden, recht günstige Folgen zeitigen. In diesen Gebieten ist sie auch noch vielfach anzutreffen. Nur durch Vereinigung mit anderen Genossen ist der kleinbäuerliche Besitzer im stande, sein Vieh auf die Weide zu treiben; seine eigene kleine Parzelle würde bald übernutzt sein und das Vieh keine regelmäßige Ernährung erhalten können. Ueberdies würden die vielen kleinen Pläne zur Einzäunung und Anstellung von Hirten oder Hütejungen zwingen, die Kosten der Bewachung verteilen sich bei gemeinschaftlicher Weide besser auf viele. Auch die so häufig für größere Besitzer notwendigen Tummelplätze für Jungvieh und Fohlen sind im gemeinschaftlichem Besitz billiger. Allmendweiden pflegen besonders häufig noch in Süd- und Westdeutschland zu sein.

Ein Haupteinwurf gegen die Gemeindeweide ist die Behauptung von der ungenügenden Pflege und der zu starken Beweidung gewesen. Jeder Genosse wolle nur ernten, ohne für die Melioration etwas zu tun, hieß es. Tatsächlich befinden sich viele Gemeinweiden in stark verwahrlosten Zustande. Wohl bestanden früher Bestimmungen über Nutzungsgröße und Pflege der Weiden, sie gerieten jedoch im Laufe der Zeit in Vergessenheit.

Verarmung und Verschlechterung der Weiden braucht bei Gesamtnutzung nicht notgedrungen einzutreten; die Gesamtheit kann angemessene Vorbeuge treffen, Verbesserungen anordnen, resp. oft nur allein vornehmen. Die Kosten der Pflege können gemäß der Stückzahl des aufgetriebenen Viehes von den berechtigten Bürgern

getragen werden und übermäßiger Nutzung kann eine Bestimmung leicht vorbeugen. Beispiele liefern hier die Bürgerweiden von Worms, Tübingen, Göppingen.

Viele Gründe sprechen für Beibehaltung der Gemeindeweiden. Ihre Teilung sollte erst nach Erwägung aller in Betracht kommenden Momente beschlossen werden.

Bedeutung der Allmendwiesen.

Während die Allmendweiden meist in größerem Umfange in den gebirgigen Teilen Süd- und Westdeutschlands anzutreffen sind, findet man die Wiesen im gemeinschaftlichen Eigentum mehr in den dortigen ebenen Lagen, wo zersplitterter Kleingrundbesitz vorherrscht. Bedeutungsvoll für den wirtschaftlichen Charakter der Wiesen ist die Dauer ihrer Ueberlassung an die Nutznießer, ferner ob sie natürliche oder künstlich ausgebaute und gewässerte Flächen sind. Von speziellem Einfluß auf die Bewertung der Gemeindewiesen ist 1) der mehr oder weniger friedfertige Charakter der Allmendberechtigten; 2) die allgemeine wirtschaftliche Lage der Dorfbewohner; 3) das Verhältnis von Wiese zum Ackerland. Das Vorhandensein genauer Bestimmungen über die Erhaltung und Benutzung, die Macht der aufsichtführenden Personen wirkt ebenfalls auf die Wertschätzung der betreffenden Grasflächen ein. Große Vorteile des Gemeindebesitzes bietet die Möglichkeit sachgemäßer Ent- und Bewässerung.

Längere oder kürzere Ueberlassung der Wiesen an die Berechtigten ist in erster Linie ausschlaggebend für ihre örtliche wirtschaftliche Bedeutung. Recht günstige Resultate sind bei der jährlichen Verteilung zu verzeichnen gewesen.

Nicht ganz so günstig gestaltet sich die Lage bei Ueberlassung der Wiesen auf Lebenszeit an die Mitglieder des Verbandes.

Gänzlich zu verurteilen ist die Ablassung der Flächen auf mehrere Jahre. Der Vorteil des Gesamtbesitzes fällt hier beinahe vollkommen fort, nur die allernotwendigsten großen Meliorationen werden ausgeführt. Wenige Jahre andauernder Wiesenbesitz verleitet in den meisten Fällen zu Raubbau und schlechter Pflege.

Nach den obigen Gesichtspunkten beurteilt sich der wirtschaftliche Nutzen der Wiesen im Gemeinbesitz.

Das Ackerland als Allmende.

Ueber die Berechtigung und die Vor- und Nachteile des Ackers als Allmendgrundstück ist viel gestritten worden; mancherlei Lobenswertes hat man ihm nachgerühmt und scharfe Stimmen haben sich gegen diese Nutzungsart erhoben. Diesen Angriffen ist es denn auch zuzuschreiben, daß die Ackerallmende heute nur noch fast ausschließlich in den süddeutschen Ländern vorkommt, während sie in Norddeutschland beinahe verschwunden ist. Zum Teil lag dieses in den verschieden gearteten landwirtschaftlichen Verhältnissen, beson-

ders aber findet es seine Begründung in anderen Anschauungen der betreffenden Gesetzgeber. Kleinbauern bilden im Süden das größte Kontingent der landwirtschaftlichen Bevölkerung, während in Norddeutschland die Großbauern und Gutsbesitzer vorherrschen.

Günstiges Klima gestattet jenseits des Mains die Möglichkeit der Ernährung einer Familie auf kleinen Flächen (3—5 Morgen) durch lohnenden Handels- und Gemüsebau. Als Zuschuß zum geringen eigenen Ackerbesitz hat daher je nach ihrem Umfang die Ackerallmende hier noch eine mehr oder weniger große Bedeutung.

Neben der Größe bestimmen die wirtschaftliche Lage der Dorfbewohner, die Absatz- und Verkehrsverhältnisse, der Wechsel des Grund und Bodens, die Vorschriften über die Nutzungsbestimmungen und Dauer der Benutzung, der Charakter der Einwohner und die Tüchtigkeit des aufsichtführenden Vorstehers den mehr oder weniger hervortretenden Segen der Ackerallmende. Bildet sie den alleinigen oder überwiegenden Ackerbesitz, so ruft sie eine übermäßige Gebundenheit an die Scholle hervor und hält künstlich eine Reihe kleinster dürftig lebender Landwirte aufrecht, namentlich da wo eine arbeitsergänzende Industrie fehlt.

Hat der Staat genügende allgemeine Bestimmungen erlassen, die von Gemeinde wegen ergänzt sind, wirken energische Vorsteher und einsichtsvolle Leute in einer Richtung und hat sich die Gemeinde bestimmten Einfluß auf die Bewirtschaftung (eventuell Entziehung und Strafe) vorbehalten, so sind wohl günstige Ergebnisse mit Ackerallmenden zu erzielen.

Kurzfristige Ueberlassung ist schädlich und zu verwerfen; lebenslängliche Nutzung erzielt meist bessere Resultate. Wünschenswert und am zweckmäßigsten ist die Ueberantwortung auf 12—18 Jahre in Form der Pacht, wobei jedoch Selbstbewirtschaftung vorgeschrieben ist.

In Baden gibt es noch 30237 ha, in Württemberg 14000 ha, an der Mosel Ackerallmende in zahlreichen Gemeinden.

Sonstige Nutzungen der Allmendgrundstücke.

In vielen Gegenden gewährt die Allmende ihren Eigentümern noch eine Reihe von Nutzungen, die zwar nur einen kleinen Geldwert darstellen, in ihrer Gesamtheit aber, oder weil solche Objekte schwer zu bekommen sind, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Wirtschaft haben. Man rechnet hierher die Gewinnung von Bau- und Pflastersteinen, von Kies und Sand zu Wegen und Bauten, von Mergel zur Verbesserung des Landes, von Ton zu verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken.

Ueberall ist man wohl bemüht, derartige gemeinschaftliche Grundstücke in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten resp. für genügenden Ersatz zu sorgen. Dorfteiche und kleinere Gewässer sind in neuerer Zeit durch Fischzucht der Allgemeinheit nutzbar gemacht worden.

Die soziale Bedeutung der Allmende.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Allmende ist ihre soziale Seite nicht minder beachtenswert.

In mehreren Richtungen kann sich diese Wirkung äußern, und zwar vorteilbringend:

1) für die Gemeinde, 2) für den einzelnen Allmendberechtigten, 3) für die Allgemeinheit.

1. Bedeutung für die Gemeinden und Allmendverbände.

In Dorf und Stadt wird durch gemeinschaftliches Eigentum das gegenseitige Interesse der Bewohner aneinander vertieft und eine größere Solidarität hervorgerufen. Treues Einstehen des einen für den anderen pflegt die notwendige Folge einer wirtschaftlichen Einrichtung zu sein, bei der das Wohlergehen der Gesamtheit auf jeden Bürger seine rückwirkende Kraft äußert. Die Teilnahme an der Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter wirkt als Schule für das politische Leben. Vorzügliche Vorbereitungsstufen sind diese alten Agrargenossenschaften durch ihre Pflege des Gemeinschaftsgedankens für unser sich neuerdings so blühend entwickelndes landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Die oft erdrückenden Armenlasten der Gemeinden werden durch die Allmenden in günstigen Fällen auf ein Minimum reduziert.

Eine Zusammenlegung der Grundstücke, als zweckmäßig erkannte Meliorationen sind leichter bei gemeinschaftlichen Grundstücken durchzuführen. Auch kommen die Vorteile allen zu gute, Kosten sind nicht so drückend, da ohnehin ein höherer Ertrag sie aufhebt. Größere Anleihen zur Vornahme erheblicher Kulturarbeiten sind bei Gemeinbesitz als Pfandobjekt leichter und billiger durchzuführen. Viele Gemeinden sind in Süddeutschland durch ihre Allmenden steuerfrei: so in Württemberg eine größere Zahl, in Baden 121, in Bayern 526.

Gut verwalteter Gemeinbesitz ermöglicht die Vornahme größerer Aufgaben: wie Wege-, Brücken-, Schulbauten, Armenhäuser ohne die Hilfe des einzelnen durch Steuern direkt in Anspruch zu nehmen.

Schätzenswert sind die Allmenden für den Haushalt der Gemeinde, wenn sie das nötige Bauland für Gemeindebauten liefern können. Bei der Erweiterung der Stadt oder des Dorfes wirken sie einer ungesunden Bodenspekulation angemessen entgegen.

2. Bedeutung und Vorteile der Allmenden für Dorfinsassen und Korporationsmitglieder.

In reich mit Allmendland ausgestatteten Gebieten treffen wir beinahe immer das Prinzip der gleichen Erbteilung an. Ohne Gemeinbesitz würde kaum das Antreten des verkleinerten Besitzes

möglich sein. Der Zuschuß von Allmendland und -nutzungen schaffen die nötige Ernährungsfläche und die Basis für wirtschaftlichen Aufschwung. Jedoch nur dort wo auch entsprechender Privatbesitz vorhanden ist.

Aeußerste Armut ist in Gegenden mit Gemeingut weniger bekannt, auch der ärmste Tagelöhner hat wenigstens sein Land für Gemüse und Kartoffeln. Häufiger findet man bei dieser Bevölkerung großen Fleiß und Sparsamkeit, so daß öfters Personen ihr Leben als Kleinbauer zu beschließen vermögen. Ist schon der Tagelöhner durch die Allmende vor der äußersten Not geschützt und ihm die Möglichkeit gegeben, vorwärts zu kommen, so ist diese Aussicht noch mehr für den wirtschaftlich stärkeren, kleinen Besitzer gewährleistet. Allmendland ist, wenn es nicht überwiegt, neben Eigenbesitz das zwingende Muß, welches zum Fortschritt drängt.

Nicht unwichtig und beachtenswert ist die Unmöglichkeit, das Gemeingut zu beleihen oder zu verschulden.

Es ist dadurch ein Halt bei der in neuerer Zeit immer bedenklicher um sich greifenden Verschuldung ländlicher Grundstücke. Eine gerichtliche Exekution ist bei ihr nicht ausführbar. Hierdurch gewährt die Allmende dem sie Benutzenden einen starken Rückhalt, da der Verlust dieses Gutes nicht zu befürchten ist.

So ist sie die Grundlage einer wahren Heimstätte.

Treues Festhalten an der Scholle und Liebe zur angestammten Heimat wird durch sie gepflegt.

Bei der Dezentralisation der Industrie, die man in der Schweiz und Teilen des Schwarzwaldes zur Anwendung gebracht hat, wurden die günstigsten Ergebnisse durch die zweifache Beschäftigung der Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft (Allmendäcker) erzielt; durch die Möglichkeit der Arbeitsteilung: die jungen Leute gehen in die Fabrik, die älteren, schwächeren bewirtschaften das Allmendland, hat man gesunde hygienische Zustände und trautes Familienleben hervorgerufen.

Wie der Industrielle, so kann auch der Landwirt als Arbeitgeber die beste und zugleich treueste Stütze an den Allmendbesitzern finden. Verhältnismäßig geringe Zeit nimmt die Arbeit auf eigenem Boden in Anspruch. Da bleibt für die größeren Arbeitgeber noch manche Stunde des Jahres übrig, welche willig und gern gegen mäßiges Entgelt in dessen Dienst gestellt wird. Größere arbeiterbedürftige Gutsbesitzer sind so in der Lage, fast immer einen Stamm tüchtiger Leute zur Verfügung zu haben, die ihr Interesse an die Heimat bindet. Die Allmende bietet in schätzenswerter Weise ein Mittel, sich die zum landwirtschaftlichen Betriebe erforderlichen Menschen zu sichern und zu erhalten.

Für die Armenpflege ist das Gemeingut sehr hoch zu veranschlagen, durch sie wird auf anständige, vornehme Weise erreicht, was keine andere Unterstützung bewirken kann. Erst durch werktätige, befreiende Arbeit spendet sie ihren Segen. Da die Wohltat der Gemeinde erst dem Fleißigen und Tätigen durch seine Mühe zu

teil wird, kommt sie dadurch doppelt zu seinem Bewußtsein. Auch der Arme kann seine Befähigung in der Bearbeitung seines Grundbesitzes zeigen und bleibt dadurch ein nützliches, nicht an der Gesundheit der Gemeinde schmarotzendes Mitglied des Verbandes. Neben der Unterstützung der Armen und Schwachen geben die Allmenden aber dem einzelnen die Aussicht auf einen ruhigen und von Lebenssorgen unbeeinflußten Lebensabend, da nach den meisten Bestimmungen eine Zunahme der Nutzungen mit vorschreitendem Alter erfolgt. Sie sind ihm eine Stütze in der Zeit körperlichen Unwohlseins oder längerer Krankheit.

Für jung und alt schafft so hier die Allmende große Vorteile und Annehmlichkeiten. Junge, aufstrebende Familien haben Arbeitsgelegenheit und helfen das für die alten Leute oft zu große Stück Land bebauen; diese Maßnahme befriedigt bei den Alten das Bedürfnis nach Ruhe und erleichtert die friedliche Auseinandersetzung. Ursächlich ist diese Kindesliebe manchmal auf realen Grundsätzen aufgebaut, dennoch läßt sich schlechterdings nicht eine Einrichtung verdammen, die im allgemeinen so günstige Folgen hat.

3. Bedeutung der Allmende für die Allgemeinheit.

Unter die bedenklichsten Erscheinungen unserer neueren Wirtschaftspolitik kann man das übermäßige Hineinströmen der Landarbeiter in die Städte, die Industrien und das Ausland rechnen. Hunderttausende tüchtiger Arbeiter sind in den letzten Jahrzehnten auf diese Weise unserem Lande verloren gegangen und haben durch ihre Ab- und Auswanderung mit dazu beigetragen, die schwere Krise und die unerquicklichen Zustände herbeizuführen, an denen heute unsere ackerbautreibende Bevölkerung krankt. Ueberangebot von Arbeitswilligen in den Städten, Wohnungsnot, ungesunde Lebenshaltung, Gesundheit und Kraft mindernde Elemente sind die weiteren Folgen übermäßigen Zuzugs der Landarbeiter in die Städte. Diesen verderblichen Zug vom Lande aufzuhalten, besitzen wir in der Allmende ein wertvolles Mittel.

Das Recht, einige Stück Vieh auf die gemeinschaftliche Weide zu treiben, mehrere Festmeter Holz zu erhalten und einige Morgen Acker benutzen zu dürfen, bewegt die berechtigten Nutznießer solcher Güter, in ihrer Heimat auszuharren, und läßt sie eine bescheidene, aber sichere Existenz den unsicheren Erwerbsverhältnissen in der Ferne vorziehen. Die zur inneren Befreiung führende fröhliche Arbeit auf eigener Scholle kennt keine Sehnsucht nach den oft zweifelhaften Genüssen der Großstädte.

Daher finden wir auch die Abwanderung der Arbeiter besonders stark in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien und Posen, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, keine Allmenden und weniger Bauerngüter vorhanden sind. Süddeutsche, vorwiegend kleinbäuerliche Bezirke mit reich versehenem Allmendland, weisen dagegen nur eine geringe Abwanderungsziffer auf.

In den Staaten mit landwirtschaftlichen und industriellen Großbetrieben bildet sich bald ein Gegensatz von arm und reich aus. Diesem Gegensatz seine Schärfe zu nehmen, vor seinen Folgen zu bewahren, bedeutet der Allmendbesitz ein sicheres Mittel. Jeder ist hier Grundbesitzer, und daher fehlen die unruhigen Elemente, welche neidisch das Privateigentum beseitigen wollen.

Bietet die Allmende ein beachtenswertes Hilfsmittel zur Lösung der Arbeiterfrage, Schaffung von Heimstätten, Regelung der Armenunterstützung und Altersversorgung, und sucht sie die Arbeitslosenversicherung zu erstreben, so wirkt sie über das private Wohlergehen hinaus und stellt sich der Allgemeinheit zur Verfügung.

Die Behandlung der Gemeinheiten (Allmenden) in der preußischen Gesetzgebung.

Zur Würdigung und zum Verständnis der im Anfang des 19. Jahrhunderts besonders stark einsetzenden Bewegung, die die Aufteilung der im Gemeinbesitz befindlichen, aber durch Private genutzten Gemeindeländereien (Allmenden) zum Zweck hatte, ist ein kurzes Eingehen auf die Gründe nötig, die im Interesse der einzelnen und der Allgemeinheit die Aufteilung zu Sondereigentum verlangten. Sie seien kurz genannt:

1) Der Untergang und Verfall der alten Markgenossenschaften in ihrem langen Kampfe gegen die siegreiche Grundherrschaft.

2) Fortfall der Aufsicht über die sachgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder und Weiden durch die Auflösung der rechtlichen gewohnheitsmäßigen Gliederung der Markgenossenschaft.

3) Eine Uebernutzung und Ausbeutung der gemeinschaftlichen Wälder, Weiden und sonstigen Grundstücke und die dadurch verursachte Beeinträchtigung anderer Berechtigten.

4) Die Ausdehnung der Gemeinden und die so hervorgerufene Beunruhigung der alteingesessenen Markgenossen resp. ihrer Nachkommen.

5) Aussterben und Verschwinden eines sich nicht mehr in gemeinsamer Unterstützung und Förderung betätigenden Gemeinsinnes.

6) Die Ausbreitung des die genossenschaftliche Natur verleugnenden und die Teilung erleichternden römischen Rechts.

7) Zur Herrschaft gelangende Theorie von der Schädlichkeit des Gemeineigentums und Vorteil des Sondereigentums.

8) Neue Ideen und Reformen tauchten in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf. Daneben begann sich ein gewaltiger Aufschwung in der Landwirtschaft vorzubereiten, der einen höheren Ertrag von Acker nnd Vieh verhieß. Von der Weidewirtschaft ging man zur Sommerstallfütterung unter Anbau von Futter auf dem Acker über, wodurch Weideflächen größtenteils entbehrlich wurden.

9) Die Anschauung, daß eine wachsende Bevölkerung Macht,

Reichtum und Wohlfahrt des Landes bedeute, beherrschte aufgeklärte Fürsten, wie Volkswirte.

Was war natürlicher, als daß man danach strebte, die vorhandenen großen, gemeinschaftlich nur mangelhaft benutzten, dabei ausgesogenen Flächen, die weder dem individualistischen Triebe der Zeit, die nur das Heil in der größten Freiheit der Persönlichkeit sah, noch dem Landeskulturinteresse entsprachen, zur Aufteilung brachte.

Schon Friedrich d. Gr. suchte die Teilung der Gemeinländereien durch zahlreiche Edikte zu fördern, doch war der Erfolg nur ein geringer. Bahnbrechend und grundlegend für die umfassende Regelung der gemeinschaftlichen Grundstücke wurde erst die unter starker Mitarbeit von Thaer erlassene, noch heute in den Hauptbestimmungen gültige, berühmte preußische Gemeinheitsteilungsordnung (GTO.) vom 7. Juni 1821. Die Anschauung der Zeit, daß hier ein wahrer Notstand vorläge, und eine etwa verweigerte Einwilligung zur Teilung seitens der Berechtigten nötigenfalls aus landesherrlicher Macht ergänzt werden könne, kommt im Gesetz mehr oder weniger zum Vorschein.

Nach dieser Ordnung soll „die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke zum besten der allgemeinen Landkultur, soviel als möglich ist, aufgehoben oder, solange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht worden (§ 1).

Schon ein einzelner kann den Antrag auf Teilung stellen und so den Grund zu sehr einschneidenden Umgestaltungen in der Gemeinde herbeiführen (§ 16).

§ 23 bestimmt: „Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei. Nach § 24 muß nur die Möglichkeit der Entschädigung aller vorhanden sein; der Beweis, daß die Teilung zum Vorteil jedes einzelnen geschieht, ist unnötig. Dem Widersprechenden war der Einspruch sogar sehr erschwert.

Die angeführten Bestimmungen lassen erkennen, in wie scharfer und radikaler Weise man die einmal für richtig erkannten Ideen ausdrückte. Der Erfolg blieb nicht aus, eine große Anzahl gemeinschaftlicher Flächen wurde bald in Sondereigentum verwandelt. Um durchweg befriedigende Resultate zu erreichen hätten die Bestimmungen der GTO. weniger starr und die ausführenden Beamten besser durchgebildet und eingearbeitet gewesen sein müssen. Für Anschluß und Verwirklichung zweckmäßiger Meliorationen fehlte es an Erfahrung; örtliche Verhältnisse und geschichtliche Entwickelung wurden nicht genügend berücksichtigt.

Einschränkungen mancher Bestimmungen waren nötig; sie erfolgten durch ein Gesetz im Jahre 1838, das die Antragstellung auf Teilung von $1/4$ der Berechtigten (nach Teilnahmerechten) abhängig

machte; ferner durch die Deklaration von 1847, welche die Teilung des Eigentums der politischen Gemeinden das Gemeindegut, Kämmerei-Bürgervermögen verbot [1]). Die Allmenden blieben nach wie vor teilbar. Am 2. März 1850 wurden noch kleinere gemeinsame Berechtigungen, die für die Landeskultur hinderlich waren, für ablösbar erklärt. Kein Paragraph läßt jedoch auch hier nur die Möglichkeit der Vorteile ahnen, die mit richtig gepflegten und genutzten Allmenden in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht erzielt werden können. Nirgends sind Vorschläge für bessere Kultivierung der Flächen zu finden. Nach dem Gesetze von 1850 wurden für Altpreußen keine weiteren Bestimmungen über die Aufteilung und Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Ländereien, „der Allmenden", erlassen. Es hat nur eine Ausdehnung und Erweiterung der Gesetzgebung auf die später durch Preußen erworbenen Provinzen stattgefunden, so daß uns die angeführten Gesetze den noch heute geltenden Rechtsstandpunkt darstellen.

Die GTO. von 1821 gilt nur im Gebiete des preußischen Landrechts. Die übrigen Gebietsteile der Monarchie — vor allem die 1866 erworbenen Provinzen und die Rheinprovinz — besaßen meist schon vor ihrer Uebernahme durch Preußen eine eigene Landeskulturgesetzgebung, welche allerdings in einigen Punkten der Ergänzung bedurfte. Die altländische Verfahrensgesetzgebung ist — mit verschiedenen durch die überkommenen Verhältnisse bestimmten Modifikationen — allmählich auf alle Teile der Monarchie, mit Ausnahme von Hannover und Regierungsbezirk Wiesbaden, die kleine Verschiedenheiten aufweisen, ausgedehnt worden. Das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 hat Geltung für die ganze Monarchie.

Eine andere Beurteilung und Wertschätzung wurde der Allmende in Süddeutschland zu teil. Hier sind noch große gemeinschaftliche Flächen — wenn auch Teilungen vorgekommen sind — bis zum heutigen Tage zum Vorteil der Bevölkerung vorhanden. In Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen ist eine Aufteilung der Allmenden zu Privateigentum verboten, in Bayern und Baden nur bei Zustimmung von $^{3}/_{4}$ der stimmberechtigten Genossen und bei Genehmigung der Regierung erlaubt. Sämtliche genannten Länder besitzen Verwaltungs- und Nutzungsbestimmungen über die Allmenden.

---

1) Man scheidet in der Gegenwart scharf voneinander:

I. Vermögen (Eigentum) der politischen Gemeinde, welches den Zwecken der Allgemeinheit dient: Gemeindevermögen im engeren Sinne: Gemeindehäuser, Armenanstalten, Schulen, Wege, Brücken, Bäder, angelegte Kapitalien.

II. Vermögen (Eigentum) der politischen Gemeinde, welches dem Nutzen der Gemeindemitglieder dient und ihnen wegen und für die Dauer dieser Eigenschaft zusteht: Gemeindeglieder-, Gemeindenutzungsvermögen, Gemeindevermögen im weiteren Sinne: Ackerland, Weide, Holzungen, Torfmoore, im wesentlichen Ueberreste der alten gemeinen Marken.

III. Vermögen, welches nicht der politischen Gemeinde, sondern einzelnen bestimmten Klassen von Einwohnern und zwar ohne Rücksicht auf eine etwaige Gemeindemitgliedschaft als ihr Privatvermögen gehört: Interessentenvermögen, z. B. Vermögen einer Realgemeinde, Markgemeinde, Gehöferschaft (Allmende).

Mit Ausnahme der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz und der nassauischen Gemeindeordnung beschäftigt sich keine der preußischen Provinzialordnungen eingehender mit der Nutzung und Verwaltung der Gemeingüter, Allmenden.

Betrachten wir jetzt die Maßregeln, die im Allgemeinen Landrecht, dem preußischen Privatrecht, sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch und Provinzialgesetzen getroffen wurden, um eine bessere Kultivierung und sachgemäße Verwaltung der Gemeingründe herbeizuführen.

Wie eingangs kurz dargelegt wurde, waren die gemeinschaftlichen Grundstücke Besitztum der alten Mark- und Dorfgenossenschaften, die aber allmählich aus verschiedenen Gründen in Verfall kamen und deren Verfassung und Verwaltung mehr und mehr aufhörten resp. in Vergessenheit gerieten. Benutzung und Anteile regelte Orts- und Gewohnheitsrecht, wobei das Bedürfnis der einzelnen Höfe und die Menge der vorhandenen Güter mitbestimmend war. Sind die zur Nutzung der Gemeindegüter Berechtigten klar festgestellt, so kann, bei versammelter Mehrheit dieser, Art und Weise der Nutzungen als reine Verwaltungsangelegenheit beschlossen werden. Gewöhnlich tritt hier jedoch die mangelnde Organisation, das Fehlen eines Vorstandes, die nicht vorhandene Rechtsfähigkeit der Allmendgemeinden, Realgemeinden, hindernd in den Weg. Man kann sich denken, welch große Schwierigkeit die Verwaltung der Allmende bei oft zahlreichen, zerstreut wohnenden Mitgliedern verursacht, wenn nur ein gemeinsamer Beschluß: das Handeln vor Gericht, einen Abschluß von Kauf und Tausch und die einfachsten Verwaltungsgeschäfte möglich macht. Die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Güter richtet sich nach dem Umfang der einzelnen genossenschaftlichen Nutzungen; schwierig und oft unmöglich ist ihre Durchführung bei dem Mangel einer Verbandsgliederung.

Ist wirklich ein genossenschaftlicher Verband gebildet, so wird die Macht und Stellung ihrer Verwaltungsorgane durch Ortsgewohnheitsrecht oder das allgemeine Vereinsrecht bestimmt.

Leider finden wir eine systematische Verwaltungsbehörde auf rechtlicher Grundlage nur sehr selten, wie z. B. bei den Deich- und Wassergenossenschaften.

Sonst ist der Realgemeinde nicht das Recht der juristischen Person verliehen worden, wodurch schon erhebliche Unzuträglichkeiten entstanden sind. Um diese Schwierigkeit in etwas zu umgehen, hat man den Realgemeinden eine gewisse Rechts- und Prozeßfähigkeit zugebilligt: „um einer vollendeten Tatsache des Rechtslebens gerichtlichen Schutz zu verschaffen“.

In welcher Weise hat nun das Allgemeine Landrecht (ALR.) ergänzende Verwaltungs- und Nutzungsbestimmungen getroffen?

Das ALR. sollte nur an Stelle des aufgenommenen römischen, des Sachsenrechts und anderer subsidiärer Rechte sowie an Stelle der älteren allgemeinen Landesgesetze treten, dagegen sollten die

Provinzialgesetze und die Statuten, d. h. das Ortsgewohnheitsrecht an erster Stelle in Kraft bleiben.

Die innere und äußere Gliederung der Real-Allmendgemeinden und die Nutzung ihrer Grundstücke sind nun in keinem der genannten Rechte und mit Ausnahme der rheinischen Landgemeindeordnung auch nirgends in den Provinzialgesetzen ausreichend behandelt. Nur das Ortsgewohnheitsrecht ist für diese Verhältnisse in der Hauptsache maßgebend. Dieses ließ, wie vorher bemerkt, das ALR. bei den nicht erschöpfend behandelten Sachen bestehen[1]).

Die alten Agrargenossenschaften, oft Realgemeinden genannt, und ihre Verhältnisse sind von dem ALR. nur sehr oberflächlich berührt und nicht durchgreifend geregelt worden.

Teil II, Titel 7, Abschnitt 2 bespricht nur die gemeinschaftlichen Dorfgrundstücke der politischen Gemeinde (vergl. auch Deklaration vom 26. Juli 1847).

Teil I, Titel 17, Abschnitt 4, der „von Gemeinheitsteilungen" handelt, beurteilt die gemeinschaftlichen Grundstücke nur vom Standpunkte der Teilung, was wieder die Gültigkeit der Ortsstatuten für alle übrigen nötigen Bestimmungen beweist. Im französischen und im gemeinen Recht fehlt es ebenfalls an Unterhaltungsbestimmungen, so daß, da die Provinzialrechte keine Vorschriften enthalten, die Ortsstatuten und damit Ortsgewohnheitsrecht gilt.

Mittels der Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 kann allerdings die politische Gemeinde für das Recht ihrer geschädigten Mitglieder eintreten, wenn das Wohl des Ganzen in Frage kommt oder der Vorteil des einzelnen dadurch gefördert wird.

Wie stellt sich das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) zu den Landesrechten bezüglich der inneren und äußeren Verhältnisse von Realgemeinden?

Die Regelung einer Reihe von Privatrechten ist durch das BGB. abgelehnt worden, sie sind dem Landesrechte überlassen.

---

1) Das Gesetz vom 5. Juni 1888 betr. die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover, hat nur recht geringe Wirkung gehabt. Man beabsichtigte durch dieses Gesetz die Verfassung der Realgemeinden zu regeln, ihre oft bezweifelte Handlungsfähigkeit klarzustellen und vielen Mißständen bei Benutzung der Gemeingüter abzuhelfen. § 1 sagt:

„Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftsangehörigkeit zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt sind, können nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Regelung ihrer Verfassung erhalten."

8 Jahre nach Bestehen des Gesetzes sind erst 140 von 4000 Realgemeinden demselben unterstellt gewesen. Die Verwaltungsbehörden stehen der Angelegenheit durchgehend verständnislos gegenüber, sind auch oft anderweitig überlastet. Als weitere Gründe für die Geringfügigkeit des Erfolges kann man bemerken, daß die betr. Gemeinden die Initiative zur Ablösung ergreifen müssen, wobei eigennützige Interessen oft mitspielen, die Nutzungen öfters schwierig festzustellen und verwickelte Rechtsfragen zu lösen sind. Näheres hierüber findet man noch in: „Die Realgemeinden der Provinz Hannover" von Kreisausschußsekretär Bullermann Berlin, 1896, p. 10—13 sowie in „Die Gemeindeberechtigung im Hannoverschen", von einem älteren Juristen, Celle 1900, p. 16—18.

Hierzu gehören die Vorschriften über Rentengüter, Waldgenossenschaften, Zusammenlegung von Grundstücken und Gemeinheitsteilungen.

Das Verhältnis der alten Realgemeinden zum BGB. im Gebiet des ehemaligen deutschen Privatrechts regelt Artikel 164 des Einführungsgesetzes zum BGB. Er lautet: „In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden und ähnliche Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.“

Für das Gebiet des deutschen Privatrechts gelten daher die bisher gültigen Bestimmungen für vor dem 1. Januar 1900 vorhanden gewesene Realgemeinden, d. h. die Ortsstatuten.

Im Geltungsbereich des ALR. regelt sich die innere Organisation der Realgemeinde ebenfalls (§ 164) nach dem bestehenden Gewohnheitsrechte, d. h. den Ortsstatuten.

Nach dem BGB. sind die Realgemeinden der Allmendkorporationen nur erlaubte Privatgesellschaften und als rechtsfähige Vereine im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

Wirtschaftlichen Verbänden, also auch Allmendverbänden, erlaubt das Gesetz nicht die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts (§ 21 B.G.B.).

Die in § 22 erwähnte Möglichkeit der Verleihung von Korporationsrechten hat selten stattgefunden.

Die Zivilprozeßordnung trug jedoch der bestehenden Lage insofern Rechnung, als sie in § 50 bestimmt: „Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins“.

§ 735 sagt: „Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil“.

Wir sehen also, daß das Gesetz der Realgemeinde im Gebiete des ALR. nur eine passive Handlungsfähigkeit verleiht; als handelnde Person kann diese Gemeinschaft nicht auftreten.

Zwar kann sich eine geschädigte Realgemeinde durch gemeinsame Klage aller Mitglieder ihre Rechte zu sichern suchen; ferner können einzelne Mitglieder zu gunsten des Vereins, als sich besonders verkürzt glaubend, gegen dritte die Grundstück schädigende, klagbar werden. Doch was wollen diese sogen. Rechte bei ihrer äußerst schwierigen und langdauernden Durchführung in Wirklichkeit bedeuten?

Zusammenfassend bemerken wir: Die Stellung der Realgemeinden (Allmendkorporationen) im Geltungsbereich des ALR. regelt bezüg-

lich der inneren Verwaltung etc. das vorhandene Ortsgewohnheitsrecht, nach außen die §§ 50, 735 der ZPO.

Die rechtliche Stellung der Realgemeinden ist daher eine ungünstigere wie vor 1900, da früher allgemein die Ortsstatuten zu Rate gezogen wurden, während die Genossenschaften jetzt nur Privatvereine mit allerlei Pflichten, aber ohne oder nur mit geringen Rechten und daher für größere Aufgaben wenig geeignet sind.

Wir sehen daher, daß die Gesetzgebung zwar Grundsätze für die Teilung der gemeinschaftlichen Ländereien in Sondereigentum im Gegensatz zu der aus dem System der alten Markgenossenschaft hervorgehenden Unteilbarkeit aufstellte, daß sie aber nichts tat, um diese alten Genossenschaften und ihre Güter zu erhalten. Weder trug man Sorge für eine Organisation der Allmendverbände nach innen und außen, indem man ihnen die Rechtsfähigkeit verlieh, die sie doch früher als alte Markgenossenschaften besessen hatten, noch stellte man genügende Nutzungsgrundsätze auf, die eine wenigstens leidliche Erhaltung, zweckmäßige Nutzung und damit entsprechenden Ertrag der gemeinschaftlichen Güter gewährleistet hätten.

Ueber Waldteilungen und deren Einschränkung.

Was die Teilung der genossenschaftlichen und gemeinschaftlichen Waldungen angeht, so hat man in Preußen je nach den verschiedenen Gebietsteilen und Verhältnissen auch stark abweichende Verfahren eingeschlagen. Erst in der neueren Zeit ist ein klares Erkennen der Bedeutung und Wertschätzung des Waldes eingetreten, was sich auch in der Gesetzgebung kundgegeben hat.

Während das ALR. den Teilungen nicht hold war, und starke Beschränkungen betreffs dieser enthielt, proklamiert das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 (§ 4) die unbeschränkte Teilung; eine beschränkte Teilung ließ die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (§ 109) zu, während die Provinzialgemeindeordnung von Hessen-Nassau die Teilung verbot, diejenigen von Schleswig-Holstein und Hannover zur bedingten Teilbarkeit der Wälder gelangten.

Näheres hierüber siehe meine Abhandlung über „Die ländlichen Gemeingüter in Preußen [1]).

Schauen wir auf die der Teilung unterworfen gewesenen Provinzen und Landesteile, so erhellt nach den Berichten von Fachzeitungen und Forstbüchern:

Von den preußischen Provinzen sind die am Markenwald reichsten Rheinland und Westfalen, am stärksten durch Teilung der Wälder geschädigt worden. Besonders gefährdet erscheinende Gebiete in diesen Landesteilen hat man noch durch Spezialgesetze mit zum Teil zweifelhaftem Erfolg zu schützen gesucht (z. B. Haubergsordnungen).

---

1) Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Jena, Bd. 3, Heft 2.

Auch in Hannover sind große Teilungen und Verwüstungen von Markwäldern vorgekommen.

Das Beförsterungssystem, seit 1711 in Kurhessen bestehend, verhinderte dort übermäßigen Raubbau.

In Sachsen war die Ausdehnung des Waldes beschränkt, während in den östlichen Provinzen die Bedeutung des gemeinschaftlichen Waldes überhaupt geringer war.

Für weitere Kreise (als die Spezialwaldgesetze für gewisse Teile Westfalens und Rheinlands) suchte das Gesetz betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (Waldschutzgesetz) zu wirken und einem geregelten Waldschutz Rechnung zu tragen. Diese Verordnung enthielt Vorschriften für die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen und für die Errichtung von Waldgenossenschaften. Sie bestimmte ferner, daß, „sofern eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige Naturalteilung eines von einer Realgemeinde oder von einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstückes solche Teile ergeben würde, deren forstmäßige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirtschaftung zu erreichen wäre, dem Antrag auf Teilung nur stattgegeben werden darf, wenn die Mehrzahl der Berechtigten demselben zustimmt (§ 47).

Das Waldschutzgesetz von 1875 hat die auf dasselbe gesetzten großen Hoffnungen nicht erfüllt. Mit hohen Kosten hat man auf Grund desselben nur sehr bescheidene Erfolge erzielt. Zahlreiche einsichtsreiche Praktiker haben dasselbe scharf verurteilt, wenngleich es auch Fürsprecher gefunden hat.

Praktisch ergänzende und vielfach ausreichende Bestimmungen verhieß das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881. Hiernach dürfen Holzungen, die sich im Besitz von mehreren Personen, Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften und ähnlichen Genossenschaften befinden, in der Regel nicht in Natur geteilt werden. Es wird hierdurch bestimmt, daß der Forstbetrieb gemeinschaftlicher Wälder unter dauernder staatlicher Aufsicht stattzufinden hat. Man wollte durch das Gesetz einesteils die Erhaltung des bestehenden und Gründung neuen Forstbestandes sicherstellen, ferner den lockeren Waldverbänden durch Umbildung zu Waldgenossenschaften die Rechtsfähigkeit und verfassungsmäßige Vertretung verleihen.

Nach § 1 Abs. 2 werden Abfindungen an die Mitglieder einer Gemeinschaft nur als Gesamtabfindung überwiesen. A. Glatzel sagt: „Diese Vorschrift bricht sowohl mit dem Hauptprinzipe (§ 23) der GTO. von 1821, wonach ohne Beweisführung anzunehmen ist, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei, als auch mit dem Teilungsgrundsatze (§§ 56, 108, 112) jener Ordnung, wonach die Aufhebung der Gemeinschaft dadurch bewirkt wird, daß den Teilnehmern an Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird. Das Gesetz vom 14. März 1881 hat demnach die Waldteilungen ungemein eingeengt.“

Weiteres über das Gesetz sowie über die Art der Verwaltung der Wälder und ihr Einfluß auf das Gedeihen derselben siehe meine Abhandlung.

Beurteilung der preußischen Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen (Allmendteilungen).

Die in ihren Hauptbestimmungen klargelegte Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen hat die Reform der Grundbesitzverhältnisse und die Verteilung des Grund und Bodens zur besseren Nutzbarmachung und höheren Ertragssteigerung zum Zweck.

Die Notwendigkeit dieser Gesetzgebung für viele Flächen, ihren günstigen Einfluß auf die landwirtschaftliche Produktion haben die Unterschiede der Ernte vor und nach den Zusammenlegungen und Teilungen genügend dargetan. Von hervorragenden Land- und Volkswirten sind die günstigen Ergebnisse dieser Maßnahme immer wieder hervorgehoben worden (Buchenberger, von der Goltz, Meitzen, Schlitte, Roscher).

Auch an berechtigten Einsprüchen hat es der in Frage stehenden Gesetzgebung nicht gefehlt. Beispiele für die großen Schäden, die der Landeskultur durch Teilung und daraus meist folgender Verwüstung der Wälder zugefügt sind, lassen sich aus vielen Gebieten Norddeutschlands anführen. In den Kreisen Bersenbrück, Osnabrück, Lingen, Meppen liegen ausgedehnte, einst mit gutem Holz bestandene, jetzt völlig wüste und ertraglose Marken; die dortigen ca. 40000 ha großen Privatforsten, aus der Teilung hervorgegangen, befinden sich in traurigem Zustande.

In der Rheinprovinz hat die durch Gesetz erlaubte und begünstigte Waldteilung den so reich vorhandenen Markenwald in Tausende von Plänchen zerstückelt und so den Grund zu einer beispiellosen Verwüstung und Vernichtung dieses wertvollsten Gemeindebesitzes gelegt. Die ein Drittel des Kreises Memel umfassenden wüsten Flächen sind aus der Abholzung geteilter Waldungen entstanden.

Bei der Aufteilung der alten gemeinen Heidemarken hat man wohl die Parzellierung vorgenommen, aber nicht dafür gesorgt, daß auch die betreffenden neuen Besitzer die Macht und Möglichkeit besaßen, die weit abgelegenen großen Pläne in zweckmäßige Kultur zu nehmen. Auf die Erleichterung einer planmäßigen Besiedelung durch entsprechende Ausgestaltung des Wegenetzes und auf sachgemäße Anlehnung an dasselbe ist nicht genügende Rücksicht genommen worden.

Bei den Moorteilungen hoffte man die so günstig in die Augen fallenden Zustände der blühenden holländischen Veenkolonien und der aufstrebenden Hochmoorkolonien in den Herzogtümern Bremen und Verden zu erreichen. Bittere Enttäuschungen und schlimme Fehlschläge konnten nicht ausbleiben, da die so geteilten Hochmoorgegenden vollständig einer einheitlichen Leitung und genauen Durchbildung eines praktischen Verfahrens entbehrten. Weit entlegene Hochmoorflächen wurden der Willkür zahlloser, neugeschaffener,

ungelernter und mit den Bedingungen rationeller Moorkultur nicht vertrauter Eigentümer überwiesen, was einen unsachgemäßen, verwüstenden Raubbau zur Folge hatte. Forstrat v. Bentheim, ein gründlicher Kenner der Verhältnisse, urteilt darüber[1]: „Während die erhofften höheren Kulturen beim meist gänzlichen Mangel der unerläßlichen Vorbedingungen in Gestalt fester Achsen für den durchgehenden Verkehr, geregelter Kommunal-, Kirchen- und Schulverhältnisse, bereitgestellter Kapital- und Arbeitskräfte über kümmerliche Anfänge selten hinauswuchsen, nahm der Torfstich neue verderbliche Formen an und wurde in sie durch die Teilungen vielfach geradezu hineingedrängt. Der Abbau des Torfes mußte nunmehr auf der Gesamtheit der neugebildeten Eigentumsparzellen über die ganze Moorfläche erfolgen."

Die geschaffene Entwässerung und Vorflut war meist zu oberflächlich geschehen und zeigte sich ungenügend für eine rationelle Torfnutzung. So sahen sich die Besitzer der neuen Moore gezwungen, zur Erlangung des Torfes das Kuhlsystem einzuschlagen, d. h. jedes Jahr wurden neue Löcher gegraben, um den tiefer stehenden, wertvollen Torf zu erreichen, da das sich ansammelnde Wasser ein Arbeiten in den alten Löchern nicht mehr ermöglichte. Hunderte von Hektaren Moor wurden schon auf diese Weise ausgenutzt, aber zugleich wurde durch Vermengung des Sandes mit gelbem und schwarzem Torf und Mangel einer Abwässerung eine spätere Kultur für absehbare Zeit vollständig unmöglich gemacht.

Es ist hohe Zeit, daß man diesen verderblichen Teilungen von Heide und Moor Einhalt tut, die schon aufgeteilten Flächen aber nach solchen Grundsätzen umteilt, daß eine zweckmäßige Ausnutzung und vorteilhafte Besiedelung möglich ist.

Stumpfe[2]) klagt, daß auch noch heute bei den Markenteilungen die Mark so gut wie gänzlich unter die Berechtigten verteilt und ein irgendwie nennenswerter Gemeinbesitz nicht zurückbehalten wird. Die jeweiligen Empfänger werden auf Kosten der ganzen Zukunft bereichert, später wird man dann die Kurzsichtigkeit der verantwortlichen Behörden beklagen und verwünschen.

Man tadelt ferner mit Recht, daß auf die ländlichen Arbeiter und kleineren Besitzer zu wenig oder gar keine Rücksicht genommen worden sei. Bei der einseitigen Verfolgung des Zweckes der Produktionsvermehrung habe man sich an die Rechte dieser Leute wenig oder gar nicht gekehrt und daher ihrer Existenz oft den Boden entzogen. Arbeiter und Kleinstellenbesitzer nahmen früher meist an den althergebrachten Nutzungen, der Weide und des Waldes teil, wenn auch ohne verbriefte und festgesetzte Rechte. Sie sind durch die Teilungen um die Auftrift und damit meist um die Haltung von Kühen, Schweinen und Gänsen gebracht.

Bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Flächen konnte oder wollte man jedoch nur die nachweisbar Berechtigten abfinden. Die

1) Handbuch der Heidekultur von Dr. Graebner, S. 150—190.
2) Stumpfe, die Besiedelung der deutschen Hochmore, 1903.

vormals meist nur geduldeten kleinen Leute gingen leer aus oder erhielten derartig geringe Abfindungen, daß diese bei weitem kein Aequivalent für ihre verlorenen Nutzungen darstellten. Interessant und einleuchtend sind eine Reihe von Gutachten, welche hierüber von unterrichteten Männern erstattet wurden [1]).

v. d. Goltz urteilt unter anderem: „die Lage namentlich der kleineren bäuerlichen Besitzer und die ländlichen Arbeiterverhältnisse würden besonders im Osten in der Gegenwart erheblich günstiger sein, wenn man die Interessen der niederen ländlichen Bevölkerung bei der Gemeinheitsteilung mehr berücksichtigt und die Gemeinheiten nicht so radikal geteilt hätte."

Der preußische Landwirtschaftsminister v. Lucius hat bei den Landtagsberatungen des Jahres 1890 sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß es eine Zeit gegeben habe, die in der radikalen Teilung der Allmenden alles Heil gesehen habe. Buchenberger hielt die Aufteilung von Wald und Weide für unrationell, bei der eventuellen Teilung anderer Flächen verlangte er genaues Eingehen auf allgemein wirtschaftliche und soziale sowie auch besonders örtliche Verhältnisse.

Diese verschiedenen Gutachten von Männern der Praxis und Wissenschaft zeigen uns den großen Verlust, den die Volkswohlfahrt, die Landeskultur und namentlich die „kleinen Leute, die Kleinstellenbesitzer und Häusler", in vielen Teilen Deutschlands durch eine zu weitgehende Aufteilung der Allmende erlitten haben. Eine Wohlfahrtseinrichtung ersten Ranges war vielen Menschen verloren gegangen.

Es ist keineswegs zu verkennen, welch fleißige und segensreiche Arbeit die Landeskulturbehörden im stillen, unermüdlichen Eifer unter Ueberwindung großer Schwierigkeiten geleistet haben; der Vorwurf, daß sie jedoch in Beziehung der Aufteilung der Gemeinheiten zu radikal und einseitig vorgegangen sind, ist ihnen nicht zu ersparen.

Tüchtige Volks- und Landwirte sind als Rufer im Streit für die Erhaltung von Allmenden eingetreten. Ich nenne nur: Buchenberger, Bücher, Sering, v. d. Goltz, Sohnrey [2]). Auch jüngere Männer haben in ihren Schriften über Gemeingüter Süddeutschlands und der Schweiz den Segen der Allmenden betont, wie Graf, Wygodzinski, Ellering, Wismüller [3]).

1) Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter, Leipzig 1887, Teil I, S. 304 und 306; v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, S. 110, 260; Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893, S. 10, 87; Bücher, Die Allmende im südlichen Deutschland in de Laveleyes Ureigentum; Sohnrey, Wohlfahrtspflege auf dem Lande (Abhandlung über Allmende), Berlin 1902.

2) Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, S. 300; Bücher, Die Allmende im südwestlichen Deutschland in de Laveleyes Ureigentum, S. 228; derselbe, Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Allmende, Berlin 1904; Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland; v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse ... Sohnrey, Wohlfahrtspflege.

3) Graf, Beurteilung der Aufteilung der Gemeinde Scholz, Bern 1890; Wygodzinski, Gemeindegüterpolitik in Württemberg, Berlin 1894; Ellering, Die Allmenden

Die badischen landwirtschaftlichen Erhebungen vom Jahre 1883 haben anerkannt, daß im ganzen bei Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz, bei vernünftiger Anwendung und zweckmäßiger, eine gute Bewirtschaftung sichernder Einrichtung, „das Vorhandensein eines mäßigen Allmendbesitzes als eine für die landwirtschaftliche Bevölkerung wirtschaftliche zweckmäßige Maßnahme anzusehen ist“. Auch wir stehen auf einem ähnlichen Standpunkt. Für Norddeutschland erscheinen uns Allmenden ebenfalls für Gegenden mit Großbauern und Großgrundbesitz notwendig und wertvoll, da sie diesen Gebieten sowohl die nötigen Arbeitskräfte wie einen tüchtigen Stamm der Bevölkerung erhalten.

Wir wünschen durchweg mäßigen, nicht überwiegenden aus Wald, Weide, Wiese, Acker und sonstigen Nutzungen bestehenden Allmendbesitz, der durch zweckmäßige Kultur und Nutzungsbestimmungen gesichert ist.

Jetzige Politik des Staates in Bezug auf den Gemeinbesitz.

Werfen wir noch einen Blick auf die neueren Gesetze für Landgemeinden und die Maßnahmen, welche die Regierung bei der Gründung neuer Kolonien und Dörfer einzuschlagen pflegt, um diese für ihre gemeinwirtschaftlichen Aufgaben geschickt zu machen. Die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 für die sieben östlichen Provinzen würdigt den Wert des Gemeindeeigentums, allerdings vor allem das der politischen Gemeinde, vollkommen; da sie auch Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen der kleinen Bauern und Tagelöhner zeigt, lassen sich mit ihrer Hilfe wohl neue Allmenden schaffen.

Bei den Gesetzen betr. Gründung neuer Ansiedelungen a) für die östlichen Provinzen und Westfalen vom 25. August 1876, b) Hannover vom 4. Juli 1887, c) Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1888, d) Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890 ist die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse auf den Begründer der Kolonie geschoben. Ueber die Ordnung von gemeinwirtschaftlichen Aufgaben oder gar zur Ausstattung der zu begründenden Gemeinden mit Vermögen geben die Gesetze ausreichende Mittel nicht an die Hand, wenngleich die den Ansiedelungskonsens erteilende Behörde nach ihm entweder die Ausweisung von Gemeindegrundstücken oder die Hinterlegung von Geldmitteln zur Erhaltung der neu zu regelnden Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverbände verlangen soll.

Die betr. Bestimmungen sind in dem Gesetz für die östlichen Provinzen sehr dehnbar, so daß die Begründung größerer Gemeindegüter mehr oder weniger dem Belieben und Verständnis der jeweiligen Beamten anheimgestellt ist. Besser, eingehender sind dagegen die derartigen Festsetzungen in den 3 letzteren Gesetzen. Es wird

im Großherzogtum Baden, Tübingen 1902; Wismüller, Die Geschichte der Teilung der Gemeindeländereien in Bayern, Berlin 1904.

dort ein Plan über die Art, den Umfang und die dauernde Unterhaltung der neuen gemeinschaftlichen Güter vorgeschrieben. Bei sorgfältiger, liebevoller Beachtung bieten diese Vorschriften wohl ein Mittel zur Neubegründung von Allmenden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Gesetze bei der gegenwärtig stattfindenden Kolonisation in den westlichen Provinzen bewähren werden.

Das Gesetz betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 weist lediglich auf die Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse hin, ohne über die Art und Weise und Befriedigung dieser Bedürfnisse etwas zu sagen. Die nach diesem Gesetz arbeitende Ansiedelungskommission hat es sich dennoch angelegen sein lassen, bei der Schaffung der neuen Gemeinden auch stets für Gemeindebesitz zu sorgen. Es ist nach Berichten der Behörde sowohl Gemeindeland für die Schulen, Kirchen, für Sand- und Lehmgruben, als auch eigentliches Gemeindeland (Allmende) abgesondert, das zur Entlastung und besseren Finanzierung der neuen Kolonien dienen soll. Letzteres wird verpachtet und der Erlös fließt in die Gemeindekasse. Meist pflegen diese Flächen 5 Proz. des Eigenbesitzes der Ansiedler zu betragen und aus Ackerland, Wiesen und Sümpfen zu bestehen.

Auch die Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juni 1891 enthalten fast gar keine besonderen Vorschriften über das bei der Bildung von Rentengütern zu befolgende Verfahren. Daß es dennoch möglich ist, auch hier noch Gemeingüter zu schaffen, hat uns Generalkommissionspräsident Metz in Brandenburg und Pommern in längerer Praxis bewiesen.

Seine Erfahrungen legt er uns in einem Buche dar [1]), dem wir auch folgendes wohl zu empfehlendes Beispiel einer sinngemäßen Gemeindegüterpolitik entnehmen.

Die Kolonie Repzim (Kreis Schivelbein, Regierungsbez. Köslin) 42 Rentengüter wurde ausgestattet mit:

Dotation:

1 Ackerplan	2,00 ha		
1 „	4,91 „		
1 Torfplan	1,23 „		
1 Waldplan	16,90 „		
Summa	25,04 ha	25,04	ha

für gemeinschaftliche Zwecke:

Spritzenhaus	0,0050 ha		
2 Sandgruben	1,6780 „		
1 Lehmgrube	0,4720 „		
1 Mergelgrube	1,0000 „		
1 Kiesgrube	0,0860 „		
2 Kalkgruben	0,9190 „		
Summa	4,1600 ha	4,1600	ha
Außerdem für die Kirche	1,00 ha	1,0000	„
„ „ „ Schule	1,02 „	1,0200	„
Gesamtsumme		31,22	ha

1) H. Metz, Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern 1891—1901, 1902.

In den neu gegründeten Moorkolonien auf staatlichem Besitz in der Provinz Hannover, nämlich Marcards-Kehdinger Moor, hat man ebenfalls für genügenden Gemeinbesitz gesorgt. Die Beteiligung des verdienstvollen Leiters der Moorversuchsstation zu Bremen an den weiteren geplanten Moorbesiedelungen gibt die Gewähr dafür, daß auch fernerhin diese wichtige Fürsorge den neuen Gemeinden zu teil wird.

Bei der Schaffung von Wald-, Wasser- und sonstigen Genossenschaften hat die Regierung in neuerer Zeit stets tatkräftige Hilfe geleistet. Domänenländereien hat sie Gemeinden zur Neubegründung von Allmenden anbieten lassen.

Leider ist das Verständnis und das Entgegenkommen der Interessenten zur Herstellung neuer Gemeinheiten noch nicht genügend. Derartige Kaufangebote sind öfters abgelehnt worden.

In den vorgedachten Maßnahmen der Ansiedelungs- und Generalkommissionen sehen wir, wenn sie über tüchtige einsichtsvolle Beamte verfügen. ein erfreuliches Verständnis für die Aufgaben der Gemeinden. Die neu zu gründenden Dörfer erhalten wenigstens öfters eine ausreichende und sinngemäße Allmende.

All die Tausende der alten, meist wichtigeren Gemeinschaften stehen dagegen ohne oder mit nur geringerem unzulänglichen Allmendland da.

Die Mittel und Wege, die meines Erachtens zur Erreichung dieses hohen und wichtigen Zieles fürsorglicher Gemeindegüterpolitik führen, sind von mir in der zitierten größeren Abhandlung vorgeschlagen. Hier auf dieselben näher einzugehen, verbietet der Zweck und Raum.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Frankreichs wirtschaftliche Gesetzgebung im Jahre 1904.

Von Dr. Hans Gehrig.

Bei Würdigung der Weiterbildung der französischen wirtschaftlichen Gesetzgebung im Jahre 1904 ist zu beachten, daß die gesetzgebenden Körperschaften vor allem durch das Hauptereignis des Jahres, den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen der französischen Regierung und dem päpstlichen Stuhl und die vorbereitete „Trennung von Staat und Kirche“ in Anspruch genommen waren — ein Kampf, der unter anderem in der Unterdrückung „jedes Unterrichts durch Kongregationen“ durch das Gesetz vom 7. Juli 1904 einen Ausdruck fand. Auf dem Gebiet der Sozialpolitik bietet die internationale Arbeiterschutzkonvention zwischen Frankreich und Italien vom 15. April 1904 besonderes Interesse; sie wird daher hier vollständig mitgeteilt, während im übrigen mehr oder weniger ausführliche Hinweise auf die gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen gegeben sind.

1. Handelsrecht.

Gesetz vom 28. März 1904. (Journal officiel, 30. März 1904.)

Art. 134 des Handelsgesetzbuches bestimmte bisher, daß, wenn die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Festtag fiel, der Wechsel am Tage **vorher** zahlbar war. Der Artikel ist durch dieses Gesetz dahin geändert:

„Fällt die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Festtag, so ist er am nächstfolgenden Werktag zahlbar.

Dasselbe gilt für Ordrepapiere und alle anderen Handelspapiere.“

Gesetz vom 23. Dezember 1904. (Journal officiel, 24. Dezember 1904.)

Das Gesetz bestimmt, um den Angestellten einen weiteren Erholungstag zu sichern, daß, wenn die gesetzlichen Festtage auf einen Sonntag fallen, der 2. Januar, 15. Juli, 2. November und 26. Dezember also ein Montag ist, die Zahlung kaufmännischer fälliger Papiere erst am Dienstag verlangt und erst am Dienstag ein Protest aufgenommen werden kann, ohne daß hierdurch Rechte gegenüber dem Bezogenen oder Dritten verloren gehen.

2. Sozialpolitik [1]).

I. Arbeitsverwaltung.

Erlaß vom 27. Januar 1904 zur Aenderung des Erlasses vom 14. März 1903 betr. die Reorganisation des höheren Arbeitsrates. (Journal officiel, 30. August.)

---

1) Zu den sozialpolitischen Gesetzen im weiteren Sinne sind auch die Gesetze über die Versorgung öffentlich unterstützter Kinder vom 27. Juni und über die Fürsorgeerziehung vom 28. Juni 1904 (Journal officiel vom 30. Juni 1904) zu rechnen. Sie sind ausführlich erörtert im Annuaire de législation française, publié par la société de législation comparée, XXIVe année, Paris 1905, S. 68 ff.

Durch diesen Erlaß wird die Zahl der Mitglieder des Conseil supérieur du travail von 65 auf 67 erhöht; je eines der beiden neuen Mitglieder wird den nun aus je 27 Mitgliedern bestehenden Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zugeteilt. Die anderen Gruppen des Beirates (3 Senatoren, 5 Deputierte, 1 Mitglied der Pariser Handelskammer, 1 Vertreter des Verbandes der Arbeitsbörsen, 1 Vertreter der Arbeiterproduktivgenossenschaften, 2 Gelehrte) bleiben unverändert. Ferner sind Neubestimmungen über das Wahlverfahren gegeben.

Erlaß vom 4. August 1904 zur Abänderung des Erlasses vom 14. März 1903, betr. die Reorganisation des höheren Arbeitsrates. (Journal officiel vom 9. August.)

Der Erlaß bestimmt, daß fortan auch die Vertreter der Bureau- und Handelsangestellten — mit Ausschluß des Nahrungsmittelhandels — von der Gesamtheit der diesen Berufsgruppen angehörenden Gewerkschaften zu wählen sind.

Eine Verordnung vom 24. September 1904 begründet am Museum für Kunstgewerbe und Industrie eine besondere Abteilung für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, soweit sie die Verhütung von Unfällen und Gewerbehygiene betreffen.

II. Arbeitsnachweis.

Die parlamentarischen, bis 1897 zurückreichenden Verhandlungen über die gesetzliche Neuregelung des Arbeitsnachweises zogen sich bis 1904 hin, besonders weil Senat und Deputiertenkammer in den beiden Hauptfragen entgegengesetzter Anschauung waren [1]. Während nach dem Entwurf der Kammer sämtliche private entgeltliche Arbeitsnachweisbureaus aufgehoben werden sollten, hielt der Senat gegenüber dieser obligatorischen an der fakultativen Aufhebung fest, indem er den Gemeinden die Wahl zwischen dem Widerruf und der Aufrechterhaltung der Genehmigung (Konzession) ließ. Wollte die Deputiertenkammer, daß der Staat 20 Proz. der den Privatnachweisbureaus bei ihrer Aufhebung von den Gemeinden zu gewährenden Entschädigung zahlen sollte, beschloß der Senat, daß die Gemeinden allein die Entschädigungskosten zu tragen hätten. Die Anschauungen des Senats wurden in beiden Punkten angenommen.

Gesetz vom 14. März 1904, betr. den Arbeitsnachweis für Angestellte und Arbeiter beider Geschlechter und aller Berufe. (Journal officiel vom 17. Mai 1904.)

Art. 1. „Vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an können die entgeltlichen Arbeitsnachweise gegen eine angemessene Entschädigung aufgehoben werden.

Ein auf Grund einer nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes erteilten Konzession errichteter Arbeitsnachweis hat im Falle seiner Aufhebung keinen Entschädigungsanspruch.

Ein durch den Tod des Urhebers oder aus einem andern Grunde vor beschlossener Aufhebung vakanter Arbeitsnachweis kann vermacht oder zediert werden.

Art. 2. Die von Gemeinden, Gewerkvereinen, Unternehmerverbänden oder paritätischen Verbänden, von Arbeitsbörsen, Gesellenvereinen, gegenseitigen Hilfsverbänden oder anderen gesetzlich konstituierten Vereinen gegründeten unentgeltlichen Arbeitsnachweise bedürfen keiner Genehmigung.

Art. 3. Die im vorstehenden Artikel aufgezählten Arbeitsnachweise mit Ausnahme der von Gemeinden gegründeten, sind zur Hinterlegung einer vorläufigen

1) Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Jena 1904, Bd. III, S. I ff. Annuaire S. 33 ff.

Erklärung bei dem Bürgermeisteramt ihres Gründungsortes verpflichtet. Die Erklärung ist bei jedem Wechsel des Bureaus zu erneuern.

Art. 4. In jeder Gemeinde soll ein Verzeichnis der Stellenangebote und Arbeitsgesuche bei dem Bürgermeisteramt geführt und zur unentgeltlichen Einsicht des Publikums offengehalten werden. Mit diesem Verzeichnis soll ein Register verbunden werden, worin die persönlichen Bemerkungen aufzuzeichnen sind, welche die Arbeitsuchenden ihrer Nachfrage freiwillig zufügen dürfen. Die Gemeinden mit mehr als 10000 Seelen haben einen städtischen Arbeitsnachweis zu errichten."

Art. 5. Stempelfreiheit der Plakate für Arbeitsvermittlung.

Art. 6. Strafen der für Angestellte unentgeltlicher Arbeitsnachweise bei Geldannahme.

Art. 7. Ueberwachungsrecht der Gemeinde über Arbeitsnachweise; zu diesem Zweck Verordnungsrecht.

Art. 8. Verbot der Stellenvermittelung für Gasthof- und Restaurantsbesitzer sowie Verkäufer alkoholischer Getränke.

Art. 9. Strafbestimmungen.

Art. 10. Bestimmungen für Paris und Lyon.

Art. 11. „1. Nach Veröffentlichung dieses Gesetzes kann eine Verordnung nach Beratung des Gemeinderates die auf Grund des Erlasses vom 25. März 1852 erfolgten Genehmigungen zurückziehen, gegen Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Verkaufspreises des Nachweises, der im Streitfalle von dem Präfekturrat festgesetzt wird.

2. Die den entgeltlichen Arbeitsnachweisen für ihre Aufhebung in den nächsten 5 Jahren zu zahlenden Entschädigungen werden nach dem Stand dieser Anstalten zur Zeit der Veröffentlichung dieses Gesetzes bemessen.

3. Vermitteln mehrere Anstalten Arbeit für den gleichen Beruf, so sind alle diese Anstalten durch den gleichen Gemeindebeschluß auf einmal aufzuheben.

4. Die Entschädigungen für die Inhaber der Arbeitsnachweisanstalten haben die Gemeinden allein zu tragen.

5. Stirbt der Inhaber vor beschlossener Aufhebung, so fällt die Entschädigung den Rechtsnachfolgern zu und wird ihnen nach Erlaß des Beschlusses ausgezahlt.

Von der Veröffentlichung dieses Gesetzes an fallen die Kosten, die für Arbeitsnachweis von einer weiterbestehenden entgeltlichen Anstalt erhoben werden, lediglich den Arbeitgebern zur Last; von den Arbeitnehmern darf keine Entschädigung angenommen werden.

Jede Uebertretung dieser Bestimmung unterliegt den durch Art. 9 festgesetzten Strafen."

Art. 12. Aufgehoben sind alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen.

Die Ammenvermittelungsbureaus fallen nicht unter dieses Gesetz; ebensowenig Theater-, Gesangs-, Zirkus- und Variétéagenturen, da für diese besondere Bestimmungen ausgearbeitet werden sollen.

Art. 13. „Dieses Gesetz ist auf Algier anwendbar."

Mit Erlaß des Gesetzes hat der Pariser Polizeipräfekt durch Verordnung vom 10. Juni 1904 bestimmt, daß in seinem Bezirk entgeltliche Arbeitsvermittelungsanstalten nur mit Spezialgenehmigung errichtet und betrieben werden können; der Erlaß enthält ferner Bestimmungen über die Führung der Bücher, die Erhebung der Gebühren, und Vergünstigungen für die unentgeltlichen Nachweise. Mit der Durchführung des Gesetzes beschäftigen sich auch zwei Zuschriften des Handelsministers vom 18. und 21. Juni 1904. B. d. l'O., S. 551 flg.[1]).

III. Arbeiterschutz.

1. Internationaler Arbeiterschutz.

Der französisch-italienische Arbeiterschutzvertrag vom 15. April 1904.

Nach mehrjährigen, bis zum Pariser internationalen Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz vom Juli 1900 zurückgehenden Bestrebungen, auf deren Inhalt besonders die Arbeiten der internationalen Vereinigung

1) B. d. l'O. = Bulletin de l'Office du Travail, T. XI. Paris 1904.

für gesetzlichen Arbeiterschutz von Einfluß waren[1]), ist am 15. April 1904 der erste Arbeiterschutzvertrag von den Vertretern der französischen Republik und des Königreichs Italien unterzeichnet worden, der nach Art. 3 des Vertrages den Beginn weiterer internationaler Arbeiterschutzverträge darstellen kann[2]). Der Zweck der Konvention ist in den Eingangsworten hervorgehoben. Es sind drei verschiedene Bestandteile zu unterscheiden: Die Sparkassenkonvention ist enthalten in Art. 1 Abs. a und dem besonderen Vertrag; die Versicherungskonvention in Art. 1 Abs. b, c, d, e; über die Dauer dieser beiden Konventionen bestimmt Art. 1 Abs. f; der Arbeiterschutz ist Gegenstand der Art. 2 und 4. — Nach dem Erlaß vom 8. Oktober 1904, betr. die Inkraftsetzung der französisch-italienischen Arbeiterschutzkonvention vom 15. April 1904 (Journal officiel vom 12. Oktober 1904) haben Konvention und Sparkassenübereinkommen, erstere in der Uebersetzung des „Reichsarbeitsblattes“ (Jhg. II, S. 303 flg.), folgenden Wortlaut:

Konvention:

Der Präsident der französischen Republik und Seine Majestät der König von Italien, von dem Wunsche beseelt, auf dem Wege internationaler Vereinbarung ihren Arbeitern dieselbe Gegenseitigkeit der Behandlung, wie sie durch Handelsverträge für die Produkte der Arbeit vorgesehen ist, zuzusichern, wie insbesondere

1. ihren im Auslande arbeitenden Staatsangehörigen den Genuß ihrer Ersparnisse sowie die Teilnahme an den Wohltaten der sozialen Versicherung zu erleichtern,
2. den Arbeitern die zu ihren Gunsten erlassenen Schutzbestimmungen dauernd zu erhalten und zu einem Weiterausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung beizutragen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu treffen und zu Bevollmächtigen ernannt:

Der Präsident der französischen Republik: — — — — — — — — — — — —, — — — — — — — — — — Seine Majestät der König von Italien: — — — — — — — — — — — — — — — —, welche nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Nach Ratifizierung dieser Konvention sind in Paris Verhandlungen zum Zwecke eines Abkommens einzuleiten, welches auf den nachstehend entwickelten Grundsätzen beruht und deren Anwendung im einzelnen regelt.

Dagegen bleiben Vereinbarungen, betr. die französische Nationalsparkasse und die italienische Postsparkasse, wie sie sub a dieses Artikels erwähnt werden, einem dieser Konvention als Anhang beizugebenden besonderen Abkommen vorbehalten.

a) Spareinlagen, welche in die französische Nationalsparkasse oder in die italienische Postsparkasse gemacht werden, können auf Verlangen der Einleger kostenlos von einer auf die andere Kasse übertragen werden, wobei jede der beiden Kassen bei solchen Uebertragungen nach denjenigen allgemeinen Grundsätzen verfährt, welche auf Einlagen der eigenen Staatsangehörigen zur Anwendung kommen.

Ein solches Uebertragungsverfahren kann auch zwischen französischen und italienischen Privatsparkassen, welche in größeren Industriezentren oder in Grenzstädten ihren Sitz haben, zur Anwendung gelangen. Völlige Unentgeltlichkeit der

---

1) Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Bd. III, Jena 1904, S. IX flg., wo Geschichte und Bedeutung ausführlich erörtert sind.

2) Eine Zusammenstellung der seit diesem Vorgang von europäischen Staaten abgeschlossenen internationalen Arbeiterschutzkonventionen gibt das B. d. I'O vom Juli 1906, welches auch den Text des Abkommens vom 21. Februar 1906 zwischen Frankreich und Belgien über die Gleichstellung französischer und belgischer Arbeiter bei Unfallentschädigungen wiedergibt. Es ist dies die zweite internationale Arbeiterschutzkonvention, an der Frankreich beteiligt ist.

Uebertragungen wird dabei grundsätzlich nicht verlangt, dagegen wird für Uebertragungen dieser Art eine entweder kostenlose oder zu ermäßigten Sätzen erfolgende Mitwirkung der Postbehörden vorgesehen werden.

b) Die beiderseitigen Regierungen werden durch Vermittelung der Postbehörden wie der Nationalkassen die Einzahlung der Beiträge, und zwar durch die in Frankreich wohnenden Italiener in die italienische Staatsversorgungskasse, durch die in Italien wohnenden Franzosen in die französische National-Alterspensionskasse, erleichtern. Sie werden ferner darauf hinwirken, daß die Auszahlung der von Italienern oder Franzosen erworbenen Renten in Frankreich erfolgen kann und umgekehrt.

c) Ueber die Zulassung italienischer Arbeiter und Angestellter zum Bezuge von Alters-, eventuell auch Invalidenrenten auf Grund der zurzeit das französische Parlament beschäftigenden allgemeinen Vorschriften über Arbeiterrenten sowie anderseits über die Zulassung französischer Arbeiter oder Angestellter zum Bezuge von Arbeiterrenten gemäß den für Italien geltenden Grundsätzen wird Bestimmung getroffen werden, sobald die betreffenden Vorschriften beiderseits Gesetzeskraft erlangt haben.

In derjenigen Höhe, in welcher eine Rente seitens der Arbeiter oder Angestellten eingezahlt worden ist oder in der für dieselbe Lohnabzüge gemacht worden sind, wird die Rente von den Betreffenden ungeschmälert erworben.

Soweit die Rente auf Beitragsleistungen der Arbeitgeber beruht, wird darüber unter Zugrundelegung des Gegenseitigkeitsprinzips Bestimmung getroffen werden.

Soweit ein Teil der Rente aus etwaigen Mitteln des Budgets bestritten wird, bleibt seine Festsetzung dem Staate vorbehalten, welcher diese Mittel bereitstellt. Der Staat zahlt den betreffenden Rententeil aus seinen Mitteln an diejenigen seiner Staatsangehörigen aus, welche im anderen Lande einen Rentenanspruch erworben haben.

Beide vertragschließenden Staaten werden darauf hinwirken, daß durch Vermittelung ihrer Postbehörden oder Pensionskassen Renten, auf welche in Frankreich ein Anspruch erworben ist, in Italien zur Auszahlung gelangen und umgekehrt.

Gegenstand besonderer Erwägungen wird für beide Staaten der Erlaß von Bestimmungen über den Erwerb eines Rentenanspruchs für solche Arbeiter oder Angestellte bilden, welche in beiden Ländern während eines besonderer Festsetzung vorbehaltenen Mindestzeitraums ununterbrochen beschäftigt waren, ohne in dem einen oder anderen Lande den für Erwerb von Rentenansprüchen vorgeschriebenen Bedingungen genügt zu haben.

d) Italienische Arbeiter oder Angestellte, welche durch oder anläßlich ihrer Beschäftigung in Frankreich einen Unfall erlitten haben, desgleichen deren in Frankreich wohnhaften Rechtsnachfolger haben denselben Anspruch auf Entschädigung wie französische Arbeiter oder Angestellte und umgekehrt.

Für den Fall, daß italienische Rentenempfänger Frankreich verlassen, oder Rechtsnachfolger eines Unfallverletzten beim Eintritt des Unfalls nicht in Frankreich wohnten, bleibt die Höhe der Unfallentschädigung besonderer Bestimmung vorbehalten.

Das die Entschädigung begründende Rentenkapital, dessen Fixierung nach einem den getroffenen Vereinbarungen anzuhängenden Tarif erfolgen wird, kann der italienischen Staatsversorgungskasse überwiesen werden mit der Verpflichtung, ihrerseits die Auszahlung der Rente zu leisten.

Ebenso kann die italienische Nationalkasse für Arbeiter-Unfallversicherung behufs Entschädigung nicht in Frankreich wohnhafter Rechtsnachfolger nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs die Rückversicherung für unfallverletzte italienische Arbeiter seitens solcher französischer Versicherungsträger übernehmen, welche etwaiger Nachforschungen oder Bemühungen in dieser Beziehung enthoben zu sein wünschen. Entsprechende Vergünstigungen greifen nach Maßgabe des Gegenseitigkeitsprinzips für französische Staatsangehörige Platz, welche in Italien einen Unfall erlitten haben.

e) Für den Fall, daß in einem der beiden Staaten Einrichtungen einer Arbeitslosenversicherung oder Arbeitslosenfürsorge getroffen werden, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, wird, sobald der betr. Gegenstand gesetzlich

geregelt ist, darüber Bestimmung getroffen werden, inwieweit italienische bezw. französische Arbeiter zu diesen Einrichtungen zuzulassen sind.

f) Vereinbarungen im Sinne dieses Artikels haben für die Dauer von fünf Jahren Gültigkeit. Wünscht einer der beiden vertragsschließenden Teile vor Ablauf dieses Zeitraums von dem Vertrage zurückzutreten, so hat er den anderen Teil ein Jahr vorher davon in Kenntnis zu setzen. Unterläßt er dies, so wird jeweils stillschweigend angenommen, daß das getroffene Abkommen um ein Jahr verlängert ist.

Art. 2. a) Zur Vermeidung von Irrtümern oder falschen Angaben werden die beiderseitigen Regierungen über die Art der Ausweise Bestimmung treffen, welche den italienischen Konsulaten seitens in Frankreich beschäftigter jugendlicher italienischer Arbeiter vorzulegen sind; desgleichen über die Form der Bescheinigungen, welche seitens der betr. Konsulate den Bürgermeisterämtern behufs Ausstellung der Arbeitsbücher einzureichen sind, welche in Frankreich für die Beschäftigung von Kindern gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Arbeitsinspektoren haben sich diese Bescheinigungen bei jedem Besuch vorlegen zu lassen und Arbeitsbücher, welche die Betreffenden zu Unrecht besitzen, einzuziehen.

b) Die französische Regierung wird für diejenigen Industriebezirke, in denen jugendliche italienische Arbeiter in großer Zahl beschäftigt sind und außerhalb ihrer Familie bei fremden Personen Unterkunft haben, besondere Schutzkomitees einrichten, die soweit als möglich aus Italienern gebildet werden sollen.

c) Entsprechende Maßnahmen sind in Italien für daselbst beschäftigte jugendliche französische Arbeiter zu treffen.

Art. 3. Wird von einem der beiden vertragschließenden Staaten oder seitens eines Staates, mit welchem dieselben diplomatische Beziehungen unterhalten, der Zusammentritt einer internationalen Konferenz angeregt, um auf ihr eine Einigung über gewisse Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung herbeizuführen, so soll dadurch, daß die eine von beiden Regierungen dem Konferenzprojekt beitritt, auch die andere zur Erteilung einer grundsätzlich zustimmenden Antwort verbunden sein.

Art. 4. Durch Unterzeichnung dieser Konvention verpflichtet sich die italienische Regierung im ganzen Königreich, vornehmlich aber in den industriell besonders entwickelten Teilen desselben, ihre Arbeitsinspektion in dem Sinne auszugestalten, daß dieselbe ihren Dienst als Organ der Staatsregierung versieht und für die Anwendung der bestehenden Gesetze dieselben Garantien übernimmt, welche für Frankreich seitens der französischen Arbeitsinspektion geboten werden.

Die Inspektoren haben die Durchführung der bestehenden Gesetze, betr. die Frauen- und Kinderarbeit, zu überwachen, wie insbesondere die Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche sich beziehen auf 1. das Verbot der Nachtarbeit, 2. das für die Beschäftigung in industriellen Betrieben gesetzlich vorgeschriebene Alter, 3. die Dauer der täglichen Arbeitszeit, 4. die Innehaltung des gesetzlich vorgeschriebenen wöchentlichen Ruhetags.

Die italienische Regierung verpflichtet sich ferner, über die Durchführung der bestehenden Gesetze und Bestimmungen, betr. Frauen- und Kinderarbeit, alljährlich einen eingehenden Bericht zu veröffentlichen. Dieselbe Verpflichtung übernimmt die französische Regierung.

Endlich erklärt sich die italienische Regierung bereit, die allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit der in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen in Erwägung zu ziehen und schrittweise zur Durchführung zu bringen.

Art. 5. Jeder der beiden vertragschließenden Teile behält sich vor, jederzeit unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist von dieser Konvention und den in Art. 1 derselben vorgesehenen Abmachungen zurückzutreten, wenn er zu der Ueberzeugung gelangt, daß die gesetzlichen Vorschriften über Frauen- und Kinderarbeit, insbesondere soweit sie die in Art. 4, Abs. 2 genannten Punkte betreffen, von der anderen Seite nicht beobachtet werden, sei es, daß die Arbeitsinspektion eine unzureichende ist, sei es, daß dem Sinne des Gesetzes widersprechende Befreiungen zugestanden werden, sei es, daß der den Arbeitern gesetzlich bereits gewährleistete Schutz in Bezug auf die vorerwähnten Punkte durch Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen eingeschränkt wird.

Art. 6. Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Rom ausgewechselt werden u. s. w.

Protokoll.

Mit der am heutigen Tage vollzogenen Zeichnung der Konvention erklären die unterfertigten Bevollmächtigten unter Bezugnahme auf Art. 5 dieser Konvention gleichzeitig und übereinstimmend, was folgt:

Unter dem französischen Gesetz, betr. Frauen- und Kinderarbeit, auf welches in Art. 5 der Konvention Bezug genommen wird, ist das Gesetz vom 2. November 1892 in der durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1900 abgeänderten Fassung zu verstehen. Dabei werden in die durch Art. 5 dieser Konvention umschriebenen gesetzlichen Vorschriften die zu dem vorerwähnten Gesetz durch den französischen Senat am 24. März 1904 beschlossenen Abänderungen einbezogen, soweit dieselben durch übereinstimmenden Beschluß beider Kammern Gesetzeskraft erlangen.

Unter dem in Art. 5 angezogenen italienischen Gesetz, betr. Frauen- und Kinderarbeit, ist das Gesetz vom 29. Juni 1902 zu verstehen. Für die Begrenzung der gesetzlichen Vorschriften im Sinne des vorgenannten Art. 5 kommen außerdem in Betracht: für Frankreich die Gutachten der durch Gesetz vom 2. November 1892 eingesetzten Commission supérieure du travail dans l'industrie, für Italien solche des durch Gesetz vom 29. Juni 1902 eingesetzten Oberarbeitsrats.

Uebereinkommen.

Die Regierung der französischen Republik und die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien vereinbarten in dem Wunsch, den Einlegern der französischen nationalen Sparkasse und der italienischen Postsparkasse neue Erleichterungen zu sichern, was folgt:

Art. 1. Sparkasseneinlagen, die an die französische nationale Sparkasse oder die italienische Postsparkasse eingezahlt wurden, können auf Antrag der Beteiligten bis zum Höchstbetrage von 1500 frcs. kostenlos von einer Kasse auf die andere und umgekehrt übertragen werden.

Anträge auf internationale Uebertragungen werden in Frankreich und Italien von allen in diesen Ländern mit dem Sparkassenwesen betrauten Postanstalten angenommen.

Die übertragenen Einlagen unterstehen, besonders hinsichtlich des Zinsfußes und der Zinsenberechnung, der Rückzahlungsbedingungen, des An- und Verkaufs von Renten oder der Erwerbung von Leibrententiteln, den Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Anordnungen, die für den Verwaltungsdienst der Sparkasse, von der die Einlagen übertragen werden, maßgebend sind.

Art. 2. Die Inhaber der Sparkassenbüchlein der französischen nationalen Sparkasse oder der italienischen Postsparkasse können kostenlos in einem der Länder Rückzahlungen der von ihnen an der Sparkasse des anderen Landes eingezahlten Beträge erheben.

Die Anträge auf internationale Rückzahlungen werden, auf besonderen dem Publikum zur Verfügung gestellten Formularen abgefaßt, von den Beteiligten dem Vorsteher der Postanstalt oder dem Posthalter ihres Aufenthaltsortes abgegeben, der sie portofrei an die Sparkasse, wo sich die Einlagen befinden, zu senden hat.

Die Rückzahlungen erfolgen durch Zahlungsanweisungen, die einzeln 1500 frcs. nicht übersteigen dürfen.

Die Anweisungen auf Rückzahlung sind nur in den Postanstalten und anderen mit dem Sparkassenwesen betrauten Stellen zahlbar. Sie werden unmittelbar und portofrei von der ausstellenden Sparkasse an die zur Zahlung bezeichneten Anstalten adressiert.

Art. 3. Jede Verwaltung behält sich das Recht vor, Anträge auf internationale Ueberweisungen oder Rückzahlungen abzulehnen, wenn sie den durch ihre inneren Verwaltungsanordnungen aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen.

Art. 4. Die Verzinsung von Beträgen, die von einer anderen Kasse überwiesen sind, liegt der Verwaltung, der die Beträge übergeben wurden, ob bis zum Schlusse des Monats, in dem der Ueberweisungsantrag gestellt ist, vom ersten des folgenden Monats ab jedoch der Verwaltung, welche die Ueberweisung annimmt.

Art. 5. Am Ende eines jeden Monats wird durch die französische nationale Sparkasse und die italienische Postsparkasse eine Abrechnung der Beträge vorgenommen, welche sie sich gegenseitig aus den für Sparkassenzwecke vorgenommenen Operationen schulden; nach gegenseitiger Prüfung der Abrechnungen soll die be-

lastete Kasse sich von ihrer Schuld der anderen Kasse gegenüber so bald als möglich durch Wechsel oder Schecks auf Rom oder Paris befreien.

Art. 6. Die Sparkasse eines jeden der vertragschließenden Länder kann mit der Kasse des anderen Landes unmittelbar und portofrei postalisch verkehren.

Art. 7. Die Postanstalten der beiden Länder werden einander bei der Einziehung von Sparkassenbüchlein, die in Ordnung zu bringen oder nachzusehen sind, behilflich sein.

Der Austausch von Sparkassenbüchlein zwischen der Sparkasse eines jeden Landes und den Postanstalten oder Stellen des anderen Landes ist portofrei.

Art. 8. Die französische nationale Sparkasse und die italienische Postsparkasse bestimmen gemeinsam nach Uebereinkunft mit den beiderseitigen Postverwaltungen die zur Durchführung dieses Uebereinkommens notwendigen Einzelmaßnahmen, mit Einschluß der Bestimmungen über die Umwechselung.

Art. 9. Jeder Kontrahent behält sich die Möglichkeit vor, bei höherer Gewalt oder wichtigen Gründen die Wirkungen dieses Uebereinkommens ganz oder teilweise zu suspendieren.

Die mitbeteiligte Verwaltung soll hiervon auf diplomatischem Wege benachrichtigt werden.

Die Benachrichtigung soll den Termin angeben, an welchem der internationale Dienst aufhört.

Art. 10. Dieses Uebereinkommen tritt in Kraft an dem von den Sparkassen beider Länder vereinbarten Tage, sobald die Promulgation gemäß den Staatsgesetzen erfolgt ist.

Abgesehen von dem in Art. 5 der Konvention des heutigen Tages vorgesehenen Fall wird dieses Uebereinkommen für fünf Jahre gültig sein. Die beiden Kontrahenten müssen sich gegenseitig ein Jahr im voraus benachrichtigen, wenn sie die Aufhebung bei Ablauf dieses Termines beabsichtigen. Ohne derartige Kündigung wird das Abkommen von Jahr zu Jahr stillschweigend für ein Jahr verlängert.

Falls einer der Kontrahenten dem anderen die beabsichtigte Aufhebung der Wirkungen mitgeteilt hat, wird das Abkommen während der letzten zwölf Monate doch volle Gültigkeit haben, ohne Beeinträchtigung der Liquidation und der Abrechnung zwischen den Kassen der beiden Länder nach Ablauf dieser Frist.

2. Nationaler allgemeiner Arbeiterschutz.

a) Fabrik- und Werkstättenhygiene.

Zur Durchführung der hier grundlegenden Gesetze vom 12. Juni 1893 und 11. Juli 1903 „betreffend die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter" sind folgende Verordnungen ergangen:

Rundschreiben des Ministers für Handel und Gewerbe betr. die Anwendung des Gesetzes über Hygiene und Sicherheit der Arbeiter auf die Betriebe der Eisenbahngesellschaften, vom 20. Januar 1904. (B. d. l'O., S. 160.)

Näher bestimmt werden zur Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1903 die Betriebe, die der Kontrolle durch die Gewerbeinspektoren unterliegen, und das Verfahren, welches bei Aenderungen, Neueinrichtungen u. a. zu befolgen ist.

Erlaß des Handelsministers vom 28. Januar 1904 betr. Einsetzung einer Kommission zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren der Elektrizität. (B. d. l'O., S. 361.)

Eine 8 Mitglieder zählende Kommission soll Bestimmungen ausarbeiten, welche die aus der gewerblichen Verwendung von Elektrizität den Arbeitern drohenden Gefahren zu verhüten geeignet sind.

Erlaß des Handelsministers vom 28. Februar 1904 betr. Einsetzung einer Kommission zum Schutz der Arbeiter gegen Feuersgefahren. (B. d. l'O., S. 362.)

Dieser Erlaß betraut eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission mit der Aufgabe, Bestimmungen auszuarbeiten, die wirksamer als die bestehenden vom 10. März 1894 die Arbeiter schützen in den dem Gesetz vom 12. Juni 1893 und 11. Juli 1903 unterstehenden Betrieben: „Gewerbliche Anstalten, Fabriken, Hüttenwerke, Werften, Werkstätten, Laboratorien, Küchen, Keller, Gewölbe, Warenhäuser, Detailläden, Bureaus, Verlade- und Löschanstalten und zugehörige Anlagen, gleichviel ob es sich um öffentliche oder private, weltliche oder religiöse handelt, auch dann, wenn die Anlagen Unterrichts- oder Wohltätigkeitszwecken dienen". (Art. 1 d. G. vom 11. Juli 1903.)

Erlaß vom 27. März 1904 zur Festsetzung der militärischen Betriebe, für welche die Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1903 über Hygiene und Sicherheit den Beamten des Kriegsministeriums übertragen ist. (B. d. l'O., S. 361.)

Der Erlaß enthält ein Verzeichnis der militärischen Betriebe (Betriebe der Artillerie, der Genietruppen, für Pulver- und Salpeterherstellung, Versorgungsmagazine, Werkstätten, in denen ausschließlich Militärarbeiten vorgenommen werden, Befestigungsarbeiten), in denen nicht die Gewerbeinspektoren, sondern ausschließlich die vom Kriegsministerium hiermit betrauten Beamten die Durchführung des Gesetzes zu kontrollieren haben. Ein Rundschreiben des Kriegsministers vom 2. Mai 1904 über die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in diesen Betrieben gibt die gesetzlichen Bestimmungen an, die hier durchzuführen sind. (B. d. l'O., S. 554.)

Rundschreiben des Handelsministers vom 20. Mai 1904 über die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in den Werkstätten der technischen Unterrichtsanstalten. (B. d. l'O., S. 554.)

Die Bestimmungen der Gesetze vom 2. November 1892 über die Arbeit von Kindern, Minderjährigen und Frauen und der Gesetze vom 12. Juni 1893 und 11. Juli 1903 über Hygiene und Sicherheit der Arbeiter finden nicht allein auf die industriellen Werkstätten, sondern ebenso auf die Betriebe, die mit industriellen Fachschulen verbunden sind und als Lehrwerkstätten dienen, Anwendung; auch diese Betriebe unterliegen der Gewerbeinspektion.

Erlaß vom 28. Juni 1904 zur Festsetzung der Marinebetriebe, für welche aus Gründen der Landessicherheit die Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1903 über die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter den zu diesem Zweck durch den Marineminister ernannten Beamten übertragen wird. (B. d. l'O., S. 647.)

Analog dem oben genannten Erlaß sind als Kontrollbeamte in Marinearsenalen, Werften, Laboratorien u. s. w. nur diese Beamten der Marineverwaltung zugelassen.

Erlaß vom 28. Juli 1904, betr. die Schlafgelegenheit für Personen, welche in Gewerbe- und Handelsbetrieben der in dem Gesetz vom 12. Juni 1893 (abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1903) genannten Art beschäftigt werden. (B. d. l'O., S. 735.) [1]).

Art. 1. In Betrieben der in Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1893 (abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1903) genannten Art darf der Luftraum der dem Personal zum Schlafen angewiesenen Räume nicht unter 14 cbm pro Person betragen. Die betreffenden Räume sind gründlich zu lüften und müssen zu diesem Zweck nach außen gehende Fenster oder andere mit beweglichen Rahmen versehene Oeffnungen besitzen. Räume, in denen der Luftabzug nicht durch einen Kamin erfolgt, müssen mit einer ständig tätigen Ventilationseinrichtung versehen sein.

Art. 2. Die Schlafräume müssen durchschnittlich mindestens 2,60 m hoch sein. Jedoch sollen auch Schlafräume, welche zwar eine geringere Höhe besitzen, aber wenigstens über 2,40 m hoch sind, zulässig sein, wenn die betreffenden Etablissements bereits vor Bekanntmachung dieser Verordnung errichtet worden sind.

---

1) Reichsarbeitsblatt, 2. Jahrg., S. 723.

Macht die Decke einen Teil des Daches aus, so muß dieselbe undurchlässig und mit einer lückenlosen Verkleidung versehen sein. Mangels einer Mauerstärke von wenigstens 30 cm müssen die Außenwände mit einer Isolierluftschicht oder mit anderem Isoliermaterial ausgestattet sein, welches so stark sein muß, daß die Bewohner gegen schroffe Temperaturwechsel geschützt sind.

Art. 3. Jeder Familie ist ein eigenes Zimmer anzuweisen. Die zum Schlafen bestimmten Räume dürfen nur mit Personen desselben Geschlechts belegt werden, deren jeder zu alleiniger Benutzung eine Bettausstattung, bestehend aus: Bettrahmen, Sprungfedermatratze oder Strohsack, Matratze, Querkissen, ein paar Betttüchern, Decke und Möbel oder Wandschrank zur Aufbewahrung der Effekten zur Verfügung zu stellen ist. Die einzelnen Betten müssen durch einen Zwischenraum von mindestens 80 cm voneinander getrennt sein.

Art. 4. Das Personal in Werkstätten, Aufbewahrungs- oder sonstigen Räumen, welche gewerblichen oder Handelszwecken dienen, schlafen zu lassen, ist verboten. Ausgenommen davon sind Personen, welche als Nachtwache für erforderlich gehalten werden.

Art. 5. Der Fußboden der Schlafräume muß mit einer undurchlässigen oder fugendichten Verkleidung, welche sich leicht abwaschen läßt, versehen sein. Die Mauern sind mit einem Ueberzug, welcher ein gehöriges Abwaschen ermöglicht, oder mit einem Kalkanstrich zu versehen. Letzterer ist, so oft es mit Rücksicht auf die Sauberkeit erforderlich wird, mindestens aber alle 3 Jahre zu erneuern.

Art. 6. Die Bettausstattung ist fortlaufend in sauberem Zustand zu erhalten. Im besonderen sind die Betttücher wenigstens jeden Monat und außerdem, so oft ein Bett den Besitzer wechselt, zu waschen, die Matratzen wenigstens alle 2 Jahre zu krämpeln, die Strohsäcke wenigstens zweimal im Jahre zu erneuern.

Art. 7. Die Schlafräume dürfen niemals verstellt sein oder zum Lagern schmutziger Wäsche benutzt werden. Sie sind dauernd in sauberem Zustand zu erhalten, sei es durch Aufwaschen, sei es durch Reinigung mit Hilfe von Bürsten oder feuchten Lappen. Diese Reinigung wie das Instandsetzen der Betten hat täglich zu erfolgen.

Bei Vorkommen von Ungeziefer sind alle zu seiner Vertreibung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Art. 8. Es sind Gefäße für Trinkwasser und für je 6 Personen mindestens ein Waschtisch zur Verfügung zu stellen. Die Waschtische sind mit Seife und für jeden einzelnen mit je einem Handtuch auszustatten.

Art. 9. Durch die zum Schlafen bestimmten Räume dürfen Rauchabzüge nur dann hindurchgeleitet werden, wenn sie in undurchlässiger Weise gemauert sind. Räume dieser Art dürfen mit Aborten, Kloaken, Ausgüssen oder Senkgruben unmittelbar nicht verbunden sein.

Art. 10. Für die Durchführung von Umbauten, welche durch diese Verordnung erforderlich werden, ist eine Frist von einem Jahre, von der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, festgesetzt.

Art. 11. Der Text dieser Verordnung sowie ein Anschlag, durch welchen die zur Verhütung der Tuberkulose zu beobachtenden gesundheitlichen Vorschriften in bequem lesbarer Schrift bekannt gemacht werden, sind in allen zum Schlafen bestimmten Räumen zum Aushang zu bringen.

Die Fassung dieses Anschlags wird durch Ministerialerlaß festgestellt.

Art. 12. Mit der Durchführung u. s. w.

Erläutert wird diese Verordnung in einem Rundschreiben des Handelsministers vom 3. August 1904. (B. d. l'O., S. 824.)

Erlaß des Marineministers vom 20. September 1904 über die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in den der Kontrolle der Gewerbeinspektoren nicht unterstehenden Marinebetrieben. (B. d. l'O., S. 899.)

Dieser Erlaß verpflichtet die Beamten zur Ueberwachung der Bestimmungen über Zulassungsalter, Arbeitsdauer der geschützten Arbeiter, die für diese Arbeiter verbotenen Arbeiten, Nachtarbeit, wöchentlichen Ruhetag, Unfallanzeigen, Bekanntgabe der Gesetze, Verordnungen, Tarife, Stundenpläne, regelt die Funktionen der einzelnen Organe, insbesondere des Arsenalarztes. Er wird erläutert durch ein besonderes Rundschreiben des Marineministers vom 20. September 1904. (B. d. l'O., S. 901.)

Erlaß vom 29. November 1904 betreffend die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter. (B. d. l'O., S. 1100.)

Die Arbeitsstätten sollen stets reinlich sein. Bestimmungen über Art der Reinigung, Lüftung, Ablaufrinnen, Gußsteine, Aborte, Luftraum („Der auf eine beschäftigte Person entfallende Luftraum soll nie weniger als 7 cbm betragen", für die in Küchen, Laboratorien Beschäftigten 10 cbm). Ableitung von Staub, Ausdunstungen, Dämpfen, Gasen. Die Mahlzeiten dürfen — es sei denn, daß Ausnahmebewilligungen erteilt werden — nicht in den Arbeitsräumen eingenommen werden. Ankleideräume, Trinkwasser. Erneuerung der Luft in den Arbeitsräumen. Die Dampf-, Gas-, Elektromotoren, Gerüste u. a. gefährliche Maschinenteile müssen Schutzverkleidungen und Sicherheitsvorrichtungen haben. Sicherung der Fahrstühle. Betrieb der Maschinen, Schutzvorrichtungen bei deren Reinigung. Ausgänge, Korridore, Treppen. Die Dynamomaschinen sind elektrisch zu isolieren. Kleidung der in der Nähe von Maschinen Beschäftigten. Ausnahmebewilligungen. Zur Erläuterung ist unter dem 24. Dezember 1904 ein Rundschreiben des Handelsministers an die Gewerbeinspektoren ergangen. (B. d. l'O. 1905, S. 64.)

Rundschreiben des Justizministers vom 7. Dezember 1904, betr. die Wahl von medizinischen Sachverständigen bei Arbeitsunfällen. (B. d. l'O., 1905, S. 63.)

Als Sachverständige sollen nicht die Aerzte genommen werden, die den Verletzten behandelten oder die mit dem Betrieb und der Versicherungsgesellschaft, die bei dem Unfall beteiligt sind, in Verbindung stehen.

b) Kinderschutz.

Rundschreiben des Ministers für öffentlichen Unterricht und Kunstpflege an die Präfekten, vom 25. Juni 1905, über die Verwendung von Kindern unter 13 Jahren in Theatern und Rauchkonzerten. (B. d. l'O., S. 824.)

Das Rundschreiben verbietet zwecks Durchführung des Kinderschutzgesetzes vom 2. November 1892 die Beschäftigung dieser Kinder in Café-Konzertbühnen ausnahmslos und will auch ihre Beschäftigung in Theatern nur dann zulassen, wenn die Aufführungen die Mitwirkung der Kinder durchaus erfordern.

3. Besonderer Arbeiterschutz einzelner Berufe.

a) Baugewerbe.

Erlaß vom 19. Juli 1904 betr. die Ausdehnung der Verordnung vom 18. Juli 1902 über die Verwendung von Bleiweiß auf Malerarbeiten jeder Art. (B. d. l'O. S. 736.)

Die Bestimmungen, wonach 1902 die Verwendung von Bleiweiß außer in Form der Paste in den Werkstätten der Baumalerei, die Verwendung von bleiweißhaltigen Farben mit der bloßen Hand, das Trockenabkratzen von Bleiweißanstrichen u. a. verboten wurde, werden auf sämtliche Malerarbeiten ausgedehnt.

b) Holzindustrie.

Rundschreiben des Handelsministers an die Bezirksgewerbeinspektoren vom 7. April 1904 betr. die Staubentfernung in Anlagen der Holzindustrie. (B. d. l'O., S. 562.)

Das Rundschreiben äußert sich über die Art der Staubabführung und deren Durchführung in den älteren Anlagen.

c) Käsereien, Konstruktions- und Reparaturwerkstätten von Flußbooten.

Erlaß vom 24. Dezember 1904 betr. die Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen über Arbeitsdauer und Nachtarbeit für

Käsereien und die Konstruktions- und Reparaturwerkstätten von Flußbooten. (B. d. l'O. 1905, S. 142.)

Die genannten Betriebe können Ausnahmebestimmungen von den für Kinder- und Frauenarbeit geltenden Arbeits- und Ruhezeiten bis zu einer festgesetzten Grenze beantragen, wie die Verordnung vom 15. Juli 1893[1]) dies bereits für andere Gewerbe erlaubt hatte.

d) Verkehrsgewerbe.

Erlaß vom 23. November 1904 betr. die Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen über Arbeitsdauer und wöchentliche Ruhetage für Kinder und Frauen bei der Herstellung und Ausbesserung von Segeln für Schiffe der großen Seefischerei. (B. d. l'O., S. 1100.)

Auch bei diesen Arbeiten können die Bezirksgewerbeinspektoren im Sinne der Verordnung vom 15. Juli 1893 Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligen.

3. Versicherungswesen.

Gesetz vom 2. Juli 1904 betr. Aenderung von Absatz 1 des Artikels 16 des Gesetzes vom 1. April 1898 über die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit (Journal officiel v. 6. Juli) enthält für Art. 16, Abs. 1 a. a. O. folgenden Zusatz:

„Die Verbände von freien Hilfsvereinen und die gemischten Verbände von freien und genehmigten Hilfsvereinen können die Genehmigung erhalten unter der Bedingung, daß sie ihre Statuten mit den Bestimmungen dieses und der folgenden Artikel in Uebereinstimmung bringen“[2]).

Gesetz vom 8. Dezember 1904 betr. Verbot der Versicherung auf den Todesfall von Kindern unter 12 Jahren in Frankreich. (Journal officiel v. 12. Dezember.)

Erlaß vom 8. Dezember 1904 betr. Genehmigung des neuen Tarifes der nationalen Unfallversicherungskasse. (Journal officiel v. 10. Dezember.)

Der Erlaß enthält den neuen, am 1. Januar 1905 in Kraft getretenen Prämientarif der nationalen Unfallversicherungskasse. Diese hat die Möglichkeit, die Sätze bis zu 30 Proz. zu erhöhen oder zu ermäßigen, bei bestimmten gefährlichen Betrieben (z. B. Bergwerken) die Möglichkeit der Erhöhung um 60 Proz.[3]).

4. Landwirtschaft.

An Gesetzen sind hier nur zu erwähnen zwei Gesetze vom 31. März 1904 (Journal officiel vom 1. April), wovon das eine größere Geldmittel für Bekämpfung von Ratten und anderen Schädlingen bewilligt, das andere den Anbau von Hanf und Flachs durch Geldprämien zu befördern strebt.

---

1) Vergl. Lois, décrets, arrêtés concernant la réglementation du travail (avril 1905), Paris 1905, p. 29 ff.

2) Ueber die Unterschiede der „freien“ und „genehmigten“ Vereine und die Bedeutung der Genehmigung vergleiche Dr. Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft IV, Frankreich, Berlin 1898, S. 7 ff.

3) Wiedergegeben auch im Annuaire de la législation du travail. Herausgegeben vom Belgischen Arbeitsamt, 8. Jg., Brüssel 1905, S. 213 ff. Ueber die Ausdehnung des Geschäftskreises der nationalen Unfallversicherungskasse auf das Unfallgesetz vom 9. April 1898 und die früheren Prämientarife vergleiche Zacher a. a. O., Nachtrag zu Heft IV, Berlin 1902, S. 23.

5. Post und Telegraph.

Ein Gesetz vom 19. März 1904 bewilligt Mittel für die Kabelverbindung zwischen Brest und Dakar. (Journal officiel, 22. März.)

Das Gesetz vom 29. Juni 1904 (Journal offiiciel, 30. April) genehmigt die Beschlüsse der internationalen Telegraphenkonferenz zu London vom 10. Juli 1903 und setzt verschiedene Zuschlagtaxen fest.

6. Finanzen und Zollwesen.

Die Gesetze sind (nach dem „annuaire de législation française") in chronologischer Aufzählung:

Gesetz vom 4. März 1904 (Journ. off., 6. März) betr. Begleitscheine beim Transport von Spirituosen.

Gesetz vom 8. März (Journ. off., 12. März) betr. Salze zur Verwendung bei der Kabeljaufischerei auf den Faröerinseln.

Gesetz vom 15. März (Journ. off., 16. März) betr. Pensionsverhältnisse des Landheeres.

Gesetz vom 29. März (Journ. off., 30. März) betr. Zurückhaltung der Apparate, die verdächtig sind, zur Münzherstellung verwendet zu werden.

Gesetz vom 19. April (Journ. off., 21. April) betr. Zölle auf einige Waren aus Französisch-Indien.

Gesetz vom 2. Juli 1904 (Journ. off., 5. Juli) betr. Bevollmächtigte der Gläubiger der Caisse des familles.

Gesetz vom 5. Juli 1904 (Journ. off., 7. Juli) betr. Steuerfreiheit von Zucker zur Viehfütterung.

Gesetz vom 5. Juli 1904 (Journ. off., 7. Juli) betr. Steuererlaß des Zuckers zu Brauzwecken.

Gesetz vom 9. Juli 1904 (Journ. off., 10. Juli) betr. Beaufsichtigung der Zuckerraffinerien durch die Verwaltung der indirekten Steuern.

Gesetz vom 18. Juli 1904 (Journ. off., 19. Juli) zum Zweck der Unterdrückung von Betrügereien im Weinhandel.

Gesetz vom 20. Juli (Journ. off., 21. Juli) betr. Verzollung von schweren Uhrwaren.

Ein Erlaß vom 10. November 1904 setzt die Erhebung von Kompensationszuschlägen bei Verzollung von Zucker aus Ländern, die nicht der Brüsseler Zuckerkonvention beigetreten sind, fest (Journ. off., 16. November).

7. Kolonialpolitik.

Ueber den englisch-französischen Kolonialvertrag vom April 1904 vergleiche das Januarheft der Jahrbücher, Bd. 31, S. 44.

Von den wirtschaftspolitischen Maßnahmen in Algerien seien erwähnt, ein Gesetz vom 23. Juli 1904 (Journ. off., 26. Juli) über das Eisenbahnwesen und Verordnungen vom 23. August 1904 (Revue algérienne 1904, 3. partie, p. 42) über Anwendung des Gesetzes vom 4. Juli 1900 betr. landwirtschaftliche Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, und vom 13. September (ebenda, S. 164) über Grundstücksveräußerungen.

V.

Deutsche Reichs-Finanzreform.

(Fortsetzung und Schluß.)

Erbschaftssteuergesetz.

Gegenstand der Erbschaftssteuer.

§ 1. Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der Erwerb von Todes wegen.

Als Erwerb von Todes wegen gilt, außer demjenigen, was durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erworben wird:

1. ein Erwerb, auf welchen die für Vermächtnisss geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden, sowie dasjenige, was durch eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts als Verfügung von Todes wegen zur beurteilende Schenkung erworben wird;
2. ein Erwerb, welcher infolge der Vollziehung einer durch Verfügung von Todes wegen angeordneten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Erblasser einen Erwerb von Todes wegen abhängig gemacht hat, oder, sofern der Erwerb der Genehmigung einer Behörde bedarf, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird.

§ 2. Als Erwerb von Todes wegen ist außerdem anzusehen:

1. was durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet wird, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll;
2. was als Abfindung für einen Erbverzicht (§§ 2346, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses gewährt wird.

§ 3. Als Erwerb von Todes wegen sind ferner anzusehen.

1. was durch den Eintritt eines Lehens- oder Fideikommißfalls erworben wird;
2. Bezüge aus Familienstiftungen, sofern sie infolge Todesfalls an den stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangen, sowie der Erwerb des Vermögens einer solchen Stiftung, sofern das Vermögen infolge Erlöschens der Stiftung an den stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangt;
3. Vermögensvorteile, die auf Grund eines von dem Erblasser geschlossenen Vertrags unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben werden;
4. was als Abfindung für den Verzicht auf einen Erwerb der unter No. 1, 2 bezeichneten Art gewährt wird.

§ 4. Für die Steuerpflicht an Kindesstatt angenommener Personen und ihrer Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken, gelten außerdem folgende besondere Vorschriften:

Als Erwerb von Todes wegen ist auch anzusehen:

1. ein Erwerb, auf welchen die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden;
2. was durch eine Zuwendung unter Lebenden erworben wird, sofern die Zuwendung von dem Erwerber bei einer Erbauseinandersetzung mit anderen Abkömmlingen des Zuwendenden nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund einer bei der Zuwendung getroffenen Anordnung des letzteren zur Ausgleichung zu bringen sein würde.

Im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft der einem anteilsberechtigten Abkömmling an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehende Anteil Gegenstand der Erbschaftssteuer in gleicher Weise, wie wenn der erstverstorbene Ehegatte zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft gestorben und der Anteil an dem Gesamtgute der gesetzliche Erbteil des Abkömmlinges wäre. Als Erwerb von Todes wegen ist auch eine Zuwendung anzusehen, die einem anteilsberechtigten Abkömmling unter Lebenden gemacht wird, soweit die Zuwendung bei der Auseinandersetzung zur Ausgleichung kommen würde, sowie eine Abfindung, die einem Abkömmlinge dafür gewährt wird, daß er vor oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf seinen Anteil am Gesamtgute verzichtet.

Räumliche Herrschaft des Gesetzes.

§ 5. Bewegliches Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn derjenige, aus dessen Vermögen der Erwerb anfällt (Erblasser), zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber ein Deutscher war und zugleich einem Bundesstaate angehörte. Soweit sich das Vermögen im Auslande befindet, wird auf Antrag die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die Erbschaftssteuer angerechnet; soweit es sich in einem deutschen Schutzgebiete befindet, unterliegt es der Erbschaftssteuer nicht, wenn der Erblasser zu der bezeichneten Zeit seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Schutzgebiete hatte.

In den Fällen des § 3 No. 1, 2 ist im Sinne dieses Gesetzes als Erblasser der zuletzt Berechtigte anzusehen.

§ 6. Von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers wird die Steuer erhoben, wenn er zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, jedoch nur insoweit, als sich das Vermögen im Inlande befindet.

Das im Inlande befindliche Vermögen eines ausländischen Erblassers, welcher zu dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, unterliegt der Steuer, wenn es einem Erwerber anfällt, der zur Zeit des Anfalls im Inlande seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuerpflichtige hat das Recht des Abzugs einer für denselben Erwerb im Ausland entrichteten Steuer.

Die Steuer wird insoweit nicht erhoben, als in dem Heimatstaate des Erblassers im umgekehrten Falle in Ansehung der von dem Erwerb aus dem Vermögen eines Deutschen zu entrichtenden Erbschaftssteuer Ermäßigung oder Befreiung gewährt wird.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler zum Zwecke der Ausgleichung oder der Vermeidung einer Doppelbesteuerung Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 1 anordnen.

Auf das Vermögen eines Deutschen, der einem Bundesstaate nicht angehörte, finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 7. Von inländischen Grundstücken ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Deutscher oder Ausländer war und ob er im Inlande seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nicht.

Grundstücke, die sich im Auslande befinden, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse.

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten.

§ 8. Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

§ 9. In den Fällen der §§ 5 bis 8 kommen Schulden und Lasten, welche nur auf einem steuerfreien oder nur auf einem steuerpflichtigen Teile der Masse

haften, behufs der Berechnung der Steuer bei demjenigen Teile in Abzug, auf welchem sie haften.

Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien als auf dem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen von dem letzteren nur nach dem Verhältnisse dieses Teiles zur gesamten Masse in Abzug.

In das Grundbuch eingetragene Schulden, für welche der Eigentümer zugleich persönlich haftet, gelten zunächst als Lasten des Grundstücks und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrags bei der übrigen Masse in Anrechnung.

Betrag der Erbschaftssteuer.

§ 10. Die Erbschaftssteuer beträgt:

I. vier vom Hundert:
  1. für leibliche Eltern;
  2. für voll- und halbbürtige Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;

II. sechs vom Hundert:
  1. für Großeltern und entferntere Voreltern;
  2. für Schwieger- und Stiefeltern;
  3. für Schwieger- und Stiefkinder;
  4. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern;
  5. für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge;
  6. für an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken;

III. acht vom Hundert:
  1. für Geschwister der Eltern;
  2. für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie;

IV. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 12 bezeichneten Art handelt.

Uebersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von
20 000 Mark, so wird das $1^{1}/_{10}$ fache,
übersteigt er den Betrag von

30 000 Mark, so wird das $1^{2}/_{10}$ fache,
50 000 „ „ „ „ $1^{3}/_{10}$ „
75 000 „ „ „ „ $1^{4}/_{10}$ „
100 000 „ „ „ „ $1^{5}/_{10}$ „
150 000 „ „ „ „ $1^{6}/_{10}$ „
200 000 „ „ „ „ $1^{7}/_{10}$ „
300 000 „ „ „ „ $1^{8}/_{10}$ „
400 000 „ „ „ „ $1^{9}/_{10}$ „
500 000 „ „ „ „ 2 „
600 000 „ „ „ „ $2^{1}/_{10}$ „
700 000 „ „ „ „ $2^{2}/_{10}$ „
800 000 „ „ „ „ $2^{3}/_{10}$ „
900 000 „ „ „ „ $2^{4}/_{10}$ „
1 000 000 „ „ „ „ $2^{5}/_{10}$ „

der im Abs. 1 bestimmten Sätze erhoben.

Die im Abs. 2 geregelte Steigerung beginnt bei den Steuerpflichtigen der I. Klasse erst, wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 50 000 Mark übersteigt, mit dem im Abs. 2 für diesen Wert bestimmten Satze.

Uebersteigt der Wert des Erwerbes eine der im Abs. 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs. 2 anzuwendenden höheren Satze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Erwerbes gedeckt werden kann.

Befreiungen.

§ 11. Von der Erbschaftssteuer befreit bleiben:

1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 Mark;
2. ein Erwerb in Gemäßheit des § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. Die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch den Erbfall im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Steuer aus der Hälfte eines neben der erlassenen Forderung dem Bedachten zukommenden Anfalls gedeckt werden kann;
4. ein Erwerb, der anfällt:
   a) ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindes Statt angenommenen Kinder —, sowie eingekindschafteten Kindern;
   b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern;
   c) Abkömmlingen der zu a, b bezeichneten Kinder;
   d) Ehegatten;
   e) den im § 10 I. 1, II. 1, 5, 6 aufgeführten Personen, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 10000 Mark nicht übersteigt;
   f) den im § 10 I. 2, II. 2, 3 bezeichneten Personen, sofern er in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren und der Wert des Erwerbes dieser Art den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt; auf den Abzug der Schulden und Lasten von dem Werte der bezeichneten Gegenstände finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung;
   g) leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Uebergabevertrag zugewandt hatten;
   h) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt;
5. ein Erwerb, der anfällt Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts.

§ 12. Die Erbschaftssteuer beträgt fünf vom Hundert:

1. für einen Erwerb, der anfällt inländischen Kirchen;
2. für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;
3. für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;
4. für einen Erwerb, der anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

Unter Kirchen (Abs. 1, No. 1) und kirchlichen Zwecken (Abs. 1, No. 2 und 3) sind alle inländischen öffentlich zugelassenen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen.

Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 Mark sind in den Fällen des Abs. 1 von der Erbschaftssteuer befreit.

Die in den Abs. 1, 3 bezeichneten Vergünstigungen können zu Gunsten ausländischer Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten der im Abs. 1 No. 2 bezeichneten Art, zu Gunsten solcher Zuwendungen, die den dort unter No. 3 bezeichneten Zwecken im Auslande zu dienen besimmt sind, und zu Gunsten ausländischer Kassen und Angestellten der dort unter No. 4 bezeichneten Art zugestanden werden, sofern der ausländische Staat dem Deutschen Reiche gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die Entscheidung darüber, ob Zwecke der in den Abs. 1 No. 2, 3 und im Abs. 4 bezeichneten Art vorliegen, erfolgt durch die Landesregierung.

§ 13. Von der Entrichtung der Erbschaftssteuer befreit sind der Landesfürst und die Landesfürstin.

§ 14. Im Sinne des § 10 Abs. 2, des § 11 No. 1, 4e, f, h und des § 12 Abs. 3 sind mehrere einem Erwerber seitens desselben Erblassers innerhalb fünf Jahren zugefallene Vermögensvorteile der in den §§ 1 bis 3 gedachten Art als ein Erwerb anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Art und Weise der Zuwendung nur zur Vermeidung des höheren Steuersatzes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist.

Uebersteigt der Wert des Erwerbes die im § 11 No. 1, 4e, f, h und im § 12 Abs. 3 bezeichneten Beträge, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

§ 15. Soweit Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, den Gegenstand des Erwerbes bilden, wird ein Viertel des auf diesen Teil des Erwerbes entfallenden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechneten Steuerbetrags nicht erhoben.

Für Steuerpflichtige der Klasse I (§ 10 Abs. 1 I.) tritt Befreiung von der Steuer ein, soweit im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden fünf Jahre die Grundstücke Gegenstand eines nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Erwerbes geworden sind. Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte tritt ein, soweit der frühere Steuerfall zwar mehr als fünf Jahre, aber nicht über zehn Jahre zurückliegt. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraumes gegen Entgelt an Personen veräußert worden sind, die nicht dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründenden Verhältnisse stehen.

Auf den Abzug der Schulden und Lasten von dem Werte der Grundstücke finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung.

Ermittelung des Wertes der Masse.

§ 16. Der Ermittelung des Betrages der Masse wird der Wert zur Zeit des Anfalles zu Grunde gelegt.

Bei Grundstücken der im § 15 Abs. 1 bezeichneten Art wird der Ertragswert zu Grunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.

§ 17. Bei Nutzungen oder Leistungen, die entweder ausdrücklich oder durch anderweitige die Dauer begrenzende Umstände auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist der Gesamtwert unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen. Bei immerwährenden Nutzungen wird das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrages, bei Nutzungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften der §§ 18, 19 Anwendung finden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Wert angenommen.

§ 18. Der Wert von Leibrenten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen, einschließlich des im § 3 No. 1 bezeichneten Erwerbes, wird nach dem Lebensalter der Person, mit deren Tode das Bezugsrecht erlischt, berechnet, und zwar wird als Wert bei einem Alter

1. bis zu 25 Jahren das 20fache
2. von mehr als 25 bis zu 35 Jahren das 18fache
3. „ „ „ 35 „ „ 45 „ „ 16 „
4. „ „ „ 45 „ „ 55 „ „ 14 „
5. „ „ „ 55 „ „ 65 „ „ 12 „
6. „ „ „ 65 „ „ 70 „ „ 10 „
7. „ „ „ 70 „ „ 75 „ „ 8 „
8. „ „ „ 75 „ „ 80 „ „ 6 „
9. „ „ „ 80 Jahren das 4fache des Wertes der einjährigen

Nutzung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung

im Falle des Abs. 1 No. 1 schon innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren,
im Falle des Abs. 1 No. 2 schon innerhalb eines Zeitraumes von 9 Jahren,
im Falle des Abs. 1 No. 3 schon innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren,
im Falle des Abs. 1 No. 4 schon innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren,
im Falle des Abs. 1 No. 5 schon innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren,
im Falle des Abs. 1 No. 6 schon innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren,
in den Fällen des Abs. 1 No. 7 bis 9 schon innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren

nach dem Anfall erloschen, so wird ihr Wert nach Maßgabe der wirklichen Dauer bestimmt und die gezahlte Steuer bis auf den diesem Werte entsprechenden Betrag erstattet. In gleicher Weise wird, wenn die steuerpflichtige Masse um den nach Abs. 1 berechneten Wert einer Nutzung oder Leistung geringer veranlagt war, im Falle des früheren Erlöschens der Nutzung oder Leistung ein entsprechender Steuerbetrag nacherhoben.

§ 19. Hängt die Dauer der Nutzungen von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der ältesten Person, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der letztversterbenden Person erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person maßgebend.

§ 20. Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldbetrages ist, wenn er nicht anderweit feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

Bedingter Erwerb.

§ 21. Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritte der Bedingung; für den Steuerbetrag muß jedoch auf Verlangen des Erbschaftssteueramtes (§ 34) Sicherheit geleistet werden.

Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben ist, wird, abgesehen von den Nutzungen von unbestimmter Dauer (§§ 17 bis 19), wie unbedingt erworbenes behandelt. Tritt die Bedingung ein, so wird die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

Bedingte Belastung.

§ 22. Lasten, die den Wert der steuerpflichtigen Masse vermindern, werden, soweit sie von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, nicht berücksichtigt. Tritt die Bedingung ein, so wird die gezahlte Steuer bis auf den der veränderten Rechtslage entsprechenden Betrag erstattet.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt, werden, sofern sie nicht nach den in den §§ 17 bis 19 enthaltenen Grundsätzen behandelt werden können, wie unbedingte in Abzug gebracht. Tritt die Bedingung ein, so wird ein entsprechender Steuerbetrag nacherhoben. Das Erbschaftssteueramt kann Sicherheitsleistung für diesen Anspruch fordern.

Für zweifelhafte Lasten gilt das Gleiche wie für Lasten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängen.

§ 23. Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden entsprechende Anwendung, wenn der Erwerb oder die Last von einem Ereignis abhängt, das nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewiß ist.

Unsichere Rechte.

§ 24. Ungewisse oder unsichere Rechte und andere zur sofortigen Wertermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit ihrem mutmaßlichen Werte in Ansatz, den der Steuerpflichtige in Vorschlag zu bringen hat. Findet keine Einigung statt, so kann das Erschaftssteueramt von dem ihm angemessen erscheinenden Werte die Steuer einziehen und die Berichtigung des Wertansatzes sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung oder die Wertermittelung abhängt.

§ 25. Sind bei der Berechnung der Steuer unbekannte Ansprüche der Masse oder an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so hat, wenn sie später zur Verwirklichung gelangen, die der veränderten Sachlage entsprechende Ausgleichung durch Nacherhebung oder Erstattung der Steuer zu erfolgen.

Erwerb von Vermögen ohne die Nutzung.

§ 26. Vermögen, dessen Nutzung einem andern als dem Steuerpflichtigen zusteht, wird um den nach den Vorschriften der §§ 17 ff. berechneten Wert der Nutzung geringer veranlagt.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß die Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ausgesetzt bleibt. In diesem Falle findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Das Erbschaftssteueramt kann die Leistung einer Sicherheit für die zu entrichtende Erbschaftssteuer fordern.

Wenn im Falle des Abs. 2 das mit dem Nutzungsrechte belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechts im Wege der Erbfolge auf eine andere Person übergeht, so wird die Erbschaftssteuer für diesen Uebergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung ein, wie wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens des Nutzungsrechts gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

§ 27. Bei der Einsetzung eines Nacherben (§§ 2100 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird der Vorerbe als Nießbraucher, der Nacherbe als Erbe des herauszugebenden Vermögens behandelt.

Ist die Einsetzung des Nacherben auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Vorerben noch vorhanden sein wird, so haben sowohl der letztere von dem vollen Betrage des Erwerbs als der Nacherbe von dem vollen Betrage des an ihn herauszugebenden Vermögens nach ihrem Verhältnisse zum Erblasser die Steuer zu entrichten. Die von dem Vorerben entrichtete Steuer wird für den Teil der Erbschaft, für den der Nacherbe steuerpflichtig ist, auf Antrag insoweit erstattet, als sie den Betrag übersteigt, den der Vorerbe als Nießbraucher geschuldet haben würde. Diese Vorschriften finden nach Anwendung, wenn der Vorerbe zur freien Verfügung berechtigt ist.

Dem Falle der Nacherbfolge steht der Fall des Nachvermächtnisses gleich.

Berechnung der Erbschaftssteuer.

§ 28. Die Erbschaftssteuer wird nach dem ganzen Erwerbe jedes einzelnen Beteiligten für diesen besonders unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser berechnet.

Der Steuerbetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

§ 29. Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage berechnet, um welchen der Erwerber durch den Anfall bereichert worden ist.

Die infolge des Anfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen.

Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses kommen behufs der Berechnung der von einem Erben zu entrichtenden Erbschaftssteuer als Nachlaßverbind-

lichkeiten insbesondere auch in Abzug die Kosten der Beerdigung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen, kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses und der für die Masse geführten Rechtsstreite. Die Erbschaftssteuer wird nicht in Abzug gebracht.

§ 30. Ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist die Zuwendung nur insoweit steuerpflichtig, als sie den Wert der Leistung übersteigt.

Haftung für die Erbschaftssteuer.

§ 31. Die Erbschaftssteuer ist von dem Erwerber, bei einer Zuwendung der im § 12 Abs. 1 No. 3 bezeichneten Art jedoch von dem mit der Zuwendung Beschwerten zu entrichten. Im letzteren Falle kann die Steuer, sofern sich nicht aus der Anordnung ein anderes ergibt, auf die Zuwendung angerechnet werden. Für die Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse; auf Verlangen muß aus dieser in den Fällen der §§ 21 bis 23 Sicherheit geleistet werden.

Neben dem Erwerber oder dem mit der Zuwendung Beschwerten (Abs. 1) haftet der Erbe in Höhe des Wertes des aus der Erbschaft Empfangenen für die Steuer als Gesamtschuldner. Sind mehrere Erben vorhanden, so haftet jeder in gleicher Weise auch für die von den Miterben zu entrichtende Steuer. Auf Nachforderungen erstreckt sich diese Haftung nicht.

§ 32. Gesetzliche Vertreter sowie Bevollmächtigte der Steuerpflichtigen, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich für die Steuer, wenn sie die Erbschaft, einzelne Erbteile, Vermächtnisse, Schenkungen, Bezüge aus der Familienstiftung u. s. w. von der Berichtigung oder Sicherstellung der darauf entfallenden Erbschaftssteuer ausantworten und die Beitreibung von den Steuerpflichtigen nicht erfolgen kann.

Auf Nachforderungen erstreckt sich diese Haftung nicht.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden in den Fällen des § 6 auf diejenigen, in deren Gewahrsam sich das Vermögen des Erblassers befindet, entsprechende Anwendung.

Zuständigkeit für Erhebung und Verwaltung der Erschaftssteuer.

§ 33. Für die Erhebung der Erbschaftssteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber seinen Wohnsitz gehabt hat. Hatte der Erblasser in mehreren Bundesstaaten einen Wohnsitz, so ist der Staat zuständig, in welchem der Wohnsitz liegt, an dem er sich zuletzt aufgehalten hat.

Soweit die Steuer von einem Grundstücke (§ 7 Abs. 1, 3) zu entrichten ist, ist der Bundesstaat zuständig, in welchem sich das Grundstück befindet.

Hatte der Erblasser keinen Wohnsitz im Inlande, so ist im Falle des § 5 Abs. 1 der Bundesstaat, welchem er angehört hat, in den Fällen des § 6 Abs. 1, 5 der Bundesstaat, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, für die Erhebung der Steuer zuständig. Im Falle des § 6 Abs. 2 ist für die Zuständigkeit der Wohnsitz oder der Aufenthalt des Erwerbers maßgebend.

Bestehen zwischen mehreren Bundesstaaten Meinungsverschiedenheiten über ihre Zuständigkeit, so bestimmt auf Anrufen eines dieser Bundesstaaten der Bundesrat den für die Erhebung der Steuer zuständigen Staat.

§ 34. Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird durch die von der Landesregierung hierzu bestimmten Steuerstellen (Erbschaftssteuerämter) geführt. Diese unterstehen anderen, gleichfalls von der Landesregierung zu bestimmenden Behörden (Oberbehörden) und letztere der obersten Landesfinanzbehörde.

§ 35. Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben in Ansehung der Verwaltung der Erbschaftssteuer dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen in Ansehung der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

In denjenigen Staaten, in welchen die Geschäfte der Oberbehörde für die Erbschaftssteuer anderen Behörden als den Zolldirektivbehörden übertragen sind, werden der Umfang und die Art der Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Bundesregierung geregelt.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler die Wahrnehmung

der Geschäfte der Reichsbevollmächtigten, soweit das Erbschaftssteuerwesen in Betracht kommt, anderen Beamten übertragen.

Anmeldung des Erwerbes.

§ 36. Jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen (§§ 1 bis 4) anfällt, ist verpflichtet, ihn binnen einer Frist von drei Monaten oder, wenn er sich bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält, binnen einer Frist von sechs Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfalle dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht.

Erbschaftssteuererklärung.

§ 37. Auf Verlangen des Erbschaftssteueramts und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist hat der zur Anmeldung eines Erwerbes von Todes wegen Verpflichtete dem Amte eine Erbschaftssteuererklärung einzureichen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen. Die Erklärung muß ein vollständiges Verzeichnis der zu der steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten oder Lasten sowie eine Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse enthalten.

Für die Erklärung kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

Die Erbschaftssteuererklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 38. Die in den §§ 36, 37 bezeichneten Verpflichtungen gelten auch für Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzliche Vertreter der Erwerber in Ansehung der ihrer Verwaltung unterliegenden Gegenstände. Die im § 36 bezeichneten Fristen beginnen für diese Personen nicht vor der Uebernahme der Verwaltung.

§ 39. Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anmeldung verpflichtet, so kommt die von einem Verpflichteten bewirkte Anmeldung auch den übrigen zustatten, sofern der diesen angefallene Erwerb daraus erkennbar ist.

§ 40. Den Erbschaftssteuerämtern sind seitens der nachbenannten Behörden und Beamten die folgenden Mitteilungen zu machen:

1. seitens der Standesämter
   von den eingetretenen Sterbefällen,
2. seitens der Gerichte
   von den ergangenen Todeserklärungen,
3. seitens der Gerichte und Notare
   von den von ihnen beurkundeten Schenkungen und den von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen,
4. seitens der Gerichte und Verwaltungsbehörden
   von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 41. Die Gerichte und die Notare haben den Erbschaftssteuerämtern auf Verlangen die Einsicht in die den Nachlaß betreffenden Verhandlungen zu gestatten.

§ 42. Jeder, dem ein Erwerb von Todes wegen anfällt, ist zur Erteilung der von dem Erbschaftssteueramte geforderten Auskunft über die den Erwerb betreffenden tatsächlichen Verhältnisse insoweit verpflichtet, als diese für die Festsetzung der Steuer von dem an ihn selbst oder an andere Beteiligte gelangenden Erwerb erheblich sind. Diese Vorschrift findet auf die im § 38 bezeichneten Personen entsprechende Anwendung.

Auf Verlangen müssen dem Erbschaftssteueramte die sich auf den Erwerb beziehenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden.

Das Erbschaftssteueramt entscheidet nach freier Ueberzeugung darüber, ob die von dem Steuerpflichtigen behaupteten Schulden sowie die von ihm behaupteten Umstände, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht oder Teile aus der Masse ausgeschieden werden sollen, vorhanden sind.

Zur Befolgung seiner Anordnungen kann das Erbschaftssteueramt die Verpflichteten durch Ordnungsstrafen anhalten, auch kann das Amt die zur Erledigung der Anordnungen erforderlichen Maßregeln auf Kosten der Säumigen treffen. Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 43. Trägt das Erbschaftssteueramt Bedenken, die Wertangabe (§ 37) als richtig anzunehmen, so hat es hiervon dem Steuerpfichtigen unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Gegenerklärung Mitteilung zu machen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Gegenerklärung oder führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung, so ist das Erbschaftssteueramt befugt, selbständig den Wert zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben.

Die Kosten der Wertermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um mehr als ein Drittel übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungsweg oder im Rechtswege die Ermäßigung des Wertes auf einen Betrag erfolgt, bei dem die Verpflichtung zum Kostenersatze nicht begründet sein würde.

Pauschversteuerung.

§ 44. Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, auf Antrag des Steuerpflichtigen von der genauen Ermittelung der Masse und der Vorlegung eines Verzeichnisses (§ 37) ganz oder zum Teil abzusehen und einen Pauschbetrag für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Pauschversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.

Erbschaftssteuerbescheid.

§ 45. Ist die Erbschaftssteuer berechnet, so erteilt das Erbschaftssteueramt einen Erbschaftssteuerbescheid, welcher den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Erwerbsanfälle, das Verhältnis der Erwerber zum Erblasser und die Beträge der von ihnen zu entrichtenden Steuer angibt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer innerhalb einer zu bestimmenden Frist enthält. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen. Der Steuerbescheid muß die Punkte bezeichnen, in denen er von der Steuererklärung abweicht.

Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit diese aus dem Nachlaß entnommen werden kann.

§ 46. Die Beschwerde gegen den Steuerbescheid ist binnen einer Frist von zwei Monaten bei dem Erbschaftssteueramt anzubringen. Es genügt auch die Einlegung bei der Oberbehörde (§ 34). Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheids. Ueber die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht das Erbschaftssteueramt abhilft, die Oberbehörde.

Gegen die Entscheidung der Oberbehörde ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Zustellung einzulegen. Sie kann bei der Oberbehörde, bei dem Erbschaftssteueramt oder bei der obersten Landesfinanzbehörde eingelegt werden.

Ueber die weitere Beschwerde entscheidet, soweit ihr nicht die Oberbehörde abhilft, die oberste Landesfinanzbehörde.

Verspätete Beschwerden sind zuzulassen, wenn die Steuerbehörde zu der Annahme gelangt, daß der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

Der Steuerbescheid und die auf Beschwerde ergehende Entscheidung der Oberbehörde müssen, sofern die Oberbehörde der Beschwerde nicht abhilft, eine Belehrung über das dagegen zulässige Rechtsmittel enthalten.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Stundung.

§ 47. In den Fällen, in denen die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, ist die Steuer, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, zu stunden, auch die Entrichtung in Teilbeträgen zu gestatten.

Soweit der Erwerb aus Grundstücken besteht, ist dem Steuerpflichtigen, nötigenfalls gegen ausreichende Sicherung, nach Maßgabe des von ihm zu stellenden Antrags die Abführung der Steuer in höchstens zehn Jahresteilbeträgen zu gestatten, sofern nicht seine Vermögensverhältnisse eine mit sofortiger Einziehung der Steuer verbundene Härte ausschließen. Die Stundungsbewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Stundung wegfallen. Als ausreichende Sicherheitsleistung gilt die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Steuerforderung auf die bezeichneten Grundstücke, sofern der Hypothek andere Rechte als die zur Zeit des Anfalls bestehenden nicht vorgehen. Soweit die Bestellung einer Hypothek an einem Grundstück in der Art zulässig ist, daß Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung gesucht werden muß, genügt die Bestellung einer solchen Hypothek.

Zwangsvollstreckung.

§ 48. Wenn der Steuerpflichtige ein Deutscher ist, so ist zum Zwecke der Einziehung der Erbschaftssteuer die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

Strafen.

§ 49. Ist die gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung der Erbschaftssteueranmeldung oder Erbschaftssteuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, so unterliegt der Verpflichtete einer Geldstrafe im zwei- bis vierfachen Betrage der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Erwerb oder, wenn der Betrag der Steuer nicht ermittelt werden kann, einer Geldstrafe bis zu 20000 Mark.

Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen worden ist, so tritt statt der im Abs. 1 vorgesehenen Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark ein.

Die gleiche Ordnungsstrafe tritt ein für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe bedroht sind.

Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

§ 50. Die Vorschriften des § 49 finden Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Erwerbe gehörende Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt oder über die Tatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrags bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht.

Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Verpflichtete vor erfolgter Strafanzeige oder bevor eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, aus freien Stücken seine Angaben berichtigt.

Strafverfahren.

§ 51. Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Verjährung der Strafverfolgung kommen, auch für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Gebietsteile, die sich auf die Zollstrafen beziehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden die Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden (§ 34) treten.

Die festgesetzten Geldstrafen fallen der Staatskasse des Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung getroffen ist.

Umwandlung der Geldstrafen.

§ 52. Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch ist, wenn der Verurteilte ein Deutscher ist, die Zwangsversteigerung eines Grundstückes ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

Kosten.

§ 53. Das Verfahren in Erbschaftssteuerangelegenheiten ist kosten-, gebühren- und stempelfrei. Für das Strafverfahren bewendet es bei den sonst geltenden Vorschriften.

Verjährung der Erbschaftssteuer.

§ 54. Der Anspruch der Staatskasse auf die Erbschaftssteuer verjährt in zehn Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf die Steuer entstanden ist, im Falle einer Sicherheitsleistung für die Steuer jedoch nicht vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt.

Schenkungen unter Lebenden.

§ 55. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden.

Als ein Erwerb durch Schenkung gilt auch ein Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Schenker eine Schenkung abhängig gemacht hat, oder, sofern die Schenkung der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird.

Einer Schenkung unter Lebenden steht gleich das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen.

§ 56. Auf die Erhebung und Verwaltung der Steuer finden, soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Erbschaftssteuer Anwendung.

Eine Befreiung von der Steuer tritt außer in den Fällen des § 11, des § 12 Abs. 3 und des § 13 bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhaltes oder ihrer Ausbildung oder bei dem schenkungsweise erfolgten Erlasse von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind, sowie dann ein, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Eine Befreiung tritt ferner ein bei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 Mark an Personen der im § 10 I bis III bezeichneten Art, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Im übrigen wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

Der Anmeldung der Schenkung (§ 36) bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Die entrichtete Steuer ist zu erstatten, soweit das Geschenk wegen eines auf Gesetz beruhenden Rückforderungsrechts hat herausgegeben werden müssen, ferner wenn die Herausgabe nach Maßgabe des § 528 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches abgewendet worden ist oder wenn der Schenker die Erfüllung des schenkweise erteilten Versprechens auf Grund des § 519 des Bürgerlichen Gesetzbuches verweigert hat.

Rechtsweg.

§ 57. In Ansehung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuern ist der Rechtsweg zulässig; über die Frage jedoch, ob Stundung in Gemäßheit des § 47 eintreten soll, entscheidet endgültig die Steuerbehörde. Die Klage muß binnen einer Frist von sechs Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zahlung oder Stundung der Steuer; kann jedoch die gänzliche oder teilweise Erstattung der gezahlten oder die gänzliche oder teilweise Niederschlagung der gestundeten Steuer wegen eines nachträglich eingetretenen Ereignisses verlangt werden, so beginnt die Frist erst mit dem Eintritte dieses Ereignisses.

Auf den Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Für die Berechnung der Fristen dieses Gesetzes sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend.

Zuständig für die im Abs. 1 vorgesehene Klage sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich die Landgerichte. Für die Revision

sowie für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist das Reichsgericht zuständig.

Zuschläge zu der Steuer.

§ 58. Den Bundesstaaten bleibt überlassen, für eigene Rechnung Zuschläge zu der nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagten Steuer zu erheben.

Besondere Steuer von Abkömmlingen und Ehegatten.

§ 59. Den Bundesstaaten bleibt ferner überlassen, in Ansehung der nach § 11 No. 4 a bis e von der Erbschaftssteuer befreiten Personen für den Erwerb von Todes wegen sowie für Schenkungen unter Lebenden Abgaben zu erheben, von Kindern, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und eingekindschafteten Kindern sowie von Abkömmlingen solcher Kinder jedoch nur insoweit, als die gleichen Abgaben auch von ehelichen Kindern erhoben werden.

Uebergangsvorschriften.

§ 60. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Erbschaftssteuer bildenden Erwerbe von Todes wegen (§§ 1 bis 4) sowie von Schenkungen unter Lebenden (§ 55) oder den über solche Schenkungen ausgestellten Urkunden betreffen, treten insoweit außer Kraft, als den Bundesstaaten nicht die Erhebung besonderer Abgaben (§ 59) überlassen ist.

§ 61. Die Steuerpflicht für einen Erwerb, der bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes begründet ist, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Schlußvorschrift.

§ 62. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Bundesrat.

Miszellen.

IV.

Die Salpeterindustrie Chiles und die neue „Combinacion Salitrera".

Von Dr. P. Krische-Göttingen.

Nachdem im Laufe des März verschiedentlich über resultatlose Verhandlungen der chilenischen Salpeterproduzenten zwecks Erneuerung des Kartells berichtet war, ist nun doch in letzter Stunde, am 31. März, die neue „Combinacion Salitrera" zu stande gekommen. Das vorige „Convenio" war am 24. Oktober 1900 notariell für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1906 abgeschlossen und war das erste dauerhafte Kartell, das bis zum Schlußtermin zusammenhielt. Schon 1884, 1891 und 1896 waren Versuche zur Kartellierung der Salpeterproduktion unternommen, sie scheiterten aber sämtlich an der Uneinigkeit der leistungsfähigen und ausschlaggebenden Firmen. Auch dieses Mal war vielfach von Uneinigkeit und scharfen Gegensätzen bei den Verhandlungen zum neuen Kartell die Rede. Schließlich mögen aber besonders die mancherlei günstigen Erfahrungen der Kartellzeit dazu beigetragen haben, daß eine Einigung bezüglich der Quotenfestsetzung trotz der nichterfüllten Ambitionen einiger Firmen erzielt wurde.

Angesichts der außerordentlichen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Salpeterindustrie, speziell für Deutschland, dürfte gerade zu dem jetzigen Zeitpunkte eine kurze Orientierung über die Salpeterindustrie und ihr Kartell (Charakteristik, Rückblick und Ausblick) angebracht sein.

Man begegnet vielfach der irrigen Anschauung, als sei die „Combinacion Salitrera" ein Syndikat, ein Trust oder Ring, der besonders bestrebt ist, die Preise heraufzuschrauben, oder der, wie der Petroleumtrust, sogar den Zwischenhändlern die Preise genau festsetzt. Das ist keineswegs der Fall. Die Combinacion ist kein Preiskartell, sondern lediglich eine Vereinigung der Salpeterproduzenten zur Bestimmung der Produktionsquote. Diese Bestimmung wird in der Art vorgenommen, daß eine Kommission des Salpetervereins, die Caliche (Rohsalpeter) und die Leistungsfähigkeit der Maschinen etc. einer jeden Offizin feststellt und daraufhin eine Quote vorschlägt. Dann erst erfolgt die Probeleistung der Offizin, nach der dann die Quote endgültig festgesetzt wird. Die Offizin darf dann nur das erste Jahr ihre volle Quote ausarbeiten,

während später von den Quoten je nach den Bedürfnissen des Marktes Abzüge gemacht werden, um den Markt zu regulieren und die Angliederung neugegründeter Offizins noch während der Zeitdauer der Combinacion zu ermöglichen.

Das Kartell 1901—1906, das am 1. April 1906 erneuert ist und den offiziellen Namen „Combinacion Salitrera" führt, vereinigte am Schlusse (Salpeterjahr 1904/1905) 62 Firmen, von denen 23 erst in den Jahren 1903—1905 hinzugetreten sind. Diese Firmen sind zum weitaus größten Teil englisch oder mit englischem Kapital gegründet, einige chilenisch, spanisch, österreichisch und nur 3 Firmen waren deutsch, während deutsches Kapital auch in einigen englischen und chilenischen Firmen steckt. Von den 3 deutschen Firmen stehen allerdings 2 an Produktion und Kapitalkraft an der Spitze, und zwar die Compania Salitrera H. B. Sloman u. Co., Salpeterwerke A. G. in Hamburg und die Compania Salitrera Alemana in Hamburg. Erstere Firma hat im Salpeterjahr 1904/5 allein 19 Proz. des gesamten Exports der Combinacion exportiert (ca. 6 Millionen Quintals, 1 Quintal = 46 kg), letztere Firma 9,4 Proz. (3,2 Millionen Quintals). In beiden deutschen Firmen sind nach der Zusammenstellung „Die Salpeterindustrie Chiles und ihr Kartell" in der Zeitschrift „Der Saaten-, Dünger- und Futtermarkt" gegen 60 Mill. M. an Aktien und Obligationen investiert. Die dritte deutsche Firma ist das Bremer Haus Gildemeister u. Co. mit einem Export von 640 000 Quintals im Jahre 1904/5, entsprechend einer Quote von 1,88 Proz. Die 62 Firmen repräsentieren ungefähr ein Aktienkapital von 393 Mill. M., wovon 62 Mill. deutsches Kapital. Der deutsche Einfluß macht sich dadurch geltend, daß die deutschen Unternehmungen in Einrichtung und Verwaltung die modernsten Betriebe besitzen und daß bei der letzten Generalversammlung der Periode 1901—1906 ein Deutscher zum Präsidenten der Combinacion gewählt wurde.

Außerdem kommt noch in Betracht, daß der deutsche Markt geradezu ausschlaggebend für den Salpeterhandel ist. Nach Alberto Herrmann hat Deutschland von der gesamten chilenischen Salpeterproduktion seit ihrem Beginne bis 1902 etwa 37,3 Proz. verbraucht. Von dem europäischen Verbrauche im Jahre 1904, der 25 589 340 Quintal betrug (Weltverbrauch = 32 755 543 Quintal) verbrauchte Deutschland 11 129 470 Quintal, während Englands Verbrauch nur 1 831 720 Quintal betrug. Da der chilenische Staat seine Haupteinnahmen aus der Salpeterproduktion zieht, indem er einen Exportzoll in der Höhe der Selbstkosten der Salpeterproduktion erhebt (der Salpeter bildet etwa 76 Proz. der chilenischen Exportproduktion), so ergibt sich daraus eine sehr ausgeprägte wirtschaftliche Abhängigkeit Chiles von Deutschland. Das Direktorium der Combinacion hat seinen Sitz in der nordchilenischen Hafenstadt Iquique. Die Mitglieder der Combinacion gehören auch zugleich der „Asociacion Salitrera de Propaganda" an, welche zur Hebung des Konsums eine rege Propagandatätigkeit in landwirtschaftlichen und industriellen Kreisen verbreitet und dazu einen Fonds festgelegt hat, zu dem jedes Mitglied der Combinacion, und zwar zur Zeit $^5/_{16}$ d pro Quintal, beisteuern muß. Die Hauptstelle der Propaganda

ist das Komitee in London: „The Permanent Nitrate Comitee“. Die Propaganda selbst wird von Zentralbureaus betrieben, welche den Namen Delegationen führen.

Der Prozeß der Salpetergewinnung verläuft bekanntlich in der Hauptsache so, daß die in verschiedener Lagerform auftretenden Rohsalze (Caliche) durch Tagesarbeit losgesprengt, zur Offizin befördert und hier nach dem Agua Santa-Prozeß vermittels eines Systems verbundener Siedekästen heiß ausgelaugt und dann in Kühlpfannen abgekühlt werden, wobei der Handelssalpeter auskrystallisiert.

Da, wie schon bemerkt, die Combinacion lediglich eine Vereinigung der Salpeterproduzenten zur Produktionsregulierung ist, so genießen die einzelnen Offizins in ihrer Geschäftsführung, besonders in der Preisnormierung, ziemliche Freiheit. Sie können nach ihren Absatz- und Kundenverhältnissen ihre Preise festlegen, können verkaufen, wie und wo sie wollen, können ihren Maklern die ihnen passenden Instruktionen geben, sich gegenseitig Kunden abfangen, kurz jegliche Art von Konkurrenz betätigen. Allerdings bewirkt die Praxis, daß die Preisfeststellung der Marktlage entsprechend erfolgt, da die Preise von den Vertretern der großen Offizinen maßgebend beeinflußt werden. Immerhin sind die Preisschwankungen im Exportgeschäft doch nicht unerheblich, denn der Salpeter ist ein Saisonartikel und der Preis infolgedessen von vielen oft nicht vorher zu bestimmenden Faktoren, wie Wetter, Ernte, Saat etc. abhängig, so daß an der Salpeterhandelsbörse viel gespielt wird. Es gibt Firmen, die ihre ganze Jahresquote auf eine Karte setzen und bei mißlungener Spekulation liquidieren müssen. Obwohl deshalb und wegen der üblichen Häufigkeit von Besitzwechsel bei Saisonartikeln eine Offizin oft während eines Convenio in verschiedene Hände kommt, ändert dies doch nichts in der Stellung der Offizin zur Combinacio, da die Jahresquote auf der Offizin ruht und vollständig unabhängig von dem jeweiligen Besitzer ist. Diese Stetigkeit in der Produktion und das Zusammengehen der größeren maßgebenden Firmen bei der Preisnormierung hat ermöglicht, daß während des letzten Convenio eine ständige Preissteigerung stattfand, so daß man von einer preissteigernden Produktionspolitik des Salpeterkartells reden kann. In dem letzten 38. Trimestralbericht, welcher das Salpeterjahr 1904/5 umfaßt, wird das von der Combinacion offiziell zugegeben. Es heißt da Seite 28:

„Die Combinacion bewirkte die Vermeidung unnützer Ausgaben, die bei Ueberproduktion eintreten, und die verderbliche Konkurrenz unter der Industrie selbst. . . . . Die hauptsächlichste Folge der Combinacion ist aber eine Hochhaltung der Preise, welche selbst optimistische Hoffnungen übertroffen hat. Mehr als alles spricht die Tatsache, daß während der Epoche der gegenwärtigen Combinacion der Preis fast um das Doppelte gestiegen ist.“

Der Preis des Quintals (46 kg) ist z. B. in Chile von 4 sh $^1/_2$ d im Jahre 1900 auf 7 sh 7 d im Jahre 1905 heraufgerückt, während der Preis für ankommendes Salpeter in Europa von 7 sh $7^1/_2$ d im Jahre 1900 auf 10 sh $1^1/_2$ d im Jahre 1905 stieg. Diese günstige Konjunktur ist wohl auch dem Umstande mit zuzuschreiben, daß die vor-

ausbestimmte Produktionsquote zum Teil von den Produzenten nicht abgeliefert und so der Markt hochgehalten wurde.

Die **Aussichten** der neuen Combinacion wurden durch verschiedene Umstände erheblich getrübt, einmal durch die Maßnahmen des chilenischen Fiskus, dann durch die Notwendigkeit der Aufnahme neuer Offizinen, welche die Produktionsquoten und den Gewinnanteil der einzelnen Kartellmitglieder erheblich niederdrücken wird, schließlich durch die wachsende Konkurrenz der bestehenden und durch das drohende Auftreten neuer Salpetersurrogate. Die weiteren Aussichten der Salpeterindustrie sind bekanntlich durch die baldige Erschöpfung der vorhandenen Salpeterlager begrenzt. Daß diese Dinge sämtlich in innigem Zusammenhang miteinander stehen, mag im folgenden kurz erläutert werden.

Bekanntlich macht das Ammoniaksulfat dem Salpeter schon seit einigen Jahren Konkurrenz. In den letzten 10 Jahren hat z. B. der Verbrauch des Ammoniaksulfates in Deutschland eine 100-proz. Zunahme erfahren (1895 Verbrauch 100 000 t, 1905 215 000 t), während der Verbrauch von Chilesalpeter im gleichen Zeitraum eine Steigerung von nur 20 Proz. erfuhr (1895 Verbrauch 450 000 t, 1905 540 000 t). Im letzten Trimestralbericht der Combinacion wird allerdings versichert, daß die steigende Verwendung von Ammoniaksulfat in Europa und Nordamerika dem Salpeter noch keinen Abbruch getan habe und daß dies auch in naher Zukunft nicht zu befürchten sei, da der Salpeter, der „natürliche“ Stickstoffdünger, bisher immer noch seine Ueberlegenheit gegenüber chemisch erzeugtem künstlichen Stickstoff wie Ammoniaksulfat, besonders bei der Entwickelungsperiode der jungen Pflanzen, erwiesen habe. Nun wird aber neuerdings immer mehr von namhaften Agrikulturchemikern, wie z. B. Pfeiffer, entgegen der Ansicht Paul Wagners, der dem Salpeter gegenüber dem Ammoniaksulfat ganz entschieden den Vorzug gibt, betont, daß beide in ihrem Einfluß auf das Pflanzenwachstum in vielen Fällen gleich sind und dem billigeren Ammoniaksulfat für gewisse Fälle dann der Vorzug zu geben sei. Fraglos ist jedenfalls, daß der Salpeterabsatz noch bedeutender und der Geschäftsprofit der Salpeterproduzenten noch weit erheblicher wäre, wenn dieser unbequeme Nachbar nicht bestände. Nun kommt noch hinzu, daß sich die Combinacion nicht nur dieses Nachbars zu erfreuen hat. Wenn die Stickstofferzeugung auf dem Acker durch Bakterien auch zur Zeit noch ein heiß umstrittenes Gebiet ist und in seinen praktischen Erfolgen jedenfalls ohne merklichen Einfluß auf die Salpeterproduktion geblieben ist, so kann man doch der Verwertung des Luftstickstoffes durch den Kalkstickstoff und Stickstoffkalk für absehbare Zeit einen ungünstigen Einfluß auf die Salpeterproduktion nicht so schlankweg absprechen. Wie sehr dieser neue zweite Konkurrent von der letzten Combinacion schon gefürchtet wurde, geht daraus hervor, daß sie in ihren Veröffentlichungen die Fortschritte in der Herstellung von Kalkstickstoff sehr genau verfolgte. Im letzten Trimestralbericht (31. Juli 1905) wird allerdings beteuert, daß aus den schon erwähnten agrikulturchemischen Gründen der dem Salpeter gegenüber minderwertige Kalkstickstoff wohl dem

Ammoniaksulfat aber nicht dem Salpeter Konkurrenz machen würde. Auch hier ist zu bemerken, daß bereits zahlreiche agrikulturchemische Versuche vorliegen, welche feststellen, daß die düngende Wirkung des Kalkstickstoffes der des Salpeters annähernd gleich ist. Aber selbst, wenn man annimmt, daß das Gros der Landwirte wenigstens in der nächsten Zeit dem alterprobten Chilisalpeter gegenüber den neueren Surrogaten den Vorzug geben wird, was man bei der konservativen Gesinnung der meisten Landwirte wohl annehmen kann, so wirken die neuen Konkurrenten doch insoweit ungünstig auf die Geschäftslage der neuen Combinacion, als sie die neuere Politik des chilenischen Fiskus mit beeinflußt haben. Die durch die Combinacion geschaffene günstige Preislage, die absehbare Erschöpfung der Salpeterlager, die Konkurrenz durch Ammoniaksulfat und Kalkstickstoff, besonders aber der Umstand, daß jeden Augenblick von der Chemie das brennende Problem der billigen praktischen Ausnutzung des Luftstickstoffes für agrikulturchemische Zwecke zweckmäßig gelöst werden kann, haben den chilenischen Fiskus veranlaßt, seine bedeutenden Salpeterterrains auf dem Wege der Versteigerung zu veräußern. Schon 1903—1905 hatte der chilenische Staat so verfahren. Als von der Combinacion auf die große Gefahr einer Ueberproduktion aufmerksam gemacht war, hatte der Delegado fiscal geantwortet, daß die chemische Herstellung eines Salpetersurrogates nur noch eine „industrielle Frage sei", die von „einem Tage auf den anderen" gelöst werden könne, und daß der chilenische Staat darum die Pflicht habe, seine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Salpetermonopol zu lösen, darum zuerst sein in Salpeterlagern bestehendes Vermögen zu kapitalisieren und auf eine Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinzuarbeiten habe. Wie berechtigt diese Auffassung im Interesse der chilenischen Wirtschaftspolitik ist, geht daraus hervor, daß die Salpeterindustrie heute 76 Proz. der chilenischen Exportproduktion ausmacht und ihm einschließlich der Einfuhrzölle auf den Warenverbrauch der Salpeterindustrie mit 58 Mill. Pesos $^6/_{10}$ seiner Einkünfte stellt. So ist die ganze Finanzwirtschaft auf dieser einen Einnahmequelle aufgebaut. 748 Mill. Pesos hat Chile in den letzten 24 Jahren aus dem Salpeterexportzoll bezogen, und wenn auch bis zur Erschöpfung der Salpeterlager bei gleichem Zoll noch auf eine Einnahme von 1 194 363 $ in den nächsten 20—35 Jahren zu rechnen ist, so kann doch jetzt schon die Haltlosigkeit eines solchen Wirtschaftsverhältnisses nicht abgestritten werden. Die bedeutende Vermehrung der Offizinen kann aber nur bei einer bedeutenden Verbrauchssteigerung des Salpeters ohne erhebliche Schädigungen für die gesamte Salpeterindustrie erfolgen. Das wird schon im letzten Jahresbericht der vereinigten Salpeterindustriellen ausgesprochen:

„Bis jetzt hat uns der Umstand gerettet, daß in den vergangenen Jahren die Gesamtquote nicht hat exportiert werden können. Das wird sich aber künftig ändern, weil die Offizinen ihre Quoten ausarbeiten werden, besonders nachdem diese um 45—50 Proz. — je nach der Zahl der aufzunehmenden Offizinen — reduziert sein werden."

Die Absatzsteigerung muß so bedeutend sein, daß an Stelle der

33 Mill. Quintal, welche zur Zeit den Weltkonsum darstellen, im Jahre 1906 100 Mill. Quintals verbraucht werden. Da der Salpeterverbrauch von 1894—1904 von 20 612 352 Q. auf 32 609 756 Q. stieg, so ergibt sich daraus, welche Riesenaufgabe die neue Combinacion zu lösen hat, indem der Absatz ganz außergewöhnlich gesteigert werden muß. Die 62 Firmen der letzten Combinacion begannen 1900 ihre Tätigkeit mit 74 Offizinen. Bis 1905 stieg deren Zahl auf 113. Die anfängliche Produktionsgrenze von 27 536 000 Quintal wurde darum unter bedeutenden Abstrichen für die alten Werke auf 36 Mill. Quintal gebracht. Da 1906 19 Offizinen fertig werden, von denen ein Teil wahrscheinlich schon in die neue Combinacion aufgenommen ist, und von Jahr zu Jahr infolge der Terrainverkäufe des chilenischen Staates neue aufzunehmende Offizinen zu erwarten sind, so sind die Aussichten der jetzigen Combinacion sehr kritisch. Die Abwendung einer schweren Krisis von der Salpeterindustrie ist darum vor allem von einer Eroberung neuer Märkte abhängig und die Propaganda wird darum in der neuen Kartellperiode für die Beseitigung der Krisis in erster Linie wirken müssen. Die Propagandakosten betragen jetzt schon rund 1 Mill. M. jährlich. Jedenfalls wird die neue Combinacion eine weit intensivere Propaganda eintreten lassen. Ob dadurch der Verbrauch so gesteigert wird, daß er der außerordentlichen Mehrproduktion der nächsten Jahre entspricht, erscheint sehr fraglich, wird aber bei genauer Kenntnis der Steigerungsfähigkeit des Düngerverbrauches in Salpeter nicht ganz außer Frage gestellt werden können.

Daß der Salpeterindustrie nach Erschöpfung der chilenischen Lager das Totenglöcklein läuten wird, ist bekannt und dem wird kaum irgendwo widersprochen, da die bisher gefundenen Salpeterlager in Californien, Oberägypten und der Sahara (Tuat) mit den chilenischen Lagerstätten nicht verglichen werden können und nur örtliche Bedürfnisse zu befriedigen vermögen, und weiter bei dem jetzigen Zustande der geographischen Forschung die Möglichkeit eines Daseins ungeheurer Salpeterlager in noch unerforschten Gegenden ziemlich ausgeschlossen ist. Je nach den Schätzungen werden der Salpeterindustrie noch 20 bis 50 Lebensjahre zugewiesen. Dr. A. Plagemann gibt in seinem bekannten Prachtwerke: „Der Chilesalpeter“ eine Lebensdauer von 40 Jahren als äußerste Grenze an.

Die Salpeterindustrie ist für einige Staaten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Der Salpeterimport Europas verteilt sich in Prozenten, wie folgt:

Deutschland und Oesterreich	47 Proz.	Holland	3 Proz.
Frankreich	19 „	Dänemark	3 „
Belgien	10 „	Schweden und Norwegen	2 „
England	10 „	Rußland	1 „
Italien	4 „	Spanien	1 „

Besonders Deutschland ist an der Salpeterindustrie bedeutend interessiert, da es, wie schon bemerkt, seit Beginn der Industrie ca. 37 Proz. der Gesamtproduktion verbrauchte und mit Oesterreich noch heute $^1/_4$ des Gesamtkonsums für sich beansprucht. Etwa die Hälfte des Ex-

portes kommt auf Europa. Der europäische Verbrauch im Jahre 1904 verteilt sich, wie folgt:

1. Als Düngemittel für Getreide, Kartoffeln und Futterpflanzen 600 000 t
2. „ „ „ Zuckerrüben 320 000 t
3. Für die chemische Industrie (besonders für Pulver, Schwefelsäure, Salpetersäure, Kalisalpeter) 200 000 t

Die europäische Landwirtschaft bezahlt also jährlich etwa 184 Mill. M. für Salpeter. Wie bedeutend die wirtschaftliche Rolle des Salpeters speziell für Deutschland ist, illustriert z. B. die Tatsache, daß eine Preiserhöhung allein von 1 sh pro Quintal seitens der neuen Combinacion für die deutsche Landwirtschaft und Industrie mit ihren 600 000 t Verbrauch eine Mehrbelastung von 12 Mill. M. ausmachen würde.

Auch der deutsche Handel hat an der Salpeterindustrie ein nicht geringes Interesse. Infolge einer Vereinbarung der Vereinigung der Segelschiffahrtsreeder hat sich die Fracht des Salpeters auf einer angemessenen Höhe erhalten, so daß die deutsche ozeanische Segelschiffahrt fast nur noch infolge der gewinnbringenden Salpeterverfrachtung existieren kann. Aus einer in den „Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie“ veröffentlichten Statistik (aus den Journalen der deutschen Seewarte) des Kapitäns Meyer ergibt sich, daß 31 Proz. aller deutschen Segelschiffe bei der Ausfahrt von Europa und 41 Proz. bei der Rückkehr nach Europa nach dem chilenischen Salpetergebiet fuhren resp. von dort kamen.

Auch auf die technische Verbesserung der Segelschiffe hat die Salpeterindustrie befruchtend eingewirkt, da viele der modernsten großen Fünfmaster Hamburgs eigens für Salpeterfracht hergestellt wurden. Selbstverständlich ist auch das deutsche Kapital, da viele Banken an der Salpeterindustrie beteiligt sind, zum Teil am Fortschritt der Salpeterindustrie direkt interessiert.

Angesichts dieser bedeutenden volkswirtschaftlichen Stellung der Salpeterindustrie für Deutschland und in Würdigung der Tatsache, daß der Verbrauch der künstlichen Düngemittel allgemein, und auch speziell der des Chilesalpeters, noch bedeutend steigerungsfähig ist und mit seiner rationellen Steigerung für die Landwirtschaft hervorragende wirtschaftliche Vorteile im Gefolge hat, kann man nur wünschen, daß die jetzige Combinacion die ihrer harrenden schwierigen Aufgaben befriedigend zu lösen vermag, und daß sie von einer ernsten Krisis verschont bleibt, die mit ihren unheilvollen Folgen auch Deutschland, zumal die deutsche Landwirtschaft, berühren würde.

V.

Die Heimarbeit in der Schuhmacherei am Niederrhein.

Von Dr. Karl Heucke, Königlicher Gewerbeinspektor in Wesel.

Die Heimarbeiterfrage tritt seit kurzem immer mehr in den Vordergrund und zieht immer weitere Kreise. So wurde Ende März 1905 der zweite Verbandstag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands in Berlin abgehalten mit dem Verhandlungsgegenstand: „Heimarbeit und Wohnungsfrage", auf dem folgende Resolution angenommen wurde:

„Der zweite Verbandstag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen erblickt in speziellen Vorschriften über die gewerbliche Benutzung von Wohnräumen zwar nicht die entscheidende Maßregel gegen das Elend der Heimarbeit, wohl aber einen im Interesse der Heimarbeiterfamilien und des ganzen Volkes dringend nötigen hygienischen Eingriff und erwartet daher von der Wohnungsgesetzgebung, daß sie die Heimarbeit nicht außer acht läßt, sondern unter Schonung von gegenwärtig an die Heimarbeit gefesselten Personen Mindestbedingungen für die als Arbeitsraum dienenden Wohnungen festsetzt, abgestuft je nach der Gesundheitsgefährlichkeit der einzelnen Gewerbe. Zugleich möge der Staat die gemeinnützige Schaffung billiger Kleinwohnungen, die den sittlichen und hygienischen Anforderungen genügen, im Interesse der Minderbemittelten im allgemeinen und der Heimarbeiterinnen im besonderen in die Wege leiten."

Es vergeht fast kein Kongreß, der sich mit sozialen Fragen beschäftigt, auf dem nicht auch der Hausindustrie gedacht wird. Es ist erst jetzt wieder durch die Ausstellung für Heimarbeit in Berlin die Heimarbeiterfrage so in den Vordergrund getreten, daß auch ich meinerseits zur Klärung der Frage etwas beitragen möchte und die Verhältnisse der Heimarbeiter in der niederrheinischen Schuhindustrie näher untersucht habe.

Hierzu habe ich Fragebogen anfertigen und mir von den einzelnen Unternehmern und Fabrikanten die Adressen ihrer Heimarbeiter angeben lassen. Die Fragebogen sind von 710 Heimarbeitern ausgefüllt, allerdings sind hier und da einzelne Fragen unbeantwortet geblieben, so daß die einzelnen Zusammenstellungen der Fragen verschiedene Zahlen ergeben. Viele Heimarbeiter habe ich selbst besucht, um das Leben und Treiben, besonders aber die Wohnungen, aus eigener Anschauung kennen zu lernen.

Die Schuhindustrie ist in den Kreisen Cleve und Geldern an der

holländischen Grenze sehr verbreitet, und zwar merkwürdigerweise nur in allernächster Nähe der Grenze, und erstreckt sich nicht weit in das Land hinein. Besonders in den Orten Cleve, Goch, Uedem, Kevelaer, Walbeck, Geldern und Kervenheim wird die Schuhmacherei betrieben.

Die hiesige Schuhmacherei läßt sich in 3 Klassen einteilen.

Erstens die Herstellung von Kinderschuhen in den Größen von No. 17—35 (das sind Schuhe vom Säuglingsalter bis zur Konfirmation). Die Fabrikation verteilt sich hier auf die Fabrik und auf die Hausindustrie; in der Fabrik werden die besseren Sachen und auch die größeren Kinderschuhe hergestellt, in der Hausindustrie nur die geringeren Qualitäten und zwar fast nur „Wendesachen" in den Größen 17—22. Wendesachen sind solche Schuhwaren, die links auf dem Leisten gearbeitet werden, und dann, nachdem die Sohle fertig aufgenäht ist, umgekehrt werden. Die Herstellung von Kinderschuhen findet ausschließlich nur in Cleve statt. Es sind in Cleve 9 größere Fabriken vorhanden mit zusammen 420 Arbeitern, und zwar:

270 männliche Arbeiter 91 Arbeiterinnen	über 16 Jahren
41 männliche Arbeiter 18 weibliche Arbeiter	unter 16 Jahren.

Wöchentlich werden ca. 2000 Dutzend Paar Schuhe hergestellt. Heimarbeiter sind in Cleve 90 vorhanden, welche wöchentlich 540 Dutzend Paar Kinderschuhe anfertigen, von diesen 90 Heimarbeitern sind nach ihren eigenen Angaben 38 keine gelernten Schuhmacher. Seit Jahren ist die Heimarbeit in Cleve deshalb nicht vermindert, weil früher die Schuhe mit der „Ahle" erst gestochen und dann der Faden durchgezogen werden konnte; heute ist ein Instrument im Gebrauch „Häkel" genannt, welches die Arbeit der Ahle und die des Durchziehens zugleich macht. Die Leistungsfähigkeit des Arbeiters ist hierdurch erheblich gegen früher gesteigert.

Zweitens die Anfertigung grober Schuhwaren, speziell für Bergarbeiter und Landleute. Für die Herstellung dieser Art Schuhwaren kommt fast nur die Hausindustrie in Frage. Die Hausindustrie hat sich hier deshalb länger gehalten, weil es hier nicht so auf Eleganz und gleichmäßige Arbeit ankommt. Ein Fabrikstiefel ist stets eleganter und gleichmäßiger als ein plumper Arbeiterstiefel. Daß Heimarbeiter überhaupt noch Verwendung finden, liegt hauptsächlich daran, daß der Konsument, soweit es die Landbevölkerung betrifft, nur „Handarbeit" kaufen will, zum Teil aber auch mit daran, daß die Unternehmer mit der Zeit nicht fortgeschritten sind. Erst jetzt geht ein Teil der Unternehmer zum Fabrikbetriebe über. Die Schuhe werden mit 5,50 M. verkauft, geringere nicht kapitalkräftige Unternehmer verkaufen sogar mit 5,30 M. das Paar. Die Kosten für diese durch Handarbeit hergestellten Schuhwaren betragen ungefähr:

Arbeitslohn	1,00	M.
Oberleder	2,00	„
Unterleder (Boden)	1,60	„
Nägel etc.	—,20	„
Zuschneiderlohn, Versand Verpackung	—,30	„

Dies macht zusammen schon 5,10 M. Hierzu kommen noch die Unkosten des Unternehmers und die Verkaufsspesen des Vertreters, der $4^1/_2$ Proz. erhält. Von einem nennenswerten Verdienst kann für den Unternehmer also kaum noch die Rede sein. Die Schuhe, welche hauptsächlich in das Kohlenrevier (Ruhr und Saar) gehen, lassen sich durch Fabrikarbeit um ca. 30 Pfg. das Paar billiger herstellen.

Der Anfang der Hausindustrie im hiesigen Schuhmachergewerbe durch das Unternehmertum hat ungefähr 1840 in Kevelaer begonnen, und zwar zunächst nur in kleinem Umfange, gegen 1860 nahm die Fabrikation wesentlich zu; während nun damals Kevelaer sowie die gesamte niederrheinische Schuhindustrie sehr bedeutend war und gegenüber anderen Orten, wie Rheydt und Camen, weit voran war, steht dieselbe heute infolge der anderwärts errichteten Fabriken sehr zurück.

Von den hiesigen Unternehmern werden ungefähr 180 Arbeiter auf der Werkstätte mit Zuschneiden der Schäfte und Herrichten der Sohlen beschäftigt; mit dem Fertigstellen der Schuhe ca. 800 Heimarbeiter. Wöchentlich werden so 6350 Paar Schuhe und Stiefel hergestellt. Manche Unternehmer lassen wöchentlich 1000—1200 Paar anfertigen. Mit der Zeit werden auch diese Unternehmer zum Fabrikbetriebe übergehen müssen.

Drittens die Herstellung besserer Schuhwaren, nämlich Herren- und Damenstiefeln. Hier findet eine Heimarbeit nicht statt. Nur in ganz vereinzelten Fällen werden Stepperinnen in der Hausindustrie beschäftigt, es sind dies dann Arbeiterinnen, die vor ihrer Verheiratung in der Fabrik tätig waren.

Diese Schuhfabriken sind aus dem Unternehmertum, in welchem Heimarbeiter beschäftigt wurden, hervorgegangen und erst neueren Datums. Bei dem Uebergang vom Handbetrieb zum Fabrikbetrieb wurde dann die Herstellung der groben Schuhwaren durch Aufnahme besserer Artikel vernachlässigt und später ganz aufgegeben. In Orten, in welchen Schuhfabriken errichtet wurden, geht auch naturgemäß die Heimarbeit zurück und ist in kleinen Orten, wo eine Schuhfabrik errichtet wurde, ganz verschwunden. (Kervenheim, Xanten.)

Es bestehen hier 8 solcher Schuhfabriken, die 560 Arbeiter beschäftigen, und zwar:

455 männliche Arbeiter 67 Arbeiterinnen	über 16 Jahren
24 männliche Arbeiter 14 weibliche Arbeiter	unter 16 Jahren

Wöchentlich werden 14 000 Paar Stiefel hergestellt.

Wie aus einem Heimarbeitsbetriebe eine solche Fabrik entstanden ist, mag aus folgendem Beispiele erkannt werden. Ein Heimarbeiter arbeitete 1870 mit einem Lehrling noch für andere; als dann die Löhne immer mehr heruntergingen, wurde 1878 selbst Kundschaft gesucht und mit einem Gesellen gearbeitet, bald darauf konnten schon 8 Heimarbeiter beschäftigt werden. Das Geschäft hob sich und mit der Zeit wurden noch mehr Heimarbeiter eingestellt. Im Jahre 1897 wurde dann der Fabrikbetrieb mit einem Gasmoter eingerichtet. Im Anfang wurden nur „Plüschpantoffeln“ — auch Schifferpantoffeln genannt, weil

sie meistens von den Schiffern und Matrosen auf den Rheinschiffen getragen werden — hergestellt, später Schuhwaren aus Spiegelroßleder und Kalbleder. Jetzt werden 35 Arbeiter in der Fabrik beschäftigt. (Heimarbeiter überhaupt nicht mehr) und die wöchentliche Produktion beziffert sich auf 550—600 Paar.

Wir haben demnach hier 2 Arten Heimarbeiter zu unterscheiden, solche, die Kinderschuhe anfertigen und solche, die grobe Schuhwaren herstellen.

Ein großer Unterschied zwischen beiden Arten ist nicht vorhanden, soweit er sich nicht von selbst durch die Art der Arbeit ergibt und durch den Unterschied von Stadt und Land. Deshalb sind nachstehend beide Arten zusammen behandelt, wenn es nicht besonders hervorgehoben ist.

Zur allgemeinen Orientierung über den Clever Heimarbeiter möchte ich nachstehend einen mir zugegangenen Brief bekannt geben, welcher mir von einem Heimarbeiter infolge der von mir ausgestellten Fragebogen zugegangen ist.

„Als Heimarbeiter, der vielfach Gelegenheit hatte Lohn-, und Arbeitsverhältnisse seiner Berufsgenossen eingehend kennen zu lernen, kann ich mich für die Richtigkeit meiner Angaben ruhig verbürgen.

Zu den hierorts in der Hausindustrie Beschäftigten stellen die sogenannten Wendearbeiter, welche die kleineren genähten Kinderschuhe auf dem Schoße fertigen, das überwiegend größte Kontingent. Die meisten dieser Leute arbeiten im Sommer ungefähr von fünf, sechs Uhr morgens bis abends zehn Uhr, bei einer Stunde Mittagspause.

Die mittlere Arbeitszeit kann zu 13 Stunden gerechnet werden. Nur während der minder günstigen Konjunktur, die gewöhnlich im Spätsommer anhebt und mit Unterbrechung einige Monate dauert, kommt er mit einer kürzeren Arbeitszeit aus, da dann nicht mehr als ein bestimmtes Quantum Arbeit von den einzelnen Unternehmern vergeben zu werden pflegt.

Der fleißige Wendearbeiter wird, sofern er keinerlei Hilfeleistung hat, durchschnittlich 25 Pfg. pro Stunde verdienen können, während besonders flinke es bis zu 30 Pfg. bringen mögen, darüber hinaus aber in seltenen Ausnahmefällen.

Bei den Verheirateten tragen aber die Frauen fast alle mehr oder weniger zur Fertigstellung der Schuhe bei, recht häufig auch schon die etwas herangewachsenen Kinder. Letztere müssen auch meist täglich die fertige Ware nach der Fabrik tragen und dann je nach Umständen oft ziemlich lange auf neue Arbeit warten.

Wenn nun so ein Schuhmacher mitunter von sich rühmt, er sei im stande, täglich 5 bis 6 Mark und mehr zu verdienen, so könnte man dies gelten lassen, falls er nicht regelmäßig vergessen würde, ergänzend beizufügen, wieviel Hände dazu beitragen müssen, sowie die Stundenzahl des Arbeitstages.

Ein separater Arbeitsraum steht kaum irgendwo zur Verfügung, vielmehr nimmt der Werktisch fast ausschließlich seinen Platz vor dem Fenster in der zugleich als Wohnstube benutzten Küche ein.

Die allgemeine Lebenslage gleicht im übrigen derjenigen der Fabrikarbeiter, da ja auch im Einkommen eine erhebliche Differenz nicht obwaltet.

Als eine Schattenseite im Leben mancher Heimarbeiter soll der Umstand nicht unerwähnt bleiben, daß bei einem beträchtlichen Teile von ihnen sich der blaue Montag besonderer Beliebtheit erfreut.

Zu den letzten Fragen bezüglich Zufriedenheit und Aenderungsaussichten noch eine Bemerkung. Obwohl ziemlich alle Wendearbeiter sich darüber einig sind, daß die in den Fabriken beschäftigten Kollegen relativ höhere Stundenlöhne verdienen, so habe ich allen Grund zur Annahme, daß die wenigsten freudig begrüßen würden, wenn sie ihre häusliche Arbeitsstätte mit der Fabrik vertauschen müßten. Man hat sich eben in die alt gewohnten Verhältnisse zu sehr eingelebt und würde die mannigfachen kleinen Handleistungen der Frau resp. Kinder ungern entbehren.

Vor allen Dingen aber schätzt der Heimarbeiter die größere persönliche Freiheit der Ausübung seines Berufes ungemein und denkt nur mit Widerwillen an eine Beschränkung derselben, wie sie ja der Fabrikbetrieb unausbleiblich mit sich bringt."

Die Heimarbeiter legen ein großes Gewicht auf ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Wer ist denn aber unabhängig. Mehr oder minder ist jeder Mensch, einer von dem anderen, abhängig. Ist der Heimarbeiter denn unabhängiger als der Fabrikarbeiter? Ich möchte es bezweifeln. Dem Fabrikarbeiter steht hinsichtlich der Lösung des Arbeitsverhältnisses der Gewerbeordnung zur Seite, dem Heimarbeiter nicht; letzterer weiß nicht, ob er bei der Ablieferung seiner fertigen Arbeit wieder neue bekommt. Und ebenso wie der Heimarbeiter sagen kann, ich will nicht mehr „für dich" arbeiten, ebenso kann zu jeder Zeit der Fabrikarbeiter sagen, ich will nicht mehr „bei dir" arbeiten. Es kommt hier beides auf eins heraus. Jedenfalls wird der Fabrikherr im Zeichen absteigender Konjunktur, bei ungünstigen Geschäftsverhältnissen, viel mehr seinen Fabrikarbeiter zu halten suchen als den Heimarbeiter, und bei günstiger Konjunktur ist der Fabrikarbeiter gegen den Fabrikanten ebenso im Vorteil als der Heimarbeiter. Franke[1]) teilt mit, daß in Pirmasens bei der Krisis 1891, wo 12 Schuhfabriken mit 333 Arbeitern eingingen, am schlimmsten viele Hausindustrielle daran waren; sie bekamen keine Arbeit, während in den Fabriken die Arbeitszeit nur gekürzt wurde. Wo bleibt da die Unabhängigkeit der Heimarbeiter? Lediglich in der Einrichtung seiner Arbeitsstunden und den bösen, so verwerflichen „blauen Montag". Hierin ist er unabhängiger als der Fabrikarbeiter; ist das ein Vorteil? Nein, hierin liegt ein großer, bedauerlicher Nachteil. Jeder Beamter, jeder Kaufmann, jeder Angestellte muß seine Pflicht tun, muß seine Stunden einhalten. Neulich fand ich in einer Schuhfabrik, die übrigens nur aus Heimarbeitern hervorgegangen ist, von einem Arbeiter über seinen Arbeitsplatz den Spruch geschrieben: „Halte Ordnung, liebe sie, Ordnung spart dir manche Müh"!

1) Franke, Die Schuhmacherei in Bayern. Leipzig, 1893, S. 53.

Diesen Spruch über ihren Arbeitsplatz zu schreiben, möchte ich auch vielen Heimarbeitern empfehlen. Es ist bezeichnend genug, daß mir von mehreren Fabrikanten versichert ist, daß die besseren Heimarbeiter eher zur Fabrikarbeit übergehen, als die schlechteren.

Und der Fabrikarbeiter hat von dem Heimarbeiter doch auch viele Vorteile. Die gesetzliche Aufsicht, die sanitären Verhältnissen entsprechenden Arbeitsräume gegenüber den oft allem Hohn sprechenden Arbeitsplätzen der Heimarbeiter. Ein weiterer Vorteil liegt in dem höheren Verdienst bei kürzerer Arbeitszeit, was ich weiter unten noch näher ausführen werde.

Wer ferner weiß, wie ängstlich sich jeder Heimarbeiter vor jedem Luftzug schützt oder auch jede Lüftung des Arbeitsraumes scheut, weil er gegen Kälte empfindlich ist und auch die behagliche Wärme im Winter nicht vergeuden will, der kann es nicht hoch genug schätzen, daß der Fabrikarbeiter gezwungen ist, oft am Tage den Weg von seiner Behausung durch die frische Luft zurücklegen zu müssen.

Durch diesen Mangel an frischer Luft, durch die sitzende Lebensweise, durch die lang dauernde Arbeitszeit, durch den geringen Verdienst bei meist sehr zahlreicher Familie, durch geringe Ernährung und schlechte Wohnung ist es auch zu erklären, daß der Heimarbeiter schneller altert, mit 40 Jahren ist er meist schon verbraucht.

Alle diese Momente sprechen dafür, daß der Fabrikarbeiter nicht nur pekuniär, sondern auch gesundheitlich viel besser gestellt ist als der Heimarbeiter. Für den Arbeiter ist aber die Gesundheit das „Kapital“, mit dem er arbeitet. Ein Arbeiter der daher Fabrikarbeit haben kann und Heimarbeit vorzieht, treibt eine falsche Spekulation mit seinem Kapital, seiner Gesundheit.

Was nun die Wohnungsverhältnisse der Heimarbeiter anbelangt, so sind dieselben schlecht und verhältnismäßig teuer. In Cleve ist der billigste Wohnungspreis 8,75 M. monatlich, der teuerste 21 M. Von 67 Heimarbeitern in Cleve haben nur 3 ein eigenes Haus, die anderen 64 wohnen zur Miete. Die Mietspreise sind folgende:

2	Arbeiter	zahlen monatlich	8,75 M.		5	Arbeiter	zahlen	monatlich	13,00 M.
3	„	„ „	9,00 „		5	„	„	„	13,50 „
2	„	„ „	10,00 „		6	„	„	„	14,00 „
5	„	„ „	10,50 „		3	„	„	„	14,50 „
4	„	„ „	11,00 „		10	„	„	„	15,00 „
1	„	zahlt „	11,25 „		4	„	„	„	16,00 „
1	„	„ „	11,50 „		2	„	„	„	17,00 „
5	„	zahlen „	12,00 „		3	„	„	„	20,00 „
2	„	„ „	12,50 „		1	„	zahlt	„	21,00 „

Eingeschlossen die 3 Hauseigentümer, haben in Cleve 13 Heimarbeiter Acker- bezw. Gartenland und zwar in der Größe von 10 bis 180 Ruthen [1]), nämlich

1	Arbeiter	10	Ruten	1	Arbeiter	25	Ruten
1	„	12	„	1	„	40	„
2	„	15	„	1	„	100	„
2	„	20	„	1	„	180	„
1	„	22	„				

1) Hier rechnet man allgemein noch nach Ruten. 1 Rute = 3,77 m, 1 □ Rute = 14,21 Quadratmeter.

Letzterer wohnt im Vorort Materborn, also nicht mehr in der Stadt Cleve selbst.

Viel günstiger liegen die Verhältnisse für die Heimarbeiter in dem benachbarten Uedem. Hier besitzen 49 ein eigenes Haus und 27 wohnen zur Miete. Die Mietpreise sind hier folgende:

1 Arbeiter	zahlt	monatlich	5,00 M.		1 Arbeiter	zahlt	monatlich	9,00 M.
3 „	zahlen	„	6,00 „		5 „	zahlen	„	10,00 „
2 „	„	„	6,50 „		1 „	zahlt	„	10,50 „
4 „	„	„	7,00 „		1 „	„	„	12,00 „
2 „	„	„	7,50 „		1 „	„	„	12,50 „
1 „	zahlt	„	8,00 „		1 „	„	„	13,00 „
3 „	zahlen	„	8,50 „		1 „	„	„	19,00 „

Noch auffallender äußert sich der Unterschied zwischen Stadt und Land hinsichtlich des Grundbesitzes bezw. in der Bebauung von Land, sei es von eigenem, sei es von erpachtetem. Auf 76 Heimarbeiter Uedems [1]) verteilt sich der Landbesitz wie folgt:

6 Arbeiter	besitzen	13— 20 Ruten
16 „	„	25— 40 „
7 „	„	45— 60 „
3 „	„	73—125 „
7 „	„	165—200 „
27 „	„	210—300 „
10 „	„	310—450 „

Wieder noch günstiger als in Uedem liegen die Verhältnisse in dem Dorfe Walbeck [2]). Hier haben 27 Heimarbeiter ein eigenes Haus und nur 6 Heimarbeiter wohnen zur Miete, von diesen zahlen

2 Arbeiter	monatlich	5 M.
1 „	„	6 „
1 „	„	15 „
1 „	„	22 „

Landwirtschaft betreiben hier noch nebenbei 18 Heimarbeiter; es bewirtschaften

4 Arbeiter	176 Ruten	1 Arbeiter	880 Ruten
4 „	350 „	1 „	1400 „
3 „	540 „	2 „	1585 „
2 „	705 „	1 „	1760 „

Es würde zu weit führen, diese Angaben von alle den Ortschaften anzugeben, in denen Schuhmacherei als Heimarbeit betrieben wird; es ist aus diesen 3 Beispielen schon ersichtlich, daß der ländliche Arbeiter vor dem in der Stadt hinsichtlich der Wohnungs- und Eigentumsverhältnisse viel voraus hat, und zwar je kleiner der Ort, desto besser.

Infolgedessen steht den Heimarbeitern auf dem Lande auch meist ein besonderer Arbeitsraum zur Verfügung, während vielfach, wie dies auch schon oben hervorgehoben ist, der Arbeitsraum zugleich auch Wohnraum, Schlafraum und Küche ist.

Nach meinen Ermittelungen haben:

228 Heimarbeiter	einen besonderen Raum
260 „	benutzen den Wohnraum zugleich als Arbeitsraum
63 „	arbeiten im Schlafzimmer

1) Uedem, Kreis Cleve, ca. 2000 Einwohner.

2) Walbeck, Kreis Geldern, ca. 800 Einwohner.

56	Heimarbeiter arbeiten	in der Küche
9	„ „	auf dem Speicher
1	„ arbeitet	im Holzstall

Demnach haben nur 35 Proz. einen besonderen Arbeitsraum, trotz der vielen auf dem Lande wohnenden Heimarbeiter.

Die wenigsten Werkstätten, die, wie schon erwähnt, zugleich als Küche, Stube oder Schlafzimmer dienen, machen einen behaglichen Eindruck.

Die meisten sind äußerst einfach, oft sogar recht schmutzig. Ueberheizte Stuben mit viel kleinen Kindern, in denen unter anderen gewaschen wird; außer dem Mittagessen wird hier dann auch noch das Futter für die Schweine und Ziegen zubereitet.

Mitunter trügt auch hier der Schein. Eine recht saubere Werkstätte, die luftig, hell und geräumig war, an den Fenstern keine Vorhänge oder Gardinen, dafür aber blühende Geranien, fand ich in einem von außen ganz einfach aussehenden Hause; nicht weit davon war ein mit Oelfarbe schön gestrichenes Haus, an dessen Fenstern Gardinen angebracht waren, so daß ich dachte, hier muß es noch besser sein. Als ich die Tür öffnete, kam ich in einen schmutzigen Hausflur, in dem es nach Schweinefutter roch und zur Arbeitsstube führte eine recht wacklige Treppe mit einem zerbrochenen Geländer hinauf. In der Stube, in welcher 3 Heimarbeiter saßen, befand sich nur ein Dachfenster, dieselbe war niedrig mit schrägen Decken. An der Seite befand sich ein Bett, in welchem nachts einer der Arbeiter schläft.

Wie schon erwähnt, sind die Werkstätten meist recht klein und ziemlich niedrig. Die Höhe der Arbeitsräume ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

17	Räume haben eine Höhe bis zu	2,00 m
129	„ „ „ „ „ „	2,25 „
134	„ „ „ „ „ „	2,50 „
141	„ „ „ „ „ „	3,00 „
15	„ „ „ „ „ „	3,50 „
8	„ „ „ „ „ „	4,00 „

Der Luftraum der Werkstätten beziffert sich nach meinen Berechnungen unter Zugrundelegung der mir angegebenen Maße von Höhe, Länge und Breite wie folgt:

1	Raum enthält	7	kbm Luftraum
66	Räume enthalten	8 bis 15	„ „
178	„ „	16 bis 24	„ „
88	„ „	25 bis 30	„ „
69	„ „	31 bis 40	„ „
35	„ „	41 bis 70	„ „
7	„ „	71 bis 95	„ „

Wie schon oben bemerkt, dienen die meisten Räume auch noch anderen Zwecken, und es ist durchaus nicht der Fall, daß nur die kleinen Räume zum ausschließlichen Gebrauch als Werkstätte benutzt werden. Die größten Räume z. B. von 95 und 90 kbm Luftraum dienen zugleich als Holzstall und als Speicher, während ein Raum von 8 kbm (2 m hoch, 2,9 m lang, 1,38 m breit) als Wohnzimmer benutzt wird

und zwar von einer Familie von 7 Köpfen, bei einem wöchentlichen Verdienst des Mannes von 6 M.

Was nun die Löhne anbetrifft, so sind dieselben selbstredend auf dem Land niedriger als in der Stadt. In der Stadt Cleve soll sich der Verdienst durchschnittlich auf 25 Pfg. für die Stunde stellen, so daß bei 12 Stunden Arbeitszeit 3,00 M. verdient werden könnten. Nach anderen mir gemachten Angaben können in der Kinderschuhfabrikation (Cleve) bei 8-stündiger Arbeitszeit 1 Dutzend Schuhe (Größe 17—22) fertiggestellt werden; der Arbeitslohn für 1 Dutzend schwankt zwischen 2,00 bis 2,40 M., so daß sich auch hier ein Verdienst von 3,00 M. und mehr bei 12-stündiger Arbeitszeit ergibt. Die Angaben sind aber zu hoch gegriffen, denn nach den mir auf den Fragebogen gemachten Angaben fertigen 90 Heimarbeiter 540 Dutzend Kinderschuhe in der Woche, das ist auf jeden Arbeiter und auf 1 Tag berechnet 1 Dutzend, demnach ergibt sich ein durchschnittlicher Verdienst von 2,00--2,40 M. für Cleve, und was darüber ist, sind Ausnahmen.

Der Verdienst auf dem Lande ist bedeutend geringer. Für das paar Stiefel werden 80 Pfg. bis 1,20 M. gezahlt, so daß sich der tägliche Verdienst durchschnittlich auf 1,20—1,80 M. stellt.

Die Wochenlöhne schwanken zwischen 3 bis 25 M. Die geringen Verdienste von 3 und 4 M. werden entweder von jungen Anfängern oder von alten Leuten erzielt, da der Verdienst im Alter sehr herabsinkt — ein 60 Jahre alter Heimarbeiter verdiente wöchentlich 3 M., ein 74 Jahre alter 5 M. — Der Wochenverdienst bewegt sich in folgenden Grenzen:

21	Arbeiter	verdienen	wöchentlich	3 bis 5	M.
204	"	"	"	6 bis 10	"
44	"	"	"	11	"
105	"	"	"	12	"
48	"	"	"	13	"
39	"	"	"	14	"
50	"	"	"	15	"
80	"	"	"	16 bis 20	"
2	"	"	"	21	"
3	"	"	"	22	"
3	"	"	"	23	"
2	"	"	"	24	"
10	"	"	"	25	"

Zu den Löhnen ist zu bemerken, daß die hohen Wochenverdienste von 20—25 M. nicht von einem Arbeiter allein erzielt werden, sondern daß er hier stets Hilfe hat; in der Kinderschuhfabrikation meist die Familienmitglieder, bei der Herstellung der schweren Arbeiterstiefel Lehrlinge oder Gehilfen. Aber selbst diese hohen Verdienste mitgerechnet, ergibt sich bei den 611 Heimarbeitern, welche diese Frage beantwortet haben, ein durchschnittlicher Wochenverdienst von 12,20 M. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die kleinen Zutaten wie Pech, Kleister, Zwirn u. s. w. von den Arbeitern selbst gestellt werden müssen. Eine Verrechnung bei der Lohnzahlung geschieht nicht.

Bei dem nicht hohen Verdienst ist die Arbeitszeit eine sehr lange, im Durchschnitt etwas über 14 Stunden, wenn von Beginn bis

Ende ohne Abzug der Pausen, die aber nur auf das nötigste bemessen werden, gerechnet wird

32	Arbeiter	geben	die	Arbeitszeit	bis	täglich	12	Stunden an
53	„	„	„	„	„	„	13	„ „
179	„	„	„	„	„	„	14	„ „
164	„	„	„	„	„	„	15	„ „
31	„	„	„	„	„	„	16	„ „
6	„	„	„	„	„	„	17	„ „
1	„	gibt	„	„	„	„	$17^1/_2$	„ „

Hier möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß in .... ein Unternehmer billige Wohnungen bezw. Häuser baut, diese an seine Heimarbeiter zu einem annehmbaren Preise verkauft, so daß die Leute in den Besitz eines eigenen Hauses gelangen. Unter diesem Mantel der Wohltätigkeit kommt der Teufelsfuß aber heraus, sobald der Arbeiter von dem Unternehmer höhere Preise zu erlangen sucht bezw. sich weigert, zu den festgesetzten Löhnen zu arbeiten, dann heißt es, das Kapital, welches als Hypothek auf dem Hause eingetragen und in den Händen des Unternehmers ist, wird gekündigt, sobald die Ware nicht zu den zudiktierten Preisen geliefert wird.

Um die Löhne der Heimarbeiter mit denen der Fabrikarbeiter vergleichen zu können, habe ich von 3 verschiedenen Schuhfabriken die Löhne zusammengestellt und zwar getrennt nach Arbeitern und Arbeiterinnen. Hier ergibt sich, daß bei 154 Fabrikarbeitern bei 10-stündiger Arbeitszeit ein Durchschnittslohn von 16,33 M. in der Woche erzielt wird. Selbst der Verdienst der Arbeiterinnen in diesen 3 Fabriken erreicht eine Höhe von 10,66 M. in der Woche. Die hohen Löhne der Arbeiterinnen werden besonders von den Stepperinnen erzielt. Es ist dies der Nettolohn, von dem die Abzüge für Invalidenversicherung etc. schon gekürzt sind.

Der Einwand, daß ein früherer Heimarbeiter beim Uebergang zum Fabrikbetrieb nicht mehr verdienen könne, ja wahrscheinlich weniger, weil er nicht eingearbeitet, nicht daran gewöhnt sei, mögen hier nachfolgende Zahlen widerlegen.

Im Jahre 1893 im Monat Oktober verdienten die nachgenannten Schuhmacher als Heimarbeiter

M. v. B.	37,71 M.
H. v. M.	41,60 „
J. K.	23,40 „
G. M.	39,50 „

Im Jahre 1903 im Monat Oktober verdienten dieselben Schuhmacher als Fabrikarbeiter[1])

M. v. B.	(jetzt 50 Jahre alt)	57,36 M.
H. v. M.	(„ 51 „ „)	56,36 „
J. K.	(„ 46 „ „)	49,83 „
G. M.	(„ 52 „ „)	59,73 „

Auch von einem anderen Unternehmer, der erst seit 2 Jahren Fabrikbetrieb eingerichtet hat, habe ich nachfolgende Zahlen aus den

1) In beiden Fällen war von dem Unternehmer ein Fabrikbetrieb eingerichtet. Der Arbeitgeber wurde also nicht gewechselt.

Lohnbüchern erhalten können. Es verdienten dieselben Arbeiter in der Woche

1903 als Heimarbeiter	1905 in der Fabrik [1])	Alter 1905
4,58 M. „	14,19 M. „	26 Jahre
7,79 „ „	18,40 „ „	28 „
11,04 „ „	13,10 „ „	22 „
8,56 „ „	18,20 „ „	25 „
11,50 „ „	18,85 „ „	36 „
11,01 „ „	15,85 „ „	39 „

Durch diese Zahlen ist wohl am besten bewiesen, daß die Fabrikarbeit schon infolge des höheren Einkommens der Heimarbeit vorzuziehen ist. Bei der viel kürzeren Arbeitszeit bleibt dann auch noch hinreichend Zeit, ein kleines Ackerland oder den Garten nach Feierabend zu bestellen.

Wenn nun, wie schon erwähnt, öfter entgegnet wird, der Heimarbeiter kann die Arbeit auf der Fabrik nicht mehr erlernen und sich schwer einarbeiten, so möchte ich darauf hinweisen, daß bei den eingeführten sehr vielseitigen und mannigfachen Akkordarbeiten auf den Fabriken es nicht schwer sein wird, sich für eine bestimmte Arbeit einzuarbeiten, in welcher Arbeit der Betreffende mit der Zeit Spezialist wird und guten Lohn verdienen kann. Es liegt im Interesse des Arbeitgebers, dem Arbeiter solche Arbeiten zu geben, für welche er am leistungsfähigsten ist.

Bei den sehr geringen Löhnen in der Heimarbeit ist noch zu bemerken, daß ein Teil der Heimarbeiter auch noch Nebenverdienst hat oder vielmehr oft auch die Schuhmacherei als Nebenverdienst behandelt. Hierin liegt oft mit der Grund für die niedrigen Löhne in der Hausindustrie, nämlich daß Leute mitarbeiten oder Arbeit zu geringeren als den üblichen Preisen übernehmen, die es eigentlich nicht nötig haben. Ein Bauer z. B., der 3 Söhne hat, bestellt mit einem Sohn das Land, die anderen beiden machen Schuhe zu Hause, können aber bei dringenden Arbeiten auf dem Felde jederzeit mit Hand anlegen. Wenn die letzteren auch nur jeder 4—5 M. in der Woche durch Nebenbeschäftigung in der Schuhmacherei verdienen, so ist es immerhin ein nicht unerwünschter Zuschuß zu dem sonstigen Einkommen. Die Preise für die anderen aber, die auf diesen Erwerb allein angewiesen sind, werden hierdurch verdorben.

Außer der Landwirtschaft wird von den Heimarbeitern noch nachfolgende Nebenbeschäftigung betrieben:

Musiker	5	(5,40 M., 10 M., 12 M., 14 M., 15 M.)[2])
Kolonialhandel	2	(6,80 M., 10 M.)
Mehlhandel	1	(4 M.)
Wagenwärter	1	(18 M.)
Verkaufsbude	1	(8 M.)
Tagelöhner	2	(3,80 M., 9,50 M.)
Zeitungsträger	1	(9,50 M.)
Wachskerzenhandel	1	(5,40 M.)
Schreibwarenhandel	1	(7 M.)

1) Siehe Anmerkung auf S. 238.

2) Die in den Klammern beigefügten Zahlen sind der Wochenverdienst in der Schuhmacherei.

Schuldiener	1	Verdienst durch Schuhmacherei nicht angegeben
Hausschlächter	1	
Bienenzucht	1	
Ausrufer	2	(8 M., 20 M. [mit 1 Lehrling])
Rasierer	4	(9 M., 12 M., 15 M., 20 M. [mit 2 Gehilfen])
Fischhandel	2	(4 M., 6 M.)
Organist	1	(7 M.)
Hilfsbriefträger	2	(10 M., 10 M.)
Konditor	1	(25 M. mit 1 Sohn)
Trichinenschauer	2	(8 M., 13 M.)
Auslader	1	(13 M.)
Nachtwächter	1	(6 M.)
Hausierer	2	(12 M., 13 M.)
Küster	1	(12 M.)
Totengräber	2	(10 M., 10 M.)
Laternenanzünder	1	(21 M.)
Aushilfskellner	1	(10 M.)

Nun möchte ich noch auf die Familienverhältnisse und Lebensweise eingehen.

Der Heimarbeiter ist meist schon mit 18 Jahren selbständig und heiratet oft mit 20 Jahren; von den verheirateten Heimarbeitern stehen

12 im Alter von	20—25	Jahren		50 im Alter von	51—55	Jahren
46 „ „ „	26—30	„		33 „ „ „	56—60	„
53 „ „ „	31—35	„		18 „ „ „	61—65	„
45 „ „ „	36—40	„		6 „ „ „	66—70	„
73 „ „ „	41—45	„		1 „ „ „	74	„
74 „ „ „	46—50	„				

190 Heimarbeiter im Alter von 20—62 Jahren sind unverheiratet, hierunter befinden sich im Alter von 20—30 Jahren 137. Daß sich mancher auch noch erst in späteren Jahren zu einer Heirat entschließt, mag aus folgender Zusammenstellung erkannt werden:

Es sind	1— 5	Jahre verheiratet	89	Es sind	31—35	Jahre verheiratet	24
„ „	6—10	„ „	60	„ „	36—40	„ „	11
„ „	11—15	„ „	54	„ „	41	„ „	1
„ „	16—20	„ „	72	„ „	42	„ „	2
„ „	21—25	„ „	58	„ „	44	„ „	1
„ „	26—30	„ „	38	„ „	45	„ „	1

Von den 411 verheirateten Heimarbeitern sind 35 Arbeiter kinderlos, die übrigen 376 haben insgesamt 2112 Kinder[1]), und zwar in der Anzahl, wie folgt:

43	Arbeiter haben je	1 Kind		26	Arbeiter haben je	9 Kinder
32	„ „ „	2 Kinder		12	„ „ „	10 „
38	„ „ „	3 „		9	„ „ „	11 „
41	„ „ „	4 „		12	„ „ „	12 „
37	„ „ „	5 „		8	„ „ „	13 „
43	„ „ „	6 „		3	„ „ „	14 „
39	„ „ „	7 „		1	„ hat	15 „
31	„ „ „	8 „		1	„ „	16 „

Da mit der Kinderanzahl auch die Ernährung des Säuglings im engen Zusammenhange steht, möchte ich an dieser Stelle angeben, wie

1) Die verstorbenen Kinder sind hier mitgezählt.

viele Heimarbeiterfrauen ihre Kinder an der Brust genährt haben und wieviel mit der Flasche.

267 Frauen haben 1541 Kinder an der Brust genährt, von diesen 541 Kindern sind (bei 143 Frauen) 293 Kinder gestorben, also 19,01 Proz.

73 Frauen haben 410 Kinder mit der Flasche genährt, von diesen 410 Kindern sind (bei 53 Frauen) 170 gestorben, also 41,46 Proz.

Es muß als sehr günstig bezeichnet werden, daß von 340 Frauen 267 ihre Kinder an der Brust genährt haben; also nur 27,3 Proz. haben die Kinder mit der Flasche genährt. Um die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu vermindern, errichtet man vielfach aus öffentlichen Mitteln oder durch private Wohltätigkeit Milchanstalten, um den Minderbemittelten einwandfreie Säuglings(Kinder)milch zu einem billigen Preise oder umsonst zu gewähren. So sehr diese Bestrebungen mit Freuden zu begrüßen sind, so möchte ich doch in Rücksicht auf die obigen Zahlen die Aufmerksamkeit der öffentlichen Wohlfahrt auf die vielfach schon geübten „Stillprämien“ lenken.

Die Kinder sind meist wieder Schuhmacher geworden, erst jetzt erkennt man vielfach, daß bei den geringen Löhnen die Kinder durch Erlernung eines anderen Handwerks oder durch Fabrikarbeit mehr verdienen können und lernen die Kinder dort, wo sie es haben können, andere Berufe, andere Arbeit. In Cleve bietet sich lohnender, hoher Verdienst durch Arbeit in den großen Margarinefabriken oder in den Schuhfabriken. Auf dem Lande gibt es durch Arbeiten in der Landwirtschaft oder durch Fabrikarbeit (Fabriken sind heute auch dort fast überall) Gelegenheit zu Verdienst. Die Töchter vermieten sich vielfach als Dienstmädchen. Die erwachsenen Kinder müssen zu dem Haushalt immer mit beisteuern, sei es daß sie bei dem Vater als Gehilfen arbeiten, sei es daß sie anderwärts verdienen. Ueber die Verwendung des Verdienstes einige Beispiele.

1. Ein 50 Jahre alter Heimarbeiter verbraucht für seine Familie, nämlich 2 Söhne, Schuster (1 Sohn dient beim Militär, 1 Tochter ist Dienstmädchen), 1 Tochter im Haushalt und 3 schulpflichtige Kinder 25 M. wöchentlich,

also im Jahre	1300 M.
Für Kleidung rechnet er jährlich	160 „
Miete fällt fort, da er eigenes Haus besitzt	— „
	Sa. 1360 M.

Er verdient wöchentlich 14 M., im Jahre also 728 M. Hier steuern die Kinder so viel zu, daß die obige Summe für den Lebensunterhalt erreicht wird.

2. Ein 30 Jahre alter Heimarbeiter, verheiratet, aber keine Kinder, verbraucht für den Lebensunterhalt wöchentlich 9 M.,

also im Jahre	468 M.
für Kleidung jährlich	150 „
für Miete „	90 „
	Sa. 708 M.

Der Verdienst beträgt 13 M. in der Woche, also jährlich 806 M, so daß im Jahre noch ca. 100 M. erübrigt werden können.

3. Ein 60 Jahre alter Heimarbeiter mit 3 schon erwachsenen Kindern, von denen eine Tochter im Haushalt hilft, die andere Tochter als Dienstmädchen vermietet ist, der Sohn auf einer Möbelfabrik arbeitet, gebraucht für seinen Lebensunterhalt 10 M. wöchentlich,

also im Jahre	520 M.
für Kleidung werden gerechnet	200 „
Zinsen für das eigene Haus (Hypothek)	120 „
	Sa. 840 M.
der Verdienst in der Schuhmacherei beträgt 4 M., also im Jahre	208 „
der Sohn verdient täglich 2,20 M., in 300 Arbeitstagen also	660 „
	Sa. 868 M.

4. Ein 43 Jahre alter Heimarbeiter mit einem lebenden Kinde von 7 Jahren (8 Kinder sind gestorben [Flasche genährt]) gebraucht wöchentlich als Lebensunterhalt 8 M.,

also im Jahre	416 M.
für Kleidung wird gerechnet	52 „
für Miete	66 „
	Sa. 534 M.

Er verdient 11 M. in der Woche, im Jahre also 572 M.

5. Ein Junggeselle von 48 Jahren gebraucht für seinen

Lebensunterhalt jährlich	250 M.
für Kleidung „	100 „
für Wohnung „	144 „
	Sa. 494 M.

Er verdient 10 M. in der Woche, also jährlich 520 M.

Die vorstehenden Angaben sind von Heimarbeitern auf dem Lande, welche schwere Arbeiterstiefel anfertigen; daß auch in der Stadt Cleve, in der Kinderschuhfabrikation, die Angaben ähnlich lauten, dafür noch folgende Beispiele.

6. Ein 45 Jahre alter Heimarbeiter mit 3 lebenden Kindern im Alter von 1/2 bis 9 Jahr (2 Kinder [Flaschennährung] sind im Alter von 3 und 5 Wochen an Auszehrung gestorben) gebraucht für Lebensunterhalt 10 M. wöchentlich,

also jährlich	520 M.
für Kleidung jährlich	150 „
für die Wohnung	144 „
	Sa. 814 M.

Der Verdienst beträgt wöchentlich 16 M., also im Jahre 832 M.

7. Ein 49 Jahre alter Heimarbeiter mit 11 lebenden Kindern (4 Kinder sind gestorben) gebraucht zum Lebensunterhalt

jährlich	1100 M.
für Kleidung	380 „
für Wohnung	255 „
für die Kinder	30 „
	Sa. 1765 M.
Er selbst verdient wöchentlich 16 M., also im Jahre	822 „
Die Kinder steuern durch Arbeit als Fabrikschuster und Stepperin wöchentlich 22 M. zu, das ist	1144 „
	Sa. 1976 M.

Hier ergibt sich ein Ueberschuß von ca. 210 M.

Es ist also hieraus zu ersehen, daß die Arbeiter kaum den nötigen Lebensunterhalt verdienen können und daß ein Ueberschuß nur dann erzielt werden kann, wenn die Kinder mitverdienen helfen.

Ueber die Lebensweise selbst ist noch folgendes zu sagen. Bei der sehr langen Arbeitszeit heißt es meist „früh aufstehen!“, um 5 Uhr im Sommer, um 6 oder 7 Uhr im Winter beginnt die Arbeit, um 8 Uhr wird dann Kaffee mit einem Brot eingenommen, um 12 Uhr das Mittag-

essen, um 4 Uhr wird wieder Kaffee getrunken. Die Arbeit endet dann um 8 oder 8½ Uhr und wird von einigen nach dem Abendessen bis 10 oder 11 Uhr ausgedehnt. Die Frau besorgt neben der Hausarbeit in den meisten Fällen auch die Arbeit im Garten und auf dem kleinen Ackerlande. Die mir gemachten Angaben bezüglich des Essens enthalten folgende Gerichte.

Sonntags gibt es meist Suppe, Gemüse und Fleisch; in der Woche wird Schweinefleisch mit Gemüse gegessen, ferner Kartoffelsuppe, Speck mit Kartoffeln, Fisch und Hering mit Kartoffeln, Erbsensuppe oder Bohnensuppe mit Speck, Waldbeerkuchen und Bratkartoffeln, Salat mit Kartoffeln und Eiern, Mehlsuppe und Kartoffeln. Abends gibt es oft das, was mittags übrig geblieben ist, ferner Kaffee mit Brutterbrot, Bratkartoffeln mit Salat, Häring und Kartoffeln, Pfannkuchen und Kaffee, Kartoffelpuffer (Reibekuchen). Vielfach wird ein Schwein gemästet, welches geschlachtet und im Haushalt mitverbraucht wird. Ist dasselbe aufgezehrt, so gibt es kein Fleisch mehr zu essen oder nur in den seltensten Fällen, höchstens daß an Festtagen mal ein Stückchen Fleisch gekauft wird.

Trotz der mehr als bescheidenen Lebensweise, trotz der niedrigen Löhne haben von 611 Heimarbeitern auf meine Frage, ob sie mit ihrem Verdienste zufrieden seien, 207 die Frage mit „Ja“ beantwortet, 172 sagten, daß sie „ziemlich zufrieden“ seien, und 40 meinten, sie „müßten“ zufrieden sein; nur 192 haben mit „nein“ geantwortet.

Auf meine Frage, wodurch sie glaubten, daß ihre Lage gebessert werden könne, oder auf welche Weise ihnen geholfen werden könne, antworteten die meisten: „durch Lohnerhöhung“, einige setzten hier ergänzend hinzu: „was aber heute bei den hohen Lederpreisen den Unternehmern nicht möglich ist“. Ein Arbeiter bemerkte, wenn man dem Unternehmer sage, er müsse 20—30 Pfg. für das Paar Stiefel mehr bezahlen, dann sage er, daß er aufhören könne für ihn zu arbeiten, denn er könne jederzeit genug Arbeiter für das Geld bekommen.

Bei der Zahlung besserer Löhne könnte es sich nur um Pfennige handeln, da der Unternehmer mit dem Fabrikbetriebe nur noch konkurrieren kann, wenn er für die Handarbeit billige Löhne zahlt. Und daß der Arbeitgeber selbst unter diesen Bedingungen kein glänzendes Geschäft macht, beweist die Tatsache, daß es unter den Unternehmern keinen gibt, der trotz langjährigen Betriebes „reich“ genannt werden könnte.

Ein anderer Arbeiter äußerte, wenn die Arbeitgeber wenigstens die Zutaten, wie Garn, Spulen, Pech und Span, welche jeder Arbeiter jetzt selbst liefern muß, vergüten wollten, so mache dies doch wenigstens für das Paar 5—10 Pfg. aus.

Andere erblicken ihr Heil darin, daß die mechanischen Schuhfabriken abgeschafft oder so hoch besteuert würden, daß sie ihre Waren nicht mehr zu Schleuderpreisen verkaufen könnten. Einige andere in der Einführung von Industrie und durch Arbeiten auf einer Schuhfabrik. Es ist auch vorgeschlagen, eine Genossenschaftsfabrik zu gründen.

Dieser Versuch ist seinerzeit vor ca. 3 Jahren in Goch gemacht, aber gescheitert.

Zum Schluß möchte ich noch folgende Antwort bringen: „Unsere Lage wird wohl in keiner Weise zu verbessern sein, weil die mechanischen Schuhfabriken die Handarbeit schließlich ganz verdrängen werden.“

Daß aus dem Unternehmertum mit Heimarbeitern Fabrikbetriebe entstehen, habe ich schon wiederholt gesagt und deckt sich meine Ansicht mit den Ausführungen von Dr. Hellmuth Wolff[1]), der hinsichtlich der Industrialisierung des flachen Landes sagt:

„Ein wenig beachteter, aber sehr wichtiger Vorzug der Heimarbeitsgebiete ist der, daß Fabriken in ihnen sehr leicht Fuß fassen. Die Heimarbeit ist also auf dem Lande als Vorstufe zur Fabrikarbeit zu betrachten, zur fabrikmäßigen Industrialisierung des flachen Landes. Dieser großen Aufgabe aber dient die deutsche Volkswirtschaft, ob sie nun in erster Linie den bodenständigen Industrien zustrebt oder den beweglichen Industrien besonders förderlich sein zu müssen glaubt. Die Heimarbeit auf dem flachen Lande hilft daran mit, die Städte nicht ins krankhaft Ungemessene anwachsen zu lassen und zu einer Bevölkerungsverteilung in Stadt und Land beizutragen, über deren Wert auch Naumann („Nation“ No. 14 vom 6. Januar 1906) bei Betrachtung der neuen Volkszählungsergebnisse für die deutschen Großstädte sich in gleichem Sinne geäußert hat. Wegen dieser ganz eminenten Pionierarbeit zur wirtschaftlichen Ausgestaltung Deutschlands kann man die Heimarbeit auf dem Lande, in gewissem Gegensatz zu der Heimarbeit in der Stadt acceptieren.“

Das allmähliche Verschwinden der Heimarbeit wird sich mit der Zeit von selbst machen, wenn für die Heimarbeit bestimmte gesetzliche Vorschriften erlassen werden. Wenn z. B. durch besondere Vorschriften höhere Anforderungen an die Wohnungen, an den Arbeitsraum gestellt werden, so wird der Arbeiter, um den Forderungen zu genügen, höhere Löhne fordern müssen, erreicht er sie nicht, so ist er gezwungen, auf der Fabrik zu arbeiten oder andere Arbeit zu suchen. Der Unternehmer andererseits wird, wenn er seine Arbeiter nicht verlieren will, höhere Löhne zahlen müssen oder hierdurch gezwungen, den Fabrikbetrieb einzurichten. Zum Fabrikbetriebe gehört allerdings Kapital und zu einem größeren Betriebe mit modernen Maschinen sogar recht bedeutendes. Die Maschinen sind teuer, die Maschinen der „Deutsche Vereinigte Schuhmaschinen-Gesellschaft, G. m. b. H. in Frankfurt a/Main“ sind nicht einmal käuflich, sondern werden nur leihweise abgegeben. Für eine Zwickmaschine werden z. B. 1600 M. sofort als Zahlung verlangt bei Unterzeichnung des Mietkontraktes als Vergütung für die Aufstellung der Maschine, ferner sind zu zahlen die Zoll- und Transportkosten von Frankfurt bis zum Aufstellungsorte und eine monatliche Miete von 20 Pfg. für 1000 Schläge nach Anzeige des

1) Münchener Neueste Nachrichten, No. 67, 1906.

von der Vermieterin angebrachten Zählers. Die Zahlung ist am letzten Tage des darauffolgenden Monats zu leisten; geschieht die Zahlung vor dem 15. d. Mts., so können 5 Proz. Sconto berechnet werden. Für eine größere hiesige Fabrik beträgt die Miete ungefähr 200 M. monatlich.

Kann der Unternehmer einen Fabrikbetrieb nicht errichten, so soll er wenigstens für Besserung des Arbeitsraumes und der Wohnungsverhältnisse der für ihn tätigen Heimarbeiter Sorge tragen.

Die Unternehmer, welche die Heimarbeit aufgegeben haben und einen Fabrikbetrieb errichtet haben, haben die Heimarbeit gern aufgegeben, weil von den Heimarbeitern niemals eine gleichmäßige Ware zu erhalten ist, auch wenn denselben ein und derselbe Leisten geliefert wird, fallen die Schuhe dennoch verschieden aus. In der Fabrik ist die Arbeit unter ständiger Aufsicht, Fehler werden daher früher und leichter erkannt.

Die Festsetzung von „Mindestlöhnen“ halte ich nicht für geeignet, eine Besserung in den Verhältnissen hervorzurufen. Einmal weil dann die Arbeitgeber kaum über diese Mindestlöhne hinausgehen werden, andererseits wird es immer „verschämte Heimarbeiter“ geben, d. h. solche, welche die Heimarbeit heimlich betreiben und den durch diese Arbeit erzielten Verdienst als Nebenerwerb betrachten, sei es, um das Einkommen zu verbessern, sei es, um, wie dies besonders von Mädchen in der Konfektions- und Kravattenindustrie geschieht, sich besser kleiden und putzen zu können. Hier werden dann wieder niedere Löhne als die Mindestlöhne gezahlt und gefordert werden. Nicht viel anders ist es mit „Lohntarifen“. Dies wird nur dann von Nutzen sein, wenn die Unternehmer gesetzlich gezwungen werden, mit fortlaufender Seitenzahl versehene Lohnbücher zu führen oder Abrechnungszettel, aus denen der gezahlte Gesamtlohn und der Stücklohn genau zu ersehen sind, ferner eine namentliche Liste sämtlicher Heimarbeiter. Vorbedingung ist aber Organisation der Arbeiter.

Sodann soll man keine spitzfindigen Unterschiede machen zwischen Heimarbeitern und Heimindustriellen, sondern jeden Arbeiter als Heimarbeiter betrachten, der, ohne selbst Handel zu treiben, im Auftrage eines anderen Waren für denselben zum Weiterverkauf anfertigt.

Auf dem III. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie 1903 in Brüssel ist die Heimarbeiterfrage ebenfalls eingehend behandelt und beraten worden und die dort aufgestellten Forderungen [1]) möchte ich hier wiedergeben:

„1) Dans tout local où l'on travaille industriellement, chaque travailleur disposera d'un volume d'air minimum de 10 mètres cubes.

2) Dans ces locaux s'établira aussi un renouvellement d'air fixé d'après le nombre des occupants.

3) Les ateliers seront soumis à des lavages souffiants.

4) Les maladies infectieuses seront declarées.

---

1) Compte rendu congrès Bruxelles, 1903. (P. Weissenbruch, imprimeur du roi.) Bd. 5, S. 107 ff.

5) La petite industrie ne sera pas considérée comment devant échapper par son caractère, à la réglementation de la durée du travail.

6) Les fabricants et entreprenneurs seront tenus de fournir à toute requisition de l'autorité, les noms et addresses des personnes employées par eux en dehors de leurs ateliers.

7) Toute personne qui fait travailler industriellement soit chez elle, soit au dehors fera connaître à l'autorité l'emplacement ses locaux de travail."

Obwohl sämtliche hiesige Heimarbeiter durch Ortsstatut einer Krankenkasse angehören, so ist es durchaus wünschenswert, daß dies für alle Heimarbeiter gesetzlich derart geregelt wird, daß alle einer Krankenkasse angehören müssen. Vor allen Dingen wünschen die Heimarbeiter, daß auch die Invaliden- und Altersversicherung für alle Heimarbeiter Geltung habe.

Unter den vielen von anderer Seite gemachten Vorschlägen und Forderungen zur Besserung der Verhältnisse der Heimarbeiter, unter den anderwärts schon geltenden Bestimmungen wird sich wohl eine Auswahl treffen lassen und ein Weg finden, der für die hiesigen Heimarbeiter, sowie für die gesamte deutsche Heimarbeiterschaft zur Besserung führt.

Daß es bald geschieht und daß es zum Nutzen der gesamten Heimarbeiter und zum Nutzen unserer Industrie geschieht, mit diesem Wunsche will ich die vorstehenden Ausführungen schließen.

Literatur.

II.

Hermann Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. B. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Geschichte der geschlossenen Stadtwirtschaft. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, VIII. Band, 3. Ergänzungsband.) Karlsruhe 1905.

Besprochen von Dr. A. Nuglisch, Straßburg.

An dem vor einigen Monaten erschienenen Buche von H. Flamm „Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. B. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert“ zeigt sich wieder, daß wir unsere Kenntnis von den wirtschaftlichen Zuständen deutscher Städte im Mittelalter immer noch mehr vertiefen können. Wenn ich im folgenden gegen einiges darin Behauptete Widerspruch erhebe, so will ich damit nicht sein Verdienst schmälern, sondern nur verhindern, daß zu weit gehende Folgerungen und Verallgemeinerungen eine schiefe Vorstellung vom städtischen Wirtschaftsleben des Mittelalters erwecken.

Hatte bekanntlich Sombart das Vorhandensein von Großhandel und Kapitalismus in Deutschland für das ganze Mittelalter geleugnet, so behauptet Flamm jetzt, daß beides für das 11.—13. Jahrhundert anzunehmen sei und in diese Zeit die Blüte der deutschen Städte zu verlegen ist, in der sie am bevölkertsten und kapitalkräftigsten gewesen wären, daß sie aber in der Folge immer mehr zurückgegangen seien und im 15. Jahrhundert ihren tiefsten Stand erreicht hätten. Ausführlich sucht er dies an dem Beispiel von Freiburg i. B. nachzuweisen, doch habe eine ähnliche Entwickelung in weitgehendem Maße in Deutschland stattgefunden, denn die Gründe, die sie herbeiführten, wären zu allgemeiner Natur gewesen. Was uns bis jetzt über Einwohnerzahlen und Handel im Mittelalter bekannt ist, wäre nur ein Abbild einer tiefen wirtschaftlichen Krise. Da er also dieselbe geringschätzige Auffassung von den Zahlen und Größenverhältnissen des 15. Jahrhunderts hat wie Sombart, so verweise ich zunächst auf das von mir gegen diesen Gesagte, „daß die winzigen Zahlen, die uns von Vermögen, Handelsgeschäften, Bevölkerungsverhältnissen etc. überliefert sind, damals einen ganz anderen Wert hatten, als uns scheinen will“.

Flamms Ansicht ist aber noch irriger, als die Sombarts, er denkt noch verächtlicher vom ausgehenden Mittelalter. Es „führen auch die Arbeiten Büchers und Sombarts, so sehr sie auch die früher überschwängliche Auffassung des Mittelalters ernüchtert haben [1]), doch dazu, das 15. Jahrhundert als die Zeit . . . des einsetzenden Aufschwunges im Handel, als eine Aufwärtsentwickelung früherer Zeiten aufzufassen." Ihm haben sie also noch zu rosig gemalt, er will die Zeit nach 1349 — an anderer Stelle erklärt er das Jahr 1300 für den Höhepunkt — nicht als Aufwärtsbewegung aufgefaßt wissen, sondern es sei dies eine Periode des Niederganges und Tiefstandes im städtischen Wirtschaftsleben gewesen [2]).

Daß eine Reihe von Städten die Rolle, welche sie früher gespielt hatten, im ausgehenden Mittelalter verlieren, wußten wir längst, und auch Flamm weist auf entsprechende Bemerkungen früherer Schriftsteller hin. Dafür treten aber andere Städte in den Vordergrund. In krassem Gegensatz zu Flamm sagt Strieder, daß in Augsburg seit dem Ende des 14. Jahrhunderts immer tiefer und breiter werdende Geldbäche . . . zusammenflossen und wir ähnliche Beobachtungen in den übrigen „Großstädten" des Mittelalters machen. Neben Augsburg aber blühten im Spätmittelalter Nürnberg, Ulm, Straßburg, Cöln, Lübeck, Breslau, sie gingen nicht zurück; kurze Zeit vor ihrer Blüte, etwa von 1360—1460, fällt die von Konstanz, Ravensburg, St. Gallen. Ihr Reichtum war, wie an anderer Stelle ausgeführt ist [3]), für damalige Zeiten gewaltig. Während es in Konstanz 1388 erst 105 Personen mit über 1400 Pfund Heller Vermögen gab [4]), waren es 1418 schon 181 und mindestens 242 = 15,7 Proz. aller Steuerzahler mit über 1000 Pfund und unter ihnen 140 mit über 2000 Pfund Hellern. Der eine Muntprat allein besaß damals 45 000 und 1431 sogar 95 000 Pfund, 1452 verfügten zwei Mitglieder dieser Familie über 145 000 Pfund Heller. Gerade im 15. Jahrhundert lassen sich in Konstanz eine Reihe von zünftigen Familien nachweisen, die infolge ihres Reichtums unter die Geschlechter aufgenommen wurden. In Ravensburg versteuerten 1473 die Angehörigen der Familie Huntpiß an 250 000 Pfund und in St. Gallen galten die Mötteli ebenfalls für ungeheuer reich. Man darf nach allem, was wir kennen, nicht von einer „gewissen" wirtschaftlichen Blüte im 15. Jahrhundert sprechen, wie Flamm es tut. Ich glaube nicht, daß sich der Reichtum und die Handelsblüte von Freiburg oder anderen Städten für die Zeit von 1050—1300 mit der kurz geschilderten des Spätmittelalters wird messen können, jedenfalls ist uns Flamm den Beweis dafür schuldig geblieben.

---

1) Daß ihnen der Versuch, dies zu beweisen, fehlgeschlagen, hätte Flamm aus den gegen Sombart gerichteten Kritiken ersehen können.

2) Stellenweise macht Flamms Schilderung allerdings den Eindruck, als ob er sie nur für Freiburg gelten lassen will, doch zeigen, wie aus den bereits angeführten Worten Flamms hervorgeht, eine ganze Reihe von Stellen seines Buches, daß er das, was er für Freiburg gefunden, in viel zu weitgehendem Maße verallgemeinert. Davon später.

3) Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. IX, S. 364 ff.

4) Ergibt sich aus einer Liste im Ratsbuch der Stadt.

Und wie der Reichtum in der früheren Zeit nicht bedeutender war, als später, so war auch die Zahl der wichtigen Städte keine größere gewesen. Denn wollte man von einer Blütezeit der Städte von 1050 bis 1300 und einem tiefen Verfall von 1350 ab sprechen, so hätte doch auch die Zahl der wichtigen Handelsstädte einst viel größer sein müssen. Flamm nimmt das irrtümlicherweise denn auch an. Nach ihm behaupten um 1500 nur noch Städte wie Basel, Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Cöln eine wichtige Stellung in der großen Politik, andere einst blühende Handelsstädte, wie Isny und Ravensburg, sinken gar zu völliger Bedeutungslosigkeit herab. Von „nur" kann aber hier keine Rede sein; jene Städte stellen für mittelalterliche Verhältnisse eine solche Fülle von Macht und eine so stattliche Zahl — zu ihnen sind noch andere, wie Lübeck, Ulm, Breslau, zu rechnen — dar, daß das Wörtchen „nur" Flamms schiefe Ansicht verrät. Danach muß er sich die Zeit von 1050—1300 von zahlreicheren und mächtigeren Städten belebt denken, wie er ja auch tatsächlich bezweifelt, daß Augsburg und Nürnberg die höchste Blüte erreicht haben, deren städtische Macht im Mittelalter fähig war.

Merkwürdig, daß dann die Salier und die Staufer neben ihnen noch eine Rolle haben spielen können und sie nicht mindestens eine den italienischen Kommunen ebenbürtige Stellung in der Weltgeschichte eingenommen haben. Wenn Flamm allerdings zu jenen in der Frühzeit angeblich blühenden Städten Orte wie Isny rechnet, dann könnte man natürlich für das 15. Jahrhundert manche ebenso blühende Stadt nennen, denn Isnys Bedeutung während des 11., 12. und 13. Jahrhunderts wird wohl nicht so überwältigend gewesen sein. Ravensburg aber, das nach Flamm auch im Frühmittelalter blühen und später verfallen soll, hatte umgekehrt seine Glanzzeit gerade im Laufe des 15. Jahrhunderts, beweist also das Gegenteil von dem, was Flamm behauptet. Er geht eben viel zu weit, wenn er einen allgemeinen Rückgang seit 1300 oder 1350 annimmt. Mögen Freiburg und andere zurückgegangen sein, andere kamen dafür empor.

Für den Niedergang der Städte soll auch sprechen, daß die Münster zu Straßburg, Cöln und Ulm unvollendet blieben. Doch kann schon deshalb wahrhaftig daraus nicht auf einen Verfall dieser Städte geschlossen werden, weil Freiburg gerade am Ende des 15. Jahrhunderts, der Zeit seines größten Tiefstandes, das seine vollendet; wenn also die arme Stadt dazu wohl im stande gewesen ist, dann hätten es jene viel reicheren auch leisten können. Eine viel beredtere Sprache sprechen doch hier die Bürgerhäuser, aber nicht für, sondern gegen den Niedergang im 14. und 15. Jahrhundert. „Seit etwa 1300", sagt Polaczek, „werden von den Bürgern gesicherte und geschmückte Wohnsitze gebaut. Seitdem entfaltet sich in der Baukunst eine reiche, vielseitige Tätigkeit. Noch Anfang des 13. Jahrhunderts werden Straßburg und Basel als unansehnlich geschildert [1])."

---

[1]) Polaczek, Denkmäler der Baukunst im Elsaß. In geschichtlichem Zusammenhang dargestellt. Straßburg 1906, S. 88.

Ebensowenig darf Flamm auf eine größere Handelsblüte in der früheren Zeit schließen, weil sich in ihr so viele Italiener in Deutschland ansiedelten, später aber nicht. Im Gegenteil, meine ich, das zeigt, daß sich früher Handel und Kapitalismus in den Anfängen befanden, so daß die Fremden ihn an sich ziehen konnten. Auch die Juden spielten im Handel nur so lange eine Rolle, als der deutsche Kaufmann dazu nicht fähig war. Erst sein Erstarken verdrängte Juden und Italiener.

Weiter soll die Reformation auf einen wirtschaftlichen Verfall und auf ein großes Maß von Elend im 15. Jahrhundert hinweisen. Daß großes Elend geherrscht hat, ist sicher, daraus darf aber nicht auf einen wirtschaftlichen Tiefstand der Städte und Mangel an Kapitalismus geschlossen werden. Denn während auf der einen Seite Mangel herrschte, war auf der anderen Seite Ueberfluß an Geld und Gut, wie sich das seit dem 15. Jahrhundert in dem Anschwellen riesiger Vermögen in einer Hand zeigte.

Alle diese Gründe sprechen nicht für, sondern gegen Flamm. Sind nun seine Anschauungen von den Einwohnerzahlen richtig [1])? Nach ihm geben die uns bekannten Zahlen des 14. und 15. Jahrhunderts nur ein Abbild einer tiefen wirtschaftlichen Krise, sie dürfen nur als Zeichen des Verfalls gedeutet werden. Aus dem Rückgang der Bevölkerung einer Reihe von Städten von etwa 1400 an schließt er nun nicht etwa nur auf einen solchen Rückgang von dieser Zeit an, sondern meint darüber hinaus, daß die Bevölkerungen vor 1350 weit größer gewesen seien. Man hätte also, als man vor 30 Jahren die Entdeckung von den so kleinen Einwohnerzahlen machte, gar nicht darüber erstaunt sein brauchen und sich nach allen möglichen Gründen dafür umsehen, wenn man schon damals die Flammsche Theorie gekannt hätte, wonach man nur die Zahlen verfallener Gemeinwesen vor sich hatte. Für Freiburg hält er denn als äußerste Maximalgrenze im Jahre 1349 eine Einwohnerschaft von 28 000 Personen für möglich; und von Basel dürfe man nicht sagen, weil es im 15. Jahrhundert 10 000 Einwohner hatte, sei die Ueberlieferung von den 14 000 Toten bei der Pest 1349 total falsch und widersinnig: der Schluß sei zu eilig. Man käme auch bei Basel auf etwa 28 000 Einwohner, wenn man die Zahl der Toten den 10 000 Einwohnern zuzählte. Er kommt damit unglaublicherweise wieder zu dem Ausgangspunkt historischer Statistik zurück, den Zahlen der Chronisten Glauben zu schenken und jene, wie ich nachwies, verhältnismäßig großen Zahlen des Mittelalters für klein zu halten. Sogar jene 28 000 Einwohner erscheinen ihm noch klein. Welch eine gewaltige Rolle muß dann doch Freiburg im frühen Mittelalter gespielt haben!

Entsprechend den Bevölkerungszahlen sollen auch die für den Handel so viel größer gewesen sein. Nahm er also für Freiburg eine dreimal so hohe Bevölkerung an, so wollen wir danach einmal uns bekannte Vermögen des 15. Jahrhunderts auf die angeblichen des 11. und 12.

---

1) Vergl. darüber v. Below, Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissensch., II, S. 215—18.

übertragen. Die reichsten Bürger hätten dann damals 300 000 Pfund und einzelne Familien 750 000 Pfund besessen, Zahlen, deren Existenz für jene Frühzeit völlig ausgeschlossen ist. Sind doch auch die Ziffern, die uns sonst von Steuern, Darlehen, Verpfändungssummen etc. urkundlich aus dem 11.—13. Jahrhundert überliefert sind, durchaus nicht größer, als später.

Flamm hat aber überhaupt nicht recht, von einem allgemeinen Rückgang der Bevölkerung der deutschen Städte in der Zeit von 1350—1500 zu sprechen, wie bereits v. Below bemerkt hat [1]. Gleich nach 1350 nimmt Lüneburg besonders stark zu; die Vermehrung der Einwohnerzahl in Rostock hat Flamm selbst bemerkt. Festgestellt ist aber auch ein Wachstum in Lübeck im 14. und 15. Jahrhundert [2], ferner in Augsburg, das 1396 erst 2930 Steuerzahler hatte, 1461 bereits 4730 und 1498 5050 zählt [3], weiter in Konstanz mit 1539 Steuernden im Jahre 1418 und 2032 im Jahre 1454. In Cöln [4], Straßburg — die Stadterweiterungen werfen hierauf ein Streiflicht — Breslau, Freiburg in der Schweiz zeigen die Bevölkerungen keine sinkende Tendenz. Auch Basel, Frankfurt, Eger und Dresden [5] machen nicht den Eindruck des Rückganges. Dresden hatte 1489 genau soviel und 1431 sogar mehr Einwohner wie 1396. Basel hatte 1429 7800—10 400, 1454 6300—8400, 1471/75 6750—9000 Einwohner [6], Frankfurt 1387 9—10 000, 1440 8—9000. Sicherlich läßt sich aus diesen Zahlen nicht der Schluß ziehen, daß die Städte im 15. Jahrhundert verfielen, Basel zeigt nicht einmal die Tendenz zum Rückgang, zumal bei derartigen Berechnungen eine Fehlergrenze von 10 Proz. sehr möglich ist. Ein wenig Gewicht darf man wohl auch auf den gegen Flamm sprechenden Punkt legen, daß erst seit dem 14. Jahrhundert die Familiennamen allgemein dem Vornamen beigefügt werden, indem dies Bedürfnis früher bei geringerer Bevölkerung weniger vorhanden war. So große Einwohnerschaften, wie Flamm sie voraussetzt, hätten schwer sich mit den wenigen im Gebrauch befindlichen Vornamen regieren lassen.

Kann also von einem allgemeinen Rückgang keine Rede sein, so steht die andere Behauptung, daß die Bevölkerung vor 1350 viel größer gewesen sei, auf noch schwächeren Füßen. Denn da selbst in den zurückgehenden Städten der Rückgang nur ein recht geringer ist, so darf nicht eine doppelt oder dreifach so hohe Einwohnerzahl vor 1350 angenommen werden, zumal Flamms Ansicht von einer allgemeinen Blüte im 11.—13. Jahrhundert nicht aufrecht zu erhalten ist. Uebrigens

1) Sybels historische Zeitschrift, der ganzen Reihe Bd. 91, S. 450, Anm. 1.

2) Reisner, Die Einwohnerzahlen deutscher Städte in früheren Jahrhunderten. Jena 1903.

3) Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Leipzig 1904, S. 15 und 23.

4) Für Cöln vergl. die Ausführungen Grevings über die Bebauung und Besiedelung des Kirchspiels St. Kolumba in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 78, 1904, S. 6 ff.

5) Vergl. darüber v. Below in den kritischen Blättern für die ges. Sozialwissenschaft II, S. 215 ff.

6) Die Zahl für 1446 ist wegen des Einflusses des Konzils nicht maßgebend.

widersprechen die Tatsachen seinen Erwägungen. Wir kennen die Einwohnerzahl gerade der allerersten Städte des Reiches zu einer Zeit, da sie zweifellos auf dem Gipfel ihrer Blüte standen und finden bei ihnen durchaus keine ungewöhnlichen Zahlen. Die großen, Augsburg und Lübeck haben kaum 20 000, die bedeutende Industriestadt Ypern 10 000, das reiche Konstanz etwa 6000 Einwohner. Mehr werden darum die im Frühmittelalter blühenden auch nicht gehabt haben, und Städte des 15. Jahrhunderts mit 10 000 Einwohnern brauchen darum nicht verfallen zu sein, weil uns heute diese Ziffer so winzig klein erscheint.

Den weiteren Grund für den angeblichen Niedergang der deutschen Städte, daß die Zunftherrschaft die des Kapitalismus abgelöst habe, stimmt in seiner Verallgemeinerung auch nicht. Denn der Kapitalismus nimmt zu, je mehr wir uns dem Ausgang des Mittelalters nähern. Mit Sombart ist Flamm darin einig, daß im 15. Jahrhundert infolge des Sieges der Zünfte, infolge ihres Strebens, gleichen Lohn und gleichen Gewinnanteil zu sichern, Großhandel und Kapitalbildung unmöglich wurden. Diese Unterdrückung des Handels ist ihm ein sicheres Barometer, den allgemeinen Verfall zu erkennen. Dem ist aber nicht so. Auch heute geschieht ja manches dem Handelsstand Schädliche, das anderen Erwerbszweigen zu gute kommt und worüber jener die lebhaftesten Klagen führt. Daraus dürfen wir aber keinesfalls auf einen Rückgang unseres Handels schließen wollen. Und so war es auch damals, trotz aller künstlichen und natürlichen Hindernisse bildet und entwickelt sich Handel und Kapitalismus. Daß Fehden, Unruhen, Raub und Unsicherheit aller Art den Handel des 15. Jahrhunderts, wie man meinen sollte, nicht niederdrücken konnten, darüber möge man die Worte Keutgens nachlesen [1]). Den Tatsachen gegenüber müssen eben theoretische Erörterungen schweigen, und nur in der Theorie stimmen die Schilderungen Flamms, wenn wir sie auf die wichtigsten Städte ausdehnen. Daß trotz der Herstellung des Zunftregiments glänzende Handelsstädte entstehen, darauf hat auch schon v. Below aufmerksam gemacht [2]).

Wäre Zunftherrschaft gleichbedeutend mit Herrschaft der wenig Begüterten, was aber den Tatsachen nicht entspricht, so müßten wir das auch an der Steuergesetzgebung merken; sie ist aber recht plutokratisch, viele indirekte Steuern und eine direkte, die die kleinen Vermögen verhältnismäßig stärker trifft, als die großen. Flamm überschätzt den Einfluß der Zunftherrschaft. Wie ihre Kapitalsfeindschaft die Reichtumsentwickelung nicht einmal unter den eigenen Genossen hat hindern können, so haben sie auch die bürgerlichen Freiheiten nicht in dem Maße zu verkümmern vermocht, wie er annimmt. Das soll z. B. daraus hervorgehen, daß selbst der Kauf oder Verlust eines Mantels, eines Bettes oder sogar eines Schopfmessers im Werte von 3 ß Tatsachen sind, die der Steuerkommission nicht entgehen [3]). Flamm hat

1) Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 4, S. 305 f.
2) Histor. Zeitschrift, Bd. 89, S. 231 f.
3) Flamm S. 58.

hier wieder nicht beachtet, daß man an mitteralterliche Wertgegenstände und Zahlen nicht den Maßstab von heute legen soll. Mäntel und Betten waren damals oft sehr kostbare Dinge, was wir schon daran erkennen können, daß sie fast regelmäßig in den Testamenten selbst reicher Leute eine wichtige Rolle spielen [1]). Sie stellten eben einen recht erheblichen Vermögenswert dar. Und es war keine Beschneidung bürgerlicher Freiheit, sie zur Steuer heranzuziehen, da damals schon ganz klein scheinende Summen Kapitalkraft besaßen.

Wie Flamm den Handel im späteren Mittelalter verfallen sein läßt, so soll auch das Handwerk damals keinen goldenen Boden mehr gehabt haben. Dabei gab es nach den Steuerlisten — sie sind das „sicherste Barometer" — neben reichen Kaufleuten auch reiche und wohlhabende Handwerker, auch sie treten häufig als Kapitalisten auf, es waren nicht alles gleich unbedeutende Spießbürger, wie man nach Flamm schließen müßte. Der tüchtige Handwerker fand auch damals Gelegenheit, zu verdienen und emporzukommen, wie wir an vielen einzelnen Personen nachweisen können [2]). Die Zünfte selbst aber wußten den Wert des Geldes sehr wohl zu schätzen, sie suchten den Reichtum ihrer Mitglieder durchaus nicht zu unterdrücken, wie das Beispiel von Konstanz zeigt, die Reichen sind in den Zünften die einflußreichsten, die die Rats- und Zunftmeisterstellen in der Regel erhalten [3]). Die Zünfte suchen sogar mit Gewalt ihre reichen Genossen sich zu erhalten, indem sie ihnen verbieten, in die Geschlechter überzutreten.

Wenn von den Freiburger Handwerkern es keiner weit brachte, so beweist das für die Allgemeinheit gar nichts. Um seine Behauptung zu stützen, ist Flamm noch auf den unglücklichen Gedanken gekommen, das Ergebnis Eulenburgs für Heidelberg anzuführen, wonach dort der Mittelstand eine ungünstige Vermögenslage hatte. Das beweist aber selbstredend nichts für das 13. Jahrhundert, als ob er in diesem besser gestellt gewesen wäre; sodann durfte er sich auf eine selbst für mittelalterliche Verhältnisse kleine Landstadt, wie Heidelberg, in der auch die großen Vermögen nicht von Belang sind, nicht beziehen. Für die im Betracht kommenden großen Handelsstädte, in denen auch heute eine andere Vermögenslage herrscht, beweist er mit dem Beispiel von Heidelberg nicht viel. Schließlich berichten die Steuerlisten uns nur vom Vermögen, so daß mancher Handwerker trotzdem ein ganz hübsches Einkommen haben konnte.

Endlich sollen auch die dünnen Bevölkerungen es unmöglich gemacht haben, daß die gewerbliche Arbeit so außerordentlich gewinnbringend sein konnte. Dies ist eine ganz an Sombart erinnernde Behauptung, der ich nur die hübsche Antwort Keutgens auf dessen Frage entgegenhalte „was hätte der arme Mann — gemeint ist ein Großkaufmann, in dessen Handlungsbuch sich nur alle 14 Tage ein Eintrag

---

1) Vgl. das Konstanzer Gemächtebuch im dortigen Stadtarchiv.

2) So auch für Bern: v. Rodt, Bern im 15. Jahrhundert.

3) Ergibt sich aus einem Vergleich der von Beyerle herausgegebenen Konstanzer Ratslisten des Mittelalters mit den Steuerlisten des 15. Jahrhunderts.

findet — mit seiner Zeit anfangen sollen, wenn er wirklich ... Berufskaufmann war[1])?"

Allerdings hat Flamm an einigen Stellen seines Buches seine Ansicht vom allgemeinen Rückgang eingeschränkt und spricht manchmal nur von dem Freiburgs oder Freiburgs und der rheinischen Städte. Aber auch in dieser Beschränkung geht er noch zu weit, denn die bedeutendsten von ihnen, Cöln, Frankfurt, Straßburg, Basel, gehen nicht zurück, geschweige denn daß sie eine so tiefgehende wirtschaftliche Krise durchmachen. Von Basel sagt Geering: „Die beiden Generationen von 1350—1430 haben die politische Unabhängigkeit und die territoriale Macht Basels begründet" [2]). Reichtum herrschte dort bei Stube und Handel das ganze 15. Jahrhundert[3]).

Flamm erkennt an einer Stelle sogar die Blüte von Augsburg und anderen an. Doch bekennt er sich dazu nur zögernd, der Grundton seines Buches bleibt davon unberührt und spiegelt sich in seinen Worten wieder, daß man die Zeit nach 1349 nicht als Aufwärtsbewegung auffassen dürfe und es eine Periode des Niederganges und Tiefstandes sei, daß der Kulminationspunkt um 1300 liege und nach 1350 nur noch von einer „gewissen" wirtschaftlichen Blüte gesprochen werden dürfe.

Gerade wo er uns die Lage Freiburgs so schwarz wie möglich schildert, hätte er auf der anderen Seite um so mehr die günstige Lage Augsburgs, Nürnbergs etc., ihr Emporkommen seit etwa 1350, betonen müssen, statt dies nur am Schlusse mit Klauseln umgeben zu erwähnen. Denn selbst Strieders und Hartungs Darstellungen erwecken bei ihm Bedenken hinsichtlich der Blüte Augsburgs. Auffällig ist ihm die Tatsache, daß es zu Anfang des 16. Jahrhunderts etwa 3000 = 12—15 Proz. Proletarier gezählt haben soll. Was soll denn daran auffällig sein? Soll das etwa gegen die wirtschaftliche Blüte sprechen? Im Gegenteil, ihr Vorhandensein spricht eher für eine Blüte. Ist es denn heute auch auffällig, daß es so viel Proletarier gibt und spricht das etwa gegen eine wirtschaftliche Blüte?

Jedenfalls haben ihm Augsburg und Nürnberg vielleicht nicht die höchste Blüte erreicht, deren städtische Macht im Mittelalter fähig war; insofern allerdings nicht, als im 15. Jahrhundert Konstanz noch bedeutender war, wenn wir die größte Ansammlung von Kapital in einer Hand betrachten. Da dies aber in dem von Flamm so gering eingeschätzten 15. Jahrhundert der Fall ist, so spricht auch dies wieder nicht für ihn.

Er kann sich die Blüte der deutschen Städte gar nicht früh genug vorstellen, schon unter den Staufern sei es mit dem Höhepunkt vorbei, die weitere Ausbreitung städtischer Macht sei danach unmöglich gemacht. Und dabei beginnen damals erst die Städte, Rechte und Güter zu erwerben. Dies gibt er auch zu, meint aber, daß diese teuer erkauften Rechte durch weitere Geldopfer immer wieder aufs neue er-

---

1) Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsg. IV, S. 307.
2) Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886, S. 217.
3) Ebenda, S. 52.

kauft werden mußten. Ich sah darin im Gegenteil einen Beweis für die Kapitalkraft im späteren Mittelalter, denn trotzdem erwerben sie immer neue Rechte und Landbesitz und werden dabei durchaus nicht ärmer. Flamms theoretische Erwägungen zerschellen auch hier wieder an den Tatsachen, wie sie uns die Urkunden, Rechnungen und Steuerlisten überliefert haben. Daß die Städte zu einer Zeit, da sie dies alles noch nicht besaßen, mächtiger gewesen sein sollen, als später, wo sie auf dem Wege waren, sich zu Staatengebilden auszuwachsen, vermag ich nicht einzusehen.

Ebensowenig weiß ich etwas von gewaltigen politischen Leistungen Freiburgs im 11.—13. Jahrhundert, wenn wir damit vergleichen, was Augsburg und Straßburg im Anfang des 16. Jahrhunderts vollbracht haben; deren Leistungen gehören der Weltgeschichte an; wenn aber das 15. Jahrhundert den größten Tiefstand im deutschen Städtewesen bedeuten soll, wären jene unmöglich gewesen. Flamm läßt überhaupt im frühen Mittelalter die Landstädte große politische Mächte sein; ein Grund des Verfalles ist ihm der, daß das Patriziat sich auf die Seite des Landesherrn stellte und so zum Ruin der Stadt beitrug. Auf die Reichsstädte, die doch in der Hauptsache die führenden waren, hat dies Argument keinen Einfluß gehabt [1].

Zum Schlusse noch kurz einige gegen Flamm sprechende Punkte: Das Aufkommen der Goldmünzen in Deutschland seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, die weite Verbreitung des Luxus, man begnügte sich nicht mehr mit dem täglichen Brot, man fordert Annehmlichkeit vom Leben [2], die reichere und vielseitigere Tätigkeit der Baukunst, wovon ich schon sprach. Während Basel und Straßburg zu Anfang des 13. Jahrhunderts als unansehnlich geschildert werden, war im Gegensatz dazu wohl auf die Lobpreisungen der deutschen Städte durch Zeitgenossen im 15. Jahrhundert hinzuweisen.

Man sieht, es bleibt von den Gründen, die Flamm für seine Ansicht vorgebracht hat, nicht viel übrig, alle lassen sich anfechten, so daß daran festzuhalten ist, daß die Blüte der deutschen Städte im 14. und 15. Jahrhundert liegt und dies nicht eine Zeit des Niederganges und Tiefstandes gewesen ist, wenn auch Freiburg und andere zurückgegangen sind. Trotz meiner Ausstellungen hat das Flammsche Buch — das möchte ich noch ausdrücklich hervorheben — einen großen Wert nicht nur für Freiburg, sondern auch für die Wirtschaftsgeschichte im allgemeinen.

---

1) Uebrigens scheint er Isny und Ravensburg für Landstädte zu halten, die auch verfielen. Ein doppelter Irrtum: sie waren Reichsstädte und Ravensburg verfiel auch nicht. Meine Behauptung ergibt sich aus Flamms Worten S. 11, wo es im Gegensatz zu Isny und Ravensburg heißt: Aber auch viele Reichsstädte . . .

2) Geering, S. 352.

III.

Max Endres, Handbuch der Forstpolitik.

Mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung und Statistik. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1905.

Besprochen von Dr. Henze, Forstassessor und Privatdozent.

Der Verf. unterzieht sich der keineswegs leichten Aufgabe, alle forstpolitischen Fragen und Tatsachen in einem mehr als 800 Seiten umfassenden Handbuch „einigermaßen erschöpfend" zu behandeln. Unter Betrachtung der geschichtlichen Entwickelung unserer deutschen Volkswirtschaftspolitik, soweit sie sich auf die Waldwirtschaft erstreckt, und unter Bezugnahme auch auf außerdeutsche, will Endres, gestützt auf reiches statistisches Material, ein übersichtliches Bild des heutigen Standes unserer Forstpolitik entwerfen.

Es soll hier versucht werden, in möglichster Kürze einen Ueberblick über den Inhalt des Werkes zu geben.

In der Einleitung gibt der Verf. eine Definition des Ausdrucks Forstpolitik und macht den Leser mit der neuesten Literatur vertraut. Er betont besonders im Hinblick auf die Geschichte der Forstpolitik, daß bei Beurteilung der bestehenden forstpolitischen und forstrechtlichen Verhältnisse nicht vergessen werden darf, daß sie in den konstitutionellen Staaten sehr oft auf einem Kompromiß zwischen Staatsgewalt und Volksvertretung beruhen und als Diagonale der wirkenden politischen Kräfte das zeitlich Erreichbare darstellen, und daß man sich gerade in der Forstpolitik vielfach mit dem Gedanken abfinden müsse, daß das Wünschenswerte dem Erreichbaren weichen muß.

1. Kapitel. Größe, Verteilung, Besitzstand und Bestandsverfassung der Wälder. Zunächst geben zwei tabellarische Darstellungen die Waldfläche und das Bewaldungsprozent der Wälder Europas und der Waldungen des Deutschen Reiches an. Das Deutsche Reich kommt hierbei mit seinem absoluten Waldbestand an vierter Stelle innerhalb Europas zu stehen.

Europäisches Rußland	187 000 000 ha
Finnland	20 215 000 „
Schweden	19 591 000 „
Deutsches Reich	13 996 000 „

Das höchste Bewaldungsprozent weist Finnland auf (63 Proz.), das geringste Großbritannien (3,9 Proz.) und Portugal (3,5 Proz.), während Deutschland ein solches von 25,9 Proz. aufweist.

Als Holzexportländer Europas bezeichnet Endres nach dem jetzigen

Stande des Holzhandels Finnland, Schweden, Norwegen, Rußland, Bosnien, Bulgarien, Serbien, Rumänien, Ungarn, Oesterreich.

Für Deutschland ist bemerkenswert, daß alle an die Nord- und Ostsee grenzenden Landesteile und Staaten gering bewaldet sind. Die Waldfläche nimmt prozentisch von Norden gegen den Süden zu. Als Holzausfuhrland unter den deutschen Bundesstaaten ist nur Bayern zu nennen.

Was den Besitzstand anbetrifft, so verteilen sich in Deutschland von den rund 14 000 000 ha Wald 33,7 Proz. auf Kron-, Staats- und Staatsanteilforste, 19,8 auf Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenforste, 46,5 auf Privatforste. Im allgemeinen zeigt sich das Vorherrschen des Privatwaldes überall da, wo der Gemeindewald zurücktritt, d. h. also nach dem Nordosten von Deutschland zu, während im Südwesten, besonders in Baden, Elsaß, Württemberg, Hessen der Gemeindewaldbesitz stark hervortretend ist.

Die Waldfläche des Deutschen Reiches hat im Verlauf der letzten 100 Jahre nicht, wie man vielfach meint, ab-, sondern zugenommen. Wenn auch auf dem Wege der Forstrechtsablösungen durch Waldabfindungen manches Stück Land von einem größeren Komplex getrennt und als kleine Parzelle dem kleinbäuerlichen Besitz ausgeliefert und gerodet wurde, so stehen doch solchen Rodungen viele Aufforstungen der Neuzeit gegenüber. Der preußische Staat allein legte von 1883 bis 1902 73 113 ha neue Forstkulturen an. Der Wald befindet sich heute ohne Ansehung der Besitzkategorie in einem viel besseren Zustande als vor 100 Jahren.

Was die Verteilung der Holz- und Betriebsarten anbetrifft, so ist seit ungefähr 100 Jahren ein Vordringen des Nadelholzes auf Kosten des Laubholzes zu konstatieren. Gründe: Das Nadelholz ist weniger anspruchsvoll an den Standort. Die künstliche Verjüngung des Laubholzes war kostspieliger wie die des Nadelholzes. Die Ausbesserung von Lücken in den Laubholzverjüngungen erfolgt fast ausschließlich mit Nadelholz. Nadelholz gibt mehr Nutzholz als Laubholz, bessere Streu und höhere Durchforstungserträge. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist also eine weitere Ausbreitung des Nadelholzes nicht ungünstig zu beurteilen, zumal unsere Holzeinfuhr aus dem Auslande zu 93 Proz. aus Nadelholz besteht.

Von den 3 Hauptbetriebsklassen der Waldwirtschaft nimmt der Hochwald der Größenverteilung nach die erste Stelle, der Mittelwald die zweite, der Niederwald die dritte Stelle ein. Aus einer tabellarischen Zusammenstellung der Altersklassen des Hochwaldes in deutschen Forsten geht hervor, daß ein Ueberwiegen der höheren Altersklassen vor den jüngeren von den Hauptholzarten nur die Buche zeigt, während bei Eiche, Fichte, Kiefer der umgekehrte Fall vorliegt. Die Tanne weist ein ungefähres konstantes Verhältnis der einzelnen Altersklassen auf. Wir haben somit in den Hochwaldungen für die nächsten Jahrzehnte eine Verminderung der Altholzbestände bei der Buche zu gewärtigen, eine langsam vorschreitende Vermehrung dagegen bei der Eiche, eine schnellere bei der Kiefer und Fichte zu erwarten.

Bei einer vorübergehenden landwirtschaftlichen Benutzung des Waldbodens ist eine unerläßliche Voraussetzung ein kräftiger, mineralischer Boden; armen Waldböden nimmt der Fruchtbau zu viel Nährstoffe weg.

Im 2. Kapitel werden die Produktionsfaktoren der Waldwirtschaft, Boden, Kapital und Arbeit besprochen und hierbei besonders der Einfluß der Absatzlage beleuchtet. Die Forstwirtschaft ist hinsichtlich der Absatzlage schlechter gestellt wie die Landwirtschaft. Der Bau von Eisenbahnen und der Ausbau der Wasserstraßen hat zwar den Wald dem Markte näher gebracht, allein in dem Grade wie bei der landwirtschaftlichen Produktion hat die moderne Verkehrsentwickelung auf die Holzpreise nicht ausgleichend gewirkt. Während das Verhältnis der Holzdurchschnittspreise in Preußen zwischen den Regierungsbezirken mit den jeweiligen niedrigsten und höchsten Preisen

im Jahre 1855	100 : 453
„ „ 1902	100 : 148

war, so war das Verhältnis zwischen den niedrigsten und höchsten Durchschnittspreisen für Roggen an den preußischen Fruchtmärkten

im Jahre 1856	100 : 134
„ „ 1902	100 : 106

Der Unterschied zwischen dem Verkaufswert und dem Ertragswert des Bodens kommt in der Forstwirtschaft weniger zum Ausdruck als in der Landwirtschaft. Der Wert des Holzvorratskapitals ist im Verhältnis zum Bodenwert im Durchschnitt nach der Proportion 4 bis 5 : 1 zu bemessen.

Die Arbeiterlöhne sind nicht im gleichen Maße in die Höhe gegangen wie die Holzpreise. Eine soziale Besserstellung, besonders Lohnaufbesserung der Waldarbeiter, ist somit moralische Pflicht des Waldbesitzers. Ein Mangel an Arbeitskräften macht sich in der Forstwirtschaft in Industriegegenden stark bemerkbar.

Der Verf. gibt am Schlusse des Kapitels in einer kurzen Betrachtung der Wirtschaftssysteme der Bodenreinertragswirtschaft vor der Waldreinertragswirtschaft den Vorzug.

Im 3. Kapitel werden die Holzerträge besprochen. Die Erträge des Mittel- und Niederwaldes sind geringer als die des Hochwaldes. Das Nutzholzprozent hat sich in letzter Zeit durch die Umwandlungen auf dem Gebiete des Verkehrs stark erhöht (Rückgang des Brennholzverkaufs durch Verwendung der Mineralkohle, Zunahme der Bautätigkeit, Verwertung schwächerer Sortimente durch die Cellulose- und Holzstoffindustrie und den Bergwerksbetrieb — Grubenholz).

Das größte Nutzholzprozent in den Staatswaldungen des Deutschen Reiches weist das Königreich Sachsen auf mit 75,1 Proz. vom Derbholzertrag. Der gesamte Anfall an Holz betrug im Wirtschaftsjahr 1899—1900 in Deutschland 48 340 847 fm, d. i. pro ha 3,45 fm. Die Staatsforsten liefern einen größeren Holzertrag als die Gemeindeforsten und diese wieder mehr als die Privatforsten, wie Endres tabellarisch nachweist.

Trotz der Surrogierung des Holzes durch Eisen, Stein und Mineral-

kohle ist der Holzverbrauch in Deutschland nicht gesunken, sondern gestiegen. Er betrug 1872 ungefähr 46 Mill. fm, 1896 55, 1898 57, 1904 59. Dieses Mehr wurde zum Teil im Inlande aufgebracht durch Erhöhung der Abnützungssätze, der Rest durch erhöhte Einfuhr.

Das 4. Kapitel behandelt die Gelderträge. Endres tritt dem nach seiner Meinung falschen Glauben entgegen, daß in gegenwärtiger Zeit der gleiche Boden bei forstlicher Benutzung höhere Erträge liefere als bei landwirtschaftlicher Benutzung. Es werde bei solchen Vergleichen meist außer acht gelassen, daß man die Erträge aus einem bereits vorhandenen Walde nicht nur als Bodenertrag, sondern zum größten Teil, etwa $^3/_4$—$^4/_5$, der Verzinsung bereits vorhandenen Holzvorratskapitals zuzuschreiben habe. Innerhalb Deutschlands hat die geringste Geldeinnahme Preußen mit 16,60 M., dann folgen Bayern, Braunschweig, Elsaß mit rund 24 M.; die höchsten Reineinnahmen weisen Sachsen, Württemberg und Baden auf mit 44—50 M. pro ha. Die Reineinnahmen aller Bundesstaaten zeigen eine steigende Tendenz.

In Oesterreich werfen die Staatsforsten eine ungemein geringe Reineinnahme ab infolge der starken Belastung mit Servituten und der ungünstigen Lage der Waldungen (Hochgebirge). In Frankreich ist ein Rückgang in den Roherträgen der Staatsforsten zu verzeichnen, dessen Ursache im gesteigerten Verbrauch der Mineralkohle, in der landwirtschaftlichen Krisis, der Einführung der Goldwährung und in der Hauptsache im Ueberwiegen des Mittel- und Niederwaldbetriebes zu suchen ist.

Rußland hat in den letzten 20 Jahren eine namhafte Steigerung seiner Einnahme aus den Kronforsten zu verzeichnen.

Die Einnahmen aus den schwedischen Staatsforsten haben sich seit 1870 versechsfacht, in den japanischen Staaten seit 1891 vervierfacht.

5. Kapitel. Die Wohlfahrtswirkung des Waldes, wie günstiger Einfluß auf die Temperatur, auf die Wasserverteilung u. s. w. gibt Endres nur insofern zu, als es sich um Gebirgswald handelt. Der Wald der Ebene träte in seinen klimatischen Einflüssen wesentlich hinter dem Gebirgswald zurück. Die mittlere Jahrestemperatur der Luft ist im Walde um 0,1—1,0° niedriger als im Freien, die Temperaturextreme in den einzelnen Monaten und Jahreszeiten werden durch den Wald abgestumpft. Bezüglich der täglichen Temperaturschwankung ergibt sich, daß dieselbe im Walde geringer ist als im Freien; nachts ist die Waldluft wärmer, unter tags kälter als die Freilandluft. Daß es auf den Bergen mehr regnet und schneit, kommt nicht von ihrer Bewaldung her, sondern hängt mit dem Einfluß der Meereshöhe zusammen. Der Wald bewirkt eine andere Verteilung der Niederschläge innerhalb seines Gebietes und seiner Umgebung als das Freiland; er kann aber den Regen nicht hervorrufen. Die Hagelbildung wird, wie Bühler aus württembergischen Untersuchungen und Aufzeichnungen nachgewiesen hat, weniger durch den Wald, als durch die Richtung der Gebirgszüge und die orographischen Verhältnisse eines Landes beeinflußt. Dem Gebirgswald fällt eine größere Einwirkung auf die Wasserwirtschaft im Vergleich zu dem Walde der Ebene insofern zu, als die Niederschlagsmenge hier um

ein Mehrfaches größer ist als im Flachlande. Ferner ist die Wasserverdunstung, also der Wasser v e r b r a u c h des Gebirgswaldes geringer, und endlich wird der Wasserabfluß und der Schneeabgang durch den Wald im Gebirge erschwert und verlangsamt. Die Gebirge, zumal in bewaldetem Zustande, werden daher mit Recht als die Hauptwasserreservoirs des Festlandes betrachtet. Ein Einfluß des Waldes auf die Höhe des Grundwasserspiegels findet sich da, wo das Grundwasser stagniert und ein seitlicher Zufluß nicht stattfinden kann, und zwar wird hier der Grundwasserspiegel gesenkt.

Einen bedeutenden Einfluß auf den Wasserstand der Flüsse übt der Wald dadurch, daß er kleinere Ueberschwemmungen durch Zurückhaltung einer bestimmten Wassermenge und Verlangsamung des Wasserabflusses verhüten kann; gegen größere Wasserkatastrophen ist er allerdings machtlos.

Unseres Erachtens läßt Endres hier jedoch einen wohltätigen Einfluß des Waldes gänzlich außer acht, nämlich den der zeitlichen Ausgleichung des Wasserabflusses. Der Gebirgswald sorgt dafür, daß im Frühjahr das Wasser der Schneeschmelze nicht jäh und schnell in das Tal hinabgelangt, sondern nur in mäßigem Zufluß die Ebene erreicht, ferner, daß im Sommer fallende Niederschläge ebenfalls im Abfluß verlangsamt und zeitlich mehr verteilt der Ebene zu gute kommen.

Die mechanische Wirkung des Waldes beschreibt auch Endres als eine äußerst wohltätige durch Befestigung des Verwitterungsbodens, durch Binden von Flugsand, durch Schutz gegen Fels- und Steinschläge und Lawinen im Gebirge.

Auf dem Gebiete der Hygiene und Ethik ist dem Walde insofern ein Einfluß einzuräumen, als zwar die Waldluft nur eine ganz unbedeutend größere Menge von Sauerstoff enthält, als die Freilandluft, daß sie aber freier an pathogenen Bakterien und geschützt gegen rauhe Winde ist. Inwieweit dem Walde ein Einfluß auf Verminderung oder Vermehrung der Cholera-, Gelbfieber-, Malaria- u. s. w. Gefahr einzuräumen ist, müssen uns erst noch künftige wissenschaftliche Untersuchungen zeigen.

Im 6. K a p i t e l unterzieht der Verf. die deutsche und außerdeutsche forstpolitische Gesetzgebung einer eingehenderen Betrachtung, in deren Verfolg er im 7. K a p i t e l die Schutzwaldgesetzgebung in ihrer Entstehung und augenblicklichen Handhabung näher beleuchtet. Als Methode, um Schutzwald vom Wirtschaftswald auszuscheiden, nennt Endres:

a) gleichzeitige Ausscheidungen aller in Betracht kommenden Schutzwaldungen von Amts wegen durch Eintragung in einen öffentlichen Schutzwaldkataster;

b) Festsetzung der Schutzwaldeigenschaft auf Antrag der gefährdeten Interessenten oder einer Behörde von Fall zu Fall, zunächst ohne Rücksicht darauf, ob die gegenwärtige Waldbehandlung zur Stellung des Antrags Anlaß bietet oder nicht (Preußen Waldschutzgesetz 1875, Oesterreich „Bannwaldungen“, Rußland);

c) Durchführung des Schutzwaldverfahrens erst dann, wenn der Be-

sitzer in seinem Walde Handlungen vornimmt oder vorzunehmen gedenkt, welche die im Gesetze bezeichneten Gefahren hervorrufen können.

Diesem dritten System räumt Endres trotz aller Mängel noch die bevorzugteste Stellung ein, da es eine möglichst schonende Behandlung der Schutzwaldfrage ermöglicht, sowohl im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Waldbesitzers wie in Bezug auf sachliche Dringlichkeit.

Als Folgen der Bannlegung (Waldschutzmittel) erscheinen: 1) Rodungsverbote, 2) Einschränkung der freien Bewirtschaftung und Nutzung, 3) Zeitweise Beförsterung durch den Staat. Eine ausführliche Angabe der Schutzwaldgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten, sowie in einigen außerdeutschen Ländern beschließt das Kapitel.

Sodann wendet sich der Verf. zu einer eingehenden Besprechung der Gemeinde-, Staats- und Privatwaldwirtschaft. Was die Bedeutung und Verteilung der Privatwaldungen angeht, so betont der Verf. zunächst in der Waldwirtschaft die Sicherheit der Kapitalanlage, die Gleichmäßigkeit des Rentenbezuges, die Bequemlichkeit der Vermögensverwaltung und die sonstigen Vorteile für den Privatwaldbesitzer, wie Jagd, Verschönerung der Landschaft etc. Der forstliche Betrieb erfordert weit weniger das persönliche Eingreifen und die eigene Mitwirkung des Besitzers als die Landwirtschaft. Mit verhältnismäßig wenigen Beamten können forstliche Millionenvermögen gut und sicher verwaltet werden.

Von den durch die 1895er Statistik festgelegten 5 558 317 landwirtschaftlichen Betrieben Deutschlands sind 931 834, also 16,76 Proz., mit Forstwirtschaft verbunden. Die Zahl jener landwirtschaftlichen Betriebe, welche auch Waldungen besitzen, nimmt mit der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe zu. Während in Bayern 42 Proz. aller landwirtschaftlichen Betriebe mit Waldbesitz verbunden sind, zeigt Preußen nur 12 Proz., Württemberg hingegen wieder 23 Proz., Baden 19, Elsaß-Lothringen 16. Die Zahl der mit Waldwirtschaft verbundenen Betriebe ist sonach in Norddeutschland zwar relativ geringer als in Süddeutschland, die auf einen Betrieb entfallende Waldfläche aber bedeutend größer. Ein gleicher Unterschied findet sich zwischen Osten und Westen der preußischen Monarchie. Während in der Provinz Westpreußen auf einen mit Forstwirtschaft verbundenen Betrieb 33 ha Wald kommen, beträgt diese Ziffer im Rheinland nicht ganz 3 ha.

Die gesetzlichen Beschränkungen, denen die Privatwaldwirtschaft unterworfen ist, erstrecken sich besonders auf das Verbot der Ausrodung, auf das Gebot der Aufforstung, auf das Devastationsverbot (Verwüstung, Abschwendung) und schließlich auf einzelne direkte Wirtschaftsvorschriften. Durch eine gruppenweise Uebersicht der deutschen Staaten nach Maßgabe der forstpolitischen Einwirkung auf die Privatwaldwirtschaft ergibt sich, daß in Deutschland der überwiegende Teil der Privatwaldungen keinerlei gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen unterworfen ist. Der Einschränkung der Privatwaldwirtschaft durch die Staatsgesetzgebung stehen andererseits die Mittel zur Hebung der Privatwaldwirtschaft (Staatsfürsorge) gegenüber. Der staatliche Einfluß soll

sich nach der unseres Erachtens durchaus richtigen, zu billigenden Ansicht des Verfassers mehr in der Unterstützung mit Rat und Tat äußern, als in hemmenden Vorschriften. Es würde dieses Ziel nach Endres zu erreichen sein durch forstlichen Unterricht an landwirtschaftlichen Schulen, woselbst forstliche Sachverständige Unterrichtskurse abzuhalten hätten; vor allem sei auf Anschauungsunterricht (Exkursionen) großer Wert zu legen und stets im Auge zu behalten, daß für den Privatforstbetrieb vielfach andere Gesichtspunkte in Betracht kommen als für den Staatsforstbetrieb. Ferner könne der Staat die Privatwaldwirtschaft unterstützen mit Förderung der Wiederaufforstung durch Beschaffung von Sämereien und Pflanzen, durch Ausbildung von geschulten Kulturarbeitern, Belohnung und öffentliche Anerkennung für gut ausgeführte Kulturen, durch namhafte Geldbewilligungen aus öffentlichen Kassen für Oedlandsaufforstungen, Beleihung des Waldbesitzes durch die Hypothekenbanken, Förderung von Waldgenossenschaften, Ausführung von Forsteinrichtungsarbeiten und Beurlaubung von Staatsforstbeamten auf längere Zeit für den Privatdienst.

Dem Umstand, daß der Verfasser für seine Untersuchungen sich zunächst am meisten in die bayerischen und sodann in die Verhältnisse der benachbarten süddeutschen Staaten vertieft hat, mag es wohl zuzuschreiben sein, daß er bei Aufzählung und Besprechung der die Privatwaldwirtschaft fördernde Maßnahmen durch den Staat eines der wichtigsten Institute dieser Art übergangen hat, nämlich die Einrichtung von Forstabteilungen an den preußischen Landwirtschaftskammern. Diesen Forstabteilungen ist die Aufgabe gestellt, den Privatwaldbesitzer in allen forstlichen Arbeiten zu beraten und zu unterstützen, sodann aber auch durch teils unentgeltlich, teils gegen Entgelt, je nach Bedürftigkeit, gewährten, bestklassigen, geprüften Saat- und Pflanzmaterials die Kulturarbeiten zu fördern, sowie auch durch direkte Geldunterstützungen die Oedlandaufforstungen in den wünschenswerten schnellen Fluß zu bringen.

Aus der Geschichte der Markgenossenschaften erläutert der Verfasser die Entstehung des Gemeindewaldes und läßt uns die verschiedenen Arten des Gemeindewaldeigentums und für sie geltenden Verwaltungsgesetze betrachten, insbesondere die Systeme der Staatsaufsicht (Vermögensaufsicht, technische Betriebsaufsicht, Beförsterung).

Das betrübende Kapitel der Forstgeschichte: Teilung der Gemeindewaldungen, ist mit reichlichen historischen Belägen bedacht, aus denen die erschreckende Tatsache hervorgeht, wie unendlich unvernünftig der Gemeindewald in einzelne oft nach Tausenden zählende Privatwaldparzellen bis zu 5 m Breite zerbröckelt und so ein Parzellenbesitz geschaffen wurde, dessen Nachteile sich bis in fernste Zeiten noch geltend machen werden. In der Jetztzeit ist die Teilung von Gemeindewaldungen in allen deutschen Staaten direkt oder indirekt verboten.

Nach einer Darlegung der geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse der Staats- und Kommunalwaldungen wird die Bedeutung der gegenwärtigen Staatswaldungen erörtert. Der Staatswald gilt in seiner Bewirtschaftung als Vorbild für Gemeinde- und Privatwald. Er bildet

einen wichtigen und ertragsreichen Bestandteil des Staats- und somit des Volksvermögens. Seine Vermehrung ist jedoch nur dann angezeigt, wenn mit ihr volkswirtschaftliche und kulturelle Fortschritte Hand in Hand gehen. Somit sind zunächst gefährdete oder schlecht bewirtschaftete Privatwaldungen (Schutzwald bezw. schlechter kleinbäuerlicher Wald) vom Staate anzukaufen. Nicht gedient ist dem Gesamtwohl jedoch mit dem Ankauf größerer, gut bewirtschafteter Privatwaldflächen seitens des teuerer wirtschaftenden Staates. In finanzieller Hinsicht bilden die Staatswaldungen eine oft recht reichlich fließende Einnahmequelle für den Staatssäckel; in einzelnen der stark bewaldeten thüringischen Staaten machen die Einnahmen aus den Forsten oft 30—40 Proz. der gesamten Roheinnahmen des Staates aus.

Den Rentabilitätsmaßstab soll bei der Staatswaldbewirtschaftung die Verzinsung des Boden- und Holzvorratskapitals bilden, deren größtmögliche Höhe unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu erstreben ist.

Um die großen Nachteile der Parzellierung des Waldbesitzes einigermaßen zu beheben, hat in den letzten Jahrzehnten die Bewegung der Waldgenossenschaftsbegründung eingesetzt. Wenn auch die Landwirtschaft in der neueren Zeit auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens recht erfolgreich fortgeschritten ist, so kann auf dem Gebiete der Forstwirtschaft nicht das Gleiche gesagt und wohl auch von der nächsten Zukunft nicht erhofft werden. Der kleinbäuerliche Waldbesitzer, dessen Anwesen in erster Linie als Einwurf in die Genossenschaft bestimmt ist, kann sich nur schwer seines Eigentumsrechts, der damit verbundenen Löschung seines Namens im Grundbuche begeben, wie er denn überhaupt wünscht, daß ihm in der Bewirtschaftung und Benutzung seiner Grundstücke die schrankenloseste Freiheit bleibe. Wenn in der nächsten Zeit überhaupt Erfolge auf waldgenossenschaftlichem Gebiete erzielt werden, so wird es sich dabei mehr um die Begründung von beschränkten Genossenschaften handeln, welche sich nur auf gemeinschaftlichen Ankauf von Saat- und Pflanzmaterial, Kulturgeräte etc. erstrecken. Ein Zusammenlegen von Waldparzellen zu einem neuen großen Ganzen unter Aufgabe des Sonderbesitzes wird nur in den seltensten Fällen in Gegenden, wo Ueberfluß an schlechten Privatwaldungen ist, zu erreichen sein.

Im 12. Kapitel behandelt Endres die Forstrechte, deren Regulierung und Ablösung. Die Ablösung aller Forstrechte ist wünschenswert, da sie allmählich zu „zehrenden Faktoren“ werden, d. h. sich zu einem die Wirtschaft umständlicher und unrentabler machenden Moment herausgebildet haben. Besonders schädlich für die freie rentabelste Waldbewirtschaftung sind die Holzrechte; Bauholzrechte veranlassen oft ein unnötiges Durchpläntern des ganzen Waldes auf der Suche nach vorschriftsgemäßen Stämmen, Brennholzrechte andererseits bringen es mit sich, daß vieles hochwertige Nutzholz als Brennholz verschleudert werden muß, um die Servitute zu erfüllen.

Das Steigen der Holzpreise wirkt leider für die Jetztzeit der Ablösung entgegen. Leichter ablösbar als Holzberechtigungen sind die auf Streu, Waldweide und Mast. Die Abfindung dieser letzteren erfolgt

in den meisten deutschen Bundesstaaten in Geld, die Ablösung der Holzrechte hier und da auch in Land.

Die nächsten Kapitel 13—15 sind einer ausführlichen Betrachtung des Holzhandels, der Holzzölle und des Holztransportes gewidmet. Unter Beibringung zahlreichen statistischen Materials rechnet der Verfasser Deutschland, Frankreich, Schweiz und Belgien zu denjenigen Ländern, welche bei hochentwickelter Forstwirtschaft und bedeutender Holzerzeugung auf den Bezug fremder Hölzer infolge ihrer Industrie nicht verzichten können. Ausgesprochene Exportländer seien Rußland mit Finnland, Schweden, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina, Rumänien.

Es sei zweifellos, daß das Deutsche Reich weder jetzt noch in Zukunft seinen gesamten Nutzholzbedarf durch eigene Produktion decken könne. Unsere Ein- und Ausfuhrstatistik zeigt zur Genüge, wie in den letzten ca. 50 Jahren die Holzeinfuhr stetig steigt, welche augenblicklich über ca. 10 Mill. Festmeter aufweist, während im Anfang der 60er Jahre nur 200000 fm eingeführt wurden (Rundholz). Sollte das Quantum dieser Mehreinfuhr im Inlande erzeugt werden, dann würde hierzu bei Unterstellung eines Nutzholzanfalls von 1,4 fm pro ha eine Waldfläche von $6^1/_2$ Mill. ha über die vorhandene hinaus nötig, d. h. das Bewaldungsprozent des Deutschen Reiches müßte von 26 Proz. auf 38 Proz. steigen. Da nach der Statistik von 1900 nur ungefähr 600000 ha aufforstungfähiges Oedland vorhanden ist, müßte der weitere Zuwachs von ca. $5^1/_2$ bis 6 Mill. ha auf Kosten des landwirtschaftlichen Areals geschehen. Zu einer solchen Verteilung ist aus Rentabilitätsgründen natürlich nicht zu raten.

Die Verhältnisse des Holzhandels und der Holzproduktion beleuchtet Endres mit einer sehr ins einzelne gehenden Statistik, auf deren Lektüre wir den auf diesem Gebiete interessierten Statistiker empfehlend verweisen wollen.

Die Betrachtungen über den Holzzoll lassen sich dahin zusammenfassen, daß ein merklicher Einfluß der bisher festgelegten Holzzölle (1879, 1885, 1892, 1906) auf die Einfuhr und Ausfuhr sowohl als auch auf die Produktion im Inlande nicht festgestellt werden kann. Die Bedeutung der Zölle ist für die Forstwirtschaft keine so große als für die Landwirtschaft; die auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beruhenden Zölle dürfen daher nicht von dem gleichen Gesichtspunkte aus beurteilt werden. Während die Steigerung der Holzeinfuhr ein gutes Zeichen für die inneren wirtschaftlichen Verhältnisse bedeutet, ist die größere Einfuhr an landwirtschaftlichen Produkten keineswegs ein Zeichen wirtschaftlichen Aufschwunges, sondern die Folgen schlechter Ernten und somit einer mißlichen Lage der Landwirtschaft. Da ferner auch die Forstwirtschaft sich nicht von Jahr zu Jahr den jeweiligen Marktkonjunkturen anzupassen vermag, wird ein Zollschutz keine so unmittelbare Wirkung auf die Intensität des Betriebes und Wahl der Holzart bezw. Fruchtart ausüben können als dies bei der Landwirtschaft der Fall ist. Zudem kann die Landwirtschaft jährlich nicht mehr auf den Markt bringen, als was jährlich wächst, muß aber auch

andererseits alles dies verkaufen, ohne Rücksicht auf den Preis, was produziert ist. Die Forstwirtschaft hingegen, wenn sie auch im Grunde jährlich nicht mehr zu bieten vermag als den Jahreszuwachs, ist doch nicht gezwungen, den jährlichen Ertrag zu nutzen. Sie kann einesteils ihren Jahreszuwachs aufspeichern und andererseits im Falle der Not kann sie auch mehr bieten als den Jahreszuwachs, indem sie vorübergehend aus ihrem Holzvorratskapital schöpft. Schließlich spielen bei den Kämpfen um den Holzzoll sozialpolitische Momente, wie die Arbeiterfrage, keine so große Rolle vermöge der größeren Arbeitsextensität der Forstwirtschaft. Auch wird der Konsument durch Holzzölle bedeutend weniger belastet als durch landwirtschaftliche.

Im Interesse der einheimischen Arbeitsgelegenheit ist es selbstverständlich, daß auf zugerichtetes Holz bedeutend höhere Zollsätze zu setzen sind als auf rohes Holz.

Der Schälwaldwirtschaft wäre heutigen Tages mit Rindenzöllen aber nur dann noch zu helfen, wenn diese eine solche Höhe erhielten, daß sie ausländische Rinde gänzlich aussperren, eine mit Rücksicht auf die Lederindustrie unmögliche Maßregel.

Einen größeren Einfluß als der Zollpolitik schreibt Endres der Tarifpolitik der Eisenbahnverwaltungen auf die Entwickelung des Holzverbrauches zu. Die Tarifpolitik der Eisenbahnverwaltungen ist im stande, die Wirkung der Zollgesetzgebung ganz oder teilweise aufzuheben, bezw. zu korrigieren, da die Holz*preis*frage in erster Linie eine Holz*fracht*frage ist. Wohl könnte der heimischen Waldwirtschaft viel genutzt werden, wenn importiertes Holz mit einer teurern Fracht bis zum Verwendungsort bedacht werden könnte, als das einheimische. Eine solche Maßregel ist jedoch auf Grund der bestehenden Handelsverträge unzulässig und würde zudem doch nur mit Retorsionsmaßregeln seitens des einführenden Staates beantwortet.

Es gelangt in geringerer Menge Holz auf dem Wasserwege aus dem Auslande zu uns als auf dem Eisenbahnwege. Da erfahrungsgemäß die Holzzölle die Einfuhr fremden Holzes nicht verhindern können, hängt es lediglich von der Höhe der Eisenbahnfrachtsätze ab, ob sich für das Ausland ein stärkerer Export, vor allem in das westliche oder südliche Deutschland lohnt oder nicht. Würde daher einer oft gewünschten größeren Verbilligung der Staffeltarife stattgegeben, so würden zwar manche einheimischen Waldzentren ihren Vorteil hieraus ziehen, zugleich aber würde auch bei völlig gleichbleibender Einfuhr ausländischen Holzes die Verkehrsfähigkeit dieses ausländischen Holzes gleichfalls im Inlande bedeutend erhöht.

Das 16. *Kapitel* behandelt die Waldbesteuerung. Ein ideales Waldbesteuerungssystem besteht bislang in keinem Staate. Die Mängel liegen je nach dem bestehenden Besteuerungsgesetz in der Vermengung von Rohertrag und Reinertrag, von nachhaltigem und aussetzendem Betriebe, in der nicht vollen und gleichmäßigen Heranziehung des Ertragsvermögens. Wenn sich auch die negativ und positiv wirkenden Mängel oft ergänzen und ausgleichen, so können doch im Einzelfalle unbillige Härten einerseits und Begünstigungen andererseits nicht vermieden werden.

Die beiden Schlußkapitel (17 und 18) endlich behandeln die Beleihung von Waldungen und die Waldbrandversicherung, zwei Maßnahmen zur Hebung der Forstwirtschaft, welche in ihren Grundideen inniger Hand in Hand gehen, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag.

Die Beleihung der Waldungen erfolgt heutigen Tages meistens nur in Verbindung mit landwirtschaftlichem Besitz oder nur nach dem Bodenwert ohne Berücksichtigung des Bestandswertes. Die Kreditinstitute bringen heutigen Tages, vielerorts mit Recht, der Rentabilität besonders der Privatwaldwirtschaft noch sehr großes Mißtrauen entgegen und lassen eine Beleihung eben nur unter Zugrundelegung äußerst niedriger Bodenwerte erfolgen. Dieser Gesichtspunkt hat schon vielfach die betrübliche Folge gezeitigt, daß die Kredit suchenden Waldbesitzer ihre Bestände abtrieben und in bedeutend geringer rentierendes Ackerland verwandelten, nur weil der Ackerboden höher beliehen wurde. Auf der anderen Seite hätte die Beleihung dieses Waldes nach Boden und Bestand den großen Vorteil gehabt, daß der Besitzer zu einer regelrechten Wirtschaft veranlaßt wäre. Die von den Hypothekenanstalten fortwährend geübte Kontrolle würde besser wirken als Forstpolizeiaufsicht und würde auch vom Waldbesitzer lieber ertragen. Es erhellt somit, daß zu hypothekarischer Beleihung ein Wald um so geeigneter ist, je größer die Garantie ist, welche für regelrechte n a c h h a l t i g e Bewirtschaftung durch den Betriebsplan geboten wird. Ist ein solcher, die Nachhaltigkeit sichernder Betriebsplan vorhanden, so wird sich auch das Ideal der Beleihung in Gestalt der unkündbaren Amortisationshypotheken am ersten erreichen lassen. Ein beliebig kündbarer Kredit ist für den Wald schlechter als gar keiner, denn die plötzliche Kündigung zwingt oder kann oft zu sofortigem Abtrieb der Bestände zwingen.

Die Frage der Waldbrandversicherung ist noch sehr jungen Alters. Nach einigen mißglückten Versuchen der Waldbesitzer, eine Versicherung auf Gegenseitigkeit zu gründen, richtete die Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu München-Gladbach im Jahre 1895 eine eigene Waldbrandversicherungs - Abteilung ein und kurz darauf nahm die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank die Waldbrandversicherung in ihren Geschäftskreis mit auf. Für den Augenblick steht die Frage so, daß der Umfang, welchen bisher die Waldbrandversicherung gewonnen hat, ein sehr bescheidener geblieben ist. In der Hauptsache erscheinen dem Waldbesitzer die Prämiensätze zu hoch; der Gewinn ist daher im Verhältnis zum Risiko zu gering, und zudem ist der Grundbesitzer schon auf anderen Gebieten des Versicherungswesens stark belastet.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche. Herausgeg. von (Prof.) W. Stieda. Neue Folge, Heft 6. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. (Inhalt: Meltzing, Otto, Das Bankhaus der Medici und seine Vorläufer. X—142 SS. M. 3,50.

Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft XX. Straßburg, Karl J. Trübner, 1906. gr. 8. IX—330 SS. M. 8.—. (Inhalt: Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes.)

Auburtin, F. (maitre des requêtes honoraire au Conseil d'Etat), Frédéric Le Play d'après lui-même. Vie; Methode; Doctrine. Paris, Giard & Brière, 1906. 8. fr. 4.—.

Lafargue, Paul, The evolution of property from savagery to civilization. 4th edition. New York, Scribner, 1905. 12. 6; 174 pp., cloth. $ 1.—.

Leacock, Steven (Associate Prof. of politic. science at Mc Gill University, Montreal), Elements of political science. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1906. 12. 9; 417 pp. $ 1,75.

Preissig, E., Notes on the history and political institutions of the old world. New York, Putnam, 1906. 8. 9; 719 pp. with maps, cloth. $ 2,50.

Wright, C. D., The battles of labour. Being the William Levi Bull lectures for 1906. London, De la More Press, 1906. 8. 3/.—.

di Muro, L., Teoria di valutazione. Padua, Gallina, 1906. 8.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bess, Friedrich Bodo (Rev.), Eine populäre Geschichte der Stadt Peoria. Peoria (Illinois) 1906. 8. 8; 583; 36 pp. With maps and illustr., cloth. $ 4.—.

Cassel, C. (Mittelschullehrer), Die Stadt Celle zur Zeit Herzogs Ernst des Bekenners. Ein Zeit- und Sittenbild der Jahre 1520—1550, nach zeitgenössischen Aufzeichnungen verfaßt. Celle, K. André, 1906. gr. 8. VII—176 SS. M. 1,60.

Dirr, Pius, Aus Augsburgs Vergangenheit. Gedenkblätter zur Jahrhundertfeier 1806/1906. Augsburg, Gebr. Reichel, 1906. Lex.-8. VIII—100 SS. mit 2 Taf. M. 2.—.

Doflein, Franz (Privdoz.), Ostasienfahrt. Erlebnisse und Beobachtungen eines Naturforschers in China, Japan und Ceylon. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. gr. 8. XIII—511 SS. mit 18 Taf. u. 4 Karten, geb. M. 13.—.

Fiedler, Franz (Handelsakad.-Prof.), Volkswirtschaftslehre für höhere Handelslehranstalten. 2. Aufl. Wien, Manz, 1906. gr. 8. V—176 SS. M. 2,20.

George, Paul, Das heutige Mexiko und seine Kulturfortschritte. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. VI—133 SS. mit 34 Taf. M. 6.—. [Beiheft zu den Mitteilungen der Geograph. Gesellschaft (für Thüringen)].

Härtwig (Bürgermeister), Altes und Neues aus Oschatz. Oschatz, B. Krasemann Nachf., 1906. gr. 8. 73 SS. M. 1.—.

Hann, Frz., Zur Geschichte und Kunst Venedigs bis in die Zeit Titians. Klagenfurt, J. Leon sen., 1906. kl. 8. 85 SS. M. 1.—.

Irmisch, Th. (weiland fürstlich Schwarzburgischer Archivrat, Prof. am Gymnas. zu Sondershausen), Beiträge zur Schwarzburgischen Heimatskunde. Bd. II. Sondershausen, F. A. Eupel, 1906. gr. 8. VII—427 SS. M. 7.—.

Karl, H. (weil. Distriktsschulinsp. und Pfarrer), Staffelsteiner Chronik. Nach K.'s Tode gesammelt und herausgeg. von (Lehrer, Chorrekt.) Schellerer. Bamberg, Buchner Sortim., 1906. gr. 8. XVII—304 SS. mit 10 Taf., geb. M. 4.—.

Lödler, Vinz. (Pfarrer), Geschichte von Preding. Von den ältesten Zeiten bis 1906. Graz, U. Moser, 1906. gr. 8. 131 SS. mit Titelbild. M. 1,25.

Mammen (Privdoz.), Die Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft. Vortrag. Tharandt, Akadem. Buchhdlg., 1906. 8. 16 SS. M. 0,30.

Meyer, Christian (Staatsarchivar a. D.), Altreichsstädtische Kulturstudien. München, Max Steinebach, 1906. gr. 8. 257 SS. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Augsburg: Gang durch die mittelalterliche Geschichte der Stadt; Mittelalterlicher Stadthaushalt; Die Augsburger Juden im Mittelalter; Burkhart Zink; Augsburger Handel mit Venedig im Mittelalter; Augsburg im 16. Jahrhundert; Die Fugger, etc. — Nürnberg am Ausgang seiner Reichsfreiheit. — Der Rothenburger Bürgermeister Heinrich Toppler. — Die Reichsstadt Memmingen im Reformationszeitalter. — etc.

Mitteilungen der 3. Archivsektion der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, redig. von (Prof.) Osw. Redlich. Bd. VI, Heft 2. Wien, A. Schroll & C°, 1906. gr. 8. M. 4.—.

Naumann, Fr., Neudeutsche Wirtschaftspolitik. Berlin-Schöneberg, Verlag der „Hilfe", 1906. gr. 8. VIII—431 SS. M. 4.—.

Peßler, Willi, Das altsächsische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung. Ein Beitrag zur deutschen Landes- und Volkskunde. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1906. gr. 8. XVIII—258 SS. mit 171 Illustrat. im Text, 6 Taf. und 4 Karten, geb. M. 10.—.

Gusman, P., Une ville antique sous les cendres. Pompéi. Paris, Gaillard, in-4. s. a. (1906). 319 pag.

Lunet de Lajonquière, E., Le Siam et les Siamois. Paris, Colin, 1906. 12. 362 pag. fr. 3,50.

Ball, W., Sussex, painted and described. London, Black, 1906. 8. 210 pp. 20/.—.

Clare, Israel Smith, Sixty centuries of progress; containing a record of the human race from the earliest historical period to the present time; embracing a general survey of the progress of mankind in national and social life, etc. 8vols. Chicago, Union Book C°, 1906. 8. ill. with maps; cloth. $ 49,50.

Dyce, Charles M., Personal reminiscences of 30 years' residence in the model settlement, Shanghai, 1870—1900. London, Chapman & Hall, 1906. 8. 244 pp. 6/.—.

Huber, J. Bessner, Consumption. Its relation to man and his civilisation, its prevention and cure. London, Lippincott, 1906. 8. 21/.—.

Leach, A. F., History of Warwick School. With notices of the collegiate church, gilds, and barough of Warwick. London, Constable, 1906. 8. 278 pp. 10/.—.

Mackinder, H. J., Money-power and man-power. The underlying principles rather than the statistics of tariff reform. London, Simpkin, Marshall, Hamilton, Kent & C°, 1906. gr. 8. 24 pp. 1/.—.

Whitehead, F., and Holland, Clive, Warwickshire painted and described. London, Black, 1906. 8. 378 pp. 20/.—.

Williamson, M. G., Edinburgh. Historical and topographical account of the city. Illustr. London, Methuen, 1906. crown-8. 344 pp. 3/.6.

Zimmerman, J., Spain and her people. London, Unwin, 1906. 8. 350 pp., illustr. 8/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Annuaire officiel illustré de la colonie du Congo. Paris, Chapelet & Cie, 1906. gr. in-8. Avec une carte. fr. 5.—. (Publication du Ministère des colonies.)

Rouget, Fernand, L'expansion coloniale au Congo français. 2e édition. Paris, E. Larose, 1906. IV—943 pag. fr. 10.—.

Trois Paul, les. (Paul Bert, Paul Doumer, Paul Beau) ou vingt ans de politique indigène au Tonkin. 3 broch. Hanoï, 1906. 8.

Indian record series: Old fort William in Bengal. A selection of official documents. Edited by C. R. Wilson. 2 vols. London, J. Murray, 1906. 8. 24/.—.

Lee, Ida, Coming of the British to Australia 1788—1829. Preface of the Marquis of Linlithgow. London, Longmans, 1906. 8. Illustr. 7/.6.

Shore, T. W., origin of the Anglo-Saxon race. A study of the settlement of England and the tribal Origin of the old English people. Edited by T. W. and L. E. Shore. London, E. Stock, 1906. 8. 424 pp. 9/.—.

Whates, H. R., Canada the new nation. A book for the settler, the emigrant, and the politician. London, Dent, 1906. crown-8. 302 pp. 3/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1905. Kiel, Druck von Vollbehr & Riepen, 1906. Lex.-8. X—382 SS.

Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. XXX. Jahrg. Bericht über die Verhandlungen der XXXIV. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats vom 6. bis 10. II. 1906. Im Auftrage des Vorstandes herausgeg. vom Generalsekretär Prof. Dade. Berlin, P. Parey, 1906. gr. 8. 80; 713 SS.

v. Buschman, J. Ottok. (Frh., MinisterialR. im k. k. Finanzminister., Wien), Das Salz, dessen Vorkommen und Verwertung in sämtlichen Staaten der Erde. Bd. II: Asien, Afrika, Amerika und Australien mit Ozeanien. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1906. Lex.-8. XVI—506 SS. M. 18.—. (Der I. Bd. (Europa) befindet sich unter der Presse.)

Cramer, Th., Kleinbesitz und ländliche Arbeiter in Marsch und Geest des Regierungsbezirks Stade. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. Lex.-8. VI—186 SS. mit XV Anlagen. M. 5.—.

Kühn, D. (Regforstsekr.), Das aktive Forstpersonal des KReichs Bayern. Herausgeg. vom bayerischen Försterverein, Mai 1906. Speyer, Jäger, 1906. gr. 8. 126 SS. M. 2.—.

Protokoll der 56. Sitzung der Zentral-Moorkommission vom 18. bis 20. XII. 1905. Berlin, P. Parey, 1906. Lex.-8. IV—252 SS. M. 10.—.

Schneider, Felix (k. bayer. Forstamtsass.), Die Bestockungsverhältnisse der bayerischen Staatswaldungen. Berlin, P. Parey, 1906. gr. 8. XVI—185 SS. mit 6 Taf. graph. Darstellungen und 1 forstlichen Uebersichtskarte Bayerns.

Seedorf, Wilhelm, Otto v. Münchhausen auf Schwöbber, seine Bedeutung als landwirtschaftlicher Schriftsteller und seine Verdienste um die Begründung der Landwirtschaftslehre. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1905. gr. 8. IX—54 SS. M. 1,40.

Tobien, Alexander, Die Agrarverfassung des livländischen Festlandes. Denkschrift übergeben dem Baltischen Generalgouverneur Sollogub am 23. II. 1906. Riga, G. Löffler, 1906. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

---

de Rocquigny (membre de la Société nationale d'agriculture en France), L'avenir des assurances mutuelles agricoles. Tours, Mame & fils, 1906. 8. 48 pag.

Merrill, G. P., Contributions to the history of American geology. London, Wesley, 1906. 8. 541 pp. 10/.6.

North Sea Fishery investigations. Vol. II, 1902—1904. London, Wyman, 1906. Roy.-8. 6/.9. (Parl. pap.)

Skinner, W. R., Mining manual, 1906. London, Office of the „Mining manual", 1906. 8. 21/.—.

Atti della Commissione consultativa per la pesca. Sessione dicembre 1905. Roma, Bertero & C°, 1906. gr. 8. XIX—223 pp. (Annali di Agricoltura, N° 241.)

Condizioni, le, di lavoro nelle risaie. Roma, tipogr. di G. Bertero & C°, 1906. gr. in Folio. VI—211 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Ufficio del lavoro.)

Gallina, Fr., Economia mineraria e miniere di zolfo. Caltanissetta, tip. Osp. Umberto I, 1905. 12. 80 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Grunzel, Joseph, System der Industriepolitik. Leipzig (Duncker & Humblot) 1905. 393 SS.

Seinem im Jahre 1901 erschienenen „System der Handelspolitik", dessen 2. Auflage in Vorbereitung ist, hat Verf. jetzt ein „System der Industriepolitik" folgen lassen. „Daß ein Bedürfnis nach

einer zusammenfassenden Darstellung der einzelnen Zweige der Wirtschaftspolitik besteht“, wie Grunzel in der Vorrede bemerkt, unterliegt keinem Zweifel, und bei derartigen Arbeiten, wie wir sie, abgesehen von den allgemeinen Lehrbüchern, von Cohn, v. d. Borght, v. d. Goltz u. a. besitzen, ist bisher gerade die Gewerbepolitik stets vernachlässigt worden. Mit Recht betont der Verf. auch, daß die heute beliebte lexikographische Behandlung nur eine sehr ungleichartige und lückenhafte Mosaikarbeit schaffen kann, und daß allein die zusammenfassende Darstellung aus einer Hand das richtige Verhältnis der Teile zum Ganzen zu bieten vermag. Andererseits aber ergibt seine Zerlegung der gesamten Wirtschaftspolitik in einzelne Zweige die Schwierigkeit einer zweckmäßigen Abgrenzung. Von einem System der Industriepolitik lassen sich Erörterungen über industrielle Zollfragen eigentlich ebensowenig ausschließen wie aus einem System der Agrarpolitik eine Behandlung der Getreidezölle, das Recht der Aktiengesellschaften und die Probleme seiner weiteren Ausgestaltung gehören, ganz gewiß hier besprochen, aber auch in die innere Handelspolitik, u. s. w. Es ist auch zu bemerken, daß Grunzel weit über den Begriff der Wirtschaftspolitik hinausgeht und der Titel seiner Bücher richtiger vielleicht Spezielle Nationalökonomie des Gewerbes lautete. Die Begründung dafür, daß er an Stelle des üblichen Ausdrucks Gewerbepolitik Industriepolitik setzt, halte ich nicht für zutreffend und kann ihm namentlich nicht darin zustimmen, daß er sich damit eng an den Sprachgebrauch anschließe. Nach dem üblichen Sprachgebrauch ist Gewerbe entschieden der weitere Begriff als Industrie, und man zählt die Eisen- und die Textilindustrie wohl zu den Gewerben, nicht aber das Schlosser- oder Schneidergewerbe zu den Industrien. Mit Industrie verbindet man heute m. E. den Gedanken an größere Unternehmungen (ebenso: Industrieller im Gegensatz zum Gewerbetreibenden als dem weiteren Begriffe). Daß Industrie ein ausschließlich volkswirtschaftlicher Begriff ist, Gewerbe aber auch (nicht, wie Grunzel meint, hauptsächlich) ein juristischer, kann die extensive Anwendung des ersteren nicht rechtfertigen. Denn es gibt juristisch nicht nur einen (zu allgemeinen) Begriff des Gewerbes, nämlich Erwerbstätigkeit, sondern noch den: Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, der dem nationalökonomischen, insbesondere von Bücher formulierten, sehr nahe kommt.

Ich kann hier natürlich auf die Details in der Darstellung von Grunzel nicht eingehen. Gegenüber einem solchen Hand- und Lehrbuche, wie es das Werk darstellt, gilt es vor allem zu fragen, inwieweit die oben erwähnte Aufgabe, „das richtige Verhältnis der Teile zum Ganzen zu geben“, gelöst ist, inwieweit die Arbeit einen vollkommenen und systematischen Ueberblick über das ganze Gebiet gewährt. Da erscheint mir nun, daß namentlich die Arbeiterfrage zu kurz behandelt ist. Die ganze Stellung des Arbeiters in der modernen Produktion, das Recht und die Formen des Arbeitsvertrages hätten eingehend erörtert werden müssen, wenn man es nicht für zweckmäßiger hält, sie überhaupt in einem „System der Sozialpolitik“ gesondert darzustellen. Auch das Problem der gesetzlichen Regelung der Hausindustrie kommt zu kurz. Bei den Kartellen werden die verschiedenen

Formen derselben auf 10 Seiten, die Wirkungen auf noch nicht einer Seite erörtert. [Die unglückliche Unterscheidung der verschiedenen Verbandsformen und die sprachliche Inkorrektheit in der Definition des Kartells („gleiche Interessengemeinschaft") habe ich schon in einer Besprechung der Schrift des Verfassers „Ueber Kartelle" in diesen Jahrbüchern (III. Folge, Bd. 25) bemängelt, ebenso die kühne Behauptung, „Kartelle zur Ausnützung günstiger Konjunkturen sind nicht nachzuweisen"]. Im Verhältnis zur Besprechung der doch viel wichtigeren Gesellschaftsunternehmungen werden die Zünfte viel zu ausführlich behandelt.

Im ganzen aber ist die Verteilung des Stoffes recht glücklich und der Hauptzweck, einen Ueberblick über die heutige Gewerbepolitik zu geben, wird voll erreicht. Die Arbeit enthält nicht nur Reflexionen, sondern sehr viel Tatsachenmaterial ist hineinverarbeitet. Zu loben ist auch die häufige Berücksichtigung technischer Erscheinungen. Dem Charakter des Werkes als Lehrbuch und allgemein verständlicher Zusammenfassung entspricht es, wenn der Verf. die theoretischen Grundlagen möglichst zu vereinfachen sucht. So unterscheidet er als die 3 industriellen Betriebssysteme die Hausindustrie: Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohmaterialien in der Hauswirtschaft, das Handwerk: Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohmaterialien in selbständiger Erwerbstätigkeit mit beruflicher Arbeitsteilung, vorwiegend mit Werkzeugen und mit relativ wenigen Gehilfen, und die Fabrikindustrie: dasselbe mit technischer Arbeitsteilung in eigener Betriebsstätte mit Maschinen und einer relativ größeren Zahl von Arbeitern. Es ist klar, daß mit dieser Einteilung mancherlei gewerbliche Erscheinungen, wie das Ateliersystem der Hausindustrie, nicht erfaßt werden können, daß die Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk dabei immer noch recht unsicher bleibt, u. s. w. Es ist auch z. B. nie davon die Rede, daß das Handwerk neuerdings immer mehr mit Maschinen arbeitet, dagegen wird von einer Tendenz zum Großbetrieb im Handwerk gesprochen, wobei der handwerksmäßige Charakter aufrecht erhalten bleiben soll. Die Behauptung, daß bei der Fabrik die gelernte Arbeit auf ein Minimum herabsinkt, geht in dieser Allgemeinheit doch zu weit.

Verhältnismäßig sehr eingehend sind in dem Buche die Kapitel: Interessenvertretungen der Industrie, Unterrichtswesen, Ausstellungen und Museen, Schutz des gewerblichen Eigentums behandelt. Sehr dürftig sind dagegen die Angaben über einen so wichtigen Erwerbszweig wie der Bergbau (letztes Kapitel).

Im ganzen ist das Buch ohne Zweifel sehr nützlich zur Einführung in die gewerbepolitischen Fragen und, da überall auf die Gesetzgebung der wichtigsten Länder Bezug genommen wird, ist es auch, wo die Quellen nicht zur Hand sind, als Nachschlagebuch wohl geeignet.

Robert Liefmann.

Bernhard, Margarete, Die Holzindustrie in der Grafschaft Glatz. Berlin (K. L. Prager) 1906. VI u. 144 SS.

Das Buch gibt eine fleißige und gründliche Darstellung der technischen, wirtschaftlichen und sogenannten sozialen Verhältnisse der

wichtigsten Industriezweige der drei zur ehemaligen Grafschaft Glatz gehörigen Kreise. Der Holzreichtum des Gebirges hat die Grundlage zur Entwickelung der Zündhölzerfabrikation gebildet und in Anlehnung an letztere ist die Holzschachtelindustrie erwachsen. Entstehen, Blüte und Niedergang ziehen in wohlbegründeter Auseinandersetzung vorüber. Sorgfältige Berücksichtigung ist den Verhältnissen der Hausindustrie gewidmet. Die pessimistische Schlußbetrachtung, welche für die Zukunft der Holzindustrie in der Grafschaft nichts erhoffen zu sollen glaubt, findet in den Darlegungen des Buches zwar ihre Erklärung, aber bleibt doch fragwürdig, weil die Betrachtung nicht im vollen Zusammenhang der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Grafschaft erfolgt, und zahlreiche, einschlägige Momente unerörtert geblieben sind.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Frahne, Curt, Die Textilindustrie im Wirtschaftsleben Schlesiens. Tübingen (Laupp) 1905. XII u. 273 SS.

Der Sohn eines der größten Leinenindustriellen Schlesiens ist mit dem praktischen und wissenschaftlichen Rüstzeug versehen, um eine sachkundige und gründliche Darstellung der schlesischen Textilindustrie zu bringen. Einem allgemeinen Ueberblick über Geschichte, Land, Bevölkerung und Wirtschaftsleben Schlesiens folgt eine Erörterung der technischen Konstruktion der Textilindustrie, sodann eine Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der schlesischen Textilindustrie und schließlich die Betrachtung ihres gegenwärtigen Standes. Die ganze Arbeit zeigt das Vertrautsein mit den praktischen Verhältnissen und ausgiebiges Studium der umfangreichen Literatur, Akten und sonstigen Materials. Allzu weitgreifend ist meines Erachtens der historische Teil behandelt, im Verhältnis zur Darstellung der bestehenden Verhältnisse der schlesischen Textilindustrie könnte auch der allgemeine wirtschaftsgeographische Teil wesentlich gekürzt werden.

Das Buch ist sozusagen eine Sammlung mehrerer Monographien, welche nach Anlage und Ausführung nicht ins Gleichgewicht gebracht sind. Unausgeglichenes findet sich auch im einzelnen mancherlei. So liegt es zwar menschlich nahe, daß die Leinenindustrie den weitaus größten Raum des Buches einnimmt, aber die hervorragende Bedeutung dieses Textilzweiges in Schlesien genügt nicht zur Rechtfertigung der sehr kurzen Behandlung von Baumwolle und Wolle. Manche Fragen sind übersehen, deren Behandlung man allerdings nur bei einem Verf. wie Frahne, der den Vorgängen der Praxis nahesteht, erwartet: z. B. die Fragen der deutschen Kolonialbaumwolle, des australischen Flachses, der Ramie- und anderer Fasern der Zukunft, die Berücksichtigung der zu Schlesien zählenden Sorauer Leinenindustrie, der Wollauktionen, der Seehäfen-Ausnahmetarife für Baumwolle u. a. m. Frahne weist allerdings darauf hin, daß er nur „einen mehr oder minder ausgeführten Entwurf“ einer Darstellung der Verhältnisse der schlesischen Textilindustrie biete. Mag dieser Hinweis zur Erklärung dienen. Die Arbeit ist in jedem Fall als wertvoll zu begrüßen.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Mc Vey, Frank L., Modern Industrialism. New York (D. Appleton) 1904. XIII + 300 SS.

Das Buch des Professors an der Minnesota-Universität versucht, einen Ueberblick über die Entwickelung des modernen Industrialismus in England, den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland zu geben. Der Verf. hat sich auf die Darstellung der fundamentalen Ereignisse und Triebfedern jener Entwickelung beschränkt und bietet demjenigen, der mit den Grundlagen derselben vertraut ist, wenig Neues. Immerhin mag derjenige, welcher sich ein oberflächliches Gesamtbild von dem modernen Industriewesen und seinen Problemen machen will, und nicht ein Eindringen in Spezialfragen beabsichtigt, das Buch mit Nutzen lesen. Der Schlußfolgerung Mc Veys, daß der Erweiterung staatlicher Kontrolle über die moderne Organisation der Industrie eine Verstärkung der politischen Institutionen, ein größeres Pflichtgefühl und eine aufgeklärtere öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten vorausgehen müsse, wird man beistimmen können.

Hermann Levy.

Auskunftsbuch für die chemische Industrie. Jahrg. V/VI, 1906/1907. Herausgegeben von H. Blücher. Berlin, G. Ziemsen, 1906. 8. XXVI—1270; 44 SS. geb. M. 10.—.

Baum, Marie (Fabrikinspektorin Dr), Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe. Bericht, erstattet an das großherzogl. Ministerium des Innern und herausgeg. von der großherz. badischen Fabrikinspektion. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1906. gr. 8. XI—232 SS.

Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer zu Coblenz im Jahre 1905. Coblenz, Druck von J. Breuer sen., 1906. gr. 8. 117 SS.

Bericht der Handwerkskammer zu Halle a. S. über das Etatsjahr 1905. Halle a. S., Verlag der Kammer, 1906. gr. 8. 230 SS.

Biller, Carl, Der Rückgang der Hanf-Leinwandindustrie des Münsterlandes. Leipzig, Hirschfeld, 1906. gr. 8. 167 SS. M. 4,80. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W., Heft 2.)

Bökelmann, Curt, Das Aufkommen der Großindustrie im sächsischen Wollgewerbe. Eine volkswirtschaftliche Studie auf Grund amtlicher Quellen aus dem kgl. sächsischen Geheimen Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Aachen, Selbstverlag, 1906. 8. 107 SS. M. 1.—.

Gutmann, Adam, Bayerns Industrie und Handel. Zu Ehren der Jubiläums-Landesausstellung Nürnberg und des 100jährigen Bestehens des Königreichs Bayerns unter Mitwirkung hervorragender Fachgelehrter und Fachmänner, herausgeg. Nürnberg, J. L. Schrag, 1906. 4. XXXII—292 SS. mit Abbildgn und Tafeln, geb. M. 12.—.

Heiß, Cl., und A. Koppel, Heimarbeit und Hausindustrie in Deutschland, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. gr. 8. 232 SS. M. 3.—. (Herausgeg. im Zusammenhang mit der Deutschen Heimarbeitausstellung 1906 in Berlin vom Bureau für Sozialpolitik.)

Jahresbericht der großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1905. Erstattet dem großherz. Ministerium des Innern. Karlsruhe, Druck von F. Thiergarten, 1906. gr. 8. 185 SS. M. 3.—.

Rathenau, Kurt, Der Einfluß der Kapitals- und Produktionsvermehrung auf die Produktionskosten in der deutschen Maschinenindustrie. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. 83 SS. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgeg. von (Prof.) Joh. Conrad, 53. Bd.)

Schomerus, Friedr., Halbtagsschicht statt Ganztagsschicht für verheiratete Fabrikarbeiterinnen. Leipzig, F. Dietrich, 1906. gr. 8. 16 SS. M. 0,25. (Sozialer Fortschritt, Heft 72.)

Schriften der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz, Heft 7—10. Wien,

F. Deuticke, 1906. gr. 8. (Inhalt: Heft 7: Přibram, Karl, Der Normalarbeitstag in den gewerblichen Betrieben und im Bergbau Oesterreichs. Bericht, erstattet der internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. 49 SS. M. 1,50; Heft 8: Herbst, Rud., Die gewerbliche Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und Kinder in Oesterreich. Bericht etc. 45 SS. M. 1,20; Heft 9: Kögler, K. (RegR.), Die österreichische Arbeiterversicherung und die Ausländer. Bericht etc. 21 SS. M. 0,80; Heft 10: Hainisch, Mich., Die Heimarbeit in Oesterreich. Bericht etc. M. 0,80.)

Annual report of Chief Inspector of factories and workshops, 1905. London, Wyman, 1906. 8. 3/.9. (Parl. pap.)

Staley, Edgcumbe, The guilds of Florence. London, Methuen, 1906. Roy.-8. 686 pp. Illustr. 16/.—.

Wright, C. D., Battles of labour. William Levi Bull lectures for 1906. London, De La More P., 1906. crown.-8. 3/.—.

6. Handel und Verkehr.

Wolf, Julius, Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag, die kubanische Zuckerproduktion und die Zukunft der Zuckerindustrie. Jena (Gustav Fischer) 1906. VII + 158 SS.

Die Schrift Professor Wolfs ist ein interessanter Beitrag zur Frage unserer zukünftigen handelspolitischen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Zuckerzollfrage, die bei der Neuregelung dieser Beziehungen von bedeutsamem Einfluß sein muß, wird in dieser Schrift einer wissenschaftlich-exakten Untersuchung unter zogen. Den Kernpunkt bildet hier wiederum das Moment der Zollvergünstigung von 25 Proz., welche die Union seit 1903 durch einen Vertrag dem kubanischen Rohzucker gewährt. Der Verfasser führt aus, daß dieser „Vertrag der Union mit Kuba nicht Rechtens geschlossen ist, und zwar darum nicht, weil die Idee der Reziprozität, welche allen amerikanischen Handelsverträgen zu Grunde liegt und so auch dem mit Deutschland, Vergünstigungen ausschließt, welche nicht auch von dritten Staaten erkauft werden können".

Die deutsche Zuckerindustrie hat augenscheinlich durch jene Zollvergünstigung der Union an Kuba — welche die Union zunächst als Ehrenpflicht deutete — stark gelitten. Man hat zwar gemeint, Deutschland werde in England einen Ersatz für die amerikanischen Exportverluste finden, wenn Kuba mehr Zucker an die Union verkaufe, aber demgegenüber ist mit Wolf zu betonen, daß die Zollvergünstigung die Zuckerproduktion in Kuba in jedem Fall stark forziert hat, und daß Kuba infolgedessen dem deutschen Zucker nicht nur in der Union, sondern auch auf dem Weltmarkt ein Konkurrent von wachsender Bedeutung geworden ist. Jedenfalls hat kubanischer Zucker, dank jenes Vertrages, deutschen Zucker in der Union in den letzten Jahren stark verdrängt, und während im Jahre 1897 Deutschland Kuba in der Zuckerversorgung der Union abzulösen schien, hat jetzt Kuba wenn auch nicht allein, so doch wesentlich unterstützt durch das Einfuhrprivileg Deutschland abgelöst.

So stehen wir in unseren handelspolitischen Beziehungen zu der Union und ihrer Neuregelung vor der Frage, ob wir gegen den Vertrag der Union mit Kuba vorstellig werden sollen und eventuell, falls diese Vorstellungen unbeachtet bleiben, Gegenmaßregeln treffen sollen — oder nicht. Wolf ist hier der Ansicht, daß ein Protest Deutschland

gegen die Präferenzierung Kubas nicht nur gerechtfertigt erscheint, sondern daß er auch aus verschiedenen Gründen eine erfolgreiche Wirkung haben dürfte. Ein Mal, so führt er aus, sei der amerikanische Fiskus daran interessiert, die durch die Präferenzierung fortfallenden Einnahmen aus dem Rohzuckerzoll wieder zu erhalten. Zweitens sei die junge Rübenzuckerindustrie und die klassische Rohrzuckerindustrie der Union, in Louisiana vor allem, an einer Beseitigung der kubanischen Zollvergünstigung interessiert. Denn es habe sich bereits deutlich gezeigt, daß seit dem Abkommen mit Kuba die Entwickelung der heimischen Zuckerindustrie der Union einen auffallenden Stillstand zeige.

Der Verfasser hat sicherlich mit dieser Auffassung recht. Es ist richtig, daß in Amerika starke Strömungen zur Beseitigung des kubanischen Reziprozitätsvertrages bestehen. Auch teile ich die auf S. 72 und 73 vertretene, wohlbegründete Ansicht, daß man nicht zu befürchten habe, es würde eine Aufhebung jenes Reziprozitätsvertrages die amerikanischen Annexionsgelüste verstärken. Allein man muß auch diejenigen Strömungen materieller Art berücksichtigen, welche der Präferenzierung kubanischen Rohzuckers wohlwollend gegenüberstehen und sie zu erhalten suchen. Hierzu einige Ergänzungen zu den Wolfschen Ausführungen.

Die Zuckerindustrie der Union hat bezüglich der Zollpolitik geteilte Interessen. Die Rohzuckerindustrie, von der Wolf in erster Linie spricht, ist an hohen Zöllen auf Rohzucker interessiert; sie ist ein Zweig des amerikanischen Gewerbefleißes, der trotz hoher Zölle nicht recht prosperiert, und infolgedessen nur ca. $^1/_5$ des durchschnittlichen jährlichen Zuckerverbrauchs der Union liefert. Dagegen ist ein bedeutsamer Zweig der amerikanischen Industrie die Zuckerraffinerie, welche eingeführten Rohzucker in Raffinade verwandelt. Dieser Industriezweig repräsentierte im Jahre 1900 ein investiertes Kapital von ca. 148 Mill. $, während die Rübenzuckerindustrie, nur ein solches von 20 Mill. $ aufwies. Das Interesse der Raffineure ist es nun, möglichst billigen Rohzucker zu verarbeiten, sie sind also im Gegensatze zu den Rohzuckerproduzenten an niedrigen Zöllen auf Rohzucker, also auch an dem kubanischen Vertrage lebhaft interessiert. Dieser so bedeutsame Industriezweig ist nun vor der ausländischen Konkurrenz durch einen Zoll auf Raffinade, der mehr beträgt als die bloße Kompensation des Rohzuckerzolls, völlig geschützt; er wird repräsentiert vor allem durch den Zuckertrust und dessen wichtigem Vertreter Mr. Havemeyer. Der Zuckertrust hat durch dat Zollprivileg Kubas die größten Vorteile gehabt. Er verzollte Zucker um 25 Proz. billiger als bisher, während er durch die Kuba gewährte, entsprechende Ermäßigung des Raffinadezolls nicht getroffen wurde, indem es sich bezüglich der raffinierten Produkte noch eines besonderen Schutzes erfreute und Kuba so gut wie keine Raffinade ausführt. Der Zuckertrust hat also in dem kubanischen Vertrage ein gut Stück Geld verdient, und würde also einer Rückgängigmachung desselben sicherlich lebhaft widerstreben. Diese Tendenz wäre also den von Wolf genannten

gegenüberzustellen, und bekanntlich ist die Macht eines Trusts wie der Havemeyers nicht zu unterschätzen.

Im übrigen liegt ja leider die Neuregelung unserer handelspolitischen Beziehungen mit Amerika so, daß nicht wir, sondern die Amerikaner die Trümpfe in der Hand haben. Wie Dietzel ausgeführt hat, würde die Einsetzung von Kampfzöllen uns weit härter treffen als die Union. Auch Wolf scheint auf dem wohlberechtigten Standpunkte zu stehen, daß an eine Einschüchterung der Amerikaner durch etwaige deutsche Kampfzölle nicht zu denken ist. Lehrreich aber ist es demgegenüber, wenn er an Hand von Tatsachen darauf verweist: „daß in Amerika die Einsicht, daß der kubanische Vertrag wider das Recht mit Umgehung der Deutschland gegenüber vorhandenen Verpflichtungen geschlossen worden ist, an Boden gewinnt". Es wäre in der Tat wünschenswert, daß von deutscher Seite aus mit Nachdruck betont würde, daß die Neuregelung der Handelsbeziehungen von seiten der Union nicht nur vom Standpunkte ökonomischer Ueberlegenheit, sondern auch gemäß der bestehenden Rechtslage betrachtet werden müsse.

Das Buch Professor Wolfs bietet außer dem hier Ausgeführten noch manche wichtige Erörterung, insbesondere eine solche über den Kampf von Rohr- und Rübenzucker, und einen umfangreichen Anhang, dessen Tabellen und Preßexzerpte jedem willkommen sein dürften, der sich mit unseren handelspolitischen Beziehungen zu der Union beschäftigt.

Hermann Levy.

Behrend, M. (Syndikus), Magdeburger Großkaufleute. Lebensbilder, herausgeg. zur Einweihung des Hauses der Handelskammer, Alter Markt 5 u. 6, am 19. V. des Jahres 1906. Magdeburg, Heinrichshofen, 1906. Lex.-8. 73 SS. mit Abbildgn. M. 18.—.

Breitfeld, Wilh., Der deutsche Drogenhandel. Leipzig, Dieterich, 1906. gr. 8. 127; 4 SS. mit 1 Tabelle. M. 3.—.

Deutschländer, Armin und Wilhelm Kunis, Der Handel mit Getreide, seine Einrichtungen und Grundlagen in allen maßgebenden Ländern der Erde. Leipzig, M. Schäfer, 1906. gr. 8. XII—430 SS. M. 7,50.

Duvigneau (Generaldirekt. u. RegBaumstr.) J. A., Das Haus der Handelskammer zu Magdeburg (Seidenkramer Innungshaus) und seine Geschichte. Magdeburg, Heinrichshofen, 1906. Lex.-8. 68 SS. mit 28 Taf. kart. M. 3,50.

Fürth, Henriette, Die wirtschaftliche Funktion und soziale Stellung des Handelsstandes. Leipzig, F. Dietrich, 1906. 8. 15 SS. (Sozialer Fortschritt, Nr 73.)

Geschäftsbericht, 34., der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn, umfassend das Jahr 1905. Luzern, Buchdruckerei H. Keller, 1906. 4. 77 SS. nebst Beilagen 43 SS. und 3 graphischen Taf.

Hildebrandt, Ed. (Postdirekt. a. D.), Die hauptsächlichsten Mängel im Reichspost- und Telegraphenwesen. 2. Aufl. Berlin, A. Duncker, 1906. 8. 43 SS. M. 0,60.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über seine Tätigkeit im Jahre 1. V. 1905/06 und über Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1905. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1906. gr. Folio. 117 SS.

Oexmann, Heinrich, Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe im rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1906. gr. 8. X—67 SS. M. 1,80. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, Stück 78.)

Wolf, Julius (ord. Prof. d. Staatswissenschaften, Univ. Breslau), Der Deutsch-Amerikanische Handelsvertrag, die kubanische Zuckerproduktion und die Zukunft der Zuckerindustrie. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. VII—158 SS. M. 3.—.

Importation de la douane du Pirée pendant 1905. Athènes 1906. 8. (Publication de la Commission financière internationale.)

Pensa, Henri, La République et le Canal de Panama. Lyon, Rey, 1906. 348 pag. et cartes en couleur et en noir.

Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and British possessions 1905, compared with the 4 preceding years. Vol. II. Abstract and detailed tables of trade with each country and at each port, etc. London, printed by Wyman & Sons, 1906. Folio. IX—511 pp. 4/.2.

Johnson, Emory R., Ocean and inland water transportation. New York, Appleton, 1906. 12. 19; 359 pp. cloth. $ 1,50.

Louisiana Purchase Exposition. St. Louis Electric Railway Test Commission. Report of the Electric R. Test Commission to the President (D. R. Francis) of the Louisiana P. Exposition, ed. by H. H. Norris and Bernard V. Swenton. New York, Publishing C°, 1906. 12. 14; 621 pp. with diagrams, cloth. $ 6.—.

Monthly summary of commerce and finance of the United States, April 1906. Washington, Government Printing Office, 1906. 4. pag. 2831—3036. (N° 10, series 1905—1906.) [Publication of the Department of Commerce and Labor, Bureau of Statistics.)

Return, statistical, of navigation through the Suez Canal for 1905. Cairo, National Printing Department, 1906. Folio. XXXVI—61 pp. with 1 graphical table in obl.-Folio.

7. Finanzwesen.

Bahrmann (Finanzbuchh.), Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen. (Etat und Rechenschaftsbericht.) Eine Zusammenstellung des Wesentlichsten vom sächsischen Etatrecht. Dresden, C. Weiske, 1906. Lex.-8. 40 SS. M. 0,80.

v. Hanhofen, Veit, Rußlands Steuerkraft. I. Teil. Riga, F. Deutsch, 1906. 8. 20 SS. mit 4 Tabellen. M. 1,20.

Jäger, Eugen (Reichs- und Landtagsabgeordneter), Die Reichsfinanzreform von 1906 und ihre neuen Steuern. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1906. gr. 8. III—70 SS. M. 0,60.

Kirchensteuergesetzgebung, die neue. Düsseldorf, L. Schwann, 1906. gr. 8. IV—94 SS. kart. M. 1,50.

Linschmann, Hugo, Die Reichsfinanzreform von 1906. Ein Rückblick auf ihre Geschichte. Stuttgart, E. H. Moritz, 1906. kl. 8. 210 SS. M. 2.—.

Rothenacker, A. (RechngsR.), Zur Einführung der Vermögenssteuer in Baden. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1906. 8. 39 SS. M. 0,25.

v. Schroeder, F., Das Budgetrecht des Königreichs Sachsen. Leipzig, Veit & C°, 1906. gr. 8. VI—108 SS. M. 3,20.

Compte rendu des travaux de la Commission de la dette publique (en Egypte). Alexandrie 1906. 8. (Publication de la caisse de la dette publique.)

Commissione centrale dei valori per le dogane, atti per la sessione 1904—1905. (Annali dell' industria e del commercio 1905.) Roma, tip. di G. Bertero & C., 1906. gr. 8. 420 pp.

Memoria sobre el estado de la venta de aduanas en 1905. Madrid 1906. 8.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bezdek, Ferdin. (Oberlehrer), Moderne ethische und wirtschaftliche Grundlage des Genossenschaftswesens und Volkswohlstandes. Brünn, C. Winiker, 1906. gr. 8. 41 SS. M. 0,50.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westpreußen für die Zeit vom 1. I. bis Ende Dezember 1904. 55 SS.

Gesamtregister der amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts für die Jahrgänge 1885 bis 1905. Berlin, A. Asher & C°, 1906. 4. 519 SS.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften, Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1906/1907. I. Bd. Berlin und Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1907. Lex.-8., geb. M. 25.—.

Heller, Julius, Der richtige Weg. Ein Beitrag zur Reform und zum Ausbau der Arbeiterversicherung. Teplitz, A. Becker, 1906. gr. 8. 44 SS. M. 0,60.

Jahrbuch für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland 1906. Herausgeg. vom Bureau des Vorstandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland zu Merseburg. Merseburg, Juni 1906. gr. 8. VIII—342 SS. mit 3 Portr., 1 graph. Darstellung und 1 Karte, geb. (Nicht im Handel.)

Rauchberg, Heinrich (Prof.), Die deutschen Sparkassen in Böhmen. Im Auftrage des Verbandes deutscher Sparkassen in Böhmen. Prag, J. G. Calve, 1906. 4. XII—447 und 262 SS. mit 17 farb. Taf. und 1 farb. Karte. M. 30.—.

Saling's Börsenjahrbuch für 1906/1907. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von Ernst Heinemann, Georg Tischert, J. Weber, Th. Stegemann. Berlin und Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1906. gr. 8. 2155 SS., geb. M. 16.—.

Simmersbach, Bruno (Hütteningen. in Charlottenburg), Die wirtschaftliche Entwickelung der Gelsenkirchener Bergwerksaktiengesellschaft von 1873 bis 1904.

Wohlfahrtsanstalten, die, unter Leitung der kgl. Versicherungskammer vereinigten, für Brand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung in Bayern. Denkschrift, herausgeg. von der kgl. Versicherungskammer. München, R. Oldenbourg, 1906. 4. VI—128 SS. mit 2 Taf. (Herausgeg. von (Präsid.) v. Haag.)

Zentral-Genossenschaftskasse, die preußische, von 1895 bis 1905. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1906. Lex.-8. 150 SS. mit 2 kartograph. Darstellungen in quer-Folio.

Pardoux, R., L'Etat français et les compagnies d'assurances contre l'incendie. Examen et critique des projets de rachat. Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. 210 pag.

Secrétan, Henri (lauréat de la faculté de médecine de Paris), L'assurance contre les accidents. Observations chirurgicales et professionnelles. 3e édition. Paris, 1906. 8. fr. 3,50.

Banks and bankers, of the Keystone State; containing a complete history of the banking interests of Pennsylvania from the organization of the first bank in 1780 to the present time, together with biographical sketches of the prominent figures in a century and a quarter of financial history; with tables and data showing the State's financial standing compared with other States of the Union. Pittsburg (Philadelphia) „Finance C° in Pittsburg", 1906. 4. 5; 215 pp. Illustr. $ 10.—.

Insurance man's practical digest, 1905. St. Louis, Murdoch Law Book C°, 1906. 8; 605 pp. $ 1,50.

Skinner, T., London banks and kindred companies and firms, 1906—1907. London, Office of „London banks" 1906. 8. 10/.—.

Annali del Credito e della Previdenza, anno 1906, N° 65: L'assicurazione obbligatoria contro la malattia in Germania (1885—1902). Studio legislativo e statistica tratto dalle fonti ufficiali. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1906. gr. in-8. 449 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

9. Soziale Frage.

Reicher, Heinrich, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. 2. Teil: Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt in Oesterreich. Wien (Manzsche Buchhandlung) 1906. IV u. 496 SS.

Dieser zweite Teil des allgemein lobend anerkannten Werkes bietet meines Erachtens weitaus mehr, als der Titel vermuten läßt. Er behandelt die gesamte österreichische Gesetzgebung und Verwaltung unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge für die verwahrloste Jugend und zeichnet so im großen Zusammenhange ein scharfes Bild von der Stellung von Staat und Gesellschaft zu einem Problem, dessen ganze und hohe Bedeutung eben durch das Eindringen in die Verhältnisse eines einzigen Staates erst recht greifbar zu Tage tritt. Gegenüber den großen Zügen des im ersten Teil beim Ueberblick über die verschiedenen anderen Staaten gezeichneten Bildes von der heutigen Gestaltung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend bringt die Darstellung der österreichischen Verhältnisse zwar nichts wesentlich Neues, aber das umfassende Detail ist um so wertvoller, und das besonders durch das anhangsweise wiedergegebene, zwei Fünftel des Buches betragende, Urmaterial. Die Darstellung der österreichischen Verhältnisse durchwandert das gesamte Privat- und öffentliche Recht, insbesondere auch

das Schulrecht und das Polizeirecht, sowie die privaten Wohlfahrtseinrichtungen. Die systematische Grundlage ist: 1) die Rechtsnormen, 2) das Schutzverfahren. In einem Schlußkapitel werden die de lege ferenda an die österreichische Gesetzgebung und Verwaltung zu richtenden Forderungen zusammengestellt. Die gesamten Darlegungen des Buchs sind nicht nur referierend, sondern zugleich kritisch gehalten, wodurch zwar viele Wiederholungen erwachsen, andererseits aber auch eine bessere Einprägung des im allgemeinen doch leider immer noch allzu wenig bekannten Stoffs erzielt wird. Es würde ein dankenswertes Unternehmen der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. sein, ein gleichartiges, systematisches Werk für das Deutsche Reich zu schaffen. Jedenfalls würde sich bei uns die gleiche Ziellosigkeit, der gleiche Mangel an Einheitlichkeit und Verständnis auf dem Gebiet der Jugendfürsorge ergeben.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Harms, Bernhard, Arbeitskammern und Kaufmannskammern. Gesetzliche Interessenvertretungen der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter. Tübingen (H. Lauppsche Buchhandlung) 1906.

Außer Arbeitskammern will Harms jetzt auch noch Kaufmannskammern errichtet wissen. Ein Blick in das Literaturverzeichnis, das dem Vortrage beigegeben ist, zeigt, wie unermüdlich Harms für paritätisch zusammengesetzte Kammern eingetreten ist. Weil reine Arbeiterkammern „höchst wahrscheinlich“ zu einer Verschärfung der Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führen werden, lehnt er sie ab. Neues bieten seine Ausführungen gegenüber seinen früheren Schriften nicht. Es ist nicht zu leugnen, daß viele der bürgerlichen Sozialpolitiker seinen Ansichten sympathisch gegenüberstehen, andererseits darf man aber nicht außer acht lassen, daß unter den Arbeitern — und die geht die Sache doch in erster Linie an — die Ansicht recht stark vertreten ist, daß ihnen mit reinen Arbeiterkammern mehr gedient ist. Zum Beweis dafür verweise ich auf die Sitzungsprotokolle der Kongresse der verschiedenen Arbeiterorganisationen in den letzten Jahren.

Heidelberg. Franz Dochow.

v. Zwiedineck-Südenhorst, Otto, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Aus Natur und Geisteswelt. Leipzig (B. G. Teubner) 1905.

Der Verf. dieser kleinen Schrift hat seinen Zweck, einen Leitfaden durch die Probleme des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu schreiben, durchaus erreicht. Zur ersten Einführung ist sie vorzüglich geeignet.

Heidelberg. Franz Dochow.

Krukenberg, Elsb., Ueber das Eindringen der Frauen in männliche Berufe. Essen, G. D. Baedeker, 1906. gr. 8. M. 0,60.

Mangold, F., Denkschrift über die Entwickelung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge im Kanton Basel-Stadt. Basel, C. F. Lendorff, 1906. Lex.-8. 71 SS. mit 2 Taf. graphischer Darstellungen.

Mangold, F., Denkschrift über die staatlichen Maßregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt. Basel, C. F. Lendorff, 1906. Lex.-8. 24 SS.

Matern (Pfarrer in Schalmey), Die Hospitäler im Ermland. Freiburg i. B., Charitasverband für das katholische Deutschland, 1906. gr. 8. 85 SS. M. 1.—. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, Bd. XVI, Heft 46.)

Reche, E., Die modernen Wohngelegenheiten für alleinstehende Personen der Arbeiterbevölkerung. Frankfurt a. M., Mahlau & Waldschmidt, 1906. gr. 8. 32 SS. mit Abbildgn. und 3 Grundrißtaf. M. 1,50. (Herausgeg. von der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen.)

Rühle, Otto, Kinderelend. Proletarische Gegenwartsbilder. München, G. Birk & C°, 1906. 8. 92 SS. M. 0,75.

Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr 29: Die künstlerische Gestaltung des Arbeiterwohnhauses. 14. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen am 5. u. 6. VI. 1905 in Hagen i. W. Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. 76 SS. mit 49 Abbildgn.

Leroy, A., History of the little sisters of the poor. Translat. from French. London, R. & T. Washbourne, 1906. 8. 542 pp. 5/.—.

Newman, G., Infant mortality. A social problem. London, Methuen, 1906. 8. 364 pp. 7/.6.

10. Gesetzgebung.

Delaquis, Ernst (Berlin), Die Rehabilitation Verurteilter. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. 74 SS. M. 1,50.

Elle, G. (GehRegR.), Das Invalidenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. VII. 1899 mit den sämtlichen im Gebiet der thüringischen Staaten anzuwendenden Ausführungsverordnungen etc. Ergänzungsband, zugleich zum Krankenversicherungsgesetz desselben Herausgebers. Eisenach, Hofbuchdruckerei H. Kahle, 1906. gr. 8. VII—197 SS. M. 2,50.

Engelmann, A. (Oberlandsgerichts-Senatspräsident, Prof.), Das bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts historisch und dogmatisch dargestellt. 4. verbess. Auflage. Berlin, J. Guttentag, 1906. 8. XV—864 SS. M. 14.—.

Englert, Ferdin. (MinisterialR.), Die bayerische Bauordnung vom 17. II. 1901. Mit Erläuterungen und einem Anhang, unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsverordnung herausgeg. 3. Aufl. München, C. H. Beck, 1906. 8. XVI—251 SS., geb. M. 2,50.

Erbschaftssteuergesetz vom 3. VI. 1906 nebst Ausführungsbestimmungen. Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8, 111 SS. M. 0,60.

Fenner, Rudolf (GerAss.), Die französische Gesetzgebung gegen Bettel und Vagabondage bis auf Napoleon. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1906. gr. 8. 69 SS. M. 1,20.

Giesen, Alex. (Redakteur der Frankfurter Zeitung), Der Zeugniszwang gegen die Presse. Historische und kritische Beiträge. Frankfurt a. M., Neuer Frankfurter Verlag, 1906. gr. 8. 122 SS.

Kent, Paul (JustizR. u. Rechtsanw. in Frankfurt a. M.), Kommentar zum Patentgesetz. Erläutert. Bd. I. Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. (Das vollständige 2bändige Werk in einem Umfang von 100 Bogen kostet M. 30.—. Einzelne Bde. werden nicht abgegeben.)

Löhr, Jos. (Bankdirektor), Das Hypothekenbankgesetz vom 13. VII. 1899, herausgeg. mit kurzen erläuternden Anmerkungen und einem Anhang: Das Recht der Hypothekenbankbriefe. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1906. 8. 155 SS. M. 2,50.

Pabst, Max (Rechtsanw.), Grundriß zu Vorträgen über das Familienrecht in vergleichender Darstellung mit dem römischen und gemeinen Rechte. Halle a. S., J. M. Reichardt, 1906. kl. 8. VII—98 SS. M. 2,75.

Bousquet, Adrien (rédacteur à la Revue internationale de droit maritime), Commentaire pratique des règles d'York et d'Anvers et de la règle d'Anvers 1903. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1906. gr. in-8. fr. 8.—.

Glen, A. and others, Law of public health and local government. 2 vols. 13th edit. London, Knight, 1906. Roy.-8. 2592 pp. 70/.—.

Kerly, D. M., Trade marks Acts, 1905. (7 Edward VII. chap. 15.) London, Sweet & M., 1906. 8. 6/.—.

Law of charities and mortmain. 4th edition of Tudor's charitable trusts, by L. S. Bristowe and others. London, Sweet & M., 1906. 8. 45/.—.

Macgillivray, E. J., Law of copyright. London, Butterworth, 1906. 8. 7/.6.

Mac Mahon, J. B. B., The law of licensing. Affecting the sale of intoxicating liquors, and theatres, music and dancing halls and billiard rooms. London, E. Wilson, 1906. 8. 416 pp. 5/.—.

Simonton, T. Campbell, On the law of checks, notes and banks; including the right of parties in dealing with banks. New York, Th. C. Simongton, 1906. 8. 3; 176 pp., cloth. $ 3.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bornhak, Conrad, Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und im Deutschen Reiche. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1906. gr. 8. VI—208 SS. M. 4.—.

Dikreiter, Heinrich G., Das Altenburger Landtags-Wahlrecht. Ein historischer und agitatorischer Beitrag zum Kampfe um das allgemeine gleiche geheime und direkte Wahlrecht im Herzogtum Altenburg. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei, 1906. 8. 69 SS. M. 0,50.

Fischel, Alfred, Studien zur österreichischen Reichsgeschichte. Wien, A. Hölder, 1906. gr. 8. V—342 SS. M. 5,20. (Inhalt: Mährens staatsrechtliches Verhältnis zum Deutschen Reiche und zu Böhmen im Mittelalter. — Christian Julius v. Schierendorff, ein Vorläufer des liberalen Zentralismus im Zeitalter Josefs I. und Karls VI. — Die Kodifikationsgeschichte des § 13 a. G.O. und die Gerichtssprache in Böhmen und Mähren.)

Gundlach, Wilhelm (Prof.), Friedrich Wilhelm I. und die Bestellung der städtischen Beamten. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Verwaltung. Jena, H. Costenoble, 1906. gr. 8. VIII—85 SS. M. 2,50. (Bausteine zur preußischen Geschichte, Neue Folge, Heft 1.)

v. Kamptz, B., Die Rechtsprechung des k. preußischen Ober-Verwaltungsgerichts in systematischer Darstellung. III. Ergänzungsband. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1906. gr. 8. XVI—676 SS., geb. M. 12.—.

Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit. Bd. I, Heft 3. Weimar, H. Böhlaus Nachf., 1906. gr. 8. (Inhalt: Kisky, Wilhelm, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. u. 15. Jahrhundert. X—197 SS. M. 5,40.)

Springer, Rud. (Pseudon. für Karl Renner), Grundlagen und Entwickelungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie. Politische Studie über den Zusammenbruch der Privilegienparlamente und die Wahlreform in beiden Staaten, über die Reichsidee und ihre Zukunft. Wien, F. Deuticke, 1906. 8. VIII—248 SS. M. 3.—.

Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von (Prof.) Otto Gierke. Heft 83: Kapras, Joh. (Privdoz.), Das Pfandrecht im böhmisch-mährischen Stadt- und Bergrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Rechtes. Breslau, M. & H. Marcus, 1906. gr. 8. VII—92 SS. M. 2,80.

Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von (Prof.) Otto Gierke, Heft 84: Grosch, Georg, Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein. Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Untersuchung auf Grund der Weistümer. Breslau, M. & H. Marcus, 1906. gr. 8. V—98 SS. M. 3.—.

Wolzendorff, Kurt, Die Grenzen der Polizeigewalt. 2. Teil: Die Entwickelung des Polizeibegriffs im 19. Jahrhundert. Marburg, O. Ehrhardt, 1906. gr. 8. IX—90 SS. M. 2,50.

Despagnet, Frantz (prof. de droit international à l'Université de Bordeaux), La République et le Vatican (1870—1906). Paris, L. Larose & L. Tenin, 1906. 8. fr. 3,50.

Institutions, les, pénitentiaires de la Hongrie. Publié par le ministère royal hongrois de la justice. Rédigé par (Gen.-Prokur. Subst.) Etienne de Megyery. Budapest, S. Politzer & Sohn, 1905. Lex.-8. M. 7.—.

Paultre, Chr., De la répression de la mendicité et du vagabondage en France sous l'ancien régime. Paris, Larose & Tenin, 1906. 8. 636 pag.

Pradier-Fodéré, P. (membre de l'Institut de droit international), Traité de droit international public européen et américain suivant les progrès de la science et de la pratique contemporaines. Tome VIII. Paris, Pédone, 1906. 8. 696 pag.

Franklin, Frank G. (Prof. of history and political science in the University of Pacific), The legislative history of naturalization in the United States, from the revolutionary war to 1861. Chicago, University of Chicago Press, 1906. 12. cloth. $ 1,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Heft XXIII: Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1904. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1906. gr. 8. 126 SS.

Beiträge zur Statistik der Stadt Barmen. Heft 2. Barmen, H. Biermann & C°, 1906. gr. 4. 82 SS. (Inhalt: Die Löhne der Barmer Textilarbeiterschaft und die wirtschaftliche Lage der Textilarbeiterinnen im Jahre 1904. — Allgemeine Schulstatistik vom 20. V. 1905. — Die Kostensteigerung der höheren Schulen in Barmen im Zeitraum 1885 bis 1904 und ihre Gründe. — Die Barmer Wohnungsverhältnisse.)

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr 16. Berlin, C. Heymann, 1906. 4. (Inhalt: Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 11. V. 1906. III—24 SS. M. 0,30.)

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1904. Stuttgart, Verlag von Carl Grüning, 1906. gr. 8. 24 SS.

Versicherungsstatistik für 1903 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 4. LXXVI—388 SS. (Herausgeg. vom kaiserl. Aufsichtsamte für Privatversicherung.)

Frankreich.

Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le 24 mars 1901. Tome II: Population présente. Région du sud-est. Paris, imprim. nationale, 1906. gr. in-4. XVI—800 SS.

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1905. Paris, impr. nationale, 1906. gr. in-8. XIX—684 pag.

Oesterreich.

Handbuch, statistisches, für die Selbstverwaltung in Schlesien. Jahrg. VII (1905). Troppau, Selbstverlag des schlesischen Landesausschusses, 1906. 4. V—542 SS. (Herausgeg. vom landesstatistischen Amte des (österreichisch-)schlesischen Landesausschusses.)

Italien.

Statistica della istruzione primaria e normale per l'anno scolastico 1901—1902. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1906. Lex. in-8. CVII—233 pp. l. 3.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Holland.

Jaarcijfers voor het koninkrijk der Nederlanden. Koloniën 1904. Bewerkt door het Centraal Bureau voor de Statistiek. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1906. Lex.-8. XXVI—147 SS.

Großherzogtum Luxemburg.

Grand-duché de Luxembourg. Publications de la Commission permanente de statistique. 11e fascicule: Etat de la population dans le grand-duché d'après les résultats du recensement du 1er décembre 1905. Ie partie. Luxembourg, imp. P. Worré-Mertens, 1906. gr. in-8. 116; 150 pag.

Schweiz.

Statistik, schweizerische. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern, A. Francke, 1906. Lex.-8. Lieferung 150: Ortschaftsverzeichnis, schweizerisches (Deutscher und französischer Text). 355 SS. M. 8.—.

Amerika (Verein. Staaten).

Department of Commerce and Labor. Bureau of the Census, S. N. D. North (Director) Bulletin 34. Census of manufactures 1905: Montana, North Dakota, South Dakota, Wyoming. 39 pp. — Bulletin 35. Census of manufactures 1905: Missouri and Arkansas. 45 pp. — Bulletin 36. Census of manufactures 1905: Rhode Island. 27 pp. — 37. Census of manufactures 1905: Colorado, Idaho, Nevada and Utah. 49 pp. — Bulletin 38. Census of manufactures 1905: Indiana. 37 pp. — Bulletin 39. Census of manufactures 1905: North Carolina, South Carolina. 37 pp. — Bulletin 40. Cotton production and statistics of cottonseed products 1905. 72 pp. 7 parts. Washington, Government Printing Office, 1906. gr. 4.

Asien (Britisch-Indien).

Financial and commercial statistics of British India. 12th issue, 1906. London, 1906. Folio. 6/.—. (Publication of the Indian Government.)

— (Japan).

Mouvement de la population de l'Empire du Japon pendant l'an XXXVI de Meiji 1903 (Tableaux). Tokio 1906. Folio. 357 pag.

13. Verschiedenes.

von der Aa, H., Das wirtschaftliche Brautexamen, eine soziale Forderung der Gegenwart. Münster i. W., H. Schöningh, 1906. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

Hafner, Karl, Schule und Kirche in den Strafanstalten der Schweiz. Zürich, Orell Füssli, 1906. 8. 86 SS. mit 2 Taf.

Marcks, Erich, Heinrich von Treitschke. Ein Gedenkblatt zu seinem zehnjährigen Todestage. Heidelberg, C. Winter, 1906. 8. 85 SS. M. 1.—.

Presse, die, und die deutsche Weltpolitik. Von einem Ausland-Deutschen. Zürich, Zürcher & Furrer, 1906. gr. 8. IV—88 SS. M. 1.—.

Zirchow, Ludwig, Die wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege des Geistes (Sozialhygiene des Geistes). Lissa i. P., Fr. Ebbeckes Verlag, 1906. gr. 8. 35 SS. M. 1.—.

Huggins (Sir) William, The Royal Society; or science in the State and in the schools. London, Methuen, Roy.-8. 148 pp. 4/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. Année 1906, Mars et Mai: Boutmy et l'école, par E. Levasseur. — Les élections générales anglaises, Janvier 1906, par M. Caudel. — Quelques notes d'un voyage aux Etats-Unis, par E. d'Eichthal. — Un siècle d'union suédo-norvégienne et la fondation du royaume de Norvège, par R. Waultrin. — Chronique des questions ouvrières, 1905, par O. Festy. — L'assistance aux vieillards, infirmes et incurables, et la loi du 1 juillet, 1905, par Henri Ripert. — Douze ans de relations économiques avec l'Espagne (1892—1904), par Angel Marvaud. — La houille blanche (water power), par Jean Knight. — Les nouveaux canaux prussiens, par J. P. Armand Hahn. — Chronique budgétaire et législative (1905), par A. de Lavergne.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée XXXe année, 1906. Janvier à Mars. A. France, colonies: Les ministres des finances depuis 1789. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication (campagne 1904—05). — Le sucrage des vins avant la fermentation, récolte 1905. — Les recettes des chemins de fer en 1905 et 1904. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Décembre 1905 et mois de Janvier et Février 1906. — L'exploitation du monopole des allumettes chimique en 1904. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1904. — Les monnaies fabriquées à la Monnaie de Paris et la circulation monétaire en 1905. — Les opérations

de la Banque de France en 1905. — Décret portant règlement d'administration publique pour l'exécution de la loi du 9 XII 1905 sur la séparation des églises et de l'Etat. — Décret portant augmentation du capital social de la Banque de l'Afrique occidentale. — Les mutations d'immeubles à titre onéreux en 1904. — L'impôt sur les opérations de Bourse. — Produits des contributions indirectes pendant l'année 1905. — Recettes et dépenses comparées des exercices 1895 à 1904. — Les recettes des principaux théâtres et spectacles de la ville de Paris en 1905. — B. Pays étrangers. — etc.

Réforme Sociale, la. XXVIe année, N° 12, 16 Juin 1906: Centenaire de Le Play: Lettres des Etats-Unis, du Canada et d'Allemagne. (VIIe liste de souscription). — Le bien de famille au Brésil, par Louis Rivière. — La crise agraire en Russie et sa solution éventuelle, par Nicolas Zvorikine (Ier article). — L'enseignement ménager en France et à l'étranger, par Louis Dausset. — Voyages d'une française en Extrême-Orient, par René Lavollée. — Chronique du mouvement social: Allemagne et Autriche-Hongrie, par Georges Blondel.

Revue générale d'administration. XXIXe année, 1906, Mai: L'expropriation des sources et les droits des usagers riverains des cours d'eau, par L. Michoud (prof. à l'université de Grenoble). — Arrêtés de police relatifs aux chiens errants, par G. Soudée (avocat à la cour d'appel d'Angers). — Chronique de l'administration française: Séparation des églises et de l'Etat. Conditions de la séparation, etc. — etc.

Revue générale etc. Juin 1906: Séparation des églises et de l'Etat, par Marcel Beau fils. — Arrêtés de police relatifs aux chiens errants, par G. Soudée (avocat à la cour d'appel d'Angers (suite et fin). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'Economie Politique. 20e année, N° 6, Juin 1906: Le caractère religieux du socialisme, par Ed. Dolléans. — La dernière évolution doctrinale du socialisme: Le socialisme juridique, par Jos. Hitier (suite et fin). — Sur deux sens du mot capital. Quelques explications, par Emile Chatelain. — Chronique ouvrière, par Charles Rist. — etc.

Revue internationale de Sociologie. XIVe année, 1906, N°s 1—5, Janvier à Mai: L'instruction primaire et professionnelle en France sous la IIIe République, par E. Levasseur. — Une nation en détresse (la République d'Haïti), par Emile Worms. — Société de Sociologie de Paris, séance du 10 I 1906: Le rôle social de la femme: études de L. Ponsinet et Raoul de La Grasserie. — Synthèse de l'évolution du droit dans la législation et la jurisprudence, par Raoul de la Grasserie. — Société de sociologie de Paris, séance du 14 mars 1906: Les types professionnels: L'ouvrier et l'ouvrière, communication de Jules Cabouat. — Mouvement social: Finlande, par Rolf Lagerborg. — Idées et idéals, par Ludwig Stein. — Société de Sociologie de Paris, séance du 11 IV 1906: Les types professionnels: Le patron, Communication de E. Cheysson. — Mouvement social: Maroc, par A. Sée. — etc.

B. England und Irland.

Economic Journal. June, 1906: Provision of food for school children in public elementary schools, by (Sir) William Anson. — The report of the Royal Commission on trade disputes, by W. M. Geldhart. — On some unsettled questions of public credit, by (Prof.) Gustav Cohn. — The progress of the small holdings movement, by R. Winfrey. —

Edinburgh Review, the. N° 417, July, 1906: Lord Randolph Churchill. — Illuminism and the French Revolution. — Memoirs of the Whig party. — The political situation in Asia. — The new Parliament and the educational controversy. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. April, 1906: Canadian vital statistics, with particular reference to the province of Ontario, by Grant. — The variations in masculinity under different conditions, by John Norman Lewis and Charles J. Lewis. — On some special features of widows' and orphans' funds, by Ernest Charles Thomas. — On the calculation of the contributions to be made to an annuity fund for widows and children by the members of a society, all of whom, whether married or single, are obliged to contribute, by Oscar Schjoll. — Historical memorandum on friendly societies in connection with actuarial certificates.

Journal of the Institute of Bankers, 1906, April, May, June: The position of foreign companies in England, by Harold G. Brown. — The walks collections of the clearing banks, by Philip W. Matthews. — Limited partnerships, by H. E. Gallaher. — Report of the council and proceedings at the annual general meeting.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXIX, 1906, part 2, 30th June: Statistics of population and pauperism in England and Wales, 1861—1901, by C. S. Loch. — Dealings in futures of the cotton market, by (Prof.) S. J. Chapman and Douglas Knoop. — The development of agriculture in Denmark, by R. J. Thompson. — Miscellanea: Canadian Census results, by (Prof.) A. W. Flux. — The population of the British Empire, by (Sir) J. Athelstane Baines. — etc.

Nineteenth Century and after. N° 353, July 1906: The House of Lords, by (Sir) Herbert Maxwell. — The story of the capitulations, by Edward Dicey. — The absorption of Holland by Germany, by J. Ellis-Barker. — German trade in South America, by (Major-General Sir) Alexander B. Tulloch. — Disarmement, by (the Earl) of Erroll. — Wireless telegraphy, by (Lieut.-Col. Sir) Henry M. Hozier. — A plea for the white South by a coloured woman, by Mary Church Terrell. — Timber-planting on waste land, by John Nisbet (late Indian forest service). — Letters of (Lord) Acton to Mary Gladstone, by Alfred Lyttelton. — The marriage ritual of Toledo, by (the Rev.) Herbert Thurston (S. J.). — Conservative organisation and the agricultural labourers, by T. E. Kebbel. — Conflict or compromise? by T. C. Lathbury. — The prospects of the Bill, by Herbert Paul. — The revival of sculpture, by H. Hamilton Fyfe. — Improved shop architecture for London: the New Regent's Quadrant, by (Sir) Aston Webb. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XXI, Nr 24 u. 25, vom 14. VI.—21. VI. 1906: Die Zolltarifreform in Spanien, von (RegRat) Grunzel (Madrid). — Amerikanische Konsularreform. — Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Schweden. — Der Außenhandel Bulgariens. — Die kaukasische Erdölindustrie. — Die Revision des internationalen Uebereinkommens über den Frachtverkehr, von Adolf Drucker. — Französische Lebensmittelzölle im Kriegsfalle. — Aenderung des Zolltarifes für Niederländisch-Indien. — Das internationale Thoriumsyndikat. — Winke für den Export von Seifen und Parfümerien. — Zur Geschäftslage in Spanien. — Kalkuttas Warenbezüge über Triest und Fiume. — Das Seidenwarengeschäft im nordwestlichen Kleinasien. — Geschäftsverhältnisse in Mexiko. — Die Seidenindustrie der Schweiz. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. XII, 1. Heft, ausgegeb. im Mai 1906: Die österreichischen Banken im Jahre 1904. — Der Nettoertrag der direkten Steuern in den Jahren 1903 und 1904. — Hauptsächliche Ergebnisse der allgemeinen Erwerbsteuer in der Veranlagungsperiode 1902/1903. — Statistik der bemessenen Bereicherungs- und Immobiliargebühren, beziehw. zugestandenen Gebührenbefreiungen für Vermögensübertragungen unter Lebenden und von Todes wegen für das Jahr 1904. — Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Hypothekarforderungen im Jahre 1904. — Ergebnisse der Verzehrungssteuer in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1904. — Ergebnisse des Tabakverschleißes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im I. Semester 1905. — Zustand und Amtstätigkeit der k. k. Finanzwache 1903. — Bibliographie.

Monatschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. N. Folge, XI. Jahrg., 1906, Januar-Februar-Märzheft: 24 Jahre der statistischen Zentralkommission unter v. Inama-Sterneggs Leitung, von (Sektionschef) Franz v. Juraschek. — Die Gesundheitsverhältnisse der Wiener Arbeiterschaft, von Siegfr. Rosenfeld (Forts.): IV. Morbidität und Mortalität; V. Krankheits- und Todesursachen). — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommission. Auszug aus dem Protokolle der Sitzung vom 5. u. 17. März 1906. — Karl Ritter v. Kořistka und Friedrich Presl: Nekrologe von Franz Weyr, bezw. Viktor v. Prüger. — Forst- und Jagdstatistik für das Jahr 1904. — Der Zwischenverkehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1904, von Rudolf Krickl. — Die Bewegung der Bevölkerung 1904. — etc.

C. Belgien.

Revue économique internationale. 3e Année, vol. II, n° 3, Juin 1906: Les grandes routes mondiales, par Georges Hersent (président de la Société de Port du Rosario). — Nécessité et conditions de l'expansion belge au dehors, par Ed. Picard (sénateur de

Belgique, prof.). — L'élevage et le commerce du bétail en France, par Maurice Lair. — La marine marchande américaine et le bill Gallinger, par Achille Vialatte (prof. à l'Ecole des sciences politiq.). — Questions monétaires contemporaines, par E. Levasseur. — Le Chili et les intérêts allemands. — La reprise de l'ouest Américain, par E. Cammaerts. — La vie financière, par A. Aupetit. — Chronique coloniale, par René Vauthier. La vie scientifique.

G. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIV, 1906, Heft 8 und 9: Die Entwickelung und Pflege der Versicherungswissenschaft, von Mil Richter (Leipzig). — Fürsorge deutscher Städte für ihre Arbeiter im Jahre 1905, von Recke (Berlin). — Zur Frage der Errichtung von Einigungsämtern. Referat, gehalten an der VII. Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des Internationalen Arbeiterschutzes, von (Prof.) E. Zürcher (NationalR.). — Mutterschaftsversicherung und Mutterschutz. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet v. Frh. C. v. Vogelsang. Jahrg. XXVIII, 1906 (Zürich). März und April: Statistische Gesetze, ihre Wertung in Vergangenheit und Gegenwart, von Hans Schorer (Dozent für Statistik, Freiburg [Schweiz]. — Das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. X. 1905, von (Universitätsprof.) Anton v. Kostanecki (Freiburg). — Soziale Chronik 1905, von Albert Joos. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtins (Freiburg). — Aus den christlich-sozialen Arbeiterorganisationen der Schweiz, von Julius Zimmermann (Freiburg). — Ueber Arbeiterseelsorge. Briefe an einen städtischen Vikar, III. Brief, von (Prof.) J. Beck (Freiburg). — Der Kapitalismus und die Geldreform, von F. Norikus (Kaiserslautern). — Die schweizerischen Fabrikkrankenkassen. Ein Beitrag zur schweizerischen Sozialstatistik, von Ferdin. Buomberger (St. Georgen). — Für die sozialen Vereine: Der heutige Stand der Krankenversicherungsfrage in der Schweiz, von (Prof.) J. Beck (Freiburg). —

Monatsschrift für Christliche Sozialreform, Mai und Juni 1906: Deutsche Heimarbeitausstellung in Berlin 1906, von Franz Freuler, Berlin. — Die schweizerischen Fabrikkrankenkassen. Ein Beitrag zur schweizerischen Sozialstatistik, von Ferdinand Buomberger (St. Georgen bei St. Gallen) [Schluß]. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtins (Freiburg). — Ueber Arbeiterseelsorge. Briefe an einen städtischen Vikar, IV. Brief, von (Prof.) J. Beck (Freiburg). — Klassenkampf oder Zusammenwirken der Arbeitgeber- und Arbeitervereinigungen zur Hebung der Gewerbe, von Fanny Imle (Freiburg i. Br.) [I. Art.]. — Enquete über die Dienstverhältnisse der Ladentöchter der Stadt Luzern im Sommer 1905, von Xaver Schmid (Sekretär der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen). Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: Ein halbes Jahrhundert der Wiener Aktienbanken; Eine neue Epoche des Bankwesens; Die Banken als Industrieförderer und Trustunternehmer; Raubgeschäfte der Banken; Die Macht des Geldes; Die unbequeme Börse; Rentengüter in Galizien; Die Bodenzuwachssteuerprojekte. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtins (Freiburg). — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck (Freiburg): Skizze k. Der heutige Stand der Krankenversicherungsfrage in der Schweiz (Art. II). — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 1906, Lieferung 1: Résultats de l'enquête monétaire suisse du 23 janvier 1905, par le Département fédéral des finances. — Die Herzkrankheiten bei der Aushebung und Ausmusterung der schweizerischen Armee in den Jahren 1875—1904, von H. Schultheß. — Kirschen- und Beerenpreise in 9 Schweizerstädten im Jahre 1905, von C. Zuppinger. — Mitteilungen über die Preise der wichtigsten Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel im Januar 1906, von C. Zuppinger. — Verbrauch von Nahrungsmitteln im kantonalen Frauenspital in Bern im Jahre 1905, von Ernst Herzig. — Statistique du tableau des électeurs dans le canton de Genève, par Emmanuel Kühne. — Die Wohnungsnot in der Stadt Zürich, von Paul Gygax. — etc.

M. Amerika.

Journal of Political Economy. (University of Chicago Press) 1906. March, April, May: The unions versus higher wages, by J. Lawrence Laughlin. — A new text: Seligman, social value, by H. J. Davenport. — Railway rates as protective tariffs, by M. O. Lorenz. — A year in finance, by W. G. Langworthy Taylor. — A reply to (Prof.) B. H. Meyer (in reference to railway rates). — Modern labor museums, by Leop.

Katscher. — Relation of the state to irrigation, by R. P. Teele. — Municipal ownership in Great Britain, by Everett W. Burdett. — What the lawmakers did for the workingman in 1905, by Lindley D. Clark.

Quarterly Journal of Economics. May 1906 (Published for Harvard University, Boston): The influence of the crops upon business in America, by A. Platt Andrew. — The German Steel Syndicate, by Francis Walker. — The investments of Harvard College: an episode in the finances of the revolution, by Andrew Mc Farland Davis. — The musicians of St. Louis and New York, by John R. Commons. — The collateral trust mortgage in railway finance, by Thomas Warner Mitchell. — The Swiss National Bank, by Julius Landmann. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXIX, 1906, Nr 6: Einheitliches Privatbeamtenrecht, von Heinz Potthof (Syndikus des Deutschen Werkmeisterverbandes in Düsseldorf). — Die Rechtsverhältnisse des (niederen) Adels in Bayern, von Arthur Lebrecht (Nürnberg). — Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichen Rechte, von Johann Rudolf von Schelhorn (Memmingen) [Art. I]. — Referat über „Hölder, natürliche und juristische Personen“, von (UnivProf.) Ernst Jaeger (Leipzig). — Kritik des Gesetzentwurfes betr. Abänderung des § 833 BGB. Haftpflicht der Tierhalter. Nach welcher Richtung ist die Abänderung angezeigt? von Scherer (Rechtsanw. am Reichsgericht in Leipzig). —

Arbeiterfreund, der. Jahrg. XLIV, 1906. 2. Vierteljahrsheft: Gewerbegericht und Einigungsamt, von (Prof.) Arthur Esche. — Die Entlöhnungsmethoden im Dresdner Tischlergewerbe. Eine wirtschaftliche und soziale Studie, von Erdmann Graack. — Subdirektoren für großindustrielle Betriebe, von (ObLeutn. a. D.) Georg Hahn. — Der Haushalt der Londoner deutschen Arbeiterkolonie, von M. Hans Klössel. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im k. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1906, Heft 3, Mai und Juni: Die Eisenbahnen der Erde. — Schiffahrtsabgaben. — Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1906. — Deutschlands Getreideernte im Jahre 1904 und die Eisenbahnen, von C. Thamer. — Wohlfahrtseinrichtungen der k. bayerischen Staatseisenbahnen im Jahre 1904. — Die k. württembergischen Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Etatsjahr 1904. — Die Eisenbahnen in Norwegen im Jahre 1904/05. — Die Eisenbahnen in Australien. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Herausgeg. von Werner Sombart, Max Weber und Edgar Jaffé. Band XXII, 1906, Heft 3: Die leitenden Gesichtspunkte der Anthropogeographie, insbesondere der Lehre Friedrich Ratzels, von (Privdoz.) O. Schlüter (Berlin). — Ueber städtische Bodenrente und Bodenspekulation, von (Prof.) Carl Johannes Fuchs (Freiburg i. B.). — Proletariat und Bourgeoisie in der sozialistischen Bewegung Italiens. Art. IV (Schluß): Folgeerscheinungen der sozialen Zusammensetzung der sozialistischen Bewegung und ihre Entwickelungstendenzen, von Robert Michels (Marburg). — Zur Frage der Beschränkung der legislativen Gewalt und im besonderen der Arbeitergesetzgebung durch das richterliche Prüfungsrecht in den Verein. Staaten von Amerika; von Walter Loewy (Attorney at law, San Francisco). — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Jahrg. III, 1906, Nr 6: Die „beirätliche Mitwirkung“ bei der Eisenbahn, von (Handelskammersekr.) Fechner (Kottbus). — Ein österreichisches Scheckgesetz. — Von den Konsumvereinen. — Handelsrechtliche Tagesfragen. — Die preußischen Kaufmannsgerichte 1905. — etc.

Jahrbücher, preußische. Herausgeg. von Hans Delbrück. 125. Bd., Heft 1, Juli 1906: Friedrichs des Großen Schrift über die deutsche Literatur und die deutsche Rechts- und Geschichtswissenschaft, von F. Frensdorff (GJustR., Prof. der Rechte, Göttingen). — Das Problem des Ursprunges der Sprache, von Karl Hiemer (Prof., Stuttgart). — Soziale Neubildungen, von Ad. Günther (München). — Amerika und

die deutsche Sozialdemokratie, von Wolfgang Max Schultz (Chicago). — Politische Korrespondenz. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. XII, 1906, Bd. II, Heft 7, Juli: Oberschlesische Reichstagswahlen, von Julius Bruhns. — Die nächste Aufgabe der russischen Sozialdemokratie, von Alexis Nedow. — Nationalität und Gewerkschaft, von Fritz Winter. — Vom Klassenkampf, von Ed. Bernstein. — Betrachtungen über die Kammerwahlen und die Sozialisten in Frankreich, von Gabriel Deville. — Deutscher und englischer Parlamentarismus, von Hugo Lindemann. — Das Mutterschaftsproblem, von Wally Zepler. — Rundschau: Sozialpolitik; Soziale Kommunalpolitik; Sozialistische Bewegung; Gewerkschaftsbewegung. — etc.

Rechtschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Herausgeg. von (Prof.) Albert Osterrieth. Jahrg. XI, Nr 6, Juni 1906: Die Grenzen der Abdrucksfreiheit im Zeitungswesen unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Rechtsbeziehungen, von Hans Landsberg (Charlottenburg) [Forts. und Schluß]. — Der Fall Traviata. Ein Gutachten, von (Rechtsanw.) Fuld (Mainz). — Wortzeichenschutz für pharmazeutische Produkte. Eine Replik, von (Gerichtsass.) Rathenau (Berlin). — Ueberblick über die patentrechtliche Literatur des Jahres 1905, von (Rechtsanwalt) Leander (Berlin). — VI. Internationaler Kongreß für angewandte Chemie. Rom, 26. IV. bis 3. V. 1906. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. V, 1906, Nr 4: Die Entartung in den höheren und niederen Ständen, von G. de Lapouge. — Neue Hypothesen über die Urheimat der Arier, von Karl Penka. — Das Mütterheim, von Chr. v. Ehrenfels. — Felix Dahn und das germanische Altertum, von Ludwig Wilser. — Zur Germanenfrage in der italienischen Renaissance, von Ludwig Woltmann. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VIII, Heft 5, Mai 1906: Das deutsche Kolonialgewerberecht, von H. (Edler) von Hoffmann (Art. II). — Was ist und was kann in Marokko geschehen, um dem Land und den Eingeborenen Kultur zuzuführen? von Hübner. — Die Erschließung unserer afrikanischen Kolonien, von Woldemar Schütze.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Jahrg. VIII, Heft 6, Juni 1906: Die Bedeutung Hermann von Wissmanns in der Entdeckungsgeschichte Afrikas und in Deutschlands Kolonialgeschichte, von Rochus Schmidt. — Die Karolineninsel Jap (Schluß). — Zur Kolonialbankfrage, von Stengel. — Deutsche Kolonisation in Südamerika, von M. H. Klössel.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 62, 1906, Heft 2: War Aristoteles Malthusianer? von L. v. Bortkiewicz? — Die philosophische Wurzel des Marxismus, von Hugo Riekes. — Die allgemeine Monopolrente von städtischem Grundbesitz, von Hugo Jolles. — Zur Reform des Aufsichtsrats und der Revision bei Aktiengesellschaften, von Georg Wermert. — Miszellen: Zur statistischen Behandlung von Individuallohnaufzeichnungen in Zeitlohnbetrieben, von R. Kuczinski (Art. 3 u. 4); Ueber den Einfluß der Wohnung auf die Verbreitung der Tuberkulose, von Carl Hirsch; Ueber das Scheckwesen im Großherzogtum Oldenburg, von H. Ephraim. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. VI, 1906, Heft 2: Ansätze zum Versicherungswesen in der römischen Kaiserzeit, von (GRegR.) Müller (Hannover). — Bedeutung der Volks- und der Berufszählung für das Versicherungswesen, von (Prof. u. RegR. a. D.) Zahn (Düsseldorf). — Wahrscheinlichkeitsrechnung und Lebensversicherung von Wagner (Stuttgart). — Calciumcarbid und Acetylen in ihrer Bedeutung für die Feuerversicherung, von (ORegR.) Baermann (München). — Ueber Entstehung und Verschlimmerung von Augenerkrankungen durch Unfälle, von (Dr med.) Grunow (Berlin). — Die Behandlung nicht völlig normaler Risiken in der Lebensversicherung, von (Chefmathematiker) Engelbrecht (Karlsruhe). — Zum Entwurf eines Gesetzes über die Hilfskassen, von (AmtsgerichtsR.) Hahn (Berlin). — Die Lebensversicherung in der Reichstagsvorlage des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag, von Bendix (Berlin). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Finanzpolitik des Commonwealth von Australien.

Von

Dr. **Robert Schachner**, Heidelberg-Sydney.

I. Wirtschafts- und Sozialpolitik.

1. Die Verfassung.

Kein Reich der Welt hat bisher eine in der Weise auf dem allgemeinen direkten Wahlrecht aufgebaute Volksvertretung besessen, wie die Staaten Australiens in der Konstitution des Commonwealth sich solche schufen.

Der Bundesstaat[1]) hat ein Oberhaus, den Senat, und ein Unterhaus, house of representatives. Beide Körper gehen aus direkten allgemeinen Wahlen hervor, für den Senat wählt jeder Einzelstaat 6 Mitglieder, für das Unterhaus ist die Zahl nach der Größe des Staates verschieden[2]). Ueber Verfassungsänderungen entscheidet das Volk in einer allgemeinen Abstimmung; die Krone läßt das volle Selfgovernment hinsichtlich aller innerpolitischen Angelegenheiten grundsätzlich unberührt.

Keine Besitzer „unantastbarer" historischer Rechte begegnen uns in den gesetzgebenden Körpern; keine Bevorzugung kapitalistischer oder agrarischer Interessen ist in den Wahlbefugnissen niedergelegt.

Das Volk beherrscht sich selbst, die Entschließungen seiner Vertreter im Parlament haben etwas Lebenfrisches, Ungebundenes und Kühnes, sie blicken wohl weitgehender als andere Volksvertretungen auf das Wohl und Wehe der unteren Klassen, haben aber kaum mehr an Extremen nach dieser Richtung getan, als die Interessenvertretungen

1) Ich folge in der Wahl dieses Terminus den Ausführungen Dr. Dörkes-Boppard, Verfassungsgeschichte der Australischen Kolonien und des Commonwealth of Australia. München-Berlin 1903 (S. 274), einer beachtenswerten Arbeit über die staatsrechtlichen Verhältnisse des neuen Bundesstaates. Ueber die Vorgeschichte des Commonwealth vergl. auch R. Krauch, Die Entstehung und Bedeutung des australischen Bundesstaates in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 109, Heft 1.

2) Neusüdwales 26 Deputierte, Victoria 23, Queensland 9, Südaustralien 7, Westaustralien und Tasmanien je 5.

der Parlamente anderer Staaten in deren Mißachtung sich verfehlt haben [1]).

Wenn wir bis heute so viel von sozialpolitischen Maßnahmen des Commonwealth gehört haben, so liegt das darin, daß die größten Befugnisse des Bundesstaates auf dem Gebiete sozialer Materien sich befinden und die Gesetzgebung eben der Gebiete sich bemächtigte, auf der ihr die ersprießlichste Tätigkeit möglich gemacht wurde.

Die Konstitution enthält in ihrer Sektion 51 die Befugnisse des Parlaments, und wir sind erstaunt, daß im Vergleich zur Gesetzgebungsbefugnis des Deutschen Reiches erheblich weniger dem Bunde hierin eingeräumt ist; dieses geringe Maß an Rechten hat bei der Schaffung der Verfassung auch mitgewirkt, daß die Einzelstaaten sich entschlossen, solchem demokratischen Aufbau des Bundesstaates zuzustimmen.

Heute zeigt sich freilich, daß die Verfassung nicht sorgfältig genug abgefaßt ist, um nicht zur gesetzlichen Regelung von Materien Möglichkeit zu geben, die die Einzelstaaten sich bewahrt wissen wollten und die sie in ihrem eigenen Interesse sich wohl gehütet hätte, einem anderen gesetzgebenden Körper zu überlassen.

Die Gebiete wirtschaftlicher und sozialer Gesetzgebung, die nach der Verfassung der Regelung durch den Bundesstaat unterliegen, sind, so beschränkt sie sind, doch weit genug, um einen bedeutenden Einfluß auf das wirtschaftliche und soziale Leben des Commonwealth zuzulassen.

Voran steht *die Regelung des Handels und Verkehrs* mit anderen Ländern, wie zwischen den Staaten, *und der Zollpolitik*, die mit der Ueberlassung der Zölle als Einnahmequelle des Bundesstaates Hand in Hand geht. Das Recht, Prämien für die Erzeugung oder Ausfuhr von Gütern zu gewähren, schließt sich eng daran an.

Vom Verkehrswesen ist nur Post, Telegraph und Telephon in der Hand des Bundes, während die Uebernahme oder Neuanlage von Eisenbahnen besonderen Uebereinkommens mit den Staaten bedarf.

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik steht dem Commonwealth die Einführung einer Alters- und Invalidenfürsorge zu, die Schaffung von

---

1) Dörkes-Boppard denkt hierin anders: Wenn die Arbeiterparteien, deren politischer Gesichtskreis im allgemeinen nur die allermateriellsten Interessen umfaßt, in den einzelnen Kolonien, in welchen sie in den Legislaturen Einfluß besitzen, denselben anwenden wollen, um in dem Parlament des Commonwealth, in welchem sie beinahe den vierten Teil der Sitze errungen haben, einseitige Interessenvertretung zu treiben, so wird es an Konflikten nicht fehlen. Man darf nicht übersehen, so sehr auch eine fürsorgende Arbeitergesetzgebung in jeder Hinsicht Anerkennung und Förderung verdient, daß die tatsächliche Ueberlastung der inneren Politik durch die mannigfaltigsten sozialen Experimente, wie sie in den letzten Jahren in mehreren Einzelkolonien zu Tage getreten sind, eine ungesunde Erscheinung ist, und es wäre am *ehesten durch die Bundesgesetzgebung ein Eindämmen* der allzu hastig vordringenden Elemente und die Herbeiführung einer vernünftigen und maßvolleren Entwickelung *möglich zu machen*.

Versöhnungsämtern und Schiedsgerichten zur Vermeidung oder Beilegung von interkolonialen Streitigkeiten, die in der Industrie, Handel und Gewerbe sich ergeben, und die zu einem sozialpolitischen Akte gewordene Regelung der Ein- und Auswanderung.

Mit der Aufnahme dieser wichtigen weitgreifenden Materien gewann man die Zustimmung der Arbeiterorganisationen zur Bundesverfassung, die ihr vordem, als man der Sozialpolitik nicht gedacht hatte, ganz erklärlicherweise prinzipiellen Widerspruch entgegensetzten.

Alles, was sonst in der Verfassung an Befugnissen eingeräumt ist, bezieht sich auf Zivil- und Handelsrecht, Strafrecht, Prozeßrecht, Konkursrecht, auf freiwillige Gerichtsbarkeit, auf staatsrechtliche Maßnahmen der verschiedensten Art, auf Bankwesen und anderes, was auf das Wirtschaftsleben des Staates weniger oder nur indirekten Einfluß ausübt.

In diesem engen Rahmen wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebungsrechtes haben die Parlamente des Bundesstaates ihre Tätigkeit entfaltet; bis heute, dem 6. Jahre des Bestehens des australischen Bundes, haben die in den Bundesgesetzen niedergelegten demokratischen Prinzipien tiefe Furchen in das Feld der ökonomischen und sozialen Bedingungen des fünften Erdteiles gegraben.

2. Wirtschaftspolitik.

Das erste bedeutende wirtschaftspolitische Gesetz des Bundes war der Zolltarif, der Custom Tariff 1902, mit dem er seine bedeutendste Einnahmequelle regelte.

Die Gestaltung dieses Gesetzes war ein wichtiger Gegenstand der zehnjährigen Beratungen der Bundesverfassung.

Die Einfuhr unterlag vordem in den einzelnen Kolonien sehr verschiedener Behandlung, besonders Neusüdwales, Victoria und Westaustralien hatten sehr differierende Auffassungen und Motive in ihrer Zollpolitik.

Neusüdwales hatte dem Handel, der in seinem von der Natur so unübertrefflich geschaffenen Hafen günstige Bedingungen fand, die Tore weit geöffnet, indem es nahezu alle Zölle aufhob; was es an solchen noch besaß, diente bloß als Einnahmequelle.

Der Customs Duties Act von 1895, obwohl in Zeiten der Geldknappheit errichtet, enthielt nur einige niedere Zölle auf Sprit und alkoholische Getränke, Tabak und Opium; für die Zölle auf Kerzen, Oele, Petroleum, Zucker, Biskuit, Konfekt und Marmelade war eine absteigende Skala geschaffen, die in Zollfreiheit endete.

Der Zolltarif von 1898 suspendierte freilich das Erlöschen der Zölle und brachte eine Belastung des Tees.

Diesen niederen Revenuezöllen stand der hohe Revenuezolltarif Westaustraliens, das in ihm eine primitive Form der Besteuerung seiner Bevölkerung besaß, gegenüber.

Victoria endlich war die Hochburg einer protektionistischen Zoll-

politik; seit nahezu 40 Jahren suchte es Melbourne durch Schutzzölle zu einem Industriezentrum zu machen, und, wenn auch die Jahrzehnte nur in bescheidenem Maße die Erwartungen erfüllten, so blieb es doch seinem Schutzzollgötzen treu.

Die Gegensätze galt es im Bundestarif auszugleichen: man gelangte zur Schaffung eines Tarifs, der hinter dem Victorias zurückblieb, immerhin aber einen ausgesprochen schutzzöllnerischen Charakter trägt.

Wenn nun auch dieser gemäßigte Tarif weder auf den Handel Neusüdwales[1]), noch auf die Industrie Viktorias den gefürchteten Einfluß ausübte, so ist man doch auf beiden Seiten unzufrieden.

Doch nur Victoria wird mit diesen Gefühlen auf seine Rechnung kommen, da es in den anderen Staaten Freunde seiner Zollpolitik besitzt; im Bundesparlament ist eine große Mehrheit von Protektionisten vorhanden, da seltsamerweise die überwiegende Anzahl der Mitglieder der Arbeiterpartei, die den Rest durch die Abstimmungsordnung im caucus, dem Zwang der einhelligen Abstimmung im Parlament, bindet, auf ihrer Seite steht. Die Arbeiterpartei glaubt durch das Anwachsen einer geschützten Industrie die Arbeitsgelegenheit zu mehren und hofft auch auf Lohnerhöhungen, wenn der Schutz Preiserhöhung ermöglicht.

Die Freihändler unter dem früheren Premierminister von Neusüdwales wie des Commonwealth George Reid vertreten um anderer Dinge willen ihr altes Ideal nicht mehr mit der traditionellen Schärfe: in einem wenig glücklich begonnenen und geführten Kampf gegen die Arbeiterpartei und den Sozialismus geben sie alle ihre anderen Programmpunkte mehr oder minder preis.

Daneben hat eine Tarifkommission eine von vornherein zu erwartende Befürwortung der Schutzzollpolitik durch die Industriellen ergeben.

So stehen denn die zur Zeit im Gang befindlichen Vorbereitungen der Wahlen zum Bundesparlament unter der für Australiens Bevölkerung und besonders für die überwiegende Masse der Australiens Arbeiterschaft gefährlichen Wahlperiode prohibitionischen Zolltarifs. Die Gefahr, an Zolleinnahmen einzubüßen, wird die einzige Grenze für die Höhe der Tarifsätze bilden.

Die letzte Session des Bundesparlaments hat im Commerce Act 1905 bereits eine Frucht der protektionistischen Mehrheit gebracht.

Dieses Gesetz bringt für den Einfuhrhandel erschwerende Bedingungen.

Hinfort müssen alle Warenbezeichnungen, die auf Einfuhrartikeln sich finden, genau der Wahrheit entsprechen; der Begriff der false

---

1) In Neusüdwales:

	Einlaufende Tonnage Tons	Hiervon Dampfschiffe Tons
1900	4 014 755	3 206 657
1904	4 419 179	3 769 303
1905	4 697 511	4 051 884

trade description ist ein sehr dehnbarer und Schikanen Tür und Tor geöffnet.

Eine Reihe von Waren aber müssen eine Warenbezeichnung tragen, deren Art und Weise behördlichen Regulativen vorbehalten ist: Es sind das Nahrungs- und Genußmittel oder Materialien für die Herstellung solcher, Medikamente, Dünger, Kleidungsstücke und Schuhe, Juwelen, Saaten und Pflanzen.

Selbst bei Fabrikationsgeheimnissen ist die Aufdeckung erforderlich, wenn der Generalgouverneur dies aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt und Gesundheit anordnet.

Auf diesen Produktionsgebieten geht der Handel bedeutenden Erschwerungen und bei angesichts des elastischen Gesetzesbuchstaben einer großen Unsicherheit entgegen.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Aktes begegnen drakonischen Strafen von 100 £ [1]).

Ein anderer Zweck des Gesetzes besteht darin, das Ansehen der nationalen Industrie durch wahrheitsgetreue Warenbezeichnungen zu heben.

Für jene Artikel, die bei der Einfuhr der Verpflichtung genauer Beschreibung unterliegen, ist auch für den Fall der Ausfuhr solche angeordnet.

Gegen diesen Teil des Gesetzes und die Ausführungsbestimmungen, soweit sie auf Milch, Butter und Fleisch Bezug haben, hat sich lebhafter Widerspruch erhoben. Man erachtet die in den Einzelstaaten bestehenden diesbezüglichen Normen für genügend und spricht sogar von einer Ueberschreitung der föderalen Befugnisse.

Besonders scharf äußerte sich der Landwirtschaftsminister von Queensland:

Queensland looks upon the matter as of such serious moment — as an infringement of State rights that the Government intend to make representations. The whole business of the Commonwealth so far as Queensland is concerned has been a most deplorable failure.

(Queensland erachtet diese Angelegenheit als so erster Natur — ein Eingriff in seine Rechte — so daß sie Vorstellungen erheben wird. Alles, was der Commonwealth getan hat, ist, soweit Queensland in Betracht kommt, ein höchst bedauerlicher Mißgriff.)

So wehrt man sich gegen Reformen im Innern und hofft alles von einem industriellen Abschluß des Landes.

Mit großer Zuversicht sieht man auch einer neuen Maßregel zum Schutze der Inlandproduktion, die in der dem Bundesparlament vorliegenden Antitrustbill zu erblicken ist, entgegen.

Bereits die letzte Tagung hat dieses Gesetz in Beratung gehabt, aber nicht verabschiedet, die eben begonnene Session aber wird

---

1) Sektion 3 des Gesetzes: "False trade description" means a trade description, which, by reason of anything contained therein or omitted therefrom, is false or likely to mislead in a material respect as regards the goods to which it is applied, and includes every alteration of a trade description, whether by way of addition, effacement, or otherwise which makes the description false or likely to mislead in a material respect.

diesem ersehnten Projekt der Protektionisten zur Gesetzeskraft verhelfen.

Dieses Gesetz richtet sich besonders gegen Amerika, dessen Tabaktrust den australischen Markt beherrscht und das mit seinem Harvester-(Erntemaschinen-)trust einer der bedeutendsten einheimischen Industrien bedeutende Konkurrenz macht, auch mit seinem Stahl- und Petroleumtrust die australischen Interessen empfindlich berührt.

Das Gesetz soll allen Produzenten, die „unfair competition“ machen, was bis zum Beweis des Gegenteils bei jedem importierenden Trust angenommen werden soll, die Wareneinfuhr unmöglich machen, indem deren Güter als „prohibited goods“ — verbotene Güter — behandelt werden sollen.

Die bedenkliche Tragweite des Gesetzes wird noch dadurch besonders gefährlich gestaltet, daß die schwerwiegende Entscheidung über die „unlautere Konkurrenz“ einem Board (Kollegium) von 3 Personen, die vom Minister der Zölle ihre Ernennung erhalten, übertragen werden soll.

Dabei verkennt man völlig, daß diese Antitrustbill inländische Monopole großzüchten muß; denn was das Gesetz gegen inländische Verbandsbildungen an Maßnahmen aufstellt, muß als höchst unwirksam erscheinen: es sind dem amerikanischen Sherman-Akt nachgebildete Bestimmungen, die sich hier der trustartigen Entwickelung der Industrien so wenig in den Weg stellen werden, wie sie es dort taten. Dabei kann das Gesetz der Verfassung gemäß sich nur auf inländische Trusts beziehen, die über einen Einzelstaat hinausreichen.

Wer aber in Zweifel ist, daß die australische Industrie die in Aussicht stehenden Prohibitivzölle oder Antitrustnormen in ihrem Interesse mißbrauchen wird, wird eines besseren belehrt, wenn er einen Blick in die Verhandlungen der Tarifkommission wirft; es muß ihm klar werden, daß von dieser sorgfältigen Abschließung des Marktes den australischen Konsumenten nur große Verteuerung und monopolistische Ausbeutung droht [1]).

---

1) Bei der Forderung von Prohibitivzöllen wurde der Zeuge vor der Kommission meist gefragt, ob er seine geschützte Stellung nicht zu Preiserhöhungen ausnützen werde. Oft wurde es verneint, manchmal bejaht mit der Begründung, um bessere Löhne zahlen zu können.

Ein Eisenindustrieller von Lithgow gab aber ruhig zu, daß der Zollschutz im Inland ihn befähigen werde, im Inland höhere Preise zu verlangen und nach dem Ausland billiger liefern zu können.

Wir sehen also dieselben Mißstände im Anzug, die in anderen Ländern von monopolistischen Industrien geübt werden.

Bis heute haben alle diese Maßnahmen nicht das erstrebte Ziel gebracht. Den Industrien fehlen eine Reihe anderer Bedingungen, wie genügender Absatz im eigenen Lande, Mangel an geschulten Arbeitern und tüchtigem Aufsichts- und Betriebsleitungspersonal und besonders williges Kapital, wie all dies in England und anderen europäischen Industriestaaten zur Verfügung steht.

Bis heute sind auch in Victoria, dem alten Hochschutzzollland, nur einzelne Industriezweige gediehen, denen besonders günstige natürliche Bedingungen zur Seite stehen.

Trotzdem sieht man im Protektionismus das Allheilmittel, und wenn man dabei immer auf Deutschland hinweist, so verkennt man die Entwickelungsbedingungen, die der dortigen Industrie den Aufschwung gaben.

So sehen wir die wirtschaftliche Gesetzgebung unter dem Zeichen einseitiger protektionistischer Anschauungen segeln.

Sozialpolitik.

Während dieser Wirtschaftspolitik etwas Traditionelles und Notgedrungenes anhaftet, insofern ihre Tendenz von den Einzelstaaten übernommen wurde und schon aus finanzpolitischen Erwägungen nach manchen Richtungen nicht geändert werden konnte, ist die Sozialpolitik mehr origineller Natur.

Die Arbeiterpartei hat als dritte Partei im Bundesparlament durch Unterstützungen der anderen Parteien in einer klugen do-ut-des-Politik als das Zünglein an der Wage einer Reihe ihrer Forderungen Verwirklichung verschafft und den Gesetzen eine soziale Färbung zu geben vermocht.

Sehr zu Gunsten kam ihr der so populär gewordene Ruf nach einem „weißen Australien“ und die von Amerika übernommene Doktrin: Australien den Australiern; beides besitzt beim Volk große Anhängerschaft, so daß auch die anderen Parteien weitgehenden Forderungen in der Richtung dieser Axiome sich nicht zu entziehen vermögen.

Die Arbeiterpartei sucht den durch eine sehr rege Unionspolitik errungenen Standpunkt gegen das Eindringen unerwünschter Konkurrenten zu schützen und ist bestrebt, alles das zu beseitigen, was den Arbeitsmarkt ungünstig beeinflussen kann.

Das erste Gesetz, das der Commonwealth zum Schutze und im Interesse des australischen weißen Arbeiters erließ, ist der Pacific Island labourers Act 1901. Er verbietet die Einführung von Arbeitern von den Südseeinseln mit Ausnahme Neuseelands.

Die Zuckerindustrie Queenslands hatte sich nämlich vorwiegend der Insulaner zum Anbau des Zuckerrohrs bedient; dem begegnete nun dieser „Weiß-Australien-Akt“.

Er verbot die Einwanderung dieser Arbeiter für die Zeit nach dem 31. März 1904; mit dem 31. Dezember 1906 darf aber nicht nur kein neuer Arbeitsvertrag mehr geschlossen werden, sondern auch jeder bestehende Vertrag erlischt mit diesem Tage. Gleichzeitig kann jeder dieser Insulaner, der sich nach diesem Zeitpunkte noch in Australien aufhält, zwangsweise deportiert werden.

Zwei weitere Gesetze, die mit diesem in engem Zusammenhange stehen, sind der Sugar bounty Act von 1903 und der Sugar bounty Act von 1905.

Ersteres gewährt auf allen nach dem 28. Februar 1903 nur mit weißen Arbeitskräften erzeugten Zucker eine Prämie, die durch den zweiten Akt für die Zeit nach dem 1. Januar 1907 eine Erhöhung erfährt. Die Jahre 1911 und 1912 sollen mit einer gleitenden Skala zum Jahre 1913 überleiten, das die Industrie keiner Staatshilfe mehr bedürftig hofft und mit ihr deshalb aufräumt.

Dieses letztere Gesetz hat in seiner Sektion 9 eine soziale Bestimmung von großer Schärfe. Danach ist jeder Genießer der

Prämienbegünstigung zur Einreichung der Lohnlisten verpflichtet und kann, falls die Entlohnungen der weißen Arbeitskräfte unter dem Durchschnitt, wie er im Zuckerbaudistrikt besteht, sich bewegt, der ganzen oder eines Teiles der Zuckerprämie verlustig erklärt werden. Welch gewaltiges Arbeitsfeld durch diese Gesetzgebung der weißen Arbeit eröffnet wird, zeigt die statistische Tatsache, daß 10000 Insulaner am Beginne des Jahrhunderts im Queensländer Zuckerbau ihren Verdienst fanden.

3500 sind seit Inkrafttreten des Gesetzes bereits außerhalb Australien gegangen. Die übrigen 6500, worunter 2500 Malayen[1]) sind, soweit sie nicht noch freiwillig das Land verlassen — worauf man bei 1200—1500 rechnet — nach Beendigung ihrer Tätigkeit der Entfernung aus Australien gewärtig. Es ist nicht zu verkennen, daß angesichts der Tatsache, daß viele Arbeiter Dezennien, ja ihr Leben lang in der Kolonie tätig waren, und jedes Band mit ihrer Familie und Heimat sich gelöst hat, diese Deportation eine harte Maßregel ist, die viele Existenzen vernichten wird; man glaubte aber sie nicht umgehen zu können, sollte das Ziel dieser Gesetzgebung erreicht werden und nicht der übrige Arbeitsmarkt unerwünschte Elemente erhalten. Eine bis heute noch ungelöste Schwierigkeit ergibt sich aus der Frage, wohin man diese Arbeiter verbringen soll, ohne sie der Ermordung oder dem Hungertode in ihrer entfremdeten Heimatsinsel auszuliefern.

Auch die Kirche nimmt sich dieser Arbeiter, die sie dem Christentum gewonnen hat, an. Der Bischof von Nordqueensland regte in einem Brief an den Premierminister an, diese Insulaner nach Fiu, an der Westküste von Malaita, einer Salomonsinsel, zu verbringen, wo sie im Anschluß an insuläre Christen ihr sittliches Niveau erhalten könnten.

Dieser ganzen Gesetzgebung hat sich seit Anbeginn die Behauptung entgegengestellt, daß es für weiße Arbeiter unmöglich sei, in der Gluthitze der Zuckerrohrplantagen Queenslands zu arbeiten.

Die leitenden Staatsmänner des Bundes, wie Queenslands[2]) haben dem stets widersprochen. Auch scheinen die Tatsachen gegen jenen Einwand der Industriellen sich zu gestalten, wie sie auch sonst manches zu Gunsten europäischer Arbeit ergeben haben.

Bis heute hat die Produktion mit weißen Arbeitern große Fortschritte gemacht. Wenn auch deren Löhne bedeutend höher sind,

---

1) Die Mehrzahl waren Kanaker und wurde das Gesetz in der Presse vielfach gemeiniglich nach dieser vorwiegenden Insulanerrasse angeführt.

2) Der Premier von Queensland erklärte jüngst: It is amusing to hear people say that they cannot — it is merely a question of wages. The white men will do it if the wages are good enough, and if one is to judge by the splendid stamp of men employed on the coastal strip of sugar country, they can do it to their own advantage.

Es ist zum Lachen, wenn man immer hört, daß sie (weiße Arbeiter) nicht dazu im stande sind — es ist nur eine Lohnfrage. Die weißen Leute werden es tun, wenn die Löhne entsprechend sind, und, nach dem herrlichen Schlag der Menschen, die im Küstenstreifen des Zuckerlandes sich finden, zu urteilen, können sie es zu ihrem eigenen Besten tun.

so steht doch auf der anderen Seite ein bedeutend geringerer Bedarf an Köpfen, indem eine weiße Arbeitskraft drei Insulaner ersetzt [1]).

Angesichts der hohen Prämien wird die Queensländer Zuckerindustrie die Aenderung ihres Arbeitermaterials ertragen können. Für den Arbeitsmarkt aber ist ein Element entfernt, das nicht nur in dieser Industrie, sondern weiterwirkend auf die Gesamtheit der Arbeits- und Lohnbedingungen von höchst ungünstigem Einfluß war.

Dieser Maßregel, die für ein Arbeitsgebiet gilt und gegen tiefer stehende bedürfnislosere Menschenrassen sich richtet, steht im Immigration Restriction Act von 1901 ein Gesetz von allgemeiner Bedeutung zur Seite, das freilich zur Abwehr der Asiaten im besonderen geschaffen war, aber doch den Ausführungsbehörden des Gesetzes eine gefährliche Waffe gegen jeden unerwünschten Einwanderer bietet. Dabei ersetzt dieses Gesetz die bestehenden kolonialen Gesetze nur in soweit, als die gleiche Materie in gleicher Tragweite behandelt ist, schärfere Bestimmungen der Einzelstaaten behalten also ihre Gültigkeit nach wie vor.

Jeder Person, die nicht im stande ist, fünfzig Worte in irgend einer europäischen Sprache zu schreiben, kann die Einwanderung verboten werden; auch noch innerhalb Jahresfrist nach vollzogener Einwanderung ist die Sprachenprüfung möglich [2]).

Zu den prohibited immigrants gehören auch Personen, die unter Kontrakt nach dem Commonwealth kommen, außer ihre berufliche Tätigkeit — special skill — ist ein im eigenen Lande ungedecktes Bedürfnis [3]); bei Schiffsmannschaften, die in der Küstenfahrt tätig sind, haben die Löhne den im Commonwealth üblichen zu entsprechen.

Die Einzelheiten des Gesetzes lehnen sich an den Natalakt von 1897, an das Einwanderungsgesetz von Westaustralien vom Jahre 1897 und von Neusüdwales von 1898 an.

Der Immigration Restriction Amendment Act 1905 hat jenem Gesetze einige Schärfen genommen, die der englischen Diplomatie, da sie ihrer Politik in Japan und China Schwierigkeiten bereiteten, unangenehm waren.

Nunmehr kann durch Parlamentsbeschluß auch eine nichteuropäische Sprache zum Diktat für anwendbar erklärt werden; auch kann durch Staatsvertrag des australischen Bundes mit einem

---

1) Aussage des Einwanderungsagenten O'Neil Brenan vor der Zuckerkommission in der Sitzung vom 11. April 1906.

2) Der Präsident des höchsten Gerichtshofes des Bundes, Sir Samuel Griffith, sagte ganz zutreffend in einer Verhandlung vom 24. Mai: No man living can enter the Commonwealth, if you want to keep him out. — Einmal wurde einem deutschen Reichsangehörigen in neugriechischer Sprache diktiert.

3) Diese gesetzliche Bestimmung ist durch den Fall der sechs englischen Hutmacher weithin bekannt geworden; nachdem man ihnen zuerst den Eintritt versagt hatte, da sie durch Kontrakt für Sydney angeworben waren, ließ man sie dann doch in das Land, da der Hutfabrikant den Mangel an gelernten Arbeitern in diesem Erwerbszweig nachwies.

anderen Staate eine Aenderung der Normen der Einwanderungsgesetze vereinbart werden.

Ein weiteres Gesetz, das es mit der Einwanderung zu tun hat, ist der Contract Immigrants Act von 1905. Er richtet sich gegen die zivilrechtliche Bindung und normiert deren Lösung unter besonderen Bestimmungen, läßt aber das Recht oder Verbot der Einwanderung als solcher, von einer Ausnahme abgesehen, unberührt.

Jeder durch Arbeitsvertrag gebundene Einwanderer hat diesen vor seiner Landung dem Minister des Commonwealth in Vorlage zu bringen.

Der Minister soll seine Genehmigung erteilen, wenn dieser Vertrag nicht im Zusammenhang mit einer industriellen Streitigkeit steht, und wenn Schwierigkeiten bestehen, innerhalb des Commonwealth einen gleich fähigen und geschickten Arbeiter zu finden (eine Bestimmung, die auf britische Einwanderer keine Anwendung findet) und wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen den im Commonwealth üblichen entsprechen.

Andernfalls ist der Kontrakt nichtig.

Landet ein Kontraktarbeiter ohne Genehmigung, so ist sein Vertrag auf alle Fälle ungültig, er, wie sein Dienstherr wird strafbar und obendrin hat dieser, bis der Einwanderer angemessene Beschäftigung (suitable employment) findet, für dessen Unterhalt aufzukommen.

Für den Fall von Arbeitsstreitigkeiten kann ein besonderes Verbot durch den Generalgouverneur erlassen werden, dessen Verletzung den Kontraktarbeiter zum verbotenen Einwanderer macht: durch diese Bestimmung ist das Einwanderungsgesetz vom Jahre 1901 erweitert.

Diese Gesetzgebung steht im Einklang mit der Arbeiterbewegung und Arbeitergesetzgebung in den Einzelstaaten; die Macht der Arbeiterunions hat sich in dem letzten Jahrzehnt bedeutend entwickelt, und eben durch jene Gesetze wird verhindert, daß ihre Politik von „outsiders“ durchkreuzt und daß die mühevoll erkämpfte Beherrschung des Arbeitsmarktes über Nacht illusorisch gemacht werden kann.

Die Idee des „Internationalismusses“ erscheint den hiesigen Arbeiterklassen solange als nicht bei allen Nationen das gleiche Klassenbewußtsein erwacht ist und solange noch ganze Rassen sich nach jeder Richtung hin als gefährliche Feinde ihrer arbeitenden Brüder zeigen, als undurchführbar und unfruchtbar.

Haben diese Gesetze mehr präventive Charakter, so findet sich in dem Trades Marks Act von 1905 ein Abschnitt, der die Interessen der Unions direkt zu fördern bezielt.

Die „Workers Trade Mark“, die Arbeiterhandelsmarke, kann von jedem einzelnen Arbeiter oder Arbeiterorganisationen erworben werden; sie bekundet, daß das Produkt die ausschließliche Arbeit dieses Mannes oder der Organisation ist.

Daneben steht die „Commonwealth Trade Mark“, deren Verleihung

sich an eine Resolution des Parlaments knüpft, die Arbeitsbedingungen und Lohn in dem betreffenden Unternehmungszweige als billig und entsprechend anerkennt. Diese Marke soll die Worte tragen „Australian Labour Conditions".

Man trat mit dieser Gesetzgebung in amerikanische Fußstapfen. In Kalifornien hat die Union label, deren Anfänge in den Vereinigten Staaten auf 30 Jahre zurückgehen, obwohl nicht auf Gesetz basierend, die größte Macht erlangt und sie erzwang sich unter der Herrschaft der Arbeiterpartei in San Francisco eine Beachtung, die der Stellung der Gewerkschaften (Unions) von größtem Vorteil war. Es kam bis zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Boykott durch die Union, wenn man nicht in Rock und Schuh, in Haus und Herd, allerwärts durch die Marke sich als Kunde unionstreuer Unternehmer ausweisen konnte. Die guten Erfolge, die mit ihr besonders an der Westküste Amerikas erzielt wurden, führten zu ihrer Einführung in 41 der nordamerikanischen Staaten. In Australien hoffen die Unions mit dieser Anerkennung ihrer Arbeitsbedingungen durch den Staat in Form solcher Marke den gleichen Siegeszug zu machen.

Von seiten der Unternehmer des Bundesstaates, die in einer Konferenz alljährlich die Gesetzgebung besprechen, widersetzt man sich dieser Gesetzgebung mit allen Mitteln und macht in erster Linie geltend, daß es ein Ueberschreiten der Machtbefugnisse des Commonwealth sei in einem Gesetz, das auf dem Gesetzgebungsrecht über Handelsmarken beruht, derartige sozialpolitische Maßnahmen einzuflechten. Dann bezeichnete man dieses Gesetz auch als unerhörten Eingriff in die Freiheit des britischen Staatsbürgers, ein Freiheitsbegriff, der uns auch hier zu Lande nie begegnet, wenn es die Organisation der Produktion oder die Bekämpfung der Arbeiter gilt.

Alle diese Gesetze haben mehr indirekt zur australischen Arbeiterfrage Bezug, das einzige Gesetz, das voll und ganz sich mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen befaßt, ist der Commonwealth Conciliation and Arbitration Act von 1904.

Es ist eine Nachbildung der zwangsweisen Lösung von Arbeiterdisputen durch vollstreckbares Urteil, wie sie in Neuseeland, Neusüdwales und Westaustralien seit einer Anzahl von Jahren bereits erfolgt, und schließt sich besonders eng an das Gesetz von Neusüdwales an.

Zwei Ministerien, darunter das der Arbeiterpartei, stürzten über diese gesetzliche Maßnahme, das dritte unter Reid brachte es endlich zum Abschluß, aber so, daß bis heute das Gesetz keine praktische Durchführung erfahren hat. Alle Bemühungen vermögen den toten Gesetzesbuchstaben zu keinem Leben zu verhelfen.

Die Abgrenzung der Tätigkeit dieses Gerichtshofes gegenüber denen der Einzelstaaten ist ebenso unbestimmt, wie die Feststellung seines eigenen Wirkungskreises; dazu kommt die scharfe Opposition der Unternehmer gegenüber dem Gesetze von Anfang an; diese beschlossen in der Konferenz von 1905 einstimmig, sich der erforder-

lichen Einschreibung in das Register des Gerichtshofes nicht zu unterziehen, da jenes Gesetz dem „Common law“ Hohn spreche, eine Verletzung des Staatsrechtes, durch Ueberschreitung der dem Bund verfassungsmäßig gegebenen Rechte darstelle, und die Freiheit des Arbeitskontraktes und der Unternehmer der sozialistischen Tendenz der staatlichen und föderalen Gesetzgebung opfere [1]).

Den Abschluß der fünfjährigen Tätigkeit des Bundesparlaments wird das für die nächste Legislaturperiode angesagte Old age law bilden, das einzelstaatliche Gesetze, wie sie Neusüdwales und Victoria besitzen, ersetzen wird, und allen Australiern nach Erreichung eines gewissen Lebensalters aus der Kasse des Staates, ohne daß, wie in Deutschland, persönliche Beiträge zur Entstehung des Anspruchs erforderlich sind [2]), Pension gewähren wird.

So rollt sich vor uns ein Bild sozialpolitischer Gesetzgebung auf, das die zielbewußte Tätigkeit einer machtvollen Arbeiterpartei verrät.

II. Finanzpolitik.

Die größten Schwierigkeiten, die der Einigung der australischen Staaten sich entgegenstellten, lagen auf dem Gebiete der Finanzpolitik. Bei der Verschiedenheit der Wirtschaftspolitik der einzelnen Staaten war die Schaffung des finanzpolitischen Eigenlebens des Bundes nur durch große Opfer auf allen Seiten möglich.

Hier das freihändlerische Neusüdwales mit seinen Interessen in Handel und Schiffahrt, dort das schutzzöllnerische Victoria mit der ausgedehntesten Industrie auf dem Festlande, am anderen Ende Westaustralien mit seiner unstäten Minenbevölkerung, die dem Staat eine besondere Wirtschafts- und Finanzpolitik aufzwangen — aus allen diesen Verhältnissen mußte dem neuen Staatengebilde eine Einnahmequelle losgelöst werden.

Auf den Konferenzen zur Schaffung der Bundesverfassung begegnet uns immer im Vordergrund die finanzpolitische Frage. In Sydney im März 1891, in Adelaide im März 1897, in Sydney im September des gleichen Jahres, auf der wichtigen Tagung in Melbourne in der Zeit vom 20. Januar bis 16. März 1898 und endlich auf der letzten Beratung dortselbst im Januar 1899 erscheint das Finanzproblem, und es war nahe daran, daß die ganze Bundesidee daran gescheitert wäre.

Um dieses drohende Verhängnis abzuwenden, gelangte man schließlich zu Kompromissen, die heute mit ihrer zeitweiligen Gültigkeit die bedenklichsten Punkte der Verfassung bilden.

Diese großen Schwierigkeiten hätten damals gelöst werden sollen, als die Wogen der Begeisterung noch hoch gingen, als ein Parkes

1) Der seltsame formelle Grund für die bis jetzt nicht erfolgte Tätigkeit des Gerichtshofes ist die „Ueberlastung der Richter des Obersten Gerichtshofes mit anderen Materien“.

2) Der tasmanische Senator Dobson hat jedoch am 15. Juni 1906 einen Antrag im Senat eingebracht, wonach eine Zwangslebens-, Alters- und Krankheitsversicherung zur Einführung gelangen soll, zu der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter und ein Zuschuß des Staates vorgesehen sind.

mit Worten wie: „The crimson thread of kinship which runs through us all“, oder Bartors: „a nation for a continent and a continent for a nation“, oder: „one people, one destiny“ noch die Herzen höher schlagen ließen und zu selbstlosen Opfern zu veranlassen vermochten.

Heute stehen die nüchternsten Interessenvertretungen der Einzelstaaten im Vordergrunde, die die Schwierigkeiten eher vergrößern — und jeder Meinungskampf erzeugt einen höheren Kältegrad in den Empfindungen für den Commonwealth.

I. Teil.

Verfassungsgeschichtliche Darlegungen.

1. Einnahmen aus Zöllen und indirekten Steuern.

Zölle und indirekte Steuern (excise) waren von Anfang an als die Haupteinnahmequelle des Bundes gedacht. Der Kreis der wirtschaftlichen Aufgaben, den man diesem einzuräumen plant, war aber so eng gezogen, daß diese Einnahmequelle, die nach den Forderungen der protektionistischen Mehrheit der Staaten aus Zöllen allein einen nicht unerheblichen Betrag erwarten ließ, dadurch nicht erschöpft werden konnte; andererseits aber waren die Staaten auch gar nicht gewillt, auf diese Einnahmequellen, die sie dem Staatenbund übertrugen, völlig zu verzichten, und konnten dies auch gar nicht, da das Budget einiger Staaten, so Westaustraliens und Victorias, geradezu darauf basiert war, ein freihändlerischer Staat, wie Neusüdwales, aber von der neuen Bürde möglichst viel in seine Tasche lenken wollte.

Die Ueberbrückung dieser Gegensätze zur Erreichung eines einheitlichen Zollgebietes war einer der schwierigsten Punkte für den Verfassungsentwurf und schließlich mußte dies mit der einzigen Ausnahmestellung für einen Einzelstaat erkauft werden, der wir in der ganzen Konstitution begegnen. Diese Konzession mußte an Westaustralien gemacht werden, dem bis zum Ablauf der ersten fünf Jahre nach Einführung einheitlicher Zölle interkoloniale Zollabgaben gegen die Wareneinfuhr aus den anderen Staaten eingeräumt wurden. Der zwingende Grund hierfür war, daß Westaustralien für seine Staatsausgaben nur Einnahme aus Zöllen besaß und bei seiner fluktuierenden Goldgrubenbevölkerung andere genügende Einnahmequellen nicht so leicht erschließen konnte. Das Ideal des zollschrankenfreien Commonwealth war zum besonderen Nachteil des zunächst gelegenen Nachbars, Südaustralien, hiermit vertagt, durch den Jahr für Jahr verfassungsgemäß festgestellten Verzicht auf $^1/_5$ des Zwischenzolls wird indessen, möglichst schonend für Westaustralien, das Zolleinheitsgebiet nach Ablauf dieser Uebergangszeit seine Verwirklichung finden [1]).

---

1) Soweit die interkolonialen Zölle die Zölle der Commonwealth überstiegen, sollten, um eine Begünstigung des Auslandes zu vermeiden, die Auslandszölle des Bundesstaates eine entsprechende Steigerung für die in Westaustralien einkommenden Güter erfahren.

Waren die Interessen Westaustraliens auf diese Weise durch eine zeitlich beschränkte Ausnahmestellung mit der Herstellung des Commonwealth in Einklang gebracht, so gelang es nicht, die anderen finanzpolitischen Differenzpunkte durch zeitweilige Konzessionen so zu schlichten, daß einem Uebergangsstadium fest geordnete Verhältnisse folgten.

Die Schwierigkeiten lagen darin, in welcher Weise die einzelnen Staaten mit den Ausgaben des Staatenbundes belastet werden sollten und in welcher Weise die sich aus den Einkünften für das Budget des Staatenbundes ergebenden Ueberschüsse an die einzelnen Staaten erstattet werden sollen.

Die einen Staaten forderten als Maßstab die Höhe des von ihnen einlaufenden Beitrags an Zöllen und indirekten Steuern: „Belastung und Ueberschußvergütung auf der Beitrags- oder Kontributionsbasis“; die anderen Staaten befürworteten Ausgabenbelastung und Ueberschußverteilung nach der Größe der Bevölkerung, also auf der Bevölkerungsbasis (population basis); daneben liefen noch im engherzigsten Egoismus konstruierte Variationen dieser Berechnungsmodi.

Besonders Neusüdwales und Westaustralien standen mit ihren Forderungen im Vordergrund: beide verlangten kategorisch die Ueberschußvergütung auf der Beitragsbasis: ersteres hatte ja den bedeutendsten Seehandel und lief Gefahr, bei der Populationsbasis einen erheblich geringeren Betrag pro Kopf an Ueberschüssen zu erhalten, als ihm auf der Beitragsbasis zufließen würde. Westaustralien, das eine kleine, aber sehr konsumkräftige erwachsene Bevölkerung auf seinen Goldfeldern hatte, die bei dem Mangel eigener Industrie pro Kopf eine erheblich höhere Einnahme an Zöllen und indirekten Steuern erbringen mußte, als andere Staaten, konnte bei der Populationsbasis nur bedeutend verlieren und stand deshalb eng an der Seite seines in anderen Beziehungen wirtschaftlichen Antipoden.

Auf der Konferenz in Sydney im Jahre 1891 wechselte die Lösung dieser Frage nicht weniger als dreimal:

Der Finanzausschuß empfahl die Ausgabenverteilung nach der Bevölkerungszahl; die Ueberschüsse hingegen sollten bis zur Einführung des föderalen Zolleinheitstarifes auf der Beitragsbasis den Staaten zukommen, späterhin auf der Bevölkerungsbasis.

Der Verfassungsausschuß (constitutional committee) änderte dies, indem er generell die Beisteuer als Basis für die Ausgaben, wie für die Ueberschüsse festsetzte.

Bei der maßgebenden, abschließenden letzten Beratung kam man auf Vorschlag des angesehenen Finanzpolitikers und damaligen Finanzministers für Neusüdwales Mac Millan zu einem Kompromiß:

Danach sollte die Bevölkerungsbasis für die Ausgaben und die Kontributionsbasis für die Ueberschüsse gelten, bis das Bundesparlament anderes beschließt.

Chapter IV.

9. The Revenue of the Commonwealth shall be applied, in the first instance, in the payment of the expenditure of the Commonwealth, which shall be charged to the several States in proportion to the numbers of their people, and the surplus shall, until uniform duties of Customs have been imposed, be returned to the several States or parts of the Commonwealth in proportion to the amount of Revenue raised therein respectively, subject to the following provision:

1. As to duties of Customs or Excise, provision shall be made for ascertaining, as nearly as may be; the amount of duties collected in each State or part of the Commonwealth, and the amount of the duties so ascertained shall be taken to have been collected in the State or part to which the goods have been so exported, and shall be added to the duties actually collected in that State or part, and deducted from the duties collected in the State or part of the Commonwealth from which the goods were exported;

2. As so proceeds of direct taxes, the amount contributed or raised in respect of income earned in any State or part of the Commonwealth, or arising from property situated in any State or part of the Commonwealth shall be taken to have been raised in that State or part;

3. The amount of any bounties paid to any of the poeple of a State or part of the Commonwealth shall be deducted from the amount of the surplus to be returned to that State or part.

After uniform duties of Customs have been imposed, the surplus shall be returned to the several States or parts of the Commonwealth in the same manner or proportions until the Parliament otherwise prescribes.

Such returns shall be made monthly or at such shorter intervals as may be convenient.

cf. hierüber und über die Debatten: Official Record of the Proceedings and Debates of the National Australasian Convention, held in the Parliament House, Sydney New South Wales; in the months of March and April 1891. Sydney, Government Printer, 1891.

Dieser Beschluß ist um deswillen interessant, als er im wesentlichen späterhin der Verfassung zu Grunde gelegt wurde; hierin wurde zum erstenmal die definitive Regelung der Zukunft anvertraut.

Auf der Konvention von Adelaide entfernte man sich von dieser einfachen Lösung wieder und kam zu einer neuen in ihren Details komplizierteren Festsetzung, die aber den Vorzug hatte, daß sie die endgültigen Verhältnisse bestimmte.

1) Bis zur Einführung einheitlicher Steuern sollte jeder Staat die Ausgaben des Commonwealth in Hinsicht auf Zölle, indirekte Steuern und alle anderen von dem Staat auf den Commonwealth übertragene Aemter, soweit die Ausgaben auf den Einzelstaat Bezug hatten, voll

tragen, an den Ausgaben für neugeschaffene Befugnisse sich aber nach seiner Bevölkerungsziffer beteiligen; die Einkünfte aus Zöllen und indirekten Steuern verblieben nach jenen Abzügen dem Staat, in dem sie erhoben wurden.

2) Während der ersten 5 Jahre nach der Einführung einheitlicher Zölle sollte die Belastung die gleiche bleiben; die Ueberschüsse sollten im ersten Jahre nach der Höhe der Beitrag-, also auf der Kontributionsbasis, zugeteilt werden, für die folgenden 4 Jahre war eine stufenmäßige Ueberleituug zur per capita-Basis vorgesehen.

3) Nach dieser Periode sollten alle Ausgaben und die Ueberschußverteilung auf der Bevölkerungsbasis stattfinden.

Vgl. Official Report of the National Australasian Convention Debates Adelaide March 22 to May 5, 1897. Adelaide, Government Printer, 1897.

90. Until uniform duties of customs have been imposed, there shall be shewn in the books of the Treasury of the Commonwealth in respect of each State:

I. The revenue collected from duties of customs and excise and from the performance of the service and the exercise of the powers transferred from the State to the Commonwealth by this Constitution:

II. The expenditure of the Commonwealth in the collection of duties of customs and excise, and in the performance of the services and the excercise of the powers transferred from the State to the Commonwealth by this Constitution:

III. The monthly balance (if any) in favor of the State.

From the balance so found in each State there shall be deducted its share of the expenditure of the Commonwealth in the exercise of the original powers given to it by this Constitution, and this share shall be in the numerical proportion of the people of the State to those of the Commonwealth as shewn by the latest statistics of the Commonwealth. After such deduction the surplus shewn to be due to the State shall be paid to the State month by month.

92. During the first five years after uniform duties of customs have been imposed the aggregate amount to be paid to the whole of the State for any year shall not be less than the aggregate amount returned to them during the year last the imposition of such duties.

I. Subject, to the last paragraph, for a period of five years after the imposition of uniform duties of customs, the total amount of duties of customs and excise collected in each year in any State, or estimated as hereinafter provided, as the case may require, shall be repaid to such State of the Commonwealth, after deducting from the amount, in proportion to the population, the share of the State in the total expenditure of the Commonwealth not provided for by other means of revenue. The repayment shall be made month by month to the several States in, as nearly as practicable, the proper proportions.

II. For the purpose of ascertaining the proportion of revenue from customs and excise collected in each State, there shall for the first year after the imposition of uniform duties of customs be shewn in the books of the Treasury of the Commonwealth the total amount collected in each State for duties of customs and excise.

III. During such first year the duty chargeable under the uniform tariff upon goods which are imported into any State, and during that year exported to any other State for consumption therein, shall be deemed to have been collected in and shall be credited to, such other State only; and all duties of excise paid in respect of any goods manufactured in any State, and so exported to another State for consumption therein, shall be deemed to have been collected in and shall been credited to, such other State only.

IV. For the purpose of estimating the amount of the customs and excise arising in each State during each of the four years next after such first year, an average shall be taken by dividing the total customs and excise collected in the whole Commonwealth during such first year by the total population of the Commonwealth, as shewn by the latest statistics of the Commonwealth, and the result shall be deemed to be the amount contributed by each person.

V. Where the amount credited to any State during such first year is in excess of the amount of the average so ascertained, there shall in each of the next four years be deducted therefrom on-fifth part of the excess; and where the amount so credited is less than such average, there shall be added to the amount on-fifth part of the sum by which the amount so credited is less than the average; and the sums so as ascertained shall be the estimated amounts to be repaid in each of the four years to the States respectively.

93. After the expiration of five years from the imposition of uniform duties of customs, each State shall be deemed to contribute to the revenue an equal sum per head of its population, and all surplus revenue over the expenditure of the Commonwealth shall be distributed month by month among the several States in proportion to the numbers of their people as shewn by the latest statistics of the Commonwealth.

Auf dieser Konferenz fand eine neue finanzpolitische Frage breite Erörterung, der man in Sydney noch wenig Beachtung geschenkt hatte: die Schaffung einer Garantie, daß der Bundesstaat nicht verschwenderisch wirtschafte, sondern nach sparsamer Beschränkung die den Staaten notwendigen Ueberschüsse verteile.

Im Finanzkomitee legt man zunächst fixe Beträge für die Ausgaben des Commonwealth fest, und zwar 300000 £ für die neu entstehenden Rechte und Befugnisse (original powers) und 1250000 £ für die von den Staaten auf den Bund übergehenden Aemter. Daneben suchte man die Ueberweisungen festzulegen, indem für die ersten 5 Jahre nach der Auferlegung einheitlicher Steuern der den Staaten zufallende Betrag nicht geringer sein sollte, als er das letzte Jahr vor Auferlegung der Einheitszölle sich bezifferte.

Beides wurde vom Premierminister Reid von Neusüdwales befürwortet, da ihm damit die Garantie gegeben schien, daß keine zu protektionistische Zollpolitik mit der Schaffung des Staatenbundes einsetzte.

Von anderer Seite wurde hingegen eingewendet, daß solche enge Grenzen der souveränen Stellung des neuen Bundes widersprächen. Es wurde denn auch bei späteren Beratungen diese Ausgabenbeschränkung des Commonwealth fallen gelassen, und man beschäftigte sich nur noch mit der Sicherung gewisser Ueberschüsse.

Der Vertreter Südaustraliens, Holder, schlug in der Plenarsitzung vom 19. April vor, daß 70 Proz. von den Zollrevenuen an die Staaten zurückerstattet werden sollten, und legte damit den Grund zu dem, was uns heute als Sektion 87, gemeinhin Braddon-Klausel genannt, in der Verfassung begegnet.

Turner, der Premierminister Victorias, begrüßte diese Fixierung eines Prozentsatzes der Ueberschüsse als Schutz gegen „federal extravagance“, glaubte aber die Festsetzung eines Minimums der Ueberschüsse fordern zu müssen, damit kein zu freihändlerischer Zolltarif sich einstellen könne.

Daneben kam noch die Frage zur Diskussion, ob nicht die Schulden der Einzelstaaten vom Commonwealth übernommen werden sollten und in der Zahlung der Zinsen die Ueberschüsse zweckmäßige Verwendung finden könnten. Auch hiergegen nahm Neusüdwales in Befürchtung der hieraus entstehenden Notwendigkeit eines hohen Zolltarifes Stellung.

Die Gegensätze konnten sich nicht vereinigen und so blieb die Frage ungelöst, nur für die ersten 3 Jahre des Commonwealth wurde die oben angeführte, an feste Summen bindende Ausgabenbeschränkung angenommen; daneben erhielt der Commonwealth die Ermächtigung, die Schulden des Staates in verhältnismäßigem Anteil zu übernehmen.

In der Konferenz zu Sydney im Jahre 1897 erklärte man sich gegen die Adelaider Entschließungen, die Debatten verliefen aber mehr kritisch als konstruktiv, und schließlich wurde die Finanzfrage einem Komitee übertragen.

Erst die Melbourne-Konferenz von 1898 brachte alle diese Fragen zur Beschlußfassung, nachdem sich das Plenum in einer Generaldebatte von 2 Tagen mit den Resolutionen, die aus jenem Finanzkomitee hervorgingen, eingehend befaßt hatte. Hinsichtlich der Ausgabendeckung nahm man die Bestimmung an, die in Adelaide über die Finanzregelung vor der Zolleinigung gefaßt wurde, den Ueberschüssen legte man, dem Plan von 1891 folgend, die Kontributionsbasis zu Grunde und überließ die definitive Regelung, 5 Jahre praktischer Erfahrung unter dem Einheitstarif einschiebend, dem föderalen Parlament.

Die Garantieklausel wurde von Braddon dahin ausgestaltet, daß

$^1/_4$ der Nettoeinnahmen [1]) vom Commonwealth verausgabt werden darf, $^3/_4$ aber an die Staaten verteilt werden müssen [1]).

Die Uebernahme der Schulden blieb dem Commonwealth anheimgestellt.

Neusüdwales wandte sich gegen die Braddonklausel (seitdem als „braddon blot“ verhöhnt), da ein hoher Tarif daraus resultiere, wenn um so viel mehr erhoben werden müsse, als der Commonwealth selbst bedarf.

Nun kamen die Vorgänge, die heute Neusüdwales selbst am bittersten bereut, indem sie zu einer verhängsnisvollen Aenderung des zu Melbourne einhellig angenommenen Verfassungsentwurfes führten und neben die Ausgaben- und Ueberschüsseberechnung einen zweiten Schwebezustand für den Ueberschüsseanteil schufen.

Das Volk der einzelnen Staaten sollte über die Verfassung entscheiden, alle Regierungen traten für diese ein und empfahlen sie, nur der Premier von Neusüdwales ging seinen eigenen Weg. In einer großen Volksversammlung erklärte Reid für seine Person für die Verfassung zu stimmen, sich aber jeder Einflußnahme auf die Abstimmung zu enthalten — er heißt seit dieser Zeit Yes-No-Reid. Seine scharfe Kritik bei jenem Meeting ließ seine Gegnerschaft unschwer erkennen, und das Volk von Neusüdwales erklärte sich allein von allen Staaten nicht mit der gesetzmäßig vorgeschriebenen Ziffer von 80000 [2]) „For“ für die Einführung, sondern brachte nur 71595 „For“ auf.

Das Parlament von Neusüdwales faßte daraufhin am 16. August 1898 die sogenannte Federal-Resolution, die neben anderem die Forderung der Entfernung der Braddonklausel enthielt.

Auf der Premierkonferenz zu Melbourne im Januar 1899 wurde eine Einigung dahin erzielt, daß die Braddonklausel auf eine Periode von 10 Jahren nach der Errichtung des Commonwealth und nachher so lange, bis das Parlament anders bestimmt, bei Bestand bleiben soll. Eine neue Klausel ermächtigte das Commonwealth, den Einzelstaaten finanzielle Beihilfe zu leisten; es sollte damit für den Fall, daß die Ueberschüsse den Bedürfnissen eines Staates nicht genügen, woraus andernfalls eine Erhöhung des Zolltarifes resultieren könnte, Vorsorge getroffen sein. Nach diesen Abänderungen erklärte endlich die Bevölkerung von Neusüdwales sich zum Beitritt zum Bund bereit, so daß die Verfassung die finanzpolitischen Fragen nunmehr in folgender Fassung enthält:

Commonwealth-Konstitution vom 9. Juli 1900:
(Wortgetreue Uebersetzung.)

87. Während einer Periode von 10 Jahren nach Herstellung des Commonwealth und hernach, bis das Parlament anders bestimmt,

1) Eine Unterscheidung, wonach der Betrag von $^1/_4$ zu $^1/_{20}$ zur Deckung der Befugnisse origineller Art, zu $^4/_{20}$ zur Deckung der übertragenen Aemter dienen sollte, wurde als zu beschränkend für den Bund bekämpft und fallen gelassen.

2) Australasian Federation Enabling Act Amendment Act of 1897. (Gesetz von Neusüdwales.)

soll von den Nettoeinkünften des Commonwealth aus Zollabgaben und indirekten Steuern (excise) nicht mehr als 1/4 jährlich vom Commonwealth für seine Ausgaben verwendet werden.

Der Ueberschuß soll entsprechend der Konstitution an die verschiedenen Staaten gezahlt werden oder zur Zinszahlung für die vom Commonwealth übernommenen Schulden der verschiedenen Staaten verwendet werden.

89. Bis zur Einführung einheitlicher Zölle

I. soll das Commonwealth jedem Staate die in ihm vom Commonwealth erhobenen Einkünfte gutschreiben,

II. soll das Commonwealth jedem Stcate schulden:

a) die in ihm dem Commonwealth entstehenden Ausgaben für die Erhaltung oder in gleicher Weise wie zur Zeit der Uebernahme erfolgende Fortführung des vom Staat auf das Commonwealth übergegangenen Amtes,

b) bei den anderen Ausgaben des Commonwealth einen Beitrag im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer des Staates.

III. soll das Commonwealth jedem Staat Monat für Monat den sich etwa zu dessen Gunsten ergebenden Ueberschuß auszahlen.

93. Während der ersten fünf Jahre nach Einführung einheitlicher Zölle und hernach bis das Parlament anders bestimmt:

1) sollen die Zölle auf Waren, die in einem Staat eingeführt in einen andern Staat zum Verbrauch übergehen, sowie die indirekten Steuern (excise) auf Waren, die in einem Staat erzeugt oder hergestellt (manufactured) in einen anderen zum Verbrauch übergehen, nicht in dem ersteren, sondern in dem letzteren Staate als erhoben zur Verrechnung gelangen,

2) soll das Commonwealth unter Beachtung des vorangehenden Unterabschnittes die Einkünfte gutschreiben, die Ausgaben schulden und die Ueberschüsse an die verschiedenen Staaten zahlen, wie es für die der Auferlegung einheitlicher Zölle vorangehende Periode vorgeschrieben ist.

94. Nach Ablauf von fünf Jahren einheitlicher Steuern darf das Parlament bestimmen, welche Basis ihm für die monatlichen Zahlungen an die verschiedenen Staaten aus den Gesamtüberschüssen des Commonwealth billig erscheint.

95. Ungeachtet irgend welcher Bestimmung in der Konstitution darf das Parlament Westaustraliens, wenn dieser Staat ein Originalstaat ist, während der ersten fünf Jahre nach Auferlegung einheitlicher Zölle, Zölle auf Waren auflegen, die in diesen Staat übergehen und nicht ursprünglich von außerhalb des Commonwealth eingeführt wurden; solche Zölle sollen vom Commonwealth erhoben werden. Aber jeder auf derartiges Gut auferlegter Zoll soll nicht den während des ersten solchen Jahres bestehenden Zoll, wie er bei Einführung einheitlicher Steuern nach den Gesetzen Westaustraliens in Kraft ist, überschreiten und soll während des zweiten, dritten, vierten und fünften solchen Jahres nicht mehr als 4/5, 3/5, 2/5 und 1/5 solchen Zolles, wie angeführt, betragen und alle unter diesem Abschnitt

gestatteten Zölle sollen mit Ende des fünften Jahres nach Auferlegung einheitlicher Zölle erlöschen.

Wenn zu irgend einer Zeit während der fünf Jahre der Zoll auf irgend welche Waren unter diesem Abschnitt höher ist als der durch das Commonwealth auf die Einfuhr dergleichen Güter auferlegte Zoll, dann soll solcher höhere Zoll auch bei diesen Waren erhoben werden, wenn sie von außerhalb der Grenzen des Commonwealth nach Westaustralien eingeführt werden.

96. Während der Periode von 10 Jahren nach Herstellung des Commonwealth und hernach, bis das Parlament anders bestimmt, darf das Parlament finanzielle Beihilfe in den Grenzen und unter den Bedingungen, die dem Parlament gut dünken, gewähren.

Das Resultat der langwierigen Verhandlungen ist ein höchst unbefriedigendes; statt der einfachen Lösungen, die man bereits gefunden hatte, wurden komplizierte Bestimmungen gewählt; die Schwierigkeiten würden in ihnen nicht beseitigt, sondern vertagt.

Die Möglichkeit, die Ausgaben und Ueberschüssenormierung zu ändern, ist im Oktober dieses Jahres gegeben, die Aenderung der Braddonklausel dräut in naher Zukunft.

Die Einzelstaaten haben nicht die geringste Befugnis, in die Entscheidung dieser Fragen einzugreifen; die auf direkte Wahlen zurückgehenden Commonwealthparlamente befinden allein hierüber: Vergeblich hatte Holder in der Tagung zu Adelaide eine definitive Lösung aller Fragen befürwortet, da bei der Zusammensetzung des Commonwealthsenats die Rechte und Interessen der Einzelstaaten keinerlei Schutz genießen. Vom Standpunkte der Finanzpolitik der Einzelstaaten war es verfehlt, diese Schwebezustände zu schaffen und „to trust the whole thing to the federal authority“.

2. Direkte Steuern.

Die Bill to constitute the Commonwealth of Australia vom Jahre 1891 sah bereits neben den Einnahmen aus Zöllen und indirekten Steuern die direkte Besteuerung (taxation) vor.

Wichtige Bedenken erhoben sich hiergegen.

John Bray und Thynne glaubten, daß mit Einräumung dieses Rechtes die Uebertragung größerer Pflichten, als sie die Verfassung dem Commonwealth auferlege, Hand in Hand gehen müsse. Captain Russel äußerte: Wenn sie diese Einnahmequelle den Einzelstaaten nehmen, berauben sie gewisse Kolonien der Mittel, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

MacMillan und Playford hoben hingegen hervor, daß kein Bundesstaat mit souveränen Rechten in seiner Befugnis, Abgaben zu erheben, Beschränkungen unterworfen sein dürfe und wiesen auf die anderen Staatenverbindungen der Welt hin.

Playford fügte noch den wirtschaftspolitischen Grund hinzu, daß das Commonwealth ohne dieses Recht direkter Besteuerung nie freihändlerische Politik treiben könne und daß man den Anhängern

dieser Richtung nicht die Hoffnung auf immer und ewig rauben dürfe, ihre Politik zu verwirklichen.

Den meisten Erfolg hatte Deakin mit seinen sophistischen Ausführungen: Vor allem handle es sich ja nicht um die Einführung direkter Steuern, sondern nur um die Konstatierung des Rechtes hierzu, da die Zölle und indirekten Steuern in erster Linie dem Commonwealth zur Verfügung ständen: es stehe also mehr eine theoretische Feststellung, als eine praktisch in Gebrauch kommende Befugnis in Frage.

Dem Vorwurfe, daß den Staaten Befugnisse weggenommen würden, begegnete er damit, daß das Commonwealth keinerlei Vorzugsrecht auf die Erhebung direkter Steuern erhalte.

Weiterhin müsse der Bund diese Einnahmequelle zur Verfügung haben, da die anderen durch irgend ein Ereignis — sein Vorredner wählte den Fall der Blokade — geschwächt werden oder ganz versiechen könnten.

In letzter Linie aber wies er auf die politische Einsicht des Volkes hin:

Surely we need feel no alarm in endowing the Commonwealth with these large powers of taxation, since they can only be exercised when the need commends itself to the people of the commonwealth, who are also the people of the several states whose lot we are asked to commiserate. I rose to show that we are not taking anything away from the colonies nor injuring their credit and also that this alarm as to the exercise of the power of taxation by the commonwealth is greatly dissipated by the recollection, that it is the people of the states, who will compose the commonwealth, and who will tax themselves. The power of taxation will only be exercised with the consent of the people of Australasia and we need not fear its exercise. It will only be enforced when such an imperative need arises as will commend it to the people of the country, who will return representatives to parliament for the purpose of imposing special taxation for the special ends, which thy have in view. We have not to protect the people of the federated states against themselves, and there is certainly no one else to protect them against in its regard [1]).

---

1) Frei übersetzt. Wir dürfen sicherlich keine Angst haben, wenn wir das Commonwealth mit solch großen Rechten zur direkten Besteuerung bekleiden, da diese nur gebraucht werden können, wenn die Notwendigkeit das Volk des Commonwealth dazu drängt, das Volk des Commonwealth aber ist auch das Volk der verschiedenen Staaten, deren Bevölkerung notwendigerweise hierdurch in Mitleidenschaft gezogen werden muß. Ich erhob mich, um darzulegen, daß wir die Kolonien keines Rechts entkleiden, daß wir ihren Kredit nicht schädigen und daß diese Beunruhigung, die über das Recht direkter Besteuerung sich erhob, sich völlig verflüchten muß, wenn wir uns vor Augen halten, daß es das Volk der Einzelstaaten ist, aus dem sich das Commonwealth zusammensetzt und das sich selbst mit direkten Steuern hierbei belegt. Die direkte Besteuerung wird nur eingeführt werden mit Zustimmung des Volkes von Australasien, und wir haben den Gebrauch, den es von diesem Rechte macht, nicht zu fürchten. Es wird nur ausgeübt werden, wenn solch eine zwingende Notwendigkeit sich ergibt, die dem Volke

Die Schwierigkeit der Frage wurde von Deakin völlig verkannt. Dem Volke des Commonwealth eine Entscheidung zu übertragen, die den Einzelstaat in einer so einschneidenden Weise berührte, war von viel weitgreifender Bedeutung, als er es darstellte.

Man berief sich auch auf die deutsche Verfassung, die die Freiheit direkter Besteuerung zulasse, aber in Deutschland ist der Bundesrat der Körper, der die einzelstaatlichen Interessen wahrnehmen kann, falls sie vom Reichstag unbeachtet blieben. In Australien sind in den 6 Senatsmitgliedern des Einzelstaates, die vom Volke direkt gewählt werden, keine Repräsentanten des Staates zu erblicken, die dessen Finanzpolitik und Wirtschaftsverfassung wahrzunehmen geeignet erscheinen.

Deakin sieht sich heute als Minister des Commonwealth selbst vor eine der bedenklichsten Konsequenzen aus jener uneingeschränkten Bestimmungsbefugnis gestellt. Der Führer der Arbeiterpartei, der ehemalige Premierminister der Commonwealth, Watson, tritt für die Einführung einer progressiven Landsteuer, durch die die großen Güter zur Aufteilung gezwungen werden sollen, ein; es soll damit der Einwanderung, wie der Besiedelung des Landes, die für Australien als notwendig erkannte Förderung gebracht werden.

Der Einwand erhob sich, daß ein Mißbrauch der Verfassung vorliege, da sich in dieser Steuergesetzgebung eine reine wirtschaftliche Maßregel verberge, die der Rechtssphäre der Einzelstaaten angehöre. Man wird mit diesem Argument wohl kaum beim obersten Gerichtshof, der über die Verhältnisse von Commonwealth und Einzelstaat zu sprechen hat, Erfolg haben; denn die Fassung jener Sektion ist so weit, daß die englische Jurisprudenz, die prinzipiell der Interpretation ad verbum vor einer solchen nach dem Willen des Gesetzgebers den Vorzug gibt, keine Abhilfe gewähren kann.

Von praktischen Erwägungen geht das Bedenken aus, daß die Finanzen der Einzelstaaten, je mehr sie bisher auf die Landsteuer ihre Staats- und Gemeindebudgets aufgebaut hatten, desto empfindlicher von solcher konkurrierenden Steuer getroffen werden, so daß aus solchem Bundesgesetz eine schwere Schädigung der einzelstaatlichen Wirtschafts- wie Finanzpolitik erfolgen müsse.

Australisch-nationale, soziale und wirtschaftspolitische Erwägungen werben diesem Gesetzentwurf die Anhängerschaft; der Gesichtspunkt der Wahrung der Staatsfinanzen steht dort, wo die Entscheidung fällt, im Hintergrund.

Deakin, der vor wenig Monden noch die Einwände der Einzelstaaten anerkannte, indem er den von ihm vor 15 Jahren vertretenen Standpunkt wahrte und dessen Argumente vertrat, steht heute, von politischen Erwägungen geleitet, auf der Seite der Befürworter jenes

---

des ganzen Landes einleuchtet; das Volk wird Vertreter ins Parlament senden, die nur für besondere Zwecke, die dem Volke angebracht erscheinen, besondere direkte Steuern gewähren. Wozu das Volk gegen sich selbst schützen! Wozu sie schützen, wo die Rücksicht auf ihr eigenes Interesse schon Schutz gewährt!

Gesetzes und wird es in der nächsten Session mit der Autorität seines Kabinets in Vorlage bringen [1]).

Wie die Würfel rollen, die Staaten müssens leiden.

In der freien von den Einzelstaaten unkontrollierten und unkontrollierbaren Befugnis zur direkten Bestimmung ist eine dauernde Bedrohung der einzelstaatlichen Finanzpolitik gegeben, die Quelle schwerer Konflikte sein wird.

II. Teil.

Das Finanzgebahren des Bundesstaates.

Das Budget des Commonwealth besteht nur aus wenigen erheblichen Ziffern.

Unter den Einnahmeposten stehen voran Zölle und Verbrauchssteuern, dann kommen die Erträge aus der Post- und Telegraphenverwaltung; eine neue Einnahmequelle erwuchs aus dem Patentgesetz von 1900; alle anderen Einnahmeposten, wie Verwaltungsgebühren des obersten Gerichtshofes, Prüfungsgebühren, Abgaben für Aufenthaltsscheine und anderes bilden nur eine geringe Summe.

Unter den Staatsausgaben weist die Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung (Postmaster-Generals Department) die höchsten Ziffern auf, bis heute ist es jedoch nicht gelungen, diese Verwaltung finanziell zu verselbständigen, obwohl die Gebühren für Post- und Telegraphen höher sind, als in England oder Deutschland. Ein Defizit bis zu 150000 £ war in den letzten Jahren aus anderen Einkünften zu decken.

Die Landesverteidigung steht als die größte unproduktive Ausgabe im Budget.

Die Zoll- und Steuerverwaltung beansprucht pro Jahr einiges über 250000 £.

Daneben stehen die Ausgaben für die Bundesverwaltung, die Ausgaben für das dem Bunde einverleibte Neuguinea, Schiffahrtssubventionen, die Zuckerprämien und anderes, was alles als „other Expenditures“ [2]) in dem Budget Platz findet.

---

1) Im April sagte Deakin zu Adelaide: If I were a State member to day, I would believe the principle to be sound and I would be ready to vote for it; but as a question in the Federal arena it requires to be considered from quite different aspects . . . It would in the Federation arena raise the question of direct taxation, which has hitherto been left to the States, who have been deprived of one-fourth of their customs revenue — im Mai zu Sydney: A Land tax would not only be within the reach, but within the obligation of the Federal Government. — Hier zu Lande sind die Verhältnisse oft stärker, als die Staatsmänner und parteipolitische Kompromisse überragen die persönlichen Ueberzeugungen.

2) Dieser Terminus nimmt auf die Konstitution Bezug, unter ihm ziehen die Ausgaben für „Original powers“; die anderen Ausgaben sind „transferred expenditures“ für übertragene Aemter und Befugnisse; Ausgaben für Baulichkeit in den „transferred Departments“ sind den „other expenditures“ zugezählt. Cf. The Treasures Statement, Finance 1904/5. Commonwealth Drucksache No. 75, S. 152 ff.

	1901/2	1902/3	1903/4	1904/5
Einnahmen		in 1000 £.		
Zölle und indirekte Steuern	8 894	9 685	9 106	8 800
Post- und Telegraphenverwaltung	2 373	2 405	2 510	2 633
Patent	—	—	2	11
Andere Einkünfte	30	16	13	23
Insgesamt	11 297	12 106	11 631	11 466
Ausgaben				
Zoll- und Steuerverwaltung	260	273	265	256
Landesverteidigung	935	740	836	708
Postmasters General's Department	2 462	2 567	2 692	2 563
Other Expenditures	276	315	460	796
Insgesamt	3 933	3 901	4 253	4 323

Die Ueberweisungen betrugen in all diesen Jahren dank der sparsamen Verwaltung der Bundesfinanzen mehr als die vorgeschriebenen drei Viertel; sie nehmen aber mit dem Rückgang der Haupteinnahmequelle, der Zölle und indirekten Steuern, seit 1902/3 und dem mit dem gleichen Jahre einsetzenden Wachsen der Ausgaben um mehr als 1 Mill. £ ab:

Ueberweisungen an die Staaten in 1000 £.

Rechnungsjahr	1901/2	7364
„	1902/3	8204
„	1903/4	7378
„	1904/5	7142

Da diese Ueberschüsse den Einzelstaaten nach der Höhe der in ihnen eingehenden Zölle und indirekten Steuern zugeteilt werden [1]), so finden wir keine gleichmäßige Verteilung dieses Ueberschüsseausfalles, sondern die Staaten waren in recht verschiedener Weise in Mitleidenschaft gezogen.

	1901/2	1902/3	1903/4	1904/5
Ueberschüsse für		in 1000 £.		
Neusüdwales	2382	3048	2691	2532
Victoria	1920	2108	2003	2010
Queensland	905	911	804	736
Südaustralien	620	579	552	553
Westaustralien	1222	1257	1064	1031
Tasmanien	316	301	265	260

Die im Budget erscheinenden Ziffern für Victoria und Südaustralien entsprechen nicht der wirklichen Einnahmesumme, da in ihnen Posten früherer Jahre enthalten sind, ohne diese betrüge die Ueberweisungssumme für Victoria 75564 £ unter der Ziffer des Vorjahres, die Südaustraliens 5474 £ unter der des Vorjahres [2]); also 1927040 £ bezw. 547348 £.

1) Die Patenteinnahmen gehen nach einer Entscheidung des Attorney-Generals im Verhältnis zur Bevölkerung den Einzelstaaten zu, da es sich hierbei nicht um eine Revenue im Sinne der Sektion 89 der Konstitution handelt, sondern um Einnahmen, die vom Bund für die Staaten empfangen werden. The Treasurers Statement of Receipts and Expenditures, No. 75, S. 195.

2) Siehe The Treasurers Statement of Receipts and Expenditure, Aktenstück No. 75, S. 163 ff.

Die prozentualen Rückgänge zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag der Ueberweisungen schwanken zwischen 9 und 18 Proz.:

Staaten	Höchste		Niedrigste	Rückgang	
	Ueberweisung			Summa	
	in 1000 £			in 1000 £	in Proz.
Neusüdwales	3048	(1902/3)	2532	516	17
Victoria	2108	(1902/3)	1927 [1])	181	9
Queensland	911	(1902/3)	756	155	17
Südaustralien	620	(1901/2)	547 [1])	73	12
Westaustralien	1257	(1902/3)	1031	226	14½
Tasmanien	316	(1901/2)	260	56	18

Tasmanien hat die empfindlichste Erschütterung seines Staatsetats erfahren müssen, ihm folgen Neusüdwales und Queensland, Westaustralien nimmt trotz der in der Verfassung vorgesehenen stufenweisen Aufhebung seiner interkolonialen Zölle den 4. Platz ein, Viktoria aber hat mit 9 Proz. die weitaus geringste Einbuße erlitten.

Der Blick auf diese Budgets zeigt uns den Einfluß, den die Gestaltung der Bundesfinanzen auf den Ausgabeetat der Einzelstaaten haben muß. Deren Wirtschaftspolitik ist mehr oder minder[2]) an den unbestimmten Faktor dieses Einkommens gekettet. Konnten vor dem die Einnahmequellen von ihm nach Bedarf verstärkt oder gemindert werden, so liegt heute die Regelung der Zölle und indirekten Steuern völlig in der Hand des Bundesstaates. Der Einfluß solcher stark schwankender Einnahmeetats auf die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Einzelstaaten kann natürlich nur ein höchst ungünstiger sein.

III. Teil.

Die Lösung der schwebenden Finanzfragen.

Am 8. Oktober 1906 endet die Verpflichtung der Commonwealth-Regierung, die Ueberschüsse auf der Beitragsbasis zurückzugeben:

Die Majorität der Staaten hat ihren besseren Vorteil in der Auseinandersetzung nach der Bevölkerungsziffer und hofft damit allein einen erheblichen Betrag des auf der anderen Basis erlittenen Ueberweisungsverlustes der letzten Jahre hereinzubringen.

Bei Ausarbeitung der Verfassung schon in Sydney im Jahre 1891 war man sich dessen bewußt, daß die Zuteilung per capita das Endgültige sein wird und der andere Verteilungsmodus war nur eine Konzession an Staaten wie Neusüdwales und Westaustralien. Die Populationsbasis hatte auch den Vorzug „demokratischer“ und „föderaler“ zu sein und zu gelten, und besaß um deswillen den Beifall weiter Schichten der Bevölkerung, die abstrakte Begriffe über praktische Erwägungen zu stellen lieben; selbstverständlich stützten sich die Freunde der per Capita-basis stets auf dieses Argument.

1) Unter Berücksichtigung obiger Abzugsposten.

2) Victoria brachte an Staatssteuern im Jahre 1903/4 1 Mill. £ und erhielt vom Commonwealth 2 Mill.; Westausstralien erhielt vom Bunde im Jahre 1905 1028000 £ und aus eigenen Steuerquellen 222000 £.

In den Parlamenten begegnen uns natürlich die schärfsten Gegensätze in der Lösung der schwebenden Ueberweisungsfrage: der Premier von Queensland Kidston[1]) sagte im letzten Jahr im Parlament: Federation can tardly be said to be fully consum mated until the surplus Customs revenue is returned to the States on a per capita besis. Under the present system Queensland has certainly paid an inordinately high price for the advantages of union.

(Die Föderation ist erst endgültig, wenn die Ueberschüsse den Staaten nach der Zahl ihrer Bevölkerung zugehen. Unter dem bestehenden System hat Queensland einen unbillig hohen Preis für den Vorteil, die Union zu erhalten, gezahlt.)

Neusüdwales, das von der per capita-Basis eine Fortsetzung der Abnahme ihrer Commonwealth-Revenue zu erwarten hat, appelliert an das Gefühl für Recht und Billigkeit bei den anderen Staaten.

Der Premierminister Carruther nannte in seiner letzten Finanzrede die Aenderung der Basis als „distinctly unfair" sowohl für sein Land als für Westaustralien. Er zeigt ziffernmäßig die Nachteile letzterer Rechnungsart an den Resultaten der Vorjahre:

	Ueberweisung nach der Kontribution in 1000 £	Ueberweisung per capita in 1000 £	Verlust, der entstanden wäre, auf der per capita-Basis in 1000 £
1902/3	2053[2])	1653	400
1903/4	2683[2])	2420	263

Für Westaustralien zeigt er in egoistischem Mitgefühle, daß es bei dem großen Anteil erwachsener Personen an der Gesamtbevölkerung verlieren muß, wenn es seine per capita weitaus reichlicher als anderwärts einfließenden Zölle und indirekten Steuern der Bundeskasse gibt, dagegen nur den Durchschnittskopfanteil aller Staaten zurückerhält.

Aus diesen Erwägungen heraus hält er es für notwendig, die Kontributionsbasis beizubehalten, bis die wirtschaftlichen und finanzpolitischen Bedingungen sich gleichförmiger gestaltet haben. Sein positiver Vorschlag ist, für Neusüdwales eine gleitende Skale von 5 Jahren, für Westaustralien eine solche von 10 Jahren zu konstruieren, auf der von der Kontributions- zur per capita-Basis übergeleitet wird[3]).

In Westaustralien spricht man von einem drohenden Staatsbankerott und der neue Premier Moore hat bei seiner Antrittsrede am 22. Mai 1906 darauf hingewiesen, daß Westaustralien Hunderttausende von Pfund Sterling bei der Bevölkerungsbasis einbüßen müsse, so daß es die schreiendste Ungerechtigkeit wäre, jenen Verteilungsmodus ihm aufzuzwingen.

Zweimal haben sich die Premierminister bereits versammelt, um

1) Official Record of the Debates of the Legislative Council., Vol. XCX, S. 567.

2) Der Unterschied dieser Ziffern von dem des Commonwealth-Budget beruht darauf, daß dieses die vom Vorjahr übergehenden Vorträge nicht einschließt.

3) Financial Statement of the Hon. I. K. Carruthers, M. P. Sydney 1905, S. 15ff.

die schwebenden finanzpolitischen Fragen in Kompromissen zu lösen: im Januar 1905 auf Tasmanien in Hobart, im April dieses Jahres in Sydney. Der letzteren Tagung blieb der Premier Westaustraliens fern, der die Interessen seines Bundes als quantité négligeable betrachtet glaubt.

Hinsichtlich des Ueberweisungsmodus kam man auch auf der letzten Konferenz, die in engem Anschluß an die Beratungen des Vorjahres gehalten wurde, zu keiner Einigung.

Queensland, Südaustralien und Tasmanien bildeten die Majorität für den Beschluß, die Bevölkerungsgrundlage anzunehmen, während Victoria und Neusüdwales eine kurze Ausdehnung des bestehenden Systems befürworteten (to enable the revenue to reach a true per capita basis).

Die Debatten über das Braddonblot, die andere „schwebende" Finanzfrage, führten auf beiden Konferenzen zu einem inhaltlich im wesentlichen gleichlautenden Einheitsbeschluß.

Besonderes Interesse verdient die Stellungnahme Neusüdwales: einst hatte es hauptsächlich die Braddonklausel wegen des Zustandekommens des Commonwealth in Frage gestellt, in der Federal-Resolution hatte es die Entfernung der Braddonklausel gefordert, schließlich aber nur deren zeitliche Beschränkung erzielt. Jetzt ist der leidenschaftlichste Verfechter der in Neusüdwales „blot" getauften Klausel: Neusüdwales. Ja Carruther beruft sich darauf, daß damals alle Volksabstimmungen sich zu Gunsten der Braddonklausel ausgesprochen hätten, das Volk der anderen Staaten über die von Neusüdwales geforderte Aenderung aber nicht mehr befragt worden sei[1]), jene erste Abstimmung aber habe die Zustimmung des Volkes zur dauernden Festlegung der Braddonklausel gezeigt, der heute auch das Volk von Neusüdwales zustimme — also ein Verlangen durch ganz Ausstralien.

Er übersieht, daß damals die Bevölkerung der ganzen Verfassung wegen manche unangenehme Dinge mit in Kauf nahm, ohne deshalb allem zuzustimmen, nur Neusüdwales hatte starrköpfig seine Wünsche durchgesetzt und dem großen Gedanken keine kleinen Opfer gebracht.

Die Zeiten haben sich auch gewaltig geändert, heute sind alle Regierungen der Einzelstaaten für die Braddonklausel. In Hobart wie in Sydney kamen die Premierminister zu der Resolution einer unbeschränkten Fortdauer der Braddonklausel, wie er im Verfassungsentwurf zu Melbourne 1898 sich fand. Die Vertreter des Volkes im Commonwealth-Parlament aber wollen einen freien und in seiner Finanzpolitik uneingeschränkten Staatenbund.

Im Vorjahre drückte der Finanzminister des Commonwealth, Sir George Turner, noch die Geneigtheit aus auf eine Ausdehnung der Klausel auf weitere 15 Jahre sich einzulassen, diesmal erklärte der Premierminister Deaken kalt und schroff, daß die Bundesstaats-

1) Nur in Neusüdwales wurde das Volksreferendum wiederholt (s. oben).

regierung einer Fortdauer der Klausel abgeneigt sei und daß er vorschlage, daß jeder Staat eine fixe Summe zugewiesen erhalte, die auf den Durchschnitt der Ueberweisungen der letzten 5 Jahre der Gültigkeit der Klausel sich beziffere.

Die Staaten aber wollen auf ihren Anteil an der vorauszusehenden günstigeren Entwickelung der Bundesfinanzen nicht für immer verzichten [1]; denn trotz der Aussichtslosigkeit ihrer Beschlüsse halten sie zäh an der Vertretung ihrer Intesseren fest.

Der mißvergnügt ferngebliebene Premierminister Rason von Westaustralien höhnte in seinem Parlament seine Kollegen, die da zusammensäßen und berieten, ohne irgend eine Macht zu besitzen, den Gang der Dinge zu ändern.

No Premiers Conference can commit the Commonwealth (keine Premierkonferenz kann dem Commonwealth etwas vorschreiben) sagte Deakin: die Finanzgesetzgebung liegt dank der Fassung der Konstitution völlig in der Hand des Commonwealth, der sie allein nach seinen Bedürfnissen gestaltet und eben bei der Verschiedenheit der parteipolitischen Konstruktion seiner Parlamente von anderen Gesichtspunkten ausgeht, als sie die Einzelstaaten haben; vielleicht tut hierzu ein weiteres der Umstand, daß nach Gesetzen der Staaten [2] ein Mitglied des Bundesparlaments nicht gleichzeitig auch einem Staatenparlament angehören kann, so daß kein einzelner Mann zwei Verantwortlichkeiten auf seinen Schultern trägt. So gut diese Bestimmung nach anderen Richtungen sein mag, es fehlt dadurch den Parlamenten jedenfalls ein ausgleichendes versöhnendes Element.

Heute reut die Staaten ihre Morgengabe bitter, da sie in ihrem Anteil fürderhin auf die Gnade des Commonwealth angewiesen sind.

III. Verwickelungen und Einheitsstaat.

„Unification, Vereinigung aller Staaten unter einer gemeinsamen Regierung“, wird sich wohl als der einzige Ausweg aus all den entstehenden Konflikten erweisen; denn an einen Zerfall des Bundes wird wohl kaum gedacht werden können, mag auch mancher Bürger von Neusüdwales [3], mancher Westaustralier und Queensländer und andere Staatsangehörige sich heute bereits seiner überdrüssig fühlen und dies der empfänglichen Volksmenge überzeugend darzulegen suchen. England hat das „indissoluble Federal Common-

1) Kidston sagte im Parlament in Krisbane: This State is incurring large expenditures to the increase settlement and production and we shall not only require but shall be entitled to some share in the increased customs revenue, which must result (l. c.).

2) Der Federal Election Act 1900 bestimmt das für Neusüdwales; für Victoria: The Constitution Act Amendment Act 1900; für Südaustralien: an Act to amend the Constitution Amendment Act 1899; für Westaustralien: The Constitution Amendment Act of 1900; für Tasmanien: The Constitution Amendment Act 1900.

3) Zwei große Meetings gegen die Verletzung der Rechte und Interessen Neusüdwales durch den Commonwealth haben in Sydney am 21. Dezember 1905 und am 17. Februar 1906 stattgefunden.

wealth“ aus der Taufe gehoben und hat ein großes Interesse an dessen Erhaltung, aber auch die führenden Männer Australiens verkennen die Notwendigkeit eines einigenden Bandes nicht.

Um die heute bestehenden Gegensätze zu vereinigen, wird es deshalb gelten, die Reibungspunkte zu beseitigen, was nur durch die Beseitigung parallel laufender souveräner Rechte möglich sein wird.

Der begabte Premierminister von Neusüdwales Sir Georg Dibbs hat bereits vor 12 Jahren aus wirtschaftlichen und finanzpolitischen Gründen den Unifikationsgedanken vertreten, ist aber dabei auf engherzigen lokalen Partikularismus gestoßen, der auch heute noch diese Idee bekämpft und sie nicht populär werden ließ.

Dibbs wandte sich gegen eine lose Verbindung der Staaten nach amerikanischem Vorbild und befürwortete einen engen Zusammenschluß, wie er in Canada gewählt worden war: a bond of union largely founded on Canadian precedent, which will enable us to become in reality and not merely in name a united people, wie er in seinem Brief an den Staatsleiter Victorias Patterson sich ausdrückt.

Schon allein die Verschwendung im Verwaltungsapparat hätte seinen Gedanken Aufnahme verschaffen sollen.

Ein Kontinent mit wenig mehr Einwohnern als New York und nicht so viel als das Königreich Sachsen besitzt, teilt sich in 6 Staaten, die mit ihren 42 Ministern und 629 Volksvertretern [1]), das Vierfache an Staatsleitern und die gleiche Anzahl an Legislatoren besitzt, wie das Mutterland, das über 40 000 000 Einwohnern herrscht, abgesehen von den 300 Mill. Indiern. Außerdem leistet sich jeder Staat den Luxus eines eigenen kospieligen Gouverneurs [2]).

Der ganze Commonwealth hätte nach Dibbs' Ansicht statt dessen mit 1 Gouverneur, 48 Senatoren und 115 Repräsentanten im Unterhaus die Leitung der Staatsverwaltung übernehmen sollen.

Der Ideengenosse Dibbs', Creed, hat im Oberhaus von Neusüdwales (in der Sitzung vom 17. August 1900) die Ersparungen für Victoria und Neusüdwales allein auf 3 Mill. £ geschätzt und

1) Diese von Dibbs aufgestellte Rechnung hat eine kleine Abänderung erfahren, als einige Ministerstellen eingingen und Volksvertretungen an Zahl verringert wurden, immerhin blieben diese Einsparungen unerheblich:

	Gouverneur		Minister		Senatoren Oberhaus		Repräsentanten Unterhaus	
Neusüdwales	1	(1)*	9	(7)*	70	(8)*	125	(41)*
Victoria	1		9		48	(8)*	95	(40)*
Südaustralien	1		7		24	(8)*	54	(11)*
Queensland	1		8		39	(8)*	72	(14)*
Westaustralien	1		5		15	(8)*	33	(4)*
Tasmanien	1		4		18	(8)*	36	(5)*
Insgesamt	6	(1)*	42	(7)*	214	(48)*	415	(115)*

*) Nach der Aufstellung Dibbs für den kommenden Commonwealth.

2) Vergl. hierzu auch R. Kranel, S. 47: er erwartet, daß die Einzelstaaten „ihren eigenen Regierungsapparat einfacher und weniger kostspielig einrichten“.

wäre die Ersparung bei Verwaltungsgemeinschaft aller Staaten mit 5 Mill. £, das sind 100 000 000 M., nicht zu hoch angenommen.

Die Gegner schützten die notwendig individuelle Verwaltung der einzelnen Kolonieen vor. Auch von Quick und Garran wird in ihrem Buch über die Verfassungskonstitution Australiens behauptet, daß die ungeheuren Ländereien der verschiedenen Kolonieen und ihre klimatischen und industriellen Bedingungen die Erhaltung ihrer Individualität als wichtig und notwendig erscheinen lassen. Doch als erstes Hauptargument gegen die Idee Dibbs' ist die unantastbare ehrwürdige Geschichte der souveränen Kolonieen angeführt[1]).

Dem Gedanken Dibbs' von der Schaffung befugnisreicher lokaler Verwaltungskörper wird nirgends Gerechtigkeit getan. Und doch ist wohl kaum zweifelhaft, daß Provinzialparlamente, die den wirtschaftlichen Fragen ihre Aufmerksamkeit allein zu widmen haben, die Verhältnisse in ebenso guter Weise zu regeln vermöchten, als die von großen politischen Gegensätzen zerklüfteten Parlamente. Kraftvolle kommunale Verbände, wie sie in Ländern Europas sich finden und wie sie auch in England als Notwendigkeit erkannt sind, würden mehr leisten können und den individuellen Verhältnissen besser dienen, als die ganze individuelle Staatsverwaltung, wie sie heutzutage in Australien sich findet.

Den nüchternen theoretischen Erwägungen über die Zweckmäßigkeit der Staatsverwaltung, die Sir George Dibbs geleitet haben, treten reiche Erfahrungen aus dem kurzen Leben des Bundes zur Seite, die gezeigt haben, daß die Macht des Commonwealth tief in Verhältnisse eingreifen kann, die als individuell einer besonderen Sorgfalt in der Regelung bedürfen, ohne daß ihnen heute eigene Organe des Bundes solche angedeihen lassen können. Zwei souveräne Gewalten leben nebeneinander, kreuzen sich und müssen die Quelle endloser Konflikte sein.

Während die Konstitution die Rechte der Einzelstaaten wahren wollte, hatte sie dem Commonwealth unnatürliche Schranken auferlegt, an deren Ueberschreitung die Staaten ihn nun vergeblich zu verhindern suchen.

Mögen wir die Wirtschaftspolitik oder die Finanzpolitik betrachten, wir sehen den Bund an den Fesseln rütteln, in die er eingezwängt worden ist.

Eine Staatenverbindung ist nach den Erfahrungen der Geschichte immer entweder ein Schemen oder eine Macht. Die Verfassung des Commonwealth wollte die Rechte so bemessen, daß dem Bunde kein starkes eigenes Leben möglich sein sollte, die Kräfte aber, die in

1) The history of the colonies as self-governing communities had given rise to local sentiments and local patriotism; their several free institutions were the results of long and arduous political struggles; and any attempt to abolish the constitutions of the colonies entirely, to overthrow their existing Parliaments and their existing local independence, would be an impossible task. The annotated Constitution of the Australian Commonwealth by Quick and Garran. Sydney 1901, S. 157.

dieses Staatengebilde gelegt wurden, haben die Tendenz, sich immer weitgreifender zu entfalten.

Ist es nicht seltsam, daß man bei der Finanzpolitik immer von der Notwendigkeit der souveränen Stellung des Commonwealth gesprochen hat, nie aber das gleiche Ideal auch für die wirtschaftlichen Befugnisse aufgestellt und verfolgt hat?

Diese Unlogik, die Halbheit, die uns allerwegen begegnet, rächt sich heute; der Bundesstaat hat durch seine finanzpolitische Macht die Fähigkeit, sich zu entwickeln und die Widerstände der Einzelstaaten zu beseitigen; nicht der Bund paktiert mit den Gliedern, sondern diese mit ihm, ohne viel zu erzielen — ein pactum leoninum — da jener mit seinem ausgeprägten Machtbewußtsein zu diktieren beginnt.

Der Bundesstaat hat die Möglichkeit, überall in das Wirtschaftleben hineinzugreifen[1]) und eine Kontrolle auszuüben, er hat eine Fülle von Rechten, aber keine Pflichten. Das Mißverhältnis ist so schreiend, daß es von der Zukunft bestätigt werden wird.

Was zur Zeit Dibbs ein genialer Gedanke war, zeigt sich uns heute als empirische Notwendigkeit.

Die Staaten widerstreben, doch die Tendenz, getrieben von den Kräften, die im Commonwealth durch die Konstitution begründet sind, geht zum Einheitsstaat.

---

1) Einer der absonderlichsten Fälle ist neuesten Datums:

Grundbesitzer von Neusüdwales haben mit großen Kosten den französischen Gelehrten Dr. Danysz vom Pasteurschen Institut berufen, damit er mit einer Mikrobe die Kaninchen — rabbits — die jedes Jahr dem Lande Millionen von Pfund Sterling schaden, durch Krankheit vernichte.

Der Commonwealth verhindert nun kraft seiner Zollhoheit dieses Unternehmen. Sein Unterhaus beschloß unterm 15. Juni 1906, daß die Mikrobe nur zu Laboratoriumsexperimenten eingeführt werden dürfe, bis Parlament oder Regierung, falls das Parlament nicht tage, die Gewißheit habe, daß das Experiment keinerlei Schaden für Menschen oder andere Tiere, als rabbits, zur Folge haben könne.

In Wirklichkeit ist jedoch nicht dieser hygienische Gesichtspunkt maßgebend, sondern die Rücksicht auf einige hundert Arbeiter, die in der Rabittindustrie ihr Brot finden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes. Vom 19. Juni 1906.

Artikel I. Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) wird, wie folgt, abgeändert:

Vgl. die folgenden in der neuen Fassung abgedruckten Bestimmungen!

Artikel II. Das Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 134) wird, wie folgt, abgeändert:

Vgl. die folgenden in der neuen Fassung abgedruckten Bestimmungen!

Artikel III. Die Vorschriften im Artikel I und II kommen zunächst bei der Veranlagung für 1907 zur Anwendung.

Artikel IV. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Texte des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes, wie sie sich aus den in Artikel I und II vorgesehenen Aenderungen ergeben, unter fortlaufender Nummernfolge und unter Weglassung der §§ 4, 73, 82 bis 84 und 85 Abs. 2, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes, sowie des § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 42 Abs. 2, §§ 49 und 52 des Ergänzungssteuergesetzes durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

I. Einkommensteuergesetz.

§ 1. Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die preußischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen,
   a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 119) zu haben, in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;
   b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Abs. 3 a. a. O.) haben;
   c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten.

   Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung;
2. diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
   a) welche, ohne in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
   b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Abs. 3 a. a. O.) haben;
3. diejenigen Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten;
4. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerk-

schaften, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;

5. Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;
6. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 846), die zu 4, 5 und 6 genannten Vereinigungen, sofern sie in Preußen ihren Sitz haben.

Der Steuerpflicht unterliegen jedoch nicht diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

1. deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind;
2. deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind.

§ 2. Zusatz zu § 2: Die Bestimmung zu b findet auch auf die im No. 4 bis 6 bezeichneten nichtphysischen Personen Anwendung.

§ 5 früher § 6. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das Einkommen aus den in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 119);
2. das Einkommen der nach § 1 No. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten;
3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Diensteinkommen beziehen, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;
5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegs- oder Friedensinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, die durch Reichsgesetz der Besteuerung entzogenen Gebührnisse, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde;
6. die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen;
7. die Zinsen der bei landschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds von amortisierbaren Schulden, soweit die Erhebung dieser Fonds noch unzulässig ist.

§ 8 früher § 9. I. Von dem Rohertrage der im § 6 bezeichneten Einkommensquellen sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrags (Werbungskosten) in Abzug zu bringen.

Als Werbungskosten gelten auch:

1. die von den Grundbesitzern zu entrichtenden Deichlasten und Beiträge zu öffentlichen Be- und Entwässerungsverbänden, sowie zur Unterhaltung von solchen Wasserläufen, für welche besondere Gesetze zur Verhütung von Hochwassergefahren erlassen worden sind;
2. solche indirekten Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;
3. die von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbaue zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Bis zu der gleichen Höhe werden in den Gutsbezirken als Werbungskosten die realen Kommunalsteuern und die neben ihnen bestehenden Gutslasten angesehen; die letzteren gelangen dabei mit 50 Proz. der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in Ansatz;

4. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung der Gebäude, Maschinen, sowie des sonstigen toten Inventars, sofern die Kosten der Beschaffung nicht unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;
5. die Beiträge zu den Berufskammern.

II. Von dem Gesamteinkommen sind in Abzug zu bringen:
1. die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen;
2. Renten und dauernde Lasten, die auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen;
3. die von dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit sie zusammen den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen;
4. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen;
5. die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitze haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insoweit dieselben 1 Proz. des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

Soweit die unter Ziffer 1, 2 und 5 aufgeführten Verbindlichkeiten wirtschaftlich in Beziehung zu Einnahmequellen stehen, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 5 No. 1, 2), findet die Abrechnung nicht statt. Erstreckt sich die Besteuerung nur auf das im § 2 bezeichnete Einkommen, so ist der Abzug der Beiträge und Prämien unter Ziffer 3 und 4 überhaupt nicht, der Abzug der Zinsen, Renten, Lasten und Tilgungsbeiträge (Ziffer 1, 2 und 5) nur insoweit statthaft, als sie zu den inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Eine wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem Grundbesitz ist insbesondere anzunehmen, wenn die Schuld für den Erwerb oder zum Zwecke der Verbesserung oder Bebauung des Grundstücks aufgenommen ist. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht entscheidend.

III. Nicht abzugsfähig sind insbesondere:
1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, soweit nicht unter I und II Ausnahmen zugelassen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalt ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, insbesondere aller Aufwendungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, wie die für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Bedienung, Pflege, Erziehung, einschließlich des Geldwerts der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht gegen Angehörige sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie diesen durch Privatrechtstitel zugesichert sind.

§ 9 früher § 10. 1. Maßgebend für die Veranlagung der physischen Personen ist der Bestand der einzelnen Einkommensquellen bei Beginn des Steuerjahrs, für welches die Veranlagung erfolgt, wenn aber die Veranlagung von einem späteren Zeitpunkt ab stattfindet, der Bestand der Quellen in diesem Zeitpunkte.

Aenderungen, welche in dem bei der Veranlagung vorausgesetzten Bestande bis zum Beginne des Steuerjahres eintreten, können im Rechtsmittelwege geltend gemacht werden.

2. Soweit nicht unter Ziffer 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Veranlagung der physischen Personen nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, und, insoweit für eine Einkommensquelle ein Jahresergebnis nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Jahresertrage.

3. Der Geschäftsgewinn aus Handel, Gewerbe und Bergbau wird bei physischen Personen, welche Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuches führen, nach dem Durchschnitte der drei dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschafts-(Betriebs-)Jahre, wenn aber der Betrieb noch nicht so lange besteht oder die Bücher nicht so lange geführt werden, nach dem Durch-

schnitte der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, und wenn ein Jahresabschluß überhaupt noch nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Jahresertrage veranschlagt.

Maßgebend ist für jeden Steuerpflichtigen das von ihm angenommene Wirtschafts-(Betriebs-)Jahr.

Als der Veranlagung unmittelbar vorangegangen gilt das letzte Betriebsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuerklärung) festgestellt werden können.

Bei der Durchschnittsberechnung ist der etwaige Verlust eines Jahres von dem Gewinne der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

4. Die Vorschriften der Ziffer 3 finden sinngemäß Anwendung auf die Veranschlagung des Ertrages aus Land- und Forstwirtschaft auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitze, wenn über den Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden.

5. Ueber die Frage, ob ausreichende Buchführung im Sinne der Ziffern 3 und 4 vorliegt, entscheidet die Berufungskommission endgültig. Auf Verlangen des Beteiligten ist vorher ein Sachverständiger zu hören.

6. Die Veranlagung der nichtphysischen Personen (§ 1 No. 4, 5, 6, §§ 15, 16) erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre (No. 3) und, wenn das Unternehmen noch nicht so lange besteht, nach dem Durchschnitte der kürzeren Zeit, für welche Geschäftsabschlüsse vorliegen. Die Steuerpflicht der nichtphysischen Personen tritt erst ein, wenn ein das Vorhandensein von Ueberschüssen ergebender Abschluß vorliegt; die Veranlagung geschieht alsdann von dem Beginne des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen dieser Abschluß gemacht ist.

§ 10 früher § 11. Dem Einkommen eines nach § 1 No. 1 bis 3 Steuerpflichtigen wird das in Preußen steuerpflichtige Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet.

Selbständig werden Ehefrauen nur veranlagt, wenn sie dauernd von dem Ehemanne getrennt leben oder ihre Steuerpflicht nur nach § 2 begründet ist.

§ 11 früher § 12. Absatz 2: b) Zinsen, Gewinnanteile und Ausbeuten von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, stillen Gesellschaften (§ 335 des Handelsgesetzbuches) und Gewerkschaften und die Gewinnanteile der Kommanditisten bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien.

§ 12 früher § 13. Zusatz zu Absatz 4: Bei Waldstücken, die nicht nach einem forstmäßigen Plane bewirtschaftet werden, sind die Ergebnisse von Abtrieben nicht anzurechnen, wenn und soweit dieselben sich in einem Jahr auf mehr als den zehnten Teil des Wertes des vorhandenen Holzes erstrecken.

§ 13 früher § 14. Als Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau gilt der Geschäftsgewinn. Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 flg. des Handelsgesetzbuches führen, ist der Gewinn unter Beachtung der Vorschriften im § 7 und § 8 nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachse des Anlagekapitals und anderseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertminderung entsprechen.

Im übrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel folgendes:

1. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Teile des Geschäftsgewinnes zu betrachten.
2. Der von einer nicht nach § 1 No. 4 bis 6 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils anzurechnen.
3. Als Einkommen aus Handel und Gewerbe gelten auch die Tantiemen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gewinnanteile dieser Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen.
4. Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Beteiligung

an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

§ 15 früher § 16. Absatz 2: Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt derjenige Teil der Ueberschüsse, welcher an persönlich haftende Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Tantieme verteilt wird, nicht als Einkommen der Gesellschaft.

Absatz 5: Als Veranlagung zur Staatseinkommensteuer im Sinne des § 33 No. 3, Schlußsatz des Kommunalabgabengesetzes, gilt nur die Veranlagung zu einem Staatseinkommensteuersatze.

Neuer § 16. Als steuerpflichtiges Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 1 No. 6) gilt der erzielte, unter sinngemäßer Anwendung des § 13 zu berechnende Geschäftsgewinn.

Neuer § 18. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 1 No. 6) beträgt die Steuer bei einem Einkommen

von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	Mark
900	1 050	7
1050	1 200	10
1200	1 350	14
1350	1 500	18
1500	1 650	24
1650	1 800	30
1800	2 100	36
2100	2 400	42
2400	2 700	48
2700	3 000	56
3000	3 300	66
3300	3 600	76
3600	3 900	86
3900	4 200	96
4200	4 500	112
4500	5 000	132
5000	5 500	148
5500	6 000	164
6000	6 500	180
6500	7 000	200
7000	7 500	220
7500	8 000	240
8000	8 500	260
9500	9 000	280
9000	9 500	300
9500	10 500	340

Sie steigt bei höheren Einkommen

von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	in Stufen von: Mark	um je: Mark
10 500	46 500	1000	40
46 500	48 000	1500	60
48 000	100 000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 Mark bis einschließlich 104 000 Mark beträgt die Steuer 4600 Mark und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 Mark um je 180 Mark.

§ 19 früher § 18. Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 BGB.) Unterhalt, so wird ihm von dem steuerpflichtigen Einkommen für jedes derartige Familienmitglied der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht mit der Maßgabe, daß in jedem Falle eine Ermäßigung stattfindet um eine der im § 17 vorgeschriebenen Steuerstufen

bei dem Vorhandensein von 3 oder 4, um zwei Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder mehr derartigen Familienmitgliedern.

Bei Einkommen von mehr als 3000 Mark, aber nicht mehr als 6500 Mark, wird der im § 17 vorgeschriebene Steuersatz ermäßigt

um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige 3 oder 4,

um zwei Stufen, wenn der Steuerpflichtige 5 oder mehr Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt.

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl (Abs. 1 und 2) werden nicht mitgerechnet die Ehefrau des Steuerpflichtigen und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauerd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlechte haben.

Ist nach Abs. 1 Ermäßigung unter den Steuersatz von 6 Mark begründet, so tritt Befreiung von der Staatssteuer ein.

§ 23, früher § 22. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufes oder Gewerbes andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über dies Einkommen, sofern es den Betrag von jährlich 3000 M. nicht übersteigt, der im Abs. 1 genannten Behörde auf deren Verlangen binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen Auskunft zu erteilen.

Diese Pflicht liegt auch den gesetzlichen Vertretern nichtphysischer Personen ob.

§ 25, früher § 24. Die im § 1 No. 4 und 5 bezeichneten nichtphysischen Personen sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen. In gleicher Weise haben diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche zur Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichtet sind, die Bilanz einzureichen.

§ 26, früher § 25. Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald der Vorsitzende der Veranlagungskommission an sie eine besondere Aufforderung hierzu mit einer mindestens zweiwöchigen, vom Tage der Zustellung ab laufenden Frist erläßt. Falls dies nicht geschieht, sind sie auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der im § 25 bestimmten Frist zuzulassen.

§ 27, früher § 26. Neue Ziffer 3. Das Einkommen, welches auf Gewinnanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfällt, ist besonders anzugeben.

§ 30, früher § 29. Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die im § 1 No. 4 bis 6 bezeichneten Steuerpflichtigen von deren Vertretern abzugeben.

Insoweit der gesetzliche Vertreter eines Steuerpflichtigen durch rechtswirksame Verfügung von der Verwaltung des Vermögens ausgeschlossen ist, ist der zu der Verwaltung Berufene hinsichtlich des Einkommens aus dem von ihm verwalteten Vermögen zur Abgabe der Steuererklärung zuzulassen.

Für Personen, welche durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, kann die Steuererklärung durch Bevollmächtigte abgegeben werden.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

§ 31, früher § 30. Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb

der vorgeschriebenen Frist abgibt, hat neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Proz. zu derselben zu zahlen.

Wer die Steuererklärung nicht längstens innerhalb zwei Wochen nach einer nochmaligen, an ihn zu richtenden, besonderen Aufforderung abgibt, hat einen ferneren Steuerzuschlag von 25 Proz. zu entrichten.

Die Festsetzung des Zuschlags (Abs. 1 und 2) steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist. Die Festsetzung unterbleibt, wenn Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wird die Steuer im Laufe des Jahres auf Grund der §§ 63 oder 64 ermäßigt oder in Abgang gestellt, so tritt auch eine entsprechende Ermäßigung oder Absetzung des Zuschlags ein.

§ 39. Bestehen gegen die Angaben einer Steuererklärung Bedenken, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dieselben dem Steuerpflichtigen mitzuteilen mit der Aufforderung, binnen einer auf mindestens zwei Wochen zu bestimmenden Frist sich darüber zu erklären oder bestimmte Fragen über noch aufzuklärende, für die Veranlagung erhebliche Punkte zu beantworten und Beweismittel für seine Angaben beizubringen.

Die von dem Steuerpflichtigen angebotenen, an sich zulässigen Beweise müssen erhoben werden, insoweit die unter Beweis gestellten Tatsachen für die Veranlagung erheblich sind und nicht ohnehin als richtig angenommen werden.

§ 40. Der Veranlagungskommission sind die vom Vorsitzenden eingezogenen Nachrichten, die eingegangenen Steuererklärungen, die darüber geführten Verhandlungen und alle Unterlagen für die Veranlagung zur Prüfung vorzulegen.

Sie hat das Recht, von den nach § 36 Abs. 4, 5, 6 und § 39 Abs. 1 dem Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen.

Die Veranlagungskommission kann außerdem die uneidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen veranlassen. Die zu Vernehmenden dürfen die Auskunftserteilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Zivilprozeßordnung (§§ 383 bis 385, 407, 408) zur Ablehnung eines Zeugnisses oder Gutachtens berechtigen.

Auf Beschluß der Veranlagungskommission ist der Steuerpflichtige verbunden, seine Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen oder andere in seinem Besitze befindliche Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen können, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher erfolgt in der Regel durch ein von der Kommission zu entsendendes Mitglied und auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zuziehung eines von ihm vorzuschlagenden Beistandes.

Insoweit für die ziffermäßige Berechnung des Einkommens eines Steuerpflichtigen ausreichende Unterlagen nicht vorliegen, haben die Kommissionen die Höhe des Einkommens unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu schätzen.

§ 41. Auf Grund des Ergebnisses der stattgehabten Verhandlungen setzt die Veranlagungskommission den zutreffenden Steuersatz fest.

Hierbei darf sie von den tatsächlichen Angaben einer Steuererklärung nur insoweit abweichen, als die dagegen obwaltenden Bedenken dem Steuerpflichtigen vorher mitgeteilt sind und entweder der Steuerpflichtige der gemäß § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 4 an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist oder nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Kommission die Bedenken weder durch die von ihm darauf abgegebenen Erklärungen noch durch die sonstigen Erhebungen beseitigt sind.

§ 42, früher § 39. Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission jedem Steuerpflichtigen mittels einer, zugleich eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

Die Ausfertigung der Zuschriften für die mit Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagten Steuerpflichtigen kann mit den Steuerzetteln verbunden und nebst der Zustellung dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande übertragen werden.

Die dazu erforderlichen Formulare werden den Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate geliefert.

§ 43, früher § 40. I. Gegen das Ergebnis der Veranlagung stehen sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als Rechtsmittel zu:

1. wenn die Veranlagung zu einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. erfolgt ist, der Einspruch an die Veranlagungskommission und gegen die auf diesen Einspruch ergehende Entscheidung der Veranlagungskommission die Berufung an die Berufungskommission. Der Vorsitzende hat das Rechtsmittel des Einspruchs und der Berufung auch in dem Falle des § 37 Abs. 1.
2. wenn die Veranlagung zu einem Einkommen von mehr als 3000 M. erfolgt ist, die Berufung an die Berufungskommission.

II. Ist durch die Entscheidung der Berufungskommission in dem Falle I No. 1 das steuerpflichtige Einkommen auf mehr als 3000 M. festgesetzt, so steht dagegen dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

III. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission in dem Falle I No. 2 steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§ 44. Jedes Rechtsmittel ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen anzubringen, welche für die Kommissionsvorsitzenden von dem Tage des angefochtenen Beschlusses, für die Steuerpflichtigen von der Zustellung der Benachrichtigung (§ 42) beziehungsweise von der Zustellung der Rechtsmittelentscheidung ab läuft. Der Einspruch und ebenso die Berufung des Steuerpflichtigen sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, die Berufung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission und die Beschwerde des Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels und die Anbringung desselben bei einer nach Abs. 1 hinsichtlich des Rechtsmittels nicht zuständigen Behörde sind für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels belanglos. Rechtsmittel, die bei einer nicht zuständigen Behörde angebracht werden, sind der zur Entscheidung zuständigen Stelle zu übermitteln.

§ 45. Ueber die Einsprüche entscheidet die Veranlagungskommission.

Bei Einlegung des Einspruchs sind die zu seiner Begründung dienlichen Tatsachen und Beweismittel anzuführen.

Auf Antrag sind dem Steuerpflichtigen die der Veranlagung zu Grunde liegenden Annahmen mitzuteilen.

Diese Mitteilung kann auch von Amts wegen erfolgen, wenn der Inhalt der Einspruchsschrift dazu Anlaß gibt.

Behufs Prüfung des Einspruchs können die Veranlagungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen unter Anwendung der im § 40 genannten Hilfsmittel veranlassen.

§ 48, früher § 43. Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommission angebrachten Beschwerden und Berufungen, soweit nicht im § 43 I No. 1 etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission veranlaßt diejenigen Beweiserhebungen, zu welchen das Berufungsvorbringen Anlaß gibt.

Die Vorschriften im § 45 Abs. 2 bis 5 finden auf das Berufungsverfahren entsprechende Anwendung.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender können ferner die Beeidigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen beziehungsweise Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern.

Die Vorschrift im § 39 Abs. 2 findet auch im Rechtsmittelverfahren Anwendung. Ergibt sich, daß die im § 39 Abs. 1 vorgeschriebene Mitteilung unterblieben war, so ist dies nachzuholen.

Die Berufungskommission hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

§ 49. Die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (§ 43 II. III) kann nur darauf gestützt werden,

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 58, früher § 53 Abs. 4: Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Zustellung der Steuerzettel in den Fällen des § 42 Abs. 2 durch die Gemeinde-(Guts-)Vorstände.

§ 62, früher § 57. Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung infolge Erb- oder Fideikommißanfalls, Vermächtnisses, Ueberlassungsvertrags zwischen Eltern und Kindern, Verheiratung oder Schenkung ein, so sind die Erwerber entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 63, früher § 58. Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den fünften Teil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird, so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

§ 65, früher § 60. Ueber die Steuerermäßigung (§ 63) hat die Regierung auf den bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellenden Antrag zu befinden. Gegen ihre Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

Der Antrag ist nur zulässig bis zu dem Ablaufe des dritten Monats nach dem Schlusse desjenigen Steuerjahres, in welchem die Einkommensminderung eingetreten ist.

In den Fällen der §§ 62 und 64 bestimmt an Stelle der Veranlagungskommission der Vorsitzende den zu entrichtenden Steuersatz und den Zeitpunkt der Zu- oder Abgangsstellung. Im übrigen finden wegen des Verfahrens bei der Veranlagung im Zugangswege sowie wegen der Rechtsmittel die Vorschriften der §§ 21 bis 54 Anwendung.

Die Feststellung der Abgangslisten, welche in den vom Finanzminister zu bestimmenden Fristen einzureichen sind, steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 gestattet.

§ 68, früher § 63. Abs. 2: Außer dem Veranlagten haftet seine Ehefrau, deren Einkommen ihm gemäß § 10 zugerechnet worden ist, für den auf dasselbe nach Verhältnis zum veranlagten Gesamteinkommen entfallenden Teil der veranlagten Einkommensteuer.

§ 71. 1. Von Steuerpflichtigen (§ 1), welche Gesellschafter einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 1 No. 6) sind, wird derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfällt.

Ist der Gesellschafter eine der im § 1 No. 4 und 5 genannten nichtphysischen Personen, so gilt als der Berechnung des nicht zu erhebenden Betrages zu Grunde zu legendes Gesamteinkommen das nach § 15 ermittelte Einkommen, jedoch ohne den Abzug von $3^1/_2$ Proz. des Kapitals.

Die sich nach No. 1 Abs. 1 und 2 ergebenden, nicht auf volle Mark lautenden Steuerbeträge werden bis zum Betrage von weniger als 50 Pfennig nach unten, beim Betrage von 50 Pfennig und mehr nach oben auf den nächsten vollen Markbetrag abgerundet.

2. Ist der von der Gesellschaft im letztvergangenen Geschäftsjahr erzielte Geschäftsgewinn nur zu einem Teil in Preußen steuerpflichtig, so wird bei Berechnung des nicht zu erhebenden Betrags (No. 1) nur ein entsprechender Teil des auf den Gesellschafter verteilten Gewinns berücksichtigt.

3. Die Vorschriften in No. 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn
a) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in dem letztvergangenen Steuerjahre zur Einkommensteuer in Preußen herangezogen worden ist,
b) der Steuerpflichtige eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihm empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet hat,
c) der Abzug des Einkommens des Steuerpflichtigen aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von seinem steuerpflichtigen Gesamteinkommen eine Veränderung der Steuerstufe zur Folge haben würde.

Von dem Vorhandensein der Voraussetzung zu a wird bei der Veranlagung für 1907 abgesehen.

4. Den außer Hebung zu setzenden Betrag bestimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission, gegen dessen Entscheidung dem Steuerpflichtigen die innerhalb vier Wochen bei dem Vorsitzenden einzulegende Beschwerde an die Regierung offen steht. Gegen die Entscheidung der Regierung ist innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Finanzminister zulässig.

§ 73, früher § 67. Abs. 3: Die Festsetzung der Nachsteuer der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen an den Finanzminister zulässig ist.

§ 77. Die Gemeinden tragen die Kosten für die bei der Veranlagung ihnen übertragenen Geschäfte.

Im übrigen fallen die Kosten der Veranlagung der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Festsetzung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung anzubringende Beschwerde an den Finanzminister gestattet ist.

§ 78. Die Mitglieder der Veranlagungs- und Berufungskommissionen erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder, deren Sätze im Wege der Königlichen Verordnung gemäß § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) — Artikel I der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) bestimmt werden.

Die Mitglieder der vereinigten Voreinschätzungskommissionen (§ 32 Abs. 3 und 4) erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Versäumnisgebühren, deren Bestimmung gleichfalls durch Königliche Verordnung erfolgt.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden nach den in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§ 85, früher § 80. Ein Steuerpflichtiger, welcher entgegen den Vorschriften des Gesetzes unveranlagt geblieben ist, ist zur Entrichtung des der Staatskasse entgangenen Steuerbetrags verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn mit Bezug auf einen veranlagten Steuerpflichtigen, ohne daß eine strafbare Hinterziehung von Steuer stattgefunden hätte (§§ 72, 73), nachträglich neue Tatsachen oder Beweise ermittelt werden, welche eine höhere Veranlagung des Steuerpflichtigen begründen. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 86. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter welchen in den Fällen der §§ 62 und 85 von der Nachforderung geringfügiger Steuerbeträge abzusehen ist.

II. Ergänzungssteuergesetz.

§ 5. Behufs der Steuerveranlagung werden hinzugerechnet:
1. die zu einer Fideikommißstiftung (§ 3 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891, Gesetz-Samml. S. 78) gehörigen Vermögen oder Vermögensteile dem jeweiligen Fideikommißbesitzer;

2. das zu einer ungeteilten Nachlaßmasse gehörige Vermögen den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils:
3. die zum Anlage- und Betriebskapital einer nicht gemäß § 1 No. 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft gehörigen Werte den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe des Anteils;
4. dem Ehemanne das Vermögen seiner Ehefrau, insoweit ihm das Einkommen daraus gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer hinzuzurechnen ist;
5. dem Haushaltungsvorstande dasjenige Vermögen der Haushaltungsangehörigen, an welchem ihm die Nutznießung zusteht.

§ 8. Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen:
1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden),
2. der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und sonstigen periodischen, geldwerten Leistungen, auf welche die Voraussetzungen im § 7 zu c Abs. 1 zutreffen,

insoweit diese Verbindlichkeiten (No. 1 und 2) nicht zu Vermögensteilen wirtschaftlich in Beziehung stehen, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 4 II).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf die § 2 II zu a und b bezeichneten Vermögenteile, so sind nur diejenigen Schulden u. s. w. abzugsfähig, welche zu diesen Vermögensteilen wirtschaftlich in Beziehung stehen.

Eine wirtschaftliche Beziehung zwischen Schuld und Grundbesitz ist insbesondere anzunehmen, wenn die Schuld für den Erwerb oder zum Zwecke der Verbesserung oder Bebauung des Grundbesitzes aufgenommen ist. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht entscheidend.

2. Wertbestimmung.

§ 11. Neuer Absatz 1: Bei der Einschätzung von Grundstücken, deren nachhaltiger Wert bedingt wird durch eine ordnungsmäßige land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, ist der Wert nach den Verkaufswerten und den Pachtpreisen zu bemessen, welche sich für Grundstücke gleicher Art nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre ermitteln lassen.

§ 32. Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen mittels einer zugleich eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen, welche, sofern auch die Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden hat, mit der Benachrichtigung über dieselbe (§ 42 des Einkommensteuergesetzes) verbunden werden kann.

§ 33. I. Gegen das Ergebnis der Veranlagung stehen sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als Rechtsmittel zu:
1. wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht oder nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt ist, der Einspruch an die Veranlagungskommission und gegen die auf diesen Einspruch ergehende Entscheidung der Veranlagungskommission die Berufung an die Berufungskommission;
2. wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt ist, die Berufung an die Berufungskommission.

II. Ist durch die Entscheidung der Berufungskommission in dem Falle I No. 1 ein steuerbares Vermögen von mehr als 100000 Mark festgesetzt, so steht dagegen dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

III. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission in dem Falle von I No. 2 steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

IV. Die Rechtsmittel können mit den etwaigen Rechtsmitteln gegen die Einkommensteuerveranlagung in demselben Schriftsatze verbunden werden. Sind Rechts-

mittel sowohl gegen die Einkommensteuer- wie auch gegen die Ergänzungssteuerveranlagung eingelegt, so können die Erörterung und Entscheidung der Rechtsmittel in einem Verfahren herbeigeführt werden.

Die Vorschriften des § 44 des Einkommensteuergesetzes finden auf das Rechtsmittelverfahren sinngemäß Anwendung.

§ 34. Ueber die Einsprüche entscheidet die Veranlagungskommission.

§ 45 Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

Behufs Prüfung des Einspruchs können die Veranlagungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen unter Anwendung der im § 25 Abs. 3 bis 5, § 29 genannten Hilfsmittel veranlassen.

Sie sind ferner befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu veranlassen.

Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftserteilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Zivilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens berechtigen.

§ 36, früher § 35. Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen und der Schätzungsausschüsse angebrachten Beschwerden und Berufungen, insoweit nicht im § 33 I No. 1 etwas anderes bestimmt ist.

Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes und des § 48 Abs. 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Berufungskommission hat die Vermögensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der nächsten Veranlagung (§ 38) zu beachten.

§ 37. Auf die Beschwerden und auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung derselben finden die §§ 49 bis 54 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

§ 39. Tritt im Laufe eines Steuerjahrs eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens infolge Erb- oder Fideikommißanfalls, Vermächtnisses, Abteilungs- oder Ueberlassungsvertrags zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheiratung ein, so ist der Erwerber entsprechend der Vermehrung seines Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer zu veranlagen und zur Entrichtung derselben von dem Beginne des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 43, früher § 42. Abs. 2: Die Vorschriften der §§ 67, 68 Abs. 1 und 69 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Ergänzungssteuer gleichmäßig Anwendung.

§ 49, früher § 48. Absatz 3: In gleicher Weise findet, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 hinter dem Betrage von 35 000 000 Mark um mehr als 5 Proz. zurückbleibt, eine entsprechende Erhöhung der im § 18 dieses Gesetzes bestimmten Steuersätze statt, insoweit der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer für das Jahr 1895/96 über die Summe von 135 000 000 Mark gedeckt wird. Diese Erhöhung wird durch Königliche Verordnung für die Folgezeit wieder außer Kraft gesetzt, wenn das Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer den Betrag von 35 000 000 Mark zuzüglich einer Steigerung von 4 Proz. für jedes auf 1895/96 folgende Steuerjahr erreicht.

Miszellen.

VI.

Zur Wertzuwachssteuerfrage[1]).

Von Referendar Rud. Ehlert.

I.

Die Wertzuwachssteuer ist eine Steuer modernen Ursprungs. Theoretisch gefordert ist sie zuerst von den Bodenreformern. Der Schotte William Ogilvie teilt in seinem 1782 erschienenen Werke: „An Essay of the right of Property in Land“ den Wert eines Grundstücks ein in:

1) den ursprünglichen Bodenwert,

2) den Meliorationswert durch Aufwendung menschlicher Arbeitskraft,

3) den Wert, welcher sich für jetzt aus der Möglichkeit einer künftigen Wertsteigerung ergibt.

Er verlangt eine energische Besteuerung des Wertes zu 1 und 3[2]).

Der eigentliche Begründer der Wertzuwachssteuertheorie ist jedoch der Engländer James Mill (1775 bis 1836). Dieser hat — vielfach allerdings im Anschluß an Ricardo — die Lehre von der Verdoppelung der Grundrente infolge der äußeren Umstände geschaffen. Für den Wertzuwachs, der sich lediglich durch die Verhältnisse der Gesellschaft ohne Zutun der Grundbesitzer bildet, prägte er den zum Schlagwort gewordenen Namen „unearned increment“ und forderte eine besondere Heranziehung dieses „unverdienten“ Wertzuwachses zur Verwendung für Staatszwecke.

---

1) Adickes, Besitzwechselabgabe und Wertzuwachssteuer, Deutsche Juristenzeitung vom 1. März 1906.

Robert Brunhuber, Die Wertzuwachssteuer. Zur Praxis und Theorie. Jena 1906.

E. Meyerstein, Zur Frage der Wertzuwachssteuer unter besonderer Berücksichtigung der Vorlage des Berliner Magistrats vom 11. Januar 1906. Deutsche Wirtschaftszeitung, 1906, No. 7 und 8.

F. Pabst, Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grund und Boden, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1903.

Adolf Wagner, Referat über kommunale Steuerfragen in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Bd. 2, Heft 3. Jena 1904.

Adolf Weber, Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt. Leipzig 1904.

2) „No scheme of taxation can be so equitable as a landtaxe, by which alone the expenser of the State ought to be supported, until the whole amount of that original value be exhausted“ (a. a. O. Part I sec. I), zitiert nach A. Weber a. a. O., S. 7.

Die Lehre James Mills vom unearned increment ist dann besonders ausgebaut durch seinen Sohn John Stuart Mill. Der bedeutendste Bodenreformer der neueren Zeit Henry Georges verlangt eine „Wegsteuerung", allerdings nicht nur der Zuwachsrente, sondern jeder Bodenrente überhaupt [1]).

Unabhängig von diesen Bestrebungen hat sodann Adolf Wagner, der sonst ein entschiedener Gegner der Bodenreformer ist [2]), im Jahre 1872 darauf hingewiesen, daß der ungeheuere Konjunkturengewinn an Grund und Boden in den größeren Städten ein geeignetes Objekt für eine Ergänzungssteuer zur Grund- und Gebäudesteuer darbiete. Dieser Gedanke blieb jedoch zunächst in der Praxis unverwertet.

In Preußen wurde sodann durch die Miquelsche Steuerreform, namentlich durch die Kommunalisierung der bis dahin staatlichen Realsteuern, der Anstoß zur Ausbildung eines kommunalen Realsteuersystems gegeben. Es wurden von nun ab bei den Realsteuern weniger staatliche Gesichtspunkte in Betracht gezogen als vielmehr der Zusammenhang zwischen Grundbesitz und Gewerbe einerseits und Gemeindeverwaltung und Entwickelung andererseits, sowie die besonderen örtlichen Eigentümlichkeiten der steuererhebenden Gemeinde.

Zunächst wurde die alte Ertragssteuer ersetzt durch die Steuer nach dem gemeinen Werte. Im Jahre 1905 war diese in fast sämtlichen Großstädten Preußens und in zahlreichen Mittelstädten, zusammen in nicht weniger als 150 Gemeinden, eingeführt. Die Steuer nach dem gemeinen Wert führte gegenüber der früheren Steuer eine Entlastung der mittleren Wohnhäuser, besonders aber der Arbeiterwohnungen durch stärkere Heranziehung der Spekulationsbaustellen, Fabrikgebäude und großen Geschäftshäuser herbei.

Die Steuer nach dem gemeinen Wert konnte jedoch aus zwei Gründen dem Finanzbedürfnis der Gemeinden nicht voll entsprechen. Einmal kam der erhöhte Ertrag der Steuer, welchen die im Wert gestiegenen Grundstücke aufbringen mußten, nicht der Gemeinde, sondern den übrigen Grundstücken zu gute. Denn nach dem preußischen Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 muß der Gesamtbetrag der Steuer vom gemeinen Werte stets in Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer umgerechnet werden, damit die Anwendung der §§ 54—58 über die Verteilung des direkten Steueraufkommens auf Einkommen- und Realsteuern ermöglicht und von der Aufsichtsbehörde kontrolliert werden kann. Eine Minderbelastung bestimmter Grundstücke im Steuersatz ist unzulässig, ebenso eine Mehrbelastung [3]).

Zweitens sollen nach § 54 KAG. im allgemeinen nicht mehr als

1) Die extremen Bodenreformer (Spencer, Colins, später Russel-Wallace) begnügen sich nicht mit einer Besteuerung der Grund- und Zuwachsrente, sondern verlangen überhaupt Verstaatlichung alles Grund und Bodens (nicht „taxe the land", sondern „take the land").

2) Vergl. die Schrift Ad. Wagners: „Ueber die Abschaffung des privaten Grundeigentums". Leipzig 1870.

3) Vergl. Urt. des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juli 1905 in Entsch. d. OVG. Bd. 47, S. 79.

200 Proz. der staatlich veranlagten Realsteuer von den Gemeinden erhoben werden. Bei Bedarf über 150 Proz. können 2 Proz. der Staatseinkommensteuer für je 1 Proz. der Realsteuer erhoben werden.

Eine Erhöhung der Einkommensteuer hat aber für die Gemeinde den Nachteil, daß sie gerade die zahlungsfähigsten Steuerzahler vertreibt. Das Wort Adolf Wagners: „Eine Persönlichkeit, die sich ihr Domizil nur da wählt, wo die niedrigsten Steuern sind, verdient keine Achtung", ändert leider an dieser Tatsache nichts.

Der Finanzbedarf der Gemeinden aber stieg infolge der erhöhten Anforderungen immer mehr. Man sah sich daher nach neuen Steuern auf dem Gebiete der Realbesteuerung um. Anfänglich suchte man das Problem auf zwei Wegen zu lösen, nämlich:

1) durch die Verkehrsbesteuerung,

2) durch eine besondere Bauplatzsteuer.

Die letztere war in Bremen durch Gesetz vom 13. März 1873 betreffend die höhere Besteuerung von Grundstücken, die aus ländlicher Benutzung in städtische Baustellen übergehen, eingeführt. Es war ferner in § 27 Abs. 2 des KAG. eine Bauplatzsteuer vorgesehen. Mit dieser Steuer hat man jedoch schlechte Erfahrungen gemacht, namentlich weil sich der Abschätzung des Wertes große Schwierigkeiten entgegenstellten. Sie ist heute allgemein aufgegeben.

Die Verkehrssteuer hat in den letzten Jahrzehnten unter dem Titel Besitzwechsel- oder Umsatzsteuer, in Frankfurt „Währschaftsgeld", eine besondere Ausgestaltung erfahren.

Es ist jedoch eine von der Wissenschaft allgemein anerkannte Tatsache, daß diese Steuerform äußerst roh und wenig geeignet ist, gerechte Resultate zu liefern. Sie ist völlig außer stande, den Konjunkturengewinn zu treffen. Muß der Eigentümer ohne Gewinn oder zwangsweise seinen Besitz aufgeben, so wird durch sie ein Unglücklicher doppelt beschwert. Da erfahrungsgemäß ferner der Erwerber dem Veräußerer gegenüber die Mutationsabgabe zu übernehmen pflegt, so bewirkt diese leicht ein Steigen der Boden- und Mietspreise. „Die Steuer vom Immobiliarvermögensverkehr entspricht, wie Eheberg sagt [1]), weder als selbständig noch als ergänzende Steuer gedacht, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft; sie stellt unregelmäßige und zufällig auftretende Einhebungen von Vermögensquoten dar und kann nur aus der geschichtlichen Entwickelung und der Leichtigkeit ihrer Erhebung erklärt werden. Je höher sie ist, desto bedenklicher ist sie."

Trotzdem hat sich die Umsatzsteuer in der heutigen Zeit einer allgemeinen Wertsteigerung des Grund und Bodens im großen und ganzen bewährt. Im Falle rückläufiger Konjunktur oder gar einer Bodenkrisis, wie sie bei der heutigen Spekulationswut nicht ausgeschlossen erscheint, kann sie jedoch zu höchst bedenklichen und ungerechten Ergebnissen führen.

Die Fehler der rohen Umsatzsteuer erkannt und eine dementsprechende

1) Finanzwissenschaft. Leipzig 1901, S. 274.

Umgestaltung dieser Steuer angebahnt zu haben, ist namentlich ein Verdienst des Oberbürgermeister Dr. Adickes zu Frankfurt a. M. Auch Eberstadt, Pabst, Adolf Wagner u. a. haben hervorgehoben, daß der Schwerpunkt der Umsatzsteuer dahin zu legen sei, daß sie möglichst den Konjunkturengewinn erfasse. So sagt Adolf Wagner in seinem Referat über kommunale Steuerfragen vom Jahre 1904[1]):

„Nur muß gegen die bisherige Form der Grund- und Gebäudesteuer wie der Grundbesitzwechselabgabe manches geltend gemacht werden. Wir haben ja bei uns für den Staat 1 Proz., für die Gemeinde 1 Proz., in Summa 2 Proz. Besitzwechselabgabe, aber sie wird von dem ganzen Kapitalwert eines Grundstücks berechnet, das ist meines Erachtens das Bedenkliche. Es wäre da, ich glaube gerade steuertechnisch gewiß mit einigen Schwierigkeiten verbunden, aber keineswegs mit besonders großen, vielmehr so zu unterscheiden: ein gewisser Teil des früheren Wertes ist beim neuen Verkauf noch vorhanden, ein anderer Teil des Wertes ist gestiegener Kapitalwert wegen neuer Kapitalinvestionen seit dem früheren Besitzwechsel, ein dritter Teil ist das, was ich als Theoretiker „Konjunkturengewinn" nenne. Nehmen wir einfach ein Beispiel: ein Grundstück oder Gebäude hat 100 000 M. Wert. Es wird verkauft, dann muß für Gemeinde und Staat je 1 Proz. gezahlt werden, also 2000 M. Sagen wir, nach 1—2 Jahren wird das Grundstück wieder verkauft zu 150 000 M., so werden wieder 1- resp. 2 Proz. an Staat und Stadt gezahlt also 3000 M. Das Richtigste wäre, die Steuer so einzurichten: die 100 000 M., die „durchlaufen", niedrig; eine weitere Kapitalaufwendung beim Aufsetzen eines neuen Stockwerkes u. s. w. wieder niedrig; sagen wir in Summa 110 000 M. Kapitalwert; bleiben von 150 000 M. 40 000 M., das ist der „Konjunkturgewinn", aus der weiter zu erwartenden Mietssteigerung kapitalisiert. Diese 40 000 M. nun, hat sie der Eigentümer oder Besitzer durch seine Tätigkeit, Arbeit u. s. w. erworben? Nein! Bezahlt er sie? Nein! Es sind die Mieter, die dafür jetzt und in Zukunft eintreten müssen. Das ist aber ein Ausbeutungsverhältnis, viel schärfer, wie wir es in den feudalen Zeiten der Grundlasten und dergleichen gehabt haben, ein Verhältnis in unserer Rechtsordnung, das sozial bedenklich. Diese 40 000 M. gilt es zur Besteuerung heranzuziehen, und da, meine ich, kann man im Steuersatz nicht hoch genug gehen. Ich will auch hier dem Gewinner etwas lassen, demjenigen, der durch solche Umstände verdient, sagen wir 10 Proz. Aber 90 Proz. würde die Stadt bekommen. Da nun dergleichen noch nicht durchführbar ist, so sagen wir 50 oder meinetwegen auch nur 30 Proz. Dann wird gesagt, wird das Haus so und so viel im Preise heraufgehen. Quod non? Das ist nicht möglich? Angebot und Nachfrage werden dadurch keineswegs so beeinflußt, daß eine Erhöhung des Preises hervorgehen kann. Dann erhielten wir einen richtigen Vorteil für die Gemeinschaft, so muß die Besitzwechselabgabe eingerichtet sein."

In dieser von Adolf Wagner vorgeschlagenen Form ist aber die

---

1) a. a. O., S. 29.

Besitzwechselabgabe keine reine Umsatzsteuer mehr; sie enthält vielmehr zugleich eine „Wertzuwachssteuer". Dieser Gedanke der Wertzuwachsumsatzsteuer" ist nun in allerjüngster Zeit, zuerst 1904 in Frankfurt a. M. mehrfach in die Praxis übertragen worden. Daneben stehen einige Versuche periodischer Besteuerung des Wertzuwachses. Es soll nur in folgendem eine zusammenhängende Betrachtung des heutigen Standes der Wertzuwachssteuerfrage versucht werden.

II.

Gegenstand der Wertzuwachssteuer ist derjenige Wertzuwachs an Grund und Boden, welcher sich unabhängig von der Tätigkeit des Grundeigentümers lediglich auf Grund der äußeren Verhältnisse bildet, also der Konjunkturengewinn an Grund und Boden, die Zuwachsrente der Bodenreformer oder das „unearned increment". Vom steuertheoretischen Standpunkt sind hier zwei Fragen nicht zu erörtern. Einmal die, ob der „unverdiente Wertzuwachs" wirklich ein unverdienter ist. Wenn man sich auch nicht auf den Standpunkt von Harcourt stellt: „The unearned increment of land is an idea so illogical, so unreasonable, so perfectly unphilosophical, that it does not require a refutation [1]", so ist doch nicht zu verkennen, daß nach unserer heutigen Wirtschaftsordnung der Konjunkturengewinn an Grund und Boden ebensowenig unverdient ist, wie die reiche Ernte, die dem Landmann infolge besonders günstiger Witterung zu teil wird, ohne daß er auf den Grund und Boden mehr Arbeit verwendet hätte als in schlechten Jahren. Jedenfalls aber ist der Staat oder die Gemeinschaft berechtigt, auch den „verdienten" Gewinn zu Leistungen für die Allgemeinheit heranzuziehen, wenn die Verhältnisse es erfordern.

Für die Steuertheorie ist zweitens auch die Frage müßig, ob zwischen spekulativem, d. h. absichtlich erstrebten und nicht spekulativem Konjunkturengewinne ein Unterschied zu machen sei. Eine Steuergesetzgebung kann nicht, wie Schanz [2]) hervorhebt, mit der Absicht des Steuerzahlers operieren. Innere Motive können unmöglich der Steuerveranlagung zu Grunde gelegt werden.

Hier handelt es sich nur darum, festzustellen, ob und wo ein ständiger Konjunkturengewinn erzielt wird, ferner darum, worin dieser Konjunkturengewinn besteht.

Am auffallendsten tritt die Wertsteigerung des Grund und Bodens in den großen Städten hervor. Hier sind es einerseits die an der Peripherie der Städte liegenden unbebauten Grundstücke, bei welchen an Stelle der ausschließlichen Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke die Aussicht auf Umwandlung in Baustellen besteht, andererseits die bebauten Grundstücke im Innern der Stadt, welche wegen ihrer Lage im Verkehrsmittelpunkt zu Geschäftszwecken gesucht sind. Aber auch alle übrigen Grundstücke, namentlich einer aufstrebenden Stadt, zeigen durchschnittlich eine beständige Wertsteigerung. Diese wird mitunter,

1) Zitiert nach Adolf Weber, a. a. O. S. 144.
2) Vergl. Finanzarchiv, 1896, Bd. I S. 55 ff.

besonders in Industriestädten, durch rückläufige Konjunkturen unterbrochen; „allein diese Schwankungen ergeben doch im allgemeinen eine aufsteigende Kurve [1])“. Es sei nur an das von Conrad [2]) angeführte Beispiel des Humboldschen Hauses in Berlin erinnert, das 1746 4360 Tlr., 1863 92000 Tlr., 1875 140000 Tlr. kostete, mithin in dieser Zeit eine Preissteigerung von 3218 Proz. erfahren hat, ferner an das Schulbeispiel der Bodenreformer von dem Bauer Kilian, der 1825 in Schöneberg bei Berlin einen Kartoffelacker für 2700 Tlr. kaufte und denselben Acker 1873 für 600000 M. verkaufte. Aus der neueren Zeit erzählt Damaschke von einem Bauer bei Britz, der seine 8 Morgen Land vergeblich für 50000 M. ausgeboten hatte, aber keinen Käufer zu diesem Preise fand. Als nun in der Nähe dieser Felder eine neue Eisenbahnhaltestelle angelegt wurde, bildete sich sofort eine Terraingesellschaft, um die neue Kulturanlage zu verwerten. Der Bauer verlangte und erhielt nun aber nicht 50000 M., sondern 1300000 M., das bedeutet 1250000 M. Zuwachswert [3]).

Eine sehr interessante Statistik über die Preisbewegung eines Grundstücks in Chicago bietet Weber [4]).

Dasselbe kostete:

1830	bei	50	Einwohnern	20	Dollar
1834	„	2 000	„	200	„
1836	„	3 820	„	25 000	„
1842	„	6 000	„	1 000	„
1850	„	28 269	„	17 500	„
1855	„	80 023	„	40 000	„
1860	„	109 000	„	28 000	„
1870	„	298 477	„	120 000	„
1880	„	503 298	„	130 000	„
1890	„	1 098 570	„	1 000 000	„
1894	„	1 500 000	„	1 250 000	„

Der Bodenwert von Charlottenburg betrug nach Abzug aller Werte für Baulichkeiten nach Paul Voigt im Jahre 1886 45 Mill. M., im Jahre 1897 300 Mill. M. [5]).

Derartige Wertsteigerungen finden sich aber nicht nur bei städtischen, sondern mitunter auch bei ländlichen Grundstücken. Ein Gut K. wurde 1891 für 190000 M. gekauft. In 6 Jahren wurden für Bauten und Inventar 116000 M. aufgewendet. 1897 wurde der Verkaufswert auf 360000 M. geschätzt [6]).

Einige interessante Beispiele von Wertsteigerung ländlicher Grundstücke infolge der Ostmarkenpolitik bringt das Berliner Tageblatt vom 12. März 1906 [7]).

---

1) Vorlage des Magistrats der Stadt Essen, betr „Einführung einer neuen Umsatzsteuerordnung (Wertzuwachssteuerordnung)“ vom 29. Februar 1906.

2) Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, Jena 1905, I, S. 132.

3) A. Damaschke, Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches, Berlin 1902, S. 51.

4) a. a. O. S. 126.

5) Paul Voigt, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, Jena 1901 S. 217.

6) Conrad a. a. O. I S. 133.

7) Brunhuber a. a. O. S. 81.

1) Das Gut Erlental im Kreise Schildberg wurde vor 3 Jahren vom Grafen Schimmelmann für 217000 M. gekauft, jetzt erhielt er 450000 M.

2) Besitzer Peters in Ludwigshorst Kreis Gnesen kaufte vor 5 Jahren sein Gut für 65000 M., vor ein paar Monaten erhielt er 116000 M.

3) Besitzer Kostenski in Pawowo bei Schwarzenau verkaufte sein Gut nach einer Besitzzeit von wenigen Jahren mit 60000 M. Gewinn.

4) Das Gut Lippau im Kreis Reideburg wurde vor 5 Jahren mit 240000 M. bezahlt; vor einigen Monaten wurde es für 510000 M. verkauft.

Aus derartigen Wertsteigerungen nun den reinen Konjunkturengewinn herauszuschälen, ist, namentlich bei bebauten Grundstücken, theoretisch und praktisch mit Schwierigkeiten verknüpft, wie dies besonders Brentano in seiner Schrift, Wohnungszustände und Wohnungsreform in München, ein Vortrag, München 1904, hervorgehoben hat.

Der Wertzuwachs eines Grundstücks setzt sich nach Adolf Wagner zusammen aus zweierlei:

1) Dem Wertzuwachs, der durch neuen Kapitalaufwand für Bauten, Meliorationen u. s. w. entsteht,

2) dem durch die allgemeinen Umstände herbeigeführten Wertzuwachs, d. h. dem Konjunkturengewinn.

Mit Recht fügt Adolf Weber diesen beiden Faktoren noch einen dritten hinzu, nämlich die Risikoprämie des Eigentümers für ev. Preisrückgang, Zinsverlust u. dergl. Von dem übrigen Wertzuwachs vindiziert er ferner einen Teil dem Verdienste der städtischen Verwaltung, welche durch Anlagen von Straßenbahnen, Kanalisationen u. s. w. den Wert der Grundstücke und den Zustrom der Bevölkerung erhöht. Dieser vierte Bestandteil des Wertzuwachses eines Grundstücks ist der vom Staate und der Gemeinde geschaffene Meliorationswert. Was dann noch übrig bleibt, ist der „Netto"-Konjunkturengewinn.

Gegenstand der Wertzuwachssteuer kann nun weder der vom Eigentümer geschaffene Meliorationswert noch die Risikoprämie sein. Diese Faktoren müssen bei der Berechnung des zu besteuernden Wertzuwachses abgezogen werden. Bei dem von der Gemeinde geschaffenen Meliorationswert spricht man richtig nicht von „unearned increment", sondern von „betterment". Seine Heranziehung zu den öffentlichen Lasten geschieht folgerichtig durch das Bettermentsystem, d. h. durch Interessentenbeiträge. Als Objekt für die Wertzuwachssteuer bleibt also nun der vom Grundeigentümer gemachte reine Konjunkturengewinn.

Bei der Feststellung dieses reinen Konjunkturengewinnes bleibt übrigens noch die Veränderlichkeit des Wertmessers, nämlich des Geldes und die eventuelle Verteuerung des für den Grundeigentümer erforderlichen Lebensunterhalts zu berücksichtigen. Man stelle sich folgenden Fall vor.

Jemand hat im Jahre 1865 zu Halle a. S. ein Hausgrundstück für 80000 M. erworben und daraus einen Gewinn an Miete von jährlich 4000 M. gezogen. Dieses Grundstück sei bis zum Jahre 1892 im Werte bis 120000 M. gestiegen und bringe 6000 M. Miete. Dann beträgt der Wertzuwachs absolut 40000 M. 50 Proz., ebenso ist der Miets-

ertrag um 50 Proz. gestiegen. Vergleicht man hiermit z. B. das Durchschnittsgehalt eines ordentlichen Professors der Universität Halle-Wittenberg, so ergibt sich folgendes:

1865 bezog der Grundstückseigentümer von seinem Hause 4000 M., der Professor 3802 M.[1]), 1892 bezog der Hausbesitzer 6000 M., der Professor aber 6369 M.

Relativ hat also der Hausbesitzer nicht nur keinen Gewinn erzielt, sondern Verlust erlitten.

Ebensogroß wie die theoretischen sind die praktischen Schwierigkeiten der Feststellung des reinen Konjunkturengewinnes. Beide können aber nicht zu einer Verwerfung der Wertzuwachssteuer überhaupt, sondern nur zu einer gemäßigteren Handhabung derselben führen, als z. B. Adolf Wagner und die Bodenreformer wollen.

Betrachtet man nun die Wertzuwachssteuer hinsichtlich ihrer theoretischen Begründung, so findet man hierüber verschiedene Ansichten.

Die Bodenreformer, Adolf Wagner, ebenso Brunhuber begrüßen die Wertzuwachssteuer als eine sozialpolitische Maßnahme, welche notwendig sei, um der Spekulationswut und dem unberechtigten Spekulationsgewinn entgegenzutreten. Die Wertzuwachssteuer soll nach dieser Ansicht wie jede andere Steuer dazu dienen, die Schäden unserer privatkapitalistischen Wirtschafts- und Rechtsordnung auszugleichen. Damit enthält sie nun zwar einen Eingriff in die bestehende Rechtsordnung. Denn die jetzige Einkommens- und Vermögensverteilung, also auch der Konjunkturengewinn, ist eine Folge der bestehenden Eigentumsordnung. Aber „der Eingriff in die Rechtsordnung, welchen eine solche Besteuerung enthält", sagt Adolf Wagner[2]), „ist durch die mangelhafte Funktion dieser Rechtsordnung in unserer Zeit sogar geboten. Die Rechtsordnung ist eben nichts Unveränderliches, sondern muß sich der Umgestaltung der Technik und Oekonomik anpassen. Auf dieses durchaus gerechtfertigte Verlangen läuft die prinzipielle Forderung hinaus."

Besonders aber meinen die Vertreter dieser Ansicht, müsse man den Konjunkturengewinn an Grund und Boden wegen des Monopolcharakters des Grundbesitzes besteuern, der sonst eine allzugroße Ausnutzung des Publikums zulasse. Daher ist die Zuwachssteuer auch einer der Hauptpunkte im Programme der Bodenreformer.

Diese Gesichtspunkte allein scheinen jedoch zu einer theoretischen Begründung der Zuwachssteuer nicht ausreichend.

Prinzipiell ist zwar, wie Conrad sagt[3]), die Verwertung der Steuer für sozialpolitische Zwecke so wenig von der Hand zu weisen wie für wirtschaftliche. Aber es ist jedenfalls „große Vorsicht dabei anzuwenden und nur dazu zu greifen, wo das Erfordernis klar erwiesen werden kann." Ob das aber bei der Wertzuwachssteuer der Fall ist, erscheint zweifelhaft. Namentlich werden die mit der Bodenspekulation, besonders von den Terraingesellschaften erzielten Gewinne vielfach überschätzt.

1) Vergl. Conrad a. a. O., I, S. 125.

2) Adolf Wagner, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, 2. Aufl., IV, S. 577.

3) A. a. O., IV, S. 70.

Man übersieht ferner, daß dem „ungeheueren“ Gewinn auf der einen Seite vielfach entsprechende Verluste andererseits entgegenstehen. Von 40 Terraingesellschaften, deren Bilanz Weber untersucht hat, haben in den letzten 40 Jahren 17 eine Durchschnittsdividende von 0—2 Proz. verteilt, 10 eine solche von 2—5 Proz., 8 eine Dividende von 4—10 Proz. und nur 5 eine solche von über 10 Proz. Von den Terraingesellschaften, die die Krisis der 70er Jahre überwunden hatten, war nur eine einzige im stande, ihr Aktienkapital ohne Reduktion aufrecht zu erhalten[1]).

Die Wertzuwachssteuer also in erster Linie als sozialpolitische Maßnahme aufzufassen, erscheint nicht angängig. Sie ist vielmehr mit Pabst aus dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu rechtfertigen. Es ist nicht einzusehen, warum dies allgemeine Steuerprinzip nicht auch der Wertzuwachssteuer zu Grunde gelegt werden soll. „Aus Bürgerpflicht hat jeder (dem Staate) zu bieten, was er vermag, durch Uebernahme ebenso der Wehrpflicht im Heere, eines Ehrenamtes, wie von Geldzahlungen. Dagegen ist es die Aufgabe des Staates, die damit verbundene Last möglichst gleichmäßig zu verteilen, so daß niemand anderen gegenüber überbürdet wird. Das wird im allgemeinen der Fall sein, wenn jeder nach seiner pekuniären Leistungsfähigkeit zahlt. Es gilt demgemäß die praktische Aufgabe zu lösen, die Leistungsfähigkeit der einzelnen festzustellen und dementsprechend die Abgaben aufzulegen“ [2]).

Ein besonderes Prinzip für die Zuwachssteuer zu konstruieren, wie z. B. das von Neumann vorgeschlagene Prinzip der tunlichsten Opferausgleichung, erscheint nicht erforderlich, da das Moment der Leistungsfähigkeit im wesentlichen dasselbe besagt.

Bei einer Begründung mit dem Prinzip der Leistungsfähigkeit fällt von vornherein der vielfach gegen die Wertzuwachssteuer erhobene Einwand fort, daß eine Besteuerung des Wertgewinnes an Grund und Boden zugleich einen Ersatz des Wertverlustes bei rückläufiger Konjunktur erfordere. So wenig wie der Fabrikant Rückzahlung der in günstigen Jahren entrichteten Gewerbesteuer verlangen kann, wenn er infolge ungünstiger Konjunktur mit Verlust arbeitet, so wenig kann man dem Bodenspekulanten und jedem anderen Grundbesitzer bei Wertminderung seines Grundstücks Entschädigung auf Grund der früher gezahlten Zuwachssteuer zubilligen, wenn man den Konjunkturengewinn an Grund und Boden wie jede andere „arbeitslose“ Einnahme als ordnungsmäßig und auf Grund des Rechtes am Privateigentum erfolgt ansieht. Ganz anders wäre hingegen die Entschädigungsfrage zu beurteilen bei einer Motivierung der Steuer im Wagnerschen Sinne. „In dieser Form hat die Abgabe überhaupt ihren Steuercharakter eingebüßt; sie stellt vielmehr eine wirtschaftliche Beteiligung der öffentlichen Körper oder wenn man will: der Gesellschaft — dar. Hier wäre die Entschädigungspflicht unvermeidlich; denn ein Anteilsrecht äußert sich bekanntlich nicht nur

1) Im übrigen wird auf die Ausführungen Adolf Webers im V. Kap. a. a. O. verwiesen.

2) Conrad a. a. O. S. 11.

in der Teilnehmerschaft am Gewinn, sondern involviert auch die Beteiligung am Verlust" [1]). Adolf Wagner erkennt dies folgerichtig auch an. „Ein Eintreten von Gemeinschaften bei Verlusten aus der Konjunktur ist nicht prinzipiell unzulässig, sondern nur bisher nicht praktisch durchführbar. Auch bei der Besteuerung der Konjunkturengewinne ist es dieser letztere Umstand, nicht die Fraglichkeit des Prinzips, welcher eine umfassendere Ausdehnung und damit ein weiteres Eintreten der staatlichen Gemeinschaft hindert" [2]).

Es ist aber wohl kaum anzunehmen, daß eine Gemeinde in der Praxis sich durch Steuerauflage einerseits und Uebernahme einer Entschädigungspflicht andererseits an dem Spiel der Konjunkturen beteiligen würde. Abgesehen von dem hiermit verbundenen Risiko ist da doch die Ausdehnung des privaten Besitzes ein einfacherer und sicherer Weg, um dasselbe Ziel zu erreichen.

Demnach ist also der Wertzuwachssteuer das Prinzip der Leistungsfähigkeit zu Grunde zu legen.

Was nun die Arten der Wertzuwachssteuer anbetrifft, so unterscheidet Adolf Wagner die Ertragsbesteuerung, d. h. eine periodisch wiederkehrende Abgabe, und die Verkehrsbesteuerung, die modifizierte Umsatzsteuer. Dem fügt er als besonderen Fall noch die Besteuerung des Gewinnes hinzu, der durch den Uebergang des Bodens aus einer Benutzungskatogerie in eine andere, rentablere erzielt wird.

Demgegenüber erschiene die von Brunhuber vorgenommene Gliederung in direkte und indirekte Wertzuwachssteuer einfacher und erschöpfender, indem die besonderen Fälle Adolf Wagners sämtlich durch den Begriff einer einheitlich geregelten periodischen direkten Wertzuwachssteuer gedeckt werden könnten.

Die „Wertzuwachsumsatzsteuer" ist theoretisch jedoch als eine direkte Steuer aufzufassen. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat sie zwar im Urteil vom 7. November 1905 als eine indirekte, nach § 13 KAG. zulässige Gemeindesteuer behandelt. Dies entspricht auch wohl den Bedürfnissen der Praxis. Hält man aber an der Unterscheidung fest, daß direkte Steuern diejenigen sind, „bei denen man von den Einnahmen resp. dem Besitz unmittelbar auf die Leistungsfähigkeit schließt", indirekte diejenigen, „bei denen man von den Ausgaben auf die Einnahmen und dadurch indirekt auf die Leistungsfähigkeit schließt" [3]), so dürfte die Wertzuwachsumsatzsteuer, geradeso wie die Erbschaftssteuer, als eine direkte zu bezeichnen sein. Der Konjunkturengewinn, der Wertzuwachs wird bei der Veräußerung von dem Verkäufer realisiert, d. h. vereinnahmt. Man schließt also direkt von den Einnahmen des besteuerten Grundbesitzers auf seine Leistungsfähigkeit. Daß die Steuer von dem einzelnen nur einmal erhoben wird, ist kein Grund dagegen, sie als eine direkte Steuer zu betrachten, wie ebensowenig, daß hier eine Vermögensübertragung stattfindet. Denn „bei der Ein-

1) Pabst a. a. O. S. 355.
2) a. a. O. IV, 2, S. 578.
3) Conrad a. a. O. III, S. 21.

kommensteuer liegt auch eine Uebertragung vor, wenn z. B. ein Beamter sein Einkommen von einem Privatunternehmer bezieht, eventuell am Jahresschluß in Form eines Anteils am Reingewinn, der auch nicht regelmäßig alle Jahre bezogen wird. Deshalb fällt diese Zahlung noch nicht in das Gebiet der Verkehrssteuern" [1]).

Das unterscheidende Merkmal der Wertzuwachssteuerarten ist vielmehr darin zu suchen, ob die Steuer periodisch, oder im Anschluß an bestimmte wirtschaftliche nicht regelmäßig wiederkehrende Vorgänge, z. B. beim Umsatz, erhoben wird. Die Bezeichnung „Wertzuwachsumsatzsteuer" ist allerdings insofern irreführend, als sie auf eine indirekte Steuer schließen läßt, während es sich in Wahrheit um eine direkte Steuer handelt.

Bevor jedoch diese Steuerarten in ihren Einzelheiten betrachtet werden, soll zunächst in folgendem eine Darstellung des heutigen Standes der Gesetzgebung hinsichtlich der Wertzuwachssteuer gegeben werden.

III.

Der einzige praktische Versuch mit einer periodischen Wertzuwachssteuer ist bisher in Kiautschou gemacht. Nach § 7 der Verordnung betreffend den Bodenerwerb in den deutschen Kiautschougebieten vom 2. September 1898 ist das Gouvernement berechtigt, bei denjenigen Grundstücken, die innerhalb 25 Jahren den Eigentümer nicht gewechselt haben, eine einmalige Abgabe bis zu $33^1/_3$ Proz. des Wertzuwachses zu erheben. Die Steuerperiode beträgt also 25 Jahre.

Nach Brunhuber [2]) war ferner bei Beratung des Cölner Steuerentwurfes von 1905 eine alljährlich zu erhebende Zuwachssteuer von 2 *pro Mille* der Wertsteigerung beantragt. Dieser Antrag ist jedoch nicht Gesetz geworden.

Ueber den Erfolg der periodischen Zuwachssteuer von Kiautschou läßt sich natürlich noch nichts berichten.

Der periodischen Zuwachssteuer stehen folgende Bedenken entgegen:

1) Es ist im einzelnen Falle schwierig, eine Wertsteigerung unanfechtbar festzustellen.

2) Der Eigentümer wird oft nicht in der Lage sein, die Mittel für die Steuer zu beschaffen. Die Steuer stellt nicht einen Anteil am gesteigerten Ertrage, sondern am gesteigerten Kapitalwert dar. Letzteren aber hat der Eigentümer nicht flüssig in Händen.

3) In Preußen ist die periodische Zuwachssteuer als Gemeindesteuer nach dem KAG unzulässig.

Wegen dieser Bedenken hat man auch in der Praxis bisher fast überall der Wertzuwachsumsatzsteuer vor der periodischen Zuwachssteuer den Vorzug gegeben.

Der erste Versuch einer Wertzuwachsumsatzsteuer ist ebenfalls in Kiautschou gemacht. Nach § 6 der Landerwerbverordnung ist der

---

1) Conrad a. a. O. S. 46.
2) a. a. O. S. 17.

Käufer eines Grundstücks verpflichtet, bei der Weiterveräußerung $33^1/_3$ Proz. des dabei erzielten Reingewinns dem Gouvernement auszukehren. Bei der Berechnung des Reingewinns wird der Wert aller von dem Käufer nach seinen eigenen Angaben an dem Grundstück vorgenommenen Verbesserungen nebst 6 Proz. Zinsen von dem bei dem Weiterverkauf erzielten Preise abgezogen.

Der Zweck dieser Maßnahmen war in erster Linie der, „keine ungesunden Landspekulationen, deren schlimmen Folgen für die Bevölkerung in anderen ostasiatischen Plätzen auf das empfindlichste zu Tage getreten sind, im Pachtgebiet aufkommen zu lassen“ [1]).

Das bisherige finanzielle Ergebnis der Kiautschouer Wertzuwachsumsatzsteuer ist ein außerordentliches geringfügiges. Es kamen ein:

1900—1901	613	Dollar
1901—1902	2054	„
1902—1903	1128	„
1903—1904	1474	„
1904—1905	417	„

Hingegen muß angenommen werden, daß der Bodenspekulation durch die Steuer bisher wirksam entgegengearbeitet worden ist. Der geringe Immobiliarverkehr in Kiautschou kann aber auch in anderen Verhältnissen, z. B. in der bisher noch mangelnden Entwickelung des Handels und der geringen Bevölkerungszahl, seinen Grund haben [2]).

Von den deutschen Landesgesetzgebungen haben sich bisher diejenigen von Bayern, Baden, Hessen, Sachsen und Preußen mit der Wertzuwachssteuer befaßt [3]).

In Bayern wurde der Antrag des Abgeordneten Jäger vom Juli 1902 eine Wertzuwachsumsatzsteuer von 10 Proz. für die Gemeinden und von 10 Proz. für den Staat einzuführen, abgelehnt, ebenso ein ähnlicher Antrag vom Jahre 1903.

In Baden hat die Kammer am 30. Juni 1904 die Regierung ersucht, auf dem nächsten Landtage eine Regelung der Gemeindebesteuerung herbeizuführen derart, daß auch der Wertzuwachs belastet werde.

In Hessen beabsichtigt man nach dem Regierungsentwurf vom 21. Dezember 1904 eine fakultative Wertzuwachssteuer für die Gemeinden einzuführen. Die Verhandlungen schweben noch.

In Sachsen wurde die Einführung einer obligatorischen Wertzuwachssteuer von 5—25 Proz. durch Dekret vom 20. Januar 1904 angeregt. Die zweite Kammer wollte die Steuer jedoch nur von dem durch außergewöhnliche Verhältnisse erzeugten Wertzuwachs erhoben wissen. Hierauf zog die Regierung ihre Vorlage vorläufig zurück. In einigen sächsischen Gemeinden sollen schon jetzt ohne das Gemeindesteuergesetz Wertzuwachsabgaben erhoben werden. Dresden hat im April 1906 eine städtische Wertzuwachssteuer bis zum Erlaß des genannten Gesetzes abgelehnt.

---

1) Denkschrift des Reichstages über die Entwickelung von Kiautschou vom Oktober 1898.

2) Eine Darstellung der Kiautschouer Wertzuwachssteuer findet sich bei Jäger, Die Wohnungsfrage, Bd. 2 S. 196—200 und bei Brunhuber a. a. O. S. 17—22, 101—103.

3) Eine ausführliche Darstellung bietet Brunhuber a. a. O. S. 22 ff.

In Preußen ist durch das Gesetz vom 31. März 1906 betreffend die Kreis- und Provinzialabgaben bestimmt, daß der Kreis befugt ist, Abgaben von dem Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf die Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, zu erheben. Dabei ist eine Abstufung der Steuersätze zulässig. Nach den Kommissionsberichten ist unzweifelhaft, daß die Wertzuwachssteuer unter diese Vorschriften fällt. Nach Brunhuber beabsichtigen die Kreise Teltow und Niederbarnim bei Berlin innerhalb dieses Jahres eine solche Steuer einzuführen, während der Kreistag in Hamm am 30. April 1906 die Einführung abgelehnt hat.

Die Gemeinden in Preußen sind nach § 13 des KAG. v. 14. Juli 1893 innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen zur Erhebung indirekter Steuern befugt. Nach § 18 kann die Einführung neuer indirekter Gemeindesteuern durch Steuerordnungen erfolgen, welche der Genehmigung bedürfen. Da reichsgesetzliche Grenzen nicht gezogen sind, so ist die Einführung einer indirekten Zuwachssteuer statthaft. Da nun die Praxis die Wertzuwachsumsatzsteuer für eine direkte Steuer hält[1]), so haben bereits mehrere Städte, zuerst Frankfurt a. M. infolge der Bemühungen des dortigen Oberbürgermeisters Dr. Adickes, sodann Cöln, Dortmund, Gelsenkirchen und Essen die Wertzuwachsumsatzsteuer eingeführt. Eine große Zahl anderer Städte, so Berlin, der Berliner Vorort Weißensee, Bremen planen die Einführung einer derartigen Steuer.

Faßt man zunächst die Frankfurter Verhältnisse in das Auge, so bildet dort die Wertzuwachssteuer ein Glied in einer Reihe von boden- und steuerpolitischen Maßnahmen, die unter dem Begriff der „Währschaftsordnung“ zusammengefaßt sind.

Der § 1 der in Frankfurt am 19. Februar 1904 ergangenen Steuerordnung bestimmt:

„Jeder nicht unmittelbar auf Erbfall beruhende Wechsel des Eigentums an einem im Frankfurter Gemeindebezirk belegenen Grundstück oder Grundstücksanteil unterliegt einer städtischen Abgabe von 2 Proz. des nach § 2 zu berechnenden Wertes („Erwerbspreises“).

Zu dieser gewöhnlichen Umsatzsteuer werden nach § 3 Zuschläge erhoben, wenn seit dem letzten Eigentumswechsel „eine Frist von mehr als 90 Jahren bei bebauten und von mehr als 10 Jahren bei unbebauten Grundstücken verflossen ist. Die Zuschläge bestehen gleichfalls in Prozentsätzen des Erwerbspreises (§ 2) und betragen:

1) bei bebauten Grundstücken:

nach 20—30	Jahren	1	Proz.
nach mehr als 30—40	„	$1^1/_2$	„
„ „ „ 40	„	2	„

2) bei unbebauten Grundstücken:

nach 10—20	Jahren	1	Proz.
nach mehr als 20—30	„	2	„
„ „ „ 30—40	„	3	„
„ „ „ 40—50	„	4	„
„ „ „ 50—60	„	5	„
„ „ „ 60	„	6	„

1) Urteil des OVG. vom 7. November 1906.

Bei der Veranlagung dieser Zuschläge ist es belanglos, ob der frühere Eigentumswechsel vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden hat."

Die Frankfurter Steuerordnung geht also von der „Präsumtion einer allgemeinen Wertsteigerung" [1]) aus und erhebt demnach eine mit der Länge der Besitzzeit progressiv steigende Zusatzsteuer. Diese Maßnahme liegt in den örtlichen Verhältnissen Frankfurts begründet. Sie bezweckt, einer ungesunden Stockung des Grundstücksverkehrs entgegenzuwirken. In und um Frankfurt sind weite Ländereien in den Händen weniger Grundbesitzer vereinigt, die finanziell zu keiner Veräußerung gezwungen sind und ruhig die durch diesen Monopolbesitz begünstigte Steigerung des Bodenwertes abwarten können.

Die Zuschläge wegen älteren Besitzes werden nicht erhoben, wenn nachgewiesen wird, daß sich der Grundstückswert seit dem letzten Eigentumswechsel nicht gehoben hat.

Außer den genannten Zuschlägen werden nach § 4 besondere Zuschläge erhoben, wenn seit dem früheren Eigentumswechsel weniger als 5 Jahre bei bebauten und weniger als 10 Jahre bei unbebauten Grundstücken verflossen sind, unter der weiteren Voraussetzung, daß eine Wertsteigerung von mindestens 30 Proz. des früheren Erwerbspreises vorliegt. Dies ist die eigentliche Wertzuwachssteuer. Die Zuschläge betragen:

5	Proz. der Wertsteigerung, wenn diese sich auf	30—35	Proz.
6	„ „ „ „ „ „ „ mehr als	35—40	„
7	„ „ „ „ „ „ „ „ „	40—45	„
8	„ „ „ „ „ „ „ „ „	45—50	„

beläuft, u. s. f. je 1 Proz. bei weiteren 5 Proz. Wertsteigerung, zunehmend bis zu einem Maximalbetrage von 25 Proz. bei 135 Proz. Wertsteigerung.

Als Wertsteigerung gilt nach § 5 der Frankfurter Ordnung die Differenz zwischen dem früheren Erwerbspreis zuzüglich der Anrechnungen und dem jetzigen Erwerbspreise. Angerechnet werden dürfen: dauernde Verbesserungen, Straßenbaukosten, bei unbebauten Grundstücken Zinsverluste u. s. w.

Die eigentliche Wertzuwachssteuer beabsichtigt in Frankfurt a. M. also das junge Eigentum, d. h. die Spekulationskäufe und Verkäufe zu treffen. Frei von Zuschlägen ist nur die mittlere Besitzzeit bei bebauten Grundstücken (5—20 Jahre), wodurch der gesunde, weder stockende noch übereilte Grundstücksverkehr begünstigt werden soll.

Für die Zahlung der Umsatzsteuer und der Zuschläge wegen älteren Besitzes haften nach § 6 der Erwerber und Veräußerer, für die Wertzuwachssteuer nur der Veräußerer. Die Veranlagung geschieht durch das „Rechneiamt" des Magistrats. Dagegen steht binnen 4 Wochen der Einspruch beim Magistrat zu, gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Ueber das bisherige Ergebnis der Währschaftsordnung in Frankfurt a. M. schreibt Adickes [2]):

---

1) Adickes a. a. O. S. 284.
2) a. a. O. S. 286.

„Ueber die Bewährung der neuen Ordnung kann Abschließendes natürlich noch nicht gesagt werden, da die Steuer erst am 6. Mai 1904 in Kraft trat und die Bestimmung enthält, daß Auflassungen auf Grund der bis zum 1. April 1904 abgeschlossenen Verträge der Steuer noch nicht unterworfen werden sollen. Immerhin läßt sich schon jetzt sagen, daß die finanziellen Ergebnisse den Erwartungen entsprochen haben. Am finanziell wirksamsten ist die allgemeine Erhöhung der Steuer um $^1/_2$ Proz., doch haben die Zuschläge mit Rücksicht auf den längeren Besitz eine Einnahme von 112 945 M. und der Zuschlag wegen Wertsteigerung 115 536 M. betragen, obwohl die für diese Steuerzuschläge getroffenen Bestimmungen der Steuerordnung keineswegs alle an sich zu berücksichtigenden Fälle treffen.

Was aber die praktische Handhabung anlangt, so haben sich bis jetzt erhebliche Schwierigkeiten nicht ergeben. Insbesondere haben die zur Feststellung des Wertzuwachses erforderlichen Ermittelungen meist unschwer auf Grund formularmäßiger Anfragen erledigt werden können, soweit die Unterlagen nicht schon aus den Vorakten erhellten. Bemerkenswert ist aber vor allem, daß alle Prophezeiungen über verderbliche Einflüsse der neuen Steuerordnung auf die Umsätze in Grundstücken sich als verfehlt herausgestellt haben. Die während der Beratung der Ordnung und unmittelbar nach dem Erlaß derselben ausgestoßenen Alarmrufe gingen so weit, daß die Hypothekenbanken aufgefordert wurden, ihre Hypotheken mit Rücksicht auf den in Zukunft zweifellos sinkenden Grundwert einer neuen Taxe zu unterziehen. In Wirklichkeit ist der Umsatz in Grundstücken durch die Steuer nachweisbar in keiner Weise beeinflußt, vielmehr so stark gewesen wie kaum zuvor. Allerdings ist andererseits auch die Hoffnung einer mäßigenden Einwirkung der neuen Steuerordnung auf das Steigen der Grundwerte bisher noch nicht nachweisbar hervorgetreten."

In Cöln ist am 23. Februar und 6. April 1905 eine Steuerordnung „betreffend die Erhebung einer Umsatz- und Wertzuwachssteuer" erlassen worden. Diese unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der Frankfurter Ordnung. Die Cölner Ordnung ist weniger nach finanz- als sozialpolitischen Gesichtspunkten erlassen. Sie will vor allem die Grundstücksspekulation einschränken, begünstigt daher im Gegensatz zur Frankfurter Ordnung den älteren Besitz. Außerdem unterscheidet sie nicht zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken[1]. Ihre wesentlichen Bestimmungen sind folgende:

Es wird vom Eigentumserwerb auf Grund einer Veräußerung oder Zwangsversteigerung eine Umsatzsteuer von 2 Proz. erhoben. Auf diese kann eine eventuell gezahlte Wertzuwachssteuer (§ 3 und 6) bis in Höhe von 50 Proz. der Umsatzsteuer angerechnet werden (§ 1). Außer der Umsatzsteuer wird eine Wertzuwachssteuer erhoben (§ 3). Als Wertzuwachs gilt die Differenz zwischen dem letzten Erwerbspreis zu-

---

1) Ueber die Entstehung der Cölner Ordnung wird auf Brunhuber a. a. O. S. 45 verwiesen.

züglich der nach § 5 gestatteten Anrechnungen und dem jetzigen Veräußerungspreis (§ 4).

Anzurechnen sind nach § 5:

a) bei unbebauten Grundstücken eine 4-proz. Verzinsung des letzten Erwerbspreises von der Zeit der Zahlung desselben bis zum Abschluß des gegenwärtigen Veräußerungsvertrages ohne Zinseszins.

b) Alle nachgewiesenen Ausgaben für Verbesserung des Grundstückes einschließlich Straßenbaukosten, sowie Kosten für Neubauten und Umbauten einschließlich Bauzinsen und Architektenhonorar, soweit dieselben nicht aus Entschädigungen auf Grund von Versicherungsverträgen bestritten werden.

c) 5 Proz. vom letzten Erwerbspreis als Ersatz für verauslagte Erwerbskosten (Stempel, Umsatzsteuer, Gerichtskosten, Provision u. s. w.).

Werden Teile eines örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes durch verschiedene Veräußerungsgeschäfte desselben Veräußerers oder dessen Erben veräußert, so ist von dem Wertzuwachs des einen Teils der etwaige Wertverlust in Abzug zu bringen, der durch die Veräußerung des anderen Teils entstanden ist.

Nach § 6 bleibt ein Wertzuwachs von 10 Proz. von der Steuer frei.

Von 10—20 Proz. Wertsteigerung wird an Steuer 10 Proz. erhoben
„ über 20—30 Proz. „ „ „ „ 11 „ „
„ „ 30—40 „ „ „ „ „ 12 „ „
„ „ 40—50 „ „ „ „ „ 13 „ „

u. s. w. von je 10 Proz. Wertsteigerung mehr 1 Proz. Steuer bis zum Höchstmaß von 25 Proz. Steuer bei 160 Proz. Wertsteigerung.

Die Steuer wird nur erhoben, wenn seit der früheren Veräußerung höchstens 5 Jahre verstrichen sind. Beträgt der Zeitraum mehr als 5 Jahre, dagegen höchstens 10 Jahre, so wird nur $^2/_3$ des Steuersatzes erhoben, beträgt der Zeitraum mehr als 10 Jahre, so wird nur $^1/_3$ erhoben.

Für die Umsatzsteuer haftet nur der Erwerber, für die Zuwachssteuer nur der Veräußerer.

Die Cölner Umsatz- und Zuwachssteuer hat keine rückwirkende Kraft. Ein bis zum 1. April 1905 entstandener Wertzuwachs bleibt also von der Steuer frei.

Daher ist der nach der Magistratsvorlage, welche der Steuer rückwirkende Kraft beilegen wollte, mit 300 000 M. veranschlagte Ertrag im Jahre 1905 in den Stadthaushaltsplan nur mit 20 000 M. eingestellt worden. Dieser geringfügige Ertrag scheint übrigens tatsächlich erreicht zu sein. Denn auch für das Jahr 1906 ist die Steuer mit 20 000 M. veranlagt worden.

Die Cölner Ordnung bestimmte (§ 15) für den Fall, daß künftig das Ergebnis der Wertzuwachssteuer am Schlusse des Etatsjahres mehr als 400 000 bezw. 800 000 M. beträgt, wird durch eine Abänderung dieser Steuerordnung die Umsatzsteuer für das folgende Etatsjahr um $^1/_2$ bezw. 1 Proz. ermäßigt.

Ueber die bisherigen praktischen Erfolge der Cölner Zuwachssteuer läßt sich bisher noch nichts berichten.

In Dortmund ist am 19. März 1906 die Einführung einer Wertzuwachssteuer beschlossen, die allerdings von der Aufsichtsbehörde noch nicht genehmigt ist. Die Steuer beträgt:

3 Proz. der Wertsteigerung	von	10—20 Proz.
4 „ „ „	von mehr als	20—30 „
5 „ „ „	„ „ „	30—35 „
6 „ „ „	„ „ „	35—40 „

u. s. w., je 1 Proz. von 5 Proz. Wertsteigerung bis zum Höchstmaß von 15 Proz. Steuer bei einem Wertzuwachs von 80 Proz.

Bei bebauten Grundstücken wird die volle Steuer nur erhoben, wenn die letzte Veräußerung nicht über 6 Jahre zurückliegt. Hat der Veräußerer das Grundstück 7 Jahre besessen, so werden nur $^9/_{10}$ erhoben, bei 8-jähriger Besitzzeit $^8/_{10}$ u. s. f., bei 14-jähriger $^1/_{10}$, von 15-jähriger Besitzzeit ab wird keine Zuwachssteuer mehr erhoben.

Hat der Veräußerer das Grundstück früher in der Zwangsversteigerung erworben, so darf er den dabei verlorenen Hypothekenbetrag anrechnen. Im übrigen sind die Anrechnungsbestimmungen ähnlich gestaltet wie in Cöln. Für die Zuwachssteuer haftet primär der Veräußerer, subsidiär der Erwerber.

In Essen hat die Stadtverordnetenversammlung am 9. März 1906 eine „Ordnung betreffend die Erhebung einer Umsatz- und Wertzuwachssteuer“ angenommen.

Besteuert werden Bergwerke und Grundstücke. Die Wertzuwachssteuer beträgt bei 2 Proz. Umsatzsteuer:

3 Proz. der Wertsteigerung	von über	20—30 Proz.
4 „ „ „	„ „	30—40 „
5 „ „ „	„ „	40—50 „

u. s. w., je 1 Proz. bei weiteren je 10 Proz. Wertsteigerung bis zu einem Höchstsatze von 15 Proz. bei 150 Proz. Wertsteigerung.

Bei bebauten Grundstücken wird die Zuwachssteuer mit folgenden Einschränkungen erhoben:

1) Ist seit dem letzten Eigentumswechsel eine Frist von mehr als 10 Jahren verflossen, so wird der Steuerumsatz für jedes weitere angefangene Jahr der Besitzzeit um je $^1/_2$ Proz. ermäßigt, so daß er nach 20-jähriger Besitzzeit um die Hälfte ermäßigt ist.

2) Uebersteigt die Besitzzeit die Dauer von 20 Jahren, so wird an Stelle der Wertzuwachssteuer ein weiteres Prozent Umsatzsteuer erhoben. Dieser Zuschlag kommt insoweit nicht zur Hebung, als er diejenige Zuwachssteuer übersteigt, welche unter Annahme einer Besitzzeit von nicht mehr als 20 Jahren zu berechnen sein würde.

Zu den „Anrechnungen“ gehören:

1) 5 Proz. Erwerbskosten (für Stempel, Umsatzsteuer u. s. w.),

2) bei unbebauten Grundstücken ein Zinsverlust von 5 Proz.,

3) die nachgewiesenen Meliorationskosten.

Für die Zuwachssteuer haftet nur der Veräußerer.

Die Steuer ist in der Magistratsverlage mit dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung gerechtfertigt. Sie läßt 20 Proz. der Wertsteigerung frei, um den „Unternehmergewinn“ und den Umsatz in Wohn-

häusern nicht zu belasten. Sie präsumiert nach 20-jähriger Besitzzeit ebenfalls eine Wertsteigerung und ist lediglich als finanzpolitische Maßnahme gedacht.

Der Ertrag wird auf jährlich 50000 M. geschätzt.

Die Zuwachssteuerordnung in Gelsenkirchen vom 9. August 1905 ist insofern besonders eigentümlich, als eine eigentliche Zuwachssteuer nur bei bebauten Grundstücken erhoben wird. Die Baustellenspekulation wird dadurch besonders getroffen, daß von der Differenz des Erwerbspreises und dem Wert des veräußerten Grundstückes als lediglich landwirtschaftlich nutzbares Land progressiv steigende Zuschläge zu der $1^1/_2$ Proz. betragenden Umsatzsteuer erhoben werden. Diese Zuschläge betragen

1 Proz. des Mehrwertes, wenn er für den ar bis 1000 M.
$1^1/_2$ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 2000 „
2 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 3000 „

beträgt, u. s. f., je $^1/_2$ Proz. bei je weiteren 1000 M. Mehrwert, zunehmend bis zum Höchstsatz von 15 Proz.

Bei bebauten Grundstücken werden folgenden Zuschläge zur Umsatzsteuer erhoben:

a) wenn das seit mehr als 20 Jahren bebaute Grundstück innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem steuerpflichtigen Rechtsgeschäft nicht veräußert ist, in Höhe von $^1/_2$ Proz. des jetzigen Erwerbspreises;

b) wenn das Grundstück als bebautes innerhalb der letzten 20 Jahre schon einmal oder öfters veräußert ist und der jetzige Erwerbspreis nach Abzug der Materialkosten den Vorpreis um mindestens 20 Proz. übertrifft

in Höhe von 3 Proz. dieser Wertsteigerung, wenn sie sich auf 20—25 Proz.
„ „ „ 4 „ „ „ „ „ „ „ mehr als 25—30 Proz.
„ „ „ 5 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 30—35 „

beläuft u. s. f., je 1 Proz. bei weiteren 5 Proz. Wertsteigerung, zunehmend bis zum Höchstbetrage von 30 Proz. einschließlich bei 160 Proz. Wertsteigerung.

Also auch hier Zuschläge „wegen längeren Besitzes“, aber nicht progressiv steigend wie in Frankfurt, und Zuschläge wegen Wertzuwachses.

In sämtlichen Städten, die die Zuwachssteuer eingeführt haben, mangelt es bisher leider an amtlichen Zusammenstellungen über die Ergebnisse, so daß sich über die Bewährung der neuen Ordnungen wenig berichten läßt.

Zum Schlusse seien noch die wesentlichsten Bestimmungen der Vorlage des Berliner Magistrats, „betr. den Erlaß einer Grundsteuerordnung nach Maßgabe des gemeinen Wertes und einer revidierten Umsatzsteuerordnung unter Einführung der Wertzuwachssteuer“ angeführt. Die Beratung dieser Vorlage ist von der Stadtverordnetenversammlung am 11. Januar 1906 allerdings vertagt, da die Mehrzahl der Stadtverordneten der Wertzuwachssteuer nicht besonders freundlich gegenüberstehen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen über diese Steuer sind folgende:

Die Steuer beginnt bei einer Wertsteigerung von 10—20 Proz. mit dem Steuersatz von 5 Proz., bei mehr als 20—30 Proz. Wertsteigerung beträgt sie 6 Proz., bei mehr als 30—40 Proz. 7 Proz. u. s. w., je 1 Proz. von je 10 Proz. Wertsteigerung bis zum Höchstsatze von 20 Proz. bei 170 Proz. Wertsteigerung.

Für bebaute Grundstücke kommen diese Sätze nur zur Erhebung, wenn seit dem früheren bis zum jetzigen Eigentumswechsel höchstens 5 Jahre verflossen sind. Beträgt der Zeitraum mehr als 5 Jahre und höchsten 10 Jahre, so werden $^2/_3$, beträgt der Zeitraum mehr als 10 Jahre, so wird $^1/_3$ des vollen Steuerumsatzes erhoben.

Für unbebaute Grundsücke tritt eine Ermäßigung der Wertzuwachssteuer auf $^2/_3$ der Sätze ein, wenn mehr als 10 bis höchstens 20 Jahre, und auf $^1/_3$, wenn mehr als 20 Jahre seit dem früheren bis zum jetzigen Eigentumsübergang verflossen sind.

Läßt sich der frühere Erwerbspreis nicht ermitteln, so treten an Stelle der Wertzuwachssteuer Zuschläge des gegenwärtigen Erwerbspreises. Diese Zuschläge betragen bei bebauten Grundstücken:

nach 10—20	Jahren	1	Proz.
„ 20—30	„	$1^1/_2$	„
„ 30—40	„	2	„
nach mehr als 40	„	$2^1/_2$	„

bei unbebauten Grundstücken:

nach 10—20	Jahren	1	Proz.
„ 20—30	„	2	„
„ 30—40	„	3	„
nach mehr als 40	„	4	„

Die Wertberechnung und die Anrechnungen sind in der Berliner Vorlage ähnlich wie in den bisher genannten Ordnungen geregelt. Nur der Veräußerer haftet für die Steuer. Bei Zwangsversteigerungen kommt sie nicht zur Erhebung. Ebenso wird die Zuwachssteuer nicht erhoben, wenn ein Grundstück vom Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn einer oder mehrere *Miterben* das Eigentum an einem Nachlaßgrundstück erwerben. Bei Eigentumsübertragungen bei Uebernahme eines Gesellschaftsvermögens durch eine andere Gesellschaft oder bei Umwandlungen von Gesellschaften oder Genossenschaften wird die Steuer voll erhoben.

So viel über den Stand der Zuwachssteuergesetzgebung in Deutschland. Es sollen nun die von verschiedenen Seiten erhobenen Einwendungen gegen die Wertzuwachssteuer im einzelnen betrachtet werden.

IV.

Die Einwendungen gegen die Wertzuwachssteuer sind allgemeiner und besonderer Art.

Ein allgemeines, namentlich von den Interessenten erhobenes Bedenken richtet sich gegen eine weitere Belastung des Grundbesitzes überhaupt. Es wird darauf hingewiesen, daß z. B. ein Berliner Hausbesitzer bei einem Einkommen von 3000 M. zehnmal soviel Grundsteuer zahle wie z. B. seine Hypothekengläubiger, während der Schullehrer

mit einem Einkommen von 3000 M. zur Gemeindesteuer überhaupt nicht herangezogen werde. Dieser Einwand gegen die Wertzuwachssteuer ist jedoch hinfällig. Verhältnismäßig ist der Grundbesitz in Deutschland niedrig belastet. In Brüssel beträgt die Umsatzsteuer 7 Proz., in Frankreich 8 Proz. Die Hauszinsabgabe in Oesterreich beträgt 20—26 Proz. des Mietsertrages nach Abzug von 15—20 Proz. für Reparaturen und Erhaltungskosten [1]).

Die Grundbesitzer sind es aber in erster Linie, welche von der Ausgaben der Gemeinde Vorteil haben. „Werden in einer Stadt Anlagen gemacht, Kanalisation, Wasserleitung, welche den Gesundheitszustand der Stadt verbessern; wird ein Theater gebaut, ein Gymnasium eingerichtet, werden Verschönerungen angelegt, so kommt dies allen zu gute, aber am meisten dem Grund- und Hausbesitzer. Durch stärkeren Zuzug der Bevölkerung steigt die Nachfrage nach Wohnungen, sie gewährt ihm höhere Miete, erhöht den Wert des Grund und Bodens und des Hauses. Er hat deshalb auch die höhere Gegenleistung zu tragen“ [2]).

Ferner wird gegen die Zuwachssteuer eingewendet, sie sei keine Steuer, sondern eine Vermögenskonfiskation. Sie verstößt, wie der bayerische Finanzminister Frhr. v. Riedel ausgeführt hat, gegen die Verfassung. Das Eigentum ist unverletzlich.

Dieser Argumentation kann nicht beigetreten werden. Die Bestimmung der preußischen Verfassung von der Unverletzlichkeit des Eigentums bezieht sich nur auf die gesetzwidrige Entziehung des subjektiven Eigentumsrechts an einer Sache, nicht aber auf eine Steuerauflage, die nur das Vermögen trifft.

Das hauptsächlichste spezielle Bedenken gegen die Wertzuwachssteuer ist das bereits oben theoretisch widerlegte, daß eine Besteuerung des Wertzuwachses Ersatz der Wertminderung bedinge.

Drei Fälle führt Adolf Weber an [3]), in denen in Praxis die Zuwachssteuer zu unbilligen Resultaten führen soll:

1) In der Kaiserstraße zu Düsseldorf wurden 1888 pro Quadratmeter 160 M. bezahlt, 1892 104 M., 1900 167 M. Nimmt man an, A habe 1880 ein Grundstück von 1000 qm für 100 000 M. gekauft. Er verkauft es 1888 an B für 160 000, dieser 1892 für 104 000 M. an C, C 1900 für 167 000 M. an D. Die Zuwachsumsatzsteuer betrage 10 Proz. Dann wären zu zahlen gewesen:

1888 6000 M., 1900 wieder etwa 6000 M., zusammen 12 000 M. Das daneben liegende, gleich große und wertvolle Stück hat der Urbesitzer als reicher Mann zurückbehalten. Die Gemeinde erhält von diesem Stück also nur 6000 M., mit anderen Worten, weil das Stück zurückbehalten wurde, wird es in Gestalt eines Steuernachlasses mit einer Prämie von 6000 M. bedacht.

Dieser Fall enthält einen berechtigten Vorwurf gegen die Wertzuwachsumsatzsteuer, er ließe sich vermeiden durch Auflage einer

1) Conrad a. a. O. III. S. 60.
2) Conrad a. a. O. S. 12.
3) a. a. O. S. 192 ff.

periodischen Zuwachssteuer, der allerdings die oben angeführten Bedenken entgegenstehen. Aehnliche Ergebnisse wie in dem Weberschen Beispiel lassen sich aber für alle Fälle konstruieren, wo bei Gelegenheit einer Vermögensübertragung eine Steuer erhoben wird. Man stelle sich z. B. vor, zwei gleiche Objekte unterliegen in derselben Zeit das eine einmal, das andere dreimal der Erbschaftssteuer.

2) Ein Fall den der bayerische Finanzminister Frhr. v. Riedel mitteilte: jemand kauft ein Gut und vertauscht es gegen ein anderes. Er macht dabei einen Gewinn. Sofort wird von dem Gewinn die Steuer erhoben. Er verliert aber bei dem Verkauf des eingetauschten Objektes wieder so viel, als er gewonnen hatte. Wird ihm die Steuer herausgezahlt, wird er entschädigt?

Hier könnte man antworten, so gut als er gerade den Gewinn wieder verliert, so gut könnte er auch, falls die Steuer nicht erhoben würde, deren Betrag auch noch bei dem zweiten Geschäft einbüßen. Wer würde ihm dann helfen? Oder wie, wenn er z. B. bei dem Verkauf des eingetauschten Objektes nur so viel verliert, daß er trotz der Steuer im ganzen nichts gewonnen noch verloren hätte?

3) Jemand hat ein Grundstück von 1000 qm für 100 M. pro Quadratmeter gekauft. Er verkauft die eine Hälfte zu 200 M. pro Quadratmeter, dann wechselt die Konjunktur. Erst nach vielen Jahren bringt der Eigentümer die zweite Hälfte zu 50 M. pro Quadratmeter an den Mann. Bei dem ersten Verkauf sind 50 Proz. Zuwachssteuer erhoben, also 50 000 M. Die Schlußrechnung stellt sich nun für den Spekulanten, wie folgt:

Erwerbspreis	100 000 M.	Verkaufspreis 1. Hälfte	100 000 M.
Steuer	50 000 „	„ 2. „	50 000 „
Zinsverlust	20 000 „		
	— 170 000 M.		+ 150 000 M.

d. h. „der Käufer hat aus seinem Vermögen noch 20 000 M. zugesetzt, um die Steuer für den nicht vorhandenen Wertzuwachs zu bezahlen“.

Hieraus folgt aber noch nicht, daß die Steuer als solche ungerecht war, sondern nur, daß sie das Spekulationsrisiko des Käufers zu seinem Nachteil vermehrt hat.

Außerdem lassen sich für den vorliegenden Fall Sondervorschriften geben; vergl. z. B. die Bestimmung der Cölner Ordnung (§ 4 c), wonach eventuell bei verschiedenen Veräußerungsgeschäften desselben Erwerbers vom Wertzuwachs des einen Teils der Wertverlust des anderen in Abzug zu bringen ist.

Die von Weber angeführten Fälle können Bedenken wohl gegen eine allzugroße Höhe des Zuwachssteuersatzes, nicht aber gegen eine Besteuerung des Wertzuwachses überhaupt hervorrufen. Bei der Frage des Ersatzes der Wertminderung bleibt auch zu erwägen, daß solche Fälle, wie sie Weber anführt, in der Praxis selten vorkommen werden, daß ferner spezielle Wertminderungen, die z. B. durch Höher- oder Tieferlegung einer Straße eintreten, dem Geschädigten einen privatrechtlichen Ersatzanspruch gegen die Gemeinden gewähren. Vor allem aber lassen alle Wertzuwachsteuerordnungen einen Wertzuwachs bis zu einer be-

stimmten Höhe (10—30 Proz.) frei. Dementsprechend müssen auch alle Wertminderungen von 10 bezw. 30 Proz. bei der Entschädigungsfrage außer acht gelassen werden. Eine Wertminderung von 20—30 Proz. dürfte aber in der Gegenwart namentlich bei städtischen Grundstücken eine äußerst seltene Erscheinung sein.

Ein weiteres Bedenken gegen die Wertzuwachssteuer findet Weber darin, daß bei ihr die hypothekarische Belastung ganz außer acht gelassen wird. Es sei von den Bodenreformern mit vollem Recht betont worden, daß die eigentlichen Grundbesitzer häufig nur Strohmänner seien, daß die Hypothekengläubiger in vielen Fällen den Löwenanteil von dem unverdienten Wertzuwachs, noch dazu manchmal ohne wesentliches Risiko, davontrügen [1]). Die Deutsche Volksstimme teile Fälle mit, in denen 10 und mehr Prozent Zinsen genommen seien. Auf Neuseeland sei sogar bei der gewöhnlichen Grundsteuer Abzug der Hypothekenschulden gestattet. Hypotheken unterliegen dort der Grundsteuer und zwar gilt der Hypothekengläubiger prinzipiell in der Höhe des Wertes der Hypothek als Eigentümer.

Dieser Einwand hat an sich eine gewisse Berechtigung. Unsere Gesetzgebung macht aber den Hypothekengläubiger nicht zum Eigentümer einer „Wertparzelle". De jure ist der „Strohmann" unbeschränkter Eigentümer, man kann vom Rechtsstandpunkt also auch nur von ihm die reale Steuer erheben. Wenn er de facto nur Werkzeug eines Hintermannnes ist, so mag er sich selbst mit diesem auseinandersetzen. Keinesfalls kann er sich darüber beklagen, daß die Steuer im Verhältnis zwischen ihm und dem Hintermann eine ungerechte sei. Quod quis ex sua culpa damnum sentit, damnum sentire non videtur.

Der in Rede stehende Einwand übersieht die Möglichkeit einer Steuerüberwälzung. Vor allem aber paßt er nicht nur auf die Wertzuwachssteuer, sondern auf jede andere unserer Grundsteuern ebenfalls.

Ferner wird gegen die Wertzuwachssteuer eingewendet, die Wertsteigerung sei vielfach das Ergebnis persönlicher Tätigkeit des Veräußerers. Der Kaufpreis eines Geschäftsgrundstücks beträgt z. B. das Doppelte des Vorpreises, weil der Verkäufer durch seine Tüchtigkeit das Geschäft in die Höhe gebracht hat. Alsdann steht es jedoch den Parteien frei, den Vertrag so zu fassen, daß der entsprechende Teil des Kaufpreises nicht zur Steuer herangezogen werden kann, indem er nicht als Gegenleistung für die Grundstücks-, sondern für die Geschäftsübertragung bezeichnet wird.

Auch dürften solche Fälle zu den Seltenheiten gehören. Im allgemeinen stellen sich die Grundstückspreise ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers für eine bestimmte Gegend, Straße, Geschäftslage u. s. w. gleichmäßig.

Ferner macht man der Wertzuwachssteuer den Vorwurf, daß sie in ihren Erträgen schwankend die Gemeinden von der Konjunktur abhängig mache und gerade in Zeiten der Not, wo die Gemeinden am dringendsten Geld brauchen, versagen würde.

1) Weber a. a. O. S. 194.

Dieser Vorwurf ist berechtigt. Er richtet sich aber nicht nur gegen die Wertzuwachssteuer, sondern gegen jede indirekte Steuer überhaupt. Daher kann er auch nicht speziell zur Bekämpfung der Wertzuwachssteuer erfolgreich verwendet werden.

Der Unsicherheit des Ertrages der Wertzuwachssteuer kann man, wie dies z. B. in Frankfurt a. M. geschieht, dadurch Rechnung tragen, daß man nur einen Teil des Steueraufkommens für allgemeine städtische Zwecke verwendet, während der Rest besonderen Fonds zufließt oder für die Zeiten der Not zurückgelegt wird.

Schließlich sagt man der Wertzuwachssteuer nach, daß sie eine boden- und mieteverteuernde Wirkung ausüben werde, indem die Zuwachssteuer von dem überlasteten Hausbesitzer auf die Mieter abgewälzt werden müßte.

Die theoretische Möglichkeit einer Ueberwälzung der Zuwachssteuer muß allerdings zugegeben werden [1]). Mit Conrad [2]) ist jedoch anzunehmen, daß sie keineswegs die Regel ist, daß es vielmehr eine lediglich auf den speziellen Verhältnissen beruhende Machtfrage ist, ob der Grund- und Hausbesitzer eine neu auferlegte Steuer sich von seinem Mieter wird zurückzahlen lassen können. Jedenfalls kann auch dies Moment nicht speziell gegen die Wertzuwachssteuer geltend gemacht werden, da es z. B. von der Umsatzsteuer in noch viel höherem Maße gilt als von der Zuwachssteuer.

Auch bedeutet jede Erschwerung der Bodenspekulation, wie es ja die Wertzuwachssteuer anerkanntermaßen ist [3]), im allgemeinen keine Preissteigerung des Grund und Bodens, eher umgekehrt, wie dies z. B. in Brüssel, wo eine 7-proz. Umsatzsteuer besteht und doch die Mietpreise im allgemeinen niedrig sind, beobachtet ist.

Was übrigens gerade die Wirkung der Zuwachssteuer auf die Bodenspekulation anbetrifft, so ist hierbei ein weiteres Bedenken gegen die Zuwachssteuer erhoben, daß sie nämlich nicht den kleineren Spekulanten das Handwerk legen werde, hingegen die großen Spekulanten, namentlich die Terraingesellschaften begünstigen werde. Diese könnten ihre Grundstücke auch ohne Verkauf, z. B. durch Bodenleihe oder durch Bebauung nutzbar machen, während der kleine Besitzer durch die sozialen Verhältnisse, Erbschaftsregulierung, Verlegung des Wohnsitzes u. s. w. häufig zum Verkauf gezwungen sei. Auch würden die großen Spekulanten bei Einführung einer Wertzuwachssteuer zum Zwecke der Risikoausgleichung Interessenkoalitionen bilden. Dadurch werde die Monopolisierung des Bodens erheblich begünstigt.

Demgegenüber bleibt zu bedenken, daß man in den z. B. in Frank-

1) Vergl. über diese Frage Weber a. a. O. S. 187.

2) a. a. O. S. 18.

3) Vergl. z. B. Jäger: „Die spekulative Preistreiberei und der spekulative Hausverkauf suchen die durch Mietssteigerung eingetretene Werterhöhung des Hauses durch hypothekarische Belastung bei kleiner Anzahlung festzulegen und herauszuziehen. Muß aber die Werterhöhung in gewissen Zeitabschnitten bar an die öffentliche Kasse ausbezahlt werden, so wird der Trieb zur Spekulation gewaltig abnehmen.“ — Die spekulative Mietssteigerung und die gewerbsmäßige Preistreiberei erlahmt um so mehr, je höher die Abgabe vom unverdienten Wertzuwachs ist.“

furt eingeführten Zuschlägen zur Umsatzsteuer wegen älteren Besitzes ein wirksames Gegenmittel gegen allzulange Besitzzeit schaffen kann. Auch dürfte in Praxis der prophezeite schädliche Einfluß der Steuer auf die Verteilung von Grund und Boden abzuwarten sein. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen einer neuen Steuerauflage lassen sich mit Bestimmtheit unmöglich voraussehen.

Hiermit sind die wesentlichsten gegen die Wertzuwachssteuer erhobenen Bedenken dargelegt. Dieselben erscheinen nicht schwerwiegend genug, um zu einer Verwerfung der Zuwachssteuer zu gelangen. Es muß vor allem, wie Adickes hervorhebt [1]), immer wieder auf die einfache Tatsache hingewiesen werden, „daß es sich bei der durch das Geldbedürfnis erforderten Umgestaltung alter oder Einführung neuer Steuern nicht darum handelt, eine — übrigens undenkbare — ideale, keinem Einwand ausgesetzte Steuer zu erfinden, sondern immer nur um eine Abwägung der Vor- und Nachteile verschiedener Steuermöglichkeiten." Da dürfte nun die Wertzuwachssteuer doch noch den Vorzug verdienen vor der rohen Umsatzsteuer, der Bauplatzsteuer u. dergl. Steuern; sie dürfte als eine Ergänzung der bestehenden Grundabgaben eine allgemeine Forderung jeder künftigen Steuerpolitik werden.

Im folgenden soll versucht werden, an der Hand der beschriebenen Steuerordnungen die wesentlichsten Grundsätze der Wertzuwachssteuern zu entwickeln.

V.

Theoretisch erscheint am finanziell wirksamsten und den Grundsätzen der Gerechtigkeit am meisten entsprechend die periodische Zuwachssteuer. Ihrer Verwirklichung dürften aber die oben angeführten praktischen Bedenken entgegenstehen, namentlich die Unmöglichkeit einer zuverlässigen Feststellung des jeweiligen Mehrwertes. Daher erscheint es angebracht, den Wertzuwachs an Grund und Boden nur bei seiner Realisierung, d. h. beim Umsatz, zu besteuern. Die „Wertzuwachsumsatzsteuer" soll daher in den Mittelpunkt der folgenden Betrachtungen gestellt werden.

In Deutschland gilt bei der Steuergesetzgebung im allgemeinen der Satz, daß die indirekten Steuern dem Reich, die Personalsteuern den Bundesstaaten und die Ertragssteuern den Kreisen und Gemeinden gebühren. Von wem, für wen soll nun die Wertzuwachssteuer erhoben werden? Nach obiger Norm gebührt sie als Realsteuer den Gemeinden. Hieran wird auch im allgemeinen festzuhalten sein. Die Steuer ist in erster Linie für die schnell anwachsenden Großstädte von Bedeutung. Sie erfordert z. B. wegen der Ueberwälzungsfrage und bei der Abstufung der Steuersätze nach der Leistungsfähigkeit eine eingehende Berücksichtigung lokaler Verhältnisse. Das Steigen des Grundwertes geht Hand in Hand mit dem Aufblühen der Gemeinde, welches zum Teil durch die erhöhte Tätigkeit der Gemeindeverwaltung hervorgerufen sein kann. Es erscheint daher billig, die Zuwachssteuer den Gemeinden zu überlassen.

---

1) a. a. O. S. 283.

Als Reichssteuer ist die Zuwachssteuer in Kiautschou eingeführt. In den Schutzgebieten mag dies angebracht sein. Die Idee Jägers, in Deutschland selbst die Steuer zwischen Staat und Gemeinde zu teilen, hat bisher wenig Anklang gefunden.

Hingegen ist zu erwägen, ob nicht die Kreise Anteil haben sollen an der Zuwachssteuer. Dies erscheint insofern angebracht, als ja auch bei ländlichen Grundstücken mitunter enorme Konjunkturengewinne gemacht werden. Die größeren Städte, in denen an und für sich die Einführung der Wertzuwachssteuer finanziell günstige Erträge verspricht, werden durch eine Landkreissteuer nicht getroffen, da sie besondere Stadtkreise bilden. In den Städten der Landkreise wird die Einführung der Zuwachssteuer als Gemeindesteuer sich wegen des geringfügigen finanziellen Ertrages meist kaum lohnen. Daher dürfte sich die Wertzuwachssteuer in den größeren Städten als Gemeindesteuer, auf dem Lande und in den kleineren Städten als Kreissteuer empfehlen.

Soll diese Zuwachssteuer nun fakultativ oder obligatorisch eingeführt werden? Die fakultative Einführung ermöglicht allerdings in weitgehendem Maße die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse. Trotzdem dürfte die obligatorische Zuwachssteuer den Vorzug verdienen. Die Einführung der Steuer kann dort, wo sie nur fakultativ ist, leicht an dem Widerstand der einflußreichen Interessenten scheitern. Soll doch z. B. nach der preußischen Städteordnung die Hälfte aller Stadtverordneten aus den Grundbesitzern gewählt werden, während in Städten, wie Berlin, kaum 1 Proz. der Ortsangehörigen Grundbesitz hat.

Betrachtet man nun die Ausgestaltung der Wertzuwachssteuer im einzelnen, so ergibt sich als oberster Grundsatz, daß die Steuer einfach und verständlich in der Berechnung sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörde sein muß.

Bei der Wertzuwachsumsatzsteuer erhebt sich zunächst die Frage: was ist als Umsatz anzusehen, also wann ist die Steuer zu erheben? Soll der „Wechsel des Eigentums“ (Frankfurt), der „Erwerb eines Grundstücks“ (Pr. Kr. A. G.), die „Veräußerung“ (Cöln und Gelsenkirchen), der „Uebergang des Eigentums“ (Berlin) maßgebend sein?

Am wenigsten Anlaß zur Verwirrung dürfte der Ausdruck „Uebergang des Eigentums“ bieten. Der Begriff dieser juristischen Tatsache ist in der bürgerlichen Gesetzgebung zweifellos sicher festgelegt.

Soll nun der Eigentumsübergang im Falle des Erbfalls, der Enteignung, der Schließung einer gütergemeinschaftlichen Ehe, des Teilungsrezesses und der Zwangsversteigerung ebenfalls besteuert werden oder von der Steuer frei bleiben?

Der auf Erbfall beruhende Eigentumserwerb ist in allen Steuerordnungen ausgeschlossen und auch wohl mit Recht (Erbschaftssteuer).

Die Fälle der Eingehung einer gütergemeinschaftlichen Ehe und des Separationsrezesses sind meist nicht erwähnt. Sie erfordern aber wohl ebenfalls Freilassung.

Hingegen ist eine Nichterhebung der Steuer im Falle der Zwangsenteignung unbegründet. Gerade hier wird bekanntlich oft ein „unverdienter“ Wertzuwachs realisiert.

Die Zwangsversteigerungsfälle sind in einigen Steuerordnungen

(Frankfurt, Berlin) völlig frei gelassen. Diese Regelung ist die einfachste. Denn die Fälle, wo jemand, um Vermögen zu retten, zur Ausbringung der Zwangsversteigerung gezwungen ist, müssen aus Gründen der Gerechtigkeit frei bleiben. Ob zwischen diesen Fällen und den wenigen sonst noch vorkommenden ein Unterschied zu machen sei, damit nicht etwa unverdiente Befreiungen eintreten, ist Ansichtssache. Die Cölner Ordnung berücksichtigt nur die gerichtliche Zwangsversteigerung, wenn der Ersteher das Grundstück als Eigentümer oder dinglich Berechtigter in der Weise beteiligt ist, daß er nur durch den Verkauf Verluste abwenden kann. Die fraglichen Rechte müssen aber älter als 3 Monate sein.

Soviel über die Frage: wann ist die Steuer zu erheben? Für die meisten übrigen Gesichtspunkte prinzipiell von Bedeutung ist nun die Frage, ob ein Unterschied zu machen sei zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken.

Von den bestehenden Steuerordnungen machen keinen solchen Unterschied die von Kiautschou und Cöln.

Frankfurt differenziert zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken in der Weise, daß die Zuschläge wegen Wertzuwachses nur bis zu 5 Jahren nach dem früheren Eigentumserwerb erhoben werden, bei unbebauten dagegen bis zu 10 Jahren. Dazu kommt, daß die Zuschläge wegen älteren Besitzes bei unbebauten Grundstücken vom 10. Besitzjahr an erhoben werden und bis zu 6 Proz. steigen, während sie bei bebauten erst vom 20. Jahre und nur bis 2 Proz. steigend gefordert werden. Essen und Dortmund haben eine zeitliche Regression der Steuersätze nur für bebaute Grundstücke eingeführt. Der Berliner Entwurf führt die zeitliche Regression bei bebauten Grundstücken schärfer durch als bei unbebauten. Gelsenkirchen endlich erhebt Zuschläge wegen Wertzuwachses nur bei bebauten Grundstücken und besteuert bei unbebauten die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem Wert als lediglich landwirtschaftlich nutzbares Land.

Die Bevorzugung der bebauten Grundstücke hat ihren Grund darin, daß diese weit weniger zu Spekulationszwecken und Preistreibereien benutzt werden als die unbebauten. Bei den letzteren läßt sich auch der reine Konjunkturengewinn viel leichter und sicherer feststellen als bei den bebauten Grundstücken. Eine gewisse Differenzierung zu Gunsten bebauter Grundstücke scheint daher angemessen. Wie dieselbe aber beschaffen sein muß, das dürfte lediglich nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden sein. Besonders beachtenswert ist das Beispiel Gelsenkirchens, dem auch der sächsische Entwurf sich angeschlossen hat.

Brunhuber[1]) schlägt vor, die bestehenden Bestimmungen dahin zu kombinieren, daß während der ersten 5 Jahre nach der Veräußerung sowohl bebaute als auch unbebaute Grundstücke den gleichen Steuersatz zu zahlen hätten, und daß bei längerer Besitzdauer die bebauten Grundstücke nur noch zur Hälfte des Satzes der unbebauten herangezogen

1) a. a. O. S. 88.

würden. Unter Umständen kann aber eine Differenzierung im Steuersatz zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken gerade bei jungem (Spekulations-)besitz sehr am Platze sein.

Was nun die Feststellung des Wertzuwachses anbetrifft, so stimmen alle Steuerordnungen darin überein, daß hierbei auszugehen ist von der Differenz des früheren und des jetzigen Erwerbspreises. Suppletorisch muß natürlich anstelle des Erwerbspreises der gemeine Wert treten, z. B. bei Schenkungen. Zweckentsprechend dürften Vorschriften sein, wie sie z. B. der Berliner Entwurf trifft, darüber, welche Sätze zu erheben sind, falls sich der frühere Erwerbspreis bezw. gemeine Wert nicht mehr ermitteln läßt.

Von der Differenz des früheren und des jetzigen Erwerbspreises sind nun die „Anrechnungen“ abzuziehen, damit der reine Konjunkturengewinn wenigstens annährend festgestellt werden kann.

Als Anrechnungen kommen vier Gruppen in Betracht:

1) Der Zinsverlust bei unbebauten Grundstücken. Dieser muß ohne weiteres von dem jetzigen Mehrwert des Grundstücks abgezogen werden, um die reine Wertsteigerung zu ermitteln. Daher läßt schon die Frankfurter Ordnung eine Zurechnung des nachgewiesenen Zinsverlustes zum früheren Erwerbspreise zu. Andere Steuerordnungen haben meist eine Tarifierung des Zinsverlustes in Höhe von jährlich 4 bis 5 Proz. als Maximalsatz aufgenommen. Letztere Regelung erscheint als die praktischere.

2) Eine für alle Grundstücke geltende Kategorie der Anrechnungen bilden die Erhaltungskosten und der Meliorationswert durch Kapitalinvestitur, z. B. durch Neubauten. Diese Posten finden sich auch in allen Steuerordnungen mehr oder minder als anrechenbar verzeichnet. Sie sind jedoch insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie aus Versicherungsgeldern für Brände, Wasserschäden u. s. w. beglichen sind.

3) Anzurechnen sind die Erwerbskosten (Stempel, Gerichtskosten, Provision, Aktkosten, auch die Umsatzsteuer). Dortmund setzt hierfür eine Pauschalsumme von 3 Proz., Cöln und Essen ein solche von 5 Proz. fest.

4) Ein weiterer bisher praktisch noch wenig berücksichtigter Abzug ist erforderlich in dem Falle, daß der bisherige Eigentümer das Grundstück früher in der Zwangsversteigerung erworben hat und dabei mit einem Teil seiner Hypotheken ausgefallen ist.

Beide Faktoren, der frühere Erwerbspreis und die späteren Aufwendungen, lassen sich schwer feststellen, wenn der frühre Eigentumswechsel längere Zeit zurückliegt. Dementsprechend kann die Wertzuwachssteuer nur für einen bestimmten Zeitraum erhoben werden. Es ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1) Man rechnet eine bestimmte Zeit von der in Frage kommenden Veräußerung zurück. So erheben Gelsenkirchen und Essen eine Wertzuwachssteuer nur für die letzten 20 Jahre, Frankfurt nur für die letzten 5 Jahre bei bebauten, 10 Jahre bei unbebauten Grundstücken.

2) Man rechnet nur die Wertsteigerung von einem gewissen absolut feststehenden Zeitpunkt an. In Cöln ist der Tag des Inkrafttretens

der Steuerordnung als solcher angenommen. Es wird dort also nur der künftige Gewinn besteuert[1]). Dies hat zur Folge, daß für die nächste Zukunft nur mit einem ganz minimalen Ertrage der Steuer zu rechnen ist.

Ohne Rücksicht auf die verflossene Zeit will der Berliner Entwurf den Wertzuwachs seit der letzten Veräußerung besteuern. Die Folge ist, daß Ergänzungsvorschriften für den Fall getroffen werden müssen, daß der frühere Verkaufspreis bezw. gemeine Wert nicht mehr zu ermitteln ist.

Die einfachste Regelung dürfte die zu 1 beschriebene sein. Sie erfordert allerdings als Ergänzung Zuschläge zur Umsatzsteuer wegen älteren Besitzes. Wie diese einzurichten sind, z. B. progressiv steigend, wie in Frankfurt 1—2 bezw. 6 Proz. oder gleichmäßig, wie in Essen, (1 Proz.) dürfte nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen sein.

Keine Zuschläge wegen älteren Besitzes trotz zeitlicher Begrenzung der Zuwachssteuer erhebt Dortmund bei bebauten Grundstücken.

Was nun den Steuersatz der Wertzuwachsumsatzsteuer anbetrifft, so führen die meisten Steuerordnungen eine dem größeren oder geringeren Prozentsatze des Gewinnes entsprechende Progression durch. Nur Kiautschou erhebt den stets gleichbleibenden Satz von $33^1/_3$ Proz. jeder Wertsteigerung.

Alle übrigen Steuerordnungen stimmen darin überein, daß zunächst ein Mindestbetrag der Wertsteigerung steuerfrei sein muß (in Frankfurt 30 Proz., in Cöln und Dortmund 10 Proz., in Gelsenkirchen und Essen 20 Proz., im Entwurf Berlin 10 Proz.). Hierdurch bleibt der normale Unternehmergewinn und meist wohl auch die Wertsteigerung infolge persönlicher Tätigkeit des Veräußerers von der Steuer frei. Auch werden tatsächlich die meisten Umsätze in Wohnhäusern von einer erst bei 20 Proz. einsetzenden Steuer nicht betroffen. Dieser Satz scheint unter gewöhnlichen Verhältnissen der angemessenste.

An der Fassung verschiedener Steuerordnungen z. B. des Berliner Entwurfes ist übrigens auszusetzen, daß bei einem die Mindestgrenze von 10 bezw. 20 oder 30 Proz. übersteigenden Wertzuwachs nicht nur der überschießende Betrag, sondern der ganze Wertzuwachs besteuert wird. Dies ergibt bei einem 10-proz. Wertzuwachs von 100 M. nach der Berliner Vorlage z. B. das Resultat, daß bei 100 M. Zuwachs keine Steuer, bei 101 M. Zuwachs hingegen 5 Proz. = 5,05 M., zu entrichten wären. Dies ist offenbar unbillig.

Die Progression selbst ist in den einzelnen Steuerordnungen verschieden durchgeführt. Frankfurt steigert die Steuer von 5—25 Proz. des Wertzuwachses, Cöln von 10—25 Proz., Gelsenkirchen von 3—30 Proz., Essen von 3—10 Proz., ebenso Dortmund, Entwurf Berlin 5—20 Proz. Ebenso verschieden ist die Abstufung der Progression: Gelsenkirchen und Frankfurt steigern die Steuer in Stufen von je 1 Proz. Steuer mehr für weitere 5 Proz. Wertzuwachs; Cöln, Essen und der Berliner Entwurf in Stufen von je 1 Proz. der Steuer für 10 Proz. des Zuwachses;

1) Hamm, Deutsche Jur.-Zeit. v. 15. Juli 1906, hält eine Besteuerung des vor dem Inkrafttreten einer Steuerordnung entstandenen Wertzuwachses für unzulässig.

Dortmund anfänglich 1 Proz. Steuer bei 10 Proz. Zuwachs, von 30 Proz. Zuwachs ab 1 Proz. Steuer bei 10 Proz. Zuwachs. Den Höchstsatz erreichen Frankfurt mit 25 Proz. bei 135 Proz. Wertsteigerung, Cöln mit 25 Proz. bei 160 Proz., Gelsenkirchen mit 30 Proz. bei 160 Proz., Essen mit 15 Proz. bei 150 Proz., Dortmund mit 15 Proz. bei 80 Proz., Entwurf Berlin mit 20 Proz. bei 160 Proz. Wertzuwachs.

Gegen eine derartige Progression, die nach den örtlichen Verhältnissen verschieden zu gestalten sein wird, dürfte nichts einzuwenden sein. Sie entspricht dem Prinzip der Leistungsfähigkeit. Hingegen ist eine Progression nach der Höhe des Objektes entschieden zu verwerfen, da hierbei der Gewinn nicht im Verhältnis zur Höhe des Wertes steht.

Im allgemeinen dürften die bisher eingeführten Steuersätze dem Bedürfnis entsprechen. Dem finanziellen Gesichtspunkt, der Erhöhung der Sätze verlangt, steht andererseits die Schwierigkeit, den reinen Konjunkturengewinn zu eruieren, entgegen.

Von prinzipieller Bedeutung ist auch die Frage, ob eine Differenzierung der Zuwachssteuer je nach der längeren oder kürzeren Besitzzeit des Veräußerers eintreten soll. Dies dürfte im allgemeinen zu verneinen sein. Unter Umständen kann jedoch eine mit der Länge der Zeit progressiv steigende Besteuerung am Platze sein, wie dies z. B. in Frankfurt bei den Zuschlägen der Umsatzsteuer wegen älteren Besitzes der Fall ist, weil dort der Grundbesitz sich in den Händen weniger Besister zu konzentrieren droht, wodurch der Umsatz verhindert und die Bildung eines extremen Bodenmonopols gefördert wird.

Andererseits wird aber eine zeitliche Regression des Steuersatzes am Platze sein, wo es sich darum handelt, lediglich dem überhand nehmenden Spekulationsumsatz entgegenzutreten.

Durchgeführt ist diese Regression in Cöln, Dortmund, Essen und dem Berliner Entwurf. Das Nähere ist bei Darlegung der einzelnen Steuerordnungen bereits ausgeführt. Gegen eine plötzliche Abstufung von $1 : {}^2/_3 : {}^1/_3 : 0$ des Steuersatzes, wie sie z. B. in Cöln und im Berliner Entwurf zu finden ist, spricht der Umstand, daß diese Bestimmung praktisch eine Quelle zahlreicher Umgehungen ist; dafür spricht die Einfachheit der Handhabung dieser Bestimmungen. Die Umgehungen werden beseitigt durch eine allmähliche zeitliche Regression der Steuersätze, wie sie Essen und Dortmund für bebaute Grundstücke angenommen haben. Dafür sind diese Bestimmungen aber komplizierter als die oben genannten.

Ferner bleibt zu untersuchen, wer für die Wertzuwachssteuer aufzukommen hat, der Veräußerer oder der Erwerber. Zweifellos der Veräußerer. Er allein streicht den Konjunkturengewinn ein. Diesem Grundsatz folgen auch alle Steuerordnungen. Zweifelhaft kann sein, ob dem Erwerber eine subsidiäre Haftung aufzuerlegen sei, wie dies die Steuerordnungen von Cöln, Dortmund und der Hessische Entwurf tun. Diese Frage ist jedoch theoretisch wenigstens zu verneinen, da es sich bei der Wertzuwachssteuer nicht um eine reine Umsatzsteuer, sondern nur um die Besteuerung des Konjunkturengewinnes handelt.

Zum Schluß sei noch die Verwendung der Erträge der Wertzuwachssteuer berührt. Einen Teil, auch den größten Teil derselben für

allgemeine Zwecke der Gemeinden zu verwenden ist zweifellos gerechtfertigt. Immerhin dürfte mit Rücksicht auf das schwankende Ergebnis der Wertzuwachssteuer und auf die Quellen, aus denen diese Einnahme geschöpft ist, die Ansammlung wenigstens eines Teils der Erträge in besonderen Fonds, z. B. für Wohnungsverbesserung, gerechtfertigt sein. Auch hier verdient das Vorgehen Frankfurts Beachtung, wo die städischen Behörden beschlossen haben, „den Ertrag der Zuschlagssteuern in vollem Umfang und die Hälfte des Ertrages der Umsatzsteuer zur Ansammlung von Baufonds (für Straßendurchbrüche, Volks-, Mittel-, und höhere Schulen, gewerbliche Schulen, Krankenhäuser und anderen Bauten für nicht unmittelbar produktive Zwecke) zu verwenden, für welche nicht der Ertrag in den einzelnen Jahren, sondern nur der durchschnittliche Betrag von Belang ist [1]".

1) Adickes a. a. O. S. 207.

VII.

Die Entwickelung des Reichtums in Konstanz von 1388—1550.

Von Dr. A. Nuglisch, Straßburg.

Bereits Schulte hatte nachgewiesen, daß in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts — um das Jahr 1430 — der reichste Bürger Südwestdeutschlands ein Konstanzer gewesen ist [1]. Im folgenden soll zahlenmäßig die Reichtumsentwickelung der Stadt Konstanz für die Zeit von 1388—1550 beleuchtet werden; hierdurch tritt die Tatsache, daß ihre Blüte bis gegen 1460 gedauert hat, stärker hervor, als es bisher geschildert wurde [2], so daß wir einen Beitrag erhalten zur Bekämpfung der kürzlich aufgestellten Behauptung [3] von einem weitgehenden Niedergang der deutschen Städte in der Zeit von 1350 oder 1300 an.

Wenn auch die älteste der uns erhaltenen Steuerlisten erst aus dem Jahre 1418 stammt, wir also erst von da ab eine genaue Untersuchung über die Konstanzer Vermögensverhältnisse anstellen können, so sind wir doch im stande, schon für das Jahr 1388 wenigstens die Zahl und die Namen der damals Reichsten, d. h. der 1400 ℔ Heller [4] und mehr Besitzenden festzustellen. 1388 wurde nämlich, wie das gleichzeitige Ratsbuch der Stadt überliefert, eine außerordentliche Steuer von denen erhoben, welche über ein Vermögen von 1400 ℔ Heller oder mehr verfügten. Es waren das im ganzen 105 Personen, welche sich auf 75 verschiedene Familien verteilten. Bereits hier treten uns neben den Geschlechtern eine ganze Reihe von Angehörigen der Zünfte als reich entgegen. Da es natürlich wichtig ist, dies im einzelnen zu erkennen und es auch von Interesse ist, die Träger des Handels und der Machtstellung der Stadt im 14. Jahrhundert kennen zu lernen, und ihre Namen mit denjenigen der Reichsten des 15. Jahrhunderts zu vergleichen [5], so drucke ich die Liste jener 1400 ℔ und mehr Besitzenden ab in der Reihenfolge, wie sie uns überliefert sind.

---

1) A. Schulte, Wer war um 1430 der reichste Bürger in Schwaben und in der Schweiz? Deutsche Geschichtsblätter, Bd. 1, S. 205—210.

2) Vergl. Zeitschr. für Sozialwissenschaft, Bd. 9, S. 370—374.

3) H. Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. B. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert (Volkswirtschaftl. Abhandl. der badischen Hochschulen, Bd. 8, 3. Ergänzungsband), Karlsruhe 1905.

4) 1400 ℔ Heller entsprechen einem heutigen Vermögen von über 200 000 M., wie ich in Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. 9, S. 366 ausführte. Vergl. auch diese Jahrbücher, 3. Folge, Bd. 28, S. 240 und 242.

5) Einige Listen der Reichsten aus den Jahren 1418, 1454, 1498 und 1525 habe ich in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. 9, S. 371 ff. veröffentlicht.

1. † Conrat Muntprat	2. Conrat Ekkart
3. o Kurtz	4. o Jakob Huber
5. † Grünenberg	6. † Berchtold Ehinger
7. o Erhart Gastknab	8. o Ulrich Wůst
9. Rudolf am Veld	10. † Gebhard Ehinger
11. Uli am Veld	12. Kolman
13. o Conrat Sayler	14. o Uli Buterli
15. † Claus Frye	16. † Albrecht Blarer
17. o Gôphin	18. Conrat Egli
19. Egner	20. o Heinrich Sachs[1])
21. o Wiler	22. Conrat Sunnentag
23. Peter Sunnentag	24. Hånni Ber
25. o Vogt Hagen	26. † Hans Winterberg
27. Rayser	28. † Ulrich Blarer
29. Zwen Strôli	30. † Hans Engelli
31. Hans Ruh	32. Conrat Ruh
33. † Wantz Engelli	34. o Haintz Cristan
35. Härdler	36. o Hussen
37. † Hans Frye	38. † Eberli von Krutzlingen
39. † Frick Frye	40. † Egolf Blarer
41. † Eberli Blarer	42. † Hans Blarer
43. Zwen Swartzen	44. † Conrat Wechsler
45. o Ulrich Habch[2])	46. † Tyfer
47. o Owinger	48. Richman
49. † Hans Muntprat	50. o Dietzi
51. Walther Swartz	52. † Conrat von Hof
53. † Die von Ulme	54. † Lutfrid Muntprat
55. o Månli	56. † Schiltar
57. † Hug Tåttinkouer	58. † Conrat Blarer
59. † Die von Hof	60. Turner
61. o Guttinger	62. Hartzer
63. Ulrich Hartzer	64. Löw Swartz
65. † Tettikouen	66. o Smerli
67. Hans der Lind	68. † Steffan Roggwiler
69. Andres Peter	70. o Schulmaisterin
71. o Peter Maiger	72. Hermanne
73. o Spekker	74. o Ripp hinter St. Johans
75. o Conrat Burg	76. o H. Hainrich von Wil
77. † Albrecht Tettikouer	78. Cunrat Swartz
79. Jung C. Swartz	80. o Schanfiggen
81. o Glatz	82. o Uli Binder
83. Bilgri in der Bünde	84. Hainrich Goldast
85. o Der Senger	86. o Rauenspurgin
87. in der Bünde	88. † Appentegger
89. o Bastian	90. Cunrat v. Schaffhusen u. s. Sohn
91. Stetter	92. Swartzin
93. Jåkli Swartz	94. o Liebenfeld
95. † die im Stainhaus	96. o Veser
97. † Hainrich von Tettikouen	98. Turnerin
99. o Goschman Schalabry	100. † Vogt Mangolt
101. Rudolf Hartzer	102. Hainrich Huter
103. † Jakob von Ulme	104. † Hainrich Blarer
105. o Kochli Weber	

Von diesen 75 Familien des Jahres 1388 haben 41 ihren Reichtum in das 15. Jahrhundert herübergerettet, während die 34 anderen[3]) in

1) In der Liste steht: Bürgermeister. Nach K. Beyerle, die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters, Heidelberg 1898, war Sachs im Jahre 1388 Bürgermeister.

2) In der Liste steht Stattamman. Das war 1388 Habch.

3) Von mir in obiger Liste mit o bezeichnet.

der Folge verarmten, ausstarben oder auswanderten. Bis zum Jahre 1500 lassen sich von jenen 75 Familien nur noch 18[1]) als solche nachweisen, die über 1400 ℔ Heller besaßen. Dafür sind aber eine große Anzahl anderer Familien emporgekommen. Im Jahre 1418 betrug die Zahl der Reichen 181, also fand in der Zeit von 30 Jahren eine Zunahme von 76 Personen = über 70 Proz. statt. Die Gesamtzahl der Steuerzahler in diesem Jahre betrug 1533, so daß die 181 Reichsten über den 10. Teil = 11,8 Proz. der steuernden Bevölkerung ausmachen, eine sehr große, die Bedeutung der Stadt Konstanz im 2. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts erweisende Zahl. In Augsburg machten 1396 die 1200 fl. und mehr Besitzenden nur $2^1/_2$ Proz. aus[2]). Die Namen der Reichsten unter jenen 181 habe ich an anderer Stelle bereits angeführt[3]), dagegen soll jetzt die Verteilung ihrer Vermögen näher betrachtet werden.

In der für das Jahr 1418 angefertigten Tabelle gibt Reihe I das Minimal- und Maximalvermögen jeder einzelnen Klasse, in die wir die 181 Reichen eingeteilt haben, Reihe II die Zahl der Besitzer für jede Klasse, Reihe III die Summen ihrer Vermögen, Reihe IV die Summen des liegenden, und Reihe V die des fahrenden Gutes.

Tabelle I.

Es besaßen ein Vermögen von	Zahl der Besitzer	Summe ihrer Vermögen in ℔ Hellern	Davon liegendes Gut	fahrendes Gut
1 400— 2 000 ℔	41	67 090	23 240	43 850
2 000— 3 000 „	42	98 510	31 550	66 960
3 000— 4 000 „	24	77 180	29 460	47 720
4 000— 5 000 „	18	78 840	34 750	44 090
5 000— 6 000 „	17	92 340	30 760	61 580
6 000— 7 000 „	13	83 770	30 670	53 100
7 000— 8 000 „	2	14 420	4 060	10 360
8 000—10 000 „	10	88 440	36 900	51 540
10 000—12 000 „	4	40 750	15 500	25 250
12 000—15 000 „	5	64 700	25 400	39 300
15 000—20 000 „	4	69 450	32 560	36 890
20 000—30 000 „	—	—	—	—
30 000—50 000 „	1	45 000	7 500	37 500
Summa	181	820 490	302 350	518 140

Die 181 Reichen verfügten somit über ein Gesamtvermögen von 820 490 ℔ Heller (in Augsburg besaßen 1396 die Reichen nur 211 482 fl. und sogar 1461 erst 472 026 fl.)[4]), daran war die fahrende Habe mit über 63 Proz. beteiligt. Das einzelne Vermögen betrug im Durchschnitt 4533 ℔ Heller. Von besonderem Interesse muß es nun sein, zu erfahren, ob die Beendigung des Konzils einen Einfluß auf die großen Vermögen der Stadt ausgeübt hat. Zweifellos ist eine, wenn auch nicht bedeutende Abnahme in den folgenden Jahren zu verzeichnen, doch werden daran hauptsächlich die Anleihen König Sigmunds und die Nichtbezahlung

1) Ich habe sie mit einem † bezeichnet.
2) J. Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Leipzig 1904, S. 9.
3) Zeitschr. für Sozialwissenschaft, Bd. 9, S. 371.
4) J. Strieder, S. 12 und 14.

seiner Schulden zu spüren sein, wie sich ja auch in den Steuerlisten jener Zeit mancher Vermerk darauf bezieht.

Bis zum Jahre 1429 hatten sich die Verhältnisse folgendermaßen gestaltet:

Tabelle II.

Es besaßen ein Vermögen von	Zahl der Besitzer	Summe ihrer Vermögen in ℔ Hellern	Davon liegendes Gut	fahrendes Gut
1 400— 2 000 ℔	31	50 120	23 480	26 640
2 000— 3 000 „	48	114 720	43 350	71 370
3 000— 4 000 „	24	82 000	32 700	49 300
4 000— 5 000 „	14	63 040	28 040	35 000
5 000— 6 000 „	11	62 300	25 750	36 550
6 000— 7 000 „	12	75 930	26 980	48 950
7 000— 8 000 „	7	50 400	21 250	29 150
8 000 - 10 000 „	8	72 440	33 050	39 390
10 000— 12 000 „	2	21 400	14 900	6 500
12 000— 15 000 „	4	53 460	21 300	32 160
15 000— 20 000 „	2	34 900	15 300	19 600
20 000— 30 000 „	—	—	—	—
30 000— 50 000 „	—	—	—	—
50 000— 75 000 „	—	—	—	—
75 000—100 000 „	1	89 500	15 500	74 000
Summa	164	770 210	301 600	468 610

Die Zahl der Reichen beträgt nur noch 164, also 17 weniger als 11 Jahre zuvor. Die Gesamtsumme ihrer Vermögen ist auch geringer geworden, sie hat 50 000 ℔ eingebüßt, die ausschließlich auf Kosten der fahrenden Habe zu setzen sind, so daß diese nur 60,8 Proz. ausmacht gegenüber 39,2 liegenden Gutes. Da gleichzeitig die Gesamtzahl der Steuerzahler auf 1677 Personen gestiegen ist, so machen die Reichen jetzt 9,8 Proz. aus anstatt 11,8 Proz., immerhin noch ein recht stattliches Verhältnis. Uebrigens wollen kleine Schwankungen in der Anzahl der Besitzer und der Summe ihrer Vermögen in den einzelnen Jahren nicht allzuviel besagen, denn alle lassen sich nicht erschöpfend wiedergeben, da in den Steuerlisten bei einer Reihe von Personen kein Vermögen angegeben ist und einige Male auch Reiche davon betroffen werden.

Den Hauptverlust am Sinken der Zahl der Reichen im Jahre 1429 tragen zudem die, welche sich in der untersten Klasse mit einem Besitz von 1400—2000 ℔ Hellern befinden. Schalten wir sie aus unserer Betrachtung aus, so stehen 140 Personen mit einem Gesamtvermögen von 753 400 ℔ im Jahre 1418 133 Personen mit einem solchen von 720 090 ℔ im Jahre 1429 gegenüber, das ist ein Minus von nur noch 7 Personen und 33 000 ℔ Vermögen. Im Gesamtdurchschnitt hat das Jahr 1429 sogar ein günstigeres Ergebnis zu verzeichnen, der einzelne der 164 besaß danach 4696 ℔ gegen 4533 ℔. Auch der Reichste ist inzwischen bedeutend reicher geworden: 89 500 statt 45 000 ℔.

Um den Unterschied der Vermögen und der Zahl der Besitzer in den verschiedenen Klassen für beide Jahre besser zu erkennen, vereinigen wir die beiden ersten Tabellen zu der folgenden dritten.

Tabelle III.

Es besaßen ein Vermögen von	Zahl der Besitzer im Jahre		Zu- bezw. Abnahme	Summe ihrer Vermögen im Jahre		Zu- bezw. Abnahme
	1418	1429		1418	1429	
1 400— 2 000 ℔	41	31	—10	67 090	50 120	— 16 970
2 000— 3 000 „	42	48	+ 6	98 510	114 720	+ 16 210
3 000— 4 000 „	24	24	—	77 180	79 000	+ 1 820
4 000— 5 000 „	18	14	— 4	78 840	62 990	— 15 850
5 000— 6 000 „	17	11	— 6	92 340	62 300	— 30 040
6 000— 7 000 „	13	12	— 1	83 770	75 930	— 7 840
7 000— 8 000 „	2	7	+ 5	14 420	50 400	+ 35 980
8 000— 10 000 „	10	8	— 2	88 490	72 440	— 16 050
10 000— 12 000 „	4	2	— 2	40 750	21 400	— 19 350
12 000— 15 000 „	5	4	— 1	64 700	53 460	— 11 240
15 000— 20 000 „	4	2	— 2	69 450	34 900	— 34 550
20 000— 30 000 „	—	—	—	—	—	—
30 000— 50 000 „	1	—	— 1	45 000	—	— 45 000
50 000— 75 000 „	—	—	—	—	—	—
75 000—100 000 „	—	1	+ 1	—	89 500	+ 89 500
Summa	181	164	— 17	820 490	770 210	— 50 280

Auch die folgenden Jahre hat Konstanz schwere Geldverluste erlitten durch den großen Aufstand, die Strafsummen, die der Kaiser verhängte und den Zusammenbruch eines der ersten Kaufleute Ulrich im Holz, welcher mit einer Schuldenlast von 30000 ℔ entflohen war und dadurch viele der Reichen geschädigt hatte. Daß trotzdem aber das Gesamtvermögen bis 1436, dem nächsten von uns untersuchten Jahr, nicht zurückging, beweist, daß in den 7 Jahren seit 1429 der Handel wieder große Summen den Konstanzer Bürgern zugeführt haben muß.

Tabelle IV.

Es besaßen ein Vermögen von	Zahl der Besitzer	Summe ihrer Vermögen in ℔ Hellern	Davon liegendes Gut	fahrendes Gut
1 400— 2 000 ℔	34	55 510	28 000	27 510
2 000— 3 000 „	47	114 350	46 030	68 320
3 000— 4 000 „	23	77 880	20 400	57 480
4 000— 5 000 „	13	55 880	18 050	37 830
5 000— 6 000 „	13	69 620	25 550	44 070
6 000— 7 000 „	8	51 500	23 180	28 320
7 000— 8 000 „	9	66 380	33 430	32 950
8 000—10 000 „	9	76 450	25 550	50 900
10 000—12 000 „	4	43 380	14 960	28 420
12 000—15 000 „	2	25 000	11 000	14 000
15 000—20 000 „	3	49 900	26 600	23 300
20 000—30 000 „	—	—	—	—
30 000—50 000 „	1	49 910	10 880	39 130
50 000—75 000 „	1	51 500	8 000	43 500
Summa	167	787 360	291 630	495 730

Die Zahl der Reichen hat um 3, das Gesamtvermögen um 17000 ℔ zugenommen, die Fahrhabe hat sich sogar um 27 000 ℔ vermehrt und macht jetzt wieder 63 Proz. aus gegenüber 37 Proz. liegenden Gutes.

Die steuerzahlende Bevölkerung ist ebenfalls ein wenig, auf 1700 Köpfe gestiegen, die Reichen haben mit 9,8 Proz. ihren Anteil behauptet. Der Gesamtdurchschnitt der Vermögen hat sich auf 4714 *tb* gehoben.

Tabelle V gibt eine Zusammenstellung der Tabellen II und IV.

Tabelle V.

Es besaßen ein Vermögen von	Zahl der Besitzer in den Jahren 1429	1436	Zu- bezw. Abnahme	Summe ihrer Vermögen in den Jahren 1429	1436	Zu- bezw. Abnahme
1 400— 2 000 *tb*	31	34	+ 3	50 120	55 510	+ 5 390
2 000— 3 000 „	48	47	— 1	114 720	114 350	— 370
3 000— 4 000 „	24	23	— 1	79 000	77 880	— 1 120
4 000— 5 000 „	14	13	— 1	62 990	55 880	— 7 110
5 000— 6 000 „	11	13	+ 2	62 300	69 620	+ 7 320
6 000— 7 000 „	12	8	— 4	75 930	51 500	— 24 430
7 000— 8 000 „	7	9	+ 2	50 400	66 380	+ 15 980
8 000— 10 000 „	8	9	+ 1	72 440	76 450	+ 4 010
10 000— 12 000 „	2	4	+ 2	21 400	43 380	+ 21 980
12 000— 15 000 „	4	2	— 2	53 460	25 000	— 28 460
15 000— 20 000 „	2	3	+ 1	34 900	49 900	+ 15 000
20 000— 30 000 „	—	—	—	—	—	—
30 000— 50 000 „	—	1	+ 1	—	49 910	+ 49 910
50 000— 75 000 „	—	1	+ 1	—	51 500	+ 51 500
75 000—100 000 „	1	—	— 1	89 500	—	— 89 500
Summa	164	167	+ 3	770 210	787 360	+ 17 150

Daß von einem wirtschaftlichen Rückgang der Stadt Konstanz in den ersten 6 Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts keine Rede sein kann, zeigt die Entwickelung des Reichtums in den Jahren von 1449—1458. Die Summe der großen Vermögen erfährt jetzt eine bedeutende Steigerung gegen 1436 und 1429 und geht noch über die von 1418 ein gutes Stück hinaus, wie folgende für das Jahr 1454 gültige Tabelle erkennen läßt.

Tabelle VI.

Es besaßen ein Vermögen von	Zahl der Besitzer	Summe ihrer Vermögen in *tb* Hellern	Davon liegendes Gut	fahrendes Gut
1 400— 2 000 *tb*	44	71 630	27 850	43 780
2 000— 3 000 „	39	92 440	34 570	57 870
3 000— 4 000 „	22	77 400	34 830	42 570
4 000— 5 000 „	13	58 850	24 260	34 590
5 000— 6 000 „	12	65 720	20 990	44 730
6 000— 7 000 „	6	39 870	13 970	25 900
7 000— 8 000 „	5	37 400	10 740	26 660
8 000—10 000 „	9	82 200	26 140	56 060
10 000—12 000 „	6	61 810	16 200	45 610
12 000—15 000 „	3	39 470	8 060	31 410
15 000—20 000 „	3	51 680	18 550	33 130
20 000—30 000 „	2	43 360	17 960	25 400
30 000—50 000 „	2	62 210	22 200	40 010
50 000—75 000 „	1	71 300	9 100	62 200
Summa	167	855 340	285 420	569 920

Die Zahl der Reichen hat sich nicht verändert, aber ihr gesamtes Vermögen hat um 68 000 ℔ gegenüber dem des Jahres 1436 und um 85 000 gegenüber dem des Jahres 1429 zugenommen. Die Fahrhabe, welche über 100 000 ℔ mehr beträgt als 1429, macht jetzt 66,6 Proz. aus. Natürlich ist auch der Gesamtdurchschnitt jetzt ein höherer, er beträgt 5121 ℔ auf den Kopf. Der Anteil der Reichen an der steuerzahlenden Bevölkerung ist auf 8,3 Proz. gesunken, da diese sich stark vermehrt hat, nämlich auf 2032 Personen angewachsen ist. Diese Summen, über die die reichsten Konstanzer bis zum Jahre 1460 hin verfügten, erreichen die Augsburger erst zwischen 1467 und 1498. Erst in dieser Zeit überflügelt Augsburg Konstanz.

Die nächste Tabelle vergleicht die Jahre 1436 und 1454.

Tabelle VII.

Es besaßen ein Vermögen von	Zahl der Besitzer in den Jahren 1436	1454	Zu- bezw. Abnahme	Summe ihrer Vermögen in den Jahren 1436	1454	Zu- bezw. Abnahme
1 400— 2 000 ℔	34	44	+ 10	55 510	71 630	+ 16 120
2 000— 3 000 „	47	39	— 8	114 350	92 440	— 21 910
3 000— 4 000 „	23	22	— 1	77 880	77 400	— 480
4 000— 5 000 „	13	13	—	55 880	58 850	+ 2 970
5 000— 6 000 „	13	12	— 1	69 620	65 720	— 3 900
6 000— 7 000 „	8	6	— 2	51 500	39 870	— 11 630
7 000— 8 000 „	9	5	— 4	66 380	37 400	— 28 980
8 000—10 000 „	9	9	—	76 450	82 200	+ 6 250
10 000—12 000 „	4	6	+ 2	43 380	61 810	+ 18 430
12 000—15 000 „	2	3	+ 1	25 000	39 470	+ 14 470
15 000—20 000 „	3	3	—	49 900	51 680	+ 1 780
20 000—30 000 „	—	2	+ 2	—	43 360	+ 43 360
30 000—50 000 „	1	2	+ 1	49 910	62 210	+ 12 300
50 000—75 000 „	1	1	—	51 500	71 300	+ 19 800
Summa	167	167	—	787 360	855 340	+ 67 980

Das Jahr 1460 etwa bildet den Höhepunkt in der Entwickelung der Stadt Konstanz im Mittelalter. In der Folgezeit geht es rasch mit der wirtschaftlichen Kraft bergab; während der Ertrag der direkten Steuer sich in den Jahren 1449—1458 dauernd auf über 3200 ℔ Heller belief, sinkt er 1459 plötzlich auf 2952 ℔ und beträgt 1460 2840, 1461 2654, 1462 2760, 1463 2696, 1464 2706, 1465 2672, 1466 2664, 1467 2628 und 1468 2548 ℔ Heller.

(Siehe Tabelle VIII auf S. 370.)

Die Zahl der Reichen hat um 22, ihr Vermögen um 180 000 ℔ abgenommen, die Fahrhabe macht 64,5 Proz. aus, der Durchschnitt des einzelnen Vermögens ist nur 4637 ℔, die Bevölkerung weist nur 1700 Steuerzahler auf, die Reichen sind an ihr mit $8^1/_2$ Proz. beteiligt. Die reichsten Klassen mit einem Vermögen von 30 000 ℔ an sind ganz verschwunden. Während Augsburg seit 1468 einen riesigen Aufschwung

In diesem Jahr war die Vermögensverteilung die folgende:

Tabelle VIII.

Es besaßen ein Vermögen von	Zahl der Besitzer	Summe ihrer Vermögen in ℔ Hellern	Davon liegendes Gut	fahrendes Gut
1 400— 2 000 ℔	39	62 070	29 130	32 940
2 000— 3 000 „	27	66 080	25 980	40 100
3 000— 4 000 „	20	68 260	26 690	41 570
4 000— 5 000 „	12	52 720	17 890	34 830
5 000— 6 000 „	11	58 920	13 100	45 820
6 000— 7 000 „	7	45 540	16 370	29 170
7 000— 8 000 „	9	66 620	28 450	38 170
8 000—10 000 „	5	43 140	21 400	21 740
10 000—12 000 „	5	53 580	14 060	39 520
12 000—15 000 „	8	108 240	24 370	83 870
15 000—20 000 „	—	—	—	—
20 000—30 000 „	2	50 430	22 990	27 440
30 000—50 000 „	—	—	—	—
50 000—75 000 „	—	—	—	—
Summa	145	675 600	240 430	435 170

nimmt, geht Konstanz immer weiter zurück; denn das Jahr 1500 zeigt folgendes Bild:

Tabelle IX.

Es besaßen ein Vermögen von	Zahl der Besitzer	Summe ihrer Vermögen in ℔ Hellern	Davon liegendes Gut	fahrendes Gut
1 400— 2 000 ℔	38	61 710	26 840	34 870
2 000— 3 000 „	31	74 610	25 100	49 510
3 000— 4 000 „	18	63 440	18 190	45 250
4 000— 5 000 „	13	56 560	14 930	41 630
5 000— 6 000 „	7	39 630	10 960	28 670
6 000— 7 000 „	10	64 620	18 040	46 580
7 000— 8 000 „	4	30 130	11 630	18 500
8 000—10 000 „	10	86 190	22 770	63 420
10 000—12 000 „	2	21 220	7 360	13 860
12 000—15 000 „	3	40 630	6 600	34 030
15 000—20 000 „	1	18 860	9 000	9 860
20 000—30 000 „	1	21 000	1 200	19 800
Summa	138	579 600	173 620	405 980

Die Anzahl der Reichen hat um weitere 7, das Vermögen wiederum um fast 100 000 ℔ abgenommen, die beiden Reichsten verfügen über ein noch kleineres Vermögen als im Jahre 1468, im Durchschnitt hat der einzelne nur 4200 ℔. Die Fahrhabe hat verhältnismäßig am wenigsten verloren und macht jetzt 70 Proz. aus.

Nach 1500 macht sich nun die Entwertung des Geldes fühlbar und es ist deshalb zu erwarten, daß selbst eine niedergehende Stadt wie Konstanz in den folgenden Jahren allmählich wieder steigende Zahlen aufweist. Doch sind diese die ganze Zeit über so gering, daß

sich deutlich der wirtschaftliche Verfall abhebt. Tabelle X gibt die Zustände des Jahres 1550 wieder.

Tabelle X.

Es besaßen ein Vermögen von	Zahl der Besitzer	Summe ihrer Vermögen in ℔ Hellern	Davon liegendes Gut	fahrendes Gut
1 400— 2 000 ℔	39	64 660	21 890	42 770
2 000 — 3 000 „	37	90 050	33 360	56 690
3 000— 4 000 „	19	66 570	15 050	51 520
4 000— 5 000 „	15	69 810	18 110	51 700
5 000— 6 000 „	8	44 710	14 090	30 620
6 000— 7 000 „	7	46 510	16 440	30 070
7 000— 8 000 „	4	30 720	8 000	22 720
8 000—10 000 „	5	45 220	4 930	40 290
10 000—12 000 „	7	80 090	14 600	65 490
12 000—15 000 „	7	90 470	16 100	74 370
15 000—20 000 „	4	68 150	8 520	59 630
20 000—30 000 „	2	47 050	4 650	42 400
30 000—50 000 „	1	33 310	1 650	31 660
Summa	155	777 320	177 390	599 930

In diesem Jahr beliefen sich die früher steuerfrei gewesenen Vermögen des Spitals und anderer frommer oder wohltätiger Anstalten auf zusammen über 200 000 ℔, die aber in obiger Summe nicht enthalten sind.

Das Gesamtergebnis aller mitgeteilter Tabellen für die Jahre 1418, 1429, 1436, 1454, 1500 und 1550 läßt sich am besten aus folgender Zusammenstellung erkennen:

Jahr	Zahl der Reichen	Summe ihrer Vermögen	davon liegendes Gut	fahrendes Gut	Anteil des fahrenden in Proz.	Durchschnitt des einzelnen Vermögens
1388	105	?	?	?	?	?
1418	181	820 490	302 350	518 140	63,15	4533
1429	164	770 210	301 600	468 610	60,8	4696
1436	167	787 260	291 530	495 730	63	4715
1454	167	855 340	285 420	569 920	66,6	5125
1468	145	675 600	240 430	435 170	64,5	4637
1500	138	579 600	173 620	405 980	70	4200
1550	155	777 320	177 390	599 930	77,2	5015

VIII.

Konsumverein-Gegnerschaft.

Kaufmännische Zentral- und Kleinverbände und Rabattsparvereine im besonderen.

Von Dr. Ortloff-Weimar.

§ 1.

Grundlagen sachgemäßer Beurteilung.

1. Ein unüberwindliches Naturgesetz des menschlichen Daseins und Verkehrs ist das Gebot der Selbsterhaltung, das im Selbstgefühl des einzelnen als Naturtrieb sich offenbart, vom Denken über die Unabweisbarkeit zum Vernunftgebot in den Einzelwesen und in der Verbindung dieser zur allgemein anerkannten Sitten- und Rechtsnorm erhoben wird. „Jeder ist sich selbst der Nächste" ist ein landläufiges Wort, das jenem individualistischen, Rechte und Pflichten erzeugenden Naturgesetz entlehnt ist. Das Eigen- oder Selbstbestehen ist Voraussetzung einer Werktätigkeit des einzelnen für ein Nebenbestehen der nächsten und weiteren menschlichen Umgebung, der sich niemand entziehen kann, sofern er sich nicht ganz vom Menschenverkehr ausschließen will. Jeder ist ein Gesellschaftswesen in engerer oder weiterer Lebenssphäre, innerhalb der er trotz aller Verschiedenheit der Werte der Nebenmenschen doch die Existenzberechtigung und den gleichen Naturtrieb der Selbsterhaltung des anderen vernunftgemäß anerkennen muß. Im engsten Kreise, in der Familie, tritt neben dem Selbsterhaltungstrieb auch den Nächsten gegenüber das natürliche Gefühl der Selbsterhaltungspflicht behufs einer Fürsorge für die Erhaltung dieser Nächsten, die bis zur Selbstopferung für deren Wohl sich steigern kann, hervor; das ist die potenzierte Nächstenliebe, der Unterordnung der Eigenliebe unter jene, wie die Anthropologen sagen: des Egoismus unter den Altruismus als eine Voraussetzung des Gemeinwohles und Gemeinfriedens. Nach diesem Ideal zu streben, gebot die Christuslehre: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst" und „liebet euch untereinander", ja sogar das Humanitätsgebot in der Forderung der Ueberwindung des natürlichen Hasses gegen die Feinde, das Fallenlassen feindschaftlicher Gesinnung: „liebet euere Feinde", d. i. wenigstens: seid duldsam gegen sie! Mehr als je ist heute der menschliche Verkehr von diesen Idealen durch den übertriebenen Egoismus entfernt worden. Die

eigensüchtigen Interessen beherrschen einseitig den Menschenverkehr; aber nicht bloß die zur Selbsterhaltung berechtigten, d. i. notwendigen und nützlichen, sondern die weit darüber hinausreichenden der übermäßigen Selbstbereicherung, der Wertesteigerung ohne Maß, der Uebervorteilung durch erlaubte und unerlaubte Mittel und daher unberechtigten Interessen. Beide treten in einem Wettbewerb zu- und miteinander, der sich zum Kampfe um die Existenz des einzelnen wie mit seinesgleichen, wie ganzer Gesellschaftsgruppen, verschärft hat in der Mißachtung des Vernunftgebotes der menschlichen Freiheit und Gleichheit, deren Begrenzung sich in dem Satz offenbart hat: „Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig". Die so gern gebrauchte Redensart: „leben und leben lassen" besagt nichts anderes als: an erster Stelle erhalte dich und die deinigen nach besten Kräften selbst, und an zweiter Stelle gestehe anderen in ihrem Eigenleben dieselbe Selbsterhaltung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu („Toleranz" oder Duldsamkeit, „Nächstenliebe").

Dazu tritt im friedlichen wie im kampfreichen Verkehr noch der Vergeltungs- und Ausgleichungstrieb mehr als eine Gerechtigkeitsforderung hervor in dem Wort: „Wie du mir, so ich dir", dem die Moral und Christenlehre in dem Gebot: „Böses mit Gutem zu vergelten" von einem höheren, idealen Standpunkt aus eine Grenze zu ziehen bemüht ist — meist vergeblich, weil entgegen den menschlichen Naturtrieben im Uebergewicht gegen Vernunftideen. Auf den nicht ausnahmelosen Prinzip der persönlichen Freiheit und Gleichheit beruht die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft durch gesetzliche Anerkennung der gleichen Freiheit der Berufswahl, der Gewerbe- und Handelsfreiheit und freien Vereinigungen als Rechtsboden.

In einem Staate, wo die persönliche Freiheit, Gewerbe-, Handels- und Koalitionsfreiheit durch Gesetze geregelt und geschützt ist als Rechtsboden des Vereins- und Genossenschaftswesens, ist ein Kampf gegen Genossenschaften, die ihren Statuten nach sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewegen, ein sogenannter Kampf gegen Windmühlen, in dem die Widerstrebenden aussichtslos sich um Aufhaltung der nach Naturgesetzen sich fortbewegenden Gesellschaftsbildungen bemühen.

Die Güterverteilung und der Gütererwerb im Austausch von Waren gegen Geld oder Geldeswert, von Arbeit und Lohn steht unter dem Gesetz freier Wahl und Bewegung; jeder kann kaufen, wo er will, jeder verkaufen an wen er will, jeder für seine frei gewählte Arbeit sich einen ihm passenden Lohn ausbedingen oder frei sich den gebotenen gefallen lassen. Ausnahmen davon kann nur die Gesetzgebung gestatten, niemals die Willkür der einzelnen oder ganzer Gruppen gegenüber den von ihren Gesellschaftsrechten Gebrauch machenden einzelnen oder Gruppen. Eines Widerspruchs gegen sich selbst macht sich der schuldig, welcher anderen das verweigert, was er für sich selbst als Recht beansprucht; in einen solchen gerät jeder, dem es freisteht, für sich von der Gewerbe-, Handels- und Koalitionsfreiheit Gebrauch zu machen, wenn er verlangt, daß ihm zu liebe andere von einer solchen Freiheit keinen Gebrauch machen oder wenigstens ihn

einschränken sollen, während er seine Freiheit nicht ebenso beschränken will; dann will er wohl „leben“ nach seinem Interesse und Gutdünken, aber die in ihrer Freiheit Beschränkten nicht „leben lassen“, wie sie es fordern können. Das ist der unberechtigte Egoismus in der Uebertreibung des Selbsterhaltungstriebes auf Kosten der Erhaltung der Beeinträchtigten, und das Sprichwort sagt: „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu!“ Verlange keine Freiheitsbeschränkung anderer, die du von dir abweisest, sei gerecht, indem du mit gleichem Maße messest! Das sind Grundsätze einer gesunden, normalen Vernunft, an die sich die Utilitarier, Opportunisten und Gewaltmenschen nicht gebunden fühlen wollen; daher der Kampf gegen die Genossenschaften, die sich gebildet haben, um die Kräfte der Schwächeren zur besseren Erreichung der Lebenszwecke der Glieder in ihren Berufen zu sammeln, ein Kampf, beseelt von dem Wahn der Kämpfer, allein existenzberechtigt zu sein — mittels Unterdrückung, mindestens Schwächung an sich berechtigter Konkurrenz, anstatt durch Hebung eigener Leistungsfähigkeit des Berufes.

2. Die Konsumvereine sind dem Bemühen solcher Berufs- und Lebenskreise entsprungen, deren Lebenshaltung aus dem mäßigen Einkommen aus Arbeit oder sonst erworbenen Vermögen zur Einfachheit und wirtschaftlichen Sparsamkeit genötigt wird, um das eigene Dasein jedes Mitgliedes und dessen Angehörigen, wie man sagt, „standes-“ oder „berufsmäßig“ zu erhalten und durch treues Zusammenhalten aller gleichberechtigten Mitglieder auch deren Selbsterhaltung in wirtschaftlicher Beziehung fördern zu helfen. Alle Mitglieder erkennen sich gleichmäßig an als Gesamtträger eines Wirtschaftsbundes, dessen Zweck nicht Gütererwerb ist, sondern Förderung der eigenen und mittelbar der Genossen-Wirtschaft zur Selbsterhaltung, vermittelst der Organisation, der Gütersammlung und Verteilung in einer Wirtschaftsgenossenschaft, welche notwendig und nützlich ist für ein den einfachen Ansprüchen des Lebens im Berufe entsprechendes Dasein.

Diese Organisation der Lebensbedarfsansammlung und Verteilung bezweckt nicht eine Schwächung der Konkurrenz der Kleinbetriebe, des Handwerks und Handels, sondern bezweckt nur ihr eigenes, möglichst für ihre Glieder vorteilhaftes Bestehen und gönnt jedem, der sich als Konkurrent für beeinträchtigt erachtet dadurch, daß Kundschaft ihm durch die Mitgliedschaft im Konsumverein und damit ein Teil seines Erwerbes entzogen oder geschmälert wird, jeden Ersatz für ein Manko; sie will selbst „leben“ und dann auch recht gern jeden vermeintlichen Konkurrenten „leben lassen“ im Bewußtsein, daß ihre Existenz auf dem Rechtsboden der Gesetze steht mit der unvermeidlichen Folge einer Beschränkung des Erwerbes der Kleinbetriebe der Händler und Handwerker. Diese wollen nicht erkennen, daß sie nicht von den Konsumvereinen angegriffen oder absichtlich zurückgedrängt werden, sondern daß sie nicht so sehr durch die infolge der fortschreitenden volkswirtschaftlichen Entwickelung der Großbe-

triebe erzeugten Konkurrenz, als von dem Uebermaße ihrer bisherigen, oft unwirtschaftlichen Ausbreitung (fast Haus für Haus ein Händler!) selbst in ihrer Einzelkonkurrenz erdrückt werden.

Zutreffend bezeichnet das Dekret des sächsischen Ministers v. Metzsch an die Stände No. 30 vom 28. Februar 1902 den Kleinhandel als das große Sammelbecken für zahlreiche Personen, die daran zweifeln, auf anderem Wege ihr Einkommen zu finden. Solange der Kleinhandel den breiten Strom all dieser Existenzen in sich aufzunehmen habe, werde seine Lage trotz Ausnahmebestimmung der Großgeschäfte eine schwierige bleiben. Der Wettbewerb eines überfüllten Kleinhandels gehe zumeist mehr dahin, den Handelsgewinn zu zersplittern, als ihn zu ermäßigen und dahin, ihn durch Warenverschlechterung zu verschleiern. Fast unbegreiflich erscheint es, wie mit dem Fortschreiten der konsumgenossenschaftlichen Bewegung und dem dagegen sich seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erhebenden Widerstreben der Kleinhändler, denn um diese handelt es sich hier mehr als um Handwerker, die mehr von den großen Magazinen und Warenhäusern bedroht sind, immer mehr Kleinunternehmer bis heute den Handel mit allerhand Konsumartikeln für den täglichen Wirtschaftsbedarf der Haushaltungen und Großwirtschaften, oft ohne das erforderliche Betriebskapital, als Erwerbsmittel auswählen mochten und sich nicht durch den Untergang so vieler Vorgänger abschrecken ließen. Die unglückliche Sucht nach einer größeren Selbständigkeit, vollends ohne erforderliche kaufmännische Vorbildung, dem Kaufmannsstande vermöge Eintragung in das Handelsregister anzugehören, eine vermeintlich höhere Gesellschaftsstellung einzunehmen und in solcher auch durch unverhältnismäßigen Aufwand zu repräsentieren; eine Partie Großmannssucht, ein falsches Selbstvertrauen zur Leistungs- und Widerständsfähigkeit, Selbstüberschätzung, leichtfertiges Hoffen auf gutes Gelingen des Unternehmens, besseres Kalkulieren auf Erwerb als mancher Untergegangene es verstand, kurz zu leichte Auffassung von den zu überwindenden Schwierigkeiten, verleiteten meistens zum Ergreifen des Handelsgewerbes, das im allgemeinen dazu geeignet erschien, ohne allzu schwere Arbeit gute Profitgeschäfte mit 10 bis 20 bis 50 und mehr Prozente auf Kosten der Warenunkenntnis, der Wertschätzung, der Leichtgläubigkeit und der Unerfahrenheit der Käufer zu machen. Die moderne, leichte Lebensanschauung half auch über Gewissenhaftigkeit in der Wahl der Konkurrenzüberwindungsmittel hinweg. Sehr verlockend sind die oft Haus für Haus in Neubauten offen stehenden Läden, welche Häuserspekulanten herrichten, um höheren Bodenzins zu erlangen, und in der sie junge Anfänger mit Vorspiegelung guter Kundschaft ohne nahe Konkurrenz anzulocken verstehen. Nicht viel anders ist es bei Anfängern in Handwerks- und jeglichem Gewerbebetriebe.

Der Ausschuß des Stuttgarter Handelsvereins erklärte zu der Notlage des Kleinhandels nach Aufzählung der Ursachen, die sich durch keinerlei gesetzliche Vorschriften beseitigen ließen: „Alle kaufmännisch geschulten Mitglieder des Detailleurstandes sind darin einig, daß sie als Hauptursache des Zurückgehens gewisser Zweige des Kleinhandels

den Wettbewerb der Ungelernten bezeichnen. Diese sogenannten Kaufleute sind es jedoch, die am meisten klagen, und zwar mit Unrecht. Sie sollten zu der Einsicht kommen, daß ohne allgemeine und Fachkenntnisse und ohne genügende Mittel kein kaufmännisches Geschäft gegründet und mit Erfolg betrieben werden kann. Wer nicht im stande ist, als kaufmännischer Angestellter sein Brot zu verdienen, der wird als selbständiger Geschäftsinhaber erst recht schlechte Erfahrungen machen".

Als Kaufleute ist auch die große Mehrzahl der Handwerker, sofern sie kaufmännische Buchführung haben, zu betrachten. Nach § 1 des Handelsgesetzbuchs ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt; als solches gilt der Verkauf selbst ge- und bearbeiteter Ware, ebenso wie der daneben fertig angekauften, aber Kaufleute sind auch Handwerker, welche für andere von diesen gekaufte Waren be- und verarbeiten, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht. Jedoch gehören nach § 4 des Handelsgesetzbuchs Handwerker, auch wenn sie im großen ihr Handwerk betreiben, zu den „Minderkaufleuten"; der rein kaufmännische Gewerbetreibende hat als „Minderkaufmann" nur zu gelten, wenn sein Gewerbebetrieb „nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht". Für einen Handwerksbetrieb ist die Art des Unternehmens entscheidend: Verhältnis vom Meister und Gehilfen, Arbeitsteilung, Maschinenbetrieb, Größe des Umsatzes, Gebrauch kaufmännischer Formen, wie Wechselverkehr und Korrespondenzen mit Grossisten, Anschluß an Händlervereine, kaufmänniche Vorbildung. Der Mangel hierin setzt die Kleinbetriebe auf eine niedrige, meist zur Konkurrenz unfähige Stufe und verursacht Mangel an Geschäftsbetrieb.

Ein Bericht der Handelskammer in Freiburg i. Br. erkennt nicht in den Konsumvereinen wirkliche Feinde eines reellen kaufmännischen Mittelstandes, sondern in dessen eigenen Angehörigen, mit ihren Täuschungen des Publikums zur Anlockung von Käufern, mit Losschlagen von Stapelartikeln zum oder unter dem Ankaufspreis, mit Anpreisungen unter dem Schein der Leistungsfähigkeit, wobei man sich an anderen Artikeln mit Preisaufschlag wieder erholt; getroffene Preisvereinbarungen werden durch Wortbruch zerstört u. a. m. Das Publikum wird durch marktschreierische Anpreisungen in den öffentlichen Anzeigen irregeführt und dadurch Mißtrauen auch gegen den reellen Kaufmannsstand erregt, z. B. bei Ankündigung von Schleuderpreisen für Zucker und Kaffee, den reelle Kaufleute und Konsumvereine nicht billiger verkaufen können, weshalb gegen sie als Preishochhalter oder Preistreiber gehetzt wird. Die Schmutzkonkurrenz der eigenen Standesgenossen ist der gefährlichste Feind des reellen Kaufmannsstandes; vergl. Paul Gießler in No. 44 der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau", Jahrg. I. Freilich ihrerseits wird dieser Grund einer Abkehr des Publikums zu den Konsumvereinen hin nicht gern zugestanden, indem nur einzelne Krämer und Pfuscher als die Schuldigen hingestellt werden.

3. Aber daß die konsumgenossenschaftliche Bewegung gegen die Kleinbetriebe nicht angreifend vorgeht, beweist, daß gar manchen Kleinhändlern, welche die Aushilfe von Bedarfsartikeln bei den Orts-

konsumvereinen nachsuchen, bereitwillig solche in Warenlieferungen, selbst auf Kredit, geleistet wird, daß ihnen durch die Einkaufsvereinigungen der Konsumvereine begehrte Waren vermittelt, auch umgekehrt solche von Kleinhändlern übernommen werden. Den ihnen gezeigten Weg haben sie zum Teil nunmehr nach der „Zentraleinkaufs-Gesellschaft deutscher Kolonialwarenhändler“ eingeschlagen, die ihnen bei allen Einkäufen, aber nur in ganz Großem, Nutzen bieten kann; auf diesem Gebiete suchen sie, sich von den Einkaufvereinigungen der Konsumvereine jetzt fernhaltend, diesen letzteren Konkurrenz zu machen infolge mancherlei Anregung. Indessen nicht gar zu viele vermögen beizutreten, da ein Mitglied einer Einkaufsgenossenschaft Kapital aufbringen, kreditwürdig sein und einen größeren Umsatz als die Kleinsten der Kleinen haben muß, so daß sich nur der kleinere Teil der Detaillisten eines Ortes der Vereinigung der Kleinhändler anschließen kann. Die wenigen Kapitalkräftigen unter ihnen erhöhen ihre Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit, weniger zum Nachteile der Konsumvereine und Warenhäuser, als vielmehr zum Nachteil der weniger leistungsfähigen Kollegenkonkurrenten. (Siehe H. Kaufmann, im Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, Bd. 3, S. 57.) Verursachen die Konsumvereine die Bildung von solchen Einkaufsvereinigungen, so helfen sie mittelbar die Ueberflüssigen im Kleinhandel ausschalten.

Auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag in Hannover am 7./8. September 1900 machte sich eine Richtung geltend, den Kleinhändlern behilflich zu werden, da sie um Staatshilfe lamentierten und eine „Verelendungstheorie“ predigten, indem sie ihren Rückgang den Konsumvereinen allein in die Schuhe zu schieben sich bemühten. Der Gesamtausschuß hatte den Antrag gestellt: „In Erwägung, daß der Stand der Kleinhändler aus sich selbst heraus Mittel und Wege finden muß, seine wirtschaftliche Stellung gegenüber der Konkurrenz der Großbetriebe und der verschiedenen distributiven Genossenschaften zu festigen, erklärt der allgemeine Genossenschaftstag: Für den Stand der Kleinkaufleute empfiehlt sich neben der erforderlichen Vorbildung, der Anschluß an die Kreditgenossenschaften, um die Vorteile zu verwerten, welche die genossenschaftliche Organisation insbesondere für die Beschaffung des Betriebskapitals und den gemeinschaftlichen Waareneinkauf bietet.“

Sehr versöhnlich trat man dem auf der vom 19./20. August 1900 in Stettin stattgehabten Generalversammlung deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender kundgegebenen, unversöhnlichen, teilweise blinden Hasse gegen die im „Allgemeinen Verband“ damals noch befindlichen Konsumvereine gegenüber. Indessen die Konsumvereinsvertreter fanden wohl heraus, daß mit dem Antrag den schon im Uebergewicht stehenden Genossenschaften der Spar-, Vorschuß- und Kreditvereine noch ein Zuwachs durch Hereinziehung des Kleinhändlertums zum Anschluß an sie behufs Hinausdrängung der sich mehr geltend machenden Konsumvereine, bezielt sei, wodurch die Gegensätze im „Allgemeinen Verband“ noch verschärft wurden. Die Konsumvereine mußten doch davon ausgehen, daß die Verbandsmittel und die Verbands-

organisation, die doch auch mit von ihnen getragen wurde, auf keinen Fall verwendet werden durften, um eine Genossenschaftsart zu unterstützen, deren Träger in maßloser Weise die Konsumvereine bekämpften.

Als Vermittelung zu diesem Anschluß an die Kreditgenossenschaften wurde den Kleinhändlern Gründung von Einkaufsgenossenschaften und Verbindung dieser zu einem Gesamtverband, nachher erst Eintritt in den „Allgemeinen Verband" mit Anschluß an die Kreditgenossenschaften empfohlen, nachdem der Referent, Verbandsdirektor Barth, den Kleinhändlern geraten hatte, statt die Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen und eine Unterdrückung der Konsumvereine zu fordern, sich durch genossenschaftliche Organisation selbst zu helfen, wie es alle anderen Berufsklassen auch müßten; wem es zu dieser Selbsthilfe an Geld fehle, der möge Mitglied einer Kreditgenossenschaft werden. Damit war von den Konsumvereinen der Weg der Selbsthilfe vorgeschlagen, und nie hat ein Konsumgenossenschafter den Kleinhändlern das Recht zur Betretung dieses Weges bestritten.

Der obige Antrag ward mit starker Mehrzahl angenommen, damit aber den Konsumvereinen ein Zusammenarbeiten mit Kleinhändlergenossenschaften im „Allgemeinen Verband" unmöglich gemacht, da die Kleinhändler seit Jahren die Konsumvereine mit den heftigsten Angriffen verfolgt, ihnen jede Daseinsberechtigung abgesprochen und für die Niederdrückung derselben auf dem Wege der Gesetzgebung gearbeitet hatten. Das mußte hervorgehoben werden, um zu zeigen, daß die Konsumvereine nie gegen die Kleinbetriebe aggressiv, sondern nur deren Angriffe abwehrend, sich verhalten haben[1]), duldsam sie haben „leben lassen", sie sich selbst und ihrem bei der Entwickelung des Genossenschaftswesens unaufhaltsamen Schicksal überlassend — ein geschichtsnotwendiger Erfolg, der gerade aus den Kreisen des Gewerbe- und Handelswesens hervorgegangenen und emsig betriebenen Bemühungen um gesetzliche Ordnung der Gewerbe- und Handelsfreiheit und besonders des Vereinswesens im Koalitionsrecht auf dem Erwerbs- und Wirtschaftsgebiete, wie zur Verfolgung politischer Zwecke. Kein Wunder, wenn sich getäuscht findende extravagante Gegner der Genossenschaftsbewegung diese Errungenschaften als die Ursachen des Verfalles der Kleinbetriebe, im Handel noch mehr als im Handwerk, beseitigt wissen wollen, weil sie darin die Wurzel alles Uebels, das ihnen droht, zu finden meinen. Aber welches Geschrei würde andererseits wieder erhoben werden, wenn frühere Beschränkungen der Gewerbe- und Handelsfreiheit (Bann- und Zwangsrechte) wieder eingeführt würden. Aus den Widersprüchen mit sich selbst kommen die Widersacher der Konsumvereine nicht heraus. Fast will es scheinen, als ob die Erbitterung der Kleinhändler gegen die Konsumvereine noch stärker wäre als gegen Großmagazine, Warenhäuser und Produzenten,

1) Die Geschichte der Konsumgenossenschaften zeigt, daß Landwirte, Arbeiter und Beamte gegenüber der sich unverhältnismäßig mehrenden Masse von Händlern, die sich zwischen Produzenten und Konsumenten drängt, sich geradezu in den Stand der Notwehr gedrängt sahen.

die durch ihre Reisenden unmittelbar an die Konsumenten absetzen oder auf schriftliche Bestellung liefern, obschon durch jene viel umfangreichere Geschäfte in den verschiedensten Branchen gemacht werden, von denen noch weit mehr Kleinhändler Einbuße erleiden.

Mit Unrecht werden von den Gegnern die Konsumvereine mit den Warenhäusern sozusagen in einen Topf geworfen, und zwar schon deshalb, weil letztere schon durch ihre glänzenden äußeren Ausstattungen und demonstrierende Mannigfaltigkeit ihrer Waren, sowie durch gut organisierte Bedienung der Käufer weit mehr solche an sich ziehen, als dies bei der sehr einfachen Einrichtung der Konsumvereinsgeschäfte der Fall ist, die sich mehr durch gute, preiswerte Waren in beschränktem Umfange der wirtschaftlich notwendigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände auszeichnen wollen, als durch das Auge blendende Reizmittel und allerhand auf den Schein der Billigkeit und des Kleingewinnes berechneten Kunststücke in den Schaustellungen und Geschäftsreklamen. Außerdem müssen sich im Deutschen Reiche die Konsumvereine auf den Kreis ihrer Mitglieder als Warenabnehmer beschränken, während die Warenhäuser allen Gesellschaftskreisen offen stehen und auf die größte Masse von Käufern mit ihren Einrichtungen abzielen. Selbst in Ländern, wo die Konsumvereine an Nichtmitglieder verkaufen dürfen, werden ihre Kaufgelegenheiten im Vergleich zu den Warenhäusern von solchen weniger benutzt. Letztere streben danach, durch Verkauf an die großen Massen Kleinhändler und Gewerbetreibende möglichst von der Konkurrenz auszuschließen durch ihre Preisstellungen und Massendarbietungen, was man den Konsumvereinen nicht nachsagen kann. Die Warenhausfrage wird von den Konsumvereinsgegnern gar zu leicht mit der Konsumvereinsfrage verquickt; jedoch das Warenhaus bezweckt einen möglichst hohen und umfangreichen Profit zu machen und sucht durch alle möglichen Mittelchen, marktschreierische Reklamen, Preisnotierungen bis auf die Pfennige herab unter sonst üblicher Abrundung in Mark, Massenauslagen in Schaufenstern, Anbietungen von Waren für auffallend herabgesetzte Preise, Rabattgeben u. s. w. Käufer an sich zu locken; der Konsumverein in seinem bescheidenen Auftreten schafft, fast familiär sorgend, nur für seine Mitglieder, indem er ihnen Ausgaben ersparen will dadurch, daß er die Profitmacherei ausschaltet, was grundlegend für die Besteuerungsfrage sein muß. Das Warenhaus strebt wie der Produktionsring nach wirtschaftlichem Monopol und bedrückt, um seinen eigenen Profit zu erhalten, womöglich zu erhöhen, durch möglichst billigen Einkauf auf Kredit die Produzenten und sucht die Konsumenten zu beherrschen; der Konsumverein dagegen macht durch Barzahlung und Sicherung der Kundschaft sich die Produzenten dienstbar im Interesse nur seiner Mitglieder zur Erlangung von Ersparnissen für sie, soweit er nicht aus diesem Grunde sich zu einer beschränkten Eigenproduktion veranlaßt sieht, weshalb die Produzenten zur Erhaltung der Kundschaft der Konsumvereine deren Verwaltung geschäftlich möglichst entgegenkommen. Möglichste Zurückführung der Produktion zur Befriedigung des Konsumbedürfnisses als ihrem eigentlichen Zweck, Vermeidung unnützer Händler-

spesen und Ausschaltung des Kapitalprofits, auch des Zwischenhandels, haben sich die Konsumvereine zur Aufgabe gestellt, womöglich in einem Zusammenwirken von Konsum- und Produktivgenossenschaften in Stadt und Land unter gegenseitiger organisatorischer Verbindung und Wechselwirkung. Unterschiede zu machen belieben aber diejenigen nicht, welche von Neid und Haß geplagt und dadurch bis zur Unvernunft blind geworden sind.

Von außenher kommende Einschränkungen in der Lebenshaltung, verursacht durch knapperen Geschäftserwerb, drückt begreiflich nieder und veranlaßt, nach Mitteln der Verbesserung zu suchen, und leichter ist es, nach Hilfe gegen unabwendbar schreiende Notlage seiten anderer zu rufen, als sie durch energisches Eingreifen der eigenen Kräfte sich selbst zu schaffen. Und so geschah es, daß mit dem Emporwachsen der Konsumvereine die Schwächeren unter den Kleinhändlern und Gewerbetreibenden vom Staat und den Gemeinde Hilfe erbaten; da ihnen es zwar gelang, in der Besteuerung der Konsumvereine und Warenhäuser eine Beschwerung dieser Betriebe und die Beschränkung des Verkaufs der Konsumvereine auf deren Mitglieder fertig zu bringen, so war damit nicht viel geholfen und so sahen sie sich dazu gedrängt, Abhilfe aus ihren eigenen Reihen durch Zusammenschließen zu Schutzverbänden sich selbst zu verschaffen, um die „Auswüchse“ im Handel, Gewerbe und Handwerk zu bekämpfen und diese wieder zu heben durch Vertretung der gemeinsamen rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen. Damit war aber namentlich der Kampf gegen die Konsumvereine in das Programm derartiger Schutzverbände deutlich aufgenommen, und zwar an erster Stelle mit Hilfe der zu verändernden Gesetzgebung; aber wie die Folge zeigte, verschmähte die Agitation auch andere bedenkliche Kampfmittel, wie zu zeigen sein wird, nicht.

4. Von den Konsumvereinsvertretern sind den Führern der Kleinhändler stets Mittel und Wege zur Verbesserung ihrer gedrückten Geschäftslage, deren Ursache sie so gern in der Konkurrenz der Konsumvereine suchen, empfohlen worden, darunter vor allem die Bildung von Einkaufsvereinen, welche aber in dem Konkurrenzneid gar vieler Kleinhändler ihre Hindernisse fand. Indessen schien doch dieser Weg der Selbsthilfe mehr Erfolg zu haben, als eine etwa vom Staat und von Gemeinden erhoffte Unterstützung, am meisten durch Einschränkung der Großbetriebe der Genossenschaften seitens der Verwaltung, womöglich durch gänzliche Unterdrückung der verhaßten Konsumvereine seiten der Reichsgesetzgebung. Seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bildeten sich meist örtliche Einkaufsvereinigungen der Kolonialwarenhändler in den Städten, in weiteren Bezirken schlossen sich Manufaktur-, Kurz- und Weißwarenhändler zu solchen Vereinen und wurden eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, mit Haftsummen von 100 bis 1000 M., seltener mit unbeschränkter Haftpflicht, wie z. B. die Einkaufsvereine der Kleinhändler in Frankfurt a. M. und die freien Vereine nach Art des „Wareneinkaufsvereins Leipziger Kaufleute“, mit Verausgabung von Anteilscheinen zur Beschaffung des Betriebskapitals. Ihr Organ wurde

die „Kolonialwarenzeitung“. Im Grunde verfolgten sie dieselben Ziele wie die Konsumvereine: Billigen Warenbezug durch gemeinsamen Großeinkauf mit Verringerung der Spesen, Umgehung der Zwischenhändler durch unmittelbare Warenentnahme bei Fabrikanten oder Grossisten, welche Rabattvergütungen bei Barzahlungen verwilligen, was namentlich den Anfängern im Handels- und Gewerbebetrieb zu gute kommt, Ersparnis an Arbeit und Zeit durch zentralisierten Warenbezug, leichte und sichere Erkundigung über die Marktverhältnisse, Bezugsquellen, Kalkulationen, Preise, Benutzung von anderen Lagerräumen bei Beschränktheit der eigenen, und gemeinschaftliche Preishaltung der bezogenen Waren nach Maßgabe der Vereinsleitung zur Verhütung von Preisunterbietungen, mit denen eine Warenverschlechterung verbunden zu sein pflegt. So hatte z. B. der Wareneinkaufsverein der Kleinhändler in Bernburg im Geschäftsjahr 1900/1901 bei einem Umsatz von nur 24 799 M. einen Reingewinn von 411 M. = $1^1/_2$ Proz. erzielt; der Wareneinkaufsverein zu Frankfurt a. O. führte im Jahre 1901 gegen 83 Artikel der Kolonial- und Droguenarten, dazu auch den Spiritus, um den Rabatt aus den Lagern des Spiritusringes zu gewinnen, auch die Erträge aus der Kaffeerösterei auf eigenem Grundstück; er konnte für das Geschäftsjahr 1900 die Stammeinlagen mit $3^1/_2$ Proz. verzinsen und eine Umsatzdividende von 1,6 Proz. verteilen — freilich den echten Profitmachern eine Bagatelle! Und doch wurde von der Versammlung des südwestlichen Detaillistenvereins in Hanau im Jahre 1901 anerkannt, „daß der gemeinsame Einkauf ein Bollwerk gegen das Eindringen des Großkapitals und der Warenhäuser in den Kleinhandel sei“. Und gewiß mit Recht stellt der bessere Kleinhändler darauf seine Hoffnung, vollends, wenn eine Erweiterung in den Bezugsartikeln und in der Zentralisierung der Einkaufsvereinigungen zu größeren Verbänden, eventuell zu einem deutschen Gesamtverband erreicht werden würde. Freilich haben solche Vereine, die übrigens als Gegner der Konsumvereine dasselbe tun, wie diese, mit der Ausschaltung des Zwischenhandels der Grossisten zwischen Produzenten und Konsumenten deren Abgeneigtheit zu ertragen, und man kann wahrnehmen, das leistungsfähige Mittelgeschäfte, die für Kleinkrämer auf Dörfern die Grossisten spielen, die Gründungen von Einkaufsvereinigungen zu hindern bemüht sind. Die erhöhte Leistungsfähigkeit der Vereinsträger sollte plangemäß die Konsumvereine drücken, aber da die Vereine nur zahlungsfähige, sichere Barzahler im voraus als Mitglieder in beschränktem Maße zuließen (an manchen Orten nur ein einziges), konnten die Kleinkrämer nicht mitkommen und diesen gegenüber standen die in Einkaufsvereinen besser gestellten Firmen im Vorteil und suchten die leistungsfähigen und zweifelhaften Kleinhändler von sich zu halten und aus dem an sich schon überfüllten Handelsstand möglichst zu entfernen. So zeigte es sich, daß die Einkaufsvereinigungen der Allgemeinheit der Kleinhändler fast nichts nützten, und dadurch, daß sie nur den bevorzugteren Händlern und Handelsfirmen dienten, schädigten sie mittelbar die außerhalb sich kümmerlich durchschlagende Kleinkrämerschaft. Aber auch unter jenen Mitgliedern der Einkaufsvereinigungen läßt es

das Konkurrenzmachen nicht zu der erforderlichen Solidarität unter den Mitgliedern und den wieder miteinander konkurrierenden Genossenschaften kommen, wie sie im „Zentralverband der deutschen Konsumvereine" gepflegt wird. —

Der Verbandsanwalt des Allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Dr. Crüger hat mit seiner Organisation des Kleinhändlertums innerhalb der deutschen Genossenschaften keinen Erfolg gehabt. Hugo Pabst-Hamburg hatte vor 10 bis 12 Jahren eine Einkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine „Pabst u. Co. in Hamburg" errichtet. Darauf versuchte er die Organisation des Kleinhändlertums zu einer Zentraleinkaufsgesellschaft deutscher Kolonialwarenhändler m. b. H. mit dem Sitze in Hamburg zu schaffen, zunächst in Württemberg, wo die Menge der Rabattvereine des württembergischen Schutzvereins für Handel und Gewerbe den Konsumvereinen Konkurrenz macht, so daß diese auf Kapitalstärkung durch Vermehrung ihrer Mitglieder bedacht sein müssen. In Sachsen, wo diese Konkurrenz am schärfsten war, hat die Errichtung einer solchen Gesellschaft Fortschritte gemacht. Die Kolonialwarenhändler haben jetzt in Hamburg zwei Großeinkaufsgesellschaften: die am 20. Januar 1904 in Leipzig gegründete „Zentraleinkaufsgesellschaft" m. b. H. (Geschäftsführer Hugo Pabst); daneben gründete am 3. Februar eine Versammlung von 92 Delegierten von Einkaufsvereinigungen des nordwestlichen Deutschlands den „Großeinkaufsverein der Kolonialwarenhändler m. b. H. zu Hamburg" (Clasen, Grey, Wulf als Verwalter) für Abschlüsse und Vermittelung der Geschäfte gegen $^1/_4$ Proz. Provision für alle Einkaufsgenossenschaften und freie Vereinigungen der Kolonialwarenbranchen. Also auch hier wieder eine Zersplitterung!

Der Redner über die Organisation des genossenschaftlichen Wareneinkaufs im ersten ordentlichen Genossenschaftstage des „Zentralverbandes deutscher Konsumvereine" am 13./14. Juni 1903, Heinrich Lorenz (Geschäftsführer der Hamburger Großeinkaufsgenossenschaft) sagte gegen den Schluß seiner Darstellung: „Gerade die leitenden Kreise der konsumgenossenschaftlichen Organisation müssen davon überzeugt sein, daß es unbedingt notwendig ist, den Wareneinkauf genossenschaftlich zu organisieren. Ich betone noch einmal, wenn wir auch mit dem Erreichten zufrieden sind, so hätten wir doch mit einiger Mühe viel mehr erreichen können und müssen in den nächsten Jahren mehr erreichen, wenn wir in wirksamer Weise den Bestrebungen der Gegner entgegentreten wollen. Sie wissen, wie heftig wir befehdet werden. Vor allem erwähne ich da die Rabattsparvereine. Die Gegner, welche das Wesen der Konsumvereine nicht kennen, meinen, in erster Linie fessele die Dividende die Mitglieder, und gründen deshalb Rabattsparvereine. Diesen Bestrebungen treten wir wirksam durch Organisation des genossenschaftlichen Wareneinkaufs entgegen. Aber auch in den Kreisen der Händler bricht der verständliche Gedanke sich Bahn, sich zu Großeinkaufsvereinigungen zusammenzuschließen. Das ist durchaus berechtigt, das ist das Mittel, das auch wir verwenden. Wenn die Kaufleute dieses Mittel aber auch anwenden, so wird der

wirtschaftliche Kampf im Lande noch heftiger werden. Die Vorteile, welche die Kaufleute durch die Anwendung dieses Mittels für sich erringen, werden sie zunächst für sich in Anspruch nehmen. Aber sie werden es auch benutzen, um den Konsumvereinen noch mehr Konkurrenz zu machen. Deshalb ist es notwendig, den Wareneinkauf noch mehr zu organisieren, die Vereine noch mehr zusammenzuschließen". Deutlicher konnte doch nicht bekannt werden, wo die Kaufleute in die Schule zu gehen haben und wie sehr die Konsumvereine sich von der Konkurrenzmacherei und allen Angriffen auf ihre Gegner, denen sie ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigen wollen, fern halten. Großeinkauf, mit Ausschaltung des preistreibenden Zwischenhandels, ist hier wie dort Lebensbedingung, gemeinsames Mittel der Förderung des Erwerbes bei den Einzelkaufleuten, der Hauswirtschaft der Mitglieder der Konsumvereine durch Ersparnisse. Vernunftgemäß gleiche Berechtigung zum Geschäftsbetriebe, gleicher Anspruch auf den bestehenden Rechtsschutz für diese; unvernünftig ist es, dagegen tätig Feindschaft zu üben!

Dem Frieden dient die Aeußerung der „Kolonialwarenzeitung", (Fachorgan der Detaillisten), nicht, wenn sie schreibt: „Früher, als die krankhafte Sucht gewisser Kreise, selber ihr eigener Kolonialwarenhändler zu sein, noch nicht so weit gediehen war, daß der ganze Stand der Kolonialwarenhändler dadurch mit dem Ruin bedroht wurde, hat der Kleinhandel nicht daran gedacht, sich auch zu Einkaufszwecken zusammenzuschließen, erst die schmutzige (?) Konkurrenz vieler Konsumvereine hat dazu geführt, im Betriebe des Kleinhandels eine intensive Einschränkung der Kosten nach allen Seiten hin, so Einkauf wie Fracht und Spesen betreffen, einzuführen, um so dem unfüglichen Treiben der Konsumvereine das Gegengewicht zu halten". Also auch hier eine ausgesprochene Gegnerschaft als Dank für tolerante Begegnung seitens der Konsumvereine! Damit war aber die Förderung des allgemeinen Konsumenteninteresses insofern zugestanden, als die Konsumvereine für die Wiederbelebungsbestrebungen des Kleinhandels Preisregulatoren geworden waren, und das mit deren Verschwinden der früheren Profitmacherei und Uebervorteilung des Konsums wieder Tür und Tor geöffnet sein würde.

Wenn das Zuströmen der Ungelernten (z. B. in Braunschweig betrugen die gelernten Kaufleute nach dem Jahre 1887 noch 67 Proz. des Handelsstandes, im Jahre 1901 nur noch 34 Proz.) in die Verteilungskreise nachläßt, werden die trotz Ausbreitung der Konsumvereine (z. B. die 40000 Familien in Leipzig umfassen) noch nötigen und nützlichen Kaufleute fortbestehen, da ein Rückgang im großen und ganzen nicht bemerkbar wird. Nur die ungelernten Krämer gehen zurück durch ihre gegenseitige Konkurrenz und erheben das Geschrei gegen die Konsumvereine mit Uebertreibungen; und im größeren Profitmachen sich beeinträchtigt fühlende, an sich gutsituierte Händler helfen mitklagen, anstatt die sich an ihre Rockschöße hängenden, ihnen doch nur Konkurrenz machenden Krämer von sich abzuschütteln und ihre eigenen Wege zu gehen und sich mit den Konsumvereinen zu vertragen, mit ihnen womöglich in gegenseitig sich aushelfende Verbindung zu treten.

§ 2.
Kaufmännische Zentral- und Kleinverbände.

1. Der Zusammenschluß zu größeren Verbänden zeigte sich mit der fortschreitenden Reichs- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Erwerbs- und Wirtschaftsförderung in den letzten Jahrzehnten mehr im Kleingewerbe und Handwerk als im Kleinhandel, wo es am nötigsten gewesen wäre.

Die kapitalkräftigeren Kaufleute haben teils Ortsvereine gebildet, teils sich bestehenden Zentralverbänden mit Uebergehung jener Vereine unmittelbar angeschlossen; so unterscheidet man „Lokalvereine" und „Provinzialverbände" unter den bekannten Bezeichnungen, z. B. der Provinzialverband für Schlesien „Verein zum Schutze des Handels und Gewerbes E. V.", Verband der Kaufleute und Gewerbetreibenden im Großherzogtum Baden in Mannheim, Württembergischer Schutzverein für Handel und Gewerbe in Stuttgart, Detaillistenverband für Hessen und Waldeck in Kassel u. a. m.; erstere ließen sich zum Teil wieder in letztere einreihen. Alle, großenteils schon vor dem Anwachsen der Konsumvereine bestehenden kaufmännischen Gesellschaften, abgesehen von den nur der Geselligkeit dienenden, verfolgten als Zweck die Förderung und Wahrung gemeinsamer Berufs- und Standesinteressen meist mit gleichlautenden Statuten. Zur besseren Vertretung ihrer Interessen bei der Reichsgesetzgebung schlossen einzelne Provinzialverbände, denen bei der Landesgesetzgebung die kaufmännische Interessenvertretung überlassen blieb, sich zu „Zentralverbänden" zusammen, denen sich auch unmittelbar Ortsvereine oder einzelne Firmen anschließen durften; so z. B. der 3 Ortsvereine umfassende „Kaufmännische Verein an der Unterweser" schloß sich dem „Provinzialverband zu Hannover" an und dieser wurde wieder Mitglied des „Zentralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender in Leipzig". So entwickelte sich staffelförmig der Zusammenschluß der mittleren und kleineren Händler bis zu einem der mehreren Zentralverbände, deren Bemühen jedoch auf einer Konferenz ihrer Vertreter am 29. Mai 1900 zu Leipzig zur Einrichtung einer für Berlin vorgeschlagenen Gesamtstelle, wie der „Allgemeine Verband der Genossenschaften" nach Schulze-Delitzsch, vergeblich war. Beraten wurde damals schon über die Gründung eines internationalen Komitees für Erhaltung des Mittelstandes in Handel und Gewerbe und, dazu einen Zentralverband deutscher Kaufleute zu beauftragen, mit belgischen Mittelstandsführern in Verbindung zu treten und mit diesen die Abhaltung eines Kongresses in Leipzig zur Verteidigung der Interessen des „gewerblichen Mittelstandes", vorzuschlagen. Beispielsweise ist aus dem Statut des 1887 gegründeten „Verband der Kaufleute der Provinz Hannover und der angrenzenden Länder" außer den gewöhnlichen Förderungmitteln der Schutz der berechtigten kaufmännischen Interessen gegen unberechtigten kaufmännischen Betrieb und Erwerb gerichteten Vereinigungen anderer Geschäftsklassen hervor-

gehoben, ohne die Konsumvereine besonders zu nennen, wobei ganz im unklaren gelassen ist, welche Vereinigung als „ungerechtfertigte“ zu betrachten sei. Der Verband ist natürlich organisiert mit Vorstand, Schriftführer, Rechnungsführer und einer Anzahl von Mitgliedern, mit Ordnung der Leitungspflicht gegenüber dem Provinzial- wie dem Zentralverband, dem ersterer angehört. Im Jahre 1902 enthielt derselbe 34 Vereine und 129 Einzelmitglieder. In Erfurt besteht ein „Schutzverein für Handel und Gewerbe“. Derselbe hat im Anschluß an die Reichstagsdebatte vom 3. Februar 1906 ein längeres Schreiben an den Staatssekretär von Posadowsky gerichtet, worin Stellungnahme gegen die Konsumvereine und kräftige Unterstützung zur Erhaltung des Mittelstandes seitens der Regierung gefordert wird.

Als Zentralverbände für kleinhändlerische Unterverbände aus allen Teilen des Deutschen Reiches werden zwei hervorgehoben; beide haben ihren Sitz in Leipzig und die Rechte einer juristischen Person: der 1888 gegründete „Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibenden“ und der 1899 gegründete „Deutsche Bund für Handel und Gewerbe“. Jener hält sich zwar in seinem Programm kurz an Wahrung der Interessen und der Hebung des Kaufmannsstandes, sowie an Förderung und Verbreitung von Fachkenntnissen innerhalb positiver Grenzen, aber in einer Jahresberichterstattung seines Präsidenten von 1902 über die Erfolge des Zentralverbandes, welcher eine Organisation des deutschen Kleinhandels in 5 großen Verbänden mit 148 Unterverbänden und 50 Einzelvereinen, zusammen mit über 16 000 Mitgliedern, enthalte, steht an erster Stelle Besteuerung und namhafte Beschränkung der Konsumvereine und des vagabondierenden Handels, Besteuerung der Warenhäuser, dann erst Hebung des Solidaritätsgefühles unter den Mittelstandsangehörigen, Errichtung von Einkaufsvereinen, Bekämpfung des Auktions- und Ausverkaufsunwesens, Kampf gegen Kartellwesen, Befragung durch die Regierungen in Handels- und Gesetzgebungsangelegenheiten; in diesen Richtungen hatten sich auch Petitionen an den Reichstag und an Landesministerien bewegt, darunter eine wegen Beteiligung von Beamten an einem Konsumverein. Neuerlich trat dieser Zentralverband mit einer Petition an den Reichskanzler hervor, daß der für die Monarchie äußerst gefahrvollen Entwickelung der Konsumvereine überall Einhalt getan werden möge, weil der kaufmännische und gewerbliche Mittelstand dadurch gefährdet sei, zumal in den sozialdemokratischen Konsumvereinen, deren Vorgänger die Beamtenkonsumvereine seien, die Vernichtung des Mittelstandes angestrebt werde. Die oberfränkische Handelskammer hat sich auch gegen die Konsumvereine ausgesprochen und das hat zur Bildung eines Agitationsausschusses zur Abwehr veranlaßt, der durch Vertrauensmänner den Machinationen der Handelskammer entgegentreten soll.

In dem Jahresbericht der Handelskammer zu Geestemünde von 1903 schob der Berichterstatter die Schuld von „Ausschaltung und Schwächung des bisher zahlreichen und lebenskräftigen Kleinhandels“ den Konsumvereinen zu und bemerkte, daß deren Verwaltung teurer sei, als die eines kaufmännischen Betriebes von gleicher Ausdehnung,

zumal das persönliche Interesse des Inhabers in größerem Maße als das eines Verwalters beteiligt sei, auch der selbständige Kaufmann höhere Fähigkeiten, bessere Warenkenntnis und Gewandtheit beim Einkauf habe. Der Kaufmann würde wohl in der Lage sein, im Wettbewerb mit dem Konsumverein die größeren Unkosten (!) durch die erwähnten Vorzüge zum großen Teil wieder einzuholen, wenn im übrigen die Konkurrenzbedingungen gleiche wären; das sei aber in mancher Hinsicht nicht der Fall.

Ganz falsch ist diese Annahme von der Fähigkeit und dem Geschäftseifer des „Verwalters“. Die Vorstandsmitglieder eines Konsumsvereins sind fast durchweg kaufmännisch und im Rechnungswesen wie in der Warenbranche ausgebildete Leute, welchen Einkauf und Warenkalkulationen geläufig ist, und die Lagerhalter müssen sich ihr Bestehen im Amte ebenso angelegen sein lassen, wie der Einzelkaufmann. Der Berichterstatter schwieg aber, vermutlich aus Unkenntnis, über die größere Konzentrationskraft, den gesicherten Absatz, die geringeren Spesen infolge des Großeinkaufs und beim Wegfall aller Reklame und Lockmittel, die billigeren Mietausgaben, die Verzichtleistung auf Unternehmergewinn u. s. w. Zur Ausgleichung der „bestehenden Ungerechtigkeit“ forderte der Bericht eine Umsatzsteuer im Umfang wie kaufmännische Geschäfte, wobei von „Begünstigung der Konsumvereine durch den Staat“ gefabelt wurde — und doch empfahl der Bericht schließlich dem selbständigen kaufmännischen Mittelstand die Selbsthilfe und genossenschaftliche Gliederung zur Stärkung des Kredits und Verbilligung des Einkaufs (Rundschau, 1904, No. 30, S. 491). Daß die Kleinhändler mit Preisaufschlag in erhöhtem Maße teurer verkaufen als die Konsumvereine, z. B. die vom alten Schlage in Frankfurt a/M., um 15—38 Prozent, wird verschwiegen (Rundschau, 1904, No. 35, S. 948).

Offener bekannte der „Deutsche Bund“ seine Zwecke in seinem Statut, indem er sich für berufen erklärte, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren in allen Fragen, welche eine Gefährdung für Handel, Gewerbe und Handwerk durch das Großkapital, z. B. durch Warenhäuser, Konsumvereine und verwandte Organisationen betreffen.

Diese Verbände sind mit Vorstand und Generalversammlung und zugehörigen Aemtern, die Ehrenämter sind, sowie durch Ordnung der Beiträge organisiert. Wiewohl sie manchen Nutzen für das organisierte Kleinhändlertum, wie für das Lehrlingswesen, Fachschulen, Standesförderung, gebracht haben, so gehören sie doch vermöge der Agitation für Besteuerung der Konsumvereine und für möglichste Beschränkung ihres Absatzgebietes, besonders für Heranziehung der Konsumvereine zur Umsatzsteuer, z. B. in Braunschweig, zu den Gegnern der Konsumgenossenschaftsbewegung von rund 1 Million organisierter Konsumenten in einer Minderzahl von etwa $7^1/_2$ Prozent Kleingewerbetreibenden und Händlern des auf 26 Millionen Köpfe geschätzten sogenannten Mittelstandes.

2. In schroffere Gegnerschaft zu den Konsumvereinen treten

die wirtschaftlich nicht gefährlichen Verrufs- (Boykottierungs- und Monopolisierungs-) Vereine in Städten, die weniger gegen die Genossenschaften im ganzen, als gegen ortseingesessene Konsumvereine, und selbst gegen deren Mitglieder persönlich kämpfen. Ein Muster davon bieten die Satzungen der Berliner „Antikonsum-Allianz", in der jeder Mitglied werden kann, der ihre Bestrebungen unterstützt und 6 Mark Jahresbeitrag entrichtet; sie erstrebt Wahrung und Förderung der Interessen des Kaufmanns und Detaillisten durch Zusammenschluß der Detaillisten Deutschlands zum wirtschaftlichen Kampfe gegen Warenhäuser, Konsum- und ähnliche Vereine, durch systematische Ueberwachung, Unterbindung der Bezugsquellen, Sperrerklärungen, „kurz durch alle gesetzlich erlaubten Repressivmittel", ferner strengste Durchführung der Sperrungsregeln gegen Lieferanten von Warenhäusern und Vereinen.

Noch terroristischer lautete das Statut eines schweizerischen Monopolisierungsvereins, der „Geschäftswehr Luzern" [1]), darunter merkwürdig freiheitsbeschränkende Gebote und Verbote, wie z. B. Bewirkung aller Einkäufe, soweit möglich, bei Ortsgeschäften, vorzugsweise bei Verbandsmitgliedern (auch in Deutschland fordern, besonders vor Weihnachten genug Zeitungen auf: „Kauft am Orte"); Vermeidung aller Einkäufe bei Großbazaren, Warenhäusern, Konsumvereinen und auswärtigen Detailversandgeschäften; Lieferanten, die mit Warenhäusern, Konsumvereinen, Großbazaren und Privaten verkehren, können nicht Lieferanten des „Geschäftswehrvereins Luzern" sein, sind boykottiert und ihre Namen sollen bekannt gegeben werden; Verweigerung aller Beiträge an solche Sportvereine, die ihre Prämienangaben von Konsumvereinen und von Warenhäusern beziehen; Beeinflussung der Presse, sowie der städtischen und kantonalen Behörden und Gerichte (!?) zur Abhilfe des unlauteren Wettbewerbes; konfidentielle Bekanntgabe an die Mitglieder des Verbandes der Namen der Bundes-, Staats- und Gemeindeangestellten, welche nebenbei und ohne Patent Geschäfte betreiben, sowie derjenigen Beamten, Angestellten und Geschäftsleute, die ihre Bedürfnisse von außen oder hauptsächlich aus dem Konsumverein oder Großbazar beziehen — in der Tat ein stattliches Spionier-Polizei- und Bevormundungssystem des krankhaften Egoismus in der freien Schweiz! Den Konsumvereinen können allerdings Boykottierungen einzelner Lieferantenkreise bestimmter Waren schaden, z. B. solchen Vereinen, denen Schuhfabrikanten auf Anstiftung der Kleinhändler Schuhlieferungen solidarisch vorenthalten, so daß sie sich an auswärtige Fabriken halten müssen, wenn sie auch den Schuhwarenverkauf an die Konsumvereinsmitglieder aufrecht erhalten wollen. Aus der Schweiz z. B. wird berichtet, daß die Konsumvereine mit Boykottierungen und Geschäftsringen zu kämpfen haben, wie von seiten der Schuhmacher, soweit sie Schuhwarenlager führen, von seiten der Müller, die im Interesse der Bäcker rigorose Einkaufsbestimmungen treffen, so daß sich die Konsumvereine

1) Otto Liedecke, Die Aussichten der Konsumvereine und der kleinhändlerischen Interessenverbände. Basel 1904, S. 70.

zur Gründung eigener Schuhfabriken und Genossenschaftsmühlen gedrängt sehen [1]). Auch Grossisten sind Gegner solcher Konsumvereine, welche den Zwischenhandel vermeiden dadurch, daß sie Einkaufsvereinigungen beitreten oder unmittelbar bei einem großen Umsatz von einer Großeinkaufsgesellschaft Warenmengen beziehen.

3. Wenn auch die Detaillisten sich zu einem strengen Festhalten an dem Zusammenschluß der Vereinsmitglieder verpflichten, so fehlt es diesen Verbänden an Zugmitteln für eine Konkurrenz mit den von ihnen angegriffenen kollektiven Betrieben; vielmehr treibt die psychisch widerliche Heranzwingung von Kundschaft jenen zu, oder auch Geschäften, deren Inhaber nicht einem solchen Verrufsverband angehören, und der leidige Konkurrenzneid und Aerger siegt doch durch Kundenabtreiberei und Anziehungsmittelchen (Gratiszugaben, Getränkereichung u. dergl.) über die Solidaritätsverpflichtung. Jedenfalls machen sie es unmöglich, daß auch Konsumvereinsmitglieder ihre Geschäfte aushilfsweise oder aus irgend anderen Rücksichten aufsuchen; sie arbeiten aber mittelbar gegen ihr Interesse, insofern sie Konsumvereine veranlassen, ihren Warenumfang zu erweitern und dadurch noch mehr Kundschaft an stärkeren Mitgliederverbrauch und Gewinnung neuer Mitglieder zu erlangen, zumal die ganze Tendenz und Mittelverwendung solcher Verbände dem Publikum meistens unsympathisch erscheinen muß.

---

1) S. über den Bäckermeisterstreik gegen den Konsumverein in Nörten die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau", 1904, No. 21, S. 546. Eine andere Art Boykott brachte der „Anhalter Generalanzeiger", worin zur Regelung einer Fabrik 50 Arbeiter mit den Bemerken gesucht werden: „Konsumvereinsmitglieder sind ausgeschlossen".

(Fortsetzung folgt.)

IX.

Die finnischen Molkereigenossenschaften.

Statistische Nachrichten.

Von Väinö Juusela.

Von Finnlands Bevölkerung, welche am 31. Dez. 1904 2816298 Köpfe nach den Kirchenbüchern betrug, ernährt sich etwas über die Hälfte, etwa 53 Proz., von Landwirtschaft und deren Nebengewerbe. Die Gesamtzahl der selbständigen Güter war im Jahre 1900 122848. Nach Schätzungen der offiziellen Statistik sind dieselben nach der Größe der bebauten Fläche in 4 Gruppen geteilt, wie folgt:

unter 5 ha	33755	= 27,5	Proz.
5—25 „	62677	= 51,0	„
25—100 „	23983	= 19,5	„
über 100 „	2433	= 2,0	„

Obgleich in Finnland Landwirtschaft allgemein getrieben wird, bringen die Produkte derselben den damit Beschäftigten kein völlig genügendes Einkommen ein, weil der Boden nicht allzu fruchtbar ist, und besonders, weil der Ackerbau nicht intensiv genug betrieben wird. Die offizielle Statistik zeigt, daß der Getreideimport im Jahre 1903 79412000 Fmk[1]), d. h. 29,69 Proz. des gesamten Imports dieses Jahres betrug — der Getreideexport war in demselben Jahre 1778000 Fmk, d. h. 0,83 Proz. des Gesamtexports. Eine sehr beträchtliche Einkommensquelle ist zwar ferner die Forstwirtschaft, im Jahre 1903 exportierte man an forstwirtschaftlichen Produkten für 130980000 Fmk (d. h. 61,28 Proz. des Gesamtexports) und der Export von forstwirtschaftlichen Nebenprodukten, besonders Produkten der Papierindustrie, brachte 25464000 Fmk ein (11,91 Proz. des Gesamtexports), aber weil ein großer Teil davon auf die Besitzungen des Staates fällt, und weil die Forstwirtschaft der Privaten noch im allgemeinen sehr primitiv ist, die Wälder außerdem sehr ungleich verteilt sind, bedeutet auch die Forstwirtschaft bei den jährlichen Einnahmen der einzelnen Landwirte im allgemeinen nicht viel. Mehr Bedeutung als der Export von Papierindustriewaren hat die Ausfuhr von milchwirtschaftlichen Produkten, vor allem Butter. Im Jahre 1903 betrug die Ausfuhr solcher (meistens nach England) 25970000 Fmk oder 12,15 Proz. des Gesamtexports,

1) Eine finnische Mark (1 Fmk) = 1 frcs. = 80 Pfg.

und sind hieran selbst die kleinsten Landwirte beteiligt und interessiert. Die Milchwirtschaft wird sich allmählich immer mehr zur Haupteinnahmequelle des eigentlichen Landwirts herausbilden, und werden infolgedessen die Molkereigenossenschaften noch mehr an Bedeutung gewinnen.

Das finnische Genossenschaftswesen ist sehr jung. Man kann sagen, daß es erst vom Jahre 1899 an, diesem für Finnland in politischer Hinsicht so traurigen Jahre, datiert. Damals wurde auf Veranlassung von Dr. Hannes Gebhard[1]) die Gesellschaft zur Beförderung des Genossenschaftswesens in Finnland, Pellervo, gegründet. Aber erst im Herbst 1901 erschien ein Gesetz betr. die Genossenschaften, mit der Wirkung von 1. Sept. 1901 an, welches die rechtliche Ordnung derselben regelte. — Die Genossenschaftsbewegung scheint in Finnland den rechten Boden gefunden zu haben, denn seit Erlaß des Gesetzes ist bereits ein unerwarteter Erfolg zu konstatieren.

Die wichtigsten von den finnischen Genossenschaften sind die Molkereigenossenschaften[2]), von denen die erste auf das Jahr 1902 fällt. Die früheren Molkereien in Finnland waren meistens private Unternehmungen, daneben kamen allerdings auch einige Aktiengesellschaften vor, von denen mehrere während der letzten Jahre sich in eingetragene Genossenschaften umgewandelt haben.

Die rapide Vermehrung der eingetragenen Molkereigenossenschaften zeigt die folgende Tabelle:

Im Jahre	Molkerei-genossenschaften	Mitglieder
1902	28	2 408
1903	75	5 475
1904	144	11 808
1905	221	21 150

Die Anzahl derselben hat sich danach von Jahr zu Jahr, wie folgt, vermehrt: im zweiten um 47 (168 Proz.), im dritten des weiteren um 69 (32 Proz.) und im vierten um 77 (53 Proz.). Die Zahl der Mitglieder hat sich ebenso schnell vergrößert, wie die Tabelle ergibt. Zur Zeit zählt man schon etwa halb soviel Molkereigenossenschaften als Gemeinden in Finnland.

Ihre wachsende Bedeutung ergibt sich heute schon daraus, daß auf etwa 7000 Einwohner, welche sich von Ackerbau und dessen Nebengewerbe ernähren, eine Molkereigenossenschaft kommt. — Die deutsche Statistik[3]) gibt dahin Auskunft, daß die Gründung der ersten deutschen

1) Dozent der landwirtschaftlichen Nationalökonomie und Statistik an der Universität Helsingfors.

2) Die folgende Darstellung stützt sich auf: Janne Vitikka: „Suomen osuusmeijerien Liiketilasto I 1904“ (die Betriebsstatistik der finnischen Molkereigenossenschaften), erschienen in Helsinski 1905, und Väinö V. Sipi: „Suomen osuusmeijerien Liiketilasto II 1905“, erschienen in Helsinski 1906.

3) Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1904, Darmstadt 1905.

Molkereigenossenschaft auf das Jahr 1871 fällt. Im Jahre 1890, also nach beinahe 20 Jahren, gab es in Deutschland erst 169 Molkereigenossenschaften. Im Jahre 1905 dagegen schon 1667. Es kamen sonach in ganz Deutschland auf 1 Molkereigenossenschaft im Jahre 1905 ca. 10600 solcher Einwohner, die sich von Landwirtschaft und deren Nebengewerbe ernährten. Dies Verhältnis schwankt allerdings sehr in den verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches. In Schlesien kommen auf eine Molkereigenossenschaft ca. 65000 sich mit Landwirtschaft beschäftigende Einwohner, in der Provinz Sachsen aber auf eine Molkereigenossenschaft nur ca. 4000 solcher Einwohner. — Was nun Dänemark betrifft, so war nur zu ermitteln, daß bis 1897 im ganzen 968 Molkereigenossenschaften gegründet wurden. Von den im Jahre 1905 unter Kontrolle stehenden 1298 dänischen Molkereigenossenschaften waren 1113 (oder 85,9 Proz.) eingetragene Genossenschaften[1]), d. h. also: auf eine Molkereigenossenschaft Dänemarks kamen ca. 800 solcher Einwohner, die sich von Landwirtschaft und deren Nebengewerbe ernähren. Dänemark steht sonach in Hinsicht auf die Zahl der Molkereigenossenschaften an der Spitze.

Gehen wir nun zu den finnischen Verhältnissen zurück und legen dabei die „Betriebsstatistik der finnischen Molkereigenossenschaften“, welche durch die Gesellschaft Pellervo veranstaltet und auch bearbeitet worden ist, der weiteren Darstellung zu Grunde.

Es ist hierbei vorweg zu erwähnen, daß nicht sämtliche Molkereigenossenschaften die Anfragen der Gesellschaft Pellervo beantwortet haben, infolgedessen nur diejenigen in die Betriebsstatistik Aufnahme fanden, welche vollständige und brauchbare Antwortbogen einsandten.

Es ergab sich unter Berücksichtigung dieses Umstandes folgendes:

Die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Molkereigenossenschaften	Die Anzahl der Molkereigenossenschaften			
	1902	1903	1904	1905
8— 20	2	7	9	9
21— 40	10	20	27	34
41— 60	—	7	28	31
61— 80	2	4	12	20
81—100	2	5	13	15
101—150	3	5	13	33
151—200	—	3	5	12
201—300	2	3	4	10
301—576	1	1	4	4
8—576	22	55	115	168

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß Genossenschaften unter 8 Mitgliedern nicht existiert haben, obgleich als kleinste Mitgliederzahl einer Genossenschaft 5 gesetzlich festgesetzt ist. Andererseits findet man bis jetzt keine Genossenschaft mit mehr als 576 Mitgliedern. Den größten Prozentsatz machen nach dem Bericht von 1905 die Genossenschaften mit 21—60 Mitgliedern aus. Es gab deren 1905 65 (39,0 Proz.) bei

1) Danmarks Mejeri-Drifts-Statistik, 9 Aarsberetning, vor 1905, Odense 1906.

einer seitens der Statistik berücksichtigten Gesamtzahl von 158 Molkereigenossenschaften. Die nächstwichtigste Gruppe ist die mit 101—150 Mitgliedern. Es gab deren 1905 33 (19,9 Proz.). Schließlich seien noch die mit 61—80 Mitgliedern erwähnt. 1905 zählte man deren 20 (11,6 Proz.).

Das finnische Genossenschaftsgesetz gestattet drei Haftformen: unbeschränkte Haftpflicht, beschränkte Haftpflicht und keine Haftpflicht, d. h. im letzteren Falle haftet die Genossenschaft für ihre Verpflichtungen nur mit ihrem eigenen Vermögen[1]). Von den im Jahre 1902 bestehenden 28 Molkereigenossenschaften war nur eine haftpflichtig, im Jahre 1903 schon 12 (26 Proz.). Die Haftpflicht wurde dann immer allgemeiner, so daß im Jahre 1905 schon 48 Proz. haftpflichtig waren, davon 34 Proz. mit unbeschränkter und 14 Proz. mit beschränkter Haftpflicht. Immerhin sind danach noch über die Hälfte, 52 Proz., ohne Haftpflicht, die also nur mit dem Vermögen der Genossenschaft haften. In Deutschland sind alle Genossenschaften entweder haft- oder nachschußpflichtig, nach dem letzten Bericht vom Jahre 1905 gab es 62 Proz. mit unbeschränkter, 34 Proz. mit beschränkter Haftpflicht und nur 4 Proz. mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

Die Mitgliedsgebühr ist in den finnischen Molkereigenossenschaften sehr verschieden, von 0,50 Fmk bis 25 Fmk pro Kuh. Nach der Statistik von 1905 wurden

0,5—7	Fmk	erhoben	von	31	Gen.	= 14	Proz.
10—16	„	„	„	92	„	= 41	„
20—25	„	„	„	101	„	= 45	„

Die Entwickelung scheint nach eingezogenen Erkundigungen und nach Angaben der finnischen Statistik dahin zu gehen, daß in den neugegründeten Molkereigenossenschaften 20 Fmk gewöhnlich als Mitgliedsgebühr erhoben werden.

In den im Jahre 1904 gegründeten Molkereigenossenschaften ist auch das sogenannte Ergänzungsanleihesystem („Täytelainajärjestelmä“) mehr als früher hervorgetreten. Darnach ist jedes Mitglied verpflichtet, der Genossenschaft ein Darlehen zu gewähren, dessen Höhe sich nach der Mitgliedsgebühr richtet. Für ein derartiges Darlehen erhält jedes Mitglied Zinsen. Das hingegebene Kapital kann es im Falle der Betriebseinstellung oder im Falle seines Zurücktretens von der Genossenschaft unter in den Statuten näher festgesetzten Bedingungen wiederbekommen. Die Einführung dieses Systems hat die Kapitalkraft der Genossenschaften bedeutend erhöht. Im Jahre 1905 gab es 177 Molkereigenossenschaften, welche von diesem Ergänzungsanleihesystem Gebrauch gemacht hatten, und das so aufgesammelte Kapital betrug in 75 Molkereigenossenschaften, von denen man in dieser Hinsicht Nachricht hat, 147 204 Fmk. Die Mitglieder werden durch dieses System nicht allzu sehr belastet, indem die Anleihen in der Weise gemacht werden, daß seitens der Genossenschaft bei jeder Bezahlung für eingelieferte Milch gewisse Prozente abgezogen werden.

1) Dasselbe wird gebildet aus Mitgliedsgebühren und eines Teiles des Unternehmergewinnes der Genossenschaft.

Die Höhe dieser Darlehen schwankt, den verschiedenen Statuten gemäß, zwischen dem $^1/_2$—10-fachen Betrag der Mitgliedergebühr. 150 Molkereigenossenschaften, also 85 Proz., fordern das anderthalbfache der Mitgliedsgebühr.

In der finnischen Statistik ist ferner eine sehr interessante Gruppierung nach der Anzahl der Kühe jedes einzelnen Molkereigenossenschaftsmitgliedes durchgeführt. Die folgende Tabelle enthält genauere Angaben über diese Verhältnisse. Für das Jahr 1903 existieren diesbezügliche Nachrichten von 39, für 1904 von 106 und für 1905 von 168 Molkereigenossenschaften. Die Mitglieder sind in drei Gruppen geteilt, je nachdem sie 1—3, 4—15 oder über 15 Kühe im Besitz haben, und ergibt sich danach folgendes für 1903—1905:

Im Jahre	Die Anzahl der Mitglieder der Molkereigenossenschaften	Die Mitglieder hatten		
		1—3 Kühe	4—15 Kühe	über 15 Kühe
1903	2 948	1413	1106	429
1904	8 892	3465	4466	961
1905	15 801	5926	8402	1473

Die erste Gruppe mit 1—3 Kühen hat sich während dieser 3 Jahre im Verhältnis zu den übrigen etwas vermindert, von 48,2 Proz. im Jahre 1903 auf 37,5 Proz. im Jahre 1905. Dagegen hat die Gruppe mit 4—15 Kühen sich rasch vergrößert, von 37,5 Proz. im Jahre 1903 auf 53,2 Proz. im Jahre 1905. Die kleinste Gruppe mit über 15 Kühen ist im Verhältnis zu den übrigen ständig kleiner geworden, von 14,3 Proz. im Jahre 1903 ist sie zurückgegangen auf 9,3 Proz. im Jahre 1905. Wenn man die beiden kleinsten Gruppen summiert, so ergibt sich, daß 90,7 Proz. der Mitglieder im Jahre 1905 nicht mehr als je 15 Kühe hatten. Es ist also klar, daß die kleinen Landwirtschaften den Kern der finnischen Molkereigenossenschaften bilden.

Die deutsche und die dänische Statistik enthalten über diese Verhältnisse keine Angaben, so daß leider eine Vergleichung unmöglich ist.

Die Gesamtzahl der Kühe aller finnischen Molkereigenossenschaften betrug:

im Jahre 1902	16 380
„ „ 1903	43 875
„ „ 1904	86 976
„ „ 1905	136 575

Im Jahre 1902 machten diese Tiere der Molkereigenossenschaften 1,5 Proz., im Jahre 1905 12,7 Proz. der berechneten Gesamtzahl aller Kühe Finnlands aus. Dies scheint zunächst nicht allzu viel, aber, wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese Steigerung innerhalb 4 Jahren geschehen, so ist entschieden die Entwickelung als eine erfreuliche zu bezeichnen.

Auf die einzelnen Molkereigenossenschaften verteilen sich die Kühe folgendermaßen:

Anzahl der Kühe der einzelnen Molkereigenossenschaften	Anzahl der Molkereigenossenschaften		
	1903	1904	1905
50— 200	6	10	17
201— 400	23	44	43
401— 600	10	19	31
601— 800	6	16	29
801—1000	1	10	16
1001—1500	5	11	19
1501—3736	4	5	11

Aus der Tabelle geht hervor, daß die größeren Molkereigenossenschaften mit über 600 Kühen sich im Jahre 1905 gegenüber 1904 von 42 auf 75 (um 78 Proz.), diejenigen dagegen mit weniger als 600 Kühen von 73 auf 91 (um 24 Proz.) vermehrt haben. Ueberhaupt gibt es bis jetzt keine Molkereigenossenschaft mit unter 50 Kühen, aber auch keine mit mehr als 3736 Kühen.

Nebenbei sei erwähnt, daß von 167 Molkereigenossenschaften 137 (82,0 Proz.) Separatorbetrieb und 29 (17,4 Proz.) Radiatorbetrieb haben. Nur in einer Molkereigenossenschaft war der Zentrifugenbetrieb eingeführt. Von 113 Molkereigenossenschaften, die Nachricht darüber gegeben haben, welche Kraft man im Betrieb verwendet, werden 92 (54,3 Proz.) durch Dampfkraft, 2 (1,2 Proz.) mittels Elektrizität, 13 (7,7 Proz.) mit Wasserkraft, 32 (18,8 Proz.) durch Pferde und 30 (18,0 Proz.) einfach durch Menschenhand getrieben.

In Bezug auf die verarbeitete Milch haben 161 Molkereigenossenschaften genauere Angaben gemacht. Im ganzen wurden im Jahre 1905 von diesen 112 881 826 kg Milch verarbeitet. Das würde, wenn man die ca. 113 Millionen kg Milch den 168 Molkereigenossenschaften gegenüberstellt, für eine Molkereigenossensehaft durchschnittlich ca. 672 000 kg ergeben. In Wirklichkeit aber sind nicht sämtliche Molkereigenossenschaften das ganze Jahr hindurch im Betrieb, so daß der Durchschnitt der verarbeiteten Menge pro Molkereigenossenschaft sich erhöht und zwar nach Angaben der Statistik auf ca. 854 000 kg. Unter Benutzung dieser Zahl erhält man als pro Tag verarbeitete Milchmenge ca. 2280 kg für eine Molkereigenossenschaft. Als höchstes Tagesquantum verarbeiteter Milch pro Molkereigenossenschaft erreichte man 8898 kg, über das niedrigste Tagesquantum gibt die finnische Statistik keine Auskunft. Für Deutschland sind in dieser Beziehung seitens der Statistik folgende Zahlen festgestellt: als höchstes Tagesquantum 5723 kg, als niedrigstes 1049 kg, und für Dänemark[1]) als höchstes Tagesquantum 8509 kg, als niedrigstes 5526 kg.

Die in den finnischen Molkereigenossenschaften produzierte Buttermenge betrug:

im Jahre	1903	1 100 866	kg	=	10,7	Proz. des gesamten Butterexports
„ „	1904	2 219 013	„	=	18,2	„ „ „ „
„ „	1905	4 444 451	„	=	27,9	„ „ „ „

1) Die dänische Statistik gibt diese Zahlen nach Pfunden an, infolgedessen sind dieselben dortselbst doppelt so hoch verzeichnet.

Interessant ist, daß in den finnischen Molkereigenossenschaften der Butterverkauf fast allein in Betracht kommt, während von den deutschen sich ca. 62 Proz. außerdem noch mit Milchverkauf abgeben.

Ganz exzeptionell gegenüber anderen Ländern dürften die Transportverhältnisse Finnlands in Bezug auf Milch und Milchprodukte sein. Es ist festgestellt worden, daß die Molkereigenossenschaftsmitglieder durchschnittlich 14 km, einige sogar 26 km, ihre Milch zu transportieren haben, ehe sie ihre Genossenschaft erreichen. Die Sahne wird noch weiter transportiert, oft 30—45 km. Die durchschnittliche Entfernung der Molkereigenossenschaften von den Eisenbahnstationen [1]) ist ca. 33 km, für eine im Norden des Landes gelegene ist sogar eine Entfernung von 140 km festgestellt. Die Dampfschiffstationen, die im Sommer „im Lande der tausend Seen“ benutzt werden, liegen meist etwas näher, die Entfernung ist hier ca. 12 km.

Der gesamte Umsatz im Jahre 1905 bezifferte sich in 140 Molkereigenossenschaften, von denen man hierüber Nachricht erhalten hat, 10534724 Fmk, im Jahre zuvor betrug er nur 5105343 Fmk und im Jahre 1903 bloß 2518924 Fmk. Es ergibt sich also für 1905 für eine Molkereigenossenschaft ein Umsatz von ca. 75000 Fmk.

Das Geschäftsguthaben betrug im Jahre 1905 in 107 Molkereigenossenschaften 217981 Fmk, pro Molkereigenossenschaft also etwa 2000 Fmk. In Deutschland machte das Geschäftsguthaben im Jahre 1904 durchschnittlich 4000 M. (ca. 5000 Fmk) aus. Finnland ist also in dieser Beziehung gegenüber Deutschland noch im Rückstande.

Was nun die Betriebskosten der Molkereigenossenschaft anbelangt, so existieren in Deutschland nur Durchschnittszahlen und auch die dänische Statistik ist nicht so ausführlich. Die finnische dagegen verbreitet sich hierüber ziemlich detailliert und zwar aus dem Grunde, weil ja gerade die Betriebskosten einer der Hauptfaktoren für die Preisbildung der Molkereiprodukte, wie in anderen Betrieben auch sind, und man mehr und mehr eine Verminderung derselben zu erreichen hofft.

Der Betriebskostenberechnung nun sind die Kosten für 100 kg Butter als Einheit zu Grunde gelegt und außerdem teilt die Statistik dieselben in ca. 12 einzelne Gruppen, deren Abgrenzung allerdings uns nicht scharf genug scheint.

Es seinen hier allein die Durchschnitte jeder Gruppe aufgeführt. um zu zeigen, welche Bedeutung einer jeden zukommt, da das Verhältnis derselben untereinander lediglich das Wichtigste und Interessanteste ist:

Transportkosten für Milch und Sahne	2,92	Fmk
Butterfracht	3,45	„
Löhne	7,41	„
Zinsen	2,50	„
Brennmaterial	2,50	„
Verpackungskosten	4,86	„
Kosten für Eis	0,35	„
Kosten für Salz, Säure, Chemikalien	0,82	„
Kosten für Oel	0,52	„
Reinigungskosten	0,36	„
Kontorkosten (Post, Telegraph etc.)	0,49	„
Sonstige Kosten	1,13	„

1) Im Jahre 1903 hatte Finnland Staatseisenbahnen 2962 km und private 283 km.

Es folgt aus der Berechuung, daß der wichtigste Faktor in Bezug auf die Betriebskosten die Löhne sind. Diesen folgen die Zinsen für geliehenes Kapital, die Kosten für Brennmaterial und die Transportkosten sowohl für Milch und Sahne als auch für Butter, endlich die Kosten für Verpackung. Von geringerem Einfluß sind, wie sich aus obiger Zusammenstellung ergibt, die Kosten für Eis, Oel, Farbe und die Aufwendungen für Post, Telegraph etc. (Kontorkosten). — Bei Summierung nun der einzelnen Faktoren zur Feststellung der Betriebskosten ergeben sich für die einzelnen Molkereigenossenschaften große Unterschiede. Es ist festgestellt, daß dieselben zwischen 15,05 Fmk und 60,15 Fmk differieren.

Auf Grund dieser Tatsache kommt man zu dem Schluß, daß die detaillierten, mit vieler Mühe und größter Sorgfalt zusammengestellten Angaben über die Betriebskosten für die Praxis noch keinen großen Wert haben können.

Von mindestens ebenso großem Einfluß, wie die Betriebskosten, sind für die Reinerträge der Molkereigenossenschaften der Milchaufwand pro kg Butter und der auf dem Weltmarkt erzielte Preis für 100 kg Butter, und seien hierbei deshalb noch einzelne Angaben gemacht.

Der Milchaufwand ist bei den größeren Molkereigenossenschaften 24,6 kg Milch und bei den kleineren 25,7 kg Milch pro 1 kg Butter im Jahre 1905 gewesen. Der Preis für 100 kg Butter war im gleichen Jahre 244,93 Fmk durchschnittlich.

Von großem Interesse dürfte schließlich noch sein, daß die meisten der finnischen Molkereigenossenschaften sich kürzlich zu der Zentralgenossenschaft „Valio" (d. h. „Elite") vereinigt haben, um Butter seit Anfang dieses Jahres zu exportieren und zwar nach England. Grundsatz dieser Zentralgenossenschaft ist: Ausfuhr nur bester Butter. — Im Jahre 1905 sind noch zwei andere Zentralgenossenschaften in Finnland gegründet worden: „Hankkija", die Zentralgenossenschaft der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel, und die Zentralgenossenschaft der finnischen Handelsgenossenschaften (Konsumvereine). Noch früher ist die Zentralkasse der finnischen Darlehenskassenvereine entstanden.

Vier Zentralstellen nach 4-jähriger Arbeit, davon drei in einem Jahre, sind entschieden ein Beweis für den regen Genossenschaftsgeist, der sich in Finnland geltend macht. Man kann wohl sagen, daß das Genossenschaftswesen in dem von der Natur stiefmütterlich behandelten Finnland durch diese Zentralisation auch ferner eine große Bedeutung haben wird.

X.

Einige methodologische Bemerkungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Berichterstattung.

Von Prof. E. v. Halle-Berlin.

Das Bedürfnis nach zusammenfassenden Darstellungen der wirtschaftlichen Vorgänge unserer Zeit in regelmäßiger Wiederkehr für fortlaufende Zeitabschnitte ist in Deutschland erst in den letzten Jahren wieder erheblich aufgelebt. Während in alten Zeiten hier gerade die Kameralisten die Darstellung der wirtschaftlichen Lage zu einer vielgepflegten Spezialiät machten, findet man bei uns während eines großen Teils des 19. Jahrhunderts verhältnismäßig wenig von einer beschreibenden Betrachtung der gesamten gegenwärtigen Zustände in dem Sinne, wie sie der Grieche neben der Historiographie als Logographie oder Syngrapheutik bezeichnete. Das gilt sowohl für das im Auslande so wohl gepflegte Gebiet der wirtschaftlichen Wochenschriften, deren Deutschland bis in die jüngste Vergangenheit keine von Belang besaß, als hinsichtlich der Uebersichten über längere Perioden (Quartale, Jahre). Merkwürdigerweise haben wir zwar seit langem eine vorzügliche technische Fachpresse, doch sehen wir uns vielfach vergeblich in dieser nach einer umfangreicheren Würdigung der wirtschaftlichen Seite um, und auch bei aller lokalen und sachlichen Bedeutung wird man naturgemäß in den deutschen Handelskammerberichten u. s. w. nur einen Teil der an wirtschaftliche Darstellungen großen Stils zu stellenden Anforderungen erfüllt finden.

Die historische Nationalökonomie brachte lange Zeit zahlreiche Monographien, aber kaum Zusammenfassungen zu einheitlichen Gegenwartsbildern ganzer Volkswirtschaften.

Erst in diesen Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik wird seit einer Reihe von Jahren erfolgreich der Versuch gemacht, für gewisse Gebiete die Monatschronik regelmäßig zusammenzubringen und jährlich zu ergänzen.

Andererseits finden wir aber auch, trotz des zunehmenden Reiseverkehrs der Deutschen, nur wenige großzügige deskriptive Reisewerke über die Lage des sozialen und wirtschaftlichen Lebens daheim und in fremden Ländern. Unsere Zeit und speziell Deutschland hat keinen Arthur Young, keinen de Tocqueville etc. aufzuweisen. Der Klage, daß wir keine Literatur sentimentalischer Reisen mehr erzeugen, muß der Volkswirt das Bedauern über das Fehlen großer „ökonomischer Reisen“ hinzufügen, und die Wirtschaftsgeographie steckt bei uns gar sehr im argen, weil sie von Geographen statt von Volkswirten betrieben wird. Und doch bedarf die Gegenwart mit ihrem immer komplizierteren Mechanismus des Wirtschaftslebens immer dringender großer Sammelstellen, der Erörterung örtlich und zeitlich systematisch zu-

sammengetragener und gruppierter ökonomischer Tatsachen, nicht nur der Statistik und ihrer späteren Interpretation, sondern einer Spiegelung der Zahlen und Tatsachen im Zeitgeist selbst und einer wirtschaftsgeographischen Ergänzung. Gerade das Land der historischen Methode bedarf dessen ebenso für die Theorie, wie seine vom Ausland gepriesenen Musterstellen der Versuche mit neuer technischer, kaufmännischer und praktisch staatswissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis.

Natürlich läßt sich bei der großen Kompliziertheit der heutigen Lage, und nachdem sozusagen die alte kameralistisch-deskriptive Tradition der jüngeren nationalökonomischen Wissenschaft teilweise verloren gegangen ist, die Sache einigermaßen schwierig an, und es hat längeren Mühens bedurft, und wird noch weiterer Anstrengungen bedürfen, ehe wir wieder zu einer den heutigen Anforderungen absolut entsprechenden fortlaufenden Erfassung, Zusammentragung und pragmatischen Erörterung aller wichtigen Phänomene der wirtschaftlichen Entwickelung gelangen. Eine richtige Methode ist hier neu zu schaffen und diejenigen, welche die Ergebnisse benutzen oder beurteilen wollen, haben sich über die vorliegenden Probleme, die zu stellenden Anforderungen etc. erst einmal auf neuer Grundlage klar zu werden.

Die Besprechung, welche im Maiheft dieser Jahrbücher über den 1. Teil des 1. Jahrgangs des von mir herausgegebenen Jahrbuchs der Weltwirtschaft gebracht wurde, muß Veranlassung zu einzelnen Bemerkungen bieten. An sich ist es natürlich ungemein erwünscht, wenn ein derartiges neues Unternehmen von vornherein einer ausführlichen und materiellen, dabei gleichzeitig sachlichen Kritik unterzogen wird, wie ja auch die Einleitung des ersten Teils ausdrücklich Kritik und Beratung erbittet. Ob die hier gewählte kritische Methode aber in allen Stücken so sehr nützlich ist, scheint doch einigermaßen zweifelhaft, denn die Prämissen einer sachlichen Kritik scheinen kaum durchweg erfüllt. Herr Eulenburg meint mit Recht, es komme nicht vor allem auf das Sammeln von Berichten an: „Man muß vor allen Dingen wissen, was, und wie man sammeln soll.“

Er erörtert zunächst die Frage, ob es richtig ist, ein solches Buch zu zentralisieren, d. h. trotz aller damit verknüpften Mängel die Bearbeitung einem einzelnen in die Hand zu legen, oder es zu dezentralisieren, d. h. auf Grund eines sorgfältig ausgearbeiteten Planes die einzelnen Teile von verschiedenen Mitarbeitern behandeln zu lassen. Diese Frage hat natürlich für mich seit 6 Jahren im Mittelpunkt gestanden, ich bin aber gleich dem von ihm als Eideshelfer über die Frage der Verwaltung und Wirtschaft angerufenen Andreas Voigt, mit dem ich früher eine gemeinsame Herausgabe im Auge hatte, mir ziemlich bald klar geworden, daß die Dezentralisation notwendig ist. Das ist auch in der Einleitung zu begründen versucht.

Dann knüpft er daran drei Vorwürfe: 1) es fehlte an der Einheit der Fragestellung, 2) an einer Betonung des wirtschaftlichen Charakters, 3) an einer Anzahl wichtiger Abschnitte.

Es wäre interessant, zu wissen, woher der Herr Kriticus weiß, daß die Fragestellung nicht einheitlich war. Es gibt darüber einige dicke Bände Korrespondenz, doch glaube ich kaum, daß er von deren Inhalt

Kenntnis hat. Wer mit dem Problem der Redaktion eines systematischen Werkes schon einmal praktisch befaßt gewesen ist, dürfte sich zweifellos über die Unmöglichkeit klar sein, daß auf einheitliche Fragestellung von einer größeren Anzahl von Autoren das gleich erste Mal eine einheitliche Antwort erfolgt. Es ist methodologisch gerade interessant und für einen Herausgeber sehr lehrreich, wie verschiedene Bearbeiter in gleicher Form und unter dem gleichen Gesichtspunkt gestellte Fragen verschieden auffassen.

Die Schwierigkeit einheitlichen Zusammenarbeitens hat eine größere Zahl von Mitarbeitern empfunden; doch schien es mir nicht immer zweckmäßig, die einzelnen zu entsprechenden Veränderungen aufzufordern. Es ist klar, daß bei einer Wiederholung manches anders werden wird, als es im ersten Jahre aussieht.

Der gedachte Einwand aber wird einen umsichtigen Volkswirt bestärken, wie notwendig es für denjenigen ist, der andere Leistungen beurteilen bezw. kritisieren soll, daß er auf gleichem Gebiet selbst vorher schon einmal gearbeitet hat; weswegen für den Dozenten sich eine Betätigung auf möglichst vielen Feldern dringend empfiehlt, sofern er später auf diesen selbständig beurteilen und lehren will. An der Einheitlichkeit des Planes und der Fragestellung, über den naturgemäß vorher auch mit manchem kompetenten Sachverständigen verhandelt ist, hat es nicht gefehlt.

Prinzipiell wichtiger ist die zweite Frage: Ist in Fragestellung und Beantwortung Wirtschaft und Verwaltung verwechselt worden? Und ferner enthält die Eulenburgsche Formulierung wirklich unter allen Umständen einen Gegensatz: „Nicht Tatsachen der Politik, Tatsachen der Wirtschaft waren es, die in den einzelnen Abschnitten behandelt werden sollten“? Daß die Aufzählung eines Zuviel von Verwaltungstatsachen, von Gesetzesformen, von administrativen Maßnahmen von Uebel sein kann, namentlich, wenn ihre gegenwärtige oder voraussichtlich zukünftige Bedeutung nicht klar gemacht oder klar verstanden wird, liegt auf der Hand. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Quantitätsfrage, sondern um eine Qualitätsfrage, um die Art, wie ein Thema behandelt wird. Es wird auch vielleicht nicht jedermann als ein Makel erscheinen, „daß die Mitarbeiter zum Teil Beamte sind“.

Ich lebe nämlich unter dem Eindruck, daß die administrative Seite unseres Wirtschaftslebens nicht ganz unwichtig ist und daß die öffentliche Wirtschaft und Verwaltung mit ihrem gesamten Einfluß in das private Wirtschaftsleben ebenso bedeutsam eingreifen, wie die Vorgänge privaten Wirtschaftens und privater Verwaltung.

Es ist in einzelnen Fällen recht schwer, den Mitarbeiter auszuwählen, in jedem einzelnen Falle einen Spezialsachverständigen zu gewinnen; denn in diesem dezentralisierten Werk soll ebenso der beigebrachte Stoff, wie die Art, in der der Spezialist ihn jeweilig gruppiert, interessieren. Deswegen war die Aufgabe natürlich, so wie ich die Volkswirtschaft verstehe, Männer der Verwaltung wie der Praxis aus verschiedenen Stellungen beliebig nur unter dem Gesichtspunkte heranzuziehen, daß sie anerkannt gute Sachverständige für die betreffenden Fragen sind.

Die Eulenburg gegenüber prinzipiell wichtigste Frage ist dann allerdings, ob man das Wirtschaftsleben unter den Gesichtspunkten behandeln soll, wie sie in den Zeiten von Jean Baptiste Say, Wilhelm von Humboldt und Mc Culloch die maßgebenden waren und wie sie heute noch von jenen behandelt werden, die Gide einmal so hübsch die Fleischwerdung von Angebot und Nachfrage genannt hat, und ob man dadurch dem Wirtschaftsleben vor allem Gerechtigkeit zu teil werden läßt. Soll der „economic man" mit seinen wirtschaftlichen Individualmotiven und Handlungen, mit seinem Bedarf und dessen Befriedigung in einem Jahrbuch der Weltwirtschaft herumspuken und allein das Feld beherrschen, oder kommt es wohl auch darauf an, darzutun, wie die große Politik im allgemeinen, direkt aber auch indirekt und die Wirtschafts- und Sozialpolitik im speziellen das Wirtschaftsleben in einem Jahre beeinflussen und die Grundlage für Weiterentwickelung und voraussichtliche Vorgänge im Wirtschaftsleben der Folgejahre legen? Das Wort „politische Oekonomie", pflege ich gerne meinen Studenten zu sagen, stellt uns die Aufgabe, nicht nur das rein Oekonomische der sogenannten klassischen Schule in den Kreis unserer Studien zu stellen, sondern auch die politischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, denn der Mensch ist nicht nur ein ökonomisches Lebewesen, sondern auch ein politisches, und so wird sein Wirtschaftsleben auch von politischen Dingen stark beeinflußt. Diese Erwägungen sind, soviel ich weiß, auch schon einigen der besseren Nationalökonomen nicht ganz fremd geblieben. Adam Smith zeigt vielmehr immer wieder, wie politische Bedürfnisse und Zustände, Erfordernisse und Maßnahmen unwillkürlich den Gang der wirtschaftlichen Dinge beeinflussen und selbst der sonst nicht ganz mit ihm übereinstimmende Friedrich List machte sich zu einem Mundstück gleicher Erwägungen. Deswegen finden wir bei ihnen immer wieder die politischen Gesichtspunkte der erörterten wirtschaftlichen Probleme mit im Vordergrund. Gewiß soll der nationalökonomische Professor in manchen Kapiteln seiner Vorlesungen lediglich die Dinge vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkt zeigen, aber ich glaube, wenn er nicht auch das Verständnis für die politische — wohlverstanden politische und nicht parteipolitische — Seite der großen Probleme weckt, so gilt auf ihn in leichter Variation das Wort, das Luther über den Juristen sagt: „Ein Wirtschaftslehrer, der nichts weiter ist als ein Wirtschaftslehrer, ist ein arm Ding."

Die Anwendung dieser Auffassung auf das Jahrbuch der Weltwirtschaft ist klar. Stände nichts drin als von der Weltwirtschaft, so bliebe es ein arm Ding und der Leser in der späteren Zeit, der sich nicht klar machen könnte, daß das Jahr, in dem die Getreide- und Eisenpreise etc. etc. gewisse Bewegungen gemacht haben, es war, in welchem der russisch-japanische Krieg beendet, die russische Revolution angefangen wurde, und der Marokkohandel die Börsen bewegte, etc., würde ein gar schiefes Bild bekommen. Ebenso meine ich, muß man zeigen, was auf dem Felde der Sozialpolitik an neuen Grundlagen geschaffen und was im Gebiet des Armenwesens geschehen ist; wie man auf der einen Seite fortschreitend zu verhindern strebte, daß die Proletarisierung sich ungehemmt fortsetzt, wie sich auf der anderen Seite, wenn ich

einmal einen krassen Ausdruck gebrauchen darf, der volkswirtschaftliche Abfuhrdienst gestaltet hat.

Wenn der Kritiker mit der Art, wie dieser oder jener Spezialkundige seine Arbeit abgefaßt hat, nicht einverstanden ist, so glaube ich speziell angesichts der gewählten Form der „kritischen“ Bemerkungen, das im Sinne meiner Mitarbeiter auf sich beruhen lassen zu können.

Ich habe mich übrigens gefragt, was Herr Eulenburg wohl für Vorwürfe erhoben haben würde, wenn ich es mir hätte etwa einfallen lassen, den Abschnitt Sozialpolitik, den er nicht am Platze findet, und dergleichen dem Plane nicht einzuverleiben? — In unserem Erziehungswesen ist zweifellos ein großer Mangel, daß die breiten Massen nicht frühzeitig einen verständigen Unterricht über den Staat und sein Wesen erhalten, wie solcher in anderen Ländern nicht ohne Erfolg gegeben wird, und daß daher nicht nur die, welche später mit politischen Dingen wenig zu tun haben, lange oder immer ohne Verständnis und Interesse dafür bleiben, sondern, daß auch die sogenannten Fachleute von politischen Problemen oder der politischen Seite ihrer Fachprobleme nur allzulange keine Ahnung haben. Das Verständnis für die politische, die rechtliche, die technische, die administrative Seite wirtschaftlicher Fragen, kurzum für die Vielgestaltigkeit ihrer Prämissen zu heben, ist vielleicht eine der vornehmsten Aufgaben des Unterrichts der kommenden Jahrzehnte und spielt auch in den neueren Bestrebungen auf eine Ausgestaltung der Lehrgebiete an den technischen und Handelshochschulen eine bedeutende Rolle.

Und nun die dritte Frage. Wie ist es mit den fehlenden Abschnitten? Eulenburg vermißt den internationalen Kartell-, Arbeits- und Wohnungsmarkt, ferner „ist es noch befremdlicher, daß über die internationale Preisbewegung nirgends berichtet wird.“ Wenn alle diese Vorwürfe zuträfen, so wären dies allerdings ganz außerordentliche Lücken und ich wahrlich vermessen, daß ich mich der Herausgabe eines Jahrbuchs der Weltwirtschaft unterfange.

Die Sache liegt aber etwas anders. Die Fragen sind natürlich ganz außerordentlich sorgfältig erwogen. Die negative Entscheidung beruhte auf sachlicher Begründung. Ich möchte schon nicht ermangeln, meine Schlüsse hier etwas klarer darzulegen, damit nicht manche von denen, die bei Zeitmangel darauf angewiesen sind, sich aus Kritiken über ein Werk ein Urteil zu bilden, ohne dieses selbst genau zu lesen, durch die Angriffe irregeführt werden. Vor allem aber ergeben sich wiederum grundsätzlich wichtigste methodologische Erwägungen. — Die Frage ist ja eigentlich ganz selbstverständlich, wieso den Kartellen kein eigener Abschnitt gegeben ist, von denen doch so viel gesprochen und geschrieben wird. Aber es geht damit wie mit manchen naheliegenden Einwänden; der Gedanke schwimmt doch nur auf der Oberfläche. Denkt man etwas länger darüber nach und geht man der Frage etwas gründlicher zu Leibe, so ergibt sich die Sinnlosigkeit eines besonderen internationalen Kartellabschnittes in einem Jahrbuch der Weltwirtschaft. Es ist den Kartellen und Trusts kein eigener Abschnitt gegeben, weil auch Aktiengesellschaften oder offene Handelsgesellschaften, Corners oder sonstige ge-

schäftliche Organisationsformen keinen eigenen Abschnitt erhalten haben. Solche Abschnitte gehören natürlich in ein systematisches Lehrbuch der Nationalökonomie, aber wahrlich nicht in eine Uebersicht der verschiedenen Zweige des Wirtschaftslebens, Kartelle speziell sind eine Organisationsform von Unternehmungen verschiedenster Art, die für Nationalökonomen interessant, aber als solche kein Barometer der Weltwirtschaft sind, deren Schwerpunkt als Organisationsform vielmehr ausschließlich in einzelnen Industriezweigen, bezw. einzelnen Ländern liegt. Ein internationaler Kartellmarkt ist mir eine unbekannte und umfaßliche Kategorie, dagegen ist es wohl individuell von Wichtigkeit, ob in gewissen Industrien nationale oder internationale Kartelle bestehen, ferner kann die etwaige Bildung eines Baumwolltrust oder Fleischtrust in Amerika oder gar in der Welt für die Landwirtschaft und ihre Marktpreise von großer Bedeutung sein, ein Schienenkartell für Eisenindustrie und das Eisenbahnwesen, ein Schiffahrtstrust für das Transportwesen. Der Stahltrust in der Eisenindustrie einerseits, das Kohlensyndikat im deutschen Kohlenmarkt, der Zuckertrust in Spanien, der Petroleumtrust in Rußland, ist für die Industrien dieser Länder, vielleicht ihr ganzes Wirtschaftsleben, vielleicht auch das Wirtschaftsleben einiger anderer Länder von Wichtigkeit. Schließlich kann die Beeinflussung einzelner Weltmärkte oder des ganzen Welthandels durch Kartelle und Trusts von Interesse sein. Darüber, hoffe ich, geben in diesem Jahre wie in den folgenden, die Spezialberichterstatter jeweils an Ort und Stelle Aufklärung. Ein Kartellabschnitt wäre aber jedenfalls ebensowenig angebracht, wie etwa ein Genossenschaftsabschnitt. Der Feuereifer hat also den Referenten zu rasch über die Grenzen des Nachdenkens hinüberspringen lassen.

Hätte er den seither erschienenen 2. Teil abgewartet, so würde er gesehen haben, daß derartiges absichtlich auch für Deutschland nicht gegeben wurde, weil dies eben sachlich falsch wäre.

Aehnlich liegt es mit der Frage von Abschnitten über den Weltwohnungs- und Weltarbeitsmarkt. Reifliche Erwägung stellte außer Zweifel, daß die bedeutsamen Probleme des Wohnungs- und Arbeitsmarktes nicht international, sondern national zu behandeln, daß die nationalen Elemente hier die wichtigeren sind und daher eine intensivere Darstellung verlangen.

Ueber den Wohnungsmarkt bringt der 2. Teil die erste große und grundlegende Jahresarbeit, die wir für Deutschand besitzen, von demselben von E. angeführten Andreas Voigt, der einleitend mit Recht sagt: „von allen nationalen Industrien ist das Bauwesen sicher das nationalste, denn seine Produkte haften am unbeweglichen Boden, sind keinem Transport und daher auch keinem Import oder Export ausgesetzt. Die Verknüpfung seiner Produkte als Immobilien mit dem Boden .... ist es, die dem Bauwesen seine Eigenart verleiht." Diese Betrachtung gilt abgemindert auch für die das Bauwesen alimentierenden Industrien der Steine und Erden u. s. w. Einen Weltwohnungsmarkt gibt es unzweifelhaft nicht, und auch die Lage des Baumarkts wird, wie Voigt schlagend zeigt, teilweise erheblich durch andere Faktoren beeinflußt, als durch die übrige internationale oder selbst nationale Wirtschaftslage des Jahres. Die Idee, den Baumarkt inter-

national zu behandeln, würde den Herausger sicher in den Augen dieses berufensten Sachkundigen, oder überhaupt aller Sachkenner, lächerlich gemacht haben, abgesehen davon, daß es wohl augenblicklich keinen Bearbeiter gibt, der den Baumarkt von auch nur 4 oder 5 Ländern vollkommen zu übersehen im stande ist. Die Erörterung des Bauwesens in den einzelnen Ländern in Teil 2 und 3 des Jahrbuchs wird allerdings jeweils wichtigste Gesichtspunkte bieten. Auch die Wechselwirkung, in der es mit der gesamten gewerblichen Entwickelung in den verschiedenen Ländern steht, ist von denkbar größtem Interesse, deswegen ist der Baumarkt auch national in besonderen Abschnitten behandelt, bezw. waren die Mitarbeiter ersucht, dies zu tun.

In mindestens demselben Maße gilt das methodologische Bedenken, einem internationalen über den Weltmarkt zu geben, hinsichtlich der dritten Frage: Weltarbeitsmarkt. Hier ist jedenfalls ein höchst wichtiges Problem angeschnitten, wenn auch von der falschen Seite. Wie steht es mit dem internationalen Arbeitsmarkt? Einmal haben wir einen solchen, sodann haben wir die Mittel, ihn darzustellen?

Es ist mir in langjährigen Reisen möglich gewesen, mich nicht nur mit der Lage des Arbeitsmarkts in einigen der Hauptländer außer Deutschland, sondern auch mit einigen der Hauptmittel ihrer Darstellung vertraut zu machen und dadurch habe ich naturgemäß meine eigenen Gesichtspunkte und Bedenken. Auch hier hat, äußerlich betrachtet, das Wort „internationaler Arbeitsmarkt“ etwas sehr Anziehendes. Vom: „Proletarier aller Länder vereinigt Euch!“ bis zu den Bestrebungen nach internationalen Vereinigungen für Sozialreform, Errichtung internationaler arbeitsstatistischer Aemter, schwirrt das Wort „Gemeinsamheit der Arbeiterinteressen, Vergleiche der Lage in den verschiedenen Ländern“ u. s. w. in der Luft und große private und staatliche Arbeiten zu internationalen Vergleichen sind seit den Zeiten Le Plays bis auf die Veröffentlichungen moderner arbeitsstatistischer Aemter und größerer privater Arbeiten, von denen ich nur der neuesten, Shadwells „Industrial Efficiency“ gedenken will, unternommen.

Gewisse Bestrebungen sind am Werk, wichtige Fragen der gewerblichen und industriellen Arbeit und Arbeitsordnung international zu regeln, und zwar einmal, weil es sich dabei um philanthropische oder sozialreformatorische Erwägungen handelt, die die Welt umfassen, sodann weil ihr Erfolg teilweise davon abhängt, daß sie international gleichzeitig in Angriff genommen werden. Ein einzelnes Land oder die Interessenten in einzelnen Ländern haben wegen nationaler Konkurrenzverhältnisse nicht isoliert vorgehen zu können erklärt. Da dementsprechend sowohl gewisse internationale sozialreformatorische Maßregeln den Weltmarkt beeinflussen, international von Bedeutung sind, andere nationale soziale Reformen für den internationalen Fortschritt, bezw. gewisse gewerbliche Weltkonkurrenzbedingungen in Zukunft von mitentscheidender Bedeutung werden werden, wurde ein Abschnitt Weltsozialpolitik notwendig.

Ganz anders liegt die Sache bei der Schilderung des jährlichen Arbeitsmarktes, hier liegt der Schwerpunkt im Gebiet des Nationalen.

Wir haben zwar ein gewisses internationales Sachsengängertum, das in Deutschland in der Form italienischer Straßen- und Bauarbeiter, polnischer Landwirtschaftsarbeiter, holländischer Fischer, etc., in Amerika als italienische Landwirtschaftsarbeiter, ferner in der Gestalt indischer und chinesischer Kulis in Mittel- und Südamerika, Afrika, Südostasien und Australien auftritt [1]). Auch die Auswanderung kann einen gewissen Einfluß auf den Arbeitsmarkt ausüben; im ganzen aber ist er fast ebensosehr wie der Baumarkt national. Was daran international für ein Jahr interessant ist, ergibt sich aus der Lage der Weltgewerbe. Seine leidlich abgegrenzten Probleme aber liegen innerhalb der einzelnen Volkswirtschaften.

Ich bin mir mit allen Fachstatistikern darüber einig, daß, was in den letzten Jahren an **internationalen** Statistiken über Arbeiterverhältnisse veröffentlicht ist, zu dem Zweifelhaftesten gehört, was überhaupt amtlich oder nichtamtlich publiziert wurde. Ja, selbst Vergleichungen in Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen sind ohne genaue Qualifikation oft irreführend. Meine eigenen Untersuchungen über den Schiffbau in den Hauptländern, für die mir jede mögliche amtliche und praktische Hilfe zur Verfügung stand, haben mir die Schwierigkeiten eines wirklichen Vergleiches der Lage der Arbeiter in verschiedenen Ländern in solchem Maße zum Bewußtsein geführt, daß ich stets die größten Bedenken gegenüber, angeblich exakten Vergleichen habe und solche, die sie machen wollen, stets zur größten Vorsicht mahne. Mag es sich um die Erhebung für die englischen Blaubücher, oder die Untersuchungen für das Department of Labor in Washington handeln, man kann hinsichtlich der vergleichenden Statistiksn gar nicht genügend zur Vorsicht raten, und es sind noch sehr erhebliche Vorarbeiten notwendig, ehe wir zu richtigen methodologischen Grundlagen der Vergleichung gelangen werden. Die Lebens- und Daseinsbedingungen und Gewohnheiten, die soziale und wirtschaftliche Stellung, die Lebensführung, der Stand im Gewerbe, u. s. w., u. s. w., alles das sind so komplizierte und in den einzelnen Ländern verschiedenartige Faktoren, daß man, sofern man überhaupt einen internationalen Arbeitsmarkt konstruieren will, besser tut, sich auf Gemeinplätze zu beschränken, denn auf irgendwelche qualifizierte Vergleiche.

Ich möchte an dieser Stelle einen Vorschlag beibringen, wie wir auf gewissen Gebieten einmal zu besseren Materialien gelangen könnten: Es müßten die deutschen, englischen und amerikanischen arbeitsstatistischen Instanzen sich zusammentun und für eine beschränkte Anzahl von Gewerben, etwa Hochöfen und Walzwerke, Baumwollindustrie oder ein anderes Textilgewerbe, Ziegeleien oder keramische Industrie oder ein sonstiges in allen 3 Ländern stark vertretenes Gewerbe je 3 oder 6 wohlgeschulte Nationalökonomen beschäftigen. Von diesen hätte je einer bezw. zwei aus jedem Lande die Lage der Arbeiter in den betreffenden Gewerben im eigenen und im anderen Lande während einer gleichen Periode von, sagen wir, 1 oder 2 Jahren zu studieren, so daß

1) Ueber die chinesische Arbeiterwanderung ist neuerdings eine sehr gute Arbeit erschienen: H. Gottwaldt, Die überseeische Auswanderung der Chinesen.

z. B. die deutsche Baumwollindustrie einmal durch 2 Deutsche, einmal 2 Engländer und einmal 2 Amerikaner behandelt würde und die englischen und amerikanischen Gewerbe entsprechend. Dann könnte man durch eine nachherige Vergleichung des gewonnenen Materials richtige Unterlagen gewinnen, bei denen auch die in allen 3 Ländern verschiedenartigen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Lage national richtig zum Ausdruck kämen. Inzwischen ist es meiner festen Ueberzeugung nach nahezu unmöglich, den Arbeitsmarkt international korrekt zu vergleichen, außer etwa in allgemeinen Phrasen: „während die Arbeiter des Gewerbes in dem und dem Lande gute Beschäftigung bei steigenden Löhnen fanden, war in anderen Ländern die Beschäftigung gering und die Löhne nahmen ab, u. dergl. mehr.“ Selbst der Beschäftigungsgrad in den verschiedenen Ländern läßt sich, wie Hewins im dritten Teil des Jahrbuchs nachweist, bei der heutigen Verschiedenheit der statistischen Unterlagen in den Hauptländern, nicht vergleichend so zusammenstellen, das daraus Schlüsse möglich sind. Es ist interessanter, zu zeigen, wie auf die Lage der auf den einzelnen nationalen Märkten tätigen Arbeitergruppen nationale und internationale Vorgänge einwirkten, als das umgekehrte. Die Weltwirtschaft beeinflußt die Arbeitsmärkte der einzelnen Länder sehr verschieden, ein für Vergleiche brauchbares Bild könnte gleichfalls also, selbst wenn wir einen genügenden Sachkenner hätten, kaum gegeben werden.

Nun wird der Kritiker hierauf antworten, daß ja doch die Finanzen der einzelnen Staaten und einiges andere nebeneinandergestellt sei. Hier aber liegt die Sache insofern ganz anders, als der internationale Finanzpolitiker aus der Zusammenstellung und Vergleichen, die allerdings sehr schwer aber möglich sind, in der Tat etwas lernen kann, als ferner auch die von Eulenburg gewünschte und in Zukunft beizubringende Tafel mit den internationalen Schuldvergleichungen von einer Weltmarktbedeutung ist, etc.

Daher findet sich und soll sich finden eine breite Behandlung der Arbeitsmärkte nur in den einzelnen Ländern.

Und wie verhält es sich schließlich mit der internationlen Preisgestaltung? Wenn E. überhaupt nichts von ihr zu berichten fand, so hat er den 1. Band jedenfalls nicht mit genügender Sorgfalt durchgesehen, denn über die landwirtschaftlichen Preise sind ausführliche internationale Uebersichten vorhanden, ebenso finden solche bei der Erzeugung industrieller Rohstoffe Berücksichtigung, ferner werden Ansätze in dem Aufsatz über Welthandel geboten. Unzweifelhaft kann an letzterer Stelle noch eine Erweiterung stattfinden. Ob es sehr richtig wäre, einen eigenen Abschnitt über Welthandelspreise zu bringen, das scheint mir wiederum mehr als zweifelhaft. Mit Leichtigkeit könnte man einen Bearbeiter für die Ausarbeitung der Weltmarktpreistabelle mit Soetbeerscher, Sauerbeckscher oder Juraschekscher Methode finden, und derartige Preistabellen zeigen in längeren Reihen mit früheren verglichen für den kundigen Interpreten mancherlei. Mir schien es aber richtiger, der dadurch notwendigen, vielfach dreifachen Wiederholung wegen — denn auch bei den einzelnen Ländern werden natürlich die Preise mitberücksichtigt — von einem besonderen Preisabschnitt abzusehen und ich

bin von der Zweckmäßigkeit eines solchen noch nicht überzeugt. — Es ist eben nur zu richtig, daß man wissen muß, was und wie man sammlen soll. Diese Frage kann man nicht ganz kurz gelegentlich einer rasch anzufertigenden Kritik aus dem Aermel schütteln.

Ich will hier nicht näher darauf eingehen, was in einer Darstellung der Weltwirtschaft national nebeneinander und was international vergleichend darzustellen ist. Gerade so gut, wie die Volkswirtschaft die Summe der einzelnen Wirtschaften umfaßt und noch etwas besonderes, die Verbindung zwischen diesen, man also für die ökonomische Leistung der Wirtschaften und wirtschaftenden Gruppen ein Verständnis haben muß, wenn man die Volkswirtschaft verstehen will, so setzt sich unsere heutige Weltwirtschaft zusammen aus den einzelnen Volkswirtschaften und ihrer Verbindung. Der gewählte Titel „Die Weltwirtschaft" soll natürlich den Inhalt des Jahrbuchs nicht auf die internationalen Beziehungen beschränken, sondern es soll dargestellt werden, wie sich die Volkswirtschaften in der Welt während eines Jahres entwickelt haben.

Das meine ich auch beim Weltmarkt des Geldes, bei welchem sich an die Kritik, daß der Titel, der an Bagehot anlehnt, unrichtig gewählt sei, leider nicht eine Belehrung knüpft, wie es richtiger zu wählen wäre [1].

Schließlich bin ich mit dem Kritiker ganz der Meinung, „daß eine zusammenfassende und orientierende Gesamtübersicht unerläßlich ist". Ob und inwieweit für eine solche die Unterlagen fehlen, wird aber doch erst wohl beurteilt werden können, nachdem der 1. Jahrgang im ganzen vorliegt, von dem er bei der Abfassung doch erst etwa ein Drittel kannte. Eine solche Zusammenfassung aber kann natürlich erst am Schlusse des 3. Teils stehen, nachdem der Herausgeber alle Manuskripte durchgelesen und eventuell durchredigiert hat. Möglicherweise konnten für den 1. Jahrgang Schwierigkeiten entstehen, da das Material nicht bereits so einheitlich und komplett vorliegt, um dem Versuch einer vergleichenden Gesamtübersicht Gelingen zu verheißen, zumal eine solche ja nicht nur zwischen den einzelnen Ländern und Gewerben, sondern vor allem mit früheren Jahren stattfinden müßte. Nach letzterer Richtung hin aber muß naturgemäß der 1. Band eines Unternehmens im Stiche lassen, deshalb hatte ich die Vorsicht, in der Einleitung einen zusammenfassenden Vergleich erst für die späteren Jahre in Aussicht zu stellen, der dann wohl auch vor allem gewisse barometrische Preisvergleiche zu bringen berufen ist.

---

1) Ich finde auch für die Negierung, daß der Welthandel zu 80 Proz. Seehandel sei, keine Begründung. Die Zahl ist nicht, wie E. meint, dem „Nauticus" entnommen, sondern beruht auf einer ganz umfassenden statistischen Berechnung meines verstorbenen Freundes und Kollegen Dr. Paul Voigt, die mir seinerzeit im Original vorlag und von deren Richtigkeit ich mich überzeugt habe. Es fehlt momentan an der Zeit, diese nochmals anzustellen, sie muß indes noch immer das Minimum des Richtigen enthalten, weil seit 1897/98 der Handel der Hauptseehandelsstaaten sich bei weitem am bedeutensten vermehrt hat.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Stuckenberg, J. H. W., Sociology. 2 Bde. 408 und 340 SS. New York und London (G. P. Putnams Son's) 1903.

Der Verf. unternimmt es, die Resultate der soziologischen Forschung zusammenzufassen. Als das tiefe Problem, dessen Lösung der Schlüssel für alle anderen Lösungen ist, erscheint ihm das Wesen der Gesellschaft. Das Soziale als solches zu erfassen, jene Begriffe und Prinzipien zu erörtern, welche in den speziellen Sozialwissenschaften zur Geltung kommen, ist Aufgabe der Soziologie.

Auf die Gestaltung jeder sozialen Gemeinschaft wirken nun die Naturbedingungen ein. Einesteils beeinflußt die umgebende Natur den Menschen, durch die physischen Lebensbedingungen, in welche sie ihn bringt und denen er sich anpassen muß, sowie durch die Wirkung, welche die Anschauung der Natur auf das Gemüt und dadurch auf die Entstehung religiöser Gefühle ausübt. Andererseits ist es der Mensch, welcher bei der Verfolgung seiner Interessen umgestaltend auf die natürliche Umgebung wirkt. So erscheint das Verhältnis zwischen Mensch und Natur als Aktion und Reaktion, wobei der Antrieb einmal von dieser, einmal von jener Seite ausgeht.

Die Gesellschaft selbst ist wohl aus Personen zusammengesetzt. Aber sie bleibt kein bloßer Haufen von Individuen. Die Einzelpersonen sind miteinander geistig verknüpft und stehen in psychischer Wechselwirkung. Durch gegenseitige psychische Beeinflussung der Individuen entsteht der soziale Verband. Daher ist diese Beeinflussung das Entscheidende und nicht das Individuum. Bezeichnen wir den Einfluß, den die Personen innerhalb der Gesellschaft aufeinander ausüben, als soziale Kräfte, so erscheint der soziale Verband als durch die Wechselwirkung sozialer Kräfte bedingt. Aber nicht nur von den Individuen gehen solche soziale Kräfte aus, sondern die einzelnen Gemeinschaften selbst entfalten soziale Energien, die unter sich und mit den natürlichen Personen in Wechselwirkung treten. Die Gesellschaft steht so als eine durch wechselseitige Beziehungen zwischen Einzelpersonen bewirkte Vereinigung oder Synthese sozialer Kräfte vor uns und stellt gleichzeitig selbst eine Kraft dar.

„Gesellschaft" besteht überall, wo soziale Kräfte in Wechselwirkung treten und Menschen unter gleichartige soziale Einflüsse stellen. Gesellschaft ist zumeist eine Organisation zu bestimmten Zwecken. Es gibt aber auch unorganisierte Gesellschaften, in verschiedenen Stadien sozialer Organisation, ohne bewußte Zwecksetzung. Daher ist zwischen organisierten und unorganisierten Gesellschaften zu unterscheiden. Da innerhalb der ganzen Menschheit soziale Kräfte arbeiten, welche soziale Vereinigungen schaffen, erstreckt sich die Sphäre soziologischer Forschung über die ganze Menschheit, welche selbst als unorganisierte soziale Gruppe erscheint.

Die unlösbare Verknüpfung zwischen Individuum und Gesellschaft macht es von vornherein wahrscheinlich, daß die Geschichte das notwendige Produkt beider ist. Was in der Gesellschaft an treibenden Kräften unbewußt und ohne Konzentrierung auf bestimmte Ziele vorhanden ist, kann nur im Bewußtsein des einzelnen, des führenden Geistes, als aktuelle Energie wirksam werden und dadurch zu Umgestaltungen führen. So weist jeder Anstoß in der Entwickelung auf einen individuellen Ursprung zurück. Die Sprache z. B. ist eine soziale Schöpfung, aber sie wird zur Wirklichkeit erst im Geiste und Munde des Individuums. Jedes Wort wurde durch ein Individuum geschaffen und erhielt seine Bedeutung durch ihn. Aber die Sprache ist ein sozialer Faktor: als der gleichzeitige Besitz vieler Menschen und als ein Mittel der Verständigung unter ihnen. So kommt man bei allen sozielen Prozessen schließlich auf Personen, aber auf Personen im Zustande geistiger Verknüpfung.

Als Ursachen aller bedeutenden sozialen Geschehnisse erscheinen verschiedene Klassen von Kräften: organische Triebkräfte (constitutional forces) die schon im Naturzustande wirksam sind — Kulturkräfte (cultural forces), welche in der Zivilisation vorwiegen — und Fundamentalkräfte (fundamental forces), die zum Bestehen der Gesellschaft unbedingt notwendig und die Grundlagen alles sozialen Seins sind. Zwei Untergruppen von Kräften scheiden sich hier: die wirtschaftlichen und politischen Kräfte. Die wirtschaftlichen Kräfte stellen ursprüngliche und für alle anderen Kräfte grundlegende Antriebe dar; in unseren Tagen, wie in früheren Zeiten waren sie oft die treibenden Kräfte in sozialen Bewegungen. Die politischen Kräfte (political forces) entspringen den Beziehungen der Menschen zueinander. Man könnte sie auch staatenbildende Kräfte nennen, da ihre Wirksamkeit die Institution des Staates schuf. Eng verbunden mit ihnen erscheinen kriegerische Instinkte (martial forces).

Diese Fundamentalkräfte entstehen auf Grund äußerer, im Zusammenleben der Menschen bedingter Ursachen, die organischen dagegen entspringen der Natur des Menschen. Der Geltungstrieb (egotic force) äußert sich im gesellschaftlichen Leben als Streben nach Macht und Einfluß. Schon der Wilde sucht auf verschiedene Art sich vor seinen Genossen auszuzeichnen oder Macht über sie zu gewinnen. Daraus entstehen die mannigfaltigsten Verwickelungen und Umwälzungen im sozialen Leben. Den physischen Bedürfnissen der Menschen ent-

springen Triebe (appetitive forces) die auf die Befriedigung des Nahrungs- und Geschlechtstriebes gerichtet, beeinflussend auf ihr gegenseitiges Verhalten wirken. Als weitere Motive zur Anbahnung menschlicher Beziehungen erscheinen noch Gemütsbewegungen (affectional forces) und endlich jene Triebkräfte (recreative forces), welche auf freie Betätigung zum Zwecke der Erholung hinziehen [1]).

Die Kulturkräfte bedürfen zu ihrer vollen Entwickelung und sozialen Wirksamkeit der Kultur. In dieser Gruppe sind ästhetische, ethische, religiöse und intellektuelle Antriebe zu unterscheiden.

Die Natur der sozialen Entwickelung, die Faktoren, auf welche sie sich erstreckt und die Ursachen der verschiedenen Vorgänge lassen den Verfasser mannigfache Wandlungen im Verlaufe sozialer Entwickelung unterscheiden.

Die Entfaltung der die Gesellschaft konstituierenden Kräfte ist nur im Zusammenhange mit der Entfaltung der Personen möglich, von denen sie ausgehen. Sie ist eine doppelte, indem einerseits ein Wechsel in der Stärke, andererseits im relativen Vorwalten der sozialen Energien stattfindet. An zweiter Stelle erscheinen Veränderungen in der Wechselwirkung der sozialen Energien: Die Beziehungen der Menschen zueinander ändern sich und bedingen eine Wandlung in dem Zusammenwirken ihrer sozialen Kräfte. Die dritte Art von Umwälzungen greift im sozialen Bewußtsein, im geistigen Besitz der Gesellschaft Platz. Mit erweitertem Horizont und der Ansammlung von Erfahrungen entstehen neue Vorstellungen. Ein vierter Wechsel wird durch die soziale Entwickelung bewirkt in den bleibenden Vermächtnissen, die in Form von Gebräuchen und Institutionen von Generation zu Generation überliefert werden. Der fünfte Wechsel im Verlaufe des Entwickelungsprozesses endlich betrifft die soziale Gliederung.

Als Ursachen, welche bei Entstehung und Verlauf dieser Prozesse wirksam sind, kommen Faktoren der individuellen menschlichen Entwickelung, sowie äußere Einflüsse in Betracht. So üben tägliche Lebensgewohnheiten, wirtschaftliche, religiöse, politische Interessen, die natürliche Umgebung und der Verkehr der Mitglieder verschiedener sozialer Gemeinschaften untereinander den größten Einfluß auf die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

In der vorhergehenden Erörterung der Natur, der Ursachen und der allgemeinen Merkmale sozialer Entwickelung verfolgte Verf. den Zweck, jene Gestaltungen innerhalb der Gesellschaft darzulegen, die unabhängig von Zeit und Raum im Laufe aller sozialer Entwickelung entstehen, ohne die aufeinanderfolgenden Phasen in Betracht zu ziehen, welche die Gesellschaft durchläuft. Nachdem er die allgemeinen Merkmale erörtert hat, geht er daran, einige hervortretende Perioden

---

1) Die sonstigen wissenschaftlichen Klassierungsversuche der menschlichen Triebe vergl. in Schwiedland, Die psychologischen Grundlagen der Wirtschaft, in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, Heft 1, 1905.

sozialer Entwickelung herauszugreifen. Stuckenberg teilt den ganzen sozialen Entwickelungsprozeß in drei Epochen ein, welche sich hauptsächlich durch ihre soziale Gliederung voneinander unterscheiden: Die Periode der blutsverwandtschaftlichen Organisation, die des Staates und die der internationalen Beziehungen.

In primitiven Zeiten war die Familie Mittelpunkt und Kern des sozialen Lebens, indem sie dessen Charakter und Ausdehnung bestimmte. In den sozialen Gemeinschaften dieser blutsverwandtschaftlichen Organisation überwiegen biologische Beziehungen, und die Wirksamkeit sozialer Faktoren erscheint an die Bande der Verwandtschaft geknüpft. Hatte die Familiengruppe eine größere Ausdehnung erreicht, so zerfiel sie in mehrere Teile, die gesondert ihre Interessen verfolgten, ohne jedoch den Kontakt untereinander ganz zu verlieren. Diese Trennung von der ursprünglichen Familie brachte natürlich Aenderungen in den Lebensgewohnheiten der einzelnen Gruppen hervor und bildete die Grundlage für neue Entwickelungen.

Ursprünglich hatte jede Familie innerhalb der sozialen Gruppe ihr Oberhaupt, welches unumschränkt über die Seinen herrschte. Mit der Erweiterung der blutsverwandtschaftlichen Beziehungen erfuhren jedoch die Machtverhältnisse innerhalb der sozialen Organisation, eine Aenderung, indem miteinander verbundene Gruppen dem Rate der Aeltesten oder einem gemeinsamen Führer unterstellt wurden. Ein einzelner Führer wurde zwar gewöhnlich nur in Zeiten der Not und Gefahr zur Oberherrschaft bestimmt, aber einmal gewählt, konnte er sehr leicht seine Stelle auch im Frieden behaupten und dann oft in einer Familie erblich machen.

Die blutsverwandtschaftliche Aera herrschte, solange die Familienorganisation den Ansprüchen genügte, welche die Bedürfnisse und Beziehungen der Menschen an sie stellten. Die verwandtschaftlichen Bande wurden unzulänglich in dem Maße, als die höheren menschlichen Interessen wuchsen. Religiöse und wirtschaftliche Faktoren wurden allmählich herrschend, so daß Menschen nicht bloß deshalb in Verbindung traten, weil sie derselben Abstammung waren, sondern weil sie sich in Verfolgung gemeinsamer Interessen begegneten.

Den Staat unterscheidet von allen anderen sozialen Organisationen der Umstand, daß er eine politische Gemeinschaft darstellt, d. h. eine Vereinigung von Personen, welche ein bestimmtes Land bewohnen und deren öffentliche Angelegenheiten ihre Regelung nach dem Prinzipe der Oberherrschaft des Staates finden. Diese Oberherrschaft drückt sich in der Schaffung von Gesetzen aus, welchen seine Mitglieder unterstehen.

Die Betrachtung der Gegenwart führt den Autor zur Annahme einer dritten Epoche, welcher wir entgegengehen. Wie ehemals die blutsverwandtschaftliche Organisation, so erscheint nun auch der staatliche Verband zu eng, um alle geistigen und materiellen Bedürfnisse seiner Angehörigen zu befriedigen. Begünstigt durch die Ausbildung der Verkehrsmittel, haben sich Beziehungen zwischen den Staaten

ausgebildet, welche einen Austausch der Errungenschaften auf allen Gebieten zwischen den Völkern und damit eine gegenseitige Annäherung bewirkt haben. So vollzieht sich jener Prozeß, der das Wesen aller sozialen Entwickelung ausmacht auch im Verhältnisse der Staaten zueinander: Eine Bewegung vom Einfachen zum Zusammengesetzten; Differenziation und nachfolgende Verbindung der Teile. In einer Föderation der Kulturstaaten zur Verfolgung gemeinsamer Kulturinteressen, welche aber jedem einzelnen derselben seine Souveränität beläßt, sieht der Verf. das Ergebnis fortschreitender Vergesellschaftung.

Der letzte Teil des Werkes handelt über „Soziologische Ethik". Der Verf. stellt Vervollkommnung als das soziale Ideal hin; er betrachtet die Wirklichkeit, welche umzugestalten ist und versucht Grundsätze aufzustellen, nach denen die Wirklichkeit in das Ideal verwandelt werden soll. Erst durch die Einreihung der Ethik in das Forschungsgebiet der Soziologie wird letztere zur wahren Wissenschaft von der menschlichen Gesellschaft.

Dies ist der Plan des zweibändigen Werkes, dessen Umfang wohl nicht im Verhältnis zum Ergebnis steht.

Wien. Max Rind.

Natoli, Fabrizio: Il principio del valore e la misura quantitativa del lavoro. Palermo (Alb. Reber) 1906. XV e 396 pag.

Von der Werttheorie Ricardos ausgehend, verfolgt der Verfasser die Arbeitswertlehre durch alle ihre Phasen; er trachtet ihre Fehler und Lücken aufzudecken und damit dahin zu gelangen, die Theorie auf einer neuen Grundlage so aufzubauen, daß sie auch mit den Tatsachen in Uebereinstimmung gebracht werden könne.

Wenn die Rolle berücksichtigt wird, welche der hier entscheidende Gedanke in der klassischen Nationalökonomie und insbesondere bei den sozialistischen Theoretikern spielt, ist es sofort klar, daß Natoli sich ein Thema von ebenso großer Wichtigkeit wie Schwierigkeit gestellt hat. Wenn wir sein Buch lesen, werden wir zugeben müssen, daß er seine große Aufgabe auch ernstlich erfaßt und sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen gesucht hat. In dieser Richtung sei insbesondere auf die ersten Seiten des I. Kapitels verwiesen. Das II. Kapitel enthält eine Art kritischer Dogmengeschichte bis zum Zeitalter Ricardos; es erinnert uns damit lebhaft an die Art und Weise, in der Cossas unmittelbare Schüler ihre Forschungen durchgeführt haben. Das Wesen der Theorie legt das III. Kapitel dar. Es folgen dann Erörterungen, die besonders auf Ricardo, Marx und Rodbertus Bezug nehmen. Im VII. Kapitel wird unter anderem die Kapitaltheorie von Böhm-Bawerk analysiert, von der Natoli sagen zu können glaubt, daß sie — unbewußt — in den Fußstapfen des großen englischen Oekonomisten einherschreite (s. hierüber auch S. 218 oben). Mit diesen Darlegungen wird noch mehr, als dies schon früher geschehen ist, das große Problem der Einkommensverteilung als organisches Ganzes in den Kreis der Betrachtung gezogen (s. insbesondere schon Kap. VIII).

Eine Zusammenstellung der Resultate, zu denen der Verfasser gelangt, ohne Angabe seines Gedankenganges hätte hier keinen Wert; es mag genügen, das Buch als einen sorgfältigen und gewissenhaften, in vielen Richtungen auch erfolgreichen Versuch zu bezeichnen, in eines der entscheidensten Phänomene des menschlichen Gesellschafts- und Wirtschaftslebens Uebersichtlichkeit und damit Licht zu bringen und eine der Grundlehren jener klassischen Doktrin, über die leichthin den Stab zu brechen, heute schon Mode geworden ist, unserem heutigen Denken wieder nahe zu rücken. v. Schullern.

Der deutsche Kaufmann. — Der deutsche Großkaufmann. Herausgegeben auf Veranlassung des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Leipzig und Berlin (Teubner) 1905. 704 und 576 SS.

Die beiden vorliegenden, gut ausgestatteten Bände sind wie das jüngst an dieser Stelle besprochene „Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands“ hervorgegangen aus den Bestrebungen des „Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen.“ Liegt der Schwerpunkt der Bestrebungen des Verbandes auch in der Ausgestaltung der verschiedenen Arten von Unterrichtsanstalten für das kaufmännische Personal, von der Fortbildungsschule bis zur Handelshochschule, so ist es doch sehr zweckmäßig, daß auch die Schaffung einer geeigneten Literatur die Fürsorge der Verbandsleitung erfährt. Die Bücher, die zur Besprechung stehen, sollen zunächst als Prämien für den erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsschule dienen, daneben solchen jungen Kaufleuten, die keine Fachschule besuchen können, einen geeigneten Ersatz für den schulmäßigen Unterricht bieten; vor allem mögen sie zur Einführung in das kaufmännische Wissen geeignet sein für die Lehrkräfte, die aus dem Bereich der Lehrer allgemein bildender Schulen zur Erteilung von Unterricht an kaufmännischen Fortbildungsschulen herangezogen werden müssen. Der Inhalt dient zum großen Teil der Einführung in die Technik und in die privatwirtschaftliche Seite der kaufmännischen Tätigkeit. Außerdem aber soll auch der volkswirtschaftliche Rahmen für seine Tätigkeit dem jungen Kaufmann vermittelt werden. Da die Stoffverteilung so vorgenommen ist, daß der Band „Der deutsche Kaufmann“ vor allem den Kleinhandel, der andere dagegen den Großhandel zur Darstellung bringt, so ist von dem volkswirtschaftlichen Stoff der kleinere Teil auf den erstgenannten Band verteilt, während dem zweiten Teil erheblich mehr davon zugewiesen wurde. Aus dem Band „Der deutsche Kaufmann“ ist hierher zu rechnen: die Abhandlung Wirtschaftsgeographie Deutschlands (Gruber), Wirtschaftsgeschichte Deutschlands (Kreuzkam und Woltmann), Geld- und Kreditwesen (Schwencke), Steuerlehre (Zimmermann). In dem Band „Der deutsche Großkaufmann“ sind enthalten: Volkswirtschaftliche Grundlehren (van der Borght), Weltwirtschaft und internationaler Güteraustausch (van der Borght), Wirtschaftsgeographie der Ozeane und außerdeutschen Kulturländer (Gruber), Geld- und Kreditverkehr (Schwencke). Es ist anzuerkennen, daß hier zumeist gutes Material in

ansprechender Form geboten wird, und daß durch die Voranstellung dieser Abschnitte ihre besondere Bedeutung als Grundlegung der Gesamtauffassung vom Handel als eines Teiles der volkswirtschaftlichen Organisation hervorgehoben werden soll. Doch wäre meines Erachtens eine eingehendere Darstellung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Handels in einem der beiden Bände, am richtigsten im Anschluß an die ersten Abschnitte des zweiten Bandes, notwendig; die von van der Borght gegebenen Grundzüge (S. 35—40) ließen sich sehr zweckmäßig weiter ausgestalten. Es ist das um so mehr notwendig, als in den privatwirtschaftlichen und handelstechnischen Teilen beider Bände öfter geeignete Stellen zur Anknüpfung für volkswirtschaftliche Erörterungen unbenutzt bleiben.

Aachen. W. Kähler.

Jevons, H. Stanley, Essays on Economics. London 1905.

Der Verf. sagt auf S. 86: „Die Nationalökonomie wäre eine viel lebendigere Wissenschaft, viel nützlicher in ihrer praktischen Anwendung, wenn ihre Methode psychologischer wäre, wenn sie mehr Selbstbeschauung enthielte und wenn ihre Theorien auf einer strengeren und detaillierteren Analyse der ursprünglichen Motive begründet wären."

Ich bin nach dem Studium dieses Werkes von neuem zur Ueberzeugung gelangt, daß die vom Verf. angewendete psychologische Methode unserer Wissenschaft keineswegs förderlich ist. Jevons wandelt methodologisch in den Bahnen seines Vaters, von dessen Lehren auch viel in dieses Buch übergegangen ist. Inhaltlich bildet das Buch des jungen Jevons, in welchem einzelne grundlegende nationalökonomische Begriffe und Lehren, wie Arbeit, Bedürfnisse, Grenznutzen etc. abgehandelt werden, nicht viel Neues. Die aus der Literatur der Vertreter der psychologischen Methode schon bekannten Tatsachen und Lehrsätze werden — teilweise mit neuen Beispielen — in populärer Form vorgeführt.

Seine psychologische „Fundamentierung" geht stellenweise sehr ins Detail — ich habe mich nicht überzeugen können, daß die Schilderung der Lust- und Unlustgefühle beim Verzehren von Schokolade oder von Kirschen oder beim Anhören eines Konzerts irgendwie dazu beitragen kann, die nationalökonomischen Probleme aufzuhellen. Gewiß spielen bei der Wert- und Preisbildung die Begehrungs- und Lustgefühle der Konsumenten eine wichtige Rolle, aber für uns handelt es sich um die Massenerscheinungen des Marktes: die ins Detail geführte Untersuchung der Individualpsychologie nach Art des Verf. kann uns erspart bleiben.

Zudem hat diese Methode noch sachliche Bedenken: durch die Kurven und mathematischen Formeln, die Jevons uns für die Gefühlsintensitäten vorführt, erhält der Leser den Eindruck einer Exaktheit der Messungen, wie sie gar nicht vorhanden ist und sein kann — es handelt sich hier gar nicht um genaue experimentelle Feststellungen, sondern um bildliche Darstellung allgemein bekannter psychologischer Erscheinungen. Diese mathematische Formulierung verleitet aber zur Annahme

von gesetzmäßigen Wahrheiten auf Gebieten, wo von solcher gesetzmäßigen Exaktheit gar nicht die Rede sein kann.

Dies fällt besonders in dem Kapitel über die Arbeitsintensität auf. Hier meint Jevons jun.: „Viel kann gelernt werden, wenn man Kurven zieht, um zu zeigen, wie die verschiedenen Arten von Arbeitsintensität wechseln, während ein Mann bei der Arbeit ist.“ Ich meine umgekehrt, daß gerade diese Kurven zeigen, wie bedenklich es ist, auf einem solcher exakten Forschung noch gar nicht erschlossenen Gebiete mathematische Figuren anzuwenden.

Königsberg i. P. K. Diehl.

Abbe, Ernst, Gesammelte Abhandlungen. III. Bd.: Vorträge, Reden und Schriften sozialpolitischen und verwandten Inhalts. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. XV—402 SS. mit Bildnis. M. 5.—.

Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Bd. VIII, Heft 4: Waltz, Heinrich Die Lage der Orchestermusiker in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Musikgeschäfte (Stadtpfeifereien). Karlsruhe, G. Braun, 1906. gr. 8. IV—125 SS. M. 2,40. — Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Bd. VIII, 4. Ergänzungsband: Die Dezentralisation der Industrie und der Arbeiterschaft im Großhzt. Baden und Verbreitung des Mehrfamilienhauses (Mietskaserne) auf dem Lande, von P. F. Walli. Ebd. 1906. gr. 8. IV—154 SS. M. 1,80.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgeg. von (Prof.) J. Pierstorff, Bd. III, Heft 1. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. (Inhalt: Boelcke, M., Die Entwickelung der Finanzen im Großherzogtum Sachsen-Weimar von 1851 bis zur Gegenwart. Finanzwissenschaftliche Studie. VIII—165 SS. M. 4.—.

Bernstein, Ed., Die heutige Sozialdemokratie in Theorie und Praxis. Eine Antwort auf die Artikelserie der „Kölnischen Zeitung“: Die heutige Sozialdemokratie“. 2. Aufl. München, G. Birk & C°, 1906. 8. 47 SS. M. 0,40.

Hanuš, F. (Ingen.), Der Zukunftstaat. Eine soziale Studie. Leipzig, M. Altmann, 1906. 8. VII—46 SS. M. 0,80.

Hasbach, Wilh. (Prof.), Güterverzehrung und Güterhervorbringung. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. VII—88 SS. M. 2,40.

Karo, Herbert, Sozialismus und Landwirtschaft. Kurzgefaßte Abhandlung unter Zugrundelegung des gleichnamigen Werkes von Eduard David. Zürich, Rascher & C°, 1906. kl. 8. 61 SS. M. 0,60.

v. Philippovich, Eug. (Prof.), Grundriß der politischen Oekonomie. 1. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 6. revid. u. verm. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. Lex.-8. XII—431 SS. M. 10.—. (Aus Handbuch des öff. Rechts, Einleitungsbd.)

Roland-Holst, Henriette, Generalstreik und Sozialdemokratie. Mit einem Vorwort v. K. Kautsky. 2. revidierte u. erweiterte Aufl. Dresden, Kaden & C°, 1906. Lex.-8. XXII—208 SS. M. 1,50.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. II, Heft 9: Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern in Deutschland. 10 Gutachten, dem Ausschuß der Gesellschaft für soziale Reform erstattet. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. 68 SS. M. 0,50.

Studien, Münchener volkswirtschaftliche, Stück 75. Stuttgart und Berlin, Cotta Nachf., 1906. gr. 8. (Inhalt: Rosenick, Alfred, Ueber die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preußen. Eine Studie aus der Betriebsgeschichte eines kapitalistischen Unternehmungszweigs. VIII—170 SS. M. 4,30.

Verhandlungen, die, des XVII. evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Jena am 5.—7. VI. 1906. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1906. gr. 8. 188 SS. M. 2.—.

Voigt, Andreas (Prof.), Die sozialen Utopien. Fünf Vorträge. Leipzig, G. J. Göschen, 1906. gr. 8. VII—146 SS. M. 2.—.

Boissonnade, P. (prof. à l'Université de Poitiers), Les études relatives à l'histoire économique de la Révolution française (1789—1804). Versailles, Cerf, 1906. 8. 172 pag. fr. 5.—.

Turmann, Max, Activités sociales. Paris, V. Lecoffre, 1906. 12. VIII—393 pag. fr. 3,50.

Spargo, J., Socialism, a summary and interpretation of socialistic principles. New York, Macmillan, 1906. 12. 16; 257 pp. (incl. the appendix: National platform of the socialist party of America as adopted by the Chicago convention in 1904).

Sturzo, Lu. (sacerd.), Sintesi sociali. Roma, Società nazionale di cultura, 1906. 8. VII—197 pp. l. 2,50.

Valenti, Ghino (prof.), Principii di scienza economica. Firenze, G. Barbèra, 1906. 12. XXVIII—521 pp. l. 3.—.

Zorli, Alb. (prof.), L'elemento giuridico e morale della convenienza economica. Macerata, tip. fratelli Mancini, 1906. 8. VIII—180 pp. l. 3.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Aartal, das, und die vulkanische Eifel. Trier, H. Stephanus, 1906. kl. 8. 5. Aufl. V—86 SS. M. 1.—.

Bothe, Friedrich, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. IX—172 SS. M. 4,60.

Forschungen, landeskundliche, herausgeg. von der geographischen Gesellschaft in München. München, literarisch-artistische Anstalt, 1906. gr. 8. 1. Heft. (Inhalt: Ule, Willi, Studien am Ammersee in Oberbayern. 64 SS. mit 1 Kartentafel. M. 2.—.

Freudenberg, Fr. C., Das Verhältnis von Verschuldung und Mietzins in der Stadt Mannheim nach dem Stand vom 1. I. 1903 und im allgemeinen. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1906. gr. 8. 117 SS. u. 3 Taf. M. 2,40.

Gehring, L., Kulturgeschichtliche Skizzen aus der Berchtesgadener Vergangenheit. Berchtesgaden, K. Ermisch, 1906. kl. 8. 35 SS. M. 0,75.

Herr, E., Der Zusammenbruch der Wirtschaftsfreiheit und der Sieg des Staatssozialismus in den Verein. Staaten von Amerika. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. VIII—161 SS. M. 3.—.

Leythäuser, L. (Forstmeister), Wirtschaftliche und industrielle Rundschau im Gebiete des inneren bayerischen Waldes (Bezirksämter Kötzting, Regen, Viechtach, Grafenau, Wolfstein, Wegscheid und nördlicher Teil des Bezirksamtes Passau).

v. Schulze-Gaevernitz, G. (o. Prof. der Nationalökonomie an der Univ. Freiburg i. B.), Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. 477 SS. gr. 8. M. 10.—.

Sodoffsky, Gustav, Von baltischen Küsten und Inseln. Reval, F. Kluge, 1906. gr. 8. VIII—278 SS. M. 3,50.

Wegener, Friedrich (Steglitz, Berlin), Der Freiheitskampf des Mittelstandes. Prenzlau, A. Mieck, 1906. gr. 8. 103 SS. M. 1.—. (Aus dem Inhalt: Mittelstandspolitik: Die Weber; Die Schuhmacher; Die Tischlerei; Warenhäuser; Die Bodenfrage; Politik und Großkapital.)

Teifen, T. W., Die Besitzenden und die Besitzlosen in Oesterreich. Wien, Wiener Volksbuchhandlung, 1906. 8. IV—268 SS. M. 2,50.

Zenker, Luise (Oberlehrerin), Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370. Hannover, Hahn, 1906. VI—84 SS. M. 1,50. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. I, Heft 2.)

Zimmermann, Waldemar, Arbeiter und Flotte. Eine Studie über Seewirtschaft, Weltpolitik und Arbeiterpolitik. Berlin, Deutscher Verlag, 1906. gr. 8. 113 SS. M. 1,50.

Hoffmann, C., L'Alsace au 18e siècle au point de vue historique, judiciaire, administrative, économique, intellectuel, social etc., publié par A. M. P. Ingold. Tome Ier. Grenoble et Colmar, impr. H. Huffel, 1906. 8. XV—747 pp.

Merlin, Roger (archiviste du Musée social), Guide social de Paris. Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. fr. 3,50. (Table des matières: Renseignements généraux. — Syndicats professionnels. — Participation aux bénéfices. — Sociétés coopératives de consommation. — Hygiène sociale. — Habitations à bon marché. — Education. — Réglementation du travail et garantie contre les accidents. — Prévoyance. — Associations coopératives de production. — Associations coopératives de crédit.)

Balmano, The city of our quest and its social problems. London, A. Gardner, 1906. 8. 234 pp. 2/.—.

Briggs, Emily Edson, The Olivia letters: being some history of Washington city for forty years as told by the letters of a newspaper correspondent. Washington, D. C. Neale Publishing C°, 1906. 8. 445 pp. cloth. $ 2.—.

Earle, A., Essays upon the history of Meaux Abbey, and some principles of mediæval tenure, based upon considerations of Latin chronicles of Meaux, 1150—1400. London, A. Brown & Sons, 1906. 8. 300 pp. 3/.6.

Irwin, Will., The city that was: a requiem (in prose) of old Francisco. New York, B. W. Huebsch, $ 0,50.

Roberts, C. G. D., Discoveries and explorations in the century. London, Chambers, 1906. 8. 546 pp. 5/.—.

Zangerle, J. A., Rockefeller before a jury. Cleveland (Ohio), 1906. 8. 206 pp. (Reflections on the political, social, etical, economic etc. questions of the day.)

Annuario della provincia di Piacenza pel 1906. Piacenza, tip. V. Porta, 1906. 8. 360 pp.

Mulè Bertòlo, Giov., Caltanissetta nei tempi che furono e nei tempi che sono. Vol. I. Caltanissetta, tip. Ospizio Umberto, 1906. 12. 475 pp. l. 5.—.

Pelicelli, N., Guida storica, artistica e monumentale della città di Parma. Parma, B. Battei, 1906. 12. XXV—293 pp. c. fig. l. 2.—.

Regina, A., La società presente ed i suoi bisogni. Parte I. Milano, tip. E. Reggiani, 1906. 12. 74 pp.

Savallo, G., Guida di Milano e provincia. Anno XXVI (1906). Milano, tip. L. di G. Pirola di E. Rubini, 1906. 8. 2088; 168 pp. con tavola.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bayer (Hauptmann), Der Krieg in Südwestafrika und seine Bedeutung für die Entwickelung der Kolonie. Leipzig, F. Engelmann, 1906. gr. 8. 67 SS. mit 2 Kartenskizzen etc.

Annuaire officiel illustré de la colonie du Congo. Paris, R. Chapelot & Cie, 1906. gr. in-8. avec une carte par M. Barralier. fr. 5.—.

Cario, Louis, et Charles Régismanset, La concurrence des colonies à la Metropole. Paris, A. Challamel, 1906. 8. fr. 3,50.

Prudhomme, E. (directeur de l'agriculture aux colonies), La sériciculture aux colonies. Etude faite à Madagascar. Paris, Challamel, 1906. 8. 218 pag. av. fig.

Seurat, L. G. (lauréat de l'Institut), Tahiti et les établissements français de l'Océanie. Paris, A. Challamel, 1906. 8. Av. cartes. fr. 3.—.

Todd, J., Early settlement and growth of western Iowa. Des Moines (Iowa), 1906. 8. 203 pp., cloth. $ 1,25.

Stanghellini, L., Cenni storico-statistici sull'emigrazione della provincia di Verona. Verona, tip. G. Civelli, 1906. 8. 28 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Jahrbuch, Tharander forstliches. Herausgeg. unter Mitwirkung der Professoren an der Forstakademie Tharand von (Geh.HofR. Prof.) M. Kunze. 56. Bd., 1. Heft. Berlin, Parey, 1906. Lex.-8. 114 SS. mit 9 Abbildgn. und 2 Lichtdrucktaf. M. 8.—.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz an den Herrn Minister für Landwirtschaft etc. über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft in der Rheinprovinz für das Jahr 1905 und den fünfjährigen Zeitraum 1901—1905. Bonn 1906. gr. 8. IV—226 SS. und Anhang nebst 2 Flurkarten und 1 geognost. Karte der Rheinprovinz.

Jahresbericht der Zentralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen für das Jahr 1. IV. 1905/06 und für den fünfjährigen Zeitraum 1901/1905. Sigmaringen, M. Liehnersche Hofbuchdruckerei, 1906. Lex.-8. 104 SS. nebst 18 Anlagen und 2 Blatt graphischer Darstellungen.

Meitzen, August (kais. Geh.RegR. u. Universitätsprof.), Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. VII. Bd. (nach dem Gebietsumfange der Gegenwart). Im Auftrage des kgl. Ministeriums der Finanzen und des kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dargestellt von (genannten Autoren) und dem Herausgeber August Meitzen. Berlin, Parey, 1906. 4. XXIV—

901 SS. — Hierzu 1 Atlas von 27 Karten zur II. Abteilung des Gesamtwerkes (Bd. V bis VIII nach dem Gebietsumfange der Gegenwart).

Schematismus und Statistik des Großgrundbesitzes und größerer Rustikalgüter im Königreich Böhmen. Ausgabe 1906. Wien, Verlag der allgem. Sportzeitung, 1906. gr. 8. III—972 SS., geb. M. 14.—.

Utchormansky, B. N., Die Getreideproduktion der Verein. Staaten von Amerika seit 1890 und die zukünftige Gestaltung der Getreideausfuhr. Erlangen 1906. gr. 8. V—160 SS. (Dissertation.)

Westermeier, N. (Prof.), Darstellung der bäuerlichen Wirtschaftslage in einer rein landwirtschaftlichen Gemeinde Deutsch-Nordböhmens. Tetschen, O. Henckel, 1906. gr. 8. 24 SS. mit graphischen Figuren. M. 0,80.

Labussière, Maur., Petit code pratique du pêcheur en eau douce. Lons-le-Saunier, impr. Rubat du Mérac, 1906. 12. II—109 pp. fr. 1,50.

Moreau, G. (ancien élève de l'Ecole polytechnique etc.), Etude sur l'état actuel des mines du Transvaal. Les gîtes. — Leur valeur. Etude industrielle et financière. Paris, Béranger, 1906. 8. IV—223 pag. avec fig.

Prudhomme, E., Le cocotier. Culture, industrie et commerce dans les principaux pays de production: coprah, huile, fibre de coco et dérivés divers. Paris, Challamel, 1906. 8. 495 pag. av. gravures.

Collings, Jesse (President of the Rural Labourers' League), Land reform: Occupying ownership, peasant proprietary, and rural education. London, Longmans, 1906. 8. 476 pp. 12/.6. (Contents: The English land system, its origin and growth. — Peasant revolts. — Yeoman proprietary, or occupying ownership. — Land hunger and peasant proprietary. — Other schemes of land reform. — Our food supply in time of war. — Fiscal policy and agriculture. — Depopulation of rural England.)

Lawson, Andrew C., The copper deposits of the Robinson mining district, Nevada. Berkeley (California), Univers. of California Press, 1906. 4. $ 0,50.

Puxley, H. L., Modern dairy-farming. Practical handbook on the management of milk cow and the profitable utilisation of milk cow and the profitable utilisation of milk. London, U. Gill, 1906. 8. 244 pp. 3/.6.

Report of the Irish Land Commissioners for the period from 1st IV, 1904, to 31st III, 1905. Dublin, printed by Chill & C°, 1905. Folio. V—144 pp. 1/.6.

Verslagen en Mededeelingen van de Directie van den Landbouw. 1906. N° 4: Verslag over den landbouw in Nederland over 1905. 's-Gravenhage 1906. gr. 8. LIX—162 blz. fl. 0,50.

Affitanze (le), collettive in Italia: inchiesta. Piacenza, tip. V. Porta, 1906. 4. XII—139 pp. (Pubblicazione della Federazione italiana dei consorzî agrarî in Piacenza.)

Azione (l') del ministero in favore della pesca e dell' acquicoltura nel 1905. Roma, tip. nazionale di Bertero & C., 1906. 8. IX—162 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, direzione generale dell' agricoltura.)

Bettoni, G. (direttore), La r stazione di piscicoltura di Brescia: cenni illustrativi sulla mostra di piscicoltura all' esposizione internazionale di Milano del 1906. Brescia, fratelli Giroldi, 1906. 8. 29 pp.

Poggi, Aug., Ricordo della esposizione orticola nazionale in Roma 1905. Roma, tip. R. Garroni, 1906. 4. 47 pp. con fig.

5. Gewerbe und Industrie.

Hornung, Dr. Erich, Entwickelung und Niedergang der hannoverschen Leinwandindustrie. Hannover (Helwingsche Verlagsbuchhandl.) 1905. VIII u. 147 SS. M. 4.

Diese anspruchslos auftretende, aber gründliche und klare Arbeit will einen historischen Rückblick auf Werden und Vergehen der einst bedeutenden hannoverschen Leinwandfabrikation bieten und beschränkt sich lediglich auf den lokal-provinziellen Gesichtspunkt. Verf. behandelt auf diese Weise Flachskultur, Garnfabrikation, Leinenweberei und Bleicherei. Ein wertvoller Bestandteil der Darstellung sind die

statistischen Tabellen, welche aufs sorgfältigste bearbeitet und ausgeglichen sind, so daß durch sie allein schon ein klares Bild des historischen Prozesses in jedem Zweige der hannoverschen Leinenindustrie gegeben wird. Den Mittelpunkt der Arbeit bildet selbstredend das Leggewesen, das als besondere Eigentümlichkeit Hannovers gelten muß und an sich ein interessantes Zwittergebilde von Zunftwesen und Merkantilismus der Regierung darstellt. Die Pflege des Leinengewerbes stellt überhaupt der hannoverschen Regierung ein gutes Zeugnis aus. Verf. behandelt das im einzelnen sehr zutreffend. Als Merkwürdigkeit kann man die Zwerggenossenschaften von Handwebern und die staatlichen Musterbleichen hervorheben. Der erste Abschnitt des Buches muß leider als mißlungen bezeichnet werden. Hier soll eine allgemeine Einleitung geboten werden, jedoch dreht es sich dabei um überflüssige, theoretische Erörterung des Begriffes Hausindustrie und der Bereitung der Flachsfaser sowie um einen Umriß der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte Hannovers, was besser in die nachfolgenden Abschnitte verarbeitet worden wäre.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Baumgarten, F. (Privdoz.) und (Amtsrichter), A. Meszlény, Kartelle und Trusts. Ihre Stellung im Wirtschafts- und Rechtssystem der wichtigsten Kulturstaaten. Eine national-ökonomisch-juristische Studie. Berlin, O. Liebmann, 1906. Lex.-8. VI—362 SS. M. 8,50.

Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1904 und 1905. Aarau, H. R. Sauerländer & C°, 1906. Lex.-8. II—300 SS. M. 3,20. (Deutscher und französischer Text.)

Darstellungen aus der Geschichte der Technik, der Industrie und Landwirtschaft in Bayern. Festgabe der kgl. technischen Hochschule in München zur Jahrhundertfeier der Annahme der Königswürde durch Kurfürst Maximilian IV. Joseph von Bayern. München, R. Oldenbourg, 1906. Lex.-8. XVII—323 SS. mit Abbildgn. und 21 Taf. M. 25.—.

Fischer, F. L. (früher Bergarbeiter), Arbeiterschicksale. Berlin-Schöneberg, Verlag der Hilfe, 1906. 8. VI—141 SS. mit Bildnis. M. 2,40.

Geschäftsbericht der Handwerkskammer zu Berlin für die Zeit vom 1. VI. 1905 bis 30. IV. 1906. Berlin, Druck von Liebheit & Thiesen, 1906. gr. 8. 298 SS.

Gleitsmann, M., Die Belastung des ländlichen Grundbesitzes mit öffentlichen Abgaben. Speziell: Ländliche Gemeindefinanzen im Kreise Delitzsch. Halle a/S. C. A. Kaemmerer & C°, 1906. gr. 8. VIII—181 SS. M. 4.—.

Großmann, Max (Sanitätsrat), Ueber die Ursachen des Niederganges des Geigenbaues. Berlin, Verlag der deutschen Instrumentenzeitung, 1906. gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Jahrbuch für das Eisenhüttenwesen. Ein Bericht über die Fortschritte auf allen Gebieten des Eisenhüttenwesens im Jahre 1903. Im Auftrage des Vereins deutscher Eisenhüttenleute bearbeitet von O. Vogel. Jahrg. IV. Düsseldorf, A. Bagel, 1906. Lex.-8. XVI—464 SS., geb. M. 10.—.

Meyer, Hans, Die Kündigung des Gewerbegehilfenverhältnisses. Berlin, E. Ebering, 1906. 8. 58 SS. M. 1,20.

Pape, Richard (Handwerkskammersyndikus), Die Handwerksorganisation. Berlin, H. Hillger, 1006. kl. 8. 84 SS. M. 0,30. (Hillgers illustrierte Volksbücher, Bd. 55.)

Stillich, Oskar (Dozent an der Humboldt-Akademie, Berlin), Steinkohlenindustrie. Leipzig, Jäh & Schunke, 1906. gr. 8. VI—357 SS. M. 8.—. (Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung, Bd. II.)

Strigel, Arthur (Chemiker), Die chemische Industrie unter besonderer Berücksichtigung der deutschen chemischen Industrie. Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft, 1906. 8. 88 SS. M. 1.—. (Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen, Bd. VI.)

Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie. Heft 3: Timmermann, Walt., Die Entlöhnungsmethoden in der hannoverschen Eisenindustrie. Berlin, L. Simion, Nachf., V—133 SS. M. 3,60.

Nogaro, Bertrand, L'arbitrage obligatoire. Etude économique et juridique. Paris, Georges Roustan, 1906. 8. fr. 4.—.

Megraw, Robert H., Textiles, and the origin of their names. New York, Megraw, 4. 75 pp., cloth. $ 2.—.

Priestmann, Howard, Principles of worsted spinning. London, Longmans, 1906. 8. 332 pp. with diagrams. 7/.6.

Report, annual, of the Chief Inspector of Factories and Workshops for the year 1905. Reports and statistics. London, printed by Darling & Son, 1906. Folio. XX—447 pp. 3/.9. (Parl. pap.)

Report on errors in workmanship based on measurements carried out for the Committee by the National Physical Laboratory. London, Lockwood, 1906. Folio. 10/.6.

Report on strikes and lock-outs and on Conciliation and Arbitration Boards in the United Kingdom in 1905. London, printed by Darling & Son, 1906. gr. 8. 157 pp. /.0,8. (Parl. pap.)

Sakolski, A. M., The finances of American trade unions. Baltimore, 1906. 8. 5; 162 pp. $ 0,75. (Johns Hopkins University studies in historical and political science.)

Thompson, Holland, From the cotton to the cotton mill. A study. London, Macmillan, 1906. 8. 6/.6.

Veiby, J., Sunday labor. Elgin (Illinois) 1906. 12. 6; 229 pp., cloth. $ 1.—.

Ingrasci-Sesta, Car. (avvoc.), L'industria zolifera siciliana ed i provvedimenti pel suo definitivo assetto. Caltanissetta, tip. fratelli Arnone, 1906. 4. 71 pp.

6. Handel und Verkehr.

Grunzel, Josef, System der Handelspolitik. 2. verbess. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. VI—615 SS. M. 13.—.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1906. Berlin, Georg Reimer, 1906. gr. 8. IV—166; 180; 266 SS. M. 9.—. (Herausgeg. im Reichsamte des Innern.)

Handelsverträge, die, des Deutschen Reichs. Eine Zusammenstellung der geltenden Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Konsularverträge des Reichs und einzelner Bundesstaaten mit dem Auslande. Herausgeg. im Reichsamte des Innern. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. 8. XXX—1376 SS. M. 12.—.

Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehres Bosniens und der Hercegovina im Jahre 1905 (VIII. Jahrg.). Wien, Ad. Holzhausen, 1906. Lex.-8. 82 SS.

Karminski, Friedrich (SektionsR.), Der neue japanische Zolltarif vom 30. III. 1906. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906. Lex.-8. 80 SS. M. 1,50.

Lexis, W. (Prof.), Das Handelswesen. 2 Bändchen. Leipzig, G. J. Göschen, 1906. kl. 8. (Sammlung Göschen, Bändchen 296 u. 297.) [Inhalt. I. Bändchen: Das Handelspersonal und der Warenhandel. 120 SS., geb. M. 0,80; II. Bändchen: Die Effektenbörse und die innere Handelspolitik. 95 SS. geb. M. 0,80.]

Postlexikon, allgemeines, der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und des Fürstentums Liechtenstein. Herausgeg. vom k. k. Handelsministerium. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906. Lex.-8. V—1568 SS., geb. M. 25.—.

Sello, G., Oldenburgs Seeschiffahrt in alter und neuer Zeit. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. III—68 SS. M. 1.—. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, 2. Blatt.)

Sperling, Otto, Der Reisebuchhandel. Ein Ueberblick über seine Entwickelung und seinen gegenwärtigen Stand. Stuttgart, H. O. Sperling, 1906. 8. 23 SS. M. 0,60.

Verbandsschriften des deutsch-österreichisch-ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt. Neue Folge. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1906. gr. 8. Nr 17 und Nr 33. (Inhalt: Nr 17. Verhandlungen des VI. Verbandstages des deutsch-österreichisch-ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt in Mannheim am 10.—12. IX. 1903. 137 SS. M. 2,50; Nr 33. Rágóczy (Generalsekr.), Der Donau-Theiß-Kanal, Auszug aus der Denkschrift des kgl. ungarischen Handelsministeriums. 31 SS. mit 1 Karte und mehreren Tabellen. M. 1,50.)

v. Wussow, O. E., Geschichte der Entwickelung der Warenhäuser, nach Mitteilungen von Osk. Tietz. Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft, 1906. 8. IV—84 SS. mit 9 Abbildgn. M. 1.—.

Du Cosquer de Kerviller, J., Le Bureau Véritas, Société internationale de classification des navires. Rennes, Malbrand, 1906. 8. 181 pag.

Félix, A. (conseiller du commerce extérieur de la France), Les retraites nationales. Paris, impr. Barnagaud, 1906. 8. 95 pag. (Extrait de l'Avenir du commerce français.)

Noyes, Walter C., American railroad rates. Boston, Little, Brown & C°, 1906. 12. 277 pp., cloth. $ 1,50.

Report LII[nd], of the Postmaster General on the Post Office. London, Eyre & Spottiswoode, 1906. gr. 8. IV—98 pp. /.0,5½.

Return, quarterly, of navigation in the ports of Egypt and the Suez Canal. I[st] year, 1906, 1[st] quarter. Cairo, National Printing Department, 1906. gr. 4. 51 pp.

Atti del IV congresso dei commercianti ed industriali italiani (Venezia, 25—30 ottobre 1905) pubblicati per cura dei segretari generali Antonio Santalena e Alfredo Sesti-Petti. Venezia, tip. commerciale R. Pilla & C., 1906. 8. 36 pp. con prospetto.

7. Finanzwesen.

Endrucks, B., Die Besteuerung des Wandergewerbes in den deutschen Bundesstaaten. Leipzig, A. Deichert, 1906. gr. 8. 146 SS. M. 3.—. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, hrsg. v. G. Schanz, XXVII.)

Puisieux, R., L'impôt du tabac sous l'ancien régime. Saint-Dizier, 1906. 8. 98 pag.

Marsilj Libelli, Mario, L'imposta fondiaria sui terreni in Italia: storia, critica, riforma. Firenze, tip. M. Ricci, 1906. 8. 159 pp. l. 3.—.

Zito, Gius., Riordinamento della guardia di finanza in rapporto ai servizi affidatile, e con particolar riguardo a quelli di dogana. Manteleone, tip. G. Raho, 1906. 8. 49 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Piekenbrock, Carl, La loi allemande sur les bourses du 22 juin 1896 et ses effets. Essen (Imprimerie W. Girardet) 1905. 269 SS.

Das deutsche Börsengesetz in seiner Bedeutung und Reformbedürftigkeit zieht nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland dauernd die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Diesem Umstande entspringt die vorliegende Schrift, die als Dissertation der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lausanne erschienen ist. Ihr Hauptkapitel bilden Mitteilungen über die Wirkungen des Börsengesetzes (S. 117—249). Der Verf. hebt hierbei treffend hervor, daß die Mehrzahl der gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme des Emissions- und Zeitgeschäfts wesentliche Veränderungen im deutschen Erwerbsleben deswegen nicht hervorgerufen habe, weil die betreffenden Maßnahmen sich entweder den bestehenden Usancen nicht anzuschmiegen vermochten oder praktisch nicht gehandhabt wurden oder als vollkommen resultatlos zu bezeichnen sind. In diesem Abschnitte ist das ganze Sündenregister des Börsengesetzes aufgezogen, mit Recht wird auf die großen Mißstände desselben hingewiesen, aber es stellen sich bei der Schilderung auch Uebertreibungen und Unrichtigkeiten ein, die berichtigt werden müssen. Die Auffassung, daß die Emissionsprospekte gegenwärtig zu umfangreich gehalten seien und deswegen den Ueberblick erschweren, ist irrig. Der Hinweis (S. 130), daß die Aktien von

Krupp an keiner Börse zum offiziellen Handel gelangen, wird auf ganz falsche Bestimmungsgründe zurückgeführt, vor allen Dingen aber ist ernstlich zu rügen, daß zahlreiche Tabellen der 1903 über die Wirkungen des Börsengesetzes erschienenen Denkschrift des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes entnommen sind und die direkte offizielle Quellenangabe hierfür fehlt. S. 173, 174, 176, 177, 180, 183, 184, 185, 186, 190 ff., 199, 203, 204 des Buches entsprechen wörtlich oder mit geringfügigen, die Jahre 1903/04 betreffenden Zusätzen, S. 60, 61, 62, 63, 64, 70, 71, 72, 73, 68, 53, 76, 77 der genannten Denkschrift. Hier ist lediglich eine Uebertragung der Ziffern unter französischer Aufschrift erfolgt und die Zusammenstellung des umfangreichen, mühevollen und wertvollen statistischen Materials wird somit leicht zu Ungunsten der eigentlichen Bearbeiter dem Verf. fälschlich kreditiert. Auch die Behauptung, daß es gegenwärtig sehr schwer falle, große Aufträge an der Berliner Börse zur Ausführung zu bringen, ist unberechtigt. Piekenbrock erörtert ferner die Maßnahmen, welche für die Reform des Börsengesetzes eingeleitet worden sind und weist in dem Schlußwort auf die unbeabsichtigten und unmoralischen Wirkungen hin, die dasselbe hervorgerufen hat. Wenn er jedoch hierbei für dessen vollständige Aufhebung eintritt, so verfolgt er ein Ziel, das nicht erreichbar ist, und wenn er (S. 263) der Ansicht Ausdruck gibt, daß im Jahre 1905 in Deutschland der Börsenhandel vollständig zerrüttet gewesen sei, Kapitalanlagen für lange Fristen ungefährdet nicht gemacht werden konnten und infolge des Börsengesetzes dauernd ein wirtschaftlicher Niedergang vorgeherrscht habe, so ist er sich wiederum des rechten Weges nicht bewußt. Im übrigen zeichnet sich seine Schrift durch Sachkenntnis und fleißige Benutzung des gesamten in Betracht zu ziehenden Quellenmaterials aus.

Berlin. Otto Warschauer.

Koch, Friedrich, Der Londoner Goldverkehr. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz. 73. Stück.) Stuttgart und Berlin (J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf.) 1905. 116 SS.

Eine Reihe von Ländern ist auf den Bezug von Goldmünzen aus England angewiesen. Ein solcher Zustand besteht entweder von Rechts wegen, nämlich für die Länder englischer Währung, die der eigenen Münzstätten entbehren, oder es herrscht bei den einzelnen Staaten ein tatsächliches Bedürfnis nach Sovereigns als Handelsmünze vor. Die Stellung des letzteren im internationalen Münzgetriebe ist daher eine hochwichtige und sein Umlaufskreis umfaßt nicht nur Großbritannien, sondern auch Australien, Süd- und Westafrika, Britisch-Indien sowie Aegypten, Südamerika und Portugal. England besitzt somit im Goldverkehr, soweit es sich um die Abgabe von Goldgeld handelt, einen Vorsprung vor den übrigen Handelsplätzen. Auf dieses Verhältnis wirken ferner zwei andere Faktoren ein, deren Einfluß sich dauernd bemerkbar macht. Die englische Goldwährung ist die älteste von Bedeutung und der Sovereign war daher die erste Goldmünze, die in er-

heblichen Mengen in den Geldverkehr gelangte. Hierzu kommt die internationale Bevorzugung des Sterlingwechsels gegenüber sämtlichen europäischen Wechseln, selbstverständlich leider auch einschließlich der Markwechsel. Auf diesen letzteren Umstand dürfte teilweise auch die sehr bedauerliche, fast durchgängige Unterwertigkeit der deutschen Valuta im Auslande zurückzuführen sein.

Alle diese Vorgänge sind in der vorliegenden Schrift scharf und richtig erkannt. Sie umfaßt zwei allgemeine Teile, in denen die technische und wirtschaftliche Seite des Londoner Goldverkehrs mit allen in Betracht zu ziehenden Einzelheiten ausführlich und logisch gegliedert erörtert werden. Der überaus spröde Stoff ist geschickt behandelt. Der Verf. besitzt umfassende Sachkenntnis und hat sich einen genügenden Einblick in die tatsächlichen Geschäftsvorgänge zu verschaffen verstanden. Seine Studie ist auch deshalb als besonders wertvoll zu bezeichnen, weil die technischen Vorgänge im Edelmetallverkehr seit dem 1868 erschienenen Seydschen Werke und den älteren Schriften Haupts keine eingehendere Darstellung mehr erfahren haben.

Berlin. Otto Warschauer.

Bernhard, G., Die Börse. Ihre Geschichte, ihr Wesen und ihre Bedeutung. Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft, 1906. 8. 72 SS. M. 1.—. (Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen, Bd. 1.)

Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres. Zusammengestellt von Buhrke (GehRechngsR. im Kriegsministerium). Neue umgearb. und vermehrte Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. gr. 8. XVI—673 SS. M. 10.—.

Broecker (RegR., Mitglied des kaiserl. Aufsichtsrates für Privatversicherung), Die Grundzüge der Lebensversicherungstechnik in gemeinverständlicher Darstellung für Berufsvermittler und Versicherte. 2. Auflage. Berlin, Puttkammer & M., 1906. gr. 8. 86 SS. M. 2.—.

v. Jagwitz, F., Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung und der VII. Internationale Arbeiterversicherungskongreß. Berlin, A. W. Hayn's Erben, 1906. gr. 8. 109 SS. M. 2,40.

Jahresbericht der Neuwieder Raiffeisen-Organisation für das Jahr 1905. o. O. u. J. (Neuwied a. Rh., 1906). gr. 4. 36 SS.

Meyer, M., Die Wertpapiere der deutschen Börsen als Kapitalanlagen. Kritisches Handbuch für Bankiers, Industrielle, Rentner etc. I. Teil. Festverzinsliche Papiere. Berlin, Selbstverlag, 1906, kl. 8. VII—130 SS., kart. M. 3.—.

Dubois, A., Du contrôle des entreprises privées d'assurance sur la vie d'après la législation suisse. Paris, Larose & Tenin, 1906. 8. 168 pag.

de Kozielsk Kossilowski, Grég., La coopération agricole en Irlande. Mayenne, impr. Colin, 1906. 8. 133 pag.

Maria, P. (notaire à Marseille), Les sociétés commerciales par actions. Manuel théorique et pratique des sociétés en commandite par actions et des sociétés anonymes (exclusivement). Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. VII—364 pag. fr. 8.—.

Essex and Suffolk Equitable Insurance Society limited Act. London, Wyman 1906. Roy-8. 1/.9.

Banca cattolica S. Antonio in Piacenza: Origine e sviluppo, statuto e regolamenti, bilanzi. Piacenza, tip. Piacentino, 1906. Folio. 229 pp. con prospetto.

Casse, le, ordinarie di risparmio in Italia dal 1822 al 1904: notizie storiche presentate all'esposizione di Milano del 1906. Roma, tip. nazionale di G. Bertero & C., 1906. 8. 641 pp.

Jarach, Ces., Lo sviluppo ed i profitti delle società per azioni italiane. Torino, Roux & Viarengo, 1906. 8. 114 pp. l. 2,50.

Parenti, T., Cassa di risparmio di Pisa: notizie storiche e statistiche. Pisa, tip. succ. fratelli Nistri, 1906. 4. 84 pp.

Akkerhuys, A. L., Het credietvraagstuk voor den handeldrijvenden en industrieelen middenstand. Haarlem 1906. gr. 8. 36 blz. fl. 0,45.

9. Soziale Frage.

Fanno, Marco, Il regime e la concessione delle terre nelle colonie moderne. Pisa, Archivio giuridico, 1905. 273 pag.

Der Verfasser, Privatdozent an der Universität Padua, untersucht die Art und Weise, wie in den heutigen Kolonien die Aneignung des Bodens und dessen Nutzbarmachung durchgeführt wird; hierin sieht er nämlich — und wohl mit Recht — das wichtigste unter den Problemen der Kolonialpolitik. Sein Thema wird dabei insofern beschränkt, als die Kolonien der heißen Zone außer Betracht gelassen und nur jene zum Gegenstande der Untersuchung gemacht werden, in denen Europäer in größerer Zahl ihren Lebensunterhalt und eine neue Heimat suchen.

Eine „allgemeine Theorie der modernen Kolonisation“ leitet das Buch ein; sie ist einer älteren Schrift desselben Autors entnommen und führt den Verfasser zu seinem eigentlichen Gegenstande, der Bodenpolitik in den Kolonien, welcher letzteren Funktion er darin sieht, daß sie die wirtschaftliche Ausweitung des Mutterlandes ermögliche, das sich sonst in einem unfruchtbaren „Nazionalismus“ eingeschlossen, damit aber die Quellen seines Reichtums zum Vertrocknen, seine Kräfte zum Verfallen gebracht hätte. Es braucht wohl nicht gesagt zu werden, daß diese Auffassung (S. 36) charakteristisch für den Geist ist, der das ganze Buch beherrscht, da in ihr eine ganz bestimmte, wirtschaftspolitische Grundanschauung zutage tritt. Die Vermehrung der kolonialen Produktion ist ihm der Hauptzweck der heutigen Kolonisation; erstere hängt aber vor allem von der Agrarverfassung ab, deren Bedeutung damit außer Zweifel gestellt ist. Diese Agrarverfassung wird in ihrer historischen Entwickelung für die Vereinigten Staaten von Amerika, für Canada, Neu-Süd-Wales und Argentinien dargestellt und analysiert. Es läßt sich hier nur sagen, daß der Verfasser seine Aufgabe voll erfaßt und sein bestes getan hat, ihr gerecht zu werden. Es handelt sich um eine Fülle von Tatsachen und Problemen, die zum mindestens gestreift, in vielen Richtungen aber auch erschöpfend durchgearbeitet werden. Als das für die Bedürfnisse der Kolonialwirtschaft geeignetste System bezeichnet er das der unentgeltlichen, bedingten Zuweisung kleiner Güter, wenn dieselbe gefördert und ergänzt wird durch die Wirksamkeit kolonialer Gesellschaften und Unternehmungen. Der Effekt einer solchen Einrichtung wird in einem späteren Kapitel geprüft, wobei der Verfasser sich mit den Ansichten seines hervorragendsten, konnationalen Fachkollegen Achille Loria auseinandersetzen muß. Ein sechstes Kapitel behandelt die Wirtschaftskrisen Europas und ihren Rückschlag in den Kolonien; der Autor verschließt sich aber auch nicht der Erkenntnis der gewaltigen Gegenwirkungen, die freilich — vom konservativen und vom agrarischen Standpunkte aus betrachtet — für Mitteleuropa als noch bedeutungsvoller, ja für die agrarische Entwickelung entscheidender

erscheinen, als er wohl von seinem Standpunkte aus zu erkennen in der Lage war. Sehr richtig ist, was Fanno am Schlusse sagt, daß nämlich sein Buch die Notwendigkeit wohl außer Zweifel stelle, daß eine vergleichende Untersuchung über den ganzen Komplex der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kolonien und ihrer Mutterländer — ich möchte lieber sagen: der Kolonien und aller jener Länder, in die sie agrarische Produkte exportieren — von einem großen, allgemeinen Standpunkte aus angestellt und durchgeführt werde. v. Schullern.

Hoppe, Hugo (Nervenarzt, Königsberg i. Pr.), Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1906. gr. 8. VI—208 SS. mit 1 Doppeltafel. M. 4.—.

Juéry, Jean, L'assistance aux vieillards, infirmes et incurables et la loi du 14 juillet 1905. Paris, Larose & Tenin, 1906. 8. 240 pag.

Cadbury, Edward and others, Women's work and wages. A phase of life in an industrial city. London, T. Fisher Unwin, 1906. 8. 368 pp.

Citizen of to-morrow, the. A handbook on social questions. Edited by S. E. Keeble. London, C. H. Kelly, 1906. 8. 2/.—.

Farrington, Fr., The vagabond book. Delhi (State of New York), Farrington, 1906. 12. 138 pp. $ 1.—.

Finch, J. B., The people versus the liquor traffic: speeches of John B. Finch, with a short history of „Good Templary" and John B. Finch. Ripon, Wisconsin, 1906. 12. 7; 272 pp. $ 0,25.

Higgs, Mary (author of „A tramp among tramps"). Glimpses into the abyss. London, P. S. King & Son, 1906. 8. cloth.

Manson, John, Salvation army and the public. A religious, social, and financial study. London, Routledge, 1906. 8. 396 pp. 6/.—.

Poole, Ernest, The voice of the street. New York, A. S. Barnes & C°, 1906. 12. 10; 285 pp. ill., cloth. $ 1,50.

Wicks, Ross F., The cry of the common people; a plea for the recognition of the genuine worth of the toiling masses. Daiton (Ohio), Ohio Printing C°, 1906. 12. 9; 198 pp., cloth. $ 1.—.

Beneficenza (la) veneziana: note e memorie di A. S. de Kiriaki, G. Gozzi, G. Malamocco, T. Mozzoni, con prefazione di G. Berchet e con appendice degli stessi autori sulla beneficenza veneziana dopo il 1897. Venezia, tip. C. Ferrari, 1906. 4. 606 pp. Con XIV tavole.

Faraggiana, Gius., L'infanzia abbandonata e maltrattato: studio economico sociale, con un schema di progetto di legge. Torino, S. Lattes & C., 1906. 12. 184 pp. l. 2.—.

10. Gesetzgebung.

Arndt, Adolf (GehObBergR., Prof.), Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten in seiner jetzigen Fassung, nebst kurzgefaßtem vollständigen Kommentar, den Ergänzungsgesetzen etc. 4. verbess. und vermehrte Aufl. Leipzig, C. E. M. Pfeffer, 1906. 8. VI—298 SS., geb. M. 5.—.

Borchling, C., Die älteren Rechtsquellen Ostfrieslands. Aurich, D. Friemann, 1906. gr. 8. 35 SS. M. 0,60. (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. Herausgeg. von (ArchivR.) Wachter, Heft 5.)

Eger, Georg (RegierungsR.), Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI. 1874 mit den einschlägigen Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes vom 2. VII. 1875 und des Wasserstraßengesetzes vom 1. IV. 1905. Handausgabe mit Erläuterungen. Breslau, J. U. Kerns Verlag, 1906. gr. 8. XI—419 SS., geb. M. 7,50.

Fenner, Rud. (GerAss.), Die französische Gesetzgebung gegen Bettel und Vagabondage bis auf Napoleon. Leipzig, A. Deichert, 1906. gr. 8. 69 SS. M. 1,20.

Gattermann, Karl (Postdirekt. a. D.), Materialien zum deutschen Postrecht. Leipzig, A. Schwarzenberg, 1906. gr. 8. XXX—344 SS. M. 3.—.

Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in Preußen. Dortmund, Koeppen, 1906. 8. 39 SS. M. 0,75.

Goldmann, Ernst (Amtsrichter), Der Richterstand und die sozialen Aufgaben der Gegenwart. Berlin, O. Liebmann, 1906. 8. 50 SS. M. 0,70.

Grünhut, C. S. (Prof., HofR.), Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht. Wien, E. Beyer, 1906. 8. 139 SS. M. 2,50.

Kornfeld, Felix und Gustav Scheu, Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommentar. Wien, G. Szelinski, 1906. kl. 8. XIV—224 SS. M. 2,50.

Krell, Frz., Das zu erwartende Pensionsgesetz der Privatangestellten Deutschlands. Dortmund, Gebr. Lensing, 1906. 8. 47 SS. M. 0,60.

Lehmann, G., Das Brausteuergesetz vom 3. VI. 1906 mit den Ausführungsbestimmungen. Breslau, J. U. Kern, 1906. gr. 8. 103 SS. geb. M. 2,50.

Staubs Kommentar zum Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 2. Aufl. unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses, bearbeitet von (Rechtsanwalt) Max Hachenburg. Berlin, J. Guttentag, 1906. Lex.-8. VIII—589 SS. M. 13.

Jitta, D. Josephus, La substance des obligations dans le droit international privé. Tome I. La Haye, Belinfante frères, 1906. gr. 8. 16 en 468 blz. fl. 8,40.

de La Grasserie, R. (juge au tribunal civil de Nantes), Les principes sociologiques du droit civil. Paris, Giard & Brière, 1906. 8. 438 pag. fr. 10.—.

Clark, E. C., History of Roman private law. Part I: Sources. London, Cambr. Univ. Press, 1906. 8. 176 pp. 4/.6.

Markby, W. (Sir), Introduction to Hindu and Mahommedan laws. London, H. Frowde, 1906. 8. 176 pp. 6/.—.

Mc Afee (Cleland Boyd), The mosaic law in modern life. London, Revell, 1906. 8. 224 pp. 3/.6.

Fontana, Giov., Le contravvenzioni alle leggi sulle tasse di bollo e su quelle in surrogazione del bollo e del registro. Pisa, tip. succ. fratelli Nistri, 1906. 8. 305 pp.

Wiersum, K., De wetgeving op het recht van successie en de rechten van overgang bij overlijden. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1906. gr. 8. 736 blz. fl. 8,75.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Barényi, Alex. und Ferd. Tarján (Rechtsanwälte), Der Erwerb und der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft. Aus dem Ungarischen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. X—184 SS. M. 4.—.

Bestimmungen über die Ausführung von Gemeindearbeiten der Stadt Straßburg nebst Lastenheft mit Preisverzeichnis über die vom 15. VIII. 1896 bis zum 14. VIII. 1909 auszuführenden Unterhaltungsarbeiten. Straßburg, Schlesier & Schweikhardt, 1906. 8. 318 SS. M. 6.—.

Bürgerbuch. (Sammlung von Verordnungen) der Stadtgemeinde a. Main. Amtliche Ausgabe, Juni 1906. Frankfurt a. M., Gebr. Knauer, 1906. Lex.-8. III—772 SS. M. 6.—.

v. Dungern, Otto (Frh.), Glossen zum öffentlichen Recht. I. Grenzen des Fürstenrechtes. München, Piper & C°, 1906. gr. 8. XIV—167 SS. M. 3.—

v. Frisch, Hans (Prof.), Der Thronverzicht. Ein Beitrag zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. gr. 8. XI—136 SS. M. 3.—.

Fritzschen, Fritz, Das landesherrliche Abolitionsrecht. Berlin, E. Ebering, 1906. 8. 88 SS. M. 1,80.

v. Hoensbroech (Graf), Moderner Staat und römische Kirche. Ein kirchenpolitisches Programm auf geschichtlicher Grundlage. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1906. gr. 8. IX—301 SS. M. 5.—.

Kiesel, Karl, Die Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut für das Ehegüterrechtssystem des Sachsenspiegels. Breslau, M. & H. Marcus, 1906. gr. 8. VI—105 SS. M. 3,20. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von (Prof.) O. Gierke, Heft 85.)

Scheiff, (LandR. GehRegR.), Die Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein. Mit Erläuterungen versehen. Schleswig, J. Bergas Verlag, 1906. gr. 8. XVI—385 SS. M. 5,50.

Waber, Leopold, Besoldungssysteme im Staatsdienst. (Rangklassensystem, Zeitavancement, automatische Gehaltsvorrückung.) Die Grundsätze des preußischen Besoldungssystems. Die Theorie Labands und Steinbachs vom Staatsdienste. Wien, Karl Stetter. 1906. gr. 8. 108 SS. M. 1,60.

Wopfner, Herm. (Prdoz.), Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten. Innsbruck, Wagner, 1906. gr. 8. XV—170 SS. M. 6.—. (Zur inneren Geschichte Oesterreichs, herausg. von (Prof.) Alfons Dopsch, Heft 3.)

Annuaire du Parlement. 8e année (1905). Paris, G. Roustan, 1906. 8. 840; 90 pag. fr. 7,50.

Chrétien, H., De l'organisation du conseil municipal de Paris. Paris, Giard & Brière, 1906. 8. 239 pag.

Baker, Abby G. and Ware, Abby H., Municipal government of the city of New York. Boston, Ginn, 1906. 12. 12; 350 pp. with map. $ 0,90.

Boyd, W., The government of Ohio. New York, Silver, Burdett & C°, 1906. 12. 108 pp., cloth. $ 0,40.

Fairlie, J. Archibald (Prof. of the University of Michigan), Local government in counties, towns and villages. New York, Century C°, 1906. 8. 12; 289 pp., cloth. $ 1,25.

Hildt, J. C., Early diplomatic negociations of the United States with Russia. Baltimore, Johns Hopkins Press, 1906. 8. 2; 195 pp.

India list, the, and India office list for 1906. Compiled from official records by direction of the State for India in council. London, Office, 1906. gr. 8. cloth. With map. 10/.6.

Brun (De), Aless., Contabilità comunale secondo le nuove e più recenti disposizioni legislative e regolamentari. 2da edizione interamente rifatta ed ampliata. Milano, M. Bellinzaghi, 1906. 12. XVI—650 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich. Herausgeg. vom kaiserl. statistischen Amt. XXVII. Jahrg. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. gr. 8. 347; 51 SS. Mit 6 Blatt graphischer Darstellungen.

England.

Agricultural statistics 1905. Report on the agricultural returns relating to acreage and produce of crops and number of live stock in Great Britain, with summaries for the United Kingdom, British possessions and foreign countries. London, printed by Wyman & Sons, 1906. gr. 8. 1/.6.

London statistics. 1905—06. Statistics of the administrative county of London, and of the public services carried on therein; together with certain statistics of the adjacent districts. Vol. XVI. London, printed for the London County Council from P. S. King & Son, 1906. Lex.-8. XVI—524 pp. with 4 plates, cloth.

Oesterreich-Ungarn.

Gemeindelexikon der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900. XI. Schlesien. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906. 4. VIII—94 SS. M. 7.—.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1905. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1904. 1. Lieferung. Die Bergwerksproduktion. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906. gr. 8. 205 SS.

Jahrbuch, statistisches, der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgeg. durch die k. k. statistische Zentralkommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien. Jahrg. V. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906. Lex.-8. XXXVIII—661 SS.

Ungarisches statistisches Jahrbuch. Neue Folge XII. 1904. Amtliche Uebersetzung aus dem ungarischen Originale. Im Auftrag des kgl. ungar. Handelsministers

verfaßt und hrsg. vom kgl. ungarischen statistischen Zentralamt. Budapest 1906. Lex.-8. XX—531 u. 3 SS., geb. Kr. 5.—.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. LXIX: Werkstakingen en uitsluitingen in Nederland (Streiks und Aussperrungen) gedurende 1905. 's Gravenhage, 1906. Lex. in-8. XI—65 pp.

Dänemark.

Statistiske Meddelelser. IV. Raekke, XXI Bind = 4 Haefte. København 1906. 292 pp. (Table des matières: 1. Haefte: La population du royaume de Danemark au 1er février 1906. — 2. Haefte: Productions contrôlées 1905 (alcool, bierre, sucre et beurre artificiel). — 3. Haefte: Importation et exportation du Danemark au trimestre de janvier 1906. — 4. Petites fermes établies, conformement à la loi du 24 mars 1899, aux exercices 1900/01—1904/05.)

Belgien.

Annuaire statistique de la Belgique. 36e année. Bruxelles 1906. gr. in-8. LXX—447 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique.)

Schweiz.

Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung vom 20. IV. 1906 im Kanton Zürich, festgestellt vom kantonalen statistischen Bureau. Zürich, Druck von A. Tschopp, 1906. gr. 8. 36 SS.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Herausgeg. vom kantonalen statistischen Bureau. Jahrg. 1904. I. Heft: Gemeindestatistik, nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1904. Winterthur, Geschwister Ziegler, 1906. gr. 8. 248 u. 15 SS.

Rumänien.

Bulletin statistique publié par le service de la statistique générale de la Roumanie. Année VIII, 1904/05. Bucuresti, 1906. Lex.-8. pag. 99 à 143. (Sommaire: Statistique des incendies en 1898. — Statistique agricole pour l'année 1905. — Production du pêtrole en Roumanie pendant l'année 1905. — Les opérations de la caisse d'épargne de l'état depuis sa fondation jusqu' au 31 III 1904. — etc.

Mişcarea populatiunei Romaniei pe anii 1898 si 1899. Precedatå de o introductiune cu date retrospective de Joan Scârlătescu. Bucureşti 1906. Imp. in-4. LVIII—121 pp. (Mouvement de la population de la Roumanie.)

Bulgarien.

Principauté de Bulgarie. Mouvement de la population pendant l'année 1901. IIe Partie: par arrondissements et départements. Sophia, 1906. Imper. in-4°. XLII—271 pag. av. 10 tables graphiques.

Amerika (Uruguay).

Anuario estadístico de la República oriental del Uruguay. Años 1902 y 1903. Tomo II. Montevideo, 1906. Lex.-8. XX—801 pp.

Afrika (Aegypten).

Return, statistical, of navigation through the Suez Canal for 1905. Cairo, National Printing Department, 1906. Roy. in-4. XXXVI—61 pp. with graphical table.

Australien (Westaustralien).

Western Australia statistical register for the year 1904 and previous years. Part V: Land settlement, agriculture, and live stock. Perth 1906. Folio. 72 pp. with map of Western Australia obl. in Folio.

13. Verschiedenes.

Kemmer, Ludwig, Die graphische Reklame der Prostitution. Nach amtlichem Material und nach eigenen Beobachtungen geschildert. München, C. H. Beck, 1906. Lex.-8. VIII—52 SS. M. 1.—.

Nießner, Alois, Rheinland und Westfalen während der Sturmjahre 1848/49. Stimmungsbilder aus der deutschen Revolution. Aachen, G. Schmidt, 1906. 8. 320 SS. M. 4.—.

Wertheimer, Fritz, Die Stenographie in der Volkswirtschaft. Berlin, F. Schrey, 1906. gr. 8. VIII—176 SS. mit 19 Tab., geb. M. 3,50.

Myers, Philip van Ness, General history for colleges and high schools. Boston, Ginn, 1906. 12. 15; 779 pp. with maps, cloth, $ 1,50.

Thomson, J. A., Progress of science in the century. London, Chambers, 1906. 8. 546 pp. 5/.—.

Natoli Sciortino, B., Le aziende ospedaliere: studio sulla organizzazione dei servizi in un ospedale. Palermo, tip. G. Fiore, 1905. 8. XXII—150 pp. l. 4.—.

Raseri, Enr., Atlante di demografia e geografia medica d'Italia. Roma, Istituto geografico G. De Agostini & C., 1906. 4. X—80 pp. con 60 tavole.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 65ᵉ année, 1906, Juillet: Le collectivisme futur et le socialisme présent, par Yves Guyot. — Le mont-de-piété de Paris, par E. Letourneur. — Le mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — Revue des principales publications économiques et l'étranger, par Emile Macquart. — Au Texas: La femme. Les moeurs. L'eglise catholique, par Laborer. — Société d'économie politique (réunion du 5 juillet 1906): Discussion: Les résultats pratiques de la loi sur les accidents du travail. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. XLVIIᵉ année, nº 6, Juin 1906: Procès-verbal de la séance du 16 mai 1906. — L'épargne française et son développement annuel, par Alfred Neymarck (suite Nº 1). — La population de l'Empire allemand et de Berlin en 1905, par Paul Meuriot. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — Variété: Les grèves de 1895 à 1904 en Russie. — etc.

Réforme Sociale. XXVIᵉ année, nºˢ 13 et 14, 1ᵉʳ et 16 juillet 1906: Compte rendu général des fêtes du centenaire de Le Play et du XXVᵉ congrès de la Société. 204 pag.

Revue d'Economie Politique. 20ᵉ année, 1906, Nº 7, Juillet: Introduction à l'histoire des doctrines économiques, par Charles Turgeon. — Le mercantilisme libéral à la fin du XVIIᵉ siècle. Les idées économiques et politiques de M. de Belesbat, par Albert Schatz et Robert Caillemer (suite). — Chronique agricole, par Joseph Hitier. — Chronique législative, par Edmond Villey. — etc.

Revue internationale de Sociologie. XIVᵉ année, 1906, Nʳ 6, Juin: La famille et la patrie devant la philosophie, par Gabriel Prévost. — La recherche du vrai dans la société, par Jacques Lourbet. — Société de Sociologie de Paris, séance du 9 mai 1906: Les types professionnels: le soldat. Paroles de Marcel Demongeot, A. Bazaine-Hayter, Henri Gérard, Paul Simon, E. Cheysson, F. Gaucher, M. Pournin. — Mouvement social: France, par Alfred Lambert. — etc.

B. England.

Contemporary Review. July 1906: The war of Moslem and christian for the possession of Asia minor, by (Prof.) W. M. Ramsay. — The native question in the Transvaal, by (Sir) Alfred E. Pease (late administrator of native affairs in the Transvaal). — The Great Congo iniquity, by Harold Spender. — French politics and the French people, by Laurence Jerrold. — The world of personal spirits, by Emma Frances Caillard. — The foreign policy of Spain, by Charles Rudy. — The teachers' register, by (Prof.) J. J. Findlay. — The fall of women, by George Barlow. — The truth about the monasteries, by G. G. Coulton. — etc.

Economic Review. Published for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XVI, 1906, N° 3, July, 16: The community as founder, by H. W. Blunt. — Railway economics and the free trade principle, by W. W. Carlile. — The ethics of sacramentalism, by J. G. Leigh. — Friendly societies, by (Miss) C. F. Yonge. — Alcoholism, by E. Powell. — The clergy and agriculture, by (Rev.) L. Phillips. — Statistical notes, by Owen Fleming. — Notes and memoranda: On free trade assumptions, by L. L. Price; The „Società Umanitaria" of Milan, by H. W. Wolff; Central Public House Trust Association, by O. Mordaunt; The „Daily News" Exhibition of Sweated industries, by B. L. Hutchins. — etc.

Nineteenth Century and after. N° 354. August, 1906: The political powers of labour, their extent and their limitations, by W. H. Mallock. — The Kaiser's dreams of see power, by Archibald S. Hurd. — Malaise of the money market, by J. W. Cross. — The problem of home life in South Africa, by Edgar P. Rathbone (late Inspector of mines to President Krüger's Government). — India and the new Parliament, by Ameer Ali. — Agricultural, education in the United States, by John C. Medd. — The Paris national workshops of 1848, by Karl Blind. — The Australian corroboree, by E. V. Palmer. — The limits of fire insurance, by F. Harcourt Kitchin. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum. Herausgegeben vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XXI, Nr 26—32, vom 28. VI. bis 9. VIII. 1906: Der deutsche Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, von Grunow (Hamburg). — Der Trust der italienischen Mühlenbetriebe. — Die industrielle Entwickelung Indiens. — Konfektionsindustrie und Maßschneiderei in Deutschland. — Eine neue russische Radiallinie. — Der neue spanische Zolltarif, von (RegR.) Grunzel (Madrid). — Beitritt der Schweiz zur internationalen Zuckerkonvention. — Amtliche Zollauskünfte in Rumänien. — Der neue südafrikanische Zollunionstarif. — Aegyptische Unternehmungen im Jahre 1905. — Die österreichische Ausstellung in London 1906, von V. Gutwinsky. — Das internationale Exportgeschäft. — Das deutsch-spanische Handelsprovisorium. — Günstige Lage des chinesischen Importgeschäftes. — Das Einfuhrgeschäft in Rio Grande do Sul. — Aufschwung der deutschen Eisenindustrie. — Deutsche Handelskammern über die Rheinschiffahrtsabgaben. — Die Beratungen des II. österreichischen Handelsschultages, von Schmid. — Rumänische Patentvorschriften. — Korrekturen im rumänischen Zolltarif. — Der belgisch-rumänische Handelsvertrag. — Rumäniens Vieh- und Fleischexport. — Die kommerzielle Lage in Spanien. — Offertformulierung im Exportgeschäft nach Aegypten. — Die Handelsbilanz Japans. — Die Lederfabrikation in Russisch-Polen. — Die deutsch-böhmische Ausstellung in Reichenberg 1906, von Adolf Drucker (Art. I—III). — Der neue südafrikanische Zolltarif (Art. I u. II). — Winke für den Export von Emailgeschirr. — Geschäftliche und finanzielle Verhältnisse in Griechenland. — Der indische Handel im Jahre 1905/06. — Die Bill of Lading für Versendungen nach Uebersee. — Aufschwung der oberschlesischen Eisen- und Stahlindustrie. — Ein wechselrechtliches Reformgesetz in Deutschland, von S. Sch. — Ein englischer Handelsberichterstatter für die britischen Kolonien. — Maß- und Gewichtssysteme und das überseeische Exportgeschäft. — Qualitätsverminderung bei Jutelieferungen vor indischen Gerichten. — Die Leder- und Lederwarenindustrie in Offenbach a. M. — Fortschritte der Betriebstechnik in der nordsteirischen Industrie. — Die Pforzheimer Gold- und Silberindustrie. — Baumwollkultur auf Korea. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VII, Juniheft 1906: Arbeiterschutz: Die Gewerbeinspektion in Bayern im Jahre 1905; Französisches Gesetz betreffend die Arbeitsunfälle in Handelsbetrieben; Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Verein. Staaten von Amerika in den Jahren 1902, 1903 und 1904. — Arbeitszeitverlängerungen in den fabrikmäßigen Betrieben Oesterreichs im I. Quartal 1906. — Arbeiterorganisationen: Die Gewerkschaften Oesterreichs im Jahre 1905; Niederösterreichischer Buchdrucker- und Schriftgießerverein im Jahre 1905. — Soziale Versicherung: Die Tätigkeit der Bruderladenschiedsgerichte in Oesterreich im Jahre 1904; Die hauptsächlichsten Gebarungsergebnisse der Arbeiterunfallversicherungsanstalten Oesterreichs im Jahre 1905; Die Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Jahre 1905; Erweiterung der dänischen Arbeiterunfallversicherung. — Kongresse, Versammlungen, Parteitage etc.: VII. Oesterreichischer Handelskammertag; XVII. Internationaler Bergarbeiterkongreß

in London. — Verschiedenes: Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen der Ringhofferschen Fabriksbetriebe in Smichow im Jahre 1905; Verein gegen Verarmung und Bettelei in Wien 1905; Zentralverband der Arbeitgeber in Finland. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich im Monate Mai 1906; Streikbewegung im Auslande, April 1906: Belgien, England, Frankreich, Italien. — Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarkt: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im Monate Mai 1906; Internationaler Arbeitsmarkt, April 1906: Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. — Städtisches Arbeitsamt in München; Staatliche Förderung der Arbeitsvermittlung in Schweden; Maßnahmen, betreffend die Arbeitsvermittlung in den Verein. Staaten von Amerika in den Jahren 1902, 1903 und 1904. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XV, 1906, 2. u. 3. Heft: Die gegenwärtigen Aussichten der weltwirtschaftlichen Entwickelung, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Die Pensionsversicherung der Privatbeamten, von Karl Kögler. — Die erreichbaren Reformen der österreichischen Verwaltung, von Friedrich Tezner. — Zur Reform der Gebäudesteuer, von Richard Pirkl. — Die schweizerische Nationalbank, von Julius Landmann. — Gesetz vom 6. III. 1906, R.-G.-Bl. Nr 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Eingeleitet von S. Grünhut. — Gesetz vom 27. XII. 1905, R.-G.-Bl. Nr 213, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen. Eingeleitet von Niebauer.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Maggio 1906. La situazione del mercato monetario, di x. — La critica di Achille Loria alla teoria del valore di Francesco Ferrara, di T. Martello. — La disoccupazione operaia nella grande industria. Sue cause, suoi effetti, suoi graduali rimedi, di E. Cossa. — Osservazioni critiche su un nuovo libro del (prof.) Valenti, di U. Ricci. — Il salario nella legge sugli infortuni del lavoro e gli operai cottimisti dell'industria solfiera Siciliana, di P. Colajanni. — I „fondi segreti“ nel bilancio Inglese, di L. Courtney. — Cronaca: Dopo Algesiras; Per l'alleanza con l'Inghilterra; L'Albania. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LVste jaargang, 1906, Juli-Augustus: De Zwitsersche nationale bank, door G. M. Boissevain. — Sociale boekhouding, door A. Heringa (art. II.) — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Werkstakingen en uitsluitingen gedurende 1905 in Nederland, Duitschland en Frankrijk. — Handelskroniek: Nootmuskaat en foelie; Toestand der cocosboterfabrieken in Duitschland; Wol; Tin; Uitvoeren van Argentinië.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Juli 1906: Klassenkampf oder Zusammenwirken der Arbeitgeber- und Arbeitervereinigungen zur Hebung der Gewerbe, von Fanny Imle, Freiburg i. B. (Schluß). — Auswanderungsziele, von J. Möhr: 1. Der Kongostaat; 2. Argentinien; 3. Vereinigte Staaten; 4. Neuseeland. — Die Entstehung der Geldwirtschaft und des Kapitalismus im christlichen Abendlande, von G. Ruhland. — etc.

I. Belgien.

Revue économique internationale. 3e année, vol. III, no 1, Juillet 1906: La transmission de la force dans l'industrie et les centrales électriques, par Charles Duterme. — Les forêts de France, par Maurice Lair. — Le travail des enfants aux Etats-Unis d'Amérique, par Charles Herbert Swan. — Le gouvernement des indigènes Musulmans dans les colonies françaises, par F. Fallot. — Texte de la loi Luro et du décret présidentiel Argentin sur les primes à la navigation rapide entre Buenos-Ayres et les ports européens. — Les dangers qui menacent l'épargne: l'enquête sur les „bond investment companies“, par A. Raffalovich. — La vie financière, par A. Aupetit. — Chronique des inventions: Céruse et blanc de zinc, par R. Lucion. — Chronique des transports, par Daniel Bellet. — La vie scientifique.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXVII, No. 3, May, 1906: The improvement of labor conditions in the United States: I. The length of the working or trade life. — II. The settlement of industrial conflicts with special reference to the trade agreement. — III. The industrial conditions of the negro in the North. — IV. The condition of working women in the United States. — V. Immigration.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University, June, 1906: Suffrage limitations in Louisiana, by J. L. Warren Woodville. — Canadians in the United States, by S. Morley Wickett. — Party conditions in England, by Edward Porritt. — Ocean freight rates, by J. Russel Smith. — The legal position of german workmen, by W. Harbutt Dawson. — The Philippines and the Filipinos, by James A. Leroy.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Jahrg. III, 1906, Heft 2: Das Spremberger Eisenbahnunglück und der Alkohol, von (Dr med.) Meinert. — Wanderausstellungen als Mittel zur Bekämpfung des Alkohols, von (Prof.) Friedr. Reinitzer. — Maßnahmen der bayerischen Staatsbahnverwaltung zur Einschränkung des Alkoholgenusses beim Eisenbahnpersonal, von de Terra (Eisenbahndirekt. a. D.) — Turner und Alkoholismus, von Karl Briegleb. — Weitere Untersuchungen der Alkoholfrage auf Grund von Fragebogen für Mäßige oder Enthaltsame. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrg. 1906. Heft 4, Juli und August: Russische Eisenbahnpolitik (1881—1903), von Oskar Matthesius (OLeutn. a. D.) [Fortsetz:] II. Abschnitt 1887—1903: 1. Der Zustand der russischen Eisenbahnfinanzen im Jahre 1886/87; 2. Neuordnung des Tarifwesens; 3. Die Aufsicht über die Privateisenbahngesellschaften. Die Ergebnisse dieser Aufsicht; 4. Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung für die Kontrolle der Eisenbahnen. Ansichten Wyschnegradskis über den Bau neuer Eisenbahnlinien; 5. Die Anleihen der Privateisenbahngesellschaften auf eigene Rechnung und die Verwendung dieser Anleihen. I. Die Nachtragsobligationen der Großen Russischen Eisenbahngesellschaft. — Der Etat der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung für das Etatsjahr 1906, von Schremmer (GRechn.R. im Ministerium der öff. Arbeiten). — Wohlfahrtseinrichtungen der k. württembergischen Verkehrsanstalten. — Die Eisenbahnen in Dänemark im Betriebsjahre 1904/05. — Die Eisenbahnen in Spanien. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Der neuen Folge V. Bd, Heft 1, Juli 1906: Wertrechnung und Preisrechnung im Marxschen System, von L. v. Bortkiewicz (Prof., Univ. Berlin). [I. Art.] — Die Handhabung des Koalitionsrechtes in Deutschland (§ 152 der Reichsgewerbeordnung), von Hermann Göbel (Vorsitzender des Kaufmanns- und Gewerbegerichts, Stuttgart.) — Der Kampf um die Schule in England, von Edward R. Pease (Secretary Fabian Society, London). — Die Konsumgenossenschaften in Rußland, von V. Totomjanz (St. Petersburg). — etc.

Blätter, volkswirtschaftliche. Jahrg. V, Nr 13/14, Berlin 18. VII. 06: Die ländliche Verschuldung in Preußen, von (Generalsekretär) v. Altrock. — Die Salpeterindustrie Chiles und die neue Combination Salitrera (Art. I von P. Krische [Göttingen], Art. II von Fr. Müller, Ludwigshafen). — Der Grundbesitzwechsel in Berlin und seinen Vororten, von Hübner (Berlin). — Zum Prinzip der Anonymität im modernen Zeitungswesen.

Handelsmuseum, deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute, herausgeg. von Vosberg-Reckow, Jahrg. III, 1906, Nr 7: Bevorrechtigte und nicht bevorrechtigte Gläubiger englischer Aktiengesellschaften, von (Rechtsanw.) C. H. P. Inhulsen (London). — Die Handelshochschule Berlin. — Exportmusterlager Stuttgart. — Exportakademie des

k. k. österreichischen Handelsmuseums. — Die Verjährung im kaufmännischen Verkehr, von (AmtsgerichtsR., Prof.) Schumacher (Cöln) [Schluß.] — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. Bd. XXXV, 1906, Heft 4: Experimentelle Studien über die mechanischen Wirkungen des Frostes bei Obst- und Waldbäumen, von P. Sorauer. — Kalkdüngung und Magnesiadüngung, von O. Loew. — Beiträgn zur Bewertung der Saatkrähe auf Grund von 11jähr. Magenuntersuchungen, von (Prof.) M. Hollrung-Halle. — Abbau und Aufbau organischer Stickstoffverbindungen in den Pflanzen, von (Prof.) E. Schulze — etc.

Jahrbücher, preußische, herausgeg. von Hans Delbrück, 125. Bd., Heft 2, August 1906: Die oktroyierte preußische Verfassung, von (Prof.) Paul Goldschmidt (Berlin). — Die landwirtschaftliche Entwickelung und die Getreidezölle in Frankreich, von (Vizeadmiral a. D.) P. G. Hoffmann (Baden-Baden). — Politische Korrespondenz. — etc.

Monatshefte, Sozialistische, 1906, Jahrg. 12, Heft 8, August: Parteipolitische Betrachtungen zum Fleischtrustskandal, von Max Schippel. — Irrgänge der Massenstreiktaktik, von Robert Schmidt. — Die Generalstreikgewerkschaft, von Ed. Bernstein. — Die gewerkschaftliche Praxis und der Klassenkampfgedanke, von Theodor Leipart. — Sozialismus oder Arbeiterpolitik? von James Ramsay Mac Donald. — Die Stellung der Sozialisten im französischen Parlament, von Eugène Fournière. — Die liberale Episode im schwedischen Wahlrechtskampf, von Hjalmar Branting. — Die Stellung der Gewerkschaftsbeamten in der Arbeiterbewegung, von August Quist. — Nationalität und Gewerkschaft, von Leo Winter. — Rundschau.

Rechtsschutz, gewerblicher und Urheberrecht. Jahrg. XI, Nr 7, Juli 1906: Rechte der Angestellten an der Erfindung, von (JustizR.) Edw. Katz. — Patenterschleichung und bürgerliches Recht, von Josef Kohler. — Die Erstattung von Obergutachten in Patentsachen durch das Patentamt, von C. Fehlert. — Das Warenzeichengesetz in der Praxis der Gerichte. Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 7. IV. 1906 von (JustizR.) A. Seligsohn (Berlin). — Schlesischer Zweigverein für gewerblichen Rechtsschutz. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Jahrg. V, Nr 3, August 1906: Anhänger und Gegner der Rassetheorie, von L. Woltmann. — Die Negerfrage in den Verein. Staaten, von Hermann Gerhard. — Die Mutterschaftsversicherung als Grundlage einer mutterrechtlich-polygamischen Sexualordnung, von Kaspar Schmidh. — Anthropologische Eindrücke aus der Wiener Porträtausstellung, von J. L. Reimer. — Zur Psychologie der jüdischen Rasse, von M. O. Vitting. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausg. vom kaiserl. statistischen Amt. XV. Jahrg., 1906, 2tes Heft: Die Erzeugnisse der Bergwerke, Salinen und Hütten 1905. Vorläufige Mitteilung. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets 1905. — Zollfreie Seeschiffsbaumaterialien 1901/05 und Januar u. Febr. 1906. — Zur Statistik der Preise: 1. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im ersten Vierteljahr 1899—1906; 2. Viehpreise in 10 deutschen Städten im ersten Vierteljahr 1899—1906; 3. Viehpreise im Ausland im ersten Vierteljahr 1899—1906; 4. Viehpreise in Berlin in den 25 Jahren 1881—1905 nach Monaten; 5. Steinkohlenpreise in deutschen Städten 1901—1905, nach Monats- und nach Jahresdurchschnitten; 6. Börsenpreise von Blei, Kupfer, Zink und Zinn in London und New York 1897—1904. — Verkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal 1905. — Kriminalstatistik (Heer und Marine) 1905. — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten. — Konkurse im 1. Vierteljahr 1906. Vorläufige Mitteilung. — Krankenversicherung (1904 und 1900—1904). — Streiks und Aussperrungen 1905 und 1. Vierteljahr 1906. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 1. Vierteljahr 1906.

Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Landesamts. Jahrg. 46, 1906, Abteilung 3: Die Dampfkraft in Preußen von (Prof.) C. Ballod (Mitglied des kgl. statist. LAmts) [S. 195—244.] Statistische Korrespondenz.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena

VI.

Einige Ergebnisse der deutschen Universitätsstatistik.

Von

J. Conrad.

Die Frequenzverhältnisse der deutschen Hochschulen haben sich in der neueren Zeit so eigentümlich entwickelt, daß dies wohl als eine symptomatische Erscheinung aufzufassen ist und eine nähere Beachtung verdient. In der neueren Zeit hat das preußische statistische Amt in sehr dankenswerter Weise das Material, welches seit Mitte der 80er Jahre erhoben wird, eingehend verarbeitet und der Oeffentlichkeit in regelmäßiger Wiederkehr übergeben und uns damit eine wertvolle Grundlage zur Untersuchung geboten. Auch in anderen deutschen Ländern sind solche Uebersichten in der neueren Zeit regelmäßig geboten, aber leider und merkwürdigerweise fehlte es an einer vollständigen Zusammenfassung der statistischen Angaben in detaillierter Weise für das Deutsche Reich. So eingehend und übersichtlich die Reichsstatistik uns über die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes orientiert, so wenig Beachtung hat bisher die geistige Kultur bei ihr gefunden, und vor allen Dingen ist das Unterrichtswesen bisher in unbegreiflich stiefmütterlicher Weise von ihr behandelt. Wohl am frühesten aber ist Deutschland gerade in dem Hochschulunterricht als ein einheitliches Ganzes anzusehen und zu behandeln gewesen. Für den Einzelnen aber ist es auch heute noch außerordentlich schwer, das Material zusammenzubringen, und außerdem fehlt es noch jetzt an der nötigen Gleichartigkeit desselben, um ohne eingehende Detailuntersuchung die Zahlen für das ganze Reich zusammenstellen zu können. Gleichwohl wollen wir den Versuch machen, uns über die vorliegenden Verhältnisse zu orientieren und, soweit es geht, die Ursachen einiger wichtiger Erscheinungen zu beleuchten.

Schon früh sind einzelne Universitäten in ihrer Entwickelung dargestellt. Für ein größeres Land erschien zuerst 1836: „Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im preußischen Staate“ von dem Statistiker Dieterici, worin die Frequenzverhältnisse der Lehrkörper und die Unkosten der Universitäten festgestellt und in Beziehung gesetzt sind. Er war dabei in der Lage, auch die Verhältnisse aus der Zeit von 1797—1805 zur Vergleichung heranzuziehen. Im Jahre 1843 lieferte der langjährige

Leiter des preußischen statistischen Bureaus vor Dieterici und berühmte Nationalökonom J. G. Hoffmann eine Ergänzung unter dem Titel: „Uebersicht der auf den sämtlichen Universitäten des preußischen Staates von 1820—1839/40 Studierenden, mit Bemerkungen über das Verhältnis derselben zu den Bedürfnissen der Zeit". In ähnlicher Weise haben Prof. Schubert in Königsberg 1856, der hervorragende Statistiker E. Engel 1869 die Universitätsverhältnisse in Preußen statistisch verfolgt, wie Georg Mayr in den „Beiträgen zur Statistik des K. Bayern" das Unterrichtswesen seines Heimatlandes von 1869—70. Für die Ausstellung in Chicago ist ein groß angelegtes Werk von Geh.-Rat Lexis im Auftrage des preußischen Kultusministeriums ausgearbeitet [1]). Seit 1890 sind dann, wie schon erwähnt, von dem preußischen statistischen Bureau nicht nur Zahlenzusammenstellungen, wie sie die amtliche Statistik schon früher bot, in umfassenderem Maße durchgeführt, sondern ist auch in dankenswerter Weise eine eingehende Verarbeitung des Zahlenmaterials vorgenommen und alle 3 Jahre das Ergebnis veröffentlicht. Aber erst in dem letzten Bande ist wenigstens nach der einen Richtung, nämlich den Frequenzverhältnissen der Universitäten, das Material für ganz Deutschland herangezogen, während gerade die deutschen Studenten doch längst die scheidenden Grenzen unberücksichtigt gelassen haben, und man aus der Betrachtung der preußischen Verhältnisse allein daher nur ein sehr unvollständiges Bild zu gewinnen vermag. Die Erweiterung ist aber im übrigen leider unterlassen.

Wir haben dann selbst schon 1884 unter dem Titel: „Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre", Jena (Gustav Fischer) den Versuch gemacht, das deutsche Universitätswesen als Ganzes zu behandeln, mußten uns aber auch in vieler Hinsicht auf Preußen allein beschränken, müssen es leider auch noch jetzt tun.

Wie auf allen Gebieten der wirtschaftlichen und geistigen Kultur die Entwickelung nicht gleichmäßig vorschreitet, sondern fortdauernd tiefgehenden Schwankungen unterworfen ist, die mehr oder weniger gleichartig periodisch wiederkehren, so ist das auch, wie längst beobachtet, bei dem Studium der Jugend auf den höheren Bildungsanstalten der Fall. Schon im Jahre 1708 wird in einem ministeriellen Reskript [2]) an die Hallische Universität mit scharfen und krassen Worten darauf aufmerksam gemacht, daß viele Elemente die Universitäten besuchen, die nach ihrer geistigen Begabung nicht hingehören, und die im eigenen Interesse wie in dem des ganzen Landes weit besser täten, sich dem einfachen Handwerk zuzuwenden und damit die Universitäten zu entlasten. Aehnliche Aeußerungen liegen für das Jahr 1789 in Fachblättern vor, welche eingehend auseinandersetzen, daß eine weit größere Zahl Studierender vorhanden sei, als eine angemessene Verwendung in dem Lande finden können. Beide Male trat dann auf die Flut die Ebbe ein, so auch am Ende

1) Die deutschen Universitäten, 2 Bde., Berlin 1893.

2) Die Entwickelung der Universität Halle, statistisch verfolgt von J. Conrad. Jahrb. für Nationalök., 1885, N. F. Bd. 11, S. 111.

des 18. und dem Beginne des 19. Jahrhunderts. Aber schon in den 20er Jahren ist wieder eine ansteigende Flut zu verfolgen, die ihren Höhepunkt 1828—31 erreicht, allmählich abflaut, um sich längere Zeit auf einer tiefen Stufe zu erhalten, namentlich in den 50er Jahren. Erst nach der Beendigung des deutsch-französischen Krieges und der Gründung des Deutschen Reiches kommt ein neues, kaum zuvor geahntes Leben in die Räume der Hochschulen, die sich seitdem von Jahr zu Jahr mehr füllten, so daß sie den Ansprüchen trotz aller Neubauten nicht zu genügen vermochten, ein Zustrom, der gerade in den letzten Jahren, wie uns scheinen will, bedenkliche Dimensionen erreicht hat. Die Universitäten aber dürfen hier nicht allein in Betracht gezogen werden, sie werden ergänzt durch die technischen Hochschulen. In der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs, Anfang der 70er Jahre, zeigten diese begreiflicherweise eine bedeutende und verhältnismäßig größere Anziehungskraft als jene, um dann bei dem Rückgang der Konjunktur, Ende der 70er Jahre, einen bedeutenderen Prozentsatz der Jugend wieder den Universitäten zu überlassen. In den letzten Jahren dagegen zeigt sich auffallenderweise ein gleichmäßiges Anwachsen der Frequenz auf allen Hochschulen und dadurch bekommt die Erscheinung ein ganz anderes Ansehen. Doch gehen wir auf die Zahlen selbst ein, die in der folgenden Tabelle I S. 436 seit 1831 bis zur Gegenwart zunächst sämtliche deutsche Universitäten berücksichtigen.

Die Gesamtzahl aller Studenten beziffert sich in der Ausgangsperiode von 1831—36 auf 13029 Studierende, die in dem folgenden Jahrzehnt auf 11600 herabsinkt, der niedrigsten absoluten Zahl, welche die ganze in Betracht gezogene Zeit aufzuweisen hat. Aber im Verhältnis zur Bevölkerung steht das Jahrzehnt von 1851—61 noch etwas tiefer: 335 auf 1 Million Einwohner gegen 346 in dem vorhergehenden Dezennium. Bis 1871 verändert sich dieses Verhältnis nur unbedeutend. Von 1871—76 ist die absolute Zahl auf 16124, die relative auf 386 gestiegen. Und von nun an geht die Entwickelung rapide vor sich. Ende der 70er Jahre ist sie 19568, Anfang der 80er Jahre 25858, Ende der 80er Jahre 28861. Von 1891—96 ist ein unbedeutender Rückgang auf 28079 zu verzeichnen, Ende der 90er Jahre sind es 32756, um nun in diesem Jahrhundert auf 36000, schon 1903 auf 37800, 1904/5 auf 39300, im letzten W. S. auf 42435 zu steigen. Das sind 705,6 Studierende auf 1 Million Einwohner; doppelt soviel als in den 60er und Anfang der 70er Jahre im Vergleich zur Bevölkerung. Seit dem Winter 1901/2, also in 4 Jahren, ist die Frequenz um 7600 Köpfe gestiegen, als ob eine Universität von der Größe Berlins neu hinzugetreten wäre; und im Vergleiche zur Bevölkerung stieg die Zahl von 613 auf 705. Man wird sich nicht verhehlen können, daß dieses ein ganz frappierender, beängstigender Zuwachs ist, der zunächst ganz unerklärlich erscheint. Noch auffallender ist, daß, wie bereits angedeutet, die technischen Hochschulen einen ähnlichen Zuwachs erfahren haben. Auf den preußischen technischen Hochschulen zählte

Tabelle I.

Die Frequenz der deutschen Universitäten von 1831/32—1906.

Jahr	Berlin	Breslau	Halle	Greifswald	Königsberg	Bonn	Münster	Braunsberg	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Erlangen	Tübingen	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Gießen	Rostock	Straßburg	Gesamtzahl aller Studenten	pro 1 000 000 Einwohner
Die Gesamtzahl der immatrikulierten Studenten und Pharmazeuten im Durchschnitt resp. pro Semester																								
1831/32—36	1821	902	810	208	421	795	261	24	865	331	275	1556	445	278	806	661	474	1145	501	355	95		13 029	394,89
1836/37—41	1762	681	655	198	391	647	212	30	744	273	242	1392	440	297	745	570	343	1002	433	367	95		11 519	
1841/42—46	1715	707	712	218	347	632	238	33	670	263	208	1329	477	316	889	727	235	917	421	484	88		11 626	345,88
1846/47—51	1462	766	671	190	323	806	284	42	676	265	151	1696	582	396	832	661	291	970	402	476	87		12 029	
1851/52—56	1599	822	639	214	358	846	348	37	684	245	141	1701	743	475	764	684	331	843	396	383	98		12 351	334,83
1856/57—61	1593	831	710	274	390	813	473	42	688	254	149	1292	648	528	697	584	313	854	427	356	121		12 037	
1861/62—66	1972	958	768	345	445	896	524	36	721	264	194	1245	625	474	777	742	303	991	482	378	144		13 284	343,25
1866/67—71	2219	927	839	420	469	866	453	19	772	332	172	1215	613	369	755	632	277	1433	384	293	152		13 611	338,27
1871/72—76	1948	1037	968	508	606	776	409	12	1007	401	175	1142	890	404	863	651	289	2686	423	318	141	470	16 124	385,99
1876/77—81	3102	1279	1017	538	723	944	289	18	1002	510	262	1582	930	452	1077	643	426	3044	491	350	176	713	19 568	444,91
1881/82—86	4660	1447	1509	820	883	1117	344	19	916	786	419	2545	1209	724	1312	835	858	3214	599	495	265	830	25 858	561,55
1886/87—91	5185	1297	1577	907	781	1279	423	28	944	873	538	3495	1544	954	1334	958	1049	3288	621	548	352	886	28 861	599,48
1891/92—96	4573	1282	1403	804	679	1489	417	41	818	813	624	3552	1328	1126	1212	1083	1206	3030	667	560	421	951	28 079	550,33
1896—1901	5328	1560	1529	784	777	1907	588	53	1236	1048	824	4072	1280	1031	1345	1385	1392	3571	715	764	485	1082	32 756	602,09
1901—06	6515	1802	1786	754	965	2596	1189	45	1549	1314	959	4801	1290	982	1483	1567	1749	3818	932	1004	574	1291	39 004	669,00
1901/02	6463	1742	1536	704	895	2017	771	53	1347	1040	869	4203	1194	1004	1331	1271	1321	3748	698	947	552	1133	34 839	612,70
1902	5303	1804	1549	810	891	2330	863	48	1383	1308	1208	4430	1198	1004	1454	1640	1861	3608	757	1016	551	1132	36 148	629,16
1902/03	6655	1725	1525	680	963	2164	1118	41	1333	1091	912	4279	1306	964	1259	1352	1271	3764	697	1018	547	1193	35 857	621,11
1903	5781	1779	1748	795	946	2501	1200	59	1446	1286	1096	4696	1300	937	1506	1671	1962	3605	841	1092	542	1121	37 910	636,43
1903/04	7154	1763	1757	775	927	2317	1187	54	1389	1123	798	4609	1283	982	1387	1359	1331	3772	816	1071	549	1333	37 736	633,51
1904	5740	1780	1797	766	1010	2818	1240	50	1601	1399	1000	4946	1322	973	1581	1655	2029	3575	1024	1093	540	1298	39 237	660,96
1904/05	7410	1845	1893	699	934	2586	1228	46	1593	1237	765	4766	1298	942	1407	1371	1501	3880	964	1069	566	1401	39 361	663,04
1905	5894	1867	1903	733	1002	3047	1410	39	1789	1566	1036	5197	1285	924	1661	1783	2219	3855	1164	1078	623	1431	41 514	690,28
1905/06	8081	1860	2025	692	1004	2908	1445	35	1719	1370	749	5147	1354	1024	1536	1443	1641	4224	1057	1043	609	1454	42 435	705,59
1906 [1]	6569	1920	2128	890	1080	3275	1454	38	1925	1717	1157	5734	1360	1067	1710	1922	2350	4147	1362	1118	661	1418	45 002	747,50

1) Die Zahlen für das Semester 1906 konnten erst nach Beendigung des Artikels aus den Personalverzeichnissen eingetragen werden und sind daher im Texte nicht mehr benutzt. Die Zahlen für das Semester 1905/6 sind für die preußischen Universitäten aus dem gleichen Grunde nur die vorläufigen.

man von 1872—82 eigentliche Studierende[1]), also exkl. der Hörer, 1994, das sind auf 1 Million Einwohner 75,5. Es war die Zeit der Hochflut. Während der Ebbe von 1887—90 sank die Zahl auf 1271[2]) oder 43,1. In dem folgenden Quinquennium stieg sie auf 2156 oder nicht ganz 70 in relativer Zahl, in dem folgenden auf 3369 oder 101; von 1900—1905 auf 4926 oder 137,6. Das letzte uns vorliegende Jahr von 1904/5[3]) zeigte einen geringen Rückgang auf 4575. Es ist indessen nicht mit Gewißheit zu sagen, ob dieses im nächsten Jahre nicht wieder ausgeglichen werden wird.

In ganz Deutschland betrug die Zahl der Studierenden an technischen Hochschulen von 1872—82 5431. Im Jahre 1881—92 4967[4]), von 1904/5 bis 1905/6 11 300[5]).

Auch diese Zahlen bestätigen die außerordentliche Zunahme der Frequenz in der neuesten Zeit.

	Architekten		Bauingenieure		Maschinen und Schiffsbau		Chemie und Hüttenkunde		Allgem. Wissenschaften		Summa der Studierenden		Hörer		Ausländer	
	Preußen	übriges Deutschland	Preußen	übriges Deutschland	Preußen	übriges Deutschland	Preußen	übriges Deutschland	Preußen	übriges Deutschland	Preußen	übriges Deutschland	Preußen	übriges Deutschland	Preußen	übriges Deutschland
1879/81	441	577	436	334	349	520	94	246	18	462	1338	2139	373	550	—	
1887/90	225		293		535		215		3		1271		651		229	
1891/95	354		539		941		319		3		2156		866		321	
1896/1900	525		666		1653		510		12		3366		1208		438	
1901/5	681		993		2367		846		38		4925		1583		613	
1904/5/6		1326		1700		2874		999		422		6321		1491		1761

Am bedeutendsten haben sich die Maschineningenieure vermehrt, aber auch das Baufach und die Chemie und Hüttenkunde werden weit stärker besucht als früher, und gerade in der letzten Periode ist der Zuwachs ein besonders starker gewesen.

Zu bemerken ist, daß hier die schnelle Zunahme schon etwas früher eingetreten ist als auf den Universitäten und in den letzten

1) J. Lehr, Frequenz, Einnahmen und Kosten der technischen Hochschulen in Deutschland und der Schweiz. Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. 7, 1883, S. 285.

2) Nach den jährlichen Angaben im Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Berlin (Herz, später Cotta).

3) Dass. 22. Ergänzungsheft 1906.

4) Für München konnten die Hospitanten nicht ausgeschieden werden. Die Zahl ist daher etwas zu groß.

5) Die Zahl ist nicht ganz genau. Für Preußen fehlen uns die Angaben noch für 1905/6, wir haben daher die Zahl für 1901/5 eingestellt. Für die außerpreußischen Hochschulen haben wir in dankenswerter Weise die Zahlen für die letzten drei Semester durch private Mitteilung der Sekretariate erhalten. Für München konnten einige Forstleute und Pharmazeuten nicht ausgeschieden werden, die dort auch an der technischen Hochschule studieren.

In Preußen kommen in Betracht: Berlin, Hannover und Aachen; künftig tritt noch Danzig hinzu. Für das übrige Deutschland: Dresden, Karlsruhe, München, Stuttgart, Darmstadt und Braunschweig.

Jahren mehr stationär geblieben ist. Jedenfalls aber hat ein Austausch zwischen diesen beiden Arten der Anstalten neuerdings nicht stattgefunden.

Nicht ohne Interesse dürfte es sein, zur Vergleichung die österreichischen Verhältnisse heranzuziehen.

Auf österreichischen Universitäten[1]) studierten:

						Stud. exkl. Hosp.	pro Mill. Einw.
1841	4 858	Studenten inkl. Hosp.,	d. s.	272	auf 1 Mill. Einw.		
1861	4 796	" " "	" "	252	" 1 " "		
1881	9 777	" " "	" "	442	" 1 " "		
1891	14 557	" " "	" "	611	" 1 " "	11 711	498
1902/3	18 800	" " "	" "	710	" 1 " "	15 375	570

Leider sind für die früheren Jahre die Hospitanten nicht auszuschließen. Der Vergleich der älteren Zahlen mit den deutschen ist daher unzulässig.

Auch in Oesterreich ist nach obigen Zahlen gerade in der neueren Zeit eine gewaltige Steigerung der Frequenz zu konstatieren, seit 1841 mehr als Vervierfachung. Die relative Zahl bleibt auch heutigen Tages mit etwas über 500 gegen die unsrige zurück. Aber es ist dabei im Auge zu behalten, daß die theologische Fakultät dort ganz zurücktritt, weil der größere Teil der Priester ihre Vorbildung in Seminarien erhält.

Technische Hochschulen in Oesterreich[1]).

	Ordentl. Hörer	Außerord. Hörer	Ingenieure	Hochbau	Maschinen	Chemie	Sonstiges
1890/91	1712	175	669	157	606	275	174
1895/96	2910	252	1137	182	989	536	319
1902/3	6268	502	3039	247	2300	588	609

Auch die technischen Hochschulen zeigen in Oesterreich einen bedeutenden Zuwachs gerade in den letzten Jahren, während Anfang der 90er Jahre eine außerordentliche Ebbe vorlag. Die ordentlichen Hörer beliefen sich damals auf nur 1700, jetzt auf 6268. Ganz besonders haben sich die Bauingenieure vermehrt, dann die Maschineningenieure.

Wir werden bei unserer Schlußbetrachtung diese Zahlen sehr im Auge behalten müssen, um nicht unsere speziell deutschen Verhältnisse zu überschätzen. Wenn Oesterreich ähnliche Erscheinungen wie Deutschland aufweist, und auch in Ungarn, für welches uns die Zahlen nicht zur Hand sind, gleiches beobachtet ist, wie uns mitgeteilt wird, so liegen die Ursachen in der Hauptsache wohl in den gemeinsamen Verhältnissen des europäischen Kontinents, wenn auch hier in Deutschland verschärfende Momente unzweifelhaft hinzugetreten sind.

Wenn wir dazu übergehen, die Ursachen dieser Erscheinung zu ergründen, so liegt es nahe, zunächst zu fragen, ob nicht etwa der Zuzug vom Auslande, der, wie allgemein bekannt, ein stärkerer geworden ist, einen bedeutenden Einfluß auf die Zahlen ausgeübt hat.

1) Für die älteren Zeiten s. Schimmer, Statist. Monatshefte 1877; für die späteren Jahre: Oesterreichisches Statistisches Handbuch, Wien.

Auf deutschen Universitäten studierten

1835/36	475	Ausländer, d. s. 4,02 Proz.
1860/61	753	„ „ „ 6,1 „
1870/71	1129	„ „ „ 5,16 „
1885/86	1583	„ „ „ 5,6 „
1892/93	1783	„ „ „ 6,53 „
1902/03	2666	„ „ „ 7,4 „
1905/06	3281	„ „ „ 8,7 „

Auf preußischen Universitäten studierten von

1891—95	887	Ausländer, d. s. 7,0 Proz.
1896—1900	1046	„ „ „ 6,8 „
1901—03	1299	„ „ „ 7,3 „
1905—06	1691	„ „ „ 8,6 „

Das ist allerdings eine starke Zunahme, welche aber gerade für die neueste Entwickelung, die uns hauptsächlich interessiert, nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Der Zuwachs an 1000 Nichtdeutschen läßt immer noch eine Steigerung um 6000 übrig.

Auf den preußischen technischen Hochschulen ist die Zahl der Ausländer auch nicht unbedeutend gestiegen.

Sie belief sich

1887—90	auf	229
1890—95	„	321
1896—1900	„	438
1901—05	„	613, d. s. 12,4 Proz.

Ungleich größer ist die Zahl der Ausländer auf den technischen Hochschulen des übrigen Deutschlands, nämlich 1761 von 6331, d. s. 27,8 Proz. In ganz Deutschland sind es mithin 2374 Ausländer oder 21,1 Proz. Für die früheren Jahre liegen uns vergleichbare Zahlen nicht vor. Jedenfalls ist hier die Zahl ungleich mehr in das Gewicht fallend als bei den Universitäten.

Es liegt nahe, auch an die Frauen zu denken, die in der neueren Zeit die Universität in wachsender Zahl besuchen. Aber in unseren Zahlen spielen sie noch keine irgend erhebliche Rolle. In Preußen werden sie überhaupt noch nicht immatrikuliert, sind deshalb in den angegebenen Zahlen auch nicht enthalten. Im Wintersemester 1905 bis 1906 fanden wir auf süddeutschen Universitäten nach den Personalverzeichnissen im ganzen 124, davon in München 53, in Heidelberg 42, in Freiburg 35, in Erlangen 1 und in Tübingen 3. Dagegen befindet sich unter den Hörerinnen in Preußen eine große Zahl welche, mit ausreichender Vorbildung ausgerüstet, die Berechtigung haben, zu promovieren und verschiedene Staatsexamina abzulegen, doch sind sie leider nicht von den nur beiläufig hospitierenden Damen zu trennen. Im Wintersemester 1905/1906 gab es auf deutschen Universitäten 5842 Hörer, welche auf Grund eines besonderen Hospitierscheines Vorlesungen besuchten, wovon 1669 Frauen waren. Außer diesen hatten aber noch viele Studierenden technischer Hochschulen etc., namentlich in Berlin, das Recht, an der Universität zu hospitieren, und außerdem besuchte eine große Zahl, namentlich älterer Herren und Damen, wohl an jeder Universität Vorlesungen, ohne eine Erlaubnis dazu eingeholt zu haben.

In zweiter Linie kommen alle die Elemente in Betracht, welche

in der Bildung dem Stamm der Immatrikulierten nachstehen und erst allmählich an die Universität gekommen sind, zum Teil auch noch jetzt an andere Hochschulen verwiesen sind. Das sind die Land- und Forstwirte, Pharmazeuten, Zahnärzte und sonstige Studierende, die gerade neuerdings in größerer Zahl von den technischen Hochschulen zur Ergänzung ihrer Studien die Universitäten besuchen, wie Architekten, Bergleute, Kunstschüler etc., die jetzt, namentlich in Berlin, in größerer Zahl auftreten. Diese finden sich bis auf kleine Reste in der philosophischen, an süddeutschen Universitäten auch in der staatswissenschaftlichen Fakultät zusammen und müssen ausgeschieden werden, um ein gleichartiges Bild zu erhalten. Von diesen waren an deutschen Universitäten immatrikuliert:

	Gesamtzahl der Studierenden	Landwirte Pharmaz. etc.	Proz.	Studierende exkl. Ausländer und Landwirte etc.
1891—1895	28 079	2688	9,5	23 804
1896—1900	34 898	3111	9,5	29 800
1901—1905	39 004	3490	8,0	33 100
1905—1906	42 435	5389	12,8	33 765

Hieraus ergibt sich, daß gerade diese Kategorie in neuester Zeit besonders stark gestiegen ist, so daß nach Abzug derselben zwar noch seit Anfang der 90er Jahre und auch seit Mitte der 90er Jahre ein erheblicher Zuwachs vorliegt, der aber gerade in den beiden letzten Perioden verschwindet. Auf den preußischen Universitäten fallen sie noch mehr ins Gewicht. Es finden sich in Preußen:

	Studenten überhaupt	Landwirte, Pharmaz. etc.	Proz.	Ausländer und Landwirte etc.	exkl. Ausländer, Landwirte etc.
1891—1895	12 639	1186	8	2073	10 566
1896—1900	15 844	1386	8,7	2432	13 412
1901—1903	17 766	1473	8,3	2772	14 994
1905—1906	19 463	2714[1])	13,9	4405	15 058

Das Ergebnis ist hier das gleiche wie in ganz Deutschland. Von größerer Bedeutung für unsere Frage ist nun die Untersuchung, welchen Einfluß auf die Frequenz in der neueren Zeit der Zustrom von Realschülern zu den Universitäten gehabt hat, nachdem den betreffenden Schulen seit 1892 weitere Rechte in dieser Beziehung eingeräumt sind und das Monopol der Gymnasien in Preußen beseitigt ist. Hierfür liegen uns Zahlen nur für die auf preußischen Universitäten studierenden Deutschen vor, die wir bis 1903 der „preußischen Universitätsstatistik", für das letzte Jahr den Personalverzeichnissen der einzelnen Universitäten entnommen haben.

Auf preußischen Universitäten Studierende

	deutsche Gymnasiast.	Realgymn. und Oberrealschül.	ohne Zeugn. der Reife	Summe d. Nichtgymn.
1891—1895	9 905	589	1258	1847
1896—1900	12 143	1171	1484	2655
1901—1903	13 179	1820	1468	3288
1905—1906	13 041	2886	1845	4731

1) Hierunter sind allein 324 als Sonstige enthalten, welche früher nicht besonders registriert wurden und der oben erwähnten Zahl der Polytechniker etc. angehören.

	Gesamtzahl der Studierenden	deutsche Gymnasiast.	Realgymn. und Oberrealschül.	ohne Zeugn. der Reife	Summe d. Nichtgymn.
		Prozent aller Studierenden			
1891—1895	12 639	78,4	4,7	9,9	14,6
1896—1900	15 844	76,6	7,3	9,4	16,7
1901—1903	17 766	74,2	12,4	8,2	18,5
1905—1906	19 463	66,9	14,8	9,5	24,4
		auf 1 000 000 Einwohner			
1891—1895		31,9			5,9
1896—1900		36,3			7,9
1901—1903		37,1			9,2
1905—1906		34,4			12,4

Diese Zahlen ergeben gleichfalls, daß noch in den 90er Jahren, ja bis 1903 die Zahl der Gymnasiasten auf der Universität sehr beträchtlich zugenommen hat, dann aber stehen blieb, während gerade in der letzten Periode 1000 Realschüler mehr als früher diese Hochschulen besuchten, und seit Anfang der 90er Jahre stieg ihre Zahl um 2300.

Für unsere Frage ist es aber wichtig, auf die Entwickelung des höheren Schulwesens selbst näher einzugehen, da dasselbe für die Frequenzverhältnisse der Universitäten natürlich hauptsächlich maßgebend ist. Wir beschränken uns dabei in der Hauptsache auf Preußens gegenwärtigen Bestand und gehen deshalb nicht weiter als bis 1868/69 zurück. Damals gab es in Preußen, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, 198 Gymnasien, 1904/05 dagegen 324. Diese Zunahme entspricht aber in der Hauptsache der der Bevölkerung. Damals kamen 8,2 Gymnasien auf 1 Mill. Einwohner, gegenwärtig 8,9, das ist nur eine geringe Steigerung, und in den 80er Jahren betrug die Ziffer sogar 9,2. Auch die Zahl der Gymnasiasten exkl. der Vorschulen und Progymnasien ist nur wenig stärker als die Bevölkerung gestiegen. Ende der 60er Jahre zählte man 57 171, jetzt 94 853; damals 237 auf 100 000 Einwohner, jetzt 259 und auch diese Verhältniszahl ist in den 80er Jahren überschritten gewesen mit 278. Man wird deshalb nicht sagen können, daß eine wachsende Begünstigung des Gymnasialunterrichtes von seiten der Behörden, wie von seiten des Publikums stattgefunden hat. Aber die Bevorzugung der Gymnasien war schon früher eine unverhältnismäßige, die durch das Monopol der Gymnasien geradezu erzwungen wurde, das nun 1901 und 1902 beseitigt wurde[1]). Eine erfreuliche Erscheinung, die sich aus der Statistik ergibt, ist, daß ein größerer Prozentsatz der Schüler, als früher, das Gymnasium durchmacht und nicht, wie es lange Zeit der Fall war, dasselbe nur benutzt, um das Einjährigen-Zeugnis zu erhalten und auf halbem Wege abzubiegen. 1868/69 kamen 240 Primaner auf 1 Mill. Ein-

1) Vom 1. Oktober 1901 ab sind die Abiturienten der Realgymnasien zur ärztlichen Prüfung zuzulassen. Auf Grund des Erlasses vom 10. Dezember 1902 sind die Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen (ohne Unterricht in den alten Sprachen) zum juristischen Studium zuzulassen. Sie haben sich die nötigen sprachlichen Kenntnisse auf eigene Verantwortung ergänzend anzueignen. Das Reifezeugnis der Oberrealschulen berechtigt seit 1902: 1) zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, 2) zur Staatsprüfung für Hochbau- und Bauingeneure und für das Maschinenbeufach, 3) für die Prüfung zur Königl. Forstverwaltung, 4) für die Prüfung zum höheren Bergfach.

Tabelle II. Preußen.

Jahreszahl	Gymnasiasten, absol. Zahl pro Mill. Ew.	Schüler der Gymnasien pro Mill. Ew.	Primaner, absol. Zahl pro Mill. Ew.	Abiturienten, absol. Zahl pro Mill. Ew.	Abitur., Proz. der Gym. exkl. Vorsch.	Abiturienten Proz., der Primaner	Abiturienten, z. Universität gehend %	Realgymnasien resp. Realschulen I. Ordnung. Realgymnasien pro Mill.	Schüler, absol. Zahl pro Mill. Ew.	Abiturienten, absol. Zahl pro Mill. Ew.	Abiturient. z. Univers. gehend %	Oberrealschulen. Oberrealschulen pro Mill.	Schüler, abs. Zahl pro Mill. Ew.	Abitur., abs. Zahl pro Mill. Ew.	Abiturienten, z. Universität gehend %	Von den auf die Universität gehenden Abiturienten waren Gymn. %	Nicht-gymn. %
Absol. Zahl 1868/69 pro Mill. Ew.	198 8,2	57 171 2370,2	5783 239,8	2337 96,9	3,6	40	1897 81	64	19 272	256 10,6	4 1,5	14	2620 3159 [1])			100	—
1873/74 pro Mill. Ew.	218 8,7	63 207 2511,5	6320 251,1	2602 103,3	3,6	41	2054 79 (1875/79)	79	26 187	482 18,1 (1878/79)	89 18,7	16	4007 7165 [2])			96,9	3,1
1880/81 pro Mill. Ew.	250 9,2	73 922 2,780	7925 289,2	2957 107,9	3,5	37	2474 86	85 3,1	26 187	678 24,8	333 49,1	3	1465 1669 [1])				
1884/85 pro Mill. Ew.	257 9,1	73 938 2621,9	8341 295,8	3583 127,1	4,6	43	2990 83	89 3,2	22 608 801,10	623 22,1	207 33,2	14 0,5	4688 166,2	34 1,2		93,5	6,5
1890/91 pro Mill. Ew.	270 8,9	71 430 2365,2	8514 281,9	3657 121,1	4,8	43	2658 73		23 572 708,53	559 18,5	100 17,9	9 0,3	3780 125,2	34 1,1			
1894/95 pro Mill. Ew.	273 8,7	73 023 2310,9	9600 303,8	4243 134,2	5,7	44	3104 73	86	23 418 741,08	760 24,1	206 27,1	24 0,8	9955 315,0	154 4,9		93,7	6,6
1900/01 pro Mill. Ew.	295 8,6	84 046 2436,1	11 444 331,7	4646 134,7	5,5	44	3385 73	76	20 049 581 73	709 20,5	220 31	37 1,1	14 253 413,1	315 9,2	16 5,1	93,5	6,5
1904/05 pro Mill. Ew.	324 8,9	94 853 2591,6	12 176 332,7	5135 140,3	5,4	42	3914 76	100	23 325 637,16	829 22,7	449 54,2	50 1,4	20 591 562,6	590 16,1	252 42,7	84,8	15,2

1) II. Ordnung. 2) Lateinlose Realschule.

wohner: die Zahl stieg dann auf 251, 289, in der letzten Zeit auf 332,7. Das ist eine weit stärkere Zunahme, als die der Gesamtheit der Schüler. Noch eklatanter tritt die Tendenz hervor in der Zahl der Abiturienten, sie stieg von 2337 auf 5135, das ist mehr als eine Verdoppelung, und war in der ersten Zeit die Verhältniszahl 9,7, so stieg sie allmählich auf 14 in dem letztbetrachteten Jahre, in den 30er und 40er Jahren war sie 7 und 7,5. In der ersten Zeit machten nur 3,6 Proz. der vorhandenen Schüler das Examen, gegenwärtig 5,4 Proz., somit stehen jetzt mehr Gymnasialabiturienten als früher für das Studium zur Verfügung, aber die Zahl derjenigen, welche nach absolviertem Gymnasium die Universität besuchen, hat sich zwar verdoppelt, der Prozentsatz aber ist von 81, allerdings unter Schwankungen, bis auf 76 zurückgegangen und war bereits ein Dezennium hindurch 73 Proz. Gleichwohl ist im Verhältnis zur Bevölkerung die Zahl der zur Universität gehenden Gymnasial-Abiturienten nicht unbedeutend gestiegen.

Es ergibt sich hieraus, daß in den Gymnasien selbst zum großen Teile die Quelle und damit auch die Ursache des Zudranges zum Universitätsstudium zu suchen ist. Eine wesentliche Ergänzung finden wir aber, wie bereits dargelegt, in den Realschulen. 1868/69 gab es in Preußen 64 Realgymnasien, gegenwärtig 100. Sie haben sich fortdauernd ungefähr auf einem Drittel der Gymnasien erhalten, waren vorübergehend aber auch in größerer Zahl vorhanden, so namentlich in den achtziger Jahren. Die Schülerzahl ist hier nicht in dem gleichen Maße gestiegen, nur von 19000 auf 23000; in den siebziger Jahren war die Zahl sogar erheblich höher, über 26000; es kommen also auf ein Institut weniger Schüler. Das ist offenbar darauf zurückzuführen, daß man vielfach Realgymnasien mit Gymnasien verbunden, oder denselben solche als Ergänzung an die Seite gesetzt hat, um den Eltern die Möglichkeit zu geben, für ihre Kinder diejenige Schule auszuwählen, die sie für die zweckmäßigste unter den vorliegenden Verhältnissen halten. Das ist unzweifelhaft ein sehr richtiges Vorgehen gewesen. Zu verwundern ist es nur, daß von den Eltern nicht häufiger Gebrauch davon gemacht ist, das Realgymnasium zu verwerten, obgleich demselben neuerdings fast die gleichen Rechte wie den Gymnasien eingeräumt sind. Wir werden sehen, daß die Neigung immer stärker hervortritt, radikaler vorzugehen, sofort die lateinlose Schule zu wählen, anstatt den mittleren Weg, obwohl doch nicht zu verkennen ist, daß unsere moderne Bildung in Deutschland die Kenntnis des Lateinischen noch in der Hauptsache voraussetzt. Die Wirkung der ausgedehnteren Berechtigung zeigt sich aber sehr deutlich darin, daß ein weit größerer Prozentsatz der Schüler als früher das Abiturientenexamen ablegt. Ende der sechziger Jahre waren es nur 10,6 Proz., heutigen Tages sind es 22,7 Proz., und das ist wiederum als ein großer Gewinn zu bezeichnen. Die Halbbildung wird allgemeiner vermieden. Von diesen Abiturienten gehen nun in der neueren Zeit immer mehr zur Universität. 1868/69 waren es nur 4, 1873/74 89, in dem letzten Jahre 449, anfangs waren es nur 1,5 Proz. der Abiturienten, jetzt sind es bereits 54,2 Proz. Wir haben bereits gesehen, daß dieses einen er-

heblichen Einfluß auf den Universitätsbesuch ausübte. Ergänzt wird dieses nun durch die Entwickelung der Oberrealschulen, in welchen die alten Sprachen gar nicht betrieben werden, während in dem Realgymnasium noch recht viel Zeit auf das Lateinische verwendet wird. Wir haben ihnen für die ältere Zeit keine gleichgeartete Schule gegenüberzustellen, denn die Realschule zweiter Ordnung bot nicht dasselbe. Wir können deshalb nur die Statistik von 1884/85 ab verfolgen. In jenem Jahre gab es erst 14 solcher Schulen mit 4700 Schülern; anfang der neunziger Jahre sogar nur 9 mit 3780 Schülern, dann stieg die Zahl schnell und im letzten Jahre finden wir bereits 50 Oberrealschulen mit über 20000 Schülern, so daß schon fast die der Realgymnasialschüler erreicht ist. Noch wesentlich bedeutender ist die Zahl der Abiturienten in diesen 20 Jahren gestiegen, von 34 auf 590. Hier sind es die neugewährten Rechte, die offenbar diese Zunahme bewirkt haben. Noch 1900/91 gingen nur 16 von diesen Abiturienten auf die Universität, 5,1 Proz.; 1904/05 dagegen 252, 42,7 Proz. Da nun diese ganze Bewegung erst im Beginne ist, so wird man unzweifelhaft darauf gefaßt sein müssen, daß in den nächsten Jahren und weiter die Zunahme eine weit beträchtlichere werden wird. Im Jahre 1873/74 waren von den zur Universität gehenden Abiturienten noch 96,9 Proz. vom Gymnasium entlassen, 1904/05 nur noch 84,8, 15,2 stammten von Realgymnasien oder Oberrealschulen. Das ist eine nicht zu unterschätzende Verschiebung.

Wenn wir das bisherige Ergebnis überschauen, so tritt es unzweifelhaft zu Tage, daß die Zulassung der Realschüler einen erheblichen Einfluß auf die Frequenz ausgeübt hat, zugleich aber ist auch der Zustrom derjenigen Elemente, welche keine abgerundete Schulbildung erlangt haben, ein erheblicher gewesen. Wir haben auf dieses bedeutsame Moment ausführlicher zurückzukommen, bemerken aber schon hier, daß es doch sehr falsch wäre, auf Grund dieser Erscheinung anzunehmen, daß die Weiteröffnung der Tore der Universitäten sich danach als ein Fehler herausgestellt hätte. Wir müssen uns vielmehr gegenwärtig halten, daß wir uns in einem Uebergangsstadium befinden, wo begreiflicherweise das neue Recht in außerordentlicher Weise verwertet wird, während die tiefergehende günstige Wirkung der Maßregel der Brechung des Monopols der Gymnasien und damit die Ueberleitung der Schüler von den Gymnasien auf die Realschulen sich noch nicht hat geltend machen können. Denn wie sich aus den Zahlen ergibt, und was wir noch näher darzulegen haben werden, ist die noch zu geringe Verbreitung der Realschulen die Ursache, weshalb in vielen Gegenden und Orten noch die Unmöglichkeit vorliegt, die mehr für das praktische Leben geeigneten Knaben von den Gymnasien fernzuhalten. Es ist ferner einleuchtend, daß eine so alte Tradition der Ueberschätzung der Gymnasialbildung, welche von der Regierung wie von der gebildeten Gesellschaft ein Jahrhundert lang in extremster Weise gefördert wurde, sich nicht auf einmal beseitigen läßt. Die Tatsache ist nicht zu bestreiten, daß bis jetzt das bessere Material der Schüler noch den Gymnasien zuströmt, daß deshalb auch die besseren Lehrer

diese Schulen bevorzugen und infolgedessen auch die besten Lehrkräfte an diese herangezogen werden können, wodurch sie berechtigterweise eine größere Anziehungskraft ausüben, die erst ganz allmählich überwunden werden kann. Sind aber erst die Leistungen in beiden Schularten auf dieselbe Stufe gebracht, und liegt aus diesem Grunde keine Veranlassung mehr für die besser situierten Klassen vor, auch die Kinder, welche sich für das Studium nicht eignen, oder deren Neigung nicht dahingeht, gleichwohl den Gymnasien zuzuführen, so wird bei allgemeiner Verbreitung der Realschulen die Entlastung der Gymnasien von ungeeigneten Elementen herbeigeführt werden, was nach allen Richtungen hin ein unendlicher Segen sein dürfte. Dieses muß auch in der gleichen Weise allmählich dahin führen, daß junge Leute, die mehr für das praktische Leben geeignet sind, demselben erhalten bleiben und nur diejenigen sich den Universitäten zuwenden, die nach Begabung und Schulung am meisten dorthin gehören, so daß die Beseitigung der alleinigen Berechtigung der Gymnasiasten und die Erleichterung des Zutritts zu den Universitäten im Laufe der Zeit nicht mehr zu einer Ueberfüllung, sondern zu einer angemessenen Modifikation und Reduktion, damit überhaupt zu einer Gesundung der Verhältnisse führen dürfte. Dies muß aber später noch des näheren erörtert werden.

Mehr beiläufig möchten wir auf eine weitere erfreuliche Erscheinung in unseren Schulverhältnissen hinweisen, welches unser Zahlenmaterial ergibt; das ist die zweckmäßigere Altersverteilung bei unseren Gymnasialabiturienten, unter denen, wie die folgende kleine Tabelle ergibt, sowohl das jugendliche, wir möchten sagen unreife Alter, in der neueren Zeit ebenso in den Hintergrund getreten ist, wie das zu hohe Alter mit mehr als 20 Jahren. Von 1820—22 beendigten überhaupt die Schüler ihre Studien früher als jetzt, dann kam eine Zeit, wo sich der Abschluß übermäßig verzögerte, um jetzt allmählich wiederum ein richtigeres Verhältnis zu erlangen. Denn es hat ebenso seine Bedenken, eine große Zahl von Schülern schon vor Vollendung des 18. Jahres in die völlige Selbständigkeit und Ungebundenheit des Universitätslebens treten zu lassen, wie eine übergroße Zahl länger als bis zum vollendeten 20. Jahre auf der Schulbank festzuhalten, wodurch sie dem praktischen Leben übermäßig entfremdet werden. Die jugendlichen Abiturienten nehmen jetzt nur 4 Proz. gegen 7,6 in der ersten Periode ein und noch 6 Proz. in den 70er Jahren, über 20 Jahre alt waren von 1820—22 6,4 Proz.; von 1859—63 dagegen fast 31 Proz., gegenwärtig nur 21,1 Proz.; von 1859—63 waren 19 Jahre nur 23,4 Proz., gegenwärtig 34,1 Proz.; 18 Jahre waren damals 14,7 Proz., neuerdings in allmählicher gleichmäßiger Steigerung 26,6 Proz. Wir sehen darin eine wesentliche Verbesserung in der Verteilung der Altersstufen. Aber es bleibt noch viel zu wünschen übrig. (Siehe Tabellen auf S. 446.)

Bei den Realschulen läßt sich die Vergleichung bei der Ungleichheit der Kategorien nicht korrekt durchführen. Unzweifelhaft ist hier in der neueren Zeit noch ein zu großer Prozentsatz der höheren Altersstufen vorhanden.

Das Alter der Gymnasialabiturienten[1]).

	Durchschnittszahl der Abitur.	unter 17 Jahren		17 Jahre		18 Jahre		19 Jahre		20 Jahre		über 20 Jahre	
		abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
1820—22	668	6	1,0	44	6,6	151	22,8	225	33,7	130	19,5	110	16,5
1859—63	1 804	16	0,9	86	4,8	265	14,7	423	23,4	456	25,3	558	30,9
1864—68	1 980	16	0,8	102	5,2	319	16,1	496	25,1	500	25,3	546	27,6
1869—73	2 509	24	0,9	149	5,9	471	18,8	671	26,7	612	24,4	582	23,2
1870—75	2 159	22	0,7	130	5,5	439	19,1	649	28,1	585	24,9	548	23,0
1876—79	2 698	16	0,6	147	5,5	515	19,1	726	27,9	672	24,9	611	25,0
1884—90	3 632	12	0,3	157	4,3	655	18,0	918	25,6	862	24,1	779	21,4
1899—1905	4 853	2	—	206	4,2	1135	23,4	1401	28,9	1083	22,3	1031	21,2

Alter der Realabiturienten I. Ordnung älterer Zeit und Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen der neueren Zeit.

	Durchschnittszahl der Abitur.	unter 17 Jahren		17 Jahre		18 Jahre		19 Jahre		20 Jahre		über 20 Jahre	
		abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
1860—68	1650	105	6,4	290	17,6	464	28,0	422	25,5	244	14,8	125	7,3
1869—73	1841	71	3,7	237	12,6	514	27,2	547	28,8	350	18,6	172	9,1
1875—79	2968	33	1,1	204	6,9	707	23,0	871	24,3	684	23.8	469	14,9
Abiturienten der Realgymnasien.													
1899—1905	554	1	—	30	4,0	206	27,6	244	32,8	160	21,5	104	14,0
Abiturienten der Oberrealschulen.													
1899—1905	420	—	—	17	4,0	112	26,6	143	34,1	96	22,7	52	12,6

Für die Frage, worauf der Zudrang zum Studium in der Hauptsache zurückzuführen ist, wird die Untersuchung unerläßlich sein, aus welchen Gesellschafts- und Berufskreisen die Studenten sich hauptsächlich rekrutieren. Man war in dieser Beziehung früher nur auf ganz vereinzelte Feststellungen angewiesen. In Württemberg[2]) hatte man die Herkunft der Gymnasialabiturienten festgestellt und von 1821—77 annähernd den gleichen Prozentsatz von rund 53 Proz. festgestellt, der aus akademisch gebildeten Kreisen stammte. Bei den evangelischen Theologen war er 60 Proz., bei den katholischen Theologen nur 2—8 Proz. Eine ähnliche Zusammenstellung der bayrischen Unterrichtsstatistik[3]) für 1869—71 ergab, daß sie zu 40 Proz. von öffentlichen Beamten aller Art herstammten. Für Halle[4]) haben wir selbst für verschiedene Zeiten das Zahlenmaterial ausgezogen. Die Väter der Studierenden wurden in 16 verschiedene Kategorien geteilt, woraus sich ergab, daß von 1768—72 53,3 Proz. der Väter Berufsarten angehörten, welche Universitätsstudium erforderten.

1) Für die ältere Zeit J. Conrad, a. a. O. S. 29; Wiese, Das höhere Schulwesen, Berlin 1864. Für die neuere Zeit s. Centralblatt für die ges. Unterrichtsverwaltung, Berlin.

2) v. Riecke, Statistik der Universität Tübingen, Stuttgart 1877, S. 50.

3) Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern, H. 27.

4) a. a. O. S. 48 f.

von 1820—22 44,9, in den 70er Jahren dagegen nur 35,8 und 31,6. Es ist unzweifelhaft, daß hiernach ein wachsender Prozentsatz der Studierenden sich aus nicht akademischen Kreisen rekrutiert. In der neueren Zeit hat die offizielle Statistik in Preußen[1]) erfreulicherweise dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet, so daß 1886/7—1903 die Berufe der Väter der studierenden Reichsdeutschen auf preußischen Universitäten festgestellt und in verschiedene Rubriken geteilt sind und zwar in zweierlei Weise, einmal indem die Berufseinteilung, wie sie in der Berufszählung aufgestellt ist, auch hier der Einteilung zu Grunde gelegt wurde, wobei eben die Art der geschäftlichen Tätigkeit zum Ausgangspunkt genommen wurde. Da es nun in der Tat keinen tieferen Einblick weder in die wirtschaftlichen noch in die sozialen Verhältnisse gewährt, wenn man erfährt, wie viele Väter der Studierenden dem Maschinenbau oder der Papierfabrikation, dem Verkehrs- oder Versicherungsgewerbe etc. angehörten, so hat man noch eine zweite Aufstellung gemacht, die bezeichnet ist „nach Conrad", d. h. man legte zuerst die Einteilung zu Grunde, die wir in unserer Schrift „Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre" für die Universität Halle zur Anwendung gebracht hatten, und woraus wir soeben einige Angaben mitteilten. Wir legten das Schwergewicht in die soziale Stellung. Es kam uns darauf an, klarzulegen, welcher Bildungssphäre die Studierenden entstammten, also vor allem, ob die Väter akademische Bildung besaßen oder nicht, oder sonst der höheren Beamtenkategorie, z. B. dem Offiziersstande, angehörten oder dem subalternen, ob sie sich in einer Vermögenslage oder Berufstätigkeit befanden, welche eine höhere Ausbildung und höhere gesellschaftliche Stellung voraussetzen läßt oder ob sie der subalternen Kategorie zuzuschreiben wären. Wir schieden daher Gutsbesitzer von Bauern, Handwerker von Industriellen, niedere Bedienstete und Arbeiter von den übrigen. Wenn auch dabei manche Fehlerquellen vorhanden sein mußten und große Kategorien, wie z. B. Kaufleute, Gast- und Schankwirte etc. überhaupt nicht in einer solchen Weise auseinanderzulegen waren, so erhielt man doch dadurch gewisse Anhalte, die nicht ohne Bedeutung waren. Leider hat die preußische Statistik trotzdem sie noch immer die alte Bezeichnung aufrecht erhalten hat, große Verschiebungen eintreten lassen, wodurch sich die Einteilung wiederum der ersterwähnten Form nähert, den Gegensatz verwischt und damit unserer Ansicht nach keine Verbesserung erzielt, sondern wohl eher das Gegenteil. Statt wie ursprünglich Gutsbesitzer von Bauern zu unterscheiden, hat man nun gesagt 1) Rittergutsbesitzer, 2) sonstige selbständige Landwirte, und stellt diesen gegenüber 3) Aufsichts- und Rechnungspersonal in der Landwirtschaft, 4) sonstige Gehilfen in der Landwirtschaft, während wir Beamte ohne akademische Bildung zusammenfaßten, gleichviel ob land- oder forstwirtschaftliche oder industrielle Beamte. Der Begriff „Rittergutsbesitzer" ist aber ein völlig antiquierter, der nur noch von älteren Herren und überhaupt nur noch hier und da aus besonderer Eitelkeit zur Anwendung

1) Statistik der preuß. Landesuniversitäten, Berlin 1905, S. 126 f.

kommt, so daß die Studierenden nur in seltenen Fällen sich des Ausdrucks bedienen, auch wenn der Vater Rittergutsbesitzer ist. Wenn im Durchschnitte von 1891—96 z. B. nur 228 Söhne von Rittergutsbesitzern aufgeführt werden, so muß sich jeder, der die Verhältnisse einigermaßen übersieht, sagen, daß das viel zu niedrig gegriffen ist, wenn wir allein in Halle von 1877—81 151 Gutsbesitzer und mit ihnen gleichstehende Landwirte als Väter von Studierenden fanden. Will man die gesellschaftliche Stellung und Bildung berücksichtigen, so ist es klar, daß es ganz gleichgültig ist, ob der Betreffende ein Rittergut oder ein großes nichtadeliges Gut besitzt, deren es bekanntlich in Preußen in sehr großer Zahl gibt, und ebenso, daß ein Domänenpächter in Preußen ebenso vermögend sein kann und meistens ist, ebenso gebildet und die gleiche gesellschaftliche Stellung einnehmend, wie irgend ein Rittergutsbesitzer. Ihn mit den einfachen Bauern zusammenzuwerfen, erscheint uns als ein bedenklicher Mißgriff, das ganze Bild wird dadurch verwischt. Ebenso beklagen wir die bei der Forstwirtschaft, bei den Industriellen, Kaufleuten etc. alleinige Unterscheidung zwischen Selbständigen, 2) Aufsichts- und Rechnungspersonal, 3) sonstige Gehilfen, während die Unterscheidung zwischen Fabrikanten und Handwerker, die in der Hauptsache sehr wohl durchzuführen ist, leider unterlassen wurde. So ist die preußische Statistik für unseren Zweck leider nicht so brauchbar, wie wir gewünscht hätten.

Für die Universität Halle konstatierten wir für die Zeit von 1761—78 die Herkunft der hier Studierenden auf 55,4 Proz. aus akademisch gebildeten Kreisen, 13,7 Proz. stammten von Kaufleuten, Industriellen, Gutsbesitzern, 31 Proz. von Subalternbeamten, Handwerkern etc. 100 Jahre später, 1877—81, hatte sich das Verhältnis verschoben, so daß aus gebildeten Kreisen nur noch 33,5 Proz., aus der zweiten Kategorie 24,7, aus Subaltern- und Handwerkerkreisen dagegen 42 Proz. gekommen waren. Diese Zahlen sind aber nicht als maßgebend für unsere Universitäten überhaupt in jenen Zeiten

Studierende Reichsdeutsche auf preußischen

	Staats- u. Kommunalbeamte mit akademischer Bildung	Lehrer mit akademischer Bildung	Geistliche	Aerzte	Offiziere	Kaufleute und Gastwirte[1])	Apotheker, Tierärzte	Industrielle[2])	Gutsbesitzer[3]) und ihnen gleichstehende	Schriftsteller, Schauspieler, Musiker	Rentner[4])	Bauern etc., Gärtner, Fischer	Staats- u. Kommunalbeamte ohne akademische Bildung
1886/87—87	872	412	831	422	121	2216	173	2000	1079	?	768	541	1749
1891/92—95/96	780	483	848	431	124	2371	191	1732	240	77	302	1360	1454
1899—1899/1900	928	705	933	529	172	3261	266	2187	235	91	69	1553	2013
1902—1902/03	1001	741	961	581	196	3621	270	2333	229	131	103	1726	2330

1) Inkl. Versicherungs- und Verkehrsgewerbetreibender.

2) Leider sind hier die Handwerker nicht ausgesondert.

3) In diesem Jahre wurden allgemein Gutsbesitzer gezählt, in den späteren Jahren nur Rittergutsbesitzer. Die Zahlen in den letzten drei Jahren sind daher bei den Gutsbesitzern viel zu klein, bei den Bauern viel zu groß.

anzunehmen, und die Verschiebung in Halle selbst gibt uns nicht ein klares Bild der ganzen Verhältnisse, denn im 18. Jahrhundert überwog hier durchaus die theologische Fakultät, welche sich hauptsächlich aus Beamtenfamilien rekrutiert, besonders aus Pfarrhäusern. So kam es, daß damals nicht weniger als 28 Proz. der Halleschen Studenten Söhne von Geistlichen waren. Dieser Prozentsatz ist in neuerer Zeit auf 16 Proz. gesunken, steht aber auch damit noch weit über dem allgemeinen Durchschnitt.

Wenn wir nach der preußischen Statistik jene 3 großen Rubriken abteilen, so ergibt sich, daß von Vätern mit akademischer Bildung mit ganz geringen Schwankungen 21—22 Proz. stammen, von Geistlichen 6 Proz., von Aerzten 9,6 Proz., von höheren Staatsbeamten und Lehrern 10 Proz., von Kaufleuten, größeren Industriellen und Gutsbesitzern, Rentnern 1886—87 48,8 Proz., in den folgenden Jahren geht die Zahl herunter, so daß sie 1902—03 nur noch 46,6 Proz. umfaßt. Dagegen stiegen die Subalternbeamten, Handwerker, Arbeiter als Väter von 30 auf 32 Proz. Subalternbeamte lieferten allein 14 Proz., Elementarlehrer 9 Proz., einfache Arbeiter in absoluter Zahl nur 22, also völlig verschwindend.

Wir geben in der folgenden kleinen Tabelle die absoluten Zahlen in etwas detaillierterer Weise, ohne näher darauf einzugehen. Die Zeit ist zu kurz, um daraus die Entwickelung genauer ersehen zu können, zumal die Veränderung in der Fragestellung für viele Rubriken die Vergleichung unmöglich macht und, wie wir sahen, die Fragestellung selbst zu wünschen übrig läßt. Nur das ergibt sich klar, daß die verhältnismäßig kleine Zahl der gebildeten Familien mit Zähigkeit daran festhält, ihren Kindern eine höhere Bildung zu geben, um sie nicht in eine tiefere Klasse herabsinken zu lassen. Während auf der anderen Seite die großen Kreise mit einer mittleren Bildung bestrebt sind, ihren Söhnen eine höhere Bildung zu geben, als sie selbst genossen haben. Ob dieses jetzt in einer stärkeren Weise stattfindet als früher, darüber wagen wir

Universitäten nach dem Berufe ihrer Väter.

Lehrer ohne akademische Bildung	Privatbeamte [5]	Niedere Bedienstete	Arbeiter ohne Bezeichnung des Gewerbes	Ohne Angabe des Berufes	Summa	Aus akademisch gebildeten und Offiziersfamilien	Kaufleute, Industrielle, Gutsbesitzer, Apotheker, Rentner [6]	Aus den unteren Klassen	Aus akademisch gebildeten und Offiziersfamilien (in Prozenten)	Kaufleute, Industrielle, Gutsbesitzer, Apotheker, Rentner (in Prozenten)	Aus den unteren Klassen (in Prozenten)
1059	430	20	20	64	12 777	2658	6232	3883	20,80	48,82	30,38
992	265	4	10	88	11 752	2666	5596	3490	22,69	47,62	29,69
1213	584	16	9	66	14 830	3267	6981	4582	22,04	47,06	30,90
1540	555	11	11	122	16 462	3480	7682	5295	21,1	46,6	32,1

4) Hierunter sind nicht pensionierte Beamte und solche, deren früherer Beruf sonst festzustellen war.

5) Inkl. Beamte der Landwirtschaft, Kaufleute, Industrielle.

6) Den Gutsbesitzern sind zur Vergleichung in den letzten drei Jahren die Bauern nach Abzug von 600 eingesetzt, da nur auf diese Weise Vergleichbarkeit möglich war.

auf Grund des vorliegenden Materials ein bestimmtes Urteil nicht abzugeben, doch kann man es wohl a priori annehmen, da der wachsende Wohlstand in jenen Kreisen dies jetzt mehr gestattet als früher und das Streben ein nur natürliches ist.

Indem wir nun dazu übergehen, die einzelnen Fakultäten zu besprechen, geben wir in der folgenden kleinen Tabelle eine Uebersicht über die Stellung derselben zueinander in den verschiedenen Dezennien. Die Besprechung behalten wir uns aber für später vor.

Die durchschnittliche Frequenz der Universitäten Deutschlands.

Tabelle IIb. Gesamtsummen der einzelnen Fakultäten in Dezennien gegenübergestellt und in Prozenten von der Gesamtheit aller Studenten.

Jahr	Evangelische Theologen	Katholische Theologen	Juristen	Mediziner	Philosoph.	Summa
1831—40	2712	1135	3 410	2436	2 581	12 274
1841—50	1957	1162	3 763	1885	3 059	11 826
1851—60	2062	1272	3 475	2211	3 175	12 194
1861—70	2295	1067	2 939	2634	4 502	13 447
1871—80	1870	759	4 627	3462	6 976	17 846
1881—90	4226	1091	5 461	7814	8 619	27 359
1891—1900	2897	1489	8 143	7775	10 113	30 417
1901—06	2179	1698	11 336	6205	16 920	38 338
			In Prozenten			
1831—40	22,09	9,0	28,2	19,9	19,8	100
1841—50	17,1	9,5	31,6	16,0	25,7	100
1851—60	16,9	10,1	28,5	15,1	27,9	100
1861—70	17,1	7,8	21,8	19,5	37,7	100
1871—80	10,5	4,2	25,8	18,1	42,5	100
1881—90	15,6	4,0	19,9	28,7	31,8	100
1891—1900	9,5	4,9	26,8	25,6	33,2	100
1901—06	5,7	4,4	29,6	16,2	44,1	100

Da wir fortdauernd auch auf die preußischen Verhältnisse eingehen müssen, schließen wir sofort eine zweite tabellarische Uebersicht an, auf die wir später zurückgreifen werden.

Tabelle III. Immatrikulierte Preußen auf deutschen Universitäten im Jahre 1905—1905/6.

Universitäten	Evangelische Theologie	Katholische Theologie	Jurisprudenz	Medizin	Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwiss.	Landwirtsch. u. Kameral.	Pharmazie	Zahnheilkunde	Sonstige	Summa philos. Fakul.	Gesamtsumma
Berlin	204	—	1735	563	1094	713	138	171	181	222	2 519	5 021
Breslau	59	261	524	166	346	174	57	89	52	29	747	1 757
Bonn	71	302	851	177	518	249	133	75	23	329	1 327	2 728
Halle a. S.	220	—	380	127	351	175	138	17	22	37	740	1 467
Göttingen	86	—	355	135	397	262	35	22	16	13	745	1 321
Greifswald	53	—	161	131	151	65	2	14	18	—	250	595
Kiel	24	—	199	171	108	73	10	39	19	4	245	647
Königsberg	62	—	358	124	177	79	49	42	10	7	364	908
Marburg	95	—	320	143	284	226	9	59	30	10	618	1 176
Braunsberg	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	9	40
Münster	—	174	435	—	390	147	—	38	—	52	627	1 236
Erlangen	26	—	16	34	14	25	—	40	1	—	80	134
München	—	—	558	326	224	131	45	120	40	—	560	1 465
Würzburg	—	—	50	144	23	24	—	30	24	—	101	304
Leipzig	42	—	183	123	181	141	85	96	23	—	526	874
Tübingen	67	2	117	39	45	43	80	—	—	—	168	393
Freiburg	—	48	349	192	45	99	7	44	9	—	204	793
Heidelberg	10	—	203	90	99	90	—	—	—	—	189	492
Gießen	2	—	18	128	—	—	—	—	—	—	—	148
Rostock	12	—	16	58	39	140	—	14	—	—	193	279
Jena	7	—	132	71	92	66	37	55	9	—	259	468
Straßburg	12	10	62	50	98	73	—	49	3	—	223	357
	1052	828	7052	2992	4676	2995	825	1014	480	703	10 948	22 723

A. Die evangelisch-theologische Fakultät.

In den einzelnen Fakultäten haben sich die Frequenzverhältnisse sehr verschieden entwickelt, da jede ihre ganz gesonderte Stellung in unserem Staats- und Wirtschaftsleben einnimmt.

Man hat bei Betrachtung der evangelisch-theologischen Fakultät im Auge zu behalten, daß sich ihre Stellung im Laufe der Zeit wesentlich verändert hat. Noch im ganzen 18. Jahrhundert absorbierte sie fast völlig die philosophische Fakultät, indem alle Philologen, Historiker etc. ihr einverleibt wurden, waren doch auch die hauptsächlichsten Philosophen der damaligen Zeit, und noch im Beginne des letzten Jahrhunderts, Theologen. Noch in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts waren in Halle in der philosophischen Fakultät nur 2—3 Studierende immatrikuliert und noch in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts sind die Spuren der alten Tradition in erheblichem Maße zu verfolgen. Auch noch in der neueren Zeit wird Theologie und Philologie gemeinsam studiert, wenn auch weit seltener als früher. Bei günstigen Chancen in der Philologie übernehmen Theologen Lehrerstellen, wie umgekehrt mit der nötigen Qualifikation versehene Lehrer in Predigerstellen übertreten, wenn sich solche ihnen unter günstigen Bedingungen eröffnen. Es ist deshalb begreiflich, daß im Verhältnis in den 30er Jahren die Zahl der Theologen eine weit größere war, als in der neueren Zeit.

In der ersten Untersuchungsperiode zählen wir 3103 theologische Studierende, das sind 137 auf 1 Mill. Protestanten. Dann trat ein starker Rückschlag ein. In den 40er und 50er Jahren sank die Zahl auf 1750, das sind 89 auf 1 Mill. Glaubensgenossen, nach kurzem Aufschwung von 1861—65 sogar auf 67 von 1871—75. Es folgt eine hohe Flut, die von 1886 bis 1890 ihren Höhepunkt mit 4572 und 149,3 erreicht. Seitdem ist die Frequenz fortdauernd zurückgegangen, in den letzten Semestern auf 2200 und 59,7. Das ist ein Tiefstand, wie wir ihn bei der Rückschau noch niemals konstatieren konnten, dem, wie wir schon hier erwähnen, eine entsprechende Hochflut bei den Philologen gegenübersteht.

Daß diese letzten Zahlen nicht ausreichen können, um alle Pfarrstellen zu besetzen, ist leicht ersichtlich, doch ist es wohl von Interesse, näher zu untersuchen, wie weit sie hinter dem Bedarf zurückbleiben.

Das Material hierzu entnehmen wir, abgesehen von den Personalverzeichnissen, unserer mehrfach herangezogenen Schrift und den darin angeführten Quellen, sowie der preußischen Statistik, vor allem den in vortrefflicher Weise zusammengestellten statistischen Angaben im „Allgemeinen Kirchenblatt für das evangelische Deutschland“ herausgegeben von Dr. Merz in Stuttgart. Leider aber beschränkt sich die fortlaufende Statistik darin noch heutigen Tages auf die altpreußischen Provinzen. Die Jahre 1866 und 1870/71 sind an dem Blatte, wie es scheint, spurlos vorübergegangen. Wir schöpfen

Tabelle IV.
Evangelische Theologen.

Jahr	Berlin	Breslau	Halle	Greifswald	Königsberg	Bonn	Münster	Braunsberg	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Erlangen	Tübingen	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Gießen	Rostock	Straßburg	Gesamtzahl aller Studenten	pro 1 000 000 Protestanten
1831/32—36	534	211	505	90	169	94	—	—	224	92	102	—	—	140	177	46	—	402	230	72	15	—	3103	137,19
1836/37—41	409	144	380	36	125	84	—	—	177	73	70	—	—	139	150	18	—	283	160	68	15	—	2321	
1841/42—46	317	89	435	33	75	60	—	—	154	72	63	—	—	162	164	35	—	231	110	83	25	—	2117	89,99
1846/47—51	197	63	366	27	49	47	—	—	137	76	37	—	—	179	159	50	—	212	98	76	25	—	1798	
1851/52—56	203	53	368	27	61	60	—	—	122	66	26	—	—	214	143	71	—	169	90	51	27	—	1751	89,02
1856/57—61	316	96	471	31	122	60	—	—	160	80	32	—	—	302	185	93	—	225	118	51	32	—	2374	
1861/62—66	386	100	391	25	110	61	—	—	145	90	48	—	—	276	225	93	—	261	135	50	41	—	2437	99,01
1866/67—71	324	67	318	25	80	56	—	—	141	76	55	—	—	191	253	57	—	347	101	20	43	—	2154	84,17
1871/72—76	179	46	220	27	59	53	—	—	95	49	51	—	—	155	259	19	—	384	85	15	34	52	1780	67,00
1876/77—81	191	70	248	51	59	65	—	—	112	63	44	—	—	170	268	24	—	407	73	26	38	52	1961	70,10
1881/82—86	547	143	538	216	186	96	—	—	191	137	60	—	—	351	367	53	—	656	127	83	53	81	3880	132,49
1886/87—91	732	169	660	305	201	130	—	—	235	194	86	—	—	325	408	88	—	640	126	99	61	113	4572	149,32
1891/92—96	483	115	518	250	114	89	—	—	155	121	73	—	—	292	304	72	—	416	79	71	44	105	3301	102,86
1896—1901	343	79	359	204	77	77	—	—	133	102	54	—	—	207	281	51	—	315	39	60	34	78	2493	72,9
1901—1906	298	64	320	102	74	80	—	—	106	123	37	—	—	153	273	60	—	283	46	69	42	65	2191	60,8
1901/02	348	70	347	105	87	69	—	—	114	82	45	—	—	155	222	45	—	262	39	63	36	69	2159	60,6
1902	249	64	337	132	86	90	—	—	109	140	52	—	—	175	269	57	—	247	35	67	36	77	2232	59,8
1902/03	348	62	311	100	84	80	—	—	89	88	32	—	—	145	229	52	—	260	51	62	36	70	2085	
1903	268	61	330	117	81	74	—	—	101	128	41	—	—	155	290	62	—	262	50	74	42	73	2209	59,1
1903/04	321	59	305	106	71	72	—	—	100	91	34	—	—	152	252	56	—	280	44	69	33	56	2101	
1904	257	75	313	106	75	86	—	—	112	150	35	—	—	164	289	71	—	278	50	74	34	64	2233	58,9
1904/05	318	64	310	85	54	78	—	—	105	113	32	—	—	150	250	59	—	293	38	76	37	55	2117	
1905	236	63	318	81	68	89	—	—	112	176	33	—	—	148	330	67	—	305	49	72	57	65	2269	59,7
1905/06	349	56	315	61	62	80	—	—	98	117	24	—	—	145	274	59	—	332	39	66	48	61	2186	
1906	286	61	318	102	74	83	—	—	115	144	38	—	—	148	324	71	—	312	57	73	60	63	2329	62,4

dann reichlich aus einer Denkschrift, die Geheimrat Lexis als zweite Bearbeitung im Jahre 1891/92 für das Kultusministerium angefertigt hat und die uns von dem Verf. freundlichst zur Verfügung gestellt wurde. Darin wird der Versuch gemacht, die dem Bedarf Preußens entsprechende Normalzahl der Studierenden der verschiedenen Fakultäten für die Zeit um das Jahr 1890 festzustellen. Die äußerst eingehende und sorgsame Untersuchung des berühmten Statistikers können wir getrost zum Ausgangspunkte wählen und müssen sie nur der Entwickelung der Bevölkerung, der Ausdehnung der Studienzeit und der veränderten Gesetzgebung entsprechend der Gegenwart anpassen.

Der Bedarf an Theologen steigt nicht in dem gleichen Verhältnis wie die Bevölkerung. In den altpreußischen Provinzen gab es

1840	5191	geistliche Stellen, d. s.	65	auf	100 000 protest. Einw.
1860	6187	„ „ „	54	„	„ „ „
1880	6608	„ „ „	48	„	„ „ „
1900	7413	„ „ „	44	„	„ „ „

In dem jetzigen Preußen gab es

1867	9050	Pfarrstellen	60	auf 100 000 protest. Einw.
1885	9150	„	50,2	„ „ „ „
1900	10 071	„	45,7	„ „ „ „

In ganz Deutschland rechnet man bei 35,231,104 Protestanten 16,723 Stellen, 47,47 pro 100000 Einw.

Auf deutschen Universitäten:

	studierten Altpreußen Theologie	es bestanden in Altpreußen das erste Examen	das zweite Examen	wurden ordiniert
von 1851—60	905	—	153	187
1861—70	925	—	234	207
1871—80	638	—	168	177
	Preußen jetzigen Bestandes Theologie			
1881—90	2380	356[1])	295[1])	253[1])
1891—95	1635	425	455	293
1896—1900	1250	302	316	273
1900—1903	1023	225	236	277
1905/06	1046	—	—	—

Naturgemäß harmonieren die Zahlen nicht, da die Studierenden erst nach mehreren Jahren zum Examen und zur Ordination gelangen. Es ergibt sich vielmehr, daß die Zahl derjenigen, welche das Examen bestanden haben, noch länger hoch bleibt, wenn auch die Studierenden sich längst vermindert haben. Die Zahl der Ordinierten hat sich auch in den letzten Jahren recht hoch gehalten. Das scheint der Grund zu sein, weshalb in den beteiligten Kreisen die drohende

1) Noch weiter Altpreußen.

Gefahr eines Mangels nur wenig beachtet wird, der aber nunmehr unausbleiblich erscheint. In den 30 Jahren, für welche wir die altpreußische Studentenzahl allein kennen, sind 23 Proz. des durchschnittlichen Bestandes zur Ordination gelangt.

In den altpreußischen Provinzen schieden nach Lexis Geistliche aus:

von 1882—88

648	durch	Tod
779	„	Emeritierung
10	„	Einstellung eines Stellvertreters
61	„	Amtsniederlegungen
1498		Erledigungen oder durchschnittlich 213 pro Jahr.

Nach dem Allgemeinen Kirchenblatt

von 1891—1900 durchschnittlich durch Tod	83
„ „ Emeritierung	83
„ „ Amtsniederlegung und Entsetzung etc.	15
Summa	181
Dazu Bedarf für neugegründete Stellen	57
Summa	238

Diese 238 in Altpreußen neu zu besetzenden Stellen geben uns den Anhalt, für das jetzige Preußen, nach der vorhandenen Stellenzahl und der Bevölkerung den Bedarf zu bestimmen. Lexis berechnete schon 1890 diese Zahl auf 350. Nach den von uns gefundenen durchschnittlichen Neugründungen wären jetzt etwa 75 hinzuzuzählen; der Bedarf stellte sich mithin auf ca. 425, die in jedem Jahre neu zu besetzen wären.

Nach Lexis gehen während der Studienzeit etwa 13,1 Proz. verloren, davon 5 Proz. durch Tod, $1^1/_2$ Proz. verkommen, so daß weitere $6^1/_2$ Proz. sich im Durchschnitte anderen Berufszweigen zuwenden. Dieser Prozentsatz wird natürlich erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Je ungünstiger die Aussichten sind, um so mehr wird er steigen, je günstiger, um so geringer wird er sein; und hiervon hängt der Prozentsatz ab, der sich zum ersten Examen meldet. In den $1^1/_2$—2 Jahren bis zum zweiten Examen ist nach ihm der Verlust ein sehr geringer und ebenso der bis zur Ordination, so daß er den Abgang in der Zwischenzeit von der Universität bis zur Ordinierung auf etwa 15 Proz. annimmt. In dem ersten Examen waren in der von ihm untersuchten Periode nur 5,95 durchgefallen, in dem zweiten Examen 2,39 Proz., welche aber mit ganz geringen Ausnahmen bei dem zweiten Versuche glücklicher waren, also nur einen Zeitverlust erfuhren. Um die Durchschnittszahl der Studierenden zu gewinnen, berechnet er nach dem tatsächlichen Ausfall der Studierenden auf der Universität die Durchschnittsdauer des theologischen Studiums auf 3,9 Jahre. Da eine besondere Veranlassung zur Verlängerung nicht stattgefunden hat, die Tendenz zur Verlängerung der Studienzeit indessen wohl allgemein vorliegt, da das Studiengebiet sich fortdauernd erweitert, werden wir 4 Jahre an-

nehmen können. Bei der durchschnittlichen Frequenz in der letzten Zeit von 1050 preußischen Theologen, erhielten wir rund 262 Kandidaten, hiervon 20 Proz. Abgang mit 52, während nur 223 für die Ordination in Aussicht zu nehmen wären. Nach dem anderen Verhältnis, welches wir festzustellen vermögen, wonach in den 30 Jahren von den altpreußischen Theologen, welche durchschnittlich von 1851—80 studierten (823), und den 190 Ordinierten, wonach 23 Proz. der ersteren zur Ordination gelangten, erhalten wir gleichfalls für das jetzige Preußen etwa 240, welche zur Anstellung als reif erklärt werden können. Diesen Zahlen steht dann ein Bedarf von 425 gegenüber, so daß nach beiden Berechnungen in der Zukunft ein Defizit von mindestens 175 anzunehmen sein wird. Lexis kam für 1890 zu einem normalen Bedarf von 1520 Theologie studierenden Preußen. Diese Zahl würde nach der Bevölkerungszunahme für die Gegenwart sich auf 1870 stellen und unter Berücksichtigung einer gewissen Verlängerung der Studienzeit, aber einer Verminderung des Uebergangs in andere Berufszweige und einer Verminderung der Stellen im Vergleich zur Bevölkerung sich ungefähr auf 1800—1900 abrunden lassen. Das Defizit ist also auf 8—900 zu veranschlagen. Wir gehen mithin einer Zeit des entschiedenen Mangels entgegen. Da nun, wie später des Näheren nachzuweisen ist, gerade in der neueren Zeit ein ganz extremer Zufluß von Studierenden der Philologie zu beobachten ist, welche erfahrungsgemäß mit der Theologie im regsten Austausch steht und leichten Uebergang bietet, wäre vermutlich die drohende Ueberfüllung bei den philologischen Kandidaten wie der Mangel an theologischen zu verhüten gewesen, wenn man im richtigen Momente von seiten der Behörden in den Schulen, an den Universitäten, wie von der Presse dem großen Publikum die richtige Aufklärung über die Bedarfsverhältnisse gewährt hätte.

B. Die katholisch-theologische Fakultät.

Sehr verschieden von den eben betrachteten Verhältnissen der evangelisch-theologischen Fakultät sind die der katholischen, sowohl nach der Art der Herkunft, wie nach der Art des Studiums. Ein erheblicher Teil der katholischen Priester besucht noch heutigen Tages nicht die Universität, sondern erlangt seine Bildung auf bischöflichen Seminarien, auf denen bald ein größerer, bald ein kleinerer Prozentsatz des Nachwuchses zu finden ist. Erst seit dem Semester 1903/04 ist in Straßburg eine katholisch-theologische Fakultät neu gegründet, welche einen Teil der bisher auf den Seminarien ausgebildeten Elsässer aufgenommen hat. Die in dieser Fakultät Studierenden rekrutieren sich infolge des Cölibats nicht, wie die evangelisch-theologischen, hauptsächlich aus ihren eigenen Kreisen, sondern aus bäuerlichen und Handwerkskreisen. Nur ein sehr kleiner Prozentsatz hat Väter mit akademischer Bildung.

Tabelle V.
Katholische Theologen.

Jahr	Breslau	Bonn	Münster	Braunsberg	München	Würzburg	Tübingen	Freiburg	Gießen	Straßburg	Gesamtzahl aller Studenten	pro 1 000 000 Katholiken
1831/32—36	218	195	187	24	281	90	142	143	30	—	1310	100,32
1836/37—41	171	99	150	30	185	88	91	99	37	—	960	
1841/42-46	198	117	153	33	183	89	132	85	37	—	1027	93,36
1846/47—51	219	184	174	42	241	114	136	138	49	—	1297	
1851/52—56	230	202	193	37	214	96	143	185	—	—	1300	95,95
1856/57-61	180	219	258	42	136	96	134	179	—	-	1244	
1861/62—66	176	211	254	36	95	89	130	162	—	—	1153	81,85
1866/67—71	139	186	231	19	92	82	100	133	—	—	982	67,05
1871/72—76	95	107	213	12	76	134	115	84	—	—	836	54,08
1876/77—81	63	87	94	18	84	142	149	43	—	—	682	42,60
1881/82—86	151	78	172	19	121	181	155	73	—	—	952	56,81
1886/87—91	180	135	263	25	147	152	156	173	--	—	1231	70,25
1891/92—96	236	210	273	27	140	132	169	221	—	—	1408	76,87
1896/01	272	265	316	34	160	127	172	224	—	—	1570	79,9
1901/06	273	289	305	33	170	107	184	228	—	113	1697	80,3
1901/02	262	274	337	35	175	117	180	311	—	—	1691	81,4
1902	325	286	320	36	171	107	182	235	—	—	1662	77,5
1902/03	251	260	344	30	155	105	195	190	—	—	1530	
1903	299	311	299	48	161	113	191	205	—	—	1627	79,5
1903/04	238	284	285	42	181	110	186	185	—	177	1688	
1904	293	322	282	38	166	120	177	208	—	200	1806	83,3
1904/05	234	290	275	36	172	112	176	224	—	194	1713	
1905	292	307	336	30	171	115	177	237	—	188	1853	82,2
1905/06	238	308	263	32	165	86	188	241	—	191	1712	
1906	300	351	313	35	182	87	185	243	—	181	1696	76,9

Nach unseren Aufnahmen stammten von den Hallenser Theologen:

	von Beamten und Lehrern mit akad. Bildung	von Geistlichen	von Aerzten, Apothekern, Offizieren	von Gutsbes., Kaufleut., Industriellen, Gastwirten	von Handwerkern	von Bauern	von Beamten u. Lehrern ohne akad. Bildung	von Arbeitern, nied. Bediensteten
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
von 1768—71	8,5	41,0	2,5	7,2	17,0	6,9	16,4	1,4
1820—22	7,1	35,5	2,5	7,8	17,7	8,5	19,3	0,9
1832—36	6,7	27,7	1,6	14,5	15,7	8,4	22,9	2,5
1850—54	7,5	40,6	2,7	8,7	8,1	6,6	23,2	1,6
1877—81	3,9	33,1	1,6	13,3	11,9	8,1	26,4	1,2

Nach der preußischen Statistik waren die Väter der Reichsangehörigen auf preußischen Universitäten:

	Beamte und Lehrer mit akad. Bildung		Geistliche	Sonstige gebildete Stände		Beamte und Lehrer ohne akad. Bildung	
	Ev. Th.	Kath. Th.	Ev. Th.	Ev. Th.	Kath. Th.	Ev. Th.	Kath. Th.
1887/88	5,5	0,3	18,3	2,3	2,4	31,3	24,7
1887—91	5,4	2,1	20,1	1,9	1,3	31,1	25,4
1891—95/6	5,4	2,0	23,5	2,2	1,2	32,5	24,9
1899—1900	6,4	2,7	30,2	1,9	1,2	33,7	23,6
1902—03	5,7	2,1	30,4	2,0	2,1	35,1	24,5

Der Unterschied tritt scharf hervor. Leider sind, wie gesagt, hier die Bauern und Handwerker nicht ausgeschieden, welche hauptsächlich das Material für die katholische Geistlichkeit liefern. Ersichtlich ist aber, welch bedeutender Prozentsatz der evang. Geistlichen aus gebildeten Familien stammt, im letzten Jahre 38,2, von den katholischen nur 4,2, wobei in beiden Fällen Kaufleute, Industrielle etc. außer acht geblieben sind.

Auch in dieser Fakultät sind in der hier untersuchten Periode sehr bedeutende Schwankungen in den Frequenzverhältnissen zu beobachten. Von 1831—36 zählte man 1310, das sind weit über 100 auf 1 Million Katholiken, eine Ziffer, die bis zum heutigen Tage nicht wieder erreicht ist, darauf verringerte sie sich mit einigen Schwankungen und vorübergehendem Steigen in dem Anfang der fünfziger Jahre in absoluter Zahl auf die Höhe der ersten Periode, blieb aber in der relativen Ziffer mit 96 erheblich hinter der früheren zurück. Darauf folgt ein jähes Sinken, das Ende der siebziger Jahre den größten Tiefstand mit 682 erreicht, das sind 42,6 auf 1 Million Katholiken. Noch schlimmer gestalteten sich die Verhältnisse in Preußen, wo sie in dieser Zeit auf 246 zurückgingen, während sie von 1826—31 sogar 842 betragen hatten. Im Jahre 1881/82 finden sich auf allen deutschen Universitäten nur 398 preußische katholische Theologen, und in ähnlicher Weise war auch der Besuch der Seminarien zurückgegangen. Es war eben die Zeit des Kulturkampfes, und durch nichts kann die Lage der Verhältnisse in der damaligen Zeit besser illustriert werden, als durch diese Zahlen, die klar beweisen, wie es damals von katholischen Geistlichen rückhaltlos zugestanden wurde, daß die Position der katholischen Kirche völlig unhaltbar geworden war, weil eine wachsende Zahl von Pfarrstellen vakant wurde und ein Ersatz dafür nicht zu beschaffen war. Lexis gibt für 1890 an, daß von 8738 katholischen Kirchenstellen 1100 unbesetzt waren. Hätte Fürst Bismarck noch ein paar Jahre Geduld gehabt, die katholische Kirche hätte nachgeben müssen, weil sie auf dem Aussterbeetat stand, während unmittelbar nach Beendigung des Kulturkampfes der Zustrom zu den Universitäten und Seminarien sich sofort wieder hob, so daß auf den ersteren Ende der achtziger Jahre bereits über 1200, in der ersten Hälfte der neunziger schon 1400 Studierende zu finden

sind, 76,8 auf 1 Million Katholiken, deren Zahl in der neuesten Zeit im Sommer-Semester 1905 den Höhepunkt mit 1853, das sind etwa 85 auf 1 Million, erreicht hatte. Ob der seitdem wiederum eingetretene Rückschlag anhalten wird, muß abgewartet werden. Auch diese Zahlen geben einen guten Maßstab für den Einfluß der katholischen Kirche in unserer Zeit ab.

Auf bischöflichen Seminarien in Preußen befanden sich:

	Preußen	andere Deutsche	Ausländer	Summa	auf 1 Mill. Katholik.
1890/91	334	7	2	342	33,3
1891/92—1895	411	8	1	420	39,5
1896/97—1900	547	13	—	560	54,9
1900/01—1902/03	585	6	—	591	48,2

Für das Jahr 1905/06 stellten wir nach dem Personalverzeichnis fest, daß auf allen deutschen Universitäten 958 katholische preußische Theologen studierten. Zählen wir die 584 dazu, welche sich 2 Jahre vorher auf preußischen Seminarien befanden, so erhalten wir in der Vorbildung für die katholische Geistlichkeit 1543, das sind auf 1 Million preußischer Katholiken 117,0.

Was nun die Zahl der Stellen betrifft, so wurden im Jahre 1876 4451 katholische Pfarrer und 3239 Kapläne und Vikare in Preußen (nach dem amtlichen statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat 1888, S. 409) gezählt, das sind 311,5 und 226,5 Stellen auf 1 Mill. Katholiken, zusammen 538. Lexis konstatiert, wie erwähnt, 1889 8738 Stellen, das wären 494 auf 1 Million. Für 1905 gibt die amtliche Quelle für Preußen 9422 weltliche Geistliche, und 599 Ordenspriester, das sind 434 und 27,6 auf 1 Mill. Katholiken, an. Lexis berechnet als Normalbedarf an katholischen Studenten für 1890 1330; entsprechend der Zunahme der Stellen wäre die Zahl auf 1550 zu erhöhen. Der Gesamtbedarf wird daher durch die Frequenz der Universitäten und Seminarien ausreichend, aber auch nicht überreichlich gedeckt.

C. Die juristische Fakultät.

Ganz anders wie bei den beiden theologischen Fakultäten liegen die Verhältnisse bei der juristischen. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Gesamtfrequenz in den letzten Jahren so außerordentlich anschwellen zu lassen. Es studierten im Sommersemester 1905 auf deutschen Universitäten 12 067 Juristen, das sind fast 200 auf 1 Mill. Einwohner, wesentlich mehr als sich zu irgend einer Zeit bisher nachweisen ließ, und geradezu erschreckend ist der Kontrast, wenn wir sehen, daß noch von 1856—66 die absolute Zahl nur 2800 betrug, 74 auf 1 Mill. Einwohner. Das war unzweifelhaft eine unzureichende Zahl, kamen doch in den 30er und 40er Jahren schon 110 Juristen auf die gleiche Zahl Einwohner. Noch Anfang der 80er Jahre gab es nur 5000 oder 100 in relativer Zahl, also die Hälfte der gegenwärtigen; von 1891—96 7300 und 144; von 1896—1900 schon

Tabelle VI.

Juristen.

Jahr	Berlin	Breslau	Halle	Greifswald	Königsberg	Bonn	Münster	Braunsberg	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Erlangen	Tübingen	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Gießen	Rostock	Straßburg	Gesamtzahl aller Studenten	pro 1 000 000 Einwohner
1831/32—36	560	227	137	34	90	244	—	—	324	109	92	490	75	53	90	312	88	439	144	90	44	—	3 642	109,71
1836/37—41	496	116	87	12	74	223	—	—	374	94	94	427	74	75	117	314	88	370	129	77	38	—	3 179	
1841/42—46	524	137	96	39	75	215	—	—	205	90	81	439	92	108	226	466	54	330	150	104	36	—	3 467	110,1
1846/47—51	572	235	144	40	120	295	—	—	234	76	54	640	171	152	211	409	51	387	126	109	35	—	4 061	
1851/52—56	640	274	147	53	149	273	—	—	224	56	54	722	181	149	163	447	64	334	94	106	39	—	4 169	95,5
1856/57—61	476	152	75	33	86	151	—	—	171	37	53	451	133	94	102	274	29	297	81	46	48	—	2 782	
1861/62—66	483	157	46	14	69	158	—	—	176	41	63	439	121	89	86	384	44	315	78	51	53	—	2 867	74,1
1866/67—71	589	168	56	24	91	172	—	—	158	28	31	418	124	68	94	337	48	412	81	52	60	—	3 011	74,83
1871/72—76	614	326	139	70	188	213	—	—	283	50	15	251	108	40	162	339	43	911	94	72	40	163	4 121	98,6
1876/77—81	1073	373	110	81	175	268	—	—	247	90	34	163	116	50	280	278	103	970	110	85	35	187	5 134	116,7
1881/82—86	1133	225	113	58	129	270	—	—	170	84	42	195	147	89	255	273	180	700	90	62	40	105	5 034	100,3
1886/87—91	1317	214	126	73	136	266	—	—	108	118	45	1280	281	178	267	270	203	895	93	84	45	189	6 248	120,8
1891/92—96	1378	317	216	99	182	356	—	—	203	210	93	1189	253	227	320	376	317	979	149	133	86	255	7 338	143,86
1896/01	1749	456	311	173	233	511	—	—	375	309	184	1157	237	225	326	430	404	1046	192	192	108	330	8 948	164,5
1901/06	2127	540	414	214	337	767	289	—	427	349	312	1576	393	312	388	478	577	1157	211	184	91	321	11 443	195,92
1901/02	2323	584	349	176	298	579	—	—	433	312	201	1324	320	303	292	350	329	1210	195	197	97	317	10 189	179,2
1902	1644	534	358	230	307	686	—	—	425	394	381	1499	351	319	370	571	702	1139	212	206	95	281	10 704	186,5
1902/03	2354	554	346	201	352	623	226	—	415	298	256	1390	408	301	300	408	372	1221	160	203	97	343	10 828	
1903	1717	518	437	240	332	752	280	—	403	353	344	1630	423	316	433	572	791	1110	193	198	81	318	11 441	191,2
1903/04	2509	559	415	231	331	664	319	—	386	312	224	1541	381	322	394	397	392	1192	164	178	78	349	11 338	
1904	1697	499	453	229	361	841	321	—	437	372	330	1759	403	322	457	566	774	1082	225	181	100	311	11 740	197,9
1904/05	2690	570	432	211	346	792	392	—	425	306	193	1591	394	279	355	399	367	1226	191	164	103	331	11 757	
1905	1750	516	432	220	342	945	420	—	445	384	350	1747	417	281	446	590	813	1127	258	169	95	320	12 067	199,2
1905/06	2702	551	449	185	365	860	489	—	446	345	201	1386	418	321	393	351	435	1206	224	168	80	331	11 906	
1906	1888	519	474	214	336	930	441	—	455	416	398	1891	412	354	440	579	795	1061	292	175	81	309	12 460	207,6

gegen 9000 oder 164, dann mit einem jeden Jahr eine bedeutende Zunahme, in 4 Jahren um 2000, und die Steigerung scheint noch nicht abgeschlossen zu sein. Das sind bedrohliche Zahlen, die einer genaueren Untersuchung bedürfen, der wir nun nähertreten wollen.

Bemerkenswert ist, daß in Oesterreich die gleiche Erscheinung zu konstatieren ist. Von jeher hat dort die juristische Fakultät an den Universitäten eine größere Rolle gespielt als bei uns, wo dagegen die philosophische Fakultät in ihrer Zahl erheblich überwiegt. Wir geben auf der folgenden Tabelle eine Uebersicht über die Verteilung der Studierenden in den einzelnen Fakultäten seit 1841. Leider sind dabei die Hospitanten mit einbegriffen, die aber doch hauptsächlich in der philosophischen Fakultät zu finden sind.

Tabelle VII.

Frequenz der österreichischen Universitäten.

Jahr	Theologen		Juristen		Juristen pro 1 000 000 Einwohner	Mediziner		Philosophen		Summa inkl. Hospitanten	Summa exkl. Hospitanten	Summa pro 1 000 000 Einwohner
		Proz.		Proz.			Proz.		Proz.			
1841	889	19,1	2332	50,0	140	1290	27,7	147	3,2	4 658		272
1851	753	13,3	2544	45,1	145	1592	28,2	757	13,4	5 646		322
1861	656	13,6	2451	51,1	130	887	18,4	802	16,9	4 796		252
1871	1129	13,0	3208	37,0	156	1608	29,9	2129	20,1	8 673		423
1881	1093	11,2	4778	48,4	216	2057	21,0	1851	18,9	9 777		442
1885/86	1 308	9,8	5607	41,9	246	4704	35,1	1774	13,2	13 393	11 752	588
1890/91	1 363	9,3	5465	37,6	230	5845	40,1	1887	13,0	14 557	11 712	611
1895/96	1 198	7,5	7542	47,0	305	5367	33,4	1948	12,1	16 055	12 672	678
1900/01	1 167	6,8	9239	53,4	355	3235	18,7	3644	21,1	17 285	14 242	663
1902/03	1 201	6,4	9054	48,0	340	2791	14,7	5842	30,0	18 888	15 375	710

Die absolute Zahl der Juristen ist von 2332 fortdauernd bis auf 9054 in 62 Jahren gestiegen, im Verhältnis zur Bevölkerung von 140 auf 340. Das Verhältnis zur Gesamtfrequenz schwankte zwischen 37 und 56, und das Maximum wurde 1900/01 erreicht. In Deutschland nahmen die Juristen von 1901—06 29,3 Proz. ein, gegen ca. 50 Proz. in Oesterreich; von 1891—1900 hier 26,7 Proz., dort 44 Proz., in den 40er Jahren noch 32 Proz., dort 50 Proz. Im Vergleich zur Bevölkerung zeigen die Juristen in den letzten 10 Semestern 195, in Oesterreich dagegen 350. Das juristische Studium wird dort viel allgemeiner als die Grundlage aller akademischen Bildung überhaupt gewählt als hier.

Wenn wir die Bedarfsverhältnisse untersuchen, so sind wir dabei wieder in der Hauptsache auf Preußen allein angewiesen, doch liegen auch einige Angaben für ganz Deutschland vor. Die Quelle ist dafür naturgemäß die „Deutsche Justizstatistik, bearbeitet vom Reichs-Justizamt“ von der 1903 bereits der XI. Jahrgang erschienen war; für Preußen das „Statistische Jahrbuch für den preußischen Staat“, das wir schon wiederholt heranzogen, dann das Justizministerialblatt, das in Berlin erscheint.

In Deutschland zählte man:

	Richter	Richter auf 1 Mill. Einwohner	Rechtsanwälte abs.	Rechtsanwälte auf 1 Mill. Einwohner	Staatsanwälte abs.	Staatsanwälte auf 1 Mill. Einwohner
1880 (1883)	6955	151,1	4212	91,2	520	11,5
1885	6982	149,5	4556	97,5	527	11,3
1891	7027	141,2	5340	107,3	570	11,5
1897	7634	142,6	6193	115,7	641	12,0
1901	8072	142,1	6831	120,3	707	12,5
1903	8397	143,4	7262	124,0	773	13,2

Die Zahl der Richter hat nicht mit der Bevölkerungszunahme Schritt gehalten; sie ist von 151,1 auf 143,4 pro 1 Mill. Einwohner zurückgegangen, und das dürfte den Bedarfsverhältnissen nur entsprechen, denn bei einer dichteren Bevölkerung können besonders die Amtsrichter die Geschäfte einer größeren Zahl von Menschen in gleichmäßiger, voller Beschäftigung ohne Ueberbürdung erledigen. Bezeichnend ist es, daß gegenüber diesen vom Staat angestellten Beamten die Rechtsanwälte, deren Niederlassung freigegeben ist, sich nicht nur in stark anwachsender absoluten Zahl etabliert haben, sondern auch in weit stärkerem Maße, als es der Volksvermehrung entspricht, von 91,2 im Jahre 1880 auf 124 im Jahre 1903. Daß sich hier eine übermäßige Konkurrenz entwickelt hat, erscheint unzweifelhaft. Bedenklich ist es, daß die Regierungen sich veranlaßt gesehen haben, die Staatsanwaltstellen in stärkerem Maße zu vermehren, als im Verhältnis zur Bevölkerung steht.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung für Altpreußen haben wir in unserer Schrift S. 118 in folgender kleinen Tabelle zusammengestellt, der wir die Fortsetzung für das jetzige Preußen folgen lassen.

Altpreußen:

	Juristische Beamtenstellen	pro 100 000 Einw.	Zahl der bei 28-jähr. Amtsdauer jährlich vak. werdenden Stellen	Auf 100 Beamt. kommen Referend.	Auf 100 Beamt. kommen Studenten
1831—35	5 911	43,7	211	40,0	14,8
1836—40	5 915	40,4	211	38,7	18,6
1851	5 897	35,3	210	—	24,9
1855	6 307	36,6	225	28,1	12,7
1860	6 864	37,6	245	—	—
1866	7 200	36,8	257	14,5	1871—75 26,4
1875	7 100	30,3	254	—	1876—80 33,3
1881	7 020	31,3	251	—	1880—81 38,6
Im jetzigen Preußen:					
1868	8 000	33,2	285	18,6	16,5
1881	8 500	31,2	304	42,2	35,4
1889	9 888	32,9	353	32,3	50,8
1902	12 560	35,5	449	45,6	58,0

	Zahl der Amtsrichter	Zahl der Rechtsanw. u. Notare	Staatsanwälte	Zahl der bei der Justiz beschäftigten Referendare	Regierungs-Referendare	Zahl d. jurist. Kandidaten, welche das 2. Examen bestanden haben	Zahl d. Reg.-assessoren, welche das 2. Examen bestanden haben
					1882—85		
1881—1885	2537	2155	256	3882	227	678	—
1886—1890	2554	2870	283	3264	384	621	—
1891—1895	2753	3492	340	3108	—	480	89
1896—1900	2946	—	448	4050	—	554	70
		(1902)					
1901—1904	3097	4273	503	5734	—	727	62

Die Gesamtzahl der juristischen Beamtenstellen hat sich im Verhältnis zur Bevölkerung im jetzigen Preußen seit 1868 von 33,2 auf 35,5, also unbedeutend vermehrt und, wenn wir das Verhältnis von Altpreußen hinzuziehen, seit Anfang der 30er Jahre von 43,7 auf 31,3 vermindert, bis 1881, und wird jetzt wohl ebenso wie in ganz Preußen sein, während die Zahl der Studierenden im Vergleich zur Bevölkerung sich sicher verdoppelt hat, und während 1868 auf 100 Beamte 18,2 Referendare gezählt wurden, so jetzt 57,6. Das charakterisiert die jetzige Situation vollständig.

Im Jahre 1902 sind außer 2975 Amtsrichtern 1435 Landgerichtsräte und 342 Oberlandesgerichtsräte aufgeführt und 1949 Notare, von denen aber die meisten zugleich Rechtsanwälte sind und unter diesen bereits gezählt wurden.

Schwieriger ist es, die juristischen Beamten im Verwaltungskörper festzustellen. Wir müssen uns da an die Angaben von Lexis halten. Er ermittelt für 1889 unter dem Ministerium des Innern, inkl. 197 Regierungsassessoren im Verwaltungsdienst 1290, im Finanzministerium und bei der Eisenbahn inkl. Assessoren 197 und 330, im Handelsministerium 22, im landwirtschaftlichen 184, im Kultusministerium 166, in der Militärverwaltung 180, im Ministerium des königlichen Hauses 37, im Auswärtigen 230, Marineministerium 37, vom Reichsjustizamt und der elsaß-lothringischen Verwaltung auf preußische Beamte fallen 273 und 107 Personen, überhaupt in der Verwaltung 2255 Stellen. Den jährlichen Abgang in der Verwaltung nimmt er auf 3,3 Proz. an, wozu noch jährlich etwa 12 Neugründungen hinzutreten, wodurch die Gesamtzahl auf 100 gebracht wurde. Im Provinzial- und Kommunaldienst rechnet er 480 Juristen, die einen Ersatz von 20 beanspruchen würden, und 42 Landesdirektoren. Indessen dürfte sich die erstere Zahl neuerdings erheblich vermehrt haben, da die Städte einmal gewaltig wachsen, damit eine immer größere Zahl als Großstädte anzusprechen sind, und in diesen, wie auch schon in den kleineren, immer höhere Ansprüche an die juristische Bildung ihrer Beamten gestellt werden. Die Gesamtzahl dieser juristischen Verwaltungsbeamten beziffert er

mithin auf 2777. Für die Gegenwart dürfte die Zunahme dieser Beamten sich ähnlich wie die z. B. der Amtsrichter gestalten, etwa um 20 Proz. auf 3330. Die Gesamtheit der juristischen Angestellten wäre damit auf 12 560 anzunehmen. Die Ausfüllung der Lücken beanspruchte 1890 nach Lexis jährlich 475 Juristen mit abgeschlossener Bildung. Der Präsident Werner ist 1893 in diesen Jahrbüchern Bd. V, S. 285 auf etwas anderem Wege zu derselben Zahl gelangt. Er fand, daß von den 3573 Gerichtsreferendaren, welche von 1881—90 durchschnittlich vorhanden waren, jährlich 445 durch Uebergang in andere Stellungen, besonders in die des Rechtsanwalts, der Regierung etc., dann aber durch Tod etc. ausscheiden; doch die ersteren nicht als Juristen. Sie sind von eben solcher Bedeutung, wie die in die Gerichte Eintretenden. Lexis gibt für die Zeit von 1884—88 den jährlichen Uebergang zur Advokatur auf 228 an; zur Verwaltung veranschlagt er ihn auf die Zahl von zwei Durchschnittsjahrgängen der Regierungsreferendare (zu 116 von 1882—90) mit 233. Sie kommen nur für die Kandidaten zum juristischen Assessorenexamen in Abzug. Den wirklichen Verlust während der Referendarzeit von 5 Jahren durch Tod, Durchfallen und sonstiges Aufgeben der Justiztätigkeit berechnet er jährlich auf 508 in den 80er Jahren oder 13 Proz. des Anfangbestandes.

Die Durchschnittsdauer des Universitätsstudiums ergab sich für die 80er Jahre auf 6,75 Semester bei normalem Verlauf d. h. unter Fortlassung der außergewöhnlichen Fälle, 7,17 Semester faktisch oder 3,58 Jahre. Da auch diese Zeit sich heutigen Tages, wo die Examenanforderungen nicht unbedeutend gesteigert sind, verlängert haben wird, können wir diese Frist wohl getrost auf 3,7 Jahre verlängern, und bei Annahme von 5 Jahren Referendarzeit bis zur Absolvierung des Assessorenexamens noch diese hinzurechnen, bis der Student Assessor wird.

Wenn wir diese Berechnung auf die neuesten Zahlen anwenden, so erhalten wir bei nach oben abgerundeter Zahl der juristischen Beamtenstellen in Preußen, um der weiteren Entwickelung für die nächsten Jahre Rechnung zu tragen, 13 000, und bei einer Amtsdauer von 28 Jahren, wie Dieterici sie annimmt, daß 464 Assessoren jährlich zum Ersatz erforderlich sind. Lexis schätzte den Bedarf schon bei 9888 Stellen auf 475, indem er auf eine starke Vermehrung der Stellen rechnete. Das gäbe für die Gegenwart einen Normalbedarf von rund 620 Assessoren. Von diesen pflegen 4 Proz. zu sterben oder sonst abzugehen, bis sie fest angestellt werden. Es bestanden aber von 1901-4 durchschnittlich 727 das 2. juristische Examen und 62 Regierungsreferendare das Regierungsassessorenexamen, das wären 107 über den zu erwartenden Bedarf. Von den geprüften Referendaren gelangen mindestens 13 Proz. nicht zum 2. Examen, 15 Proz. Zuschlag zur Ausgangsziffer wird dem Verhältnis ausreichend Rechnung tragen. Um 620 Assessoren zu erhalten, ist bei 5-jähriger Referendarzeit und 15 Proz. Zuschlag der Bedarf mit 4630 Referendaren sehr reichlich angenommen. Tatsächlich war der Bestand der Gerichtsreferen-

dare allein aber von 1901-4 5734, dazu kamen noch über 300 Regierungsreferendare, also 6034, das sind gegen 1400 über den Bedarf. Im Jahre 1905-6 studierten auf deutschen Universitäten 7050 Preußen Jura. Um aber den nötigen Zuwachs für die erforderlichen 4650 Referendare und deshalb jährlich 800 zu liefern, wären nach Lexis 3,7 × 800 = 2960 + 688 d. s. e. 3700 Studierende erforderlich oder rund 4000 Studenten, also fast 3000 weniger als jetzt tatsächlich studieren. Diese Zahlen sind natürlich nur cum grano salis zu nehmen. Sie lassen den Ueberfluß jedenfalls geringer erscheinen, als er in Wirklichkeit ist. Nach einer summarischen Berechnung nach dem Vorgange Lexis stellte sich das Verhältnis noch krasser heraus. Er stellte den Normalbedarf an Juristen bei 9888 juristischen Stellen auf 2080 für Preußen fest. Bei 13000 in der Gegenwart würde dies Verhältnis nur 2730 Studierende beanspruchen. Bei der Annahme einer Amtsdauer von 28 Jahren kamen auch wir früher zu einer ähnlichen Normalzahl. Runden wir die Zahl auch auf 3000 nach oben ab, so ergibt sich der gegenwärtige Bestand von 7050 Preußen, die Jura studieren, als über das Doppelte zu hoch.

Der Bedarf anderer Berufszweige, besonders gewerblicher Großunternehmungen, Handelskammern etc. läßt sich nicht feststellen. Er ist aber verhältnismäßig noch sehr gering.

D. Die medizinische Fakultät.

Die medizinische Fakultät hat gleichfalls bedeutende Schwankungen durchgemacht. In den 30er Jahren studierten 2400 Mediziner, d. s. 78 auf 1 Million Einwohner. Die Zahl sank in den 40er Jahren trotz des starken Steigens der Bevölkerung auf 1880, d. s. 35 im Verhältnis zur Bevölkerung. Dann steigt die Zahl permanent bis Ende der 80er Jahre auf 8768 oder 182 zur Bevölkerung.

Dies war eine entschiedene Ueberfüllung, wie in den 40er Jahren ein ausgesprochener Mangel vorlag. Ende der 90er Jahre und Anfang dieses Jahrhunderts trat ein nicht unbedeutender Rückschlag ein bis auf 6248 in der Periode von 1901-6, 107 zur Bevölkerung. 1904-5 scheint die Ebbe mit 5873 und 100 der Verhältniszahl den Tiefstand überschritten zu haben, der aber wohl nur den normalen Verhältnissen entsprechen dürfte. Noch sind viele ländliche Gegenden im Osten und auch manche kleine Städte nicht genügend mit Aerzten versehen, während in den großen Städten die Niederlassung derselben das normale Maß überschreitet und die Konkurrenz eine übermäßige ist. Im ganzen wird eine langsame Vermehrung des Aerztebestandes auch über die Volksvermehrung hinaus bei dem steigenden Wohlstande und der zunehmenden Einsicht und dem Verständnis für Hygiene und Medizin nur wünschenswert sein. Dagegen ist zu beachten, daß vor zwei und drei Dezennien deutsche Aerzte noch in den Vereinigten Staaten, den Kolonien von England und Holland mit offenen Armen aufgenommen wurden, die dort schnell reich-

Tabelle VIII.
Mediziner

Jahr	Berlin	Breslau	Halle	Greifswald	Königsberg	Bonn	Münster	Braunsberg	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Erlangen	Tübingen	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Gießen	Rostock	Straßburg	Gesamtzahl aller Studenten	pro 1 000 000 Einwohner
1831/32—36	346	115	100	58	69	144	—	—	204	75	61	338	193	55	165	219	146	120	76	75	20	—	2579	78,3
1836/37—41	392	128	120	66	72	136	—	—	201	42	51	196	143	53	126	149	114	145	72	70	20	—	2294	
1841/42—46	331	120	108	83	75	95	—	—	207	42	41	94	120	26	110	130	75	149	57	62	18	—	1943	35,1
1846/47—51	226	88	90	79	56	103	—	—	189	49	35	149	145	43	104	116	60	152	57	70	16	—	1827	
1851/52—56	280	110	64	79	77	90	—	—	197	65	41	277	317	78	95	109	61	168	73	91	19	—	2291	60,7
1856/57—61	298	119	45	128	97	108	—	—	162	62	35	133	239	80	103	113	52	182	56	96	23	—	2131	
1861/62—66	363	152	89	202	115	139	—	—	172	38	50	151	253	68	124	91	54	189	62	91	32	—	2435	60,9
1866/67—71	423	188	126	262	120	192	—	—	150	112	57	213	268	75	146	77	49	210	69	64	37	—	2838	70,5
1871/72—76	339	176	152	280	155	140	—	—	142	144	59	287	446	108	160	92	98	380	80	63	33	157	3191	83,5
1876/77—81	425	205	135	249	136	140	—	—	132	122	88	378	431	102	158	109	182	395	86	61	38	162	3734	84,5
1881/82—86	1137	379	268	399	234	252	—	—	186	215	171	849	681	167	206	213	350	757	159	88	77	209	6860	149,1
1886/87—91	1487	363	302	427	255	339	—	—	223	252	273	1151	910	307	251	266	388	830	215	102	138	289	8768	182,1
1891/92—96	1216	301	231	379	232	287	—	—	211	239	305	1172	715	345	226	247	362	749	206	122	118	311	7974	156,71
1896/01	1143	326	213	284	235	279	—	—	221	246	373	1147	589	300	262	239	377	606	177	151	112	297	7577	139,3
1901/06	1025	208	174	181	193	220	—	—	161	179	312	988	409	203	194	276	407	450	170	160	125	231	6248	107,0
1901/02	1154	231	170	211	206	223	—	—	165	195	368	1045	417	250	240	229	340	548	137	171	139	271	6710	118,0
1902	941	228	183	235	186	260	—	—	166	199	462	1044	396	240	221	264	410	500	128	146	133	265	6607	111,2
1902/03	1126	206	162	183	202	237	—	—	148	164	324	992	428	231	181	210	278	496	124	166	132	237	6232	
1903	976	203	181	194	197	243	—	—	148	174	327	1003	396	201	207	311	433	433	136	158	121	237	6279	103,2
1903/04	1123	206	186	174	199	210	—	—	139	141	209	912	422	203	184	266	329	445	141	173	123	232	6017	
1904	879	203	177	174	203	224	—	—	160	165	273	903	422	182	201	292	487	410	171	172	123	197	6018	100,1
1904/05	1016	195	180	152	176	158	—	—	162	153	217	912	410	189	171	261	404	404	182	169	133	229	5873	
1905	868	188	156	166	185	207	—	—	174	187	281	950	387	176	157	329	471	364	216	152	128	216	5958	100,3
1905/06	1202	189	170	139	167	184	—	—	158	175	187	1019	405	185	174	239	382	451	210	144	117	216	6113	
1906	970	231	175	184	208	256	—	—	173	240	278	1099	413	172	204	362	541	447	252	149	107	217	6678	110,9

lichen Verdienst fanden. Das hat sich in der neueren Zeit aber sehr geändert. Man ist jetzt auch dort reichlich mit Medizinern versehen.

Die Entwickelung der Aerztezahl war folgende:

	Deutschland abs. Zahl	Deutschland pro 1 Mill. Einw.		Preußen abs. Zahl	Preußen relat. Zahl	Das Staatsexamen bestanden in Preußen		in Altpreußen Aerztezahl	
1879	13 144	305,3	1867	7 420	—	1877/80	234	1825	4 084
1887	15 824	332,2	1876	7 956	305,3	1881/85	431	1849	5 558
1899	22 487	403,7	1889	9 284	320,4	1886/90	514	1861	6 063
1905	30 458	489,6	1890	11 009	367,5	1891/92	571	1887	7 306
			1904	18 480	500,6	1899/1904	624	1904	14 851

Lexis nimmt als nötigen Zuwachs 3,5 Proz. des Bestandes an, während er die Studienzeit auf 5,1 Jahre angibt. Nun ist die Studienzeit obligatorisch 1902 auf 10 Semester verlängert, es muß daher auch für die Gegenwart ein Semester mehr in Rechnung genommen werden, mithin 5,6 Jahre. Für 1890 ergab sich danach ein Jahresbedarf von 2805, pro 1905 bei 30457 Aerzten jährlicher Bedarf 1007, wären es 5639 Studenten. Auch hier wird ein Zuschlag von 15 Proz. nötig sein, um dem Abgang aus verschiedenen Rücksichten Rechnung zu tragen und eine Vermehrung des Bestandes zu ermöglichen. Man käme danach zu einem Bedarf von 6485 Studenten für Deutschland. In Preußen betrug 1904 der Aerztebestand 18480, die jährliche Ergänzung erforderte 647, während von 1899 bis 1904 jährlich 624 die Staatsprüfung bestanden haben, so daß ein kleines Defizit vorliegt. Die benötigte Studentenzahl wäre danach für Preußen 4166.

Den 6485 für Deutschland nötigen Studenten standen 1901 bis 1906 6248, 1906 6678 Studierende gegenüber.

Vor den letzten 5 Jahren blieb die Zahl mithin durchschnittlich um 237 zurück. Da nun das letzte Semester schon wieder die Normalzahl überschritten hat und der Bestand noch aus der Ueberfülle von 1881—1901 reichlich zu zehren hat (nur von 1902—5/6 lag ein Defizit vor), so wird man hier die Verhältnisse als normale bezeichnen können. Preußen speziell studierten 1905 und 1905/6 3000 Mediziner, das ist nicht ganz die Hälfte aller deutschen Studierenden, während die preußischen Juristen 59 Proz. der Deutschen ausmachten. Hier ist das Defizit allerdings ein erheblich größeres von über 1000 Studierenden. Doch gleicht sich dies natürlich durch Zuwanderung aus dem übrigen Deutschland aus.

E. Die philosophische Fakultät.

Für das Gesamtergebnis der Frequenz ist heutigen Tages die philosophische Fakultät ausschlaggebend, da ihr in der neueren Zeit immer mehr Fächer angegliedert sind, und namentlich die Naturwissenschaften eine wachsende Bedeutung gewonnen haben. In dem letzten Semester wurden nicht weniger als 20218 Mitglieder der

Tabelle IX.

Philosophen inkl. Pharmazeuten, Kameralisten etc.

Jahr	Berlin	Breslau	Halle	Greifswald	Königsberg	Bonn	Münster	Braunsberg	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Erlangen	Tübingen	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Gießen	Rostock	Straßburg	Gesamtzahl der Studenten	pro 1 000 000 Einwohner
1831/32—36	381	131	68	26	93	118	74	—	113	55	20	447	87	30	232	84	97	184	51	88	16	—	2 395	83,0
1836/37—41	467	122	68	84	120	105	62	—	92	64	27	584	135	30	261	89	42	204	72	115	22	—	2 765	
1841/42—46	543	163	73	63	122	136	85	—	104	59	33	613	176	20	257	96	21	207	104	198	9	—	3 072	89,5
1846/47—51	467	161	71	44	98	177	110	—	116	64	25	666	152	22	222	86	42	219	121	172	11	—	3 046	
1851/52—56	476	155	60	55	71	221	155	—	141	58	20	488	149	34	220	57	21	172	139	135	13	—	2 840	87,0
1856/57—61	503	284	119	82	85	275	215	—	195	75	29	572	180	52	173	104	53	150	172	163	18	—	3 499	
1861/62—66	740	373	242	104	151	327	270	—	228	95	33	560	162	41	212	174	43	226	207	186	18	—	4 392	113,5
1866/67—71	883	365	339	109	178	260	222	—	323	116	29	492	139	35	162	161	47	464	133	157	12	—	4 626	114,9
1871/72—76	816	394	457	131	204	263	196	—	487	158	50	528	202	101	167	201	64	1011	166	168	34	98	5 896	141,1
1876/77—81	1413	566	524	157	353	384	195	—	511	235	99	657	241	130	213	232	98	1272	222	178	65	312	8 057	183,2
1881/82—86	1874	539	589	147	327	421	173	—	478	352	147	782	201	118	322	296	255	1212	220	263	94	345	9 123	198,1
1886/87—91	1714	371	491	101	198	409	160	3	318	309	134	911	201	142	252	333	285	911	181	268	108	292	8 083	167,9
1891/92—96	1497	313	438	76	152	547	143	14	249	291	115	1051	227	253	194	387	307	883	233	232	172	278	8 054	157,68
1896/1901	2093	427	646	123	232	775	272		507	391	213	1618	327	299	304	665	387	1604	307	361	231	377	12 159	223,5
1901/06	3054	723	877	264	361	1229	600	11	860	662	342	2037	381	313	462	732	546	1927	511	642	311	541	17 634	302,0
1901/02	2637	595	670	212	304	872	434	18	635	451	255	1659	340	296	397	647	441	1728	327	516	280	476	14 195	249,6
1902	2464	653	671	213	312	1008	543	12	689	575	313	1716	344	270	412	748	514	1722	372	597	287	509	14 949	260,8
1902/03	2827	652	706	196	325	964	548	11	681	541	300	1742	365	287	354	682	431	1787	371	587	282	543	15 182	
1903	2820	698	800	244	336	1121	621	11	794	631	384	1902	368	265	654	726	533	1800	462	662	276	493	16 601	278,4
1903/04	3204	701	851	264	326	1087	583	12	764	579	331	1975	370	305	371	640	425	1855	467	651	285	519	16 565	
1904	2907	710	854	257	371	1345	637	12	892	712	362	2118	377	305	457	726	560	1805	578	666	287	526	17 462	260,6
1904/05	3386	782	971	251	358	1268	561	10	901	665	323	2091	388	324	455	652	506	1957	553	661	293	592	17 948	
1905	3040	808	997	306	407	1499	654	9	1059	819	372	2329	366	319	451	797	698	2059	641	690	343	642	19 296	328,4
1905/06	3828	826	1091	307	410	1476	692	9	1017	733	337	2280	445	373	507	794	583	2235	584	665	364	660	20 218	
1906	3425	809	1161	390	462	1655	700	9	1128	917	443	2562	448	393	558	910	771	2327	761	721	413	448	23 958	398,0

philosophischen Fakultät gezählt, das ist eine weit größere Zahl, als sie bis in die 50er Jahre des letzten Jahrhunderts überhaupt an Studenten in Deutschland vorhanden war, und fast die Hälfte der Gesamtfrequenz. Hier ist gerade in der neuesten Zeit die Zunahme eine ganz frappante gewesen. Sie war aber überhaupt weit weniger Schwankungen unterworfen wie in den anderen Fakultäten und zeigt eine fortdauernde Zunahme. Von 2500 in den 30er Jahren, 83 auf 1 Mill., 3100 in den 50er Jahren (87), 4500 in den 60er Jahren (114), 8600 in den 70er Jahren (191), ein kleiner Rückschlag von 1886—96 8000, (162), von 1896—1901 12100, (223), um dann in den folgenden 5 Jahren jährlich um mehr als tausend Studierende zu steigen, auf 1 Mill. Einwohner von 250 auf 328.

Interessant ist es, diesen Zahlen die österreichischen gegenüberzustellen. 1841, wo bei uns schon 3000 Philosophen immatrikuliert waren, wiesen die benachbarten Universitäten nur 147 auf. Wie bei uns im 18. Jahrhundert die philosophische Fakultät von der theologischen in betreff der Philologie, hinsichtlich der Naturwissenschaften von der medizinischen Fakultät absorbiert wurde, so daß noch in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts in Halle nur 2—3 Studenten als Philosophen eingetragen waren, so ist es in Oesterreich annähernd noch damals gewesen. Allmählich ist die Zahl gestiegen, 1871 auf 2100, das waren 20 Proz., 1885/86 sank die Zahl auf 1774 und 13,2 herab, beträgt jetzt aber 5842 und 31 Proz. Diese Steigerung ist erst in der neuesten Zeit eingetreten: 1895/96 1948, 1900/01 3644.

Bei der komplizierten Zusammensetzung der Fakultät ist aber aus diesen summarischen Angaben nicht viel zu ersehen, sie muß vielmehr in ihre Teile zerlegt werden. Vor allen Dingen zerfällt die Fakultät in zwei verschiedene Arten der Disziplinen, die auch an verschiedenen Universitäten in zwei gesonderte Sektionen getrennt sind und selbständig funktionieren. Die erstere, die Philosophie, Philologie und Geschichte, die zweite, die Mathematik und Naturwissenschaften umfassend. In früheren Zeiten überwog die erstere durchaus. Wir haben für 1841, allerdings nur für 13 Universitäten, für welche allein das Material ausreichend vorlag, konstatiert, daß dieselbe 86,4 Proz, die Naturwissenschaften nur 13,6 Proz. ausmachten. Noch 1861 war das Verhältnis 82,1 und 17,9, wenn man diese beiden ausschließlich in das Auge faßt und die sonst angegliederten Disziplinen ausschaltet. In den letzten Semestern stehen sich die beiden Zahlen fast gleich groß gegenüber. Nach der offiziellen preußischen Statistik von 1905 können wir nun die Entwickelung von 1866 bis 1903 für sämtliche Universitäten genau verfolgen. Wir geben in der folgenden Tabelle die absoluten Zahlen für 5 Kategorien und ebenso die Prozentsätze von der Gesamtheit. Von 1866—70 stehen 2763 Philologen, wie wir kurz sagen wollen, 750 Naturwissenschaftler gegenüber, das sind 59,7 und 16,2 Proz. der ganzen Fakultät. Dazu treten hinzu 12 Proz. Landwirte, Forstwirte, Bergleute und Nationalökonomen,

11 Proz. Pharmazeuten und 1,3 Proz. der Zahnheilkunde und damals noch der Chirurgie beflissene, welche zusammen fast 1/4 der Fakultät ausmachten. Dieses Verhältnis hat sich im Laufe der Zeit sehr stark verschoben. Die absolute Zahl der Philologen machte nicht unbedeutende Schwankungen durch, von 1880—85 erreichte die Flut die höchste Höhe mit 4600, ging 1890—95 auf 2700 zurück und ist von 1900—03 auf 5500, und 1905—06 auf 8464 gestiegen, aber die Verhältniszahl ist darum doch bis in die neuere Zeit gesunken; sie war 1890—95 nur noch 35 Proz. und ist auch in der letzten Periode nur 38,6 Proz. Hier ist zu bemerken, daß Geh.-Rat Elster durch eine genaue Untersuchung festgestellt hat, daß die in den Personalverzeichnissen aufgeführten Philologen vielfach nicht hingehörige Elemente enthalten, welche unter dem Sammelnamen ganz andere Disziplinen verfolgen, wie Theologen, die als Philosophen eingetragen sind, ferner eine Anzahl Leute, die ihre Studien schon beendet, aber noch nicht die Exmatrikel genommen haben. Um aber eine Gesamtübersicht zu geben, wie wir es allein beabsichtigen, ist die Berücksichtigung dieser Fehlerquellen nicht erforderlich. Wir legen das Schwergewicht nicht in die genaue Berechnung des momentanen Bedarfs und genaue Konstatierung einer augenblicklichen Ueberfüllung, sondern in die Klarlegung der Entwickelung der Verhältnisse in großen Zügen, und dabei gleichen sich die Fehlerquellen erheblich aus. Die Naturwissenschaftler stiegen schon Anfang der 70er Jahre auf 1200, Ende desselben Dezenniums auf 2200, von 1895-1900 auf 3700, von 1900-1903 aber auf 5252, 1905-06 auf 5904 und nahmen damit, bis zum letzten Jahre, über ein Drittel der Frequenz der ganzen Fakultät für sich in Anspruch. Aber auch die Kameralisten und Landwirte stiegen von 552 auf 1958, blieben aber doch so ziemlich in dem gleichen Verhältnis von 12 bis 13,7 Proz. Die Pharmazeuten verdoppelten sich in der Zeit, die Verhältniszahl sank aber von 10,8 auf 7,6. Die Zahnheilkunde lockte mehr als die vierfache Zahl an sich, in den 70er Jahren wurden nur 35, von 1885-90 nur 224 gezählt, von 1900-03 aber 441, von 1905-06 sogar 703.

Obgleich nach dem Gesagten die drei letztbehandelten Kategorien in der neueren Zeit eine erhebliche Zunahme erfahren haben, ist doch ihr Prozentsatz kein außergewöhnlich großer: war er doch schon Anfang der 90er Jahre bis auf 34,5 Proz. gestiegen und nimmt in dem letzten Jahre nur 27,3 Proz. ein, obwohl gerade in der neueren Zeit neue hinzugetreten sind, oder in ihrer Zahl sich erheblich vermehrt haben. Machten doch die Forstmänner, Bergleute, Baubeflissene, in Gießen Tierärzte, die wir in einer Rubrik zwar leider nicht für alle Universitäten, aber doch für den größten Teil, vor allem in Preußen, gesondert als „Sonstige“ zusammenzufassen vermochten, in dem letzten Jahre nicht weniger als 1243 Personen aus, oder 6,33 Proz.; sie waren hauptsächlich in großer Zahl in Berlin vertreten.

Tabelle X.

	Philosophie, Philologie, Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Landwirtschaft, Kameralia etc.	Pharmazie	Zahnheilkunde und Chirurgie	Summa
1866/70	2 763	750	552	501	59	4 625
1871/75	3 135	1 204	541	593	35	5 508
1876/80	4 052	2 243	569	686	21	7 571
1881/85	4 642	2 925	938	729	49	9 281
1886/90	3 568	2 571	1 012	979	224	8 354
1891/95	2 717	2 385	1 181	1 182	325	7 790
1896/1900	3 849	3 776	1 573	1 156	386	10 740
1901/03	5 501	5 252	1 958	1 090	442	14 243
1905/5/6	8 464	5 904	1 875 [1])	1 568	703	18 514
					Sonstige: 1 243	19 757
			In Prozenten			
1866/70	59,74	16,22	11,93	10,83	1,28	100
1871/75	56,90	21,86	9,83	10,77	0,64	100
1876/80	53,52	29,63	7,52	9,06	0,27	100
1881/85	50,02	31,51	10,11	7,85	0,51	100
1886/90	42,71	30,78	12,11	11,72	2,68	100
1891/95	34,88	30,62	15,16	15,17	4,17	100
1896/1900	35,84	35,16	14,65	10,76	3,59	100
1901/03	38,62	36,88	13,75	7,65	3,10	100
1905/5/6	42,84	29,86	9,49	7,93	3,55	100
					Sonstige: 6,33	
	72,7		27,3			

Das auffallendste in der neuesten Entwickelung ist die außerordentliche Zunahme der Studierenden in der Philologie etc., welche, wie wir sahen, Anfang der 90er Jahre auf 2700 zurückgegangen waren und damit dem Stande von Ende der 60er Jahre gleich kamen, um nun im letzten Jahre sich auf 8464 zu erheben. Das sind aber doch nur 42,8 Proz. der philosophischen Fakultät, welches wieder dem Stande anfangs der 80er Jahre entspricht und in früheren Zeiten natürlich noch bedeutend überschritten wurde, wo eben Kameralisten etc. nur eine unbedeutende Rolle spielten.

Wir haben hier die Ergänzung zur Theologie.

	Theologen	Philologen	Summa	auf 1 000 000 Einw.
1866—70	2 155	2 763	4 917	117,7
1871—80	1 870	3 593	5 463	121,0
1881—90	4 226	4 105	8 331	168,2
1891—1900	2 897	3 283	6 180	109,5
1901—03	2 150	5 501	7 651	132,0
1905—06	2 228	8 464	10 692	177,6

In den 60er Jahren halten sich die beiden Disziplinen die Wage. Als in den 70er Jahren die Theologen sich verminderten, stieg die

1) Die Zahl ist dadurch kleiner als die der vorhergehenden Jahre, weil studierende Tierärzte, Baubeflissene (Gießen), Forstwirte, Bergleute etc. unter „Sonstige" zusammengefaßt sind, die früher unter Kameralisten in diese Rubrik mit aufgenommen waren.

Zahl der Philologen. An der Flut der 80er Jahre beteiligen sich beide gleichmäßig und treten auch zugleich in den folgenden Jahren so in die Ebbe. Als aber die Theologen in diesem Jahrhundert noch mehr zurückgingen, da nahm die Philologie diese Studenten um so reichlicher auf.

Die Zahl der Lehrerstellen belief sich 1884/5 auf 5492, zu denen Lexis aber noch 800 Posten an Universitäten und anderen Hochschulen, Bibliotheken berechnet, welche gleiche Vorbildung verlangen, und 850 an technischen Anstalten, Mädchenschulen, an Privatanstalten etc., welche teils Philologen, teils Mathematiker etc. sind: dazu 150 von den letzteren an verschiedenen Staatsanstalten, wie im Reichsgesundheitsamt, Observatorien, geodätischen Instituten, die im ganzen 1800 Stellen ausmachen, wovon etwa 1200 philologischer und 600 mathematisch-naturwissenschaftlicher Natur sind. Das wären dann 7292 zu besetzende Stellen. Im Jahre 1904/5 wurden allein 7926 Lehrerstellen konstatiert, zu denen ca. 2600 wieder hinzuzuziehen wären, mithin 10500, bei welchen Lexis 3,3 Proz. Abgang und 1 Proz. Zuwachs annimmt. Der Ersatzbedarf wäre mithin 1885 313, gegenwärtig 451, wovon $^{2}/_{3}$ Philologen und $^{1}/_{3}$ Mathematiker und Naturwissenschaftler.

Der tatsächliche Zuwachs ist aus folgender kleinen Tabelle zu ersehen:

Das Staatsexamen in Preußen bestanden:

	Klass. Philol. u. Geschichte	Neuere Phil.	Math. u. Naturw.	Religion u. Hebr.	Deutsch, Geschichte, Erdkunde	Summa	Preuß. Studierende auf deutschen Universitäten: Phil.		Math. u. Naturw.	
1841—50	55	5	19	6	—	85	566		133	
1851—60	66	11	22	9	—	108	667		174	
1861—65	103	14	40	25	—	182	1080		242	
1866—70	197	22	59	33	—	311	1700		580	
1871—75	228	45	67	42	—	382	1921		768	
1876—80	234	66	97	28	—	425	2513		1309	
							Philos.	Philol.	Math.	Chem.[1]
1881—85	242	105	184	18	—	549	552	2153	1212	506
1885—90	262 (zusammen)		126	25	—	413	493	1477	735	580
1890—95	177		33	29	—	239				
1896—1900	102		27	52	—	181	1892/3	1598	2061	
	allein klass. Phil.									
1900—03	34	80	77	95	70	356	1902/3	4062	3916	
1904/5	62	137	171	141	124	636				
1905/6								4626	3011	

Die Studierenden pflegen erst nach 5 Jahren das Staatsexamen zu machen, wovon 4,75 Jahre für das Studium selbst zu rechnen sind, ein Zuschlag von 25 Proz. wird auch hier angebracht sein. Für die 80er Jahre nimmt Lexis einen erheblichen Ueberschuß an.

1) Nach Lexis.

Er ist jedenfalls längst verbraucht, und gegenwärtig herrscht ein außerordentlicher Mangel an Schulamtskandidaten. Die 181 Kandidaten, welche von 1896-1900 jährlich das Examen bestanden, konnten in keiner Weise den Bedarf decken. Ebenso sicher ist es aber, daß die Ziffern der letzten Jahre einen erheblichen Ueberschuß ergeben. Wie groß derselbe ist, wagen wir nicht zu bezeichnen, da bei den Philologen, wie erwähnt, zu viele auszuscheiden sind, die wir nicht anzugeben vermögen. Noch mehr ist das aber bei den Mathematikern und Naturwissenschaftlern der Fall, von denen viele gar nicht beabsichtigen, sich dem Lehrerberuf zu widmen, Mathematiker zur Versicherung, besonders Chemiker in die Industrie gehen. Lexis hielt 1220 Philologen und 480 Mathematiker auf der Universität für die 80er Jahre für normal, wir können den Normalsatz für die Gegenwart verdoppeln, was sicher zu hoch gegriffen ist, und doch übersteigt die Zahl kaum die Hälfte der letzten Frequenzziffer.

Die Zahl der studierenden Pharmazeuten ist bis zum heutigen Tage nur mit großer Mühe festzustellen, da sie in Bayern z. B. auch auf den technischen Hochschulen ihre Studien absolvieren können, hie und da auch in der medizinischen Fakultät eingetragen sind. Unsere Angaben können daher nur eine annähernde Richtigkeit beanspruchen, doch wird die Entwickelung im Laufe der letzten 3 Dezennien in ausreichender Weise zu kennzeichnen sein. Seit 1866/70 ist die Zahl 501, in den Jahren 1891—1903 1100 der Durchschnitt gewesen, 1905 und 1905/06 aber 1568, also in 2 Jahren um die Häfte gestiegen. Preußen studierten 1905 und 1905/06 auf deutschen Universitäten 930.

Die Zahl der Apotheken betrug

	in Deutschland	auf 100 000 Einw.		in Preußen	auf 100 000 Einw.
1883	4430	10,3	1876	2361	9,1
1894	4971	9,8	1887	2532	8,7
1904	5655	9,4	1890	2640	9,3
			1904	3218	8,9

Die Staatsprüfungen in Preußen bestanden

1879—81	143
1881—85	169
1885—90	215
1890—91	256

Die Zahl der Apotheken hat kaum eine gleiche Steigerung erfahren wie die Volkszahl, und an vielen kleinen Orten wäre die Gründung einer solchen sehr wünschenswert, so daß in der Zukunft noch eine Vermehrung wohl stattfinden dürfte. Neubesetzungen von Apotheken hatten von 1876—87 durchschnittlich 120 stattgefunden. Die Bedarfsziffer an Studenten bei 2-jährigem Studium berechnet Lexis pro 1890 auf 380. Da die Zunahme der Apotheken von 1890—1904 22 Proz. betrug, die Zahl der darin beschäftigten Gehilfen aber sicher noch stärker zugenommen haben wird, so wird die Bedarfszahl um mindestens 25 Proz. erhöht werden

müssen, d. s. 475, und unter Berücksichtigung der Zunahme des Bedarfs, bis die jetzigen Studenten ihre Approbation erlangen, 500. Das wäre nur die Häfte der jetzt vorhandenen studierenden Preußen.

Nun geht ein Teil derselben in die chemische Industrie über und studiert als Chemiker, vielfach aber noch als Pharmazeut immatrikuliert länger als die Durchschnittszeit, welche für die Pharmazeuten neuerdings von 2 auf 3 Semester hinaufgesetzt ist, so daß das Mißverhältnis dadurch gemildert wird.

Die Zahnheilkunde hat erst in neuerer Zeit in Deutschland eine besondere Bedeutung und Fürsorge gefunden, unzweifelhaft etwas sehr verspätet. Es ist daher sicher nur mit Freude zu begrüßen, daß die Zahl der Studierenden dieser Disziplin in der neueren Zeit stark zugenommen hat. Unsere Zahlen zeigen eine Zunahme von 41 in der Zeit von 1866—85 auf 224 von 1886—90, und 703 im letzten Jahre. Wir können aber nicht dafür stehen, daß nicht einige andere Elemente da mit untergelaufen sind. Etwas richtiger, wenn auch nicht ganz genau, dürfte die Zahl 470 pro 1905 und 1905/06 an preußischen Studierenden der Zahnheilkunde auf deutschen Universitäten sein. Wir gehen auf die Untersuchung der Bedarfsverhältnisse nicht näher ein, da diese kaum festzustellen sein dürften. Sicher sind Zahnärzte im ganzen Lande noch nicht genügend verbreitet, und es ist noch in viel höherem Maße eine allgemeinere, regelmäßige Heranziehung der Zahnärzte durch die Bevölkerung zu wünschen, als sie gegenwärtig in Deutschland vorliegt. Wir stehen darin anderen Ländern, besonders England und den Vereinigten Staaten, erheblich nach.

Tabelle

Die Dozenten an den

Jahr	Theologie evangelische			Theologie katholische			Jura			Medizin		
	O.	E.O.	Prd.	O.	E.O.	Prd.	O.	E.O.	Prd.	O.	E.O.	Prd.
1835	83	27	30	33	5	3	110	36	50	143	60	80
1840	83	28	35	37	3	6	108	32	59	135	66	84
1845	79	30	26	40	4	7	114	34	46	146	64	105
1860	72	24	18	36	5	4	96	31	36	131	63	97
1870	87	24	15	43	9	7	126	30	41	166	100	146
1880	96	26	19	41	3	7	139	29	25	194	139	191
1891/92	103	30	27	51	13	6	148	32	42	211	189	248
1900/01	113	39	37	56	12	8	158	43	51	229	252	341
1905/06	117	41	38	64	15	12	184	48	61	246	275	450
Prozent												
1840	56,9	19,2	23,9	80,4	6,5	13,1	54,3	16,1	29,6	47,4	23,2	29,5
1870	69,0	19,0	12,0	72,8	15,3	11,9	64,0	15,2	20,8	40,3	24,3	35,4
1891/92	64,4	18,7	16,9	72,8	18,6	8,6	66,7	14,4	18,9	32,6	29,2	38,2
1905/06	59,7	20,9	19,4	70,3	16,5	13,2	62,8	16,4	20,7	25,3	28,3	46,4

Die Dozenten an den deutschen Universitäten.

Obwohl es nicht unmittelbar zu unserem Gegenstande gehört, wollen wir doch die Zahl der Dozenten einer Untersuchung unterziehen, da uns hauptsächlich daran gelegen ist, allen, welche dafür ein besonderes Interesse haben, das Zahlenmaterial möglichst vollständig vorzulegen, wobei wir wiederum auf die Darlegung der Entwickelung das Hauptgewicht legen.

Die Gesamtzahl der Dozenten war im Jahre 1835 nur wenig über 1100, ist dann aber fortdauernd gestiegen, in der ersten Zeit noch ziemlich regelmäßig in 10 Jahren um 100, in der neueren Zeit dagegen noch wesentlich stärker. Zählte man 1870 nur 1521, so 1891 2325, in dem letzten Jahre schon 3042. Nicht ganz in dem Maße ist die Zahl der Ordinarien angewachsen, sie hat sich nur verdoppelt, während die Gesamtzahl sich fast verdreifachte. Schon die Zahl der Extraordinarien ist stärker angewachsen, von 250 auf 767, aber noch stärker die Zahl der Privatdozenten, von 294 auf 1028. Auch in dieser Zahl möchten wir ein Anzeichen einer Ueberfüllung von Hochgebildeten sehen, die hier also ihre Tätigkeit den Universitäten und der Wissenschaft dauernd zu widmen beabsichtigen. War im Jahre 1840 der Prozentsatz der Ordinarien von allen Dozenten 52 und erhielt er sich so auch noch bis 1870, so ging er dann allmählich bis auf 41 zurück. Die Extraordinarien dagegen stiegen von 21 allmählich auf 25, die Privatdozenten gar von 27 auf fast 34 Proz. In den verschiedenen Fakultäten war natürlich die

XI.

deutschen Universitäten.

Philosophie			Gesamtsumme			Summe aller Dozenten					
O.	E.O.	Prd.	O.	E.O.	Prd.	evang.	kathol.	Jura	Med.	Philos.	Gesamtsumme
273	122	131	642	250	294	140	41	196	283	526	1186
270	124	142	633	253	326	146	46	199	285	536	1212
304	161	146	683	293	330	135	51	194	313	611	1304
270	135	137	605	318	292	114	45	163	291	542	1215
383	175	169	805	338	378	126	59	197	412	727	1521
477	236	217	947	433	459	141	51	193	524	930	1839
538	317	370	1051	581	693	160	70	222	648	1225	2335
579	399	423	1135	745	860	189	76	252	822	1401	2740
636	388	467	1247	767	1028	196	91	293	971	1491	3042
Prozent											
50,4	23,1	26,5	52,2	20,9	26,9	12,0	3,8	16,4	23,5	44,3	100
52,7	24,1	23,2	53,0	22,2	24,8	8,3	3,9	12,9	27,1	47,8	100
43,9	25,9	30,2	45,2	25,0	29,8	6,9	3,0	9,5	27,9	52,7	100
42,7	26,0	31,3	41,0	25,2	33,8	6,4	3,0	9,7	31,9	49,0	100

Tabelle

Verhältnis sämtlicher Dozenten zur gleichzeitigen Anzahl der Studenten; es entfallen auf jeden Dozenten:

im Jahr	a. Gesamtsumme	b) der einzelnen Fakultäten				
		Theologie		Jura	Med.	Phil.
		evang.	kathol.			
1835	11,00	22,14	31,36	18,73	9,11	4,53
1840	9,48	15,76	20,22	16,31	8,05	5,07
1850	9,11	13,32	24,61	20,77	5,84	5,04
1860	9,86	20,64	26,71	12,39	7,32	6,52
1870	8,94	17,10	16,32	15,24	6,89	6,37
1880	10,81	13,91	13,02	26,35	7,56	8,72
1890	12,07	20,63	28,11	33,05	12,30	6,57
1900	12,35	11,41	22,24	40,43	8,16	10,13
1905/6	13,79	11,52	19,57	41,58	6,07	13,25

Entwickelung eine ungleiche. In der evangelisch-theologischen Fakultät stieg die Zahl aller Dozenten nur von 140 auf 196, verdoppelte sich also nicht einmal, weil die Privatdozenten nur ganz unbedeutend zunahmen, von 30 auf 38, auch die Extraordinarien nur nach einigen Schwankungen von 27 auf 41 stiegen; am meisten wurde dagegen die Zahl der Ordinarien vermehrt, von 83 auf 117. Der Prozentsatz der letzteren war anfangs 57 und in der letzten Zeit 59,7, während der Prozentsatz der Privatdozenten in dieser Zeit eine Verminderung erfahren hat.

In der katholisch-theologischen Fakultät finden wir 1835 nur 41 Dozenten, in dem letzten Jahre 91; die Privatdozenten spielen dort eine ganz untergeordnete Rolle. Immerhin stieg ihre Zahl von 3 auf 12, die der Extraordinarien von 5 auf 15, die der Ordinarien von 33 auf 64. Sie nehmen zwar nicht mehr 80 Proz. wie anfangs ein, aber immerhin noch 70 Proz. der Dozenten.

Wiederum ein anderes Bild zeigt die juristische Fakultät. Von 196 Dozenten ausgehend, welche vorübergehend 1860 auf 163 sanken, sind sie in der neueren Zeit auf 293 angewachsen. Auch hier überwiegen durchaus die Ordinarien, und der Prozentsatz stieg von 54 auf 66, in der letzten Zeit sank er wieder auf 62,8 Proz. Die Extraordinarien nahmen im ganzen 16 Proz. ein, die Privatdozenten schwanken in absoluter Zahl von 50 bis 25 herunter, neuerdings erhoben sie sich auf 51 gegenüber 184 Ordinarien in dem letzten Jahre, gegen 110 in dem ersten.

Auf dem anderen extremen Flügel finden wir die medizinische Fakultät, deren Zahl ganz enorm infolge der Ausbildung der Arbeitsteilung, dann besonders durch das außerordentliche Anwachsen der Dozenten von 283 auf 971 gestiegen ist, die Ordinarien von 143 auf 246, die Extraordinarien von 60 auf 275, die Privatdozenten aber von 80 auf 450. Sie nahmen zuerst nicht ganz 30 Proz. ein, in der letzten Zeit 46 Proz., die Extraordinarien in

XII.

Verhältnis der ordentlichen Professoren zu den Studenten; es entfallen auf jeden Professor:

im Jahr	a. Gesamtsumme	b) der einzelnen Fakultäten				
		Theologie		Jura	Med.	Phil.
		evang.	kathol.			
1835	20,26	37,38	39,00	33,38	18,04	8,67
1840	18,15	27,81	25,14	30,05	16,96	10,06
1850	17,55	22,76	31,37	35,34	12,52	10,12
1860	19,81	32,68	33,40	28,78	16,27	13,10
1870	16,88	24,76	22,40	23,84	17,10	13,10
1880	20,22	20,43	16,20	36,60	19,25	17,00
1890	26,71	32,04	27,61	49,58	37,79	14,99
1900	30,69	19,10	30,19	64,42	20,57	24,51
1905/6	33,66	23,56	26,62	66,21	23,97	31,06

der ersten Zeit 23, dann 28 Proz., während die Ordinarien von 47 auf 25 Proz. heruntergesunken sind. Es ist allgemein anerkannt, daß in dieser Fakultät das Anwachsen der Privatdozenten nicht in erster Linie der Universität zu gute kommt, sondern hauptsächlich der Privatpraxis der betreffenden Herren, welche durch den Titel sich bei dem Publikum Vertrauen erwerben wollen.

Begreiflicherweise ist auch in der philosophischen Fakultät gleichfalls infolge der außerordentlichen Arbeitsteilung und zunehmenden Spezialisierung die Gesamtzahl der Dozenten fast verdreifacht, von 526 auf 1491. Auch da sind am stärksten die Privatdozenten gestiegen, von 131 auf 467, also um mehr als das Dreifache. Die Extraordinarien blieben nur wenig zurück, von 122 auf 388; die Ordinarien stiegen von 273 auf 636. Der Prozentsatz sank von 50 auf 42 Proz., da die Privatdozenten von 26 auf 31 Proz. angewachsen sind.

Einen richtigen Einblick in die Verhältnisse gewinnt man aber erst, wenn man das Verhältnis der Dozenten zu den Studenten feststellt. In der Gesamtzahl kamen auf jeden Dozenten 1835 11 Studenten, 1850 dagegen nur 9; in der neueren Zeit fast 14. Es ergibt sich also, daß die Zunahme der Dozenten in keinem Mißverhältnis zu der Gesamtentwickelung der Universität steht. Dasselbe zeigt sich bei den ordentlichen Professoren, auf welche anfangs ungefähr 20 Studenten, 1850 nur 17, gegenwärtig aber 33 Studierende fallen. Doch ist aus den großen Durchschnittszahlen natürlich nicht viel zu ersehen.

In den verschiedenen Fakultäten ist das Verhältnis natürlich sehr ungleich und wechselt in erheblichem Maße je nach den allgemeinen Frequenzverhältnissen noch erheblicher als in der Gesamtsumme, wo doch eine Ausgleichung stattfindet. Im Jahre 1835, als das theologische Studium in besonderer Blüte stand, kamen auf einen Dozenten 22 Studierende, ein Verhältnis, das nicht wieder

erreicht ist. Es sank 1850 auf 13, hob sich wieder auf 20, ist aber in den letzten Semestern sogar auf 11 zurückgegangen. Bei den Ordinarien sind die Schwankungen nicht so auffällig. In der ersten Periode war die Zahl derselben nur eine geringe. Infolgedessen kommen auf jeden 37 Studierende, 1880 20, 1890, ebenso wie 1860, 32, 1900 19, gegenwärtig 23. Im großen ganzen erfreuen sich die Dozenten der katholischen Theologie einer größeren Zahl von Zuhörern. Es kamen auf jeden Dozenten 1835 31 Studierende, welche allerdings in der Zeit der größten Ebbe, 1880, auf 13 herabgingen, dann 10 Jahre darauf auf 28 stiegen und gegenwärtig etwa 19 betragen. Auf den Ordinarius kamen 1835 sogar 39 Hörer, die vorübergehend auf 16 zurückgingen, gegenwärtig zählt man 26.

In der juristischen Fakultät ist das Verhältnis gerade in der neueren Zeit bei weitem das günstigste an der Universität überhaupt gewesen. Man zählte im letzten Semester 41 auf 1 Dozenten, 66 auf 1 Ordinarius, 1835 19 und 33. Die Zahl der Studenten ist außerordentlich angewachsen, die Zahl der Dozenten verhältnismäßig wenig, aber auch da sind wenigstens vorübergehend die Zahlen auf 12 und 23 herabgedrückt gewesen.

Bei der großen Zahl der Privatdozenten kommen im Durchschnitt medizinische Studenten weit weniger auf 1 Dozenten als in den übrigen Fakultäten. Sie schwanken zwischen 6 und 12, doch gibt dies, wie erwähnt, kein richtiges Bild der Verhältnisse. Sehr viel größer ist die Zahl der Hörer im Verhältnis zu den Ordinarien, die Zahlen schwanken zwischen 12 und 38, sie sind gegenwärtig 24.

In der philosophischen Fakultät ist die durchschnittliche Zahl der Hörer zeitweise, namentlich in den ersten Perioden, noch niedriger gewesen als bei den Medizinern. 1835 4,5 Studierende auf 1 Dozenten, gegenwärtig dagegen 13 und bei der schnellen Zunahme der Frequenz gerade in den letzten Semestern hat sich dieses Verhältnis in 15 Jahren verdoppelt. Im Vergleich zu den Ordinarien geht die Entwickelung noch gleichmäßiger vor sich, anfangs kommen 8, 1870 12, 1900 24, in dem letzten Jahre 31 Studierende auf 1 Ordinarius. Auch hier ist die Zunahme der Studierenden trotz der außerordentlichen Vermehrung der Lehrkräfte der letzteren vorausgeeilt.

Mit vollem Recht hat der gegenwärtige englische Kultusminister einmal ausgesprochen, daß die großen Erfolge der deutschen Universitäten hauptsächlich dem außerordentlich starken Lehrkörper zu verdanken sind, der nicht völlig von der Lehrtätigkeit absorbiert wird, sondern noch Muße zum selbständigen wissenschaftlichen Forschen behält, und dadurch seiner doppelten Aufgabe gerecht werden kann, die heranwachsende Jugend zu unterrichten, zugleich die Wissenschaft zu fördern. Diese letztere Aufgabe liegt nun bekanntlich in keinem Lande so sehr in der Hand der Universitätslehrer, als gerade in Deutschland. Die Zahlen ergeben, daß die Regierungen sich dieser Bedeutung voll bewußt gewesen sind und

auch mit erheblichen Kosten fortdauernd für Ergänzung und Erweiterung des akademischen Lehrkörpers Sorge tragen. Ob nicht noch mehr zu erreichen wäre, wenn eine größere Arbeitsteilung unter den Universitäten selbst herbeigeführt würde, also indem an jeder kleineren Hochschule eine oder einige Spezialitäten besonders gepflegt und mit erheblicheren Mitteln unterstützt würden, während andere Disziplinen, die nur wenig Hörer anziehen, teils gar nicht, teils nur durch Extraordinariate vertreten blieben, wollen wir hier nicht näher untersuchen. Sicher ist es den jungen Leuten in unserem Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität wahrlich leicht gemacht, ein Spezialfach, das sie nebenbei oder gar ausschließlich studieren wollen, auf einer etwas entlegeneren Universität aufzusuchen, so daß eine Lücke an der einzelnen Hochschule nicht zu empfindlich gefühlt wird. Für die alleinige Pflege der Wissenschaft könnte dafür an einer Akademie Sorge getragen werden. Wenn man aber beobachtet, wie oft für ein in vollster Blüte stehendes Fach ein paar tausend Mark nicht aufgebracht werden können, um eine durchaus nötige Ergänzung an Lehrmitteln oder Hilfskräften zu beschaffen, so liegt die Frage nahe, ob nicht durch eine angemessenere Verteilung der disponibeln Gelder noch höhere Leistungen erzielt werden könnten.

Auch hier wird ein Blick auf die österreichischen Universitäten das Bild vervollständigen und dem Gesagten eine bessere Beleuchtung geben.

Man zählte dort

	Ordin.	Extra-ord.	Priv.-Doz.	Summa der Dozenten	ord. Hörer	Hörer überhaupt	ord. Hörer auf 1 Dozenten	auf 1 Ord.
1885/6	346	161	301	808	13 393		16,7	38,7
1895/6	426	174	340	940	12 671		13,5	29,7
1902/3	475	218	460	1153	15 376	18 889	13,3	32,4

Die Verhältnisse haben sich in Oesterreich hiernach in dieser Zeit weniger geändert als in Deutschland. Es ergeben sich jetzt fast die gleichen Zahlen in beiden Ländern.

Schlußergebnis.

Wenn wir das Gesamtergebnis unserer Untersuchung überschauen, so entnehmen wir derselben, daß sich nicht in allen Zweigen eine beträchtliche Ueberfüllung nachweisen läßt. In der evangelisch-theologischen Fakultät ist die Zahl der Studierenden sogar so gering, daß sie zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gesamtzudrang zu den Universitäten und sonstigen akademischen Hochschulen ein so bedeutender ist, daß er in besorgniserregendem Mißverhältnis zum

Bedarf steht, wodurch mehr und mehr Unzufriedenheit in den wichtigsten Kreisen unserer Bevölkerung entstehen muß. Dieselbe Klage ertönt aber auch aus anderen Kreisen. Nicht nur Ingenieure, sondern auch gebildete Kaufleute können wegen übermäßigen Angebots keine Stellungen finden, und die Gehaltsverhältnisse sind unverhältnismäßig herabgedrückt. Schon 1884 drückten wir uns in der in Betracht kommenden Schrift dahin aus: „An Stabsoffizieren wird fortan in Deutschland — um ein freilich nicht ganz zutreffendes Beispiel zu gebrauchen — weder im Heere, noch in der Verwaltung, noch in der Volkswirtschaft Mangel zu erwarten sein; dagegen wohl an gut vorgebildeten, auf höherer Stufe sittlicher Reife stehenden Unteroffizieren.“ Der Satz ist jetzt nach 22 Jahren mit noch mehr Berechtigung aufzustellen. Eine übergroße Zahl von Personen, welche mit großem Aufwand von Fleiß und Kosten sich eine bedeutende Leistungsfähigkeit angeeignet haben, vermögen nicht eine angemessene Wirksamkeit und Lebensstellung zu erlangen. Ein großer Teil derselben gelangt überhaupt nicht zur Familiengründung und schaut schließlich, wo nicht auf ein verfehltes, so doch verkümmertes Leben zurück.

Ein derartiges Mißverhältnis ist, soweit wir es übersehen, in keinem anderen Lande in dem Grade zu finden als in Deutschland. Es müssen deshalb hier besondere Verhältnisse vorliegen, welche dieses verursachen, und man wird dadurch am besten auf die Schäden geführt, welche jenes Uebel zeitigten.

Durch zwei Eigentümlichkeiten unterscheidet sich, wie uns scheinen will, Deutschland von den anderen Ländern. Einmal durch unser hochentwickeltes Schulwesen, dann durch die Klassengegensätze im sozialen Leben wie in der Organisation unseres Verwaltungskörpers.

Unser gesamtes Unterrichtswesen zeichnet sich dadurch aus, daß an die männliche Jugend höhere Ansprüche gemacht werden, als in irgend einem anderen Lande. Damit hängt eine scharfe Abgrenzung der einzelnen Lehranstalten zusammen, die gerade durch eine strenge Arbeitsteilung zu höheren Leistungen gebracht werden, dadurch aber auch zu sehr den Charakter bestimmter Fachschulen erlangen, durch welche die höheren Unterrichtsanstalten weniger die Aufgabe haben, eine allgemeine Bildung den Schülern zu gewähren, als für ein bestimmtes Fach die spezifische Vorbildung zu geben. Das tritt besonders scharf im Gegensatz zu anderen Ländern auf den Universitäten hervor, welche ebenso wie die technischen Hochschulen eine bestimmte Fachbildung bieten und auf denen mit geringen Ausnahmen alle Studierenden auch nur eine Fachbildung suchen. Die naturgemäße Konsequenz ist dann, daß, wenn das Fach, für welches die Ausbildung gewonnen ist, sich überfüllt zeigt, für die Betreffenden kein Weg zu finden ist, auf dem sie ihre Kenntnisse verwerten können. Während in England, den Vereinigten Staaten, auch in Frankreich ein sehr bedeutender Teil der Studierenden auf den Hochschulen nur eine allgemeine höhere Bildung zu erlangen strebt

und ihm außerdem der Uebergang von einem Fach zum andern in der außerordentlichsten Weise erleichtert wird, da Diplome und Abgangszeugnisse wohl als Empfehlungsbriefe eine hohe Bedeutung haben, aber nicht überall die unbedingt notwendige Vorbedingung für die Anstellung und Ausübung einer bestimmten Tätigkeit bilden. Auch da, wo die Ablegung bestimmter Prüfungen die Voraussetzung der Ausübung eines Berufes ist, wird nicht in so schroffer Weise ein bestimmter Lehrgang verlangt, sondern nur der Nachweis bestimmter Kenntnisse und sonstiger Leistungsfähigkeit. Der akademisch Gebildete, z. B. der Jurist, ist außerdem in jenen Ländern sehr bereit, die Beamtenlaufbahn aufzugeben und sich rein gewerblicher Tätigkeit zu widmen, was bei uns nur ausnahmsweise der Fall ist.

Die strenge zunftmäßige Abgrenzung beginnt in Deutschland bekanntlich schon in der Schule und ist erst in der allerneuesten Zeit gemildert worden. Das Gymnasium ist die spezifische Vorschule für die Universität und liefert unzweifelhaft nur dafür eine unbedingt geeignete Vorbildung, so daß, wie wir bereits sahen, nur ein kleiner Teil der aus ihm hervorgehenden Abiturienten einen anderen Beruf einschlägt als den, für welchen akademische Vorbildung verlangt wird. Solange das Gymnasium das Monopol besaß, für den Besuch der Universitäten vorzubereiten, waren die Eltern der besser situierten Kreise gezwungen, ihre Kinder dem Gymnasium zu überliefern, wenn sie ihnen nicht vorweg die bevorzugten Bahnen zu den höchsten Lebensstellungen verschließen wollten. Es steht zu hoffen, daß nach Beseitigung des Monopols der Besuch der Realgymnasien und der Oberrealschulen ein regerer werden wird und damit auch ein wachsender Teil der Bevölkerung für das praktische Leben angemessener vorgebildet werden wird, um damit in größerer Zahl praktische wirtschaftliche Aufgaben zu übernehmen, nicht aber auf die Beamtenlaufbahn angewiesen zu sein.

In der Uebergangszeit, in der wir uns gegenwärtig noch bebefinden, konnte eine solche Wirkung natürlich nicht eintreten, denn dazu fehlt es noch viel zu sehr an den entsprechenden Realschulen, und namentlich reicht ihre Verbreitung und Verteilung im Lande nicht aus, um überall dem Gymnasium die nötige Konkurrenz machen zu können. Dagegen mußte man auf einen neuen Zustrom Realschüler gefaßt sein, denen jetzt die Tore der Hochschulen teils ganz neu, teils erweitert, geöffnet wurden. Wir haben gesehen, in welcher Ausdehnung dieses der Fall gewesen ist. Die Aufgabe von Staat und Gemeinden, um hier normale Verhältnisse herzustellen, geht unbedingt dahin, überall neben den Gymnasien Realgymnasien und Oberrealschulen, entweder wo die Frequenz ausreichend ist, neu herzustellen, oder in den Gymnasien in den höheren Klassen eine Gabelung eintreten zu lassen in Real- und Gymnasialklassen. Der Minister von Mühler hat einmal den Ausspruch getan: keiner Kommune dürfe das Recht eingeräumt werden, eine höhere Schule zu gründen, bevor nicht ausreichend für Volksschulen gesorgt ist. Wir

haben ergänzend schon im Jahre 1884 den Satz aufgestellt: keiner Kommune dürfe die Gründung eines Gymnasiums gestattet werden, wenn nicht eine Oberrealschule oder ein Realgymnasium bereits vorhanden sei oder gleichzeitig eingerichtet werde.

Wir sehen das Gymnasium unbedingt als die beste Vorschule für die Universität an. Die alten Sprachen bilden auch in der Hand eines mittelmäßigen Lehrers das beste Mittel zur Schulung des Verstandes, welches der langsam denkende Deutsche mit seinem Mangel an natürlicher Formgewandtheit, besonders an Rednergabe und Stilgefühl, mehr braucht als irgend eine andere Nation. Man sollte deshalb die alten humanistischen Gymnasien in gewisser Zahl erhalten, damit die Eltern, welche Gewicht darauf legen, ihren Söhnen eine gründliche klassische Bildung zu geben, oder wenn ein ausgesprochenes Interesse für philosophische, philologische, historische, theologische Studien vorliegt, solche wählen können. Da wird eine einseitige Vorbildung keinen Schaden bringen, sondern entschiedenen Nutzen, während für die große Masse der Knaben durch diese Schulen der Erwerbstrieb erfahrungsgemäß übermäßig zurückgedrängt wird, der praktische Sinn, die Beobachtungsgabe, die Umsicht durch die permanente Konzentration und durch abstraktes Denken verkümmern und das Interesse für praktische Berufszweige sowie die Brauchbarkeit für dieselben verloren gehen. Wir verdanken unseren Gymnasien den hochgebildeten, idealgesinnten, zuverlässigen Beamtenstand, der unsern Stolz und die Säule unseres Staatswesens bildet. Das Gymnasium verschuldet aber auch den übermäßigen Zudrang zu den Hochschulen, es begünstigt das gebildete Proletariat, worin wir eine große Gefahr für unsere Zukunft sehen.

Der Erwerbsbetrieb wird in den Schulen methodisch zurückgedrängt, das auf Verdienst gerichtete Arbeiten wird im Sinne des klassischen Altertums als Banausentum verspottet oder gar verächtlich gemacht. Kein Wunder, daß dann die Gymnasiasten, und damit die tüchtigsten Köpfe, dem Erwerbsleben fern bleiben und im Beamtenstande die ihrer idealen, etwas zu weltfremden Lebensauffassung mehr entsprechende Tätigkeit suchen. Es wirkt aber natürlich wesentlich verschärfend, daß der Gymnasiast das Gefühl hat, für die Stellung im Industrie- und Kaufmannsstand nicht ausreichend vorgebildet zu sein, weil vor allem ihm die Beherrschung der neueren Sprachen fehlt. Latein und Griechisch nützen ihm da gar nichts, im Französischen ist er ein Stümper, das Englische ist ihm oft genug ganz fremd. Man kann es auf Reisen, z. B. in der französischen Schweiz, fortdauernd erleben, daß ein akademisch gebildeter Deutscher sich in einem Restaurant mit dem Kellner nicht über das Nötigste zu verständigen vermag, wenn sich der Kellner ihm nicht überlegen zeigt und neben seiner Muttersprache noch deutsch spricht; und daß er in die größte Verlegenheit gerät, wenn er englisch angesprochen wird. Sehr beschämt muß man darin die Ueberlegenheit anderer Völker, der Holländer, Schweden, Dänen, Russen etc. anerkennen. Ein Realabiturient wird sich unter sonst ganz gleichen Verhältnissen

weit leichter entschließen, in Hamburg, Bremen etc. in ein großes kaufmännisches Geschäft zu treten, weil er sich des Vorzugs bewußt ist, der neueren Sprachen mächtig zu sein.

Durch die Beseitigung des bisherigen Monopols des Gymnasiums ist ein wesentlicher Fortschritt erzielt. Aber man hat nur einen halben Schritt getan, und diesen, wie uns scheinen will, auf einen falschen Nebenweg. Anstatt die Zahl der Gymnasien einzuschränken oder ihnen Realschulen oder Realklassen an die Seite zu stellen, hat man versucht, sie den Bedürfnissen der praktischen Berufszweige anzupassen. Man hat ihnen alle möglichen modernen Wissenszweige aufgepackt, welche im Leben sehr nützlich sind, wie z. B. die Naturwissenschaften. Ja, man ging noch einen Schritt weiter, und legte ihnen die gleiche oder doch eine hervorragende Bedeutung in der Schlußprüfung bei, und zwang damit die Schüler, auf Nebenzweige, für die sie keine Begabung und kein Interesse besitzen, unverhältnismäßig viel Zeit und Mühe zu verwenden, die besser auf einzelne Hauptfächer konzentriert worden wären, um darin vollständigeres zu leisten. Das hat die beklagenswerte Erscheinung hervorgerufen eines Mißmutes bei Lehrern und Schülern, der auf das Gefühl zurückzuführen ist, daß in keinem Fache wirklich Befriedigendes geleistet wird. Die völlig unzulängliche Kenntnis der alten Sprachen bei den jungen Studenten ist bereits zur Kalamität auf der Universität geworden. Und es ist begreiflich, daß der Schüler nur mit Unlust auf die Sprachen 10—20 Stunden die Woche verwendet, wenn er beobachtet, daß er eine Beherrschung derselben doch nicht erzielt; und wie soll der Lehrer seine Aufgabe mit Freudigkeit erfüllen, wenn er sieht, daß es Sisyphusarbeit ist. Man sollte auch hier von der Schablone absehen und der Verschiedenheit der Begabung, der Interessen und späteren Ziele mehr Rechnung tragen, wie das im Auslande allgemein geschieht, und eine gewisse Auswahl in den Fächern zulassen, die sich kompensieren dürfen, wie es früher auch bei uns gestattet war. Das würde der jetzigen Zersplitterung und der zu geringen Leistung in den Hauptfächern abhelfen und ein freudigeres Schaffen bewirken. Wo die Schule, wie jetzt fast allgemein bei unseren Gymnasiasten, nur als eine Qual angesehen wird, an die sie in späteren Jahren nur mit Widerwillen zurückdenken, da muß in der Organisation ein Grundfehler vorliegen. Falsch ist es, die Ursache in einer Ueberbürdung mit Arbeit zu suchen. Es liegt zuviel verschiedenartige Kost vor, die nicht verdaut werden kann und dadurch Beschwerden hervorruft, aber nicht zu viel Arbeit überhaupt, vielleicht übermäßige Gedächtnisarbeit, sicher nicht zu viel Denkarbeit. In einer Zeit, wo im späteren Leben allgemein intensivere und selbständigere Tätigkeit verlangt wird, ist es sicher notwendig, die Knaben in der Schule zu strammer Arbeit anzuhalten und an häusliche selbständige Verwertung des in der Schule Aufgenommenen zu gewöhnen; nicht aber sie mehr als früher an viel freie Zeit und Zerstreuungen zu gewöhnen, die ihnen im Berufe später mehr fehlen als früher.

Eine zweite Ursache des übermäßigen Zudranges zu den Hochschulen und namentlich zu der Beamtencarrière liegt in den beklagenswerten Klassengegensätzen, die in Deutschland schärfer sind, als in irgend einem anderen Kulturlande, und die als Anachronismus angesehen werden müssen. Sie sind auf die Verschiedenheit der Formen in den höheren und niederen Gesellschaftskreisen zurückzuführen, die bei dem Mangel an natürlichem Chick und Formgewandtheit der Deutschen nur durch Erziehung und Uebung angemessen gewonnen werden können. Daher der Gegensatz zwischen Gebildeten und Ungebildeten. Der letztere tritt dem ersteren nur mit Befangenheit gegenüber, in dem Bewußtsein, sich nicht benehmen zu können, wie es der Gebildete verlangt, während der französische, noch mehr der italienische Proletarier von selbst den richtigen Ton findet und der höheren Klasse völlig unbefangen begegnet. Ebenso gefällt sich der englische oder amerikanische Farmer oder Arbeiter selbstbewußt viel zu sehr in seiner Haut und event. Plumpheit, um der höheren Klasse nicht mit völliger Sicherheit gegenüberzutreten [1]).

Dieser Gegensatz wird wesentlich verschärft und in alle Klassen hineingetragen durch die schroffe Scheidung von höheren und subalternen Beamten, besonders von Offizieren und Unteroffizieren und Gemeinen, von akademisch Gebildeten, den mit dem Zeugnis des Einjährigen Ausgerüsteten und denen, welche nur die Bildung der Bürger- oder wieder nur der Volksschule erlangt haben.

In keinem Lande tritt der Bildungsdünkel so kraß hervor und ist so verbreitet, wie bei uns. Das ist ganz begreiflich, weil der Grad der Bildung die Menschen in ganz scharf abgegrenzte Kasten einreiht, aus der sich emporzuarbeiten kaum möglich ist und nur ganz wenigen hervorragenden Personen gelingt. Diese Gegensätze werden dadurch so verschärft und extrem befestigt, daß sie bereits auf das Schulzeugnis, also in früher Jugend begründet sind, nicht auf dem Nachweis der erlangten Leistungsfähigkeit beruhen, sondern darauf, welcher Lehrgang durchgemacht und auf welcher Schulbank er zurückgelegt ist. Die große Unteroffizierklasse, die sich zwischen die höher Gebildeten und die Ungebildeten einschiebt, bewirkt die völlig unvermittelte Trennung zwischen beiden Schichten. So sehr sie die Verwaltung in jeder Hinsicht erleichtert, stützt und fördert, so beklagenswert ist ihr Einfluß auf das ganze soziale Leben unseres Volkes.

Da nun die erwerbenden Klassen sich bisher im allgemeinen mit mittlerer oder gar elementarer Bildung begnügten, so traf sie von dem akademisch gebildeten Beamtenstande die bereits berührte Mißachtung, unterstützt durch die den Gymnasiasten eingeimpfte Auffassung der Erwerbstätigkeit als Banausentum, das dem Ideal des klassisch Gebildeten zuwider ist. Kein Wunder, wenn dann der Zudrang zu der höheren, angeseheneren Lebensstellung ein unver-

---

1) Dies führte Prof. Eucken - Jena in einem Vortrag auf dem Kongreß der Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen in Nürnberg im Juni d. J. vortrefflich aus.

hältnismäßig großer war und ist. Eine Ausnahme macht davon der Gutsbesitzer, weil er ursprünglich dem Adel angehörte und durch den ererbten Besitz, alte Familientradition, teils höhere Bildung besaß, teils sie durch angezogene Formen zu ersetzen verstand. Noch in der Gegenwart wird es in Offiziers-, höheren Beamten-, Gutsbesitzer- und akademischen Kreisen als eine Art Degradierung angesehen, wenn ein Sohn sich der Industrie oder dem Kaufmannsstande zuwendet, eine Auffassung, die man in anderen Ländern einfach als Borniertheit bezeichnen würde.

Begreiflich ist unter solchen Verhältnissen das Streben der unteren Klassen, in Ueberschätzung der dadurch zu erwartenden Lebensvorteile, ihre Kinder in die höheren Gesellschaftsschichten hinaufsteigen zu lassen, so in erster Linie der Subalternbeamten, Elementarlehrer, wie der Handwerker, Kaufleute und Industriellen, und auf der anderen Seite der Wunsch der Gebildeten den Nachwuchs in derselben Sphäre zu erhalten. Aus demselben Grunde ist es erklärlich, daß die Ueberzahl der Gymnasiasten sich der gleichmäßigen, gesicherten Beamtenlaufbahn zu widmen strebt, statt sich der minder geachteten, sehr arbeitsreichen und riskanten Erwerbstätigkeit zuzuwenden, während in den Vereinigten Staaten, wo die ganze Erziehung auf die Ausbildung des Erwerbstriebes gerichtet ist, gerade das Gegenteil beobachtet werden kann. Bei uns gehen die intelligentesten Kräfte der Volkswirtschaft verloren und werden Beamte, in Amerika bleiben im großen ganzen die minderwertigen Elemente der Verwaltung in Staat und Gemeinde vorbehalten, die tüchtigsten strebsamsten Männer suchen sich im Erwerbsleben zu bewähren.

Dieser ganzen Richtung kann nur entgegengewirkt werden, indem in die Erwerbskreise mehr Bildung hineingetragen wird. Hierin ist man neuerdings auch mit Erfolg an der Arbeit. Die beteiligten Kreise streben in richtiger Erkenntnis der Verhältnisse selbst immer allgemeiner und energischer dahin. Einen Beleg fanden wir in der großen Zunahme der studierenden Landwirte, die bei uns besonders auf die Universitäten hingewiesen sind. Er tritt in der Neugründung der Handelshochschulen und ihrem starken Besuch offensichtlich hervor. Auch streben Polytechniker mehr als früher danach, durch ergänzendes Universitätsstudium ihre Bildung zu erhöhen und abzurunden, event. auch durch die Promotion sich diese Abrundung urkundlich bescheinigen zu lassen. Die hohe Intelligenz und Bildung unserer Unternehmerwelt konnte man neuerdings vortrefflich bei der Kartellenquête konstatieren. Sie wird aber in anderen Kreisen viel zu wenig erkannt und gewürdigt. Auf der anderen Seite beweisen die Hochschulen durch die Eröffnung von ergänzenden Lehrkursen für alle Stände das Entgegenkommen, ihrerseits an der Hebung der Bildung jener Kreise nach Kräften mitzuarbeiten. Die Wirkung kann natürlich nur eine langsame sein.

Ebenso wichtig ist es aber, eine gründliche, allgemeinere Bildung in die subalternen Kreise, sowohl des Beamtenstandes, wie des privaten Erwerbsstandes zu tragen, um auch hier den Gegensatz der

Angestellten zu mildern, den Uebergang zu erleichtern, wie das am besten in der Schweiz, aber auch mehr wie bei uns in England und in den Vereinigten Staaten der Fall ist. Ist doch hier in der pekuniären Lage schon eine starke Ausgleichung herbeigeführt, indem der Techniker verhältnismäßig hoch, der Ingenieur entsprechend schlecht bezahlt wird, weil ihm der erstere mehr und mehr Konkurrenz macht.

Eine zweite Maßregel wäre natürlich die Verteuerung des Besuches der Gelehrtenschulen aller Art, bei Verbilligung desjenigen der Real- und unteren und mittleren gewerblichen Fachschulen unter Verbesserung und größerer Verbreitung derselben. So lange es an gebildeten Menschen und gut geschulten Kräften fehlte, mußte der Staat natürlich mit eigenen Mitteln in ausgedehntestem Maße eingreifen, um einer größeren Zahl Unbemittelter die Bildungswege zugänglich zu machen, um sich einen tüchtigen Beamtenstand heranzuziehen. Bei der geringen Wohlhabenheit hing damit aber auf das engste die entsprechende Vernachlässigung der unteren Schulen zusammen, welche auch in Preußen trotz des obligatorischen Schulunterrichts von den Eltern der Kinder sehr hohes Schulgeld verlangten, während der Gymnasialunterricht unverhältnismäßig billig war. Anfang der 80er Jahre wurde noch sehr allgemein in der Elementarschule ein Schulgeld von 18 M. gezahlt, während Befreiung nur auf Grund eines Armutszeugnisses eintrat, und auch dann vielfach nur zur Hälfte; das der Bürgerschule betrug 30 M., in den höheren Schulen 90 M. (72—120). Nach Wiese a. a. O. 1869, S. 646 war das Schulgeld auf den Gymnasien 1824 in Berlin in den unteren Klassen 16, in den höheren $20\frac{1}{3}$ Thlr., 1864 25—30 Thlr., in Halle in allen Klassen 1824 8 Thlr., 1864 $24\frac{1}{3}$ Thlr., in Köslin 1824 4 und 6 Thlr., 1864: 12 bis 18 Thlr. Seitdem haben sich die Verhältnisse sehr geändert, und man hat dem bereits weitgehend Rechnung getragen. Die Wohlhabenheit ist in allen Kreisen gewaltig gestiegen, damit die Zahlungsfähigkeit besonders der nach höherer Bildung strebenden Kreise. Es ist kein Mangel an gebildeten Kräften für den Beamtenstand, sondern im Gegenteil ein großer Ueberfluß. Man erkannte, daß es nun die Aufgabe der Gesamtheit sei, mit allen Kräften die Bildung der unteren Klassen zu fördern. Wir haben, wie gesagt, zu viel Stabsoffiziere ausgebildet, aber es fehlt an Unteroffizieren, und diese sind noch viel zu wenig geschult. Man klagt im Kaufmannsstande, in der Industrie, im Handwerk über die ganz unzulängliche Schulbildung der Lehrlinge. Daher hat man das Schulgeld in den Elementarschulen in Fortfall gebracht, man unterstützt reichlich die Bürgerschulen, richtet Gewerbeschulen und sonstige praktische Mittelschulen, sowie Fortbildungsschulen ein, die bald obligatorisch den Besuch erzwingen, bald nur fakultativ zu dem Besuch anregen.

Auch sind die Zahlungen der Beteiligten an höheren Unterrichtsanstalten etwas gesteigert, aber doch noch unverhältnismäßig wenig; an den Universitäten fast gar nicht.

In Preußen wurden ausgegeben:

	1882 M.		1901 Mill. M.
Für das Volksschulwesen inkl. Mittelschulen	101 016 623		261,8 Volksschulen 12,5 mittl. Schulen
durch Schulgeld wurden aufgebracht	12 975 527	= 12,8 %	826 000 = 0,15 %
für alle höheren Knabenschulen 1883/84	25 516 980		50,2
durch Schulgeld wurden aufgebracht	12 090 600	= 47 %	19,4 = 37,6 %
für Gymnasien inkl. Progymnasien	16 022 502		33,1
durch Schulgeld aufgebracht	7 565 964	= 4,1 %	12,5 = 37,8 %
für die Universitäten exkl. der Zahlungen der Studenten an Honorar und Einzahlungen	7 821 784		1902/3 17,78
durch Selbsterwerb	728 605	= 9,3 %	2,49
Aus eigenem Vermögen bezogen			
die Volksschulen ca.	10 000 000		14
die höheren Schulen	1 745 675		1,9
die Gymnasien	955 096		1,67
Aus Staats- und Gemeindekassen sowie aus Patronatsmitteln wurden zugeschossen		aus Staatsm. von d. Schulunterhaltungspflicht.	64,7 177,8
für Volksschulen	78 000 000		242,5
„ höhere Schulen	11 680 000		29,8
„ Gymnasien inkl. Progymnasien	7 565 964		17,7 (Staat allein 10,11)
„ Universitäten	5 844 570		14,0 (inkl. Extraord.)

	die Gesamtkosten M.	das Schulgeld M.	der Zuschuß aus allgem. Mitteln M.	Ges. Kosten M.	Schulgeld M.	Zuschuß aus allgem. Mitteln M.
Pro Kind betrugen in der Volksschule	23,3	3	18	46,2 mittl. 93	—	42,8
pro Knabe in den höheren Schulen	166	79	78	242		146
pro Knabe in Gymnas. und Progymnasium	174	81	80	301	114	161
pro Student auf der Univ.	671	—	464	1000	—	786

Aus den vorstehenden Zahlen ergibt sich, daß die finanzielle Last für Staat und Gemeinde sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt hat. Für jedes Volksschulkind zahlen sie 43 M. im Jahre gegen 18 M. in dem ersten Jahre; für jeden Knaben in der höheren Schule jetzt 146, früher 78 M., für den Gymnasiasten 161 gegen 80 und für jeden Studenten 786 M. gegen 464 vor 20 Jahren. Nun wäre es sehr falsch, die ganze Summe so anzusehen, als ob

sie dem Studenten allein zu gute käme und für ihn allein aufgewendet würde. Die Universitäten sind zugleich Pflegestätten der Wissenschaft, und ein sehr großer Teil der Aufwendungen kommt sogar in erster Linie der allgemeinen Förderung der Wissenschaft, dann der klinischen Krankenpflege zu gute, für welche von den Verpflegten nur ein unzureichendes Aequivalent gezahlt wird. Hier ist eine scharfe Scheidung untunlich. Aber sicher kann man annehmen, daß der Staat für jeden Studenten mehrere hundert Mark zuzahlt, allein um ihn das Studinm zu erleichtern, wobei allerdings im Auge zu behalten ist, daß eine größere Frequenz noch nicht die Kosten der Universität vergrößert, sondern hier vielmehr ein bedeutender Spielraum bleibt, bevor des starken Besuches wegen höhere Aufwendungen nötig werden.

Sehr zu beklagen ist es, daß die preußische Statistik nicht die gesamten Universitätseinnahmen und -ausgaben anführt. Es fehlen die Zahlungen der Studenten an Honorar und Eintragungsgebühren, dementsprechend auch die Einnahmen der Dozenten aus dieser Quelle. Dadurch ist der Vergleich mit den anderen Lehranstalten inkorrekt, und man kann das Verhältnis zwischen der Zahlung der Beteiligten und des Staates nicht klarstellen, und doch wäre diese Ergänzung sehr leicht zu beschaffen.

Immerhin ist klar ersichtlich, daß die öffentlichen Kassen durch bedeutende Zahlungen den Besuch der höheren Unterrichtsanstalten wesentlich erleichtern und wohl in stärkerem Maße, als nach dem Gesagten ein Bedürfnis vorliegt. Den meisten Nutzen haben davon doch die besser situierten, gebildeten Klassen, welche den größten Prozentsatz der Schüler und Studenten dorthin senden. Eine Erhöhung des Schulgeldes der Gymnasien auf 200 M., um die dadurch ersparten Summen den Real- und technischen Schulen zuzuwenden, würde sicher nur günstig wirken, wenn eine entsprechende Zahl Freistellen für wirklich hervorragend begabte Schüler geschaffen würde. Freilich kann die angemessene Grenze nur auf Grund praktischer Erfahrung gefunden werden, denn, bewirkt die Erhöhung des Schulgeldes eine zu starke Verminderung des Besuches, so werden die Lasten der Erhalter der Schule nicht vermindert, sondern vermehrt.

In der gleichen Weise möchten wir einer bedeutenden Erhöhung der Immatrikulationsgebühren das Wort reden, unter Verdoppelung des Satzes für die Ausländer, um damit größere Summen zur Ausstattung der Institute, Vermehrung der Lehrkräfte u. ä. flüssig zu machen. Auch dann werden die Zahlungen noch in keiner Weise ein Aequivalent für das Gebotene bilden und besonders nicht für die Ausländer, welche fast ausnahmslos in ihrer Heimat sehr viel mehr zu zahlen haben. Bei 7,7 Proz. Ausländer unter den Studenten und 20 Proz. unter den technischen Hochschülern fällt die Differenzierung wohl ins Gewicht, die nicht als Ungastlichkeit aufzufassen ist, sondern nur als die Vermeidung eines übermäßigen Geschenkes. Es würde uns hier zu weit führen, auf die Details einzugehen. Wir haben an anderer Stelle für Halle nachgewiesen, daß die Zahlungen

der Studenten seit dem 18. Jahrhundert nur wenig gestiegen sind, für einzelne Vorlesungen noch jetzt dasselbe Honorar gezahlt wird wie vor 200 oder 150 Jahren. Ueber die Immatrikulations- und sonstigen Gebühren in älterer Zeit fehlen uns genaue Angaben, doch stellten wir fest[1]), daß z. B. 1845 von ca. 680 Studenten an Immatrikulations-, Exmatrikulations- und sonstigen Gebühren 8463 M. = 12,4 M., 1882/3 17,7 M. gezahlt wurden. Leider sind jetzt die Praktikantengelder damit zusammengeworfen, so daß wir eine genaue Vergleichung nicht durchführen können. Aber inkl. dieser betrug die Zahlung pro Student 1891—94 nur 37 M. im Jahre, was unzweifelhaft ein Spottgeld ist. Dazu kamen dann 1855 (vorher fehlen uns die Angaben) 60 877 M. bar bezahlte Honorare, d. s. 91 M. pro Kopf, 1891—94 dagegen 230 796 Jahreszahlungen, d. s. 158 M. Das ist allerdings eine Steigerung, welche durch die starke Benutzung der naturwissenschaftlichen Institute herbeigeführt ist. Aber eine Gesamtzahlung an Gebühren und Honoraren von ca. 200 M. im Durchschnitt pro Student im Jahre ist unzweifelhaft heutigen Tages nicht das richtige Verhältnis, und namentlich, wenn man sich vergegenwärtigt, um wie viel teuerer der Lebensunterhalt des Studenten geworden ist, und wie sehr hinter diesem die Zahlungen an die Universität zurückstehen.

Besonders wichtig und unerläßlich erscheint die Aenderung unseres gänzlich veralteten Stipendienwesens durch Gesetz. Durch die Zersplitterung in minimale Beträge, deren Festsetzung aus einer Zeit mit einem ganz anderen Geldwert stammt, ist die Wirkung dieser Unterstützung zum größten Teil eine unzureichende und oft genug schädliche. In der Bevölkerung ist das Vorhandensein vieler Stipendien bekannt, und viele Unbemittelte lassen sich durch Ueberschätzung derselben verleiten, sich dem Studium zuzuwenden, um dann in bittere Not zu kommen. Freilich haben sich im ganzen die pekuniären Verhältnisse der Studenten außerordentlich gebessert, aber gleichwohl sind sie noch oft genug recht traurige. Für unsere Untersuchung aber ist es wichtig, zu konstatieren, daß unter den Bewerbern und auch den Stipendiaten nur sehr wenige sind, welche eine hervorragende Begabung zeigen, so daß man ruhig sagen kann, der größte Teil von ihnen bliebe besser der Universität fern und widmete sich einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Aber für die Universitätskommissionen ist es unmöglich, hierin eine wesentliche Aenderung herbeizuführen.

Nach der preußischen Statistik S. 149 wurden durchschnittlich

1895/6 3401 Preußen (32,79 Proz.) mit 403 030 M., d. s. 181 M., pro Kopf 248; andere Deutsche (21,67 Proz.) mit 49 121 M., d. s. 190 M. pro Kopf unterstützt;

1899/1900 3595 Preußen (27,56 Proz.) mit 416 818 M., d. s. 176 M. pro Kopf, 321 andere Deutsche mit 54 155 M., d. s. 204 M. pro Kopf;

1902/03 3643 Preußen (25,13 Proz.) mit 418 483 M., d. s. 175 M. pro Kopf, 341 andere Deutsche mit 54 355 M., d. s. 192 M. pro Kopf.

---

1) Die Statistik der Universität Halle a. S. während der 200 Jahre ihres Bestehens. (Separatabdruck aus der Festschrift zum 200jährigen Jubiläum der Universität.) Jena 1894.

Die Honorarstundung kam noch hinzu, welche 1919 Preußen und 70 anderen Deutschen bewilligt wurde. Diese Personen befinden sich fast ausnahmslos unter den obigen Stipendiaten. Auch hier hat sich die Zahl der berücksichtigten Studenten etwas vermindert, was als ein Zeichen anzusehen ist, daß in neuerer Zeit eine größere Strenge bei der Auswahl Platz gegriffen hat.

Auch hier würden wir es für weit ersprießlicher halten, wenn höchstens der dritte Teil der bisher berücksichtigten Personen Stipendien erhielte, dafür aber zu 3—1500 M. an hervorragende Abiturienten oder für besonders tüchtige Leistungen von Studenten zur Ermöglichung des Studiums oder an junge Doktoren, Kandidaten, geprüfte Lehrer etc. Reisestipendien vergeben würden. Die Zahl der Studierenden würde vermindert, dafür würden die Stipendien aber dazu beitragen, wirklich tüchtige Kräfte zu gewinnen und sie zu größerer Konzentration im Studium, nicht zersplittert durch unvermeidlichen Nebenerwerb, und dadurch zu besseren Leistungen zu bringen. Das Ehrgefühl der Studierenden würde durch den Prämiencharakter gehoben, aber nicht, wie es jetzt der Fall ist, durch eine Art Almosen herabgedrückt.

Wir verkennen nicht, daß es wichtig ist, den unteren Klassen den Aufstieg nicht zu verschließen und anspruchslose Leute für Beamtenstellen an kleinen, abgelegenen Orten zu gewinnen. Man hat sich deshalb auch vor jedem extremen Vorgehen zu hüten, das aber in unseren Vorschlägen auch kaum zu finden ist.

Ein naheliegendes Mittel, den Zudrang zu gewissen Berufszweigen zurückzudämmen, liegt in der Steigerung der Ansprüche an die Bewerber neben der Verminderung der Gegenleistungen, besonders in Erschwerung der Prüfungen. Indessen darf dies nur mit großer Vorsicht angewendet werden, um nicht Härten, selbst Ungerechtigkeiten in sich zu schließen. Die Beamtenstellen sollen keineswegs der besitzenden Klasse allein vorbehalten werden, und ein schlecht besoldeter Beamtenstand ist erfahrungsgemäß der Gefahr der Demoralisation ausgesetzt. Die Prüfungen sind anerkanntermaßen nur Notbehelfe, die keineswegs einen befriedigenden, exakten Maßstab für die momentane, geschweige denn die spätere Leistungsfähigkeit im praktischen Leben zu geben im stande sind. Die Verantwortung der Prüfenden wird dadurch leicht übermäßig gesteigert und der persönlichen Willkür Tür und Tor geöffnet.

Wenn auch mitunter beobachtet ist, daß der Prozentsatz der Durchgefallenen mit dem allgemeinen Zudrang steigt, so ist dies doch keinesweigs allgemein der Fall, und man wird das kaum als großen Fehler bezeichnen dürfen.

Von den Referendaren, welche der Justizprüfungskommission überwiesen wurden, bestanden

1841—50	75	Proz.	1886—90	82,5	Proz.
1851—60	86,3	„	1891—95	83,4	„
1861—70	77,4	„	1896—1900	83,7	„
1871—80	89,7	„	1901—1904	83,3	„
1881—85	84,8	„			

Die Schwankungen sind hier nur unbedeutende, obwohl in diesen Perioden der Zudrang ein ungleicher war. Ueber die inzwischen eingetretenen Aenderungen in den Examenbestimmungen können wir hier hinweggehen. Aber gerade in der Zeit des Mangels in den 60er Jahren sind am meisten Referendare durchgefallen, und jedenfalls hat der Ueberfluß in der neueren Zeit nicht eine besondere Strenge hervorgerufen, wenn auch der Fleiß der Juristen sich in neuerer Zeit unzweifelhaft sehr gehoben hat.

Schließlich ist zur Milderung der Mißstände auf die Statistik hinzuweisen, die leider in Deutschland noch viel zu wenig benutzt wird. Aber die Regierung tut zu wenig zu ihrer Verbreitung, und infolgedessen ist das Interesse der Bevölkerung für dieselbe ein unglaublich geringes. Seit 1879 erscheint das Statist. Jahrbuch des Deutschen Reichs, endlich seit 1903 das Jahrbuch für den preußischen Staat in billiger Ausgabe, aber wie verhältnismäßig gering ist der Absatz, wie wenig werden beide von den Geschäftsmännern benutzt. Ja, wie viele derselben, selbst der Beamten, Lehrer etc., wissen noch heute nichts von der Existenz derselben. Das kann man besonders aus den vielen Fragen nach Zahlen, oder wo dieselben wohl zu finden sind, ersehen, die an einen Nationalökonomen oder Statistiker gerichtet werden, welche man mit dem Hinweis auf jene Jahrbücher beantworten kann. Das ist auch kein Wunder. Auf unser Gesuch um ein Freiexemplar des preuß. stat. Jahrbuchs für eine Volkslesehalle wurde uns vom Ministerium des Innern der Bescheid, daß prinzipiell die statistischen Schriften nur gegen ein Aequivalent abgegeben würden. In den Vereinigten Staaten dagegen erhält jeder Farmer, um nur ein Beispiel herauszugreifen, den monatlich erscheinenden Bericht über Saatenstand und Ernte regelmäßig gratis gesandt, wenn er nur einmal darum bittet, bis er darauf verzichtet. Dadurch ist das Verständnis und Interesse der Farmer für jene Statistik allgemein ausgebildet, so daß sie von ihnen allseitig unterstützt und wirksam kontrolliert wird, wovon bei unseren Landwirten keine Rede ist. Man klagt selbst von seiten der nichtpreußischen deutschen staatswissenschaftlichen Seminare, daß ihnen die preußische Statistik nicht zugänglich sei, während es nur eines Briefes von einem deutschen Gelehrten bedarf, um ihm die umfangreichsten offiziellen statistischen Publikationen von Amerika, Italien u. s. w. regelmäßig gratis in das Haus zu führen. Sehr begreiflich, daß der Student und die Universitätsbehörden nur mit Mißmut und ohne große Gewissenhaftigkeit die statistischen Zählungen machen, wenn sie über die Ergebnisse nichts erfahren und daher den Zweck derselben nicht übersehen. Auf der anderen Seite ist wiederholt bemerkt, daß von seiten der Behörden Abmahnungen von dem Studium eines Faches ergingen, wenn die Flut längst überwunden und die Ebbe bereits eingetreten war, und ebenso umgekehrt.

Wie die Witterungsberichte und Wetterprognosen an Anschlagssäulen und Wetterhäuschen, neuerdings vielfach an der Post fortdauernd öffentlich bekannt gegeben werden und das Publikum sich allmählich daran gewöhnt, sie regelmäßig zu verfolgen, so sollten in

den Schulen, in Kreis- und Amtsblättern etc. die Frequenzverhältnisse der Hochschulen, die Berechnungen des Bedarfs, die Verzeichnisse der zu besetzenden Stellen und die Zahl der Bewerber etc. zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Die statistischen Bureaus sollten sich aber nicht mit der Zahlenzusammenstellung begnügen, sondern nach dem Vorbilde von B. Hildebrand, Engel, von Scheel, Kollmann, V. Böhmert Ergebnisse daraus in wissenschaftlichen Arbeiten zu ziehen suchen, um auf die Bedeutung der Zahlen und den Nutzen der Statistik aufmerksam zu machen. Wie aus den vorgelegten Zahlen klar ersichtlich ist, sind die materiellen Aussichten für die Abiturienten in hohem Maße dafür entscheidend, welchem Studium sie sich zuwenden. Als in der neueren Zeit allgemein bekannt wurde, daß es an Lehrern der alten Sprachen fehlte, entstand plötzlich ein kolossaler Zustrom gerade zu diesem Studium, während einige Jahre vorher aus demselben Grunde sich die Neuphilologen und Mathematiker auf der Universität schnell mehrten, während, wie sich ergab, zugleich die entgegengesetzte Erscheinung bei den Theologen eintrat. Mögen sich die Orthodoxen und Freisinnigen darüber streiten, wer von ihnen in höherem Maße den jungen Leuten das Studium der Theologie verleidet und darum die Abnahme des Studiums mehr verschuldet hat, der den Verhältnissen kühl und objektiv Gegenüberstehende wird sagen müssen, daß die Anziehungskraft der vakanten Lehrerstellen in der neueren Zeit dafür ausschlaggebend gewesen ist, während zugleich ältere Hilfsprediger vergebens auf eine angemessene Pfarre warten mußten. Wäre es dagegen in jenen Kreisen schon bekannt, wie groß die Ueberfüllung an Philologen ist, wie unzureichend die Zahl der Theologen, so würde wohl schon jetzt eine angemessenere Ausgleichung zu erwarten sein, während sie nun erst einige Jahre zu spät erfolgt, wodurch dann eine Menge junger Leute in eine mißliche Lage kommt. Hier wäre in der Tat in der erwähnten Weise durch die Behörden Abhilfe zu schaffen.

Aber die zuletzt erörterten Abhilfsmaßregeln sind nur Palliativmittel, welche keine gründliche Abhilfe zu gewähren vermögen. Der tiefer liegende Schaden, auf den man zurückzugehen hat, liegt in den mittelalterlichen Reminiscenzen der Klassengegensätze, dem Bildungshochmut unserer besseren Gesellschaftsschichten, dem Mangel an Verständnis für die Bedeutung unseres Erwerbsstandes und seiner hohen geistigen Leistungen, die unsere Akademiker ebensowenig zu beurteilen und zu würdigen wissen wie unsere Arbeiter.

Berichtigung.

S. 437 Z. 7 v. o. 4875 statt 4575.
S. 439 Z. 8 v. o. 7,7 statt 8,7.
S. 446 2. Tabelle 1875—79 19 Jahre Proz. 29,3 statt 24,3.
S. 446 Z. 6 v. u. die Gymnasiasten statt sie.

Miszellen.

XI.

Die Ergebnisse der russischen Volkszählung von 1897.

Zum ersten Male ist 1897 eine allgemeine, detaillierte Erhebung über die Bevölkerungsverhältnisse in ganz Rußland durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Schrift: Premier recensement général de la population de l'empire de russie, 1897. Redigé par Nicolas Troinitsky. Petersburg 1905, zusammengefaßt, von der leider nur der Titel in französischer Uebersetzung gegeben ist. Da die Zahlen noch wenig bekannt geworden, aber von allgemeinem Interesse sind, geben wir in dem Folgenden die hauptsächlichsten Tabellen mit der Uebersetzung der Ueberschriften wieder. Daß bei diesem ersten Versuch manche Fehler mitunterlaufen sein werden, ist selbstverständlich anzunehmen. Aber bei der Größe der Zahlen werden gleichwohl die wesentlichsten Momente charakteristisch zum Ausdruck kommen.

Am fraglichsten wird wohl die Korrektheit bei der Unterscheidung der Nationalitäten und der Feststellung der des Lesens und Schreibens Kundigen sein. In Betreff des ersten Punktes entnehmen wir der Schrift die folgenden Ausführungen:

„Obwohl bei der russischen Volkszählung die Angaben über Muttersprache in den meisten Fällen ihre Aufgabe befriedigend erschöpften, gab es doch auch viele Ausnahmen, die auf die mangelhafte Bildung der Zähler, wie auch auf die niedrige Kulturstufe vieler Völker Rußlands, von welchen einige noch ganz unerforscht sind, zurückzuführen ist. Ein großer Teil der vielen Völker, der die Sprache eines höher entwickelten oder eines in der Zahl überlegenen, benachbarten Volkes acceptiert hat, hat das Bewußtsein eigener Nationalität bewahrt. So z. B. verständigt sich ein großer Teil der Mordwanen, Sirjanen und Watjaken mit Hilfe der russischen Sprache, während der größte Teil der Meschtscherjaken und Tjaptjaren die baschkirische und tatarische Sprachen acceptiert haben, dagegen ein Teil der Baschkiren benutzt die tatarische u. s. w.

Aus diesem Umstand liefern die Angaben der Zähllisten über die Muttersprache zur Klärung der tatsächlichen Nationalitätsverhältnisse nur sehr zweifelhaftes Material.

Da nun der Hauptzweck dieser Angaben die Klärung der Nationalitätsverhältnisse war, so sahen sich die Bearbeiter des Materials ge-

nötigt, diese Angaben einer entsprechender Korrektur zu unterziehen. So z. B. durch die Berücksichtigung der Angaben über die Stände und sehr oft durch die deutlichen Angaben der Nationalität in der Rubrik „Stände“ war es möglich, die wirkliche Zahl der sibirischen Fremdvölker und der uralischen Türken zu bestimmen. Dies wäre nicht der Fall gewesen bei ausschließlicher Benutzung der Angaben über die Muttersprache.

In Dagestan, wo jede einzelne Landschaft, jedes Dorf andere Sprachen oder Dialekte haben, die noch fast unerforscht sind, nannten die Einwohner ihre Sprache einfach nach ihrem Dorfe oder Aul. Dies hat natürlich bei der Verteilung dieser Stämme auf größere linguistische Gruppen die größten Schwierigkeiten bereitet.

In manchen Fällen wurde die Muttersprache mit Religion verwechselt, oder durch im gewöhnlichen Leben gebräuchliche Bezeichnungen angegeben. So z. B. die tschuchonische Sprache für eine ganze Reihe der baltischen Finnen, „tatarische“ für eine Reihe der türkischen Völker u. s. f. Diese Arten der Ungenauigkeiten beschränkten sich jedoch auf kleine Gebiete und konnten zum Teil durch Berücksichtigung der in den Zähllisten befindlichen Angaben über Stand, Religion, Geburtsort u. a. korrigiert werden.

Weit größere Schwierigkeiten hatte man bei der Einteilung nach Nationalitäten der Einwohner Turkestans, wo durch Unkenntnis der Zähler eine ganze Reihe der türkischen Sprachen, durch den allgemeinen Namen „türkische“ bezeichnet war. In anderen Fällen waren dieselben durch die Abkürzungen „tur, tjur, tat, ta“ bezeichnet, unter welchen man die verschiedensten Stämme verstehen konnte. Ebenso waren die Namen einiger kartwelischen Völker des Hinterkaukasus durch den ganz allgemeinen Namen „grusinische“ bezeichnet.

Dieser Ungenauigkeiten und der großen Aehnlichkeit dieser Völker wegen war keine Möglichkeit gegeben, diese Völker auseinanderzuhalten und sah man sich dazu genötigt, in diesen Teilen Zentralasiens, wo der größte Teil der Einwohner zu den Türken gehört, eine Rubrik einzureihen für Türken ohne Zerteilung in Stämme, die Kartwelen aber zusammen mit Grusinen zu zählen.“

Tabelle I.

Die Nationalitäten.

	Verteilung der Indo-Europäer in Gruppen					
	Slawen		Littauer, Letten		Romanen	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Europ. Rußland	37 179 194	38 941 008	1 342 543	1 424 262	572 612	553 174
Weichselgebiet	3 725 817	3 668 895	150 754	159 874	5 745	1 327
Kaukasus	1 650 804	1 533 066	6 100	587	5 120	3 835
Sibirien	2 387 789	2 299 993	5 210	3 447	635	257
Zentralasien	376 395	325 802	1 373	307	195	100
Summa	45 320 969	46 768 764	1 505 992	1 588 477	584 307	558 693

	Germanen		Iranier		Armenier		Uebrige	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Europ. Rußland	657 752	675 911	1 728	358	26 903	22 426	62 305	53 434
Weichselgebiet	199 792	204 988	16	1	133	49	701	512
Kaukasus	29 527	27 975	224 347	193 708	590 038	528 056	58 163	50 086
Sibirien	5 052	1 773	395	62	584	45	3 432	2 989
Zentralasien	5 131	3 816	200 306	163 825	3 639	1 223	721	412
Summa	896 254	917 468	426 792	357 954	621 297	551 799	125 322	107 433

Dasselbe (in Proz.)

	Slawen	Littauer Letten	Romanen	Germanen	Iranen	Armenier	Uebrige
Europ. Rußland	93,38	3,40	1,38	1,64	0,00	0,06	0,14
Weichselgebiet	91,05	3,53	0,09	5,02	—	—	0,01
Kaukasus	64,96	0,14	0,18	1,17	8,53	22,81	2,21
Sibirien	99,51	0,18	0,02	0,13	0,01	0,01	0,14
Zentralasien	64,81	0,16	0,03	0,83	33,62	0,45	0,10
Summa	91,78	3,09	1,14	1,81	0,78	1,17	0,23

S. V.

Verteilung der Ural-Altaier in Gruppen (in abs. Zahlen).

	Finnen		Samojeden		Türken		Tungusen		Mongolen		Summa	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
...rop. ...ußland	1 645 809	1 764 802	2076	1864	2 354 677	2 266 144	1	—	89 910	82 959	4 092 473	4 115 769
...eichsel-...ebiet	70056	103	5	1	5 562	71	—	—	161	—	12 784	175
...aukasus	4 217	3 205	—	—	1 031 246	848 662	—	—	7 787	7 025	1 043 250	858 892
...birien	32 377	28 902	6285	5646	246 862	229 277	35 936	33 727	143 287	146 180	467 747	440 732
...ntral-...sien	8 460	7 216	—	—	3 552 033	3 066 717	—	—	1 524	1 295	3 562 017	3 075 228
...Reiche	1 697 919	1 804 228	8366	7511	7 190 380	6 410 871	35 937	33 727	245 669	234 459	9 178 271	8 490 796

Dasselbe (in Proz.).

	Finnen	Samojeden	Türken	Tungusen	Mongolen
Europ. Rußland	41,55	0,05	56,29	0,00	2,11
Weichselgebiet	55,24	0,00	43,47	0,00	1,24
Kaukasus	0,39	0,00	98,83	0,00	0,78
Sibirien	6,75	1,31	52,41	7,67	31,86
Zentralasien	0,24	0,00	99,72	0,00	0,04
Im Reiche	19,82	0,09	76,98	0,39	2,72

Tabelle II.

Nationalität	Auf 1000 Personen beider Geschlechter der sich durch Landwirtschaft ernährenden kommen	Nationalität	Auf 1000 Personen beider Geschlechter der sich durch Landwirtschaft ernährenden kommen
Großrussen	70,35	Zigeuner	11,59
Kleinrussen	86,46	Juden	3,24
Weißrussen	89,93	Grusinen	76,29
Polen	61,42	Tschetschener	92,39
Litthauer	84,15	Finnen	68,81
Letten	66,46	Esten	64,25
Rumänier u. Moldawaner	92,19	Mordwa	95,31
Deutsche	32,44	Tartaren	75,77
Griechen	70,89	Baschkiren	89,25
Armenier	43,86	Kirgis-Kosaken	22,93

Tabelle III.

Bevölkerung beider Geschlechter (in Prozent).

Nach der Konfession	Griech. Katholiken	Altgläubige		Röm. Kathol.	Protestanten	Uebrige Christen	Karaimen	Inder	Muhamedaner	Buddhisten	Uebrige Nichtchristen
Russische Sprachen	95,48	2,59	0,00	1,78	0,05	0,00	0,01	0,08	0,01	0,00	0,00
Polnische Sprachen	0,63	0,00	0,00	98,26	0,51	0,00	0,00	0,59	0,01	0,00	0,00
Uebrige slawische Sprachen	87,29	0,00	0,01	9,67	2,95	0,01	—	0,01	0,06	—	0,00
Litthauisch-lettische Sprachen	2,18	0,02	0,00	61,09	36,66	0,01	0,00	0,04	0,00	0,00	0,00
Romanische Sprachen	98,16	0,01	0,01	1,45	0,34	0,00	0,00	0,02	0,01	0,00	0,00
Deutsche Sprachen	0,75	0,02	0,00	13,53	84,38	0,05	0,00	1,27	0,00	0,00	0,00
Uebrige germanische Sprachen	6,71	0,00	0,11	3,85	89,02	0,10	0,00	0,17	0,04	0,00	0,00
Uebrige indo-europäische Sprachen	17,37	0,01	51,96	1,67	0,10	0,00	0,00	0,55	27,57	0,01	0,79
Jüdische Sprachen	0,10	0,00	0,00	0,04	0,02	0,00	0,01	99,82	0,01	0,00	0,00
	91,81	0,00	2,23	0,62	0,00	0,00	0,00	0,45	4,89	0,00	0,00
Sprachen der kaukas. Bergeinwohner	5,20	0,00	0,62	0,01	0,00	0,00	0,00	0,02	94,15	0,00	0,00
Finnische Sprachen	66,69	0,70	0,00	0,05	28,59	0,00	0,00	0,00	0,07	0,00	3,90
Turko-tatarische Sprachen	10,05	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00	0,07	0,04	89,52	0,01	0,29
Mong.-burjadische Sprachen	12,49	0,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,54	75,25	11,58
Der Kulturvölker des Ostens	6,68	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00	18,98	72,34	1,98
Sprachen der übrigen nordisch. Völker	64,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,03	6,94	28,63
Uebrige Sprachen	54,96	4,31	0,80	6,90	0,63	7,69	0,11	0,04	23,67	0,03	0,86
Die, die ihre Muttersprache nicht angaben	37,41	0,57	0,14	14,37	8,91	23,91	0,70	3,57	7,24	0,37	2,81

Tabelle IV. (In Prozent.)

Altersgruppen	Im Reiche		In Städten	
	M.	W.	M.	W.
Von 10—14 Jahren	50,4	18,0	79,3	58,1
„ 20—29 „	48,5	14,1	69,1	46,3
„ 30—39 „	40,0	10,1	66,4	36,9
„ 40—49 „	30,7	6,5	59,2	29,7

S. XXXVI.

Tabelle V. In Städten (in Prozent).

	Ledige		Verheiratete		Verwitwete		Geschiedene		Die ihren Familienzustand nicht angaben	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Russen	56,49	51,40	40,33	35,10	2,99	13,20	0,07	0,14	0,12	0,14
Polen	63,16	54,77	34,54	44,44	2,10	10,49	0,10	0,19	0,10	0,11
Uebrige Slaven	59,19	53,23	37,90	37,12	2,68	9,04	0,11	0,26	0,12	0,35
Litthauer-Letten	64,18	52,53	33,68	36,12	1,94	11,04	0,10	0,21	0,10	0,10
Romanen	58,88	52,18	37,50	36,99	3,32	10,41	0,14	0,24	0,16	0,18
Deutsche	60,82	54,54	36,16	32,42	2,69	12,48	0,24	0,40	0,09	0,11
Uebrige Germanen	52,28	50,64	44,15	34,16	3,76	14,81	0,18	0,24	0,23	0,15
Uebrige Indo-Europäer	61,18	45,72	36,45	40,04	2,15	13,98	0,08	0,15	0,14	0,11
Juden	61,77	57,50	36,13	35,10	1,85	6,69	0,18	0,60	0,07	0,11
Kartwelen	69,17	49,79	28,61	36,39	2,03	13,48	0,05	0,16	0,14	0,18
Kaukasische Bergbewohner	59,25	45,33	38,50	41,88	1,88	11,96	0,27	0,69	0,10	0,14
Finnen	60,31	53,88	37,17	33,20	2,31	12,56	0,11	0,19	0,10	0,17
Turko-Tataren	57,71	40,62	36,67	47,75	2,25	11,08	0,17	0,30	0,20	0,15
Mongolo-Burjaten	53,49	46,54	41,53	39,23	4,24	13,47	0,23	0,74	0,51	0,12
Kulturvölker Ostasiens	50,59	45,98	46,04	47,38	2,95	6,43	0,03	0,05	0,39	0,16
Uebrige nordische Völker	63,29	56,32	32,02	30,35	4,49	13,33	—	—	0,20	—
Uebrige Nation	48,21	39,10	47,47	47,00	2,00	10,52	0,25	—	2,07	3,38
Die ihre Muttersprachen nicht angaben	46,64	44,16	17,90	18,17	2,82	6,63	0,72	1,33	31,92	29,72
Im Mittel im Reiche	58,35	52,09	38,78	35,79	2,64	11,74	0,10	0,24	0,13	0,14

S. XXXVIII.

Tabelle VII. Auf 1000 Personen beider Geschlechter.

Nationalität	Selbständige	nicht Selbständige	Nationalität	Selbständige	nicht Selbständige
Großrussen	28,12	71,88	Zigeuner	30,39	69,61
Kleinrussen	22,79	77,21	Juden	30,22	69,78
Weißrussen	20,89	79,11	Grusinen	25,14	74,86
Polen	31,69	68,31	Finnen	32,71	67,29
Litthauer	27,85	72,15	Ehsten	38,01	61,99
Letten	37,89	62,11	Mordwa	17,79	82,21
Deutsche	30,04	69,96	Tartaren	23,26	76,74
Griechen	26,79	73,21	Kirgis-Kosaken	20,33	79,67
Armenier	13,47	86,53			

S. LII.

Tabelle VI. Im Reiche (in Prozent).

	Erbadelige	Persönl. adelige und nichtadel. Beamten	Geistliche aller Religionen	Erbliche und persönl. Ehrenbürger	Kaufleute	Kleinbürger	Bauern	Kosaken	Fremde	Andere Stände	Ausländer	
Russische	0,76	0,61	0,62	0,34	0,2[illegible]	7,38	86,22	3,35	0,03	0,43	0,06	100,00
Polnische	4,41	0,78	0,04	0,05	0,05	15,28	77,69	0,00	0,00	0,25	1,45	100,00
Uebrige Slavische	0,13	0,25	0,35	0,18	0,13	7,69	84,32	0,00	0,00	0,17	6,78	100,00
Litthauisch-Lettische	1,32	0,10	0,03	0,03	0,02	4,40	93,87	0,00	0,00	0,15	0,08	100,[illegible]
Romanische	0,37	0,24	0,57	1,13	0,04	8,06	87,66	0,01	0,00	0,17	1,75	100,00
Deutsche	1,39	0,96	0,14	0,83	0,66	18,12	70,71	0,00	0,00	0,47	6,72	100,00
UebrigeGermanische	4,07	2,27	0,31	1,20	1,25	9,30	32,57	0,01	0,04	11,20	37,68	100,00
Uebrige Indo-Europ.	0,65	0,37	0,79	0,48	0,52	10,30	34,80	0,10	16,00	0,14	5,85	100,00
Jüdische	0,00	0,07	0,00	0,12	1,42	94,15	3,91	0,00	0,01	0,19	0,13	100,00
Kartwelische	5,29	1,04	2,18	0,21	0,17	3,55	87,32	0,05	0,00	0,10	0,09	100,00
Kaukasische Bergbewohner	0,64	0,21	0,02	0,02	0,01	0,24	98,43	0,24	0,03	0,12	0,04	100,00
Finnische	0,02	0,02	0,04	0,02	0,01	2,01	95,70	0,29	0,84	1,02	0,03	100,00
Turko-tatarische	0,47	0,03	0,01	0,03	0,05	2,11	42,22	0,34	54,10	0,09	0,55	100,00
Mongolo-burjatische	0,03	0,02	0,00	0,53	—	0,07	0,28	11,86	87,12	0,06	0,03	100,00
Kulturvölker Ostasiens	0,01	0,03	—	—	0,02	3,19	27,02	0,02	2,93	0,43	66,35	100,00
Uebrige nord. Völker	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01	0,08	0,29	0,09	96,44	0,19	2,88	100,00
Uebrige Sprachen	0,16	0,38	0,77	0,02	0,04	0,90	61,08	0,01	2,56	0,66	26,42	100,00
Die ihre Sprachen nicht angaben	2,28	1,80	0,14	0,72	0,84	14,80	40,47	4,64	2,60	25,86	5,85	100,00
Im Mittel im Reiche	0,97	0,50	0,47	0,27	0,22	10,66	47,12	2,33	6,61	0,37	0,48	100,00

Davon in Städten (in Prozent).

	Erbadelige	Persönl. adelige und nichtadel. Beamten	Geistliche aller Religionen	Erbliche und persönl. Ehrenbürger	Kaufleute	Kleinbürger	Bauern	Kosaken	Fremde	Andere Stände	Ausländer	
Russische	3,64	3,89	1,49	1,50	1,36	35,32	49,54	1,64	0,02	1,34	0,22	100,00
Polnische	10,16	2,54	0,08	0,17	0,26	43,77	41,04	0,00	0,00	0,49	1,49	100,00
Uebrige Slavische	0,86	1,96	0,63	0,56	0,88	50,99	16,50	0,01	0,01	0,50	27,10	100,00
Litthauisch-Lettische	0,84	0,51	0,08	0,19	0,22	16,95	80,46	0,00	0,00	0,55	0,20	100,00
Romanische	1,93	1,46	1,49	1,09	0,40	50,72	26,59	0,02	—	0,46	15,94	100,00
Deutsche	4,30	3,44	0,29	2,79	2,43	49,48	22,11	0,00	0,00	1,12	14,04	100,00
UebrigeGermanische	5,73	3,34	0,40	1,66	2,13	13,41	5,89	—	—	16,94	50,50	100,00
Uebrige Indo-Europ.	1,57	1,47	0,96	1,34	2,35	40,70	16,12	0,05	22,46	0,20	12,78	100,00
Jüdische	0,01	0,11	0,00	0,19	2,10	95,78	1,40	0,00	0,02	0,23	0,16	100,00
Kartwelische	11,27	4,73	3,36	1,01	0,87	30,98	47,05	0,06	0,00	0,26	0,41	100,00
Kaukasische Bergbewohner	3,22	1,84	0,13	0,08	0,15	5,52	85,35	0,58	0,95	1,35	0,83	100,00
Finnische	0,15	0,33	0,13	0,18	0,16	18,70	71,05	0,06	0,11	8,74	0,39	100,00
Turko-tatarische	1,08	0,19	0,04	0,15	0,60	23,14	18,35	0,22	52,72	0,27	3,24	100,[illegible]
Mongolo-burjatische	0,30	0,65	—	0,09	—	1,27	3,26	28,89	63,79	1,22	0,53	100,00
Kulturvölker Ostasiens	0,02	0,03	—	—	0,04	8,91	11,75	0,04	1,83	0,53	76,85	100,00
Uebrige nord. Völker	0,35	0,44	0,18	0,09	0,97	7,40	8,19	0,26	70,75	5,99	5,38	100,00
Uebrige Sprachen	0,61	0,95	0,61	—	—	4,09	11,30	—	0,75	0,61	81,08	100,00
Die ihre Sprachen nicht angaben	2,64	3,56	0,15	1,32	1,47	19,91	23,06	0,20	2,74	38,24	6,71	100,00
Im Mittel im Reiche	3,42	2,81	0,49	1,09	1,34	44.29	38,78	1,02	3,68	1,11	1,47	100,00

S. LVI. (Fortsetzung folgt.)

XII.

Konsumverein-Gegnerschaft.

Kaufmännische Zentral- und Kleinverbände und Rabattsparvereine im besonderen.

Von Dr. Ortloff-Weimar.

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 3.

Rabattsparvereine im besonderen.

1. Zu den „Anti-Konsumvereinen" gehören die Neubildungen der Rabattsparvereine[1]). In der Kolonialwarenzeitung" No. 42 vom 5. Juni 1903 ist gesagt von einem Detaillistenvertreter: „Solange jedoch keine gesetzliche Ordnung geschaffen wird, wozu von obenher keine Aussicht zu erblicken ist, müssen wir uns notgedrungen dieses erprobten Kampfmittels bedienen, d. h. der Rabattgewährung, solange nicht durch die Gesetzgebung, auf die wir unsere Hoffnung setzen, die Konsumvereine lahmgelegt werden, — notgedrungen!" Darin liegt das Geständnis, daß der Rabatt, diese Vergütung für die Barzahlung, nur widerwillig an die Käufer gegeben wird und, wenn nicht gefordert, auch stillschweigend umgangen werden kann; dann aber auch, daß bisher immer noch so ansehnliche Zahlungen aus dem kaufenden Publikum herausgeholt worden sind, um durch geschickte Auswahl der Warenqualität und Preisbestimmung, trotz der Rabattgabe immer noch den bisherigen Profit zu erhalten und dabei weiter beklagen zu können, daß der Kleinhandel unter der Konkurrenz der Konsumvereine ersticken müsse, während doch fast wöchentlich immer neue Detailgeschäfte sich in den übermäßig in Neubauten ersichtlichen Läden einrichten, als ob damit ein hübscher Verdienst zu erzielen sei. Das gilt auch von vielen Handwerkern mit Kleinhandel. Man schreibt darüber: „Es ist erfreulich, daß in den Kreisen des Handwerks wie auch des Klein-

1) Von einer unmittelbaren Gegnerschaft solcher Vereine gegen Konsumvereine kann nur da die Rede sein, wo ein Konsumverein besteht, der auch wirklich dem Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln u. s. w. einige Konkurrenz zu machen geeignet erscheint. In Orten ohne einen Konsumverein kann es sich bei einem Rabattsparverein der Händler nur um Beschränkung der Konkurrenz von Nichtmitgliedern handeln und, wenn alle Geschäftsinhaber Mitglieder wären, nur um Erhaltung der Barzahlung seiten der Konsumenten, welchenfalls ein geringer Prozentsatz des Rabatts, etwa 2 Prozent, genügen würde, den auch zu diesem Zweck größere Geschäfte außerhalb eines Vereins geben („Sconto"). Preiserhöhungen sind nicht ausgeschlossen.

handels sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn bricht, daß für die mißliche wirtschaftliche Lage, in der sich einzelne Angehörige dieser Erwerbszweige befinden, der Grund vielfach im eigenen Lager zu suchen ist. Im Jahresbericht der Freiburger Handwerkskammer z. B. werden hauptsächlich Klagen laut über die „Schmutzkonkurrenz, die die Handwerker selbst einander bereiten". Zumeist sind es junge Leute, so heißt es, denen das Solidaritätsgefühl und die nötige Geschäftserfahrung mangelt. Diesen fehlt es entweder an dem richtigen Verständnis für eine ordnungsgemäße Kalkulation oder an dem erforderlichen Betriebskapital. Solche zweifelhafte Existenzen suchen die Arbeit an sich zu reißen und hoffen, dadurch ins Geschäft zu kommen. Dadurch schaden sie aber nicht nur sich selbst, sondern schmälern noch dem soliden Handwerker den Erwerb. Vielleicht noch schlimmer als wie beim Handwerk liegen die Verhältnisse im Kleinhandel. Anerkennenswert ist es hier, daß auf dem jüngst in Pirna abgehaltenen Verbandstage der Rabatt- und Sparvereine in der Debatte ein Redner hervorhob, daß der Kleinkaufmannsstand sich ein größeres Selbstgefühl anschaffen müsse. „Existenzen, die nur mit Hilfe und unter Inanspruchnahme der Barmherzigkeit der Mitbürger bestehen können, würden am besten ausgeschaltet von den Rabattsparvereinen." In ähnlicher Weise machte auch vor kurzem ein Organ der Kleinhändler, der in Hannover erscheinende „Materialist" auf die Ursachen des Nichtvorwärtskommens vieler Kleinhändler aufmerksam. Solche Auslassungen sind um so wertvoller und anerkennenswerter, als häufig Aeußerungen zu diesen Fragen, besonders wenn sie von höheren Regierungsbeamten ausgingen, falsch aufgefaßt worden sind." Nicht in allen Städten haben die Konsumvereine den Kleinhandel reduziert, wie es in Görlitz, Halle, auch in anderen Fabrikstädten vorkommen soll; in der großen Mehrzahl bestehen noch überreichliche, sich recht wohl befindende Detaillistengeschäfte, ungeachtet einiger Konsumvereine oder eines solchen mit einer Anzahl von Filialen. Händler-Rabattsparvereine bestehen fast in allen mittleren und größeren Städten Deutschlands und werden mehr und mehr noch gegründet. In Stuttgart stieg die Zahl der dem Rabattsparverein im Oktober 1902 angehörenden 170 Händler auf 380 im März 1904, und die Zahl der sich beteiligenden Konsumenten von 2000 stieg auf über 6000; in Hannover zählte der Rabattsparverein zu Anfang des Jahres 1903 als Mitglieder 415, im März 1904 schon 560 Händler und im Jahr 1902 wurden daselbst 83 200 M. und 1903 bereits 107 865 Mark Rabatt ausbezahlt. Hervortretend ist der Bremische Rabattsparverein „Bremen" mit 1271 Mitgliedern zu Anfang des Jahres 1904, bei dem 1900 an Rabatt 235 680 M., im Jahre 1903 sogar 544 433 M. ausgezahlt wurde. In Magdeburg hatte sich in den letzten 3 Jahren die Mitgliederzahl des neuen Vereins von 150 auf 1200 erhöht, deren Rabattmarken 834 480 M. darstellten. Der „Verband der Rabattsparvereine Deutschlands" soll bereits einige hundert Vereine mit mehr als 20 000 Händlern umfassen. Neben den Rabattsparvereinen haben sich auch Unternehmergesellschaften, von Profitjägern gegründete „Rabattspargesellschaften" als dritte Vermittler zwischen Kleinhändlern und Konsumenten gebildet.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Vereine in den letzten Jahren in einigen Städten den Umsatz der dort bestehenden Konsumvereine zu mindern vermochten, auch die Mitgliederzahl herabgemindert haben; einen erheblicheren Rückgang hat nur das Lieferantengeschäft dadurch erfahren, daß die Schlächter, z. B. in Bremen, als Lieferanten zurücktraten, während sonst der Umsatz im eigenen Geschäft dort beständig gestiegen ist. Wenn in Magdeburg der Konsumverein einen vorübergehenden Rückgang erlitt, so erklärt sich das daraus, weil die Behörden, wohl zum Teil infolge der verbreiteten Hetze der Rabattsparvereine gegen die Konsumvereine, die Staatsarbeiter und Unterbeamten zum Austritt aus dem Konsumverein veranlaßten. Im Februar 1906 äußerte sich in der zweiten sächsischen Kammer Ministerialdirektor Dr. Rolscher über Rabattsparvereine dahin: „Die Regierung hat über Rabattsparvereine Erkundigungen eingezogen. Vier Krebsschäden des Kleinhandels werden durch sie eingeschränkt. Das Borgwesen, das Schleudern unter den Mitgliedern, das gegenseitige Ueberbieten in kostspieliger Reklame und — das ist ein großer Segen — sie fördern den korporativen Zusammenschluß der gleichgestellten Gewerbetreibenden und Kaufleute. Es ist immer mißlich, wenn einer den anderen nicht als Berufsgenossen, sondern immer nur als Konkurrenten betrachtet. In Deutschland sind gegen 28000 Kleinhändler in Rabattsparvereinen vereinigt. Ihr Gesamtumsatz ist ungefähr 200 Mill. M., wofür sie etwa 10 Mill. M. Rabatt geben. Die größten sind in Bremen, Magdeburg und Halle. In Bremen hat sich gezeigt, daß der Umsatz des Konsumvereins, seitdem der Rabattsparverein gegründet, von 3,5 auf 2,7 und im folgenden Jahre auf 2,2 zurückgegangen ist.“ Mit der Förderung des korporativen Zusammenschlusses ist es nicht weit her, denn der Konkurrenzneid und das Kundenabtreiben ist unüberwindbar wie die Preisunterbietung, und andererseits bei einzelnen Waren der Preisaufschlag zur Wiederbeibringung der Rabattabgabe, über deren Wert sich das kaufende Publikum selbst täuscht. Auch das kostspielige Reklamewesen mindert sich nicht und zielt doch auch nur auf Kundengewinn durch Kundenabziehen ab. Die Vermehrung der Mitglieder in den Rabattsparvereinen hat einfach ihren meist zugestandenen Grund in der Besorgnis, nicht die Konkurrenz der bisherigen, jetzt Rabatt gebenden Konkurrenten aushalten zu können, wenn man nicht auch Mitglied eines Rabattsparvereins sei. Einzelne bieten durch Ankündigung ihr Rabattgeben an, ohne Mitglied des Rabattsparvereins zu sein, und sparen die Jahresabgabe an den Verein. Um so notwendiger erscheint eine Aufklärung über das Wesen und den Betrieb der einzelnen Gruppen von Rabattsparvereinen, als Zweifel bestehen.

Die Grundidee für die Gründung solcher ist der der Konsumvereine mit ihrem Rückvergütungssystem entlehnt: es sollten die dadurch im Kleinhandel entstandenen Kundschaftslücken durch eine Art Rückvergütung für die Barzahlung an die Käufer bei den Detaillisten wieder ausgefüllt werden, teils durch Abziehung von Mitgliedern der Konsumvereine von diesen, teils durch Anziehung von Käufern der Nachbarschaft zu einer ständigeren Kundschaft, teils durch Verhütung

des Sichabwendens einzelner Geschäftskunden von dem bisherigen Einkauf. Der Leitgedanke bei den verschiedenen Formen der Rückvergütung (Rabattgewährung) bleibt derselbe: die Käufer sollen meinen, sie erhielten neben der Quantität und Qualität einer in Güte und Wert sich gleich gebliebenen Ware noch eine Zugabe in Geld oder in Gestalt einer Ware, gewissermaßen als Belohnung ihrer bar zahlenden Kundschaftsbetätigung.

Die Rückvergütungssysteme sind verschieden; ebenso ist auch das Verhältnis zwischen Händlern und Konsumenten ungleichwertig, je nachdem Einzelfirmen für sich allein und zwar entweder jedem Käufer oder nur wirklichen, ständigen Kunden oder vertragsmäßig bestimmten Kundenkreisen (Beamtenfamilien) Vorteile gewähren, oder aber Detaillistenvereinigungen in geschlossenen Verbänden mit diesen Unterschieden des Umfanges der Warenabgabe an beliebige Kunden oder nur an Konsumenten des Sparvereins dies tun [1]).

---

1) Eine klare und wahre Darstellung der Verhältnisse gibt F. Staudinger in No. 5 der Genossenschaftlichen Volksbücher „Zur Abwehr!" S. 20—31 in der Abhandlung: „Konsumgeschäfte, Rabattvereine und Konsumgenossenschaften", Hamburg 1904. Daselbst, S. 29, ist ein schwerwiegendes Urteil der Handelskammer in Frankfurt a. M. über alle Rabattvereine von 1902 angeführt: Die Lieferanten übernehmen mit der Rabattgewährung eine Last, die im Mißverhältnis zu dem Nutzen steht, den die Erweiterung der Kundschaft mit sich bringt. Die Rabattgewährung kann daher von erheblich schädigendem Nachteil für die Kleinhändler sein oder die Folge haben, daß sie zu einem unsoliden Vorgehen verführt werden, das darin besteht, daß der Rabatt voraus auf den Verkaufspreis aufgeschlagen wird, oder die gelieferte Ware qualitativ oder quantitativ hinter dem Wert des gezahlten Kaufpreises zurücksteht. Geschädigt sind dadurch in erster Linie die Konsumenten, die tatsächlich den Rabatt vorauszahlen, um ihn später, durch die Verwaltungskosten gekürzt, zurückzuerhalten."

Hat der Händler zur Deckung seiner Rabattgabe die Warenpreise entsprechend erhöht, so weist die Praxis folgendes auf: Entweder Markengabe oder Abzug des prozentualen Markenbetrages vom geforderten Warenpreis bei der Barzahlung (Barrabatt); z. B. ein Schuhwarenhändler hat den vor seinem Eintritt in einen Rabattsparverein festgehaltenen Preis von 7,5 M. für ein paar Herrenzugstiefeln nach seinem Eintritt auf 8 M. erhöht und bietet bei 5 Proz. Rabattgabe 40 Marken à 20 Pf. bei der Barzahlung dem Käufer an, oder einen Nachlaß von 40 Pfg., so daß der Käufer nur 7,6 M. bar zu zahlen hat; so hat der Verkäufer im letzteren Falle seine Marken zur weiteren Verwendung behalten und außer seinem früher berechneten Profit auch noch 10 Pfg. außerdem durch die Preiserhöhung profitiert, der Käufer aber hätte früher bei diesem oder auch jetzt noch bei einem anderen Schuhhändler, der nicht einem Rabattverein angehört, den bei ihm üblichen, beibehaltenen Preis bezahlt und diese 10 Pfg. bei einer Zahlung (selbst auf Kredit) von 7,5 M. erspart. Oder der Verkäufer fragt sogar den Käufer, ob er Marken für Rabattgabe beanspruche oder nicht? Im Beahungsfalle stellt er den Preis um den Rabattbetrag höher als im Verneinungsfalle oder gibt womöglich eine geringere Qualität (Kaffee, Kakao, Zucker u. dergl.). Im ganzen läuft die Deckung der Rabattgabe auf eine Preiserhöhung oder Warenverminderung in Güte oder Gewicht hinaus, wenn nicht besondere Umstände eine regelmäßige Preislage einzuhalten gebieten, wie starke Konkurrenz der Unterbietung; so z. B. bot das Warenhaus Tietz in Weimar das Pfund Kakao für 1 M. aus, sofort tat dasselbe der benachbarte Rabattvereinler mit Betonung, daß er sogar noch 5 Proz. Rabatt in Marken zugebe — freilich ohne Angabe der Qualität. Dasselbe Warenhaus stellte ein kleines rundes rotes Gartentischchen mit drei Beinen und vernickelten Schrauben mit der Preisangabe von 1,05 M. aus, während genau dasselbe von einem Kurzwarengeschäft mit 1,50 M., von einem Galanteriewarengeschäft mit 1,75 M. im Schaufester ausgestellt sich vorfand; beide Geschäfte führten die bekannte Tafel der

2. Hiernach sind folgende Gruppen der Rabattgeber im Kleinhandel zu unterscheiden:

a) Wenn eine einzelne Geschäftsfirma für sich allein jedwedem Käufer jeglicher Ware seines Geschäfts eine Rückvergütung in bar oder in Geldzeichen (Schecks, Marken) oder in Anweisungen auf Ware, nach Erreichung einer gewissen Barzahlungssumme zu gewähren bereit ist, soweit sie nicht einzelne Waren, an denen „wenig zu verdienen" ist, oder gerade solche, welche nicht von der Konkurrenz im Preise gedrückt werden, ausgenommen hat, stehen sie unabhängig von anderen da und bauen auf ihre Leistungsfähigkeit, die es ihnen ermöglichen würde, auch wie andere vornehmere Firmen, ohne jede Rückvergütung, gute Geschäfte zu machen, die aber der Sicherung ihrer Kundschaft zu liebe anderen ähnlichen Geschäften es gleichtun wollen. Dasselbe geschieht auch in manchen Warenhäusern, die den Sammlern ihrer Rabattzeichen nach Erreichung einer begrenzten Summe dafür wieder Waren ablassen, meist von geringerer Beschaffenheit oder Preiswürdigkeit oder mit Aufrechnung der Markenbeträge auf den Preis neugekaufter Waren.

Eine Erweiterung kann bei solchen Händlern dadurch eintreten, daß Familien- oder Beamtengruppen durch Vertrag mit jenen für ihre Barzahlungen sich einen Rabatt ausbedingen, dessen Gesamtbetrag halbjährig oder am Jahresschluß vom Händler in Geld oder durch Anweisung auf eine andere Zahlstelle (Sparkasse, Bankgeschäft) zur Auszahlung kommt, ohne Zinsvergütung der stehen gebliebenen Rabatte, von deren Unterlagen die Nutzung die Händler behalten.

b) Eine in manchen Städten vorkommende Art bilden die den Rabatt vermittelnden Unternehmer oder Unternehmergesellschaften („Rabattgesellschaften"), die sich weithin ausbreiten mit Ortsfilialen und die Händler und Gewerbetreibenden vertragsmäßig verpflichten, Rabattmarken mit einem Aufschlag für die Lieferung dieser, der ihren Gewinn bildet, bei der Unternehmerschaft zu kaufen und ihren Kunden mit dem Nennwert, meist 5 Proz., bei ihren Einkäufen in bar abzugewähren. Diese können dann, wenn der Gegenwert einen gewissen Höhebetrag erreicht hat, gegen Rückgabe der Markenzeichen (Kärtchen oder der die einzelnen aufgeklebten Marken enthaltenden Karten oder Büchlein) bei den Filialen die gesparten Betragssummen in Geld erheben, mehr aber in minderwertigen, in Massenankäufen billigst verschafften Waren an Zahlungsstatt sich ausgleichen lassen. Die Praxis soll gezeigt haben, daß die Unternehmer bei dieser Art noch am meisten Vorteil haben, indem viele von den bei ihnen angekauften Marken verloren gehen oder nicht eingelöst werden und um 1 Proz. höher von dem Kassierer an die Geschäftsfirmen verkauft werden, als ihr Wert

---

Mitgliedschaft im Rabattsparverein! Eine Preisunterbietung seitens des Warenhauses war weniger anzunehmen als eine Preistreiberei der Rabattvereinler, durch die sie das Ansehen ihres Vereins sicher nicht erhöhen! Oder der Rabattvereinler verschmerzt bei nicht erhöhter, bezw. herabgeminderter Preisstellung den Rabatt, wenn eine Ware durch Lager an Wert und Absetzbarkeit zu verlieren droht, um nur wenigstens den Einkaufs- und Herstellungspreis zu decken.

für diese und die Konsumenten sich beläuft, also statt 5 Proz. 6 Proz., und daß die Marken längere Zeit in den Händen der Händler und der Konsumenten verbleiben, während die Unternehmer den Nutzen des für die Marken von den Händlern gezahlten Geldes haben. Die Konsumenten kommen immer besser weg, wenn sie Bargeld anstatt Waren für die Marken verlangen dürfen. Die Vertragsfirmen haben keinen anderen Vorteil davon, als sich eine größere Kundschaft mit Barzahlungen zu sichern, der sie aber leicht verlustig gehen, wenn sie, um zu dem Rabattersatz im Geschäft zu gelangen, Preisaufschläge machen oder geringere Warengüte liefern, als dies der Fall bei der früheren Preislage war. Gar mancher Händler fühlt sich von diesen Unternehmern getäuscht, wenn die Erfolge ausbleiben; nicht anders ist es auch wie bei den von den Konsumvereinen angenommenen Lieferanten, wo jene als Unternehmergesellschaft erscheinen, nur mit dem Unterschied, daß die Rabattmarken stets zur Gutschrift behufs Einlösung in Bargeld oder für Spareinlagen verausgabt werden. Solche Privat-Rabattgesellschaften sind die „Hammonia“, „Parsimonia“, „Rheingold“, auch die Firma Albrings & Co.

c) Die Konsumenten-Sparvereine wollen durch zusammenlegung des Lebens- und Hauswirtschaftsbedarfs ihrer Mitglieder bei einer beschränkten Zahl von Händlern Ersparnisse für ihre Mitglieder machen. Die Konkurrenz im Kleinhandel hat dahin geführt, daß die Händler sich in höherem Maße als die Bevölkerung im Verhältnis erhöht hat, und folgeweise dahin, daß zur Verteilung der Produkte mehr Arbeitskräfte erfordert werden, so daß entweder die Lebenshaltung eines Händlers im Durchschnitt sinken oder die Preise steigen müssen, auch beides zusammen trifft. Dem entgegen zu wirken, treten Beamte, Handwerker, Landleute zusammen und bilden Konsumenten-Sparvereine, indem sie mit guten Geschäften Lieferantenverträge abschlossen, daß diese preiswerte Waren gegen Barzahlung lieferten und dem sich zum Einkauf bei ihnen verpflichtenden Konsumenten die Waren etwas billiger abgeben sollten oder Rabatt gewähren. Die ausgewählten Kaufleute kalkulierten so: „Wenn wir bisher 20 Proz. auf die Ware aufschlugen, so hatten wir 10 Proz. Unkosten und 10 Proz. Reingewinn, daß macht bei 100 Kunden, die für 200 M. kaufen, 2000 M. Wenn wir jetzt auch nur 100 Kunden durch den Verein hinzubekommen und hätten von ihnen allen auch nur 5 Proz. Reingewinn, so macht das noch 1000 M. mehr, und selbst wenn jetzt die alten Kunden in den Verein treten, wäre es ein Vorteil. Denn wir haben verhältnismäßig weniger Spesen und Reklame nötig, so daß die Geschäftsunkosten sich mindern und dadurch noch etwas mehr herausspringt; dann bleibt uns nicht soviel Ware liegen und verdirbt, wir können das Personal besser ausnutzen, und das ist wieder ein Vorteil. Wenn es aber gar mehr sind, die der Verein uns bringt, dann sind wir auch bei minderem Gewinn erst recht günstig daran, selbst wenn wir das Personal vermehren müssen“[1].

---

1) F. Staudinger „Zur Abwehr“ in No. 5 der im Verlag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von Heinr. Kaufmann & Co. in Hamburg erscheinenden „Genossenschaftlichen Volksbücher“ S. 23 ff. in der Abhandlung über „Konsumgeschäfte, Rabattvereine und Konsumgenossenschaften“.

Richtig geleitet, werden solche Konsumentenvereine der Vermehrung unsolider Geschäfte hinderlich sein, und die Vertragslieferanten bemühen sich, durch gute solide Ware die Konsumenten zu erhalten, was ja auch im Interesse eines solchen Vereins liegt, dessen Vorstand sorgfältig die Warenlieferungen, Preisstellungen, Markenabgabe u. s. w. zu beaufsichtigen hat, namentlich aber darauf bedacht sein muß, daß nicht zu viele Lieferanten und in zu großer Nähe voneinander bestehen. Damit wird der schmutzigen und zu starken Konkurrenz der Krämer, der Verteuerung und Verschlechterung der Waren gesteuert, den ausgesuchten Händlern ihr Ansehen erhöht und, wenn sie auch weniger Prozente abgeben, ein sicherer und höherer Verdienst in Aussicht gestellt.

Zu verkennen ist nicht, daß diese Vereine aber auch die Veranlassung zur Rabattkonkurrenz erst einzelner, dann mehrerer außerhalb stehender Händler gaben, die sich nach und nach zu Händler-Rabattsparvereinen zusammentaten, nachdem sich einzelne im Rabattanbieten überboten hatten, worin die Mitglieder sich verpflichten, einen mäßigen Rabattsatz einzuhalten.

Die ältesten Konsumvereine waren Vorgänger solcher Vereine von Konsumenten, solange sie sich auf den Abschluß von Lieferverträgen mit Bäckern, Fleischern und Händlern aller Arten beschränkten und dann diese als Lieferanten noch beibehielten, nachdem sie eigenen Geschäftsbetrieb mit Laden eingerichtet hatten. Namentlich in süddeutschen Konsumvereinen wird das Lieferantengeschäft noch wohl gepflegt.

Am stärksten sind die Konsumenten-Sparvereine im Norden Berlins entwickelt, wo sich solche mit 70000 und mehr Mitgliedern vorfinden, so daß dort die Konsumvereine nicht gut bestehen können, während sich diese im südlichen Berlin, wo es an solchen Sparvereinen fehlt, gut entwickeln. In Berlin bestanden im Jahre 1901 gegen 12 Rabattsparvereine, worunter der größte „Südost" 41000 Konsumentenmitglieder und 1859 Lieferanten aller Branchen und Gewerbe zählte. Der Umsatz dieses Vereins im Jahre 1900 betrug 35000000 **M.**, auf den Kopf gegen 854 M., worauf ein einheitlicher Rabatt von 5 Proz. den Betrag von 1175000 M. zur Auszahlung an die Konsumenten ergab. Das Mitglied hat 1 M. Eintrittsgeld und 50 Pfg. Jahresbeitrag zu zahlen, und damit war in den 10 Jahren des Bestehens dieses Vereins im Jahre 1901 ein Kapital von 150000 M. beschafft, woran die Mitglieder so wenig einen Anspruch haben als auf Verzinsung eines Sparkapitals. Die Lieferanten für neue Straßen und Stadtviertel werden mit der Zusicherung der Geschäftsleitung angezogen, daß in der Nähe kein anderer gewonnen werde, und bei dem Eintritt hat jeder für 20 M. ein Schild mit der Aufschrift, wonach er Lieferant des Sparvereins sei, zu erwerben und ein zweites, wenn er neben seinem Hauptgeschäft noch ein zweites in den Handels- oder Gewerbebetrieb aufnimmt. Die Firmenschilder des Rabattsparvereins für Konsumenten muß der Erwerber an einer in die Augen fallenden Stelle seines Geschäftslokals anbringen. Die Leitung des Vereins besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern, von denen der Direktor 5000 M. Jahresgehalt,

jedes andere 750 M. bezieht; außerdem stehen drei Revisoren der Leitung noch zur Seite. Neuerdings bemüht sich dieser Verein, sich in eine Konsumgenossenschaft umzuwandeln.

Einer der größten Vereine ist die „Brema" in Bremen, welche am 15. Mai 1899 mit 75 Vertragsfirmen als Lieferanten begann und im Mai bereits 300 solcher erobert hatte; deren Zahlen stiegen in den folgenden Jahren auf 692 am 1. Januar 1900, auf 862 am 1. Januar 1901, auf 969 am 1. Januar 1902 Mitgliederfirmen, von denen in diesen Jahren an einheitlichen fliegenden Marken zum Einkleben in Sparbücher als Bescheinigungen eines festen 6-proz. Dividendenbezuges verausgabt waren: 303 600 M. im Jahre 1900, dann 412 280 M. im folgenden Jahre und 500 580 M. im Jahre 1902. Der Warenumsatz der Lieferanten stieg in jenen 4 Jahren von 2 170 000 M. auf 9 992 300 M. und der von den Konsumenten auf ihre Sparbücher erhobenen Beträge von 138 130 auf 368 690 M. Die Gesellschaft hat als Garantiefonds für die umlaufenden Marken bei der Bank ein Guthaben, das im Jahre 1901 betrug 166 150 M., im Jahre 1902 bereits 209 030 M. Schon in den beiden ersten Jahren des Bestehens der „Brema" hatte sich durch deren umfangreiche Geschäfte der Umsatz des Konsumvereins zu Bremen um fast 7—800 000 M. vermindert, was dem Abfall sämtlicher Metzger von letzterem zugeschrieben wurde. Indessen hat im eigenen Geschäft der Umsatz beständig wieder zugenommen. Die „Brema" scheint sich aus dem ursprünglichen Konsumenten- in einen Lieferanten- oder Händler-Rabattsparverein umgewandelt zu haben.

Derartige Konsumenten-Rabattvereine haben einzelne Berufsarbeiterklassen für sich gebildet; so z. B. in Weißenfels einen für Maschinenbauer und Metallarbeiter, welcher 1904 einen Umsatz von 90 372 M. erzielte und an seine Mitglieder 7348 M. = $7^1/_2$ Proz. Dividende verteilen konnte; der Rabattsparverein der Schuhmacher und Lederhändler daselbst erzielte einen Umsatz von 91 242 M. und verteilte an die 305 Mitglieder eine Umsatzdividende von 6158 M. = $6^3/_4$ Proz. Gegen die Konsumvereine richteten sich auch die Verkäufervereine der Gewerbetreibenden als Rabattsparvereine, die sich nach einem festgesetzten Statut verpflichteten, ihren Kunden teils einen einheitlichen, teils nach Verschiedenheit der Ware einen verschieden hohen Rabatt zu gewähren, durchweg mit gemeinschaftlicher Haftpflicht der Beteiligten für die Sicherheit, um sich Kundschaft zu erwerben und solche zu befestigen. Eine eigenartige Umwandlung eines solchen Vereins erlitt der Berliner Rabattsparverein „Süd-Ost" durch Uebergang der Verwaltung in die Hände der Konsumenten, wodurch Interessenkollisionen entstanden auch gegenüber den Konsumvereinen. Daraus bildete sich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht mit einem Reservefonds von 30 000 M., wovon 20 000 M. als Stammkapital reserviert und einem Treuhänder übertragen wurden. Zum direkten Verkauf an die Mitglieder wurden eigene Kleinbetriebe (Bäckereien, Schlächtereien, Kolonialwarengeschäfte) errichtet, unlängst 26 an Zahl, in denen, wie bei Lieferanten, 5—10 Proz. Rabatt zu geben ist; die als solcher ausgezahlte Summe ist nicht Teil des Reingewinns

und daher nicht steuerpflichtig und die Mitgliedschaft ist sehr bequem gemacht. Die weitere Entwickelung ist abzuwarten; der Uebergang zum wirklichen Konsumverein ist sehr wahrscheinlich. Ueberhaupt wird von Staudinger a. a. O. S. 27 auf die wichtige moralische Wirkung der Konsumvereine hingewiesen, die jeglicher Vereinsart durch die prinzipielle Wahrung des materiellen Interesses wie desjenigen an Wahrheit und Ehrlichkeit, nicht minder übrigens an Solidität wie Solidarität, überlegen sei, daß es geradezu ein soziales und moralisches Erfordernis sei, soweit es irgend gehe, die Rabattvereinchen der Beamten, Hausfrauen u. s. w., die sich die Ersparnis weniger Pfennige oft nur vorspiegelten, um das höhere System der Konsumvereine übergehen zu lassen.

Der Unterschied jener Vereine von Konsumenten gegenüber den Konsumvereinen besteht darin, daß sie kein eigenes Ladengeschäft und Warenlager haben, daß bei ihnen das Lieferantengeschäft nach allen möglichen Seiten hin, ganz besonders für Nahrungs- und Genußmittel und etwa Bekleidungsstücke das einzige Mittel zum Zusammenschluß bildet, während es bei den Konsumvereinen nur nebensächlich geworden ist und immer weniger beliebt werden wird, wenn die Händler-Sparvereine mit der Zeit erhöhten Rabatt geben können, wodurch sich Konsumvereinsmitglieder täuschen lassen. In Beziehung auf die Organisation stehen diese Konsumentenvereine, deren Mitglieder sich durch die Befreiung von aller Haftpflicht angezogen fühlen, den Konsumvereinen recht nahe, indem sie einen kollegialisch besetzten Vorstand, Aufsichtsausschuß, Revisoren und Generalversammlung haben, ebenso mit demokratischer Grundlage gleicher Anerkennung jedes Mitgliedes als wirtschaftlichen Mitinteressenten an dem Gedeihen des Vereins beteiligt sind, durch rege Teilnahme der Genossen, sowie im Vertrauen auf die Gesellschaftsleitung sich verbunden fühlen und alle, von dem Ziele einer Ersparnis aus ihren Käufen geleitet, ihre wirtschaftliche Lage verbessern wollen. Wie bei den Konsumvereinen, hat die Geschäftsleitung vorzugsweise das Wirtschaftsinteresse der Konsumenten als alleinigen Mitgliedern und Gesellschaftsträgern zu vertreten, für die von der Geschäftsleitung Verträge mit den Lieferanten abgeschlossen werden, worin sich diese verpflichten, den Mitgliedern einen fest bestimmten oder innerhalb gesetzter Grenzen je nach der Art der Waren und Größe der Einkäufe in bestimmter Form (Wertzeichen entsprechend den Barzahlungsbeträgen oder nach Prozenten dieser) „Rabatt“ zu gewähren. Jeder Lieferant handelt der Konsumentengesellschaft gegenüber für sich allein und behält selbstverständlich neben dem Verkauf an die Konsumentenmitglieder gegen Rabattgabe den freien Verkauf an jegliches Publikum (vermutlich) ohne Unterschiede der Preisstellung, so daß die Rabattgabe an die Vereinsmitglieder nur als Lohn für eine feste barzahlende Kundschaft erscheint, der es überlassen bleibt, die Güte und Preiswürdigkeit der gekauften Waren im Verhältnis zur prozentualen Ersparnis (Rabatt) zu prüfen, wie jedem Nichtmitglied bei dem Kauf einer barbezahlten oder auf Borg ent-

nommenen Ware. Eine Sicherung gegen Uebervorteilung oder Verschleierung des Vorteils in der Rabattgabe hätte das Vereinsmitglied nur dann, wenn der Lieferant in dem Vertrag mit der Leitung des Vereins in dieser Beziehung sich einer Kontrolle seiten des Vorstandes auf etwaige Beschwerde eines Vereinsmitgliedes hin unterworfen hätte. „Wenn da leichtsinnig von den Vorständen verfahren wird, wenn die Lieferanten zu dicht aufeinanderfolgen, daß für keinen ein rechter Nutzen bemerkbar wird, so werden sie natürlich nachlassen, schlechtere Ware liefern oder sich durch Knausern am Gewichte, Vergessen der Rabattmarken u. s. w. schadlos halten“ (Staudinger). Dasselbe trifft auch für die Konsumvereinslieferanten zu; hier ist die Selbstkontrolle der Mitglieder über die Einhaltung der Vertragsbedingungen notwendig wie rücksichtslose Beschwerdeführung bei dem Vereinsvorstande wegen schlechter Bedienung der Käufer. Hier wie dort ist eine ausreichende Kontrolle über die Ehrlichkeit der Lieferanten schwierig, denn der Interessengegensatz zwischen Händler und Käufer ist zu natürlich, vollends wenn letzterer dem ersteren vertrauensselig erscheint, was den weniger gewissenhaften Händler leicht veranlaßt, auf die oder jene Weise den Rabatt wieder herauszuschlagen, — und Ehrlichkeit und Geschäftsinteresse treten dann in einen natürlichen Widerstreit, den kein Lieferantenvertrag zu überwinden vermag. Hauptsächlich die Furcht vor dem Abbrechen der Geschäftsverbindung mit der Folge des plötzlichen Kundenverlusts vermag vor Unsolidität einigermaßen zu schützen. Das ist nicht zu verkennen, daß solche Rabattvereine nur ein Surrogat sind und nicht die Mitgliedschaft hier und dort ausschließen, daß namentlich Konsumvereinsmitglieder bei Lieferanten des Konsumentenrabattvereins solche Artikel bei diesen entnehmen, welche ihnen der Konsumverein nicht oder nicht genügend bietet. Beide Vereine mit Rabattverträgen wirken darin sozial nützlich, „daß sie dem soliden Kaufmann die Schmutzkonkurrenz fernhalten und die Zahl der überflüssigen Warenverteiler etwas mindern“. Im Interesse der Lieferanten aber liegt eine möglichste Ausschließung anderer von der betreffenden Geschäftsbranche, also möglichste Monopolisierung gegenüber den Vereinsmitgliedern, aber möglichste Erweiterung der Geschäftsbranche nach dem Warenhaussystem hin; letzteres kann den Konsumenten schon genehm sein, nicht aber ersteres wegen der örtlichen und persönlichen Beschränkung der Einkaufsfreiheit, die dahin führen kann, daß die Vereinsmitglieder auf den ihnen geringfügig im Verhältnis zu Unbequemlichkeiten und zum Warenbezug erscheinenden Rabatt verzichten und vorziehen, bei passenderen Nichtlieferanten zu kaufen, wie das auch Konsumvereinsmitglieder tun. Was diesen Vereinen einen stärkeren Zulauf verschafft, ist das sehr geringe Eintrittsgeld (meist nur 1 M.) und der mäßige Jahresbeitrag, der namentlich den Arbeitern und sonst ganz auf die Ernährung „von der Hand in den Mund“ Angewiesenen leichter fällt, als die Beschaffung eines Geschäftsanteils in einem Konsumverein, auch wenn er nach dem Statut nach und nach aus den Gewinnanteilersparnissen voll ergänzt werden kann, andererseits auch die Freiheit von jeder Haftpflicht, die um so mehr von den Gegnern der

Konsumvereine betont wird, als Mittel der Abziehung der Mitglieder, wenn einmal ein Konsumverein, wie Ende des Jahres 1904 der Konsumverein Leipzig-Connewitz, 1905 der zu Detmolt u. a. m. in die Brüche gegangen ist. Diese Konsumentenrabattvereine stehen den Konsumvereinen so nahe, daß sie keine Ursache hätten, letzteren feindlich gesinnt zu sein, da die Konsumenten sich in gleicher Lage befinden, wie die Konsumvereinsmitglieder anderen Geschäftsleuten gegenüber, die nicht zu den Lieferanten gehören, welche glauben, ohne deren Konkurrenz auch diese Konsumenten als Abnehmer für sich haben zu können. Die Mitglieder dieser Art von Rabattsparvereinen werden daher ebenso wie die der Konsumvereine Anfechtungen von Händlern und Gewerbetreibenden, welche nicht Lieferanten sind, ausgesetzt sein, und auch die Lieferanten angefochten werden, weil sie sich durch Vertrag eine sicherere Kundschaft von Konsumenten verschaffen.

Es dürfte wohl zutreffen, was Schmidtchen-Magdeburg als Referent über Konsum- und Rabattsparvereine auf dem 2. Verbandstag mitteldeutscher Konsumvereine (Jahrbuch II a. a. O., S. 249) sagte: „Große Bedeutung haben die Rabattsparvereine im allgemeinen — außer im Norden Berlins — nicht erlangt ..... Von den Sparvereinen der Konsumenten werden der Entwickelung der wirklichen Konsumgenossenschaften auf die Dauer große Hindernisse nicht entstehen können, weil deren Entwickelung durch die fast allerorts entstehenden Rabattsparvereine der sich immer mehr vereinigenden Händler sehr stark gehemmt wird und sich doch bei den Mitgliedern der Konsumentenvereinigungen mehr die Auffassung durchringt, daß sich für sie als Konsumenten wirkliche und dauernde wirtschaftliche Vorteile durch große Konsumgenossenschaften mit eigenen Betrieben erringen lassen“. Dazu kommt noch das von dem Referenten zur Bekämpfung der Konsumvereine durch die Rabattsparvereine auf dem 36. ordentlichen Verbandstage der sächsischen Konsumvereine am 17./18. Juli 1904 zu Reichenbach Vorgetragene (Jahrbuch II a. a. O., S. 417): Die Idee der Rabattgewährung stamme nicht von den Händlern, sondern sie sei eine alte Schuld, welche die Konsumenten auf sich geladen hätten. Es sei dabei von folgender Ansicht ausgegangen worden: Wenn tausend Konsumenten ihren Bedarf statt bei hundert Geschäftsleuten fernerhin nur bei zehn eindecken würden, so hätten diese zehn einen viel höheren Umsatz, infolgedessen verhältnismäßig geringere Unkosten und einen höheren Verdienst, und seien in der Lage, einen Teil dieses Mehrgewinnes in der Form von Rabatt an die Konsumenten zurückzuerstatten. So richtig eine solche Schlußfolgerung in der Theorie erschien, so falsch sei sie in der Praxis. Die nicht berücksichtigten neunzig Geschäftsleute pflegten, um ihre Kundschaft zu erhalten, dann ebenfalls Rabatt zu gewähren, die Konsumenten kauften nach wie vor bei diesen und konzentrierten ihren Einkauf nicht. Der Rabatt werde eine Allgemeinerscheinung und einfach auf die Ware geschlagen. Ein Irrtum sei es, auch anzunehmen, die Konsumentenrabattsparvereine seien eine Vorstufe zu den Konsumvereinen; nur in wenigen Fällen habe sich ein Uebergang von jenen zu diesen glatt vollzogen, wohl aber habe in

Berlin und Frankfurt a. M. die starke Entwickelung dieser Vereine sich als ein Hindernis für die Entwickelung der Konsumvereine erwiesen. Auf die Wertlosigkeit der Rabattsparvereine aber habe doch die Handelskammer zu Frankfurt 1902 zutreffend hingewiesen. Der Rabatt werde auf den Kaufpreis aufgeschlagen oder die gelieferte Ware stehe quantitativ oder qualitativ hinter dem Wert des bezahlten Kaufpreises zurück. Geschädigt seien in erster Linie die Konsumenten, welche den Rabatt vorausbezahlen, um ihn später, durch die Verwaltungskosten gekürzt, zurückzuerhalten.

d) Als wirkliche Konsumvereinsgegner, die ausgesprochen die Konsumvereine durch die Gesetzgebung aus dem wirtschaftlichen Verkehr wieder ausgeschlossen, mindestens durch Hinderung ihrer Entwickelung zurückgedrängt wissen wollen [1]), sind die von Händlern und Gewerbetreibenden mehr und mehr gegründeten „Rabattsparvereine" mit Warenabgabe und Rabattgewährung seitens der Mit-

---

1) Diese Richtung tritt mehr in den Generalversammlungen als in den Satzungen hervor, in denen vorsichtig der Zweck daheim angegeben wird: Geschäftsinhaber aller Branchen und Gewerbetreibende zusammenzuschließen, welche ihrer Kundschaft bei Bareinkäufen durch Ausgabe von Marken einen Rabatt gewähren wollen, der in bar bei den bekannt gegebenen Zahlstellen zur Auszahlung gelangt. Wie die Aufnahme in die kaufmännischen Vereine von einer Würdigung der Persönlichkeit seiten des Vorstandes abhängt, so auch hier; Personen, deren Geschäftsführung mit den Grundsätzen der Reellität und des kaufmännischen Anstands im Widerspruch steht, sollen von der Aufnahme ausgeschlossen sein und die Verletzung dieses Grundsatzes, wie das Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins und Verlust der Eigenschaft der Unbescholtenheit sind Gründe des Erlöschens der Mitgliedschaft. Auf Berufung gegen die Ausschließung eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluß hat die Hauptversammlung zu entscheiden. In diesen Vorschriften ist der löbliche Zweck der Hebung des Ansehens des Kleinbetriebes zu erkennen, mit dem aber ein Angriffskampf gegen die Konsumvereine nicht harmonieren will.

Eine Verschleierung dieses Kampfes durch Abziehen von Mitgliedern und Lieferanten eines Konsumvereins und Anlockung der Konsumenten mittels Rabattgebens findet sich in der Bezeichnung des Zweckes: „nur Schutz gegen unlauteres Geschäftsgebaren", um den Schein eines Käufervorteils zu gewinnen; dagegen protestierte in Pirna einem gegen einen Konsumverein gegründeten Händlerrabattverein gegenüber sogar eine Anzahl von Handwerkern und Kaufleuten unter näherer Hervorhebung der Mittelchen, durch welche dieser Verein seinen Mitgliedern auf Kosten des kaufenden Publikums einen unverdienten Gewinn bringe, denn es kaufe entweder teurer oder schlechter, da der Geschäftsmann den Rabatt auf die Ware schlagen oder minderwertige Ware beziehen müsse — ein anderes sei ausgeschlossen.

Vorsichtig ist es, in den Aufrufen zum Beitritt zu gründender Rabattsparvereine Anspielungen auf einen Kampf gegen Konsumvereine zu vermeiden; so wurde in Jena, wo ein kräftig aufblühender Konsumverein mit eigener Bäckerei besteht, der Aufruf zur Benutzung des am 1. Januar 1905 ins Leben getretenen Rabattsparvereins nur gesagt: „Um den Einkauf des verehrlichen Publikums gegen bar zu fördern und diesen zweckentsprechend und gerecht zu vergüten, werden die Mitglieder unter Aufrechterhaltung voller gegenseitiger Konkurrenz ihren Kunden auf Bareinkäufe einen einheitlichen Rabatt von fünf Prozent (für Kohlen zwei Prozent) gewähren, welcher in Sparmarken verabfolgt wird." Dazu war bemerkt, daß der Betrag für jede zur Ausgabe gelangten Marke bei dem Bankhause W. Koch jun. unter voller Wahrung der Sicherheit eingezahlt sei, so daß eine Benachteiligung des Sparmarkenempfängers unter allen Umständen ausgeschlossen sei.

glieder in verschiedenen Formen, aber meist in statutenmäßig fest bestimmter Höhe (5 Prozent als regelmäßiges Minimum) an jeden barzahlenden Käufer, zu betrachten. Mitglieder sind nur Händlerfirmen und Gewerbetreibende, jeder für sich oder in gewerblicher Gemeinschaft mit gleichartigen Gewerbetreibenden in einer Vereinigung (Assoziation) zum Produktenabsatz, denen das ganze Publikum als erwünschter Abnehmer mit seinem individuellen Interesse gegenübersteht, das darin besteht, möglichst gute Ware zu möglichst billigen Preisen gegen sofortige Barzahlung und einen kleinen Nebenvorteil je nach seinem Umsatz in Prozenten von den Barzahlungen in bestimmter Höhe von den betreffenden Mitgliedern als Verkäufern zurückvergütet zu erhalten, der als kleines Spargeld bis zur bestimmten Zeit stehen bleibt und dann gegen Herausgabe der angesammelten Wertzeichen (entweder die Barzahlungsbeträge oder deren festgesetzten Prozente darstellende Bons) an bekannt gegebenen Zahlstellen in Bargeld von dem Inhaber erhoben werden kann — mit dem oder auch ohne jeden Erwerbsnachweis.

Jedes Mitglied betreibt sein Geschäft auf eigene Rechnung und Gefahr und macht sich nur verbindlich gegenüber dem eingetragenen Verein als Schutzgesellschaft, der nicht für sich ein Gesamtvermögen zu erwerben und den Abwurf davon den Vereinsmitgliedern nach Abzug der Verwaltungskosten zu verteilen bezweckt, sondern nur organisiert ist zum Zusammenschluß der Einzelhändler behufs Förderung ihrer wirtschaftlichen Sonderinteressen im Gegensatz zu den nicht dem Vereine angehörenden Konkurrenten im Kleinhandel und Gewerbe und namentlich zu den Konsumvereinen und ähnlichen ihnen durch Konkurrenz Kundschaft entziehenden Vereinigungen. Diese Rabattsparvereine beabsichtigen nicht, als juristische Personen oder eingetragene Genossenschaften für sich als Einheit Vermögen zu erwerben, sondern den einzelnen Mitgliedern, jedem in seinem Geschäftsbetrieb den möglichst besten Erwerb zu sichern durch Heranziehung von Käufern, die sich sonst ohne den ihnen in Aussicht gestellten Rabatt den anderen nicht solchen gebenden Verkäufern im Detail und Kleingewerbe, besonders den reichliche Dividenden vom Umsatz gebenden Konsumvereinen, zuwenden würden. Wie letztere mit ihrem Rückvergütungssystem auch Mitglieder anziehen, so beabsichtigen die Rabattsparvereine auf einfachere und für die Warenabnehmer risikolose Weise etwas Aehnliches, was sie anscheinend populär macht. Das Interesse der Konsumenten, die hier nicht, wie bei den vorstehend unter c) beschriebenen Vereinen Mitglieder sind, ist ihnen fast gleichgültig; ob sie richtig ihre Bons oder Rabattzeichen bei ihren Einkäufen erhalten, bleibt deren Sache, wenn auch das Vereinsstatut die Mitglieder dazu verpflichtet; ebenso ob sie solche in Bargeld umsetzen oder verlieren, worin ja ein Vorteil der Verwaltungskasse besteht; ebenso kühl stehen sie dem Anspruch der Konsumenten auf preiswerte Ware und etwaigen Beschwerden wegen schlechter Beschaffenheit oder Mindergewicht gegenüber, indem sie jeden Beschwerde-

führer an den betreffenden Einzelverkäufer verweisen, der sich selbst zu vertreten hat, wie jeder Detaillist außerhalb des Vereins. Daher ist die nur die Mitgliederinteressen verfolgende Organisation solcher Händlervereine im Vergleich zu den Einkaufsvereinen, vollends zu den Konsumvereinen, sehr einfach und folgeweise auch die Geschäftsführung eine einfache. Für diese ist, da sie nicht für einen Vermögenserwerb zu gunsten des Vereins zu arbeiten hat, sondern nur für Erhaltung eines Verwaltungsfonds, Betriebskosten aus Eintrittsgeldern, Jahresbeiträgen und Firmenschilderverkauf an die Mitglieder zu erheben hat, ihre Tätigkeit beschränkt auf Führung der Mitgliederlisten, Einnahmen von Eintrittsgeldern, Jahresbeiträgen und Kaufgeldern für Mitgliedschilder, Ausgaben für Verwaltungskosten, die Verausgabung der Rabattzeichen und etwaigen Karten oder Büchlein für die Konsumenten zum Einkleben der Marken oder Eintragung der Beträge in Büchlein, und die Abrechnung mit den Zahlstellen für die Rabatterhebung und die Buchführung über die Mitgliederkontis; daß ist das Hauptgeschäft im ganzen, während im einzelnen jedem Mitglied seine besondere Berechnung der gegen Barzahlung vom Rechnungsführer des Vereins übernommenen Marken und über deren Ausgabe überlassen bleibt, zur Vergleichuug mit den Einträgen auf seinem Vereinskonto. Dem Rechnungsführer vorzugsweise fällt der beschwerlichere Teil der Geschäftsführung zu, gewöhnlich auch die Schriftführung in Vereinsangelegenheiten, so daß dem kollegialisch besetzten Vorstand nur die Aufsicht der Geschäftsleitung verbleibt und der Generalversammlung die wichtigeren Beschlußfassungen anheimfallen. Die Statuten dieser Art von Rabattsparvereinen sind meist gleichlautend; ein neugebildeter „Verband der Rabatt-Spar-Vereine Deutschlands“ hat seinen Sitz in Bremen genommen.

Die Methode dieser Vereine besteht darin, daß die Händler bei einem Einkauf bis 20 oder 25 Pfg. keinen Rabatt geben, dann von 20—40 Pfg. bezüglich 25—50 Pfg eine Marke auf 20 oder 25 Pfg. lautend, von 40—60 Pfg. oder von 50—75 Pfg. zwei Marken zu 20 bezw. 25 Pfg. u. s. w. verabreichen. Daraus ergibt sich, daß auf ganz kleine Einkäufe ein Rabatt überhaupt nicht, bei größeren Einkäufen immer nur Rabatt auf einen Teil des Einkaufs gewährt wird, daß also die Hausfrauen, namentlich der ärmeren Klassen, nur auf die Hälfte oder zwei Drittel ihres Einkaufs Rabatt bekommen. Wie sich Händler bei den geringsten Einkäufen herumdrücken, ergibt der Fall, daß einer Frau für zwei hintereinander bewirkte Einkäufe bei demselben Händler von je 15 Pfg. = 30 Pfg. Barzahlung die geringste Marke von 20 Pfg. verweigert wurde, weil zwei verschiedene Einkäufe, jeder unter 20 Pfg., gemacht worden seien. Für die dazwischen liegenden Beträge gibt es keine Marken, also z. B. bei einem Einkauf von 39 Pfg. wird nur eine Zwanzigpfennigmarke gewährt.

Dazu kommt noch, daß den Mitgliedern dieser Händlerrabattvereine nachgelassen ist, einzelne Waren oder sogar Warengruppen von der Rabattgewährung auszunehmen, wonach

nicht auf den ganzen Umsatz eines Einzelgeschäfts, sondern nur auf einen Teil desselben Rabatt gegeben wird; ausgenommen werden gewöhnlich Massenartikel, an denen gerade Arbeiterfamilien beteiligt sind, aber auch solche Artikel, welche weniger einer starken Konkurrenz anderer Händler ausgesetzt sind; z. B. ein Kolonialwarenhändler führt noch im Laden ein bekanntes, weil zuverlässiges Samen- und Blumenzwiebelgeschäft von besonders starkem Umsatz und schließt die Einkäufe in diesem vom Rabatt aus; oder ein Bäcker, dessen Honigkuchen und Pfeffernüsse wegen ihrer besonderen Zusammensetzung einen weit verbreiteten Umsatz, auch außerhalb der Stadt, sich erobert hat, gewährt auf diese, das Hauptgeschäft bildende Artikel keinen Rabatt, da die anderen Bäcker nicht so schmackhafte oder gewürzige Pfefferkuchen, Pfeffernüsse u. dergl. zu liefern vermögen. Damit aber die Käufer gleich ersehen können, daß gewisse Waren von der Rabattgabe ausgeschlossen sind, ist die Anbringung von dies kundgebenden „Nettoplakaten" in den Geschäftsläden notwendig, was auch in den Statuten mehrfach bestimmt ist; wo dieser Anforderung nicht genügt wird, liegt die Vermutung nahe, daß es auf ein Hereinfallen mit der Rabattverweigerung nicht bekannter Käufer abgesehen ist, die von dem Außenschild: „Mitglied des Rabattsparvereins" angelockten Käufer über die von ihnen erwartete Rabattgabe für alle im Geschäft befindlichen Waren, zu täuschen, indem nach der Barzahlung ihnen der Verkäufer auf die Nachfrage nach der Rabattmarke kurzweg erklärt: „Darauf gibts keine Marken!" Dergleichen Machenschaften sind entschieden zu mißbilligen und schaden dem ganzen System, das sich nur in Ansehen bringen kann, wenn durchweg gleiche Prozente für alle bar gekauften Waren als Rabatt gewährf wird; bezw. die die Einkaufssumme bezeichnenden Marken gleichmäßig verabreicht werden, indem eine Ware die andere in der Preiswertung decken muß, was ratsamer erscheint, als Warenwertunterschiede zu machen und für den Einkauf einzelner Waren höhere, den regulären Prozentsatz übersteigende Rabatte in Aussicht zu stellen, etwa auch bei umfangreicherem Einkauf derselben Ware, wodurch eine Ungleichheit unter den Mitgliederverkäufen entsteht, welche die Konkurrenz doch in gewissen Grenzen halten sollen, weshalb in den Statuten den Mitgliedern untersagt zu sein pflegt, an die Käufer noch besondere Zugaben, wie Konfitüren, Kaffee mit Kuchen, Schnäpschen u. dergl. zu verabreichen. Die Kontrolle darüber führen die Vereinsmitglieder gegenseitig, welche etwaige Anzeigen wegen Zuwiderhandlungen bei dem Vorstand zu machen haben, womit allerdings dem Denunziantenwesen Tür und Tor geöffnet ist, da die Verführung zur Ueberbietung in der Konkurrenz unter den Mitgliedern nahe liegt, wenn es auch heißt: „unter Aufrechterhaltung voller gegenseitiger Konkurrenz", was recht zweideutig klingt, als sollten die Mitglieder gegeneinander keine Kundenabtreibungen vornehmen oder als sollte nach wie vor die Konkurrenz gegenseitig und Nichtmitgliedern gegenüber weiter betrieben werden. Die Rabattmarken sollen eben an Stelle der sonst

üblichen Zugaben treten. Marken anderer Rabattsysteme dürfen von den Mitgliedern eines Vereins nicht ausgegeben werden. Die Zahl etwaiger Ausnahmeartikel, bei deren Einkauf Rabatt nicht gewährt wird, soll nach einigen Satzungen nur eine geringe sein und dem Vorstande des Vereins zur Genehmigung mitgeteilt werden; auch über die Einhaltung dieser Vorschrift ist eine Kontrollführung schwierig, wobei auch die Konsumenten mitzuwirken haben werden.

Die meisten Rabattvereine haben das Markensystem in der Weise angenommen, daß sie den Postmarken ähnliche (fliegende) kleine Papiermarken mit dem Vereinszeichen nur zu 20 Pfg. verausgaben zum Einkleben in ein Markenbuch in Oktavformat, in welchem, wie auf den Invaliden- und Altersversicherungskarten, Felder für die einzuklebenden Marken, auf jeder Seite $5 \times 10 = 50$, auf sämtlichen 20 Blattseiten 1000, aufgezeichnet sind. Sobald diese mit den Zwanzigpfennigmarken voll beklebt sind, wird das Sparbüchlein bei einer bestimmten Zahlstelle zur Auszahlung des fünfprozentigen Rabattbetrags auf die Buchsumme in bar vorgelegt und das Buch dort zur Rückgabe an den Rechnungsführer nach Empfang des Barbetrags bei der Zahlstelle belassen. Die ausgefüllten 1000 Felder = 2000 Pfg. zu 5 Proz. berechnet, haben einen Zahlwert von 10 M. Zur Erleichterung des Verkehrs erfolgt hie und da auch Auszahlung, wenn nur die Hälfte davon nachgewiesen wird, mit 500 beklebten Feldern. Auf dem ersten Blatt befindet sich eine gedruckte Anweisung für die Benutzung des Sparbuchs, namentlich ein Schema für den Berechnungswert von je 20 Pg., also bei Einkäufen von 20—39 Pfg. = 1 Marke, von 40—59 Pfg. = 2 Marken, von 60—79 Pfg. = 3 Marken, von 80—99 Pfg. = 4 Marken, von 1 M. = 5 Marken u. s. w. Daran ist ein gedrucktes Verzeichnis der Vereinsmitglieder mit Angabe ihrer Geschäftsart und des Lokales nach Ortlage und Hausnummer angefügt und sind dann noch leere Blätter zum eigenen Nachtragen von neu eingetretenen Mitgliedern gelassen, deren Eintritt in einem Lokalblatt bekannt gemacht wird. Auf dem Titelblatt steht unter: „Sparbuch des Rabatt-Sparvereins zu . . . . .“ noch „des zahlungsberechtigten Sammlers N. N.“ und „Wohnung“ — zum Unterschied von den Markenkärtchen, die von Einzelfirmen außerhalb der Vereinsmitgliedschaft ohne Namen des Empfängers ausgegeben werden und den Betrag der Barzahlung bescheinigend, zur Einlösung nach Erreichung einer bestimmten Summe bei dem betreffenden Geschäft wieder gegen Rückvergütung in Bar oder Waren zurückgegeben werden, also als Inhaberpapier auch von einem anderen als dem Käufer eingelöst werden können, während ein auf den Namen lautendes Sparbuch an der Zahlstelle ohne Nachweis der Uebertragung an den anderen Vorzeiger zur Gelderhebung zurückzuweisen ist, was nur zur Sicherstellung des Sparers selbst dient, aber auch eine Führung von Kontis der Sparbuchbesitzer bei dem Rechnungsführer des Vereins wie bei der Zahlstelle erfordert, während bei bloßer Numerierung der Bücher, ohne Namenbezeichnung dies nicht nötig wäre, da das Buch als Inhaber-

papier zu gelten hätte, so daß nur für die Berechnung zwischen Rechnungsführer (Kassierer) des Vereins und der Zahlstelle die Buchnummer maßgebend wäre.

Die Statuten verbieten die Abgabe von Rabattmarken an Nichtmitglieder (Händler), welche nicht berechtigt sind, an den Rechten und Pflichten der Mitglieder teilzunehmen, bei Verlust der Mitgliedschaft. Die Abgabe von Sparbüchern für den Preis von 10 Pfg. geschieht teils durch die Mitglieder, teils durch bekannt gegebene Verkaufsstellen.

Der Verkauf von Rabattmarken erfolgt durch die vom Vorstande bekannt gegebenen Ausgabestellen nur an Mitglieder gegen bar und Vorzeigung der Mitgliedskarte, sowie eines auszufüllenden Bestellzettels. Die Marken werden in Umschlägen oder Heften von je 10 M. ausgegeben; sie sind aber nur als Rabatt zu verabfolgen und dürfen nicht gegen bar verkauft oder sonst als Zahlungsmittel benutzt werden, was natürlich den Konsumenten, die ihre Marken ansammeln, ohne sie in das Sparbuch einzukleben, nicht verwehrt werden kann.

Die für die Geschäftsfirmen bestimmten Mitgliedsschilder, welche an der sichtbarsten Stelle anzubringen sind, verkauft der Verein an die Mitglieder für den Selbstkosten- oder einen höheren Preis, dessen Zuschlag der Vereinskasse zufällt.

Das Vermögen des Vereins wird bei dessen Gründung von den satzungsgemäß festgestellten Eintrittsgeldern für jede Verkaufsstelle eines Mitgliedes (25—30 M.) gebildet und von den etwa notwendigerweise von der Hauptversammlung weiter auszuschreibenden Beiträgen und namentlich von den Mitgliedergeldern aus dem Ankauf der Rabattmarken. Daraus muß vor allem eine entsprechende Summe bei den Zahlstellen zur Auszahlung der auf die Rabattsparbücher der Konsumenten zu erhebenden Beträge niedergelegt werden. Was übrig ist, bildet dann die Mittel zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes durch Kündigung, Konkurs oder Tod ist ohne Einfluß auf das Fortbestehen des Vereins und der Anteil des Ausgeschiedenen am Vereinsvermögen wächst der übrigen Gesamtheit zu, da der Ausgeschiedene jeden Anspruch an dem Vereinsvermögen verlieren soll, aber auch nicht für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen hat. In alle namens des Vereins abzuschließende Verträge muß der Vorstand die Erklärung aufnehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Anfallberechtigten, denen das Vermögen zufallen soll, durch Beschluß der Generalversammlung bestimmt.

Eine Uebersicht mag als Beispiel die folgende Bilanz eines solchen Vereins bieten:

Jahresbilanz am 1. Januar 1905 des Rabatt-Sparvereins Weimar, e. V.

I. Rabattmarken-Konto.

1904			M.	Pf.
Febr.	1.	An Kassebestand	16 110	—
Dez.	31.	„ Kasse für vom 1. Febr. bis 31. Dez. 1904 verkaufte 5009 Markenhefte à 10 M.	50 090	—
			66 200	—

1904			M.	Pf.
Febr.	1.	Per 12000 M. $3^1/_2$-proz. Sächs. landwirtsch. Pfandbriefe, Kurs v. 31. Dez. 99,50	11 940	—
Juni	20.	„ 10 000 M. $3^1/_2$-proz. Kasseler Landeskredit-Obligationen, Kurs vom 31. Dez. 99,60 . . .	9 960	—
Dez.	31.	„ vom 1. Febr. bis 31. Dez. 1904 eingel. 2827 Markenhefte, à 10 M.	28 270	—
„	„	„ einzel 900 defekte und verklebte Marken . .	9	—
„	„	„ Guthaben bei der Privatbank zu Gotha Filiale Weimar	16 021	—
			66 200	—

II. Betriebs-Konto.

1904			M.	Pf.
Febr.	1.	An Kassebestand	310	—
Dez.	31.	„ Eintrittsgelder von 114 Mitgliedern, à 25 M. .	2 850	—
„	„	„ Kasse für 125 Blechschilder à 70 Pfg. . .	87	50
„	„	„ Kasse für 6770 Sparbücher, à 10 Pfg. . .	677	—
„	„	„ Bankzinsen per 1. Juli bis 31. Dez. 1904 . .	239	94
„	„	„ Zinsen à $3^1/_2$-proz. Sächs. landwirtsch. Pfandbriefe bis 31. Dez.	420	—
		„ Zinsen à $3^1/_2$-proz. Kasseler Landeskredit-Obligation bis 31. Aug. .	175	—
			4 759	44

1904			M.	Pf.
Dez.	13.	Per Vereinsunkosten, als: Annoncen, Drucksachen, Broschüren u. s. w. vom 1. Febr. bis 31. Dez. .	2 062	44
		„ Guthaben bei der Privatbank zu Gotha Filiale Weimar	2 697	—
			4 759	44

III. Gewinn- und Verlust-Konto.

1904		Aktiva.	M.	Pf.
Dez.	31.	An Guthaben bei der Privatbank zu Gotha Filiale Weimar	2 669	—
„	„	„ 614 Markenhefte, à 9 Pfg. (im Depot bei Herrn H. Tischner)	55	26
„	„	„ 3252 Sparbücher, à 3 Pfg. (im Depot bei Herrn H. Tischner)	97	56
„	„	„ 149 Blechschilder, à 70 Pfg. (im Depot bei Herrn H. Tischner)	140	30
„	„	„ Zinsen auf 10 000 M. $3^1/_2$-proz. Kasseler Landeskredit-Obligationen vom 1. Sept. bis 31. Dez. 1904	116	66
			3 042	78

1904		Passiva.	M.	Pf.
Dez.	31.	Per rückst. Rechnung über Briefpapier, Briefkuverts, Markenhefte u. s. w. von Herrn M. Lüttich	261	35
„	„	„ rückst. Rechnung über Schreibpapier u. Schreibgebühren von Herrn W. Leinhos	34	25
		„ Verlust an Wertpapieren	28	—
„	„	„ Ueberschuß zu gunsten des Vereins	2 719	18
			3 042	78

Erwähnenswert ist noch eine schweizerische Rabattvereinigung in Winterthur, welche ebenfalls Marken in der Form von Postwertzeichen drucken läßt und in Sorten bis zu 100 Cts., die von den Geschäften bei der Zentrale zu kaufen sind und bei den Einkäufen verausgabt und von den Konsumenten in ein Sparbuch eingeklebt und addiert werden. Die Markenabgabe erfolgt nicht für den Einkaufsbetrag, sondern nur für den 5-proz. Rabattbetrag; also bei Einkäufen von 20 Cts. klebt der Geschäftsinhaber eine 1 Cts.-Marke in das vorgelegte Konsumentenbuch ein, bei einem Einkauf von 40 Cts. eine Marke von 2 Cts. u. s. w. Der Rabattsatz zu 5 Proz. ist rasch ausgerechnet und das Selbsteinkleben der Marken in das Käuferbüchlein, wenn es auch etwas mehr Mühe und Zeit kostet als die bloße Hingabe der Marken an den Barzahler, verhindert einen Handel mit den Marken seitens des letzteren [1]).

e) Noch eine andere Art der Rabattsparvereine, von der Dr. Lindecke aus der Schweiz berichtet, besteht darin, daß Verkäufer und Käufer Mitglieder desselben Vereins sind und zwar von unbeschränkter Zahl, in der „Basler Konsumgesellschaft“ und der ihr nachgebildeten „Handelsgesellschaft für Biel und Umgegend.“ Diese sind je eine organisierte Genossenschaft mit einer ausführlichen Verteilung der Aemter: Generalversammlung, Verwaltungsrat von 9 Mitgliedern im Ehrenamt, wozu die Konsumenten aus ihrem Kreise ein Drittel wählen, der von diesen gewählte Vorstand (Vorsitzender, dessen Stellvertreter und Kassierer, von denen zwei rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen) zur Vertretung der Genossenschaft, von den Geschäftsgruppen gewählte Delegierte mit beratender Stimme im Ver-Verwaltungsrat und 2 Rechnungsrevisoren. Die Gesellschaft ist ins Handelsregister eingetragen und für ihre Verpflichtungen haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die Vertragsfirmen zahlen 10 frcs. Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag von 25 frcs., die Konsumenten zahlen bei ihrem Eintritt nur 1 frc., wovon unter etwa nötiger Hinzunahme von sonstigen Einnahmen der Verwaltungsaufwand bestritten wird. „Der technische Betriebsmechanismus der Gesellschaft ist folgender: die Vertragsfirmen kaufen an der Zentrale die verschieden bewerteten Bons in kleineren Päckchen gegen Bargeld ein; da die verschiedenen Branchen an die Zentrale auch variierende Rabattsätze zahlen — zwischen 5 und 15 Proz. schwankend — ist für jede derselben eine besondere Sorte Bons erforderlich. Die Konsumentenmitglieder erhalten gegen Barzahlung in Landesmünze (frcs.) Bons nach der Höhe der Einkäufe verabfolgt und liefern dieselben, wenn eine gewisse Summe erreicht ist, in einem verschlossenen Kuvert mit beigefügter Zusammenrechnung und ihrem Quittungsbüchlein an die Zentrale ab. Dort wird ihnen nach einer Kontrolle der Einkaufsbetrag im Einkaufsbüchlein und in den Hauptbüchern gutgeschrieben. Am Schluß des Geschäftsjahres erfolgt die Auszahlung der nach dem Gesamtumsatz der Vertragsfirma berechneten Dividende, die jedoch nie unter 5 Proz. betragen kann.“

1) Dr. Otto Lindecke a. a. O. S. 80.

Anfangs des Jahres 1903 zählte die „Basler Konsumgesellschaft“ unter 400 Verbandsfirmen 145 Kolonialwarenhändler, 41 Bäcker und Konditoren, 25 Metzger, 31 Milchhändler, 158 verschiedene andere Geschäfte; das dritte Geschäftsjahr schloß mit 15430 Konsumenten und 393 Vertragsfirmen. In den drei Jahren von 1900—1903 betrug die Durchschnittsdividende 6 Proz. für die Konsumenten; im dritten Jahr waren für fast 4 Mill. frcs Bons abgeliefert worden und zur Verteilung kamen 297000 frcs. Aber im ersten Geschäftsjahr betrugen die Beiträge der Mitglieder nur 19000 frcs., während die Verwaltungskosten sich auf 21000 frcs. beliefen.

Der Betriebsmechanismus der „Basler Konsumgenossenschaft“ ist wegen der Hereinziehung der Konsumenten in die Mitgliedschaft nur mit Zahlung des geringfügigen Eintrittsgeldes zu kompliziert, wenn auch ihre Vertretung im Verwaltungsrat etwas für sich hat; viel will dies auch nicht besagen, da sie mit ihren drei beratenden Stimmen den sechs entscheidenden Stimmen der doch nur ihre einseitigen Interessen wahrenden Vertretern der Geschäftsfirmen nicht gewachsen sind[1].

Einfacher ist der technische Betriebsmechanismus bei der „Handelsgesellschaft Biel und Umgegend“, welche das Markensystem (Einkleben der Einkaufsmarken in das Sparbüchlein und dessen Einlösung bei der Vereinszentrale gegen Bargeld am Schluß des Geschäftsjahres) befolgt. Dort sind die Konsumentenmitglieder, deren Interesse Vorstand und Aufsichtsrat begreiflicherweise weniger vertreten als das der Vertragsfirmen, mehr Mittel für die Zwecke dieser, besonders um sich eine ständige Kundschaft für gewisse Waren zu erhalten, und nebenher an die Nichtmitglieder zu denselben Preisen auf Barzahlung hin, etwa mit einer Zugabe in Naturalien, oder ohne solche, mit etwas Preisnachlaß, zu verkaufen, vielleicht auch mit etwas Preisaufschlag auf Borg, wenn diese, um das Eintrittsgeld zu ersparen, nicht in die Gesellschaft sich aufnehmen lassen wollen. Gerade das Eintrittsgeld der Konsumenten in möglichster Ausdehnung zu erlangen zur Gründung und Erhaltung des Verwaltungsfonds (Sparfonds der Gesellschaft), liegt im Interesse der Vertragsfirmen als Hauptträger der Gesellschaft, die es schon sind vermöge ihrer Jahresbeiträge zum Verwaltungsfonds und vermöge ihres in der Gewinnung von ständiger Kundschaft gemeinsamen Interesses. Demgegenüber besteht das Interesse der Konsumenten hauptsächlich in der Gewinnung des Rabattes, was auf einen anscheinend billigeren Einkauf, als bei den nicht beteiligten Detaillisten hinausläuft, zumal wenn für den Einkauf einzelner Waren besonders höhere Rabattsätze gewährt werden.

1) Einige deutsche Rabattsparvereine bezeichnen alle Konsumenten, die Marken entnehmen und ein Sparbuch führen, als „passive“ Mitglieder, ohne daß ein Aufnahmeakt stattgefunden hat, wie etwa Eintragung in eine Mitgliederliste; das Sparbuch, das ein Konsument kauft, wird gegen 10 Pfg. ohne Namensaufschrift jedem, der es an der Verkaufsstelle verlangt, abgegeben und ist demnach übertragbares Inhaberpapier, das nur der die Zahlung erhebende letzte Inhaber mit seiner Namensschrift zu versehen hat. Das also unbestimmte und unbegrenzte Konsumententum ist das Publikum und kann nicht neben den „aktiven“ Mitgliedern (Verkäufern) als Mitgliedschaft, offenbar nur zur Erhöhung des Ansehens eines Rabattsparvereins bezeichnet werden.

Bei der Baseler Gesellschaft kommt die Gesamtsumme der Einnahmen nach Deckung der Verwaltungskosten alljährlich nach Verhältnis der Einkaufsbeträge zur Verteilung als Rückvergütung für die Barzahlung (Dividende), und insofern haben die Konsumentenmitglieder die Aussicht, noch mehr als 5 Proz. aus ihrer Mitgliedschaft herauszuschlagen, und insofern ähnelt die Mitgliedschaft der bei einem Konsumverein — freilich ohne Haftpflicht, worauf besonderer Wert gelegt wird. Dem Konsumentenanspruch auf Verabreichung preiswerter Ware und auf der Barzahlung dafür entsprechende Rabattgabe, steht die Verpflichtung dazu auf seiten der Vertragsfirmen, und es kann den Konsumenten im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung eine Beschwerde an den Vorstand nicht versagt werden, welchem insoweit ein Aufsichtsrecht über die Vertragsfirmen zusteht, das nötigenfalls bis zur Aufhebung des Vertrages mit dem Lieferanten führen kann, womit dieser die Mitgliedschaft verliert, was ihn nicht hindern könnte, als Konsument in den Verein aufgenommen zu werden, andererseits als Detaillist die Konkurrenz mit dem Verein, wie jeder andere durch Anziehungsmittel für alles Publikum, auch für Vereinskonsumenten, aufzunehmen. In einem Beschwerderecht der Konsumenten würde für sie eine Sicherung gegen Uebervorteilung seiten der Vertragsfirmen als anderer Vorteil der Mitgliedschaft zu finden sein.

3. Die Meinungen über die Vor- und Nachteile der Rabattvereine sind verschieden, je nachdem sie von deren Mitgliedern oder von Detaillisten außerhalb, oder von Konsumvereinen oder von Konsumenten kundgegeben werden, so daß es schwer ist, ein sachliches Urteil abzugeben.

a) Derjenige Händler, der von der eigenen, vielleicht sogar höheren, Rabattgewährung zu dem vollends durch hohe Jahresbeiträge teueren Rabattsparverein übergeht, ebenso wie ein Detaillist, der ohne Zugaben oder mit solchen für sich allein die Konkurrenz anderer Geschäfte mit einigem Vorteil gegenüber den Geschäftsunkosten aushalten konnte und sich einem Rabattverein anschließt, muß sich doch von erhofften Vorteilen, die jene Mehrkosten der Mitgliedschaft überwiegen, eine besondere, auf seine Entschließung zu letzterer bestimmende Berechnung gemacht haben — ohne auf eine Uebervorteilung der Konsumenten durch vorherigen Preisaufschlag oder durch geringwertige Ware, allzu knappes Gewicht und Maß, wie es ja öfter vorkommen soll, zu spekulieren. Der reelle Händler kann ja aus redlichen Absichten einer Rabattgesellschaft beitreten, vielleicht indem er mit dem durch Rabattgeben sich mindernden Profit den Verlust durch eine Zunahme der Käufer und des Umsatzes erwartet, oder, um sich noch aufrecht zu erhalten in der Konkurrenz, noch den letzten Versuch in der Mitgliedschaft des Rabattvereins wagt, und dabei sich fragen: 1) werden dadurch die Bareinkäufe sich bei ihm vermehren? 2) wird sich durch die Rabattgewährung der Absatz so steigern, daß trotz der Unkosten ein mindestens bisher erlangter Vorteil erreicht wird?

Die Hauptfrage 2) wird zu bejahen sein, solange nicht in einer Stadt alle Händler sich einem Rabattverein angeschlossen haben, indem

die Käufer gern, vermöge des Rabattgebens, die Gelegenheit wahrnehmen, nur wegen des Rabattes billiger als bei den außerhalb stehenden Kleinhändlern einzukaufen, auch Mitglieder eines Konsumvereins unter Umständen diese Gelegenheit zu benutzen vorziehen, z. B. wegen höherer Prozente als die Konsumvereinslieferanten gewähren, oder wegen vorzüglicherer Beschaffenheit der einen oder anderen Ware, oder auch wegen der rascheren und bequemeren Beschaffung einer Ware, als diese bei dem Bezug aus einem entfernt gelegenen Konsumvereinsgeschäft möglich wäre. Wären aber alle Händler Mitglieder eines Rabattvereins, dann würde keiner dem anderen Kunden ablocken, es würden alle Bevorzugungen wegen der Rabattgabe infolge der Gleichmäßigkeit wegfallen und derselbe Zustand eintreten, wie wenn alle Händler, ohne Mitglied eines Vereins zu sein, ihr Detailgeschäft dem Publikum gegenüber betrieben hätten und nicht an den Mehrkosten der Vereinsmitgliedschaft teilnehmen müßten[1]; höchstens würden

1) Dem Konkurrenten kann dann kein Mitglied Käufer wegnehmen und wenn ein solches, das früher 10 Proz. Reinverdienst, also bei 30 000 M. Umsatz 3000 M. Reingewinn hatte, würde bei einer Rabattgabe von 5 Proz. auf die Hälfte sich herabsetzen = 1500 M. und bloß auf die Ungewißheit einer Kundenvermehrung zum Ersatz seiner Einbuße von 1500 M. hin? Da muß zu unredlichen Mitteln gegriffen werden, über welche den Konsumenten die Kontrolle abgeht, die in den Konsumentensparvereinen möglich ist. Gegen vereinte höhere Preisstellungen der Händler sichern die Konsumvereine als Preisregulatoren alle Konsumenten. Da muß der Händler, der nicht auf Erwerb verzichten will, in obigem Falle auf die Hälfte, da er weder auf erhebliche Steigerung der Kundschaft, noch auf eine Sicherung des Absatzes rechnen kann, zu unlauteren Mitteln greifen, wodurch nur die Konsumenten, denen alle gemeinsame Kontrolle über die Geschäftsgebahren der Händler abgeht, geschädigt werden, — ohne zu merken, daß ihr vermeintlich ersparter Rabatt statt in ihre Taschen in die der Händler fällt. Die Einfalt der Konsumenten, von denen viele eine kindische Freude an dem Einkleben der Marken in das Sparbüchlein empfinden, bis es vollgeklebt ist, und sich selbst darüber täuschen, einen Gewinn von 10 M. machen zu können, kommt dem Händler sehr zu gute. Ist es einmal in einer Stadt dem Rabattverein gelungen, die Konsumenten über das Wiederbeibringen der Rabatte durch unbemerkbaren Preisaufschlag oder Warengrößeabminderung oder Güteherabsetzung u. s. w. zu täuschen, was in einer Zeit teilweiser Preiserhöhung, wie z. B. der Fleischteuerung 1905/6, nicht schwer ist, so nimmt natürlich das kaufende Publikum, selbst manches Mitglied eines Konsumvereins, die Rabattgabe mit, ohne sich zu überlegen, daß sich der Rabattgeber dafür mit Vorteil zu entschädigen versteht. Vornehme, solide Geschäfte halten sich davon fern und einsichtige Käufer bleiben ihnen treu und meiden aus Abneigung gegen derartige Scheinvergütungen für Barzahlung Rabattgeberläden. Die besseren und der Unehrlichkeit abgewandten Geschäfte, die sich von dieser Art von Rabattsparvereinen fernhalten, würden sicher ihre Kundschaft vermehren, mindestens sich erhalten, wenn sie bekannt gäben, daß sie ohne Preisaufschlag ihre Waren in bisheriger Güte weiter zum Verkauf brächten, zumal oft genug Mitglieder der Händlerrabattvereine unvorsichtig genug sind, zu bekennen, daß sie bei den oder jenen Waren, an denen weniger verdient wird, die Preise um den Rabattsatz erhöht haben, auch geradezu die Käufer fragen, ob sie auf Marken verzichten, aber dagegen einen geringeren Preis zahlen wollen. Im allgemeinen wird bemerkbar, daß auf eine weitgreifende Preiserhöhung durch diese Händlervereine hingewirkt wird, der dann auch Nichtmitglieder bereitwillig folgen, wenn ihnen vorgeführt wird, ohne Mitglied zu sein, verscherzten sie sich den Zulauf von Käufern, während ihnen gerade das Festhalten an mäßigen Preisen die Konkurrenz erleichtern könnte, da das umsichtigere Publikum sich um Preisvergleichungen bemüht und bald einsieht, daß es eine Selbsttäuschung ist, Ersparnisse mit Rabattmarken gemacht zu haben. Wollen Nichtmitglieder Barzahlung bei größeren Verkäufen

wenige Konsumvereinsmitglieder von einem höheren Rabatt, als die Konsumvereinslieferanten geben, sich davon anziehen lassen, was kaum ins Gewicht fällt, und dann wäre die Frage 2) zu verneinen, da die Unkosten der Vereinsmitgliedschaft, wohin auch der Rabattverlust fällt, nicht im richtigen Verhältnis zum Verkaufsgewinn stehen und zwar schon deshalb nicht, weil eine Konsumsteigerung nicht eintreten wird wegen der gleichgebliebenen Konkurrenz aller Vereinsmitglieder, so daß schließlich der fragliche Vorteil in einer Täuschung bestände.

Die Frage unter 1) wird nach den Erfahrungen zu bejahen sein. Nachdem bei den vorausgegangenen Konsumvereinen das Borgsystem grundsätzlich abgeschafft worden war und für Barzahlungen erhebliche Rückvergütungen in Aussicht gestellt worden waren, wurden auch die Bareinkäufe vermehrt und so geschah es auch bei den Rabattvereinen, daß viele Konsumenten, die aus Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit, auch aus mangelhafter Haushaltung mit Barvorräten, Waren auf Borg entnahmen, sich daran gewöhnten, um mit Rabattnahme billiger zu kaufen, Bargeld für ihre notwendigen Bedürfnisse bereitzuhalten, was nebenher auch für Ordnung ihrer Wirtschaft dienlich ist und ihnen ihr Ansehen bei den Händlern erhöht, aber auch diesen ihren Betrieb wesentlich erleichtert. Der Mindestvorteil der Mitgliedschaft in einem Händlerrabattverein ist gewiß die Vermehrung der Bareinkäufe und damit die zeitige Nutzung Zug um Zug einkommender Gelder. Unreelle Kaufleute wissen diesen Vorteil durch Preisaufschlag und Darbietung geringerer Warenbeschaffenheiten, geringeres Maß und Gewicht, auch beides zusammen, zu erhöhen, wie auch solche außerhalb eines Rabattvereins stehende, dem Borgsystem huldigende, es verstehen, nicht nur den schlimmen Warenschuldnern geringwertige Waren für dieselben Preise wie für gute Ware zu verkaufen, sondern auch noch bei Zielerstreckung Verzugszinsen zu berechnen. In Vereinen, wo hohe Jahresbeiträge von den Händlern zu zahlen sind, wird kaum aus der Mitgliedschaft ein Vorteil herausspringen, zumal wenn die Verwaltungskosten viel verschlingen; Dr. O. Lindecke a. a. O., S. 87 bemerkt z. B., daß für die Händler der Basler Gesellschaft die Zugehörigkeit zum Verein bis jetzt ein direktes Opfer sei. Er ist der Meinung, wenn zwei sich streiten, ein dritter den Vorteil habe, der Konsument dies sei, der zweifellos bei einem dem Rabattverein angehörenden Händler billiger als bei einem anderen Händler kaufe und, wenn auch in vielen Einzelfällen eine schlechtere Ware geliefert werde, doch auch in den meisten Geschäften eine preiswerte erhalte. Jedenfalls befinde sich der Konsument in einer Stadt mit größerem Konsumverein und Antikonsumverein in einer vorteilhaften Lage, da er beiden angehören, d. h. bei

---

erzielen, um dem traurigen Borgsystem, an das oft in Städten sogar das vornehme und geldkräftige Publikum sich durch Bereitwilligkeit der Händler hat gewöhnen (verwöhnen) lassen, ein Ziel setzen, so mögen sie bei sofortiger oder kurzfristiger Barzahlung ein geringes Sconto (2 Proz.) vergüten oder nach $^1/_4$-jähriger Rechnungszustellung, laut Bemerkung auf der Rechnung, Verzugszinsen für weitere Kreditierung berechnen. Nur vereintes, konsequentes Verfahren vermag hier im Handel wie im Handwerk u. s. w. Abhilfe zu schaffen.

beiden kaufen könne (nach der Art der Basler Gesellschaft, die außer den Händlern auch Konsumentenmitglieder hat) und damit auch auf diejenigen Waren, welche der Konsumverein nicht führe, eine beträchtliche Rückvergütung erhalte. Von diesem Gesichtspunkt läßt sich um so mehr von den Konsumvereinen sagen, die hohe Rückvergütungen geben, daß die Mitglieder billiger in ihrem Verein als bei Mitgliedern des Rabattvereins, der nur 5 Proz. zurückvergütet, kaufen, vollends viel billiger als bei keinen Rabatt gebenden Händlern. Man ersieht hieraus, daß solche Rabattsparvereine, wie die Basler Konsumgesellschaft, neben den Konsumvereinen recht wohl bestehen können und umgekehrt diese neben jenen, ohne daß ihre Konkurrenz zu gegenseitiger Befeindung Veranlassung geben sollte. Beide regulieren gegenseitig die Preisstellungen und balancieren auch in der Warenbeschaffenheit durch die Wacht haltenden Konsumentenmitglieder, was auch da, wo die Konsumvereine, wie in der Schweiz, an Nichtmitglieder verkaufen dürfen, diesen auch gegenüber den Rabattgesellschaften zu gute kommt.

b) Andererseits wird den Rabattvereinen der Vorwurf gemacht, daß gar manche Mitglieder als Händler nur zum Schein Rabatt gäben, „daß unter heutigen, schwierigen Erwerbsverhältnissen es dem Gewerbetreibenden regelmäßig nicht möglich ist, von den Preisen der Waren einen fünfprozentigen Rabatt zu gewähren, wenn er sich nicht auf andere Weise schadlos hält; dieserhalb muß entweder ein Aufschlag auf den Preis stattfinden, oder am Maß und Gewicht wird etwas gemindert, oder die Qualität der Ware wird eine geringere sein; in dem einen wie dem anderen Falle hat das konsumierende Publikum keinen Vorteil, sondern nur Nachteil von der Einführung des Systems“ [1]). Es wird daher vor übertriebenen, in die wirtschaftliche Bedeutung der Rabattsparvereine gesetzten Hoffnungen gewarnt; durch örtliche Verhältnisse begünstigt, könnten sie immerhin im stande sein, hier und dort den Konsumvereinen und Warenhäusern einen Teil ihrer Kundschaft abspenstig zu machen, doch allgemein dürfte ihnen diese Eigenschaft kaum zukommen. Als ein Vorteil vor den Konsumvereinen wird es bezeichnet, daß bei einer lebhaften Beteiligung eines Konsumenten bei Mitgliedern eines Rabattvereins schneller, wenn die erforderliche Menge von Marken eingebracht sei, der Rabattbetrag gleich bei der Zahlstelle erhoben werden könne, als bei den Konsumvereinen, wo erst nach Jahresschluß die Rückvergütung nach dem Umsatzverbleib für die Mitglieder ausgeworfen werde. Im übrigen wird die Förderung der Barzahlung als zum Vorteil der Ver-

1) Rechtsanwalt Dr. E. Justus im 47. Heft des 20. Jahrganges vom 14. Juli 1904 von Reclams „Universum“, in der Abhandlung: „Rabattsparvereine und Konsumvereine.“ Besonders die Broschüre No. 5 der „Genossenschaftlichen Volksbücher“ von Prof. F. Staudinger, „Zur Abwehr“, Hamburg 1904, S. 23 ff. Daselbst S. 28 wird eine Bekanntmachung der Bäckerinnung zu Dessau angeführt: „Durch das Markensystem und das Eintrittsgeld entstehen bedeutende Mehrkosten und in unserer Vorversammlung wurde durch Beweis festgestellt, daß diese Mehrunkosten durch Herstellung kleineren Gebäckes gedeckt werden“, die das Publikum trage.

käufer und auch der Haushaltungen, wie den Konsumvereinen so auch den Rabattsparvereinen nachgerühmt, welche dem von Detaillisten gepflegten Borgsystem ein Ziel gesetzt hat und den Sinn für Ersparnisse anzuregen pflegt, andererseits die Mitglieder des Rabattvereins wie die Konsumvereine leistungsfähiger macht als die immer Kredit gebenden Einzelwarenverkäufer. Die Meinung, daß diese Händlerrabattvereine nur eine vorübergehende Erscheinung sein würden, wird nicht überall geteilt. Hannover, wo der erste Rabattsparverein 1898 gegründet war, fand am 20. August 1904 der zweite Verbandstag des „Verbandes der Rabattsparvereine Deutschlands“ statt, wozu Vertreter der Regierung, der Handelskammer und Kreditbank eingeladen waren, auch der Vorkämpfer Latein-Professor Suchsland-Halle erschienen war. Damals bestanden 61 Vereine, zu denen inzwischen eine größere Anzahl hinzugekommen ist. Der Verband hatte vorerst eine Einnahme von 1089,65 M. und eine Ausgabe von 905,58 M. zu verzeichnen. Aus dem von Budde-Hannover gehaltenen Vortrag ergibt sich eine beispiellose Entwickelung; die Mitgliederzahl der einzelnen Vereine schwankte zwischen 20 und 1500. Selten sei, daß Lieferanten und Konsumenten Mitglieder eines Vereines seien. Der Rabatt verhielt sich zwischen 7—2$^1/_2$ Proz., sei aber meistens 5 Proz., gewöhnlich gegen Barzahlung, selten gegen Warenzugabe. Die Geschäfte des Mittelstandes seien widerstandsfähiger geworden und der Umsatz der Konsumvereine geringer. Die Vereine müßten durch Eintragung Rechtsfähigkeit erhalten, doch verweigerten mehrfach die Amtsgerichte eine solche, da jene nicht ideale Zwecke verfolgten, sondern bloß wirtschaftliche, wohin die Rabattgewährung gehöre. Die Existenz der Konsumvereine werde durch die Rabattsparvereine sehr in Frage gestellt? Nur dann hätten die Regierungen alle Veranlassung, die Krämer auf den Weg der Selbsthilfe zu verweisen, wenn sie Beschränkungen der Konsumvereine durch Gesetze und Steuerschikanierung forderten. Endlich müßte das „patriotische Profitmäntelchen noch umgehängt werden“, daß die Rabattsparvereine erhaltend und im Sinne bürgerlicher Wohlfahrt und königstreuen Denkens wirkten, während die Konsumvereine im sozialdemokratischen Fahrwasser führen! Solcher Unterstellung gegenüber ist auf einen interessanten Vortrag des Dr. Reinhold Riehn-München über „Die Gesellschaft für soziale Reform und Konsumvereine“ in No. 45/46 der Konsumgenossenschaftlichen Rundschau von 1904, S. 1193 ff. und auf den Ausspruch des im März 1903 tagenden Ausschusses jener Gesellschaft zu verweisen, welcher die Konsumvereine als „nützliche Glieder der organischen Entwickelung unseres Wirtschaftslebens“ bezeichnete, sowie auf die Schrift des Prof. F. Staudinger, „Zur Abwehr“ in No. 5 der „Genossenschaftlichen Volksbücher“, Hamburg 1904 (Preis 20 Pfg.) Daß die Gegnerschaft der Rabattsparvereine nicht so bald erlahmen wird, zeigt das ungewöhnliche Wachsen der Mitglieder und der Zahl der Vereine, wozu die Reklame viel beiträgt; so z. B. hatte der Rabattsparverein zu Weimar in der kurzen Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1905 ungewöhnlich große Erfolge erzielt gegen den etwa nur gegen 1500 Mitglieder zählenden Konsum-

verein mit 3 Geschäftsläden. Der Umsatz in Marken hatte sich gegen das Vorjahr verdoppelt, der Betrag für eingelöste Sparbücher sogar verdreifacht und die 230 Mitglieder des Vereins haben in jener Zeit auf mehr als 2 Millionen Umsatz zu 5 Proz. Rabatt gewährt. Verkauft wurden für 96 540 M. Rabattmarken, eingelöst davon wurden 77 298,08 M. Wirklich „ein treffliches Verteidigungsmittel im Existenzkampf des Kaufmanns- und Gewerbestandes gegen alle wirtschaftlichen Vereinigungen“?

Der Sekretär des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine Heinrich Kaufmann-Hamburg führte auf dem 36. ordentlichen Verbandstage des Verbandes sächsischer Konsumvereine am 17./18. Juli 1904 eine Reihe von Urteilen von Kleinhändlern und Gewerbetreibenden an, in denen bestimmt erklärt wird, daß diese nicht in der Lage seien, von ihrem geringen Verdienst noch 5 Proz. abzugeben; der Rabatt müsse entweder auf den Warenpreis aufgeschlagen oder es müsse die Qualität der Waren um so viel verringert werden. Daraus ergebe sich, daß aus den Rabattsparvereinen den Konsumenten irgend ein Vorteil nicht erwachsen könne. Könne man aber durch diese Vereine die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kleinhändlers nicht erhöhen, so würde der Kleinhandel durch solche Vereine auch nicht konkurrenzfähiger gegenüber den Konsumvereinen. Das ganze Rabattwesen sei aufgebaut darauf, daß es unter den Konsumenten noch sehr viele von denen gebe, die nicht alle würden; es sei lediglich „Sand in die Augen“ der Konsumenten. Die Erfahrung habe schon genügend gezeigt, daß die Erfolge dieser Rabattsparvereine der Händler und Gewerbetreibenden, welche errichtet seien, um der Konsumvereinsbewegung Abbruch zu tun, nur ganz vorübergehende seien. In den meisten Fällen habe der Kampf mit den Rabattsparvereinen zu einer lebhaften Weiterentwickelung der Konsumvereine beigetragen. Besondere Abwehrmaßregeln gegen Rabattsparvereine seien nicht notwendig. Wo solche entständen, müsse der Konsumverein durch Wort und Schrift seine Mitglieder über das System der Rabattsparvereine aufklären und vor allen Dingen bestrebt sein, seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen und zu stärken. So z. B. hatte der Konsumverein zu Jena im Winterhalbjahr 1904/5 ungeachtet der Gründung eines Händler-Rabattvereins einen Zuwachs von 290 Mitgliedern. Der Umsatz im Ladengeschäft, für das am Südende der Stadt, an das „Lichtenhain“, bekannt durch sein weltberühmtes Weißbier, heranreicht, eine 7. Verkaufsstelle eingerichtet wurde, stieg von 332 000 auf 414 000 M. Die seit 1 Jahre im Betriebe befindliche Bäckerei, in der 1 Bäckermeister und 1 Expedient sowie 10 Gehilfen beschäftigt sind, lieferte in diesem Jahre ihres Bestehens für 172 617 M., im 2. Betriebsjahre 213 581 M. Backwaren. Im Jahre 1905 hatte sich der Bäckereibetrieb so gehoben, daß ein dritter Backofen errichtet werden mußte. Daneben können die Einzelbäcker immer noch recht gut bestehen und die in Aussicht gestellte Bäckerei-Berufsgenossenschaft wenigstens zur Erzeugung von Brot würde auch der Konsumvereinsbäckerei nicht den beabsichtigten Eintrag tun. In der ordentlichen

Generalversammlung des Jenaer Konsumvereins vom 18. Juli 1905 wurde beschlossen, nach Errichtung der von gutem Erfolg gekrönten Bäckerei und nachdem sich die meisten Lieferanten des Vereins dem neuen Rabattsparvereine angeschlossen hätten, das Lieferantengeschäft ganz aufzugeben, dafür aber neue Geschäftszweige und zwar Herrengarderobe, Weiß- und Wollwaren, Schuhwaren und Haushaltungsgegenstände in besonderen dafür bestimmten Geschäftsstellen einzuführen. Auch wurde der Beitritt zum Verkehr mit der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft beschlossen, nachdem aus dem Statut dieser die Vorteile eines solchen dargelegt worden waren. Ueberhaupt war die Entwickelung dieser Genossenschaft bei einer Einwohnerzahl von 26 300 Köpfen eine recht normale, wie der in der Generalversammlung vom 5. Dezember 1905 für das 20. Geschäftsjahr, das einen Nettoertrags - Ueberschuß von 108 588,16 M. ergab. Die Genossenschaft gehört dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine und dem Unterverbande Thüringer Konsumvereine, sowie der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine an; die Einkaufsvereinigung Gruppe Jena, der 18 Vereine der Umgebung angehören, wurde rege benutzt. Steuer zahlte der Verein an den Staat 3930 M., an die Gemeinde Jena 3538 M., an die zu dem durch die Saalebrücke getrennte, gegen 4000 Einwohner zählende Gemeinde Wenigenjena 308,16 M., an Beiträgen zur Handelskammer 128,20 M. = 7905,11 M. Der Reingewinn von 108 588,16 M. wurde verteilt mit 12 Proz. auf 818 966 M. Ladenmarken = 98 275,92 M., 4 Proz. auf Kohlenscheine (weit über 500 Doppel-Waggons Kohlen wurden verkauft) und letzte Lieferantenmarken = 5440 M. Das Lieferantengeschäft ist dadurch entbehrlich gemacht, daß der Verein fast alle in Frage kommenden Artikel in einer neu am Markt errichteten Verkaufsstelle selbst führt und darauf volle Dividendenmarken verabfolgt, so daß insoweit die Konkurrenz des neu gegründeten Rabattsparvereins ungefährlich ist. Beschlossen wurde auch der Beitritt zur Unterstützungskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und die Beiträge für die Angestellten und Arbeiter zur Hälfte auf den Verein zu übernehmen. Gerade die Gründung des Händler-Rabattvereins hat zur Aufklärung noch vieler beigetragen und den Zuwachs der Konsumvereinsmitglieder im Jahre 1905 um 445 Beitritte auf 4017 gefördert — da, wo man richtig denken, prüfen und urteilen gelernt hat.

c) Etwas ernster faßte Schmidtchen-Magdeburg in seinem auf dem 2. Verbandstage des Verbandes mitteldeutscher Konsumvereine vom 24./25. Juli 1904 über Konsumvereine und Rabattsparvereine gehaltenen Vortrag das Verhältnis dieser zu jenen auf, da sie mit der ausdrücklichen Absicht, die Konsumgenossenschaften zu bekämpfen, zu schädigen, gegründet seien. „Von diesen Händlervereinigungen werden nicht nur die Konsumvereine der Hamburger Richtung aufs Korn genommen, sondern auch die dem alten Verbande, welcher sehr stark in „Mittelstandsretterei“ macht, treu gebliebenen Konsumvereine rücksichtslos bekämpft. In der No. 14 vom 2. April d. J. der „Blätter für Genossenschaftswesen“, also in dem Organ dieses auch noch Konsumvereine umfassenden „Allgemeinen Verbandes“ werden

sogar die Kreditgenossenschaften gelobt, welche zum Schaden der Konsumvereine die Rabattsparvereine der Händler dadurch fördern, daß sie die Ausgabe der Marken und die Einlösung der Markenbücher für die Rabattsparvereine besorgen, obgleich es sich die Händlervereinigungen zur Hauptaufgabe gemacht haben, die Genossenschaften der Konsumenten, die Konsumvereine, zu vernichten. Dieses Bestreben der Händler wird auch bereits an vielen Orten durch die offiziellen Sparkassen, denen viele Konsumvereinsmitglieder noch ihre Ersparnisse anvertrauen, auf die gleiche Weise gefördert, wie von den erwähnten Kreditvereinen! Dem Treiben dieser Art von Konsumvereinsgegnern entgegenzutreten durch regere und vielseitigere Betätigung der Mitgliedertreue sei Pflicht der Mitglieder der Konsumvereine, wenn die Rabattsparvereine nicht hindernd für die Entwickelung der Konsumgenossenschaften werden sollten; über das Wesen und Treiben der Händlervereinigungen müsse mehr Aufklärung unter die Mitglieder und besonders deren Frauen, sowie in die großen Scharen der noch unvereinigten Konsumenten hineingetragen werden. Eine wirkliche Aufklärungsarbeit — lediglich zur Abwehr ungerechtfertigter Angriffe — sei notwendig, was der Redner im einzelnen rücksichtlich der Agitation ausführte; darauf ging er auf die Förderung der inneren Entwickelung der Konsumvereine über, besonders auf die Mittel, die Konsumvereine leistungsfähiger zu machen: Ausbau des gemeinschaftlichen Warenbezugs und Wareneinkaufs zur Erreichung von Ersparnissen, der ja gerade den Rabattsparvereinsmitgliedern noch abgeht; Erleichterung des Eintrittes von Mitgliedern durch Herabsetzung des Eintrittsgeldes, um den unbemittelten Volksgenossen die Mitgliedschaft zu ermöglichen, Ansammlung stärkerer Reserven auf Grund einer Dividendenkürzung, um die Besorgnis vor etwaiger Inanspruchnahme der Mitgliederhaftpflicht zu zerstreuen. Sehr richtig wird auf eine dauernde Propaganda für das Wachsen und die Erhaltung der Mitglieder durch die Mitgliederfrauen hingewiesen, wenn sie von der inneren Wertlosigkeit der Rabattgabe der Händlervereinigungen und der wirtschaftlichen Ueberlegenheit der Konsumvereine überzeugt für diese eintreten. Schmidtchen schloß in dieser Richtung seinen Vortrag mit dem Satze: „Haben wir erst die Frauen zu bewußter Tätigkeit für die Konsumgenossenschaften gewonnen, wird es bedeutend leichter werden, weitere Kreise davon zu überzeugen, daß die vereinigten Händler mit ihrer organisierten Rabattgewährung nur die unwissende Leichtgläubigkeit der großen Konsumentenmassen sich dienstbar machen und zum Nutzen der Händler ausnützen wollen“. Dazu dient das bereits erwähnte, von der Schriftleitung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine redigierte und im Verlage der Verlagsanstalt dieses von Heinrich Kaufmann & Co. in Hamburg halbmonatlich erscheinende „Frauen-Genossenschaftsblatt“ (Postabonnement halbjährig 50 Pfg.).

Zur Stärkung und Erhaltung des konsumgenossenschaftlichen Gemeingeistes dient am meisten außer den Verbandstagen und den dort gehaltenen Vorträgen, Berichterstattungen und Beschlüssen die konsumgenossenschaftliche Literatur, namentlich die aus der mit dem Sekretariat des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine verbundene

Verlagsanstalt hervorgegangene. Diejenigen Genossenschaften, welche Mitglied des Zentralverbandes sind, erhalten wöchentlich unter Kreuzband die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“ nebst Warenberichten und Preislisten der „Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine“ gratis und frankiert zugesandt und diejenigen, welche zur Verbandsstatistik berichten, haben ferner Anspruch auf ein (im Ladenpreis 6 M. kostendes) Jahrbuch „Jahrbuch des Zentralvorstandes deutscher Konsumvereine“. Beide Schriftwerke werden in etwa 150 Exemplaren an sämtliche Landesregierungen, Landtage und höheren Behörden versandt [1]).

Durch fleißige Benutzung der Genossenschaftsliteratur auf diesem Gebiete wird das Interesse erheblich gesteigert und die Wahrnehmung der gemeinsamen Konsumvereinsinteressen auch nach außenhin und die Abwehr der jetzt stärker als je gegen die Konsumvereine hervortretenden ungerechtfertigten, oft boshaften Angriffe wird die Hauptaufgabe der nächsten Zukunft bilden. „Noch nie hat sich der Haß gegen die Konsumvereine so unverhüllt und schamlos geäußert wie heute, noch nie sind die Forderungen auf gesetztliche Beschränkungen der Konsumvereine so maßlos ausgesprochen worden, wie gerade jetzt. So fordert man Sonderbesteuerung [2]), um diesen Vereinen das Bestehen zu erschweren; man fordert das Verbot der Dividendengewährung, ja es soll die Neueinrichtung von Konsumvereinen von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden, und selbstverständlich wollen die gegnerischen Kleinhändler in der Entscheidung dieser Frage das bestimmende Wort sprechen. Gegen solche Anfeindungen, die von einer wohlorganisierten Gegnerschaft ausgehen, ist der einzelne Verein machtlos, aber „verbunden werden auch die Schwachen mächtig!“ Vergl. Verbandsdirektor J. Heins-Bremen im Jahrbuch II. a. a. O. von 1904, S. 9.

Schließlich mag bemerkt sein, daß dieser Abhandlung, die einen Teil einer größeren Arbeit bildete, eine kleine, im Verlag von Jäh & Schunke in Leipzig, 1906, erschienene Schrift: „Deutsche Konsumgenossenschaften im Neuen Zentralverband und die Hamburger Großeinkaufsgesellschaft“ (Preis 1 M.) und darauf der unten in der Anmerkung angeführte Artikel über „Besteuerung der Konsumvereine“ vorausging.

---

1) Es sei hier auf die von der Verlagsanstalt für 1905 herausgegebene Preisliste über Genossenschafts-Unterhaltungsliteratur, Geschäftsbücher, Marken und Stempel, Drucksachen aufmerksam gemacht, worin eine Uebersicht über die Konsumgenossenschafts-Literatur und über das Formularwesen gegeben ist. Hervorzuheben ist: „Handbuch für Konsumvereine“ von Oppermann und Häntschke, 2 Aufl., Preis 6 M. „Das Konsumvereinswesen in Deutschland“ von Dr. R. Riehn, Preis 3 M. „Die schweizerischen Konsumgenossenschaften“ von Dr. H. Müller, Preis 2 M.; von demselben die Schrift: „Wesen, Grundsätze und Nutzen der Konsumvereine“, Preis 20 Pfg. Aus anderen Verlagsanstalten: Normalstatuten für schweizerische Konsumvereine; die verschiedenen Berichte der Delegiertenversammlungen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine; ferner: Denkschrift zum 25-jährigen Bestehen des Konsumvereins Weimar e. G. m. b. H. 1873—1898 u. a.

2) Vergl. „Besteuerung der Konsumvereine“ von L.-G.-Rat a. D. Dr. Ortloff-Weimar in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. XXXI (1906), III, S. 145—179.

XIII.

Die deutschen Sparkassen in Böhmen[1]).

Von Dr. Georg Wächter.

Sparsamkeit ist in der Regel eine Begleiterscheinung der Mäßigkeit; beide zusammen führen zur Aufspeicherung von Kapital und Kraft. Man betrachtet deshalb mit gutem Recht ein stark entwickeltes Sparkassenwesen als eine bedeutsame Kulturerscheinung und einen wichtigen Kulturfaktor zugleich; letzteres namentlich im Hinblick auf die Tatsache, daß viele und bequeme Spargelegenheiten einen wirksamen Anreiz zum Sparen bilden und erzieherisch wirken, wobei natürlich die Bedeutung der Sparkassen als Sammelstellen und Verwahrer großer zinstragender Vermögensbestände, als Kreditinstitute und als Quellen ziemlich reicher Mittel zur Förderung gemeinnütziger und wohltätiger Einrichtungen nicht unterschätzt werden soll.

Die im Jahre 1906 in Reichenberg veranstaltete deutsch-böhmische Ausstellung, durch welche die deutsche Kulturarbeit in dem von Natur reich gesegneten Böhmerlande in ihrer ganzen Bedeutung wirksam zur Darstellung gelangt, erstreckt sich auch mit auf das Sparkassenwesen. Der Verband deutscher Sparkassen in Böhmen hat in einem eigenen Gebäude die Entwickelung des deutschen Sparkassenwesens durch eine reichhaltige Sammlung von Satzungen und Rechenschaftsberichten, tabellarischen und graphischen Darstellungen u. s. w. vorzuführen und zu veranschaulichen gesucht, und damit einen ganzen Erfolg erzielt. Um das interessante Gesamtbild dieser offenbar mühevollen und recht vollständigen Sammlung festzuhalten und der großen Oeffentlichkeit vorführen zu können, erging an Professor Dr. Rauchberg das Ersuchen, es einer wissenschaftlichen Bearbeitung zu unterziehen. Das Werk ist wohlgelungen und legt durch seinen großen Umfang nicht minder wie den reichen Inhalt rühmendes Zeugnis für den Eifer und die Gründlichkeit seines Verfassers ab, dessen Darstellungen sich nicht auf die deutschen Sparkassen in Böhmen beschränken, sondern sich auch auf die tschechischen Sparkassen, sämtliche Sparkassen in Oesterreich, die k. k. Postsparkasse und die wichtigsten mit den Sparkassen konkurrierenden Anstalten ausdehnen. Zu solchen Konkurrenzanstalten gehören in erster Linie Banken, Kreditgenossenschaften und landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen.

---

1) Professor Dr. Heinrich Rauchberg im Auftrage des Verbandes deutscher Sparkassen in Böhmen. Prag, J. G. Calvesche k. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung (Josef Koch) 1906.

Die Darstellungen Professor Rauchbergs über die deutschen Sparkassen in Böhmen bieten ein Bild kraftvoller Entwickelung, auf die unter der besonderen Genugtuung hingewiesen wird, daß das seitens der Einleger in die Sparkassen gesetzte Vertrauen niemals getäuscht worden und an Spargeldern noch kein Heller verloren gegangen sei. Obwohl die als Gemeinde- oder Bezirkssparkassen oder als Aktienunternehmen bestehenden Sparkassen innerhalb des Deutschen Reichs wohl durchgängig ein gleich anerkennendes Zeugnis pflichttreuer Geschäftsführung verdienen, so darf doch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß in Böhmen die Genehmigung zur Begründung einer Vereinssparkasse von dem Vorhandensein eines entsprechenden Garantiefonds abhängig gemacht wird, und daß selbst Gemeinden neben dem Ausweise über ihren Vermögensstand einen hinreichenden Garantiefonds sicherzustellen haben, um die Kommission zum Betriebe einer Sparkasse zu erhalten.

Die sonstigen Einrichtungen und Geschäftsbestimmungen der deutschen Sparkassen in Böhmen stimmen naturgemäß großenteils mit denjenigen der Sparkassen in Deutschland überein. Bei allen deutschen Sparkassen in Böhmen wird neben einem Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste noch ein Spezialreservefond zum Ausgleich von Kursdifferenzen unterhalten. Nachdem der Reservefonds die für ihn festgesetzte Höhe erreicht hat, kann ein angemessener Teil des alsdann noch verbleibenden Verwaltungsgewinnes zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Die meisten Sparkassenstatuten bedingen einen Reservefonds von mindestens 5 Proz. aller Sparguthaben, ehe ein Teil des Verwaltungsüberschusses zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.

Die kleinste zulässige Einlage beträgt bei den meisten deutschen Sparkassen Böhmens 1 bis 2 Kronen, bei 17 Sparkassen 50 Heller, bei der böhmischen Sparkasse 40 Heller. Der zulässige Höchstbetrag des Sparguthabens ist in den Satzungen von nur 6 Sparkassen fest bestimmt, und zwar bei je einer auf 2000 Kronen, 6000 Kronen, 20 000 Kronen und 30 000 Kronen, bei 2 Kassen auf 4000 Kronen. Bei den meisten Sparkassen wird der Höchstbetrag des zulässigen Einlegerguthabens, der in einem Falle 100 000 Kronen erreichen kann, durch den Sparkassenausschuß bestimmt. Die Zuschreibung der Zinsen erfolgt bei 10 Sparkassen ganzjährig, bei 109 Sparkassen aber halbjährig.

Eine besondere Einrichtung sind die sogenannten Alterssparkassen, die es nur bei der böhmischen und bei der Teplitzer Sparkasse gibt. Die Alterssparkasse der böhmischen Sparkasse, der die Teplitzer genau nachgebildet worden ist, bildet eine besondere Geschäftsabteilung mit besonderen Statuten. Ihr Zweck besteht darin, den Teilnehmern durch Zuwendungen aus dem Verwaltungsgewinn zu ihren ersparten Zinsen für die Zeit des Alters und der Arbeitsunfähigkeit einen Beitrag zur Altersversorgung zu sichern. Der Alterssparkasse können diejenigen Einleger der böhmischen Sparkasse beitreten, die dem Stande der Fabrikarbeiter, Handlungs- oder Gewerbsgehilfen oder Dienstboten angehören, das 18. Lebensjahr vollendet und das 45. noch nicht über-

schritten haben. Die Anteile an der Alterssparkasse werden dadurch gebildet, daß jedem Teilnehmer jährlich ein Drittel der auf sein Sparkassenkonto erwachsenen Zinsen von letzterem abgeschrieben und auf das Konto der Alterssparkasse übertragen wird. Auf die in die Alterssparkasse übertragenen Zinsen werden aus den Erträgnissen des allgemeinen Reservefonds Zuschüsse im Gesamtbetrage von mindestens 20 000 M. jährlich gewährt. Die Alterssparkasse der böhmischen Sparkasse besteht seit dem Jahre 1889 und hat in dem Zeitraume der 16 Jahren (bis 1904) im ganzen 760 000 Kronen aus den Erträgnissen des Reservefonds der böhmischen Sparkasse überwiesen erhalten. Die Verteilung der Zuschüsse auf die einzelnen Mitglieder erfolgt nach Maßgabe der auf das Konto der Alterssparkasse übertragenen Jahreszinsen in der Weise, daß die Zuschüsse auf den $1/_2$-, 1-, $1\,1/_2$-, 2-, $2\,1/_2$-, 3- u. s. w. fachen Betrag der Zinsenüberträge abgerundet werden. Um den unbemittelteren Teilnehmern der Alterssparkasse relativ größere Beträge zuzuwenden, als den besser gestellten, wird der Zuschuß seit dem Jahre 1893 degressiv abgestuft; dabei dürfen aber die Zuschüsse das Sechsfache der aus der Sparkasse übertragenen Zinsenanteile nicht übersteigen. Die Guthaben auf die Alterssparkasse werden mit 4 Proz. verzinst, bis sie auf 4000 Kronen gestiegen sind. Dann hört die Ueberschreibung von Zinsen aus der Sparkasse und die Ueberweisung von Zuschüssen aus den Erträgnissen des Reservefonds auf, die weitere Verzinsung erfolgt nach dem bei der Sparkasse üblichen Fuße. Die Alterssparkasse bleibt bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres gesperrt. Nur wenn der Beteiligte stirbt, kann die Auszahlung auf Antrag der Erben sofort erfolgen. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres hört die Teilnahme an der Alterssparkasse auf; wird das Guthaben dann nicht abgehoben, so wird es der böhmischen Sparkasse überwiesen und von dieser weiterverzinst.

Ueber die Entwickelung der Alterssparkasse, die offenbar als eine sehr nachahmenswerte Einrichtung empfohlen werden kann und ganz besonders geeignet ist, zum Sparen anzuspornen, gibt die folgende Uebersicht näheren Aufschluß:

(Siehe Tabelle auf S. 531.)

Eine Besonderheit der deutschen Sparkassen in Böhmen ist die Einrichtung der Vorschußkassen auf Personalkredit. Dieselben sind aus den Reservefonds datiert worden und gewähren namentlich kleinen Grundbesitzern und Gewerbtreibenden kurzfristige Kredite. Derartige Vorschußkassen stehen zwischen den Sparkassen und den Kreditnehmern zur Uebernahme des Risikos. Im Jahre 1904 bestanden bei 17 deutschen Sparkassen in Böhmen als besondere Abteilungen derartige Vorschußkassen.

Sogenannte Sperrung des Sparguthabens ist statutarisch nur bei der böhmischen Sparkasse vorgesehen; indessen haben noch 51 weitere Sparkassen Vorsorge getroffen und bekannt gegeben, daß Sperrungen der Guthaben bei ihnen zulässig sind. Die Kreditgeschäfte der deutschböhmischen Sparkassen selbst bestehen hauptsächlich in Hypothekendarlehen, öffentlichen Darlehen (an Länder, Bezirke, Gemeinden und

Entwickelung der Alterssparkasse der böhmischen Sparkasse.

Jahr	Zahl der		Bestand am Ende des Jahres		Gesamtes Sparguthaben der Teilnehmer in Kronen
	Eingetretenen	Ausgetretenen	Mitglieder	Sparguthaben in Kronen	
1889	473	—	—	—	224 354
1890	875	6	467	9 461	680 845
1891	405	40	1302	43 170	1 028 531
1892	263	43	1664	81 392	1 263 467
1893	263	46	1881	124 567	1 451 500
1894	231	57	2087	180 915	1 671 618
1895	199	59	2259	242 983	1 867 655
1896	254	74	2384	308 760	2 096 634
1897	300	75	2563	379 881	2 352 580
1898	288	104	2759	453 617	2 599 769
1899	248	112	2935	533 284	2 765 578
1900	171	109	3074	616 059	2 919 394
1901	172	86	3159	708 968	3 119 123
1902	226	110	3221	801 099	3 383 181
1903	208	192	3255	873 944	3 387 757
1904	165	94	3369	966 360	3 587 569

Genossenschaften), Lombarddarlehen und dem Ankauf von Wertpapieren. Eine Beschränkung der Hypothekendarlehen auf eine bestimmte Quote des Verwaltungsvermögens oder des Einlagebestandes, um die Möglichkeit größerer Barzahlungen bei Eintritt kritischer Zeiten sicherzustellen, ist bei keiner Sparkasse vorgesehen.

Ueber die Entwickelung der Sparkassen in Böhmen und dem gesamten österreichischen Kaiserstaate, über ihre Zahl und Größe ist dem Rauchbergschen Werke folgendes zu entnehmen. Es betrug

im Jahre	die Zahl der deutschen Sparkassen in Böhmen	die Zahl der tschechischen Sparkassen in Böhmen	zusammen	die Zahl der Sparkassen in Oesterreich
1850	1	—	1	17
1860	12	2	14	59
1870	30	23	53	193
1880	56	29	85	328
1890	79	50	129	430
1900	112	88	200	559
1904	119	97	216	595

Hieraus geht hervor, daß das Sparkassenwesen in Böhmen sich erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entwickelt hat. Im Jahre 1900 kamen auf je 1 deutsche Sparkasse in Böhmen 165 qkm Land und 19 638 deutsche Einwohner: auf je 1 tschechische Sparkasse in Böhmen 379 qkm Land und 44 660 Einwohner, auf je 1 österreichische Sparkasse 537 qkm Land und 55 571 Einwohner. Die deutschen Sparkassen in Böhmen hatten sonach in Bezug auf ihre Ausbreitung vor den tschechischen einen ganz beträchtlichen Vorsprung.

Ueber die Entwickelung der deutschen und tschechischen Sparkassen in Böhmen, sowie der sämtlichen Sparkassen in Oesterreich seit dem Jahre 1890 geben die folgenden Hauptzahlen näheren Aufschluß:

Zahl der Konten und Höhe der Einlegerguthaben.

im Jahre	zu Ende des Jahres Zahl der Sparkassenbücher (Konten) bei den deutschen Sparkassen	tschechischen in Böhmen	österreichischen Sparkassen	zu Anfang des Jahres Höhe der Einlegerguthaben (in Kronen) bei den deutschen Sparkassen	tschechischen in Böhmen	österreichischen Sparkassen
1890	455 022	182 295	2 397 591	551 314 716	225 617 168	2471 029 804
1891	470 525	194 473	2 481 415	563 031 252	232 882 570	2565 535 008
1892	492 067	209 335	2 584 533	578 656 190	245 823 902	2671 851 322
1893	511 779	224 987	2 687 805	605 898 542	264 652 546	2813 157 464
1894	526 925	238 613	2 786 448	623 690 490	273 359 012	2923 260 382
1895	542 965	252 543	2 877 154	642 840 930	290 511 272	3061 426 696
1896	558 205	263 501	2 949 082	664 358 934	302 659 598	3194 723 706
1897	567 151	271 339	2 993 088	695 092 588	316 979 824	3319 743 006
1898	583 346	285 514	3 052 523	719 991 428	334 447 406	3434 966 272
1899	547 455	300 204	3 121 253	744 777 160	358 509 138	3518 499 244
1900	613 353	317 198	3 198 725	757 262 875	368 494 114	3602 506 310
1901	633 676	335 703	3 283 924	782 112 214	384 722 852	3717 955 505
1902	654 377	358 813	3 384 678	821 901 586	416 075 576	3900 134 867
1903	653 134	397 172	3 464 715	874 511 160	459 209 669	4155 267 632
1904	671 666	415 754	—	890 813 071	517 684 542	4368 549 813

Nach dieser Uebersicht hat die Zahl der Konten oder Sparkassenbücher seit 1890 zugenommen

bei den deutschen Sparkassen in Böhmen um	216 644	oder	47,6 Proz.
bei den tschechischen Sparkassen in Böhmen um	233 459	„	128,1 „
bei sämtlichen Sparkassen Oesterreichs (bis 1903) um	1 067 124	„	44,5 „

Die Gesamtsumme der Einlegerguthaben erhöhte sich

bei den deutschen Sparkassen in Böhmen um	339 498 355	K. oder	61,6 Proz.
bei den tschechischen Sparkassen in Böhmen um	29 206 734	„ „	129,5 „
bei sämtlichen Sparkassen Oesterreichs um	1897 520 009	„ „	76,8 „

Bei den tschechischen Sparkassen hat sonach die stärkste Zunahme sowohl der Zahl der Konten als auch des Gesamtbetrags der Einlegerguthaben stattgefunden. Man hat dabei aber immer zu berücksichtigen, daß die Tschechen erst nachzuholen bestrebt sind, was die Deutschen in Böhmen längst vor ihnen erreicht und besessen haben.

Mit der Höhe der Einlegerguthaben haben naturgemäß auch die Sicherheitsgarantien für die Einleger, in erster Linie also die Reservefonds zugenommen.

Die Höhe der Reservefonds und ihr Verhältnis zu den Einlegerguthaben in den Jahren 1890 bis 1904 sind in der folgenden Uebersicht nachgewiesen.

(Siehe Tabelle auf S. 533.)

Hiernach haben die tschechischen Sparkassen in Böhmen wesentlich niedrigere Reservefonds aufzuweisen, als die deutschen, was zum Teil wenigstens darauf zurückzuführen ist, daß sie durchschnittlich ein erheblich geringeres Alter besitzen, als die deutschen Kassen. Man kann deshalb ohne weiteres annehmen, daß die tschechischen Sparkassen auch in Bezug auf die Aufwendungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken noch weit hinter den deutschen zurückstehen. Weiter läßt die vorstehende Uebersicht erkennen, daß bei den deutschen und tsche-

Höhe der Reservefonds.

im Jahre	Reservefonds (in Kronen) bei den deutschen Sparkassen	tschechischen in Böhmen	österreichischen Sparkassen	Prozente der Reservefonds von den Einlegerguthaben bei den deutschen Sparkassen	tschechischen in Böhmen	österreichischen Sparkassen
1890	58 345 262	10 912 088	190 345 244	10,6	4,8	7,7
1891	60 647 642	11 793 628	200 467 522			
1892	63 174 238	13 679 750	211 729 458			
1893	66 150 120	15 305 178	223 272 766			
1894	68 657 818	16 311 710	236 145 210			
1895	71 654 692	17 391 462	246 524 536	11,1	6,0	8,5
1896	74 134 294	18 669 328	260 029 588			
1897	76 653 744	19 686 096	271 765 544			
1898	78 064 238	20 566 954	275 208 134			
1899	79 572 428	21 463 060	280 280 532			
1900	81 868 703	21 508 902	285 255 122	10,8	5,8	7,9
1901	83 687 110	23 470 416	293 497 831			
1902	86 151 624	24 685 584	302 210 036			
1903	89 060 855	25 132 873	312 712 074			7,5
1904	91 930 133	26 855 430	—	10,3	5,2	

chischen Sparkassen in Böhmen ebenso wie bei den österreichischen Sparkassen zusammen das Verhältnis des Reservefonds von 1890 zu 1895 gestiegen, dann aber wieder zurückgegangen ist. Die Ursache dazu ist in den zahlreichen Neugründungen von Sparkassen seit dem Jahre 1890 zu erblicken; es hat sich nämlich seit 1890

die Zahl der deutschen Sparkassen in Böhmen um	40 oder	50,6 Proz.
die Zahl der tschechischen Sparkassen in Böhmen um	47 „	94 „
die Zahl der österreichischen Kassen überhaupt um	165 „	38,4 „

erhöht. Diese vielen neugegründeten Sparkassen haben naturgemäß nur erst einen sehr bescheidenen Reservefonds ansammeln können, infolgedessen der Prozentsatz aller Reservefonds zu den Einlegerguthaben herabgedrückt worden ist.

Bei Beurteilung aller vorstehenden Zahlen hat man zu berücksichtigen, daß von der gesamten Bevölkerung Böhmens fast $^3/_5$ Tschechen und nur wenig über $^2/_5$ Deutsche sind.

Von dem reichen Inhalte des Rauchbergschen Werkes sind hier nur einige Hauptzahlen wiedergegeben worden, die geeignet sind, dem Leser ein oberflächliches Bild von der Entwickelung und dem Umfange des österreichischen Sparkassenwesens überhaupt, sowie des deutschen und tschechischen Sparkassenwesens in Böhmen im besonderen zu bieten. Die Bedeutung des Werkes selbst mit seiner fast unerschöpflichen Fülle interessanter Nachweise u. a. über den Einlagenzinsfuß und die Verzinsung der ausgeliehenen Kapitalien, die Bewegung im stande des Reservefonds, die Bewegung im stande der Hypothekendarlehen, über den jährlichen Reingewinn und dessen Verwendung u. s. w. kann damit natürlich nicht voll charakterisiert und gewürdigt sein. Es gründlich zu studieren, ist für den Statistiker und Volkswirt zwar eine zeitraubende, aber auch höchst interessante und lohnende Arbeit.

Literatur.

IV.

Die Knappsche Geldtheorie [1]).

Von W. Lexis.

Nach der herkömmlichen Ansicht ist vollkommenes Geld nur dasjenige, das seinen vollen Wert in seinem Stoff trägt, diesen also auch behält, wenn es durch Einschmelzen die Münzform verliert und in einfaches Barrenmetall verwandelt wird. Die staatliche Prägung hat hiernach nur den Zweck, Gewicht und Feingehalt der Geldstücke zu beglaubigen. Eine besondere Bestimmung über die gesetzliche Zahlungskraft der Münzen ist nicht nötig, wenn es nur vollwertige gibt und alle Verträge auf diese lauten. Nun gibt es aber auch andere Zahlungs- und Kaufmittel, die die Rolle des Geldes spielen, aber sich von diesem Ideale mehr oder weniger weit entfernen, ja überhaupt keinen stofflichen Wert besitzen. Bringt man sie ebenfalls unter den allgemeinen Begriff Geld, so ist es eine nicht leichte Aufgabe, diesen richtig zu fassen und ihr die verschiedenen vollkommenen und unvollkommenen Geldarten in logischer Systematik unterzuordnen. Man kann freilich diese Aufgabe dadurch umgehen, daß man einfach sagt: diese anderen Zahlungsmittel sind kein wirkliches Geld, sondern nur Geldersatzmittel oder Geldsurrogate. Man kann sie auch als Kreditumlaufsmittel bezeichnen, indem man mit Goldschmidt ihren Verkehrswert auf Einlösungs- oder Zahlungskredit zurückführt. Es ist nun aus der geschichtlichen Erfahrung leicht zu zeigen, daß diese Geldsurrogate sehr gefährliche Verkehrshilfsmittel sind, daß ihr Wert gegenüber den Waren sehr unsicher und daher auch die in ihnen zahlbaren Schulden einen schwankenden realen Inhalt haben. Man wird zugeben, daß sie in beschränkter Menge ohne schlimme Folgen benutzt werden können und daher aus Bequemlichkeits- oder Sparsamkeitsrücksichten ihren Umlauf in gewissen Grenzen gestatten; aber man wird sie doch nicht dem wirklichen Gelde gleichstellen, daher auch keine begrifflichen Untersuchungen über ihr Verhältnis zu diesen anstellen, sondern sie nur als ein immer mit Vorsicht zu behandelndes Ersatzmittel beurteilen.

---

1) G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905.

Andererseits aber liegen wenigstens aus der neueren Zeit auch Erfahrungen vor, die zeigen, daß sogar reine Kreditumlaufsmittel, die nur durch Papier dargestellt sind, ganz den Charakter eines selbständigen Geldes annehmen und alle Funktionen eines solchen erfüllen können. Allerdings haftet ihnen dabei noch immer eine gewisse Unsicherheit ihres Wertes als Tauschmittel an und insofern kann man sie doch nur als ein unzweckmäßiges oder schlechtes Geld bezeichnen, wenn man sie überhaupt als wirkliches Geld anerkennen will. Diese Anerkennung läßt nun Knapp den bisher als Geldersatzmitteln betrachteten Umlaufsmitteln zu teil werden, und das führt ihn dazu, einen Begriff des Geldes aufzustellen, der von dem herkömmlichen durchaus abweicht. Er betrachtet das Geld lediglich als ein Produkt der Rechtsordnung, das gänzlich unabhängig von einem eigenen stofflichen Wert besteht, wenn es auch aus praktischen Gründen zweckmäßig ist, daß es einen solchen, und zwar seinem Nominalwert gleich, besitze. Ein allgemein anerkanntes Tauschgut, das zugleich als Ware angesehen und nach seiner Menge oder seinem Gewicht bewertet wird, ist nach Knapp zwar ein Zahlungsmittel, aber auch wenn es Gold oder Silber ist noch kein Geld. Er bezeichnet es als ein „pensatorisches" Zahlungsmittel, das in der Regel als „autometallisches" erscheint. Geld ist ein Zahlungsmittel nur dann, wenn es erstens eine bestimmte Form hat, „morphisch" ist, und wenn ihm zweitens durch Staatsgebot eine bestimmte Geltung in Werteinheiten zugesprochen ist, die unabhängig ist von jeder Wägung und überhaupt von seinem stofflichen Gehalt. Das Geld kann eben nach Knapps Ausdrucksweise „hylogenisch„ oder „autogenisch" sein. Im ersteren Falle ist es der „hylogenischen Norm" entsprechend aus einem „hylischen" Metall, Gold oder Silber, hergestellt; es hat dann seine Eigenschaft als Zahlungsmittel zwar auch nur auf Grund der staatlichen Autorität oder „Proklamation", aber seine Bewertung hat zugleich noch einen voll ausreichenden Rückhalt in seinem Stoffwerte, während dem autogenischen oder „notalen" Gelde diese Stütze teilweise oder gänzlich fehlt.

Von diesem Standpunkt definiert nun Knapp das Geld als „chartales Zahlungsmittel". Das Wort „charta" soll hier nicht etwa auf Papier hinweisen, sondern die Bedeutung von „Marke" haben. Das Geld besteht aus Zahlmarken, die von der Rechtsordnung als Zahlungsmittel ohne pensatorische Verwendung anerkannt sind. Der Begriff der Marke sagt nichts über ihren Stoff, sie kann aus edelem oder aus unedelem Metall oder aus Papier bestehen. Die Chartalverfassung ist, wie Knapp sagt, der weite Rahmen, innerhalb dessen Zahlungsmittel aus kostbarem Stoff ebenso möglich sind, wie solche aus ganz bedeutungslosem Stoff. Deshalb sei es aber noch lange nicht gleichgültig, ob der eine oder der andere Fall sich verwirkliche. Die Beschaffenheit des Stoffes habe ihre besonderen Wirkungen, denen die nötige Aufmerksamkeit an geeigneter Stelle zu widmen sei.

Das wichtigste hylogenische Geld ist das von Knapp als „bares" oder „orthotypisches" Geld bezeichnete, das dem metallischen vollwertigen, frei prägbaren Währungsgelde entspricht. Eine daneben noch

angeführte „hylogenisch-paratypische“ Geldart ist nur eine theoretische Konstruktion, die bisher nirgendwo verwirklicht ist. Das wichtigste autogenische Geld ist das eigentliche Papiergeld, doch gehören auch die Scheidemünzen und andere über ihrem Metallwert tarifierte Münzen hierher. Will die Verwaltung des Geldwesens einem Metall einen festen Preis verschaffen — was wirtschaftlich dringend zu empfehlen ist — so hat sie gewisse Maßregeln zu treffen, die Knapp „hylodromisch“ nennt, indem er für „Kurs“ das griechische Wort Dromos braucht. Es ist dies einerseits die Bestimmung, daß die Münzverwaltung jedes Quantum des betreffenden Metalls zu einem festen Preise annehmen muß („Hylolepsie“) und andererseits die Verpflichtung der Münzverwaltung, jede Münze, deren Gewicht infolge der Abnutzung nicht mehr das gesetzliche Passiergewicht erreicht, zurückzuziehen, wobei der Staat den Verlust trägt („Hylophantismus“).

Die vorhandenen Geldarten sind aber nicht nur genetisch, nämlich mit Rücksicht auf ihre Entstehung, sondern auch funktionell, nämlich nach der Art der Zahlung und der rechtlichen Vorschriften darüber verschieden. Zunächst fragt es sich, wie weit der Umfang des staatlichen Geldwesens sich überhaupt erstrecke. Knapp betrachtet als charakteristisches Merkmal desselben weder die staatliche Emission, noch die gesetzliche Zahlungskraft gegen jedermann, sondern lediglich die Akzeptation, die Annahme des betreffenden Geldes seitens der staatlichen Kassen. Die an den Staat gerichteten Zahlungen nennt er „epizentrisch“, die vom Staat ausgehenden „apozentrisch“. Für Private ist die Annahme gewisser Geldarten obligatorisch, anderer fakultativ, und zwar entweder unbeschränkt obligatorisch, wodurch sich das Kurantgeld (das im Sinne Knapps auch Papiergeld sein kann) kennzeichnet, oder nur bis zu einem bestimmten Betrag, was für die Scheidemünze gilt. Das unbedingt obligatorisch anzunehmende Geld aber erscheint wieder einerseits als definitives und andererseits als provisorisches Geld, und zwar ist unter diesem einlösliches Geld zu verstehen, wie die Noten der Banken von Frankreich und von England, die bekanntlich unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft besitzen. Aber auch für das definitive obligatorische Geld macht Knapp noch einen Unterschied, nämlich je nachdem es „vom Staate aufgedrängt wird“ oder nicht. Im ersteren Falle nennt er es valutarisches Geld, im anderen verweist er es in die Sammelgruppe des „akzessorischen“ Geldes, zu dem auch das provisorische, das fakultative und das Scheidegeld gehört. In Deutschland sind nur die Goldmünzen valutarisches Geld, nicht aber die Taler, obwohl sie noch volle gesetzliche Zahlungskraft besitzen, denn nach der bestehenden Praxis, wenn auch nicht nach einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, werden die Taler bei Zahlungen des Staates nicht aufgedrängt und die Reichsbank löst ihre Noten auf Verlangen immer in Gold ein. In Frankreich war in den dreißiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nur das Silbergeld, in den sechziger Jahren nur das Goldgeld valutarisch, in der Papiergeldperiode nach 1870 aber waren beide Metallgeldarten akzessorisch.

Ueberhaupt kann das valutarische Geld sowohl Barverfassung wie Notalverfassung (z. B. als Papiergeld) haben, wie auch die akzessorischen Geldarten in beiden Formen auftreten können. Alle auf Geld schlechthin lautenden Verpflichtungen beziehen sich in letzter Linie auf valutarisches Geld — nach Knapps Ansicht deshalb, weil der Staat als Gerichtsherr nur diejenige Geldart zu leisten zwingt, die er als Fiskus selbst darbietet. Andere werden dafür lieber sagen: weil jeder nur in derjenigen Geldart seine Zahlungen leisten kann, die er als allgemeines Umlaufsmittel empfängt, also z. B. in Papiergeld mit Zwangskurs, oder wie einst in Frankreich, in dem jeweilig relativ weniger wertvollen Edelmetall. Das akzessorische Geld aber kann dem valutarischen gegenüber zur Ware werden und einen über seinen Nominalwert hinausgehenden Preis erhalten, wodurch das sogenannte Agio entsteht. Das Agio kann auch negativ sein, wie es sich z. B. bei Talern findet, wenn man diese als Ware nach ihrem Metallwert betrachtet.

Akzessorisches Geld mit negativem Agio hält sich sorgfältig in seiner Rolle als Zahlungsmittel und seine Entwertung als Ware tritt daher nicht hervor. Aber dieses innerlich unterwertige Geld kann für den Staat unter Umständen unbequem werden, indem es sich in seinen Kassen aufstaut. Es entsteht dadurch zunächst nur ein toter Vorrat einer Geldart, die der Staat nicht unter allen Umständen zwangsweise wieder ausgeben will. Schließlich aber wird er vielleicht gezwungen, einen Wechsel der tatsächlichen Währung vorzunehmen und das bisher akzessorische Geld zum valutarischen zu machen. Dem Auslande gegenüber hat auch das valutarische Geld nur den Charakter einer Ware. Der „intervalutarische Kurs“ desselben bildet sich nach Knapp zunächst „pantopolisch“ aus, nämlich auf Grund der gesamten Handelsbeziehungen zwischen dem In- und Auslande, aber die Staaten finden es häufig zweckmäßig, einen möglichst festen Kurs dem Auslande gegenüber aufrecht zu erhalten, und zu diesem Zweck treffen sie besondere Maßregeln, die Knapp als „exodromische“ Verwaltung bezeichnet. Vom metallistischen Standpunkt wird man aber sagen, daß zwischen zwei Ländern mit gesicherter effektiver Währung in demselben Metall, z. B. Gold, ein festes Pari nicht infolge der pantopolischen Verhältnisse, sondern lediglich auf Grund des Goldwertes der beiderseitigen Münzen bestehe und daß der Sichtwechselkurs sich von diesem Pari nur um den kleinen Betrag der Kosten etwaiger Edelmetallsendungen nach oben oder nach unten entfernen kann. Dieses Goldpari würde bestehen, selbst wenn gar kein Handel zwischen den beiden Ländern stattfände, es ist also nicht etwa bloß eine Accidenzerscheinung neben dem Pantopolismus als Hauptursache der Kursbildung. Dieser ist nur maßgebend für den internationalen Kurs eines „autogenischen“ Geldes, und nur die Staaten, deren valutarisches Geld zu dieser Kategorie gehört, können sich zu exodromischen Maßregeln veranlaßt sehen. Für Staaten mit normaler metallistischer Geldverfassung und genügendem Metallbestande sind solche gänzlich unnötig und sie kommen auch tatsächlich nicht vor. Denn die Diskonterhöhungen der großen Zentralbanken können

zwar Zufluß von Gold aus dem Ausland bewirken, aber den Sichtwechselkurs nur in den oben bezeichneten engen Grenzen beeinflussen.

Im letzten Kapitel des Werkes gibt der Verfasser eine Uebersicht der neueren Geldgeschichte Englands, Frankreichs, Deutschlands und Oesterreichs als Beispiel der Anwendung seines Begriffssystems auf die gegebenen Tatsachen. Dieses Begriffssystem ist von klarster Durchsichtigkeit und strengster Logik und es ist auch als formale Theorie unanfechtbar, wenn man den Grundgedanken zugibt, daß alle Geldarten unter einen einzigen Begriff zu bringen seien, daß es nur eine, nicht eine zweifache Theorie des Geldes gebe, nämlich eine des guten metallischen und eine des zweifelhaften Notalgeldes. Für Knapp gibt es in allen Fällen nur Nominalzahlungen; wenn das Zahlungsmittel zugleich stofflich vollwichtig ist, so kann das aus besonderen Gründen erwünscht sein, ist aber nebensächlich und für den Geldbegriff gleichgültig. Juristisch ist diese Anschauung ohne Zweifel haltbar. Ob sie aber auch als wirtschaftliche Geldtheorie empfehlenswert sei, ist eine andere Frage. Denn diese muß auch auf die Wirkungen der verschiedenen Arten von Zahlungsmitteln Rücksicht nehmen, und es bildet eine besondere Aufgabe für sie, diesen Wirkungen nachzugehen und sie in allgemeinen Sätzen zu formulieren. Wenn sie nun zeigt, daß das Notalgeld immer nur durch Notstände, finanzielle Verlegenheiten und andere vom Willen des Staates unabhängige Umstände — wie z. B. die Silberentwertung — entstanden ist, daß es meistens schlimme Folgen nach sich gezogen hat und immer solche nach sich ziehen kann, so kann man den Metallisten nicht das Recht abstreiten, vom wirtschaftlichen Standpunkt das vollwertige Metallgeld als ein Zahlungsmittel sui generis zu betrachten, das bei einer bloßen staatlichen Garantie seines Gehalts seine Funktion vollständig erfüllen kann und für das die Berechtigung zur Nominalzahlung nur eine accessorische Bedeutung hat. Knapp ist weit entfernt, die Papierwirtschaft statt des Bargeldumlaufs zu empfehlen, aber er bemerkt doch, daß die so gepriesene Barverfassung mit jedem Jahre für den inneren Verkehr immer unwichtiger werde. Er beruft sich auf Oesterreich, das ja eine ganze Musterkarte von Geldarten darbietet, er hätte sich auch auf Frankreich und die Vereinigten Staaten mit ihren großen Silbergeldmassen, auf Indien mit seinen überwerteten Silbermünzen berufen können. Aber in allen diesen Ländern bestehen keine normalen Geldverhältnisse. Am wenigsten in Oesterreich, wo sich ein noch immer nicht vollständig gelungener Versuch der Abschaffung der Papierwirtschaft mit einem Wechsel des Währungsmetalls verbunden hat und dadurch sehr singuläre Erscheinungen hervorgerufen worden sind. In den anderen erwähnten Ländern aber hat die Silberentwertung abnorme Zustände geschaffen; Frankreich fand sich beim Eintreten derselben im Besitze von mehr als zwei Milliarden Franks in Silber, die Vereinigten Staaten haben sich nachträglich gewissermaßen mutwillig mit einer gleichen Summe in silbernem Notalgeld belastet und Indien hat unter dem Druck seiner Finanznot seinem Silbergeld künstlich einen Kreditwert verschafft. Auch in Deutschland sind die Geldverhältnisse infolge der Silberentwertung nicht normal;

wenn wir nicht noch den großen Talervorrat gehabt hätten, würde schwerlich die Kopfquote der Silberscheidemünzen auf 15 M. erhöht worden sein, und wenn wir demnächst 900 Mill. M. in diesen 60 Proz. unterwertigen Münzen haben, die auch als Notendeckung angerechnet werden, so ist das des Guten doch wohl zu viel. Normale Geldverhältnisse aber bestehen in England, und was sahen wir dort? Seit mehr als 10 Jahren befindet sich in den Händen des Publikums nicht nur keine ungedeckte Note der Bank von England, sondern der Barvorrat der Bank ist auch stets mehrere Millionen größer gewesen, als die außerhalb des Bankdepartements im Umlauf befindliche Notensumme. Dagegen haben sich die Zahlungen durch Scheck und Clearinghaus immer großartiger entwickelt und ihre Bedeutung im Verhältnis zu den Barzahlungen wird auch fernerhin ohne Zweifel noch weiter zunehmen. Aber Schecks und die durch Wechseldiskontierung entstandenen Bankdepositen gehören nicht zum Notalgeld; ihre Grundlage ist in England ausschließlich das Gold, nicht in seiner Eigenschaft als wirklich benutztes Umlaufsmittel, sondern in seiner Eigenschaft als Wertmaß. Im Londoner Clearinghaus werden jetzt jährlich über 10 000 Mill. £ verrechnet und jedes Pfund Sterling repräsentiert 7,3224 g Feingold. Enorme Interessen sind daran beteiligt, daß erstens für jede auf 1 Pfd. £ lautende Forderung in den verhältnismäßig seltenen Fällen in denen dies verlangt wird, dieses Quantum Gold zu erlangen ist, und zweitens, daß der Wert dieser Goldquantität gegenüber den Waren möglichst konstant bleibe, d. h. daß die Warenpreise sich möglichst nur durch Ursachen ändern, die auf seiten der Waren liegen, nicht aber durch solche, die die Werteinheit selbst berühren. Eine absolute Stabilität kann allerdings auch dem Tauschwerte des Goldes nicht gesichert werden, aber der tatsächlich bestehende Grad der Wertfestigkeit dieses Metalls ist praktisch vollkommen genügend und er wird sich noch weiter steigern in dem Maße, wie das englische Zahlungssystem sich verallgemeinert. Die Entwertung des Silbers kann man gegen die Wertstabilität des Edelmetallgeldes nicht geltend machen. Der Wert, den ein solches den Waren gegenüber behaupten kann, hängt stets auch von dem Seltenheitsgrad des betreffenden Metalls ab, der sich normalerweise durch die laufende Produktion für die ganze im Verkehr befindliche Geldmenge auch im ungünstigsten Falle nur sehr langsam ändern kann. Durch die Einstellung der Silberprägungen in einer ganzen Reihe von Ländern wurde aber der Seltenheitsgrad des Silbers in dem ihm noch verbleibenden Umlaufsgebiet mit einem Male sehr tief herabgedrückt, was ein ganz außerordentliches, in der Geschichte vorher niemals dagewesenes Ereignis war, das natürlich auch außergewöhnliche Folgen hatte. Wenn sich eine Anzahl von Staaten endgültig zur dauernden Beibehaltung des Silbers als Währungsmetall entschlösse — was aber gar nicht in Aussicht steht — so würde es bald wieder zu einem annähernd festen, wenn auch stark herabgedrückten Wert gelangen.

Was nun aber den Wert des Geldes gegenüber den Waren betrifft, so nimmt die Knappsche Theorie auf diesen überhaupt keine Rücksicht. Sie braucht das Wort Zahlungsmittel allerdings auch im Sinne von Zirkulations- oder Kaufmittel, aber ihre ganze Auffassung

des Geldes als eines Geschöpfes der Rechtsordnung beruht nur darauf, daß es Mittel zur Zahlung von Schulden ist. In der Tat hat der Staat ja nur als Ordner des Schuldrechts die Macht, einen entscheidenden Einfluß auf die Werteinheit, in denen die Schulden ausgedrückt sind, auszuüben. Der Staat kann diese Einheit so auffassen, als sei sie nur ein Name, ohne daß die materielle Beschaffenheit des Zahlungsmittels von Wichtigkeit sei. Er kann daher auch irgend ein anderes Zahlungsmittel einführen und diesem eine Geltung in der früheren Werteinheit beilegen, so daß also eine Schuld von einer bestimmten Anzahl dieser Werteinheiten durch eine bestimmte Summe in dem neuen Zahlungsmittel getilgt werden kann. Dabei ist es gar nicht nötig, daß das neue Zahlungsmittel aus einem wertvollen Stoff bestehe, es muß nur „morphisch", d. h. in bestimmt gekennzeichneten einzelnen Stücken dargestellt sein, die aber auch z. B. aus Papier hergestellt sein können. Die neue Werteinheit wird also nur historisch definiert, und diese Definition besteht darin, daß angegeben wird, wie viele dieser Werteinheiten juristisch äquivalent sind einer alten Werteinheit.

Der Staat hat ohne Zweifel die Macht, so zu verfahren und er hat von dieser Macht im Laufe der Geschichte einen überreichlichen und keineswegs löblichen Gebrauch gemacht. Er hat aber nicht die Macht, auch durchzusetzen, daß man für denselben Nominalwert in neuen Einheiten ebenso viel Getreide, oder Baumwollzeug, oder Eisen kaufen kann, wie für den früheren, d. h. er kann nicht den Tauschwert oder die Kaufkraft der neuen Werteinheit vorschreiben. Es ist allerdings in der neueren Zeit (in Frankreich) vorgekommen, daß uneinlösliches Papiergeld so ziemlich die Kaufkraft des Metallgeldes behauptet hat, aber das wurde nicht durch ein Machtgebot des Staates erreicht — die erste französische Republik konnte selbst durch Todesandrohung nicht verhindern, daß ein Paar Stiefel mit 1000 Livres in Assignaten bezahlt werden mußte — sondern nur durch das Vertrauen auf die finanzielle Solidität des Staates, also durch den Staatskredit. Der Staatskredit ist aber ein Entwickelungsprodukt der neuesten Zeit, das noch lange nicht auf jedem Boden gedeiht und auch auf dem besten ein sehr empfindliches, leicht zu schädigendes Gebilde ist. Eine einigermaßen haltbare Papiergeldwirtschaft ist erst im 19. Jahrhundert möglich geworden. Friedrich der Große mußte sich noch mit Münzverschlechterungen behelfen, wie sie schon seit dem ersten Beginn der Münzprägung in Phocaea im Schwange gewesen sind. Knapp sieht den Grundgedanken der Entwickelung der Rechtsordnung des Geldes in dem Satze: die Werteinheit ist nominal, sie ist ein historischer Begriff und sie hat an sich keinen technischen Inhalt. Wenn das richtig ist, so ist diese Entwickelung jedenfalls eine durchaus unbewußte gewesen: denn das in früherer Zeit die Münzherrschaften bei ihren Operationen leitende bewußte Motiv war immer die Erzielung eines momentanen finanziellen Vorteils. Sie wollten mit einer geringeren Quantität Edelmetall dieselbe Kaufkraft ausüben oder einen gleichen Nominalbetrag ihrer eigenen Schulden bezahlen.

Dabei gingen sie oft nur zaghaft und keineswegs mit dem Macht-

bewußtsein als Beherrscher der Rechtsordnung des Geldwesens vor. So trat Philipp der Schöne, bevor er die spätere Uebung in der Münzverschlechterung erworben hatte, als er zuerst eine „moneta in qua forsan aliquantulum deerit de pondere, alleio seu lege“ ausgab, in einer Ordonnanz vom Mai 1295 noch sehr vorsichtig und rücksichtsvoll auf: „ne propter hoc monetam recipientes eandem in posterum damnificari contingat aut ledi, praesentium tenore promittimus, quod omnibus qui monetam hujusmodi in solutum vel alias recipient, in futurum id quod de ipsius valore ratione minoris ponderis, alleii sive legis deerit, in integro de nostro supplebimus ipsosque indemnes servabimus, in hac parte nos et terram nostram, heredes ac successores nostros ac nostra et eorum bona et specialiter omnes redditus nostros et proventus quosunque totius Normanniae de voluntate et assensu carissime consortis nostre Joanne regine Francorum ad hoc in integrum obligantes“. Der König verspricht außerdem, daß die neuen Münzen zu ihrem Nominalwert bei den ihm zu leistenden Zahlungen bis zu ihrer völligen Zurückziehung angenommen werden sollen. Später machte man nicht mehr so viel Umstände. Das gewöhnliche Verfahren war, daß in rascher Folge immer leichtere Münzen geprägt wurden, denen ein erhöhter Nominalwert in deniers tournois oder parisis beigelegt wurde. In der schlimmsten Zeit, im Jahre 1360, gingen diese Verschlechterungen bis auf weniger als ein Zwanzigstel des normalen Gehalts der Münzen. Von Zeit zu Zeit aber kehrte man zur „forte monnaie“ zurück und dann konnte dasselbe Spiel von neuem beginnen. Anfangs war wohl von einer Entschädigung der letzten Inhaber der verrufenen Münzen durch Schuldverschreibungen des Königs die Rede, doch scheint dies nie ernstlich durchgeführt worden zu sein. Dagegen wurde bei jeder Wiederherstellung des schweren Geldes eine besondere Verordnung über die Art, wie die verschiedenen Zahlungen zu leisten seien, erlassen und keineswegs einfach dekretiert, daß alle Schulden nach ihrem Nominalbetrag in dem neuen Gelde zu bezahlen seien. So enthält die sehr ausführliche Zahlungsordnung vom 6. Januar 1347 u. a. folgende Bestimmungen. Rückständige Renten werden bezahlt in dem Gelde, das zur Zeit des Fälligwerdens derselben kursierte, oder wenn dieses nicht mehr in Umlauf ist und es damals leichter war, in dem neuen Gelde nach der Marc d'argent, d. h. so, daß dasselbe Gewicht Silber in diesem, wie in dem alten zu bezahlen ist. Wenn aber die Münzen zur Zeit der Fälligkeit schwerer waren, ist in dem jetzigen Gelde zu bezahlen. Alte Gelddarlehen sind zurückzuzahlen in dem zur Zeit des Kontraktes umlaufenden Gelde oder, wenn dieses nicht mehr umlaufsfähig, in dem jetzigen nach Maßgabe des Silbergewichts. Ebenso Geld, das infolge von Landkäufen geschuldet wird. Für die Zukunft wird bestimmt, daß die Summen, die infolge des Kaufes von Land oder von Leib- oder sonstigen Renten in einem oder mehreren Terminen zahlbar sind, von den Käufern in dem zur Zeit des Kontraktes gültigen Gelde oder mit dem gleichen Silberwert in dem jetzigen zu bezahlen sind, auch wenn bei den Fälligkeitsterminen das Geld schwerer oder leichter ist. Dies gilt aber nur von

den Hauptsummen, nicht aber von den Zinsen und Renten, die in dem jeweils kursierenden Gelde zu bezahlen sind.

Solche und ähnliche Regelungen der Schuldenzahlungen bei Wiederherstellung des besseren Geldes finden sich auch später in großer Zahl, so namentlich auch bei der von Friedrich d. Gr. nach dem Friedensschluß vorgenommenen Münzreform. Schon durch ein Edikt vom 21. April 1763 wurde bestimmt, wie die vor dem 1. Mai 1759, die von diesem Tage bis zum 1. September 1760 und die später bis Trinitatis 1763 kontrahierten Schulden in „neuem brandenburgischen Geld" zu bezahlen seien. Dieses war eben seit dem 1. Mai 1759 in Umlauf gesetzt worden und schon erheblich (im Verhältnis von 100 : 141) schlechter als die Taler nach dem Graumannschen Münzfuß von 1750. Noch schlechter aber waren die mit sächsischem Stempel geprägten Münzen, die seit dem 1. September 1760 „zu den königlichen Kassen zugelassen wurden". Die vollständige Reform aber erfolgte erst durch das Edikt vom 29. März 1764, das den Graumannschen Talerfuß wiederherstellte und die leichteren Gold- und Silbermünzen einfach auf ihren Metallwert herabsetzte und nach diesem einziehen ließ. Dementsprechend sollte auch der Betrag der Schulden aus den drei oben angegebenen Zeiträumen berechnet werden, so namentlich solche, die vom 1. September 1760 bis zum 21. April 1763 ohne genauere Bezeichnung, etwa auf Courant oder kursierende Münze, kontrahiert waren, mit $44^2/_3$ neuen Talern für 100 Taler Nominalbetrag.

Es ist zu beachten, das solche Zahlungsordnungen nur bei Verbesserung der Münzen erlassen wurden, bei Verschlechterungen dagegen wurde den neuen geringwertigen Münzen die gleiche Zahlungskraft nach ihrem Nominalwert zugesprochen, wie den besseren alten. Um dies durchzusetzen, wird in zahlreichen französischen Ordonnanzen verboten, daß Verträge auf Gewichtsmengen von Gold oder Silber oder auf bestimmte Gold- oder grobe Silbermünzen abgeschlossen werden, sondern alle Verträge dürften nur auf Livres und Sols lauten, also auf Rechnungseinheiten, die durch bestimmte Zahlen der kursierenden Münzen darzustellen waren. Dabei sollten die Gold- und groben Silbermünzen nur zu dem von den Ordonnanzen festgesetzten Kurse angerechnet werden dürfen. Es gelang aber niemals, diesem Gebot praktische Geltung zu verschaffen. Jene hochwertigen Münzen erhielten vielmehr immer gegenüber den die Masse der Umlaufsmittel bildenden unterwertigen Münzen, ähnlich wie die Goldmünzen bei Papierwirtschaft, ein Agio, das z. B. in der deutschen Kipper- und Wipperzeit am Anfang des dreißigjährigen Kriegs für Speziestaler auf 3—400 Proz. stieg. Ebensowenig gelang es selbst durch strenge Strafbestimmungen das Steigen der Löhne und Warenpreise in dem verschlechterten Gelde zu verhindern, was zu immer wiederkehrenden Klagen Anlaß gab. So wird in einem brandenburgischen Edikt von 1623 konstatiert, daß alle Dinge auf das Fünffache gesteigert seien, weil jeder Bauer, jeder Tagelöhner und Botenläufer auf den geringen Wert der Usualmünzen sähe. Mehr Erfolg werden die Bestimmungen über die Herabsetzung der Preise nach der Verbesserung des Geldes gehabt haben, da diese mit dem

natürlichen Verlauf der wirtschaftlichen Vorgänge in Einklang standen. So bietet die ganze Münzgeschichte bis zum 19. Jahrhundert nur gänzlich empirischer finanzieller Notstands- und Gewaltmaßregeln, die höchstens im ersten Augenblick ihren unmittelbaren fiskalischen Zweck einigermaßen erreichten, aber immer Schaden und Verwirrung in der Volkswirtschaft anstifteten. Noch v. Justi wollte an dem ganzen Münzwesen verzweifeln und empfahl, dem Beispiel der Chinesen zu folgen und das Barrensilber als Zahlungsmittel anzunehmen. Erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts hat das „Chartalsystem“ sich in einigen Fällen ohne schlimme Folgen für die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen behaupten können. Noch in den Jahren 1808 und 1811 war Preußen genötigt, seine Scheidemünzen, von denen im ganzen für 42 Millionen Taler geprägt worden waren, auf $^2/_3$ bezw. $^4/_7$ ihres Nominalwerts herabzusetzen, gegenwärtig aber finden wir im Deutschen Reich 900 Mill. M. in 50—60 Proz. unterwertigen Silbermünzen, die sich ohne jede Schwierigkeit auf dem Pariwerte halten. In Frankreich zeigt sich dasselbe bei einer mindestens doppelt so großen Masse von „notalem“ Silbergelde. Allerdings kommt dem Silbergelde ein günstiges Vorurteil des Publikums zu statten, das sich über die Entwertung dieses Metalles nicht völlig klar ist und ihm im kleineren Verkehr noch immer den Vorzug vor dem Papiergeld gibt. So wurden in Frankreich in den ersten Jahren nach dem Kriege die 7 Proz. unterwertigen Silberscheidemünzen aus dem Verkehr zurückgehalten und mußten durch kleine (private) Noten ersetzt werden, während das Papiergeld an der Börse damals meistens nur 1—2 und nur ganz kurze Zeit 3 Proz. Disagio hatte. Aber das leichte Geld der älteren Zeit enthielt doch ebenfalls Silber, und dennoch gelang es nicht, es in einem festen Wertverhältnis zu den schweren Silbermünzen, z. B. den Speziestalern, und den Goldmünzen zu erhalten, und an die Ausgabe von uneinlöslichem Papiergeld war überhaupt nicht zu denken.

Wenn gegenwärtig das Notalgeld in der öffentlichen Meinung günstiger steht, so erklärt sich dies durch die Steigerung des Staatskredits und die noch mehr gesteigerte Bedeutung der in einem gegebenen Zeitpunkt bestehenden Schuldverhältnisse. Wenn in der älteren Zeit das leichte Geld die Berechtigung erhielt, nach seinem Nominalwert zur Zahlung von Schulden und von Abgaben an den Staat zu dienen, so erlangte es dadurch ohne Zweifel für seinen Besitzer einen gewissen Vermögenswert, aber diese Verwendungsmöglichkeit war damals nicht ausreichend, um ihm diesen Wert auch den Waren gegenüber zu sichern, und dazu kam ferner noch ein wohlberechtigtes Mißtrauen gegen die Münzherrschaft, da, wie es in dem oben erwähnten brandenburgischen Edikt heißt, jeder Bauer und jeder Tagelöhner auf den geringen Wert der Usualmünzen sah. Wenn die französische Papiergeldwirtschaft von 1870—1878 ohne erhebliche Entwertung der mit Zwangskurs ausgestatteten uneinlöslichen Banknoten verlaufen ist, so war das vor allem dem festen Vertrauen der Franzosen und des Auslandes auf die französische Finanzkraft und auf die baldige Wiederherstellung der Einlöslichkeit der Noten zu verdanken. Uebrigens ist diese französi-

sche Papierwirtschaft bisher die einzige, die einen so wenig beeinträchtigten Erfolg zu verzeichnen hat. Die amerikanischen Greenbacks und die russischen Kreditbillets sanken zeitweise im Kurse auf fast die Hälfte ihres Nominalwertes, und wenn ihre Wertverminderung gegenüber den Waren auch nur langsam und teilweise dem Kursverluste folgte, so machte sich diese doch auch schließlich in einem gewissen Grad bemerklich. Das neuere österreichische Papiergeld hat allerdings nie so große Kurseinbußen erlitten, aber die Wiederherstellung seiner unbedingten Einlöslichkeit ist noch immer nicht vollständig gesichert, und in den ersten Jahren nach dem Erlaß des Münzgesetzes von 1892 konnte der Kurs sich auf der in diesem festgesetzten Höhe von 170 Pfg. für den Gulden nicht behaupten, sondern ging bis 164 zurück. Vom Standpunkt der Chartalverfassung ist freilich die Einlösbarkeit eines „provisorischen“ Geldes ein ebenso nebensächlicher Umstand, wie die Tatsache, daß ein chartales Zahlungsmittel vollwertig aus Edelmetall besteht; aber die Macht des Staates, der von ihm formal festgesetzten Werteinheit auch einen bestimmten wirtschaftlichen Wert, eine bestimmte Kaufkraft zu verschaffen, ist in hohem Grade durch die Einlöslichkeit des notalen Geldes gegen bares Geld in Edelmetall bedingt. Ueberhaupt ist für die Geldtheorie vom wirtschaftlichen Standpunkt neben der Frage des volkswirtschaftlichen Interesses auch die Machtfrage in den Vordergrund zu stellen: wie weit ist der Staat im stande, die Chartalverfassung unabhängig von der metallischen Grundlage des Geldes nach seiner Absicht durchzuführen? Die Antwort kann für den Chartalisten nicht befriedigend lauten. Es ist heutzutage nicht mehr möglich, zu verbieten, daß Verträge auf bestimmte Münzarten lauten. Als die Wogen der bimetallistischen Bewegung hoch gingen, bedangen vorsichtige Gläubiger sich die Rückzahlung der ausgeliehenen Gelder ausdrücklich in Goldmünzen aus. Und die Papierwährungsländer selbst geben Anleihen aus, die im In- und Auslande in Gold verzinslich und rückzahlbar sind. Die Entscheidung der wichtigen Frage, was als valutarisches Geld dienen solle, kann der Staat nicht durch einen Machtspruch geben, sondern er muß sie passiv über sich ergehen lassen; denn er kann nur dasjenige Geld für seine Zahlungen bereit halten, das er selbst empfängt und das ihm aufgedrängt wird: bei Papierwirtschaft Papier, in Frankreich zur Zeit des das gesetzliche Wertverhältnis übersteigenden Goldpreises Silber, zur Zeit des höheren Silberpreises Gold.

Knapp kann nun freilich sagen: „Alle diese Betrachtungen über die Schlechtigkeit der Welt berühren mich gar nicht. Meine Theorie will nichts empfehlen und nichts bekämpfen; sie ist durchaus formalistisch, wie die Rechtsordnung überhaupt immer formalistisch ist. Ich habe die unzweifelhaft wirklich vorhandenen Geldarten nach ihren begrifflichen Merkmalen in ein System gebracht, dabei aber weder auf quantitive noch auf wirtschaftspolitische Momente Rücksicht genommen, die eben für begriffliche Konstruktionen nicht in Frage kommen.“ In dieser Position steht Knapp sicher und darum wird auch sein Buch eine Stelle in der Wissenschaft behaupten. Aber neben dieser staat-

lichen behält auch die wirtschaftliche Geldtheorie ihr Recht, und der Staat wird wohl daran tun, bei der Gestaltung der Rechtsordnung des Geldes sich nach dieser zu richten. Bisher ist diese Theorie entschieden metallistisch gerichtet und ob sie in der Zukunft eine chartalistische Wendung nehmen wird, ist durchaus zweifelhaft. Das notale Geld, das sich gerade in unserer Zeit in so großer Mannigfaltigkeit vorfindet und sich besser als früher bewährt, ist doch größtenteils, wie schon oben bemerkt, das Erzeugnis außergewöhnlicher Umstände, und bis auf weiteres wird man geneigt sein, die heutige Geldverfassung Englands als die normale anzuerkennen, wo nur übergedeckte Banknoten und außerdem als Notalgeld nur Scheidemünzen im Umlauf sind. Unter solchen Umständen kommt man mit der metallistischen Definition des Pfundes Sterling als Werteinheit sehr gut aus, indem man Banknoten und Scheidemünzen einfach als auf Einlösungs- und Zahlungskredit beruhende Vertreter des Metallgeldes auffaßt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Mollat, Georg, Volkswirtschaftliches Lesebuch für Kaufleute. Frankfurt a. O., 1905. 514 SS.

Ein geschickt angelegter und höchst dankenswerter Versuch, die „Theorie der politischen Oekonomie in die Kontore" zu tragen, nach dem im Vorwort angeführten Listschen Wort. Es finden sich in dem gut ausgestatteten Buch systematisch geordnet kurze Abschnitte aus Arbeiten von nationalökonomischen Theoretikern wie von Männern der wirtschaftlichen und politischen Praxis. Zur Anregung von wirtschaftlichem Nachdenken, zur Einführung in die Grundtatsachen der Volkswirtschaft wird das Buch nicht nur für junge Kaufleute gute Dienste leisten; auch für ältere Schüler wird es schon Verwendung finden können, während es vielleicht besonders geeignet sein mag, Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen zur eigenen Belehrung zu dienen und aus der Fülle der nationalökonomischen Fachliteratur Bausteine für ihren Unterricht zu bieten.

Aachen. W. Kähler.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgeg. von (Prof.) J. Pierstorff, Bd. III, Heft 2. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. (Inhalt: Christoph, Frz., Die ländlichen Gemeingüter [Allmenden] in Preußen VI—118 SS. M. 3.—.)

Abhandlungen, volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche, herausgeg. von (Prof.) W. Stieda. Neue Folge, Heft 7. Jena, G. Fischer, 1906. gr. 8. V—110 SS. M. 3.—. (Inhalt: März, Joh., Die Fayencefabrik zu Mosbach in Baden.)

Frankfurth, Ernst, Das arbeitslose Einkommen. Eine Skizze. Arosa und Leipzig, Verlag von F. Junginger-Hefte 1906. gr. 8. 38 SS. M. 1.—.

Lisschitz, Feitel, Adam Smiths Methode im Lichte der deutschen nationalökonomischen Literatur des XIX. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Methodologie in der Wirtschaftswissenschaft. Bern, A. Francke, 1906. gr. 8. 71 SS. M. 1,60.

Ruhland, G. (Prof.), System der politischen Oekonomie. II. Bd. Entwickelungsgeschichte der Völker. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. 8. IV—406 SS. M. 12,50.

Du Pont de Nemours. — L'enfance et la jeunesse du Du Pont de Nemours racontées par lui-même. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1906. 8. VIII—303 pag. (Non mis dans le commerce.)

Hauser, Ph., L'Espagne: son passé; son présent et son avenir au point de vue de la biologie sociale. Auxerre, impr. Lanier, s. a. (1906). 8. 66 pag.

de Greef, Guillaume (Rector of the Nouvelle Université, Brussels), Introduction to sociology. Translated by Robert Morris. Chicago, the University of Chicago press, 1906. 8. fr. 3,30.

Houston, Edwin James, Franklin as a man of science and inventor. Philadelphia, Franklin Institute, 1906. 8. 140 pp.

Rappaport, Phil., Looking forward; a treatise on the status of woman and

the origin and growth of the family and the State. Chicago, Charles H. Kerr & C°, 1906. 8. 234 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: The status of woman. — The family. — Divorce. — Prostitution. — The State. — The modern economic system.)

Di Carlo, E., Ferdinando Lassalle: studio espositivo critico. Palermo, tip. fratelli Marsala, 1906. 8. 57 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Klein, A., Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen am Anfang des 15. Jahrhunderts. Nach dem Marienburger Treßlerbuch. Leipzig (Duncker & Humblot) 1904. VIII, 214 SS. 8°. 5,40 M. (A. u. d. T. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller u. M. Sering, Bd. 23, Heft 2.)

Hans Prutz hat seiner Preußischen Geschichte (4 Bde, Stuttgart, 1900 ff.) bekanntlich die These zu Grunde gelegt, daß der Staat der Hohenzollern nicht den Namen allein, sondern auch die wesentlichsten Elemente seiner Bildung dem Staatswesen nicht der Markgrafen von Brandenburg, sondern des Deutschen Ordens in Preußen verdanke, diesem „Urbild militärisch-politischer Organisation im Dienste allzeit schlagfertiger Wehrhaftigkeit“ (1, 38). Wie eine Erhärtung dieser These von der grundlegenden Seite der Finanzverwaltung aus kann man die auf sorgfältigsten Quellenstudien beruhende, musterhaft klar geschriebene und schon darum höchst interessant zu lesende Untersuchung Kleins ansehen. Der Verf. will zeigen, „wie sich aus der Verwaltung einer geistlich-ritterlichen Genossenschaft die Finanzverwaltung eines Staates, geleitet von der in diesem Staat herrschenden Oligarchie, herausgebildet hat“ (S. 15), und weiter, wie in der Entwickelung des zentralen Finanzwesens zugleich der politische Umbildungsprozeß von der Herrschaft der Ordensgenossenschaft in ihrer Gesamtheit zum Absolutismus des Hochmeisters in die Erscheinung tritt (S. 3).

Die allgemeinen Grundlagen des Finanzwesens im Ordensstaat, von denen der 1. Abschnitt (S. 1—40) handelt, waren einmal die dem Orden durch das Kaiserprivileg von 1226 zugesprochene Landes- und Finanzhoheit, andererseits seine in den Ordensstatuten festgelegte Verwaltungsorganisation, die ihm die Durchführung jenes Hoheitsrechtes im einzelnen gestattete. Auch auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zeigt sich die schon von Prutz (1, 64) hervorgehobene, für die gesamte innere Entwickelung des Ordensstaates maßgebend gewordene Bedeutung der Deutschordensregel, des ersten „Grundgesetzes“ des preußischen Staates, und der sie ergänzenden „Gewohnheiten“, der ersten „Dienstinstruktion“ (Klein, S. 3) preußischer Beamten. Wie sich auf Grund jener Hoheitsrechte und mit Hilfe des Ordensbeamtentums die mannigfaltigen Leistungen der ländlichen und städtischen Untertanen in Preußen gestaltet haben, wie mit der Steigerung derartiger Anforderungen seitens der Landesherrschaft auch in Preußen das Ständewesen aufgekommen ist, das wird im Schlußparagraph des einleitenden Kapitels erörtert. Zu S. 13 ist zu bemerken, daß die Kulmer Handfeste nicht 1233, sondern 1232 erlassen ist: der DO. rechnete das Jahr von Weihnachten ab.

Das 2. Kapitel schildert die allgemeine Organisation der Finanzverwaltung im Ordensstaat und ihren Entwickelungsgang. Charakteri-

siert zunächst durch eine weitgehende lokale Dezentralisation in der Form der Komtureiverwaltung mit eigenen Amtskassen, wird sie durch Aenderungen in der Bedeutung vorhandener älterer Institutionen und Begründung neuer zentraler Beamtungen mehr und mehr im Sinne einer einheitlichen und zentralisierten Gesamtstaatsverwaltung fortentwickelt; und in demselben Maße, in dem die Einzelverwaltungen der Ordenshäuser und Ordensbeamten einer zentralen Kontrolle unterworfen werden, wächst der Einfluß des Hochmeisters über seine satzungsgemäßen Beiräte hinaus. Schon um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert hat er als der Landesfürst in Preußen zu gelten. Als besondere Mittel zur Beförderung der Einheit der Staatsverwaltung werden bezeichnet die Ausbildung einer genauen Buch- und Rechnungsführung, überhaupt die Ausdehnung des schriftlichen Verkehrs auf alle Gebiete der Verwaltung mit Hilfe eines regelmäßigen amtlichen Postverkehrs, vor allem die Heranziehung der einzelnen Bezirke und Beamten zu außerordentlichen Aufwendungen und Leistungen für die Zwecke des gesamten Staates. So werden neben Geschoß, Wartgeld und Schalwenkorn (S. 32) namentlich die seitens der Hochmeister ergehenden „Ausrichtungen", d. h. Aufforderungen zu Leistungen für militärische Expeditionen (Reysen; darüber cf. auch Prutz 1, 72 f.), Burgenbauten im Osten und auswärtige Tagungen, als das wichtigste Werkzeug nachgewiesen, das dem Hochmeister gegeben war, um die einzelnen Beamten in den Dienst des gemeinsamen Staates zu spannen (S. 36 ff.)

Diese gleiche zentralistische Tendenz zeigt sich nun auch in der Verwaltung des zentralen Finanzwesens im einzelnen, wie das an der Hand des wichtigen, von Joachim 1896 hrsg. Treßlerbuchs der Jahre 1399—1409 im 2.—4. Abschnitt des näheren dargelegt wird. Im 2. Abschnitt schildert der Verf. die Organisation der Treßlerkasse (S. 41—74). Hier zeigen sich die Anfänge erstens eines Anweisungssystems als eines Mittels der Kontrolle und einer Garantie für ordnungsgemäße Geschäftsführung des Treßlers; zweitens, als Folge einer völligen Neuorganisation des Beamtentums im Dienste einerseits der zentralen Finanzverwaltung, andererseits der beiden obersten Würdenträger des Ordens, des Hochmeisters und des Großkomturs, die Anfänge eines reinen Finanz- und des modernen Hofbeamtentums.

Der 3. Abschnitt behandelt das Kassen- und Rechnungswesen des Treßlers (S. 75—116). Das wichtigste Ergebnis ist zunächst die Feststellung des Umfangs und Charakters der Treßlerkasse und ihres Verhältnisses zum Tresel (Thesaurus, Tresor). Hatte mit der bisherigen Forschung auch Prutz (1, 65) noch geglaubt, den Treßler „dem Finanzminister eines großen Staates" vergleichen zu sollen, so weist Klein (S. 76 ff., 84 ff.) scharfsinnig nach, daß man als das Zentrum des Finanzwesens im Ordensstaat nicht die Treßlerkasse, sondern den unter der Verwaltung des Großkomturs stehenden Tresel anzusprechen hat, von der die Treßlerkasse nur ein Teil war. Der Tresel ist „Ordensschatz und Ordenshauptkasse zugleich" (S. 84, 89), „nicht Staatskasse im eigentlichen Sinne, da er nur an den Ueberschüssen der Spezialkassen partizipiert" (S. 136), auch an denen der Treßlerkasse (S. 89), und „nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben herangezogen wird" (S. 84).

„Aber es gibt über ihm keine höhere Kasse; er hat Anteil an den Einkünften des ganzen Landes, in Anspruch genommen wird er nur für die Zwecke des Gesamtstaates und immer nur dort, wo es sich um ganz bedeutende Summen handelt. Der Großkomtur, dem er unterstellt ist, kann somit gleichsam als Finanzminister des Ordensstaates bezeichnet werden“ (S. 136). Dagegen ist die Treßlerkasse, wie bereits Joh. Voigt erkannt hat, die landesfürstliche Kammerkasse des Hochmeisters (S. 76, 83). Aber „mit den Wandlungen in der Stellung des Hochmeisters ging die Erweiterung ihres Geschäftskreises notwendig zusammen“; sie war „auf dem Wege dazu Staatskasse zu werden“; ihr Verwalter, der Treßler, scheint „mehr und mehr der Vorsteher des gesamten zentralen Finanzwesens“ werden zu sollen (S. 83 f.). Die Einnahmen und Ausgaben der Treßlerkasse zwar sind gleichzeitig auch solche des Tresels, „aber keineswegs sind alle Einnahmen und Ausgaben des Tresels auch solche der Treßlerkasse“ (S. 89). Es fehlt die reinliche Scheidung zwischen beiden Fonds, wie sie etwa zwischen Treßlerkasse und Konventskasse trotz der Verwaltung durch die gleiche Person vorhanden war (S. 90 ff.), und daraus ergaben sich Unklarheiten und Kollisionen, die auf die Dauer zur Herausbildung des Tresels als Staatsschatz, der Treßlerkasse als Staatskasse mit eigenen Einnahmequellen hätten führen müssen. Es ist der Zustand eines Uebergangsstadiums, in dem sich die zentrale Finanzverwaltung zu Anfang des 15. Jahrhunderts befand (S. 86 ff., 136).

Was das Verhältnis zwischen den Kassen der Ordensbeamten und der Treßlerkasse sowie der Beamtenkassen untereinander angeht, so besteht zwar die lokale Verwaltungsorganisation mit ihrer Tendenz zur Dezentralisation und ihrem ungeordneten Geschäftsgang fort. Aber Fortschritte im Geschäftgang sind hier doch die Herausbildung eines Finanzbeamtentums und des finanziellen Anweisungsrechtes im Bereich der Treßlerkasse, die jährlichen Abrechnungen zwischen Treßler und Beamten (S. 92 ff.), endlich vor allem eine genaue und vollständige Buch- und Rechnungsführung in und außer dem Treßlerbuch, wodurch die fiskalische Kasseneinheit für die Treßlerkasse gewährleistet, das System der Sonderhaushalte im Territorialstaat überwunden wird (S. 98 ff.): in einer Zeit, wo die städtische Finanzverwaltung noch entfernt nicht so weit vorgeschritten war. Zwar war die Wirtschaft der Treßlerkasse und des Ordensstaates budgetlos wie alle öffentliche Haushaltung im Mittelalter. Gleichwohl zeigt das Rechnungswesen der Treßlerkasse (S. 107 ff.) die schüchternen Anfänge eines Etatswesens, einmal sogar die Aufstellung eines Spezialetates; ebenso in dem System der Abrechnung mit den Beamten des Ordensstaates die Anfänge einer geordneten Kontrolle seitens der Zentralbehörde gegenüber der lokalen Sonderverwaltung (S. 111 ff.).

Der dem Schuldenwesen der Treßlerkasse gewidmete 4. Abschnitt (S. 117—135) stellt einmal das Schuldenwesen, zum anderen die Schuldbuchführung dar. Im Gegensatz zu dem Schuldenwesen der städtischen Verwaltung fehlen dem der Treßlerkasse die zinshaften Darlehen und die passiven Kreditgeschäfte. Die Kreditgeschäfte des Treßlers sollen nicht der Verbesserung seiner Einkünfte dienen, sondern, indem sie

unter liberalen Bedingungen das Geldbedürfnis der Bewohner des Ordensstaates und der Nachbargebiete im weitesten Umfang befriedigten, Kapitalien in guten Zeiten ausleihen, um sie bei Geldknappheit wieder einfordern zu können (S. 124 ff.). Außer dem Schuldenwesen der Treßlerkasse, verwaltet vom Treßler, aufgezeichnet in des Treßlers Schuldbuch, gab es in der Zentralverwaltung noch ein Schuldenwesen des Tresels, verwaltet vom Großkomtur, aufgezeichnet in des Großkomturs Schuldbuch; ein Teil von diesem sind die Schuldregister des Treßlerbuches, die sich mit denjenigen Posten befassen, die eigentlich der Treselverwaltung angehören, aber der Treßlerkasse aus freiem Ermessen des Großkomturs überwiesen sind (S. 131 ff.). Auch hier wieder jene Unklarheit zwischen Tresel- und Treßlerkasse, die das Bild vervollständigt, das man von der ganzen in diesem Buche geschilderten Entwickelung bekommt: „Anfänge, Ansätze überall, Ansätze zu der verheißungsvollen Entwickelung, die uns Henri Pirenne an dem Beispiel des burgundischen Staates so glänzend und so farbenreich geschildert hat. In Preußen haben sich Tendenzen der gleichen Art, die sich erkennen lassen, nicht auswirken können . . ., weil die Katastrophe von Tannenberg hereinbrach in einem Moment, wo die Pläne Ulrichs von Jungingen zur Durchführung moderner Staatsgrundsätze allgemeine Erbitterung erregt und den Orden im eigenen Lande isoliert hatten" (S. 136 f.).

Den Beschluß des überaus wichtigen und lehrreichen Buches bilden 9 Beilagen, hauptsächlich „Ausrichtungen", und 17 Exkurse, hauptsächlich zur Verwaltungsgeschichte der Treßlerkasse.

Halle a./S. K. Heldmann.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Cöln. Cöln, J. & W. Boisserée, 1906. gr. 8. III—171 SS. mit 1 Taf. M. 4.—.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Weilburg. Festschrift, der Stadt Weilburg zur Tausendjahrfeier gewidmet von dem Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Wiesbaden, R. Bechtold & C°, 1906. Lex.-8. V—94 SS. mit 4 Taf. M. 2.—.

Daenell, E. (UnivProf., Kiel), Die Blütezeit der Deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der II. Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts 2 Bde. Gekrönte Preisschrift. Berlin, G. Reimer, 1906. gr. 8. XVII—474 u. XV—561 SS. M. 20.—.

Straßburger (GymnasOLehrer), Geschichte der Stadt Aschersleben. Aschersleben, K. Kinzenbach, 1906. Lex.-8. XIII—534 SS., geb. M. 6,50.

Weinhold, E., Chemnitz und Umgebung. Geschichtliche Bilder aus alter und neuer Zeit. Herausgeg. vom Verein für Chemnitzer Geschichte. Chemnitz, O. May, 1906. gr. 8. VI—170 SS. mit Abbildgn. u. 1 Taf., geb. M. 1,60.

Annuaire du département du Loiret, pour 1906. Orléans, impr. Pigelet, 1906. 8. 730 pag. av. carte. fr. 1,25.

de Bernhardt, F., Londres et la vie à Londres. Paris, impr. Dumoulin, 1906. 8. Avec 100 photogravures et 1 plan.

Notre pays, 1905. Ouvrage publié sous le patronage du gouvernement. 2 vols. Bruxelles, O. Schepens & Cie. gr. in-4. 800 pag. avec gravures et planches en couleurs et en noir. fr. 250.—.

Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre, publiés par Georges Espinas et Henri Pirenne. Ire partie: des origines à l'époque

bourguignonne. Tome I[er]: Aire-sur la Lys-Curtrai. Bruxelles, Kiessling & C[ie], 1906. in-4. XX—695 pag. fr. 12.—. (Publication de la Commission royale d'histoire de Belgique.)

Campbell, H. Colin, Wisconsin in three centuries, 1634—1905: Narrative of three centuries in the making of an American commonwealth, illustr. with numerous engravings of historic scenes and landmarks. 4 vols. New York Historic C[o], 1906. 8. 2000 pp. with maps, cloth. $ 20.—.

Hopkins, J. Castell, The Canadian annual review of public affairs. An historical, statistical, and descriptive record of the progress and position of Canada during the year 1905. V[th] year of issue. (Toronto) 1906. Roy.-8., cloth. 15/.—. (Contents: The general elections in Ontario. — Public affairs in the provinces. — Dominion and provincial finances. — Relations with the Empire. — Relations with the United States. — Transportation interests of Canada. — Religious and sociological incidents. — Production, trade and material progress. — Finance, insurance and industrial conditions. — etc.)

Kittle, W., Freedom versus slavery in the United States, 1619—1865. Chicago, R. K. Row & C[o], 1906. 12. 138 pp., cloth. $ 0,60.

Okey, T., The story of Paris, illustr. by Katherine Kimball. New York, Macmillan, 1906. 12. 15; 493 pp. with maps, cloth. $ 2,50. (Mediæval towns series.)

Weston, T., History of the town of Middleboro (State of Massachusetts). Boston, Houghton, Mifflin & C[o], 1906. 8. 23; 724 pp., illustr., maps, cloth. $ 5.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Gottlob, A., Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens. Stuttgart (F. Enke) 1903. X, 176 SS. 8⁰. 5 M. (A. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von U. Stutz. Heft 2.)

Die Erschließung der päpstlichen Archive und Bibliotheken durch Leo XIII. (1881) bedeutet für die Erforschung der Geschichte des Papsttums den Anfang einer neuen Epoche. Im Vordergrund der Probleme stehen dabei naturgemäß einstweilen noch die Faktoren, welche die schismatischen, konziliaren und reformatorischen Bewegungen des 14., 15. und 16. Jahrhunderts herbeigeführt haben: neben der kurialen Politik im weitesten Sinne vor allem die für die Entwickelung nicht nur der kirchlichen Verhältnisse, sondern auch der Finanzwirtschaft des ausgehenden Mittelalters überhaupt so wichtige kuriale Finanzgebahrung. Diesem Forschungsgebiet hat sich neben anderen namhaften Forschern insbesondere auch Gottlob, einer der berühmten „Freiburger Sieben", zugewandt.

Seinen Untersuchungen über die päpstlichen Darlehnsschulden (Histor. Jahrb. 20) und Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts (1892) schließt sich als „Restaufgabe" (S. V) — das ist wohl etwas zu viel gesagt — die vorliegende, von einem gleichzeitig erschienenen Aufsatz über „Kuriale Prälatenanleihen im 13. Jahrhundert" (Vjs. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 1, S. 345 ff.) begleitete Studie an. Es soll darin dargelegt werden, wann die Servitientaxe entstanden ist bezw. „wann sie zuerst auftritt oder noch besser, wer ihr Urheber oder Erfinder gewesen ist" (S. 5), welchen Umständen sie ihre Entstehung verdankt und wie sich ihre erste Entwickelung gestaltet hat. Keine zeitgenössische Quelle gibt direkten Aufschluß über diese zweifellos wichtigen Fragen, die infolgedessen von der Forschung sehr verschieden beantwortet worden sind; die Ansätze schwanken zwischen dem Anfang des 13. und dem 14. Jahrhundert.

G. untersucht zuerst den kurialen Servitienbegriff und die älteren Formen der Konsekrationsservitien von Gregor I. an, schildert dann die Ueberhandnahme des kurialen Geschenk- und Trinkgelderunwesens im 12. und 13. Jahrhundert (S. 38 ff.) und schließt an die Darlegung der Reformversuche der Päpste Eugen III., Innozenz III. und Honorius III. auf dem Gebiet des kurialen Sportelwesens (S. 53 ff.) das eigentliche Thema seiner Arbeit an. Seiner Meinung nach war es Alexander IV. (Ende 1254—61), der wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Jahres 1255 das Servitium commune eingeführt und damit das vordem zersplitterte und ungeregelte Servitienwesen taxmäßig geordnet hat (S. 71 ff.). Es habe sich dabei um eine „Reformmaßregel“ gehandelt, „und zwar, weil erfolgreich, um die wichtigste“ (S. 66). „Das leitende Motiv ist offenbar gewesen, der Not der Kurie abzuhelfen“, vielleicht auch, „dem wilden Geschenkwesen Einhalt zu tun“ (S. 99): ja, auf S. 141 heißt es sogar, letzteres sei „der nächstliegende reformatorische Zweck der ganzen Einrichtung“ gewesen. In 2 Schlußabschnitten werden dann die fünf „Servitia minuta“ (S. 101 ff.) und die Wirksamkeit der vollendeten Servitientaxe (S. 119 ff.) untersucht und in einem Anhang einige urkundliche Beilagen gegeben, von denen die Expensenrechnung eines Prälaten aus dem Jahre 1302 (S. 174 ff.) hier besonders hervorgehoben sei.

Zweifellos bietet Gottlobs Untersuchung sehr viel Belehrendes und Interessantes aus der Geschichte der kurialen Verwaltung und Finanzpraxis, und auch die umfassende Kenntnis des Materials erheischt unbedingte Anerkennung. Gleichwohl muß seine Auffassung als unhaltbar abgelehnt werden. Ganz allgemein ist zunächst dagegen zu sagen, daß sie nicht auf historischem Wege, sondern mittelst einer petitio principii gewonnen worden ist. An die Spitze seiner Erörterung darüber stellt der Verf. nämlich (3. Kap. S. 69) den gänzlich unbewiesenen Satz: „Der Autor der Servitientaxierung ... hat damit entweder eine geregeltere Geldversorgung der Kurie oder die Beseitigung der Mißbräuche des Geschenkwesens oder auch beides zugleich beabsichtigt“. Daneben wären aber doch auch noch andere Motive denkbar; auf eines derselben, „die Servitien den Prälaten billiger zu machen“, wird S. 99 sogar hingewiesen: aber da „Alexander daran nicht gedacht zu haben scheint“, so — ist dieses Ergebnis auch nicht für die Fragestellung mitbestimmend geworden.

Von jener Voraussetzung aus wird nun gezeigt, daß ihre beiden Gesichtspunkte für Innozenz III., Honorius III., Gregor IX. und Innozenz IV. nicht zutreffen, wohl aber für Alexander IV. nach dessen persönlichen Eigenschaften zutreffen können und, indem von ihm nicht nur „die älteste uns bekannte Kanzleitaxliste herrührt“ (S. 72), sondern aus seiner Zeit auch eine Reihe von Urkunden vorhanden sind, welche die offizielle Einforderung und die Pauschalzusammenfassung der Servitien erweisen, tatsächlich zutreffen. Folglich ist er es, der die Neuerung eingeführt hat. Und daß diese als Reformmaßregel gedacht gewesen sei, wird zunächst nur aus gewissen ebenfalls als reformerisch bezeichneten finanziell-administrativen Maßnahmen der Vorgänger und Nachfolger Alexander IV. geschlossen (S. 62). Was endlich die

dabei vorwaltenden Absichten angeht, so leitet „auf einen Teil“ derselben „die Höhe der ersten Taxenansätze“; für den anderen Teil fehlen zwar „gerade bei den Servitien die Beweise“, aber „aus Alexanders übrigen Maßnahmen, besonders aus dem Auftreten der Kanzleitaxlisten seit seinem Pontifikat, sowie aus der auf ihn zurückgehenden Anordnung, daß die Schreibertaxen fortan auf den Urkunden selbst vermerkt werden mußten, mag man immerhin darauf schließen“ (S. 99). So entstehen historisch-wissenschaftliche Beweisreihen! Es ist doch eine schöne Sache um die Scholastik.

Gottlobs Beweisführung steht aber nicht nur methodisch, sondern auch nach ihrem tatsächlichen Inhalt auf sehr schwachen Füßen. Daß der erste Teil seiner These falsch ist, haben bereits die ausführlichen Besprechungen E. Göllers (Gött. Gel. Anz. 1903, S. 983 ff.) und J. Hallers (Westd. Ztschr. 22, S. 344 ff.) dargetan, auf die hier verwiesen sei; Haller speziell weist nach, daß bereits 1248 ein Pauschalservitium bezahlt worden ist. Die Anfänge einer Taxierung der neugeweihten Prälaten (iuxta oder secundum qualitatem et facultatem) läßt aber auch bereits der Ordo Rom. des Kardinals Cencius (XII, S. 196 und 198, zitiert bei Gottlob, S. 25 N. 1 und 3) erkennen, und derselbe Cencius war es, der als Papst (Innozenz III.) wenigstens für die Kanzlei bestimmte Taxen eingeführt hat (Gesta Innoc. III c. 41; doch wohl hierzu gehört als Ergänzung die von G. S. 154 ff. abgedruckte Eidesformel vom Jahre 1208); daß Kanzleitaxlisten erst seit Alexander IV. erhalten sind, ist demgegenüber etwas ebenso rein Zufälliges, das an sich weder für Alexander IV. persönlich noch für sein Pontifikat charakteristisch zu sein braucht, wie der neuerdings von Göller (Der Liber Taxarum der päpstlichen Kammer. Eine Studie über seine Entstehung und Anlage. Rom 1905 = Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Bd. 8, Heft 1 und 2) erbrachte Nachweis, daß die erste zusammenhängende Taxliste der Servitia communia erst aus dem Jahre 1354 stammt, etwas für die Person und den Pontifikat Innozenzens VI. beweist. In beiden Fällen ist auch über die Entstehungszeit jener Listen nicht das mindeste ausgesagt. Jedenfalls bestanden Kanzleitaxen schon unter Innozenz IV. (Gottlob, S. 62 und 56); und so wird man auch sagen dürfen, daß, wenngleich taxierte Servitien in größerer Anzahl erst unter Alexander IV. hervortreten, das doch nur eine von langer Hand her vorbereitete Erscheinung ist.

Was aber schließlich die angebliche Reformabsicht angeht, die zur Entstehung der Servitientaxe geführt haben soll, so ist das, wie wir sahen, nur eine Voraussetzung, deren Richtigkeit zudem durch des Verf. eigene Ausführungen widerlegt wird. Denn diese „weil erfolgreich, wichtigste“ unter den finanzpolitischen Reformmaßregeln der Päpste des 13. Jahrhunderts (S. 66) ist in Wahrheit alles andere eher als erfolgreich und als eine Reformmaßregel gewesen (S. 138 ff.). Die „Not der Kurie“ ist auch noch über Alexander IV. hinaus gewachsen (S. 61 ff.) und eine „Besserung der päpstlichen Finanzen überhaupt erst nach der Beendigung der Staufenkämpfe eingetreten“, um durch die Revolution in Sizilien und den Aufstand der Romagna „nachher noch einmal unterbrochen“ zu werden (S. 66): hier sieht man, wo der Hase im Pfeffer lag. Und auch dem

Trinkgelderunwesen an der Kurie ist durch die Taxierung der Servitien ganz und gar nicht gesteuert worden (S. 67 f.). Daß noch 1282 gerade „die vornehmsten Kardinäle“, darunter zwei spätere Päpste, es nicht verschmähten, nach guter alter kurialer Weise Handsalben zu nehmen (S. 141 ff.), das war in der Tat „mindestens kein Fortschritt zum Besseren“. „Auch durch die Taxierung und Inkamerierung ist der Ruf des Servitienwesens nicht besser geworden“ (S. 147) — im Gegenteil: durch „die Servitientaxe mit ihrem Zwangsapparat“ erfuhren „die sowieso degenerierten Tendenzen der Zeit eine beklagenswerte Verstärkung“ (S. 153).

Einen großen positiven Erfolg haben diese enormen Taxen, durch die manches Hochstift und Stift in heillose Schuldenwirtschaft hineingeraten ist und von denen, kirchlich betrachtet, der Vorwurf der Simonie wohl schwerlich abzuwälzen sein wird (auch G. S. 145 ff. leugnet ihren simonistischen Charakter wenigstens nicht geradezu), allerdings gehabt: sie haben durch ihren Zwangscharakter, der zu Anleihen und Umlagen nötigte, zur Förderung der Geldwirtschaft und des Bankwesens ganz erheblich beigetragen.

Halle a/S. K. Heldmann.

v. Saint Paul-Illaire, Walter (BezAmtm. a. D.), Caveant consules! Kolonialpolitische Zeit- und Streitfragen. Eingeborenenpolitik. Machtpolitik. Rassenpolitik. Kolonisator, Missionar und Kaufmann. Interkoloniale Rechtshilfe. Verkehrspolitik. Berlin, W. Süsserott, 1906. gr. 8. 87 SS. M. 1.—.

Spieth, Jak. (Mission.), Die E'we-Stämme. Material zur Kunde des E'we-Volkes in Deutsch-Togo. Berlin, D. Reimer, 1906. Lex.-8. 80; 962 SS. mit 2 farbigen Karten. M. 50.—.

Annuaire du ministère des colonies pour 1906. Paris, 1906. 8. 897 pag. fr. 6.—.

Association scientifique internationale d'agronomie coloniale. I[ère] réunion internationale d'agronomie coloniale provoquée par la Société française de colonisation et d'agriculture coloniale (tenue à Paris, du 21 au 26 juin 1906). Compte rendu des travaux de la Réunion. Paris, F. Alcan, 1906. 8. 598 pag. fr. 7,50.

Au Congo et aux Indes. Les jésuites belges aux missions. Bruxelles, Ch. Bulens, 1906. 8. 315 pag. av. grav. et cartes. fr. 4.—. [Sommaire: Kwango, par Ivan de Pierpont (S. J.). — Ceylon, par Victor Le Cocq (S. J.). — Bengale occidental, par Grég. van Austen (S. J.).]

Castelein, A. (S. J.), L'Etat du Congo. Ses origines, ses droits, ses devoirs. Bruxelles, A. Dewit, 1906. 8. 50 pag. fr. 0,75.

Marichal, Camille H., Rapport pour la constitution d'une société coloniale, pastorale et industrielle dans la République Argentine. Bruxelles, impr. O. Lamberg. gr. in-4. 47 pag.

Recueil des documents soumis aux délibérations du Conseil du gouvernement de l'Afrique occidentale française. (Session ordinaire, Décembre 1905.) Paris, impr. nationale, 1906. in-8. 464 pag. et tableau.

Vandervelde, Emile, Les crimes de la colonisation capitaliste. Interpellation de M. Vandervelde au gouvernement. Gand, Société coopérative, 1906. 12. 45 pag.

Affairs in the Transvaal and Orange River Colony. Further correspondence, Octob. 1905 to June, 1906. London, 1906. Folio. (Parliam. paper.) 1/2. (Contents: Land settlement in the Orange River colony. — Revenue and expenditure of Transvaal, Orange River colony, and intercolonial council. — Report of Director of Agriculture of the Orange River colony for the year 1904/05. — Annual report of Colonial Treasurer, 1904—05. — etc.)

Cerboni, Car., Manuale per l'emigrazione dall'Italia all'Argentina. Buenos-Aires, R. Streglio, 1906. 12. 108 pp. con tavola. l. 1.—.

Cimbali, Eduardo, La politica coloniale conforme al nuovo indirizzo del diritto internationale e alla vera civiltà. Roma, Forzani & C., 1906. 8. 72 pp. l. 2,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. Bd. II, Heft 8. Heidelberg, C. Winter, Verlag, 1906. gr. 8. (S. 465—521) mit 3 Taf. (Herausgeg. vom kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.)

Festschrift anläßlich der Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung im September 1906 herausgeg. vom Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Karlsruhe, J. J. Reiff, 1906. gr. 8. 191 SS.

Heuss, Theodor, Weinbau und Weingärtnerstand in Heilbronn a. N. Heilbronn, E. Salzer, 1906. 8. VIII—143 SS. M. 2,50.

Möhrlin, Fritz, Das Jahr des Landwirts in den Vorgängen der Natur und in den Verrichtungen der gesamten Landwirtschaft. 3. Aufl., bearbeitet vom (OekonomieR.) V. Weitzel. Stuttgart, Ulmer, 1906. 8., geb. M. 4.—.

Rosenstaed-Wöldike, P. (Landeskulturinsp.), Die Sicherstellung der Volksverpflegung als Aufgabe der Landeskultur. Zur Lösung der Agrarfrage. Dorpat, F. Schledt, 1906. 8. 63 SS. M. 1,60.

Stryk, Gustav, Die deutsche Genossenschaft und ihre Bedeutung für den landwirtschaftlichen Kredit. (Aus dem Bericht über die Verhandlungen der kaiserlichen livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. gr. 8. 48 SS.

Tittel, Jg., Schematismus und Statistik des Großgrundbesitzes und größerer Rustikalgüter im Königreich Böhmen. Prag, Jos. Springer, 1906. gr. 8. 970 SS. mit agronomischer Karte des landtäflichen Großgrundbesitzes im Königreich Böhmen, geb. M. 14.—.

Westermeier, N. (Prof., Tetschen-Liebwerd), Darstellung der bäuerlichen Wirtschaftslage in einer rein landwirtschaftlichen Gemeinde Deutsch-Nordböhmens. Tetschen a. d. E., Otto Henckel, 1906. gr. 8. 21 SS. mit 3 graph. Darstellungen. M. 0,80.

Annuaire des châteaux et des départements (1904—1902). 18e année: 40000 noms et adresses de tous les propriétaires des châteaux de France, avec notices descriptives etc. Paris, La Fare, 1905—1906. 8. XXIV—1248 pag. fr. 25.—.

Annuaire des laiteries et de l'alimentation agricole belge, par V. van Doren. Ve édition. Bruxelles, 129, rue du Commerce, 1906. 12. X—246 pag. fr. 2.—.

Bidaud, J., Les laiteries coopératives dans l'Ouest de la France. Etude d'économie rurale. Poitiers, impr. du „Courrier de la Vienne“, 1906. 8. VIII—168 pag.

Congrès, 2ième, international de l'alimentation rationnelle du bétail, organisé à Liége, du 30 juillet à 2 août 1905. Compte rendu des travaux du Congrès et rapports. 2 vols. Louvain, impr. Polleunis & Centerick, 1906. 8. 192 et 214 pag. fr. 10.—.

Costantin, J., Le transformisme appliqué à l'agriculture. Chartres, impr. Durand, 1906. 8. 304 pag. av. fig. fr. 6.—.

Maréchal, C., Le sucre et les plantes saccharifères. Bruxelles, B. Knoetig, 1906. pet. in-8. 147 pag. av. gravur. fr. 2,50.

Moreau, G. (ancien élève de l'Ecole des mines de Paris), Etude sur l'état actuel des mines du Transvaal. Les gîtes, leur valeur. Etude industrielle et financière. Paris, Béranger, 1906. 8. IV—223 pag.

Probéguin (administrateur en chef des colonies), Essai sur la flore de la Guinée française. Produits forestiers, agricoles et industriels. Avec 80 planches et carte hors texte. fr. 25.—.

Rasquin, Max (ingénieur agricole, agronome de l'Etat), Achat et emploi des denrées alimentaires du bétail. Renaix, impr. J. Leherte-Courtin, 1906. 12. 40 pag. fr. 1.—.

Rasquin, Max, Engraissement économique du bétail. Renaix 1906. 12. 124 pag. fr. 2.—.

Sée, H. (prof. à l'Université de Rennes), Les classes rurales en Bretagne du XVIe siècle à la Révolution. Paris, Giard & Brières, 1906. 8. XXI—545 pag. fr. 10.—.

Bradburn, J. (Superintendent [for 25 years] of village farm, East Aurora, New York), Breeding and developing the trotter, edit. by Arthur Caton Thomas. Boston, American Horse Breeder Publishing Co, 1906. 8. 14; 143 pp., cloth. $ 2.—.

Burkett, C. W. (Prof. of agriculture in North Carolina College of agriculture

and mechanic arts) and Poe, Clarence Hamilton, Cotton, its cultivation, marketing, manufacture and the problems of the cotton world. New York, Doubleday, Page & C°, 1906. gr. 8. 9; 331 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: King cotton: his realm and his subjects. — The cotton plant: how it grows and is grown. — Marketing and prices. — Manufactures and by-products. — etc.)

Ivy, T. Parker, Forestry problems in the United States. Boston, De Wolfe, Fiske & C°, 1906. 8. 47 pp. $ 0,25. (Contents: The forest service and the civil service. — The Reserve Act of 1891 and is effect on eastern forests. — The Mississippi river and forestry.)

Trade in butter and butter substitutes. Report of Committee, with evidence and appendix. London, 1906. Roy.-8. 4/.—. (Parliam. pap. Contents: The law relating to trade in butter and butter substitutes. — Natural. — Blended or factory butter. — Manufacture and sale of milk-blended butter. — Imported butter. Butter substitutes. Margarine, etc. — Suggestions for the better control of the trade in butter and butter substitutes.)

Diepenhorst, P. A., Het pachtcontract. Amsterdam, H. A. van Bottenburg, 1906. gr. 8. 4 en 77 blz. fl. 0,90.

5. Gewerbe und Industrie.

Bender, A. (Gewerbeinsp.), Gewerbliche Gesundheitspflege. Stuttgart, E. H. Moritz, 1906. kl. 8. 184 SS. M. 2.—. (Bibliothek der Rechts- und Staatskunde, herausgeg. von (Prof.) Ernst Francke, Bd. 26.)

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1905. Wien, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906. Lex.-8. CXXXII—512 SS. M. 4.—.

Duncker, Käthe, Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1906. 8. 78 SS. M. 0,40. (Herausgeg. von der Redaktion der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen.)

Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1905. Wien, A. Hölder, 1906. gr. 8. 50 SS.

Helmrich, Rich., Geschichte der Bäckerinnung zu Plauen. Plauen, A. Kell, 1906. kl. 8. I—55 SS. mit Titelbild. M. 0,60.

Leitfaden zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Handwerk. Herausgeg. durch die Handwerkskammer in Darmstadt. Darmstadt, E. Zernin, 1906. 8. 88 SS. M. 1,40.

Lorenz, Paul, Die Geschichte des Rochlitzer Tuchmacherhandwerks. Rochlitz, B. Pretzsch Nachf., 1906. gr. 8. 126 SS. M. 1,20. (Promotionsschrift.)

Meyer, Hermann (Rechtsanw.), Die Arbeiterbewegung in der schweizerischen Maschinenindustrie im Jahre 1905. Zürich, A. Müllers Verlag, 1906. gr. 8. 70 SS. M. 0,50.

Salomon, Alice, Die deutschen Arbeiterinnenschutzgesetze. Leipzig, F. Dietrich, 1906. 8. 15 SS. M. 0,25. (Sozialer Fortschritt, Heft 77.)

Schäffer, Hugo (Oberamtmann), Die württembergische Gewerbeinspektion. Ihre Entwickelung und ihre Aufgaben. Im Auftrage der kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel bearbeitet. Stuttgart, K. Wittwer, 1906. gr. 8. VII—249 SS., geb. M. 3,60.

Verwaltungsberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in Elsaß-Lothringen für 1905. Straßburg, E. d'Oleire, 1906. 8. II—151 SS. M. 1.—.

Alexandre, Marcel, Essay sur l'industrie à domicile salariée. Caen, impr. Valin, 1906. 8. 211 pag.

Annuaire de l'association internationale pour la protection de la propriété industrielle pour 1905. 9e année: Congrès de Liége, 12 à 16 IX 1905. Compte rendu. Paris, Le Soudier, 1906. 8. XXVIII—151 à 468 pag.

Annuaire, le nouvel, pratique de la brasserie belge, par Denis Bodden. 8e année. Ier trimestre. Bruxelles, 25—27, rue Anneessens, 1906. 12. 448 pag. fr. 3.—.

Bertrand, Louis (député de Bruxelles), Une réforme urgente: la limitation de la durée du travail. Gand, Société coopérative Volksdrukkerij, 1906. 12. 22 pag.

Broliquier, A., De la condition des orfèvres sous les anciennes corporations. Lyon, impr. Legendre & Cie, 1906. 8. 346 pag.

Destrée, Joseph, Tapisseries et sculptures bruxelloises à l'exposition d'art

ancien bruxellois organisée à Bruxelles, juillet à octobre 1905. Bruxelles, G. van Oest & Cie, 1906. Folio. 93 pag. av. figg.

Histoire des syndicats des ouvriers bronziers. Gand, impr. coop. Volksdrukkerij, 12. 128 pag.

Lalière, A. (Prof. de cultures coloniales à l'Institut supérieur de commerce d'Anvers), Le coton. Paris, Augustin Challamell, 1906. 8. fr. 10.—. (Sommaire: Culture. — Préparation. — Commerce.)

Lemoine, Jules (prof.), Les métiers. Manuel pour l'étude de la rédaction professionnelle, des documents commerciaux, de la tenure des livres des métiers, de l'économie industrielle, etc. Gand, J. Vanderpoorten, 1906. 8. 193 pag. fr. 2,50.

Mairet, P., La crise de l'industrie cotonnière 1901—1905. Etudiée spécialement dans les Vosges. Dijon, impr. Jacquot & Floret, 1906. 8. 221 pag. av. graphiques.

Spire, Camille, et André Spire, Le caoutchouc en Indo-Chine. Etude botanique, industrielle et commerciale. Mâcon, impr. Protat frères, 1906. gr. in-8. VIII—262 pag. av. carte et planches.

Annual report, XXth, of the Commissioner of Labor, 1905. Convict labor. Washington, Government Printing Office, 1906. gr. 8. 794 pp., cloth.

Coal industry abroad. Extracts from reports of H. M. diplomatic and consular officers during 1904 and 1905. London, Parliam. pap., 1906. Roy.-8. 1/.3.

Thompson, H., From the cotton field to the cotton mill. A study. London, Macmillan, 1906. 8. 6/.6.

Bres, Gius., Della stamperia e di altre industrie affini in Nizza dal 1492 al 1810. Nizza, impr. Malvano, 1906. in-4. 56 pp.

Notizie sull'applicazione della legge 19 giugno 1902, n° 242 sul lavoro delle donne e dei fanciulli. Roma, 1606. gr. Folio. 245 pp.

Arbeidslønnen i København med Naborkommunen i Aaret 1904 ved Cordt Trap (Chef af Københavns Kommunalbestyrelse). København, Lehmann & Stage, 1906. gr. in-4. XIII—69 pp.

de Jager, J. F., Beknopt overzicht van de bepalingen van het arbeidscontract, bewerkt voor werkgevers en werknemers. Groningen, Erven B. an der Kamp, 1906. 8. 55 blz. fl. 0,25.

6. Handel und Verkehr.

Jahrbuch für den Ex- und Import Hamburgs. Exportabteilung des Hamburger Adreßbuches für den Handgebrauch der Exporteure und der Exportagenten 1906. Hamburg, Hermann's Erben, 1906. 4. III—280 SS., geb. M. 4.—.

Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. Herausgeg. von Nauticus. Jahrg. VIII: 1906. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. gr. 8. X—628 SS. mit 18 Abbildungstafeln, 60 Skizzen und 1 Kartenbeilage, geb. M. 7.—.

Loewenfeld, F., Der Giroverkehr. Handelsrechtliche Studien. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1906. gr. 8. VI—61 SS. M. 1,20.

Schmidt, Max Geo. (ObLehrer), Geschichte des Welthandels. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 8. IV—140 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt, Bdch. 118.)

Täuber, C. (Handelsschulprof.), Schweizerische Verkehrslehre. Zürich, Schultheß & C°, 1907. gr. 8., 222 SS., geb. M. 4,20.

Thieß, Karl (Prof.), Die Hamburg-Amerika-Linie. Eine Stütze der deutschen Volkswirtschaft. Berlin, Pan-Verlag, 1906. gr. 8. 58 SS. mit 2 Tabellen. M. 0,80. (Moderne Zeitfragen, Heft 14.)

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1905. Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1906. gr. Imp.-4. 86; 124; 156; 25 SS.

Werneburg, P., Denkschrift über die Rentabilität der Saarkanalisierung unter Berücksichtigung des Schleppmonopols. Saarbrücken, H. Hecker, 1906. Lex.-8. V—38 SS. mit 1 Taf. M. 1.—.

Annuaire commercial et industriel du Centre. Historique des localités principales. Notice sur les grandes industries, par Hector Semaille. 2ième année. Houdeng-Goegnies, Semaille, 1906. 12. 240 pag. fr. 1,50.

Gielen, Alexandre (président de la fédération des pensionnés), Pourquoi le personnel du ministère des chemins de fer, postes et télégraphes et de la marine doit

voter pour les candidats de l'opposition. Bruxelles, imprim. commerciale et industrielle, 1906. 8. 48 pag.

Herry, Pol, Histoire des timbres-téléphone de Belgique. Bruxelles, impr. A. & F. Leempoel, 1906. 8. 16 pag.

Maurice, A., La réglementation de la durée du travail des employés de chemins de fer. Paris, Giard & Brière, 1906. 8. 152 pag.

Pontus, Raoul, Les chemins de fer chinois. Bruxelles, impr. N. Dekonink, 1906. 8. 17 pag. av. carte.

Société nationale des chemins de fer vicinaux. Rapport présenté par le conseil d'administration. 21e exercice social, année 1905. Bruxelles, impr. J. B. Schaumans, 1906. in-4. 141 pag. avec diagramme et carte.

Annual statement of the Navigation and Shipping of the United Kingdom for the year 1905. London, printed by Wyman & Sons, 1906. gr. 8. XII—376 pp. 3/.1. (Parl. pap.)

China. — Imperial Maritime Customs. Decennial reports, 1892—1901, on the trade navigation, industries, etc. of the ports open to foreign commerce in China, and on the condition and development of the treaty port provinces. Vol. II. Southern provinces. Shanghai, Kelly & Walsh, 1906. gr. 4. With maps, diagrams and plans. 25/.—. (Vol. I: Northern and Yangtze ports [Preis 25/.—.] erschien im Februar 1905.) [Publication of the Imperial General of Customs.]

Treves, F., Highways and byways of Dorset. London, Macmillan, 1906. 8. 396 pp. 6/.—.

Williams, E., Staple Inn: Customshouse, wool court, and Inn of chancery. Its mediæval surroundings and associations. London, Constable, 1906. 8. 222 pp. 6/.—.

Adresboek voor de Nederlandsche nijverheid en export. 1906. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1906. gr. 8. 58 en 936 blz., geb. fl. 10.—.

Verslag over den toestand von handel, scheepvaart en nijverheid te Amsterdam in 1905 (uitgebracht door de Kamer van koophandel en fabrieken te Amsterdam). Amsterdam, Joh. Müller, 1906. 8. 12; 420 en 98 pp. met 7 tab. fl. 2,50.

7. Finanzwesen.

Bernstein, Ed., Die neuen Reichssteuern, wie sie wurden und was sie bedeuten. Mit einem Schlußkapitel: Agrarisch-kapitalistische und sozialdemokratische Steuerpolitik. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1906. gr. 8. 64 SS. M. 0,30.

Finanzjahrbuch, schweizerisches, 1906. VIII. Jahrg. Redigiert von (Direktor) J. Steiger unter Mitwirkung genannter Autoren. Bern, Neukomm & Zimmerman, 1906. 8. XVI—471 SS., geb. M. 10.—.

v. Hanhofen, Veit, Rußlands Steuerkraft. I. Teil. Riga, F. Deutsch, 1906. gr. 8. 20 SS. u. 4 Tabellen. M. 1,20.

Jacobson, Eugen, Die Wechselstempelsteuer und ihre Reform. Eine kritische Studie. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Association pour la défense des détenteurs de fonds publics. Rapport annuel pour l'exercice 1905—1906, présenté à l'assemblée générale et publique du 27 IV. 1906. Anvers, impr. C. de Cauwer, 1906. 8. 213 pag. fr. 3,50.

Brincas, A. (employé à la direction des agences de la Société générale), Du recouvrement des contributions directes et des taxes assimilées établies au profit de l'Etat, des départements, des communes et des établissements publics. Toulouse, impr. Saint-Cyprien, 1906. 8. VII—226 pag.

Callière, R., De la conversion de la dette publique en France. Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. 148 pag.

Patriarche, Jean et Valère Esquelin (receveurs de l'enregistrement et des domaines), Traité du domaine de l'Etat. La Louvière, impr. J. Hainaut & veuve M. Speckheuer, 1906. 8. 638 pag. fr. 9.—.

Situation financière des départements, en 1903, présentée par Bruman (conseiller d'Etat, directeur de l'administration départementale et communale) à M. Clémenceau (Ministre de l'intérieur). XIXe publication. Melun, impr. administrative, 1906. in-4. XIX—536 pag.

Tarif officiel des douanes de Belgique, publié par le département des finances et des travaux publics en exécution de la loi du 21 mars 1846 et approuvé par arrêté

royal du 5 février 1906. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1906. in-4. III—851 pag. fr. 10.—.

Hattory, Bunshiro (University fellow in social science in Princeton University), Local finance in Japan in relation to imperial finance. Princeton (New Jersey), 1906. 8. 90 pp. $ 1.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Kimmich, Karl, Die Ursachen des niedrigen Kursstandes deutscher Staatsanleihen. Eine Untersuchung über englischen, französischen und deutschen Staatskredit. Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz. 77. Stück. Stuttgart und Berlin (J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger) 1906. 357 SS.

Das vorliegende Buch behandelt eine in hohem Maße wichtige Frage, die namentlich für Deutschland von finanzieller und allgemein volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen sind dauernd, namentlich gegenüber den Verhältnissen Frankreichs und Englands, als sehr niedrige zu bezeichnen, und diese Tatsache ist für den Volkswirt und Patrioten höchst unerfreulich. Die finanzielle Sicherheit des Deutschen Reiches ist mindestens ebenso verbürgt wie diejenige Frankreichs und Englands, die politischen Machtverhältnisse lassen die niedrige Bewertung des Staatskredits ungerechtfertigt erscheinen und der Nationalwohlstand mehrt sich, wie statistisch nachweisbar, von Jahr zu Jahr; eine Steigerung, nicht aber ein dauerndes Sinken der Kurse wäre daher mit Recht zu erwarten. Das Gegenteil ist nun aber der Fall, und es fragt sich, auf welche entscheidenden Gründe die leidige Tatsache zurückzuführen und ob nicht die Anwendung von Mitteln möglich ist, die das Uebel beseitigen oder mindern können.

Die Ursachen, welche die geringere Bewertung und die vielfachen Kurssenkungen bedingen, sind mannigfacher Art. Zuvörderst könnte angenommen werden, daß die hohe Schuldenlast des Reiches und der Einzelstaaten schädigend und hemmend einwirkt. Die fundierten Staatsschulden bezifferten sich zu Beginn des Rechnungsjahres 1905 für die Bundesstaaten auf 12,181 Mill. M., für das Reich auf 3024 Mill. M. Diese Summen sind zweifelsohne als sehr hohe zu bezeichnen, aber sie können den Vergleich mit dem Ausland aufnehmen, denn z. B. zirkulierten in Frankreich Anfang 1904 22,233 Mill. frcs. 3-proz. Rente und 3737 Mill. frcs. 3-proz. amortisabler Rente. Die französische Staatsschuld ist daher bei weitem größer als diejenige Deutschlands, und in dem Schuldbetrag an sich kann der Keim des Uebels und der zu Ungunsten Deutschlands sich dauernd ergebende Unterschied der kursmäßigen Minderbewertung kaum gesucht werden. Aber andere Faktoren wirken! Die Konkurrenz der Bundesstaaten, die vollständig ungeordnet ist und namentlich auf den jeweiligen Bedarf des Reichs und dessen Deckung nicht genügende Rücksicht nimmt, die Organisation des Hypothekarkredits, die dauernde Emission der Landschaftlichen und der Hypothekenbankpfandbriefe, die geschickte Plazierung der letzteren, die großen Beträge, die für diese Zwecke dem Geldmarkt dauernd zu-

geführt und von demselben aufgenommen werden, dies sind die Faktoren, mit denen gerechnet werden muß. Hierzu kommen die Gemeindeanleihen. Sie bieten unbedingteste Sicherheit, sie besitzen Lombardfähigkeit, sie können für die Zwecke der Mündelgelder veranlagt werden und haben den Vorzug einer bedingten Ungebundenheit des Zinsfußes, d. h. die Gemeinden sind, wie die Gegenwart lehrt, bei Knappheit und Steifheit des Geldes leicht in der Lage, den von ihnen zu zahlenden Zins zu erhöhen und sich damit die erforderlichen Beträge ohne Schwierigkeiten zu sichern. Auch die Konkurrenz des Auslandes auf dem inländischen Kapitalmarkt ist nicht zu unterschätzen. Die Auslandsanleihen bieten vielfach eine bei weitem höhere Verzinsung als die deutschen und gewähren die Möglichkeit größerer Kursgewinne. Wer in den letzten Jahren in Deutschland sein Kapital in argentinischen, chinesischen, italienischen, rumänischen, serbischen, ja selbst in türkischen Staatspapieren angelegt hat, erzielte bei weitem höhere Zinsen, als dies bei den deutschen Staatspapieren der Fall sein kann, und durch die dauernde Kurssteigerung sind ihm gleichfalls Gewinne zugeführt worden, die in jüngster Zeit bei den Reichs- und Staatsanleihen völlig ausgeschlossen waren. Hier waren nur Kursrückgänge zu verzeichnen. Dies reizt zu Gunsten des Auslandes und ruft eine Mißstimmung und leicht verständliche Scheu zu Ungunsten des Inlandes hervor. Hierzu kommt die durchschnittliche Höhe des Privatdiskonts, die vielfach den Zinsfuß der Reichs- und Staatsanleihen gefährlich wird und manche Großkapitalisten veranlaßt, die flüssig werdenden Beträge dem Wechselmarkte zuzuführen. Auch die Arten der Begebung sind in Deutschland nicht immer als sehr geschickte zu bezeichnen. Von den 560 Mill. M. Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanleihen, die jüngst emittiert wurden, sind im ganzen etwa 200 Mill. M. in der Weise gezeichnet worden, daß die Zeichner sich einer Sperre bis Oktober d. J. unterwarfen und die Eintragung in das Reichs- bezw. Preußische Staatsschuldbuch beantragt haben. Von den sonst gezeichneten 360 Mill. M. dürfte nach der Emission ein großer Teil bald wieder an die beteiligten Banken zurückgeflossen sein. Hierdurch, und ähnlich lagen die Verhältnisse bei früheren Vorgängen, waren direkt nach der Emission Kursrückgänge zu verzeichnen, Verluste entstanden, die Kapitalisten wurden entmutigt und dürften in der Zukunft sich wahrscheinlich noch zurückhaltender wie bisher zeigen. Ferner läßt die Art der Tilgung vieles zu wünschen übrig. Bei dem Reich ist, abgesehen von einigen kaum ins Gewicht fallenden Gelegenheitstilgungen, bis jetzt für Amortisationszwecke so gut wie nichts geschehen. Preußen hat seit 1896 das Prinzip der freien Tilgung, d. h. ein Zwang zur Abstoßung der Schulden liegt nicht vor. In den letzten Jahren bezifferte sich die Tilgungsquote in Baden auf 1,87 Proz., in Sachsen auf 1,38 Proz., in Bayern auf 0,29 Proz., und mit Ausnahme von Baden sind daher die Amortisationssätze als äußerst geringfügige zu bezeichnen.

Welche Mittel sind zur erhöhten Bewertung des Reichs- und Staatskredites in Betracht zu ziehen? In erster Linie wird hierbei zweifelsohne auf eine Minderung der Ausgaben hingewiesen

werden, aber in Anbetracht der hohen Kulturaufgaben, welche das Reich und die Einzelstaaten zu vollziehen haben, kann dieses Mittel nicht durchweg als empfehlenswert und anwendbar bezeichnet werden. Auch gesetzgeberische Maßnahmen zur zwangsweisen Anlage in Reichs- und Staatsanleihen, z. B. den Spar- und Krankenkassen oder den Aktiengesellschaften gegenüber für die Zwecke ihrer Reserven unterliegt in Deutschland mannigfachen, durchaus nicht untergeordneten Bedenken. Ein Gleiches gilt bezüglich der vielfach erstrebten oder als begehrenswert hingestellten Beteiligung des Auslandes bei den Anlagen in den deutschen Staatsanleihen. Sie ist durchaus nicht immer erwünscht und könnte leicht, namentlich in kritischen Augenblicken, die erwünschte Gelegenheit zu Intriguen geben. Die Beurteilung des deutschen Kredits ist trotz unserer militärischen Erfolge, moralischer Erorberungen und aller Freundschaftsversicherungen im Auslande keine durchweg günstige. Der Dreibund rentiert sich für Deutschland bei weitem weniger wie das russisch-französische Freundschaftsverhältnis zu Gunsten Rußlands.

Als ein geeigneteres Mittel dagegen zur Erreichung der genannten Zwecke ist die geschickte Wahl der Emissionstermine zu bezeichnen; Quartalswenden eignen sich hierfür am besten. Ferner sollten die Provinzialinstute in höherem Maße wie bisher für das dauernde Placement der Anleihen gewonnen werden. Wie die Hypothekenbanken, so sollten auch die Staatsregierungen diese Vermittler dauernd aufsuchen, ihnen Provisionen zahlen, den kommissionsweisen Verkauf der Effekten übertragen und einen direkten Bezug derselben durch die Reichsbank oder Seehandlung ermöglichen. Hoffentlich wird ferner durch die nunmehr zum Abschluß gelangte Reichsfinanzreform die Lage der fundierten Reichs- und Staatsschulden Deutschlands besser werden; auch die neuen Bestimmungen der Börsensteuer bezüglich des Wegfalls des Umsatzstempels dürften sich bewähren, vor allem aber ist es dringend erforderlich, daß zur Beseitigung der störenden Konkurrenz die Regierungen sich für je ein Jahr im voraus über ihr Verhalten gegenüber dem Geldmarkt verständigen und daß Reich- und Bundesstaaten allgemein sich zu einer energischen prozentualen Zwangstilgung aus laufenden Mitteln verstehen.

Das Kimmichsche Buch beschäftigt sich ausführlich mit den vorgeführten Einzelheiten. Es zerfällt in zwei Hauptabschnitte, die die Konkurrenzeinflüsse, denen der Staat seine Anleihekurse nicht zu entziehen vermag und den Einfluß des Staates auf den Markt und die Kurse seiner Fonds betreffen. Im Anhang ist ein Ueberblick über die Geldmarktentwickelung und die Staatsfondskurse vom Frühjahr 1900 bis zum Ausbruch des russisch-japanischen Krieges, sowie eine wertvolle Tabellenübersicht gegeben. Kimmich meint, daß der sich scheidende Kursstand der deutschen, englischen und französischen Staatsanleihen auf das differierende Alter der Staatsschulden, die in Deutschland vorherrschende Konkurrenz der staatlichen Geldborger, die verschiedenartige Verwendung des Kapitals in den drei Ländern und auf den Umstand zurückzuführen sei, daß England und namentlich Frankreich die

Sparkassen, teilweise aber auch noch andere Finanzinstitute zur Anlage in Staatspapieren zwingen. Er nimmt ferner an, daß in der chronischen Vermehrung der Schulden des Reichs und einzelner Bundesstaaten das Hauptübel liege, daß hierzu eine fehlerhafte Emissionstechnik komme, daß das Tilgungswesen viel zu gering entwickelt sei und daß endlich das Börsengesetz und die Stempelgesetzgebung der jüngeren Zeit wesentlich dazu beigetragen haben, die Umsätze in den Reichs- und Staatsanleihen zu erschweren, bezw. zu mindern.

Das Buch ist sehr verständnisvoll geschrieben. Der Verfasser zeichnet sich durch eine gute Kenntnis der Literatur, der Praxis und eine gesunde, die Dinge richtig erfassende Urteilskraft aus. Mit Scharfblick sind die Schwierigkeiten, welche die Hypothekenbanken durch Ausgabe und Vertrieb ihrer Pfandbriefe Reich und Staat bereiten (S. 36 ff.) erkannt, und auf das wichtige Kapitel der Konversionen (S. 234 ff.) sei namentlich hingewiesen. Die Frankreich und England betreffenden Abschnitte sind lehrreich, aber sie interessieren naturgemäß den deutschen Leser weniger. Teilweise herrscht auch bei ihnen eine unnütze Breite vor. Die Angriffe gegen Eberstadt sind teilweise unberechtigt; namentlich kann dessen Versuch, den wirklichen Kapitalbedarf der Industrie von demjenigen der Börse und Spekulation zu scheiden, nicht als mißlungen bezeichnet werden. Kimmichs Behauptung (S. 60), daß die Kursnotizen der Aktien nur aus Umsätzen eines ganz minimalen Teils des Betriebskapitals hervorgehen, ist nicht stichhaltig. Die Emissionssperre wirkt als Mittel der dauernden Plazierung. Die der Berliner Börse jüngst zugeführten Aktien der Hohenlohewerke, Kupferwerke für Deutschland, Felten-Guilleaume-Lahmeyer Werke u. s. w. dürften in den vollen Emissionsbeträgen und zu den geforderten, teilweise sehr hohen Agiosätzen tatsächlich auch plaziert sein. Es sind also z. B. bei den Hohenlohewerken, von denen vorläufig 9 Mill. M. zum Kurse von 196 Proz. emittiert wurden, 8,64 Mill. M. als Agio nicht für die Zwecke der Industrie in Ansatz zu bringen. Auch die Ansicht (S. 188), daß der Staat in Zeiten hochgehender Konjunktur mit neuen Anleihen zurückhalten solle, da hier die Emissionsbedingungen sehr ungünstig seien, ist anfechtbar. Der Bedarf entscheidet; für dessen Deckung ist zu sorgen, und der Staat kann sich nicht um Gunst oder Ungunst der Konjunkturen, sondern in erster Linie nur um das Gleichgewicht seiner Einnahmen und Ausgaben kümmern.

Wie bereits hervorgehoben, ist das behandelte Problem von äußerster Wichtigkeit und seine, wenn auch nur annähernde Lösung im Interesse der deutschen Volkswirtschaft nötig. Zum Verständnis der Frage hat Kimmich zweifelsohne beigetragen, und auch hierin besteht das nicht zu unterschätzende Verdienst seiner wertvollen und anregenden Untersuchungen.

Berlin. Otto Warschauer.

Bericht, XXI., über die Verwaltung der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Jahr 1905. Berlin, 1906. gr. 4. 85 SS. mit 6 Blatt graph. Tafeln.

Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des V. internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft zu Berlin vom 10. bis 15. IX. 1906. Herausgeg. im Auf-

trag des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft von (Generalsekr. Prof.) Alfred Manes. Bde.: I u. II. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. Lex.-8. XVI—820 und IX—748 SS. (Preis des kompl. 3-bändigen Werkes. M. 48.)

Böhmer, Paul Eugen und Wilh. Gramberg, Der Risikogewinn in der Lebens- und in der Invaliditätsversicherung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. gr. 8. 43 SS. mit 1 Tabelle. M. 2.—.

v. Brauchitsch, M., Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Bd. VI. 4. bis auf die Gegenwart fortgeführte Aufl., 3. Bearbeitung. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1906. gr. 8. 1175 SS., geb. M. 10.—. (Inhalt: Abschnitte XXIII, XXIV u. XXV des Gesamtwerkes: Hilfskassen, Krankenversicherung; Unfallversicherung, Unfallfürsorge; Invalidenversicherung, bearbeitet von dem Geheim. OberRegierungsrat u. vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe Hoffmann.)

Geschäftsbericht des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung für das Jahr 1905. Berlin, J. Guttentag, 1906. Lex.-8. 62; XXIV; 133 SS.

Iranyi, Bernh., Die deutschen Privatversicherungsgesellschaften im Jahre 1905. Jahrg. XII. Wien, J. Eisenstein & C°, 1906. Lex.-8. 24 SS. M. 1,25.

May, R. E., Kaufmännische Krankenkassen. Die Leistungen der deutschnationalen Kranken- und Begräbniskasse in Hamburg im Vergleich zu den Leistungen der Ortskrankenkasse für kaufmännische Geschäfte in Hamburg und zu den Leistungen der übrigen zentralisierten kaufmännischen freien Hilfskassen. Hamburg, C. Boysen, 1906. gr. 8. IV—90 SS. M. 2,50.

Schlögl, Emanuel, Die österreichisch-ungarische Bank. Kurzgefaßte gemeinverständliche Darstellung des Wesens und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Notenbank. Tetschen, O. Henckel, 1906. 853 SS. M. 0.60.

Stroß, Eman. (Hof- u. Gerichtsadvokat), Die österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihre Rechtsverhältnisse und die ihrer Gesellschafter. Anhang: Steuer- und gebührenrechtliche Begünstigungen. Entwurf eines Gesellschaftsvertrages; notwendige und fakultative Bestimmungen desselben etc. Wien, Manz, 1906. gr. 8. X—95 SS. M. 2,30.

Vorschläge zur Reform der Volksversicherung in Deutschland. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Caisse de prévoyance établie à Mons en faveur des ouvriers mineurs. Rapport annuel de 1905 de la Commission administrative. 65e année. Mons, impr. veuve V. Janssens, 1906. in-4. 37; II pag.

Manuel financier. 9e année. Bruxelles, imper. R. & H. Fourez, 1906. 12. CV—351 pag. (Hors commerce.) [Publication de l'administration de la „chronique de la bourse".]

Schul, Jean (prof. d'algèbre financière à l'école supérieure de commerce), Etude sur les assurances-vie. Calcul des primes suivant la notation universelle des actuaires. Bruxelles, imper. Polleunis & Centerick, 1906. 8. VIII—69 pag. fr. 2.—.

Carusso, C. D., Livres fonciers et banque foncière en Grèce. Paris, F. Alcan & Guillaumin, 1906. 8. 107 pag.

Désert, Paul H., Des sociétés d'assurances mutuelles contre l'incendie. Poitiers, impr. du Courrier de la Vienne, 1906. 8. II—298 pag.

Fréville, G., Les retraites ouvrières. Paris, Cornély & Cie, 1906. 12. 93 pag. fr. 0,50.

Maria, Paul (notaire à Marseille), Les sociétés commerciales par actions. Manuel théorique et pratique des sociétés en commandite par actions et des sociétés anonymes (exclusivement). Paris, Arthur Rousseau, 1906. 8. VII—364 pag. fr. 8.—.

Rapport de la Commission supérieure de la caisse nationale des retraites pour la vieillesse au Président de la République sur les opérations et la situation de cette casse. Année 1905. Paris, impr. nationale, 1906. in-4. 170 pag.

Sevin, Ach. (employé à la caisse d'épargne de Pithiviers), Dictionnaire des caisses d'épargne ordinaires à jour au 30 novembre 1905. Pithiviers (dép. Loiret), impr. des caisses d'épargne, 1906. in-4. XXXII—123 pag.

Verley, J., Le bilan dans les sociétés anonymes. Paris, Arth. Rousseau, 1906. 8. VII—309 pag.

Magee, H. W., A treatise on the law of national and State banks, including the

Clearing House and trust companies; with an appendix contain. the National Bank Act as amended and instructions relative to the organisation of national banks. Albany (State of New York), J. B. Lyon C°, 1906. 8. 44; 800 pp. $ 6,50.

van Hamel, J. A., Rapport over den stand der ouderdoms- en invaliditeits-verzekering in Duitschland en Ostenrijk. Amsterdam, Joh. Müller. 10 en 97 blz. fl. 2.–. (Uitgegev. door de Vereeniging voor de staathuishoudkunde en de statistiek.)

van Schevigaven, J., Zaaien en oogsten. Het bedrijf der levensverzekering-maatschappijen populair verklaard aan het Nederlandsche publiek. Utrecht, Gebr. van der Post, 1906. 8. 4 en 108 blz.

9. Soziale Frage.

Acta Borussica, Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Hrsg. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. 8⁰. Berlin, Paul Parey.

1) Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. VII. Bd.: Akten vom 2. Januar 1746 bis 20. Mai 1748, bearb. von G. Schmoller und O. Hintze. 1904. IX, 936 SS. VIII. Bd.: Akten vom 21. Mai 1748 bis 1. August 1750, bearb. von denselben. 1906. IX, 980 SS.

2) Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Münzwesen. Münzgeschichtlicher Teil. I. Bd.: Die Münzverwaltung der Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. 1701—1740. Darstellung von Fr. Frhr. v. Schrötter. Akten bearb. von G. Schmoller und Fr. Frhr. v. Schrötter. 1904. XVI, 596 SS.

3) Ergänzungsband. Die Briefe König Friedrich Wilhelms an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau, 1704—1740. Bearb. von O. Krauske. 1905. IX, 112, 867 SS.

1) Das Monumentalwerk der Acta Borussica ist mit diesen 4 Bänden wieder um einen sehr bedeutenden Schritt vorwärts gerückt. Der 7. und 8. Bd. der Akten, wieder von O. Hintze bearbeitet, umfassen in 401 und 422 Nummern die Zeit der Reorganisation und Fortbildung der Staatsverwaltung vom Dresdener Frieden bis zu den großen Instruktionen für das Generaldirektorium (7) und den Verhandlungen über das schlesische Ressortreglement (8). Im Mittelpunkt steht die Coccejanische Justizreform, die in Bd. VII mit dem bereits früher gedruckten Schriftwechsel zwischen Friedrich II. und Cocceji vom 12. Januar bis 12. Mai 1746 (VII No. 4), durch den die Grundsätze der Reform festgestellt wurden, einsetzt und mit der Entlassung des Ministers v. Arnim-Boitzenburg, des Hauptgegners Coccejis, im Juli 1748, völlig zum Durchbruch kommt (VIII No. 31). Hervorgehoben wird die „sonst beispiellose Selbständigkeit", mit der Cocceji dabei vorgehen darf. Auch die mit der Justizreform in Zusammenhang stehende Frage nach der Abgrenzung der Kammerjustiz, über die beide Bände das wichtigste Material enthalten, wird zunächst im Sinne Coccejis gelöst, der mit dem Justizdepartement bereits die Idee des Rechtsstaates und die Forderung völliger Trennung von Justiz und Verwaltung vertritt; schließlich aber doch vom König mehr im Sinne des Generaldirektoriums entschieden, das im Interesse der Verwaltung noch eine ausgedehnte administrative Jurisdiktion durch die Kammern in Anspruch nahm. Den Grund für diesen Umschwung beim König erkennt Hintze (VIII S. VI) wohl

mit Recht in jenem „monarchischen Mißtrauen gegen die alten feudalständischen Eingriffe der Justiz in die Verwaltung“, das „noch die Erwartung überwog, daß die reformierte Justiz nicht mehr egoistischen Standesinteressen, sondern Staatsinteressen dienen“ werde. „Man glaubte noch nicht, daß die Verwaltungsbehörden, welche den Staat reformiert, neugebildet, auf die Höhe geführt, ihre Kraft ohne diese eigene rechtsprechende Gewalt aufrecht erhalten könnten.“ In Schlesien einigten sich dagegen Cocceji und Münchow in einer Konferenz vom 10. Juli 1750 (No. 409) über „die Collisiones zwischen denen Kriegs- und Domänenkammern und denen Regierungen“. Zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten wurde 1750 und 1753 die Jurisdiktionskommission begründet (No. 366). Ein Gutachten des Propstes Süssmilch für Cocceji vom 20. Mai 1748 (VII No. 400), dem ein Jahr später ein zweites folgte (VIII No. 158), behandelt die Frage der Errichtung eines lutherischen Oberkonsistoriums, das endlich abermals ein Jahr später ins Leben tritt (VIII No. 376 f. und 381).

Im Generaldirektorium wird durch KO. vom 20. Juli 1746 (VII No. 69) ein VI. Departement für die Militär- und Proviantverwaltung begründet und der Dienstbetrieb zwischen dem V. Departement für Handel und Fabriken und den Provinzialdepartements bestimmter abgegrenzt (No. 183, 1747, April 28). Eine KO. vom 13. April 1747 (No. 176) verlangt die Aufstellung planmäßiger Handelsstatistiken (cf. auch No. 339 und VIII No. 208) seitens der Kammern, während das Generaldirektorium für diesen Plan versagt (VII No. 338). Im Interesse einheitlicher Gestaltung des Handelssystems der mittleren Provinzen werden Ende 1748 jährliche Kommerzkonferenzen der Kammerpräsidenten und des schlesischen Provinzialministers in Berlin angeordnet (VIII No. 73). Andere Akten beider Bände betreffen die Reorganisation des Kanzlei- und des Kassen- und Rechnungswesens; von der Generalkriegskasse wird 1748 eine besondere Obersteuerkasse für die Kurmark abgezweigt (VII No. 350). Den Schluß des 7. Bandes (No. 401) bilden auf 288 Seiten die erneuerten Instruktionen für das Generaldirektorium (zum erstenmal gedruckt!) und für die Kriegs- und Domänenkammern vom 20. Mai bis 28. Aug. 1748, nebst den Marginalien des Königs zu der Instruktion von 1722. Im 8. Bande tritt namentlich die Anfang 1749 mit der Umwälzung der Steuerverwaltung beginnende, 1750 bereits in der Hauptsache durchgeführte, aber erst 1751 mit der Vereinigung des Hofgerichts mit der Regierung abgeschlossene Umgestaltung der Regierungsverfassung Ostfrieslands hervor. Sodann enthält der Band wichtiges Material zur Geschichte des Beamtenrechts und der ständischen Verhältnisse. Die schon von Knapp, Bauernbefreiung 2, S. 51 ff. eingehend behandelte KO. vom 12. August 1749 (No. 202), mit der der König erstmalig dem Bauernlegen zu Leibe geht, wird auf eine Anregung Schlabrendorffs zurückgeführt.

2) Als ein geradezu bahnbrechendes Unternehmen im Rahmen der Acta Borussica muß die Geschichte des preußischen Münzwesens im 18. Jahrhundert oder genauer von 1682, in dem Jahr, in dem die Knyphausensche Verwaltung eine einheitliche brandenburgische Münz-

verwaltung inaugurierte, bis 1806, bezeichnet worden. Ihre große Bedeutung beruht darin, daß hier zum erstenmal eine territorialstaatliche Münzgeschichte geboten wird, „die, auf numismatisch beschreibender Grundlage fußend, die ganze Münzverwaltung und Münzpolitik“ eines deutschen Einzelstaates „auf dem Hintergrund der Reichs- und Kreismünzpolitik und mit ausschöpfender Benutzung aller Urkunden und Archivalien darstellt“ (S. VIII). Durch dieses Werk sollen zugleich „alle anderen Bände der Acta Borussica für ihre Geldangaben die wissenschaftliche Grundlage und Präzision erhalten“ (S. V/VI).

Erschienen ist bis jetzt außer dem beschreibenden Teil der vorliegende 1. Bd. des münzgeschichtlichen Teiles aus der Feder des Frhrn. v. Schrötter, der sich bisher bereits durch eine Reihe wertvoller Aufsätze zur Geschichte der preußischen Münzpolitik des 18. Jahrhunderts als einen der sorgfältigsten Forscher und besten Kenner auf diesem Gebiet erwiesen hat. Der Band (—1740) enthält in 3 Abteilungen Darstellung, Akten und Tabellen. Die Einleitung bietet einen sehr wichtigen Ueberblick über die Münztechnik, die Münzbeamten vor und nach 1652, den Silberpreis und die Scheidemünze, vor allem über die kurbrandenburgische Münzpolitik im 17. Jahrhundert, insbesondere vom Zinnaschen Vergleich (1667) an bis zum Jahre 1697. Im 2. Buch wird nach einer Umschau in den Staaten Europas am Anfang des 18. Jahrhunderts, bei denen sich als Folge des steigenden Geldbedürfnisses bei versagenden Steuerkräften die Münzverschlechterung als allgemein verbreitete Erscheinung ergibt, das Münzwesen unter König Friedrich I., und zwar die Prägung sowohl von Scheidemünzen wie von groben Sorten, dargestellt. Das Hauptübel war auch in Preußen eine massenhafte Scheidemünzfabrikation, durch welche die alten, guten „groben“ Sorten verdrängt und vernichtet wurden. Um dasselbe zu heben, „mußte der Scheidemünzfabrikation eine Grenze gesetzt werden, sodann war für gutes grobes Geld in ausgiebigerer Weise als bisher zu sorgen . . . Es scheint, daß noch als Kronprinz Friedrich Wilhelm I. den Scheidemünzschlag zu beendigen gewußt hat. Daß er aber nicht für einen genügenden Ersatz groben Geldes sorgte, hatte die Ueberflutung seiner Staaten mit fremdem Gelde zur Folge“ (S. 125).

Das 3. Buch (Die preußische Münzpolitik unter König Friedrich Wilhelm I.) behandelt deshalb zunächst die mannigfachen Bestrebungen des neuen Königs zur Abwehr fremder Scheidemünzen, wobei der Versuch zur Begründung eines norddeutschen Münzvereins bemerkenswert ist, sodann die Beteiligung Preußens an den Verhandlungen über einen Reichsmünzfuß (1733—38) und den ersten Ansturm des Goldes in Preußen (1726—40), der gleichzeitig im Westen und im Zentrum der Monarchie erfolgte. Es ist ein neues Blatt, das hier dem Kranze der Verdienste Friedrich Wilhelms I. um die preußische Staatsverwaltung hinzugefügt wird: sein Scharfblick erkannte früher als alle seine Minister, „daß dem Silber die bis vor kurzem fast unumschränkte Herrschaft in Deutschland vom Golde streitig gemacht wurde, und zwar von fremden Goldmünzen, weil es deutsche nur in ganz geringer Menge gab“ (S. 183). Aber von einer Einführung der Goldwährung

in Preußen von 1730—40 (Grote) ist keine Rede: nur von einem Uebergang von der Silber- zur Parallelwährung (S. 187). Im 4. Buch (Die Berliner und Magdeburger Münzprägung unter König Friedrich Wilhelm I.) werden die angesichts des Edelmetallmangels schon seit dem 16. Jahrhundert angestellten Versuche zur Beschränkung des freien Edelmetallhandels (—1720), die Kontrakte mit Levin Veit (1719—22) und Moses und Elias Gumperts (1723—26), die Prägung der zwischen Kurant und Scheidemünze stehenden sogenannten Zwölftel, die Silberlieferungen der Generaldomänenkasse (1726—29) und die von 1730—34 auf Scheidemünzen, von 1734—40 auf Zwölftel beschränkte Prägung seit 1731, sowie die bescheidene Goldmünzung (Wilhelmsd'or 1737) geschildert. „Die Aufgabe der Zukunft mußte es sein, wieder mehr Grobkurant und im richtigen Verhältnis dazu auch mehr Goldmünzen herzustellen" (S. 243). Das letzte (5.) Buch gibt endlich eine Darstellung von dem Münzwesen in der Provinz Preußen unter den beiden ersten Königen, der Versorgung der Provinz Preußen mit brandenburgischem und anderem Gelde und den Versuchen, auch hier fremde Münzen abzuwehren. Als den größten Mangel der Münzverwaltung Friedrich Wilhelms I. bezeichnet v. S. (S. 284) sein Festhalten an dem zum Reichsmünzfuß gewordenen Leipziger (12-Taler-)Fuß von 1690 für den mittleren Landkomplex seiner Monarchie, während Preußen und Kleve-Mark ihre besonderen Münzsysteme hatten: dort wurde nach dem polnischen Münzfuß geprägt, die kleinen rheinisch-westfälischen Lande bedienten sich der Sorten ihrer Nachbarstaaten (Niederlande, Frankreich, Cöln, Pfalz). Nur auf dem Gebiete der Goldprägung ist der König von der Reichsgoldmünze, dem Dukaten, abgewichen, indem er die weniger feine Pistolenmünze zu prägen begann. Er „war der Schöpfer des Friedrichsd'or" (S. 286). Vergeblich hat er auf das Zustandekommen eines neuen Reichsfußes gehofft. „Preußen mußte sich auch darin vom Reiche emanzipieren, wenn es auf dem Wege, eine Großmacht zu werden, nicht Halt machen wollte" (S. 284).

Die beigegebenen 157 Akten umfassen die Zeit von 1682—1740 und sind sämtlich bis dahin ungedruckt. Von den Tabellen stellt No. I den Umfang der Kurantprägung 1701—40 in Berlin, II/III den Umfang der Scheidemünzprägung 1701—13 in Magdeburg und Minden, 1701—40 in Berlin, IV den Umfang der preußischen Silbermünzprägung von 1701—40 dar, während die Nummern V und VI Münzfußzusammenstellungen enthalten und VII eine Uebersicht über die Berechnung des Schlagschatzes der Münzen zu Berlin und Magdeburg von Trinitatis 1713 bis 1. Okt. 1718 bietet.

3) Mit der erst nachträglich in den Editionsplan der Acta Borussica aufgenommenen Herausgabe der Briefe Friedrich Wilhelms I. an den „Alten Dessauer" hat die Kommission der Acta und der Bearbeiter O. Krauske nicht nur der zünftigen Geschichtsforschung ein wichtiges Quellenmaterial über die verschiedenen Zweige der preußischen Staatsverwaltung von 1704 bis 1740 zugänglich gemacht, sondern auch weitesten Kreisen eine überaus reizvolle Gabe dargeboten. Diese 912 Briefe, die vom König eigenhändig geschriebenen

in diplomatisch treuem Abdrucke unverkürzt, die aus dem Kgl. Kabinet hervorgegangenen je nach ihrer Bedeutung wörtlich oder in Regestenform wiedergegeben, sind prächtige Zeugnisse einer über $3^1/_2$ Jahrzehnte sich erstreckenden Freundschaft zwischen zwei wackeren fürstlichen Männern, und wenn man etwas dabei bedauern kann, so ist es nur dieses, daß die Gegenkorrespondenz des Alten Dessauers an den König dabei nur fragmentarisch mit herausgekommen ist. Auf Einzelheiten einzugehen, versage ich mir in der Hoffnung, daß das Werk als ganzes recht viele Leser finden werde. Nur zwei Stellen will ich hierhersetzen, um von dem intimen Charakter dieser Sammlung eine Vorstellung zu geben. Die eine entnehme ich dem Briefe No. 103, d. d. „Wusterhausen den 3. Jullius 1711“, in dem der Kronprinz dem bei ihm verleumdeten Fürsten schreibt: „Euer Lieben können versiechert sein das ich Ihr guhter freundt bin und glaube nicht alle die Pauvertehten was sie schreiben und sahgen, nuhr habe nichts anders zu bitten als sas (l. dass) sie fleissiger in die Kirche gehen weill in wahrheit es viel tort machet das sie das in bahgatelle tracktieren. Euer Lieben wissen wohl das ich gut mit ihnen meine und daß ich kein Pietist bin aber Gott vor alles in der wehldt. Mit Gottes Hülfe Euer Lieben werden mich noch mahl danken vor den guhten rath und wen(n) sie reflecxion machen, so werden sie gestehen ich habe recht. Ich habe sie lieb und wolte das es ihnen wohl ging hier auf erden und auch im himmell“ (S. 48). Die andere findet sich in dem Nachruf des Fürsten auf den König vom 15. Juni 1740 (S. 718): „Aus allen diesen ist dann wohl zu ersehen, was dieses vor ein großer, verständiger Herr und König muß gewesen sein, und werde ich, so lange ich leben werde, dessen wohl meritierten Ruhm vor der ganzen ehrliebenden Welt preisen und loben, da ich versichern kann, daß vor und bei seiner Zeit so ein vortrefflicher König nicht gelebet hat.“

Halle a. S. K. Heldmann.

Kampffmayer, Paul, Das moderne Proletariat. Berlin, Pan-Verlag, 1906. gr. 8. 72 SS. M. 0,80. (Moderne Zeitfragen, Heft 12.)

Wohlfahrtseinrichtungen der bayerischen Staatseisenbahnen. Bearbeitet im k. bayerischen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. München, Betriebsstelle der offiziellen Drucksachen der bayerischen Jubiläums-Landesausstellung Nürnberg, 1906. Lex.-8. VI—112 SS.

Boué, Pierre (commissaire de police), Vagabondage et mendicité. Moyens de défense. Paris, Pithiviers (Loiret), impr. Gibier, s. a. (1906). 107 pag. av. fig. 12.

Comité officiel de patronage des habitations ouvrières et des institutions de prévoyance de la ville de Bruxelles (institué par la loi du 9 août 1889) sous la présidence d'honneur de S. A. R. le prince Albert de Belgique. Rapport sur l'exercice 1905. Bruxelles, impr. A. Wormhout, 1906. 8. 216 pag.

Ferriani, Lino, I delitti della società. Como, V. Omarini, 1906. 12. XII—304 pp. l. 3,50.

Guarnieri-Ventimiglia, A., La delinquenza e la correzione dei minorenni. Roma-Torino, Roux & Viarengo, 1906. 8. 450 pp. l. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, N° 51.)

10. Gesetzgebung.

Assmann, Ernst, Die Rechtsstellung des Boten. Berlin, Struppe & Winckler, 1906. gr. 8. XV—119 SS. M. 3.—.

Baden, Julius, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung im Erbrecht. Berlin, Struppe & Winckler, 1906. gr. 8. X—60 SS. M. 1,50.

Ecker, Fritz (Landrichter), Rheinisches Wegerecht. Darstellung der wegerechtlichen Verhältnisse der Rheinprovinz unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung. Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. XXII—724 SS. M. 12.—.

Fleischmann, Max (Privdoz.), Auslieferung und Nachteile nach deutschem Kolonialrecht. Berlin, R. v. Decker, 1906. 8. 101 SS. M. 1,50.

Hesse, M. (AmtsgerichtsR.), Der Rechtsschutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Deutschland, unter Benutzung der Rechtsprechung und einschlägigen Literatur dargestellt. Leipzig, Dieterich, 1906. gr. 8. III—120 SS. M. 2,40.

v. Hoffmann, H. (Privdoz., Edler), Das deutsche Kolonialgewerberecht. Berlin, W. Süsserott, 1906. Lex.-8. 78 SS.

Jagdgesetz für das Herzogtum Schlesien. Mährisch-Ostrau, R. Papauschek, 1906. kl. 8. 123 SS., geb. M. 1,25.

Kafka, Bruno A., Die eheliche Gütergemeinschaft auf den Todesfall nach österreichischem Recht. Wien, Manz, 1906. gr. 8. VIII—330 SS. M. 5,80.

Kaindl, Raim. Fr. (Prof.), Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Galizien. Wien, A. Hölder, 1906. gr. 8. 72 SS. M. 1,90.

Klaus, Emil, Die Frage der Volksinitiative in der Bundesgesetzgebung. Zürich, A. Müllers Verlag, 1906. gr. 8. IX—119 SS. M. 2,50.

v. Mayr (Prof.), Zur Frage der Revision des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Wien, Manz, 1906. gr. 8. 43 SS. M. 0,85.

v. Ohmeyer, Kamillo (Edler), Das Unternehmen als Rechtsobjekt. Mit einer systematischen Darstellung der Spruchpraxis betr. die Exekution auf Unternehmen. Wien, Manz, 1906. gr. 8. VIII—263 SS. M. 4,80.

Rummler, Konr. (Rechtsanw.), Persönliche Ansiedlungsbeschränkungen. Eine Studie nach dem Rechte Preußens und des Deutschen Reiches. Berlin, H. Bahr, 1906. gr. 8. V—57 SS. M. 1,60.

Wegerdt, Alfr. (Referend.), Die Haftung des Rheders im modernen deutschen und englischen Recht. Leipzig, B. Franke, 1906. 8. 70 SS.

Mavaut, H. et D. Warnotte (docteurs en droit), La loi sur le repos du dimanche. Bruxelles, Misch & Thron, 1906. 8. 47 pag. fr. 1,50.

Burdick, Francis Marion, The law of partnership; including limited partnerships. 2nd edition, revised and enlarged. Boston, Little, Brown & C°, 1906. 8. 40; 451 pp. $ 3.—.

Chenot, A. (avocat), Etude juridique et critique de la condition civile des aliénés. Toulouse, impr. Saint-Cyprien, 1906. 8. VIII—144 pag.

Déghilage, P., L'éducation sociale à l'école. Montdidier, impr. Charpentier, 1906. 12. 343 pag. fr. 3.—.

de Lajudie, L., Des seconds mariages. Lyon, impr. Legendre & Cie, 1906. 8. 256 pag.

Lemarchand, G., Contrat de travail, contrat de louage. Saint-Amand (Cher), imp. Bussière, s. a. (1906). 8. 36 pag.

Sirvin, L. (avocat à la Cour d'appel de Toulouse), Fondement et exercice du droit de contrôle de l'enregistrement sur les actes et déclarations des parties. Etude théorique et pratique. Toulouse, impr. Saint-Cyprien, 1906. 8. 453 pag.

Arthun, Joseph (receveur de l'enregistrement retraité), Manuel des droits de succession établis par les lois des 27 XII 1817, 19 III 1841 et 17 XII 1851. 2 vols. Bruxelles, G. Deprez, 1906. 8. 966 pag. fr. 13.—.

Schepel, C. J. H., Waterschapswetgeving. Groningen, Erven B. van der Kamp, 1906. gr. 8. 10; 390 en 50 blz. fl. 12.—.

Wet op de huur van dienstboden en werklieden. (Arbeidscontract.) Zalt-Bommel, H. J. van de Garde & C°, 1906. 8. 39 blz.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Entscheidungen des Oberseeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs. Bd. XVII, Heft 1. Hamburg, L. Friederichsen & C°, 1906. gr. 8. M. 3.—. (Herausgegeben im Reichsamte des Innern.)

Freisen, Jos. (Prof. a. D., Privdoz.), Der katholische und protestantische Pfarrzwang und seine Aufhebung in Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Toleranz. Paderborn, F. Schöningh, 1906. gr. 8. XII—195 SS. M. 5.—.

Göz, Karl (GehR., VerwaltungsgerVorst.), Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. Erläutert. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. 8. VI—548 SS. M. 7.—.

Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. Bearbeitet und herausgegeben vom (Wirkl. GehR. Präsident D[r]) v. Bitter. Band I. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl., 1906. Lex.-8. IX—1027 SS. (Preis des vollständigen zweibändigen Werkes M. 20.—.)

Harnisch, Rudolf, Die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz in ihrer heutigen Gestalt. Erläutert. 4. umgearb. Aufl. Düsseldorf, L. Schwann, 1906. gr. 8. 283 SS. geb. M. 4.50.

Jellinek, G., Verfassungsänderung und Verfassungswandlung. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung. Berlin, O. Häring, 1906. gr. 8. VII—80 SS. M. 2.—.

Scheiff (GehRegR., LandR. des Kreises Pinneberg), Die Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein. Mit Erläuterungen versehen. Schleswig, Julius Bergas, 1906. gr. 8. XVI—385 SS. M. 5,50.

Verwaltungsbericht der großherzogl. Badischen Hauptstadt Mannheim für die Jahre 1903 und 1904. Im Auftrage des Stadtrats bearbeitet durch das statistische Amt. Mannheim, 1906. Lex.-8. 530 SS.

Annuaire de la magistrature et de la police de Belgique. 9[e] année. Bruxelles, L. Pardon, 1906. 8. 237 pag. fr. 3.—.

Aragou, L., Théorie générale de la contrebande en guerre. Montauban, impr. Forestié, 1906. 8. 184 pag.

Fairlie, J. Archibald, Local government in counties, towns and villages. New York, Century C[o], 1906. 12. 12: 289 pp., cloth. $ 1,25.

Local taxation, Scotland. Annual returns for 1903 and 1904. Edinburgh, 1906. 3/.1. (Parl. pap. Contents: Parish returns. — School board. — District lunacy board. — Harbour and port returns. — etc.)

Labberton, J. H., De gemeente als rechtsorgaan in haar verhouding tot den Staat. 's-Gravenhage, Gebr. von Cleef, 1906. gr. 8. 8 en 178 blz. fl. 2,25.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1905. Dresden, H. Burdach, 1906. Lex.-8. IV—163 SS. mit 1 Uebersichtskarte vom Bahnnetz. M. 12.—.

Nachrichten, statistische, von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Herausgeg. von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins. Jahrgang LV. Berlin, Druck von Felgentreff & C[o]. 1906. Imp.-Folio. 273 SS.

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 178: Streiks und Aussperrungen im Jahre 1905. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & M., 1906. Imp.-4. 67; 343 SS. M. 2.—.

Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1906. Lex.-8. 62 SS.

Frankreich.

Annuaire statistique et administratif du département de l'Oise, pour 1906. 81[e] année. Beauvais, impr. départementale de l'Oise, 1906. 8. 768 pag.

England.

Abstract, III[rd], of foreign labour statistics. London, printed by Darling & Son, 1906. gr. 8. 347 pp. 1/.6. (Publication of Board of Trade, Labour Department.)

Abstract, statistical, for the United Kingdom in each of the last 15 years from 1891 to 1905. 53[rd] number. London, printed by Wyman & Sons, 1906. gr. 8. 375 pp. 1/.6. (Parliam. pap.)

Oesterreich-Ungarn.

Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden) im Jahre 1905 in fabrikmäßigen Betrieben. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1906. gr. 8. 34 SS. (Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium.)

Bericht der k. k. Permanenzkommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik im k. k. Handelsministerium für die Bewertung und Bewegung des Zwischenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1905. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1906. Lex.-8. XXIX—297 SS.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1905. Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1905. I. Lieferung: Die Bergwerksproduktion. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906. gr. 8. 205 SS.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1905. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906. Lex.-8. (Herausgeg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Inhalt: I. Bd. 1. Abteil.: Hauptergebnisse; Hafenverkehr. XXXII—566 SS. M. 4. — I. Bd., 2. Abteil.: Gesamtein- und Ausfuhr. Verkehr mit den einzelnen Staaten und Gebieten. VI—786 SS. M. 4.)

Budapest székes föváros statisztikai évkönyve. VII évfolyam 1904. [Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest, VII: Jahrg. 1904. Redigiert von (Prof.) Gustav Thirring. Budapest, kommunalstatistisches Bureau, 1906.] Lex.-8. XXII—359 SS. geb. M. 6.—.

Rußland.

Ежегодникъ Россіи 1904. г. Годъ первый. С.-Петербургъ 1905. 404 pp. (Annuaire de la Russie 1904. I[e] année. St. Petersburg 1905.) gr. 8. 404 pp. [Publication du Comité central de statistique du Ministère de l'intérieur.]

Italien.

Statistica del debito ipotecario-fruttifero esistente al 31 XII 1903. Roma, tip. G. Scotti & C., 1906. Imp.-4. 523 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.)

Norwegen.

Statistisk aarbog for Kristiania by. Udgivet af kommunens statistiske kontor. XIX. aargang (1904). [Statistisches Jahrbuch der Stadt Kristiania.] Kristiania 1905. gr. 8. XIII—212 pp.

Holland.

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1905, I gedeelte. 's-Gravenhage, 1906. Imp.-Folio. 607 pp.

Rumänien.

Diamandi, V. (prof. à l'Ecole de commerce roumaine de Solonique), Renseignements statistiques sur la population roumaine de la péninsule des Balkans. Paris, Conély & C[ie], 1906. 12. 31 pag. fr. 0,50.

13. Verschiedenes.

Bresnitz von Sydacoff, Die Polenfrage. Ein Wort zu ihrer Lösung. Leipzig, B. Elischer Nachfolger, 1906. gr. 8. 79 SS. M. 1,60.

Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche. XX. Jahrg. Das Jahr 1905. Berlin, J. Springer, 1906. Lex.-8. VIII—88 u. 210 SS. mit 4 farbigen Uebersichtskarten und 19 in den Text gedruckten Diagrammen. M. 10.— (Bearbeitet im kaiserl. Gesundheitsamte zu Berlin.)

Müller, F. A., Lehrer und Strafgesetz. Ein Ratgeber für deutsche Lehrer. Berlin, Anton & C[o], 1906. 8. 224 SS. M. 1,20.

Schiemann, Theodor (Prof.), Die Lettische Revolution. I. Teil: Der Schauplatz. — Treibende Kräfte. Berlin, G. Reimer, 1906. gr. 8. V—153 SS. M. 2.—.

Steinberger, Hans, Ludwig II. von Bayern der Romantiker auf dem Königsthrone. Prien, 1906. gr. 8. 195; 10 SS., geb. M. 3,50.

Wein, Bier, Branntwein. Beiträge zur Alkoholfrage. (Aus dem Reichsarbeitsblatt.) Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. 98 SS. mit 1 graph. Darstellung. M. 0,60.

Savelberg, C. (inspectrice de l'enseignement professionnel et ménager), De l'alimentation rationnelle et économique des classes ouvrières. Bruxelles, J. B. Willems-Van den Borre, 1905. 8. 115 pag. fr. 1.

Teichmann, Ernst Gustav Georg, Life and death: a study in biology, trad. by A. M. Simons. Chicago, Charles H. Kerr & C°, 1906. 12. 158 pp., cloth $ 0,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Economistes. 65e année, 1906, Août: La banque des Fugger et les papes de la renaissance, par E. Castelot. — La législation sur les compagnies par actions et les projets de réforme en Angleterre, par A. Raffalovich. — La reprise par l'état des chemins de fer italiens, par Daniel Bellet. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Lettre de Pologne, par Ladislas Domanski. — Lettre des Etats-Unis, par George Nestler Tricoche. — L'assurance mensongère, par Frédéric Passy. — Chronique. — etc.

Journal des Economistes. 65e année. Septembre 1906: Le protectionnisme littéraire, par Rouxel. — La navigation Algérienne et sa législation, par Albert Revillon. — Le fisc en Sicile, par Combes de Lestrade. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 mai au 15 août 1906) par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Au Texas: Les éleveurs du Texas; Les fouriéristes à Dallas; Le gouvernement du peuple fatigue le peuple, par Laborer. — Le XIIIième Congrès du crédit-populaire, par G. François. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. N° 7. Juillet 1906: Procès-verbal de la séance du 20 juin 1906, avec annexe: Observations de M. Combes de Lestrade au sujet de l'article de M. Meuriot paru dans le numéro précédent. — L'épargne française et son développement annuel, par Alfred Neymarck (suite et fin). — La statistique et la mesure de la richesse, par André Pinard (art. 1). — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 47e année, 1906, N° 8, Août: Annexe au procès-verbal de la séance du 20 juin 1906: A propos de l'état sanitaire de la ville de Paris. Réponse de M. Loewenthal aux critiques de M. J. Bertillon, par Loewenthal. — Etat sanitaire et démographie comparée des villes de Paris et de Berlin, par Loewenthal. — Etat statistique et la mesure de la richesse, par André Pinard (suite et fin). — Les forêts dans l'empire allemand. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par G. Roulleau.

B. England.

Contemporary Review. August, 1906: Socialism in France. — Economic army reform, by (Colon.) F. N. Maude. — Culture among the poor, by (Miss) M. Loane. — The ecclesiastical discipline report, by (Canon) Hensley Henson. — etc.

Quarterly Review, the. N° 408, July, 1906: The cry of the children. — The origin of the Irish race, by R. Dunlop. — Modern British art and the nation. — The origin and historical basis of the Oxford movement. — The government, the session and the Education Bill. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Session 1905—1906. Manchester 1906. gr. 8. 158 pp. with 4 graphical tables. (Contents: The growth of municipal expenditure, by Frederick Brocklehurst (President of the Society). — The rise and decline of the free trade movement, by Fred. Platt. Higgins. — The years' experience of the Manchester and Salford county courts, by (his hon. judge) Edward Abbot Parry. — Trade societies in the middle ages, by (Rev.) Anselm Poock. — Some financial and commercial aspects of trade insolvency, by Harry L. Price. — etc.

C. Oesterreich.

Monatsschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Neue Folge. XI. Jahrg., April-Maiheft: Die Sterblichkeit der Tuberkulose in Oesterreich 1873—1904, von Ludwig Teleky. — Die Gesundheitsverhältnisse der Wiener Arbeiterschaft, von S. Rosenfeld (Art. VI, Schluß): Krankheits- und Todesursachen nach Beruf. — Städtische Volkszählungen im Mittelalter, von v. Inama. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1904, von H. Ehrenberger: I. Zahl der Sparkassen. Kapitalsbewegung und Einlagenstand; II. Die Einleger und die Zinsverhältnisse.

E. Italien.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno X, 1906, fasc. II, Marzo-Aprile 1906: La teoria dell' „uomo medio" e la legge variazioni individuali, di G. Viola. — L'insegnamento della sociologia, di V. Miceli. — La funzione pratica della filosofia del diritto ed il diritto naturale, di A. Pagano. — Rassegne analitiche: Disarmonie economiche e disarmonie morale, di G. Vailati; La monogenesi e l'unità del linguaggio, di F. Savorgnan; L'emigrazione dalla Calabra, di A. Tamburini. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland und Belgien.

de **Economist** opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LV[e] jaarg., 1906, September: De wetenschap der staathuishoudkunde en de praktijk van het economisch leven, door (Prof.) C. A. Verrijn Stuart. — Economische kroniek: Zorg voor de volkshuisvesting in Frankrijk en Luxemburg. — Handelskroniek: Argentinië; De tinproductie der eerstfolgende jaaren; Koffievalorisatie; Tabak; Katoen. — Economische nalezingen en berichten: Eenige Amerikaansche cijfers. — etc.

Revue Economique Internationale. III[e] année, vol. III, n° 2, Août 1906: La nouvelle ère de la politique douanière, par A. von Matlekovits. — Un essai désastreux d'industrie d'Etat, par Paul de Rousiers. — La politique coloniale française, par Paul Mohr. — Le prochain congrès des chambres de commerce. — Le développement des organisations ouvrières Allemandes. — Les cables télégraphiques. — La vie financière, par A. Aupetit. — Les stations agronomiques aux Etats Unis, par A. Grégoire. — Les derniers travaux du comité maritime international, par Léon Hennebicq. — La question agraire en Russie, par Marcel Lauwick. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIV, 1906, Heft 10: Zur Lage in den russischen Ostseeprovinzen, von M. Martna (Redakteur in Reval). — Zur Frage der Errichtung von Einigungsämtern. Korreferat, gehalten an der VII. Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, von (GroßR.) S. Scherz (Armeeinspekt.), Bern. — Die internationale Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904. — Miszellen: Mutterschutz und Schwangerenheime. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von weiland Frh. Carl v. Vogelsang. 28. Jahrg., 1906, August: Geldwesen und Arbeitslohn, von F. Norikus (Kaiserslautern). — Der heutige Stand der Gewinnbeteiligung, von Leop. Katscher (Leipzig). — Die Wohnungsreform in der Schweiz, von Jakob Lorenz (Rorschach). — Zeitschriftenschau, von C. Decurtius (Freiburg). — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 28. (Zürich.) September 1906: Der Kampf um die Familie, von P. U. Illiteratus. — Der heutige Stand der Gewinnbeteiligung. II. Frankreich, von Leopold Katscher (Leipzig). — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: 1. Politik und Volkswirtschaft; 2. Ein kapitalistischer Zukunftsstaat; 3. Die moderne Philosophie als Feindin der Proletarier; 4. Wie das Geld die Politik macht; 5. Ländliches Genossenschaftswesen in Niederösterreich; 6. Fortschritte der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Versicherungswesens in Niederösterreich. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. N° 64, May, 1906. (Washington.) Conditions of living among the poor, by S. E. Forman. — Benefit features of British Trade Unions,

by Walter E. Weyl. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: California; Maine; Virginia; Wisconsin. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, N° 74, June 1906: The world's recent production of gold and its influence upon commodity prices, by Francis B. Forbes. — A new method of index-numbers for American commodity prices, by Francis B. Forbes. — Reviews: Statistics of heredity; Foreign vital statistics; Municipal statistics; State sanitary reports, by C. E. A. Winslow. — etc.

Yale Review, the. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XV, n° 2, August 1906: A school of socialism. — Joint stock democracy vs. popular democracy. — The influence of credit on prices, by W. G. Langworthy Taylor. — The freedmen's savings bank, by Walter S. Fleming. — The jews in Russia, by J. M. Rubinow. — Origin and creation of the President's cabinet, by Henry Barrett Leorned. — The canal and the railroad from 1861 to 1865, by Emerson D. Fite. — Notes: The IInd volume of the Sociological Papers; The International Association for labor legislation. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 1906, Nr 7: Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank, von Ernst Korn (Essen). — Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichen Rechte, von Johann Rud. v. Schelhorn (in Memmingen) [I. Art.]. — Ministerverantwortlichkeit in Hessen. Ist im Großherzogtum Hessen die Geltendmachung der staatsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit durch die Reichsgesetze aufgehoben oder nicht? von Karl Esselborn (Darmstadt). — Skizzen und Notizen: Zur Lösung der Frage „Fabrik oder Handwerk"?, von Jul. Werkmeister (Handelskammersekr. in Greiz).

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom K. preuß. Ministerium der Oeffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1906, Heft 5, September und Oktober: Die heutigen Kosten des Automobil-Omnibusbetriebes, von (Generalsekr.) Vellguth (Berlin). — Russische Eisenbahnpolitik (1881—1903), von O. Mattesius (OLeutnant a. D.) [Forts.] — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1903, von Mertens. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1905 im Vergleich zu der in den Jahren 1902, 1903 und 1904, von C. Thamer. — Die Eisenbahnen in Schweden im Jahre 1903/1904. — Die Betriebsergebnisse der italienischen Eisenbahnen im Jahre 1903. — Die Eisenbahnen Ungarns im Jahre 1904, von (Eisenbahninsp.) Rud. Nagel.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XXX, 1906, Heft 3: Die Ursachen und Wirkungen der Konzentration im deutschen Bankwesen, von Hermann Schumacher-Bonn. — Die rechtshistorischen Grundlagen des Geldwesens, von G. F. Knapp. — Die Kardinalfehler der Böhm-Bawerkschen Zinstheorie, von L. v. Bortkiewicz. — Gabriel Tarde (12. III. 1843 bis 15. V. 1904). Eine Skizze zur Wiederkehr seines Todestages, von Demetrius Gusti. — Die Preisbildung in der Zeit des Liberalismus, von Nils Wohlin. — Zur Frage der Viehpreise, von Wygodzinski. — Entwickelungstendenzen im Außenhandel Chinas und Japans, von K. Rathgen. — Studien zur Kolonialpolitik der Niederlande. II. Die Rohrzuckerindustrie auf Java und die Eingeborenen, von G. K. Anton. — Die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Obstbaues und das Ausland, von Otto Behre. — Munizipalsozialismus und städtisches Anleihewesen in England, von A. Plate. — G. F. Knapps neue Geldtheorie, von Walther Lotz. — Der nationale Besitzstand in Böhmen, von Cl. Heiß. — Literatur.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 125, Heft 3, September 1906: Internationale Aufgaben der Universität, von (Prof.) Hermann Diels (z. Z. Rektor der Univers. Berlin). — Die Verhältnisse der höheren Beamten in Preußen, von (Prof.) R. Bünger (Görlitz). — Englisches und deutsches Justizwesen, von Jul. Hirschfeld (Barrister at law, Lincoln's

Inn, London). — Die Bedeutung des Alkoholmißbrauchs für unser Volksleben, von (RegR.) Konrat Weymann (Berlin). — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. XII, 1906 (Bd. II), Heft 9, September: Zum sozialdemokratischen Parteitag in Mannheim, von Ed. Bernstein. — Ergebnisse und Aussichten der preußischen Wahlrechtsbewegung, von Leo Arons. — Die bürgerlichen Parteien und die Sozialdemokratie, von Otto Hue. — Wieder einmal Partei und Gewerkschaft, von Robert Schmidt. — Massenstreik, Sozialdemokratie und Genossenschaftsbewegung, von Adolf v. Elm. — Die Konkurrenz der fremden Arbeitskräfte, von Max Schippel. — Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug, von Wolfgang Heine. — Volksbildung und Sozialdemokratie, von Max Quarck. — Jugenderziehung, von Edmund Fischer. — Jugendorganisationen, von Wally Zepler. — Ueber Prostitution und Volkserziehung, von Paul Kampffmeyer. — Das Frauenstimmrecht und die sozialdemokratische Partei, von Julius Bruhns. — Klassenkampf, Partei und Gewerkschaft, von August Bringmann. — Die Rechtsprechung in der Unfallversicherung, von Julius Frässdorf. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. VI, 1906, 3. Quartalsheft: Ein Beitrag zur Warenhausfrage, von Engel (M.-Gladbach). — Die Lösung der Wohnungsfrage durch das Einfamilienhaus, von Konr. Rohde. — Wo fehlts in den Genossenschaften, von A. Kempkens. — Stand der Privatbeamtenbewegung in Deutschland, von Alex Ecker. — Das soziale Jahr 1905 in Frankreich, von Et. Martin Saint Léon. — Heimarbeit und Volksgesundheit, von E. Dietenberger. — Von der Welt der Gewerkschaften. — Die soziale Stellung (Bedeutung) des Tierarztes im modernen Wirtschaftsleben, von L. Rucker. — Aus der sozialen Welt: Das Kostgängerwesen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, von L. Heitzer (Altenessen). — Von der Sozialdemokratie, von Meffert (M.-Gladbach). — Die Berliner Ausstellung für Säuglingspflege vom 10.—28. III. 1906, von Rösch (Berlin). — Zwanzig Jahre Ostmarkenpolitik, von H. Mankowski (Danzig). — Die Bekämpfung des Bodenwuchers in Oesterreich, von Felix Walter. — Schweizer Chronik, von J. Lorenz (Rohrschach). — etc.

Thünen-Archiv. Organ für exakte Wirtschaftsforschung. I. Jahrg., 1906, Heft 5: Die Bedeutung des Aufsichtsrats für die Aktiengesellschaft, von Richard Passow. — Das „Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag“ im landwirtschaftliche Betriebe, von F. Waterstradt. — Kreditgenossenschaftliche Probleme von Richard Ehlers.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. IV, 1906, Heft 3: Gand et la circulation des grains en Flandre du XV[e] au XVIII[e] siècle, par G. Bigwood. — Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts, von F. Keutgen (Forts.). — François Quesnay und die Agrarkrisis im Ancien régime. Dargestellt auf Grund zweier Briefe, von Ottomar Thiele. — etc.

Zeit, Neue, die. Jahrg. XXIV, Bd. II, N[r] 37, vom 9. VI. 1906, bis N[r] 47, vom 18. VIII. 1906: Das Facit der letzten Reichstagssession, von A. Bebel. — Eine ethisch-ästhetische Geschichte der Pariser Kommune, von K. Kautsky. — Programm der sozialrevolutionären Partei Rußlands (beschlossen auf dem Parteitag im Januar 1906). — Die belgischen Kammerwahlen von Camille Huysmans. — Zum Abschluß des Kampfes um die preußische Volksschule, von Heinrich Schulz. — Organisation für die theoretische Bildung der Arbeiterklasse, von J. Stern. — Die Eisenbahnfrage in den Vereinigten Staaten, von Lapis. — Das konstitutionelle Selbstherrschertum und die wahrscheinliche Lösung dieses Widerspruchs, von A. Deborin. — Die Wahlen in Dänemark, von Gustav Bang. — Die Zigarettensteuer, von Friedrich Geyer. — Alte und neue Tendenzen in der deutschen Lehrerschaft. Ein Rückblick auf die deutsche Lehrerversammlung in München, von Heinrich Schulz. — Modernes Kunstgewerbe und Volkswirtschaft, von Hermann Wendel. — Olav Kringen und die norwegische Königswahl, von Wilhelm Jansson. — Vulkanisches, von Fritz Herbert (Stettin). — Erziehungsfragen, von E. Rieger. — Leben, Wissenschaft und Ethik, von K. Kautsky. — Sombarts Schrift über den modernen Sozialismus, von Eugen Dietzgen. — Die Wiener Arbeiterschule, von Otto Bauer. — Der Kampf der Seeleute, von Konrad Miß. — Die Gerechtigkeit gegenüber der organisierten Indifferenz, von Karl Koche (Bochum). — Die russische Elementarschule, von Fritze. — Marxismus und Ethik, von E. Bauer. — Prinzipielles zur Taktik gegenüber den gewerkschaftlichen Konkurrenzorganisationen, von J. Meerfeld. — Aus deutschen Fleischereien, von Wilhelm Schröder. — Kindererziehung und Sozialdemokratie, von Karl Wendemuth. — Holzsäbel, Strohflinten! von Rud. Krafft. — Gewerkschaftsprinzip und Gewerkschaftstaktik, von einem Bergarbeiter.

— Die Weber in der Gegenwart, von L. — Das proletarische Kind, von Th. Rothstein. — Formen und Möglichkeiten des Massenstreiks, von Hans Block. — Die Gewerkschaftsbewegung in Russisch-Polen, von Karl Radek (Warschau). — Jugendorganisationen! von Fritz Maschke. — Mitteilungen des Internationalen sozialistischen Bureaus zu Brüssel. — Zur Frage der Landarbeiterorganisation, von Otto Albrecht. — Zieglerelend, von Louise Zietz. — Massenstreik und Landarbeiter, von Karl Marchionini. — Die Sanierung des Wohnungswesens in Hamburg, von Emil Fischer. — Energie und Wirtschaft, von Ant. Pannekoek. — Die Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich, von Heinrich Beer (Wien). — Wandlungen des Antisemitismus, von Philipp Scheidemann. — Die Konkurrenzorganisationen der Gewerkschaften, von August Winnig. — Die Dynastie Bernadotte auf dem Aussterbeetat, von Wilhelm Jansson. — Partei und Religion, von H. Salzmann. — Idealismus im Klassenkampf, von J. Stern. — Scheinkapitalisten, von Leopold Braun. — Das Hausbesitzerprivileg und das preußische Oberverwaltungsgericht, von Paul Hirsch. — Jugenderziehung und Jugendorganisation, von H. Backhaus. — Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Kartonnagenindustrie, von Ernst Merkel. — Zum Thema Arbeiterbildung, von Emil Rauch. — Zur Massenstreikdebatte, von H. Roland-Holst. — Das kommunistische Manifest ein Plagiat, von K. Kautsky. — Die prinzipielle Stellung des jüdischen Arbeiterbundes, von A. L. — Der Punkt 6 des Parteiprogramms, von Karl Zielke (Halle). — Zur Arbeiterbildungsfrage, von Brandler. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. VIII, 1906, Heft 8, August: Transvaal, Rhodesia, Mozambique, von Carl Singelmann (Braunschweig). — Wirtschaftliche und politische Eindrücke aus Mittelamerika, von Johannes Wilda. — Argentinien, ein Land der Zukunft. — Die Schiffahrt nach Afrika unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Flagge, von D. Kürchhoff. — Die Ugandabahn und ihr Einfluß auf Deutsch-Ostafrika, von R. Hermann. — Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete, von Franz Jos. Sassen. — Die Inderfrage in der Daressalamer Gouvernementsratsitzung.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. IX, 1906, Heft 7 u. 8: Bedeutung und Tragweite der Selektionstheorie in den Sozialwissenschaften, von S. R. Steinmetz (Dozent in Utrecht). — Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit deutscher Städte im Mittelalter, von A. Nuglisch (Straßburg). [Art. II. (Schluß).] — Die Genesis der Worte „Sozialismus“ und Sozialist“, von (Prof.) Karl Grünberg (Wien). — Die Germanen und die Renaissance in Italien, von Ferdin. Hueppe (Profess., Prag). — Die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland, von (Prof.) K. Thieß (Danzig). [Art. II, Schluß.]

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. IX, 1906, Heft 9: Bedeutung und Tragweite der Selektionstheorie in den Sozialwissenschaften, von J. R. Steinmetz (Dozent in Utrecht). [Art. 2.] — Die Pflichten des Mannes gegen Frau und Kinder bei den Naturvölkern, von Ed. Westermarck (Dozent an den Universitäten Helsingfors und London). — Das Verhältnis zwischen Einkommen und Miete, von Ludwig Pohle (Prof., Frankfurt a. M.). — Die preußischen Ostprovinzen in kriminalgeographischer Beleuchtung, von (AmtsgerR. a. D.) Frauenstädt (Breslau). — Miszellen. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. VI, Heft 3, vom 1. VII. 1906: Versicherungswert und Schadenersatz, von (Prof.) Ehrenberg (Göttingen). — Die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag, von König (Bern). — Die Kürzung der Versicherungsdauer als Schutzmittel gegen Sterblichkeitsverluste, von (Prof.) v. Borkiewicz (Berlin). — Die Stellung der Ausländer in der Arbeiterversicherung der europäischen Staaten, von (Referend.) Günther (Clausthal). — Die Gauß'sche Sterbeformel, von (Prof.) Loewy (Freiburg i. Br.). — Zur Theorie des Risikos und der Dispersion, von (HofR.) W. Küttner. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena

VII.

Zur Anschauung der Antike über Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.

(Cicero, de officiis I, c. 42.)

Von

Otto Neurath.

„Diese Anmerkungen enthalten eine Reihe von Gedanken, die durch die Ideen des Cicero veranlaßt worden sind: bald auf eine entferntere Weise mit ihnen verbunden, bald zur Erläuterung, bald zur Entwickelung derselben bestimmt, zuweilen bloß an sie angeknüpft; ungleich an Methode und in der Ausführung, und nicht frei von Wiederholungen."

Christian Garve.

I. Kapitel.

Uebersetzung und Interpretation von Ciceros de officiis I, c. 42.

„Die moderne Zeit denkt darin gar nicht anders wie das Altertum."

Eduard Meyer.

Im 42. Kapitel des ersten Buches von Ciceros Schrift „Ueber die Pflichten" lesen wir: „Iam de artificiis et quaestibus, qui liberales habendi, qui sordidi sint, haec fere accepimus. Primum improbantur ii quaestus, qui in odia hominum incurrunt, ut portitorum, ut faeneratorum. Inliberales autem et sordidi quaestus mercenariorum omnium, quorum operae, non quorum artes emuntur; est enim in illis ipsa merces auctoramentum servitutis. Sordidi etiam putandi, qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant: nihil enim proficiant, nisi admodum mentiantur: nec vero est quicquam turpius vanitate. Opificesque omnes in sordida arte versantur; nec enim quicquam ingenuum habere potest officina. Minimeque artes eae probandae, quae ministrae sunt voluptatum:

Cetarii, lanii, coqui, fartores, piscatores,

ut ait Terentius; adde huc, si placet, unguentarios, saltatores totumque ludum talarium. Quibus autem artibus aut prudentia maior inest aut non mediocris utilitas quaeritur, ut medicina, ut architectura, ut doctrina rerum honestarum, eae sunt iis, quorum ordini conveniunt, honestae. Mercatura autem, si tenuis est, sordida putanda est; sin magna et copiosa, multa undique apportans multisque sine vanitate impertiens, non est admodum vituperanda, atque

etiam, si satiata quaestu vel contenta potius, ut saepe ex alto in portum, ex ipso portu se in agros possessionesque contulit, videtur iure optimo posse laudari. Omnium autem rerum, ex quibus aliquid adquiritur, nihil est agri cultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius / . . . /"

Ciceros Schrift „de officiis" ist an seinen Sohn gerichtet. Sie erhält dadurch einen ganz bestimmten Charakter, wie wir ihn in der modernen Literatur kaum mehr antreffen. Frühere Jahrhunderte, in stärkerem Maße zuletzt wohl das 18., liebten es, jede Schrift jemandem zu widmen. Derartige Abhandlungen zeigen oft bestimmte Eigentümlichkeiten, welche daher rühren, daß sie zunächst für einen bestimmten Menschen berechnet sind, selbst dann, wenn bei ihrer Abfassung an eine Publizierung gedacht wird. Solche Schriften haben eine gewisse Verwandtschaft mit Briefwechseln, die im Hinblick auf eine zukünftige Veröffentlichung abgefaßt wurden, insbesondere dann, wenn sie aus diesem Grunde eines gewissen systematischen Aufbaues nicht entbehren [1]). Als Beispiel eines solchen Briefwechsels mögen die Briefe des jüngeren Plinius dienen — im Gegensatz etwa zu den Privatbriefen des Cicero. Der Charakter des Briefes geht dadurch freilich in vielem verloren. Was für uns von Bedeutung ist, bleibt aber bestehen: die Rücksichtnahme auf den Empfänger. Man muß sich daher in einem solchen Fall immer vor Augen halten: von wem, an wen die Worte gerichtet sind. Wenn wir den vorgeschlagenen Unterschied zwischen „Brief" und „Epistel" acceptieren, so wäre Ciceros Schrift epistelartig zu nennen.

Der „Empfänger" unserer „Broschüre" ist der Sohn des alten Cicero. Als Sohn eines hervorragenden Staatsmannes hatte der junge Marcus die Erziehung genossen, welche einem vornehmen Römer zukam. Im Bürgerkriege zwischen Caesar und Pompeius tritt der 18-jährige junge Mann als Offizier in das von Pompeius geführte Heer der Republik ein. Seine Stellung als praefectus alae wird ihm wohl nicht ohne weitere Aufsicht anvertraut worden sein. Ueber einen kommandierenden Offizier, es sei denn, daß er etwa nur zur Suite gehörte, kann man sich wohl nicht viel schlechter äußern, als: „magnam laudem a summo viro et ab exercitu consequebare equitando, iaculando, omni militari labore tolerando" [2]).

1) Vergl. Schillers Schrift: „Ueber die ästhetische Erziehung des Menschen, in einer Reihe von Briefen." Doch auch naturwissenschaftliche Themen wurden so behandelt, vergl. z. B. Eulers „Lettres à une Princesse d'Allemagne sur quelques sujets de Physique et de Philosophie". Im 19. Jahrhundert wird die Briefform in solchen Fällen immer mehr eine Dekoration. Doch machen späterhin derartige Briefsammlungen schon fast einen affektierten Eindruck. Die immer mehr sich entfaltende Publizistik gewährt genügende Gelegenheit, sich auszusprechen. Darunter leidet freilich jene Form des Ausdrucks, die durch die Persönlichkeit des „Empfangenden" oft einen eigenen Reiz hatte. Der Briefwechsel zwischen Gelehrten nimmt immer mehr die Form des Schriftenaustausches an, und die Reize und Vorteile des individuellen Ausdrucks sind auf die Unterredung beschränkt.

2) Dergleichen rühmte man ja auch von dem großen Pompeius. Doch spricht es nicht sehr für die besondere Befähigung des jungen Cicero zum kommandierenden

Die Offiziersstellung des jungen Cicero ist etwa derjenigen von vielen Prinzen unserer Zeit zu vergleichen. Derartige fürstliche Alluren der vornehmen Familien Roms, entsprechen deren ganzen sonstigen Gehaben [1]). Wie Caesar die bürgerlichen Prinzen behandelte, erzählt er in den Kommentarien de bello Gallico. Nach Pompeius' Niederlage verließ der junge Cicero die Armee. Der Vater wünschte nicht, daß der Sohn sich den zersprengten Pompeianern anschließe, deren Lage doch hoffnungslos war. Er suchte vielmehr einen Anschluß an Caesar zu gewinnen. Der Sohn folgte dem Vater. Dieser schickte ihn dann 45 a. Ch. n. nach Athen. Der junge Cicero reiste dorthin, so wie heutzutage die Söhne vornehmer Häuser sich nach Absolvierung ihres Militärdienstes nach Bonn oder Heidelberg begeben, um auch etwas von modernem Geistesleben zu erfahren. Doch scheint der junge Cicero nicht besonders philosophisch veranlagt gewesen zu sein. Der Vater hingegen hatte immer das wissenschaftliche Studium ernst genommen und seine Mußestunden eifriger literarischer und wissenschaftlicher Arbeit gewidmet. Er war streng geschult und interessierte sich für alle Probleme seiner Zeit.

Der Vater wollte nun den Sohn in Athen besuchen, um sich dort vielleicht selbst noch einmal in den philosophischen Hörsälen als Jüngling zu fühlen. Er wird durch die Wirren nach Caesars Ermordung daran verhindert. Erst verläßt Cicero Rom, kehrt aber doch wieder zurück, um dann infolge der ungünstigen politischen Verhältnisse fern von Rom in Italien zu bleiben. Seine unfreiwillige Muße verwendet er dazu, eine Broschüre in Form eines Schreibens zu verfassen, in der er die Ideen entwickelt, welche er am liebsten persönlich seinem Sohne in Athen vorgetragen hätte. Es ist ein Zeichen väterlicher Liebe und Fürsorge — a patre munus.

Die Schrift nimmt Rücksicht darauf, daß der junge Cicero am Anfange seiner Laufbahn steht. In der Einleitung erklärt der alte Cicero ausdrücklich: „Sed cum statuissem scribere ad te aliquid hoc tempore, multa posthac, ab eo exordiri volui maxime, quod et aetati tuae esset aptissimum, et auctoritati meae.“ Die Laufbahn des Sohnes ist im großen und ganzen durch die des Vaters gegeben: „Quorum vero patres aut maiores aliqua gloria praestiterunt, ii stu-

---

Offizier, daß Cicero, der an der betreffenden Stelle (de off. II, 45) seinen Sohn doch loben will, keine anderen Worte findet. In späteren Jahren scheint er sich übrigens als Befehlshaber doch bewährt zu haben.

1) In der Ciceronianischen Epoche waren die Heiraten aus politischen Gründen an der Tagesordnung. sowie auch die Ehescheidungen. Vergl. aus der Sullanischen Zeit: Plutarch, „Pompeius“ 9: *„πείθουσι τὸν Π. ἀπαλλαγέντα τῆς Ἀντιστίας λαβεῖν γυναῖκα τὴν Σύλλα πρόγονον Αἰμιλίαν, ἐκ Μετέλλης καὶ Σκαύρου γεγενημένην, ἀνδρὶ δὲ συνοικοῦσαν ἤδη καὶ κύουσαν τότε“*, und Plutarch, „Caesar“ 14: *„Καῖσαρ δὲ μειζόνως ἔτι τῆς Πομπηΐου δυναμένως ἐπιδραττόμενος, ἦν γὰρ αὐτῷ Ἰουλία θυγάτηρ ἐγγεγυημένη Σερουϊλίῳ Καιπίωνι, ταύτην ἐνεγγύησε Πομπηΐῳ, τὴν δὲ Πομπηΐου τῷ Σερουϊλίῳ δώσειν ἔφησεν οὐδ᾽ αὐτὴν ἀνέγγυον οὖσαν, ἀλλὰ Φαύστῳ τῷ Σύλλα παιδὶ καθωμολογημένην, Ὀλίγῳ δ᾽ ὕστερον Καῖσαρ ἠγάγετο Καλπουρνίαν θυγατέρα Πείσωνος, τὸν δὲ Πείσωνα κατέστησεν ὕπατον εἰς τὸ μέλλον, ἐνταῦθα δὴ καὶ σφόδρα μαρτυρομένου Κάτωνος καὶ βοῶντος οὐκ ἀνεκτὸν εἶναι, γάμοις διαμαστροπευομένης, τῆς ἡγεμονίας καὶ διὰ γυναικῶν εἰς ἐπαρχίας καὶ στρατεύματα καὶ δυνάμεις ἀλλήλους ἀντεισαγόντων.“*

dent plerumque eodem in genere laudis excellere“ (de off. I, 116). „iis, qui habent a natura adiumenta rerum gerendarum, abiecta omni cunctatione, adipiscendi magistratus, et gerenda res publica est“ (de off. I, 72). Der junge Cicero gehörte eben den Kreisen an, die den Staat leiten: „nec enim aliter regi civitas potest“ meint der Vater im stolzen Bewußtsein seiner Zugehörigkeit zu einer privilegierten Klasse. Ueberall bricht die „psychologische Abhängigkeit von Klassenanschauungen“ dabei durch[1]). Cicero bemüht sich nun, seinem Sohne nicht nur allgemeine Lebensregeln an die Hand zu geben, sondern er fügt praktische Winke aller Art hinzu, die er einem Moralsystem einverleibt, so daß eine eigenartige Mischung von Knigge und einer Moraltheorie entstanden ist. Vom consilium vivendi spricht der lebenserfahrene Vater zu seinem Sohne. Alles will er im einzelnen erörtern, omnia persequi, doch meist in den Details nur so weit, als es für den Sohn in Betracht kommt, d. h. er behandelt die Verhältnisse hominis honorati et principis (de off. I, 138). Daß diese scharfe Betonung Cicero geläufig war, leuchtet überall hervor. In einer Schrift, die auf ihn stark eingewirkt hat, heißt es einmal: „cum igitur erit demonstrandum rectum, laudabile esse demonstrabimus /../ ab idoneis hominibus, ut si qua res honestiori ordini placeat, qua a deteriore ordine improbetur.“ („Rhet. ad Herenn.“ III, 7.) Es wird die Anlage des vornehmen Wohnhauses erörtert, des Palastes hominis honorati et principis, nicht minder die Art und Weise, wie man mit honetter Gesellschaft bei einer großen Tafel, bei einem convivium verkehrt. Studentische Heiterkeitsausbrüche, wie Singen auf der Straße und Randalieren, werden im Vorübergehen als unpassend bezeichnet, als nicht gut vereinbar mit der humanitas eines vornehmen Römers[2]). In seiner etwas gravitätischen Art, die dem lustigen Bruder Studio in Athen, der gar oft eine Vergrößerung seines Wechsels nötig hatte, manchmal vielleicht ein Lächeln abnötigte, doziert der Vater über die Formen eines geziemenden Verkehrs im Staatsdienste, wobei er immer einander gegenüberstellt, was der Stellung des Sohnes angemessen sei, was nicht. So kommt er schließlich dazu, einige Bemerkungen über die Betätigung im Erwerbsleben zu machen. Diese Ausführungen stehen mit den bisher genannten ganz auf einer Stufe. Es spricht der Vater hominis honorati et principis[3]).

Was der alte Cicero seinem Sohne zu sagen hat, ist dasselbe, was ein Vater in einem Privatbriefe an seinen Sohn in den entsprechenden Kreisen auch heute schreiben würde, wenn auch nur andeutungsweise, denn in dieser Hinsicht ist die Unaufrichtigkeit im allgemeinen so groß, daß man es sich vielfach selbst nicht eingesteht, einer privilegierten Klasse anzugehören.

---

1) R. Pöhlmann, „Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus.“ 1901, II, S. 487.

2) De off. 145 „si qui in foro cantet“. Vielleicht in Hinblick auf das athenische Treiben, das etwa dem bei Plutarch „Alk.“ 4 geschilderten entsprochen haben mag.

3) Vergl. de off. I, 115, wo als freigewählte Tätigkeiten nur: philosophia, ius civile, eloquentia genannt werden.

Im folgenden ist die von uns eingangs angeführte Stelle so ins Deutsche übertragen, daß auf die modernen Verhältnisse dabei Rücksicht genommen ist. Die Unbedeutendheit der Aenderungen zeigt, wie wenig sich die Verhältnisse seither prinzipiell verschoben haben.

„Welche Arten der Gütererzeugung und der Erwerbstätigkeit mit unserer sozialen Stellung vereinbar sind, welche aber einen von uns unmöglich machen würden, darüber ist uns etwa folgendes überkommen."

artificium. — ars. definiert Chr. G., Schütz mit der für diese Stelle passenden allgemeinen Wendung als (Lexicon Ciceronianum, Lipsiae MDCCCXVIII): „Facultas rem sive utilem sive iucundam efficiendi." Die res sive utiles sive iucundae entsprächen etwa unserem „Güter". Demnach haben wir quaestus und artificia zu scheiden. Die Tätigkeit des Wucherers ist nach Cicero quaestus, aber nie artificium — es wird nichts erzeugt. Man kann, wenn man seinen Scharfsinn versuchen will, hier den Gegensatz von produktiven und unproduktiven Erwerbsarten hineinkonstruieren.

liberalis. Wir besitzen kein entsprechendes Wort dafür. Es wird darin die Billigung einer Klasse ausgesprochen. Verwandt sind: gentlemanlike, fair u. dgl. Es ist wohl kein Zufall, daß die englische Sprache derartige Worte besitzt. Mit „liberal" bezeichnen wir in der Sprache des täglichen Lebens nichts Aehnliches, auch nicht in der Verbindung: liberaler Beruf. Cicero erklärte einmal ausdrücklich, was er unter liberalis verstanden wissen will (de off. I, 70). „his (den philosophisch Gebildeten, die sich vom öffentlichen Leben zurückziehen) idem propositum fuit quod regibus, ut ne qua re egerent ne cui parerent, libertate uterentur: cuius proprium est, sic vivere, ut velis." Auch seine Definition von „dives" mag einiges erklären: „cui tanta possessio est, ut ad liberaliter vivendum facile contentus sit." (Cic. Parad. VI.)

sordidus ist hier keinesfalls vorwiegend moralisch gemeint. Die moralischen Fragen, welche unser Thema betreffen, sind später behandelt (vergl. II, 87), „res autem familiaris quaeri debet iis rebus a quibus abest turpitudo." Manche, z. B. Schütz, identifizieren geradezu illiberalis und sordidus. Garve, der oft Worte wählt, die in ihrem schärferen Sinne der Antike entsprechen, in ihrem verschliffenen, unserem Sprachgebrauche, sagt hier, viel zu scharf: „niedrig und verächtlich", was freilich noch besser ist, als das „schmutzig" vieler Uebersetzer. Da wir die Standesexklusivität nur selten ausdrücken, fehlt uns ein diesbezüglicher Sprachgebrauch. In der Oeffentlichkeit gibt niemand gerne zu, daß er einen Stand verachtet. Wenn Landesgerichtsrat Schulze mit seinem Jugendfreunde, dem Versicherungsagenten Meyer an drittem Orte nicht zusammenkommen will, so wird es heißen:

„Ja, das geht doch nicht . . .“ Und wenn man weiter drängt: „Der Mensch ist unmöglich.“ Dies bekannte unmöglich (etwa = „nicht anständig“ nicht = „unanständig“), glaube ich, hat ungefähr die gleiche Bedeutungsweite, wie sordidus. Man ist unmöglich, wenn man immer in schmutzigen Kragen herumläuft, man ist unmöglich, wenn man gestohlen hat, aber man ist ebenso unmöglich, wenn man eine Krämerstochter geheiratet hat, eine Trödlerei besitzt. Und wo ist man mit all dem unmöglich? Vom „besseren Mittelstande“ aufwärts.

Auf den ersten Blick scheinen sich sordidus und schmutzig zu decken. Es dürfte aber nur die obere und untere Bedeutungsgrenze gleich sein:

vestis sordida est, das Gewand ist schmutzig.

adulterium sordidum est, der Ehebruch ist schmutzig.

Der Lateiner scheint nun auch die dazwischen liegenden Bedeutungen von sordidus zu besitzen, der Deutsche verwendet schmutzig wohl kaum in diesem Sinne. In: „qui sordidi sint /.../ portitores, faeneratores, mercennarii, propolae, opifices, cetarii /../“ hat sordidus nicht jedesmal den gleichen Sinn. Bald ist es sehr tadelnd und wegwerfend gebraucht, bald nur erniedrigend, mehr physisch. Man kann im Deutschen zwar sagen: „Der Wucherer betreibt ein schmutziges Handwerk“, „der Kloakenreiniger betreibt ein schmutziges Handwerk“ aber nicht: „Beide betreiben ein schmutziges Handwerk.“ Wir fühlen deutlich, daß einmal das Wort seine ursprüngliche Bedeutung hat, das anderemal eine übertragene. Die Uebergangsbedeutung: liegt eben in unserem schmutzig nicht (vergl. dazu Grimm, D. Wörterb., Bd. IX, den Artikel „Schmutzig“, 3), nach dem übertragenen Sinne des subst., mehrfach. a) Allgemein von unsauber, sittlich tief stehendem, der achtung barem /../ besonders auf geiz, eigennutz bezogen / . /, b) von zotigem, unflätigem / . /“) Die Heusingerschen Anmerkungen (Ende des 18. Jahrh.) machen sehr treffend auf den Unterschied von sordidus und etwa turpis aufmerksam: „Non turpes et infames dicit, sed sordidos, qui liberalibus opponuntur, quod infimo hominum sordidissimorum generi conveniunt, servis et libertis, horumque similibus.“

Ein anderer Kommentar — der von Wolf — bemerkt zu liberalis sehr richtig: nobile praesertim. Diese Bedeutung von liberalis wird häufig übersehen, so sagt z. B. Cauer („Die Stellung der arbeitenden Klassen in Hellas und Rom“, „N. Jahrb. f. d. kl. Alt. u. Päd.“ 1899): „In der republikanischen Zeit galt jede Arbeit als eines Freien unwürdig. Wer für Geld arbeitete, der erniedrigte sich nach Ciceros Auffassung zum Sklaven. Alle niederen Dienste, die man der Natur nach nur für Geld auf sich nimmt, waren darum für einen Freien unschicklich. Für die Beschäftigungen, die einem Freien wohl anstanden, die artes liberales (Poesie, Beredsamkeit, Schriftstellerei u. a.),

durfte man anständigerweise keine Bezahlung nehmen". Abgesehen von allen anderen Schiefheiten der Cauerschen Darstellung, sei hervorgehoben, daß er im Anschluß an die viel zitierte Cicerostelle immer vom „freien" spricht, während in den entscheidenden Sätzen von liberalis nicht von liber die Rede ist. Das „liber" am Schlusse der ganzen Stelle kann ganz gut einem älteren Citate angehören (vergl. bei Bodinus de rep. III, 8 das Citat aus Theophrast: „οὐδὲν, μᾶλλον ἀνδρὸς τοῦ ἐλευθέρου ἄξιον.") Cauer identifiziert nun liberale in der Ciceronianischen Epoche mit homine libero dignum. Diese Identifikation ist für diese Zeit wohl kaum mehr durchweg zulässig, wenn unter „liberi" alle Freien verstanden werden. Der „liber" der älteren Epoche, der Adelige, Hochgeborene ist in den „nobilis" der jüngeren übergegangen. Das Adjektiv liberalis kommt nun nicht mehr den liberi zu, sondern jenen Klassen, welche an deren Stelle traten, in erster Linie dem Senatoren- und Ritterstande. Spricht man mit Bezugnahme auf „liberalis" von „Freien", so verschiebt sich das Bild. Auch rückt Cauer die Bezahlung allzusehr in den Vordergrund.

„In erster Reihe haben alle die Erwerbstätigkeiten etwas Abstoßendes und sind zu mißbilligen, die den persönlichen Haß der Menschen herausfordern, wie das Treiben derer, die sich mit Geldgeschäften abgeben."

portitorum. Eine entsprechende Erwerbsart in unserer Gesellschaft läßt sich unter denen finden, die halboffiziell ihre Mitmenschen kujonieren. Eine verwandte Stellung nehmen Agenten ein, die Abzahlungsgeschäfte vermitteln und dann mit dem Gericht drohen, d. h. mit einer höheren Autorität. Auch Hausverwalter niederer Art, welche den Mietzins eintreiben und an ein gutes Trinkgeld gewöhnt sind, widrigenfalls sie Rache üben, sind den Eintreibern der Steuern, den Organen der Steuerpächter zu vergleichen. Auch hier ist es ein sehr anständiges Geschäft Hausherr zu sein, keineswegs aber Mietzinseintreiber.

Auf die foeneratores werden wir in dieser Arbeit nicht näher eingehen. Bei einer vergleichenden Betrachtung größeren Umfanges müßte man noch weiter ausholen, als wir dies unten beim Handel tun werden. Denn die Völker stimmen weit entschiedener darin überein, daß der Wucher verboten sein soll, als daß der Handel zu verachten ist. „Orient und Occident sind nicht mehr zu trennen." In der II. Sure des Koran (übersetzt von Wahl) heißt es z. B.: „Die, welche den Wucher verschlungen, werden nicht anders aufstehen, als der Besessene, den der Satan giftig angetastet hat. Dies Schicksal werden sie tragen, weil sie sagen: Der Wucher ist fürwahr ebensowenig Sünde, als es der Verkauf ist. Allein Gott hat den Verkauf er-

laubt, und den Wucher verboten /./ Gott wird dem Wucher allen Segen entziehen /./“

Die gleiche Ausnahmestellung finden wir im Occident: „sepulturam liberam esse decernimus . . nisi forte excommunicati vel interdicti sint aut publice usurarii, nullus obsistat“ (vergl. Urkundenbuch der Stadt Basel I, 1890, No. 183. Bestätigung von Klosterprivilegien durch den Papst, 1245, 19. Sept.). Aehnliches treffen wir überall.

„Eine Erwerbstätigkeit, die mit unserer sozialen Stellung unvereinbar ist und uns unmöglich machen würde, ist die eines Tagelöhners, dem nicht seine höhere Geschicklichkeit, sondern seine bloße Muskelkraft bezahlt wird. Für solche Leute bedeutet der Lohn die Verpflichtung zum Kadavergehorsam bei rein mechanischer Ausübung der niedrigsten Funktionen.“

operae. (einige Codices haben: „opera“. Da aber die Abweichungen durchweg gering und unwesentlich sind, gehen wir hier nirgends darauf näher ein). Kühner übersetzt: Arbeit und artes dazu mit Kunst. Garves Uebersetzung: Stärke entspricht dem Sinne besser. Mommsen übersetzt etwas sehr weitgehend: Körperliche und Geistesarbeit (vergl. Röm. Gesch. 1869, III, S. 505).
servitus. Wir wählten eine Umschreibung, die antike und moderne Anschauungen vereinigt. F. Richters: „Dienendes Verhältnis“ halte ich für zu schwach. Osterwalds: „Handgeld zur Knechtschaft“ entspricht ungefähr. Der Ton liegt auf serservitus, nicht auf der Entlohnung. Der Vergleich der Tätigkeit des Handarbeiters mit der des Sklaven war nichts Seltenes: Aristoteles, pol. ed. Susem. I, 5, 10. „ὁ γὰρ βάναυσος τεχνίτης ἀφωρισμένην τινὰ ἔχει δουλείαν, καὶ ὁ μὲν δοῦλος τῶν φύσει, σκυτοτόμος δ᾽ οὐδείς, οὐδὲ τῶν ἄλλων τεχνιτῶν.“

„Ferner würde natürlich einer in unseren Kreisen ganz unmöglich sein, der einen Kramladen hat, um kleinweis zu verschachern, was er sich eben erhandelt hat. So ein Geschäft geht ja nur dann ordentlich, wenn man den Käufer jedesmal tüchtig über's das Ohr haut; nichts aber ist schäbiger und erbärmlicher, als so ein ewiges Beschwindeln.“

qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant. „Trödler“ mit Mommsen zu übersetzen, geht wohl nicht gut an. Wir verbinden mit Trödler doch gemeinhin die Vorstellung eines Mannes, der zunächst alte Sachen verkauft, daneben wohl auch Ramschware; vergl. Trödelbazar.
nec vero est quicquam turpius vanitate. Ob Cicero in diesen Satz viel sittliches Pathos gelegt hat, wage ich nicht zu beurteilen. Möglich wäre es bei ihm schon. Dann würden auch die

großen Worte anwendbar sein, die sich bei manchen Uebersetzern finden, „wahrlich, es gibt doch nichts Schimpflicheres, als die Lüge.“

„Handwerker und Fabrikarbeiter betreiben ein Geschäft, das einen schmutzig macht, auch wird man dadurch in der Gesellschaft unmöglich, denn eine Stätte der feineren Bildung und Kultur kann man beim besten Willen die Werkstatt und Fabrik nicht nennen.“

Nec enim quidquam ingenuum potest habere officina übersetzt Mommsen und nach ihm Pöhlmann: „denn man kann nicht Gentleman sein in der Werkstatt“.

„Am schärfsten wäre es zu mißbilligen, wenn einer sich dazu hergäbe, direkt der Schlemmerei oder der Befriedigung sinnlicher Genüsse zu dienen, indem er etwa Pastetenbäcker, Koch oder dergleichen wird, Du kannst ja, wenn Du willst, die Friseure, Akrobaten und auch die Balletttänzer und ähnliche Berufe hinzufügen.“

cetarii. Hier ist es schwer, die entsprechenden Berufe in unserer Gesellschaft festzustellen. Die von Cicero genannten (etwa Delikatessenhändler etc.) sind bei uns meist gesellschaftlich mit den Handwerkern gleichgestellt.
unguentarius entspricht dem Friseur. Derselbe ist heute in Mitteleuropa, von dem wir hier vorwiegend sprechen, gesellschaftlich unmöglich. Daß einer, wie z. B. unlängst in Wien, das Doktorat gemacht hat, ändert daran nichts.
saltatores. Balletttänzer oder ähnliches, vergl. J. v. Gruber, Cic. de off. S. 73.
ludus talarius, nach Hertz „eine Art Schauspiel“. Wir sind in der Uebersetzung nicht weiter darauf eingegangen. Bei uns wären in dieser Klasse dann die Schauspieler und besonders die Schauspielerinnen der Tingel-Tangel anzuführen. Die Schauspieler der großen Theater rangieren bei uns in der zweiten Klasse, mit Gesellschaftsfähigkeit in der ersten. Hingegen werden Männer aus der ersten Klasse Söhne von Ministern z. B. im allgemeinen nicht Schauspieler mit Zustimmung ihrer Kreise.

„Diejenigen Betätigungen aber, die höhere geistige Fähigkeiten voraussetzen oder der Allgemeinheit einen besonderen Nutzen bringen, wie die der Architekten, Ingenieure, Mediziner oder der Lehrer höherer Lehranstalten gewähren denen, die sie ausüben, wenn dieser Beruf ihrer sozialen Stellung entspricht, die volle gesellschaftliche Anerkennung unserer Klasse.“

doctrina rerum honestarum. Die volle gesellschaftliche Anerkennung genießen bei uns nur die Lehrer höherer Lehranstalten. res honestae sind bei uns natürlich nicht nur die Humaniora.

honestae. Zunächst klingt es wie eine Tautologie: „quorum ordini conveniunt honestae“. Wir glauben aber folgendes erwägen zu müssen: dem Sohn des opifex entspricht es sicher opifex zu werden, und dennoch ist es in Ciceros Augen nicht honestum; honor bezeichnet also die „Ehre“ der ersten Klasse. Wer einen Beruf ergreift, der ihn in der ersten Klasse gesellschaftsfähig macht, betreibt einen Beruf, der honestum ist. Cicero spricht hier von Berufen, die ein Mensch der ersten Klasse nicht ergreift, die aber, wenn sie ein Mensch der zweiten Klasse ergreift, ihn in der ersten gesellschaftsfähig machen. Wird ein Mensch der zweiten Klasse z. B. Krämer oder Tagelöhner, so ist er in der ersten Klasse unmöglich, nicht aber, wenn er Mediziner wird, d. h. die zweite Klasse zerfällt in zwei Gruppen, die eine ist gesellschaftsfähig in der ersten, die andere nicht. Ganz wie bei uns. Für Herbert Bismarck wäre es nicht gut angängig gewesen, Medizin zu studieren, alle Verwandten hätten die Nase gerümpft, für ihn war eine ganz andere Carrière da, aber Schweninger war mit Bismarck befreundet. „quo nos medico amicoque usi sumus“ (Cic. de orat. I, 62). Diese von der ersten Klasse zugezogene Gruppe von Menschen umfaßt heute Künstler, Gelehrte, Schauspieler u. s. w. Aber für die erste Klasse sind das auch heute noch nicht die entsprechenden Berufe. Es gilt als Ausnahme, wenn ein Prinz einmal ein Studium ergreift, z. B. Arzt wird. Wir stehen da auf demselben Standpunkt, wie die Römer zur Zeit Ciceros, nur ganz kleine Variationen können wir verzeichnen. Aber dem Bankier war schon damals der Kreis der ersten Klasse eröffnet, ebenso dem großen Spekulanten dem Steuerpächter u. s. w.

Als modernes Beispiel für die Gruppe einer zweiten Klasse, welche in der ersten gesellschaftsfähig ist, mag eine Bestimmung des österreichischen Hofzeremoniells dienen. Es gibt da einen „Ball bei Hof“. Dieser ist für die „erste Klasse“ bestimmt (Mitglieder des ah. Kaiserhauses, der Hofaristokratie, Barone und dergl.). Dann gibt es einen zweiten Ball, zu dem ebenfalls der Monarch einladet, den „Hofball“. Zu diesem haben diejenigen Zutritt, welche der „zweiten Klasse“ angehören, aber in der „ersten“ gesellschaftsfähig sind (Reichstagsabgeordnete, hohe kirchliche Würdenträger, hohe Staatsbeamte, alle Offiziere u.s.w.).

Daß diese Scheidung in erste Klasse und in die Gruppe zweiter Klasse, die in der ersten gesellschaftsfähig ist, aber nicht zu ihr gehört, stattfindet, kann man aus dem connubium ersehen. Es war z. B. eine unerhörte Tatsache, daß ein österreichischer kaiserlicher Prinz die Tochter eines hochverdienten Gelehrten heiratete. Ebenso ist es sehr wohl bekannt, daß ein Fürst eine Schauspielerin in seinem Salon verkehren läßt, sie aber nicht ohne Widerstand seiner Verwandten heiratet. Und diese Exklusivität ist überall zu finden, wo man sich die Mühe gibt, sie zu suchen. So kann man z. B. in den Vorschriften für die Studierenden

der Universität Berlin in § 5 lesen: „Als Studierende dürfen nicht aufgenommen werden: /.../ Personen, welche dem Gewerbestand angehören". Die doppelte Gerichtsbarkeit, wie bei Staatsbeamten u. s. w., kommt hier als Ausschließungsgrund nicht in Betracht. Daß nicht etwa die Ablenkung durch andere Tätigkeit der Ausschließungsgrund ist, erhellt daraus, daß z. B. Privatbeamte nicht ausgeschlossen wären. Nur die Publizistik kennt jene Klassenunterschiede weniger als der alte Heide.

„Der Kramhandel muß für völlig unstandesgemäß angesehen werden, der Großhandel dagegen, der Länder umspannt und vom Weltmarkt Waren herbeiholt, diese den Bewohnern zuteilt, ohne sie zu überlisten und zu beschwätzen, ist keineswegs ganz abzuweisen; ja mir scheint sogar, ich könnte den mit vollem Recht loben, der seines Gewinns voll, oder sagen wir lieber, sich seines Gewinnes bescheidend, so wie er sich oft von hoher See in den Hafen zurückzog, nun sich aus dem Hafen aufs feste Land zurückzieht auf seine Rittergüter und sonstigen Besitzungen. Denn von allen Erwerbsarten ist keine besser, als die des Landwirts, keine produktiver, keine bedingt eine so angenehme Lebensweise, keine ist einem Manne, der den vornehmen Kreisen angehören will, angemessener."

sine vanitate, von vielen Kommentatoren mit sine mendacio wiedergegeben, siehe oben.
si tenuis. Jac. Facciolati „v. g. qui emunt Patavii, quod vendant Patavii, et statim vendant; ut supra dixit. Ital. rivenuglioli" (d. h. Höker, auch Trödler), vergl. De officiis, recens. et schol. Jacob. Facciolati suisque animadv. instruxit A. G. Gernhard, MDCCCXI. (Fac. ed. 1747.)
uberius scheint hier nicht die Rentabilität zu bezeichnen. Ich wagte in Anlehnung an physiokratische Lehren die Uebersetzung „produktiver". Cicero wußte sehr wohl, daß andere Dinge ergiebiger sind.

Ich habe mich bei meiner Uebersetzung besonders bemüht, die Tragweite der Stelle möglichst zum Ausdruck zu bringen. Es existiert eine Aeußerung Xenophons, welche ungefähr der Cicerostelle entspricht. Sie findet sich im „Oeconomicus", den Cicero gut gekannt hat, da er ihn selbst in seiner Jugend ins Lateinische übersetzt hatte. Dort wird es ganz deutlich, daß sich die Ausführungen des Sokrates auf die Berufswahl des reichen Atheners beziehen. Er schlägt dem Kritobulus vor (III, 16): „Οἶμαι δέ σοι καὶ τῶν ἄλλων ἐπιστημῶν τοὺς ἀξίως λόγου ἑκάστην ἐργαζομένους ἔχειν ἂν ἐπιδεῖξαί σοι, εἴ τι προσδεῖσθαι νομίζεις." Worauf Kritobolus abwehrt (IV, 1): „Ἀλλὰ πάσας μὲν τί σε δεῖ ἐπιδεικνύναι, ὦ Σ./.../ ἀλλ' αἱ δοκοῦσι κάλλισται τῶν ἐπιστημῶν καὶ ἐμοὶ πρέποι ἂν μάλιστα ἐπιμελομένῳ, ταύτας μοι καὶ αὐτὰς ἐπιδείκνυε καὶ τοὺς πράττοντας αὐτάς, καὶ αὐτὸς δέ ὅ, τι δύνασαι συνωφέλει εἰς ταῦτα διδάσκων." Sokrates spricht nun weiter zu

dem vornehmen Athener und entwickelt seine eigenen Anschauungen über die Wirkungen der rohen Handarbeit auf den Geist der Menschen: „Ἀλλὰ καλῶς, ἔφη, λέγεις, ὦ Κριτόβουλε, καὶ γὰρ αἵ γε βαναυσικαὶ καλούμεναι καὶ ἐπίρρητοί εἰσι, καὶ εἰκότως μέντοι πάνυ ἀδοξοῦνται πρὸς τῶν πόλεων, καταλυμαίνονται γὰρ τὰ σώματα τῶν τε ἐργαζομένων καὶ τῶν ἐπιμελομένων, ἀναγκάζουσι καθῆσθαι καὶ σκιατραφεῖσθαι, ἔνιαι δὲ καὶ πρὸς πῦρ ἡμερεύειν, τῶν δὲ σωμάτων θηλυνομένων καὶ αἱ ψυχαὶ πολὺ ἀρρωστότεραι γίγνονται. καὶ ἀσχολίας δὲ μάλιστα ἔχουσι καὶ φίλων καὶ πόλεως συνεπιμελεῖσθαι αἱ βαναυσικαὶ καλούμεναι. ὥστε οἱ τοιοῦτοι δοκοῦσι κακοὶ καὶ φίλοις χρῆσθαι καὶ ταῖς πατρίσιν ἀλεξητῆρες εἶναι. καὶ ἐν ἐνίαις μὲν τῶν πόλεων, μάλιστα δὲ ἐν ταῖς εὐπολέμοις δοκούσαις εἶναι, οὐδ' ἔξεστι τῶν πολιτῶν οὐδενὶ βαναυσικὰς τέχνας ἐργάζεσθαι."

Sokrates äußert sich in gleichem Sinne zu einem anderen reichen Athener, zum Euthydemos. Xen. Mem. IV, 2: „Οἶσθα δέ τινας ἀνδραποδώδεις καλουμένους; Ἔγωγε. Πότερον διὰ σοφίαν ἢ δι' ἀμαθίαν; Δῆλον ὅτι δι' ἀμαθίαν. Ἆρ' οὖν διὰ τὴν τοῦ χαλκεύειν ἀμαθίαν τοῦ ὀνόματος τούτου τυγχάνουσιν; Οὐ δῆτα. Ἀλλ' ἆρα διὰ τὴν τοῦ τεκταίνεσθαι; Οὐδὲ διὰ ταύτην. Ἀλλὰ διὰ τὴν τοῦ σκυτεύειν; Οὐδὲ δι' ἓν τούτων, ἔφη, ἀλλὰ καὶ τοὐναντίον οἱ γὰρ πλεῖστοι τῶν γε τὰ τοιαῦτα, ἐπισταμένων ἀνδραποδώδεις εἰσίν. Ἆρ' οὖν τῶν τὰ καλὰ καὶ ἀγαθὰ καὶ δίκαια μὴ εἰδότων τὸ ὄνομα τοῦτ' ἐστίν; Ἔμοιγε δοκεῖ, ἔφη. Οὐκοῦν δεῖ παντὶ τρόπῳ διατειναμένους φεύγειν ὅπως μὴ ἀνδράποδα ὦμεν."

Die Ausführungen des Sokrates und des Cicero gipfeln darin, daß es für einen Mann aus vornehmem Hause vorzugsweise zwei Betätigungen gibt: die öffentliche als Krieger und Staatsmann, und die private als Rittergutsbesitzer[1]).

Herrschen heute in den entsprechenden Kreisen andere Anschauungen? Wenn junge Herren von Adel, deren Väter der höheren Staatskarriere angehören, oder die Söhne der hohen Finanz eine Laufbahn ergreifen, werden sie auch nur im entferntesten daran denken, Kesselheizer oder Schuhmacher zu werden, oder werden sie solche Leute auch nur in ihren Kreisen dulden?[2]). Nur erörtert man diese Tatsache heute nicht gerne, man lebt eben in einer demokratischen Atmosphäre. Solche Dinge sind Selbstverständlichkeiten[3]).

---

1) Analoge Stellen finden wir häufig, vergl. z. B. Aristoteles, oec. I, 2: „*κτήσεως δὲ πρώτη ἐπιμέλεια ἡ κατὰ φύσιν· κατὰ φύσιν δὲ γεωργικὴ προτέρα, καὶ δεύτεραι ὅσαι ἀπὸ τῆς γῆς, οἷον μεταλλευτικὴ καὶ εἴ τις ἄλλη τοιαύτη. ἡ δὲ γεωργικὴ μάλιστα ὅτι δικαία· οὐ γὰρ ἀπ' ἀνθρώπων, οὔθ' ἑκόντων, ὥσπερ καπηλεία καὶ αἱ μισθαρνικαὶ οὔτ' ἀκόντων, ὥσπερ αἱ πολεμικαί. ἔτι δὲ καὶ τῶν κατὰ φύσιν· φύσει γὰρ ἀπὸ τῆς μητρὸς ἡ τροφὴ πᾶσίν ἐστιν, ὥστε καὶ τοῖς ἀνθρώποις ἀπὸ τῆς γῆς. πρὸς δὲ τούτοις καὶ πρὸς ἀνδρίαν συμβάλλεται μεγάλα· οὐ γὰρ ὥσπερ αἱ βάναυσοι τὰ σώματα ἀχρεῖα ποιοῦσιν, ἀλλὰ δυνάμενα θυραυλεῖν καὶ πονεῖν, ἔτι δὲ δύναμενα κινδυνεύειν πρὸς τοὺς πολεμίους· μόνων γὰρ τούτων τὰ κτήματα ἔξω τῶν ἐρυμάτων ἐστίν.*"

2) Wenn ein Crassus sich mit den unteren Schichten manchmal gemein machte, so war das genau so berechnend, genau so wenig üblich, wie heute. Wir wissen auch jetzt von vornehmen Herren, die bei Wahlen sich mit Hinz und Kunz in die Kneipe setzen. Das beweist, daß man sich eben zu sehr vielem entschließt, wenn es sich um Politik handelt; vergl. Plutarch „Crassus" 3.

3) Vergl. bezüglich der ganzen Auffassung Ed. Meyer, „Die Sklaverei im Altertum", S. 37.

Sokrates protestiert vor allem gegen die Banausenseele, ihm handelt es sich um den Charaktertypus. Ist uns etwa eine derartige Betrachtung fremd? Wir werfen zwar niemandem seine Handwerkerseele vor, aber wir kennen im gleichen tadelnden Sinne: eine Schacherseele, eine Krämerseele. Vielleicht sprach man im Altertum vom Handwerkergeist öfters als wir vom Schachergeist. Der „Börsenjobber" steht bei uns etwa in dem Ruf wie der „Banause" bei den Alten. Aber wir finden genug Autoren, welche unserer Zeit ihren elenden Schachergeist vorwerfen, ganz unabhängig davon, ob die betreffenden, denen dieser Schachergeist vorgeworfen wird, für die Gesellschaft nötig sind oder nicht. Es muß dann eben dies Aergernis geben, aber trotzdem: wehe über den Menschen, durch den dies Aergernis kommt. Unsere Abneigung dem „Philister" gegenüber, den jetzt in manchen Kreisen das „Herdentier" in anderen der „Bourgeois" ersetzt hat, ist jener Verachtung der Banausen[1]) an die Seite zu stellen. Es handelt sich eben nicht um den einzelnen konkreten Banausen, sondern um eine Gruppe von Eigenschaften, die der Allgemeinheit der Banausen als typisch zugeschrieben werden. Es ist nicht leicht, festzustellen, an welche Eigenschaften da in erster Reihe gedacht wurde[2]).

Dieser Protest gegen die Banausenseele verbindet sich nun, wie mir scheint, mit einer Theorie, über den Zusammenhang zwischen Psyche und Physis. Sie leitet aus einer gewissen Tätigkeitsart bestimmte psychische Eigentümlichkeiten ab. Wir begegnen derartigen Anschauungen bei den Alten allenthalben, so heißt es z. B. bei Aristoteles: „οὐ γὰρ οἱόν τ' ἐπιτηδεῦσαι τὰ τῆς ἀρετῆς ζῶντα βίον βάναυσον ἢ θητικόν." Es handelt sich da um Fragen der indirekten psychischen Hygiene, wie sie uns heute auch nicht fremd sind, nur erörtern wir diese Fragen in anderem Zusammenhang, und es sind nicht die Handwerker, deren Tätigkeit als besonders geistesschädlich angesehen wird. Hygieniker äußern sich in dieser Hinsicht[3]).

---

1) Boekh spricht ganz richtig davon, daß die Verachtung der Gewerbe darin bestand, daß der Adel sie nicht betrieb, erzählt aber den Sachverhalt so, als ob er unserer Zeit fremd wäre: „Staatsh. der Ath.", S. 47: „Die Gewerbe standen nirgends im Hellenischen Altertum in Achtung; niemals wird sich ein Mann von altem Adel zu denselben herabgelassen haben." Mir ist überhaupt kein Volk bekannt, das einen Adel besaß, der Gewerbe mit eigener Hand betrieb. Was Boekh als griechische oder antike Eigentümlichkeit bezeichnet, ist die Eigentümlichkeit einer bestimmten Kulturstufe; vergl. Roscher, „Ansichten der Volkswirtschaft", S. 14: „Die meisten Schriftsteller, denen der Bau einer Universalgeschichte oder Philosophie der Geschichte mißlungen ist, haben den Fehler begangen, daß sie die Eigentümlichkeiten gewisser Entwickelungsstufen eines Volkes, aus Mangel an Kenntnis der übrigen, für eine Eigentümlichkeit des ganzen Volkes hielten, während sie doch häufig bei allen Völkern auf entsprechender Stufe gleichfalls gefunden wird." Man könnte noch hinzufügen, daß es nicht immer der Mangel an „Kenntnis", sondern oft nur der Mangel an „Erkenntnis" ist, der dazu verführt. Man hat die Verhältnisse vor sich, die analog sind, wird sich aber dessen nicht klar genug bewußt.

2) Es sind dies sprachliche Feinheiten, bei deren Bestimmung uns unser lexikalischer Apparat oft im Stiche läßt. Was heißt an der zuletzt zitierten Stelle ἀνδράποδον? d. h. welche Eigenschaften sind damit in erster Linie gemeint!?

3) Vergl. Max Gruber, Hygiene des Ich, Berlin, 1906; vergl. S. 11: „Unser Hirn arbeitet anders / . . . / wenn körperliche Arbeit geleistet worden ist / . . /."

Bei Untersuchungen über Nervenkrankheiten spielt die Berücksichtigung der ständigen Beschäftigung des Individuums eine große Rolle. Es scheint nun eine große Gruppe von Philosophen u. s. w. im Altertum die Theorie gehabt zu haben, daß der Geist des Menschen durch bestimmte Tätigkeitsarten ernstlich geschädigt werde, insbesondere durch das Sitzen. Die Alten waren überaus große Freunde der Hygiene, und besonders bei Aristoteles finden wir in dieser Hinsicht reichliche Daten. Er verfolgt die menschliche Physis bis in die Zeiten vor ihrer Geburt und bemüht sich, richtige Weisungen für die Gesunderhaltung zu finden. Soll es uns da wunder nehmen, wenn er auch über das Verhältnis von gewohnheitsmäßiger Tätigkeit und Verstandes- und Willensleben bestimmte Anschauungen hatte? Wie hätte er seine Anschauung als irrig erkennen sollen? Im Altertum vor Aristoteles war kaum je ein Handwerker Philosoph, jedensfalls kein Bedeutender[1]. Ein Mensch, wie Spinoza, der Philosophie betreibt und dabei Brillen schleift, fehlt dem Aristoteles als Gegenprobe, wohl aber fand er bei den Handwerkern und Tagelöhnern, besonders in Athen, viel Niedriges, Unedles, Kleinliches und Gemeines. Wir kennen viele falsche Aussagen des Aristoteles über Objekte, wo wir meinen, daß es ihm hätte ein leichtes sein müssen, seine Ansicht zu korrigieren, warum sollen wir uns über eine falsche Ansicht wundern, wo ihm die Möglichkeit einer Kontrolle fehlte. Wie man bei uns alle Eigentümlichkeiten bald aus dem Klima, bald aus der Rasse u. s. w. abzuleiten versucht, so jene Philosophen aus der Beschäftigung. Und ich glaube beinahe, daß wir auch heute keine Widerlegung auf statistischem Wege erbringen könnten, daß z. B. die Tätigkeiten in Fabriken, der Entwickelung des Geistes u. s. w. nicht hinderlich sei. Wir können nur auf eine große Zahl von Männern hinweisen — besonders die erste Zeit des Christentums gibt Beispiele — die Handwerker und Philosophen waren. Was aber die sitzende Lebensweise anlangt, so ist es eine Ironie der Geschichte, daß heute der „Philosoph" der Typus des Sitzers (sellulariers) geworden ist. In der Antike war der Philosoph im allgemeinen nicht sellularier, am wenigsten in Athen[2].

Diese Theorie von der depravierenden Wirkung des Sitzens treffen wir allenthalben an. So heißt es ganz gelegentlich einmal bei Xenophon: „ὥσπερ δὲ οἱ πολλοὶ τῶν τὰς τέχνας ἐχόντων ἑδραῖοί εἰσιν, οὕτω καὶ τὰς κόρας οἱ ἄλλοι ἠρεμιζούσας ἐριουργεῖν ἀξιοῦσι etc." (Reip. Laced. I, 3).

---

1) Von dem Schuster Simon, der die Dialoge, welche Sokrates mit ihm führte, aufgezeichnet haben soll, wissen wir nichts.

2) Vergl. die Sokratischen Briefe (Orelli XVIII), wo der Schuster Simon gelobt wird, weil er sich trotz seines Handwerks mit Philosophie befasse. Sokrates selbst bemühte sich, den Handwerkern den Handwerkergeist zu nehmen. Er scheint in dieser Hinsicht an eine Reform geglaubt zu haben, seine Anschauung über die konkreten vorliegenden Verhältnisse lernten wir ja kennen. Wenn es erwiesen wäre, daß die Lebensweise den Arbeiter schädigt, so könnte das die Forderung nach sich ziehen, diese zu verbessern. Aber Aristoteles, der nur die äußerste Berufsteilung kennt, denkt gar nicht daran.

Auch im Lateinischen, ebenso wie im Griechischen, wird der Handwerker vielfach als Sitzer charakterisiert. Die physische Veränderung durch das Sitzen scheinen die Alten gelegentlich auch bei der Militärtauglichkeit hervorzuheben. Die Bemerkung des Livius VIII, 20 könnte eventuell den berüchtigten Konskriptionsresultaten in den Rheinlanden an die Seite gestellt werden: „sine ulla vacatione (ein Galliereinfall steht bevor) quin opificum quoque vulgus et sellularii minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur“ [1]).

Die Verachtung der sitzenden Lebensweise erhellt auch aus Dionys von Halikarnaß II, 28: Aus der Stelle ist auch zu entnehmen, daß diese Körper und Geist depravierende Arbeitsweise vielfach von Freien betrieben wurde: „καὶ τοὺς ὑπ᾽ ἀνάγκης μᾶλλον ἢ κατὰ γνώμην ἐπ᾽ αὐτὰ παραγιγνομένους, εἰ μηδὲν εἴη τὸ κωλῦσον ἐπὶ τὴν φύσιν ὀλισθαίνοντας εἰδώς, ἐπιδιφρίους μὲν καὶ βαναύσους καὶ προσαγωγοὺς ἐπιθυμιῶν αἰσχρῶν τέχνας, ὡς ἀφανιζούσας καὶ λυμαινομένας τά τε σώματα καὶ τὰς ψυχὰς τῶν μεταχειριζομένων, δούλοις καὶ ξένοις ἐπέδωκε μεθοδεύειν. Καὶ διέμεινεν ἕως πολλοῦ χρόνου δι᾽ αἰσχύνης ὄντα Ῥωμαίοις τὰ τοιαῦτα ἔργα καὶ ὑπ᾽ οὐδενὸς τῶν αὐθιγενῶν ἐπιτηδευόμενα.“

Wenn die Staatslehrer eine solche Anschauung von dem reinmenschlichen Werte der Handwerker haben, wie ordnen sie dieselben in das staatliche Gefüge ein? Wie stellen sie sich zu den anderen Berufen?

Plato kommt in diesem Zusammenhange in seinem „Staat“ auf die Wertschätzung zu reden. Er konstruiert die Wirtschaftsorganisation eines Staatswesens (II, XI, 369). Zunächst hält er eine völlige Trennung der einzelnen Gewerbe für nützlich. Jeder betreibe seines, denn (370): „ἕκαστος οὐ πάνυ ὅμοιος ἑκάστῳ, ἀλλὰ διαφέρων τὴν φύσιν, ἄλλος ἐπ᾽ ἄλλου ἔργου πρᾶξιν“, was in Kapitel XII exemplifiziert wird: „ἀλλ᾽ εἰσὶν οἳ τοῦτο ὁρῶντες ἑαυτοὺς ἐπὶ τὴν διακονίαν τάττουσιν ταύτην, ἐν μὲν ταῖς ὀρθῶς οἰκουμέναις πόλεσι σχεδόν τι οἱ ἀσθενέστατοι τὰ σώματα καὶ ἀχρεῖοί τι ἄλλο ἔργον πράττειν.“ Für die ältere griechische Zeit weist Eduard Meyer in „Die wirtsch. Entwickl. d. Alt.“, S. 16 einige Berufe nach, die auf einer derartigen Berufswahl beruhen [2]).

Die Berufsteilung, sowie die Arbeitsteilung innerhalb desselben Berufes wird vielfach bis zum Extrem betont. Daß sie tatsächlich bestand, dafür haben wir eine Reihe schlagender Belege. Um nur

1) Livius scheint sellularii und opifices zu trennen. Die Stelle läßt auch eine andere Deutung zu. Sigonius op. 1736, 244 C., z. B. „neque ad militiam propter ignaviam vocabantur“, auch hatten sie ja weniger Uebung. Eine Charakterisierung der sellularier durch Cicero scheint uns bei Augustinus adv. Pelag. erhalten zu sein (vergl. Fragmente bei Schütz) „de plebeia faece sellulariorum“. Er spricht von den Leuten, wie sonst von der „Canaille“, Ep. ad Att. I, 16, 6: „illa concionalis hirudo aerarii, misera ac ieiuna plebecula“ — diese Elenden.

2) So spricht Nitzsch, Gesch. d. R. R., S. 6, wie selbstverständlich von den „alten blinden Sängern“.

einige anzuführen[1]): Diodor I, 74 berichtet von den Völkern des Mittelmeeres mit Ausnahme der Aegypter, daß es manchmal vorkomme und von einer Depravation zeuge, wenn die Berufstrennung durchbrochen werde: „παρὰ μὲν γὰρ τοῖς ἄλλοις ἰδεῖν ἐστι τοὺς τεχνίτας περὶ πολλὰ τῇ διανοίᾳ περισπωμένους, καὶ διὰ τὴν πλεονεξίαν [also aus Habgier betreiben sie mehrere Geschäfte! Das gilt natürlich vorzugsweise von dem Handwerker, der in einem Dorfe oder Stadtbezirke einen bestimmten Kundenkreis hat. Er erklärt etwa, er mache nicht nur Schuhe, sondern er könne auch barbieren, Hühneraugen schneiden, Kleider anfertigen u. s. w., um durch die dem Käufer gebotene Bequemlichkeit, alles auf einmal zu bekommen, Kunden anzulocken, ganz nach den Grundsätzen unserer modernen Großhausierer.] μὴ μένοντας τὸ παράπαν ἐπὶ τῆς ἰδίας ἐργασίας. οἳ μὲν γὰρ ἐφάπτονται καὶ γεωργίας, οἳ δ' ἐμπορίας κοινωνοῦσιν, οἱ δὲ δυοῖν ἢ τριῶν τεχνῶν ἀντέχονται. /. . . /“

Den Alten war sogar die männlich-weibliche Berufsteilung keineswegs unbekannt, vergl. z. B.: Xen. Mem. III, 9. „ἐν δὲ ταλασίᾳ καὶ τὰς γυναῖκας ἐπεδείκνυεν ἀρχούσας τῶν ἀνδρῶν, διὰ τὸ τὰς μὲν εἰδέναι ὅπως χρὴ ταλασιουργεῖν τοὺς δὲ μὴ εἰδέναι.“ Wie weit die Teilung fortgeschritten ist, kann man etwa für das Zeitalter des Perikles aus Xen. Mem. II, 7 ersehen, wo die χλαμυδουργία und χλανιδοποιία getrennt ist. Das bekannteste Beispiel für die Arbeitsteilung innerhalb desselben Berufs ist wohl: Xen. Kyrop. VIII, 2, 5[2]). „Ἐν μὲν /../ ταῖς μικραῖς πόλεσι οἱ αὐτοὶ ποιοῦσιν κλίνην, θύραν, τράπεζαν· πολλάκις δ' ὁ αὐτὸς οὗτος καὶ οἰκοδομεῖ, καὶ ἀγαπᾷ ἢν καὶ οὕτως ἱκανοὺς αὐτὸν τρέφειν ἐργοδότας λαμβάνῃ. [Also wohl Arbeit auf Bestellung in erster Linie] Ἀδύνατον οὖν πολλὰ τεχνώμενον ἄνθρωπον πάντα καλῶς ποιεῖν. Ἐν δε ταῖς μεγάλαις πόλεσι, διὰ τὸ πολλοὺς ἑκάστου δεῖσθαι, ἀρκεῖ καὶ μία ἑκάστῳ τέχνη εἰς τὸ τρέφεσθαι. πολλάκις δὲ οὐδ' ὅλη μία· ἀλλ' ὑποδήματα ποιεῖ ὁ μὲν ἀνδρεῖα, ὁ δὲ γυναικεῖα· ἔστι δὲ ἔνθα καὶ ὑποδήματα ὁ μὲν νευρορραφῶν μόνον τρέφεται, ὁ δὲ σχίζων· ὁ δὲ χιτῶνας μόνον συντέμνων, ὁ δὲ γε τούτων οὐδὲν ποιῶν, ἀλλὰ συντιθεὶς ταῦτα. Ἀνάγκη οὖν, τὸν ἐν βραχυτάτῳ διατρίβοντα ἔργῳ, τοῦτον καὶ ἄριστα διηναγκάσθαι τοῦτο ποιεῖν.“

Diese Berufsteilung[3]) legt nun auch Plato der erwähnten Wirtschaftsorganisation zu Grunde. Er betont die große Zahl der Be-

---

1) Vergl. Karl Marx, „Das Kapital“. 2. Aufl., I. Bd., vergl. S. 349 ff., wo auf die Diodorstelle Bezug genommen wird. Die Interpretation von Marx nimmt eine Kastenordnung in Aegypten an. Er betont vorzugsweise die durch die Erblichkeit bewirkten Vervollkommnungen der Arbeitsweise. S. 380 bewirkt die starke Betonung des Gegensatzes von Gebrauchswert und Tauschwert manche Schiefheit in der Beurteilung der alten Verhältnisse. Man wollte ebenso wie heute, die gleichgute Ware mit immer weniger Kosten herstellen. In den rein ökonomischen Untersuchungen, z. B. bei den Agrarschriftstellern der Römer, sieht man ganz deutlich, daß die Alten auch den rein handelsmäßigen neben den oben skizzierten Standpunkt kannten.

2) Marx leitet diese Darlegung des Xenophon aus seinem „charakteristischen bürgerlichen Instinkt“ ab.

3) Auch der handwerksmäßige Großbetrieb war keineswegs unbekannt. Vergl. u. a. Xen. Mem. II, 7 wo Sokrates auf die Nahrungs- und Bekleidungsindustrie hinweist.

rufsgruppen, wobei er zur Bekräftigung ein Beispiel anführt, daß sich bereits bei Hesiod findet: (XI. 370) „ὁ γὰρ γεωργός, ὡς ἔοικεν, οὐκ αὐτὸς ποιήσεται ἑαυτῷ τὸ ἄροτρον, εἰ μέλλει καλὸν εἶναι.“ Dann benötigt man Leute, die mit auswärtigen Städten Handel treiben. Auf dem Markte werden jene aufgestellt, die „mercantur a mercatoribus, quod statim vendant“. Für sehr herrliche Menschen sieht sie Plato wohl nicht an, wenn er dazu gerade die Schwächlinge aussucht. Mit Verachtung werden natürlich die Tagelöhner behandelt: (XII. 371) „ἔτι δή τινες /..../ εἰσὶ καὶ ἄλλοι διάκονοι, οἳ ἂν τὰ μὲν τῆς διανοίας μὴ πάνυ ἀξιοκονώνητοι ὦσι, τὴν δὲ τοῦ σώματος ἰσχὺν ἱκανὴν ἐπὶ τοὺς πόνους ἔχωσι· οἳ δὴ πωλοῦντες τὴν τῆς ἰσχύος χρείαν [quorum operae emuntur] τὴν τιμὴν ταύτην μισθὸν καλοῦντες, κέκληνται /.../ μισθωτοὶ [1]) /....../ Πάνυ μὲν οὖν. Πλήρωμα δὴ πόλεώς εἰσιν, ὡς ἔοικε, καὶ μισθωτοί.“ Ohne daß die soziale Nützlichkeit der Handwerker bestritten wird, werden sie doch für minderwertig erklärt. Unter den Tagelöhnern werden wohl, da von den anderen Gewerben schon vorher die Rede war, die ungelernten Arbeiter zu verstehen sein. Es sind wohl die Leute gemeint, die auf dem Markte herumstehen und zu jeder Arbeit zu haben sind. Bei uns bilden diese auch die tiefste Stufe der Arbeiterschaft, gehören vielfach schon zum sogenannten fünften Stande. „Und da er um die dritte Stunde ausging, sah er andere auf dem Markte müßig stehen, und sagte zu ihnen /.../ Als er aber um die elfte Stunde ausging, traf er andere dastehend und sagte zu ihnen: was steht ihr hier den ganzen Tag müßig? Sagen sie zu ihm: weil uns niemand gedingt hat /.../ Da es aber Abend geworden, sagte der Herr /../ zu seinem Verwalter: rufe die Arbeiter und zahle den Lohn aus.“ An ein derartiges Arbeitsverhältnis müssen wir denken, nicht an jeden, der gegen Tagelohn arbeitet [2]). Die mercennarii und opifices sind zu trennen. Ueber letztere äußert sich hier Plato nicht.

Aristoteles äußert sich noch schärfer, er blickt mit einem Unwillen auf die Masse der Arbeiter und Handwerker, der manchmal an Ingrimm grenzt. Seine Ansichten weichen von denen der übrigen Griechen wohl stark ab [3]). Er bezweifelt z. B., ob: „τοὺς βαναύσους πολίτας θετέον.“ (Susem. III. 3, 1.) Die Nützlichkeit oder Notwendigkeit der Handwerker für die Gesamtheit bestreitet er dabei keineswegs: „ὧν ἄνευ οὐκ ἂν εἴη πόλις /.../“ Das Illiberale ihrer Berufsart ist ihm ein Greuel. „οἱ μὲν ἑνὶ λειτουργοῦντες τὰ τοιαῦτα δοῦλοι, οἱ δὲ κοινῇ βάναυσοι καὶ θῆτες“ (Susem. III, 3, 3) [4]).

---

1) Vergl. Arist. Pol. III. 2, 8 „*αἱ γὰρ ἐργασίαι πλείους· ὧν ἓν μέρος κατέχουσιν οἱ χερνῆτες· οὗτοι δ' εἰσίν, ὥσπερ σημαίνει καὶ τοὔνομα αὐτούς, οἱ ζῶντες ἀπὸ τῶν χειρῶν /.../*“

2) Solche Tagelöhner gab es das ganze Altertum hindurch, vergl. z. B. Plin. ep. III, 19, wo er Arbeiter zur Feldarbeit braucht.

3) Würde man jede Aeußerung des Aristoteles „den Griechen“ zuschreiben, so würden wir ebenso fehlgehen, wie die Menschen 6000 n. Ch., die Nietzsche ausgraben und dann verkünden, „damals dachte man.“

4) Vergl. *δημιουργοί*, Ed. Meyer, „Wirtsch. Entw. d. Alt.“ S. 17. Prinzipielles über diesen Punkt F. Tönnies, „Gemeinschaft und Gesellschaft“, 1887, S. 41.

Es muß mit aller Schärfe betont werden, daß der Maßstab für die Schätzung bei Aristoteles etc. bei Cicero etc. vor allem in den persönlichen Qualitäten des Individuums zu suchen ist. Erst die moderne Zeit sucht immer mehr die soziale Bedeutung als entscheidend hinzustellen. Für die Philosophen und Staatslehrer, die wir besprechen, ist ein Beruf um so schlechter, je mehr er den Menschen herunterbringt. Eventuell wird der Beruf dadurch auch staatsgefährlich. Die Alten sind sich dieser doppelten Beurteilungsmöglichkeit voll bewußt. So sagt einmal Cicero (Brutus s. de cl. orat. 256): „At prodest plus / . . . / Quis negat? / . . . . / Atheniensium quoque plus interfuit firma tecta in domiciliis habere quam Minervae signum ex ebore pulcherrimum; tamen ego me Phidiam esse mallem, quam vel optimum fabrum tignarium. Quare non quantum quisque prosit, sed quanti quisque sit, ponderandum sit“ [1]). Auch Sirach kennt diese Antithese: (XXXVIII, 32 und 34.) „Ohne sie wird keine Stadt gebaut /. . . / doch bei der Volksberatung verlangt man sie nicht / . . /“ wir werden über die ganze Stelle im 3. Kapitel noch sprechen.

Plutarch trennt einmal auf schärfste die Wertschätzung, welche wir dem erzeugten Gegenstande zuteil werden lassen, von der, welche dem Erzeuger zuteil wird. Die Stelle verrät übrigens eine Verachtung der Künste, die nur zum kleinsten Teil aus dem moralischen Pathos erklärt werden kann. Es liegt wohl eine Zusammenstellung von verschiedenen Autoren vor (Anekdoten etc.), denn die Betrachtung ist nicht einheitlich. „Perikles“ § 1: „Πολλάκις δὲ καὶ τοὐναντίον χαίροντες τῷ ἔργῳ τοῦ δημιουργοῦ καταφρονοῦμεν“; er führt nun einige Handwerker an, die er „ἀνελευθέρους καὶ βαναύσους“ nennt. Schließlich folgen Ausfälle gegen bildende Kunst und Literatur [2]).

Diese Verachtung der Handarbeit bei einer Reihe von Philosophen darf uns aber nicht dahin bringen, zu glauben, die tatsächliche Lage sei ungünstig für die Handarbeiter gewesen. Das ist

---

1) Diese klare Antithese verwischt Cicero ein wenig durch den Zusatz: „praesertim cum pauci pingere egregie possint, aut fingere; operarii autem, aut baiuli deesse non possint“. Was, nebenbei bemerkt, für zahlreiche Tagelöhner spricht.

2) Selbst wenn wir die Sätze anders zusammenfassen, als es jetzt üblich ist, wodurch die Schärfen etwas gemildert werden, bleibt noch immer genug übrig: *I.*) „*Πολλάκις δὲ καὶ τοὐναντίον χαίροντες τῷ ἔργῳ τοῦ δημιουργοῦ καταφρονοῦμεν, ὡς ἐπὶ τῶν μύρων καὶ τῶν ἁλουργῶν τούτοις μὲν ἡδόμεθα, τοὺς δὲ βαφεῖς καὶ μυρεψοὺς ἀνελευθέρους ἡγούμεθα καὶ βαναύσους. Διὸ καλῶς μὲν Ἀντισθένης ἀκούσας, ὅτι σπουδαῖός ἐστιν αὐλητὴς Ἰσμηνίας „Ἀλλ᾽ ἄνθρωπος“ ἔφη „μοχθηρός, οὐ γὰρ ἂν οὕτω σπουδαῖος ἦν αὐλητής.“ Ὁ δὲ Φίλιππος πρὸς τὸν υἱὸν ἐπιτερπῶς ἔν τινι πότῳ ψήλαντα καὶ τεχνικῶς εἶπεν „Οὐκ αἰσχύνῃ καλῶς οὕτω ψάλλων;“ Ἀρκεῖ γάρ, ἂν βασιλεὺς ἀκροᾶσθαι ψαλλόντων σχολάζῃ, καὶ πολὺ νέμει ταῖς Μούσαις ἑτέρων ἀγωνιζομένων τὰ τοιαῦτα θεατὴς γιγνόμενος. Ἡ δ᾽αὐτουργιά τῶν ταπεινῶν τῆς εἰς τὰ καλὰ ῥαθυμίας μάρτυρα τὸν ἐν τοῖς ἀχρήστοις πόνον παρέχεται καθ᾽ αὑτῆς. [καὶ]*

II.) *Οὐδεὶς εὐφυὴς νέος ἢ τὸν ἐν Πίσῃ θεασάμενος Δία γενέσθαι Φειδίας ἐπιθύμησεν ἢ τὴν Ἥραν τὴν ἐν Ἄργει Πολύκλειτος, οὐδ᾽ Ἀνακρέων ἢ Φιλήμων ἢ Ἀρχίλογος ἡσθεὶς αὐτῶν τοῖς ποιήμασιν. Οὐ γὰρ ἀναγκαῖον, εἰ τέρπει τὸ ἔργον ὡς χάριεν, ἄξιον σπουδῆς εἶναι τὸν εἰργασμένον.*

nicht der Fall. Alle von den Philosophen angegriffenen Berufsstände florierten. Und Leute wie Aristoteles waren Revolutionäre, und zwar aristokratisch gefärbte Revolutionäre. Nicht einmal die Fälle von ungünstigen Gesetzgebungen, die z. B. Aristoteles mitteilt, beweisen viel; vergl. Arist. Pol. ed. Susem. III, 3, 5. Vor allem ist über die Motive der Gesetzgebung nichts gesagt. Wenn z. B. Aristoteles erzählt, in Theben habe keiner ein obrigkeitliches Amt bekleiden dürfen, er sei denn vorher 10 Jahre lang dem marktmäßigen Erwerb fern geblieben [1], so will das an und für sich nicht viel besagen. Derartige Verfügungen kennen auch moderne Gesetzgebungen, und doch weiß man ganz genau, daß damit nicht viel gesagt ist. So heißt es im Artikel 97 der schweiz. Bundesverfassung: „Die Mitglieder des Bundesrats dürfen keine andere Beamtung /.../ noch irgend einen anderen Beruf oder Gewerbe betreiben" [2]. Vor allem denkt man dabei natürlich an die Industrie, wie das z. B. aus einer Petition der Freiburger Minderheit erhellt, die mit dürren Worten erklärt (vergl. „Der Bund", 1906, 26. April): „Die Unvereinbarkeit des Amtes eines Staatsrates [es handelt sich um einen kantonalen Antrag] mit jeder anderen Stelle in einem öffentlichen Amt oder industriellen Unternehmen zu erklären". D. h.

1) Vergl. die Gesetze gegen den Handel der Senatoren in Rom. Auch dort sind wir über die Art der Durchführung nicht orientiert; vergl. Plutarch, Cato maior 21.

2) D. h. es bliebe für die Mitglieder des Bundesrats neben ihrem Gehalt nur das reine Renteneinkommen bestehen. Als Zweck des Verbotes wird u. a. angegeben, daß die Mitglieder ihre ganze Kraft dem Amte widmen sollen. Auch sollen keine Interessenkonflikte entstehen. Wilamowitz bemerkt einmal, daß Aristoteles mit sich schließlich doch reden lasse. Wir werden sehen, wie die Schweizer mit sich reden lassen, warum nicht auch die Thebaner?

W. Burckhardt in seinem Kommentar der schweiz. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (Bern 1905) bemerkt über die Auslegung: „Die finanzielle Beteiligung an einem Unternehmen ist nicht verboten, und meines Erachtens auch nicht die Beteiligung am Unternehmergewinn oder -verlust, sofern der Betreffende nur am finanziellen Schlußresultat des Geschäftes interessiert und für die einzelnen Rechtsgeschäfte nicht verantwortlich ist [als ob diese Beteiligung nicht ausreichen würde], ein Bundesratsmitglied kann daher Aktionär und Kommanditär sein, nicht aber Kollektivgenossenschafter; [es ist doch zur Genüge bekannt, daß gerade Aktienbesitz den übelsten Einfluß auf Politiker ausübt. Bismarck sagte einmal, daß er alle ausländischen Aktien verkaufte, weil ihr Besitz leicht seinen politischen Blick hätte trüben können. Keine Begünstigung eines kleinen Fabrikchens kann so furchtbare, weitreichende Folgen haben wie die Förderung großer Aktienunternehmungen. An einem je größeren Geschäftsbetrieb ein Politiker beteiligt ist, desto gefährlicher können die Folgen werden. Konsequenterweise müßte man im vorliegenden Fall das Einkommen der Bundesräte durch Staatsrente ablösen. Was Aktien und Teilhaberschaft an großen Unternehmungen alles zuwege bringen, kann man in der französischen und nordamerikanischen Republik verfolgen, ebenso in anderen Ländern in gewissen Epochen, z. B. in Deutschland während der großen Gründerzeit; vergl. Wageners Sturz] denn Kollektivgenossenschafter, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, bleibt doch rechtlich an allen Rechtsgeschäften beteiligt /../ [die juristische Beteiligung ist hier wirklich gleichgültig, Rechtsbeugung ist lange nicht so zu fürchten, als unbefugte Ausnützung der staatlichen Autorität in juristisch nicht belangbaren Fällen zu Gunsten eines großen Unternehmens, mit gleichzeitiger Schädigung vieler Interessen]. Art. 97 B.V. verbietet meines Erachtens einem Mitgliede des Bundesrates nicht, einen Grundbesitz zu verwalten und zu bewirtschaften, sofern dies keine fortlaufende Tätigkeit erfordert."

es handelt sich um Parteiinteressen, und nicht um die Untauglichkeitserklärung zu einem Geschäft infolge persönlicher Qualitäten, wie Aristoteles gerne der thebanischen Verwaltung unterschieben möchte. Wir glauben, daß es leicht möglich sei, daß die thebanischen Motive zu jenem Verbot diesen ähnlich waren. Keinesfalls folgt aus den Angaben des A. etwas.

Wenn Aristoteles die persönlichen Qualitäten der Handwerker u. s. w. als ungenügend zur Staatsleitung erklärt, so opponiert er damit seiner Zeit. Cicero schildert einmal in der etwas tendenziösen Rede für den Proprätor Lucius Flaccus diese Verhältnisse, wie man sie auch zu seinen Tagen kannte (Kap. VII, er nennt dabei ausdrücklich die Handwerker):

„Graecorum autem totae res publicae sedentis concionis temeritate administrantur. Itaque, ut hanc Graeciam, quae iamdiu suis consiliis perculsa et afflicta est, omittam: illa vetus, quae quondam opibus, imperio, gloria floruit, hoc uno malo concidit, libertate immoderata ac licentia concionum. Quum in theatro imperiti homines, rerum omnium rudes ignarique consederant: tum bella inutilia suscipiebant /...... / Quod si haec Athenis tum, quum illae non solum in Graecia, sed prope cunctis gentibus enitebant, accidere sunt solita: quam moderationem putatis in Phrygia aut in Mysia concionum fuisse?" Nun geht er auf seine Zeit über: „/.... / Nuper epulati, paulo ante omni largitione saturati, Pergameni, quod Mithridates, qui multitudinem [dieser Mithridates ist ein Subjekt aus Phrygien, das im vorliegenden Prozeß Zeugnis ablegt] illam non auctoritate, sed sagina tenebat, se velle dixit, id sutores, id zonarii conclamarunt".

Wenn man die griechischen Quellen seit der Perikleischen Zeit verfolgt — in Rom ist um 200 die Ueberlieferung noch bedeutend schlechter, doch waren die Verhältnisse nicht viel anders — so begegnet man überall der tatsächlichen politischen Macht der freien Handwerker. Die einzige Stelle bei Xenophon, Mem. III, 7, redet Bände. Sokrates ist dort weit davon entfernt, irgend eine Konstruktion zu versuchen, er will dem Charmides nur die konkrete Volksversammlung vor Augen führen. Die Reihenfolge allein beweist schon, daß keine der Gruppen besonders vorherrscht: „πότερον γὰρ τοὺς γναφεῖς αὐτῶν ἢ τοὺς σκυτεῖς ἢ τοὺς τέκτονας ἢ τοὺς χαλκεῖς ἢ τοὺς γεωργοὺς ἢ τοὺς ἐμπόρους ἢ τοὺς ἐν τῇ ἀγορᾷ μεταβαλλομένους, καὶ φροντίζοντας ὅτι ἐλάττονος πριάμενοι πλείονος ἀποδῶνται αἰσχύνῃ; ἐκ γὰρ τούτων ἁπάντων ἡ ἐκκλησία συνίσταται."

Doch wir können nicht alle hierher gehörigen Stellen anführen, es genügt, wenn wir zeigen, daß die Verachtung der Philosophen für den Handwerker nicht seiner tatsächlichen Unbedeutendheit entspricht. Es scheint vielmehr ein Kampf gegen eine neu entstehende Macht innerhalb des Staatsganzen vorzuliegen. Den Philosophen könnte nur der Vorwurf gemacht werden, daß sie es nicht verstanden, dieser Bewegung einen hohen Geist zu leihen.

Ueberall sehen wir das Vordringen der breiten Handwerker-

masse. Eine Anekdote, deren Entstehungszeit unbekannt ist, berichtet daß im 4. Jahrhundert die Handwerker zahlreich im Heere vertreten waren. Plutarch erzählt die Geschichte im Agesilaus, 26 Polyaen mit größerer Lebendigkeit im Strateg. II, 1, 7. Agesilaus will den Bundesgenossen beweisen, daß nur die Lacedämonier Krieger von Beruf sind[1]), sie also auch allein als Soldaten gezählt werden müßten: „κήρυξ δὲ ἠγόρευεν· „Ἀναστάντων οἱ κεραμεῖς“· ἀνέστησαν ἀπὸ τῶν συμμάχων οὐκ ὀλίγοι. „Δεύτερον οἱ χαλκεῖς“· ἀνέστησαν πολλοί. „Τρίτον οἱ τέκτονες“· ἀνέστησαν πλείονες. καὶ τοὺς ἄλλους βαναύσους καὶ τεχνίτας ἐφεξῆς κατέλεξεν ὥστε ὀλίγου δεῖν πάντες ἀνέστησαν οἱ σύμμαχοι, Λακεδαιμονίων δὲ οὐδείς· ἀπείρητο γὰρ αὐτοῖς τέχνην βάναυσον ἐργάζεσθαι.“ [Plut.: „τέχνην ἐργάζεσθαι καὶ μανθάνειν βάναυσον“.]

Die Tatsache, daß ein Mensch gewohnt ist, für Lohn etwas zu tun, ließ die Handwerker und Tagelöhner in den Augen der Staatslehrer und Philosophen in politischer Hinsicht als unzuverlässig erscheinen. Diese Leute sind eben für Geld zu haben. (Diod. I. c. 74.) „πλεῖστοι δ' ἐν ταῖς δημοκρατουμέναις πόλεσιν εἰς τὰς ἐκκλησίας συντρέχοντες, τὴν μὲν πολιτείαν λυμαίνονται, τὸ δὲ λυσιτελὲς περιποιοῦται παρὰ τῶν μισθοδοτούντων.“ Wenn Cicero einmal die „römische Wirtschaft“ schildern will, so hat er immer nur diese kleinen Versündigungen im Auge, aber er denkt kaum daran, daß man auch Provinzen und derlei Kleinigkeiten als Belohnung für Gesinnungslosigkeit bekommen kann. Einem Gerichtshof, den er dem Atticus, als ganz erbärmlich schildern will, wirft er vor allem seine materielle Lage vor. (ep ad Att. I, 16, 2). „Maculosi senatores, nudi equites, tribuni non tam aerati, quam ut appellantur aerarii. Pauci tamen boni intererant / . . /“ Es ist das bekannte Argument, dem wir in allen Verfassungsgeschichten immer wieder begegnen: Es ist besser Posten, die besondere persönliche Unabhängigkeit verlangen, mit Leuten zu besetzen, die nicht bestechlich sind, das sind eben vielfach solche, die von ihren Renten leben. Man hat in England zum Beispiel in dieser Hinsicht bei der Bankverwaltung die besten Erfahrungen gemacht, als man Männer verwendete, welche ihre geschäftliche Laufbahn abgeschlossen hatten, nun unabhängig waren und interesselos ihre Dienste der Gesamtheit zur Verfügung stellten. Es sind genug abfällige Aussprüche über die römischen Massen vorhanden, die bekannten Worte des Cato scheint Cicero zu variieren, wenn er sagt: „quos fames magis, quam fama commoveret“. Bodinus, über den wir unten noch ausführlich sprechen, äußert sich diesbezüglich (de rep. 7. Aufl. S. 564): „Si partis aut vetustis opibus cives otium colant / . . . . . / Sin vitae genus actuosum malint quam quietum, ad honores et magistratus subeundos, si nulla obstat vitae turpitudo, arcessere multo utilius est quam egentes: quia puriores a sordibus et corruptelis futuri sunt,

---

1) Vergl. Plutarch, Aemilius Paulus 12, wo Leute derart geschildert werden: „*οὐ γεωργεῖν εἰδότες, οὐ πλεῖν, οὐκ ἀπὸ ποιμνίων ζῆν νέμοντες, ἀλλ' ἓν ἔργον καὶ μίαν τέχνην μελετῶντες ἀεὶ μάχεσθαι καὶ κρατεῖν τῶν ἀντιταττομένων*“. Diese Schilderung entspricht ganz dem Bilde, welches Aristoteles von den Spartanern machte, sie waren zu Söldnern geeignet, wie das von Plutarch geschilderte Volk.

quam qui premuntur egestate. Quamobrem locupletes saepe nobilioribus ordine conferri, interdum lex anteferri iubet in magistratibus et honoribus adipiscendis, si nulla vitae anteactal infamia obest: idque consentaneum est moribus ac legibus Judaeorum, quos Plinius ad honores et imperia optimum ac locupletissumum quemque provehere scribit." Das alles belegt Bodinus mit vielen Beispielen, in denen besonders das Kapitel de ordinibus, das in der Geschichte der Klassentheorien einen hervorragenden Platz einnimmt, so reich ist.

Bei aller Verachtung, die man für die kleinen Handwerker hat, ist den höheren römischen Kreisen ihre konservative Haltung manchmal ganz erwünscht. Wenn man dies „Gesindel" auch zu allem möglichen innerhalb der staatlichen Grenzen bestechen kann, so sind sie wenigstens nicht für den Umsturz zu haben, weil sie sonst den Unterhalt verlören — der „getreue Sinn" ist doch nur eine rethorische Floskel. In seiner IV. Katilinarischen Rede spricht Cicero (cap. VIII) von diesen Leuten, d. h. von den Handwerkern und Krämern, nicht von den Tagelöhnern. Doch scheint die Schilderung nicht ganz mit den Tatsachen übereinzustimmen. Die Leute hätten wohl gewußt, wie man sich schadlos halten kann: „sed nulli sunt inventi tam aut fortuna miseri, aut voluntate perditi, qui non ipsum illum sellae atque operis et quaestus quotidiani locum, qui non cubile ac lectulum suum, qui denique non cursum hunc otiosum vitae suae salvum esse vellent. Multo vero maxima pars eorum, qui in tabernis sunt: immo vero (id enim potius est dicendum) genus hoc universum, amantissimum est otii. Etenim omne eorum instrumentum, omnis opera ac quaestus, frequentia civium sustinetur, alitur otio: quorum si quaestus, occlusis tabernis, minui solet quid tandem incensis futurum est?" [1]).

Ebenso wie in der Verachtung des Handarbeiters, stimmen Cicero, Aristoteles u. s. w. in der Verachtung des Krämers überein. Nur kommt hier leicht ein zweites Moment hinzu. Wurde der Handwerker nur seiner persönlichen Qualitäten wegen verachtet, so wird der Kaufmann auch vielfach für staatsschädlich angesehen, und wohl nicht ganz mit Unrecht. Wie es mit der „Sittlichkeit" der See- und Handelsstädte bestellt ist, weiß man hinlänglich. Die Anschauungen sind aber noch nicht ganz ausgebaut, sondern äußern

1) Es wäre ungefähr die Haltung, wie sie das Kleinbürgertum oft bei Revolutionen eingenommen hat, zum Teil jetzt auch bei der russischen Revolution. Es ist ja möglich, daß die Revolutionäre damals vorwiegend aus Deklassierten und solchen, die es befürchteten zu werden, bestanden haben, doch ist es viel wahrscheinlicher, daß auch breite Volksmassen dazu zu haben waren. Vielleicht sogar ein Teil der Massen, die dem Retter des Vaterlandes Beifall spendeten.

Daß Ruhe die erste Bürgerpflicht sei, war natürlich nur so lange Ciceros Ansicht, als es ihm bequem war; gelegentlich der Caesarianischen Invasion schreibt er höchst niedergeschlagen an Atticus (VII, 7): Er fragt, wer für die gute Sache aufstehen wolle: „An foeneratores, an agricolas? quibus optatissimum est otium / . . . / qui id nunquam dum modo otiosi essent recusarunt".

sich nur in gelegentlichen Ausbrüchen. Wir werden im 3. Kapitel des ersten Teiles auf die Ursachen der Verachtung des Handels noch eingehend zu sprechen kommen; vieles von dem dort Angeführten gilt ebenfalls für das Altertum, wenn wir auch hier vielfach die klare Formulierung vermissen.

Bei Dionys von Halikarnaß finden wir den Handel auf gleiche Stufe mit dem Kriege gestellt. Handelserwerb und Kriegsbeute sind dasselbe. Man soll nur nicht seine eigenen Landsleute berauben. Das Ideal scheint dem D. v. H. dann erfüllt zu sein — denn die Schilderung der ältesten römischen Zeit stellt das Ideal des D. v. H. dar — wenn nur Ackerbauer da sind, welche ihr Einkommen aus ihren Gütern beziehen. Der Krieg bringt ihnen dann Land, Sklaven und Geld. Der Handel konzentriert sich auf den Wochenmarkt, und stellt nur einen Austausch der Produkte dar, ohne daß es Leute geben soll, die aus dem Tauschen allein ihren Lebensunterhalt gewinnen (II, 28). „δύο δὲ μόνα τοῖς ἐλευθέροις ἐπιτηδεύματα καταλείπεται, τὰ κατὰ γεωργίαν καὶ τὰ κατὰ πολέμους, ὁρῶν ὅτι γαστρός τὲ ἄνθρωποι γίγνονται διὰ τοιούτους τοὺς βίους ἐγκρατεῖς ἀφροδισίοις τε ἧττον ἁλίσκονται παρανόμοις πλεονεξίαν τε οὐ τὴν βλάπτουσαν ἀλλήλους διώκουσιν, ἀλλὰ τὴν ἀπὸ τῶν πολεμίων περιποιουμένην τὰς ὠφελείας. / etc. /“

Die Abneigung Platos gegen den Handel ist ganz besonders stark. Doch spricht er dabei nicht von den Seelen der Händler, die ihm zuwider sind, sondern vor allem von dem Nachteil, den sie anderen zufügen — es sind die fremden Männer, welche böse Sitten u. s. w. hereinbringen. Doch wäre er, im Falle diese Nebenerscheinung wegfiele, dem Handel gar nicht abgeneigt, ebensowenig Aristoteles, wenn man alle Sicherheitsmaßregeln gegen die unmoralische Infektion getroffen hat [1]).

Die Lobpreisung des Ackerbaues, im Gegensatz zur sklavischen Lohnarbeit und zum Schacher sei es nun mit Waren oder Geld, bezieht sich wohl nur in der älteren römischen und griechischen Epoche auf die eigene Tätigkeit des Gutsherrn. Das spätere Lob des Landmannes ist sentimentales Gerede, wie es im 18. Jahrhundert bei uns ebenfalls üblich war. Ich glaube nicht einmal, daß man sich deshalb den kleinen Bauern gegenüber irgendwie rücksichtsvoller betrug [2]).

---

1) Am weitesten geht wohl Plato in seinen Angriffen, Ges. St. S. 705.

Vergl. über die Gefahren des Kaufmannsstandes Plutarch, Solon. 3, wo sich die Begründung findet, daß der häufige ausschweifende Lebenswandel des Kaufmanns, er denkt da wohl vor allem an den der über See geht, von dem Bestreben herrührt, sich für alle Mühen und Gefahren schadlos zu halten: *„πολλοὺς γὰρ ἔχοντα κινδύνους καὶ μεγάλους ἀνταπαιτεῖν πάλιν εὐπαθείας τινὰς καὶ ἀπολαύσεις“.*

2) Vielfach wurde den romantisch-mittelalterlichen Idealen, die sich in den Schriften des Xenophon, des Aristoteles, und auch bei den Römern finden, so bei Cicero, eine viel zu weitgehende Bedeutung beigelegt. So sagt z. B. sogar Boeckh in der „Staatshaushaltung der Athener“ I. S. 44: „Wie bei den Römern, so war bei den Athenern der Feldbau geehrt, nach den Lobeserhebungen des Xenophon und Aristoteles zu schließen“.

Ciceros Lob des Landbaues ist das Lob des Landbesitzes. Es handelt sich um die Herrensitze, wie sie bei uns Adelige ererben und Bankiers erwerben. Montesquieu scheint mir mit gutem Blick erkannt zu haben, daß die Bebauung des Ackers für genau so sklavisch galt, wie jede andere Handarbeit, — natürlich nicht der agrarische Rentenbezug. (Vergl. „Esprit des lois par M. / . . . / Paris 1844", S. 35, IV, 8), Montesquieu schildert zunächst die aristokratische Auffassung: Er fährt dann fort: „Ce ne fut que dans la corruption de quelques démocraties que les artisans parvinrent à être citoyens. / . . . . /" Dann erklärt er: „L'agriculture était encore une profession servile, et ordinairement c'était quelque peuple vaincu qui l'exerçait: / . . . . ./" In einer Anmerkung fügt er hinzu: „Il est vrai, que l'agriculture n'était pas partout exercée par des esclaves: au contraire, comme dit Aristote, les meilleures républiques étaient celles où les citoyens s'y attachaient. Mais cela n'arriva que par la corruption des anciens gouvernements, devenus démocratiques car, dans les premiers temps, les villes de Grèce vivaient dans l'aristocratie."

Zu diesem Bericht, daß der Kleinhandel in Griechenland verächtlich war („bas commerce était infame"), bemerkt Voltaire, er wisse nicht, was Montesquieu unter bas commerce verstehe, aber er wisse jedenfalls, daß in Athen alle Bürger Handel trieben. Er nennt den Plato, den Vater des Demosthenes und meint schließlich, daß die höchsten Staatsämter, mit Ausnahme Spartas, mit dem Handel nicht unvereinbar waren [1]).

Es gilt aber natürlich als eine Zierde des Herrn, auch etwas vom Geschäft zu verstehen, er soll sich nichts von den Leuten vorreden lassen [2]). Dabei spielt immer noch die halb mythische Verehrung der Bebauung des Bodens herein, die ja auch heute noch nicht verschwunden ist [3]). Und wir finden sie z. B. nicht nur bei den Physiokraten, sondern auch bei Adam Smith, wo die prinzipiellen Grundlagen es nicht gerade unbedingt verlangten. Aber bei der Wertschätzung des Ackerbaues kommen noch weitere Momente in Betracht. So ist der Ackersmann, worauf Cato gerne hinweist, ein guter Soldat, und besitzt vor allem Patriotismus, weil er nicht von der Scholle wegkann. Es sind oft auch Gemeinschaftsideale damit verknüpft [4]). Auch die Verbrecherstatistik zeigt vielfach die

1) Daß M. daneben eine falsche Vorstellung von der griechischen Welt hatte bleibt davon unberührt. Er äußert sich einmal ganz präzise: — diese Ansicht ist übrigens lange herrschend geblieben — „Il faut donc regarder les Grecs comme une société d'athlètes et de combattans".

2) Die Agrarschriftsteller schrieben zum Teil für solche „Dilettanten".

3) Vergl. Friedrich List, Syst., 6. Aufl., S. IX. „Auch die Sentimentalität und Romantik spielten dabei keine kleine Rolle, wie überall, wo die natürlichen Zustände durch die künstlichen verdrängt werden. Ihnen ist das furchenpflügende Ochsengespann ein viel schönerer Anblick als der länderpflügende Dampfpflug, und je weiter sie in der Kultur zurückgehen, desto edler erscheinen ihnen die Zustände / . . /"

4) Prinzipielles darüber F. Tönnies, „Gemeinschaft und Gesellschaft."

agrarischen Gegenden als minder belastet, alles Momente, die den Landbau als etwas Verehrungswürdiges, ja Heiliges erscheinen lassen. Die Mutter Erde gibt dem Bebauer die Frucht, er steht der Natur nahe u. s. w. Mag er auch ein niederträchtiger Wucherer sein, wenn er einen Landbesitz hat, ist er in gewissem Sinne geadelt[1]. Eine Stelle aus Adam Smith möge dies illustrieren. W. of n. III, 4. „Merchants are commonly ambitious of becoming country gentlemen", wobei er ausdrücklich betont, daß der kleine Bauer als niedrig angesehen wurde (III, 2): „Through the greater part of Europe the yeomanry are regarded as an inferior rank of people even to the better sort of tradesmen and mechanics, and in all parts of Europe to the great merchants and masters manufacturers"[2]. Ich glaube kaum, daß viel von der allgemeinen Hochschätzung des Landbesitzes für den Hufner abgefallen ist. Wie sollte auch Cicero dieselben Leute, welche er eben als Mob bezeichnet hat, hochschätzen, nachdem sie eine Scholle erhalten haben?

Man kann ganz gut gleichzeitig die gute alte Zeit loben und dabei die Errungenschaften der neuen wohl zu benützen wissen. So markierte der alte Cato um die Wende des 3. Jahrhunderts altes Römertum und wußte recht gut in allerlei schmierigen Geschäftchen Bescheid. Er ist money maker aus Prinzip, ein Vertreter der Sparsamkeit, Moralist und dergleichen. Eine durchaus beschränkte Seele. Von diesem Cato wird nun berichtet, daß er den Landbau in jüngeren Jahren mit eigener Hände Arbeit betrieb. [Zweimal erklärt dies Plutarch aus seiner Armut (25 und 21). Es wäre ja ganz gut beides nebeneinander möglich, der Agrarbetrieb um der Ehre und um des Geldes willen, aber auch, daß zwei Versionen der Ueberlieferung dem Plutarch vorlagen.] Die ganze Schilderung des Plutarch — wenn man überhaupt derartige Anekdoten ernst nehmen will, die aber wohl kaum unhistorischer sind, als ein großer Teil der geschichtlichen Ueberlieferung über jene Zeit — läßt die eigene Arbeit des Cato keineswegs als etwas Beschimpfendes erscheinen. Man wundert sich, sieht aber schließlich nur eine pietätvolle Marotte darin. Es war vielleicht sogar in gewissem Sinne ehrenvoll, wenn der Hausherr mit Hand anlegte — teilweise in einem symbolischen Sinne, wie man es in Oesterreich dem Kaiser Joseph noch heute hoch anrechnet, daß er einmal den Pflug geführt hat. Aber derartige Tätigkeiten waren doch mehr Sport, wie etwa das Holzhacken und Sägen, das uns die moderne Fama von einigen großen Männern zu berichten weiß. Alle Stellen des Plutarch stimmen jedoch darin überein, wie es ja auch der sonstigen Ueberlieferung entspricht, daß man ein derartiges Beginnen für selt-

---

1) Ed. Meyer, „Wirtschaftliche Entwickelung des Altertums", S. 59.

2) Wie man im 18. Jahrhundert dachte, mag eine Stelle aus Garve belegen, in der es heißt, daß: „die Bauern im ganzen doch immer als Arme, selbst als Kinder zu betrachten sind." Vergl. Roscher, „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland."

sam und merkwürdig ansah. Die Verehrung für den alten Manius Curius gibt dem Ganzen dann eine höhere Weihe[1]).

Die Anschauung vom Landbau, wie sie die Zeit vor Cicero hatte, finden wir bei Cato vertreten. Später blieb das meiste davon als Dekorationsrelikt bestehen. Cato äußerte sich in seinem Buch „de agri cultura": „At ex agricolis et viri fortissimi, et milites strenuissimi gignuntur maximeque pius quaestus, stabilissimusque consequitur, minimeque invidiosus: minimeque male cogitantes sunt, qui in eo studio occupati sunt /.../" Drei viertel von solchen Worten sind Gerede, wie man es eben vorbringt, um einen weihevollen Anfang zu machen. Im alten Rom warf man ja auch mit Sentenzen aus griechischen Autoren um sich, ohne sich im geringsten danach zu richten. Aus Büchern Gesinnungen herauslesen, ist keineswegs so ohne weiteres möglich. Und wenn wir auch in vielem mehr heucheln, als die Alten, im Theatralischen haben sie uns noch übertroffen. Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit haben in den Republiken, wo diese Phrasen noch üblich sind, ungefähr eine ähnliche Tragweite. Wie denn überhaupt die Römer den heutigen Franzosen und Amerikanern verwandt sind, nicht minder den Italienern.

Wenn wir die Aeußerungen eines Cicero und verwandter Menschen richtig würdigen wollen, müssen wir auch noch im Auge behalten, daß man im Altertum in den öffentlichen Aeußerungen, im Gegensatz zu uns, die Standesexklusivität vielfach besonders betonte. Cicero war in seinem Privatverkehr nicht allzu sehr auf einen standesgemäßen Umgang bedacht. Ob sein guter Freund, Atticus, sich von allem Erwerb fernhielt, den Cicero als unanständig, sogar als unmoralisch bezeichnete, ist sehr zu bezweifeln, es liegt vielmehr allerlei vor, was für das Gegenteil spricht. Und doch fehlen fast ganz abmahnende Bemerkungen in den Briefen Ciceros an Atticus. Cicero hat seine agrarischen Gefühle wenigstens durch eine Anzahl Villen dokumentiert, während sich Atticus weniger solche Herrensitze zulegte, als vielmehr auf lukrative Tätigkeit ausging. In den Briefen ist des öfteren von etwas unphilosophischen Erwerbsarten die Rede. Die daraus entspringenden Einkünfte hat er seinem Freunde Cicero, wenn dieser deren bedurfte, nicht vorenthalten.

Wie weit Cicero selbst seinen Agrarhymnus ernst meinte, ist nicht ganz klar zu ersehen. Am Ende des II. Buches de off. scheint er sich der Erfahrungen seines Freundes zu erinnern, wenn er meint, daß vectigalia urbana rusticis vorzuziehen seien, denn von Atticus bemerkt Nepos, was die Kommentatoren mit Recht bei dieser Stelle anführen: (cap. 14) „nullos habuit hortos, nullam suburbanam aut maritimam sumtuosam villam, neque in Italia, praeter Ardeatinum et Nomentanum, rusticum praedium: cuisque

1) Tolstoi z. B. betreibt den Ackerbau ebenfalls aus Prinzip und die höheren Gesellschaftsklassen denken über ihn ähnlich, wie die vornehmen Römer über ihren Cato.

omnis pecuniae reditus constabat in Epiroticis et urbanis possessionibus“ [1]).

Uebrigens war der alte Cato selber gar nicht so unbedingt für den Ackerbau eingenommen: „est interdum praestare mercaturis rem quaerere, ni tam periculosum siet, et item foenerari, si tam honestum siet“ (also Wuchern und Schachern nicht auf einer Stufe). Mit diesen Worten beginnt er seine Schrift „de agri cultura“, weiter unten sagt er dann noch einmal: „mercatorem autem strenuum studiosumque rei quaerendae existimo, verum (ut supra dixi) periculosum et calamitosum“. Wie er sich aus dieser schwierigen Lage geholfen hat, erzählt uns Plutarch. Er fand eben doch Mittel und Wege, dies gefährliche aber ertragreiche Geschäft mit wenig Risiko zu betreiben.

Cato verhält sich als Bauer ungefähr so zum Handel, wie Hesiod: „Ach Gott, ganz gut wär's schon, — aber halt so viel gefährlich und ein bischen anrüchig auch.“

Wir wissen, daß die Wertschätzung der einzelnen Berufe verschiedenen Wandlungen unterworfen ist, so erzählt Cicero (Tusc. I, c. 2.): „honorem tamen huic generi non fuisse, declarat oratio Catonis, in qua objecit, ut probrum, Nobiliori, quod is in provinciam poetas duxisset. Duxerat autem consul ille Aetoliam, ut scimus, Ennium. Quo minus igitur honoris erat poetis, eo minora studia fuerunt /. . . ./ An censemus, si Fabio, nobilissimo homini laudi datum esset, quod pingeret non multos etiam apud non futuros Polycletos et Parrhasios fuisse?“ [2]).

Freilich war auch die wirtschaftliche Lage der Industriellen und Kaufleute von Einfluß. Beide Gruppen bilden dann selbst die erste Klasse. Man kann dann nicht sagen, sie werden von der ersten Klasse höher geschätzt, sondern sie sind dann die Schätzenden der ersten Klasse. So erzählt Herodot (II, 167): „Εἰ μέν νυν καὶ τοῦτο παρ' Αἰγυπτίων μεμαθήκασι οἱ Ἕλληνες, οὐκ ἔχω ἀτρεκέως κρῖναι· ὁρέων καὶ Θρήϊκας καὶ Σκύθας καὶ Πέρσας καὶ Λυδοὺς, καὶ σχεδὸν πάντας τοὺς βαρβάρους, ἀποτιμοτέρους τῶν ἄλλων ἡγημένους πολιητέων τοὺς τὰς τέχνας μανθάνοντας, καὶ τοὺς ἐκγόνους τούτων· τοὺς δὲ ἀπαλλαγμένους τῶν χειρωναξιέων, γενναίους νομιζομένους εἶναι, καὶ μάλιστα τοὺς ἐς τὸν πόλεμον ἀνειμένους. μεμαθήκασι δ' ὦν τοῦτο πάντες οἱ Ἕλληνες, καὶ μάλιστα Λακεδαιμόνιοι, ἥκιστα δὲ Κορίνθιοι ὄνονται τοὺς χειροτέχνας / . . . . /“

Hierzu paßt auch Strabos Bericht im VIII. Buch cap. 23:

---

1) Heusinger meint dazu: „Reditus ex possessionibus urbanis, qui uberior et certior erat, quam ex rusticis“. Dem widerspricht eigentlich der Schlußsatz des Nepos, wenn man annehmen will, daß er etwas davon verstanden hat: „Ex quo cognosci potest, eum usum pecunia non magnitudine sed ratione metiri solitum.“

2) Aus mir unbekannten Gründen bemerkt Schütz im Index historicus: „Ei laudi fuit, quod pingere potuit“, und Bodinus berichtet im gleichen Sinne: S. 562 a. a. O. „Et Fabio nobilissimo viro laudi datum est, inquit Tullius, quod pingeret“, oder meinen beide damit nur: „Er war ein guter Maler“. Wozu dann die fast wörtliche Anlehnung an jene Stelle?

„Ἡ μὲν οὖν πόλις τῶν Κορινθίων μεγάλη τε καὶ πλουσία διὰ παντὸς ὑπῆρξεν, ἀνδρῶν τε ηὐπόρησεν ἀγαθῶν εἴς τε τὰ πολιτικὰ καὶ εἰς τὰς τέχνας. τὰς δημιουργικάς· μάλιστα γὰρ καὶ ἐνταῦθα καὶ ἐν Σικυῶνι ηὐξήθη γραφική τε καὶ πλαστικὴ καὶ πᾶσα ἡ τοιαύτη δημιουργία“ [1]).

Wenn wir so allgemein, wie hier bei Herodot lesen, daß eine Klasse irgendwo geachteter ist, als eine andere, so müssen wir uns immer fragen: von wem geachteter. Angenommen, wir hätten drei Gruppen A, B, C. A. schätze folgendermaßen ein: 1) A, 2) B, 3) C; so ist es gar nicht nötig, daß die Klasse B dieselbe Anordnung trifft. Es kann B der Ansicht sein: 1) B, 2) A, 3) C und C kann wieder anders anordnen. Als Maßstab, den wir objektiv kontrollieren können, möge z. B. die Bereitwilligkeit des Individuums der einen Klasse dienen, sein Kind mit einem Individuum der anderen zu vermählen [2]). Da ist es sehr wohl möglich, daß kein A sein Kind einem B und kein B sein Kind einem A geben will. Man kann in diesem Sinne also nicht gut erklären: irgendwo sind die Klassen so oder so geordnet. Bei Ständen liegt der Fall anders, hier existiert eine Rangordnung, die von einer über ihnen stehenden Autorität geschaffen ist. Eine objektive Klassenordnung gibt es nicht, soweit es sich um die „Ehre“ der Klasse handelt. Freilich treffen wir vielfach auf eine übereinstimmende Schätzung bei den verschiedenen Klassen, so daß alle drei z. B. übereinstimmend finden, es sei am besten in A, weniger gut in B, und am wenigsten gut in C, wenn man die Ehre in Betracht zieht.

Wollte man die Klassen in eine Reihe bringen, so müßte ein Gesichtspunkt da sein, nach dem man sie ordnet. Dabei ergeben sich oft arge Schwierigkeiten. In Rom wäre man versucht, die politische Macht anzunehmen, doch in jenen Zeiten, in denen die Verfassung gemäß dem Polybianischen Ideal funktionierte, ging das nicht gut. Da war eine Klasse der anderen nötig, jede hatte in gewissem Sinne gegen die andere das Vetorecht. Wir berühren diesen Punkt nur, um uns vor dem gefährlichen Ausspruch zu bewahren, zu der oder jener Zeit war die oder jene Klasse verachtet.

Man höre nur einmal eine wackre Bürgersfrau über ihren Neffen sprechen, der Sozialdemokrat ist: Dem Kerl geb ich mein Kind nicht. So ein verkommenes Subjekt u. s. w. Und nun raisoniere der sozialdemokratische Neffe: wer einmal einen sozialdemokratischen

---

1) Aus einer Quelle, die dem Kaufmannstande nahe stand, schöpfte wohl auch Plutarch, als er die Zeit des Solon schildert. Der Welthandel wird da ähnlich gerühmt wie bei Cicero, aber außerdem ist die Demokratisierung so stark, daß das Handwerk nach diesem Bericht keine Schande war, Solon 2: „Ἐν δὲ τοῖς τότε χρόνοις, καθ᾽ Ἡσίοδον, ἔργον οὐδὲν ἦν ὄνειδος οὐδὲ τέχνη διαφορὰν ἔφερεν· ἐμπορία δὲ καὶ δόξαν εἶχεν οἰκειουμένη τὰ βαρβαρικὰ καὶ προξενοῦσα φιλίας βασιλέων καὶ πραγμάτων ἐμπείρους ποιοῦσα πολλῶν. Ἔνιοι δὲ καὶ πόλεων οἰκισταὶ γεγόνασι μεγάλων, ὡς καὶ Μασσαλίας πρῶτος ὑπὸ Κελτῶν τῶν περὶ τὸν Ῥοδανὸν ἀγαπηθείς.“

2) Die Wertschätzung der einzelnen Klassen läßt sich am besten am conubium messen. Natürlich handelt es sich um die tatsächlich vorkommenden nicht um die gesetzlich möglichen Ehen.

Arbeiter über die Bourgeoisie, oder gar über bürgerliche Verwandte hat reden hören, kann sich das leicht ausmalen. Er wird diese Tante verachten. Sie erscheint ihm als ein minderwertiger beschränkter Mensch, die er hoch überragt, er wird sie vielleicht sogar — bemitleiden. Es ist ja eine Waffe im Klassenkampf, die eigene Klasse nicht lüstern zu machen nach der Ehre der anderen. Jede solle sich selbst am höchsten einschätzen.

Und ebenso war es wohl vielfach im Altertum. Von der anderen Partei ist uns nur zu wenig überliefert. Man müßte so einen wackeren Besitzer eines Skytotomeion in Athen einmal über Aristoteles oder Plato reden hören, so einen Mann, der sein tüchtig Stück Geld hat, gelegentlich ein kleines Geldgeschäftchen macht und die Schicksale des Staates und seiner Mitbürger in der Hand hat. Er mag mit ehrlicher Verachtung von Plato und Aristoteles geredet haben:

Diese Leute, von denen der eine gar kein richtiger Bürger sei, vielleicht nicht einmal ein echter Hellene, während der andere von der Politik nichts verstehe oder mindestens ein Feigling sei, wenn er schon Grütze habe, denn er habe ihn noch nie eine ordentliche politische Rede halten hören. Und wenn's einer von beiden besser wissen will, als wir, die doch ehrsame Bürgerleute sind, die was auf sich und ihr Vaterland halten — dabei schlug er sich wohl auf seine Brust — so soll ers doch nur probieren. Wir würden's ihm schon zeigen. Ja, das tun die feinen Herren nicht gern. In der Akademie reden, das ist keine Kunst. Wer bei uns was nicht recht macht, wird eben bestraft, auf einen Kopf mehr oder weniger kommt es doch wahrhaftig nicht an. Eigentlich könnte man doch in einer Volksversammlung beschließen, daß man diesen Leuten das Reden verbiete. Komm Bathyllos — mag dann der Edle gesagt haben — komm, gerben wir den beiden das Fell.

Diese Möglichkeit müssen wir uns ebenfalls immer vor Augen halten, wenn wir die Cicerostelle in ihrer Bedeutung als Aussage über die Verhältnisse verwenden wollten [1]).

---

1) Diesen Handwerkerstolz treffen wir zu allen Zeiten an — bald mehr, bald weniger. Aus dem XVII. Jahrhundert ist uns der Brief eines ehrsamen Nagelschmiedes erhalten, dessen Sohn Doktor werden sollte: „Also bitte und vermahne ich Dich veterlich, und treulich, dass Du nicht der Innung und Deiner Vaterstadt, den Schimpf und die Schande anhängest und etwas Neues anfangest / . . . /“. („Aus den Papieren eines alten Rathauses in Oesterreich“ von G. E. Frieß, S. 97. Separatabdruck aus den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, 1895).

Die Bedeutung der „Ehre“ als wirtschaftliches Aequivalent wurde vielfach, besonders von Seite liberaler Autoren, bei der Konstruktion der Gesellschaft vernachlässigt. Doch finden sich auch bei ihnen treffende Bemerkungen über die Bedeutung der Ehre als „Lohnäquivalent“; aber dergleichen Aeußerungen sind nicht systematisch ausgebaut; vergl. z. B. Say: „Traité d'économie politique“, 7. Aufl., p. 357: „Parmi les agréments ou les désagréments d'une profession, il faut ranger la considération ou le mépris qui l'accompagne. L'honneur est une espèce de salaire qui fait partie des profits de certeines conditions.“

Es bedarf eines eingehenden Beweises, wenn man den Satz aufstellen will: bei einem Volke — nicht nur bei einer Klasse — war die oder jene Arbeit verachtet[1]).

Es ist sehr wohl möglich, daß „ein Teil der Arbeitenden selbst seine Arbeit liebt und verehrt, während die anderen Klassen der Gesellschaft, ja selbst die Denker, die Arbeit wahrhaft zu schätzen und zu ehren nicht verstehen“ [2]).

---

1) So wurde die Aussage Ciceros überaus häufig mit der Anschauung der Römer überhaupt identifiziert, wird nun gar der Landbesitz mit dem Ackerbau zusammengeworfen, so kann man z. B. hören: „Was die allgemeine Ansicht der nur Ackerbau und Krieg achtenden Römer von dem Stande der Handwerker war, spricht Cicero de off. I, 42 aus“; vergl. Pauly, R. E. Artikel „opifices“ und so des öfteren, oder z. B. Damaschke in seiner Gesch. d. Nationalök., S. 78: „Die Sklavenwirtschaft, die den freien Bauern vernichtete, ließ eine Wertung ehrlicher Arbeit auch in der Stadt nicht aufkommen / . . . /“ „»Alle Handwerker«, sagt Cicero, »befassen sich mit einer verächtlichen Kunst, denn etwas Edles wird keine Werkstatt brauchen«“ u. s. w. u. s. w.

2) Wilhelm Neurath, „Idealismus der Arbeit“, 1878, in den „Essays“ 1880, S. 5.

(Fortsetzung folgt.)

VIII.

Der Einfluss der Zollpolitik auf die wirtschaftliche Entwickelung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

Dr. **Hermann Levy,**

Privatdozent in Halle a. d. Saale.

„Natürlichem genügt das Weltall kaum;
was künstlich ist, verlangt begrenzten Raum.“
(Goethe, Faust II.)

Das stärkste Bollwerk in dem handelspolitischen Systeme der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Glaube des Amerikaners an die Segnungen des Schutzzolls.

Man möchte diesen Glauben fast Aberglauben nennen. Denn er gründet sich nicht auf eine auch nur einigermaßen klare Erkenntnis des Einflusses der Schutzzölle auf den Wohlstand des Landes. Es ist vielmehr die bloße Tatsache, daß die wirtschaftliche Glanzentwickelung der Union seit dem Beginn der 70er Jahre Hand in Hand ging mit einer schutzzöllnerischen Handelspolitik, welche den Glauben an diese geschaffen hat. Aus dem zeitlichen Zusammenfallen von Aufschwung und Handelspolitik entstand beim Volke der Glaube an einen ursächlichen Zusammenhang beider Tatsachen.

Wie aber immer wieder und wieder der Erfolg der schutzzöllnerischen Handelspolitik als Ganzes an dem gesamten wirtschaftlichen Aufschwung der Union gemessen wird, so pflegt es auch mit der Beurteilung einzelner Maßnahmen jenes Systems zu geschehen. Die Depression zu Mitte der 90er Jahre pflegt dem gemäßigten Wilsontarif zur Last gelegt zu werden, wiewohl die damalige Krisis schon im Jahre 1892, vor allem aber im Jahre 1893, gewaltig über Amerika hereingebrochen war. Demgegenüber gilt der Dingleytarif vom Jahre 1897 bei der großen Masse des Volkes als die „rettende Tat“. Denn seit dem Jahre 1898 hat sich die Union, mit Ausnahme kurzer Perioden, der besten Konjunktur erfreut. Bedarf es eines besseren Beweises für die Zweckmäßigkeit jenes Tarifes? Das ist die Frage, das das Hauptargument des amerikanischen Schutzzöllners, welches man hundertfach in Reden, politischen Schriften, ja wissenschaftlichen Abhandlungen über amerikanische Handelspolitik vorfindet[1]).

1) Vergl. u. a. den Aufsatz des bekannten Thomas B. Reed, des früheren speaker im Repräsentantenhause: „What shall we do with the Tariff?“ American Review, December 1902. „Dieser (der Dingley-)Tarif ist erst 5 Jahre alt. Er hat uns auf den

So ist dem „national“ gesinnten Amerikaner der Zolltarif ein Ding, an dem man nicht rühren darf, ohne das Risiko wirtschaftlicher Gefahren zu laufen, und wenn man doch einmal geneigt sein sollte, den „stand pat“ Standpunkt aufzugeben, so mag das geschehen, um den Trusts einen Hieb zu geben, niemals aber aus Feindschaft gegen den Schutzzoll selbst.

Die Methode, den Erfolg eines handelspolitischen Systems nach dem wirtschaftlichen Wohlstande eines Landes messen zu wollen, ist verfehlt. Denn von den vielen Momenten, welche den wirtschaftlichen Wohlstand eines Landes grundlegend beeinflussen, kann die Handelspolitik immer nur eines und sie muß nicht das wichtigste sein. Nirgends aber ist jene Methode weniger angebracht als in den Vereinigten Staaten von Amerika. Diese haben ja die Grundlage ihres wirtschaftlichen Wohlstandes in einem Erwerbszweige gefunden, der weder einen „Erziehungs“zoll benötigt hat, noch heute einen Schutz genießt: nämlich in der Landwirtschaft.

Bevor wir den Einfluß der Zollpolitik auf die wirtschaftliche Entwickelung der Union des näheren erörtern, müssen wir vor allem desjenigen Teils amerikanischen Volksreichtums gedenken, welcher nach wie vor zu der Schutzzollpolitik in keinen direkten Beziehungen steht. Noch bildet die Landwirtschaft, vor allem des Westens und Südens, die breite Basis des amerikanischen Nationalreichtums. Die Statistik besagt [1]), daß das in der amerikanischen Landwirtschaft steckende Kapital im Jahre 1900 nicht weniger als 20 439 Mill. $ betrug, das in der Industrie (exklusive Bergbau) angelegte Kapital nur 9813 Mill. $. Auch beim Exporte nimmt die Landwirtschaft noch immer die führende Rolle ein. An dem Totalexporte des Jahres 1904 war sie mit 59,48 Proz. des Wertes, die „eigentliche“ Industrie mit nur 31,52 Proz. beteiligt [2]).

Der Schwerpunkt der amerikanischen Landwirtschaft liegt noch immer in der Gewinnung von Bodenprodukten. Auch die Viehzucht hat eine enorme Ausdehnung gewonnen. Allein es betrug der Wert der animalischen Agrarproduktion im Jahre 1900 fast 50 Proz. weniger als der Wert der landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse. Der enorme Wert von 3000 Mill. $, welchen jene im Jahre 1900

Gipfel des Erfolgs gehoben.“ „In einigen Ländern mag der Zollschutz Gegenstand von Debatten und Diskussionen sein. Wie dies aber in unserem Lande der Fall sein kann, begreife ich nicht. Abwechselnd hat in den Vereinigten Staaten die Schutzzollpolitik $1^1/_4$ Jahrhundert lang Triumphe und Niederlagen erlebt. Dem Triumphe folgte stets Wohlstand, der Niederlage stets harte Zeiten. Die letzte Dekade ist wieder ein glänzendes Beispiel hierfür gewesen.“ Vergl. auch Münsterberg, Die Amerikaner, Berlin 1904, S. 429 ff. Hier sind eine Reihe von Staatskonventionen angeführt, welche mit bombastischem Pathos demselben Gedanken Ausdruck geben.

1) Hier sei ausdrücklich bemerkt, daß die Benutzung der amerikanischen Statistik da, wo es sich um die Angabe vom „Wert der Produkte“ oder „investiertem Kapitale“ handelt, stets mit großer Vorsicht zu geschehen hat. Wenn in diesem Aufsatz von jenen Angaben ohne weiteres Gebrauch gemacht wird, so geschieht dies vor allem, um die relative Bedeutung der einzelnen Produktionsgruppen in dem gesamten Wirtschaftsorganismus hervorzuheben, wozu die Angaben der Statistik ausreichen.

2) Als Quellen der statistischen Angaben haben, wo nichts anderes zitiert ist, die folgenden amtlichen Veröffentlichungen gedient: Abstract of the Twelfth Census. Washington 1902; Statistical Abstract. Washington 1905; und derselbe, Washington, 1906.

repräsentierten, verteilt sich auf die einzelnen Produktionszweige in keineswegs gleichen Quoten.

Die Mais- und Weizenernte repräsentierte im Jahre 1900 allein einen Wert von 1200 Mill. $, Hafer, Gerste und Roggen weitere 300 Mill. $ und über 300 Mill. $ fielen auf die Baumwollernte. So stellten der eigentliche Körnerbau und die Baumwollernte fast zwei Drittel des Gesamtwerts aller landwirtschaftlichen Bodenprodukte.

Man erkennt: die Landwirtschaft überragt die Industrie an Bedeutung. Innerhalb der Landwirtschaft kommt der Bodenproduktion die führende Rolle zu. Innerhalb dieser behaupten weitaus den Vorrang: Getreide und Baumwolle, und in der Getreideproduktion: Weizen und Mais. Diese drei Produkte, Weizen, Mais und Baumwolle, bilden also heute noch die Säulen des amerikanischen Volksreichtums.

Man begreift nun die Spannung, mit welcher alljährlich die gesamte amerikanische Handelswelt den Ausfall der drei großen Ernten, Weizen, Mais und Baumwolle, erwartet. Ein guter Geschäftsbericht der United States Steel Corporation oder einiger großer Eisenbahngesellschaften mag eine Haussetendenz in Wall Street hervorrufen. Aber man weiß: wenn es der Stahlindustrie oder den Eisenbahnen gut geht, so ist das nur die Folge davon, daß das Gesamtwohlbefinden des Landes durch den reichlichen Ausfall der Ernten gesichert ist. Die Ernten, vor allem aber die drei genannten, sind die primäre Erscheinung, aus der in erster Linie alle bedeutenden Konjunkturschwankungen in der Union zu erklären sind. Ja, wenn zwei dieser Ernten mißraten, so steht die Depression bevor, und umgekehrt ist der Wohlstand des Landes so gut wie gesichert, wenn zwei von ihnen reichlich ausfallen. Die Geschichte amerikanischer Wirtschaftskonjunkturen in den letzten 15 Jahren verglichen mit dem Ausfall der Ernten bietet hier für den besten Beweis[1]).

1) Vergl. Yearbook of the Department of Agriculture 1904 und Statistical Abstract, 1906, S. 515 ff.:

Jahr	Weizen (1000 Bushels)	Mais (1000 Bushels)	Baumwolle (1000 Bales)
1891	611 780	2 060 154	9 035
1892	515 949	1 628 464	6 700
1893	396 131	1 691 496	7 549
1894	460 267	1 212 770	9 901
1895	467 102	2 151 138	7 161
1896	427 684	2 283 875	8 532
1897	530 149	1 902 167	10 897
1898	675 148	1 924 184	11 189
1899	547 303	2 078 143	9 142
1900	522 229	2 105 102	10 401
1901	748 460	1 522 519	10 662
1902	670 063	2 523 648	10 725
1903	637 821	2 244 176	10 061
1904	552 394	2 267 480	13 679
1905	692 979	2 707 993	—

Vergl. auch die nach Abschluß dieses Aufsatzes erschienene Darlegung von C. Snyder: „Amazing prosperity of the United States" in Moodys Magazine, August 1906, S. 234—236.

So wird die Depressionsperiode von 1892—1898 gekennzeichnet durch eine Reihe schlechtester Ernten. Die Maisernte sinkt von 2060 Mill. Bushels im Jahre 1891 auf 1212 Mill. Bushels im Jahre 1894. Die Weizenernte ist zwischen 1893 und 1897 alljährlich weit niedriger als im Jahre 1891. Die Baumwollernte weist in den Jahren 1893, 1895 und 1896 einen außerordentlich tiefen Stand auf. Dagegen vergleiche man die Ernten dieser Periode mit denjenigen von 1898 bis 1905, also einer Zeit, die, von relativ kurzen Unterbrechungen abgesehen, eine solche günstigster Konjunktur im amerikanischen Wirtschaftsleben war. Wir verzeichnen in jener Zeit nur eine wirkliche Mißernte: die Maisernte des Jahres 1901. Alle übrigen Ernten waren mehr oder minder reichlich, einzelne, wie die Weizenernte von 1901, die Maisernte von 1905, die Baumwollernte von 1898 übertrafen alle bisher erzielten Resultate. Und die unmittelbare Folge? Im Durchschnitt der letzten 8 Jahre ein bisher ungekannter Wohlstand des gesamten amerikanischen Wirtschaftslebens.

Kein amerikanischer Geschäftsmann zweifelt an diesem Zusammenhang des Ausfalls der Ernten und der allgemeinen Prosperität des Landes. Industrielle Fachblätter haben zu Anfang des Jahres 1906[1]) ausdrücklich darauf verwiesen, daß der ungewöhnliche Aufschwung zu Ende von 1905 auf die Getreideernten dieses Jahres zurückzuführen sei, welche die größten bisher bekannten gewesen wären. Das Iron Age bemerkte gleichzeitig mit Nachdruck[2]), daß „ein teilweises Mißraten der Ernten verhängnisvoller für die Vereinigten Staaten werden könne, als irgendwelche anderen ungünstigen Umstände“.

In tausend Kanäle fließt der Reichtum, den eine gute Ernte der Union bringt. Der westamerikanische Landwirt ist kein geiziger Mann, auch nicht konservativ genug, um vor Neuanschaffungen lange zurückzuschrecken; und doch klagt die Drahtindustrie in Zeiten schlechter Ernten, daß die Landwirte keinen Stacheldraht kaufen und die Maschinenfabrikanten, daß der Absatz an landwirtschaftlichen Maschinen sich verringere und andere Industrien, daß diese oder jene Ware nicht in den gewohnten Mengen von den Landwirten verlangt würde. Kommt dann wieder die Zeit der „bumper crops“, dann greift der Landwirt gerne in die Taschen, dann werden die alten Drahtzäune verbessert, neue Maschinen bestellt, Wagen, Geräte, Haushaltungs- und Luxusgegenstände gekauft, und während die Industrie noch soeben Absatzmangel empfand, ist sie jetzt kaum im stande, schnell genug alles zu liefern, was die prosperierenden Farmers verlangen[3]).

1) Vergl. Iron Age, 4. Januar 1906, S. 98: „Seit 1896 haben wir eine Dekade ungewöhnlich guter Ernten gehabt, mit Ausnahme eines einzigen Jahres, in welchem eine einzige Ernte schlecht ausgefallen ist. Der Reichtum der ländlichen Bevölkerung ist beständig im Wachsen gewesen, und das Jahr 1905 hat dem Ganzen die Krone aufgesetzt durch eine Getreideernte, wie sie bisher unbekannt gewesen ist.

2) Vergl. ebenda, S. 98b.

3) Vergl. z. B. Iron Age, 9. November 1905, S. 1263: Hier wird über die ganz außergewöhnliche Nachfrage nach Kleineisenwaren berichtet, welche sich im Herbst

Dieselbe Erscheinung im Eisenbahnwesen. Auch hier wird in den mageren Jahren beträchtlich gespart. Von dem Augenblicke, wo die Ernten reichlich ausfallen und die damit stets Hand in Hand gehende Steigerung der Nettoeinnahmen eintritt, beginnen die Eisenbahnen umfassende Aufträge an ihre Lieferanten zu geben. Neue Geleise werden gelegt, alte Schienen durch neue ersetzt, der Bestand der Güterwagen beträchtlich vermehrt, Brücken ausgebessert, und vor allem entstehen auch bei jedem Aufschwunge an allen größeren Knotenpunkten neue Stationsgebäude, Güterschuppen u. s. w.[1]). So zieht die Prosperität der Eisenbahnen, wie sie durch das Wohlbefinden der Landwirtschaft hervorgerufen wird, unmittelbar andere große Industrien in den Aufschwung hinein, wie die Eisen- und Stahlindustrie, den Lokomotivbau, die Güterwagenfabriken etc. Auch hier folgen der guten Ernte die Anforderungen und Aufträge so plötzlich, daß die liefernden Industrien zunächst außer stande sind, alle Wünsche prompt zu befriedigen. Es entsteht dann ein allgemeines Produktionsfieber, das die Preise immer höher und höher treibt. So hat man in unterrichteten Kreisen der Stahlindustrie das plötzliche Emporschnellen der Preise, wie wir es vor kurzem erlebt haben, darauf zurückgeführt, daß die Direktoren der Bahngesellschaften vielfach erst beim Eintritt des neuen Aufschwungs im Jahre 1905 daran dachten, wie große Neuanschaffungen nötig geworden waren und daß sich nun plötzlich die Anforderungen an die Stahlindustriellen so steigerten, daß eine riesige Preishausse die notwendige Folge wurde[2]). Und was bedeutet wiederum eine solche Preishausse der Stahlindustrie für Hunderte von anderen wichtigen Gewerbezweigen? Für die Binnenschiffahrt auf den großen Seen, welche die sich rasch steigernden Erzversen-

---

dieses Jahres nicht nur nach Saisongütern richte, sondern auch nach Waren, welche gewöhnlich oft im Frühjahr in größeren Mengen verlangt wurden. „Der Wohlstand des Westens und Nordwestens, der sich in den Auftraglisten der Händler dokumentiert, ist unerreicht; die reichen Ernten haben den Landwirten Geld für Verbesserungen verschafft, die sie sonst verschoben hätten."

1) Nach dem Iron Age, 11. Januar 1906, S. 221, wurden bestellt:

	1903	1904	1905
Lokomotiven	3 283	2 538	6 265
Personenwagen	2 310	2 213	3 289
Güterwagen	108 935	136 561	341 315

Es wurden im Jahre 1905 4979 Meilen Bahnschienen neu gelegt gegen 4252 im Vorjahre (vergl. Iron Age, 4. Januar 1906, S. 120b). Für weitere Angaben über das oben Geschilderte: Iron Age, 4. Januar 1906, S. 121—125.

2) Vergl. Report of the American Iron and Steel Association, Philadelphia 1905, S. 13 und 14. „Die Tatsache ist jetzt allgemein anerkannt, daß unsere Eisenbahndirektoren in den letzten Jahren nicht dem glänzenden industriellen Aufschwunge Rechnung getragen haben. Es sind mehr Geleise, mehr Wagen und mehr Lokomotiven gebraucht worden, als tatsächlich hergestellt wurden, und ebenfalls mehr Brücken- und Stationsanlagen. Viele dieser Direktoren wurden des Mangels gewahr, bevor im letzten Jahre die allgemeine Prosperität wieder einsetzte, andere aber bemerkten erst in diesem Jahre, was ihren Bahnen fehlte, und die Plötzlichkeit des Mangels, der sich nun fühlbar machte, rief die gegenwärtige, bisher ungekannte Nachfrage nach Eisen und Stahl hervor."

dungen des Lake Superior-Distriktes bewältigen muß, neue Docks anlegen und neue Aufträge zum Bau von Riesenfrachtdampfern geben muß[1]), für die Kohlengrubenbesitzer, welche die Förderung ihrer Bergwerke steigern, für die Konstrukteure, welche neue Werkstätten, neue Lagergebäude, neue „Wolkenkratzer" erbauen müssen[2]), welche alle bei der Vermehrung der Produktion zur Notwendigkeit werden. Es läßt sich nicht ausspinnen, wohin überall die Prosperität jenes einen Erwerbszweiges, des Eisenbahnwesens, neues Leben zu produktivem Schaffen trägt, und doch ist das Eisenbahnwesen ja erst ein Gebiet, welches unter dem unmittelbaren Einfluß des Ernteausfalls steht, und viele andere Gebiete reihen sich ihm an.

Ist so der Ausfall der drei großen Ernten und der damit verbundene landwirtschaftliche Wohlstand von grundlegendem Einfluß auf die gesamte produzierende Tätigkeit der Union, so bedeutet andererseits die Entwickelung des westlichen und nordwestlichen Getreidebaues einen unschätzbaren Vorteil für die ganze amerikanische Bevölkerung, soweit sie als Konsument in Erscheinung tritt. Es ist eine irrige Vorstellung, wenn man meint, daß in dem Lande des billigen Getreides auch das Brot eine besondere Billigkeit aufweise. Ein amtlicher Bericht des englischen Board of Trade gibt an[3]), daß zu Anfang Juli 1903 Weizenbrot pro 4 englische Pfund in London $4^1/_2$—5 d kostete, während der Preis desselben in New York und Pennsylvanien 10 d betrug. Demgegenüber waren zur gleichen Zeit die Weizenmehlpreise beider Orte annähernd gleich. Wenn auch vielleicht diese Zahlen nur für gewisse Landesteile genau zutreffen, so bekunden sie doch, daß das amerikanische Weizenbrot durch die höheren Bäckerlöhne und Betriebskosten gegenüber dem englischen Brote mehr oder minder verteuert wird.

Der Vorteil, den der amerikanische Brotkonsument durch die Erschließung des Westens genießt, ist also nicht, daß er das billigste Brot der Welt ißt, sondern nur, daß er sein Brot nicht teurer zu bezahlen hat, als es die Verarbeitung des billigsten Getreides der Welt in einem amerikanischen Bäckereibetriebe zuläßt. Die Konsumenten aller Länder, in denen der Einfuhr billigen Ge-

---

1) Vergl. „The Development of Vessel Building on the Lakes", Iron Age 11. Januar 1906, S. 202. Ferner Iron Trade Review, 4. Januar 1906, S. 21. Auf die Depression des Vorjahres folgte mit dem Aufschwunge im Jahre 1905 auch eine außerordentliche Steigerung im Bau von Schiffen für die Binnenseen. Vom Juni 1904 bis Juni 1905 wurden allein 25 größere Schiffe mit einer Ladefähigkeit von 190 400 tons erbaut. Aus der Tatsache, daß ein einziges solches Schiff ca. 5000 tons Stahl benötigt, wird ersichtlich, wie wichtig dieser Zweig des Schiffsbaues für die Eisen- und Stahlindustrie der Union ist.

2) Auch dies zeigt sich deutlich bei dem gegenwärtigen Aufschwung. Während in den 8 Jahren vor 1900 jährlich ca. 500 000 tons Konstruktionsmaterial verbraucht wurden, wurden im Jahre 1905 ca. 1 600 000 tons verbraucht. „Greater" New York verbrauchte allein 200 000 tons Stahl für neue Konstruktionen. Ebenso war in Chicago die Nachfrage nach Kleineisenwaren zu Bauzwecken größer als je zuvor. Vergl. Iron Age, 7. Juni 1906, S. 1842; ebenda 30. November 1905, S. 1488.

3) Vergl. Memoranda, Statistical Tables and Charts, London (Veröffentlichung des Board of Trade) 1903, S. 221.

treides Zollsperren entgegengesetzt sind, können die Amerikaner um diesen Vorteil beneiden. Wenn man in kontinentalen Ländern dem Konsumenten jenen Vorteil zu Gunsten landwirtschaftlicher Sonderinteressen vorenthält, so haben in der Union die agrarischen Sonderinteressen sich dem Wohle der Gesamtheit opfern müssen. Diese landwirtschaftlichen Sonderinteressen waren die alten getreidebauenden Distrikte des Ostens, vor allem Neuenglands, die einst die Kornkammer der Vereinigten Staaten gebildet hatten. Als die Konkurrenz der jungfräulichen Böden des Westens über jene Distrikte hereinbrach, war nicht länger an einen Getreidebau auf den alten, intensiv bewirtschafteten Böden des Ostens zu denken. Dieser machte daher eine Agrarkrisis durch, wie sie schärfer nicht gedacht werden kann [1]).

Für keinen Landwirt der Welt war die „amerikanische Getreidekonkurrenz" empfindlicher als für den östlichen Landwirt der Union selbst. Bis vor kurzem legten noch die „abandonned farms" des Ostens ein trauriges Zeugnis von dem Niedergang des östlichen Getreidebaues ab. Wäre es nicht ein politisch und handelspolitisch geeintes Gebiet gewesen, wer weiß, ob nicht die konservativen Neuengländer eine Zollschranke gegen den Westen zum Schutze des alteingesessenen Yankee farmers im Osten verlangt hätten! Aber jene Frage konnte nicht aufkommen, da es sich um ein einziges Land handelte, und die Vorteile des billigen Getreidebezuges sind so dem amerikanischen Volke unverkürzt zu teil geworden.

Ein Zoll von 25 cents pro Bushel Weizen wird freilich in der Union noch immer erhoben. Als Schutzzoll kann dieser — übrigens sehr niedrige — Zoll nicht betrachtet werden. Er sollte freilich dem Zwecke dienen, die Neuengland-Staaten vor der Konkurrenz Kanadas zu schützen. Mit der Entwickelung der westlichen Landwirtschaft ist aber der östliche Getreidebau der Konkurrenz des eigenen Landes unterlegen, während das westamerikanische Getreide die Konkurrenz kanadischen Weizens im Inlande bisher noch nicht zu spüren gehabt hat. Auch ohne das Bestehen des Getreidezolls hätte das westamerikanische Getreide den Markt erobert, da es ja auch auf den ausländischen Märkten mit kanadischer Ware erfolgreich zu konkurrieren vermochte.

Daß die gewaltigsten aller amerikanischen Produktionszweige, der Getreidebau und die Baumwollkultur, von der positiven Handelspolitik der Union unbeeinflußt geblieben sind, daß andererseits auch heute noch der gesamte Wohlstand des Landes von dem Ausfall der Ernten in weit stärkerem Maße abhängt als von den handelspolitischen Maßnahmen der Gesetzgebung, ist ein Dorn im Auge des amerikanischen Schutzzöllners. Die Betrachtung des jüngsten Aufschwungs als Ergebnis von 8 mehr oder minder fetten Erntejahren nimmt ein gut Teil des Glorienscheines,

1) Vergl. eine ausführliche, auch statistische Darstellung derselben bei Hermann Levy, Zur Geschichte der Agrarkrisen, Conrads Jahrbücher, Bd. 28, 1904, S. 471 ff.

den man dem Dingleytarif anzuheften sucht. Man hat daher im Lager der Schutzzöllner ein Argument verfertigt, das beweisen soll, daß auch die Landwirtschaft an der Schutzzollpolitik das größte Interesse habe. Denn, so erklärt man, der industrielle Schutzzoll habe die Industrie der Union zum Teil erschaffen, zum Teil zu ihrer heutigen Stellung gebracht, und damit der großen Masse der Landwirte ihr Absatzgebiet im Inlande gesichert [1]). Dies war schon das Argument Alexander Hamiltons und seiner Schüler [2]). Es ist auch heute noch das Wahrzeichen amerikanischer Schutzzöllner.

„Unsere Zolltarifpolitik schafft und erhält die Industrie, und die Industrie ist es, welche vor allem wieder den heimischen Absatzmarkt bildet, auf dem der Landwirt etwa 92 Proz. seiner überschüssigen Produkte verkauft. Zerstört die Industrie und ihr zerstört diesen heimischen Markt“ [3])! Dieses Argument hält den amerikanischen Landwirt in Bann. Dies ist vor allem auch der Trost, den die Schutzzöllner von jeher den Landwirten erteilten, wenn diese darüber klagten, daß sie diese oder jene Ware teuerer zu bezahlen hätten, als es unter dem Freihandel der Fall sein würde.

Unzweifelhaft ist der innere Markt für den amerikanischen Landwirt von maßgebender Bedeutung. Allein, man muß fragen: wäre dieser innere Markt, wäre das industrielle Amerika ohne hohe Schutzzölle nicht entstanden?

Man wird zu dem Begriffe „Industrie“, wenn man diese der rein „landwirtschaftlichen Produktion“ gegenüberstellt, entschieden die mineralische Bodenproduktion mitzurechnen haben. Diese schiebt sich zwischen die landwirtschaftliche Produktion und die eigentliche „Rohstoffe“ verarbeitende Industrie ein. Der Wert der mineralischen Bodenproduktion betrug im Jahre 1904 ca. 1289 Mill. $, wovon der weitaus größere Teil auf die Produktion nicht-metallischer Mineralien entfiel, vor allem auf die Kohlen- und Petroleumgewinnung [4]).

Einige der wichtigsten mineralischen Rohproduktionen sind von den Einwirkungen der Zollpolitik gänzlich unberührt geblieben. Sie

1) Vergl. z. B. Swank, Notes and Comments, Philadelphia 1897, S. 190: „Wenn die Schutzzollpolitik unsere heimische Industrie aufgebaut hat, haben dann nicht auch die Fabriken, Werke und Arbeitsstätten, welche durch diese Gesetzgebung geschaffen sind, die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten bedeutend vermehrt? Jeder kluge Landwirt weiß, daß die Schutzzölle diese Wirkung gehabt haben.“

2) Zu ihnen gehört vor allem auch Friedrich List. Vergl. die Theorie des nationalen Systems der politischen Oekonomie, Stuttgart 1877 (Separatausgabe), S. 23. Hamilton schrieb in seinem berühmten Berichte über die Industrie der Vereinigten Staaten: „Die Idee eines großen heimischen Marktes für das überschüssige Erträgnis des Bodens ist von grundlegender Bedeutung.“ Denselben Gedanken sprach im Jahre 1824 Henry Clay in einer Rede im amerikanischen Abgeordnetenhause aus. Vergl. auch A. M. Low, Protection in the United States, London 1904, S. 48 ff.

3) Vergl. Th. H. Dudley, Reply to A. Mongrediens Appeal to the Western Farmer of America, Philadelphia 1880, S. 17; auch Swank in Notes and Comments, Philadelphia 1897, S. 189 und 190.

4) Vergl. für diese Angaben Mineral Resources, Washington 1905.

verdanken ihre Blüte zum Teil dem Umstand, daß kein Land der Welt für jene Erzeugnisse so günstige und reiche Produktionsbedingungen aufweist wie die Vereinigten Staaten von Amerika. Hierzu gehört vor allem die Gewinnung von Petroleum, in der bekanntlich die Union der größte Versorger der Welt ist. Dazu gehört ferner die Kupfererzeugung, welche im Jahre 1904 in der Union mehr als 50 Proz. der Weltproduktion ausmachte. Aehnlich verhält es sich mit der Gold- und Silberproduktion der Vereinigten Staaten. All diese Produktionszweige sind in ihrer Gesamtentwickelung von der Zollpolitik unbeeinflußt geblieben. Anders steht es mit der Entwickelung der Eisenerzerzeugung. Hier bietet die Erforschung des Einflusses, welchen die Zollpolitik gehabt hat, Schwierigkeiten. Mit Recht meint ein amtlicher Bericht bezüglich[1]) der „Einwirkung der Zollpolitik auf die mineralische Produktion“: „Unsere Schutzzölle fallen in erster Linie auf verarbeitete Waren und beeinflussen die mineralische Bodenproduktion durch ihre Einwirkung auf die Preise solcher Güter, welche aus mineralischen Rohstoffen hergestellt werden.“

Dies bezieht sich in erster Linie auf die Eisenerzproduktion, vor allem auf die Produktion der reichsten aller Erzdistrikte der Welt: auf die Erzgewinnung am Lake Superior. Hier handelt es sich um einen mineralischen Rohstoff, der, im Gegensatz zu den früher genannten, der Weiterverarbeitung zu hochwertigen Fabrikaten dient, also nur das Anfangsglied eines langen Veredelungsprozesses bildet. Andererseits ist das Eisenerz des Lake Superior infolge der im Vergleiche zu dem Werte des Produktes ungeheueren Transportkosten vom Innern nach der Küste auf dem Weltmarkte nicht konkurrenzfähig. Deshalb mußte hier die Zollpolitik, soweit sie den heimischen Markt für die weiterverarbeitende Eisenindustrie künstlich erweiterte, auch indirekt die Entwickelung der nordwestlichen Eisenerzlager beeinflussen. Aehnlich steht es mit den Produktionsverhältnissen der west-pennsylvanischen Weichkohle, die wesentlich durch den Bedarf der Eisenindustrie beeinflußt wurden, insbesondere durch den Bedarf an Koks seitens der Hochöfen. Es ist also augenscheinlich erforderlich, die Entwickelung jener zwei mineralischen Produktionen und ihre Beeinflussung durch die Zollpolitik nicht isoliert, sondern im Rahmen der gesamten Eisen- und Stahlindustrie zu betrachten, indem erst deren Entwickelung den maßgebenden Absatzmarkt für jene Rohstoffe, insbesondere für Eisenerz, geschaffen hat.

So leitet unsere Erörterung denn hinüber zu den Beziehungen der weiterverarbeitenden Industrie zur Zollpolitik.

Der zahlenmäßige Fortschritt der „eigentlichen“ Industrie in den letzten 50 Jahren ist gewaltig. Im Jahre 1850 ca. 500 Mill. $ investiertes Kapital, im Jahre 1900 ca. 9831 Mill. $. In jenem Jahre: der Wert der industriellen Jahresproduktion 1000, im Jahre

1) Vergl. Final Report of the Industrial Commission, 1902, S. 222.

1900 ca. 13 000 Mill. $. Gewiß, es müssen diese Zahlen Gegenstand allseitigen Erstaunens sein! Aber völlig unberechtigt ist es, ohne irgendwelche wissenschaftliche Kommentierung an Hand jener Zahlen zu behaupten: daß „der gewaltige Aufschwung der amerikanischen Industrie" oder gar „des gesamten Wirtschaftslebens" „ohne die zielbewußte Schutzzollpolitik der letzten Jahre nicht denkbar gewesen wäre." Diese Behauptung Professor Münsterbergs [1]), welche Rudolf Martin sich zu eigen gemacht hat [2]), ist lediglich die Folgerung eines Kausalzusammenhangs, wo zunächst nur ein zeitliches Zusammenfallen besteht. Dennoch enthält diese Folgerung dasjenige Argument, mit welchem man in Amerika allgemein das Bestehen hoher Industriezölle rechtfertigt. „Wenn man einen Amerikaner fragt", so schreibt der Engländer Jeans [3]), „welchen Segen das Schutzzollsystem gebracht hat, so ist anzunehmen, daß er auf das Anwachsen der Industrie von 1850 bis 1900 verweist, in welchem Zeitraum der Wert amerikanischer Industrieerzeugnisse um das 15-fache gestiegen sei." Was nützt uns aber das Aufzählen großer Industriezweige und die zahlenmäßige Schilderung ihres Fortschritts, was nützt uns der Hinweis, daß dies alles „unter der segensreichen Einwirkung eines Hochschutzzollsystems" [4]) erfolgt sei, wenn man uns den eigentlichen kausalen Zusammenhang zwischen Schutzzollsystem und industrieller Entwickelung vorenthält und sich lediglich mit der Behauptung begnügt, daß diese ohne jenes nicht denkbar gewesen wäre? Prüfen wir einmal die Entwickelung einzelner Großindustrien auf ihren kausalen Zusammenhang mit der Zollpolitik.

Gerade die oben bereits berührte Eisen- und Stahlindustrie bietet den geeigneten Ausgangspunkt. Denn sie ist diejenige Industrie, welche dem investierten Kapitale nach allen anderen Industrien der Union voransteht. Dieses betrug im Jahre 1900 ca. 1500 Mill. $, d. i. mehr als den sechsten Teil des gesamten in der amerikanischen Industrie angelegten Kapitals. Die glänzende Entwickelung dieses Industriezweiges der Union braucht hier nicht zahlenmäßig angeführt zu werden. Was uns hier interessiert, sind nicht die absoluten Ziffern der Roheisenerzeugung oder der Schienenproduktion, so sehr sie unsere Bewunderung erregen, sondern vielmehr der Anteil, welchen die Zollpolitik an jener Entwickelung gehabt hat. Und es gibt wohl kaum eine amerikanische Großindustrie, in welcher über den Einfluß und die Bedeutung der Zollpolitik lebhafter gestritten worden ist.

Die Einführung hoher Zölle auf Eisen und Stahl, wie sie zunächst der Tarif von 1864/1866 den Industriellen brachte, sollte eine doppelte Bedeutung haben. Einmal sollte die klassische Eisenindustrie des Ostens vor der stärker werdenden Konkurrenz europäischer Länder, insbesondere Englands geschützt werden. Für sie sollten die Zölle S c h u t z zölle sein. Zweitens sollten die Zölle er-

1) Vergl. Münsterberg a. a. O., S. 372.
2) Vergl. R. Martin, Die Eisenindustrie etc., Berlin 1904, S. 52.
3) Vergl. J. St. Jeans, American Industrial Conditions, London 1903, S. 283.
4) Vergl. Martin a. a. O., S. 59.

ziehrisch auf die Eisenindustrie Westpennsylvaniens wirken, die soeben die ersten Anfänge einer Entwickelung zeigte. Hier sollten die Zölle Erziehungszölle sein.

Die niedergehende Entwickelung der ostamerikanischen Eisenindustrie, soweit Rohprodukte und schwere Fabrikate in Frage kommen, ist durch die Zollpolitik nicht aufgehalten worden[1]. Mit dem Aufkommen des Bessemerprozesses war die Stellung des Ostens als Eisenerz- und Roheisenproduzent so gut wie dahin. Die östlichen Erze waren, soweit sie der Bessemerstahlproduktion dienen konnten, zu Anfang der 70er Jahre fast erschöpft und konnten nur zu sehr hohen Kosten gefördert werden. Demgegenüber gestalteten die immer niedriger werdenden transozeanischen Frachtsätze die billige Einfuhr europäischen Erzes bester Qualität. Durch diese Einfuhr bedroht, setzten die östlichen Grubenbesitzer Zölle auf Eisenerz durch. Die östlichen Roheisen- und Stahlproduzenten aber, welche so die Kosten ihres Rohmaterials künstlich verteuert sahen, waren durch adäquale Zölle auf Roheisen und Fabrikate geschützt. So versuchte man durch Absperrung nach außen die Existenz eines Industriezweiges zu sichern, für den die mangelhaften Voraussetzungen der Rohproduktion die freie Konkurrenz mit dem Auslande unmöglich machten. Die Folge war, daß die ersten Stahlwerke der Union, welche im Osten, in Troy und Harrisburg, entstanden, unter ungewöhnlich hohen Produktionskosten arbeiteten. Die künstlich hochgetriebenen Preise aber, welche die Konsumenten an die östliche Eisen- und Stahlindustrie zu entrichten hatten, konnten diese vor dem Niedergang nicht bewahren.

Die östliche Eisenindustrie ist, trotz des ihr gewährten Zollschutzes, seit den 70er Jahren nicht vorgeschritten, sondern zurückgegangen. Eine weit stärkere Konkurrenz nämlich, als man sie vom Ausland befürchtet hatte, war im eigenen Lande entstanden in dem Augenblicke, als die westpennsylvanische Stahlindustrie und Pittsburg als ihr Mittelpunkt in den Sattel gehoben wurde. Seit jener Zeit verlegte sich mehr und mehr das Zentrum der amerikanischen Eisenindustrie von den Gebieten diesseits der Alleghenies nach denjenigen jenseits jenes Gebirgszuges. Die Erzproduktion des Ostens bildet heute nur noch einen geringen Bruchteil der amerikanischen Eisenerzförderung, deren Schwerpunkt hoch im Nordwesten in den Gebieten des Lake Superior liegt[2]. Die Roheisenproduktion des Ostens ist ebenfalls gering, soweit Bessemerroheisen in Frage kommt; die überwiegende Menge jenes Produkts wird in der Grafschaft Alleghany in Westpennsylvanien hergestellt[3]. Die

1) Die folgenden Ausführungen über die Stahlindustrie stützen sich, soweit keine andere Quelle angegeben ist, auf mein Buch: Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten. Berlin (Springer) 1905.

2) Nach dem Report der Iron and Steel Association, Philadelphia 1906, S. 24 stammten im Jahre 1905 ca. 34 Mill. tons Erz vom Lake Superior Distrikt, während die gesamte Erzproduktion der Union 37 Mill. tons betrug.

3) Report J. and. St. Association 1906, S. 42. Im Jahre 1904 ca. 4 383'000 tons, im Jahre 1905 5 410 000 tons von einer Gesamterzeugung von 7 644 000 resp. 10 579 000 tons.

großen Stahl- und Walzwerke aber verlegen ihre Tätigkeit mehr und mehr nach dem Westen, wie erst kürzlich der „Umzug" der Lakawamen Steel Cy. vom Osten nach Buffalo bewiesen hat.

Welchen Anteil hat nun die Zollpolitik an der Entwickelung jener „neuen" Eisenindustrie gehabt, welche nördliches Erz mit westpennsylvanischer Weichkohle jenseits der Alleghanies verhüttet? Für diese Industrie sollten die Zölle nicht Schutz- oder Sicherungszölle, sondern Erziehungszölle sein. Auch waren in der Tat die Schwierigkeiten, welche der Entfaltung der westpennsylvanischen Eisenindustrie im Wege standen, enorm. Das nördliche Erz war rein und weich, und selbst da, wo es sich um Tiefbau handelte, nicht kostspielig zu fördern. Aber die weite Entfernung von 2000 englischen Meilen (Land und See), die das obere Ende des Lake Superior von den Weichkohlendistrikten Pennsylvaniens trennten, bedeutete für die Roheisenproduktion, wie sie in Pittsburg entfaltet werden sollte, eine enorme Verteuerung. Dies um so mehr, als der Bau der Bahnen im Nordwesten, der Betrieb der Erzschiffe auf den Seen, die Anlage von Häfen, Docks und Umladevorrichtungen durch die relativ hohen Löhne enorm verteuert wurde. Handelt es sich doch um noch wenig bevölkerte Gegenden, in denen die Löhne weit höher waren als im Osten.

Den hohen Kosten, zu denen man zunächst in den 70er Jahren das nördliche Erz in Pittsburg bezog, reihten sich weitere Faktoren an, welche die Herstellung von Roheisen sowie schwerer Produkte im westlichen Pennsylvanien gegenüber dem Auslande verteuerten. Noch war die arbeitsparende Maschinerie in Hochofen, Stahl- und Walzwerk in den Anfängen ihrer Entwickelung, noch wurde viel Handarbeit in jenen Betrieben benötigt, und bei den damals im Innern des Landes noch exorbitanten Löhnen mußten die Kosten der Arbeit pro Tonne fertigen Produkts außerordentlich hoch sein.

Während so die Herstellungskosten von Roheisen und schweren Fabrikaten zu Anfang der 70er Jahre in Westpennsylvanien beträchtlich höher waren als in den europäischen Konkurrenzländern, bestand andererseits ein Umstand, welcher die Pittsburger Eisenindustrie vor dem Eindringen fremder Erzeugnisse beträchtlich schützte. Dieser Umstand war: die hohen Frachtkosten von England bis Westpennsylvanien. Da die Pittsburger Gegend etwa 500 Landmeilen von den atlantischen Hafenplätzen entfernt lag, so mußte der Frachtenschutz, den sie und ihre Umgegend genoß, ein sehr bedeutender sein. Dies besonders, soweit Eisenerz und Roheisen und andere relativ geringwertige Produkte in Frage kommen. Es ist daher stets zu beachten, daß die Pittsburger Eisen- und Stahlindustrie sich zunächst auch ohne das Bestehen von Zöllen eines erheblichen Entfaltungsschutzes erfreute[1]), soweit nämlich die Bedarfsdeckung im Innern des Landes in Frage kam. Die

1) Vergl. nähere Angaben über die zahlenmäßige Bedeutung desselben in meiner oben zitierten Schrift, S. 34 ff.

außerordentlich hohen Weltmarktspreise aber, welche in den Jahren 1872 und 1873 herrschten, bildeten ein weiteres Moment, welches das Entstehen der westpennsylvanischen Eisenindustrie begünstigten. Diese absolut hohen Preise sowie der Frachtenschutz gegenüber dem Auslande mußten der Entwickelung der westlichen Stahlindustrie, soweit sie für den inneren Markt produzierte, einen Anreiz geben, gleichviel ob noch Zölle bestanden oder nicht.

Leider hat man die Bedeutung des Frachtenschutzes für inneramerikanische Industrien niemals genügend gewürdigt[1]). Noch heute aber zeigt sich seine Bedeutung in ersichtlichster Weise. So entsteht z. B. seit nicht zu langer Zeit im fernen Westen, in Colorado, eine Stahlindustrie, welche zwar unter höheren Produktionskosten arbeitet als die Pittsburger, aber doch erfolgreich mit dieser konkurriert. Sie versorgt die Bahngesellschaften jenes westlichen Landesteiles mit Schienen, Baumaterial aus Stahl u. s. w. Dieser Zweig der amerikanischen Stahlindustrie ist entstanden, ohne daß die tatsächlich höheren Produktionskosten durch einen Zoll auf den billiger herzustellenden Pittsburger Stahl ausgeglichen worden wären. Es bedeutete die weite Entfernung Colorados von den bisher Stahl produzierenden westlichen Landesgebieten (Westpennsylvanien, Ohio und Illinois) einen so beträchtlichen Frachtenschutz für jenen Staat und seine Umgegend, daß eine lebensfähige Stahlindustrie hier erblüht ist.

Aber noch andere Tatsachen nichtzollpolitischer Art gibt es, welchen ein bedeutender Anteil an der neuesten Entwickelung der amerikanischen Stahlindustrie zukommt. Dazu gehört vor allem die Erschließung der Mesabi Range im Jahre 1892. Mehr als jede künstliche Preiserhöhung durch Zölle mußte die Erniedrigung der Produktionskosten, wie sie mit der Erschließung jenes Erzdistriktes eintrat, die Entwickelung der amerikanischen Stahlindustrie befördern. Von den 34 Mill. tons Erz, die der Lake Superior-Distrikt im Jahre 1905 versandte, stammten allein 20 Mill. tons aus jenem einem Grubenkomplex, d. i. annähernd so viel Erz wie Deutschland und Luxemburg im Jahre 1903 produziert hatten. Nicht nur der Reichtum jenes Grubendistriktes war es, der seine Bedeutung schuf, sondern vor allem die Billigkeit, mit der das Erz im Gegensatz zu den alten Distrikten gefördert werden konnte, indem die Mesabi Range im weitesten Umfange den Tagebau mit Anwendung von Trockenbaggern zuließ. Hierdurch wurden die Kosten der Gruben-

---

1) Wenn Dr. Vogelstein im Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 23, S. 162, erklärt, die Konkurrenz Pittsburgs mit England habe sich im östlichen Amerika an der Küste (New York) abgespielt, so ist dies eine leichtfertige Abstraktion. Die Entstehung aller westlichen Zentren der Eisenindustrie, zunächst Pittsburgs, dann Chicagos, heute Colorados, war bedingt durch das Entstehen der westlichen Absatzmärkte, und hier mußte sich, wenn überhaupt, der Wettbewerb mit dem Auslande für jene Industrien entfalten. Auch heute sind die bei weitem wichtigsten Staaten der Stahlproduktion: Pennsylvanien, (jenseits der Alleghenies) Ohio, Illinois und Indiana; in diesen Staaten also würde der wesentliche Schwerpunkt einer ausländischen Roheisenkonkurrenz für die westliche Industrie liegen.

arbeit im schlechtesten Falle um die Hälfte, oft um drei Viertel niedriger als sie bisher in den alten Grubendistrikten gewesen waren. Mit dieser Entdeckung mußte die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Stahlindustrie gegenüber dem Auslande ohne weiteres beträchtlich steigen.

Wie bei der Rohstoffgewinnung neue Entdeckungen, so wirkten bei der Weiterverarbeitung neue Erfindungen auf die Entwickelung der Stahlindustrie ein. Die Devise mußte sein: Ersetzung der Handarbeit durch Maschinen. Jenes Gebot konnte natürlich nicht in wenigen Jahren zu strikter Durchführung gelangen. Wo es aber erfüllt wurde, mußte die Konkurrenzfähigkeit Amerikas gegenüber dem Auslande sich beträchtlich erhöhen. Die Drahtindustrie z. B. erblühte in der Union zu einer Zeit, als ein geringer und von den Fabrikanten allgemein als „ruinös“ bezeichneter Zollschutz bestand. Mächtiger nämlich als irgend ein Zollschutz hätte sein können, wirkte die Erfindung des Garretschen Schnellwalzensystems [1]), welche nunmehr auch bei den niedrigen Zöllen die amerikanische Stahlindustrie in den Sattel hob [2]).

Was ergibt sich aus all dem hier Gesagten? Ehe man die glänzende Entwickelung der amerikanischen Stahlindustrie auf das Konto der Schutzzollpolitik schreibt, sind andere Momente zu berücksichtigen, welche von grundlegender Bedeutung für diese Entwickelung gewesen sind. Diese sind: 1) der Schutz, den die Entfernung von der Küste den inneren Landesgebieten für die Entfaltung der schweren Industrie bot; 2) die hohen Preise, welche zu Anfang der 70er Jahre auf dem Weltmarkte herrschten; 3) die Entdeckung neuer Erzlager zu Anfang der 90er Jahre; 4) die technischen Erfindungen, welche den Produktionsprozeß durch Ausschaltung von Handarbeit verbilligten. Während die beiden ersten Momente die Entstehung der Industrie begünstigten, so lange noch die Frachten hoch waren, mußten die beiden letzten Momente dahin wirken, daß dem amerikanischen Produzenten beim Sinken der Frachtsätze und Weltmarktspreise eine Möglichkeit geboten wurde, seine Herstellungskosten den sich verbilligenden Bezugskosten fremder Ware anzupassen.

Insbesondere mußte der letztgenannte Umstand bei hochwertigen Fertigfabrikaten, wie Maschinen und dergleichen, eine besonders wichtige Rolle spielen. Es ist eine falsche Vorstellung, wenn man meint, Amerikas Konkurrenzfähigkeit nehme in dem Maße ab, wie ein Produkt sich einem hochentwickelten Endstadium nähere. Dieser Auffassung widerspricht nämlich die Tatsache, daß die Union, gerade in der Stahlindustrie, in manchen Zweigen relativ geringwertiger Fabrikate auf dem Weltmarkte noch nicht konkurrenzfähig ist, z. B. in der Weißblechproduktion [3]), wohl aber in so hochwertigen Fabri-

1) Vergl. Beck, Geschichte des Eisens, Bd. 6.
2) Vergl. die Stahlindustrie u. s. w., S. 233 ff.
3) Vergl. Report of the British Iron Trade Association, London 1906, S. XVIII.

katen, wie Maschinen, vor allem auch in high grade machinery; Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Werkzeugmaschinen etc. Dietzel hat mit Recht hervorgehoben [1]), daß in diesem Falle die Konkurrenzfähigkeit der Amerikaner darauf beruhe, daß die hochqualifizierte Arbeit, die hierbei in Frage käme, in der Union „relativ“ billig sei; es sei nämlich die Differenz zwischen dem europäischen und dem amerikanischen Lohnniveau bei un- und mittelqualifizierter Arbeit größer als bei „high class labour“. Dies ist sicherlich richtig. Allein die Hauptursache für die Konkurrenzfähigkeit gewisser Verfeinerungsindustrien liegt darin, daß eine Ausschaltung von Handarbeit in hohem Maße möglich war, so daß selbst bei sehr hohen Löhnen der qualifizierten Arbeiter das eigentliche Lohnquantum, welches heute pro Erzeugnis aufgewandt wird, ein absolut geringes ist. Nicht der hohe Lohn behindert die Konkurrenzfähigkeit gewisser amerikanischer Industrien, sondern die Unmöglichkeit, die menschliche Arbeit durch Maschinen so zu ersetzen, daß das zu zahlende Lohnquantum pro Produkt ein geringes wird. Darum sind heute die Produktionskosten von Weißblech in der Union noch immer höher als z. B. in Wales, während ein Produkt wie Drahtstifte, das ebenfalls zu den hochwertigen Produkten der Stahlindustrie zählt, dessen Produktion aber eine stärkere Anwendung von Maschinen zuläßt, zu einem bedeutenden Exportartikel der Union gehört. Für eine ganze Reihe von hochwertigen Produkten der Eisenindustrie ist dieser Umstand, die Möglichkeit einer Ersetzung von Hand- durch Maschinenarbeit, die maßgebende Voraussetzung ihrer Konkurrenzfähigkeit gewesen [2]). Nicht der Zoll, sondern die Anwendungsmöglichkeit von Maschinen bot in solchem Fall den Ausgleich für die hohen Arbeitslöhne.

Selbst aber wenn man all die genannten Umstände im Auge behält, welche die Grundlage für das Entstehen der amerikanischen Stahlindustrie boten, bleibt der Zollpolitik noch immer ein wichtiger Anteil an der Entwickelung der amerikanischen Stahlindustrie. Die Verbilligung des Frachtverkehrs sowie die Verbilligung der europäischen Stahlproduktion war so groß, daß sich die amerikanischen Produzenten trotz aller genannten, ihnen günstigen Umstände von der Konkurrenz des Auslandes bedroht sehen mußten. Insbesondere mußte seit den 80er Jahren in Zeiten lebhaften Bedarfs und der Hochkonjunktur der Zufluß ausländischer Waren stärker werden.

Kam eine gute Ernte mit ihrem ganzen, machtvollen Einfluß, den sie auf das industrielle Leben ausübte, so entstand so plötzlich

1) Vergl. Dietzel, Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag, Berlin 1905, S. 32.

2) Ein old Hardware Merchant gibt im Iron Age, 4. Januar 1906, S. 138, der Meinung Ausdruck, daß die westliche Kleineisenindustrie aus dem Bedürfnis entstanden sei, die Befriedigung des Bedarfs rascher zu ermöglichen, als es durch den Import möglich gewesen wäre. Dieser Umstand und nicht der Zolltarif habe die Industrie geschaffen. Es sind diese Ausführungen lehrreich, jedoch ist die genannte Tatsache nicht als Hauptursache für die Verfeinerungsindustrie anzusehen, wenn sie auch zu deren Entwickelung beigetragen haben mag.

eine stärkere Nachfrage nach Eisen und Stahl, daß die Preise rapide in die Höhe gingen. Hätten keine Zölle bestanden, so wäre nun billiges Eisen und Stahl rasch aus dem Auslande eingeführt worden. Damit wäre die Deckung des plötzlichen Mehrbedarfs in erster Linie dem Auslande zugefallen, und das Inland hätte seine Produktion nur langsam gesteigert. Demgegenüber erschwerten nun die Zölle die Einfuhr. Der inländische Preis stieg in Jahren des Aufschwungs um Fracht und Zoll über den englischen Preis und diese oft exorbitante Preissteigerung stachelte dann natürlich die heimische Industrie aufs heftigste an und ermöglichte ihr, fast den ganzen Mehrbedarf selbst zu decken. Dies ist auch noch vielfach der heutige Zustand, was ein Beispiel illustrieren möge.

Im Jahre 1902, dem Jahre des großen Aufschwungs in der Union, kostete englisches bestes Roheisen im Jahresdurchschnitt 13,81 $. Die enorm anschwellende Nachfrage der Union nach Roheisen hätte also in diesem Jahre billiger Weltmarktspreise leicht durch Einfuhr gedeckt werden können. Dann hätte der Preis für Bessemerroheisen in Amerika vermutlich 15--16 $ betragen. Statt dessen verteuerte der Zoll von 4 $ pro Tonne die Einfuhr ausländischen Roheisens. Die inländische Nachfrage trieb den Preis um mehr als den vollen Betrag des Zolls und Fracht in die Höhe; erst dann wurde die Einfuhr rentabel. Die Folge aber war, daß Roheisen in der Union im Jahresdurchschnitt von 14,31 $ im Jahre 1900 auf 20,67 $ im Jahre 1902 stieg, daß die heimische Produktion um ca. 2 Mill. tons vergrößert wurde, während die Einfuhr nur etwa 25 Proz. des Mehrbedarfs decken konnte.

Dieser Vorgang, daß die Zollpolitik die Steigerung der heimischen Produktion in Jahren der Hochkonjunktur beträchtlich verstärkt, ist für die Entwickelung der gesamten amerikanischen Stahlindustrie seit dem Ende der 70er Jahre charakteristisch, gleichviel ob wir an die Gewinnung von Eisenerz, oder an die Erzeugung von Roheisen, Schienen, Trägern oder Walzdraht denken. Hierin liegt der wesentliche Einfluß der Zölle auf die Großeisenindustrie der Vereinigten Staaten: daß sie dem heimischen Produzenten die fast volle Ausnützung einer plötzlichen Bedarfssteigerung sicherten und damit eine Produktionssteigerung ermöglichten, wie sie nicht stattgefunden hätte, wenn lediglich der Mehrbedarf einer längeren Durchschnittsperiode für die Erweiterung der heimischen Produktion maßgebend gewesen wäre. Ob jenes durch die Zollpolitik herbeigeführte sprunghafte Fortschreiten einen ökonomischen Vorteil für die Gesamtentwickelung der Industrie bedeutete, werden wir später prüfen. Hier genügt es uns, festzustellen: wenn auch die Entfaltung und Fortentwickelung der Stahlindustrie ohne Schutzzölle durchaus möglich gewesen wäre, so haben diese doch das Maß jener Entwickelung beträchtlich beeinflußt, indem sie die Steigerung der heimischen Produktion bedeutend beschleunigt haben.

Was von dieser der wichtigsten aller amerikanischen Industrien gilt, ist auch für die zweitgrößte Industrie der Union, die Textil-

industrie, von Bedeutung. Kein Zweifel, daß das Bestehen von Zöllen die Entwickelung der wichtigsten Zweige jener Industrie, besonders die Wollwaren- und Baumwollwarenfabrikation, beträchtlich forciert hat. Aber kein Zweifel auch, daß die bahnbrechenden Erfindungen, welche in dieser Industrie zur Ersetzung der menschlichen Arbeit durch mechanische führten, die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Textilindustrie mit derjenigen Europas beständig stärken mußten.

Man kann v. Wiese durchaus beistimmen, wenn er schreibt[1]: „Sucht man die ökonomische Eigenart der Baumwollindustrie zu erfassen und gegenüber anderen Gewerben, wie z. B. dem Eisenhüttenwesen, festzustellen, so fällt immer wieder auf, wie eigentlich alle Verhältnisse dieser Industrie bis zur Konkurrenz auf dem Weltmarkte von der Tatsache abhängig sind, daß zwei Maschinenarten, der Spinn- und Webstuhl, als die bedeutendsten mechanischen Werkzeuge dieser Industrie, den ganzen Betrieb erst revolutionieren und dann beherrschen. Das wichtigste Element der Fabrikation ist der Grad der Ausbildung der Maschinentypen." Von dem Aufkommen des Kraftwebstuhls im Jahre 1813 bis zur Einführung des amerikanischen Northrop loom im Jahre 1895 haben stets technische Erfindungen, welche die teure Handarbeit des Yankee in Maschinenarbeit umsetzten, den entscheidenden Einfluß auf die Entwickelung der amerikanischen Textilindustrie ausgeübt.

Dabei ist vor allem zu bedenken, daß die Amerikaner weit bereitwilliger waren, neue Erfindungen auf dem Gebiete der Textilindustrie zu verwerten, als ihre zunächst wichtigsten Konkurrenten: die Engländer. Im Jahre 1878 berechnete der „Economist" [2], daß die Produktionssteigerung in der Baumwollindustrie, soweit sie auf der Verbesserung von Maschinen beruhte, seit den 50er Jahren in England nur 23 Proz., in Massachusetts dagegen 100 Proz. betragen habe. Auch in der Einführung und allgemeinen Verwendung des Northrop-Webstuhls sind die Amerikaner wieder die ersten gewesen. Schon vor der Einführung dieser Maschine galt der amerikanische Weber als der erste der Welt. Er bediente durchschnittlich $6^1/_2$ Webstühle, während der Italiener nur 1—2, der Deutsche nur $2^1/_2$, der Engländer nur $3^1/_2$ Webstühle bediente[3]. Jetzt hören wir, daß ein Amerikaner mit Hilfe der Northrop loom 16—20 Webstühle zu bedienen im stande ist! Was aber ist eigenartiger als die Tatsache, daß jene Erfindung diejenige eines Engländers ist, während die Anwendung und Ausnutzung derselben bisher so gut wie ganz den Amerikanern zu gute gekommen ist. Schon im Jahre 1890 war es nach den Angaben des englischen Professors Mr. Chapman „eine allgemein anerkannte" Tatsache, daß

1) Vergl. Amerika, herausgegeben von v. Halle, Hamburg 1905, S. 235.
2) Vergl. hierfür und für weitere Ausführungen: S. J. Chapman, Work and Wages, London 1904, S. 170 u. 171.
3) Vergl. Final Report, a. a. O., S. 533.

die Kosten, einfache Fabrikate zu weben, in Amerika niedriger waren als in England, obschon die Löhne in der Union ca. ein Drittel höher waren als in England[1]). Wieviel niedriger mußten die Kosten des Webens in Amerika nach der Erfindung Northrops sein, welche wieder den Amerikanern einen neuen Vorsprung gegenüber ihren alten Konkurrenten gab, einfach weil diese ihre eigene Erfindung nicht verwerteten[2]).

Was über die Baumwollindustrie hier gesagt ist, gilt in gleicher Weise von anderen Zweigen der amerikanischen Textilindustrie, soweit es sich um die Herstellung gewöhnlicher Durchschnittswaren handelt. „Unsere Arbeiter bedienen eine größere Anzahl von Maschinen, und trotz der hohen Löhne, welche hier gezahlt werden, sind die Herstellungskosten (von Brennmaterial abgesehen) Pfund für Pfund in fast jedem Falle die niedrigsten der ganzen Welt", so schreibt Franklin Allen über einen Zweig der amerikanischen Seidenindustrie[3]). Kein Amerikaner, der mit der Geschichte der Textilindustrie seines Landes Bescheid weiß, zweifelt daran, daß die große Bereitwilligkeit, neue arbeitsparende Maschinen zu verwenden, eine Bereitwilligkeit nicht nur des amerikanischen Unternehmers, sondern auch des Arbeiters, zu der glänzenden Entwickelung der Industrie die Grundlage geschaffen hat.

Im Jahre 1891 erklärte eine Autorität auf dem Gebiete der amerikanischen Seidenindustrie, der damalige Vizepräsident der Silk Association of America, die Entwickelungsursachen jenes Industriezweiges mit den folgenden Worten[4]):

„Als Gründe für die schnelle und machtvolle Entwickelung der amerikanischen Seidenindustrie, welche erfolgt ist trotz des Wettbewerbs gut eingeführter Waren des Auslandes, trotz der ausgezeichneten Organisation der Importeure, trotz des Mißtrauens, welches die Konsumenten lange Zeit der heimischen Ware entgegenbrachten, finden wir:

1) die natürliche Befähigung des amerikanischen Händlers und Fabrikanten, sein gesunder Menschenverstand und sein Selbstvertrauen;

2) das Kapital, welches in diesem Lande stets bereit ist, in Form von reichlichem und billigem Kredit den Unternehmungsgeist zu unterstützen;

3) die Hilfe, welche all dergleichen Unternehmungen seitens des Volkes, der Stadt- und Staatsbehörden in Form von Steuererleichterungen, Schenkung von Grundbesitz, Bau von Fabriken und niedrigen Grundrenten gewährt wird;

4) die Intelligenz des amerikanischen Technikers, der durch seine Erfindungen zeitsparender Maschinen, welche von einfacher Konstruktion und leicht zu bedienen sind, wohl einzig in der Welt dasteht und die Bescheidenheit und Vernunft des Arbeiters, welcher für die industrielle Unternehmung besonders geeignet ist;

5) der bequeme Verkehr zwischen Händler und Fabrikant, welcher dem letzteren ermöglicht, mit den Wünschen des Verbrauchers ausreichend und schnell bekannt zu werden."

Intelligenz, technische Fortschritte und deren bereitwillige Aufnahme, gute Geschäftsusancen, dazu Unterstützung durch leichten

1) Vergl. Chapman, a. a. O., S. 171.

2) Vergl. ebenda, S. 174.

3) Vergl. Census von 1900, Manufactures, Part III, S. 223 ff.

4) Vergl. ebenda S. 221.

Kredit und Steuererlasse — das also sind nach der Ansicht eines Kenners die grundlegenden Tatsachen für die Entwickelung der Seidenindustrie in Amerika gewesen. Von dem Zollschutze spricht er nicht. Es handelt sich eben nicht um eine Industrie, welche erst und einzig durch den Zollschutz in der Union möglich wurde, sondern es waren für sie die natürlichen Vorbedingungen, vor allem seit dem Aufkommen der Technik, in reichem Maße vorhanden. Darum, freilich, dürfen wir, selbst wenn die Industriellen es tun, niemals vergessen, daß die Zollpolitik in der Textilindustrie, wenn auch nicht von grundlegendem Einfluß auf die Entfaltung der Produktion, so doch von Einfluß auf den Grad der Entwickelung derselben gewesen ist.

Einmal wären sicherlich einige Zweige der feineren Textilindustrie ohne Zollschutz niemals in der Union entstanden [1]). Aber jene Industriezweige bedeuten nicht viel im Vergleich zu der gewaltigen Stellung, welche die nicht auf Qualitätswaren arbeitenden Branchen der Textilindustrie in der amerikanischen Volkswirtschaft einnehmen. Der Einfluß der Zollpolitik auf dieses Gebiet ist daher am wichtigsten. Hier aber ist es unverkennbar, daß die Wirkung des Zollschutzes dahin ging, dem amerikanischen Fabrikanten den eigenen Markt vor fremder Konkurrenz zu sichern und damit die Entwickelung der Industrie zu beschleunigen.

Die außergewöhnliche Bedarfssteigerung, die nach 1897 in der Union eintrat, ist mit Hilfe des Dingleytarifes fast ausschließlich den heimischen Fabrikanten zu gute gekommen. Während im Jahre 1895, bei niedrigen amerikanischen Preisen und starker Depression, für ca 33 Mill. $ Baumwollfabrikate eingeführt worden waren, betrug der Import im Jahre 1900, einem Jahre hoher heimischer Preise und starken Bedarfs, nur ca. 9 Mill. $ mehr als in jenem Jahre. Dagegen verbrauchten die amerikanischen Fabriken im Jahre 1899/1900 ca. 3 792 000 bales Baumwolle gegen 2 586 000 bales im Jahre 1895/1896. Und das sprunghafte Fortschreiten der heimischen Baumwollfabrikation zeigt sich auch in der starken Zunahme der Fabriken in jener Zeit. Im Jahre 1895 waren in der ganzen Textilindustrie 198 neue Fabriken entstanden. Im Jahre 1898, dem letzten Jahre der Depressionsperiode, nur 134. Im Jahre 1900 dagegen entstanden nicht weniger als 400 neue Textilfabriken, darunter allein 177 Baumwollfabriken [2]).

In keinem Lande — Indien ausgenommen — schreitet die Baumwollindustrie stärker vor als in der amerikanischen Union. Daß an dieser Tatsache die Zölle, welche eine stärkere Einfuhr im Jahre

---

1) Wenn Münsterberg a. a. O., S. 428, die Seidenindustrie als „Kind der Zölle" bezeichnet, so wäre es angebracht, hierfür einige Beweise zu erbringen. Diese fehlen jedoch bei Münsterberg gänzlich. Allen, der Berichterstatter des Zensus, der keineswegs den Einfluß der Zölle auf die Seidenindustrie unterschätzt, mißt ihnen eine Bedeutung nur für „die weniger günstigen Zeiten in der Entwickelung der Industrie" zu, Zensus, a. a. O., S. 199.

2) Final Report a. a. O., S. 510—514.

der Hochkonjunktur erschweren, einen großen Anteil haben, steht außer Frage. Denn wenn auch die amerikanische Textilindustrie in ihren Hauptzweigen ohne Zölle mit dem Auslande konkurrenzfähig wäre, so würde doch ohne deren Bestehen die Deckung des heimischen Bedarfs in Zeiten hoher Preise in weit höherem Maße dem Auslande zufallen und das sprungweise Fortschreiten der Textilindustrie in solchen Zeiten einer schrittweisen Steigerung der heimischen Produktion Platz machen.

Als drittbedeutendste Industrie mit einem investierten Kapitale von ca. 945 Mill. $ finden wir: die Holz- und Holzwarenindustrie. Die Hauptbedeutung dieser Industrie liegt durchaus in der Rohproduktion und in der Herstellung schwerer Fabrikate: es handelt sich hierbei um die Gewinnung des rohen Holzes aus dem Waldbestande (logging industry), der Säge- oder Schneidemühlenindustrie (sawmill industry), welche rohes Bauholz, Balken, Bretter, Verbandholz etc. liefert, und demjenigen Zweige der Industrie, welche das Hobeln des rohen Holzes übernimmt, und dessen fertiggestellte Produkte, gehobeltes Holz, inklusive Flügelrahmen, Fensterladen und Türen, bilden (planing mill industry). Diese drei Zweige der Holzindustrie, welche also nur Rohprodukte und schwere Fabrikate liefern, wiesen allein ein investiertes Kapital von 720 000 000 $ auf. Der Hauptzweig der weiterverarbeitenden Industrie oder des Verfeinerungsgewerbes ist die Möbelfabrikation, welche jedoch nur ein investiertes Kapital von 117 Mill. $ repräsentierte[1]).

Der Einfluß der Zollpolitik auf die Holzindustrie ist, soweit Rohmaterial und schwere Fabrikate in Betracht kommen, also bezüglich der wichtigsten Gebiete der ganzen Industrie, minimal gewesen. Die Hauptproduktionsgebiete der Holzindustrie sind schon seit dem Jahre 1880 die drei Nord-Zentralstaaten Michigan, Wisconsin und Minnesota, die im Jahre 1900 mit 27 Proz. an der Gesamtproduktion beteiligt waren. Diese Gebiete nun waren, soweit schwere Produkte für den Bau von Häusern, Schiffen (für die Seen), Güterwagen u. s. w. in Betracht kommen, durch den Frachtenschutz vor fremder Konkurrenz gesichert. Ebenso hat sich die südliche Holzindustrie, die heute ca. 25 Proz. der Gesamtproduktion liefert, nach dem Bürgerkriege schnell entwickelt, ohne daß fremder Wettbewerb sich geltend gemacht hätte. Anders steht es mit den nordöstlichen Gebieten der Holzindustrie. Hier hatte man mit dem Wettbewerb kanadischen Holzes zu rechnen.

Dieser Wettbewerb nun hinderte freilich nicht das Entstehen der Holzindustrie in den Neu-Englandstaaten, solange die reichen Waldungen dieser und der angrenzenden Gebiete eine billige Versorgung mit Holz möglich machten. Erst als die Waldbestände infolge von verheerenden Bränden und der rücksichtslosen und raubbauähnlichen Ausnützung sich zu lichten begannen, nahm die Einfuhr

1) Vergl. Zensus von 1900 Manufactures, Part III, S. 805 ff., ebenda Part I, pag. CL auch Mac Vey Modern Industrialism. New York 1903, S. 98 ff.

aus Britisch-Nordamerika zu. Heute macht sich überall die Folge der Abholzungen bemerkbar. So sind die Staaten Maine, New Hampshire, Connecticut und andere, die früher mit Waldungen reich bedeckt waren, heute stark gelichtet[1]). Durch die Holzzölle aber wird nur bewirkt, daß die Ausnützung der noch bestehenden Wälder schneller vor sich geht, als es der Fall wäre, wenn ein größerer Teil der östlichen Nachfrage nach Holz durch die Einfuhr aus Kanada gedeckt würde. Die Zölle bedeuten also in diesem Falle nicht einen Schutz für eine aufblühende Industrie, sondern sie bewirken nur eine noch schnellere Ausnutzung der bereits stark erschöpften Naturschätze zum momentanen Vorteil der gegenwärtigen Waldbesitzer. Auch sind die bestehenden Holzzölle von 1,67 $ pro Tonne Rohholz niemals als ein Schutz der Holzindustrie aufgefaßt worden. Es fand vielmehr die Erhöhung dieser Zölle durch den Dingleytarif auf das Betreiben von Papierfabrikanten statt. Diese wollten durch die Absperrung der Einfuhr kanadischen Holzes das Entstehen neuer Konkurrenz in der amerikanischen Papier- und Holzstoffindustrie verhindern[2]).

Die Holzzölle können die östliche Holzindustrie weder schützen noch erhalten, da diese von dem natürlichen Bestande der Wälder und einer angemessenen Forstwirtschaft allein abhängt. Wohl aber waren sie denen nützlich, welche zu Ende der 90er Jahre an dem Zustandekommen eines Papiertrusts arbeiteten und bestrebt waren, den Outsidern in der Holzstoffbranche den Bezug billigen Rohmaterials künstlich zu verteuern.

Als eine vierte Industrie von hoher nationaler Bedeutung finden wir die amerikanische Nahrungsmittelindustrie. Sie repräsentierte im Jahre 1900 ein fast gleich großes Kapital wie die Holzindustrie und gehörte dementsprechend zu den 4 Industriezweigen, die in der Union über oder nahezu 1000 Mill. $ an investiertem Kapital aufwiesen. Die bei weitem wichtigsten Zweige der Nahrungsmittelindustrie sind dem investierten Kapitale nach: die Mühlenindustrie; die Großschlächtereien; die Zuckerraffinerie und die Herstellung von Brot- und Backwaren im fabrikmäßigen Betriebe. Diese 4 Industriezweige repräsentierten im Jahre 1900 allein ein investiertes Kapital von ca. 635 Mill. $, d. i. über $^2/_3$ des gesamten, in dieser Industrie steckenden Kapitals.

Die Nahrungsmittelindustrie, deren Produktion im Jahre 1900 fast ein Viertel von dem Gesamtwert der industriellen Produktion Amerikas ausmachte, ist in ihren Hauptzweigen fast gänzlich von der Zollpolitik unberührt geblieben. So vor allem die

---

1) Vergl. Zensus, Manufactures a. a. O., S. 833. Hier wird eine Fülle diesbezüglicher Angaben gemacht, von denen ich nur die eine zitiere: „Wie Massachusetts, so war Connecticut mit Wäldern von verschiedenen Holzarten bedeckt; schon seit langem ist der Waldbestand so gut wie abgeholzt, heute enthält der Staat wenig jungfräulichen Wald, und von dem älteren Bestand ist für die fabrikmäßige Verwendung nur wenig zu benutzen.“ Vergl. die detaillierten Angaben bezüglich einzelner Baumsorten.

2) Vergl. Industrial Commission, Vol. XIII, S. 409 und 440.

Mühlenindustrie. Diese hat durch die Anwendung arbeitsparender Maschinerie und die technisch günstige Konzentration der Produktion nicht nur den heimischen Markt in Händen, sondern bereitet auch schon seit langem dem ausländischen Müllereigewerbe den schärfsten Wettbewerb, und ist als Exportindustrie großen Stils von einer Mehleinfuhr nicht bedroht. Die Zollfrage könnte hier erst akut werden, wenn im nordwestlichen Kanada eine große Mühlenindustrie entstünde und der Weizenbau der jenen Territorien nächstgelegenen Staaten der Union ungünstigere Bedingungen als gegenwärtig aufwiese [1]). Ebenso ist für die Bäckerei- und Backwarenindustrie die Zollpolitik, man kann sagen, bedeutungslos gewesen. Der zweitwichtigste Zweig aber der ganzen Nahrungsmittelindustrie, die Schlachthausindustrie, ist ein charakteristisches Erzeugnis des amerikanischen Großkapitalismus.

Sie verdankt ihre Entstehung der westlichen Viehzucht, welche heute die östlichen Märkte so gut wie ganz mit Fleisch versorgt. Um diese Versorgung zu ermöglichen, entwickelten sich im Westen und Südwesten (Chicago, Kansas City, Omaha, St. Louis) große Unternehmungen, welche das Vieh in großen Massen kauften, in großindustrieller Weise schlachteten und dann mit Sonderzügen in Kühlwagen zur Versendung brachten [2]). In seinen Hauptbranchen, der Fleisch- und Fleischkonservenproduktion, dankt dieser Industriezweig seine Entwickelung und Blüte keiner zollpolitischen Maßnahme, sondern allein der Gunst der Produktionsbedingungen und den technischen Fortschritten, welche es ermöglichten, einen Versand des billigen Fleisches auf weite Entfernungen im großen zu organisieren. Nur bezüglich einiger Nebenprodukte, vor allem der Häute, erfreut sich die Großschlächterei einer Zollbegünstigung, die ihre Ueberschüsse steigert, aber nicht ihre Entwickelung beeinflußt [3]).

Aehnlich wie die genannten Industrien sind weitere Zweige der Nahrungsmittelindustrie, wie die fabrikmäßige Herstellung von Käse, Butter und kondensierter Milch und die schnell fortschreitende Konservenindustrie weder durch die Zollpolitik ins Leben gerufen, noch durch dieselbe forciert worden. Ihre Produktionsbedingungen waren von vornherein günstig. Auch die Glukose- (Traubenzucker) Industrie, eine spezifisch amerikanische Industrie, welche im Jahre 1890 erst ein Kapital von 5, heute ein solches von ca. 41 Mill. $ aufweist, ist von der Zollpolitik nicht berührt worden [4]).

Anders steht es mit der amerikanischen Zuckerindustrie. Hier handelt es sich einmal um die Gewinnung von Zucker aus heimischen Rohprodukt, nämlich Rüben- und Rohrzucker. Dieser Zweig der Zuckerindustrie ist durch die Schutzzölle besonders begünstigt gewesen, indem man durch diese einerseits die alte Rohrzuckerindustrie, vor allem in Louisiana, zu erhalten suchte, andererseits

1) Vergl. W. C. Edgar, The Millers evil Genius, Boston 1902, S. 9 u. ff.
2) Vergl. Report on the Beef Industry, Washington 1905, passim.
3) Vergl. W. B. Rice, Free Hides, Boston 1901, S. 4 (Pamphlet).
4) Vergl. Industrial Commission, Vol. I, S. 84.

eine neue, die Rübenzuckerindustrie, ins Leben rufen wollte. Insbesondere fanden Zollerhöhungen im Jahre 1895 statt, nachdem im Jahre 1891 bedeutende Ermäßigungen, ja die Aufhebung des Zolls auf Rohzucker durchgesetzt worden war. Die Rohrzuckerindustrie in Louisiana ist trotz der hohen Zölle nicht erheblich vorgeschritten, nicht erheblich, wenn man an die ganze enorme Konsumtionssteigerung denkt, welche Zucker in der Union durchgemacht hat [1]). Ebenso hat der Zollschutz der Rübenzuckerindustrie keine bedeutende Stellung sichern können. Die Produktion von Rübenzucker hat sich zwar seit 1895 beträchtlich gehoben, aber die Herstellung der aus eingeführtem Rohzucker hergestellten Raffinade ist ebenfalls ganz erheblich gestiegen. Die Rübenzuckerindustrie stellte im Jahre 1900 erst ein Kapital von 20 141 000 $ dar. Im Jahre 1904 wurden im ganzen nach den Angaben der amtlichen Statistik 2 767 000 tons Zucker hergestellt. Davon waren 2 246 000 das Produkt ausländischen Rohzuckers, der in der Union raffiniert worden war.

Die Rohzuckerindustrie der Union bietet ein gutes Beispiel dafür, wie wenig einer Rohproduktion durch Zölle aufzuhelfen ist, wenn ihr die natürlichen Grundlagen zur Entfaltung fehlen. Ein weit bedeutenderer Industriezweig der Union ist heute die Zuckerraffinerie. Sie repräsentiert ein Kapital von 184 245 000 $. Auch sie ist unter hohem Zollschutze erblüht. Nicht allein, daß die Raffineure sich eines Zolls auf Raffinade erfreuten, welcher die höheren Kosten des künstlich verteuerten Rohmaterials gegenüber dem Auslande ausglich: sie erhielten noch einen besonderen Schutzzoll, der ihnen für die „höheren“ Kosten des Raffinierens selbst gegenüber ausländischer Raffinade gewährt wurde [2]). Hier haben wir es tat-

1) Vergl. Statistical Abstract 1906, a. a. O., S. 504 ff.:

	Produktion von Raffinade aus eingeführtem Rohzucker tons	Heimisches Erzeugnis aus Rohr tons	Heimisches Erzeugnis aus Rüben tons
1880	805 045	88 822	357
1890	1 257 292	136 503	2 800
1900	1 450 014	174 450	82 736
1905	2 056 092	334 522	220 722

2) Dieses Moment ist leider bisher noch wenig berücksichtigt worden. Der Zoll auf raffinierten Zucker wurde im Jahre 1897 mit 1,95 $ festgesetzt. Infolge verbesserter Ausbeutungsmethoden gelang es aber sehr bald den Raffineuren, so viel mehr Raffinade aus einer gegebenen Einheit Rohzucker zu gewinnen, daß schon im Jahre 1899 nach den Angaben des Zollamtdirektors Buynitzky ein Zoll von 1,82 $ genügt hätte, um den Ausgleich herbeizuführen. Es erhielten also damals schon die Raffineure einen „eigentlichen“ Schutzzoll von 13 cents pro 100 prounds. Andere Sachverständige behaupteten, dieser betrüge bereits 15—17 cents (vergl. Digest. Industr. Comm. Vol. I, S. 70). Wie weit ähnliche Verhältnisse schon in früheren Tarifen geherrscht haben, läßt sich nicht genau erkennen. Jedenfalls muß in dem Maße, wie sich die Ausbeutemethoden bessern, der Schutz für raffinierten Zucker gegenüber demjenigen von Rohzucker steigen, solange die Zollsätze von 1897 unverändert bleiben. Es ist ferner zu bedenken, daß durch das Zollabkommen der Union mit Kuba (vergl. über denselben Wolf, Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag, Jena 1906) seit 1904 kubanischer Rohzucker gegenüber ausländischem Zucker um 20 Proz. des Zolls präferenziert wird. Da Kuba aber keine Raffinade nach der Union ausführt, so ist durch diese Zollermäßigung ebenfalls die

sächlich mit einem größeren Industriezweige zu tun, der ohne Zollschutz wohl kaum in den Vereinigten Staaten existieren würde, sicherlich aber nicht annähernd in dem heutigen Umfange.

Immerhin gehört auch die Nahrungsmittelindustrie zu denjenigen Zweigen des amerikanischen Gewerbefleißes, die in der Hauptsache von der Schutzzollpolitik unberührt geblieben sind: so nämlich die von uns genannten Hauptgebiete der Nahrungsmittelindustrie, welche insgesamt ein investiertes Kapital von 613 Mill. $ aufweisen und deren Produkte im Jahre 1900 mit 1500 Mill. $, d. i. 67 Proz. des Gesamtwerts aller Produkte jener Industrie, bewertet wurden. Gegenüber dieser tritt die Zuckerraffinerie an Bedeutung beträchtlich zurück.

Wir haben bisher die vier Hauptindustrien der Union in Rücksicht auf ihre Beeinflussung durch die Zollpolitik geprüft. Damit haben wir bereits einen ganz beträchtlichen Teil des amerikanischen Industrialismus in unsere Untersuchung hineingezogen. Denn das in jenen 4 Hauptindustrien steckende Kapital repräsentierte im Jahre 1900 nicht weniger als ca. 4779 Mill. $, d. i. also annähernd 50 Proz. des gesamten in der amerikanischen Industrie investierten Kapitals. Diese Industriezweige nun sind, wie wir darlegen konnten, teilweise gänzlich ohne Zutun der Zollpolitik entstanden, teilweise durch die Zölle in ihrer Entwickelung nicht bedingt, sondern nur beschleunigt worden, und mit Ausnahme der Zuckerraffinerie läßt sich kein einziger größerer Zweig (über 100 Mill. $ Kapital) jener Industrien nennen, der in erster Linie die Schutzzollpolitik zur Voraussetzung seiner Entfaltung und Fortentwickelung gehabt hätte. Jene Voraussetzungen bestanden vielmehr:

1) in dem Vorhandensein billiger und auf dem Weltmarkte konkurrenzfähiger Rohstoffe;

2) in einem natürlichen, dem Binnenlande durch die Entfernung gegebenen Frachtenschutze gegenüber dem Auslande;

3) in der Möglichkeit, die hohen Löhne durch maschinellen Betrieb auszugleichen;

4) in einer technischen Unmöglichkeit der Einfuhr.

Diese vier Momente waren teils vereinzelt, in der Regel aber kombiniert bei den genannten großen Industriezweigen die wesentlichste Voraussetzung für die Entwickelung und Blüte der Produktion. Neben den genannten 4 Hauptindustrien gibt es aber weiter eine Reihe von anderen Großindustrien, für welche in Bezug auf die Zollpolitik dasselbe gilt. Da es sich hier aber nicht darum handeln kann, jede einzelne dieser Industrien genau in handelspolitischer Beziehung zu prüfen, so nenne ich nur diejenigen, bei welchen die Einflußlosigkeit der Zollpolitik am deutlichsten und ohne weiteres erkennbar ist.

---

amerikanische Zuckerraffinerie begünstigt worden, indem in praxi der Differentialzoll zwischen Rohzucker und Raffinade zu ihren Gunsten eine Erhöhung erfahren hat. Die Zuckerraffinerie der Union ist daher lebhaft an der Beibehaltung des status quo mit Kuba interessiert. Ob in der Abstufung des Rohzuckerzolls noch ein besonderer Schutz für die Raffineure liegt, wie im Democratic Campaign Book, Baltimore 1902, S. 259 behauptet wird, bedarf noch einer eingehenden Feststellung.

Zu ihnen gehört vor allem die Herstellung von Leucht- und Heizgas mit einem investierten Kapitale von 567 Mill. $, die Herstellung von Getränken aus Malz mit 415 Mill. $, die Herstellung der dem Landtransport dienenden Beförderungsmittel[1]) mit 396 Mill. $, der wichtigste Zweig der Papierindustrie, das Drucken und Veröffentlichen von Zeitungen und Zeitschriften, mit 192 Mill. $, das Handarbeits-(Reparatur-)Gewerbe mit ca. 392 Mill. $, und die Petroleumraffinerie mit 95 Mill. $. Es ließen sich noch andere Industrien hier in diesem Zusammenhang nennen, jedoch müßte für diese im Gegensatz zu den soeben genannten ein ausführlicher Beweis erbracht werden, daß die Zollpolitik von sekundärem Einfluß auf sie gewesen ist, während die Bedeutungslosigkeit der Zollpolitik für die letztgenannten Industrien sich ohne weiteres dem Leser deutlich zu erkennen geben dürfte. Summieren wir nun Wert der Jahresproduktion und investiertes Kapital in den von uns genannten Industriezweigen:

Industrie	Investiertes Kapital in 1000 $	Wert der Jahresproduktion in 1000 $
Eisen und Stahl	**1 528 000**	**1 793 490**
Nahrungsmittel	**937 686**	**2 273 880**
Textilwaren	**1 366 604**	**1 637 484**
Holz und Holzwaren	945 934	**1 030 695**
Gas	567 000	237 269
Getränke (Malz)	415 284	75 766
Landtransportmittel	396 671	250 622
Handarbeit (Reparatur)	392 442	**1 183 615**
Zeitungen und Zeitschriften	192 443	222 983
Petroleumraffinerie	95 327	123 929
im ganzen	**6 838 390**	**8 829 733**
Alle Industrien der Union	**9 813 834**	**13 000 149**

Wir haben hier nur bedeutende Industrien der Union zusammengestellt, und zwar: 1) die vier amerikanischen Stapelindustrien, für die wir den Beweis erbracht haben, daß ihre Entwickelung durch die Zölle im besten Falle beschleunigt, vielfach aber von denselben gänzlich unbeeinflußt geblieben ist; 2) haben wir diesen einige Großindustrien angegliedert, bei denen die Einflußlosigkeit der Zollpolitik ohne weiteres dadurch hervorgeht, daß entweder das Rohmaterial äußerst billig war (Petroleumraffinerie), oder daß eine natürliche Notwendigkeit für die Erzeugung im Inlande bestand (Gas, Zeitungen, Reparaturen etc.). Das investierte Kapital dieser Industriezweige nun macht bereits über zwei Drittel des Gesamtkapitals aller Industrien aus! Wäre der Rest der noch übrigen Industrien allein auf Grund der Zollpolitik entstanden und durch dieselbe bedingt, so bliebe also selbst dann der Ruhm derselben ein relativ geringer. Es sind jedoch auch die übrigbleibenden Industrien, soweit sie von größerer Bedeutung sind, durch das Bestehen von Zöllen höchstens in ihrer natürlichen Entwickelung beschleunigt worden, so die Herstellung landwirtschaftlicher Geräte, die Lederindustrie, die Stiefelindustrie und

1) Vehicles for land transportation, Wagen, Güterwagen, Velozipede, Lokomotiven etc.

die Papier- und Holzstoffindustrie. Die einzige Industrie von ähnlicher Größe (d. h. mit einem Kapital von ca. 100 Mill. $), welche in der Tat einzig durch die Schutzzölle bedingt ist, ist die Zuckerraffinerie. Aber merkwürdig! Sie ist bisher wenig als „zollschutzgeborene“ Industrie genannt worden — vielleicht weil sie schon lange besteht — dagegen sind eine Reihe von Industrien beständig als goldene Früchte der Schutzzollpolitik hingestellt worden, deren Bedeutung für den Nationalreichtum der Union relativ so gegeringfügig ist, daß man sie gar nicht zu erwähnen brauchte. Solche „Preisschüler der protektionistischen Schule“ sind die Uhrenindustrie und die Weißblechindustrie, von denen auch Münsterberg mit beredtem Lobe für die Schutzzollpolitik spricht. Die Weißblechindustrie, ein fünfzehnjähriges Produkt der Hochschutzzollpolitik, die heute den heimischen Markt fast ausschließlich versorgt, repräsentiert ein Kapital von ca. $6^1/_2$ Mill. $, die Uhrenindustrie ein solches von 14 Mill. $. Wozu der Lärm? Was bedeutet jener Zuwachs für eine Industrie, die fast 10000 Mill. $ repräsentiert? An ihm läßt sich jedenfalls die Bedeutung der Schutzzollpolitik für den Nationalreichtum der Union nicht messen.

Die Beurteilung der amerikanischen Schutzzollpolitik, besonders ihrer Wirkungen auf den amerikanischen Volkswohlstand, leidet heute noch an der gleichen Unklarheit, wie die Beurteilung anderer amerikanischer Wirtschaftsphänomene, sagen wir z. B. der amerikanischen Industriekonkurrenz auf dem Weltmarkte. Aus dem steigenden Exporte gewisser amerikanischer Fertigfabrikate hat man in Deutschland die amerikanische Industriekonkurrenz konstruiert, und erst Dietzel hat in scharfsinniger Darstellung gezeigt, daß man nicht jene einzelnen Exportgruppen ins Auge fassen, sondern den gesamten industriellen Export betrachten müsse, und mit dessen Totalzunahme die Zunahme jenes Fabrikatexportes zu vergleichen habe. Er legte dar, daß bei einer derartigen Betrachtungsweise Amerika immer noch in erster Linie als Lieferant, nicht aber als Rival erscheine, und daß der steigende Export gewisser Fertigwaren relativ gering sei gegenüber der Steigerung der Ausfuhr von Materialien und Halbfabrikaten[1]).

Trotz dieser Tatsache wird es immer wieder Leute geben, die von der amerikanischen Industriekonkurrenz zu reden beginnen und in Amerika bereits einen bedeutenden Konkurrenten in Fertigwaren sehen, wenn sie hören, daß etwa amerikanische Näh- und Schreibmaschinen, Registrierkassen, Stiefel oder Hüte eingeführt werden. Ganz ähnlich geht es dem Durchschnittsamerikaner in seinem Urteil über die Zollpolitik. Er hört, daß die „große“ Weißblechindustrie, die „nationale“ Perlmutterknopfindustrie oder die Uhrenindustrie nicht bestehen würde, wenn es keine Zölle gäbe, und schnell wird der Schluß gezogen, daß der Volkswohlstand der Union, insbesondere der Industrialismus, durch die Schutzzölle um ein großes bereichert

1) Vergl. Dietzel a. a. O., S. 46—47 u. passim.

worden wäre. Eine Vorstellung davon, wie wenig jene eigentlichen, zollgepeppelten Industrien im Rahmen des Gesamtnationalreichtums bedeuten, hat er nicht. Was hat aber unsere bisherige Betrachtung über den Zusammenhang von Schutzzollpolitik und industrieller Entwickelung in den Vereinigten Staaten gezeigt?

Das überwiegende Schwergewicht des wirtschaftlichen Wohlstandes der Union liegt heute noch in denjenigen Zweigen der Gesamtproduktion, welche weder von den Schutzzöllen direkt begünstigt worden sind, noch durch dieselbe heute gestützt werden: in der Landwirtschaft, insbesondere in dem Getreidebau, in der Baumwollkultur und der Viehzucht. An sie reiht sich die mineralische Bodenproduktion, deren mächtigste Zweige einen künstlichen Schutz nie beansprucht haben, soweit ihre Erzeugnisse keiner hochwertigen Verarbeitung dienen. Dann erst als drittwesentlichster Faktor erscheint die Industrie, von deren Entwickelung freilich auch gewisse heimische Rohproduktionen maßgebend beeinflußt wurden. Was nun diese eigentliche Industrie betrifft, so ergab sich, daß ihre Hauptzweige, ja soweit größere Industrien in Frage kommen, dem investierten Kapitale nach zwei Drittel der gesamten industriellen Produktion von der Schutzzollpolitik teils ganz unbeeinflußt geblieben sind, teils nur insofern von ihr berührt wurden, als die industrielle Entwickelung durch die Zölle beschleunigt worden ist. Grundlegend haben die Zölle nur für einen ganz unbedeutenden Ausschnitt der industriellen Produktion gewirkt, und, abgesehen von einer Industrie, nur kleine und relativ unansehnliche Zweige des amerikanischen Gewerbefleißes geschaffen.

Es zeigte sich, daß eine große Zahl von bedeutenden Industrien, die wesentlich zu dem zahlenmäßigen Gesamtwohlstand der Union beitragen, das Produkt natürlicher Wirtschaftsverhältnisse gewesen sind. Teils hat die natürliche Unmöglichkeit einer Einfuhr große Industrien in der Union geschaffen (Bäckerei, Druckerei, Gas, Reparaturgewerbe etc.), teils war das Entstehen von Industrien durch das Vorhandensein billigen Rohmaterials oder durch einen Frachtenschutz gesichert (schwere Produkte von Eisen, Holz, Stahl etc.), teils war es möglich, die hohen Löhne durch arbeitssparende Maschinen auszugleichen und dadurch die Produktionskosten bedeutend herabzumindern, insbesondere da, wo man billiges Rohmaterial besaß. Wo immer diese Voraussetzungen vorhanden waren, hat die Schutzzollpolitik im besten Falle verstärkend und beschleunigend gewirkt. Dies ist in den Vereinigten Staaten ihre Hauptfunktion gewesen. Erzieherisch-grundlegend bedeutet, wie wir zeigten, das Resultat der Schutzzollpolitik wenig, wenn man es an der gesamten wirtschaftlichen Entwickelung mißt. Wie steht es aber mit ihrer zweiten Wirkung: daß sie die Entwickelung der von Natur begünstigten Produktionen beschleunigt und verstärkt hat? Ist diese Wirkung der Schutzzoll-

politik nur ein Segen gewesen, jener Segen, der heute in dem außerordentlich mächtigen Industriefortschritte der Union zum Ausdruck kommt — oder aber sind jenem „Segen" Nachteile der Beschleunigungspolitik gegenüberzustellen?

Die Beantwortung dieser Frage führt uns zu einem außerordentlich komplizierten Kapitel amerikanischer Handelspolitik. Zunächst wird man sich naturgemäß fragen, ob und wie die bisherige Schutzzollpolitik der Union einen unmittelbaren Schaden für die wirtschaftliche Entwickelung gezeitigt hat. Hiermit sind dann nicht allgemeine Wirkungen wirtschaftlicher Natur gemeint, welche die Zollpolitik gehabt haben könnte — etwa als Reizmittel zu Trustbildungen oder dergleichen. Als Schaden unmittelbarer Art müßten vielmehr Nachteile verstanden werden, welche die Zollpolitik wirtschaftlichen Interessenten als solchen gebracht hat, indem der „Schutz" des einen zum „Schaden" des anderen wurde. Daß die Schutzzollpolitik einen solchen Schaden mit sich gebracht hat, wird von den Freihändlern der Union stets aufs lebhafteste behauptet. Auch hat ja überhaupt diese Seite der Schutzzollpolitik, die positive und unmittelbare Schädigung gewisser Erwerbszweige durch den Zollschutz anderer Interessen, in den handelspolitischen Kämpfen aller Zeiten eine große Rolle gespielt.

Die größte handelspolitische Bewegung des 19. Jahrhunderts, die Beseitigung der englischen Getreidezölle im Jahre 1846, begann als Kampf wirtschaftlicher Interessenten gegen wirtschaftliche Interessenten. Die sozialen Schäden jenes Systems, die sich in den furchtbaren Arbeiterverhältnissen jener Zeit dokumentierten, wurden erst später ein verstärkendes Moment. Ebenso ist im Jahre 1905 die Agitation Chamberlains — soweit Industriezölle in Frage kamen — zurückgeschlagen worden, weil die Zahl derjenigen Interessenten, welche sich durch eine Verwirklichung der neuen Zollpläne geschädigt erklärten, die Majorität bildeten[1]).

Nun ist natürlich klar: von einer derartigen Sachlage, daß den durch den Zollschutz begünstigten Industriezweigen in der Union eine entsprechende Zahl unmittelbar geschädigter Interessenten gegenüberstehe, kann keine Rede sein. Weil dem so ist, wäre es töricht, hier einige geschädigte Industriezweige als Stiefkinder der Schutzzollpolitik hinzustellen, um mit ihnen den positiven Schaden der amerikanischen Handelspolitik aufzudecken. Denn die Zahl derjenigen Industrien, deren Entwickelung durch die Zollpolitik beschleunigt worden ist, ist weit größer und ihre Bedeutung weit höher, da sie ja, wie wir zeigten, die Hauptindustrien des Landes bilden. Ein Vergleich von Licht und Schatten der amerikanischen Schutzzollpolitik kann daher niemals auf der Frage aufgebaut werden: welche Industriezweige sind in ihrer Entwickelung durch die

1) Vergl. H. Levy, Mr. Chamberlain und seine Sachverständigen, Nation, 1904. Vergl. auch das meisterhafte Buch von v. Schulze-Gaevernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel, Leipzig 1906, S. 277 ff.

Zollpolitik gefördert, welche gehemmt worden? Denn dann würde die Bedeutung der Geschädigten unrechtmäßig gering erscheinen. Die Frage muß vielmehr lauten: wie hat die durch die Zölle herbeigeführte künstliche Beschleunigung der Hauptindustrien auf andere Industriezweige der Union gewirkt? Mit welchen Opfern anderer Interessenten ist jene künstliche Beschleunigung erkauft worden? Ist es wert gewesen, Roheisen- und Stahlpreise z. B. künstlich hochzuhalten, um dadurch die Entwickelung einer durchaus lebensfähigen Industrie noch zu forcieren — oder hat diese Maßnahme zwar zu einer Beschleunigung der Entwickelung jener Industrie aber zugleich zu einer Beeinträchtigung anderer Industrien geführt, welche Roheisen und Stahl zu kaufen hatten? Es ist also nur der Vorteil jener von uns nachgewiesenen Beschleunigung und das Plus, welches jene Beschleunigung darstellt, abzuwägen gegen den Schaden, den andere Industriezweige durch dieselbe erlitten haben.

Daß nun durch Zölle auf Rohmaterial und Halbfabrikate eine ganze Anzahl amerikanischer Industrien, welche natürliche Existenzbedingungen aufweisen, geschädigt worden sind und noch geschädigt werden, ist unleugbar. Am deutlichsten ist dies vielleicht beim Schiffsbau der Fall gewesen. Der Bau amerikanischer Handelsschiffe, soweit sie dem transozeanischen Verkehr dienen, ist beträchtlich zurückgegangen. Der Tonnengehalt der im auswärtigen Handel verwendeten Schiffe ist von ca. 2300000 tons im Jahre 1860 auf ca. 800000 tons im Jahre 1900 gesunken. Im Jahre 1905 mußte ein Senatsbericht die traurige Mitteilung machen, daß seit Juni 1901 die amerikanischen Schiffsbauer keinen einzigen Auftrag für den Bau eines Dampfschiffes erhalten hätten, das ausschließlich für den auswärtigen Handel bestimmt gewesen wäre [1]). Der Ozeanfrachtverkehr der Union wird nur zu 10 Proz. von heimischen Fahrzeugen bewerkstelligt, und ca. 150 Mill. $ werden jährlich von der Union an fremde Nationen für geleistete Frachtdienste gezahlt. Hier also das Beispiel einer Industrie, welche zurückgegangen ist, obschon ein Fortschritt derselben nicht nur im ökonomischen, sondern auch im nationalen und weltpolitischen Interesse den Amerikanern erwünscht wäre. Und die Ursachen des Rückganges [2])?

Es liegt nahe, die Höhe der in den Werften zu zahlenden Löhne sowie die Kosten der Bemannung als Ursachen jener vielbedauerten Erscheinung hinzustellen. Der Bau und Betrieb transozeanischer Handelsschiffe ist denn auch häufig auf Grund dieser zwei Tatsachen als nicht konkurrenzfähig mit dem Auslande bezeichnet worden. Demgegenüber ist jedoch zu bedenken: in früherer Zeit, zur Zeit der Schiffe aus Holzkonstruktion, hatte die Union ein Prestige im Bau und Betrieb transozeanischer Handelsschiffe besessen. Trotz

---

1) Vergl. Senate Report, No. 2949, 12. Januar 1905, S. 6.

2) Vergl. Hermann Levy, Die Lage der amerikanischen Handelsflotte, Conrads Jahrbücher, 1905.

„hoher Löhne“ waren die amerikanischen „clippers“, Segelschiffe aus Holzkonstruktion, die sichersten und dauerhaftesten, die beliebtesten und rentabelsten Schiffe der Welt gewesen. Erst seit dem Bau von Eisenschiffen und deren Verbreitung in den 60er Jahren nimmt die Bedeutung der transozeanischen Handelsflotte der Union ab. Die britische Handelsflotte überwindet mehr und mehr ihren bisher mächtigsten Konkurrenten.

England hatte schon seit den 50er Jahren begonnen, seine Handelsflotte mit modernen Fahrzeugen aus „eisernem Material“ zu ergänzen. In den Vereinigten Staaten ging man erst in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zu einem regelmäßigen Bau von Eisen- und Stahlschiffen über. Inzwischen hatte England längst seine Handelsflotte auf der Basis des modernen Stahldampfers reorganisiert. Es besaß das Rohmaterial zur Konstruktion derselben in seinem billigen Stahl. In der Union dagegen hatte man seit den 60er Jahren die Entwickelung der Eisen- und Stahlindustrie durch hohe Zölle zu forcieren versucht. Gerade zu Anfang der 60er Jahre, als man, um der Handelsflotte über die Störungen des Bürgerkrieges hinwegzuhelfen, ihr jede Erleichterung und dem Schiffsbau jede Verbilligung hätte gewähren müssen, verteuerte man der Reederei dasjenige Material, das zu ihrem Ausbau im modernen Sinne unbedingt notwendig geworden war. Die Zölle auf Eisen und Stahl der 60er und 70er Jahre wirkten geradezu wie Prämien zur Erhaltung des technisch veralteten Holzfahrzeuges, und sie sind die Ursache für das späte Entstehen einer stählernen Handelsflotte in den Vereinigten Staaten.

Die Bestimmung des Dingley-Tarifes, welcher formell (in sections 12 und 13) den Freihandel für eingeführtes Schiffsbaumaterial konstituierte, ist in praxi bedeutungslos gewesen. Noch heute werden transozeanische Stahlschiffe bezüglich ihres Materials um den vollen Zollbetrag in der Union verteuert[1]). Was bedeutet dies?

Während in anderen Industriezweigen die hohen Löhne durch arbeitssparende Maschinerie, die Zölle auf Rohmaterial durch solche auf Fabrikate ausgeglichen wurden, und so trotz hoher Löhne Industriezweige, wie etwa der Maschinen- und Lokomotivbau, konkurrenzfähig mit dem Auslande wurden, war der Schiffsbau in seinem fertigen Produkte (dem Schiffe) der freien Konkurrenz des Auslandes ausgesetzt, während sein Rohmaterial künstlich verteuert wurde. Deshalb blieb hier die intensive Einführung arbeitssparender Maschinerie aus, und infolgedessen sind noch heute die Arbeitskosten beim Bau eines Stahlschiffes in der Union äußerst hoch. Die Arbeitsteilung ist beim Bau eiserner Schiffe noch wenig fortgeschritten, die übliche Standardisierung des amerikanischen Unternehmens anerkanntermaßen nicht vorhanden. Es fehlt eben noch die Massenproduktion, welche jene voraussetzt. Die Arbeitsteilung und Standardisierung ist beim Bau von Holzschiffen stark ausge-

1) Vergl. Senate Report, a. a. O., S. 9.

prägt, vor allem in den westlichen Landesteilen. Die Möglichkeit, billiges und gutes Holz zu beziehen, bot hier Gelegenheit zur Einführung verbesserter Technik, indem man erkannte, daß man bei entsprechender Massenproduktion die hohen Löhne durch das billige Rohmaterial und die arbeitssparende Maschinerie ausgleichen konnte. Im Stahlschiffsbau dagegen steht den „hohen Löhnen" nicht das Aequivalent „billiges Rohmaterial" gegenüber. Deshalb bleibt die Union hinter England und Deutschland zurück. Solange der englische Schiffsbauer sein Stahlen um ca. 10 $ die Tonne billiger bezieht, als die Schiffsbauer der Union, so lange ist an eine Konkurrenz nicht zu denken und deshalb ist in der Union noch in keiner Werft daran gedacht worden, die Kosten der Handarbeit durch Standardisierung und größere Arbeitsteilung zu ermäßigen. Denn selbst bei einer solchen Ermäßigung würde der amerikanische Schiffsbauer nicht konkurrenzfähig werden, solange er künstlich verteuertes Rohmaterial zu beziehen hat. Noch immer würden die Kosten amerikanischer Stahlschiffe um den künstlich verteuerten Stahl höher sein als die des Auslandes, und die Schiffsbauer würden infolgedessen nicht den Massenabsatz finden, der allein den technischen Fortschritten ihrer Betriebe den ökonomischen Erfolg gewährleisten könnte. So bleibt gerade infolge des künstlich verteuerten Rohmaterials der technische Fortschritt und die Reduzierung der Arbeitskosten in diesem Industriezweige aus[1]).

Andere Industrien haben, wenn auch nicht mit ganz so positivem Nachteil wie der Schiffsbau, so doch nicht unerheblich durch die Zölle auf Materialien gelitten. Die Schuh- und Stiefelindustrie wird durch die Zölle auf Häute und Leder, wie sie seit der Einführung des Dingleytarifes bestehen, empfindlich getroffen[2]).

Einen Schutz für einen heimischen Produktionszweig bedeutet der Häutezoll nicht. Denn niemand züchtet in Amerika Rindvieh um der Häute willen. Die Einfuhr südamerikanischer Häute ist eine Notwendigkeit, welche die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Ware nicht beeinflußt. Die Lederindustrie exportierte andererseits im Jahre 1900 für 6433000 $ Sohlenleder, d. i. dem Werte nach ca. den neunten Teil der Gesamtproduktion. Schon hier-

1) Daß die Schiffsbauer bereit wären, bei billigerem Rohmaterial den Wettbewerb mit anderen Ländern aufzunehmen, und der Ansicht sind, daß ein solcher dann möglich sei, zeigt die Aussage des bekannten Schiffsbauers Mr. Roach. Auf seine Anregung hin wurde auch im Jahre 1897 die Zollfreiheit für Schiffsbaumaterial gewährt. Allein es machte die Klausel, daß Schiffe, die mit fremdem Material gebaut wären, nicht länger als 2 Monate im Jahre dem Küstenhandel dienen dürften, diese Bestimmung wieder illusorisch. Senate Report, S. 8, 9 und 74.

2) Vergl. hierüber die instruktive Aussage Vol. XIII der Industrial Commission, S. 747 und 748. Ebenso die Aussage des Vicepräsidenten de N. S. Leather Cy ebenda, S. 687: „Der Zoll auf Häute ist ein schwerer Nachteil für unser Geschäft." Vergl. ferner Rice a. a. O., S. 2: „In unserem Lande züchtet kein Mensch Vieh um der Häute wegen." Ferner Industrial Commission, Vol. VII, S. 177: der Zoll auf Häute hindere den Export von Stiefeln. „Jeder Stiefelfabrikant hält ihn für einen großen Schwindel." Mr. Eaton erklärt ebenda, die Stiefel- und Schuhindustrie halte den Zoll auf Häute allgemein für eine sehr ungerechte Maßnahme.

aus geht hervor, daß ein Zollschutz für diesen wichtigen Zweig der Lederindustrie unberechtigt ist. Die Folge der bestehenden Zölle aber ist, daß das Sohlenleder auf dem heimischen Markte höher gehalten wird als der Preis ist, zu dem es nach dem Auslande verkauft wird. Während beim Export von Sohlenleder der Betrag des auf eingeführtes Rohmaterials gezahlten Zolls mit 99 Proz. zurückvergütet wird, muß der inländische Konsument in dem Lederpreise den Zoll bezahlen. Hierdurch ist die Möglichkeit billiger Auslandsverkäufe gegeben. Die Industrial Commission berichtet von einem großen Etablissement, das geschnittenes und sortiertes Sohlenleder nach London zu verkaufen pflegte. Mit dem Eintritt der billigen Auslandsverkäufe in Sohlenleder wurde dieser Zweig des Exportes unrentabel, da es gewinnbringender war, das billige Exportleder in London selbst zu verarbeiten. Ebenso wird der Schuh- und Stiefelexport durch die Zölle auf Häute und Leder benachteiligt, und es sind daher eine große Anzahl, vor allem der Fabrikanten Neu-Englands, für Beseitigung dieser Zölle lebhaft eingetreten.

Es ließe sich noch eine ganze Anzahl von Industrien nennen, welche sich durch die Zölle auf Materialien, die sie zur Weiterverarbeitung benötigten, betroffen fühlen. Wirklich freihändlerisch sind aber naturgemäß nicht alle von ihnen gesinnt, sondern ihr Streben geht darauf hinaus, für das von ihnen zu kaufende Material Zollfreiheit, für ihre Fabrikate Zollschutz zu verlangen. So Mr. Havemeyer, der als Zuckerraffineur für die freie Einfuhr des Rohzuckers eintrat, während er, soweit die Raffinade in Betracht kam, für Erhöhung des Zolls plaidierte. Solche Industriezweige, wie die Zuckerindustrie, kann man nicht als geschädigt durch die Zölle ansehen, da hier ja die künstlich erhöhten Bezugskosten des Rohmaterials durch künstlich erhöhte Preise für das Fertigprodukt ausgeglichen wurden. In ihrer Entwickelung durch die Zölle auf Materialien geschädigt sind in erster Linie solche Industrien, die keinen adäquaten Schutz in dem Absatz ihrer Fabrikate fanden. So sehen z. B. heute Industrien der Union, die ihre fertigen Produkte exportieren, sich vielfach durch die Zollpolitik in ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte geschädigt. Ich erinnere an die amerikanische Konservenindustrie, welche unter den hohen Zöllen auf Zucker und Weißblech leidet[1]). Andere Industrien, welche ein natürliches Monopol auf dem heimischen Markte haben, suchen die künstliche Erhöhung der Rohmaterialpreise auf den Konsumenten abzuwälzen. So können unter Umständen die Zeitungsinteressenten die künstlich erhöhten Papierpreise in einem höheren Preise der Zeitungen zum Ausdruck bringen. Jedoch sind auch in diesem Falle die Verkäufer des Endproduktes nicht selten im Nachteil, da eine Ueberwälzung der künstlich erhöhten Rohmaterialpreise auf den Konsumenten von diesem mit einer Einschränkung des Bedarfs beantwortet zu werden pflegt. Auf diese Weise haben, wie der Leiter

1) Vergl. Industrial Commission, XIII, S. 572.

der New York Times ausgeführt hat, die Zeitungsbesitzer der Union durch die erhöhten Zölle auf Holz, Holzstoff und Papier erheblichen Schaden gehabt.

Allein, wie wichtig es auch ist, festzustellen, daß einzelne Industrien durch die Zölle geradeso geschädigt, wie andere geschützt worden sind, es bleibt doch immer die Tatsache, daß die durch die Zölle auf Rohmaterial benachteiligten Industrien eine geringere Zahl bilden als diejenigen, deren Entwickelung durch die Zölle verstärkt worden ist. Die positive Wirkung der Zölle, bestehend in einer Beschleunigung des gesamten amerikanischen Industrialismus heutiger Gestalt läßt sich nicht durch seine negativen Wirkungen auf einzelne Industriezweige verdunkeln, wie sehr man auch stets im Auge behalten soll, daß jene negativen Wirkungen ebenfalls in das Kontobuch des Schutzzolls einzutragen sind. Ja ich möchte behaupten (und es besonders den amerikanischen Freihändlern ans Herz legen), daß, wenn jene direkten Nachteile, die die Zölle einigen amerikanischen Industriezweigen gebracht haben, die einzige Schattenseite des ganzen Systems in wirtschaftlicher Beziehung wären, man sich mit dem Resultate der Schutzzollpolitik zufrieden geben könnte — im Gedanken an die Beschleunigung, welche andere, größere Industrien durch sie erfahren haben. Allein die wichtigere Frage lautet: unter welchen Bedingungen — nicht für diese oder jene Industrie, sondern für die gesamte wirtschaftliche Entwickelung überhaupt — ist diese Beschleunigung erfolgt? Welches sind ihre mittelbaren, welches ihre Fernwirkungen gewesen?

Das plötzliche Voraneilen der amerikanischen Güterproduktion in vielen ihrer Zweige hat vielfach den Eindruck erweckt, als ob die Union ein Wunderland, ein Land der unbegrenzten Möglichkeiten sei. In der Tat ist die Entwickelung oft nicht schritt-, sondern sprungweise vor sich gegangen. Aber die Grundlage dieser Entwickelung bietet nichts Wunderbares. Sie ist vor allem nicht das Resultat freiwaltender Entwickelungskräfte, sondern vielfach das Ergebnis künstlicher Forcierung dessen, was die natürliche Entwickelung versagt hätte. Dies überall da, wo Zollschutz herrschte. Wenn wir also hören, daß in wenigen Jahren, ja in einem Jahre ein Wachstum der amerikanischen Roheisenproduktion [1]) um viele Millionen tons zu verzeichnen ist, so liegt darin kein Grund, dieses Wachstum als ein Grund urwüchsiger Ergiebigkeit der amerikanischen Eisenindustrie anzusehen, ohne sich vorher zu fragen: unter welchen Bedingungen ist diese Vermehrung vor sich gegangen? Etwa, indem die Union neue Erzlager entdeckte, die so billiges Erz lieferten, daß sie den Wettbewerb aller bisher Roheisen exportierenden Länder ins Wanken brachten? Oder, indem die künstliche Absperrung vom Auslande die heimische Produktion dazu zwang, den Mehrbedarf des Inlandes zu decken?

---

1) Nach Report of the Iron and Steel Association, 1906, S. 37 betrug die Roheisenproduktion 1903 ca. 18, 1904 ca. 16, 1905 ca. 23 Millionen tons.

Da, wo es sich um die Entwickelung zollgeschützter Industrien handelt, wird stets die zweite Frage am Platze sein. Es ist dem Leser bereits bekannt, daß das starke Anschwellen der Roheisenproduktion in Zeiten der Hochkonjunktur stets dadurch verursacht wurde, daß das Ausland infolge des bestehenden Zolls erst dann der amerikanischen Bedarfsdeckung dienen konnte, wenn der Preis im Inlande bedeutend gestiegen war. In der ganzen Stahlindustrie pflegte der Preis schwerer Produkte in Zeiten mäßigen Bedarfs schon seit den 80er Jahren, vor allem aber zu Anfang der 90er Jahre, denen des Weltmarkts zu entsprechen, so daß eine Einfuhr — selbst beim Fehlen der Zölle — nicht gewinnbringend gewesen wäre. Dies ist noch heute beim Roheisen der Fall. Sobald aber ein Mehrbedarf eintritt, ändert sich die Sachlage [1]), denn dieser Mehrbedarf ist in der Union von ganz eigenartiger Bedeutung. Es handelt sich nicht etwa um einen Mehrbedarf, wie ihn unsere Industrie erlebt, wenn nach einer Erschlaffung allmählich eine neue Kräftigung des Marktes eintritt, sondern es handelt sich um eine fieberhaft anschwellende Steigerung des Bedarfs, dem zunächst die Leistungsfähigkeit der Industrie nicht gewachsen ist. Schwankend wie der Ausfall der Ernten, von denen der industrielle Wohlstand Amerikas abhängt, schwankend ist der Bedarf, der deren unmittelbare Folgerscheinung ist. Ist diese Elastizität des Bedarfs ein Vorteil für die wirtschaftliche Entwickelung und den Wohlstand der Union? Keineswegs.

In dem Maße nämlich wie in den fetten Erntejahren die elastische Spannkraft des nationalen Bedarfs sich erweitert, in dem Maße kann sie in den mageren Erntejahren wieder einschrumpfen. Um aber diesen Mehrbedarf in guten Zeiten zu decken, muß die Industrie neues Kapital in neuen Unternehmungen festlegen und ihre Leistungsfähigkeit infolgedessen bedeutend steigern. Sinkt dann der Bedarf wieder, so steht der nunmehr für alle Zeiten vermehrten Leistungsfähigkeit eine nicht entsprechende Nachfrage gegenüber, so daß Ueberproduktion und Krisis die Folge sein müssen.

Jenem Schaden wäre freilich leicht abzuhelfen. Denn der plötzliche Mehrbedarf könnte ja in vielen Fällen durch eine Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden, die dann das Sicherheitsventil für Zeiten der Hochkonjunktur bilden würde. Aber dieses Sicherheitsventil hat man zu Gunsten derer, die an einer möglichst starken Beschleunigung ihres Industriezweiges interessiert zu sein angaben, verrammelt. Die Folge hiervon haben wir oben geschildert. In Zeiten des Mehrbedarfs fällt in erster Linie die Deckung desselben dem Inlande zu, aber die darauf folgende Ueberproduktion tritt dann um so heftiger in Erscheinung. Am deutlichsten hat sich dies in der Eisen- und Stahlindustrie gezeigt. Sie stand einerseits unter dem unmittelbaren Einfluß der Ernten, da Landwirte und Eisenbahn-

1) Nach dem Economist kostete East Coast Hematite im Juli 1904 51 sh. 9 d., d. i. 12,55 $; damals kostete Bessemerroheisen in Pittsburg 12,46 $. Im Januar 1905 kostete englisches Roheisen 54 sh. 3 d., d. i. 13,20 $, amerikanisches war dagegen bei steigender Konjunktur auf 16,11 $ gestiegen.

gesellschaften ihre Hauptabnehmer waren. Andererseits war diese Industrie so stark durch Zölle geschützt, daß eine Deckung des Mehrbedarfs durch das Ausland erst bei exorbitanten Preisen im Inlande eintreten konnte. Diese aber bildeten stets einen kräftigen Stimulus zur Erweiterung der heimischen Produktion. Die Folge war, daß beim Eintritt geringeren Bedarfs die vermehrte Produktion zum Teil überflüssig ward, daß die heimische Produktion die Preise herabdrückte und daß die Stahlindustrie nach dem Ausspruch Carnegies „bald König, bald Bettler“ war.

Ein Blick auf die Preise gewisser Produkte der Eisenindustrie und ein Vergleich derselben mit denjenigen des Freihandelsmarktes England illustriert am besten, wie in Amerika die Zölle auf die Schwankungen der Konjunktur verschärfend wirken mußten. Man vergleiche z. B. die Roheisenpreise [1]. Im Jahre 1898, dem letzten Jahre der Depressionsperiode, kostete Pittsburger Bessemerroheisen 10,33 $ die Tonne, der Durchschnittspreis des folgenden Jahres war um ca. 9 $ die Tonne höher. Der englische Preis, der ebenfalls eine Steigerung durchmachte, war dagegen nur um ca. 16 sh., d. h. 3,85 $ pro Tonne gestiegen. Als im Jahre 1903 der definitive Umschlag der Hochkonjunktur in der Union eintrat, fiel der Roheisenpreis in Pittsburg um ca. 5 $ pro Tonne, der englische Preis nur um ca. 4 sh., d. i. 0,97 $ pro Tonne. Der neueste Aufschwung brachte dem amerikanischen Roheisenpreis eine Steigerung von 2,60 $. Der englische Preis stieg trotz glänzendster Konjunkturverhältnisse von 1904 bis 1905 nur um 6 sh. 8 d., also um ca. 1,60 $. Im Augenblicke (August 1906), wo jeder Hochofen in England in lebhaftester Tätigkeit ist, kostet East Coast Roheisen 65 sh., also 14 sh. oder 3,38 $ mehr als im Durchschnitt des ungünstigen Jahres 1904. Dagegen kostet amerikanisches Bessemerroheisen heute 18,85 $, d. i. über 5 $ mehr als im Durchschnitt jenes Jahres, und dabei handelt es sich in England um Preisverhältnisse, die als ungewöhnlich günstig zu bezeichnen sind.

Im ganzen zeigt sich: in schlechten Zeiten sinkt der ameri-

1) Die Preisbewegung seit 1897 war die folgende:

Jahr	Bessemerroheisen in Pittsburg $	West Coast Bessemer f. o. b. in England £ sh. d.	East Coast Bessemer Middlesbrough £ sh. d.
1897	10,13	2 10 6	
1898	10,33	2 14 7	
1899	19,03	3 10 3	
1900	19,49	4 2 1	
1901	15,93	3 1 0	
1902	20,67	3 0 5	
1903	18,98	2 18 7	
1904	13,76	2 14 6	2 11 4
1905	16,36		2 18 0

Diese Zahlen sind entnommen dem Annual Report of the American Iron and Steel Association 1905, S. 128, 1906 S. 32. Für 1905 fehlt die Ergänzung bezüglich der englischen West Coast Preise. Ich habe daher nach dem Economist die Preise für East Coast Hematite berechnet, welche nur um wenig von jenen differieren.

kanische Preis auf oder unter (1898) das Niveau des englischen Preises. In guten Zeiten steigt er — selbst bei bester Konjunktur in England — um ein Beträchtliches, oft um Fracht und Zoll über den englischen Preis (1903). Im Durchschnitt größerer Perioden *sind die Schwankungen bei den amerikanischen Preisen weit heftiger als bei den englischen.* Diese Tatsache ist es, welche die Krisen in der Union so lebhaft verschärft hat. Für die industrielle Gesamtentwickelung der Union ist dies kein Vorteil.

Wie sehr gerade eine gewisse Stetigkeit des Absatzes — die Befriedigung eines Durchschnittsbedarfes — von den Industriellen eines vorsichtigen Typus angestrebt wird, sehen wir heute an dem Gebahren der U. S. Steel Corporation. Obschon sie im Vergleich zu ihren Konkurrenten die niedrigsten Kosten in der Roheisenerzeugung hat, erweitert sie ihre Produktion in Zeiten lebhaften Bedarfs nur in dem Maße, wie ihr auch in Zeiten schwächerer Nachfrage ein Absatz sicher ist. Sie hat sich gehütet, auf Grund eines vielleicht bald vorübergehenden Mehrbedarfs ihr Anlagekapital in Form von neuen Hochöfen stark zu erweitern. Denn bei vorübergehendem Bedarf wäre ja jene Neuanlage wieder unnötig. Deshalb hat die Corporation die Deckung des Mehrbedarfs nur zum Teil übernommen, ja sie kauft noch heute Roheisen in großen Mengen zu und läßt damit den outsiders einen beträchtlichen Spielraum zur Erweiterung ihrer Produktion [1]).

Der kleinere Einzelunternehmer handelt natürlich anders. Er übersieht nicht so deutlich die Lage des Marktes und blickt nicht in die Zukunft. Er will Heu ernten „while the sun shines". Deshalb vermehrten früher, als noch keine Trusts und Riesenunternehmungen bestanden, die einzelnen Unternehmer in Zeiten der Hochkonjunktur ihre Produktion beträchtlich, zahlreiche neue Unternehmungen entstanden, schlechte Werke wurden wieder flott gemacht u. s. w. Kam dann die Reaktion, so drückte die nunmehr auf dem Markt lastende Ueberproduktion wieder die Preise herab und die Unternehmer mit hohen Produktionskosten, die angestachelt

---

1) Diese Erscheinung habe ich in meinem Buche (S. 149 ff.) bis Anfang 1904 ausführlich geschildert. Es hat sich inzwischen gezeigt, daß diese Entwickelung fortdauert. Auch heute noch kauft der Stahltrust große Mengen Roheisen auf dem Markte und zwar ebenso wie andere große Concerns (z. B. Jones, Laughlin Cy.) von dem Bessemerroheisensyndikate, in welchem sich die outside Hochöfen befinden, vergl. Iron Age, 28. Juni 1906, S. 2065. Natürlich ist es klar, daß in Zeiten so stark fortschreitenden Bedarfs wie 1905—1906 auch die Leistungsfähigkeit der Corporation gesteigert wird, da man ja auf einen gesteigerten Durchschnittsbedarf rechnen kann, auch wenn der boom vorbei ist. So hat die Corporation zu Ende 1904 einen neuen Hochofen in Bessemer (Pa.) in Betrieb gesetzt, und sie plant jetzt, nachdem sich dieser Zuwachs als nicht ausreichend erwiesen hat, den Bau neuer Hochöfen mit 1 500 000 tons Jahresleistung in Indiana, vergl. Iron Age, 4. Jan. 1906, S. 101 u. 106. Während die Produktion der Korporation im Jahre 1905 um 2 700 000 tons größer war als im Jahre 1904, war die der outsiders um 3 600 000 tons gestiegen, worin freilich auch die Herstellung von Gießereiroheisen mit inbegriffen ist. Vergl. Report American Iron and Steel Association 1906, S. 79 u. 80.

durch die hohen Preise in Aktion getreten waren, gingen nach lebhaften Wettbewerb mit den besten Werken wieder darauf. Also: „himmelhochjauchzend, zu Tode betrübt!“

Heute hat sich dieser Zustand in der Stahlindustrie dahin geändert, daß der Hauptunternehmer, der Trust, an der Produktionssteigerung in guten Zeiten einen relativ geringen Anteil nimmt, weil er in seiner Produktionspolitik das Ziel stetigen, aber nicht sprunghaften Anwachsens verfolgt. Die outsiders dagegen nehmen je nach dem Stande der Konjunktur rasch in ihrer Produktion ab, rasch in ihrer Produktion zu. Dies zeigt sich vielleicht am deutlichsten in einem Industriezweige, in welchem der Wettbewerb der outsiders noch besonders groß, und die Schwankungen der Preise ebenfalls beträchtlich sind: in der Weißblechindustrie [1]. „Jahre hindurch“, so schrieb ein Kenner dieses Industriezweiges im Januar 1906, „war die theoretische Leistungsfähigkeit unseres Landes in Blechen und Weißblechen bedeutend stärker als der Bedarf oder die eigentliche Produktion“. In der Tat lagen zur Zeit der schlechten Konjunktur, vor allem zu Ende 1903 und Anfang 1904, fast alle unabhängigen Werke still. Und heute bei erneutem Aufschwung ein gänzlich verändertes Bild! Während zu Anfang von 1905 große Mengen von Waren an den Werken auf Lager lagen, waren im Januar 1906 keine Bestände mehr vorhanden. Die Nachfrage war so groß, daß die von den Gewerkvereinen festgelegte Beschränkung der Arbeitsleistung zunächst durchbrochen, dann aufgehoben wurde. Nach den Angaben des Iron Age waren alle Werke der großen Unternehmungen in vollem Betriebe und außerdem eine Anzahl von Werken tätig, „die nur in Zeiten großen Bedarfs arbeiten“ [2].

Die Preisschwankungen und das plötzliche, heftige Emporschnellen der Produktion in Zeiten der Hochkonjunktur sind Erscheinungen, die sich in allen Produktionszweigen der amerikanischen Großindustrie vorfinden, welche durch Zölle vom Auslande abgesperrt sind. Das Sicherheitsventil, welches in Zeiten plötzlicher Bedarfssteigerung das Eindringen ausländischer Waren gestattet hätte, war eingeschränkt. Um so stärker die Preishausse im Inlande, um so stärker das Anschwellen der heimischen Produktion und die Vermehrung der Einzelunternehmungen — um so stärker aber auch der Rückschlag, sobald der exzessive Mehrbedarf einschrumpfte und die theoretische Leistungsfähigkeit der Werke nicht mehr dem herrschenden Durchschnittsbedarf entsprach. So haben die Zölle krisenverschärfend gewirkt.

1) Vergl. auch die Produktionsverhältnisse in der Herstellung von Baumaterial aus Eisen und Stahl. Im Jahre 1903 betrug die Gesamtproduktion noch 1 095 000 tons. Im Jahre 1905 dagegen: 1 660 519 tons. Auch an dieser Steigerung hatten die outsiders lebhaft Anteil genommen, indem ihre Produktion in jenem Zeitraum um ca. 318 000 tons stieg, die des Trusts um 248 000 tons. Vergl. Annual Report a. a. O., S. 78 und 80.

2) Vergl. Iron Age, 11. Januar 1906, S. 182; ferner Levy, Die Entwickelungsgeschichte a. a. O. Ferner Iron Age, 14. Juni 1906, S. 1914—1915, ferner Report of the Iron and Steel Association 1906, S. 74.

Für die Unternehmer zeigten sich diese Krisen, solange noch keine Konsolidierungen in Trusts stattgefunden hatten, vor allem in einem beispiellosen Wettbewerb, in einem zügellosen Konkurrenzkampf aller gegen alle. Das „price cutting" war, sobald einmal der Rückschlag eintrat, da am stärksten, wo zur Zeit der Hochkonjunktur schlechte und technisch oder ökonomisch rückständige Betriebe ins Leben getreten waren, die nun in den schlechten Zeiten die Preise am stärksten unterboten. Die Preisverbände, pools genannt, zersprangen in solchen Perioden rastlosen Wettbewerbs. Die Preise der zollgeschützten Produkte sanken dann wieder so tief, daß sie trotz des Bestehens von Zöllen sich dem Niveau der Weltmarktspreise näherten. Hatten aber die Zölle in den guten Zeiten vor dem Eindringen fremder Konkurrenz geschützt, vor den Schrecken der eigenen, heimischen Konkurrenz, die sie selbst gesteigert hatten, konnten sie keinen Schutz gewähren. Wie aber sollte man sich vor jenem Uebel schützen, das man nicht am wenigsten durch die eigene handelspolitische Gesetzgebung geschaffen hatte? Es gab nur ein Mittel: die Ausschaltung des Wettbewerbs durch eine Vereinigung der bisher feindlichen Interessen in ein wirtschaftliches Ganzes. Dieses war der Trust.

Jedoch ist hiermit nicht gemeint, daß die Zollpolitik „die Mutter der Trusts" sei. Sie ist nicht deren einzige Entstehungsursache. Dies zeigt sich schon darin, daß es eine große Anzahl von Trusts oder trustartiger Gebilde gibt, deren Produktions- und Absatzverhältnisse von der Zollpolitik gänzlich unberührt geblieben sind. So ist z. B. die Großschlächterei, soweit ihre Hauptprodukte in Frage kommen, wie wir hörten, von irgendwelchem Zollschutze nicht berührt worden. Dennoch bestehen hier trustartige Großunternehmungen, von denen nur 6 Firmen 50—90 Proz. des Fleischkonsums der östlichen Großstädte, wie New York, Boston, Philadelphia, Baltimore etc. versorgen [1]). Ferner ist durch die Kombination von Getreidehandel und Getreidelagerung in einer Hand eine Konzentration des Getreidegeschäftes in den einzelnen Teilen der Union zu stande gekommen, wie sie ein „sogenannter" Trust nicht anders repräsentieren könnte. Die Preise für Weizen werden z. B. in South Dakota von drei bis vier Großhändlern in Minneapolis festgesetzt, die es verstanden haben, die lokalen Getreidespeicher zu monopolisieren und damit den Wettbewerb im Getreidehandel auszuschalten. Der moderne amerikanische Getreidehändler ist erstens Käufer von Getreide, zweitens Besitzer von Lagerhäusern (elevators) an den lokalen Erntestätten und drittens Besitzer großer Lagerhäuser an großen zentralen Knotenpunkten des Getreideverkehrs. In dem Maße, wie sich jene Lagerhäuser in dem Besitz weniger Händler konzentriert haben, sind hier trustartige Unternehmungen entstanden, ohne daß Zölle ihnen Vorschub geleistet hätten [2]).

---

1) Vergl. Report on the Beef Industry, 1904, S. XXI.
2) Vergl. Industrial Commission, Vol. XIX, S. 178 ff.

Ein anderes Beispiel, ähnlich den genannten, findet sich in dem Petroleumtrust, der ebenfalls ohne Einwirkung zollpolitischer Verhältnisse entstanden ist, und zu den mächtigsten monopolistischen Organisationen der Welt gehört; ebenso verhält es sich mit dem Whisky-Trust. Schließlich sei darauf verwiesen, daß in der Textilindustrie, die sich, soweit Fabrikate in Frage kommen, eines bedeutenden Zollschutzes erfreut, die Vertrustung unbekannt ist[1]).

Dennoch besteht ein enger Zusammenhang zwischen Zollpolitik und Trusts! Nicht immer in dem Sinne, daß die Zölle als Ursache der Existenz gewisser Trusts zu betrachten sind, sondern daß sie die Beweggründe, die zur Bildung derselben führten, verstärkt haben. Diese Beweggründe waren in erster Linie: das Streben, den preisdrückenden, heimischen Wettbewerb auszuschalten. In dem Maße nämlich, wie die Zölle dazu beitrugen, die Preisschwankungen und den heimischen Wettbewerb durch ein Fernhalten des ausländischen Wettbewerbs zu verstärken, in dem Maße sind sie auch für das Bestreben verantwortlich zu machen, das diese Erscheinungen zu beseitigen suchte.

Man bedenke, daß z. B. der Preis raffinierten Zuckers im Auslande in der Zeit von 1881 bis 1887 von 4,41 auf 2,50, also um 1,91 cents pro Pfund herabging. Der Preis amerikanischen Zuckers dagegen fiel in demselben Zeitraume in New York von 9,80 auf 6,02, also um 3,78 cents pro Pfund[2]). Weder der hohe Preisstand im Jahre 1881, noch das außerordentlich starke Sinken der Preise nach dieser Zeit wäre möglich gewesen, wenn nicht der Zoll bestanden hätte, der den heimischen Wettbewerb durch ein Hochschrauben der Preise angestachelt hatte. Preissturz und darauffolgende Vertrustung waren die Folgen jenes künstlich forcierten Konkurrenzkampfes.

So ist der Trust vielfach als das Mittel aufzufassen, den durch die Zölle gesteigerten inneren Wettbewerb zu beschränken, und die durch die Zölle verstärkten Preisschwankungen zu beseitigen. Andererseits haben die Zölle die Möglichkeit der Trustbildung, die Existenzfähigkeit der Trusts, verstärkt, indem sie der Monopolisierung gewisser Produktionszweige Vorschub leisteten. Dies ist des öfteren in folgender Weise vor sich gegangen: die Zölle auf Materialien begünstigen unmittelbar die Kombinierung industrieller Betriebe, indem die Hersteller von Fertigwaren, welche in der freien Einfuhr der Materialien behindert waren, dazu übergingen, sich eine eigene Produktion von Rohmaterial und Halbfabrikaten anzugliedern. War nun das Rohmaterial des betreffenden Industriezweiges monopolisierbar, so wurden für jene nunmehr vorhandenen Großunternehmungen kombinierter Art die Zölle geradezu das Mittel, neue Konkurrenz in Fertigfabrikaten fernzuhalten. Hierzu einige Illustrationen.

1) Vergl. v. Wiese in v. Halle, a. a. O., S. 241.
2) Vergl. Statistical Abstract, 1906, S. 659.

Doch zunächst eine Berichtigung: Man hat gemeint [1]), wenn keine Zölle auf Eisenerz beständen — es wird ein Zoll von 40 cents pro Tonne erhoben — so wäre es möglich gewesen, an der atlantischen Küste Eisenwerke zu errichten, die mit eingeführten kubanischen und spanischen Erzen dem Stahltrust und den nordwestlichen Eisenindustrien Konkurrenz bereiten würden. Jedoch erscheint diese Behauptung recht unwahrscheinlich. Denn der Osten und die Werke an der Küste würden stets in ihrer Roheisenproduktion an höheren Kosten für Brennmaterial leiden, da sie weit von den Weichkohlenlagern entfernt sind, während der Preis des Anthrazits beständig im Steigen begriffen ist. Es würde die Aufhebung des Erzzolls wohl den östlichen Interessenten von Nutzen sein, nicht aber ihren Wettbewerb mit Pittsburg und Illinois beträchtlich verstärken.

Anders liegt die Sachlage in der Papierindustrie. Hier haben die als Schutzzölle völlig unnötigen Zollsätze auf Holz und Holzstoff dem Papiertrust die Möglichkeit gegeben, sich Konkurrenz fernzuhalten. Die rentable Entwickelung einer Papierfabrik setzt in der Union vor allem die Nähe reichlicher und billiger Wasserkraft voraus, das nahe Vorhandensein von Fichtenwäldern und gute Bahnverbindungen. Bisher ist der Osten der Union, vor allem die Neuenglandstaaten und das Adirondak-Gebirge durch seinen Besitz an geeignetem Holz der Standort der amerikanischen Papierindustrie gewesen. Als im Jahre 1896 fünf große Papierindustrielle eine Erhöhung des Papierzolls verlangten, fügten sie diesem Gesuche zugleich den Wunsch bei, die Regierung möge die Zölle auf mechanisch gefälltes Holz und auf Holzstoff erhöhen. Als sie beides erreicht hatten, wurde der Papiertrust in Gestalt der International Paper Company gegründet, welche nicht nur zahlreiche Papierfabriken zusammengekauft, sondern auch zugleich große Erwerbungen von Wäldern gemacht hatte. Der Waldbesitz an den günstig gelegenen Betriebsstätten sicherte dem Trust eine gewisse Monopolstellung. Denn während der Erwerb von Waldbestand in der Nähe geeigneter Wasserkraft für die nichtkombinierten Werke heute schwierig ist, verhindern andererseits die Zölle die billige Einfuhr des leicht erreichbaren canadischen Holzes und verteuern diejenige fremden Holzstoffes. So ermöglicht erst der Zolltarif die Monopolstellung des Trusts. Ohne die Sicherheit, daß den outsiders die Einfuhr ausländischen Materials durch die Zölle erschwert werden würde, hätte man nicht an den Ankauf heimischer Wälder gedacht. Und sicherlich würde dem Trust ohne Bestehen der Zölle auf Holz im Nordwesten, in Sault Ste. Marie, starke Konkurrenz entstanden sein, wenn nicht der Holzzoll die Einfuhr des nahegelegenen canadischen Holzes erschwert hätte [2]).

1) Vergl. Final Report, a. a. O., S. 628.

2) Vergl. Industrial Commission, Vol. XIII, S. 422 ff. Es handelt sich um die Aussage eines Gegners des Trusts, des Geschäftsführers der New York Times. Die darauffolgende Aussage des Präsidenten der International Paper Cy. widerlegt jedoch

Daß die Zollpolitik die Entwickelung der Betriebskombination, jenes ersten Stadiums der Vertrustung, stark beschleunigt hat, ist häufig der Fall gewesen. Als im Jahre 1890 durch den Mac Kinley-Tarif der Zoll auf Walzdraht erhöht wurde, war es selbst unparteiischen Beobachtern nicht zweifelhaft, daß diese Maßnahme lediglich eine Begünstigung der kombinierten gegenüber den reinen Werken bedeuten werde. Bis dahin hatten eine große Anzahl von Fabrikanten ihre Drahtprodukte aus ausländischem Walzdraht hergestellt. Der erhöhte Zoll auf Walzdraht mußte denen, die ihren eigenen Walzdraht verarbeiteten, einen Vorsprung vor denjenigen Werken geben, die auf den Kauf des Halbzeugs angewiesen waren. Die gemischten Drahtwerke erhöhten denn auch nach der Einsetzung des Mac Kinley-Tarifs die Walzdrahtpreise und zwangen auf diese Weise die übrigen Fertigfabrikanten, sich entweder eigene Halbzeugproduktion anzugliedern, oder, wenn sie hierzu nicht die Möglichkeit hatten, ihre Werke an die größeren Unternehmungen zu verkaufen. In der Tat nahmen nach 1890 die kombinierten Werke rasch zu, die nicht kombinierten ab, eine Entwickelung, die das Zustandekommen größerer Kombinationen in der Drahtindustrie sehr beförderte[1]). Eine interessante Parallele zu diesem Vorgang findet sich in der Entwickelung der deutschen Drahtindustrie, wie sie seit einigen Jahren vor sich geht[2]).

Es ergibt sich, daß die Zölle einerseits das Bestreben, Trusts zu bilden, verstärkt andererseits die Möglichkeit einer raschen Monopolisierung des Produktionsgebietes erhöht haben, und man kann daher mit Recht die Zölle für einen gut Teil der Trustentwickelung verantwortlich machen. Oft auch sind die Zölle von monopolistischen Unternehmern geradezu als Mittel benutzt worden, um die Ueberschüsse aus einer bereits monopolisierten Produktion noch künstlich in die Höhe zu bringen. Einen interessanten Beleg bietet hierfür die Geschichte des Boraxtrust.

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind der größte Boraxproduzent der Welt. Neben ihnen sind bedeutende Produzenten nur noch Chile, das im Jahre 1905 ca. die Hälfte der amerikanischen Produktion aufwies, sowie Italien und Peru mit weit geringerer Pro-

---

die Angaben dieses Sachverständigen nicht. Vor allem wird in dieser Aussage nicht berücksichtigt, daß trotz des relativ großen Holzreichtums der Union die Gelegenheit zur Gründung kombinierter Papierwerke infolge der eigenartigen (s. Text) Voraussetzungen, welche jene stellen, recht gering ist. Vergl. ebenda, S. 439. Es ist durchaus unrichtig, den Anteil, den der Papiertrust am gesamten Holzbestande der Union hat, zum Beweise für die Bedeutungslosigkeit der Rohmaterialmonopolisierung heranzuziehen. Denn es kommt nur ein Ausschnitt jenes Holzbestandes für die Papierindustrie in Betracht; einmal, weil nur bestimmte Holzarten genutzt werden und zweitens, weil die Fabriken in der Nähe dieses Holzes gelegen sein müssen. Vergl. auch Census, Manufactures, III, S. 1022 und 1025. Diese Tatsachen erhöhen das Holzmonopol des Papiertrusts bedeutend.

1) Vergl. Näheres in „Die Stahlindustrie“ etc., S. 238 ff.

2) Vergl. Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle, Berlin 1904, Heft 8, S. 704.

duktion [1]). Man sollte glauben, daß bei dieser Lage der Dinge die amerikanische Boraxerzeugung an Zöllen nicht interessiert sei. In der Tat wurden die Zölle auf Borax, die vielleicht zunächst eine gewisse erzieherische Bedeutung gehabt hatten, im Jahre 1894 bedeutend ermäßigt. Anscheinend hatte diese Maßnahme keine schädigende Wirkung auf die amerikanische Boraxgewinnung. Die kalifornische Boraxerzeugung stieg — trotz schlechter Zeiten — von 3955 tons im Jahre 1893 auf 8000 tons im Jahre 1897! Während der Import von Borax, insbesondere von raffiniertem Borax, im Jahre 1897 ca. 5 Mill. pds. betrug, stellte die heimische Produktion eine Leistung von 35 Mill. pds. dar. Trotz der Steigerung des Imports seit 1894 hatte die heimische Boraxgewinnung beständig Fortschritte gemacht [2]).

Indessen erschien die Ermäßigung der Zölle dem Boraxtrust wenig angenehm. Der Boraxtrust war bereits im Jahre 1888 entstanden. als Mr. F. M. Smith — der in Amerika als Borax-Smith bekannte Millionär — in der Pacific Coast Borax Company fast alle Produzenten amalgamiert hatte [3]). Da es sich um ein relativ kleines Produktionsgebiet und leicht monopolisierbare Rohstoffe handelte, waren hier die Voraussetzungen für einen Trust außerordentlich günstig. Auch heute hat der Boraxtrust keine nennenswerte Konkurrenz im Inlande zu befürchten, da er das ergiebigste und billigste Produktionsgebiet sein eigen nennt. Um so mehr war die Möglichkeit gegeben, die Preise im Inlande auf eine exorbitante Höhe zu treiben, wenn man die Zollschraube in Bewegung setzte. Dies geschah im Jahre 1897. Der Boraxzoll wurde von 2 cents auf 5 cents erhöht.

Die Folge war einmal ein Steigen des amerikanischen Preises, weiter ein Steigen der Differenz zwischen dem englischen und dem amerikanischen Preise. Ob die diesbezüglichen Angaben des Mr. Holt vor der Industrial Commission stichhaltig sind [4]), läßt sich nicht ermessen, da sie von gegnerischer Seite als übertrieben bezeichnet wurden. Jedoch finden wir in den amtlichen Mineral Resources die Angabe, daß im Jahre 1902 Borax in den Vereinigten Staaten 7—7,25 cents pro Pfund kostete, während der Preis in London 12—13 £ pro Tonne, d. i. ca. 3—3,25 cents pro Pfund betrug [5]). Der Trust aber ist es, in dessen Taschen die künstlich erhöhten Profite fließen. Denn wenn auch seit 1898 die Produktion von Borax in den Vereinigten Staaten stark gestiegen ist, so beherrscht noch immer der Trust die große Masse der Produktion. Vor allem aber ist ihm keine Konkurrenz gefährlicher Art entstanden, da er die

1) Nach Mineral Resources, 1905, S. 1020, betrug die Produktion in metrischen Tonnen von Borax und boratischen Produkten i. J. 1905 in der Union 31 235, in Chile 15 734, in Peru 2584, in Italien 2583 tons.

2) Vergl. ebenda S. 1019.

3) Vergl. Industrial Commission, Vol. 13, S. 567, vergl. B. W. Holt, The Borax Trust, New York 1899 (pamphlet), S. 4.

4) Ebenda S. 568 ff. Erwiderung, S. 416.

5) Mineral Resources, Washington 1903, S. 894 und 895.

niedrigsten Produktionskosten aufweist, und die künstlich gesteigerten Ueberschüsse nur dem Entstehen teuerer arbeitender Unternehmungen Vorschub geleistet haben [1]). Es wurde angesichts der höheren Preise rentabel, Lager mit minderwertigen Erzen auszubeuten oder ungünstig gelegene Felder abzubauen. Die Folge ist, daß heute die Produktionskosten von rohem Borax äußerst verschieden sind. Sie können an der einen Bahnstation 15 $ pro Tonne betragen, an anderen Stationen bis zu 40 $ die Tonne steigen [2]). Man kann daraus ermessen, welche Differentialrente der Boraxtrust aus seinen billig zu bearbeitenden Betrieben zieht. Für ihn bedeuteten die höheren Zölle — da die Produktion nur zu höheren Kosten zu steigern war — eine enorme Steigerung der Rente seines alten Lagerbesitzes.

Die Leiter des ursprünglichen Boraxtrust hatten jedoch noch eine andere Absicht, als sie im Jahre 1897 die höheren Zölle verlangten. Wenn man im Inlande höhere Ueberschüsse als bisher erzielte, so war es möglich, billiger an das Ausland zu verkaufen als bisher, d. h. auf Kosten der heimischen Ueberschüsse den Auslandsmarkt mit Schleuderware zu unterbieten. Mit dem Jahre 1898 hört die Einfuhr von Borax nach der Union so gut wie auf. Dagegen entwickelt sich ein heftiger Wettkampf der Pacific mit den englischen und ausländischen Firmen auf dem Londoner Markt. Der amerikanische Boraxtrust blieb — wahrscheinlich infolge seiner Schleuderpolitik [3]) — der Sieger. Das Resultat seines Sieges ist, daß er eine große Zahl bisher selbständiger Boraxproduzenten des Auslandes auskaufte und diese mit seiner eigenen Firma zu einem internationalen Boraxtrust amalgamierte. In diesem Trust sind heute englische Werke, ferner eine französische Unternehmung sowie Werke in Chile und Peru. Daß diese bisher selbständigen Unternehmungen ihre Werke an die Pacific verkauften, ist der deutlichste Beweis für die Konkurrenz, die ihnen jene bereitet hatte, eine Konkurrenz, die erst möglich wurde, als man sich für niedrige Exportpreise an hohen Inlandspreisen schadlos halten konnte. So haben die höheren Zölle

---

1) Der Boraxtrust besitzt das sogenannte „Calico Deposit" in California. Von diesem Lager, das man schon öfters für erschöpft wähnte, wird auch heute noch bei weitem der größte Teil der amerikanischen Boraxproduktion gewonnen. Die Grubenarbeit ist bisher nicht tiefer als 500—600 Fuß betrieben worden, es handelt sich also um niedrige Produktionskosten, vergl. Mineral Resources 1905, S. 1021. Der größte outsider, die American Borax Cy, besitzt Lager von bedeutend ärmeren Boraxerzen als der Trust, die jedoch mit Hilfe eines besonderen Prozesses bearbeitet werden können, ebenda S. 1022. Mr. Holt behauptete vor der Industrial Commission, Mr. Smith habe nur die besten Gruben angekauft. Mr. Humphris, ein outsider, versuchte dies zu widerlegen, indem er auf seine eigenen Werke verwies, die, obschon sie verkäuflich gewesen wären, nicht vom Trust angekauft worden seien. Jedoch hatte Mr. Humphris selbst — natürlich in anderem Zusammenhange — erklärt, daß seine Gruben nur Boraxerze von geringerem Gehalte aufwiesen. Also Mr. Holt hatte doch recht! vergl. Industrial Commission, Vol. 13, S. 716.

2) Vergl. Mineral Resources 1905, S. 1023.

3) Vergl. Industrial Commission Vol. 13, S. 569.

jene Trustgründung der heutigen Borax Consolidated Works geradezu ermöglicht.

In dem Maße wie eine Ausschaltung des heimischen Wettbewerbs durch Trusts in der Union möglich war und durch die Zölle verstärkt worden ist, in dem Maße sind auch aus den zunächst als Erziehungszölle gedachten Tarifen Sicherungs- und Erhaltungszölle geworden. Gegen diese Zölle nun erhebt der amerikanische Freihändler Widerspruch. Er behauptet, die Zölle seien zur Erhaltung der Industrie nicht mehr „nötig“. Dies versucht er zu beweisen, indem er darauf aufmerksam macht, daß die betreffenden Industrien erzogen seien, daß sie den ganzen heimischen Markt versorgten, daß viele Werke die niedrigsten Produktionskosten der Welt hätten, daß zu tiefen Preisen ans Ausland exportiert werde u. s. w. Allein, mit all diesen Argumenten trifft der Freihändler niemals den Nagel auf den Kopf. Sie erwecken vielmehr den Anschein, als ob eine Beseitigung der Zölle den betreffenden Industrien wohl die Ueberschüsse kürzen werde, daß aber eine eigentliche Erschütterung der Rentabilität durch eine Aufhebung der Zölle nicht stattfinden werde. Diese Auffassung aber ist aus zwei Gründen unberechtigt.

Einmal nämlich wird hierbei eine Eigenschaft des Erziehungs- und Schutzzolls übersehen, die sich heute in ihren Folgen immer deutlicher an der amerikanischen Industrieentwickelung zeigt. Der Zoll schafft nicht Betriebe mit annähernd gleichen Produktionskosten, sondern er hat die Tendenz, Betriebe mit stark differenzierten Produktionskosten zu schaffen. Dies ist in erster Linie da der Fall, wo es sich um die Produktion von nur zu steigenden Kosten zu vermehrenden Gütern handelt. Ein Beispiel liefert die soeben besprochene Boraxindustrie. Hier bewirkte die Erhöhung des Zolls im Jahre 1897 eine Steigerung der Profite, welche wiederum zur Steigerung der Produktion anreizte[1]). Da die ergiebigsten Felder bereits ausgebeutet wurden, mußte man zu minder ergiebigen oder kostspieligen Produktionsstätten Zuflucht nehmen, die freilich bei den hohen Preisen jetzt mit Nutzen abgebaut werden konnten. Ein amtlicher Bericht, der im Jahre 1904 meinte, „die Gesellschaften, welche die reichen Lager besäßen, hätten die Lager mit minderwertigem Material lange Zeit übersehen“, irrt gewaltig. Nicht übersehen hat man sie, sondern ihre Ausbeute wurde erst seit 1898 rentabel, als die höheren Zölle in Kraft traten. Mögen die guten Gruben des Boraxtrust auch ohne Zölle noch große Ueberschüsse erzielen, die Rentabilität dieser Gruben wäre ohne Zölle dahin[2]).

1) Vergl. Mineral Resources, 1905, S. 1022.

2) Ganz ähnlich ist es da, wo es sich um ungünstig gelegene Gruben handelt, deren Abbau erst infolge des Bestehens hoher Zölle in Angriff genommen wurde: „Weiter sind die Transportkosten derart, daß eine Ermäßigung des Zolls nur bedeuten würde, daß die Gruben in den weit entfernten, einsamen Gegenden Kaliforniens nicht ihre Produkte 3000 Meilen weit nach einem östlichen Hafen schicken und mit einem zur See transportierten fremden Produkte in Wettbewerb treten könnten“. Vergl. Mineral Resources, 1905, S. 1023.

Aber die Differenzierung der Produktionskosten ist nicht allein bei jenen stark monopolisierbaren Produktionszweigen durch die Zollpolitik verstärkt worden. Die Zölle haben überhaupt in der Industrie die Tendenz geschaffen, daß neben Betrieben mit tiefen Produktionskosten solche mit hohen Kostenelementen zu existieren pflegen. Man denke an die „reinen" Hochöfen in der Union. Neben dem Truste, welcher Roheisen zu 8—10 $ die Tonne produziert, existieren Betriebe mit Produktionskosten von 10—14 $ pro Tonne. Sie werden natürlich ausgeblasen, wenn der Roheisenpreis in schlechten Zeiten auf 13 oder 12 $ sinkt. Dagegen können sie in guten Zeiten, wenn der heimische Preis mit Hilfe des Zolls auf 16, 18, ja 20 $ steigt (im Augenblick, September 1906, kostet Bessemerroheisen in Pittsburg 19,35 $), noch mit Nutzen produzieren[1]. Sie bilden eine Art „Reservearmee." Ebenso hörten wir, daß es in der Weißblechindustrie Werke gibt, die lediglich „in guten Zeiten" in Tätigkeit treten. Ja, sobald nur einmal eine große Preishausse in zollgeschützten Industrien eintritt, pflegt die Folge zu sein, daß eine Anzahl neuer Werke entstehen, welche zu weit höheren Produktionskosten arbeiten, als die bisher tätigen, aber bei den hohen Prosperitätspreisen noch Ueberschüsse erzielen. Dies wird überall da der Fall sein, wo der Zoll in Zeiten guter Konjunktur enorme Preiserhöhungen ermöglicht, und andererseits noch die technische Möglichkeit zur Entfaltung neuer Unternehmungen besteht. Während dann die Ermäßigung des Zolls für die Werke mit tiefen Produktionskosten in der Tat nur eine Verkürzung ihrer Differentialüberschüsse bedeuten würde, würde sie den Betrieben mit hohen Produktionskosten jede Existenzmöglichkeit nehmen.

Aber auch die hohen Ueberschüsse der billigst arbeitenden Unternehmungen können nicht immer als Basis für die Beurteilung der Zollfrage angenommen werden. Denn auch hier handelt es sich nicht nur um die Frage, wie eine Aufhebung der Zölle die Ueberschüsse aus der Produktion treffen würde, als vielmehr darum, wie sie auf die Rentabilität der betreffenden Unternehmungen wirken würde, und diese zwei Fragen sind heute nicht immer identisch. Da nämlich, wo eine dauernde Ueberkapitalisierung in einer Unternehmung besteht, wird erreicht, daß die Größe der Ueber-

[1] Charakteristisch hierfür ist ein Vergleich des Roheisenpreises und des Anteils der Korporation an der Roheisenproduktion. Leider macht die Statistik, soweit die Korporation in Frage kommt, keinen Unterschied zwischen Bessemer- und Gießereiroheisen. Von letzterem produziert jedoch die Korporation so gut wie nichts. Ich vergleiche daher die Roheisenproduktion der Korporation mit der gesamten Bessemerroheisenproduktion der Union:

Jahr	Roheisenpreis $	Anteil der Trusts an der Gesamtroheisenprod. Proz.	Roheisenprod. des Trusts tons	Gesamtproduktion von Bessemerroheisen tons
1903	18,98	39,4	7 123 053	9 989 908
1904	13,75	44,3	7 213 933	9 098 669
1905	16,35	43,8	9 951 891	12 407 116

Als Hauptergebnis dieser Zahlen finden wir, daß im Jahre 1904, dem Jahre tiefer Preise, die Produktion der outsiders sowohl relativ wie absolut stark zurückgeht.

schüsse aus der Produktion nicht mehr als Maßstab der Rentabilität solcher Unternehmung betrachtet werden können. Ist nämlich die Kapitalisierung eines Unternehmens auf der Basis einmal gewesener, sehr hoher Ueberschüsse erfolgt, so wird diese Unternehmung bei einer Verringerung der Ueberschüsse stark leiden, wenngleich andere Unternehmungen bei geringeren Ueberschüssen sich durchaus wohlbefinden, einfach, weil sie nicht überkapitalisiert sind. Die Dividendenverpflichtungen (vor allem kumulative Dividenden) der überkapitalisierten Unternehmung bewirken eine solche Belastung der Ueberschüsse, daß ein solches Unternehmen, vor anderen Unternehmungen, welche geringere Ueberschüsse aus der Produktion haben, aber nicht kapitalisiert sind, nicht im Vorteil ist.

Als im Jahre 1901 Andrew Carnegie verschiedenen Großunternehmungen den Krieg ankündigte, da war es für jene nicht zweifelhaft, daß sie auch bei heftigstem Konkurrenzkampfe mit dem Pittsburger noch Ueberschüsse aus der Produktion herauswirtschaften würden. Aber sie wußten, daß sie bei dem zu erwartenden Sinken der Preise keine Ueberschüsse herauswirtschaften würden, wie sie ihren festgelegten Dividendenverpflichtungen entsprächen. Dieser Umstand machte für sie den Konkurrenzkampf unmöglich [1]). Andererseits konkurrieren heute Unternehmungen mit hohen Produktionskosten erfolgreich mit den Trusts, weil diese vielfach überkapitalisiert sind. „Eine übermäßige Kapitalisierung", so meint Professor Meade [2]), „auf welche Dividenden gezahlt werden, ist sicherlich ein Schutz für den Wettbewerb der outsiders."

Nach den Produktionskostenberechnungen, welche ich an anderer Stelle ausführlich vorgenommen habe, ergibt sich, daß auch in den Jahren 1903 und 1904 die Ueberschüsse aus der Produktion beim Stahltrust nicht gering gewesen sind [3]). Aber sie waren nicht groß genug, um die Erfüllung der vom Stahltrust übernommenen Dividendenverpflichtungen zu ermöglichen; ja, es wurden selbst die preferred stock Dividenden in einem Quartal geradezu aus dem Reservefonds bezahlt, und hätten sich die Zeiten nicht gebessert, so hätte man sie kürzen oder ausfallen lassen müssen. Eine Zahlung von Dividenden auf den common stock, wie sie seit jahrelangem Ausfall soeben wieder aufgenommen worden ist, scheint nur bei so exorbitanten Preisen, wie sie gegenwärtig herrschen, möglich zu sein. Ein anderer zollgeschützter Trust, die United States Leather

1) Vergl. „Die Stahlindustrie" a. a. O., S. 326—327.

2) Vergl. E. S. Meade, Trust Finance. New York 1903, S. 289. Vergl. auch Wall Strut.

3) Es betrugen danach:

Produkte	Minimalherstellungskosten der U. S. Steel Corpor.	Preise 1903	Preise 1904	Preise 1905
	$	$	$	$
Roheisen	ca. 8,12	18,98	13,76	16,36
Stahlschienen	ca. 14,81	28,00	28,00	28,00
Knüppel	ca. 13,26	27,91	22,18	24,03
Weißblech (100 pds.)	2,50	3,74	3,41	3,50

Company, hat bisher überhaupt keine Dividenden auf ihren common stock bezahlt, während die zugesicherten Dividenden auf die Vorzugsaktien selbst in Zeiten hoher Preise nicht voll bezahlt werden konnten [1]).

Mit dem Hinweis auf hohe Ueberschüsse aus der Produktion kann man also selbst für die billigst produzierenden Unternehmungen nicht darlegen, daß diese zur Aufrechterhaltung ihrer Rentabilität die hohen Preise des Zollschutzes „nicht nötig“ hätten. Wenn dieses Argument dennoch wieder und wieder gebraucht wird [2]), so beruht es auf einer fälschlichen Identifizierung von „Reinertrag aus der Produktion“ und „Rentabilität der Unternehmung“. Sicherlich sind durch die künstlich hochgeschraubten, in guten Zeiten ganz exorbitanten Preise, sowohl die Ueberkapitalisierung, wie das Entstehen von Betrieben mit hohen Produktionskosten gefördert worden. Denn die Verschärfung von Preishaussen im Inlande durch die Zölle war es, die stets zu ungesunden Finanzierungen und zur Entstehung von Spekulationsunternehmungen Anlaß gab, deren Rentabilität dann wohl in Zeiten der Hochkonjunktur nicht aber in solchen durchschnittlicher Marktlage gesichert war. „Das eben ist der Fluch ....“ Allein aus dieser Lage der Dinge geht nicht hervor, daß die Zölle heute zur Aufrechterhaltung der Rentabilität der betreffenden Industrien unnötig seien. Zur Aufrechterhaltung von Ueberschüssen aus der Produktion sind sie freilich in den großen Industrien längst nicht mehr nötig. Aber andererseits würden durch ihre Beseitigung eine große Anzahl von Unternehmungen mit hohen Produktionskosten verschwinden müssen, während zahlreiche überkapitalisierte Unternehmungen, selbst wenn sie bei tiefen Preisen immer noch hohe Ueberschüsse aus der Produktion erzielten, in ihrer finanziellen Stellung stark erschüttert werden würden. Es müßte dann eine Reorganisation auf gesunder Basis stattfinden [3]).

Jedenfalls würde man, wenn heute eine Zolltarifreform in den

1) Nach Industrial Commission, Vol. 13, S. 686, hatte der preferred stock bis zum Januar 1901 nur 66 Proz. der geschuldeten Dividenden erhalten. Die Ueberschüsse aus der Produktion mußten hingegen in den letzten Jahren bedeutend gestiegen sein. Im Gründungsjahr des Ledertrusts 1893 kostete Leder (nach Bulletin of the Bureau of Labor. March. 1906, S. 477) 24 cents pro Pfund. In den Jahren 1897, 1898 und 1899 24,33, 28,25, und 30,04 cents pro Pfund. Im Jahre 1900 sogar 30,25 cents. Eine besondere Erhöhung der Produktionskosten war seit 1893 nicht eingetreten, eher eine Verminderung durch die Vertrustung. Vergl. Vol. 13, Industrial Commission, S. 687. Wenn dennoch das Unternehmen geringe Rentabilität zeigte, so lag dies an der Ueberkapitalisierung: „Man glaubte, der good will des Unternehmens hätte einen bedeutenden Wert, und meiner Ansicht nach war man allgemein der Ansicht, daß die gewöhnlichen Aktien, welche nach Bezahlung der 8 Proz. Dividende auf die Vorzugsaktisn alle Ueberschüsse des Geschäfts einheimsen sollten, mehr wert sein würden als die Vorzugsaktien. Diese Erwartung ist nicht eingetroffen.“ Vergl. auch Meade a. a. O., S. 291.

2) Vergl. z. B. die bemerkenswerte Schrift von Percy Ashley. Modern Tariff History, London 1904, S. 261: „Die Zeit scheint jetzt gekommen zu sein, in der der Schutzzoll seine Aufgabe erfüllt hat.“

3) Vergl. Meade a. a. O., S. 314.

Vereinigten Staaten einsetzte, nicht behaupten können, daß man sie im Interesse der bestehenden Ordnung der Industrie durchführe. Denn diese würde erschüttert werden. Hierin sollten die amerikanischen Freihändler den Schutzzöllnern ruhig beipflichten. Eine andere Frage ist es, ob diese bestehende Ordnung der Industrie weiter zu erhalten ist, ob sie nicht vielmehr als höchst bedenklich für den Gesamtwohlstand angesehen werden muß, und ob nicht endlich eine Zeit für eine Neuorganisation auf gesunder Grundlage gekommen ist. Mit dem Argumente, daß die Zölle „ausgedient“ hätten, daß sie bei nunmehr erzogenen Industrien „überflüssig“ seien, übersieht man die Tatsache, daß die amerikanische Industrie sich in großem Maße auf diese Zölle eingerichtet hat, und daß die Rentabilität vieler bestehender Unternehmungen durch sie bedingt wird. Nein, wenn amerikanische Staatsmänner an eine wirkliche Tarifreform, nicht an ein bloßes Herumflicken an dem bestehenden Zollgesetz denken, dann müssen sie sich vor Augen halten, daß hier mit einem handelspolitischen Systeme gebrochen werden muß, mit einem Systeme, das als Ganzes der amerikanischen Volkswirtschaft mehr Nachteile als Nutzen gebracht hat. Denn, was hat unsere Betrachtung gezeigt?

Zunächst sahen wir, daß der amerikanische Nationalreichtum in seinem großen, überwiegenden Bestande der Zollpolitik nichts zu danken hat. Noch heute bildet die Landwirtschaft den Hauptteil des amerikanischen Wohlstandes, und an sie reiht sich als zweitwichtiger Faktor die mineralische Bodenproduktion, die ebenfalls so gut wie ganz von der Zollpolitik unberührt geblieben ist. Was die eigentliche „Industrie“ betrifft, so waren drei Gruppen zu unterscheiden. Eine Gruppe von Industrien und zwar ein bedeutender Teil des Ganzen ist ebenfalls gänzlich ohne Zutun der Zollpolitik erblüht. Eine andere Gruppe von Industrien ist in ihrer Entwickelung durch die Zollpolitik nicht bedingt, aber forciert und beschleunigt worden. Eine dritte Gruppe endlich wäre ohne Zölle niemals entstanden. Allein es zeigte sich, daß diese letzte Gruppe nur einen ganz minimalen Bruchteil des ganzen amerikanischen Industrialismus ausmachte. Die Zölle haben sich vor allem als Beschleuniger, weniger als Erzieher erwiesen. Nicht die Entwickelung der amerikanischen Industrie, sondern nur das Maß derselben haben die Zölle beeinflußt und beeinflussen es heute noch. Unter welchen Opfern ist diese, die einzig wirklich bedeutsame Wirkung der Zölle, erreicht worden?

Die künstliche Beschleunigung der Industrieentwickelung konnte nur geschehen, indem man durch eine Absperrung vom Auslande die Preisfluktuationen im Inlande verschärfte. Die künstlich hochgeschraubten Preise in Zeiten starken Bedarfs führten zu einer außerordentlich sprunghaften Steigerung der Produktion, deren Folge in Zeiten erschlaffenden Bedarfs Krisen waren, wie sie kein Land gleich heftig und gleich häufig erlebt hat. So wirkten die Zölle krisenverschärfend. Sie wirkten weiter als Reizmittel zur

Trustbildung. Denn in dem Maße, wie künstlich hochgeschraubte Preise und Profite zum heimischen Wettbewerb reizten, in dem Maße griffen die Industriellen zu dem Mittel der Vertrustung, sobald der Wettbewerb die Ueberschüsse herabdrückte. Weiter verstärkten die Zölle auf Rohmaterial die großkapitalistische Entwickelung in künstlicher Weise, indem sie die Monopolstellung der großen kombinierten Unternehmungen zu Ungunsten der kleinen, nichtkombinierten Fertigfabrikanten erhöhten. Endlich wurde durch die infolge der Zölle bestehende, übermäßige Steigerung der Profite in Zeiten der Prosperität die Ueberkapitalisierung befördert und das Bestehen rückständiger, nur in Zeiten hoher Gewinne rentabler Betriebe begünstigt. All diese Umstände, welche dem heutigen Wirtschaftsleben der Union ihr unstätes', schwankendes, ja oft „unsolides“ Gepräge geben, sind durch die Beschleunigungspolitik verstärkt worden.

Dies muß man sich vergegenwärtigen, wenn man die wirtschaftlichen Erfolge der amerikanischen Handelspolitik nicht nach dem Urteil von Interessenten betrachten will, welche sich auf Grund der Zölle durch exorbitante Preise, Vertrustung oder finanzielle Machenschaften bereichert haben. Daß aber andererseits die Beseitigung der genannten Nachteile nicht ohne Schmerzen für diejenigen erfolgen kann, welche persönlich aus ihnen Nutzen ziehen, ist klar. Umfinanzierungen würden die Folge sein, Bankerotte rückständiger Firmen oder solcher mit hohen Produktionskosten würden nicht ausbleiben, wenn eine wirklich radikale Aenderung des Zollsystems einträte. Hieraus erwächst der Widerstand, den die Interessenten gegen eine Tarifreform entfalten, und man kann begreifen, mit welcher Zähigkeit sie an den hohen Zöllen festhalten. Ihre Macht aber wird durch den politischen Einfluß der Trustmagnaten im Senate verstärkt.

Präsident Roosevelt steht nach wie vor einer Reform des Zolltarifs unsympathisch gegenüber. Er hat dies erst jüngst in einem Brief an das Kongreßmitglied für Indiana, G. L. Watson, zum Ausdruck gebracht. Als Kampfmittel gegen die Trusts scheint ihm die Zolltarifreform nicht wichtig genug; auch hat es den Anschein, als fürchte Roosevelt, eine Agitation für Tarifreform könne das öffentliche Interesse von der Antitrustgesetzgebung ablenken, die dem Präsidenten in erster Linie am Herzen liegt. Ein demokratisches Regiment aber, wenn es ans Ruder kommt, wird sich vor einschneidenden Maßnahmen hüten, wird hier und da flicken und acht haben, daß es die „Großen des Reichs“ nicht allzusehr verletze, und das System nicht stürzen.

Allein auch das Volk ist in der Union eine Macht. Und wenn im Volke eine Bewegung entstände, ähnlich der englischen Anti-Kornzollbewegung von 1846, so würden trotz allen Widerstandes der Interessenten die Zollmauern stürzen müssen. Aber das amerikanische Volk ist in seiner Majorität über die wahren Wirkungen der Schutzzollpolitik auf die wirtschaftliche Entwickelung nicht auf-

geklärt, auch der Landwirt nicht, obschon er fast bei jedem Einkauf die Ungunst künstlich erhöhter Preise empfindet. Das Volk verbindet mit der Schutzzollpolitik den Gedanken an eine ungeahnte Vermehrung des Nationalreichtums, wiewohl diese nur zum geringsten Teile der Zollpolitik zu danken ist. Es verknüpft mit dem Schutzzollsystem die Idee einer Periode stark gesteigerter industrieller Entwickelung, wenngleich dieselbe nur durch die Zölle beschleunigt worden ist, und obschon diese Beschleunigung mehr Opfer gekostet als Vorteile gebracht hat. Wenn auch das Volk die hohen Preise verwünscht, die Krisen fürchtet und die Trusts haßt, verehrt es das Schutzzollsystem als eisernes Inventar der Nation. Die Unkenntnis des Volkes ist die größte Stütze des amerikanischen Protektionismus.

Und dies ist freilich für alle Länder, die an einer zollpolitischen Abrüstung der Union interessiert sind, kein günstiger Aspekt. Einseitig denkende Trustmagnaten unterstützen das bestehende System. Die Vertreter der Börse folgen ihnen aus Furcht vor Kursrückgängen und finanziellen Ungelegenheiten, die sich beim Blasen der Freihandelsfanfaren sofort zeigen würden. Die Politiker befinden sich zum Teil unter dem Banne beider Gruppen. Daneben aber steht ein Volk, das in blindem Glauben an die Segnungen des Schutzzollsystems befangen ist und das Erblühen seines Landes mit den Erfolgen desselben identifiziert. Nur den Mutigsten der Nation bleibt es da noch überlassen, ein neues System zu befürworten, das dem wirtschaftlichen Organismus zunächst schmerzvolle Entwöhnung auferlegen müßte, um ihn mit der Zeit gesünder zu machen.

Miszellen.

XIV.

Die Ergebnisse der russischen Volkszählung von 1897.

(Fortsetzung und Schluß.)

Tabelle VIII. Selbständige.

		im ganz. Frauen auf 1000 Männer	in Prozenten	Frauen auf 1000 Männer	15 Jahre u. jünger	15—19 Jahre	20—39 Jahre	40—59 Jahre	60 Jahre und mehr
Rentiers	M.	1541	45,04	1051	1,35	1,30	23,86	37,91	35,52
	W.		30,72		0,80	1,20	20,51	43,12	34,30
Solche, die ihren Lebensunterhalt v. Eltern u. Verwandt. beziehen	M.	1318	75,01	1208	46,86	21,56	15,15	2,87	13,50
	W.		69,00		24,90	10,14	23,41	19,30	22,19
Pensionierte	M.	1848	64,74	1342	0,71	0,81	3,73	23,23	71,37
	W.		47,12		0,40	0,73	11,32	36,53	50,94
Solche, die sich durch Armenunterstützung erhalten	M.	1866	79,07	1857	10,89	3,64	8,79	18,20	58,31
	W.		78,69		5,85	2,04	8,44	23,78	59,74

S. L.

		Frauen auf 1000 Männer	jünger als 15 Jahre	im Alter 15—19 Jahre	20—39 Jahre	40—59 Jahre	60 Jahre u. älter
Armee, Flotte, Grenz-Offizierwache und Polizei		—	—	0,17	68,97	28,44	2,31
Subalterne		—	0,07	0,53	96,46	2,44	0,36
Geschlossene Unterrichtsinstitute, priv. Pensionate u. a.	M.	320	48,75	39,00	12,24	—	—
	W.		65,43	32,66	1,89	—	—
Armenhäuser u. Stifte	M.	1967	31,58	6,26	7,53	11,62	42,68
	W.		20,07	4,18	5,41	14,93	55,27
Schüler der Erziehungsanstalt	M.	1128	92,91	6,14	0,90	—	—
	W.		91,68	7,50	0,80	—	—
Kranke in Hospitälern	M.	609	8,11	8,58	51,77	22,08	8,63
	W.		10,39	11,47	45,04	21,64	10,06
Verhaftete u. Sträflinge	M.	109	1,47	8,29	65,35	20,54	4,20
	W.		7,64	9,60	51,53	24,11	6,78
Prostituierte	W.	—	0,19	29,90	66,96	2,24	0,67
Arme, Pilger, Landstreicher, Wahrsagerinnen	M.	1103	8,34	3,76	16,08	27,56	43,81
	W.		4,04	2,00	12,53	31,28	49,94
Solche, die ihre Beschäftigung nicht angaben	M.	1495	19,31	8,62	34,26	21,71	13,82
	W.		19,69	14,55	29,30	18,25	17,61

S. L.

	Jünger als 15 Jahre	15—19 Jahre	29—39 Jahre	40—59 Jahre	60 Jahre und älter	unbekannten Alters	im ganzen
			Selbständige.				
Männer	97 987	464 829	5 500 804	6 317 450	2 476 494	5 084	14 862 648
Frauen	47 210	212 451	747 665	750 216	223 482	1 247	1 982 271
	Jüng. als 15 Jahre		**Nichtselbständige.**				
Männer	17 904 650		9 835 251		370 842*)	5 828	28 116 571
Frauen	17 966 968		22 487 987		2 865 741*)	11 824	43 332 520

S. XLVI.

Tabelle IXa.

Berufsstatistik.

	unter 15 Jahren	15—19 Jahre	20—39 Jahre	40—59 Jahre	60 Jahre und älter	unbekannten Alters	im ganzen
			Selbständige.				
Männer	99 309	78 030	330 154	363 867	155 228	724	1 027 312
Frauen	31 639	11 834	23 175	20 437	7 353	79	94 516
			Nichtselbständige.				
Männer	800 608		602 113			996	1 403 717
Frauen	785 172		1 204 193			1657	1 991 022

S. XLVII.

Selbständige.

		Im ganzen Frauen auf 1000 Männer	in Proz.	Frauen auf 1000 Männer	Im Alter 15 Jahre	15—19 Jahre	20—39 Jahre	40—59 Jahre	60 u. mehr Jahre
Forstwirtschaft und Forstgewerbe	M.	712	62,35	23	0,94	7,07	51,76	32,27	7,87
	W.		1,99		6,36	14,84	40,61	26,27	11,73
Fischerei und Jagd	M.	875	49,11	30	0,75	5,87	44,76	36,36	12,20
	W.		1,70		2,38	14,30	36,16	36,25	10,83
Espl. von Erzen und Gruben	M.	646	71,25	52	0,94	11,30	62,98	21,87	2,83
	W.		5,78		2,89	28,81	50,10	16,51	1,62
Metallgießerei	M.	953	57,89	39	1,20	13,32	55,87	25,92	3,65
	W.		2,32		2,88	31,23	42,39	21,25	2,25

S. XLVII.

Tabelle IXb. Selbständige. Berufsstatistik.

		Frauen auf 1000 Männer	In Proz.	Frauen auf 1000 Männer	15 Jahre	15—19 Jahre	20—39 Jahre	40—59 Jahre	60 und mehr Jahre
Veredelte Gewerbe	M.	894	62,61	298	3,49	14,66	51,91	23,71	6,18
	W.		20,86		5,54	21,34	46,29	20,00	6,18
Bauarbeiter	M.	708	64,74	3	0,84	7,65	52,51	31,56	7,38
	W.		0,26		3,38	11,56	42,94	32,35	9,62
Verkehr	M.	760	62,48	32	0,31	6,61	61,94	27,11	3,97
	W.		2,63		0,56	6,07	66,11	24,79	2,41
Handel	M.	985	52,92	225	2,62	9,53	48,72	30,79	8,27
S. XLVIII.	W.		12,08		0,86	5,23	39,32	42,83	11,69

Selbständige.

		Im ganzen Frauen auf 1000 Männer	In Proz.	Frauen auf 1000 Männer	15 Jahre	15—19 Jahre	20—39 Jahre	40—59 Jahre	60 und mehr Jahre
Administration und Gericht	M.	821	63,23	16	0,37	5,19	51,53	32,64	10,18
	W.		1,20		0,34	7,15	67,38	20,34	4,74
Griech. kathol. Kirchendienst	M.	1318	59,19	598	1,64	3,47	45,19	34,63	14,99
	W.		26,85		1,85	6,75	42,19	31,71	18,36
Lehr- und Erziehungswesen	M.	1095	61,83	551	0,31	6,72	56,84	27,86	8,20
	W.		31,12		0,11	13,22	66,24	17,03	3,33
Aerztl. und Beamtenwesen	M.	1080	64,73	504	0,55	5,03	60,86	27,24	6,22
	W.		30,11		0,16	5,20	49,16	28,55	16,84
Hausbedienstete	M.	510	78,05	15	0,63	7,85	53,36	26,97	11,11
	W.		2,31		3,41	24,93	39,47	21,64	10,39
Per Dienst	M.	3989	72,59	4806	5,53	15,67	54,05	19,41	5,20
	W.		88,04		12,02	26,24	39,97	16,14	5,54
Tagelöhner und Arbeiter	M.	903	64,40	360	1,97	10,44	51,10	28,07	8,34
S. XLIX.	W.		25,69		2,97	13,86	39,59	33,57	9,19

Selbständige.

		Im ganzen Frauen auf 1000 Männer	In Proz.	Frauen auf 1000 Männer	15 Jahre	15—19 Jahre	20—39 Jahre	40—59 Jahre	60 und mehr Jahre
Bearbeitung der Metalle	M.	741	63,28	16	2,66	16,70	55,28	21,11	4,21
	W.		1,34		6,26	23,69	47,14	18,87	4,02
Bearbeitung des Holzes	M.	738	62,64	37	2,91	12,39	49,32	26,42	8,91
	W.		3,13		9,24	21,59	42,41	20,77	5,95
Bearbeitung von Pflanzen und tierischen Nahrungsprodukten	M.	756	61,81	97	2,24	12,65	51,06	27,12	6,88
	W.		7,90		2,25	14,55	37,41	35,48	10,26
Kleiderproduktion	M.	980	59,78	381	5,21	14,33	49,10	23,86	7,44
	W.		23,22		6,94	23,80	48,94	16,93	3,36
Bearbeitung von faserigen Substanzen	M.	1354	63,74	1128	2,90	16,06	52,37	23,35	5,28
	W.		53,12		4,46	18,88	45,19	21,95	9,47
Eisenbahnen	M.	816	61,21	62	0,13	4,60	69,36	24,20	1,68
	W.		4,79		0,41	3,94	72,68	22,03	0,90
Ausfuhr	M.	727	61,66	11	0,46	6,99	55,68	30,86	5,94
	W.		0,94		1,51	11,77	39,45	38,24	8,90
Handel von Produkten und Gegenständen	M.	992	50,75	177	2,60	8,77	47,57	32,06	8,93
	W.		9,02		0,76	4,48	32,56	47,14	14,98
Handel überhaupt	M.	982	50,96	154	1,70	6,74	49,23	32,90	9,35
	W.		7,98		1,14	5,65	35,33	43,14	14,63
Handel von Geweben, Kleidungsartikeln, Häuten, Leder u. a.	M.	881	54,26	91	4,50	13,79	48,90	26,55	6,19
S. XLVIII.	W.		3,59		1,95	10,48	35,35	38,75	13,41

Tabelle X. Schulbildung im Reiche (in Prozent).

	Alphabeten in der russischen Sprache		Alphabeten in anderen Sprachen		Personen mit höherer als Elementarbildung	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Russische Sprache	29,01	8,23	0,10	0,15	1,47	0,96
Polnische Sprache	18,88	9,26	13,02	18,96	2,88	1,18
Uebrige slavische Sprachen	34,98	11,66	4,96	6,04	2,36	1,04
Litthauisch-lettische Sprachen	22,11	12,82	29,76	39,62	0,74	0,09
Romanische Sprache	11,22	2,29	0,67	0,59	0,83	0,81
Deutsche Sprache	27,49	21,61	27,03	33,13	5,39	3,83
Uebrige germanische Sprachen	30,58	36,15	32,79	35,10	18,89	11,05
Uebrige indo-europ. Sprachen	7,15	2,86	7,22	1,80	1,48	0,63
Jüdische Sprache	31,20	16,52	16,88	10,72	0,85	0,99
Kartwelische Sprache	6,27	2,11	10,14	8,09	1,62	0,49
Sprache der kaukasischen Bergbewohner	1,17	0,12	7,89	1,19	0,09	0,01
Finnische Sprachen	19,20	8,47	15,75	18,38	0,29	0,09
Türkisch-tatarische Sprachen	2,21	0,43	7,31	4,61	0,05	0,01
Mongolo-burjatische Sprachen	4,00	0,31	6,46	0,18	0,06	0,01
Kulturvölker	2,22	0,28	22,39	1,65	0,09	0,14
Sprachen der übrigen nordischen Völker	4,22	0,53	1,16	0,04	0,03	0,01
Uebrige Sprachen	6,10	0,81	8,27	1,83	1,28	0,18
Personen, die ihre Muttersprachen nicht angaben	17,29	10,12	3,94	4,91	2,78	2,20
Im Mittel im Reiche	23,64	7,86	4,33	4,35	1,36	0,85

S. XXXVI.

	Ledige		Verheiratete		Verwitwete		Geschiedene		Solche, die ihren Familienstand nicht angaben	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
	Prozente.									
Russen	55,95	52,09	40,28	39,42	3,68	8,38	0,03	0,04	0,06	0,07
Polen	60,62	55,92	37,05	36,30	2,24	7,64	0,05	0,08	0,04	0,06
Uebrige Slaven	57,63	54,58	39,11	40,32	3,18	4,98	0,03	0,05	0,05	0,07
Litthauer-Letten	61,55	56,52	35,57	34,29	2,78	9,05	0,06	0,09	0,04	0,05
Romanen	57,30	51,97	39,07	41,13	3,44	6,66	0,09	0,08	0,10	0,16
Deutsche	61,33	56,99	36,53	36,10	2,00	6,71	0,09	0,14	0,05	0,06
Uebrige Germanen	52,69	51,40	42,81	35,48	4,18	12,81	0,14	0,19	0,18	0,12
Uebrige Indo-Europäer	60,16	47,83	37,62	42,39	2,09	9,65	0,06	0,07	0,07	0,06
Juden	61,20	57,35	36,76	36,07	1,82	6,01	0,16	0,49	0,06	0,08
Kartwelen	62,34	51,82	34,07	37,76	3,47	10,26	0,05	0,05	0,07	0,11
Kaukasische Bergbewohner	61,98	49,57	35,04	38,34	2,54	11,45	0,34	0,54	0,10	0,13
Finnen	56,86	53,03	39,21	38,80	3,86	8,07	0,04	0,04	0,03	0,06
Turgo-Tataren	58,02	45,85	39,43	45,56	2,36	8,39	0,10	0,12	0,09	0,08
Mongolo-Burjaten	57,00	48,14	37,21	39,85	5,27	11,17	0,44	0,76	0,08	0,08
Kulturvölker Ostasiens	50,36	42,78	44,84	49,84	4,07	7,29	0,03	0,03	0,60	0,06
Uebrige nordische Völker	56,41	49,32	38,60	41,82	4,84	9,63	0,10	0,20	0,05	0,03
Uebrige Nationen	53,04	45,72	43,16	44,18	2,73	9,57	0,30	—	0,72	0,53
Die ihre Muttersprache nicht angaben	48,26	48 39	22,97	27,54	3,44	8,48	0,07	0,67	24,26	14,95
Im Mittel im Reiche	57,13	52,01	39,46	39,56	3,29	8,28	0,06	0,08	0,6	0,07

S. XXXVIII.

Tabelle XI.

Verteilung der Alphabeten auf die Angehörigen der verschiedenen Religionen.

	im Reiche	davon in Städten	Europ. Rußland	in Städten	Weichsel-gebiet	in Städten
Gr. Katholiken (und Altgläubige)	63,95	63,23	70,49	70,82	8,48	5,87
Röm. Katholiken (und Armen.-Katholiken)	13,87	10,70	7,58	5,17	70,12	80,48
Protest. Konfession	9,98	7,83	11,22	8,78	6,84	6,88
Uebrige Christl. Konfessionen (Armen.-Gregorian. etc.)	0,61	1,38	0,11	0,30	0,03	0,03
Juden	7,68	14,88	7,40	13,92	14,47	6,71
Muhamedaner	3,75	1,85	3,15	1,00	0,06	0,03
Uebrige nichtchristl. Religionen	0,16	0,13	0,05	0,01	0,00	0,00
im ganzen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

	Kaukasus	in Städten	Sibirien	in Städten	Zentral-asien	in Städten
Gr. Katholiken (und Altgläubige)	71,55	63,07	87,00	84,63	48,17	58,54
Röm. Katholiken (und Armen.-Katholiken)	2,32	4,59	2,08	3,05	1,92	3,98
Protest. Konfession	3,10	2,34	1,32	1,23	1,46	1,31
Uebrige Christl. Konfessionen (Armen.-Gregorian. etc.)	11,90	21,08	0,04	0,06	0,53	1,08
Juden	1,41	3,06	2,37	5,08	1,13	2,49
Muhamedaner	9,69	5,85	2,65	1,00	46,71	32,54
Uebrige nichtchristl. Religionen	0,03	0,01	4,54	5,00	0,08	0,06
im ganzen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

S. XXXV.

Tabelle XII.

Prozent der Alphabeten unter den Angehörigen der verschiedenen Religionen.

	Im Reiche	In Städten
Gr. Katholiken	18,99	46,43
Altgläubige	20,24	40,72
Armeno-Gregorianer	13,26	36,93
Röm. Katholiken	32,14	51,52
Protestanten	70,37	76,43
Inder	38,95	42,84
Muhamedaner	7,17	12,97
Buddhisten	8,15	39,82
Uebrige Nichtchristen	2,75	23,28

S. XXXIV.

Tabelle XIII.

Gebrechen.

Auf 1000 Personen des genannten Geschlechts kommen Taubstumme.

	In 50 Gouvernements des Europäischen Rußlands	Weichselgebiet	Kaukasus	Sibirien	Zentralasien	Im Reich
Unter Frauen	1,20	1,24	0,83	1,08	0,43	1,08
„ Männern	0,93	1,00	0,63	0,81	0,24	0,87
„ beiden Geschlechtern	1,06	1,12	0,73	0,95	0,34	0,99

S. XLIII.

Auf 1000 Personen des genannten Geschlechts kommen Stumme.

	Im Europäischen Rußland	Weichselgebiet	Kaukasus	Sibirien	Zentralasien	Im Mittel
Unter Frauen	0,32	0,30	0,21	0,26	0,24	0,30
„ Männern	0,26	0,23	0,16	0,24	0,12	0,24
„ beiden Geschlechtern	0,29	0,27	1,19	0,25	0,19	0,27

S. XLIII.

Auf 1000 Personen des genannten Geschlechts und Alters kommen Taubstumme.

Alter	Männer	Weiber	beide Geschlechter
0—1 Jahr	0,01	0,01	0,01
1—9 „	0,56	0,57	0,56
10—19 „	1,49	1,09	1,29
20—29 „	1,63	1,27	1,45
30—39 „	1,22	1,10	1,18
40—49 „	0,98	0,85	0,91
40—59 „	1,00	0,87	0,93
über 60 „	1,01	0,90	0,96

S. XLIII.

Auf 1000 Personen des genannten Geschlechts und Alters kommen Stumme.

	0—1 Jahr	1—9 Jahr	10—19 Jahr	20—29 Jahr	30—39 Jahr	40—49 Jahr	50—59 Jahr	über 60 Jahr
Unter Männern	0,002	0,23	0,42	0,37	0,29	0,25	0,27	0,30
„ Frauen	0,002	0,15	0,33	0,31	0,27	0,22	0,22	0,26
„ beiden Geschlechtern	0,002	0,18	0,37	0,34	0,28	0,23	0,25	0,28

S. XLIV.

Tabelle XIV.

Auf 1000 Personen der genannten Nationalität.

	Blinde überhaupt	Erblindete		Blinde überhaupt	Erblindete
Tschuwaschen	11,46	9,29	Türken	1,82	1,31
Jakuten	11,11	10,50	Lesginen	1,80	1,15
Nordvölker	10,52	9,48	Imeretinen	1,73	1,31
Watjaken	9,03	7,71	Kleinrussen	1,63	1,08
Tscheremi	7,49	6,14	Griechen	1,56	1,12
Kleine finn. Völker	6,56	5,49	Litthauer	1,50	1,10
Baschkiren	4,79	3,76	Tscherkesen	1,46	1,08
Tjaptjaren	4,44	3,28	Grusinen	1,46	1,04
Turkmenen	4,21	2,17	Kara-Kalpaken	1,42	0,73
Mordwanen	3,78	2,88	Tsch	1,25	0,96
Permjaken	3,50	2,73	Moldawaner und Rumenier	1,17	0,83
Tartaren	3,45	2,40	Mingrelen	1,09	0,76
Burjaten	2,99	2,39	Tadschiken	1,03	0,13
Karelen	2,79	2,12	Judeu	1,01	0,66
Kalmüken	2,73	1,77	Deutsche	1,00	0,65
Finnen	2,63	1,60	Kirgis-Kassaken	0,87	0,48
Sirjanen	2,48	2,23	Tschechen, Serben, Bulgaren	0,86	0,60
Esten	2,16	1,57	Usbeken	0,84	0,12
Armenier	2,15	1,51	Polen	0,81	0,49
Sch	2,06	1,55	Sarten	0,72	0,09
Großrussen	2,05	1,49	Kara-Kirgisen	0,48	0,06
Weißrussen	2,03	9,47			
Letten	1,91	1,42			

S. XLI.

Auf 1000 Einwohner.

	Europ. Rußland	Polen	Kaukasus	Sibirien	Zentralasien	Das ganze Reich
Blind geboren	0,59	0,34	0,53	0,63	0,55	0,56
Erblindete	1,55	0,41	1,09	2,41	0,48	1,41
Im ganzen	2,14	0,45	1,62	3,04	1,03	1,97

S. XL.

Auf 1000 Personen des genannten Geschlechts und Alters kommen:

Alter	Blinde überhaupt			Blind gewordene		
	M.	W.	beide Geschlechter	M.	W.	beide Geschlechter
0— 1 Jahr	0,20	0,18	0,19	0,01	0,02	0,02
1— 9 „	0,50	0,41	0,46	0,22	0,18	0,29
10—19 „	0,86	0,75	0,81	0,47	0,42	0,44
20—29 „	1,06	1,04	1,05	0,61	0,61	0,61
30—39 „	1,35	1,45	1,40	0,86	0,96	0,91
40—49 „	2,07	2,48	2,27	1,44	1,79	1,61
50—59 „	3,35	4,22	3,79	2,41	3,00	2,86
über 60 „	11,80	13,78	12,82	9,52	11,18	10,38

S. XLII.

Tabelle XV.

Auf 1000 Einwohner der Bevölkerung kommen Irrsinnige:

	50 Gouvern. Europäisch-Rußland	Ostsee-provinzen	Semstwo-Gouvern.	nicht Semstwo-Gouvern.	Weichsel-gebiet	Kaukasus	Sibirien	Zentral-asien
unter Männern	1,16	2,65	1,18	0,96	0,89	1,05	1,04	0,61
„ Frauen	0,86	1,93	0,88	0,69	0,71	0,63	0,75	0,26
„ beiden Geschl.	1,00	2,28	1,02	0,83	0,80	0,82	0,90	0,45

S. XLIV.

Auf 1000 Personen genannten Geschlechts kommen Irrsinnige:

	0—1 Jahr	1—9 Jahre	10—19 Jahre	20—29 Jahre	30—39 Jahre	40—49 Jahre	50—59 Jahre	über 60 Jahre
unter Männern	0,003	0,13	0,87	1,69	1,96	1,79	1,40	1,12
„ Frauen	0,001	0,09	0,58	1,10	1,36	1,38	1,23	1,10
„ beiden Geschl.	0,002	0,11	0,72	1,40	1,66	1,59	1,32	1,11

S. XLV.

XV.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung[1].

Von Georg Wermert.

Seit dem am 8. und 9. Oktober 1893 in Frankfurt a. M. vom freien deutschen Hochstifte veranlaßten Kongresse über Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung ist eine zahlreiche Literatur über diese Fragen entstanden, die sich zum Teil in theoretischen Erörterungen bewegt, zum Teil sich aber auch der Darstellung der in den verschiedensten Ländern hervorgetretenen praktischen Versuche über die Organisierung des Arbeitsnachweises und die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung widmet. Namentlich war es der zu Anfang des 20. Jahrhunderts hervorgetretene wirtschaftliche Niedergang, der eine lebhafte Erörterung über die Frage der Arbeitslosigkeit und die Abwendung ihrer Folgen brachte und vielfältige praktische Versuche in den von der Arbeitslosigkeit getroffenen Gemeinden zeitigte. Häufig wurden Notstandsarbeiten vorgenommen, um den Arbeitslosen Beschäftigung und Verdienst zu gewähren. Auch der Reichstag hat sich mit dieser Angelegenheit befaßt und am 31. Januar 1902 die Einsetzung einer Kommission aus Mitgliedern der Regierung, des Reichstages und sonstigen auf diesem Gebiete erfahrenen Personen verlangt, um die bisher seitens der Berufsvereine, einzelner Unternehmer und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit getroffenen Versicherungseinrichtungen zu prüfen und Vorschläge zu einer zweckmäßigen Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung zu machen. Der Bundesrat fand es entsprechender, statt der verlangten Kommission das Kaiserliche Statistische Amt mit dieser Aufgabe zu betrauen, worauf diesem unterm 20. November 1902 die Aufforderung zuging, festzustellen, welche Einrichtungen bezüglich der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit getroffen und welche Ergebnisse dadurch erzielt worden sind. Außer den Einrichtungen zur Versiche-

---

1) „Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Auslande und dem Deutchen Reiche.

Teil I: Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.

Teil II: Der Stand der gemeinnützigen Arbeitsvermittelung öffentlicher und privater Verbände im Deutschen Reiche.

Teil III: Anlagenband zu Teil I: Statistik, Gesetze, Verordnungen, Statuten.

Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik." Berlin, 1906, 691, 291 und 468 Seiten Folio.

rung gegen Arbeitslosigkeit sollten auch die gemeinnützigen Arbeitsnachweise öffentlicher und privater Verbände berücksichtigt werden. Die im Auslande getroffenen Maßnahmen waren insofern zu beachten, als sie aus der Literatur bekannt waren und für deutsche Verhältnisse ein besonderes Interesse boten. Nach etwa $3^1/_2$-jähriger Tätigkeit ist das gesammelte Material im Frühlinge 1906 dem Reichstage in drei starken Bänden unterbreitet worden, deren Inhalt allerdings nicht mit dem Umfange gleichen Schritt hält. Es mag im nachfolgenden auf den Inhalt in Kürze eingegangen werden.

Wenn arbeitslos derjenige ist, der keine wirtschaftlich nutzbringende Beschäftigung besitzt, so ist durch diese Begriffsbestimmung, der Kreis der Arbeitslosenversicherung zu weit gezogen; denn es würden auch die Arbeitsscheuen und Arbeitsunfähigen mit einbegriffen werden. Es ist daher bei der Festsetzung des Begriffs der Arbeitslosigkeit die Arbeitswilligkeit und die Arbeitsfähigkeit zu berücksichtigen; denn die Arbeitsscheuen haben selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, und die Arbeitsunfähigen fallen der Invalidenversicherung oder der Armenpflege zur Last. Zum Zwecke der Versicherung ist der Begriff au fdie Arbeitnehmer zu beschränken, indem die Rentner, Unternehmer, Handwerker, Hausindustriellen etc. nicht unter die Arbeitslosen im versicherungstechnischen Sinne fallen können. Individuell liegt Arbeitslosigkeit dann vor, wenn ein Arbeiter seine Beschäftigung verloren hat und keine neue wieder zu erlangen vermag. Volkswirtschaftlich kann auf einem Gebiete, z. B. dem der Industrie, Arbeitslosigkeit herrschen, während auf einem anderen, z. B. dem der Landwirtschaft, Arbeitermangel hervortritt, da die Arbeitskraft keine vertretbare Ware darstellt und sich nicht ohne weiteres durch eine andere ersetzen läßt. Auch kann in einem Teile einer größeren Volkswirtschaft, z. B. in Rheinland und Westfalen, Arbeitslosigkeit auftreten, während in einem anderen, z. B. Ostpreußen, Arbeitermangel herrscht, indem öfters künstliche Umstände, wie die Reisekosten, einer Ausgleichung der Arbeitskräfte entgegentreten.

Die Sicherstellung des einzelnen Arbeiters gegen Arbeitslosigkeit muß dessen privater Fürsorge und Sparsamkeit überlassen bleiben, die sich auch in der Beteiligung an entsprechenden Einrichtungen der Berufsgenossen äußert. Ein öffentliches Interesse gewinnt sie erst dann, wenn sie als wirtschaftliche Massenerscheinung auftritt. In diesem Falle sind öffentliche Maßnahmen am Platze. Zu solchen vorbeugender Natur gehören u. a. die Regelung der Produktion, die Organisierung der Industrie, eine produktionsfördernde Wirtschaftspolitik, die Regelung der Arbeitszeit und die Verschiebung notwendiger Arbeiten auf die Zeiten größerer Arbeitslosigkeit, wie sie sich namentlich in den Wintermonaten einstellt. Die eingetretene Arbeitslosigkeit wird direkt bekämpft durch die Herstellung von Notstandsarbeiten, sowie durch die Vermittelung von Arbeitsgelegenheit durch Organisierung des Arbeitsnachweises. Einen Schutz gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit gewährt die Arbeitslosenunterstützung und die Versicherung. Beide bezwecken, dem beschäftigungslosen Arbeiter die Mittel zu seiner Existenz zu gewähren, bis er wieder Arbeit gefunden hat, ohne ihn der Armenpflege oder der öffent-

lichen Wohltätigkeit anheimfallen zu lassen. Sie gewähren dem unverschuldet stellenlos gewordenen Arbeiter einen Anspruch auf Hilfe, der bei der Arbeitslosenunterstüzung ohne Entgelt des Arbeiters, bei der Arbeitslosenversicherung durch regelmäßige Beitragsleistung erworben ist. Beide sind übrigens nicht voneinander zu trennen, weil eine reine Arbeitslosenunterstüzung wohl nirgends auf die Dauer zur Durchführung gelangen wird, die Arbeitslosenversicherung aber bei allgemeiner Ausdehnung und Aufnahme der ungünstigen Gefahrenklassen einen Zuschuß vom Reiche, den Einzelstaaten, den Gemeinden oder den Arbeitgebern beansprucht, da sie keineswegs auf die alleinigen Beiträge der Arbeitnehmer gegründet werden kann.

Soll nun die Hilfe auf jeden Fall der Arbeitslosigkeit arbeitswilliger und arbeitsfähiger Arbeitnehmer ausgedehnt werden? Eine so weitgehende Forderung ist bisher wohl nirgends hervorgetreten. Die meisten Versuche der Arbeitslosenversicherung haben erst dann den Unterstützungsfall in Aussicht genommen, wenn die Arbeitslosigkeit unverschuldet ist. Hierdurch scheiden sämtliche Fälle von Streiks aus, weil bei ihnen die Arbeitslosigkeit seitens der Arbeitnehmer mit Absicht herbeigeführt worden ist, um bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen oder die bestehenden nicht herabdrücken zu lassen. Eine Hilfe anläßlich des Lohnkampfes würde demnach keine Arbeitslosenunterstützung, sondern Streikunterstützung sein; man würde öffentliche Mittel verwenden, um während des Streites die eine Partei zu unterstützen, was nicht angängig ist. Im umgekehrten Falle der Aussperrung der Arbeiter seitens der Arbeitgeber wird von mehreren Seiten der Unterstützungsfall als gegeben angesehen, weil der Arbeiter ohne sein Verschulden die Arbeit verloren hat; von anderen Seiten wird der Unterstützungsfall verneint, weil auch unter diesem Umstande durch die Hilfe die eine Partei gegenüber der anderen im wirtschaftlichen Interessenkampfe gestärkt wird. Der letzteren Ansicht ist beizustimmen, da Streiks und Aussperrungen überhaupt keine Gegensätze sind. Oft greift der Arbeitgeber zur Aussperrung, um einem drohenden Streik zu begegnen oder Anforderungen der Arbeiter als undurchführbar abzuweisen. Beide Maßnahmen stehen in Wechselbeziehung und hängen vielfach nur von der gewandteren Taktik der einen oder anderen Partei ab. Sie bezwecken beide keine dauernde Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern nur eine zeitweilige Einstellung des Betriebes, um den anderen Teil gefügiger zur Annahme der aufgestellten Arbeitsbedingungen zu machen.

Werden also die Fälle von Streiks und Aussperrung ausgeschieden, so ist damit die Schwierigkeit noch nicht behoben, den Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit festzustellen. Kündigt der Arbeiter, so kann keineswegs unter allen Umständen von einer verschuldeten Arbeitslosigkeit gesprochen werden. Wenn triftige Gründe für die Kündigung vorliegen, darf man dem Arbeiter nicht zumuten, seine Stellung zu behalten. Man würde seine Bewegungsfreiheit zu sehr beschränken, und die Versicherung würde ihn an die Scholle binden. In diesem Falle muß daher die Arbeitslosenunterstützung gewährt werden. In allen sonstigen Fällen liegt bei freiwilliger Aufgabe der Arbeitsstelle keine

unverschuldete Arbeitslosigkeit vor. Wird dagegen dem Arbeiter gekündigt, so ist die Arbeitslosigkeit vorwiegend unverschuldet, jedoch nicht in allen Fällen. Bei grober Pflichtverletzung und namentlich bei solchen Ursachen, die sofortige Entlassung rechtfertigen, kann keine Unterstützung gewährt werden. Es ist demnach auch hier genau festzustellen, ob die eingetretene Arbeitslosigkeit unverschuldet ist. Hierin liegt eine der Achillesfersen der Arbeitslosenversicherung, da sich eine solche Feststellung in zahllosen Fällen — wenn überhaupt — nur mit der größten Schwierigkeit bewirken läßt.

Unverschuldete Arbeitslosigkeit ist dagegen immer als vorliegend anzunehmen, wenn die Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt. Diese können dauernder, vorübergehender oder periodisch wiederkehrender Natur sein. Zu ersteren gehören die Stilllegung von Zechen, das Aufhören von Gewerbezweigen wie der Handweberei, Handstickerei und Spitzenklöppelei, der Zusammenbruch großer Unternehmungen etc. In allen diesen Fällen müssen die Arbeiter dauernd in anderen Berufen ein Unterkommen suchen. Vorübergehende Arbeitslosigkeit entsteht bei der Entwickelung der Technik durch Freisetzung von Arbeitern, durch wirtschaftliche Krisen, den Wechsel der Mode, die Ueberfüllung des Berufes, Betriebsstörungen etc. Die periodisch wiederkehrende Arbeitslosigkeit tritt fast regelmäßig in den Saisonindustrien, der Landwirtschaft, dem Bauhandwerke, der Binnenschiffahrt etc. auf. Es ist nun, um ein scharfes Unterscheidungsmerkmal zu besitzen, vorgeschlagen worden, nur dann unverschuldete Arbeitslosigkeit anzunehmen, wenn die Entlassung durch wirtschaftliche Gründe hervorgerufen wird. In diesem Falle soll die öffentlich-rechtliche Arbeitslosenversicherung eingreifen. Wenn dagegen die Arbeitslosigkeit aus persönlichen Gründen herrührt, soll die Unterstützung durch eigene Mittel oder seitens der Arbeitervereinigungen bewirkt werden. Bei näherer Prüfung kann jedoch diese Unterscheidung nicht aufrecht erhalten werden; denn persönliche und wirtschaftliche Gründe greifen vielfach ineinander über. Die unbeliebtesten oder weniger befähigten Arbeiter werden bei flauem Geschäftsgange gewiß zuerst entlassen. Persönliche Gründe sind daher oft für die Entlassung eines bestimmten Arbeiters maßgebend, obwohl die Arbeitseinschränkung eine wirtschaftliche Ursache hatte. Man würde es hierbei geradezu in die Hand des Arbeitgebers legen, ob ein Arbeiter der Arbeitslosenunterstützung teilhaftig werden soll oder nicht. Die Schwierigkeiten sind daher gewaltig, um eine für den Unterstützungsfall hinreichende Grenzlinie zwischen verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu ziehen. In der Mehrzahl der Fälle hat eine genaue Untersuchung Platz zu greifen, die noch dazu, wenn sie für den Betroffenen einen Zweck haben soll, sofort vorzunehmen und in wenigen Tagen durchzuführen ist. Welche Arbeit hierbei aufgewendet werden muß, kann man daraus entnehmen, daß seitens der Gewerkschaftszählung im Jahre 1902 allein in Berlin 70000 Arbeitslose gefunden wurden. Da außerdem die Arbeitslosenversicherung starken Mißbräuchen ausgesetzt sein wird und einer weitreichenden Simulation Vorschub leistet, so müssen weitgehende Kautelen geschaffen

werden. Manche Arbeiterverbände haben daher wegen der Schwierigkeit der Unterscheidung mehr oder weniger von der Schuldfrage abgesehen, dagegen Kautelen nach anderer Richtung geschaffen: 1) Die Unterstützungsbedingungen werden von einer längeren Mitgliedschaft abhängig gemacht und die Unterstützung tritt im Falle der Arbeitslosigkeit erst nach Ablauf einer Anzahl Wartetage ein; 2) die Unterstützung wird nach der Höhe wie nach der Zeitdauer beschränkt; 3) der Arbeitslose ist zur Annahme von Arbeit gezwungen; 4) der Arbeitslose hat sich regelmäßig zum Zwecke der Kontrolle zu melden und wird im Falle des Betruges in Strafe genommen. Damit die Versicherung nicht durch Simulation ausgenutzt wird, ist die Unterstützung niedriger zu bemessen, als der ortsübliche Tagelohn, auch wird sie oft mit fallender Skala eingerichtet, damit der Arbeitslose von sich aus zur Aufsuchung von Arbeit angetrieben wird. Selbstverständlich kann es keine Arbeitslosenversicherung geben ohne den Annahmezwang von Arbeit, die dem Arbeitslosen nachgewiesen wird. Durch die Annahme von Arbeit wird die Unterstützungsdauer abgekürzt. Hierbei türmt sich wieder ein Berg von Schwierigkeiten auf. Soll der Arbeitslose gezwungen werden, jede ihm angewiesene Arbeit anzunehmen und zu jedem beliebigen Lohnsatze? Gewiß nicht. Letzteres würde sogar zu einer Herabdrückung der Arbeitsbedingungen führen, weshalb die Arbeitslosenversicherung im Lohnkampfe zu Gunsten der Arbeitgeber wirken müßte. Der Zwang zur Annahme von Arbeit kann sich daher nur auf eine angemessene Tätigkeit zu einem sachlich gerechtfertigten Lohnsatze erstrecken. Ist nun aber jede Arbeit außerhalb des Berufes unangemessen, vielleicht auch außerhalb des Ortes, unterhalb des ortsüblichen Tagelohnes oder des Tarifvertrages? Eine bestimmte Norm kann hier nicht festgesetzt werden, doch darf auch dem Arbeiter nicht zugemutet werden, daß die anzunehmende Arbeit seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten nicht entspricht, wobei seine bisher errungene Fertigkeit im Berufe Gefahr läuft. Die Arbeitslosenversicherung soll jedoch in allen Fällen erst dann eintreten, wenn keine Arbeit vermittelt werden kann; sie ist sofort nach geschehener Arbeitsvermittelung einzustellen. Die Arbeitsvermittelung ist daher von großer, ja entscheidender Bedeutung für jede Art von Arbeitslosenversicherung, und es kann keine solche durchgeführt werden, bevor nicht eine durchgreifende Organisation der Arbeitsvermittelung stattgefunden hat. Es ist daher der jetzige Stand der Arbeitsvermittelung in kurzen Zügen vorzuführen, bevor in eine Darstellung der Bestrebungen, eine Arbeitslosenversicherung zu schaffen, eingetreten werden kann.

Der bei weitem umfangreichste Arbeitsnachweis vollzieht sich durch unmittelbare Nachfrage ohne jede sonstige Vermittelung. Dann entfaltet die gewerbsmäßige private Stellenvermittelung auf diesem Gebiete eine lebhafte Tätigkeit, welche diejenige der gesamten gemeinnützigen Arbeitsnachweise öffentlicher und privater Verbände bei weitem übertrifft. Die letzteren haben daher erst ein kleines Gebiet der gesamten Arbeitsvermittelung inne und vermögen auch im größten Teile von Deutschland der gewerblichen Arbeitsvermittelung den Boden nicht streitig zu machen.

Nur in Süddeutschland soll es ihnen in letzter Zeit gelungen sein, die gewerbliche Arbeitsvermittelung etwas zurückzudrängen. Die ältesten gemeinnützigen Arbeitsnachweise sind von Wohltätigkeitsvereinen und Innungen eingerichtet worden, denen die Gewerkschaften nachfolgten, welche die Arbeitsvermittelung für ihre Mitglieder bald ihrer bisherigen Organisation einverleibten. In den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts folgten die Stadtverwaltungen nach, sei es, daß sie selbst Arbeitsnachweise einrichteten oder sich an den Nachweisen der Wohltätigkeitsvereine beteiligten und diese unterstützten. Die Berechtigung leiteten sie davon her, daß die Vermittelung der Arbeit von einer unabhängigen Instanz bewirkt werden müsse, weil die Beherrschung des Arbeitsmarktes die eine Partei zu Ungunsten der anderen benachteilige. Am Ausgange des 19. Jahrhunderts wurden auch von seiten der Arbeitgeberorganisationen Arbeitsnachweise errichtet. Dazu kommen kaufmännische, landwirtschaftliche und charitative Arbeitsvermittelungen, die Arbeitsnachweise der Herbergen, Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien, Arbeitsvermittelung für Reservisten, Rekonvaleszenten und Minderleistungsfähige sowie diejenige für entlassene Strafgefangene. Die gemeinnützige Arbeitsvermittelung zeigt daher eine ungemeine Zersplitterung, in Berlin sind z. B. 87, in München 59 gemeinnützige Arbeitsnachweise nebeneinander tätig. In einem einzigen Gewerbe bestehen in demselben Orte oft 4 verschiedene gemeinnützige Arbeitsnachweise: 1) der öffentliche, 2) der gewerkschaftliche, 3) derjenige der Arbeitgeber und 4) ein charitativer Nachweis. Dadurch wird die Kontrolle der Arbeitslosigkeit ungemein erschwert. Es muß daher, soll an eine allgemeine Organisation der Arbeitslosenversicherung geschritten werden, zuvor eine einheitliche Gestaltung der gemeinnützigen Arbeitsvermittelung angestrebt werden.

Unter mehrfacher Anregung seitens der Regierung sind in Preußen in den 1880er und 1890er Jahren kommunale Arbeitsnachweise entstanden. Am 1. Januar 1905 waren vorhanden: 41 kommunale Arbeitsnachweise mit paritätischer Verwaltung, d. h. mit Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitern unter dem Vorsitze eines Magistratsbeamten, 150 kommunale Arbeitsnachweise mit bureaukratischer Verwaltung und 85 Arbeitsnachweise gemeinnütziger Vereine mit kommunaler Unterstützung. Im Jahre 1904 vermittelte im Durchschnitte ein kommunaler Arbeitsnachweis mit paritätischer Verwaltung 2934 Stellen, ein solcher mit bureaukratischer Verwaltung 174 Stellen und ein mit kommunaler Unterstützung betriebener charitativer Arbeitsnachweis 2092 Stellen. Im ganzen wurden von den ersten 120 294, den zweiten 26 100 und den dritten 177 820 Stellen vermittelt. Die Bedeutung dieser Nachweise ist daher erst eine geringe, zumal die Mehrzahl noch nicht eine Arbeitsvermittelung pro Tag bewirkte und 92 bureaukratisch verwaltete Arbeitsnachweise überhaupt keine Vermittelung zu stande brachten, demnach lediglich auf dem Papiere standen, 6 nur je eine Vermittelung, 4 je 2, 5 je 3 und weitere 21 unter 100 ausführten. Ueber 100 Ermittelungen hatten nur 22 Anstalten aufzuweisen. Mit Ausnahme von Berlin, Cöln, Frankfurt a. M. und Düsseldorf hat der öffentliche Arbeitsnachweis

daher trotz der unablässigen behördlichen Anregung keine Erfolge erzielt. Das Ergebnis würde noch kläglicher erscheinen, wenn man ihm dasjenige der übrigen Arbeitsvermittelung gegenüberstellen könnte oder wenn gar die ungeheure Zahl der neu zu besetzenden Stellen, der gesamte Arbeitswechsel bekannt wäre. Ganz versagt haben die bureaukratisch eingerichteten Arbeitsnachweise. Ihnen scheint der Arbeiter noch weniger Vertrauen entgegenzubringen als der Arbeitgeber. Nur die paritätisch verwalteten haben in einer geringen Anzahl von Fällen eine gewisse Bedeutung erlangt. Der interlokale Arbeitsnachweis, d. h. die Ueberweisung von Arbeitern einer Gemeinde mit starkem Angebote an eine andere mit starker Nachfrage ist von ihnen kaum berührt worden. Von manchen größeren Berufsgruppen wird der öffentliche Arbeitsnachweis grundsätzlich nicht benutzt. — Etwas günstiger stellen sich die Ergebnisse in Bayern, woselbst rein kommunale Arbeitsnachweisstellen eingerichtet worden sind, diejenigen der wohltätigen Vereine daher nicht bestehen. Von 20 öffentlichen Arbeitsnachweisen mit paritätischer Verwaltung wurden im Jahre 1904 91 175 Stellen besetzt, während 48 Nachweise mit bureaukratischer Verwaltung zusammen nur 6898 Stellen vermittelten. Es kamen daher im Durchschnitte 4559 Vermittelungen auf einen Nachweis mit paritätischer und 142 auf einen mit bureaukratischer Verwaltung. Dabei hat man in München den interessanten Versuch mit Erfolg durchgeführt, neben ungelernter Arbeit auch gelernte zu vermitteln. Durch eine engere Verbindung sämtlicher Nachweise hat die interlokale Arbeitsvermittelung einige Bedeutung erlangt. Am stärksten war das Baugewerbe am öffentlichen Arbeitsnachweise beteiligt, dann kam die Metallindustrie und die ungelernte Arbeit. Trotz des besseren Ausbaues des Arbeitsnachweises in Bayern gegenüber Preußen ist er auch daselbst noch so geringfügig, daß er die Grundlage für eine allgemeine Arbeitslosenversicherung nicht abzugeben vermag. In Württemberg sind fast in allen Städten kommunale Arbeitsämter geschaffen worden. Zur Förderung des interlokalen Arbeitsausgleiches bestehen zwischen ihnen enge Beziehungen. Im Jahre 1904 wurden von 15 Arbeitsämtern 51 857 Stellen belegt bei 103 135 Arbeitsuchenden und 89 604 zu besetzenden Stellen. Kaum der Hälfte der Arbeitsuchenden konnte daher geholfen werden, während andererseits für eine stattliche Anzahl offener Stellen keine geeigneten Personen gefunden wurden. Trotz des einheitlichen Ausbaues der kommunalen Arbeitsämter, die sämtlich paritätisch verwaltet werden, war die Arbeitsvermittelung keineswegs ausreichend, was wohl zum Teil auf die nebenamtliche Verwaltung dieser Nachweise zurückzuführen ist. In Sachsen ist der öffentliche Arbeitsnachweis mit Ausnahme der städtischen Arbeitsvermittelung in Chemnitz gar nicht entwickelt. Aber selbst in dieser Stadt, dem sächsischen Manchester, wurden nur 2078 Stellen im Jahre 1904 vermittelt. Die Nachweise, welche gemeinnützige Vereine in Sachsen eingerichtet haben, besitzen keinerlei Bedeutung, mit Ausnahme Leipzigs, woselbst 1904 23 589 Stellen besetzt wurden, unter denen sich 14 309 für weibliche Personen befanden. Der betreffende Verein hat in überwiegendem Maße die Vermittelung weiblicher Stellen ins Auge gefaßt.

In Baden besteht der Arbeitsnachweis sowohl auf rein kommunaler Grundlage, als auch auf derjenigen privater Vereinstätigkeit. Von den 6 kommunalen Arbeitsämtern wurden 1904 22 565 Stellen besetzt, von denen allein 12 932 auf Freiburg entfielen. Die Vereinsarbeitsnachweise besetzten in dem gleichen Zeitraume 40 843 Stellen. Sämtliche Anstalten haben sich zu dem „Verbande der Anstalten für Arbeitsnachweis im Großherzogtum Baden" zusammengeschlossen, der die interlokale Arbeitsvermittelung zum Zwecke hat. Der Staat leistet sowohl zu dem Verbande, als auch zu den einzelnen Anstalten einen nicht unerheblichen Kostenzuschuß. Trotz dieser straffen Organisation ist es den öffentlichen Arbeitsnachweisen nur gelungen, für gewisse Gebiete der Volkswirtschaft Bedeutung zu erlangen. Bei vielen Gewerben vollzieht sich die Deckung des Arbeitspersonals ohne jede Vermittelung der öffentlichen Einrichtungen, weshalb auch die badische Organisation noch nicht als Grundlage einer allgemeinen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit dienen kann. In den übrigen Bundesstaaten kommen ähnliche Einrichtungen vor, die sich jedoch zumeist erst in den Anfangsstadien befinden, weshalb ihnen eine erhebliche Bedeutung bisher nicht innewohnt. In Hamburg hat die patriotische Gesellschaft einen Arbeitsnachweis errichtet, der seit 1900 vom Staate jährlich mit 15 000 M. unterstützt wird. Der Nachweis beschäftigt sich vornehmlich mit der Arbeitsbeschaffung für Hafenarbeiter, die gewöhnlich nur kurzfristig angestellt werden. Daher findet ein starker Wechsel von Arbeitern statt. Der Arbeiter kommt täglich zum Nachweise und verweilt dort so lange, bis er zur Arbeit abgeholt wird. Im Jahre 1904 wurden 42 642 Arbeitsvermittelungen bewirkt, wozu noch 1367 Vermittelungen für landwirtschaftliche Betriebe traten.

Die lebhafte Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises, die auf Anregungen mehrerer Bundesregierungen in den 1890er Jahren erfolgte, hat daher im allgemeinen nur einen geringen Erfolg erzielt, weshalb diese Bewegung in der neueren Zeit fast ganz ins Stocken geraten ist, zumal sich große Gebiete der heimischen Volkswirtschaft noch immer grundsätzlich von dieser Art der Arbeitsvermittelung fernhalten. In Bezug auf Streiks und Aussperrungen haben die vorstehend behandelten Arbeitsnachweise in der Mehrzahl der Fälle besondere Bestimmungen nicht getroffen. Doch hat man sich vielfach dahin ausgesprochen, daß der öffentliche Arbeitsnachweis bei Ausständen von jeder Vermittlertätigkeit absehen müsse. Denn wenn er seine Tätigkeit nicht einstellt, erschwert er den Lohnkampf der Arbeiter, da er der Industrie neue Arbeiter zuführt. Nach anderer Seite kann aber in der Einstellung seiner Tätigkeit eine Parteiergreifung für die Arbeiter erblickt werden, weil dem Arbeitgeber die Möglichkeit zur Heranziehung arbeitswilliger Arbeiter entzogen wird. Es ist daher vorgeschlagen worden, im Falle des Ausstandes die Arbeit des Nachweises einzustellen, bis das Gewerbegericht seinen Schiedsspruch gefällt habe. Werde dieser von einer Partei nicht angenommen, dann solle das Gewerbegericht über die weitere Tätigkeit der Nachweisstelle Beschluß fassen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die strittige Frage jedoch vielfach über-

schätzt worden. Den Arbeitern, die sich anwerben lassen wollen, ist ein Ausstand wohl bekannt, und die Arbeitgeber verstehen auch ohne Vermittelung des öffentlichen Arbeitsnachweises sich Arbeiter zu verschaffen. Der Arbeitsnachweis kann daher trotz des Grundsatzes der Nichteinmischung in den Lohnstreit seine Tätigkeit ruhig fortsetzen, zumal ein Ausstand meist partiell eintritt. Nur hat er durch Anschlag in seinen Geschäftsräumen oder in jedem Falle der Anwerbung bekannt zu geben, an welchen Stellen Streiks oder Aussperrungen bestehen. Die Neutralität wird dabei gewahrt, und eine Interessenverletzung nach irgend einer Seite findet nicht statt.

Eine wesentliche Bedeutung haben sich in kurzer Frist die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände zu erringen gewußt. Diese Verbände sind erst in neuerer Zeit als Gegengewicht gegen die Gewerkschaften und sonstigen Arbeiterorganisationen entstanden. Die Idee, mit ihnen Arbeitsnachweise zu verbinden, ist vom „Verbande der Eisenindustrie Hamburgs“ 1889 ausgegangen, der seine Mitglieder verpflichtete, keinen Arbeiter anzustellen, der nicht vom Verbandsarbeitsnachweise mit einem Arbeitsscheine versehen ist. Bald wurde diese Einrichtung zu einer vollständigen Arbeiterannahmestelle ausgebaut. Nach diesem Muster, dem sogenannten „Hamburger System“, sind in anderen Arbeitgeberverbänden die Arbeitsnachweise eingerichtet worden. Im Jahre 1904 hat die vom Zentralverbande deutscher Industrieller geschaffene „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände“ mit dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände“ einen Kartellvertrag abgeschlossen, um die Arbeitgeber zu veranlassen, bei Stellenbesetzungen die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen. Das Hamburger System der Arbeiterannahmestellen hat sich daher über eine Reihe von Städten ausgebreitet, während das sogenannte „Berliner System“, das von Arbeiterannahmestellen absieht, sondern Kontollbureaus zur Prüfung der Personalien der sich meldenden Arbeiter errichtet, keine ähnliche Ausdehnung gefunden hat. Von den 30 wichtigsten Arbeitgeberverbänden sind im Jahre 1904 231 228 Stellen besetzt worden, wozu noch 157 284 Arbeitsvermittelungen hinzugerechnet werden müssen, die in Hamburg von einzelnen Firmen oder Vereinigungen in ihren Arbeiterannahmestellen für den Hafenverkehr bewirkt wurden. Die Tätigkeit der Arbeitgeberarbeitsnachweise ist daher eine erhebliche, zumal sie in wenigen Jahren auf diese Höhe gestiegen ist. Bei der weiteren Entwickelung der Arbeitgeberverbände dürfte diesen Nachweisen noch ein bedeutender Aufschwung bevorstehen, zumal diese Verbände vorwiegend zur Begegnung und Verhütung von Streiks geschaffen worden sind. Für die Arbeitslosenversicherung sind derartige Nachweise indessen nicht zu verwenden, da zu einer entsprechenden Kontrolle nur paritätische Stellen dienen können.

Die Nachweise der Innungen, deren Zahl sich im Deutschen Reiche am 1. Januar 1905 auf 2425 belief, sind meist sehr wenig ausgebildet. Entweder ist der Obermeister der Innung zeitweilig für arbeitsuchende Gesellen zu sprechen, denen er die ihm bekannt gewordenen offenen Stellen mitteilt, oder es wird der Herbergsvater der Innungsherberge mit dieser

Aufgabe betraut. Durch letztbezeichnete Einrichtung und durch Auszahlung eines Reisegeschenkes gewinnt der Innungsnachweis allerdings eine erhöhte Bedeutung. Beide Einrichtungen sind auch in Süddeutschland beibehalten worden, obwohl man daselbst vielfach den Innungsnachweis dem öffentlichen Arbeitsamte angegliedert hat. Die Leistungen der Arbeitsnachweise der Innungen waren nicht hervorragend, indem im Jahre 1904 von 2238 Innungen 213 056 Arbeitsvermittelungen bewirkt wurden. Demnach entfielen im Durchschnitte auf einen Nachweis nur 94 Vermittelungen.

Noch geringer ist die Ausdehnung, welche der gewerkschaftliche Arbeitsnachweis im Deutschen Reiche erlangt hat, namentlich derjenige der sozialdemokratischen Gewerkschaften. Da die Arbeitgeber ihnen feindlich gegenüberstehen, werden ihnen die offenen Stellen nicht bekannt gegeben. Die einschlägigen Arbeitsnachweise können daher nur solche Stellen vermitteln, die ihnen durch die Arbeiter zur Kenntnis gebracht worden sind. Die Bekanntgabe der Stellen ist zumeist nur eine mündliche seitens des Vertrauensmannes, eine Buchführung findet nur in seltenen Fällen statt. Dazu funktionieren diese Nachweise bei sinkender Geschäftslage, wenn die Nachfrage nach Arbeit am stärksten hervortritt, am schlechtesten, weil der Unternehmer bei dem starken Angebote von Arbeitskräften nicht geneigt ist, den gewerkschaftlichen Nachweis zu benutzen. Seitens der freien Gewerkschaften wurden 1901 von 815 Nachweisen 118 300 Stellen vermittelt. Es entfallen daher 145 Vermittelungen im Durchschnitte auf einen Nachweis. Die gemeinschaftlich von Arbeitgebern und Arbeitern errichteten Arbeitsnachweise haben bislang nur im Brauer- und Buchdruckergewerbe eine Bedeutung erlangt. Für sie dürfte wegen ihrer Organisation wohl kein Hindernis vorliegen, sich in Zukunft dem öffentlichen Arbeitsnachweise anzuschließen.

Bei der kaufmännischen Stellenvermittelung wickeln sich 60 bis 80 Proz. sämtlicher erledigter Stellen ohne die organisierte Vermittelung ab. Sie werden demnach durch die Zeitungen oder die gewerbsmäßige Stellenvermittelung besetzt. Der öffentliche Arbeitsnachweis hat bisher für den Kaufmannsstand versagt, die bestehende gemeinnützige Stellenvermittelung ist fast ganz in den Händen der Handlungsgehilfen. Eine einheitliche Organisation besteht nicht, weshalb auch durch sie eine Kontrolle, wie sie die Arbeitslosenversicherung verlangt, nicht durchgeführt werden kann. Von sämtlichen Organisationen wurden 1904 rund 25 000 Stellen besetzt.

Der große Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern erregt auf seiten der Arbeitgeber ein lebhaftes Interesse am landwirtschaftlichen Arbeitsnachweise. Da es diesem nicht gelingt, das Bedürfnis nach Arbeitern aus einheimischen Kräften zu decken, so ist man überwiegend auf die Beschaffung ausländischer Arbeiter angewiesen. Für Preußen hat die Organisation des Arbeitsnachweises der Landwirtschaftskammern obige Aufgabe übernommen, während in Hamburg und Süddeutschland die fragliche Vermittelung auch von städtischen Arbeitsämtern mit Erfolg durchgeführt worden ist. Im Jahre 1904 wurden z. B. 26 392

Arbeiter für die Landwirtschaft durch kommunale Arbeitsnachweise beschafft. Von den Landwirtschaftskammern wurden im gleichen Zeitraume rund 50 000 Arbeitsvermittelungen ausgeführt.

Was nun die charitativen Arbeitsnachweise, die Arbeitsvermittelung der Herbergen, Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien, die inzwischen bereits eingegangene Arbeitsvermittelung für Reservisten, diejenige für Rekonvaleszenten und Minderleistungsfähige und die für entlassene Strafgefangene betrifft, so sind deren Leistungen, wenn sie auch im einzelnen segensreich wirken, volkswirtschaftlich so unbedeutend, daß ihre Besprechung sich an dieser Stelle erübrigt.

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, sind bisher die Vorbedingungen für die Schaffung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung noch in keiner genügenden Weise gegeben, weshalb nicht ohne weiteres an ihre Durchführung geschritten werden kann. Auch sind die bisherigen praktischen Versuche zu ihrer Durchführung in den europäischen Staaten ungemein winzig ausgefallen. Wenn man die Schweiz und Belgien ausnimmt, so sind kaum nennenswerte Ansätze hierzu vorhanden. Selbst in England, dem ältesten Industrielande der Welt, sind öffentliche Bestrebungen zur Schaffung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung nicht hervorgetreten. Auch die Unemployed Workmen Act vom 11. August 1905, die vorsichtigerweise nur für 3 Jahre Geltung hat, beauftragt lediglich Notstandskommissionen, die aus Stadträten und Armenpflegern zusammengesetzt werden, mit der Arbeitsvermittelung und Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose, falls diese mindestens 12 Monate am Orte ansässig waren. Nur wenn die Arbeitslosen auszuwandern beabsichtigen, kann die Kommission nach freiem Ermessen eine Unterstützung gewähren. Die Kosten werden aus dem Stadtsäckel und durch freiwillige Gaben bestritten. Außer diesen dürftigen Maßnahmen, die durch die große Londoner Arbeitslosigkeit von 1903 erzwungen wurden, besteht im ganzen britischen Reiche nicht eine einzige öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Linderung der Arbeitslosigkeit. Die Trades Unions haben indessen zum Teil eine Unterstützung bei eintretender Arbeitslosigkeit durchgeführt. Während aber die Gewerkvereine rund 15 Proz. der gewerbetreibenden Bevölkerung umfassen, sind bisher nur 6 Proz. derselben in die Arbeitslosenversicherung einbegriffen, d. h. etwa 800 000 Personen, während im Vereinigten Königreiche im Winter 1904 schon 1 061 281 Personen vorhanden waren, die öffentliche Armenunterstützung bezogen. Bei den wenigen Trades Unions mit Arbeitslosenunterstützung entfielen 1903 26,6 Proz. der Ausgaben auf die einschlägigen Tagegelder. Im ganzen wurden hierfür 504 214 £ verausgabt, d. i. auf den Kopf des Mitgliedes 8 sh. $10^3/_4$ d. Am meisten ausgebildet ist die Arbeitslosenunterstützung bei der Metall-, Maschinen- und Schiffsbauindustrie und dem Buchdruckgewerbe. Da indessen die englischen Gewerkschaften die bestbezahltesten gelernten Arbeiter umfassen, welche die günstigste Gefahrenklasse darstellen, weil bei ihnen Arbeitslosigkeit seltener eintritt, als bei der Masse der ungelernten Arbeiter, so lassen sich aus ihrer Tätigkeit Schlüsse auf eine allgemeine Arbeitslosenversicherung, die auch die ungünstigsten Gefahrenklassen in sich begreifen muß, kaum

ziehen. Außerdem entbehrt sie der versicherungstechnischen Unterlage und der selbständigen finanziellen Gestaltung, wie auch den Gewerkvereinlern kein Rechtsanspruch auf die Unterstützung gewährt ist.

Von größerem Interesse sind die Versuche der Arbeitslosenversicherung in St. Gallen, woselbst durch Kantonalgesetz vom 19. Mai 1894 den politischen Gemeinden die Möglichkeit gewährt wurde, eine obligatorische Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit einzuführen. Der Versicherungszwang erstreckte sich auf Männer, deren durchschnittlicher Tagesverdienst 5 frcs. nicht überstieg. Eine statutarische Ausdehnung des Zwanges auf Frauen war vorgesehen. Ausgeschlossen von der Versicherungspflicht waren diejenigen Personen, die durch freiwillige Versicherung mindestens die gleichen Bezüge, wie sie die Zwangsversicherung gewährte, zu empfangen hatten. Zur Kostendeckung wurden in Aussicht genommen: Beiträge der Versicherten, freiwillige Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse, Zuschüsse der Gemeinden, Beiträge des Staates und etwaige Beiträge des Bundes. Trotzdem die Vororte sich weigerten, der Versicherung beizutreten, hat die Stadt St. Gallen das Gesetz durch Statut vom 23. Juni 1895 zur Durchführung gebracht. Dem Versicherungszwange unterworfen wurden sämtliche in den Rahmen des Gesetzes fallende Arbeiter, die in St. Gallen ihren Wohnsitz hatten. Die vielen in den Vororten ansässigen, aber in der Stadt beschäftigten Arbeiter waren demnach ausgeschlossen. Bezugsberechtigt wurden Inländer nach Zahlung von 6, Ausländer von 12 monatlichen Beiträgen. Der Wochenbeitrag betrug bei einem Lohne bis zu 3 frcs. 15 Rappen, bis zu 4 frcs. 20 Rappen und bis zu 5 frcs. 30 Rappen. Die tägliche Entschädigung stellte sich auf 1,80 frcs. in der ersten, 2,10 frcs. in der zweiten und 2,40 frcs. in der dritten Klasse. Sie wurde für 60 Tage gezahlt.

Die Erfahrungen bei der Durchführung dieser Versicherung gipfeln in folgendem: Auf die wiederholte öffentliche Aufforderung an die männlichen Arbeiter — die Frauen wurden nicht berücksichtigt — sich in ein öffentliches Register eintragen zu lassen, meldete sich nur ein geringer Teil, weshalb es erforderlich wurde, die Versicherungspflichtigen aus den Steuerlisten festzustellen und durch Strafandrohung zur Einschreibung zu zwingen. Die Strafgelder waren indessen nur in vereinzelten Fällen beitreibbar. Am Schlusse des ersten Geschäftsjahres hatte man 4220 Arbeiter eingetragen, unter denen sich 2615 Schweizer und 1605 Ausländer befanden. Von ihnen mußten 1185 infolge Wegzugs, Tods, Nichtzahlung der Beiträge etc. gestrichen werden. Es verblieben demnach 3035 versicherungspflichtige Personen. Die Beitragserhebung geschah zuerst durch Einklebung von Marken. Sie erwies sich aber als völlig undurchführbar, weil nur $^1/_3$ der Versicherten Marken klebten und die Zwangsbeitreibung bei den anderen zumeist zu keinem Ergebnisse führte. Im zweiten Jahre sanken die Beitragszahlungen noch erheblich, weshalb man einen Waibel anstellte, der die Beiträge aus der Wohnung des Arbeiters abholte. Dazu hat sich auch die Abstufung der Beiträge in keiner Weise bewährt. Die Arbeiter drängten sich zur untersten Beitragsklasse. Nur mit Mühe waren Beitragspflichtige für die oberen

Klassen zu erlangen. Die finanzielle Abstufung brachte daher keinen Gewinn, verursachte aber einen starken Aufwand der Verwaltung. Klugerweise hatte man eine weitere Abstufung der Beiträge und die Unterstützung nach dem Familienstande unterlassen. Auch nach dieser Richtung würde, wie das Beispiel Berns gezeigt hat, die finanzielle Wirkung nicht der Belastung in verwaltungstechnischer Hinsicht entsprochen haben. Eine stärkere, durch die Versicherung bedingte Bewegung der Arbeiter — Zuzug von Ausländern, Wegzug von Heimischen in die Vororte — konnte nicht festgestellt werden. Die nach dieser Richtung hervorgetretenen Befürchtungen bewahrheiteten sich nicht. Von 512 Arbeitslosen waren nur 27 unter 2 Jahren in St. Gallen ansässig. Da bei der Arbeitslosenversicherung der Versicherungsfall durch individuelle, dem Willen der Versicherten unterworfene Gründe herbeigeführt werden kann, so hatte man diejenigen Arbeiter von dem Bezuge der Unterstützung ausgeschlossen, welche durch grobes Selbstverschulden arbeitslos geworden waren. Weil aber an der Spitze der Versicherung 7 Arbeiter und nur 2 Gemeinderatsmitglieder standen, wurde durchweg von einer genauen Untersuchung der Ursachen der Arbeitslosigkeit Abstand genommen, wie auch die Pflicht zur Annahme von Arbeit sehr lax gehandhabt wurde. Der Arbeitslose war nämlich nur dann zum Empfange der Tagegelder berechtigt, wenn ihm nicht eine seinem Berufe und seinen Kräften angemessene Arbeit zu orts- und saisonüblichen Preisen nachgewiesen wurde. Dabei weigerten sich die Arbeiter, außerhalb des Stadtgebietes zu arbeiten. Während sie früher im Winter nach Vorarlberg zur Herstellung von Schindeln gegangen waren, blieben sie jetzt in der Stadt und bezogen ihre Entschädigungen. Im ersten Jahre waren von 430 Arbeitslosen 363 zu unterstützen, die übrigen hatten noch kein erworbenes Recht oder sie fanden Arbeit. An Unterstützungsgeldern wurden 23 504,05 frcs. gezahlt, während die Einnahmen sich zusammensetzten aus 21 674,30 frcs. Beiträgen, 4000 frcs. Beitrag der Stadt, 113,30 frcs. Zinsen, Strafen etc. Es ergab sich daher ein Ueberschuß von 2 283,45 frcs., ohne Anrechnung der Verwaltungskosten, welche die Stadt außer ihrem vorgenannten Beitrage in Höhe von 5618,85 frcs. zu entrichten hatte. Im zweiten Jahre wurden auch die Ausländer berechtigt, und es meldeten sich 512 Arbeitslose, von denen sich 14 Arbeit verschafften. Die übrigen bezogen 38 387,35 frcs. Tagegelder. Es gingen an Beiträgen nur 15 700,50 frcs. ein. Der Fehlbetrag stellte sich auf 4516,79 frcs., die durch die Polizeikasse gedeckt werden mußten. Die Stadt hatte in den beiden Jahren an Zuschuß und Verwaltungskosten 22 135,55 frcs., der Staat 6000 frcs. beigesteuert. Der Arbeitsnachweis, der von der Arbeitslosenkasse mit erledigt wurde, machte die Erfahrung, daß die Arbeitslosen vielfach jeder Arbeit aus dem Wege zu gehen versuchten, solange sie nicht das Maximum der Beiträge bezogen hatten. Infolge der Schwierigkeiten, Mängel und der starken Unzufriedenheit, welche die Verwaltungskommission der Kasse hervorgerufen hatte, wurde sie am 30. Juni 1897 nach zweijähriger Arbeit aufgelöst.

Die auf Freiwilligkeit gegründete Versicherungskasse gegen

Arbeitslosigkeit in Bern hat sich dagegen erfreulicherweise bis auf die Gegenwart erhalten. Allerdings ist die Wirkung der Versicherung eine äußerst geringfügige. Die Zahl der Versicherten betrug am Schlusse der Geschäftsjahre 1902/03 719, 1903/04 598, 1904/05 593, die sich fast sämtlich aus Bauarbeitern oder sonstigen Saisonarbeitern zusammensetzten, welche fast regelmäßig im Winter arbeitslos werden. Die Besseren von ihnen versichern sich, die Unterwertigen fallen nach wie vor der Armenpflege zur Last. Im letztgenannten Jahre wurden 305 Arbeitslose gemeldet. Der Beitrag beträgt monatlich 70 Cents., das Tagegeld bei Arbeitslosigkeit für Unverheiratete 1,50 frcs., für Verheiratete 2 frcs. während der ersten 30 Tage, später je nach dem Stande der Kasse laut Ermessen der Kommission. Die Karenzzeit ist auf eine Woche festgesetzt. Die Tagegelder werden erst nach achtmonatlicher Zugehörigkeit zur Kasse gewährt. Eine Unterstützung bei Streiks findet nicht statt, desgleichen nicht beim Verluste der Stellung durch Faulheit oder Liederlichkeit. Die Einnahmen setzten sich 1904/05 zusammen aus 4686,10 frcs. Mitgliederbeiträgen, 1211,70 frcs. Zuschüssen der Arbeitgeber, 530 frcs. Geschenke, 12 000 frcs. Zuschuß der Gemeinde und 404,70 frcs. Zinsen, in Summa 18 832,50 frcs. Die Ausgaben betrugen 11 069,35 frcs., darunter befanden sich 10 923,20 frcs. Tagegelder. Das Vermögen der Kasse belief sich auf 18 823,10 frcs. Die Kasse ist eine städtische Einrichtung, welche im engsten Verbande mit dem Arbeitsnachweise steht, der 1904 5286 Stellen vermittelte. Die Arbeiter sind an der Verwaltung mit $^1/_3$ der Sitze beteiligt. Aufschiebbare städtische Arbeiten werden zum Zwecke der Entlastung der Kasse in den Wintermonaten vorgenommen. Nach Zuweisung einer einigermaßen lohnenden Arbeit fällt die Unterstützung fort. Zur Kontrolle haben sich die Arbeitslosen täglich zu melden. Trotz der Kleinheit der Kasse war die Kontrolle schwierig. Man vermochte nicht festzustellen, ob von den Arbeitslosen vor oder nach der Kontrolle draußen oder im Hause gearbeitet wurde. Dazu führte eine Anzahl Mitglieder den gleichen Vor- und Zunamen. — Die Kasse ist im wesentlichen keine Versicherungs-, sondern eine Unterstützungseinrichtung, da selbst im günstigsten Jahre nur 43 Proz. der Ausgaben durch die Beiträge gedeckt wurden. Die bisherigen Erfahrungen waren nicht sehr ermutigend, weshalb ein Antrag, die obligatorische Arbeiterversicherung einzuführen, im Großen Rate des Kantons Bern abgelehnt wurde. Die wesentlichsten Gründe der ablehnenden Haltung bestanden in der Schwierigkeit, die Beiträge einzutreiben, in der Befürchtung eines großen Zuzuges von Arbeitern in die Gemeinden mit fraglicher Versicherung, in der Vermehrung der Arbeitslosigkeit, weil städtische Arbeitgeber ihre Arbeiten nach auswärts vergeben könnten an solche Arbeiter, welche nicht versicherungspflichtig sind, sowie in dem Widerwillen, den die regelmäßig beschäftigten tüchtigen Arbeiter empfinden, für die weniger tüchtigen und weniger arbeitsamen Kollegen die Beiträge zu bezahlen. Außerdem hatte sich die Regelung gewisser Materien der Arbeitslosenversicherung — die Schuldfrage, die Kontrolle, die Annahmepflicht von Arbeit — als äußerst schwierig erwiesen.

Die Schweizer Versuche haben einen erheblichen Beitrag zur Lösung der Arbeitslosenversicherung in positiver Hinsicht nicht geliefert. Sie zeigen vielmehr, wie eine solche nicht angegriffen werden darf. Dagegen erweist sich das „Genter System" für Belgien von größerer Bedeutung. Von der Stadt Gent ausgegangen, erfreut es sich für das genannte Königreich einer umfassenden Durchführung. Auch in Frankreich ist es in seinen Grundzügen vereinzelt eingeführt worden. Infolge der Schwierigkeit der Schuldfrage und der Kontrolle der Arbeitslosigkeit sieht das Genter System von der Errichtung städtischer oder staatlicher Arbeitslosenkassen gänzlich ab. Eine solche, mag sie zwingender oder freiwilliger Natur sein, kann nach den bisherigen Erfahrungen die Simulation nicht ausreichend bekämpfen. Viel leichter geschieht solches durch die Arbeitsgenossen selbst. Deshalb wird die städtische Arbeitslosenunterstützung an die Gewerkvereine und sonstigen Fachverbände, die Arbeitslosenunterstützung gewähren, angelehnt. Die Stadt zahlt nämlich zu den Tagegeldern, welche jene leisten, einen Zuschuß. Damit nun nicht lediglich die organisierten Arbeiter eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erlangen, hat man für die übrigen eine Spareinrichtung geschaffen, durch welche ihnen gleichfalls entsprechende Zuschüsse gewährt werden. Diese steigen oder fallen je nach den Leistungen der Verbände oder der einzelnen Sparer. Dadurch soll der Arbeiter zur Selbsthilfe unter der Beihilfe der Gemeinde erzogen werden, indem diese seine eigenen Leistungen aus den hierfür bestimmten Arbeitslosenfonds erhöht. — Die Verteilung der Gelder wird von einem zehngliedrigen Komitee bewirkt, das zur Hälfte aus Arbeitern besteht. Sämtliche Mitglieder werden von der Stadtverwaltung ernannt. Die Unterstützung darf bis zu 60 Tagen gewährt werden. Bei Streiks und Aussperrungen sowie Krankheit und Invalidität wird keine Unterstützung bewilligt. Die Arbeitervereine, welche diese Vergünstigung beziehen wollen, sind zu einer genauen monatlichen Rechnungslegung verpflichtet. Auch kann das Komitee ihre Bücher einsehen. Im Weigerungsfalle wird keine Unterstützung gewährt. Die städtischen Zulagen werden vom Verbande vorgeschossen. Nach Prüfung der Abrechnungen werden die erforderlichen Summen monatlich an die Verbände abgeführt. Die Kontrolle der Arbeitslosen wird den Verbänden überlassen. Bei Mißbräuchen findet eine entsprechende Kürzung des Betrages von der Rechnung statt, und der Verband hat sich wegen der zuviel gezahlten Gelder an den Simulanten zu halten. Die Zuschußrate wird je nach dem Bestande der Kasse monatlich festgesetzt. Sie darf von keiner höheren Summe als 1 frcs. für den Tag bewilligt werden, auch darf sie den Unterstützungsbetrag der Gewerkschaft oder des Syndikats nicht übersteigen. — In den Jahren 1901—1903 haben in Gent 4919 Arbeiter in 29 Verbänden 120 845,70 frcs. Unterstützung erhalten, davon wurden aus dem Arbeitslosenfonds 36 963,91 frcs. und von den Verbänden 83 881,29 frcs. bestritten. Mit rund 20 000 frcs. konnten die Zuschüsse auch in den Jahren 1904 und 1905 gedeckt werden. Die Spareinrichtung für nichtorganisierte Arbeiter hat sich dabei als verfehlt erwiesen. Von ihr wurde kaum Gebrauch gemacht.

Erst als Arbeitersparvereine diese Einrichtung für ihre Mitglieder verwerteten, wurde wenigstens vorübergehend diese Beihilfe beansprucht. Das Genter System läuft daher im wesentlichen auf eine Unterstützung der Arbeiterorganisationen hinaus, weshalb für die freien Arbeiter durch es ein Zwang hervorgerufen wird, einer solchen beizutreten. Doch kommt die Einrichtung nicht allein der sozialistischen Propaganda zu gute, da in Belgien neben sozialdemokratischen auch Syndikate katholischer Arbeiter, christliche Arbeiterverbände, liberale und neutrale Gewerkschaften bestehen. Da nun aber die Unterstützung nach der Leistung der Verbände abgestuft wird, die sozialdemokratischen Gewerkschaften die stärksten und leistungsfähigsten sind, so besteht allerdings ein Antrieb, gerade diesen Gewerkschaften beizutreten. Die Spareinrichtung für die Unorganisierten stellt an sie zu hohe Anforderungen, weshalb die organisierten Arbeiter diesen gegenüber begünstigt erscheinen. Obgleich es vom Standpunkte der Allgemeinheit erwünscht ist, den Arbeiter beim wirtschaftlichen Niedergange nicht der Armenpflege anheimfallen zu lassen, sondern seine Lebenshaltung in bisheriger Höhe zu erhalten, werden doch beim Genter Systeme die Gewerkschaften entlastet und können nach anderer Richtung, z. B. bei Streiks und Aussperrungen, kräftiger eingreifen, weshalb durch sie indirekt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verschoben wird, die ganze Einrichtung mithin als eine Parteinahme im Sinne der Arbeiter anzusehen ist. — Die Kontrolle scheint in Gent befriedigend durchgeführt worden zu sein, da sie seitens der Gewerkschaften selbst bewirkt wurde, und diese keine Zuschüsse aus dem Arbeitslosenfonds erlangen konnten, wenn sie nicht ihre eigene Kasse belasteten. Die Beurteilung der Schuldfrage sowie der Annahmepflicht von Arbeit unterliegt den Arbeiterorganisationen. Nur bei Nichtorganisierten ist solches Sache des Komitees. Bei diesen hat indessen die Gemeindeunterstützung Schiffbruch gelitten.

Das Genter System hat sich über ganz Belgien ausgedehnt. Nicht nur von den Städten, auch von den Provinzen sind ähnliche Zuschüsse bewilligt worden. Ein Antrag, den Staat jährlich mit 100 000 frcs. in gleicher Weise heranzuziehen, fand im Jahre 1905 keine Mehrheit im Parlament.

Die winzigen Arbeitslosenunterstützungen anderer Länder können übergangen werden. Es mag der Hinweis genügen, daß in Frankreich sozialdemokratische Gemeindevertretungen eine Unterstützung der Syndikate durchführten. Namentlich wurden vom Gemeinderate zu Dijon die Kassen der Syndikate aus dem Säckel der Allgemeinheit aufgefüllt, indem er bei Fehlbeträgen, die durch Arbeitslosenunterstützung hervorgerufen wurden, die restlichen Ausgaben beglich. Dadurch wurden die Gewerkschaften geradezu auf eine Defizitwirtschaft hingedrängt. Weil indessen in Frankreich 1902 nur 0,6 Proz. sämtlicher in Industrie und Handel tätigen Arbeiter den Arbeitslosenkassen angehörten, so hat diese Frage daselbst noch keine praktische Bedeutung. Von der französischen Regierung wurden jedoch 1905 100 000 frcs. für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Etat eingesetzt, die dem Handelsminister zur Verfügung standen.

Im Deutschen Reiche sind im Jahre 1895 zwei Arbeitslosenzählungen durchgeführt worden. Am 14. Juni wurden 179 004, am 2. Dezember 553 640 Arbeitslose ermittelt bei einer Arbeiterzahl von rund 16 200 000 und bei einer Bevölkerung von rund 52 Millionen. In Prozenten der Arbeiter betrugen die Arbeitslosen im Juni 1,11 Proz., im Dezember 3,40 Proz. Das genannte Jahr muß wegen seiner wirtschaftlichen Lage als ein ziemlich günstiges angesehen werden. Spätere Zählungen amtlichen Charakters haben nicht stattgefunden.

Die Arbeitslosenunterstützung ist in Deutschland, abgesehen von den Notstandsarbeiten, fast nur von den Gewerkschaften bewirkt worden. Es mag daher folgende Uebersicht hier eine Stelle finden.

Jahr	Art der Arbeiter-organisationen	Mit-glieder-zahl	Proz.	Ein-nahmen M.	Ausgaben M.	Vermögen M.	Tage-gelder für Arbeitslose	Reise-unter-stützung
1904	Freie Gewerkschaften							
	a) Zentralverbände	1 052 108	68,6	20 190 724	17 738 753	16 109 903	1 599 424	646 821
	b) Lokale Vereine	20 686	1,3	—	—	—	—	—
1905	Christliche Gewerksch.							
	a) Im Gesamtverbande	195 401	12,7	894 517	711 699	690 373	1 072	1 039
	b) Außerhalb desselben	79 459	5,2	451 824	382 943	253 487	—	—
1904	Hirsch-Dunkersche Gewerkvereine	111 889	7,3	1 025 790	987 659	3 425 668	240 655 [1])	71 360 [2])
1904	Unabhängige Vereine	74 458	4,9	283 911	678 699	326 883	29 253	2 651
	Summe	1 534 001	100,0	22 846 766	20 499 753	20 805 714	1 870 406	721 871

Außer obigen waren 1905 noch evangelische Arbeitervereine mit rund 90 000 Mitgliedern und katholische mit rund 260 000 Mitgliedern vorhanden, die nicht beruflich organisiert waren. — Die Opfer der Arbeitslosenunterstützung, die etwa 10 Proz. der Einnahmen ausmachen, werden nicht allein aus dem Grunde gegeben, um die vereinzelte Not zu beseitigen, sondern um die Mitglieder fester an die Organisation zu ketten, sie im Lohnkampfe zu stärken und der Lohndrückerei entgegenzutreten. Da nun nach der Berufszählung vom 2. Juni 1895 7 188 758 gewerbliche Arbeiter vorhanden waren, deren Zahl im folgenden Jahrzehnte erheblich gestiegen ist, so sind noch nicht 20 Proz. der gewerblichen und kaum 10 Proz. sämtlicher Arbeiter organisiert, weshalb der Arbeitslosenunterstützung durch die Gewerkvereine bisher nur eine geringe Bedeutung innewohnt, zumal die wenigstkräftigen Arbeiterelemente zumeist nicht den betreffenden Vereinigungen angehören, daher in Notfällen der Armenpflege oder der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen. Es sind deshalb in Deutschland anderweitige Versuche aufgetaucht, um eine Arbeitslosenversicherung bezw. -unterstützung herbeizuführen. In Köln wurde im Frühling 1896 an die daselbst bestehende Arbeitsnachweisstelle eine Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit ange-

1) Einschl. Streiks und Aussperrung.
2) Einschl. Umzüge und Notfälle.

schlossen, die sich nicht nur bis in die Gegenwart erhalten, sondern sogar ein erfreuliches Wachstum gezeigt hat. Da die Versicherung eine freiwillige ist, treten der Kasse durchweg nur solche Arbeiter bei, welche mit Sicherheit annehmen können, daß sie im Winter arbeitslos werden. Naturgemäß bilden die Bauarbeiter das größte Kontingent der Kasse. Ihre Mittel werden durch Beiträge der Patrone und Ehrenmitglieder, Beiträge der Versicherten, Zuschuß der Stadt und freiwillige Zuwendungen von Vereinen, Gesellschaften, Arbeitgebern und sonstigen Personen gebildet. Da seitens der Patrone bei Gründung der Kasse 70 500 M. eingezahlt wurden, der Zuschuß der Stadt 25 000 M. betrug und sonstige Zuwendungen reichlich flossen, so besaß die Kasse bereits am Schlusse des ersten Geschäftsjahres ein Vermögen von 103 582,24 M. Sie ist ein privates Institut und untersteht einem Vorstande von 24 Personen, von denen 12 als Arbeitervertreter seitens der Versicherten gewählt werden. Die andere Hälfte besteht aus Ehrenmitgliedern, unter denen 6 Arbeitgeber sein sollen. Der Oberbürgermeister und der Vorsitzende des Arbeitsnachweises gehören gleichfalls dem Vorstande an. Der Wochenbeitrag der Arbeiter betrug ursprünglich 25 Pf., er ist später auf 35 bis 45 Pf. erhöht worden. Er muß für 34 Wochen entrichtet werden, wenn die Bezugsberechtigung erlangt werden soll. Als Tagegeld wird ein einheitlicher Satz von 2 M. für die ersten 20 Tage, für weitere 28 Tage ein solcher von 1 M. gewährt. Die Karenzzeit ist auf 3 Tage festgesetzt. Im Jahre 1904/05 waren 1596 Personen, unter denen sich 1097 Bauarbeiter befanden, versichert; von ihnen wurden 1271 arbeitslos, darunter 869 Bauarbeiter. 59 Bezugsberechtigte erhielten dauernde, 1078 vorübergehende Beschäftigung während des Winters, weshalb im ganzen nur 25 034 Arbeitstage zu entschädigen waren. Die enge Verbindung der Kasse mit dem Arbeitsnachweise ermäßigte die Ausgabe um mehr als die Hälfte. Einen Anspruch von Arbeit in seinem besonderen Berufe hat der Versicherte nicht, jedoch nimmt man auf seine Fähigkeiten möglichst Rücksicht. Wenn die Arbeitslosigkeit durch eigenes Verschulden oder infolge eines Ausstandes eingetreten ist, oder wenn der Arbeiter eine nachgewiesene Arbeit ablehnt, wird er der Unterstützung verlustig. Im Jahre 1904/05 wurden 42,4 Proz. der Einnahmen der Kasse und 48,5 Proz. der Tagegelder durch die Wochenbeiträge der Versicherten aufgebracht. Am Schlusse des genannten Geschäftsjahres betrug der Vermögensstand der Kasse 115 648,93 M. Die Beitragserhebung geschieht in Form des Markenklebens. Sie hat zu Unzuträglichkeiten nicht geführt, zumal die hochgelohnten Bauarbeiter den Wochenbeitrag leicht zu leisten in der Lage sind. Die Frage der Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit wird nicht sonderlich streng geprüft, da die Bauarbeiter zur Winterszeit durchweg beschäftigungslos sind. Bei Feststellung des Eintritts der Arbeitslosigkeit sind allerdings zahlreiche Fälschungen aufgedeckt worden. Die Kontrolle der Arbeitslosen wird durch tägliche zweimalige Meldung im Arbeitsnachweise ausgeführt. Sie scheint bei der geringen Anzahl der Versicherten Schwierigkeiten nicht hervorgerufen zu haben. — Durch die Kasse werden sonach vorwiegend besser gelohnte Arbeiter

versichert, während die minder gut gelohnten, welche die Wochenbeiträge von 35 bis 45 Pf. nicht zu erschwingen vermögen, im Notfalle auf die Armenpflege angewiesen bleiben.

In Leipzig hat ein Versuch, das Kölner Vorbild nachzuahmen, nicht die Unterstützung der Stadtverordneten gefunden, namentlich nicht der Arbeitervertreter, die darin einen Wettbewerb mit ihren gewerkschaftlichen Organisationen erblickten. Dazu hat ein privater Versuch einen nennenswerten Erfolg seither nicht gehabt. Auch in München ist der Antrag, das Genter System der Arbeitslosenversicherung daselbst einzuführen, nicht durchgedrungen, weil die statistischen Unterlagen nicht für ausreichend erachtet wurden, auch vorher eine Zentralisierung des Arbeitsnachweises angestrebt werden müßte; denn ohne eine solche könne nicht festgestellt werden, ob tatsächlich dem Arbeiter eine offene Arbeitsstelle zur Verfügung steht. Ferner befürchtete man ein starkes Wachsen der Gewerkschaften und solcher Vereine, denen die Unterstützung zu gute kommen würde, weshalb alle versicherungstechnisch aufgestellten Berechnungen über den Haufen geworfen werden könnten. Dazu wurde die Spareinrichtung für Nichtorganisierte, in richtiger Erkenntnis der belgischen Verhältnisse, als höchst zweifelhaft betrachtet, weshalb die Entlastung der Armenpflege und der Krankenkassen fraglich sei. Die Verminderung der Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten (Wasserbauten, Ausbaggerung des Flußbettes, Erdanlagen etc.) wurde der Arbeitslosenversicherung nach Genter Systeme vorgezogen, zumal die unversicherten Arbeiter mit dieser Versicherung nicht einverstanden waren, da ihnen der städtische Zuschuß nicht zu teil werde.

Bei einer Betrachtung der einschlägigen deutschen Bestrebungen darf der Versuch des Hamburger Konsum-, Bau- und Sparvereins „Produktion“, die Arbeiter gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit sicherzustellen, nicht übergangen werden. Bei ihm wird der als Einkaufsdividende bezeichnete Teil des Reingewinnes nicht an die Mitglieder verteilt, sondern es wird durch ihn ein Notfonds gebildet, der für jeden Arbeiter mindestens die Höhe von 100 M. erreichen soll. Im Falle der Arbeitslosigkeit werden die Bezüge der Mitglieder an Waren aus diesem Notfonds bestritten, zu Weihnacht dürfen auf Wunsch 10 Proz. des Notfonds in bar abgehoben werden. Der Notfonds, der über 100 M. ausgedehnt werden darf, kann auch neben den Dividenden durch Bareinzahlungen aufgefüllt werden. Da im Konsumvereine beim Einkaufe bar gezahlt werden muß, braucht in Notfällen das Mitglied nicht beim Händler auf Kredit zu kaufen, es kann also mit Hilfe dieser Einrichtung im Konsumvereine nach wie vor seine Bedürfnisse decken. — Die Schaffung des Notfonds ist englischen Vorbildern entnommen. Bei einem englischen Bergarbeiterkonsumvereine haben sich die Dividenden in einer solchen Höhe angesammelt, daß die Mitglieder von ihnen ein ganzes Jahr zu leben vermögen. Sie sind dadurch auch bei Lohnstreitigkeiten auf längere Zeit gesichert. — Der Hamburger Verein hatte Ende 1904 18 766 Mitglieder, sein Umsatz belief sich 1904 auf rund 3 Mill. M. Auf dem Notfonds betrugen im genannten Jahre die Bareinzahlungen 6145,32 M., die Gutschrift an Dividende 46 965,10 M. und die Auszah-

lungen 5769,28 M. Das Notfondskonto hatte eine Höhe von 105 367,86 M., die mit $3^3/_4$ Proz. verzinst werden. Außer diesem Fonds hat der Verein eine Spareinrichtung geschaffen, die 1904 3512 Konten mit 985 980,80 M. täglich kündbarer und zu $3^3/_4$ Proz. verzinslicher Spareinlagen aufwies: eine nicht unwesentliche Stütze im Kampfe ums Dasein.

Außer den bisher berührten Ansätzen einer Arbeitslosenversicherung haben verschiedene Arbeitgeber im Deutschen Reiche Anstalten getroffen, um die Arbeiter zu Zeiten der Arbeitslosigkeit zu unterstützen. Zum Teil sind sie geschaffen, um den Arbeitstrieb anzufeuern, sich einen Stamm erfahrener Arbeiter für alle Fälle zu sichern, oder den Spartrieb der Arbeiter im allgemeinen zu wecken. Die Unterstützungen bilden mehrfach eine reine Zuwendung des Arbeitgebers an seine Arbeiter, weshalb bei ihnen von einer Versicherung keine Rede ist. Diese Einrichtungen können daher, da sie außerdem nur eine ganz beschränkte Wirkung ausüben, hier wegen Raummangels füglich übergangen werden. Dagegen mögen die Projekte, welche bisher zum Ausbau einer allgemeinen deutschen Arbeitslosenversicherung hervorgetreten sind, in kurzen Zügen behandelt werden. Die Vorschläge können nach Dr. Freund in sechs Gruppen gegliedert werden, je nachdem die Versicherung sich stützt an die Arbeiterverbände, die Krankenversicherung, die Berufsgenossenschaften, die Invalidenversicherung, die paritätischen Facharbeitsnachweise oder die Gemeinden. Die erste Gruppe wird bei Schaffung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung in Deutschland wohl niemals in Frage kommen, da Reichstag und Reichsregierung für sie nicht zu gewinnen sein werden. Diese vorwiegend von sozialdemokratischer Seite kommenden Anträge wollen die Gewerkschaften zum alleinigen Träger der Versicherung machen. Bei einer allgemeinen Durchführung der Versicherung muß daher ein Koalitionszwang für die Arbeiter gesetzlich eingeführt werden. Ein Teil der Lasten wird durch die Beiträge der Arbeiter zu den Gewerkschaften, denen freie Selbstverwaltung vorbehalten bleibt, gedeckt, ein anderer Teil durch einen Reichsarbeitslosenzuschuß, der zur Hälfte aus Mitteln des Reiches, zur Hälfte von den Arbeitgebern aufzubringen ist. Trotz der Deckung des größten Teiles der Kosten von dieser Seite wollen die Gewerkschaften allein über den Fonds verfügen, ein Ansinnen, das einer ernsten Beleuchtung nicht bedarf. Dazu sollen die fraglichen Unterstützungen auch bei Streiks und Aussperrungen gewährt werden, wodurch die Arbeitgeber von Reichswegen den Arbeitnehmern geradezu überantwortet würden. Auf solche Ungeheuerlichkeiten braucht bloß hingedeutet zu werden, um ihre Aussichtslosigkeit darzutun. Solange das Deutsche Reich nicht an die Organisation der sozialistischen Gesellschaftsform schreitet, verdienen derartige chimärische Pläne keine ernste Würdigung.

Der Antrag Tischendörfers, die Arbeitslosenversicherung zu einem Teile der Krankenversicherung anzugliedern, dürfte gleich aussichtslos erscheinen. Die Krankenkassen werden nach ihm verpflichtet, einen 25-proz. Aufschlag zu ihren Beiträgen zu erheben, den sie an die Gemeinden zur Bildung eines Arbeitslosenfonds abführen. Diese verwalten ihn mit Hilfe einer Kommission, deren Beisitzer zu $^2/_3$ aus Arbeitern

und zu $^1/_3$ aus Arbeitgebern, entsprechend der Zahlung der Krankenkassenbeiträge, zusammengesetzt sind. Die Kommission überweist die erforderlichen Tagegelder an die Gewerkschaften zur Auszahlung an ihre arbeitslosen Mitglieder, sowie auch an die arbeitslosen unorganisierten Arbeiter. Die Krankenkassen, sowie die Gemeinden haben ihre Arbeitsleistungen ohne Vergütung zu verrichten, da beide Teile durch die Arbeitslosenversicherung entlastet werden: die Gemeinden in betreff der Armenlasten und die Krankenkassen in Bezug auf solche Mitglieder, welche sich gegenwärtig bei Arbeitsmangel krank melden, während sie bei andauernder Beschäftigung ihre leichte wirkliche oder eingebildete Krankheit überhaupt nicht angemeldet hätten. Es ist demnach im wesentlichen das Genter System, das hier vorgeschlagen wird, unter zwangsweiser Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen, wobei die Arbeitgeber $^1/_3$ der Kosten zu bestreiten haben. Wozu soll aber der dreigliedrige Apparat geschaffen werden? Es hat sich von jeher als unfruchtbar erwiesen, die Kirche ums Dorf zu tragen. Die Krankenkassen, die infolge der An- und Abmeldung weit leichter die Arbeitslosigkeit feststellen können, als eine andere Organisation, sind weit besser berufen, die Tagegelder zu verteilen und die Kontrolle der Arbeitslosen vorzunehmen, wenn sie eng mit einem Arbeitsnachweise verbunden werden. Den Gewerkschaften ist eine Kontrolle über die unorganisierten Arbeiter ohne Hilfe der Krankenkassen ganz unmöglich. Auch müßte den Arbeitervereinen ein amtlicher Charakter verliehen werden. Dazu sind sie in betreff der Verwendung öffentlicher Gelder einer scharfen Aufsicht zu unterwerfen. Es ist ferner dabei zu beachten, daß durch Zahlung geringer Arbeitslosengelder der Simulation von Krankheiten nicht gewehrt wird, weil jeder Versicherte das höhere Krankengeld vorzieht. Sollten die Tagegelder aber 2 M. betragen, so müßte zur Kostendeckung mindestens der dreifache Beitrag, demnach 75 Proz. der Krankenkassenbeiträge erhoben werden, ein Satz, den die Arbeiter in ihrer Mehrheit nicht zu leisten im stande sind. Die Reichsarbeitslosenstatistik von 1895 stellte nämlich 366 322 Arbeitslose fest. Es sind daher jährlich mindestens 220 Mill. M. zu verausgaben, um die tägliche Unterstützung von 2 M. zu entrichten, während die Krankenkassen 1897 an Krankenunterstützungen 130,7 Mill. M. zur Auszahlung gelangen ließen. Da im Deutschen Reiche rund 23 000 Krankenkassen bestehen, darunter viele recht kleine, so würde bei einer derartigen Dezentralisation kein Ausgleich der Risiken eintreten, weshalb viele Kassen überhaupt nicht lebensfähig sein dürften. Ferner umfassen die Krankenkassen erst rund 10 Mill. Arbeiter, die landwirtschaftlichen Arbeiter etc. sind von ihnen ausgeschlossen. Für sie ist, da sie Saisonarbeit verrichten, die Arbeitslosenversicherung erst recht erforderlich. Wenn sie von ihr ausgeschlossen wären, so dürften sie noch mehr als bisher in die Städte abströmen, um dort der sozialpolitischen Vergünstigungen teilhaftig zu werden. — — —

Dr. Herkner, Dr. Zacher und Buschmann haben nun die Berufsgenossenschaften als Träger der Arbeitslosenversicherung in Vorschlag gebracht. Nach erstgenanntem Autor sollen die Berufsgenossenschaften die Kosten der Versicherung bestreiten. Sie geschieht demnach ganz

zu Lasten der Arbeitgeber. Die Auszahlung der Arbeitslosengelder und die Kontrolle der Arbeitslosen erfolgt durch die Arbeitsnachweise. Die Streitfälle in Betreff der Schuldfrage gelangen durch das Gewerbegericht zur Entscheidung. Bei Einführung dieses Systems müßte demnach zuvor eine durchgreifende Organisation der Arbeitsnachweise und eine erhebliche Vermehrung der Gewerbegerichte stattfinden. Die Feststellung der Arbeitslosengelder soll durch Schiedsinstitutionen stattfinden, in denen die Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Teilen vertreten sind. Bei Kündigung aus wichtigen Gründen gemäß § 124 No. 2 bis 5 der Gewerbeordnung verliert der Arbeiter nicht den Anspruch, desgleichen nicht immer bei Streiks, wenn es Abwehrstreiks sind, um Lohnverschlechterungen vorzubeugen. Zu entscheiden hat das Gewerbegericht. Bei Aussperrungen muß das Arbeitslosengeld entrichtet werden. Da aber die Grenzslinien zwischen Streiks und Aussperrungen in den meisten Fällen ineinander überfließen, würden die Arbeitgeber fast immer in die Lage kommen, den ganzen gegen sie geführten Lohnkampf durch ihre eigenen Mittel zu unterstützen: ein Verlangen, das wohl nicht durchführbar sein wird. Diesen Uebelstand vermeidet Dr. Zacher, indem er die Berufsgenossenschaften nur dann für die Folgen der Arbeitlosigkeit haftbar zu machen gedenkt, wenn diese durch absteigende Konjunkturen hervorgerufen ist, demnach aus rein wirtschaftlichen Gründen herrührt. In allen Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit auf persönliche Gründe zurückgeführt werden muß, sollen die Arbeiterberufsverbände die Kosten der Versicherung bestreiten. Für die Saisonarbeitslosigkeit wird ein gesetzlicher Zwang abgelehnt, für sie hat die freie Selbsthilfe der Arbeiterverbände Vorsorge zu treffen. Dieser Vorschlag scheitert bereits an der praktischen Unmöglichkeit, wirtschaftliche und persönliche Ursachen der Arbeitslosigkeit in jedem einzelnen Falle auseinander zu halten, da beide vielfach ineinander übergreifen, auch oft persönliche Gründe den wirtschaftlichen bei der Entlassung untergeschoben werden und umgekehrt.

Molkenbuhr will dagegen die Arbeitslosenversicherung an die Alters- und Invalidenversicherung anlehnen. Bei Zugrundelegung der Arbeitslosenzählung von 1895 und bei täglicher Zahlung von 2 M. Unterstützungsgeldern sind jährlich rund 220 Mill. M. erforderlich, zu denen noch rund 60 Mill. M. Verwaltungskosten treten. Diese 280 Mill. erreichen noch nicht ein Drittel der Ausgaben, welche jährlich für Heer und Marine verwendet werden. Aufgebracht wird diese Summe zu $^1/_3$ vom Reiche, $^1/_3$ von den Arbeitgebern und $^1/_3$ von den Arbeitern. Die Unterstützungsdauer soll von der Dauer der Beitragszahlung abhängig gemacht werden, etwa derart, daß jeder Berechtigte auf 4 Wochen Unterstützung Anspruch hat, welcher Zeitraum sich durch jede wöchentliche Beitragszahlung um einen Tag verlängert. Eine neue Unterstützung kann erst nach einer Arbeitszeit von 26 Wochen wiedererlangt werden. Bei Herbeiführung der Arbeitslosigkeit durch grobes Verschulden wird der Arbeiter von der Berechtigung ausgeschlossen. Was grobes Verschulden ist, unterliegt gerichtlicher Entscheidung. Der Arbeiter hat jede ihm angebotene, in seinen Beruf fallende Arbeit anzunehmen. —

Bei Durchführung dieses Planes würde die bisher bestehende gewerkschaftliche und sonstige Arbeitslosenversicherung bei Seite gedrängt werden. Seine Achillesferse liegt hauptsächlich in der Entscheidung über die Gründe der Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Karenzzeit von 3 Tagen gefällt werden müßte. Solches dürfte in den meisten Fällen gänzlich unausführbar sein. Die Grundvoraussetzung für dieses Projekt ist die vollständige Organisation des Arbeitsnachweises über ganz Deutschland. Diese vorausgesetzt, dürfte die Kontrolle der Arbeitslosen dennoch auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, es müßte denn ein Meldezwang seitens sämtlicher Arbeitgeber für jeden zu entlassenden und anzustellenden Arbeiter durchgeführt werden. Bei dem Zwange der persönlichen Meldung und Abholung des Tagegeldes kann sodann wohl eine ausreichende Kontrolle bewirkt werden. Eine Einteilung der Berufe in verschiedene Gefahrenklassen dürfte bei der vorgeschlagenen allgemeinen Regelung sich erübrigen, da das Solidaritätsgefühl diejenigen Arbeiter, die nur einer geringen Gefahr der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind, antreiben muß, ohne Murren die Beiträge zu entrichten, damit die minder begünstigten Kollegen über Not und Elend hinweggesetzt werden.

Um der Schwierigkeit der Simulation auszuweichen, ist von mehreren Seiten der enge Anschluß der Arbeitslosenversicherung an die Arbeitsvermittelung vorgeschlagen worden. Dabei müßte letztere auf gesetzmäßiger Grundlage ausgebaut werden, wobei jede sonstige gewerbsmäßige Stellenvermittelung auszuschließen ist. Ob hierbei auch die Arbeitsvermittelung durch die öffentlichen Blätter zu rechnen sein wird, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls würde die Ablösung der bisherigen gewerblichen Arbeitsvermittelung und die Zentralisierung der Arbeitsnachweise in die Hände der Kommunen ungeheuere Summen beanspruchen, die für die fragliche Versicherung bereits einen bedenklichen Saldovortrag in minus ergeben. Da aber die paritätischen Arbeitsnachweise von den Gemeinden zu errichten sind, werden die Gemeinden die eigentlichen Versicherungsträger. Nach dieser Richtung ist von Sonnemann ein Projekt aufgestellt, das für Gemeinden von 10 000 Einwohner und darüber die B e r e c h t i g u n g vorsieht, eine Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit einzurichten. Die Anstalt ist zu unterhalten durch obligatorische Beiträge der Arbeiter und der Arbeitgeber und durch Uebernahme der Verwaltungskosten durch die Gemeinden sowie Zuwendungen der Einzelstaaten. Die Saisonarbeiter sind nach diesem Vorschlage von den übrigen Arbeitern zu trennen. Erstere haben den doppelten Beitrag der letzteren zu entrichten. Im übrigen werden alle Arbeiter je nach dem Lohnsatze in drei Klassen abgestuft. Bei Streiks, Krankheit, Unfall, Invalidität und Weigerung der Annahme von entsprechender Arbeit wird keine Unterstützung entrichtet, nur unverschuldete Arbeitslosigkeit berechtigt zu einer solchen. Die Höhe der Unterstützung bewegt sich zwischen 1—2,50 M. für den Tag. Sie kommt höchstens für 75 Tage in Frage bei der Voraussetzung einer 26-wöchentlichen Beitragsentrichtung. Die Verwaltung der Kasse ist eine städtische. Dem Vorsteher steht ein Verwaltungsausschuß von

6—18 Mitgliedern zur Seite, der zu $^2/_3$ aus Arbeitern, zu $^1/_3$ aus Arbeitgebern zusammengesetzt wird. Die Kontrolle der Arbeitslosen dürfte durch den städtischen Arbeitsnachweis geliefert werden. — Dieser Vorschlag sowie derjenige Berndts, eine fakultative Reichsarbeitslosenversicherung durchzuführen, lösen nicht das Problem, da sie nur eine beschränkte Abhilfe der Arbeitslosigkeit ins Auge fassen. Es ist nicht anzunehmen, daß die örtlichen Verwaltungsbehörden recht häufig von der gesetzlich zu gewährenden Möglichkeit Gebrauch machen werden, zumal die Arbeiter selbst einem solchen Zwange widerstreben und die Arbeitslosenversicherung den Gewerkschaften sichern wollen. Der schlechter gelohnte Arbeiter, dem es nicht möglich ist, den hohen Beitrag zur Gewerkschaft zu erschwingen, bleibt aber hierbei von der Versicherung ausgeschlossen, obwohl er ihrer am stärksten bedarf. Es mag daher noch ein beachtenswerter Vorschlag von Schanz, statt der Arbeitslosenversicherung einen allgemeinen Sparzwang einzuführen, mit einigen Worten beleuchtet werden, da durch ihn die Frage der Arbeitslosenversicherung bei Vermeidung aller oben angedeuteten, kaum zu überwindenden Schwierigkeiten anscheinend mit einem Schlage gelöst wird. Nach Schanz soll für alle Personen, die der Krankenversicherung unterliegen, ein Sparzwang eingeführt werden. Der Arbeitgeber hat bei Ablieferung der Krankenkassenbeiträge auch die fraglichen Spareinlagen mit abzuführen. Die Einlage beträgt für den Arbeiter nicht unter 30 Pfg., bei Bauhandwerkern etc. 10 Proz. des Lohnes. Der Arbeitgeber hat im ersteren Falle 10 Pfg., im letzteren 10 Proz. des Betrages zu leisten. Den Rest ist er berechtigt vom Lohn abzuziehen. Die Krankenkasse hat unter Verwendung von Marken den Betrag für jeden Sparer, nachdem dessen Karte abgeschlossen ist, an die Sparkasse abzuführen, was mindestens am Schlusse des Jahres zu geschehen hat. Noch besser würde es sein, wenn im Deutschen Reiche Postsparkassen vorhanden wären, die bei dem Sparzwange sich zu wahren Arbeiterbanken entwickeln könnten. Jeder Arbeiter erhält ein Sparkassenbuch, in welches die abgeführten Einlagen eingetragen werden. Dasselbe kann auch zu privaten Einzahlungen benutzt werden. Die Guthaben bleiben bis 100 M. gesperrt. Der hierüber hinausreichende Teil steht zur freien Verfügung des Arbeiters, weshalb ohne Bedenken Gratifikationen, Geschenke etc. dem gesperrten Guthaben zugeschrieben werden können. Bei eintretender Arbeitslosigkeit kann dieses letztere vom Arbeiter in festbestimmten wöchentlichen Beträgen bei einer einwöchentlichen Karenzzeit abgehoben werden. Es entscheidet hierbei lediglich die Tatsache der Arbeitslosigkeit. Eine Prüfung der Gründe findet nicht statt, weil der Arbeiter nur sein Guthaben aufzehrt. Allerdings hat der Arbeitgeber hierzu $^1/_3$ des Betrages beigesteuert. Dennoch vollzieht sich der Mißbrauch vorwiegend auf Kosten des betreffenden Arbeiters. — Beim Verzuge werden die Sparkassenbücher überwiesen. Die Verwaltungskosten des Sparzwanges sind vom Staate und den Gemeinden zu tragen. — Bei Verfolgung dieses Vorschlages ist die allgemeine Durchführung des paritätischen Arbeitsnachweises nicht

erforderlich. Zwar wird durch den Sparzwang den Arbeiterorganisationen ein wesentlicher Abbruch geschehen, da jeder Arbeiter Besitzer eines kleinen Sparkapitals wird und er ferner weniger geneigt sein dürfte, die schweren Lasten für die Gewerkschaften zu entrichten. Wer sie dennoch zu opfern bereit ist, kann auch die von ihnen geleisteten Unterstützungen in der Zukunft weiter beziehen. Die Einwendungen, daß durch den Sparzwang ungeheuere Summen festgelegt werden und ein Teil der Arbeiter jene Beiträge nicht entbehren kann, erübrigen sich im Hinblicke auf die sozialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reiches, der man früher auch vielfach mit ähnlichen Argumenten begegnet ist. — Praktisch durchgeführt ist der Sparzwang bei mehreren deutschen Firmen, die durch ihn gute Ergebnisse erzielt haben. Von wesentlicher Bedeutung ist es jedoch hierbei, ob die Arbeiter in ihrer Mehrheit bereits die Reife besitzen einzusehen, daß der Sparzwang für sie eine erhebliche Befestigung und Sicherung ihrer Existenz bedeutet, weshalb die hierdurch bedingte lästige Beschränkung ihrer Individualität mit in den Kauf genommen werden muß. Ohne eine Einengung der freien Selbstbestimmung und eigenen Verantwortlichkeit läßt sich ein Sparzwang nicht durchführen.

Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit verlangt indessen mindestens die gleichen Einschränkungen. Bei deren fakultativer Gestaltung wird sie wesentlich nur von den besseren Saisonarbeitern benutzt werden, während die unterwertigen nach wie vor die Krankenkassen oder die Armenpflege belasten. Der obligatorischen Durchführung stellen sich dagegen drei fast unüberwindlich erscheinende Schwierigkeiten entgegen: Feststellung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit, Kontrolle der Arbeitslosen und Regelung der Annahmepflicht von Arbeit. Die ausreichende Lösung dieser Probleme führt, wie nicht zu verkennen ist, tief in den Staatssozialismus hinein. Es werden durch Regelung der Produktion etc. vorbeugende Mittel geschaffen werden müssen. Beim tatsächlichen Eintritte von Arbeitslosigkeit muß jede Kündigung auf ihre Berechtigung behördlich untersucht werden, um die Schuldfrage zu klären. Zwecks ausreichender Kontrolle hat eine scharfe Beaufsichtigung der Arbeitslosen stattzufinden, wie auch die Annahmepflicht von Arbeit zu einem allgemeinen staatlichen Zwangsarbeitsnachweise mit Zwangsarbeitsbedingungen führen muß. Hierbei kann eine Regelung der Arbeit betreffs Mindestlohnes, Arbeitszeit etc. nicht von der Hand gewiesen werden, da dem Arbeiter nicht jede beliebige Arbeit zuzumuten ist. Auch darf der Staat vor einer Zwangsverschickung der Arbeiter nicht zurückschrecken, um Nachfrage und Angebot von Arbeit in seinem Gebiete zu regeln. — Ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel versuchen gegenwärtig die Gewerkvereine und die Konsumvereine den Folgen der Arbeitslosigkeit zu begegnen, doch vermögen nur die bestgelohnten Arbeiter von den fraglichen Mitteln Gebrauch zu machen. Eine Unterstützung der Gewerkschaften durch Gemeinden, Provinzen, Einzelstaaten oder durch das Reich würde eine gewaltige Entwickelung der Gewerkschaften zur

Folge haben, weshalb bei der bekannten politischen Gesinnung der Mehrheit dieser Organisationen auf einen Ausbau der Arbeitslosenversicherung nach belgischem Muster für Deutschland nicht leicht zu rechnen ist, zumal auch die Unterstützung der Gewerkvereine durch öffentliche Mittel deren Kassen entlastet, weshalb sie sich mit größerer Kraft auf den Lohnkampf zu werfen vermögen. Unter diesen Umständen dürfte sich ein gesetzlicher Sparzwang noch am leichtesten durchführen lassen, der, wenn sein Rahmen möglichst weit gefaßt wird, allerdings eine wirksame Hilfe bei jeder Art von Arbeitslosigkeit abgeben könnte, wenn auch dabei das soziale Prinzip: „Alle für einen" in das individualistische: „Jeder für sich selbst" umgewandelt wird. —

Falls hierzu die dreibändige Druckschrift beitragen sollte, könnte man ihr trotz allzubreiter Darstellung von Herzen Dank wissen. Der Zweck der Arbeit war, die Einrichtungen bezüglich der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit festzustellen und ihre Ergebnisse vorzuführen. Das Kaiserliche Statistische Amt hat seine Aufgabe dahin aufgefaßt, lediglich das Material zu sammeln und es darzustellen. Deshalb wird von einer eingehenden sachgemäßen Kritik abgesehen, und an der Stelle, woselbst eine solche in bescheidener, beinahe zaghafter Weise geübt wird (bei der Erörterung der Vorschläge, welche zur Schaffung einer Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reiche in der Literatur aufgetaucht sind)[1]), wird noch vorsorglich bemerkt, daß es sich dabei nicht um eine Stellungnahme des genannten Amtes handelt. Wir sind im Gegensatze hierzu der Ansicht, daß eine eingehende Kritik bei der gesamten Darstellung unerläßlich war, da es sich im wesentlichen darum handelte, die bisherigen Ergebnisse der Versuche einer Arbeitslosenversicherung darzustellen. Eine solche Darlegung ist ohne durchgreifende kritische Würdigung überhaupt nicht auszuführen. Aufgabe war es, Reichstag und Reichsregierung über den bisherigen Stand der Frage klar und bestimmt zu informieren. Aus diesem Verlangen war die Resolution der Abgeordneten Pachnike, Hitze, Bassermann und Rösicke vom 31. Januar 1902 entsprossen. Diese Aufgabe erfüllt aber die dreibändige Schrift nur in mäßiger Weise, da sie neben manchem Wesentlichen, dessen Beschaffung allerdings ein erhebliches Verdienst des genannten Amtes darstellt, außerordentlich viel Unwesentliches enthält. Eine scharfe Sichtung des gesammelten Materials und eine Zusammendrängung desselben auf etwa den halben Umfang würde der Sache gewiß weit mehr gedient haben, als die umfassende bienenfleißige aber breitspurige Aufzählung aller, auch selbstverständlicher Nichtigkeiten. Den Mitgliedern des Reichstages wie auch den Organen der Regierung wird dadurch das Studium der Frage nur erschwert, zumal zu befürchten ist, daß bereits aus äußerlichen Umständen, so z. B. aus Zeitmangel, die einschlägigen Organe nicht in der Lage sind, sich eingehend in eine solche umfassende Kompilation zu vertiefen, die trotz ihrer gesuchten Vollständigkeit doch noch Länder wie Spanien und Portugal,

1) S. 585, Bd. I.

die Balkanstaaten und Rußland — hoffentlich nicht aus Mangel an Sprachkenntnis — mit Stillschweigen übergeht. Wenn in anderen parlamentarischen Ländern — ich blicke hierbei hauptsächlich auf Italien — es Brauch ist, des öfteren Kommissionen einzusetzen, die bei ungeheurer Verschwendung von Papier und Druckerschwärze eine dringende Frage in langdauernden Sitzungen erörtern, ohne schließlich zu einem greifbaren Ergebnisse zu gelangen, so ist ein derartiges papierenes Wirken für Deutschland, woselbst Wort und Tat mit einander in Uebereinstimmung sein sollen, für die Zukunft nicht wünschenswert, und wenn auch das Wägen dem Wagen voraufzugehen hat, so darf doch der Entschließung Tat nicht allzusehr von des Gedankens Blässe angekränkelt werden. Obgleich Vorstehendes noch nicht völlig auf die vorliegende Arbeit zutrifft, so möchte ich doch den einschlägigen Stellen warnend zurufen: „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister!“

Literatur.

V.

Manuiloff, Alexander, Die Agrarfrage in Rufsland.

Moskau 1905. Preis 60 Kop.

Von Dr. J. Goldstein-Moskau.

Der Verf., der zu den besten Kennern der Agrarfrage in Rußland gehört und auch ein großes, in Rußland sehr anerkanntes Werk über die Pacht in Irland geschrieben hat, unternahm mit der Veröffentlichung seiner neuen Schrift eine schwierige Aufgabe, die Marksteine aufzustellen, welche eine friedliche Lösung der Agrarfrage in Rußland vorbereiten könnten. Manuiloff fühlte sich zu dieser Aufgabe um so mehr berufen, weil er wiederholt Gelegenheit hatte, Vorträge über das hier in Betracht kommende Thema vor ganz verschiedenartigem Publikum — sowohl vor Großgrundbesitzern und diesen nahestehenden Kreisen als vor Gegnern des Großgrundbesitzes — zu halten, und daher die Stimmung aller dieser Kreise gut kennt.

In der Einleitung wird von dem Verf. zunächst mit Recht hervorgehoben, daß, sofern ein großer Teil der russischen Bauernschaft gegenwärtig an akuter Landnot leidet und daher sehr „unruhig“ ist, dies in erster Linie der Tätigkeit desjengen Teiles der Großgrundbesitzer zuzuschreiben ist, der die Durchführung des der Bauernbefreiung ursprünglich zu Grunde gelegten Planes: Schaffung einer mit genügendem Bodenanteil versehenen Bauernschaft — verunmöglichte. Denn man darf nicht außer acht lassen, daß gerade dieser leider zu einflußreiche Teil des Großgrundbesitzes es war, der alle Hebel in Bewegung setzte, die Landanteile, welche die befreiten Bauern erhielten, absichtlich erheblich hinter ihren früheren Anteilen als Leibeigene zurückzulassen, um sich billige Arbeitskräfte für die Zukunft zu sichern.

Wie dabei die Bauern außerdem noch dadurch geprellt wurden, daß man die ihnen gegen Entgelt überlassenen Ländereien außerordentlich hoch taxierte, darüber führt Manuiloff direkt verblüffende Tatsachen an. So soll z. B., nach Mitteilungen des Gouverneurs von Samara (S. 11), der wirkliche Wert der Ländereien zur Zeit der Bauernbefreiung in diesem Gouvernement 5mal geringer gewesen sein, als die von der Regierung festgesetzte Summe, welche die Bauern für das ihnen zugeteilte Land zu entrichten hatten. Kein Wunder, daß unter solchen

Umständen ein erheblicher Teil der Bauern überhaupt auf den Landanteil verzichtete.

Im II. Kapitel behandelt Manuiloff die allmähliche Verschärfung der Landnot infolge des inzwischen stattgefundenen Bevölkerungszuwachses. Die seinen Schlußfolgerungen zu Grunde liegenden Berechnungen, die von einer Enquetekommission ausgeführt wurden, ergeben in dieser Hinsicht ein sehr bezeichnendes Bild. Das den Bauern zugeteilte Land, berechnet pro Kopf männlicher bäuerlicher Bevölkerung, sank nämlich für die 50 Gouvernements des europäischen Rußlands von ca. 3,5 Deßjätinen im Jahre 1880 auf ca. 2,6 Deßjätinen im Jahre 1900, d. h. um ca. 25 Proz. Stellt man aber Vergleiche mit dem Jahre 1860 an, in dem allerdings nicht die anwesende bäuerliche Bevölkerung, sondern die sogenannten „Revisionsseelen" gezählt wurden, so fällt der Rückgang des Landanteils noch erheblicher aus, weil anno 1860 der Anteil der Revisionsseele 4,8 Deßjätinen betrug. Kein Wunder, daß unter diesen Umständen die Enquete, welche vor einigen Jahren unter Leitung bekannter russischer Fachmänner, der Professoren A. Tschuproff und A. Posnikoff, ausgeführt wurde, zu dem Ergebnis kam, daß die den Bauern bei deren Befreiung zugewiesenen Ländereien gegenwärtig nicht einmal dazu ausreichen, ihnen eine genügende Ernährung zu liefern.

Als Folge dieser Landnot ergibt sich die Tatsache, daß die Bauern durchschnittlich 4 bis 5mal mehr verfügbare Arbeitskräfte besitzen, als sie zur Bearbeitung ihres Anteillandes brauchen. Im ganzen soll z. B., nach Berechnungen der Kommission, welche die Ursachen der Verarmung des Zentralrayons untersuchte, die Bearbeitung des den Bauern bei der Befreiung zugewiesenen Landes etwas über 11 Millionen Köpfe beiderlei Geschlechtes verlangen, während die wirkliche bäuerliche Bevölkerung dieser Gebiete im Jahre 1900 ca. 45 Millionen betrug. Mögen die Berechnungen auch etwas übertrieben sein, sie lassen doch mit genügender Schärfe die kolossale Verschwendung der Arbeitskraft erkennen.

Im III. Kapitel behandelt der Verf. die Mittel, welche bisher zur Erweiterung des bäuerlichen Besitzes zur Anwendung gelangten, und gibt zugleich eine Schilderung der Ansichten der Bauernschaft über die Art und Weise, wie ihr Landhunger gestillt werden könne.

Auf Grund zahlreicher Gutachten sowohl der Gouverneure und anderer hoher Regierungsbeamten als der Semstwovertreter wird dabei konstatiert, daß die Beziehungen zwischen Bauern und Gutsherren sich nicht nur unfreundlich gestalten, sondern unfreundlich gestalten müssen, solange der Landhunger der Bauern nicht gestillt sei. Denn bei Leuten, die vor dem Dilemma stehen: Hunger oder Eingriff in fremde Eigentumsrechte, kann man doch keine besondere Achtung vor Gesetzen erzielen. Im Anschluß daran behandelt der Verf. die äußerst mangelhafte Tätigkeit der sogenannten Bauernbank, die hauptsächlich von dem vermögenden Teil der Bauernschaft benutzt wird, was die Landnot der Kleinbauern zuweilen um so mehr steigert, als die bemittelten Bauern das zum Verkauf ausgebotene Land nur zu dem Zwecke erwerben, um

es später zu exorbitant hohen Preisen an ärmere Dorfgenossen zu verpachten.

Im IV. Kapitel gibt Manuiloff einen Ueberblick über die Ursachen der technischen Rückständigkeit der russischen Bauernwirtschaft, deren Boden im großen und ganzen (teilweise allerdings deswegen, weil man ihnen schlechteres Land gab) einen um etwa ein $1/7$ bis $1/5$ geringeren Ertrag liefert, als die daneben liegenden Ländereien der Gutsbesitzer, obwohl auch hier der Betrieb im allgemeinen sehr rückständig ist. Als Hauptursachen dieser technischen Rückständigkeit des bäuerlichen Betriebes wird dabei vom Verf. — neben der ungenügenden Fläche des den Bauern bei der Befreiung zugewiesenen Anteilbodens — mit Recht die hemmende Tätigkeit der Regierungsorgane angeführt, welche alle Bildungsbestrebungen sowohl der Semstwovertreter als der Bauern selber mit äußerstem Mißtrauen behandelt haben und das Eindringen des gedruckten Wortes in die Dörfer vermittelst zahlloser Polizeichikanen erschwerten, wenn es sich nicht um die Schriften handelte, die von der Polizei wegen ihrer reaktionären Richtung begünstigt werden. Sehr interessant sind ferner in diesem Kapitel die Mitteilungen des Verfassers über die Wirkungen der Landnot auf den Charakter des bäuerlichen Betriebes in der Hinsicht, daß die Landnot die Bauern zur Erweiterung des Getreidebaues auf Kosten der Weidewirtschaft zwingt, als dessen Folge sich dann in den 50 Gouvernements des europäischen Rußlands von 1888 bis 1898 eine Verminderung des Pferdebestandes von 19,6 auf 17 Millionen Köpfe und des Rindviehbestandes von 34,6 auf 24,5 Millionen Köpfe ergab. Dies mußte aber selbstverständlich infolge der Verminderung der Düngung wiederum zur Verschärfung der Rückständigkeit des bäuerlichen Betriebes Anlaß geben, wie das auf Grund zahlreicher vom Verfasser zitierter Gutachten (S. 50 ff.) bewiesen wird. Im Anschluß daran schildert der Verfasser die ungünstigen Verhältnisse, unter welchen der russische Kleinbauer zu leiden hat, wenn er als Pächter auftritt, ein Gegenstand, mit dem Manuiloff den deutschen Leser in seiner im Schmollerschen Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft veröffentlichten Abhandlung bereits bekannt gemacht hat.

Die 3 letzten Kapitel sind gewidmet der Charakteristik der allgemeinen Tendenzen der Agrarpolitik der russischen Regierung und den Maßnahmen, mit deren Hilfe der Landnot der Bauern abgeholfen werden könnte. In letzterer Hinsicht vertritt Manuiloff den Standpunkt, daß zu einer halbwegs befriedigenden Lösung der Agrarfrage in Rußland eine partielle Expropriation des Großgrundbesitzes kaum zu vermeiden sein wird, da zu diesem Zwecke 32—33 Millionen Deßjätinen guten Bodens notwendig sind, während die Staats- und Kronländereien kaum $1/6$ davon liefern können (S. 79). Einen großen Wert legt er der Arrondierung des bäuerlichen Besitzes und der Schaffung einer Pachtgesetzgebung nach dem Muster Irlands bei.

In prinzipieller Hinsicht verdienen eine besondere Aufmerksamkeit seine Erörterungen auf S. 85 ff., ob das an die Bauern zu verteilende Land in deren Eigentum übergehen oder ob der Staat, nach der Expropriation eines Teiles der den Großgrundbesitzern gehörenden Lände-

reien, diese als seinen Besitz betrachten und sie den Bauern nur in Pacht geben soll. Teilweise deswegen, weil im ersteren Fall die Bauern selber einen sehr erheblichen Teil der zur Expropriation nötigen Mittel aufbringen müßten, teilweise aber auch wegen seiner Sympathien zu der „Obschtina" spricht sich Manuiloff zu Gunsten der zweiten Lösung aus, indem er für langfristige (etwa 12-jährige) Verpachtung dieser Ländereien eintritt.

Wer das Agrarprogramm der russischen konstitutionell-demokratischen Partei (der sogenannten Kadetten) kennt, wird nach dem Lesen der vorliegenden Schrift Manuiloffs ohne weiteres erkennen, daß seine Gedankengänge in mancher Hinsicht in diesem Programm zum Vorschein kommen. Alle, die sich für die neueren Agrarbestrebungen in Rußland interessieren, werden daher diese Schrift mit um so größerem Interesse lesen, als der Verf. bei seinen Schlußfolgerungen sich fast überall die größte Reserve auferlegt und in erster Linie die Tatsachen selber sprechen läßt.

Zürich, im August 1906.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Berolzheimer, Fritz, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 4. Bd. Philosophie des Vermögens einschließlich des Handelsverkehrs. München, C. H. Beck, 1907. gr. 8. X—333 SS. M. 8,50.

Bourguin, Maurice (Prof.), Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwickelung. Mit Genehmigung des Verfassers nach der 2. verb. und erweiterten Aufl. des Original-Werks ins Deutsche übertragen von Louis Katzenstein. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. gr. 8. XXII—508 SS. M. 8.—.

Bücher, Karl (Prof.), Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 5., stark verm. u. verb. Aufl. Tübingen, H. Laupp, 1906. 8. XI—463 SS. M. 6.—.

Gürtler, Alfred, Der Rhythmus des Arbeitsmarktes. 1. Heft. Das Problem des Rhythmus des Arbeitsmarktes und die Methode seiner Erfassung und Darstellung. Graz, Leuschner & Lubensky, 1906. gr. 8. 120 SS. mit 2 Tafeln. M. 3.—.

Herzberg, Wilhelm, Sozialdemokratie und Anarchismus. Ludwigshafen, Gerisch & Co., 1906. 8. 32 SS. M. 0,20.

Hillquit, Morris, Geschichte des Sozialismus in den Vereinigten Staaten. Uebersetzt von Karl Müller-Wernberg. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1906. 8. XVI—358 SS. M. 2,50.

Kaulla, Rud. (Privatdozent), Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien. Tübingen, H. Laupp, 1906. gr. 8. VIII—282 SS. M. 6.—.

Maier, Gustav, Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. 3. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 8. IV—162 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. Neue Aufl. 2.)

Wörterbuch der Volkswirtschaft in 2 Bänden. Herausgeg. von (vortragendem R.) Ludwig Elster. 2., völlig umgearb. Aufl. 1. Bd. Jena, G. Fischer, 1906. Lex.-8. IV—1160 SS. mit Figuren und 2 Karten. M. 16.—.

Henry, Charles, La Mesure des capacités intellectuelle et énergetique. Notes d'analyse statistique. Remarque additionnelle (sur l'interprétation sociologique de la distribution des salaires), par E. Waxweiler. Bruxelles, Misch et Thron, 1906. 8. fr. 4.—. (Instituts Solvay. Travaux de l'Institut de sociologie. Notes et mémoires N° 6.)

Lacombe, E. de, La Maladie contemporaine. Examen des principaux problèmes sociaux au point de vue positiviste. Paris, Alcan et Guillaumin, 1906. 8. fr. 3,50.

Patoux (abbé), Le Socialisme. Ce qu'il est. Paris, Savaète, 1906. 8. fr. 3.—.

Leacock, S., Elements of political science. London, Constable, 1906. 8. 7/.6.

Malvagia, Marsilio, Il socialismo nel cristianesimo: nuovo progetto di riforma. Firenze 1906. 16. VIII—127 pp. l. 2.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Fischer, Ferdinand (Prof.), Die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands und seiner Kolonien. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1906. gr. 8. 80 SS. M. 2.—.

Krämer, Augustin (Marine-Oberstabsarzt), Hawai, Ostmikronesien und Samoa. Meine zweite Südseereise (1897—1899) zum Studium der Atolle und ihrer Bewohner. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1906. gr. 8. XV—585 SS. mit 20 Tafeln, 86 Abbildungen und 50 Figuren. M. 10.—.

Lauterer, Jos., Japan. Das Land der aufgehenden Sonne einst und jetzt. Nach seinen Reisen und Studien geschildert. 3. bis zur Gegenwart fortgeführte Aufl. Leipzig, O. Spamer, 1907. gr. 8. VII—407 SS. mit 108 Abbildungen nach japanischen Origi-

nalen sowie nach photographischen Naturaufnahmen, nebst einer Karte des Kriegsschauplatzes in Ostasien. M. 7.—.

Rübel, Karl, Geschichte der Frei- und Reichsstadt Dortmund. 2. (verb. u. verm.) Aufl. Dortmund, F. W. Ruhfus, 1906. 8. 84 SS. M. 1.—.

Schreckenbach, Paul, Der Zusammenbruch Preußens im Jahre 1806. Eine Erinnerungsgabe für das deutsche Volk. Jena, E. Diederichs, 1906. Lex.-8. VI—208 SS. mit 100 Illustrationen und Beilagen nach zeitgenössischen Darstellungen. M. 6.—.

Vambéry, H., Westlicher Kultureinfluß im Osten. Berlin, D. Reimer, 1906. 8. VI—437 SS. M. 8.—.

Zwiedineck-Südenhorst, Hans v., Venedig als Weltmacht und Weltstadt. 2. Aufl. Bielefeld, Velhagen & Klasing, 1906. Lex.-8. 223 SS. mit 173 authentischen Abbildungen. M. 4.—.

Beaton, A. J., The social and economic condition of the Highlands of Scotland since 1800. London, E. Mackay, 1906. 8. 128 pp. 3/.6.

Edwards, Owen, A short history of Wales. London, T. F. Unwin, 1906. 8. XIII—139 pp. 2/.—.

Graham, Henry Grey, The social life of Scotland in the eighteenth century. Cheap edition. London, Black, 1906. 8. 558 pp. 5/.—.

Hart, William H., Everyday life in Bengal and other Indian Sketches. London, C. H. Kelly, 1906. 8. 300 pp., illustr. 3/.6.

Holland, Clive, Things seen in Japan. London, Seeley, 1906. 12. 250 pp. with 50 illustr. 2/.—.

Lloyd, Alfred B., Uganda to Khartoum. Life and adventure on the Upper Nile. With a preface by Victor Buxton. London, T. F. Unwin, 1906. 8. 324 pp., illustr. 10/.6.

Millard, Thomas F., The new far east. An examination into the new position of Japan and her influence upon the solution of the far eastern question. London, Hodder & Stoughton, 1906. 8. 334 pp. 6/.—.

Pepper, Charles M., Panama to Patagonia. The Isthmian Canal and the West Coast Countries of South America. London, Hodder & Stoughton, 1906. 8. 422 pp., illustr. 10/.6.

Sorel, Giorgio, Insegnamenti sociali della economia contemporanea. Degenerazione capitalista e degenerazione socialista. Edizione originale italiana per cura e con prefazione di Vittorio Racca. Palermo 1906. 16. 400 pp. l. 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Eckenbrecher, Margarete v., Was Afrika mir gab und nahm. Erlebnisse einer deutschen Ansiedlerfrau in Südwestafrika. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1907. gr. 8. VIII—242 SS. mit 16 Bildertafeln und 1 Karte. M. 4.—.

Farm-Uebersichtskarte von Teilen der Bezirke Windhuk und Karibib. Bearb. und gezeichnet im Bureau der kaiserlichen Landesvermessung in Windhuk durch den Topographen Karsunke. Berlin, D. Reimer, (1906). 1 : 200 000. 66,5 × 83,5 cm. Farbdr. M. 5.—.

Peters, Carl, Die Gründung von Deutsch-Ostafrika. Kolonialpolitische Erinnerungen und Betrachtungen. 6.—10. Tausend. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1906. 8. VIII—276 SS. mit 1 Kunstbeilage, 14 Abbildungen und 1 Faksimile. M. 4.—.

Salesius (O.Cap.), Die Karolinen-Insel Jap. Ein Beitrag zur Kenntnis von Land und Leuten in unseren deutschen Südsee-Kolonien. Berlin, W. Süsserott, (1906). 8. X—173 SS. (mit Abbildungen). M. 4.—. (Süsserott's Kolonialbibliothek. Bd. 12.)

Wehrmeister, Cyrillus (O.S.B.), Vor dem Sturm. Eine Reise durch Deutsch-Ostafrika vor und bei dem Aufstande 1905. St. Ottilien, Missions-Verlag St. Ottilien, 1906. Lex.-8. V—256 SS. (mit über 300 Abbildungen nach Original-Aufnahmen). M. 4,80.

Lejeune-Choquet, Adolphe, Histoire militaire du Congo. Explorations, expéditions, opérations de guerre, combats et faits militaires. Bruxelles, A. Castaigne, 1906. 8. Avec 48 gravures et cartes. fr. 6.—.

Vibert, Paul-Théodore, La Philosopie de la colonisation. Les Questions brûlantes. Exemples d'hier et d'aujourd'hui. Tome II. Paris, Cornély, 1906. 8. fr. 8.—.

Emigrante, L', bollettino del segretariato dell'emigrazione di Udine. Anno I, n° 1 (22 luglio 1906). Udine, tip. Sociale, 1906. 4. 8 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Martin, Dr. H., Die forstliche Statik. Ein Handbuch für leitende und ausführende Forstwirte, sowie zum Studium und Unterricht. Berlin (J. Springer) 1905.

Die Einleitung des Werkes gibt zunächst einen Begriff der Lehre von der Statik, sodann eine Einteilung der forstlichen Statik, und behandelt in eingehender Art und Weise die Geschichte der forstlichen Statik, um die Frage der künftigen Behandlung derselben klarzulegen. Vor allem fordert Martin eine Trennung der Statik von der Waldwertrechnung, wie es schon Gustav Heyer empfahl. Eine solche Trennung sei unerläßlich, da sonst die Statik mit zu viel „Formelkram" behaftet sei. Auf dieses Formelübermaß schiebt der Verfasser hauptsächlich die Schuld, daß die Statik und besonders die Reinertragslehre so viele Feinde fand und zwar besonders unter den Praktikern. Man wird, nach dem Dafürhalten des Verfassers, wohl die Anwendung der Mathematik beibehalten müssen, soweit es sich um Festlegung allgemeiner wirtschaftlicher Prinzipien handelt, „aber freilich der Vorteil der mathematischen Ausdrucksweise verschwindet immer mehr, je komplizierter die Tatsachen werden, auf die man sie anwendet (S. 17, Anm.)". In diesem Punkte wird der Verfasser gewiß die meisten seiner Fachgenossen auf seiner Seite haben.

Forstmeister Martin bespricht zunächst die Erzeugung der Holzmassen durch den Zuwachs. Er betont dabei stets den Einfluß des Wechsels der wirtschaftlichen Verhältnisse und Anschauungen auf die Stammzahl u. s. w. unserer Bestände. Besonders haben die Durchforstungen in der letzten Zeit vielfache Aenderungen in ihrer Anwendung, Stärke und Ausdehnung erfahren. Die Stärke des Durchforstungsgrades soll jedoch niemals eine einseitige Steigerung der Masse bezwecken, sondern einen guten Einfluß auf die Beschaffenheit des Holzes ausüben.

Weiterhin betrachtet der Verfasser die Bildung der Werte des Holzes, die er in Gebrauchswert und Tauschwert gliedert, und kommt unter eingehender Betrachtung der Holzpreise zu folgenden Schlüssen:

Aus den Resultaten, die eine geschichtliche Betrachtung der Holzpreise erkennen läßt, ergibt sich, daß die Forstprodukte mit dem Fortschreiten der Kultur an Wert zugenommen haben. Diese Zunahme ist jedoch keine stetige, sie ist auch für verschiedene Sortimente keine gleichmäßige, sie tritt am stärksten hervor bei den Sortimenten, welche durch die Abnahme der Urwaldungen seltener geworden sind, und für die am wenigsten Ersatz aus anderen Stoffen zu finden ist. Die absolute Höhe der Preise hat in erster Linie auf die Ausführung der Kulturen Einfluß. Die Kulturgelder, welche für Bestandesbegründung, Nachbesserung, Pflanzenerziehung, Wegebau ausgegeben werden, können zwar theoretisch zu den Erträgen, die sie in Zukunft liefern, in Beziehung gesetzt werden, in der Praxis werden sie dagegen allgemein und unmittelbar zu den Erträgen, die gleichzeitig eingehen, in Vergleich gestellt.

Je höher die Erträge aus dem Holzabtriebe sind, um so mehr ist jeder Waldbesitzer befähigt und geneigt, auch größere Aufwendungen für den Holzanbau zu machen. Aehnliches gilt von den Hieben der Bestandespflege.

Der Unterschied zwischen den Preisen der einzelnen Sortimente ist einer der wesentlichen Bestimmungsgründe der Umtriebszeit.

Einen großen Einfluß üben die Holzpreise bei Aufstellung und insbesondere bei Ausführung (örtliche Erfüllung) der jährlichen Hauungspläne. In größeren Betrieben, z. B. bei der Staatsforstverwaltung, können gegenseitige Ergänzungen des einen Reviers durch ein anderes, bezüglich der Vornutzung und Hauptnutzung, sehr zweckmäßig sein, d. h. ein mangelhafter Einschlag in Revieren mit wenig Altholz kann durch einen verstärkten Einschlag in Revieren mit Altholz-Ueberschüssen ausgeglichen werden.

Sodann bespricht der Verfasser die Produktionskosten der Forstwirtschaft: 1. Arbeitslöhne (Holzhauerlöhne, Kulturkosten, Verwaltungskosten, sonstige Kosten), 2. Kapital (Vorrat, Zinsfuß), 3. Boden (Bodenwert und Bodenrente). In diesem Abschnitt, wie überhaupt dankenswerterweise in seiner ganzen Arbeit, zieht der Verfasser ganz besonders den landwirtschaftlichen Betrieb zum Vergleich mit der Forstwirtschaft heran.

Ein weiterer Abschnitt behandelt den Reinertrag der Forstwirtschaft, den Begriff des Reinertrags, seine Bestimmungsmethoden und die aus diesen sich ergebenden Folgerungen. Nach einer Gegenüberstellung des volkswirtschaftlichen Reinertrags mit dem privatwirtschaftlichen wird die Verschiedenheit der Wirtschaft je nach den Eigentumsverhältnissen betrachtet und eine Unterscheidung des Reinertrags nach dem Objekt (Waldreinertrag, Bodenreinertrag und Unternehmergewinn) vorgenommen.

Die Ursachen der Verschiedenheiten im Waldzustand nach den Eigentumsverhältnissen liegen vielfach in schlechter Wirtschaft. Rückgang des Bodens durch Entnahme der Streudecke, fehlende oder ungenügende Kultur, mangelnde Pflege und Schutz, regellose Hiebe geben den Waldungen oft ein charakteristisches Gepräge. Sie enthalten einen deutlichen Beweis, daß viele Eigentümer zur Wirtschaftsführung ungeeignet sind. Aber auch bei Unterstellung gleich guter Wirtschaftsführung, die man machen muß, wenn man nicht tatsächliche Zustände beschreiben, sondern prinzipielle Fragen erörtern will, ergeben sich große Unterschiede nach den Eigentumsverhältnissen. Sie gehen meist dahin, daß die staatlichen Waldungen konservativer bewirtschaftet werden als die Gemeindeforsten, und diese wieder konservativer als die Privatforsten.

Die Forstwirtschaft ist vorzugsweise für den Großbetrieb geeignet. Sie erfordert ein bedeutendes Betriebskapital, das zu anderer Benutzung als zur Holzerzeugung nicht geeignet ist (Holzvorrat).

Der 2. Teil des Martinschen Werkes enthält die Anwendung auf das im 1. Teil Vorgetragene. Verfasser gibt alle oder doch die wichtigsten Gesichtspunkte an, welche bei der Wahl zwischen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Benutzung des Bodens ausschlaggebend sind. Nachdem zunächst solche Waldgebiete ausgeschieden sind, welche als sogenannter Schutzwald lediglich als Waldgrundstücke zu erhalten und weiter zu bewirtschaften sind, wird die Kulturart für solche Flächen,

für deren Bewirtschaftung der Ertrag maßgebend ist, bestimmt und zwar zunächst auf Grund von Berechnungen. Es wird der Roh- und Reinertrag für ein und dieselbe Fläche ermittelt, wenn sie landwirtschaftlich benutzt und sodann wenn sie waldbaulich benutzt würde. Sodann wird eine Vergleichung der land- und forstwirtschaftlichen Bodenrente gezogen.

Endlich wird noch die Bestimmung der Kulturart auf gutachtlichem Wege einer Besprechung unterzogen, wobei die chemisch-physikalischen Bestimmungsgründe (Boden, Klima) einesteils und die ökonomischen Bestimmungsgründe andererseits in die Erörterung eingezogen werden.

Dieser 2. Teil ist, wie Martin ausdrücklich hervorhebt, damit noch keineswegs erschöpft, sondern soll späterhin fortgesetzt werden.

Wir haben die äußerst anregende Schrift mit dem Wunsche aus der Hand gelegt, eine Fortsetzung derselben vor Augen zu bekommen und können den Worten des Verfassers nur beipflichten, daß der erstrebte Erfolg, nämlich die Einführung solcher Betrachtungen in die gesamte deutsche Forst- und Volkswirtschaft, nicht ausbleiben möge.

Dr. Henze, Forstassessor.

Balling, Carl (BergR.), Die Schätzung von Bergbauen und Eisenbahnschutzpfeilern nebst einer Skizze über die Einwirkung des Verbruches unterirdischer, durch den Bergbau geschaffener Hohlräume auf die Erdoberfläche. Erweiterte 2. Aufl. Teplitz-Schönau, A. Becker, 1906. gr. 8. 164 SS. mit 3 Tafeln. M. 7.—.

Böhme, Gustav (Direktor), Landwirtschaftliche Sünden. Fehler im Betriebe. 6. Aufl., herausgeg. von (Landwirtschafts-Lehrer) Hans Böhme. Berlin, P. Parey, 1906. gr. 8. VII—253 SS. M. 3,50.

Brandt, Otto H., Der Bauer und die bäuerlichen Lasten im Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Gotha, F. A. Perthes, 1906. 8. X—153 SS. M. 3,60. (Geschichtliche Untersuchungen, herausgeg. von Karl Lamprecht. Bd. III.)

Fischer, Max (Prof.), Leitfaden der Pflanzenbaulehre für praktische Landwirte, sowie zum Unterricht an landwirtschaftlichen Lehranstalten. Stuttgart, E. Ulmer, 1907. 8. XI—232 SS. mit 113 Abbildungen. M. 3.—.

Fischer, Max (Prof.), Tierzuchtlehre für praktische Landwirte sowie zum Unterricht an landwirtschaftlichen Lehranstalten. 2. umgearb. u. verb. Aufl. Leipzig, H. Voigt, 1906. 8. XVII—288 SS. mit Abbildungen. M. 3.—.

Frost, J., Agrarverfassung und Landwirtschaft in den Niederlanden. Berlin (P. Parey) 1906. Lex.-8. VIII—495 SS. M. 6.—. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Stück 12.)

Gehring, Ludwig, Das Berchtesgadner Salzbergwerk. Seine Geschichte, Anlage, Einrichtungen und sein Betrieb. 2., verb. u. verm. Aufl. Berchtesgaden, K. Ermisch, 1906. kl. 8. 38 SS. mit 1 Tafel. M. 0,50.

Gönner und Freunde der Bienenzucht in Badens Fürstenhaus und Volk, eine Festschrift zum Jubiläum des Großherzogs Friedrich und der Großherzogin Luise von Baden. Herausgeg. vom Imker-Verein für den Bezirk Freiburg i/B. Freiburg i/B. (P. Waetzel) 1906. Lex.-8. 55 SS. M. 1,50.

Martin, H. (Forstakademie-Prof.), Die Forsteinrichtung. Ein Grundriß zu Vorlesungen und ein Leitfaden für Praktiker. 2., erweiterte Aufl. Berlin, J. Springer, 1906. 8. VII—136 SS. M. 2,60.

Müller, A. (Direktor), Betriebslehre. Ein Lehrbuch zum Unterricht an niederen landwirtschaftlichen Schulen und zum Selbstunterricht. 2. unveränderte (Titel-)Aufl. Bautzen, E. Hübner, 1907. 8. VIII—159 SS. M. 1,20.

Pfetten-Arnbach, Sigmund Frhr. v. (Landwirtschaftsrats-Mitglied), Landwirtschaftskammer oder Landwirtschaftlicher Verein. Für die bayerischen Verhältnisse besprochen. München, R. Oldenbourg, 1906. 8. 36 SS. M. 0,50.

Selbach, Karl (Geh. BergR.), Illustriertes Handlexikon des Bergwesens. (In ca. 8 Abteilungen.) 1. Abteilung. Leipzig, C. Scholtze, (1906). Lex.-8. S. 1—80. M. 3.—.

Semler, Heinrich, Die gesamte Obst-Verwertung nach den Erfahrungen durch

die nordamerikanische Konkurrenz. 2., verm. u. verb. Aufl., bearb. von H. Timm. Neue billigere (Titel-)Ausg. Wismar, Hinstorff's Verl., 1906. 8. VIII—664 SS. mit 165 Abbildungen. M. 4.—.

Söchting, Edmund, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der Provinz Sachsen. Eine volkswirtschaftliche Studie. Halle, Tausch & Grosse, 1906. gr. 8. X—343 SS. M. 10.—.

Trzciński, Julius v., Russisch-polnische und galizische Wanderarbeiter im Großherzogtum Posen. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1906. gr. 8. XII—145 SS. M. 3,20. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 79.)

Vogel, Paul, Die Fischfütterung, ein Spezial-Lehrbuch der rationellen künstlichen Ernährung von Karpfen, Schleien und Forellen in Teichen und die Steigerung der natürlichen Ernährung in den Wildgewässern, nebst einer Studie über den Fischgroßhandel Deutschlands und Oesterreich-Ungarns und dessen Bedeutung für die Teichfischverwertung. Bautzen, E. Hübner, 1907. gr. 8. VI—437 SS. mit Abbildungen. M. 8,60.

Westermeier, N. (Prof.), Die landwirtschaftliche Betriebseinrichtung in Lehre und Beispiel. Berlin, P. Parey, 1906. Lex.-8. VII—226 SS. mit 2 Tafeln. M. 6.—.

Association scientifique internationale d'agronomie coloniale. Première Réunion internationale d'agronomie coloniale provoquée par la Société française de colonisation et d'agriculture coloniale (tenue à Paris, du 21 au 26 juin 1906). Compte rendu des travaux de la Réunion, publié par le secrétaire perpétuel de la Société, commissaire général de la Réunion. Paris, F. Alcan, 1906. 8. fr. 7,50.

Hommel, Robert, Apiculture. Introduction par P. Regnard. Paris, J.-B. Baillière, 1906. 12. Avec 178 figures. fr. 5.—. (Partie de l'Encyclopédie agricole.)

Ravaz, L., Influenze de la surproduction sur la végétation de la vigne. Montpellier, Coulet, 1906. 8. Avec 18 figures. fr. 10.—.

Hawkesworth, Alfred, Australian sheep and wool. 2nd edition. London, T. F. Unwin 1906. 8. 7/.6.

Jevons, W. Stanley, The coal question. An inquiry concerning the progress of the nation and the probable exhaustion of our coal-mines. Edited by A. W. Flux. 3rd edition revised. London, Macmillan, 1906. 8. 520 pp. 10/.—.

Redwood, Sir Boverton, Petroleum. A treatise. 2nd edition, thoroughly revised and enlarged. 2 vols. London, C. Griffin, 1906. 8. 560, 508 pp. 45/.—.

Bellini, Aug., L'Istituto internazionale d'agricoltura, con una lettera di V. Pareto. Torino, Unione tipografico-editrice, 1906. 8. 68 pp. l. 1.—.

Caroglio, G., I benefici parrocchiali e la nuova agricoltura. Parma 1906. 16. l. 0,70.

Cusmano, Giuseppe, La Sardegna agricola, con appendice sulla coltivazione dei cereali in Sardegna, di Niccolò Pellegrini. 2a edizione. Milano 1906. 16. 223 pp. l. 2.—.

Jemina, Aug. (prof.), Corso d'agraria. Vol. I (Agronomia): supplemento. Seconda edizione. Roma-Torino, Casa ed. Nazionale Roux e Viarengo, 1906. 8. 129 pp. l. 1,50.

Malattie della vite: lezioni tenute agli allievi del corso superiore. Parte I e II. (Istituto agricolo industriale di Rivoli.) Torino, tip. s. Giuseppe degli Artigianelli, 1906. 16. 65, 43 pp.

Ottavi, O., Viticoltura: precetti ad uso dei viticultori italiani. 6a edizione riveduta ed ampliata da A. Strucchi. Milano, Hoepli, 1906. 16. XVI—227 pp. l. 2.—.

Pinolini, Domenico, Tra i campi: note pratiche per la gente di campagna e gli studiosi di agraria. Milano 1906. 16. XI—450 pp. l. 4.—.

Renzio, Pietro De, Brevi cenni sull'agricoltura del Coneglianese. Conegliano, tip. Commerciale Graziani e C., 1906. 8. VII—62 pp. con cinque tavole.

Signorini, Carlo, L'agricoltura e i lavoratori della terra in Toscana. Arezzo 1906. 8. IX—243 pp. l. 4.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Bitter, Carl, Der Rückgang der Hand-Leinwandindustrie des Münsterlandes (2. Heft der Abhandl. a. d. staatswiss. Seminar zu Münster i. W.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1906. 169 SS.

Die Schrift behandelt die Blüte der Leinen-Handweberei des Münster-

landes am Ende des 18. Jahrhunderts, den Rückgang in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, die vergeblichen Versuche, diese Industrie am Leben zu erhalten, und ihr Ende um die Mitte des Jahrhunderts durch die mechanische (insbesondere Baumwoll-)weberei. Die Münsterländische Leinenweberei hatte einen von der Handweberei der übrigen deutschen Leinengebiete durchaus verschiedenen Charakter dadurch, daß die Verarbeitung der selbstgebauten Flachs- und Hanffaser im Münsterlande stets nur eine Aushilfs- und Nebenbeschäftigung der Landwirtschaft, der Bauern war. Eine Webernot hat sich daher im Münsterlande weder beim Uebergang in die Verlags- noch bei dem in die mechanische Fabrikindustrie bemerkbar gemacht. — Der Verf. gründet seine Darstellung auf ein eindringliches Quellenstudium und volle Beherrschung des Stoffs. Besonders hervorzuheben ist die vorsichtige und kundige Bearbeitung der Statistik. Die Reproduktionen aus den Aktenstücken sind sehr geschickt ausgewäht. Dankenswert ist der wörtliche Abdruck einiger Legge-Ordnungen. Die Wanderung durch das reichhaltige, konkrete Detail des Buches gestaltet die Lektüre sehr anregend, während zugleich die konsequente, systematische Einordnung in den großen wirtschaftsgeschichtlichen Zusammenhang und die rationelle Sichtung des Stoffs die volle Wissenschaftlichkeit wahrt.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Ashley, W. J. (Prof.), Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert. Deutsch von P. Scharf. Tübingen, H. Laupp, 1906. 8. XIII—152 SS. mit Diagrammen und Karten. M. 1,50.

Aurich, H. (Lehrer), Die Industrie am Finowkanal. Bilder aus dem Industrieleben am Finowkanal. 1. Bdchn. Eberswalde, Selbstverlag, 1906. qu. 16. 136 SS. mit Abbildungen. M. 1,25.

Dittmer, Emil, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter Berlins 1906—1907. (Umschlag: Die Stadt Berlin und ihre Arbeiter. Ein Beitrag zur Sozialpolitik der größten deutschen Gemeinde.) Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1906. 8. 139 SS. mit 1 Tabelle. M. 1.—.

Hefter, Gustav (Direktor), Technologie der Fette und Oele. Handbuch der Gewinnung und Verarbeitung der Fette, Oele und Wachsarten des Pflanzen- und Tierreichs. Unter Mitwirkung von G. Lutz, O. Heller, Fel. Kassler und anderen Fachmännern herausgegeben. 1. Bd. Gewinnung der Fette und Oele. Allgemeiner Teil. Berlin, J. Springer, 1906. gr. 8. XVIII—741 SS. mit 346 Textfiguren und 10 Tafeln. M. 20.—.

Heusinger v. Waldegg, Edmund, Die Ton-, Kalk-, Cement- und Gips-Industrie. Ein Hand- und Hilfsbuch für Fabrikanten und Techniker. 3. Teil. Der Gips. 2. gänzlich umgearb. Aufl., bearb. von Albert Moye. Leipzig, Th. Thomas, 1906. Lex.-8. IX—439 SS. mit 210 Abbildungen im Text. M. 16.—.

Rotth, A. (Oberingenieur), Elektrische Maschinen und Verkehrsmaschinen, ihr Werden und Wesen. 2. Aufl. Berlin, A. Schall, (1906). gr. 8. V—416 SS. mit Figuren. M. 5.—.

Simmersbach, Oskar (Hüttendirektor a. D.), Die Eisenindustrie. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. gr. 8. X—322 SS. (mit Abbildungen). M. 7,20. (B. G. Teubner's Handbücher für Handel und Gewerbe.)

Tappenbeck, E., 1908. Eine wirtschaftliche Studie über den Zusammenschluß des Brennereigewerbes und seine Aussicht für die Zukunft. Ein Mahnruf an die deutschen Brenner! 2. Aufl. Berlin, W. Süsserott, 1906. 8. 107 SS. M. 1,60.

Unger, Arth. W. (Prof.), Die Herstellung von Büchern, Illustrationen, Akzidenzen usw. Halle, W. Knapp, 1906. 8. XII—452 SS. mit 166 Figuren, 12 Beilagen und 60 Tafeln. M. 8.—.

Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie. Heft 4: Reichelt, Heinrich, Die Arbeitsverhältnisse in einem Berliner Großbetrieb der Maschinenindustrie. Berlin, L. Simion Nachf., 1906. gr. 8.

VIII—143 SS. M. 4.—. — Heft 5: Simmersbach, Bruno (Hütten-Ingenieur), Die Entlöhnungsmethoden in der Eisenindustrie Schlesiens und Sachsens. Ebd., 1906. gr. 8. 90 SS. M. 2,40.

Fabry, Ch., Les Piles électriques. 2e édition. Paris, Gauthier-Villars, 1906. 16. fr. 2,50.

Grillet, L., La Sécurité du travail dans les établissements industriels et commerciaux. Paris, Gauthier-Villars, 1906. 16. fr. 2,50.

Montpellier, J. A., L'Électricité à l'Exposition de Liège, 1905. Précédé d'une introduction par E. Sartiaux. Paris, Dunod et Pinat, 1906. 8. Avec 280 figures. fr. 18.—.

Allen, J. Fenwick, Some founders of the chemical industry. Men to be remembered. London, Sherratt & Hughes, 1906. 8. 316 pp. 5/.—.

Beard, Charles, The industrial revolution. London, Sonnenschein, 1906. 8. 126 pp. 1/.—.

Jervis, T., L'elettrotecnica nell'industria: nozioni elementari sulla produzione e sulla utilizzazione delle correnti elettriche nell'industria. Torino 1906. 16. XII—370 pp. l. 4.—.

Mathieu, Arturo, Gli esposti. Cagliari, tip. P. Valdès, 1906. 8. 36 pp.

Rossi, La solidarietà professionale e la libertà del lavoro. Palermo 1906. 8. 174 pp. l. 4.—.

Siber-Millot, C. L'industria dei molini. Costruzioni, impianti, macinazione. 2a edizione. Milano, Hoepli, 1906. 16. XX—295 pp. e 3 tav. l. 5.—.

Tommasina, Ces. (ing.), Manuale della tecnica estimativa: norme e procedimenti di stima in applicazione alle teorie dell'estimo razionale. Seconda edizione riveduta e corredata di esempi pratici e di tabelle numeriche. Torino, tip. Società editrice politecnica, 1906. 16. XII—300 pp. l. 5,50.

6. Handel und Verkehr.

Oesterreich-Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren handelspolitischen Beziehungen. Herausgeg. vom mitteleuropäischen Wirtschaftsverein in Oesterreich. Wien, C. Fromme, 1907. Lex.-8. VI—180 SS. M. 3,40.

Raddatz (Telegraphen-Direktor), Der technische Telegraphendienst mit spezieller Berücksichtigung des Fernsprechwesens bei den vereinigten Verkehrsanstalten des Reichspost- und Telegraphengebiets. Bearb. u. herausgeg. von (Ober-Telegraphen-Sekretär) W. Frank. Frankfurt a/O., Trowitzsch & Sohn, 1906. gr. 8. VIII—196 SS. mit 106 Abbildungen im Text. M. 2,50.

Uhl, Gustav, Die Arbeiten des Verlegers. Ein Handbuch für junge Buchhändler. Nach langjährigen Erfahrungen dargestellt. 2., sehr verm. u. verb. Aufl. Leipzig, G. Uhl, (1906). 8. VI—322 SS. M. 5.—.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Herausgeg. von (Handelshochschul-Prof.) E. Schmalenbach. 1. Jahrg. Oktober 1906—September 1907. 12 Hefte. Heft 1. Cöln, P. Neubner, 1906. gr. 8. 40 SS. mit 1 Tafel. M. 1,20. Halbjährlich M. 6.—.

Zolltarif, Der italienische allgemeine, und Vertragszolltarif. Nach dem Stande vom 1. III. 1906 unter Berücksichtigung der Aenderungen vom 15. VII. 1906. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. Lex.-8. 72 SS. M. 1,80. (Aus: Deutsches Handels-Archiv.)

Zusammenstellung, Systematische, der Zolltarife des In- und Auslandes. B. Industrie der Metalle, Steine und Erden. Herausgeg. im Reichsamt des Innern. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. Lex.-8. LVII—623 SS. M. 2.—.

Coulon, Ernest, Tarif pratique des droits de douane et statistique. 2e édition, revue. Paris, Challamel, 1906. 8. fr. 6.—.

De Leener, G., Ce qui manque au commerce belge d'exportation. Bruxelles, Misch et Thron, 1906. 12. fr. 2,50. (Instituts Solvay. Travaux de l'Institut de sociologie. Actualités sociales.)

Bromley, A. W., How to buy a business. A guide to the purchase of retail and other business. With a supplementary chapter on partnerships. London, T. F. Unwin, 1906. 12. VIII—116 pp. 2/.6.

Graham, James, and George A. S. Oliver, Foreign trader's dictionary of terms and phrases in English, German, French, and Spanish. (A) For the use of British firms and commercial students. London, Macmillan, 1906. 8. IX—283 pp. 3/.6.

Graham, James, and George A. S. Oliver, German commercial practice connected with the export and import trade to and from Germany, the German colonies, and the countries where German is the recognised language of commerce. Part 2. London, Macmillan, 1906. 8. XIII—408 pp. 4/.6.

How to do more business. London, G. Pitman, 1906. 18. 184 pp. 1/.—.

Festa, Ces. (avv.), Il porto di Genova e l'apertura del Sempione. Genova, tip. G. B. Marsano e C., 1906. 4. 24 pp. con tavola.

Mariani, Pietro, e Ces. Giulio, Il porto di Cecina: considerazioni tecniche e commerciali. Livorno, tip. S. Belforte e C., 1906. 8. 12 pp.

Trespioli, G., Gli usi mercantili; raccolta di tutti gli usi di piazza riconosciuti dalle Camere di commercio ed arti d'Italia. Milano, Hoepli, 1906. 16. XXXIV—689 pp. l. 6.—.

7. Finanzwesen.

Lauterbach, Eugen (RegierungsR.), Die Staats- und Kommunal-Besteuerung in Deutschland, England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den englischen Kolonien. Berlin, F. Vahlen, 1906. gr. 8. XI—241 SS. M. 6.—.

Linschmann, Hugo, Die neuen Reichssteuern. Berlin, C. Heymann, 1906. 8. 38 SS. M. 0,60. (Burschenschaftliche Bücherei. Bd. III. Heft 2.)

Tabanelli, R., Considerazioni e proposte sui tributi locali: studi. Faenza, tip. Novelli e Castellani, 1906. 8. VII—128 pp. l. 1,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Zürcher volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Heinrich Herkner. Verlag Rascher & Co., Zürich.

Nüscheler, Eduard, Die Entwickelung der Zürcher Kantonalbank.

Roesle, Alexander, Die Entwickelung der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich.

In diesem Verlage sind letzthin zwei bemerkenswerte Monographien erschienen; jede der beiden behandelt ein interessantes Stück schweizerischer Bankgeschichte.

In der Darstellung und Methode weichen die Arbeiten allerdings voneinander ab. Während die Schrift von Nüscheler mehr den Charakter einer umfassenden geschichtlichen Studie über die Zürcher Kantonalbank trägt, also rein deskriptiver Natur ist, hat Roesle mit seiner Arbeit versucht, nicht allein die Verhältnisse der Bank im einzelnen zu schildern, sondern auch die vielfachen Beziehungen einer ersten Großbank ins Licht zu rücken und zu zeigen, welch eminente Aufgabe in der Volkswirtschaft ihr zukommt.

Nüscheler gliedert seine Studie über die Zürcher Kantonalbank in zwei Teile; besser wäre wohl eine Dreiteilung gewesen: Geschichtliches und Gründung, Hypothekarabteilung, kommerzielle Abteilung mit scharfer Trennung dieser beiden Geschäftsabteilungen. Die Uebersichtlichkeit wäre dadurch erhöht worden. Die Systematik ist sonst eine gute und alles, was bei der Beurteilung des bankgeschäftlichen Verkehrs von Bedeutung erscheint, von dem Verfasser herangezogen worden. Wer in die Lektüre des Buches eindringt, wird es als einen schweren Mangel empfinden, daß Vorgänge, die für die Volkswirtschaft ungeheuer wichtig sind, keine breitere Bearbeitung erfahren haben, als Dinge von mehr formaler Bedeutung, die sich von Gesetzesparagraphen ableiten lassen.

Die Zürcher Kantonalbank ist eine Schöpfung der Zürcherischen

Demokratie; der damalige Systemsliberalismus mit Alfred Escher als geistigem Haupt, bekämpfte die Idee einer Staatsbank. Am 22. Dezember 1852 beschloß das kantonale Parlament, es sei dem Antrag der Regierung auf Schaffung eines solchen Instituts keine Folge zu geben, „weil politische und soziale Gründe gegen die Tunlichkeit einer solchen Institution als Staatsanstalt sprechen". Die Bank ist indessen im Jahre 1869 doch zu stande gekommen und hat bis auf den heutigen Tag besonders im Hypothekargeschäft die Erwartungen füllt, welche namentlich die Bauern und der Gewerbestand hegten. Die ablehnende Haltung des Jahres 1852 ist heute so wenig verständlich wie die sonderbare Argumentation, mit der man das Projekt von der Hand weisen wollte. Möglich, daß die allzu sanguinischen Hoffnungen und Vorstellungen der demokratischen Initianten das in der liberalen Partei vertretene Großkapital kopfscheu machten. Einige Wanderprediger versprachen goldene Berge von dem Staatsinstitut, das in der Folge im Hypothekarwesen den Kapitalmarkt beherrsche und den Hypothekarzinsfuß diktieren könne. Nüscheler weist nach, daß das alles Utopien waren; die jeweiligen Konjunkturen auf dem Kapitalmarkte hätten sich stärker erwiesen als die Kantonalbank. Welche Wirkung das Erscheinen des Staatsinstitutes damals auf dem Hypothekarmarkte, der von privaten Bankinstituten beherrscht war, hatte, ist aus dem Buche nicht ersichtlich, hingegen wird gesagt, daß Zinsermäßigungen dann und wann eine Folge der Konkurrenz des Privatkapitals gewesen seien. Es ist zu bedauern, daß die sonst so in die Breite gehende Studie gerade diese Fragen der Zinsfußpolitik, um die sich im Grunde genommen alles dreht, nicht weiter ausgeführt und gerade das Typische der Kreditgewährung einer Staatsbank und einer Privatbank nicht schärfer herausgearbeitet hat. Es genügt nicht, Tatsachen in chronologischer Weise aneinanderzureihen, man muß auch feste Schlüsse aus ihnen ziehen. Ebenso kurz abgetan ist der Abschnitt: „Die Politik der Hypothekarabteilung während der Krisis." Es wäre außerordentlich interessant gewesen, Näheres über die Stellungnahme der größten Hypothekaranstalt der Schweiz zu den in ihren Wirkungen tief einschneidenden Immobiliarkreise zu erfahren.

Die kommerzielle Abteilung der Kantonalbank ist ebenfalls von dem Verfasser bearbeitet worden, einzelne Partien mit ganz besonderer Sorgfalt und Sachkenntnis. Wertvoll sind vor allem die Abschnitte über das Wechselgeschäft, die Abrechnungsstelle und die Schilderung der Beziehungen zu den Emissionsbanken. Bei der Würdigung der Diskontopolitik der Emissionsbanken lehnt sich der Verfasser fast ausschließlich an die Zürcher Kantonalbank an, die ein wichtiges Wort im Rat der Emissionsbanken mitsprach. Die Stellung der Plätze Basel und Genf sowie St. Gallen auf dem Geldmarkt hätte zum besseren Verständnis des ganzen näher erörtert werden müssen. Die ganze „Konkordatspolitik" der Emissionsbanken ging zudem von Basel aus; nicht die Kantonalbanken allein, sondern vor allem die reinen Girobanken in Basel, Genf und St. Gallen waren die eigentlichen Eckpfeiler des Konkordates. Alles in allem, kann ich ungeachtet der hier gemachten Ausstellungen die Arbeit von Nüscheler als eine außerordentlich gründliche und vielseitige bezeichnen.

Die Arbeit von Roesle, die einige Monate vorher im gleichen Verlag erschien, befaßt sich mit der Schweizerischen Kreditanstalt.

Die Schweizerische Kreditanstalt ist die bedeutendste schweizerische Großbank. Sie war eng verknüpft mit dem Werden der heimischen Großindustrie und nahm innigen Anteil an dem Ausbau des schweizerischen Bahnnetzes. Bis auf den heutigen Tag hat sie ihre führende Stellung im Bankwesen der Schweiz behauptet. Den Entwickelungsgang dieses Institutes zu schildern, war eine dankbare Aufgabe. Die Schrift von Roesle zeichnet nach einem flüchtigen Blick auf die Zürcherischen Bankverhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Grundlagen, auf denen seiner Zeit das Institut errichtet wurde. Daß man damals schon von Anfang an ein Aktienkapital von 30 Mill. frcs. aussetzte, beweist, wie großzügig die Aktion zur Schaffung eines ersten Zürcherischen Bankinstitutes war. Paragraph 1 sah vor, die Förderung von Ackerbau, Handel und Gewerbe. Daß man den Ackerbau als Gründungszweck voranstellte, zeigt, daß zu jenen Zeiten der Kanton Zürich als Industriekanton noch nicht jene Stelle einnahm wie heute, wo die Förderung des Ackerbaus hinter ganz andere Geschäftszweige zurückgetreten, wenn nicht aus den Statuten verschwunden ist. Die Studie von Roesle gewinnt dadurch an Wert, daß sie, wie wir eingangs bemerkten, nicht nur eine Geschichte einer Bank ist, sondern weit ausgreift und die vielfache Wirksamkeit dieses großen Institutes auf den verschiedensten Gebieten der schweizerischen Volkswirtschaft zur Darstellung bringt. Es ist da die Rede von der Tätigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Kredites, des Verkehrswesens (u. a. Beziehungen zur Nordostbahngesellschaft, zur Gotthardbahn), der Industrie, des Warenankaufs, des Versicherungswesens u. s. w. Der Abschnitt über die Tätigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Kredites hätte eine umfassendere und gründlichere Bearbeitung verdient, zumal das Material darüber nicht allzu schwer aufzutreiben gewesen wäre. Auch die Würdigung des Kontokorrentgeschäftes der Schweizerischen Kreditanstalt ist zu knapp und unzureichend; es fehlt im fernern ein besonderer Hinweis auf die Blankokredite deren volkswirtschaftlichen Wert und die Risiken, die sie einschließen. Sehr gut geschildert sind hingegen die Beziehungen der Kreditanstalt zu den affiliierten finanziellen Trustgesellschaften.

Die neueste Phase in der Entwickelung der Schweizerischen Kreditanstalt konnte das Buch von Roesle nicht mehr berücksichtigen, nämlich die Gründungen von Filialen auf verschiedenen schweizerischen Bankplätzen (Basel, Genf, St. Gallen). Der Uebergang zum Filialsystem hat in der Geschichte der Schweizerischen Kreditanstalt eine neue Epoche inauguriert, denn bisher konzentrierte das Institut sein gesamtes Geschäft in Zürich. Die zahlreichen Beziehungen des Institutes zu deutschen Bankgruppen haben ermöglicht, daß die schweizerischen Banken bei aller ersten Emissionen Deutschlands beteiligt sind; so werden also den schweizerischen Kapitalisten aus erster Hand erstklassige Titel zugeführt. Das ist eine Tatsache von hoher Bedeutung. Wie sehr heute der Bankverkehr und das Emissionsgeschäft international geworden sind, das geht aus der trefflichen Studie von Roesle sehr augenscheinlich hervor.

Zürich, 10. Juli 1906. P. Gygax.

Arbeiterversicherung, Die deutsche, als soziale Einrichtung. 3. Aufl., im Auftrage des Reichsversicherungsamts für den V. internationalen Kongreß für Versicherungswissenschaft und den IV. internationalen Kongreß für Versicherungsmedizin in Berlin 1906 bearb. v. A. Bielefeldt, K. Hartmann, G. A. Klein, L. Lass, F. Zahn. Berlin, A. Asher & C°, 1906. gr. 8. 160 SS. M. 2.—.

Auer, E., Gründet Ortskrankenkassen! Ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung. München, G. Birk & C°, 1906. gr. 8. 52 SS. M. 0,30.

Caleb, R. (Handelsschuldirektor), Die Form des Wechsels. Ein Nachschlagebuch für Bankbeamte und Bankkunden. Straßburg (F. Engelhardt) 1906. gr. 8. 70 SS. M. 1,50.

Guyer, E. (Rechtsanwalt), Die Militärversicherung in der Schweiz. Nach dem Bundesgesetze betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. VI. 1901 (ergänzt und abgeändert durch das Bundesgesetz vom 27. VI. 1906). Zürich (C. Bachmann) 1906. gr. 8. 19 SS. M. 0,40.

Hertel, Erwin, Das badische Recht der Alters- und Invaliden-Versicherung und seine Durchführung, systematisch dargestellt. Karlsruhe, F. Gutsch, (1906). Lex.-8. VIII—116 SS. M. 2,50.

Hönig, Friedrich, Die österreichisch-ungarischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1905. Wien (Gerold & C°) 1906. kl. 8. 45 SS. mit 4 Tabellen. M. 1.—.

Jehle, J. (Sekretär), Praktischer Führer durch die deutsche Arbeiterversicherung. Altenburg, St. Geibel, 1906. 8. VI—230 SS. M. 3.—.

Moivre's, A. de, Abhandlung über Leibrenten. Nach der 3. Aufl. von 1756 ins Deutsche übertragen und mit Anmerkungen versehen von (Prof.) Emanuel Czuber. Wien (F. Deuticke) 1906. Lex.-8. VIII—88 SS. M. 4.—. (Aus: Versicherungswissenschaftliche Mitteilungen.)

Siefart, H. (RegierungsR.), Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiete des Versicherungswesens. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts für den V. internationalen Kongreß für Versicherungswissenschaft und den IV. internationalen Kongreß für Versicherungsmedizin in Berlin 1906 bearbeitet. Berlin, A. Asher & C°, 1906. gr. 8. XXIV—166 SS. M. 3.—.

Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Herausgeg. von (Generalsekretär) Alfred Manes. Heft 10. Die Gewinnbeteiligung der Versicherten bei den im Deutschen Reiche arbeitenden Lebensversicherungs-Gesellschaften. Dem V. internationalen Kongreß für Versicherungs-Wissenschaft zu Berlin gewidmet vom kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung zu Berlin. (Referent: RegierungsR. Broecker.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. gr. 8°. IV—109 SS. M. 4.—. — Heft 11. Die gebräuchlichsten Sterblichkeitstafeln der im Deutschen Reiche arbeitenden Lebensversicherungsunternehmungen. Dem V. internationalen Kongreß für Versicherungs-Wissenschaft gewidmet vom kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung. Ebd., 1906. gr. 8. III—110 SS. mit graphischen Figuren. M. 4.—.

Vintzelberg, Johannes, Finanzierung und Bilanz. Ein Hilfsbuch für die Geschäftswelt. 2. verm. Aufl. Berlin, H. Spamer, (1906). gr. 8. IV—47 SS. mit 1 Formular. M. 1,50.

Zacher (fr. Senatsvorsitzender), Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Neu zusammengestellt für die internationalen Kongresse für Versicherungswissenschaft und Versicherungsmedizin in Berlin 1906. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts bearbeitet. Fortgeführt unter Mitwirkung von (Senatsvorsitzendem) L. Lass und (Geh. RegierungsR.) G. A. Klein. 11. Ausg. Berlin, A. Asher & C°, 1906. gr. 8. 47 SS. mit Figuren. M. 0,25.

Recueil de documents relatifs aux assurances sur la vie, réunis par le Ministère du Commerce. N° 1: Formules et barêmes des primes ou cotisations minima des opérations d'assurances sur la vie. Paris, Berger-Levrault, 1906. 8. fr. 2.—.

Banca, La, popolare di Milano: memoria per la Esposizione di Milano, 1906. Milano, tip. E. Reggiani, 1906. 4. 55 pp.

Mancuso, Maria, La cassa nazionale di previdenza per l'invalidità e la vecchiaia degli operai. Palermo, tip. S. Zappulla, 1906. 8. 4 pp.

Mariani, Fr., L'assicurazione degli operai contro gli infortunî nel lavoro, ed i casi di permanenza della responsabilità civile non ostante l'effettuata assicurazione: tesi di laurea. Torino, lit. F. Gili, 1906. 8. 84 pp.

9. Soziale Frage.

Jahrbuch der Fürsorge, herausg. von Chr. J. Klumker und Wilh. Polligkeit, 1. Jahrg. Dresden (O. V. Böhmert) 1906. 130 und VI SS.

Das im Auftrage der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. herausgegebene Jahrbuch soll eine regelmäßige Sammlung kleinerer Arbeiten aus Praxis und Theorie der Fürsorge sowie der einschlägigen Spruchpraxis und Literatur bilden. Ein solches Unternehmen ist lebhaft zu begrüßen, und hoffentlich gelingt es bald, aus dem Stadium des Versuchs in gesicherte Bahnen zu lenken. Dabei wird es nötig sein, die Entschlußkraft zur Unterdrückung von Arbeiten zu gewinnen, die vielleicht zur Selbstbelehrung oder ähnlichen ephemeren Aufgaben der Praxis in der Zentrale sich ergeben, aber allgemeineren Wert vermissen lassen. Als solche Arbeit betrachte ich namentlich den ersten Beitrag, der die „Hauptformen der Jugendfürsorge in den U. S. A." darstellen soll. Wenn es schon etwas merkwürdig erscheint, ein deutsches Fürsorge-Jahrbuch mit einer Schilderung nicht der deutschen, sondern der amerikanischen Verhältnisse zu eröffnen, so muß dies doppelt unliebsam auffallen, wenn diese fremden Verhältnisse weder vorbildlich sind in ihrer Gesamtheit noch erschöpfend oder dem Gegenstand gemäß dargestellt werden. Die amerikanische Fürsorge hat nichts Systematisches und wenig sicher Erprobtes, dagegen ist sie interessant durch kühne Experimente, die viel Belehrendes bieten. Das Wichtigste hiervon ist in Deutschland längst allgemein bekannt, so daß der Verf. des vorliegenden Aufsatzes sich das längere Verweilen dabei hätte ersparen, statt dessen aber eingehender die Ergebnisse anderer Zweige der Fürsorge, z. B. der Familienpflege, darlegen sollen. Ueber diese jedoch ergeht er sich nur in langen theoretischen Eröterungen. Der Aufsatz zeigt ungefähr, wie er nicht hätte gemacht werden dürfen. — Der zweite Beitrag berichtet über die Beschäftigung der Patienten in Weickers Krankenheim in Görbersdorf. Es ist dort ein Hauslehrer angestellt, dessen Aufgabe es ist, nach Art der Tätigkeit der Volksbildungsvereine durch kurze Unterrichtskurse, Vorträge, Unterhaltungsveranstaltungen die Patienten von geringerem Bildungsgrade geistig anzuregen. Außerdem wird durch Handarbeiten und Turnen auch für körperliche Unterhaltung gesorgt. Der Aufsatz plaudert anspruchslos aus der Praxis für die Praxis. — Die nun folgenden Ausführungen über das Problem der „Arbeitslehrkolonien" für Schwachsinnige sind bei weitem das Beste im Jahrbuch. Es handelt sich um die Fürsorge für die aus den Hilfsschulen Entlassenen, eine Frage, die nicht nur von allzu wenig erkannter, tiefgreifender bevölkerungspolitischer Bedeutung, sondern auch in Deutschland praktisch noch so gut wie unbekannt ist. Neben dem an sich großen Interesse aber, daß diese Aufsätze bieten, steht die ausgezeichnete Sachkenntnis der Bearbeiter, namentlich des Ingenieurs Grohmann-Zürich. Der Vorschlag des Direktors der Zentrale für praktische Fürsorge, Dr. Klumker zielt dahin, die Arbeitslehrkolonien als Vorbereitung einer freien Lehre auszugestalten, wobei die Kolonie namentlich die Gelegenheit zur Erkenntnis der indivi-

duellen Anlagen der Zöglinge bieten soll. Grohmann betrachtet diese Zuspitzung auf die freie Arbeit selbständiger Erwerbsstellung mit Recht kritisch. Als ganz besonderes Verdienst ist ihm dabei anzurechnen, daß er aufs nachdrücklichste die Berücksichtigung der Psychiatrie in theoretischer und namentlich praktischer Beziehung betont. So vorgeschritten und von auffallend steigender Würdigung in Staat und Gesellschaft begleitet die Psychatrie heute ist, gerade die für die Bevölkerungspolitik wichtigsten Seiten dieser Wissenschaft werden leider in weiteren Kreisen kaum beachtet. Der von gründlichster Beherrschung des Stoffes und in praktischer Arbeit erworbener, klarer Kenntnis des Möglichen zeugende Aufsatz von Grohmann ist schon alleine die (billige) Beschaffung des Jahrbuches wert. — Es folgt der Beitrag einer in der Armenpflege tätigen Dame über „Haushaltungsbudgets“ vom Gesichtspunkt der Armenpflege, mit sehr zutreffenden Folgerungen für die Frage der öffentlichen Hilfstätigkeit im Interesse der Familien der unteren Bevölkerungsschicht. — Prof. Voigt schreibt sodann über „Statistik der Berufswahl“, ein Vorschlag, dessen von V. behauptete Bedeutung mir höchst fraglich erscheint. — Der Rest des Jahrbuchs bringt Gerichtsentscheidungen, Aktenstücke und Literaturübersicht. Vorläufig sind diese Abschnitte noch bloße Ansätze. Hoffentlich widmen sich die Herausgeber des Jahrbuchs mit besonderer Sorgfalt der Pflege gerade dieser Materialsammlung, die natürlich den wichtigsten Bestandteil eines solchen Jahrbuchs bilden muß.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Mariani, Mariano: Il fatto cooperativo nell' evoluzione sociale. Bologna (N. Zanichelli) 1906. 301 pag.

Der Verf. will, wie er sich ausdrückt, die allgemeinen Linien einer ökonomischen Theorie der Kooperation entwerfen, d. h. dieses Phänomen mit den soziologischen und historischen Gesetzen in Verbindung bringen, welche das Wirtschaftsleben beherrschen. Um dieses Ziel zu erreichen, will er zunächst das Wesen der Kooperation darlegen und nachweisen, daß in ihr ein kostbarer Keim liege, bestimmt, von Grund aus den heutigen, wirtschaftlichen Erzeugungs- und Verteilungsprozeß zu änderen. Hier Licht zu bringen, sei um so notwendiger, als der Marxismus zu einem Fossil vergangener Zeiten geworden sei, dem man nur noch eine formale Zustimmung entgegenbringe (V, S. 5, 6). In der von „einer kleinen, ruhmvollen französischen Schule“ getragenen Kooperationsidee sieht Mariani die Lösung des uns für die Zukunft vorgelegten Rätsels.

Wir sind auch der Ansicht, daß der Gedanke der Kooperation im höchsten Maße fruchtbar ist und daß seine Verwirklichung auf breitester Basis viele Uebelstände unseres heutigen sozialen Lebens zu heilen bestimmt sein kann; wir begrüßen daher gerne jede Studie auf diesem Gebiete. — Der Autor untersucht im I. Teile die „associazione cooperativa“, also das Subjekt der Kooperation, mit Rücksicht auf ihr begriffliches Verhältnis zu anderen, ähnlichen Verbänden und mit Bezug auf ihren Einfluß auf die heutige ökonomische Organisation; er unterscheidet — es seien nur einige Gedanken mitgeteilt im III. Kapitel —

zwei Hauptarten von Wirtschaftsgenossenschaften mit Rücksicht auf ihr Subjekt und zwar produktive und konsumptive; nur diese Eigenschaften machen sie alle zu Unternehmungen, wobei aber die ersteren nur Verkäufer als Mitglieder, die letzteren nur Käufer resp. Konsumenten aufweisen (S. 103—104). Die Schwierigkeit aber, diese Idee rein durchzuführen und so diese Verbände von anderen ähnlichen, aber spekulativen scharf unterschieden zu halten, hat dem Autor zufolge jene Zwitterformen geschaffen, die heute vorherrschen. Das IV. Kapitel behandelt das soziale Band, welches die Genossenschaft zusammenhält und die Form der Verbindung.

Das V. Kapitel untersucht die Veränderungen, welche die Kooperation in die heutige Wirtschaftsordnung einführt; die Ergebnisse sind auf den Seiten 174, 175 zusammengefaßt. Damit schließt der I. Teil des Werkes. Der II. Teil bringt die „soziologische Erläuterung der Tatsache der Kooperation". Auf ein geschichtsphilosophisches Kapitel folgt ein anderes, das von der Grundlage des kooperativen Prozesses, dem Tauschphänomene, ausgehend, den Ursprung und die Zwecke dieses Prozesses darlegt und die Schwierigkeiten, die seiner Abwickelung entgegenstehen, untersucht.

Schließlich — anderes übergehend — sei noch auf die Ausführungen von S. 289 ff. hingewiesen, welche eine Art Zusammenfassung bieten und den Gedanken der Kooperation mit dem Sozialismus in Beziehung bringen. Alle diese Darlegungen sind für sorgfältige Leser klar und unzweideutig; die Art aber, wie wir Deutschen heute solche Themen behandeln würden, wäre wohl einfacher und konkreter; darüber ist aber nicht zu rechten, umsoweniger als ja das Buch nicht an das große Publikum der Gebildeten, sondern nur an den engen Kreis jener gerichtet zu sein scheint, die etwas „gelehrtere" Kost gerne genießen. Für jeden, der vor etwas mühsamer Lektüre, die aber gehaltvoll und lehrreich ist, nicht zurückschreckt, ist das Buch von Wert und Interesse.

v. **Schullern.**

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Herausgegeben von Dr. Georg Adler, Professor an der Universität Kiel. 5. Heft: Die Nationalökonomie des Saint-Simonismus von Prosper Enfantin. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Albert Villaret. Mit einer Einleitung: Saint-Simon und der Saint-Simonismus von Georg Adler. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1905.

Enfantins „Economie politique", soweit sie sich mit Steuern, Anleihen, Amortisationen, Zinsfuß, Pachtgeldern, Mieten, Zinsen, Löhnen, Abschaffung der Erbfolge in der Seitenlinie, Banken u. s. w. beschäftigt, ist zum Gegenstand der Uebersetzung gemacht. Der „Père Enfantin" hat keine wissenschaftliche Bedeutung. Seine wüste und kindische Agitation ist eine der wesentlichsten Ursachen des Niederganges des Saint-Simonismus gewesen, und weswegen Adler gerade Enfantins Schrift dem deutschen Publikum von neuem zuzuführen versucht und sich nicht von dem Grundsatze „Jedem nach seiner Fähigkeit und jeder Fähigkeit nach ihren Werken" leiten läßt, ist nicht recht erklärlich. Bazards „Exposition

de la doctrine Saint-Simonienne“ und vor allem Saint-Simons „Nouveau Christianisme“ erscheinen qualitativ für die Zwecke der Verdeutschung bei weitem geeigneter. Jedenfalls liegt ein Bedarf für die Wiedergabe der Schriften Enfantins zur Zeit nicht vor, und auch der Hinweis (S. 27) auf die in Deutschland gegenwärtig geplante Umgestaltung der Erbschaftssteuer wirkt hierfür nicht überzeugend. Die Uebersetzung ist gut und flüssig.

Berlin. Otto Warschauer.

Instruction du 16 Avril 1906 sur l'assistance aux vieillards, aux infirmes et aux incurables en exécution de la loi du 14 Juillet 1905. Paris, Berger-Levrault 1906. 8. fr. 1,25.

10. Gesetzgebung.

Auszug aus der Anweisung des Finanzministers vom 25. VII. 1906 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. VI. 1906 (Gesetz-Sammlung S. 260 ff.). Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. 172 SS. M. 1,60.

Damme, F. (Direktor im Patentamt), Das deutsche Patentrecht. Ein Handbuch für Praxis und Studium. Berlin, O. Liebmann, 1906. 8. XIV—549 SS. M. 10.—.

Einkommensteuergesetz und Ergänzungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. VI. 1906, nebst Auszug aus der Ausführungsanweisung vom 25. VII. 1906. Amtliche Ausg. Berlin, R. v. Decker, 1906. gr. 8. 269 SS. M. 1.—.

Erdmann, Oskar (Gerichtsassessor), Die rechtlichen Grundlagen des Kali- und Steinsalzbergbaues in der Provinz Hannover. In 2 Teilen. 1. Teil. Die zivilrechtlichen Grundlagen des Kali- und Steinsalzbergbaues nach dem gemeinen Recht und dem bürgerlichen Gesetzbuch. Hannover, C. Meyer, 1906. 8. XII—236 SS. M. 6,50.

Gämlich, Richard (Sekretär), Deutsches Erbschaftssteuergesetz vom 3. VI. 1906 mit Erläuterungen, den Ausführungsbestimmungen und einem Sachregister. Dresden, H. Henkler, 1906. 8. XI—88 SS. M. 1,60.

Geller, Leo, Oesterreichische Gesetze. Mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung. 2. Abteilung: Verwaltungsgesetze. II. Bd. 1. Hälfte. Allgemeiner Teil (Schluß). Besonderer Teil. 2., durchgesehene und erheblich verm. Aufl. Wien, M. Perles, 1906. kl. 8. XVI—540 SS. M. 6.—.

Glock, A. (LandgerichtsR.), und (Landrichter) R. Kloss, Das im Königreich Sachsen geltende Reichs- und Landesrecht in übersichtlicher Zusammenstellung. Ein Handbuch für den Gebrauch der amtlichen Gesetzblätter. Mit einem alphabetischen Register. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1906. gr. 8. XI—284 SS. M. 7,60.

Horn, Richard, Die Eigentümerhypothek. Eine Studie nach deutschem Zivilrecht. Breslau, M. & H. Marcus, 1906. gr. 8. VIII—198 SS. M. 5,60. (Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, herausgeg. von (Prof.) Rud. Leonhard. Heft 19.)

Huber, F. C. (Prof.), Der gesetzgeberische Ausbau des Deutschen Reiches und seine Wirtschaftspolitik. Stuttgart (F. Krais) 1906. Lex.-8. 79 SS. M. 1,25.

Kaiser, Jos. (Rechtsanwalt), Das deutsche Patentgesetz vom 7. IV. 1891. Unter Berücksichtigung der wichtigsten Bestimmungen des Auslandes, der Pariser Uebereinkunft und der von Deutschland geschlossenen Staatsverträge erläutert. 2. Lieferung. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1907. 8. S. 161—256. M. 1,75.

Liebmann, J. (JustizR.), Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 5., gänzlich neubearb. u. verm. Aufl., nebst einem Anhang: Die Einkommenbesteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Preußen und die Reichsstempelabgabe auf Tantiemen. Berlin, O. Liebmann, 1906. 8. X—260 SS. M. 4,80.

Loeck, P. (Justitiar), Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz) vom 3. VI. 1906 mit den Ausführungsbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. Mit einem Anhang: Das Gesetz, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen (Totalisatorgesetz) vom 4. VII. 1905, nebst Ausführungsbestimmungen. 9., umgearb. u. verm. Aufl. Berlin,

J. Guttentag, 1906. 8. VII—340 SS. M. 4,50. (Guttentag's Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr. 18.)

Meyer, Alexander, Zur Lehre von der Gefahrtragung für die Unmöglichkeit der Leistung beim gegenseitigen Vertrage, insbesondere beim Arbeitsvertrage. Bonn, C. Georgi, 1906. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Meyer, Felix (KammergerichtsR.), Weltwechselrecht. Die Verschiedenheiten der geltenden Wechselrechte und deren Vereinheitlichung. Denkschrift, im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin verfaßt. (Herausgeg. von der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.) Berlin, J. Springer, 1906. Lex.-8. VII—189 SS. M. 4.—. — Französische Ausg. VII—197 SS. M. 4.—.

Parisius, Ludolf und Hans Crüger, Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Systematische Darstellung und Kommentar nebst Entwürfen von Gesellschaftsverträgen und praktischer Anleitung für die Registerführung. 4., verm. Aufl., bearb. von Hans Crüger. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. XII—489 SS. M. 10.—.

Pessler, Paul (1. Staatsanwalt), Das Jagdrecht und die Jagdgesetze des Herzogtums Braunschweig. 4. Ergänzungsheft. Enthaltend: Ueberblick, Gesetze, Entscheidungen, Landtagsverhandlungen, Inhaltsverzeichnis zu den Ergänzungsheften I bis IV. Braunschweig, J. H. Meyer, 1906. 8. III—160 SS. M. 2,40.

Riesser (Prof.), Das Bankdepotgesetz (Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. VII. 1896). Für die Praxis erläutert. 2., völlig umgearb. Aufl. Berlin, O. Liebmann, 1906. 8. X—128 SS. M. 3.—.

Rudorff, Otto (OberlandesgerichtsR.), Systematische Sammlung der für das gegenwärtige Recht von Bedeutung gebliebenen Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, nach der Gesetzes-Ordnung zusammengestellt aus den Entscheidungen des Reichsgerichts, Blums Annalen, Gruchots Beiträgen, der juristischen Wochenschrift und Seufferts Archiv. 3. Bd.: Gerichtsverfassungsgesetz; Civilprozeßordnung; Konkursordnung; Anfechtungsgesetz. 1879 bis 1906. Berlin, J. Guttentag, 1906. gr. 8. III—1255 SS. M. 20.—.

Sander, Hermann, Das zivilgerichtliche Verfahren außer Streitsachen, nach dem österreichischen Rechte systematisch dargestellt. Wien, M. Perles, 1907. gr. 8. X—440 SS. M. 8.—.

Schöninger, Adolf (Landrichter), Die Leistungsgeschäfte des bürgerlichen Rechts. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. gr. 8. XII—340 SS. M. 7,50.

Wunderlich, Georg, Verpfänder, Pfandeigentümer und Pfandschuldner. Ihre rechtliche Stellung beim Fahrnispfande. Berlin, W. Rothschild, 1907. gr. 8. VIII—116 SS. M. 2,80.

Zimmermann, F. W. R. (Geh. FinanzR.), Das Reichs-Erbschaftssteuergesetz vom 3. VI. 1906 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sowie den Vollzugsvorschriften der Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, der Großherzogtümer Baden und Hessen und des Herzogtums Braunschweig. München, J. Schweitzer Verl., 1906. 8. XII—547 SS. M. 9.—.

Zitelmann, Ernst, Ausschluß der Widerrechtlichkeit. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. gr. 8. IV—130 SS. M. 3.—. (Aus: Archiv für die civilistische Praxis.)

Zum XXVIII. deutschen Juristentage. Festgabe, überreicht vom Kieler Ortsausschuß. Berlin, F. Vahlen, 1906. 8. III—256 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Zum Begriff „See" im deutschen Reichsrecht, von Richard Weyl; Der Kieler Hafen im Seekrieg, von Moritz Liepmann; Das Indigenat im Wiener Frieden, ein Beitrag zur Optantenfrage, von Otto Brandt.)

Bougault, Paul, Commentaire de la loi sur les distributions d'énergie électrique (loi du 17 juin 1906). Grenoble, Gratier et Rey, 1906. 8. fr. 5.—.

Brissaud, A., Traité pratique des droits d'enregistrement et de timbre, applicables aux jugements et décisions judiciaires, suivi du Tarif des droits et d'un formulaire. Paris, Marchal et Billard, 1906. 16. fr. 3.—. (Petite Bibliothèque pratique. Tome 32.)

Ingegnieros, José, La législation du travail dans la République argentine. Paris, Cornély, 1906. 16. fr. 3.—.

Pulbrook, Anthony, The handy book on the law and practice of joint stock

companies. 4th edition, revised and corrected. London, E. Wilson, 1906. 8. 330 pp. 4/.—.

Waghorn, Thomas, The law relating to the compulsory taking of land by public companies and local authorities. 2nd and enlarged edition. London, E. Wilson, 1906. 12. 2/.—.

Del Vecchio, Giorgio, Su la teoria del contratto sociale. Bologna 1906. 8. 118 pp. l. 3.—.

Gabba, C. F., Introduzione al diritto civile internazionale italiano. Verona 1906. 4. 46 pp. l. 4.—.

Laurent, F., Supplemento ai principî di diritto civile. Vol. VI. Milano 1906. 8. 588 pp. l. 12.—.

Modica, Isidoro, Teoria della decadenza nel diritto civile italiano: studio critico-ricostruttivo-esegetico della decadenza nel suo parallelismo con la prescrizione. Vol. I: parte generale. Torino 1906. 8. XV—456 pp. l. 8.—.

Neppi-Modona, L., La legislazione operaia e l'ufficio del lavoro. Arezzo 1906. 8. 320 pp. e prospetto. l. 8,50.

Regis, Ant., Il contratto collettivo di lavoro. Torino, tip. S. Bosio, 1906. 8. 39 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Attentat, Ein, auf das gleiche Recht. Das Pluralwahlrecht. Eine Beleuchtung des Prinzips und seiner Wirkungen. Herausgeg. von der Redaktion der „Arbeiter-Zeitung". Wien, Wiener Volksbuchhandlung, 1906. gr. 8. 62 SS. M. 1.—.

Dieter, Kurt, Parlaments- und Wahlrechts-Reform. 1—5. Tausend. Hannover, Berenberg. 1906. gr. 8. 80 SS. M. 0,60.

Lindemann, H. (C. Hugo), Die deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens. 2., verb. u. verm. Aufl. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1906. gr. 8. XIII—622 SS. M. 12.—.

Mayr, Georg v. (Prof.), Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. Zur Einführung in deren Studium. 2. umgearb. u. verm. Aufl. Tübingen, H. Laupp, 1906. Lex.-8. VIII—130 SS. M. 2,50.

Schmid, Georg (Regierungsassessor), Württembergische Gemeindeordnung vom 28. VII. 1906. Herausgeg. und erläutert nach der Gesetzesbegründung, den Kommissionsberichten und Kammerverhandlungen. 1. Teil. Stuttgart, J. Hess, 1906. 8. 320 SS. M. 3,20.

Schubart, P. (Geh. SeehandlungsR. a. D.), Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates in gedrängter Darstellung. Nebst einem Abdruck der deutschen und der preußischen Verfassungsurkunde und des Allerhöchsten Erlasses vom 4. I. 1882. Mit alphabetischem Sachregister. 20. neu durchgesehene Aufl. Abgeschlossen Ende Juni 1906. Breslau, W. G. Korn, 1906. 8. IV—214—42 SS. M. 1,60.

Weber, Max, Rußlands Uebergang zum Scheinkonstitutionalismus. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. 8. 237 SS. M. 3.—. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Der neuen Folge V. Bd., Heft 1, Beilage.)

Moreau, Félix, et Joseph Delpech, Les règlements des assemblées législatives. Édition et traduction. Avec une préface de Charles Benoist. Tome I: Allemagne (Empire, Prusse). Angleterre. Autriche-Hongrie (Délégations, Parlements autrichien et hongrois). Belgique. Paris, V. Giard et E. Brière, 1906. 8. LI—678 pag. fr. 30.—.

Morgand, Léon, La loi municipale, commentaire de la loi du 5 Avril 1804 sur l'organisation et les attributions des conseils municipaux suivi du commentaire de la loi du 22 Mai 1890 sur les Syndicats des communes. 7e édition. 2 vol. Paris, Berger-Levrault, 1906. 8. fr. 18.—.

Contuzzi, F. P., Diritto costituzionale. 3a edizione intieramente rinnovata. Milano, Hoepli, 1906. 16. XIX—456 pp. l. 3.—.

Saredo, Giuseppe, La legge sulla amministrazione comunale e provinciale (4 maggio 1898, no 164), commentata. Seconda edizione intieramente riordinata e posta in relazione con le nuove leggi, la dottrina e la giurisprudenza. Vol. VIII. Torino, Unione tipografico-editrice, 1906. 8. 720 pp. l. 12.—.

Sterio, Melchiorre (avv.), La giunta municipale. Messina, A. Trimarchi (F. Nicastro), 1906. 8. XXXVI—704 pp. l. 8.—.

12. Statistik.

Deutches Reich.

Flagge, Die deutsche, in den außerdeutschen Häfen (1904). Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. Imp.-4. 107 SS. M. 2.—. (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1906, II.)

England.

Diacomidis, J. D., Statistical tables of the working of railways in various countries up to the year 1904. 2nd edition. London, Spon, 1906. 4. 16/.—.

Italien.

Bonicelli, Vit., Per l'istituzione e l'impianto di un ufficio anagrafico-statistico di stato civile e polizia mortuaria: relazione e risultanze statistiche. (Repubblica di S. Marino.) Cesena, tip. fratelli Bettini, 1906. 4. 68 pp.

Cenni storico-statistici sulle istituzioni pubbliche e private di beneficenza e di assistenza del comune di Torino. (R. Prefettura di Torino.) Torino, tip. Roux e Viarengo, 1906. 8. 163 pp.

Ferroglio, Gae. (prof.), Elementi di statistica metodologica. Terza edizione. Torino, Libreria universitaria Pasta C., 1906. 8. VIII—228 pp. l. 5.—.

13. Verschiedenes.

Böttger, W. (Privatdozent), Amerikanisches Hochschulwesen. Eindrücke und Betrachtungen. Leipzig, W. Engelmann, 1906. gr. 8. 70 SS. M. 1,50.

Crepaz, Adele, Die Mutter. Kulturgeschichtliche Studien. 2. (Titel-)Aufl. (von Mutterschaft und Mutter). Leipzig, O. Wigand, (1906). gr. 8. VII—420 SS. M. 6.—.

Stern, Bernhard, Der Sultan und seine Politik. Erinnerungen und Beobachtungen eines Journalisten. Leipzig, B. Elischer Nachf., 1906. 8. IV—240 SS. M. 3,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Réforme Sociale, La. XXVIe année, nos 15—16, 1er et 16 août 1906: La dette de la science politique contemporaine envers l'oeuvre de Le Play, par Adolphe Prins. — Une légende nuisible. Qui porte le poids de l'impôt? Par Hubert-Valleroux. — La crise agraire en Russie et sa solution éventuelle, dernier article, par Nicolas Zvorikine. — La question des enfants assistés; l'envers après l'endroit. — Unions de la paix sociale. Présentations et correspondance, par A. Delaire. — Chronique du mouvement social: Italie et Espagne: Les mesures en faveur de la colonisation intérieure en Italie; Un nouvel asile pour l'enfance abandonnée ou coupable; La caisse d'épargne des provinces lombardes et les oeuvres de bienfaisance; Deux nouvelles monographies de famille; Le mouvement en faveur des habitations ouvrières en Espagne, par F. Lepelletier. — Allemagne et Autriche: Inquiétudes financières; Essor de l'Industrie et du Commerce; Politique commerciale; Difficultés sociales; L'impôt sur le revenu et les Assurances; Menaces croissantes de désagrégation en Autriche, par Georges Blondel. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVIe année, nos 17—18, 1er et 16 septembre 1906: Les expositions d'économie sociale; passé et avenir (1867—1909), par Charles Gide. — De l'organisation des gminas rurales en Pologne, par le Comte L. Skarzynski. — Une application de la méthode monographique. La fonction économique des ports, par Édouard

Van der Smissen. — Unemployed et charité, par Georges Raffalovich. — La formation des richesses et ses conditions sociales actuelles, par G. Fagniez. — Une exposition d'appareils de protection pour les travailleurs de New-York, par Louis Rivière. — Sur les retraites ouvrières, par Georges Blondel. — A propos de la désertion des campagnes, par Pauline Blein. — Chronique du mouvement social: France et Belgique: La loi sur le repos hebdomadaire; Le projet de loi sur le contrat de travail; L'exode des capitaux; L'épargne en Belgique, par F. Lepelletier. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVI[e] année, n° 19, 1[er] octobre 1906: Les Français et l'étude des questions extérieures, par André Chéradame. — La famille d'après Auguste Comte et Frédéric Le Play, par le comte Léon de Montesquiou. — Chronique du mouvement social: Pays de langue anglaise: Nouvelle étoile au drapeau des États-Unis; Le Congrès pan-américain de Rio; La Constitution du Transvaal; La question d'Égypte, par le baron J. Angot des Rotours. — France et Belgique: La réglementation du travail et la crise de l'apprentissage; La conciliation et l'arbitrage en 1905; L'agriculture et les projets d'impôts nouveaux; Le développement des sociétés d'habitations à bon marché; Les logements ouvriers à Bruxelles, par F. Lepelletier. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVI[e] année, n° 20, 16 octobre 1906: De quelques applications de la méthode monographique à l'étranger, par F. Lepelletier. — Les pensions d'invalidité et de retraite ouvrière en Italie, par Joseph Goria. — L'impôt global et les impôts spéciaux sur les revenus, par Alfred des Cilleuls. — Chronique du mouvement social: Allemagne et Autriche: Progrès continu de l'industrie; Déboires coloniaux et financiers; Agitation ouvrière; Activité des catholiques; La question polonaise; Complications nouvelles en Autriche, par Georges Blondel. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. N° 355, September 1906: Le Pangermanisme, la Hollande et la Belgique, by Yves Guyot. — Mr. Haldane's Proposals, by St. John Brodrick (late Secretary of State for War). — Old-Age Pensions, by Thomas Burt. — 'The Insularity of the English' and Imperial Federation: Another Colonial View, by J. Allan Thomson. — The Political Situation: 1) by Sir Herbert Maxwell; 2) by Herbert Paul. — etc.

Review, The Contemporary. September, 1906: England and Germany in Turkey. — The Baghdad railway and the Turkish customs, by Alured Gray Bell. — Home-industry and peasant-farming in Belgium, by Erik Givskov. — The ecclesiastical discipline report, II, by (Canon) Hensley Henson. — etc.

Review, The Contemporary. October, 1906: England, Egypt and Turkey, by Harold Spender. — Long views and short on white and black, by Sydney Olivier. — Home-industry and peasant-farming in Belgium, II, by Erik Givskov. — Canada and the United States, by Edward Farrer. — Polygamy and christianity, by Maurice Gregory. — Local finance, by H. Morgan-Browne. — etc.

Review, The Quarterly. N° 409. October, 1906: Municipal socialism. — The cheap cottage. — The regulation of motor-cars. — The real needs of Ireland. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XXI, N[r] 33: Winke für den Export von Buttersurrogaten. — Nordamerikanische Maßregeln zur Ueberwachung der Schlächtereiindustrie. — etc. — N[r] 34: Winke für den Export von Möbeln. — Geschäftliche Verhältnisse in China. — Der Smyrnaer Platz. — Elektrischer Bahnbetrieb in der Schweiz. — etc. — N[r] 35: Die neue Handelshochschule in Berlin, von Schmid. — Das überseeische Exportgeschäft. — Förderung des Außenhandels durch Entsendung von industriellen Sachverständigen. — Eine Niederländische Handelskammer in Düsseldorf. — Der italienisch-bulgarische Handelsvertrag. — Der deutsche Spiritusring. — Winke für die Ausfuhr von Chemikalien. — Direkte Geschäftsverbindungen mit überseeischen Plätzen. — Kritische Geschäftslage in Rußland. — Der deutsche Fleischmarkt. — Das indische Markenschutzgesetz und die eingeborene Kaufmannschaft. — etc. — N[r] 36: Die rumänische Industrie. — Das Handelsmuseum in Osaka. — Winke für die Ausfuhr von Chemikalien, Schluß. — Ungünstige Geschäftslage in Serbien. — Kritische Geschäftslage in Rußland. — Deutscher Zucker in Indien. — Gespannte Kreditverhältnisse in Salonich. — Importgeschäft in Niederländisch-Ostindien.

— Der Außenhandel der Kapkolonie 1905. — Arbeiterbewegung und Arbeitslöhne in Russisch-Polen. — etc. — Nr 37: Rohr- und Rübenzucker. — Winke für den Export von Seidenwaren. — Der Getreidehandel der rumänischen Häfen. — Die Seidenzucht im Nordwestlichen Kleinasien. — etc. — Nr 38: Oesterreichisch-nordamerikanische Handelsbeziehungen, von S. Sch. — Winke für den Export von Hüten. — Viehmangel und Fleischteuerung in Deutschland. — Günstige Geschäftslage in Rumänien. — Die Geschäftslage in Bulgarien. — Das Sodageschäft in Rumänien. — Geschäftliche Krise in Russisch-Polen. — Die Spiritusbrennerei in Frankreich. — etc. — Nr 39: Die Gewerbeinspektion im Jahre 1905, von Emil Loew. — Das internationale Exportgeschäft. — Winke für den Export von Waffen. — Die geschäftliche Krise in Rußland. — Gewerblich-industrielle Verhältnisse in Bosnien-Hercegovina, von Sch—r. — etc. — Nr 40: Winke für den Export von Fahrrädern. — Zahlungsbilanz und industrielle Entwicklung der Schweiz. — Der rumänische Außenhandel. — Registrierung von Schutzmarken in der Kapkolonie. — Günstige Entwicklung der südafrikanischen Viehzucht. — Warnung bezüglich der Auswanderung nach Argentinien. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge. XI. Jahrg., Juni-Heft: Die Zwangsversteigerungen von Liegenschaften i. J. 1904 unter besonderer Berücksichtigung der Zwangsversteigerung von Bauerngütern, von Karl von Zwiedinek-Schidlo. — Aus den Sitzungen der k. k. Statistischen Zentralkommission (Auszug aus dem Protokolle der Sitzung vom 4. April 1906). — Konferenz für Landesstatistik (Achte Sitzung, abgehalten am 19. Mai 1906). — Der auswärtige Warenverkehr von Bosnien und der Herzegowina i. J. 1904, von Rudolf Krickl. — Die Oesterreicher in Frankreich zur Zeit der letzten Volkszählung vom 24. März 1901, von Richard v. Pflügl. — Die Sparkassen Oesterreichs i. J. 1904. — etc.

Monatschrift, Statistische. Neue Folge. XI. Jahrg., Juli-August-Heft: Die nationalen Verhältnisse in Steiermark am Ausgange des 19. Jahrhunderts, von Richard Pfaundler. — Aus den Sitzungen der k. k. Statistischen Zentralkommission (Auszug aus dem Protokolle der Sitzungen vom 16. Juni und 6. Juli 1906). — Die Ergebnisse des Konkursverfahrens i. J. 1904, von Maximilian Fizia. — Oesterreichs Banken i. J. 1905, von A. K. Löwe. — Statistik des österreichischen Tabakmonopols während der Jahre 1871—1905, von Bratassevic. — Die überseeische österreichische Wanderung in den Jahren 1904 und 1905 und die Einwanderungsverhältnisse in den wichtigsten überseeischen Staaten in diesen Jahren, von Richard v. Pflügl. — Die Bevölkerung des Deutschen Reiches nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905, von Richard v. Pflügl. — Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 für Preußen, von Weyr. — Die deutsche überseeische Auswanderung i. J. 1905, von Richard v. Pflügl. — Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reiche i. J. 1904, von Richard v. Pflügl. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VII, Nr 7, Juli 1906: Arbeitsverhältnisse: Die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns. — Arbeiterorganisationen: Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer und verwandter Berufe Oesterreichs im Jahre 1905; Die Arbeitersekretariate Deutschlands im Jahre 1905. — Soziale Versicherung: Die Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der Wiener städtischen Straßenbahnen im Jahre 1905; Unterstützungsverein der Angehörigen der Bediensteten der städtischen Straßenbahnen in Wien für den Ablebensfall eines Mitgliedes im Jahre 1905; Frauenkollekte der Angestellten der städtischen Straßenbahnen im Jahre 1905; Alters- und Invaliditätsversorgung für Angestellte der Wiener städtischen Gas- und Elektrizitätswerke; Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten; Die Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter 1905/6; Die Genter Arbeitslosenversicherung in den Jahren 1904/5; Französisches Dekret, betreffend Zuschüsse des Staates zu den Arbeitslosenkassen; Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung für die Angestellten der Hamburg-Amerika-Linie. — Kongresse, Versammlungen, Parteitage etc.: Ein österreichischer Kinderschutzkongreß; Erster internationaler Kongreß für gewerbliche Berufskrankheiten. — Wohnungswesen: Arbeiterwohnungsverhältnisse in Niederösterreich; Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. 1905. — Verschiedenes: Gesellschaft zur Gründung und Förderung des Museums für weibliche Handarbeiten in Wien 1905/6; Frauenvereinigung für soziale Hilfstätigkeit in Wien 1905; Fürsorgeeinrichtungen bei französischen Eisenbahnen. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich im Monate Juni 1906,

im II. Quartale 1906; Streikbewegung im Auslande, Mai 1906: Belgien, England, Frankreich, Italien; Die Arbeitskonflikte und die Tätigkeit der Einigungsämter und Schiedsgerichte in Frankreich im Jahre 1905. — Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarkt: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im Monate Juni 1906; Internationaler Arbeitsmarkt, Mai 1906: Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich; Das Arbeitsvermittlungsinstitut in Budapest im Jahre 1905; Die Tätigkeit der allgemeinen Arbeitsnachweisstellen in Preußen im Jahre 1905; Entwurf eines Wanderarbeitsstättengesetzes in Preußen. — etc.

Rundschau, Soziale. Jahrg. VII, N[r] 8, August 1906: Arbeiterschutz: Sonntagsruhegesetz für Angestellte und Arbeiter in Frankreich. — Arbeitsverhältnisse: Arbeitszeitverlängerungen in den fabrikmäßigen Betrieben Oesterreichs im Jahre 1905; Arbeitslöhne und Arbeitszeiten beim Bergbau Preußens im Jahre 1905. — Arbeiterorganisationen: Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine Deutschlands im Jahre 1905; Die christlichen Gewerkschaften Deutschlands im Jahre 1905/1906; Die Arbeiterunion Zürich in den Jahren 1904 und 1905. — Soziale Versicherung: Der Provisionsfonds der österreichischen Postboten im Jahre 1905; Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Statistik und Gebarung der Arbeiterkrankenkassen Oesterreichs im Jahre 1904; Die Wiener Bezirkskrankenkasse im Jahre 1905; Pensionsfonds der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten Oesterreichs im Jahre 1904. — Gewerbewesen: Schweizerischer Gewerbeverein 1905. — Wohnungswesen: Die Volkswohnungsgesetzgebung in Frankreich. — Verschiedenes: Wohlfahrtseinrichtungen für Beamte und Arbeiter der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen; Der Asylverein für Obdachlose in Wien im Jahre 1905; Verein „Settlement“ in Wien 1905; Ottakringer Mittagstisch für Kinder; Soziales Museum zu Frankfurt a. M. im Jahre 1905. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich im Monate Juli 1906; Streikbewegung im Auslande, Juni 1906: Belgien, England, Frankreich, Italien. — Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarkt-Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1905; Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im Monate Juli 1906; Internationaler Arbeitsmarkt, Juni 1906: Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. — etc.

G. Holland und Belgien.

Revue économique internationale. 3[e] année, vol. III, n. 3, Septembre 1906: Le développement des banques allemandes à l'étranger, par Richard Rosendorff. — Les évolutions du luxe dans la société polie, par Victor du Bled. — Le salaire et la condition des ouvriers aux États-Unis d'Amérique, par Cl. Heisz. — La trésorerie française, par le Comte Pierre de Kératry. — La traction électrique sur les lignes secondaires, par Éric Gérard. — La vie financière, par A. Aupetit. — Chronique coloniale: Le Congrès de Rio. Le budget de l'Inde. L'exposition de Marseille, par René Vauthier. — La vie scientifique: La monnaie, le crédit et le change. Ce qui manque au commerce belge d'exportation.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIV, 1906, Heft 11: Zur Wöchnerinnenversicherung in der Schweiz, von L. Steck-Brodbeck (Bern). — Eine neue Schrift über die Arbeiterfrage in Rußland, von (Privatdozent) J. Goldstein (Zürich). — Der Schweizerische Grütliverein i. J. 1905. — Miscellen: Das Amt zur Gewerbebeförderung in Oesterreich. — Statistische Notizen: Frequenzverhältnisse der kommunalen Arbeitsämter in der Schweiz i. J. 1905; Verkehr der Handelsreisenden in der Schweiz i. J. 1905. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIV, 1906, Heft 12: Das schweizerische Konsularwesen, von N. Reichesberg (Bern). — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 28, Oktober 1906: Christentum und Klassenkampf, von Fr. W. Foerster (Zürich). — Prostitution, Doppelmoral und Sozialethik, von Hans Schorer (Freiburg). — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: Lebenskräftige Industrien. Hält die Landwirtschaft mit den steigenden Konsumansprüchen gleichen Schritt? Kontraste von reich und arm in Südfrankreich. Italiens Finanzen. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtins (Freiburg). — Ueber Arbeiterseelsorge. Briefe an einen städtischen Vikar, V. Brief, von (Prof.) J. Beck (Freiburg). — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck (Freiburg): Skizze l. Der heutige Stand der Krankenversicherungsfrage in der Schweiz. — etc.

M. Amerika.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXI, Number 3, September 1906: Economic wastes in transportation, by William Z. Ripley. — The eight hour and prevailing rate movement in New York State, by George Gorham Groat. — Municipal codes in the Midde West, by John A. Fairlie. — The social composition of the primitive Roman populus, by George Willis Botsford. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 1906, Nr. 8: Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank, Schluß, von Ernst Korn (Essen). — Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichem Rechte, II, von Johann Rudolf von Schelhorn (Memmingen). — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 1906, Nr. 9: Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichem Rechte, Schluß, von Johann Rudolf von Schelhorn (Memmingen). — Haftung der Eisenbahnen bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871. Eine systematische Darstellung von Paul Hammer (Würzburg). — Deszendenztheorie und Sozialrecht, von (Prof.) Hermann Rehm (Straßburg). — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Der neuen Folge V. Bd., Heft 1, Beilage: Rußlands Uebergang zum Scheinkonstitutionalismus, von Max Weber. 237 SS.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Der neuen Folge V. Bd., Heft 2, September 1906: Zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung, I, Umrisse einer Theorie des Individuellen, von (Prof.) Friedrich Gottl (Brünn). — Die deutsche Sozialdemokratie, I, Parteimitgliedschaft und soziale Zusammensetzung, von Robert Michels (Marburg). — Eine neue Geldtheorie, von (Prof.) W. Lexis (Göttingen). — Die politische Arbeiterbewegung Frankreichs in den letzten Jahren, von Elsbeth Cohn (Zürich). — Die neuere Literatur über den französischen Sozialismus, von Elsbeth Cohn (Zürich). — Neuere Literatur über die Lohnfrage, I, Zur Kritik der Lohngesetze von (Prof.) Otto von Zwiedineck-Südenhorst (Karlsruhe).

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. V, Nr. 15/16, Berlin, 18. VIII. 1906: Geschichte des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, von Hugo Böttger. — Deutsche Verkehrsvereine, von Heinz Potthoff. — Zum Fragebogen des D. V. V. zur Ermittelung der zweckmäßigsten Vorbildungsverhältnisse volkswirtschaftlicher Beamter, von J. St. — „Technische Syndikate", von Kr. — Die deutschen Arbeitersekretariate im Jahre 1905. — etc. — Nr. 17, Berlin, 5. IX. 1906, Handwerkskammerheft: Die bisherigen Handwerks- und Gewerbekammertage, von (Handwerkskammersekretär) H. Röhl (Berlin). — Der Sekretär, von Rudolf Dietrich (Höchst a. M.). — Der Regierungskommissar, von Rudolf Dietrich (Höchst a. M.). — Arbeitskammern und Handwerkskammern, von (Handwerkskammersyndikus) Schellen (Münster i. W.). — Sachverständigeninstitute bei den Handwerks- und Gewerbekammern, von Friedrich Fasolt (Hannover). — Die Handwerksförderung in Preußen, von (Handwerkskammersyndikus) Jos. Wilden (Düsseldorf). — Zur Errichtung von Rechtsauskunftsstellen durch die Handwerks- und Gewerbekammern, von (Handwerkskammersekretär) Schwalenberg (Dessau). — Handwerk- und Arbeiterschutzbestimmungen, von (Handwerkskammersyndikus) Richard Pape (Insterburg). — Die Reorganisation der gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg, von Oskar Alfred Müller (Stuttgart). — Die Publikationsorgane der Handwerks- und Gewerbekammern. — etc. — Nr. 18, Berlin, 20. IX. 1906: Ueber einige Beziehungen der Philosophie zur Volkswirtschaft und zur Volkswirtschaftslehre, von Siegfried Kraus (Wien). — Sozialdirektoren, von Hahn. — Ueber den Handelsteil der Tagespresse. — Sozialrechtliche Professuren. — etc. — Nr. 19, Berlin, 5. X. 1906: Bericht über die Tätigkeit des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes im Geschäftsjahr 1905/06. — Der Nationalökonom und die Handelshochschule, von Otto Meltzing (Mannheim). — Aus

Deutschlands wirtschaftlichem und sozialem Leben, von R. D. — Fabrikstatistik. — Die Statistik in den Handelskammerberichten, von Krueger. — Zur Geschichte und Reform der Handelskammern. — Ueber Mittelstand und Privatbeamte. — Zur Reform der Arbeitslosenstatistik des Reichsarbeitsblattes. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXV, 1906, Heft 5: Das amerikanische Schulwesen mit besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Lehranstalten, von (Direktor) H. Matzat (Weilburg). — Ueber den Einfluß der Temperatur auf Geruch und Geschmack der Weine, von Julius Wortmann (Geisenheim). — etc.

Jahrbücher, Preußische. 126. Bd., Heft 1, Oktober 1906: Altersgrenze für Staatsbeamte, von (RegierungsR.) R. v. Kienitz (Posen). — Die Dienstbotenfrage im alten Berlin, von Ernst Consentius (Berlin). — Politische Korrespondenz. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1906, Jahrg. XII, Heft 10, Oktober: Die Gewerkschaftsdebatte auf dem Mannheimer Parteitag, von Adolph von Elm. — Vorfragen einer sozialistischen Theorie der Gewerkschaftsbewegung, von Eduard Bernstein. — Kritische Streikbetrachtungen, von Johann Leimpeters. — Kant I kontra Kant II, von (Prof.) Franz Staudinger. — Ueber die ökonomischen, sozialen und geistigen Ursachen der russischen Revolution, von Roman Streltzow. — Beruf und Ehe, von Ida Häny-Lux. — Rede des Leiters einer sozialistischen Produktivgenossenschaft an deren Arbeiter und Angestellte, von Edouard Anseele. — Bernard Shaw über seine Stellung zur deutschen Sozialdemokratie, von Josef Bloch. — Rundschau.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 11, Nr. 8, August 1906: Die Berner Uebereinkunft in Gegenwart und Zukunft, von (Prof.) Ernst Röthlisberger (Bern). — Die Vorschläge der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz über die Revision des Art. 6 der Pariser Konvention, von (JustizR.) Seligsohn. — Die Wirkung der Vorbenutzung im Patent- und Markenrecht, von (Rechtsanwalt) Martin Wassermann (Hamburg). — Kartographisches Urheber- und Verlagsrecht, von Karl Schaefer (München). — Die Lebensdauer der deutschen Patente, von (Patentanwalt) Georg Neumann (Berlin). — Der Wortzeichenschutz, von (Rechtsanwalt) Doermer. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 11, Nr. 9, September 1906: Neuerliche Auswüchse der Urheberrechtslehre, von Josef Kohler. — Kann im patentrechtlichen Einspruchsverfahren an die Stelle dessen, der den Einspruch erhoben hat, ein anderer treten? Von (Geh. RegierungsR.) Karl Hüfner (Berlin). — Trägt das Patentamt Kollektivmarken ein? Von (Patentanwalt) Gustav Rauter (Charlottenburg). — §§ 3 und 23 PG. Wirkung der Anmeldung, von (Gerichtsassessor) Rathenau (Berlin). — Patentrecht: Gesetzgebung in der Schweiz: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Erfindungspatente, vom 17. Juli 1906. — etc.

Revue, Politisch-anthropologische. Jahrg. V, No. 6, September 1906: Rassen- und Kulturzusammenhänge in Asien und Europa, von A. Dirr. — Geschlechtsleben und Nachkommenschaft, von Heinrich Pudor. — Strafrechtsreform und Homosexualität, von F. H. Krolle. — etc.

Revue, Politisch-anthropologische. Jahrg. V, No. 7, Oktober 1906: Bemerkungen zu dem Gegensatz zwischen Darwins und Lamarcks Lehren vom organischen Zweckmäßigen, von (Prof.) August Pauly. — Der 37. deutsche Anthropologen-Kongreß, von Georg Stamper. — Die Rassengliederung des Menschengeschlechts, von Ludwig Wilser. — Ueber die Beziehungen von Gehirn und Kultur, von Ludwig Woltmann. — Der Platonische Idealstaat, von R. M. Eicker. — Penka und die Heimat der Indogermanen, von M. Much. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amt. Ergänzungsheft zu 1906, II: Die deutsche Flagge in den außerdeutschen Häfen (1904). 107 SS.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrg. 15, 1906, Heft 3: Dampfkessel-Explosionen 1905. — Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -vereinen 1904. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1904/05. — Zur Statistik der Preise: 1. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im zweiten Vierteljahr 1899—1906; 2. Viehpreise in 10 deutschen Städten im zweiten Vierteljahr 1899—1906; 3. Viehpreise im Ausland im zweiten Vierteljahr 1899—1906; 4. Viehpreise auf dem deutschen Markt 1902—1905 nach Monaten; 5. Fischpreise in Berlin: a) Großhandelspreise 1901—1905

nach Monaten; b) Kleinhandelspreise 1901—1905 nach Monaten; c) Groß- und Kleinhandelspreise 1891—1905 im Jahresdurchschnitt. — Zoll- und Steuer-Straffälle 1905. — Zollbegünstigungen der Weinhändler 1905. — Spielkarten-Fabrikation und -Versteuerung 1905. — Schaumwein-Erzeugung und -Besteuerung 1905. — Konkurse im 2. Vierteljahr 1906. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 2. Vierteljahr 1906. — Tabakbau und Tabakernte 1905. — Streiks und Aussperrungen im 2. Vierteljahr 1906.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 24, Bd. 2, No. 48: Partei und Gewerkschaft, von K. Kautsky. — Bemerkungen über Rassenhygiene und Sozialismus, von Oda Olberg (Rom). — Die wirtschaftlichen Ursachen der revolutionären Gärung in der Türkei, von Alexander Z. Zankoff. — etc. — No. 49: Partei und Gewerkschaft, Schluß, von K. Kautsky. — Wahlrechtsbewegung und Massenstreik, von Friedrich Stampfer. — Zur Frage der Landarbeiterorganisation, von Otto Braun. — Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1905, von Wilhelm Jansson. — Die Agrarverhältnisse bei den Esten, von Eduard Wilde. — etc. — No. 50: Grundsätze oder Pläne? Von K. Kautsky. — Die politische Entwickelung im Saargebiet, von Franz Valentin. — etc. — No. 51: Englische und preußische Bergarbeiterverhältnisse, von Otto Hué. — Das ostelbische Landproletariat und die Sozialdemokratie, von Otto Braun (Königsberg). — Wahlrechtsbewegung und Massenstreik, von Leo Arons. — Klassenkampf und Massenstreik, von Hermann Fleissner. — etc. — No. 52: Grundsätze und Pläne, von Friedrich Stampfer. — Mein Verrat an der russischen Revolution, von K. Kautsky. — Der Kampf um das Gewerkschaftsrecht in England, von Th. Rothstein. — Die Internationale über die Gewerkschaften, von K. K. — etc. — No. 53: Der Versicherungskongreß und die Sozialpolitik, von Karl Gumpertz (Berlin). — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 25, Bd. 1, No. 1: Wandlungen in der Heilkunde und ihre Bedeutung für das Proletariat, von Hermann Weyl. — Die Ausbeutung der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Heringsfischerei, von Richard Wagner. — etc. — No. 2: Wandlungen in der Heilkunde und ihre Bedeutung für das Proletariat, Schluß, von Hermann Weyl. — Eine Teuerungsstatistik, von H. Backhaus. — Notlage oder Trieb? Eine Erwiderung von Hans Ostwald. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. VIII, Heft 9, September 1906: Die Nation der Bastards, von (Hauptmann) Bayer. — Argentinien, das Land der Zukunft, Schluß, von (Prof.) Nestler. — Südamerikanische Staatswesen und deutsche Auswanderung, von C. v. Alvensleben. — Die wirtschaftliche Entwickelung Deutsch-Ostafrikas 1885—1905, von Karl Most. — Die Einwanderungs- und Kolonisationspolitik Brasiliens, von Carl Bolle. — Paraguay, von Henoch. — Die koloniale Wirksamkeit Heinrich v. Kusserows nach seinem Rücktritt vom Hamburger Gesandtenposten, von Heinrich v. Poschinger.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. IX, 1906, Heft 10: Technische Ursachen — soziale Wirkungen, I, von (Geh. OberregierungsR.) Ulrich Wendt (Berlin). — Das Marktwesen auf den primitiven Kulturstufen, I, von Richard Lasch (Wien). — Bedeutung und Tragweite der Selektionstheorie in den Sozialwissenschaften, Schluß, von S. R. Steinmetz (Dozent in Utrecht). — Die Italiener in den Vereinigten Staaten, von Ernst Schultze (Hamburg). — Miszellen. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. VI, Heft 4, vom 1. X. 1906: Die Sterblichkeit in den land- und forstwirtschaftlichen Berufen, von Andrae (Gotha). — Ein Beitrag zur Lehre von der Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes, von (Oberlandesgerichtspräs.) Sieveking (Hamburg). — Hypothekentilgung bei Arbeiterhäusern mit Hilfe der Lebensversicherung, von Grunenberg (Düsseldorf). — Die Haftpflichtgarantie-Versicherung, eine neue Versicherungsbranche, von Kohl (Stuttgart). — Die Subjekte der vermögenswerten Rechte aus einem Lebensversicherungs-Vertrag, von Koenig (Bern). — Die Witwen- und Waisenversicherung, von (Prof.) Stier-Somlo. — Die Grundprobleme der Arbeitslosenversicherung, von (RegierungsR.) Leo (Berlin). — Zur Infektionsfähigkeit der Tuberkulose, von Herm. Ruge (Berlin). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena

IX.

Der Kredit der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Von

C. Greulich, Berlin.

Entsprungen den neuzeitlichen Bedürfnissen des Verkehrs, geprägt von den vielgestalteten Verhältnissen des modernen Handels- und Gewerbebetriebes hat unsere jüngste 1892 geschaffene Gesellschaftsform bereits einen langen Zeitraum praktischer Anwendung hinter sich. Ohne Beschränkung der Gesellschaftszwecke hat sie sich alle Gebiete des kaufmännischen und industriellen Lebens unterjocht; wir finden sie auf dem weiten Gebiete sozialer und gemeinnütziger Unternehmungen; ja, auf dem Gebiete der Wissenschaften und Künste hat sie sich Eingang verschafft. Auf individualistischer wie auf kollektivistischer Grundlage aufgebaut spielt sie in unserer heimischen Volkswirtschaft eine wichtige Rolle. Hinsichtlich des investierten Kapitals kann sich freilich die G. m. b. H. mit der Aktiengesellschaft nicht messen, aber es gibt doch unter den G. m. b. H. Millionenbetriebe, deren Bedeutung weit über die Orts- und Landesgrenzen hinausgeht; es gibt Fabrikationsstätten, die Tausende von Arbeitern beschäftigen. Man hat behauptet, daß dieses Hineinwachsen in den Großbetrieb und in das Großkapital vom Gesetzgeber bei Schaffung des G. m. b. H.-Gesetzes nicht beabsichtigt war. Wir gestehen gern zu, daß eine solche Absicht nicht vorlag, dürfen aber andererseits nicht unberücksichtigt lassen, daß im wesentlichen die G. m. b. H. auf das Kleinkapital beschränkt geblieben ist. In numerischer Hinsicht hat die G. m. b. H. die Aktiengesellschaft überflügelt und wir können täglich die Beobachtung machen, daß ein verhältnismäßig viel schnelleres Anwachsen der Zahl der G. m. b. H. stattfindet als der Zahl der Aktiengesellschaften. Mit der Zunahme der Neugründungen, mit der fortdauernden Erschließung neuer Erwerbsgebiete stellt sich ein gesteigerter Kapitalsbedarf ein; die Erweiterung und Vergrößerung der Betriebsanlagen, die Abstoßung und Konsolidierung alter Verbindlichkeiten, Umwandlungen, Fusionen und sonstige Transaktionen verlangen zu ihrer Durchfüh-

rung die Bereitstellung von hinreichenden Geldmitteln. Die Beschaffung der erforderlichen Mittel erfolgt heutzutage zum großen Teil durch Inanspruchnahme des Kredits. Ein solcher Schritt entspricht durchaus den modernen Anschauungen unserer Handelswelt; man hat längst den Standpunkt überwunden, den man früher einnahm, wo man ohne weiteres darin ein Zeichen unsolider Geschäftsgebarung erblickte, wo man in der Kreditbedürftigkeit eines Unternehmens ein sicheres Zeichen finanzieller Schwäche und schlechter Fundierung sah. Wie wir in unserem heutigen Rechts- und Verkehrsleben Treu und Glauben nicht missen können, so kann auch eine hochentwickelte Volkswirtschaft, wie wir sie besitzen, nicht ohne ein gut durchgebildetes Kreditsystem existieren. In Nachstehendem werden wir uns mit dem Kredit der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und mit seiner heutigen praktischen Handhabung zu beschäftigen haben.

Die fortschreitende Entwickelung unseres modernen Verkehrslebens, mit der der Gesetzgeber gleichen Schritt halten muß, drängte zur weiteren Ausbildung des Prinzips der beschränkten Haftung im modernen Gesellschaftsrecht. Mit der Schaffung des G. m. b. H.-Gesetzes kam jene Reformbewegung zum Abschluß, welche eine neue Gesellschaftsform auf der Grundlage der beschränkten Haftung mit Annäherung an die individualistische Form der offenen Handelsgesellschaft aufgebaut wissen wollte. Die Anerkennung dieses Prinzips seitens des Gesetzgebers legte ihm zugleich die Pflicht nahe, der neuen Gesellschaftsform eine ausreichende finanzielle Grundlage zu sichern und im Interesse der Gesellschaftsgläubiger sowie des mit den Gesellschaften in Geschäftsverkehr tretenden Publikums genügende Garantien zu schaffen. Der Gesetzgeber hat nach den verschiedensten Richtungen hin diese Aufgabe zu lösen versucht. Er hat in erster Linie den Publizitätszwang eingeführt, indem er vorschreibt, daß jede Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Handelsgesellschaft in das Handelsregister einzutragen und jede Eintragung von Amts wegen zu veröffentlichen ist. Das Handelsregister spielt im modernen Verkehrs- und Geschäftsleben eine große Rolle und genießt öffentlichen Glauben; die Eintragungen in das Register und die sich daran anschließenden Veröffentlichungen bilden die Grundlage bei Eingehung von Geschäftsverbindungen seitens des gutgläubigen Dritten; sie erwecken in ihm das Vertrauen zu dem jungen Unternehmen und geben ihm die Gewähr dafür, daß er mit einer Firma in Geschäfts- und Kreditverkehr tritt, die sozusagen die gesetzliche Weihe erhalten hat. Schutz des guten Glaubens im geschäftlichen Verkehr, das ist also mit kurzen Worten das Prinzip, das der Gesetzgeber zunächst mit dem Eintragungs- und Veröffentlichungszwang befolgt. Aber die Eintragung hat noch eine womöglich größere Bedeutung, sie wirkt konstitutiv, d. h. sie schafft in verschiedenen Fällen erst die Rechtswirksamkeit für das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis. Der Absatz 1 des § 11 des G. m. b. H.-Gesetzes drückt die Wirkung so aus:

„Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.“

Der Publizitätszwang ist zwar dem G. m. b. H.-Gebiete nicht in dem umfangreichen Maße auferlegt, wie den Aktiengesellschaften, aber immer werden doch gewisse für die Beurteilung der Verhältnisse der Gesellschaft wesentliche Punkte zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die von Amts wegen erfolgenden Publikationen geben Aufschluß über Kapitalshöhe und Gesellschafter resp. Geschäftsführer sowie über Begründung, Auflösung, Veränderung, Vergrößerung oder Reduktion der Einlagen und bieten auf diese Weise dem Geschäfts- und Kreditverkehr nicht nur die Gewähr für die tatsächliche und rechtliche Existenz einer G. m. b. H., sondern auch eine authentische Information über wichtige Vorgänge innerhalb des G. m. b. H.-Unternehmens. Dagegen besteht ein gesetzlicher Zwang zur Veröffentlichung der Bilanz für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht, mit Ausnahme derjenigen, die Bankgeschäfte betreiben, obwohl eine solche die Bilanzpublikation vorschreibende Bestimmung die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines G. m. b. H.-Unternehmens erheblich erleichtern würde. Auf dem aktienrechtlichen Gebiete, auf dem der Zwang zur periodischen Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse gesetzlich festgelegt ist, haben in erster Linie die Rücksichten auf das Aktien erwerbende Publikum und auf die Aktionäre mitgesprochen; für das G. m. b. H.-Gebiet, wo es sich nur um einen verhältnismäßig beschränkten Mitgliederkreis handelt, kamen derartige Erwägungen nicht in Betracht.

Einen nicht zu unterschätzenden Faktor zur Sicherung des Kreditgebers bildet die gesetzliche Bestimmung (§ 4 Abs. 2), daß die Firma der Gesellschaft in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“ enthalten muß. Eine Abkürzung dieser drei Worte ist in dem ganzen Gesetz nirgends ausdrücklich verboten, aber die herrschende Meinung hat sich gegen eine solche Abkürzung erklärt. Vom kaufmännischen Standpunkte aus mag darin juristischer Formelkram gesehen werden, andererseits darf man nicht unberücksichtigt lassen, daß eine derartige strenge Handhabung nur den Schutz und die Sicherung des Publikums bezweckt. Der Kreditgeber soll in allen Fällen, wo er mit einer G. m. b. H. in Verbindung tritt, zur Vorsicht gemahnt werden; der Gesetzgeber will ihn warnen und ihm zugleich nahelegen, sich über die finanzielle Grundlage und Kreditwürdigkeit der Gesellschaft durch einen Blick in das Handelsregister zu informieren. Diesen Zweck hat der Gesetzgeber in der Praxis erreicht, ja er hat sogar mehr erreicht, als er wollte. Was darüber ist, das ist vom Uebel. Die Bestimmung hat nicht nur zu einer Ueberschätzung des Prinzips der unbeschränkten Haftung geführt, sondern auch Kapitalisten und Banken gegenüber in der Frage der Kreditgewährung als Abschreckungsmittel gewirkt. Wir wollen jedoch nicht vorgreifen; weiter unten kommen wir noch

zur ausführlichen Behandlung dieses Punktes, wenn wir uns mit den Erfahrungen beschäftigen, die man in der Praxis mit den vom Gesetz geschaffenen Garantien gemacht hat.

Um dem Gläubiger eine sichere Basis der Kreditgewährung zu geben, ist die Aufbringung eines bestimmten, jedermann kenntlichen Gesellschaftskapitals, das den dauernden Grundstock des Unternehmens und zugleich ein bestimmtes Befriedigungsobjekt für die Gesellschaftsgläubiger bilden soll, vorgesehen. Vor der Deckung des Stammkapitals durch Uebernahme der Stammeinlagen ist die Gesellschaft nicht errichtet und nicht eintragungsfähig. Die Deckung kann nicht dadurch erreicht werden, daß die Gesellschaft zur Bezahlung der Einlagen eines Gesellschafters eine Anleihe aufnimmt, wohl aber ist eine sofortige Volleinzahlung des Stammkapitals nicht erforderlich. Um der Bildung schlecht fundierter Gesellschaften einen Riegel vorzuschieben, wird als Mindestbetrag des Stammkapitals die Summe von 20000 M. verlangt; der Mindestbetrag einer Stammeinlage ist auf 500 M. normiert. Ein gesetzliches Maximum der Stammeinlage oder des Gesamtkapitals ist nicht festgelegt. Der Zulassung einer nur teilweisen Einzahlung auf die Stammeinlagen liegt ein sehr richtiger volkswirtschaftlicher Gedanke zu Grunde: die Verhütung einer nutzlosen Ansammlung von Geldmitteln. Sie findet ihr Gegenstück auf dem aktienrechtlichen Gebiete in der Einzahlung von einem Viertel des Aktienkapitals. Der § 7 Abs. 2 des G. m. b. H.-Gesetzes trifft die Bestimmung, daß von jeder Stammeinlage, soweit nicht Sacheinlagen in Frage kommen, ein Viertel, mindestens aber der Betrag von 250 M. eingezahlt sein muß. Bei Sacheinlagen kann natürlich von einer teilweisen Leistung keine Rede sein. Die Interessen der Gesellschaftsgläubiger werden durch die Zulassung einer teilweisen Einzahlung auf die Stammeinlagen nicht gefährdet; die vorgeschriebene Verlautbarung im Gesellschaftsvertrage, die jederzeit die Art, wie das Stammkapital aufgebracht wird, und die Höhe der Einzahlungen erkennen lassen muß, bietet den Kreditgebern die Möglichkeit, sich über die finanzielle Unterlage der Gesellschaft ein Urteil zu bilden. Auf die Haftung der Gesellschafter für die Einlagen und auf die dauernde Konservierung des Stammkapitals finden im wesentlichen die Grundsätze Anwendung, welche für die Aufbringung und Erhaltung des Grundkapitals der Aktiengesellschaften in Frage kommen. Gemäß dem Prinzip, daß für die Schulden der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen haftet, ist auch die Haftung der Gesellschafter für den noch nicht eingezahlten Betrag ihrer Stammeinlagen als indirekte durchgeführt d. h. die Haftung besteht der Gesellschaft gegenüber. Eine unmittelbare Haftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber, wie wir sie bei der offenen Handelsgesellschaft finden, zu konstruieren, ist aus verschiedenen Gründen nicht angängig; das Interesse der Gesellschaft erheischt es, daß sie selbst über den Umfang und die Zeit der Einzahlung der Einlagen entscheidet. Dem Gläubiger steht der Weg der Zwangsvollstreckung zur eventuellen Befriedigung aus den Ansprüchen der Gesellschaft

auf die rückständigen Stammeinlagen offen. Im Falle des Gesellschaftskonkurses erfolgt die Beitreibung solcher Rückstände im gemeinsamen Interesse aller Gläubiger durch den Konkursverwalter.

Während bei der Aktiengesellschaft als Garantien für die Interessen der Gesellschaftsgläubiger, zur Sicherung des Grundkapitals die strengen Vorschriften über den Gründungshergang, die in weitem Umfange durchgeführte Publizität dienen, muß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung von solchen Garantien abstrahieren und im Interesse der Gesellschaftsgläubiger einen Ersatz gewähren. Die Begründung zum ersten Entwurf verbreitet sich darüber in folgender Weise: „Der Ersatz ist am geeignetsten dadurch zu schaffen, daß den Gesellschaftern eine Gesamthaftung dafür auferlegt wird, daß das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt und daß auch nicht später eine Verminderung desselben durch unberechtigte Auszahlungen an Gesellschafter stattfindet (§ 24, 31). Natürlich kann diese Haftung nur eine subsidiäre sein, indem sie nur einzutreten hat, soweit die einzuzahlenden oder zurückzuerstattenden Beträge in anderer Weise nicht zu erlangen sind. Auch besteht kein Bedenken, den solidaren Charakter der Verpflichtung insoweit zu modifizieren, daß die betreffenden Fehlbeträge auf alle zahlungsfähigen Gesellschafter verhältnismäßig verteilt werden. Eine so bestimmte Gesamthaftung der Gesellschafter entspricht einerseits dem Grundgedanken der neuen Gesellschaftsform, indem sie notwendig dazu beitragen muß, die Verbindung der Mitglieder mit der Gesellschaft fester zu knüpfen, und sie erscheint andererseits ebenso notwendig als ausreichend, um anderweite Kautelarvorschriften in vielen Beziehungen entbehrlich zu machen.“ Wir können einer solchen ausführlichen Begründung nur beipflichten; die Einführung einer Gesamthaftung, die unter Umständen für die Mitgesellschafter eine bedenkliche Verpflichtung nach sich ziehen kann, bildet einen starken Anreiz zur Herbeiführung einer sofortigen Einzahlung oder doch wenigstens zur Schaffung einer Sicherheit. Auch die Reichstagskommission hat in der Gesamthaftung der Gesellschafter für die Aufbringung und Integrität des Stammkapitals genügende Garantien gesehen, um die Befürchtung auszuschließen, daß die neue Gesellschaftsform zu fraudulosen Zwecken benutzt werde (vergl. Kommissionsbericht S. 8). Allerdings ist seiner Zeit eine solche Auffassung nicht unwidersprochen geblieben. Man sah in der Ausschließung der persönlichen Haftung des Schuldners eine wirtschaftliche Gefährdung und hielt zum Ersatz dieser persönlichen Haftung die Gesamthaftung der Gesellschafter für das Stammkapital nicht für ausreichend. Darin liegt eine Ueberschätzung der Bedeutung der persönlichen Solidarhaft; ein vorsichtiger Kreditgeber orientiert sich gegebenenfalls in erster Linie immer über die finanzielle Grundlage des kreditheischenden Unternehmens und über die Vertrauenswürdigkeit seiner Geschäftsführer. Esser II hat gleichfalls diese Beobachtung gemacht; er sagt es mit den Worten: „Die Erfahrung lehrt, daß bei der Kreditfähigkeit einer Gesellschaft die

unbeschränkte Solidarhaft ihrer Teilnehmer nur eine untergeordnete und nebensächliche Rolle spielt.“ Mit der Einführung der unbedingten Haftpflicht aller Gesellschafter für das Stammkapital, das dem Unternehmer die finanzielle Grundlage gibt, hat der Gesetzgeber eine ziemlich sichere Gewähr für die Einzahlung des Kapitals geschaffen und den Kreditgeber vor Täuschung und Benachteiligung geschützt.

Wie wir oben hervorgehoben haben, ist den Gläubigern nur das im Gesellschaftsvertrage von vornherein bestimmte Stammkapital als dauerndes Vermögen in Aussicht gestellt und als Grundlage des Kredits öffentlich bekannt gemacht. Um eine freiere Beweglichkeit des Gesellschaftsvermögens und bei eintretendem Bedarf eine Vermehrung des Betriebskapitals über den Betrag des Stammkapitals hinaus zu ermöglichen, hat das Gesetz die Nachschußpflicht als eine fakultative Einrichtung eingeführt; eine Leistung von Nachschüssen greift nur dann Platz, wenn im Gesellschaftsvertrage den Gesellschaftern diese Verbindlichkeit auferlegt worden ist. Das Statut kann die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränken (Gesellschaft mit beschränkter Nachschußpflicht) oder von einer Beschränkung absehen (Gesellschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht). Die Nachschußpflicht führt zu keiner unmittelbaren Erweiterung der Haftung für die Gesellschaftsschulden, als Sicherungsmittel kommt sie aber doch den Gläubigern wenigstens in beschränktem Maßstabe zu gute. Die Möglichkeit einer selbständigen Einwirkung auf die Einziehung von Nachschüssen hat ihnen der Gesetzgeber für den Fall zugestanden, daß die Einforderung von Nachschüssen, die stets der freien Entschließung der Gesellschaft vorbehalten bleibt, bereits von der Gesellschaft beschlossen ist. Damit hat das Prinzip, daß den Gläubigern der Gesellschaft unter keinen Umständen, insbesondere auch nicht im Konkurse, das Recht zusteht, die Nachschußpflicht der Gesellschafter selbständig geltend zu machen oder die Geltendmachung durch die Gesellschaft zu verlangen, eine bemerkenswerte Durchbrechung erfahren. Ein weiteres Zugeständnis seitens des Gesetzgebers gegenüber den Gesellschaftsgläubigern liegt in der Behandlung der eingezogenen Nachschüsse. Er überläßt ihre Verwendung dem freien Belieben der Gesellschaft und gestattet die Deckung von Ausgaben und Verlusten sowie bei etwaiger Verminderung des Kapitalbedürfnisses die Zurückzahlung an die Gesellschafter; aber er macht alle diese Transaktionen abhängig von dem unversehrten Bestande des Stammkapitals. Daraus geht hervor, welch’ hohen Wert unter Umständen die Nachschußpflicht, für deren Regelung die Rücksicht auf die Sicherung der Gläubiger ja in erster Linie nicht maßgebend war, unter den vom Gesetzgeber aufgestellten Garantien zum Schutze der Gläubiger besitzt.

Daran reiht sich an Wichtigkeit nicht zurückstehend ein anderes Moment, welches für die Beurteilung der gesetzlichen Sicherungsmittel in Frage kommt: die Haftung der Geschäftsführer wegen schuldhafter Verletzung ihrer Obliegenheiten. Im besonderen Inter-

esse der Gesellschaftsgläubiger hat der Gesetzgeber zwei Fälle herausgehoben und sie besonders geregelt. Die Haftung tritt ein, wenn die Geschäftsführer den Vorschriften des § 30 zuwider das Stammkapital durch Zahlungen an die Gesellschafter schmälern und wenn die Vorschriften des § 33 über den Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft von den Geschäftsführern verletzt werden. Der Umfang der Verpflichtung zum Schadensersatze bestimmt sich nach der Höhe des Betrages, um den das Stammkapital gemindert worden ist. Aehnliche Vorschriften bestehen für Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften, eine Modifikation weisen sie nur insofern auf, als bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur eine direkte Haftpflicht der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft besteht, während bei jenen außerdem noch eine subsidiäre Haftpflicht gegenüber den Gesellschaftsgläubigern stattfindet. Eine direkte Haftpflicht der Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftsgläubigern hat man bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als entbehrlich betrachtet und die Gläubiger in die Lage versetzt, die Ersatzansprüche der Gesellschaft nach Ueberweisung derselben im Wege der Zwangsvollstreckung geltend zu machen oder im Falle des Konkurses der Gesellschaft die Forderungen durch den Konkursverwalter verfolgen zu lassen. (Begr. zum I. Entwurf S. 95.) Die Dechargierung der Ersatzansprüche der Gesellschaft auf die Gläubiger könnte unter Umständen durch Verfügungen, die die Gesellschaft selbst zu Gunsten ihrer Geschäftsführer, d. h. um sie von der Ersatzpflicht zu entbinden, trifft, illusorisch gemacht werden; die Rücksicht auf die Gesellschaftsgläubiger hat den Gesetzgeber zu zwei Bestimmungen veranlaßt, die in der Tat geeignet sind, jeder Unmöglichmachung der Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführer vorzubeugen. Vergleiche und Verzichtleistungen der Gesellschaft hinsichtlich dieser Ersatzansprüche sollen unwirksam sein, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist. Der § 9 Abs. 2, der von den von uns nicht besonders behandelten Ersatzforderungen wegen unrichtiger Angaben bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zur Eintragung ins Handelsregister spricht, findet hier analoge Anwendung. Eine Ausnahme ist statuiert für den Vergleich, welchen der Ersatzpflichtige im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern abschließt. Die zweite Bestimmung tritt, soweit der Ersatz seitens der Geschäftsführer zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, für einen Fortbestand der Verpflichtung der Geschäftsführer ein, wenn die Zahlung resp. der Erwerb von Geschäftsanteilen auf einem Beschlusse der Gesellschafter beruht. Die Schadensersatzansprüche gegen die Geschäftsführer verjähren in fünf Jahren.

Ein weiteres Sicherungsmittel für die Gesellschaftsgläubiger müssen wir in den Vorschriften des § 42 des G. m. b. H.-Gesetzes erblicken. Sie beziehen sich auf die Fristen, innerhalb deren die Aufstellung einer Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst

einer Gewinn- und Verlustrechnung den Geschäftsführern zur Pflicht gemacht ist. Die Frist, welche nach Absatz 2 (in den ersten drei Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres) und nach Absatz 3 (sechs Monate) für die Bilanzaufstellung festgesetzt ist bezw. durch den Gesellschaftsvertrag (Absatz 3) statuiert werden kann, ist für die Regel den aktienrechtlichen Bestimmungen analog normiert. Eine neunmonatige Frist kann bei den Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, im Gesellschaftsvertrage vorgesehen werden. Bei der Festsetzung dieser Fristen, die sich nur auf die Aufstellung der Bilanz durch die Geschäftsführer, nicht auf die Feststellung der Bilanz durch die Gesellschafter beziehen, hat den Gesetzgeber die Rücksicht auf die Interessen der Gesellschaftsgläubiger geleitet. Eine Verzögerung der Bilanzaufstellung bedeutet unter Umständen eine starke Gefährdung der Gläubigerinteressen. Die angefertigte Vermögensübersicht gewährt den Geschäftsführern ein klares Bild der finanziellen Lage der Gesellschaft und kann sie im ungünstigen Falle zur sofortigen Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung veranlassen. Nach den Vorschriften des § 64 sind sie verpflichtet, die Konkurseröffnung zu beantragen, sobald sich aus der Bilanz die Ueberschuldung der Gesellschaft ergibt.

In der Wahrung der Gläubigerinteressen geht der Gesetzgeber noch einen Schritt weiter; er verbindet mit der Verpflichtung zur Einhaltung seiner eben erörterten Bestimmungen seitens der Geschäftsführer die Bedrohung mit Strafe für den Fall, daß sie es unterlassen haben, die Bilanz der Gesellschaft in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen. Ihr Vergehen charakterisiert sich im Falle der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung als einfacher Bankerutt nach § 210 No. 3 der Konkursordnung. Das Interesse der Kreditgeber bleibt in jeder Hinsicht gewahrt; die Rücksicht auf sie kommt überall zum Ausdruck. Der oberflächliche Beurteiler wird vielleicht die Vorschriften hinsichtlich der Bilanzaufstellung und die Strafbestimmungen nicht für genügend halten und in der Bilanzveröffentlichung den besten Schutz der Kreditgeber erblicken. Doch die Vorteile, die hieraus dem Gläubiger vielleicht erwachsen, stehen in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, die der Entwickelung des nur auf einen kleinen Kreis von Teilnehmern beschränkten Unternehmens durch die Ermöglichung des Einblicks der Konkurrenz in die Geschäftsergebnisse und Produktionsgebiete der betreffenden Gesellschaft drohen. Eine Veröffentlichung der Bilanz ist, wie wir bereits oben hervorgehoben haben, nur für die Bankgeschäfte treibenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgeschrieben. Die Gläubiger einer G. m. b. H. befinden sich in derselben Lage, wie die einer offenen Handelsgesellschaft. Ja, man könnte beinahe behaupten, die Gläubiger der letzteren sind schlimmer daran. Nicht nur sind die finanziellen Verhältnisse der offenen Handelsgesellschaft oft schwer zu durchschauen, auch die persönliche unbeschränkte Haftung ihrer Teilhaber fällt in ein Nichts zusammen, wenn die Höhe der

Schulden der Gesellschaft das Privatvermögen ihrer Mitglieder übersteigt oder das Privatvermögen durch ein Auskunftsbureau oder aus sonstigen Quellen ermittelt ist, in Wirklichkeit aber nicht existiert. Sind Banken und sonstige Kreditgeber, die einer offenen Handelsgesellschaft auf Grund einer eingeholten günstigen Auskunft mit Geldmitteln beigesprungen sind, davor geschützt, daß die offene Handelsgesellschaft nachher noch derartig viele Schulden kontrahiert, daß zu ihrer Deckung weder die Geschäftsaktiva noch die persönlichen Mittel der Teilhaber ausreichen? Der Gläubiger einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie der Gläubiger einer offenen Handelsgesellschaft tragen beide das gleiche Risiko; eine Schlechterstellung des ersteren vermögen wir in der Nichtveröffentlichung der Bilanz seiner Schuldnerin nicht zu erblicken.

Getreu dem Prinzip einer bestmöglichen Wahrung der Gläubigerinteressen trifft das Gesetz in § 59 für die Herabsetzung des Stammkapitals, des eigentlichen Befriedigungsobjekts der Gläubiger, strenge Vorschriften. Die Herabsetzung kann dreierlei Zwecken dienen, zur Zurückzahlung von Stammeinlagen, zum Erlaß der auf diese zu leistenden Einzahlungen oder zur Tilgung einer Unterbilanz. Das Vorhandensein einer Unterbilanz schließt eine Herabsetzung zu den beiden erstgenannten Zwecken aus. Der aus der Aufstellung der Bilanz sich ergebende Ueberschuß des Aktivvermögens gewährt die Möglichkeit einer Herabsetzung des Stammkapitals und die Verwendung des frei werdenden Teils des Aktivvermögens für die Zwecke der Rückzahlung oder des Erlasses von noch nicht geleisteten Einzahlungen. Im Falle einer Unterbilanz darf eine Rückzahlung nach § 30 nicht erfolgen, sonst treten die in § 31 vorgesehenen Rechtsfolgen ein. Die durch den letztgenannten Paragraphen den Gläubigern geschaffene Garantie wird durch die speziell für die Herabsetzung getroffenen Bestimmungen des § 59 wesentlich verschärft. Die Gesichtspunkte, die für sie maßgebend gewesen waren, liegen auch den analogen Bestimmungen der Artikel 203 und 248 des Aktiengesetzes und des § 22 Abs. 1, der §§ 127, 137 des Genossenschaftsgesetzes zu Grunde, doch sind die Bestimmungen betreffend Herabsetzung des Stammkapitals bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung spezieller gehalten. Der Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen bekannt gemacht werden. In diesen Bekanntmachungen sind zugleich die Gesellschaftsgläubiger aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden. Die öffentliche Bekanntmachung, die speziell im Interesse unbekannter Gläubiger vorgeschrieben ist, hat in den im Gesellschaftsvertrage bestimmten öffentlichen Blättern zu erfolgen oder in Ermangelung solcher in den für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern. Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern. Ueber die Form dieser Mitteilungen sowie über die Frist, innerhalb deren sie zu ergehen haben, hat

das Gesetz keine Bestimmungen getroffen. Handelt es sich um Gläubiger, die dem Namen nach nicht bekannt sind, deren Existenz aber aus dem Vorhandensein einer Schuldsumme (Inhaberpapiere) hervorgeht, so ist natürlich eine besondere Aufforderung unmöglich. In solchem Falle dient zur ausreichenden Sicherung der Gläubiger gegen eine Beeinträchtigung ihrer Interessen die Hinterlegung der Schuldbeträge. Die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder, wenn die erhobenen Ansprüche noch nicht fällig oder bestritten sind, sicherzustellen. Denjenigen Gläubigern, welche sich nicht melden oder der Herabsetzung zustimmen, bleibt das herabgesetzte Kapital haftbar. Der Eintritt der Wirksamkeit der Herabsetzung hat ferner die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung ins Handelsregister zur Voraussetzung. Diese Anmeldung hat indes nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male stattgefunden hat, zu erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraumes, des sogenannten Sperrjahres, soll die Befriedigung der Gläubiger vor sich gehen, aber jede Rückzahlung aus dem Stammkapital an die Gesellschafter oder die Entlastung von noch nicht geleisteten Einzahlungen auf die Stammeinlage muß unterbleiben. Der Registerrichter darf die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses nur entgegennehmen, wenn gleichzeitig die öffentlichen Bekanntmachungen des Beschlusses eingereicht werden. Diese Bestimmung ermöglicht dem Richter eine Kontrolle über die Wahrung der im Interesse der Gläubiger erlassenen Vorschriften. Sämtliche Geschäftsführer haben ferner bei der Anmeldung die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind. Geschäftsführer, welche, um die Eintragung einer Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister zu bewirken, dem Gericht hinsichtlich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wissentlich eine unwahre Versicherung abgeben, verfallen der im § 80 des G. m. b. H.-Gesetzes fixierten Strafe. Der genannte Paragraph setzt auf alle die Handlungen, durch welche die Sicherheit des mit den Gesellschaften in Kreditverkehr stehenden Publikums in gemeingefährlicher Weise verletzt, das Publikum über die wesentlichen finanziellen Grundlagen des Unternehmens arglistig getäuscht und den Gläubigern das zu ihrer Befriedigung dienende Stammkapital widerrechtlich verkürzt wird, eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und zugleich eine Geldstrafe bis zu 5000 M.

Auf eine Reihe von Sicherungsmitteln stoßen wir noch in den Vorschriften, welche sich mit der Auflösung und Liquidation einer G. m. b. H. befassen. Als Auflösungsgründe werden angeführt der Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit, ein Beschluß der Gesellschafter, gerichtliches Urteil oder eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde, die Eröffnung des Konkursverfahrens. Uns interessiert hauptsächlich die Eröffnung

des Konkursverfahrens als Auflösungsgrund. Entsprechend der dadurch herbeigeführten größeren Gefährdung der Gläubigerinteressen suchen detaillierte Bestimmungen sie möglichst zu schützen. Die Eröffnung des Konkursverfahrens wird zunächst abhängig gemacht von der Zahlungsunfähigkeit der Gemeinschuldnerin. Da aber Zahlungsunfähigkeit erst dann vorhanden ist, wenn die schuldnerische Gesellschaft mit ihrem Vermögen nicht mehr die fälligen Forderungen ihrer Gläubiger befriedigen kann, so dürfte unter Umständen durch eine zu späte Einleitung des Verfahrens den Gläubigern großer Schaden erwachsen. In dieser Voraussicht verlangt das Gesetz die Eröffnung des Verfahrens schon im Falle der Ueberschuldung. Die Geschäftsführer sind zur sofortigen Antragstellung auf Eröffnung des Konkurses verpflichtet, wenn sie aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ersehen, daß das Gesellschaftsvermögen zur Tilgung der fälligen wie der nichtfälligen Schulden nicht ausreicht. Die Geschäftsführer haften für Zahlungen, welche sie nach dem Zeitpunkt leisten, in welchem der Konkurs zu beantragen gewesen wäre. Die Ersatzpflicht der Geschäftsführer besteht nur der Gesellschaft gegenüber, wie wir schon oben betont haben. Die Verpflichtung zum Ersatz wird durch eine derartige Regelung in keiner Weise gemildert; ihre strenge Durchführung gewährleisten die Vorschriften des § 44. Nach der Konkurseröffnung treten die Bestimmungen der Konkursordnung für das Deutsche Reich in Wirksamkeit. Die Eintragung der Konkurseröffnung ins Handelsregister erfolgt von Amts wegen. In den anderen Fällen der Auflösung bedarf es stets der Anmeldung zum Handelsregister durch sämtliche Geschäftsführer. Daran schließt sich die dreimalige Publikation der Auflösung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrage bestimmten öffentlichen Blättern oder in den für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei ihr zu melden. Bekannte Gläubiger werden durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufgefordert. Die Verteilung des Gesellschaftsvermögens darf nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger zum dritten Male ergangen ist, sonst machen sich die Geschäftsführer resp. die Liquidatoren nach § 44 und nach § 74 haftbar. In der Festsetzung eines Sperrjahres gewährt der Gesetzgeber den Gläubigern der G. m. b. H. den gleichen Schutz gegen eine vorzeitige übereilte Verteilung des zu ihrer Befriedigung bestimmten Gesellschaftsvermögens und die gleiche Möglichkeit einer ausgiebigen Wahrung ihrer Interessen, wie er sie den Gläubigern einer Aktiengesellschaft und einer Genossenschaft geboten hat.

Nachdem wir uns in Vorstehendem mit den gesetzlichen Mitteln zur Hebung des Kredits der G. m. b. H. und zur Sicherung ihrer Gläubiger beschäftigt haben, liegt es uns ob, zu untersuchen, welche Erfahrungen die Praxis mit den vom Gesetz geschaffenen Garantien

gemacht hat und wie sich das Verhalten der Bank- und Kapitalistenwelt den G. m. b. H. gegenüber in der Kreditfrage dokumentiert. Als seinerzeit die Form der G. m. b. H. eingeführt wurde, fehlte es nicht an Stimmen, die sich gegen die neue Gesellschaftsform aussprachen, die von ihr nur eine Förderung von Schwindelunternehmungen befürchteten und in der Zulassung einer beschränkten Haftung eine gefährliche Erschütterung der Sicherheit des persönlichen Kredits erblickten. Nun, so schlimm ist es nicht geworden, die Befürchtungen haben sich in dem gedachten Umfange nicht erfüllt, trotzdem aber haben sie sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Sie äußern sich natürlich heutzutage in einer anderen Form: in der unerklärlichen Zurückhaltung der Kreditgeber den G. m. b. H. gegenüber. Zu diesem inneren Widerspruch gesellt sich noch ein zweiter. Die geradezu glänzende, für unsere Volkswirtschaft hochbedeutsame Entwickelung der G. m. b. H. beruht zum großen Teil auf dem wirtschaftlichen Bedürfnisse, dem ihre Einführung entsprach, und auf der Bereitwilligkeit, mit der ihnen unsere Geschäftswelt, unser Kapitalistenpublikum Kapitalien zu Stammeinlagen zuführen. Nach unserer in der G. m. b. H.-Zeitschrift No. 3, Jahrgang 1905 gebrachten Statistik dürften jetzt in den bestehenden G. m. b. H. weit über drei Milliarden Mark als investiert gelten. Alle unsere großen Bankinstitute sind mehr oder weniger mit Kapital an G. m. b. H. beteiligt. Wir finden interessiert

bei der Zentrale für Bergwesen: die Disconto-Gesellschaft, Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Bank für Handel und Industrie, Bergisch-Märkische Bank, Berliner Handels-Gesellschaft, Kommerz- und Diskonto-Bank, A. Schaaffhausenscher Bankverein,

bei der Deutsch-Chinesischen Eisenbahn: die Disconto-Gesellschaft, Deutsche Bank, S. Bleichröder, Deutsch-Asiatische Bank, Berliner Handels-Gesellschaft, Bank für Handel und Industrie, Dresdner Bank, Nationalbank für Deutschland, A. Schaaffhausenscher Bankverein, Born und Busse, Norddeutsche Bank in Hamburg, Sal. Oppenheim jun. & Co., L. Behrens & Söhne, Jakob S. H. Stern,

bei der Damara- und Namaqua Handels-Gesellschaft: die Disconto-Gesellschaft, Norddeutsche Bank in Hamburg,

bei der Herne, Vereinigung von Hibernia-Aktionären: Berliner Handels-Gesellschaft, Disconto-Gesellschaft, S. Bleichröder, Deutsche Bank, Bank für Handel und Industrie,

bei der Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen: die Berliner Handels-Gesellschaft, Nationalbank für Deutschland, Deutsche Bank, Mitteldeutsche Kreditbank,

bei der Studiengesellschaft für elektrische Schnellbahnen: die Deutsche Bank, Nationalbank für Deutschland.

Es kann ferner als ausgemacht gelten, daß unsere großen Bankinstitute noch an einer ganzen Reihe von G. m. b. H.-Unternehmungen beteiligt sind, ohne daß bei der mangelnden Publizität auf dem G. m. b. H.-Gebiete die breite Oeffentlichkeit davon erfahren hat. Namentlich wird dann, wenn die Beteiligungen sich nicht als direkte,

unmittelbare, sondern als indirekte, mittelbare darstellen, so gut wie gar keine Nachricht in die Zeitungen dringen. Man wird sogar in der Annahme nicht fehlgehen, daß bei den weitverzweigten Verbindungen, die die großen Bankkonzerne mit unserer Industrie unterhalten, die indirekten Beteiligungen die direkten an Zahl und Wichtigkeit übertreffen. Niemand kann und wird ihnen daraus einen Vorwurf machen; der innige Kontakt, der zwischen Bank- und Industriewelt herrscht und herzustellen versucht wird, erscheint nicht immer auf dem zweckmäßigsten Wege durch Uebernahme von Aktien resp. durch Bildung von Aktiengesellschaften erreicht. Unsere Aufstellung, die also selbstverständlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, liefert, so kurz sie auch sein mag, doch den Beweis dafür, daß der G. m. b. H.-Form sich zur Kapitalsausstattung nicht etwa leichtsinnige, unvorsichtige Kapitalisten zur Verfügung stellen, sondern äußerst vorsichtige, streng solid geleitete Institute. Ihr Vorgehen wirkt natürlich auf dem Markte der Kapitalsanlagen und -beteiligungen bahnbrechend und lenkt die Aufmerksamkeit weiterer Kreise des ernsten Kapitalistenpublikums auf sich. Man kann ohne Uebertreibung sagen, die Beteiligung an G. m. b. H.-Unternehmungen ist heute schon eine beliebte Kapitalsanlage und bürgert sich immer mehr ein. Ein Blick in den Inseratenteil großer Tageszeitungen, welcher die Ueberschrift „Kapitalsmarkt“ trägt, belehrt uns zur Genüge darüber, wie gern und oft aktive und passive Beteiligung mit Kapitalseinlage an einem G. m. b. H.-Unternehmen gesucht wird. Aber wie steht es mit der Kreditgewährung den G. m. b. H. gegenüber? Für derartige Fälle gilt immer die Losung „Taschen zu“. Wir stoßen hier auf den zweiten Widerspruch, von dem wir oben gesprochen haben. Mit der Kapitalsbeteiligung hält man nicht zurück, wohl aber mit der Kreditgewährung, obwohl eine Beteiligung ein viel größeres Risiko als eine Kreditgewährung in sich birgt und eine Haftung nach sich zieht, die unter Umständen durch eine statutarisch festgesetzte Nachschußpflicht bedenklich gesteigert werden kann. Der Gründe für ein derartiges unerklärliches Verhalten mag es viele für die Kreditgeber geben, aber wirklich stichhaltige nur wenige. Soweit nicht ein bestimmtes Unternehmen in Frage kommt, spielt von den verschiedenen Gesichtspunkten in den Augen der Kapitalisten in Kreditangelegenheiten der eine eine größere oder geringere Rolle als der andere, je nach der Eigenart dessen, der um Kredit angegangen wird. Das Resultat aller Erwägungen auf seiten der Kapitalisten wird in den allermeisten Fällen ein negatives sein; die Geldquellen bleiben den G. m. b. H. zu Kreditzwecken ganz verschlossen oder sie rieseln nur sehr spärlich. Wenn heutzutage eine Bank oder ein Geldmann eine Geschäftsverbindung eingeht, die die Inanspruchnahme von Kredit oder die Eröffnung eines Wechselverkehrs erwarten läßt, dann wird durch ein Auskunftsbureau oder auf anderem Wege eine Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit des kreditheischenden Unternehmens und seiner Leiter eingezogen. Die Mühe und die Kosten der Auskunftseinholung er-

spart man sich ohne weiteres, sobald das Unternehmen zufällig in die Form einer G. m. b. H. gekleidet ist. Mag es auf feinster finanzieller Basis errichtet und fundiert sein, mag es zur Erhöhung seiner Kreditwürdigkeit und der vom Gesetzgeber im Interesse der Gläubiger geschaffenen Garantien die Verpfändung mobiler und immobiler Objekte in die Wagschale werfen, immer wird es auf verschlossene Türen stoßen. Die Scheu der zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses auf dem Handels- und Industriegebiete berufenen Kreise vor den G. m. b. H. ist so fest eingewurzelt, daß auch der größte Optimist eine durchgreifende Aenderung der Anschauungen und der praktischen Handhabung in absehbarer Zeit nicht erwarten kann. Wie viele kreditbedürftige und kreditwürdige G. m. b. H.-Unternehmungen mögen dieser unberechtigten und deplazierten Scheu zum Opfer gefallen sein? Wie viele gut fundierte Gesellschaften mögen aus augenblicklichem Mangel an liquiden Mitteln und wegen Unmöglichkeit der Beschaffung von Barmitteln auf dem Wege des Kredits ihre Existenz verloren haben? Gewiß beziffern sich die Verluste, die unsere Volkswirtschaft auf diese Weise erlitten hat, nach Millionen. Es erscheint naheliegend, an ein Versagen des Gesetzes und seiner Vorschriften zur Sicherung der Kreditgeber und zur Hebung des Kredits der G. m. b. H. zu glauben. Die Beschränkung der Haftung auf die Stammeinlagen, an der in allzu vorsichtiger Weise Anstoß genommen wird, will im Vergleich zu der unbeschränkten Haftung der offenen Handelsgesellschaft nicht viel besagen. Er bedarf nur eines kurzen Hinweises zur Begründung dieser Behauptung. Es bestehen jetzt über 9000 G. m. b. H. in Deutschland und unter ihnen befindet sich nur eine ganz verschwindend kleine Zahl — es dürften ca. 500 sein — deren Geschäftsführer nicht zugleich die Gründer und Hauptbeteiligten des Unternehmens sind. Wie gelegentlich der gegen die Besteuerung der G. m. b. H. lebhaft geführten Propaganda immer hervorgehoben wurde, hat die G. m. b. H. ihren ursprünglichen individuellen Charakter bewahrt. Geschaffen, um die direkte Beteiligung mehrerer an einem Unternehmen unter persönlicher Betätigung zu ermöglichen, um die Assoziation von Kapital und Intelligenz zu erleichtern, ist sie die Gesellschaftform κατ' ἐξοχήν geblieben, welche in glücklicher Vereinigung Kapitalsbeteiligung und Geschäftsführung paart. Es erscheint mithin der Schluß durchaus gerechtfertigt, daß die Geschäftsführer schon durch das eigene Interesse zur sorgsamen Geschäftsführung und zur Einschränkung des Risikos gezwungen werden. Die beschränkte Haftbarkeit kann für die große Mehrzahl der G. m. b. H. gar nicht als Anreiz zur Eingehung riskanter Geschäfte in Frage kommen; der aus solchen Geschäften drohende Verlust der Stammeinlagen wird ebenso schmerzlich empfunden wie beim offenen Handelsgesellschafter die Gefährdung des für die Geschäftsverbindlichkeiten haftenden Privatvermögens. Die unbeschränkte Haftung, auf die seitens der Kreditgeber so viel Wert gelegt wird, die sie veranlaßt, mit Vorliebe einer

offenen Handelsgesellschaft Kredit zu gewähren, zerrinnt vollends in ein Nichts, wenn der Schuldner kein Privatvermögen besitzt. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen haben uns gelehrt, einen solchen Fall nicht als eine Ausnahme zu betrachten; es hat sich gezeigt, daß vielfach die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Privatvermögen wegen voraussichtlicher Ergebnislosigkeit unterbleiben mußte und bei durchgeführten Konkursen von offenen Handelsgesellschaften nur eine sehr geringe Quote zur Verteilung gelangte. Diese Tatsache erzählt uns von den Gefahren, die mit einer Kreditgewährung an eine offene Handelsgesellschaft verbunden sind; sie liefert einen sprechenden Beweis dafür, daß es den Gläubigern der offenen Handelsgesellschaft nicht möglich war, eine genaue, zuversichtliche Information über ihre Geschäftsverhältnisse zu erhalten. An noch größerer Undurchsichtigkeit leiden natürlich die Privatvermögensverhältnisse der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft. Der Gläubiger einer G. m. b. H. findet wenigstens in dem öffentlich bekannt gemachten Stammkapital ein bestimmtes Befriedigungsobjekt. Es mag ja vorkommen, daß manche G. m. b. H., wie es der Pommernbankprozeß beweist, ihren Kredit in Höhe des hundertfachen Betrages ihres Stammkapitals anspannen, aber ist denn eine übermäßig hohe Inanspruchnahme des Kredits bei der offenen Handelsgesellschaft undenkbar? Eine Veröffentlichung der Bilanzen der G. m. b. H. dürfte in der Beziehung kaum Abhilfe schaffen; ebensowenig darf man von einer solchen Erweiterung des Publizitätsprinzips eine wesentliche günstige Beeinflussung der Kreditverhältnisse auf dem G. m. b. H.-Gebiete erwarten. In der Wissenschaft und Praxis findet sich durchweg diese Meinung vertreten, aber unseres Erachtens wird damit die Bedeutung der Bilanzpublikationen überschätzt. Die Veröffentlichungen der Geschäftsergebnisse entbehrten nur insofern nicht eines gewissen Wertes, als sie unstreitig die Form der G. m. b. H. dem breiteren Publikum näher bringen und ihre Einbürgerung beschleunigen würden. Wer heute von einer G. m. b. H. um Kredit angegangen wird, der wird nicht danach fragen, ob die Bilanz im Reichsanzeiger veröffentlicht ist und wird, sondern er wird vor der Kreditgewährung die Vorlegung einer handschriftlich oder auf andere Weise angefertigten Bilanz verlangen und alsdann, vielleicht noch nach Einholung einer Auskunft, seine Dispositionen treffen. Es bleibt ihm unbenommen, sich die Einsichtnahme der Bilanz von Zeit zu Zeit während der Dauer des Schuldverhältnisses auszubedingen. Eine derartige Kautelarkondition verschafft ihm eine dauernde Kontrolle und eine genaue Information über die finanzielle Entwickelung und den Stand des Unternehmens. Die Durchsetzung einer solchen Bedingung seitens des Kreditgebers dürfte kaum irgend welchen Schwierigkeiten begegnen; die kreditheischende Gesellschaft muß wohl oder übel zwecks Erlangung des Kredits sich dem Wunsche des Kreditgebers fügen.

Ein gleich einfaches und leichtes Verfahren empfiehlt sich für

den Fall, daß die kreditsuchende G. m. b. H. ihr gesetzliches Stammkapital nur durch Sacheinlagen ohne irgend welche Barzahlung oder teilweise durch Sacheinlagen aufgebracht hat, und der Verdacht besteht, daß die Sacheinlagen eine starke Ueberbewertung erfahren haben. Das Gesetz schützt durch ausdrückliche Vorschriften nicht gegen eine willkürliche hohe Bewertung der Sacheinlagen, da es von einer Prüfung des Gründungsherganges durch Revisoren absieht. Im Gegensatz zum preußischen Oberverwaltungsgericht erklärt das Reichsgericht die Ueberbewertung der Sacheinlagen für gestattet. In seinem in Holdheims Monatsschrift mitgeteilten Urteil vom 16. Februar 1901, welcher die Schadensersatzklage eines durch den Konkurs der Gesellschaft um seine Kaution gekommenen Angestellten abweist, sagt es: „Es ist den Gesellschaften nicht zur Pflicht gemacht, bei dieser Festsetzung — des Wertes der Sacheinlagen — den objektiven oder den Verkehrswert der Einlagen nicht zu überschreiten, um eine Täuschung der Gläubiger über den Wert des Vermögens der Gesellschaft zu verhüten. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß diejenigen Gründungsgesellschafter, welche durch unrichtige Wertangabe einen Dritten entweder vorsätzlich oder aus grobem oder mäßigem Versehen getäuscht und denselben so veranlaßt haben, mit der von ihm irrigerweise für kreditwürdig gehaltenen Gesellschaft zu kontrahieren, nach Maßgabe der §§ 10, 12 Teil I Titel 6 ALR. für den daraus erwachsenen Schaden verantwortlich seien. Das Berufungsgericht beschränkt jedoch die Anwendung dieses Satzes am Ende seiner Urteilsgründe insofern, als es darin, daß der Beklagte unterlassen hat, Sorgfalt anzuwenden, um den wahren Wert der eingebrachten Aktien und Forderungen zu ermitteln, ein schuldhaftes Versehen nicht findet, weil das Gesetz den Gesellschaftern die Ermittelung des wahren Wertes der Einlagen bei der Wertfestsetzung nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 nicht auferlege. Dem ist beizupflichten . . . Unbedenklich aber würde der Beklagte dem Kläger dann haftbar sein, wenn er, wissend, daß die eingelegten Aktien und Forderurgen ganz oder nahezu wertlos seien, deren Annahme zum Nominalbetrage zugestimmt hätte in der Absicht, dritte Personen über den wahren Stand des Gesellschaftsvermögens zu täuschen, oder auch nur in dem Bewußtsein, daß Dritte durch diese unrichtige Wertfestsetzung getäuscht werden könnten, und wenn der Kläger dadurch in der Tat getäuscht und bewogen worden ist, der Gesellschaft seine Kaution herzugeben. Die Beweislast für diese Voraussetzungen seines Anspruchs trifft den Kläger. Das Berufungsgericht hält jedoch den Beweis, daß der Beklagte die Wertlosigkeit gekannt habe oder hätte kennen müssen, nicht für erbracht und die hierher bezüglichen Eideszuschiebungen des Klägers teils für unzulässig, teils für unerheblich.“

Unleugbar wirkt die Möglichkeit einer Ueberbewertung der Sacheinlagen, einer künstlichen, unreellen Hinaufschraubung des Stammkapitals zur Erhöhung des Kredits auf den vorsichtigen Kapitalisten und Kreditgeber abschreckend. Man sieht vielleicht

nicht mit Unrecht darin einen Anreiz zu Kreditschwindeleien und scheut hauptsächlich aus diesem Grunde Kreditgeschäfte mit G. m. b. H. So sehr eine gewisse Vorsicht hier am Platze ist, so wenig läßt sie sich rechtfertigen, wenn sie in übertriebene Aengstlichkeit und abweisende Zurückhaltung ausartet. Die ganze Entwickelungsgeschichte der G. m. b. H. gibt uns kein Recht zu einer solchen pessimistischen Beurteilung. Diese Auffassung teilt mit uns Foertsch, Kommentar z. G. m. b. H.-Gesetz, 1899, 11; daß der Gebrauch der neuen Gesellschaftsform irgend welche besondere wirtschaftliche Gefahren nach sich gezogen habe, hat sich, soviel ich habe beobachten können, nicht herausgestellt. Dem vorsichtigen, aber nicht in Vorurteilen befangenen Kreditgeber kommt das Gesetz zu Hilfe und gibt ihm die Handhabe, mittels eines, wie wir bereits oben betont haben, leichten Verfahrens jedes Kapitalrisiko für sich auszuschließen. Das Gesetz verlangt bei Leistung von Sacheinlagen die Angabe der Person des Gesellschafters, des Gegenstandes der Einlagen, sowie des Geldwertes im Gesellschaftsvertrage, die Eintragung und die Veröffentlichung dieser Festsetzungen. Der Kreditgeber ersieht daraus ohne weiteres, inwieweit das Stammkapital durch Sacheinlagen aufgebracht ist und zu welchem Werte die Sacheinlagen angenommen sind. Dünkt ihm die Gesellschaft kreditwürdig und die Geschäftsführer vertrauenswürdig, dann kann er zur Gewährung des Kredits schreiten, ohne der Gesellschaft weitere Schwierigkeiten zu bereiten; befürchtet er dagegen eine Ueberbewertung der Sacheinlagen, dann steht es ihm frei, von der Gesellschaft die nochmalige, von einwandsfreien Personen, Sachverständigen oder Taxatoren vorzunehmende Bewertung der Sacheinlagen zu fordern und von dem Ergebnis die Gewährung des Kredits abhängig zu machen. Der Kreditgeber vermag sich also auf alle mögliche Weise gegen fraudulose Manipulationen zu schützen. Das in der Praxis geübte Verfahren der Kreditgewährung an G. m. b. H. leidet an schweren Mängeln und Vorurteilen; es ist dies um so bedauerlicher, als die G. m. b. H. unsere Volkswirtschaft in hohem Maße gefördert, ihr neue Produktionsgebiete erschlossen und sich große Verdienste um unseren Handel und unsere Industrie erworben haben. Als ein Produkt des modernen wirtschaftlichen und Rechtslebens tritt uns die Form der G. m. b. H. entgegen, als ein modernes Produkt will sie auch behandelt sein.

Es ist an der Zeit, mit den alten Vorurteilen zu brechen, mit den schablonenhaften Methoden der Kreditgewährung aufzuräumen. Als wirtschaftlicher Machtfaktor neben den Aktiengesellschaften stehend, ihrer ganzen Struktur nach den offenen Handelsgesellschaften nahe verwandt, verdienen die G. m. b. H. eine gleiche Behandlung in Kreditangelegenheiten wie die beiden erwähnten Gesellschaftsformen. Allmählich muß sich in unseren Kapitalistenkreisen die Erkenntnis durchringen, daß das Prinzip der beschränkten Haftbarkeit keine Schädigung der Kreditgeber bezweckt und eine Schädigung auch nicht zu befürchten ist, wenn die Kreditgewährung nach den oben

ausgeführten Gesichtspunkten erfolgt. Natürlich finden sich unter den G. m. b. H. Elemente, die keinen Kredit verdienen, die unsolide Geschäftspraktiken befolgen, aber es sind Bestrebungen im Gange, diese Elemente auszumerzen. Die Bestrebungen gehen von dem Verbande der G. m. b. H., der in Berlin seinen Sitz hat, aus und bezwecken ganz allgemein eine Interessenvertretung der G. m. b. H. in steuerlicher, wirtschaftlicher und moralischer Hinsicht, eine Hebung des Ansehens der G. m. b. H.-Form durch Ausscheidung unsauberer Elemente und die Stärkung des Kredits der G. m. b. H. In neuester Zeit ist der Gedanke der Gründung einer G. m. b. H.-Börse in Kiel aufgetaucht, ohne bisher Verwirklichung zu finden. Obwohl er seinerzeit vielfach auf Widerspruch gestoßen ist, darf ihm doch eine gewisse Bedeutung für die von uns behandelte Materie nicht abgesprochen werden. Jetzt, wo die Doppelbesteuerung der G. m. b. H. Gesetz geworden ist, ist eine ungünstige Beeinflussung der Besteuerungsfrage durch die sogenannte börsenmäßige Verflüssigung der G. m. b. H.-Anteile nicht mehr zu befürchten und der Gedanke einer G. m. b. H.-Börse wäre nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Wir sind der Meinung, daß die Einrichtung einer G. m. b. H.-Börse dem Kapitalistenpublikum seine Zurückhaltung nehmen und es in der Kreditfrage zugänglicher machen würde. Berücksichtigen wir noch einen anderen Punkt. Die Aufgabe der Zulassungsstelle einer solchen Börse bestände doch analog den Bestimmungen auf dem aktienrechtlichen Gebiete darin, die Zulassung der Werte zur Kotierung an gewisse Voraussetzungen und Bedingungen zu knüpfen. Es bedarf wohl keines Hinweises, daß die Gesellschaft, deren finanzielle Verhältnisse der Prüfung der Zulassungsstelle unterlegen haben, von seiten des Kapitalistenpublikums in der Kreditfrage höher eingeschätzt und kreditfähiger erachtet werden würde wie irgend eine andere Gesellschaft, die sich dieses Vorzugs nicht rühmen kann. Die gleiche Beachtung verdient die Stellungnahme eines großen Berliner Bankinstituts, der Disconto-Gesellschaft. Sie hat sich bereit erklärt zunächst versuchsweise als Vermittelungsstelle für An- und Verkauf von Anteilen solcher Gesellschaften zu dienen, deren Verhältnisse durch ein Revisionsinstitut geprüft worden sind. Gedacht ist wohl in erster Linie an die unter ihrer Aegide arbeitende Revisions- und Vermögensverwaltungs-Aktien-Gesellschaft, sowie an die anderen Treuhandgesellschaften, deren Revisionen regelmäßig die Voraussetzung für die Tätigkeit der Vermittlungsstelle bilden sollen. Wir begrüßen einen solchen Versuch mit Genugtuung; seine Bedeutung finden wir einerseits darin, daß er das Interesse dokumentiert, welches die großen Bankinstitute dem G. m. b. H.-Gebiet allmählich entgegenzubringen beginnen, andererseits darin, daß durch das Ansehen, welches diese Institute in der gesamten Geschäfts-, Handels- und Industriewelt genießen, die Kreditfähigkeit aller mit ihnen in Verbindung tretenden resp. ihre Dienste in Anspruch nehmenden G. m. b. H. gehoben wird. Ja, die Entwickelung wird vielleicht dahin führen,

daß in Zukunft alle G. m. b. H., welche in größerem oder geringerem Maße Kredit in Anspruch nehmen wollen, sich einer einmaligen oder dauernden Revision seitens eines Treuhandinstitutes unterwerfen, und daß als Gegenstück dazu Banken und Kapitalisten, die von G. m. b. H. um die Gewährung von Kredit angegangen werden, bei dem Mangel der Prüfung des Gründungsherganges die Prüfung der finanziellen Unterlagen durch ein Treuhandunternehmen vor Abschluß des Kreditgeschäfts verlangen. Eine dankenswerte Erweiterung des Arbeitsfeldes unserer Treuhandgesellschaften und die Schaffung eines Ersatzes für die auf dem aktienrechtlichen Gebiete vorgeschriebene Prüfung des Gründungsherganges, das sind die Ziele, die einer solchen Entwickelung winken.

Wir wenden uns nunmehr zu dem letzten Teil unserer Aufgabe, zu der Frage, ob bei einer künftigen Revision des G. m. b. H.-Gesetzes eine bessere Sicherung der Kreditbasis der G. m. b. H. angestrebt werden muß. Der aufmerksame Leser wird unseren Standpunkt schon erraten haben. Er deckt sich mit dem der herrschenden Meinung grundsätzlich; wir präzisieren ihn dahin, eine bessere Sicherung der Kreditbasis durch das Gesetz ist nicht erforderlich. Eine Hebung des Kredits der G. m. b. H. im Wege der Gesetzgebung durch Aenderung und Neueinfügung gesetzlicher Bestimmungen halten wir für ausgeschlossen. Aenderungen machen, wie Keyßner in der Zeitschrift für Handelsrecht 52 (1902) sagt, die Zustände unsicher, ohne sie zuverlässig zu bessern. Wichtige, einschneidende Aenderungen würden den ganzen Charakter des G. m. b. H.-Gesetzes dermaßen umgestalten und eine so starke Durchlöcherung des Prinzips der beschränkten Haftung herbeiführen, daß ein ganz anderes, von der G. m. b. H.-Form stark abweichendes Rechtsgebilde geschaffen wird. Eine Abänderung in nebensächlichen Punkten hätte keinen eine wirkliche Abhilfe schaffenden Erfolg. Wir müssen eben unser G. m. b. H.-Gesetz nehmen, wie es ist, und wir können der Ueberzeugung leben, daß es nicht das schlechteste, aber vielleicht das beste Gesetzesprodukt der Neuzeit ist. R. Wendt kommt in seiner umfangreichen und sehr zuverlässigen Statistik in diesen Jahrbüchern III, 24. Bd., 1902 zu dem Ergebnis, „daß bis April 1902 6200 G. m. b. H. gegründet und in ihnen ein Gesamtkapital von 2 282 400 740 M. investiert wurde. Diese Zahlen unterstützen unsere Ansicht, daß die Voraussetzungen der Handelskreise über die in Rede stehende Gesellschaftsform sich vollauf bestätigt haben. Sie sagen uns, wie oft und in welchem Maße Unternehmungen sich ihrer bedienten. Freilich darf der große Prozentsatz eingegangener Firmen nicht übersehen werden, im Gegenteil! Berücksichtigt man aber die vielfach nur versuchsweise Anwendung, ferner den Konjunkturrückgang so vieler Produktionsgebiete, wie ihn die Bilanzen der Aktiengesellschaften in den letzten Jahren so klar zeigen, vor allem aber die Neuheit der Gesellschaft und die damit verbundenen Fehlgriffe vieler Unternehmer, so will die in Abgang gebrachte Zahl nicht viel sagen. Zudem sind in ihr nicht wenige

Betriebe einbegriffen, die von vornherein nur auf bestimmte und kurze Zeit gegründet wurden. Die Kurzlebigkeit von 1455 Gesellschaften = 23 Proz. der Gesamtgründungen ist nach den gegebenen Zahlen wohl dargetan; der Gründe für dieselbe sind aber außer den genannten noch so viele, daß ein Versagen des Gesetzes nicht angenommen werden kann."

In neuester Zeit hat besonders Kiesel, die G. m. b. H. und ihre Heranziehung zur Staatseinkommensteuer in Preußen, 1906, die Reformbedürftigkeit des G. m. b. H.-Gesetzes betont und eine bessere Sicherung der Kreditbasis verlangt. Die Ergebnisse der deutschen Konkursstatistik, auf die er sich stützt, rechtfertigen aber nicht ohne weiteres eine Reformbedürftigkeit des Gesetzes und eine ungünstige Beurteilung der neuen Gesellschaftsform, weil das mitgeteilte Zahlenmaterial teilweise nicht zutreffend ist. Nach unseren Ermittelungen verringert sich die Zahl der Konkurse von Jahr zu Jahr. Es haben Konkurse stattgefunden

im Jahre 1901	79	im Jahre 1903	66
„ „ 1902	69	„ „ 1904	97

Während im Jahre 1903 ca. 5000 G. m. b. H. existierten, zählten sie im Jahre 1904 bereits über 7000 — die stärkste Zunahme im Vergleich zu den früheren Jahren. Daraus erklärt sich die höhere Konkurszahl. Kiesel spricht von 110 Konkursen im Jahre 1903 und von 132 im Jahre 1904 und hält die Konkurszahlen der G. m. b. H. gegenüber denen der Aktiengesellschaften für sehr ungünstig. Wir können der letzteren Auffassung nicht beipflichten, weil die Zahl der existierenden G. m. b. H. mit der Zahl der Aktiengesellschaften verglichen als viel zu niedrig angenommen ist. Greifen wir noch einen Zeitraum heraus, der der Gegenwart näher liegt! Nehmen wir beispielsweise das vierte Quartal 1905! Die amtliche Konkursstatistik verzeichnet im genannten Zeitraum 85 neue über Handelsgesellschaften eröffnete Konkurse. Davon entfallen nur 24 Konkurse auf das G. m. b. H.-Gebiet, also nicht ganz der vierte Teil der Konkurse aller Handelsgesellschaften, zu denen in der amtlichen Statistik Aktiengesellschaften, offene Handelsgesellschaften und G. m. b. H. gerechnet sind. Da wir heutzutage ca. 9000 G. m. b. H. und ca. 5500 Aktiengesellschaften haben, so muß selbstverständlich die Konkurszahl der ersteren höher sein; unter Zugrundelegung der Zahl 24 ergibt sich für das ganze Jahr 1905 die Summe von 96 Konkursen und eine relativ weit geringere Konkurszahl als die des Jahres 1904. Die zahlreichen Abweisungen wegen Massemangels in den Konkursen der G. m. b. H. finden eine ganz harmlose Aufklärung. Die Form der G. m. b. H. ist die ausgesprochene Gesellschaftsform für die Unternehmungen, welche auf die Ausbeutung einer Erfindung, eines Patents oder eines Gebrauchsmusters gerichtet sind. Die Höhe des Geldwertes, zu dem das Patent von der neuen Gesellschaft übernommen und bei der Bemessung des Stammkapitals in Ansatz gebracht wird, richtet sich nach den Erwartungen, die in die Ausbeutung und Verwertung des Patents gesetzt werden. Der

Eintritt einer ungünstigen Konjunktur, einer anderen Geschmacksrichtung oder sonstiger unvorhergesehener Umstände, die nachträglich sich herausstellende Unvollkommenheit der Erfindung, kurz, Fälle, wie sie im praktischen Leben so häufig sind, führen zur Liquidation des Unternehmens, zum Konkurs. Unter diesen Umständen werden Abweisungen wegen Massemangels nicht zu den Seltenheiten gehören. Da der Geldwert, für den das Patent angenommen ist, den Hauptbestandteil des Stammkapitals bildet und Bareinlagen nur in geringem Umfange geleistet werden, so tritt natürlich in dem Augenblick, wo das Patent sich als wertlos erwiesen hat, ein Massemangel ein. Mit großen, umfangreichen Betrieben arbeiten die Patentgesellschaften nicht; für den Betrieb großer, umfangreicher Unternehmungen ist auch die G. m. b. H.-Form ursprünglich nicht geschaffen und auch weniger geeignet.

Wenn bei G. m. b. H. die Zahl der Abweisungen wegen Massemangels im Vergleich zu anderen Gesellschaften häufig ist, so dürfen wir den Grund hierfür nicht in der Mangelhaftigkeit und Reformbedürftigkeit des G. m. b. H.-Gesetzes suchen, sondern in dem Charakter, der Eigenart und der Beschaffenheit derjenigen Unternehmungen, die sich zur Verwirklichung ihrer Zwecke mit Vorliebe in die G. m. b. H.-Form kleiden; dieselbe Erscheinung könnten wir beobachten, wenn sich solche Unternehmungen z. B. der Form der offenen Handelsgesellschaft bedienen würden. Von einer eine bessere Sicherung der Kreditbasis der G. m. b. H. bezweckenden Revision des G. m. b. H.-Gesetzes erhoffen wir gar nichts; nur eine Reform unserer Anschauungen, vorsichtiges Handeln beim Eingehen von Verbindungen und Verbindlichkeiten, ausgiebige Benutzung des jedem zur Einsicht stehenden Handelsregisters schafft Wandel in der leidigen Kreditfrage, schützt vor Schädigungen, Ausbeutung und Vermögensverlusten und steuert auf solche Weise der Diskreditierung der G. m. b. H. Faule Gründungen, unsaubere Manipulationen, geschickte Schiebungen schafft man durch eine bessere Sicherung der Kreditbasis der G. m. b. H. nicht aus der Welt, schon aus dem einfachen Grunde, weil sie sich nicht auf die Form der G. m. b. H. beschränken, sondern in jeder Gesellschaftsform zu Tage treten. Wir erinnern an den größten Schwindel der letzten Jahre, an den Treberschwindel, der im Rahmen einer Aktiengesellschaft verübt wurde, einer Gesellschaftsform, die wegen der auf dem Gebiete des Aktienwesens vorgeschriebenen Prüfung des Gründungsherganges, der weitgehenden Publizität, der Zulassung der öffentlichen Kritik beim breiten Publikum sich eines großen Vertrauens erfreut.

Greifen wir noch ein anderes wichtiges Moment heraus. Weiter oben haben wir von der Zurückhaltung gesprochen, die das Kapitalistenpublikum den G. m. b. H. gegenüber in der Kreditfrage bewahrt. Kreditbedürftige Unternehmungen waren daher gezwungen, sich auf anderem Wege die erforderlichen Geldmittel zu verschaffen, um eine Betriebseinstellung und Liquidation zu vermeiden. Es geschah dies und geschieht heutzutage sehr oft in der Weise, daß

man durch die Presse mit Hilfe eines Inserats oder mit Hilfe persönlicher Einwirkungen, Versprechungen, Empfehlungen Gesellschafter suchte und fand und ihre Bareinlagen unter Erhöhung des Stammkapitals zu den benötigten Zwecken verwandte. Hin und wieder wird das über das ursprüngliche Stammkapital hinaus erforderliche Betriebskapital durch Ausgabe von Prioritätsobligationen oder sonstigen Teilschuldverschreibungen aufgebracht. Als Beispiel führen wir die im Jahre 1895 mit einem Stammkapital von 20000 M. gegründete G. m. b. H. „Warenbörse" zu Berlin an; ihre Obligationsschuld beziffert sich auf 1243800 M. Wenn es sich auch um ein Unternehmen mit beschränkter Haftung handelt, so ist doch das Risiko eines Gesellschafters bedeutend größer als das des Kreditgebers. Der letztere findet in dem Stammkapital immer eine gewisse Deckung, seine Befriedigung muß unter allen Umständen aus dem Stammkapital erfolgen, während der erstere behufs Tilgung der Schulden der Firma nicht nur seiner ganzen Einlage verlustig geht, sondern auch einer bestimmten Haftung unterliegt. Trotzdem finden sich bei der Unkenntnis, Vertrauensseligkeit und Harmlosigkeit des Publikums viel eher Leute, die gegen die Gewährung des schönen Titels eines Aufsichtsrats, Direktors oder Geschäftsführers und angelockt durch die in Aussicht gestellten fabelhaften Gewinnchancen sich mit Bareinlagen an dem Unternehmen beteiligen. Sicherlich mag für viele in solchem Falle der Gedanke bestimmend sein, daß sie sich durch die Teilnahme an der Leitung desselben eine gewisse Garantie für seine Solidität schaffen. Mit Unrecht. Sie werden den Machinationen unsauberer Elemente unter ihren Sozien zum Opfer fallen. Man glaube nicht etwa, daß Experimente dieser Art selten vorkommen: sie ereignen sich sehr oft, weit öfter, als die Fälle, wo unvorsichtige Kreditgeber ihr Geld verlieren. Vermag da eine bessere Sicherung der Kreditbasis Abhilfe zu schaffen? Im Gegenteil! Sie wird das Signal zu einer umfangreicheren Heranziehung des Publikums in der Form der Teilhaberschaft bilden und den kreditbedürftigen Unternehmungen zwecks Umgehung der erschwerenden Bedingungen und der schärfer normierten Haftpflicht in der Kreditfrage die Heranziehung von Kapital in der gedachten Gestalt sympathischer machen. Bei der großen Zurückhaltung, die das Kapitalistenpublikum heutzutage trotz der zahlreichen oben erörterten Sicherungsmittel der Gläubiger in der Kreditgewährung betätigt, kann die Neuschaffung weiterer Sicherungsmittel — sie wären wohl nur noch vereinzelt möglich — keinen solchen durchschlagenden Erfolg in der Kreditfrage erzielen, daß er ein entsprechendes Gegengewicht gegen die andere für das Publikum weit riskantere und gefährlichere Art der Kapitalsanlage, wie sie die aktive Beteiligung mit Kapital darstellt, abgäbe. Mit der Häufigkeit der Fälle, in denen diese Species der Kapitalsanlage gewählt wird, mehren sich natürlich die bösen Erfahrungen, die man bereits mit ihr gemacht hat, eine Entwickelung, die selbstverständlich nicht ohne Reflexwirkung auf die ganze Kreditwirtschaft bleiben kann und das Mißtrauen, das man der G. m.

b. H.-Form in Kreditangelegenheiten entgegenbringt, steigert. Sehen wir ab von einer besseren Sicherung der Kreditbasis der G. m. b. H. und erkennen wir ruhig an, daß unser G. m. b. H.-Gesetz — made in Germany — die rechtliche Sicherung der Gläubiger bestmöglichst gewahrt hat. An ihnen liegt es, von den gebotenen Informationsquellen, den Gesellschaftsblättern, den Registereintragungen, den richtigen Gebrauch zu machen, die oben vorgeschlagenen für die Kreditgewährung auf dem G. m. b. H.-Gebiet maßgebenden Gesichtspunkte zu beherzigen.

Wir stehen am Ende unserer Aufgabe. Wir erblickten sie darin, die rechtlichen Grundlagen des G. m. b. H.-Kredits zu skizzieren, sie auf ihre Bedeutung für die Praxis zu prüfen und die heute herrschenden Zustände der Kreditgewährung zu beleuchten. Wir erwarten von unseren Erörterungen keine Umwälzung auf dem behandelten Gebiete, keine gründliche Beseitigung der Vorurteile, keine wesentliche Aenderung in der praktischen Handhabung der Kreditfrage, aber wir hoffen, daß sie weitere Anregungen geben und den Ausbau eines geregelten Kreditsystems beschleunigen werden. Das stetige Wachsen der G. m. b. H. steigert ihre wirtschaftliche Macht und stellt immer höhere Ansprüche an den Kapitalsmarkt, eine Entwickelung, die naturgemäß auch eine häufigere Inanspruchnahme des Kredits zur Folge hat. Mit dem heutigen System ist alsdann nichts anzufangen, sein Ausbau bleibt der Zukunft vorbehalten. Führt er zu festen für die Kreditgewährung in Anwendung kommenden Normen, zu sich durch jahrelange Uebung bildenden Regeln, zu einer Herausbildung von den verschiedenen Arten des Kredits (Darlehns-Wechsel- etc. Kredit) Rechnung tragenden Usancen, dann kann die Entwickelung als abgeschlossen gelten.

X.

Der neueste soziale Fortschritt in der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft.

Von

Dr. phil. **H. Köppe,**

Privatdozent in Marburg a. d. Lahn.

In mühevoller Arbeit hat der Tarifausschuß der deutschen Buchdruckergemeinschaft am 2. Oktober d. Js. das Werk einer Erneuerung der Tarifgemeinschaft auf weitere 5 Jahre mit einer Anzahl wichtiger Abänderungen und Ergänzungen des bisherigen Vertragsinhalts vollendet. Gleichzeitig ist zur Ueberraschung weiter Kreise ein „Vertrag betreffend die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker“ zwischen dem deutschen Buchdruckerverein (Prinzipalverein) und dem Verbande der deutschen Buchdrucker (Gehilfenverband) abgeschlossen worden, welcher die bisherige Gemeinschaft auf eine neue Stufe der Entwickelung emporhebt und von dem man bei richtiger Würdigung seiner wirtschaftlichen und sozialpolitischen Tragweite sagen kann, daß er weit über die Grenzen dieses Gewerbes hinaus eine neue Etappe bildet auf dem Wege, durch den Ausbau friedlicher, dauernder, das ganze gegenseitige Arbeitsverhältnis umspannender Gemeinschaften die wilden, verheerenden Wasser des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit in ein geregeltes Bett zu lenken.

Sieht man, wie die Idee der Tarifgemeinschaft sich in immer zahlreicheren Gewerben Bahn bricht und Gestaltung findet durch den Abschluß, die Durchführung und Erneuerung endloser Reihen von Tarifverträgen zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen, und wie andererseits das Prinzip dieser Gemeinschaft in seiner inneren Konstruktion, im Kern seines Wesens sich organisch fortentwickelt und ausreift, so muß man zu der Erkenntnis kommen, daß der in den Tarifgemeinschaften verkörperte soziale Fortschritt sich auf stark aufsteigender Linie befindet.

Aber freilich, so erfreulich das erstere, das äußere Wachstum des jungen Organismus, ohne weiteres erscheinen muß, so wenig darf

die kühle kritische Prüfung da fehlen, wo die Entwickelung dieser Bewegung als wirtschaftstheoretisches Problem in eine neue Phase eintritt, wo die an sich so schlichte und einfache Grundidee der Tarifgemeinschaft durch ihren praktischen Ausbau Wandlungen erfährt, die ihren Charakter mehr oder weniger merklich beeinflussen, ihr Gefüge komplizierter ausgestalten, kurz, den Uebergang in ein neues Entwickelungsstadium bedeuten.

An solchen Uebergangsstellen ist die Untersuchung notwendig, ob der Fortschritt, der sich vollzogen hat, auch wirklich ein solcher im höheren Sinne ist, der also eine Förderung der Zwecke dieser Bewegung in sich schließt, der sie ihrem hohen Ziele der friedlichen Auflösung der großen wirtschaftlichen und sozialen Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern in den harmonischen Akkord einheitlich geregelter, auf Treue und ehrliches Wort gegründeter Arbeitsgemeinschaft näher führt? So einfach, wie gesagt, der Grundgedanke der Tarifgemeinschaft ist, so geht seine Ausführung doch durch eine Unmenge komplizierter wirtschaftlicher Erscheinungen und Kämpfe hindurch, führt sie durch das Kreuzfeuer sozialer Vorurteile und Mißverständnisse, krasser Interessenpolitik und kurzsichtiger Tendenzen hindurch, erfährt sie tausendfache Widerstände, Einwirkungen und Reibungen im Getriebe des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes. Er kann rein und geläutert daraus hervorgehen, aber auch auf Abwege geraten. Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker, die größte und weitaus bedeutendste in Deutschland, nach ihrem nationalen Umfange und der Zahl ihrer Mitglieder, nach der Bedeutung des Gewerbes und nach der bei ihr weitaus gelungensten Ausprägung des tariflichen Gedankens, ist, zeitgeschichtlich betrachtet, geradezu der Prüfstein für die Bewährung des Prinzips der Tarifgemeinschaften überhaupt. Sie ist die Bannerträgerin des Tarifgedankens geworden und alle Blicke hingen gespannt an ihr, als sie jetzt nach 5-jähriger Friedenszeit zum zweiten Male die Feuerprobe zu bestehen hatte und aus dieser unversehrt, aber mit verändertem Aussehen hervorging.

Ist der Weg, den sie jetzt eingeschlagen hat und der sie rascher und sicherer dem Ziele zuführen soll, ein richtiger? Sind die neue Ausgestaltung des Tarifvertrages, der neu hinzugetretene sogenannte Garantievertrag, die dazu gefaßten Beschlüsse bessere, wirksamere Werkzeuge im Dienste der sozialen Friedens- und Reformarbeit als die bisherigen? Zahlreiche Stimmen beeilten sich bei ihrer Veröffentlichung, diese Fragen zu verneinen und den neuen Schöpfungen ein entschiedenes Mißtrauensvotum auf den Weg zu geben. In der Gehilfenschaft vor allem gärte und wogte eine den Entschließungen ihrer Vertreter durchaus feindliche Stimmung, die an den Abmachungen rüttelte und sie nachträglich zu Falle zu bringen oder ihre Wirkungen illusorisch zu machen willens schien, ohne dabei das Chaos zu bedenken, das damit an die Stelle der bisherigen traditionellen, wohlgefügten Ordnung hätte treten müssen. Sehen wir zunächst, was die gemeinschaftliche Arbeit der beiderseitigen Ver-

treter Neues gebracht hat und was dieses Neue gegen früher und im Hinblick auf die Zukunft bedeutet.

In dem neuen Tarifvertrage ist den Gehilfen eine 10-proz. Lohnerhöhung — statt der geforderten 15-proz. — mit Rücksicht auf die eingetretene und fortdauernde sehr erhebliche Steigerung fast aller Lebenshaltungskosten, insbesondere der Lebensmittel und der Mieten, bewilligt worden. Behufs einheitlicher Durchführung derselben ist bei der Berechnung des Akkordlohnes an Stelle des Tausendpreises der Zehntausendpreis gesetzt worden, während beim „gewissen Gelde" (dem Wochenlohn) durch eine entsprechende anderweite Staffelung der nach Altersgrenzen normierten Löhne eine Lohnerhöhung um 7—11 Proz. erfolgt ist, jedoch nur für diejenigen Gehilfen, welche bisher nicht mehr als höchstens 3 Mark über dem Lohnminimum erhielten, also nicht für die 10 721 Hoch- und Höchstgelohnten. Diese Beschränkung ist durchaus natürlich, denn es soll die durchschnittliche Lebenshaltung der Arbeitnehmer gehoben werden. Interessant ist der Rückblick auf die früher erreichten Lohnerhöhungen. Sie betrugen: 1896 $2^1/_2$, 1901 $7^1/_2$ Proz. Daß jetzt 10 Proz. errungen werden konnten, spricht für den Aufschwung des Gewerbes unter der Tarifgemeinschaft ebenso wie für die Stärkung der Gehilfenposition durch den Ausbau ihrer Organisation. Bemerkt sei, daß die früher überwiegende Akkordarbeit jetzt nur noch etwa 8—10 Proz. der Gehilfenarbeit ausmacht. Die Forderung der Gehilfen, auch die lokalen Zuschläge zum Lohn um durchschnittlich 5 Proz. zu erhöhen, fand keine Aufnahme. Doch kann für die in der Nähe von Großstädten befindlichen aufstrebenden kleineren Druckorte während der Tarifperiode ein Lokalzuschlag festgesetzt werden, ebenso für Orte, in denen größere Druckereien während dieser Periode entstehen. Der Grund ist die Verhütung der geschickten Ausnutzung niedrigerer Lokalzuschläge in Vororten größerer Städte zur Schaffung einer unlauteren Schleuderkonkurrenz.

Die Arbeitszeit ist — entgegen dem Wunsche der Gehilfen um Herabsetzung von 9 auf $8^1/_2$ Stunden täglich — nur um wöchentlich $^1/_2$ Stunde verkürzt worden, die nach Wahl des Prinzipals am Sonnabend oder — wegen der Sonnabends besonders beanspruchten Zeitungsdruckereien — an dem gleichfalls vom Prinzipal zu bestimmenden Zahltage gestrichen wird. Faktisch wird jedoch, da die 9-stündige Arbeitszeit nur das Maximum derselben darstellt, in vielen Druckereien zufolge spezieller Uebereinkunft nur 8—$8^1/_2$ Stunden gearbeitet.

In den Kreis der dem Tarifvertrag unterstehenden Arbeitnehmer sind zu den Setzern und Druckern neu einbezogen worden die Kategorien der Korrektoren, Stereotypeure, Galvanoplastiker und Maschinensetzer. Die Rechte und Pflichten der Maschinenmeister sind genauer und besser geregelt worden; namentlich soll keiner mehr als 2 Maschinen zu beaufsichtigen haben.

Die Lehrlingsskala, welche die im Verhältnis zur Gehilfenzahl zulässige Zahl von Lehrlingen aufführt, ward in unmittelbare Be-

ziehung zur Zahl der Arbeitslosen gesetzt. Bei jeder Tariferneuerung ist sie vom Tarifauschuß neu zu regulieren, wobei die Normalzahl von 3 Proz. Arbeitsloser als Maßstab gilt. Mit deren Fallen oder Steigen in der abgelaufenen Tarifperiode ist die Lehrlingsskala nach oben oder unten zu ändern. Druckerlehrlinge sollen nur ausgebildet werden dürfen, wo mindestens e i n Druckergehilfe beschäftigt ist oder der Prinzipal selbst dauernd das Anlernen besorgt.

Die Entschädigung für Ueberstunden wird zwar nicht allgemein, wie die Gehilfen gefordert hatten, aber doch für die nach einer 11-stündigen Arbeit gemachten um 5 Pfennig die Stunde erhöht. Beginn und Ende der Arbeitsstunden sind nach Betriebskategorien genauer festgelegt.

Für Maschinenmeister und Maschinensetzer sind sehr detaillierte neue Bestimmungen aufgenommen, in denen vor allem sehr exakte Lohnberechnungen für Setzmaschinenarbeit eingeführt werden. Diese Arbeit haben seit Aufkommen der Setzmaschinen — der mechanischen Vorrichtungen zur Herstellung des Typensatzes — die Gehilfen sich stets entschieden geweigert in Akkord zu leisten. Im Tarifvertrag von 1901 wurde daher die Akkordarbeit abgeschafft, jedoch von den Gehilfen zugestanden, sich gegen eine Wiedereinführung der Berechnungen für solche nicht zu sträuben, wenn die Prinzipale es wünschen würden. Da dies jetzt geschah, mußten sie ihr Wort halten. In der Tat ist die Akkordberechnung bei den technischen Eigentümlichkeiten dieses noch stark in der Entwickelung begriffenen Maschinensystems, wobei Wiederholungen des Zeilengusses oft ohne allzu großes Verschulden nötig werden, sehr schwierig und leicht geeignet, die Leistungen der Maschinensetzer geringerwertig erscheinen zu lassen als sie sind. Die neuen Bestimmungen führen aber, was aus dem Wortlaut nicht leicht zu entnehmen ist, die Akkordarbeit und -Berechnung nicht etwa als Regel ein, sondern wollen sie nur für s t a t t h a f t erklären, und zwar beziehen sie sich nur auf den Zeitungsdruck. Auch kann nach dem Sinne der Bestimmungen der Prinzipal sie nicht einseitig, sondern nur im Einvernehmen mit den Maschinensetzern einführen. Falls solches erfolgt, dienen sie also als Grundlage.

Zum besseren Verständnis der Setzmaschinenfrage, die auf Gehilfenseite die Gemüter ganz besonders erregt und ihren Vertretern starke Vorwürfe wegen zu großer Nachgiebigkeit eingebracht hat, muß jedoch noch folgendes bemerkt werden. Die Setzmaschine wird in doppelter Hinsicht als Feind und Gefahr von den Gehilfen angesehen. Zunächst vom Standpunkt der allgemeinen Abneigung von Arbeitern aller Art gegen die Einführung von Maschinen, also wegen der Befürchtung, daß durch sie zahlreiche Arbeiter „außer Brot gesetzt werden“ könnten, da jede Maschine Ersparung an menschlicher Arbeitskraft bezweckt und vielfach Maschinen von ungelernten weiblichen und jugendlichen Arbeitern bedient werden können, durch welche die bisherigen gelernten Arbeiter mithin verdrängt werden. Sodann aber von dem besonderen Gesichtspunkte aus, daß speziell

die bisher noch nicht allgemein gebräuchlichen Setzmaschinen im Falle eines allgemeinen Ausstandes von den Prinzipalen in großem Umfange als Ersatz für die Arbeit der Ausständigen angeschafft und benutzt werden, also den Ausstand unwirksam machen und bei seiner Beendigung womöglich der Wiederanstellung zahlreicher Setzer im Wege stehen könnten, da das in ihnen angelegte Kapital sich natürlich fortrentieren müßte. Haßt man aus dem ersteren Grunde die Setzmaschinen, so fürchtet man sie aus dem letzteren. Am liebsten sähe man daher aus dem Tarife die Berechnung von Setzmaschinenarbeit ausgeschlossen und überhaupt die Akkordarbeit darin abgeschafft. Auf einen Bruch um dieser Frage willen es ankommen zu lassen, scheut man sich aber wegen der eben dargelegten Befürchtung. So kam es zum Kompromiß, in dem die Gehilfen übrigens wenigstens die 8-stündige Arbeitszeit für Maschinensetzer und einen um 25—30 Proz. höheren Lohn als die Handarbeit durchsetzen konnten. Zugeben mußten sie dagegen, aus dem angegebenen Grunde, die Wiedereinführung des Berechnens für Setzmaschinenarbeit und auch die Zusicherung einer bestimmten Mindestleistung für die Ausbildung von Maschinensetzern, als welche jedoch nur gelernte Setzer oder Schriftgießer verwendet werden dürfen. Es steckt also in dieser Setzmaschinenfrage, wie man sieht, ein ganz interessantes, wichtiges Stück des Problems der Maschinenarbeit und ihres Verhältnisses zur Handarbeit überhaupt.

Infolge von Beschwerden von Prinzipalen über mehrfach vorgekommene absichtliche Zurückhaltung der Gehilfen in Bezug auf ihre persönliche Leistungsfähigkeit und diejenige der Maschinen ist ersteren das Recht eingeräumt worden, von jedem Gehilfen einen Nachweis über seine Leistungen zu verlangen, doch soll diese Kontrolle nicht zu Chikanen ausarten dürfen. Bei den Verhandlungen haben die Gehilfenvertreter überdies ausdrücklich anerkannt, daß die Arbeitnehmer zu solcher Zurückhaltung nicht berechtigt sind. Es ist von Interesse, hier das Vorkommen von Fällen von der Art der berüchtigten vielbestrittenen und umstrittenen „ca-canny-Politik“ englischer Gewerkvereinler konstatiert und von den Arbeitervertretern prinzipiell gemißbilligt zu finden.

Die gegenseitige Aufkündigungszeit ward auf 1—2 Wochen festgesetzt. Bisher betrug sie 14 Tage, falls nicht anderweite Fristen vereinbart waren, die jedoch nicht länger als 2 Wochen sein durften.

Von Bestimmungen zur Durchführung des Tarifs ist zu erwähnen die Erhöhung der Zahl der Tarifkreise, in die das jetzt auch Elsaß-Lothringen und mithin das ganze Deutsche Reich umfassende Tarifgebiet eingeteilt ist, von 9 auf 12, namentlich aber die neue Bestimmung, wonach dem Tarifamt ein vom Tarifausschuß für je ein Jahr zu wählender Jurist als Mitglied angehören muß, welcher in den Fällen, in denen das Tarifamt als Berufungsinstanz gegen Schiedsgerichtsurteile fungiert (d. h. bei schiedsgerichtlichen Entscheidungen, die nicht mit mindestens $^2/_3$ Mehrheit gefaßt sind) den Vorsitz führt. Die Einfügung dieser Bestimmung ist eine Konse-

quenz aus § 6 des Gewerbegerichtsgesetzes. Die Entscheidungen privater Schiedsgerichte, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ausgeschlossen wird, sind danach nämlich nur dann rechtswirksam und nach Maßgabe der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vollstreckbar, wenn das Schiedsorgan unter einem Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Angestellter eines solchen noch Arbeiter ist, seine Funktion ausübt. Somit ist künftig eine gesetzliche Sicherheit gegeben, daß sich niemand der Rechts- und Machtsphäre jenes schiedsrichterlichen Organs entziehen kann.

Von größter, noch zu erörternder Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß der deutsche Buchdruckerverein und der Verband der deutschen Buchdrucker berechtigt sein sollen, in den Tarifausschuß je 3 Mitglieder, in das Tarifamt je 2, in die Kreisämter und Schiedsgerichte je 1 Mitglied zu entsenden.

Eine wichtige Neuerung ist auch die Einsetzung von paritätisch eingerichteten Ehrengerichten an allen Kreisvororten, welche die Aufgabe haben, eingehende Beschwerden gegen „Schleuderer" im Gewerbe zu prüfen und darüber zu entscheiden. Als Berufungsinstanz für sie dient das Tarifamt. Von der großen Bedeutung dieser Ehrengerichte wird gleichfalls weiterhin noch die Rede sein.

Bezüglich der Arbeitsnachweise ward beschlossen, daß die von denselben zugewiesenen Gehilfen verpflichtet sind, die ihnen angewiesenen Stellen anzutreten. Doch gilt dies betreffs auswärtiger Konditionen nur für Gehilfen, die nicht Familienernährer sind. —

Ueberblicken wir diese Fortbildung des alten Tarifvertrags von 1901 im ganzen, so erkennen wir darin eine sach- und zeitgemäße Fortbildung desselben, welche den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt, Begonnenes weiterführt und ausbaut. Neu und zugleich eigenartig ist dagegen die Bekämpfung der „Schleuderer", d. h. der preisunterbietenden sogenannten Schmutzkonkurrenz im Gewerbe, durch das Mittel paritätischer Ehrengerichte und ferner die ständige Delegierung von Vertretern der beiderseitigen großen Organisationen in die Organe für Festsetzung und Durchführung der Tarifgemeinschaft.

Mit der Einrichtung von Ehrengerichten gegen die Schleuderer wird die Gehilfenschaft herangezogen zur Unterstützung der nach soliden Geschäftsprinzipien arbeitenden Prinzipalen in ihrem Bestreben nach Durchführung reeller Geschäftsgebarung. Dabei tritt recht augenfällig zu Tage, wie das Interesse der Arbeitgeber und Arbeiter selbst da zusammentrifft und für beide Teile einheitlich wird, wo anscheinend nur ein einseitiges Interesse des einen Teils obwaltet. Die Unterdrückung der „Schmutzkonkurrenz" dient ja zunächst dem Nutzen der Prinzipale, indem sie ihnen eine die Rentabilität der Unternehmung garantierende Hochhaltung der Preise ermöglicht. Allein die Preise der Leistungen und Lieferungen aller Arten im Gewerbe sind auch die Quelle, aus der die Löhne der Gehilfen entstammen. Indem diese zur Beseitigung der Schmutzkonkurrenz mitwirken, halten sie das Niveau der Löhne und damit ihrer eigenen

Lebenshaltung hoch. So werden Auswüchse in den Konkurrenzverhältnissen des Gewerbes zum Anlaß und Anstoß für Förderung und Weiterbildung der Tarifgemeinschaft. Von jeher hat unter der „Schleuderei“ die Mehrheit der Unternehmer im Buchdruckgewerbe zu leiden gehabt und viele vergebliche Versuche sind gemacht worden, sie dauernd und vollständig zu unterdrücken. Sie hat auch der Tarifgemeinschaft hinderlich im Wege gestanden, da für eine neue Tarifperiode erhebliche Konzessionen den Gehilfen nur gemacht werden konnten, wenn man des Ersatzes der gebrachten Opfer durch entsprechende Berücksichtigung bei der Preisnormierung sicher war. So sprengt nunmehr die verbesserte Tarifgemeinschaft selbst das Hindernis hinweg, das ihr im Wege stand.

Durch die zweite wichtige Neuerung wird die Tarifgemeinschaft, die bisher in ihrem verfassungsmäßigen Aufbau durchaus unabhängig von den Organisationen der kontrahierenden Teile konstruiert war und namentlich im Tarifvertrage selbst nirgends Bezug auf diese in Wirklichkeit freilich eigentlichen Kontrahenten desselben nahm, zum ersten Male zu den beiden Hauptorganisationen in Beziehung gesetzt. Der stolze Bau der Tarifgemeinschaft wird fortan durch die Tragkraft der beiden Hauptverbände gestützt.

Die Heranziehung der letzteren zur Durchführung der Tarifgemeinschaft steht nun aber in innigster Beziehung zu dem gleichzeitig zwischen beiden vereinbarten Garantievertrage. Die Tarifgemeinschaft bestand bisher bekanntlich nicht zwischen den beiderseitigen Organisationen, sondern zwischen allen vom Tarifvertragswillen erfüllten und ihn bekundenden Angehörigen des Gewerbes auf Prinzipals- und Gehilfenseite. Kontrahenten der alten bisherigen Tarifgemeinschaft waren die Berufsangehörigen ohne Rücksicht auf irgendwelche Organisation — also auf beiden Seiten eine nur durch die Berufszugehörigkeit begrenzte, untereinander nicht organisch, sondern nur durch das Band gemeinsamen Vertragswillens verbundene Personenvielheit. Denn die Erneuerung der Tarifgemeinschaft erfolgt vor Ablauf der jedesmaligen Tarifperiode durch das dafür eingesetzte besondere Organ, den Tarifausschuß, welcher aus je 9 (von jetzt ab 12) Prinzipalen und Gehilfen besteht, von denen in den oben erwähnten Kreisen je einer nebst zwei Stellvertretern gewählt wird. Wahlberechtigt und wahlfähig sind hierbei nur diejenigen, aber auch alle diejenigen Prinzipale, welche den Tarif schriftlich anerkannt haben, und nur diejenigen, aber auch alle diejenigen Gehilfen, welche in tariftreuen Druckereien arbeiten. Zu jenen 9 Mitgliedern treten nach dem neuen Tarifvertrage noch die beiden Vorsitzenden des mit der Durchführung des Tarifs betrauten Tarifamts, welche vom Tarifausschuß gewählt werden. An diesem Wahlsystem ändert das neue Uebereinkommen nichts. Die Tarifgemeinschaft erscheint sonach formell und nach außen hin immer noch als eine solche zwischen den Angehörigen des ganzen Gewerbes, soweit sie sich — auf der Prinzipalsseite — ausdrücklich oder —

auf der Gehilfenseite — durch die konkludente Handlung des Arbeitens in tariftreuen Druckereien zu ihr bekennen, ohne Unterschied der Organisationszugehörigkeit.

Allein dieses System wird nunmehr offen durchbrochen durch die neue Zwangsbestimmung, welche den beiden großen Organisationen die angegebene Zahl von Sitzen im Tarifausschuß, Tarifamt, den Kreisämtern und Schiedsgerichten sichert. Dabei ist namentlich die Besetzung der je drei Sitze im Tarifamt mit je zwei organisierten Mitgliedern beachtenswert. Für die Durchführung des Tarifs besteht also jederzeit eine satzungsmäßige Zweidrittel-Mehrheit organisierter Berufsangehöriger. Faktisch lag zwar die Führung in der ganzen Tarifgemeinschaftsarbeit bisher durchweg und stets in den Händen der beiden großen Verbände. Die Wahlen brachten regelmäßig nur Mitglieder derselben in die Gemeinschaftsorgane hinein. Nun ist aber auch rechtlich, nämlich satzungsmäßig, den Verbänden das Tor der Tarifgemeinschaft geöffnet und die Besetzung eines großen Teils der wichtigsten Plätze darin eingeräumt worden. Hier zeigt sich schon, was beim Garantievertrage voll in die Erscheinung tritt, der Eintritt eines Systemwechsels. In das bisherige System der Berufsangehörigkeit als Grundlage der Tarifgemeinschaft wird eine Bresche gelegt und hier das System der Verbandszugehörigkeit eingefügt. Es ist klar, daß damit nur ein Uebergangszustand der Kombination beider Systeme geschaffen ist, der dazu hinüberführt, in einer ferneren Zukunft die Tarifgemeinschaft völlig auf die Grundlage des letzteren Systems zu stellen. Diese Tendenz zeigt sich schon deutlich an dieser Stelle der Tarifvertragserneuerung. Sie wird uns im vollsten Lichte entgegentreten bei Betrachtung des Garantievertrages, zu der wir nun übergehen.

Dieser Vertrag bezweckt, nach seiner eigenen Erklärung in § 1, die Hebung des Buchdruckergewerbes, die Durchführung und Respektierung der tariflichen Rechte und Pflichten der Prinzipale und Gehilfen und die Erledigung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten, und zwar unter Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen, wie dies seitens der vertragschließenden Vereine auch bereits in ihren Satzungen festgelegt ist. Er erklärt sodann in § 2, daß die maßgebenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckertarif festgelegt und der gesamte Tarifinhalt nebst dem vom Tarifamt herausgegebenen Kommentar für die vertragschließenden Vereine und deren Mitglieder unbedingt verbindlich seien.

Wir sehen also in § 1 eine Art Interpretation des Tarifvertrags nach seinem Zweck und Charakter, die zugleich erkennen läßt, daß er als Grundlage des Garantievertrags angesehen wird, auf der dieser sich aufbaut. Der § 2 enthält dagegen lediglich eine Umschreibung des dem „deutschen Buchdruckertarif“ vorgesetzten prägnanten Satzes, der gewissermaßen die Inschrift auf dem Einheitsbau der Tarifgemeinschaft darstellt und lautet: „Der Tarif ist

der von Prinzipalen und Gehilfen anerkannte Ausdruck dafür, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im Deutschen Reiche allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist.“

Im § 3 wird die Aufteilung des Tarifgebietes in 12 Tarifkreise wörtlich aus dem neuen Tarifvertrage wiederholt. Seinen Hauptinhalt hat der Garantievertrag in den folgenden §§ 4 und 5, zu denen die voraufgegangenen nur die Einleitung bilden. Durch § 4 wird der sogenannte ausschließliche Verbandsverkehr für die beiden großen Verbände eingeführt, indem — und zwar, was nicht zu übersehen ist, für aus dem Tarifvertrage verpflichtet — erklärt werden:

1) Die Mitglieder des Deutschen Buchdruckervereins, nur solche Gehilfen einzustellen, die dem Verbande der deutschen Buchdrucker angehören, und

2) die Mitglieder des Verbandes der deutschen Buchdrucker, nur in solchen Druckereien tätig zu werden, deren Inhaber dem deutschen Buchdruckerverein angehören. Ausgenommen sind bezüglich der ersteren Verpflichtung Gehilfen, die beim Vertragsabschluß das 50. Lebensjahr erreicht hatten, schlechthin, und bezüglich beider solche Gehilfen, die Kassen unter Prinzipalsleitung angehören, bis beide Vereine betreffs ihrer einen befriedigenden Ausweg gefunden haben werden. Abgesehen von Motiven der Humanität würde auch dem Gehilfenverbande durch ihre Aufnahme eine unverhältnismäßige Unterstützungslast erwachsen.

Sehr zu beachten ist, was nicht ausdrücklich aufgenommen, sondern nur aus den Worten „einzustellen“ und „tätig zu werden“ zu entnehmen ist, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages bei Prinzipalen, welche dem Buchdruckerverein angehören, in Stellung befindlichen Gehilfen von den Vorschriften des § 4 solange nicht betroffen werden können, als sie ihre Stelle nicht wechseln. Es ist also schon hierdurch für eine Uebergangszeit Sorge getragen, in welcher die Durchführung des ausschließlichen Verbandsverkehrs mit der erforderlichen Schonung vorgenommen werden kann, so daß Gehilfen, welche keiner oder einer anderen Organisation als dem Verbande der deutschen Buchdrucker angehören, keine sofortige Entlassung zu gewärtigen haben. Endlich ist auch noch dem Tarifamt ausdrücklich aufgegeben, über eine gewisse Uebergangszeit zur Durchführung jener beiden Verpflichtungen und über etwaige Erleichterungen derselben zu beschließen. Diese Beschlüsse sollen dieselbe Verbindlichkeit wie der Tarifvertrag und der Garantievertrag haben.

Als Vorläufer des ausschließlichen Verbandsverkehrs kann die Bestimmung des § 3 der Geschäftsordnung für die Arbeitsnachweise angesehen werden, wonach diese nur tariftreuen Prinzipalen Arbeitskräfte und nur tariftreuen Gehilfen Stellung nachweisen dürfen. Tariftreu ist derjenige Prinzipal, welcher den Tarif beim Tarifamt schriftlich anerkannt hat und derjenige Gehilfe, welcher nachweislich aus einer tariftreuen Druckerei kommt. Die Tariftreue in diesem

Sinne fällt also zusammen mit den oben erwähnten Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht zum Tarifausschuß. Die Zahl dieser seit 1901 durchweg paritätischen, früher den Organisationen angehörigen Arbeitsnachweise beträgt zur Zeit 46. Diese Bestimmung der Geschäftsanweisung und ihre strikte Befolgung sind für die Entwickelung der Tarifgemeinschaft nach der Richtung des gegenwärtigen Garantievertrages hin von sehr großer Bedeutung gewesen. Erst seit ihrer Einführung und durch sie konnten „Verbändler" in den zahlreichen Druckereien Stellung finden, die sich sonst prinzipiell der Aufnahme solcher erwehrt hatten, nun aber in der Auswahl auf die „Tariftreuen" beschränkt waren, deren Gros die Verbändler bildeten. Durch diese Ausbreitung von verbandsangehörigen Gehilfen wurde die Agitation für den Verband gewaltig geschürt, aber auch das wichtigste Bedenken gegen den Anschluß an den Verband, nämlich die Furcht vor Beschränkungen in der Arbeitsgelegenheit beseitigt und vielmehr die Erleichterung der letzteren zum Ansporn für den Beitritt zum Verband. Die Verbandsleiter führen das Anwachsen ihrer Mitglieder von 19000 im Jahre 1896 auf jetzige 44—45000 auf diese Ursache ganz besonders zurück.

Daß und wie in die Einrichtung der Arbeitsnachweise die Tarifreform und der Garantievertrag tief eingreifen, wird noch verschiedentlich zu betonen sein, so bei Besprechung der Maßnahmen gegen „Schleuderer". Ein Widerspruch mit dem ausschließlichen Verbandsverkehr, und gar ein solcher, der, wie es in einer Tarifbesprechung in No. 3 der „Sozialen Praxis" vom 18. Oktober 1906 ausführlich dargelegt wird, unübersteigbare positive Rechtshindernisse gegen die Entfaltung dieser „monopolistischen Organisation" bildete, liegt indessen nicht vor. Denn natürlich sieht das Reformwerk die Anpassung der Arbeitsnachweise an die neuen Verhältnisse vor. Der Verfasser des Artikels hat übersehen, daß im letzten Absatz der neuen Bestimmungen zu § 47 des Tarifvertrages es heißt: „Das Tarifamt wird beauftragt, die Geschäftsordnungen — — — der Arbeitsnachweise einer Revision zu unterziehen."

Es sei bei dieser Gelegenheit auch die zu falschen Schlüssen Anlaß gebende Angabe in demselben Artikel berichtigt, daß die Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe gewöhnlich 100 Proz. über der Normalziffer betrage. Gerade im Gegenteil hat in den letzten Jahren sich ein empfindlicher Mangel an Gehilfen fühlbar gemacht. Dieser Umstand hat bei den Tarifverhandlungen über die gehilfenseitig beantragte Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit um $^1/_2$ Stunde eine wesentliche Rolle gespielt. Es wurde nämlich von Prinzipalsseite dargetan, daß der notorische Gehilfenmangel dieser Forderung durchaus im Wege stehe und in näherer Berechnung ausgeführt, daß, wenn die gewünschte Arbeitszeitverkürzung bereits im letzten Jahre eingetreten wäre, nicht bloß alle im Gewerbe überhaupt vorhandenen Arbeitnehmer dauernd und voll beschäftigt gewesen wären, sondern noch 1750 Gehilfen gefehlt haben würden, um dem Gesamtbedarf an Arbeitskräften zu genügen. Auch auf den Rückgang in

der Zahl der Lehrlinge wurde gleichzeitig hingewiesen. Gehilfenseitig ist dem zwar mit der Behauptung widersprochen worden, daß infolge der Setzmaschinenarbeit die Arbeitslosigkeit gestiegen sei[1]). Berücksichtigt man aber, daß bei den neueren Beschlüssen zu § 40 des Tarifs betreffend die Lehrlingsskala als Maßstab die Zahl von 3 Proz. Arbeitsloser bestimmt worden ist, so würde, wenn die Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe 100 Proz. über der normalen Ziffer stünde, letztere $1^1/_2$ Proz. betragen. So niedrig ist die prozentuale Ziffer der Arbeitslosigkeit zwar augenblicklich auf den Höhepunkten einer außerordentlich hochgeschraubten Konjunktur, bei welcher überall die Klagen über empfindlichsten Mangel an Arbeitskräften ertönen. Aber von solchen Ausnahmezuständen abgesehen ist sie im allgemeinen erheblich höher. Sie betrug z. B. in den an das Statistische Amt berichtenden Fachverbänden mit 1,3 Mill. Mitgliedern laut Mitteilung des „Reichsarbeitsblattes" vom Juli 1906, S. 598, am 30. Juni 1906: 1,3 Proz., dagegen in den Vorjahren: 1,5—2,1—3,2 Proz.

Das Motiv der Furcht vor Arbeitslosigkeit kann daher im Buchdruckgewerbe nicht höher eingeschätzt werden als anderswo. Daß die Gehilfen aus diesem Grunde bestrebt sein müßten, die unorganisierten tariftreuen Prinzipale in den Prinzipalverband hineinzubringen, also „Werbearbeit für den Unternehmerverband zu besorgen", wie der „Vorwärts" es bezeichnet hat, braucht daher auch kein Gegenstand ernstlicher Sorge zu sein. Die Gehilfenvertreter würden dem Garantievertrage sicher nicht beigestimmt haben, wenn eine so starke Arbeitslosigkeit wie die behauptete im Gewerbe normal wäre und Befürchtungen der bezeichneten Art in ihnen hätten erwecken müssen.

Was die Kombination von Setzmaschinenarbeit und Arbeitslosigkeit betrifft, so sei darauf hingewiesen, daß es nach der tarifamtlichen Statistik zur Zeit 1468 Setzmaschinen gibt, davon 876 in Zeitungsdruckereien, 155 in Werkdruckereien und 437 in gemischten Betrieben. Die Zahl der Maschinensetzer beträgt etwa 2000 von 54000 Gehilfen.

Der ausschließliche Verbandsverkehr braucht nun aber nicht dauernd auf die beiden vertragschließenden Organisationen beschränkt zu bleiben. Vielmehr läßt nach Absatz 4 des § 4 der Vertrag für die Zukunft offen, daß auch andere, für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinende Vereinigungen in diese aufgenommen werden können, „sofern sie den Tendenzen des gedachten Vertrages entsprechen". Ueber solche Aufnahme soll das Tarifamt entscheiden.

Somit wird das eine der beiden Hauptorgane der Tarifgemeinschaft von den Kontrahenten des Garantievertrages als Organ für Wahrnehmung von Funktionen eingesetzt, welche gemäß dem Garantievertrage auszuüben sind. Damit wird — und zwar diesmal von der anderen Seite, nämlich von derjenigen der Kontrahenten

1) Vergl. darüber die Tarifbesprechung in No. 43 des „Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands".

des Garantievertrages aus — in das System der alten Tarifgemeinschaft, also in das Berufsangehörigkeitssystem, eine neue Bresche gelegt, durch welche die beiden Hauptverbände vereint und aus eigener Machtvollkommenheit in die Tarifgemeinschaft einziehen. Nicht bloß formalrechtlich, sondern auch materiell, namentlich vom Standpunkte der nichtorganisierten Tariftreuen beider Lager aus, die ja der Tarifgemeinschaft und dem Tarifvertrage so gut angehören wie die Organisierten, hat diese Aktion gleichsam einen ursurpatorischen Charakter. Mit der Tarifgemeinschaft liiert sich und verschmilzt teilweise die Garantievertragsgemeinschaft, begründet von Kontrahenten, welche rechtlich nicht identisch sind mit denjenigen der ersteren. Diese neue Gemeinschaft bedient sich des einen der beiden Hauptorgane der Tarifgemeinschaft als eigenen ständigen Organs zur fortlaufenden Entscheidung, und zwar in einer Frage, welche das künftige Schicksal beider Gemeinschaften, ihre Fortentwickelung und Gestaltung unmittelbar betrifft. Denn der Charakter einer jeden der beiden Gemeinschaften wird schließlich durch ihre Angehörigen bestimmt. Mit der ausdrücklichen Ableitung der Verpflichtung zum ausschließlichen Verbandsverkehr aus dem Tarifvertrage nehmen die Vertragschließenden auch das Recht der authentischen Auslegung und praktischen Anwendung des Tarifvertrags, der Grundlage der Tarifgemeinschaft, für sich in Anspruch. Sie machen davon sofort Gebrauch, indem sie in § 5 Abs. 1 dem Tarife „den Charakter eines auf freiwilliger Anerkennung beruhenden Lohngesetzes“ zuerkennen, „zu dessen Innehaltung die beiden Vereine sich durch ihre Hauptvorstände hiermit unterschriftlich verpflichten“, und ferner erklären, daß beide Vereine damit für ihre Mitglieder einen alle tariflichen Rechte und Pflichten derselben bestimmenden Vertrag abschließen.

Der Tarif soll nach alledem für die Mitglieder beider Vereine Gültigkeit und rechtliche Bedeutung nur in der Beleuchtung haben, die ihm der Garantievertrag zu Teil werden läßt. Das bedeutet nichts anderes, als daß die beiden Organisationen sich über die Köpfe der nicht zu ihnen gehörenden Tarifgemeinschaftsangehörigen hinweg zu Herren des Tarifvertrages und der Tarifgemeinschaft machen. Denn wer das Recht und die Macht hat, den Tarifvertrag authentisch auszulegen, die tariflichen Rechte und Pflichten der Tarifgenossen selbständig zu bestimmen, das Organ für die Durchführung des Tarifvertrags in seinen Dienst zu nehmen und seinen Aufgabenkreis zu bestimmen, der ist der Gesetzgeber auf dem Gebiete dieser Rechtsordnung geworden und beherrscht das von ihr geschaffene Rechtsverhältnis. Die den beiden Vereinen nicht angehörenden Tarifgenossen sind damit einfach ausgeschaltet. Das sind aber sowohl die anderen Organisationen Angehörenden des Gewerbes als die überhaupt nicht Organisierten. Es sei hier erwähnt, daß zur Zeit von rund 54000 deutschen Buchdruckergehilfen 49497 an 1659 Orten in tariftreuen Druckereien arbeiten.

Davon gehörten dem zu den „freien Gewerkschaften“ gehören-

den und daher der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ unterstehenden Verbande der deutschen Buchdrucker“ im Jahre 1905 an 43251, also fast $^7/_8$, in 22 Zweigvereinen mit einem Vermögensbestande von 5 Mill. M., einer Jahreseinnahme von 2,4 Mill. und Jahresausgabe von 1,8 Mill. M. Dazu sind aber infolge des im Juni 1906 erfolgten Beitritts der elsaß-lothringischen Buchdrucker-Prinzipale und -Gehilfen zur Tarifgemeinschaft noch zu rechnen die bisher selbständig organisierten elsaß-lothringischen Gehilfen, deren freie Gewerkschaft nach Mitteilungen des „Korrespondenzblatts der Generalkommission“ im Jahre 1905 907 Mitglieder in 4 Zweigvereinen und einen Vermögensbestand von rund 134000 M. aufwies.

Eine besondere Organisation bildet ferner der „Gutenbergbund“, der im Jahre 1905 etwa 2700 Mitglieder zählte und eine eigenartige, bisher sehr wenig bekannt gewordene Stellung und Vergangenheit hat. Da dieser Bund zur Zeit fast allein in Betracht kommt bei der im Garantievertrage offen gelassenen Möglichkeit des Beitritts anderer Organisationen zur Garantiegemeinschaft, so ist es angebracht, auf ihn hier etwas näher einzugehen. Er wurde gegründet im Oktober 1892, in sehr bewegter Zeit. Der große Gehilfenausstand vom Oktober 1891 bis Januar 1892 war für diese erfolglos verlaufen. Sie hatten nachgeben und die Arbeit wieder aufnehmen müssen, ohne die hauptsächlich angestrebte Herabsetzung der Arbeitszeit von 10 auf zunächst geforderte $8^1/_2$, dann 9, endlich $9^1/_2$ Stunden zu erlangen. Eine lange nachwirkende heftige Verbitterung war die Begleit- und Folgeerscheinung des Ausstandes. Die Ausständigen waren — begreiflicherweise — aus der grundsätzlichen gewerkschaftlichen Neutralität herausgetreten und hatten mehr und mehr Anschluß und Rückhalt bei der sozialdemokratischen Partei gesucht und gefunden. Das im Dezember 1891 ergangene Verbot des Berliner Polizeipräsidiums, Streikunterstützung aus der Gehilfenverbandskasse zu zahlen und Sondersteuern für den Streik zu erheben, hatte die Gehilfenschaft auf das heftigste empört. Als diese Maßregeln schließlich vom Oberverwaltungsgericht als rechtswidrig aufgehoben wurde, geschah es zu spät für den Ausgang des Streiks und mußte die gereizten Gemüter noch mehr entflammen. Die Tarifgemeinschaft war in Trümmer gegangen.

In dieser Zeit erfolgte, von Stuttgart ausgehend und von den Prinzipalen begreiflicherweise sehr begünstigt, die Sammlung derjenigen Gehilfen, welche den Ausstand nicht gebilligt hatten und während desselben in heftigste, selbst von Tätlichkeiten begleitete Feindschaft zum Gehilfenverband als dem Träger der Ausstandsbewegung geraten waren, in einem besonderen, neuen Bunde, der sich zuerst „Berliner Buchdruckerverein“, dann auf seinem ersten Delegiertentage in Erfurt im Jahre 1893 „Gutenbergbund“ nannte und im „Typograph“ ein eigenes Organ schuf. Die Kassen wurden für völlig neutral gegenüber etwaigen Lohnkämpfen und die Bezugsberechtigung der Mitglieder für unabhängig von der Beteiligung oder Nichtbeteiligung an solchen, die Wiederherbeiführung einer Tarif-

gemeinschaft als Hauptziel des Bundes erklärt. Letztere erfolgte erst im Jahre 1896, doch wurde dem Gutenbergbunde dabei keine beschließende, sondern nur beratende Stimme eingeräumt, die er aber zurückwies. Der Bund stand lange Zeit gewerkschaftlich isoliert da. Nachdem er jedoch am Frankfurter nationalen Arbeiterkongreß im Jahre 1903 teilgenommen, hat er im Jahre 1906 sich dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossen. Mit dem Gehilfenverbande lebt er seit seiner Entstehung in grimmigster Feindschaft. Nach den neuen Satzungen von 1904 bezweckt er, durch den Zusammenschluß derjenigen Buchdrucker und Schriftgießer Deutschlands, welche dem „Verbande der deutschen Buchdrucker“ nicht angehören, die Vertretung der gewerblichen und gesellschaftlichen sowie die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen. Als Mittel dazu sind namentlich bezeichnet die Kranken-, Arbeitslosen- und Invalidenunterstützung sowie die Pflege und Förderung der Tarifgemeinschaft.

Der Bund fühlt sich dauernd zurückgesetzt durch die großen Erfolge des Gehilfenverbandes, den er namentlich der Gewaltherrschaft in der Tarifgemeinschaft und der Zurücksetzung der Mitglieder des Gutenbergbundes bei der Stellenvermittelung sowie der Bedrängung und schikanösen Behandlung derselben in den Druckereien durch die „Verbändler“ beschuldigt, während der Gehilfenverband und sein Organ, der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“, ihrerseits ihm Mangel an Klassenbewußtsein und Zersplitterungstaktik vorwerfen und über den „stramm nationalen“ Bund, der sich an die Rockschöße des Scharfmachertums hänge, die Schalen des Zornes und Spottes ergießen.

Ueber diesen tiefen Riß hinweg die Brücke zum Eintritt in die Garantiegemeinschaft zu schlagen, in welcher beide Vereine Seite an Seite stehen und für die gemeinsamen Interessen kämpfen müßten, läßt § 4 des Garantievertrages offen. Die Aussichten dafür sind vorläufig recht schwach, zumal durch die neuen Verträge die Position des Gehilfenverbandes die geschilderte außerordentliche Stärkung erfährt, welche natürlich die Kluft zwischen ihm und dem Gutenbergbunde noch beträchtlich erweitern und vertiefen muß.

Als besondere Organisation käme neben dem Gutenbergbunde höchstens noch in Betracht die „Unterstützungskasse des deutschen Buchdruckervereins“, welche einst in der Konfliktperiode von den Prinzipalen, um dem Gehilfenverbande Abbruch zu tun, gegründet und mit Zuschüssen für Reise- und Krankenunterstützung ausgestattet wurde. Diese Organisation hat jetzt nur noch reinen Unterstützungscharakter. Ihre Mitgliederzahl ist gering und fortgesetzt in starker Abnahme begriffen. Eine rechtliche Verpflichtung der Prinzipale zu solchen Zuschüssen oder überhaupt zu Zwangsbeiträgen besteht nicht. Sie ist hier jedoch insofern zu erwähnen, als ihre Mitglieder nicht anderweit organisiert sind.

Ob in der christlichen Gewerkschaft der Graphischen Gewerbe

(im Jahre 1905 750 Mitglieder) und ebenso im Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der Graphischen Gewerbe (im Jahre 1905 2018 Mitglieder) sich auch Buchdrucker befinden und wieviele, kann auch abgesehen von der sehr geringen Zahl, die nur in Betracht kommen könnte, deshalb dahingestellt bleiben, weil es sich bei diesen beruflich gemischten Organisationen gar nicht um eine „organisierte Vereinigung“ von Buchdruckergehilfen im Sinne des § 4 Absatz 4 des Garantievertrages handelt.

Was die Arbeitgeberseite betrifft, so bestehen zur Zeit 5583 tariftreue Firmen. Die Mitgliederzahl des Vereins deutscher Buchdrucker ist, besonders seit den letzten Jahren, stark im Steigen begriffen. Er umfaßt zur Zeit etwa $^3/_4$ aller Unternehmungen. Die Außenstehenden sind überwiegend kleinere Betriebe. Es entspricht daher die Angabe in No. 3 der „Sozialen Praxis“ vom 18. Oktober 1906, Seite 76, wonach der Prinzipalverband nur $^1/_3$ der Unternehmer im Buchdruckgewerbe umfassen soll, nicht den derzeitigen Verhältnissen, sondern wohl einer älteren Statistik. Speziell in den beiden letzten Jahren ist die Zunahme außerordentlich stark gewesen. Dieses Größenverhältnis wird sich weiterhin noch als sehr wichtig erweisen, deshalb sei es hier zum richtigen Ausdruck gebracht.

Für die nicht zum Buchdruckerverein gehörenden Prinzipale ist die Einführung des ausschließlichen Verbandsverkehrs ein nicht minder schwerer Schlag wie für die „Nichtverbändler“ unter den Gehilfen. Sie sind künftig auf den aus letzteren bestehenden achten Teil aller Gehilfen als Arbeitskräfte angewiesen, wenn sie der Garantiegemeinschaft nicht beitreten. Das können sie aber nur entweder durch Eintritt in den Prinzipalverein oder durch Bildung besonderer Organisationen, deren Aufnahme in die Gemeinschaft aber vom guten Willen der Kontrahenten abhängt. Besonders peinlich fühlen sich natürlich durch diese Zwangswahl die sozialdemokratischen Parteidruckereien getroffen, denen sonst die Sperre droht und zwar infolge jener durch Mitwirkung der „freien Gewerkschaft“ des Gehilfenverbandes entstandenen Vertragsbestimmung. So ist die Wut dieser Presse über den Garantievertrag schon aus diesem Grunde leicht erklärbar. —

Kehren wir nach dieser Darstellung zum Garantievertrage zurück, so finden wir die Herrschaft der Garantiegemeinschaft über den Tarifvertrag durch die sämtlichen übrigen Bestimmungen des Vertrages fortgeführt. Schiedsgerichte und Tarifamt (als Berufungsinstanz) werden für zuständig zur Entscheidung künftiger Streitigkeiten über das Arbeitsverhältnis zwischen den Mitgliedern der beiden Vereine und besonders über die Tarifauslegungen erklärt. Die paritätische Besetzung des Tarifamts und der Vorsitz eines Juristen werden auch hier ausgesprochen, ebenso die Rechtsverbindlichkeit der Entscheidungen dieser Instanzen für die Mitglieder beider Vereine. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte soll in diesen Fällen nur im Einverständnis beider Vereine zulässig sein.

Sodann aber tritt eine neue, außerordentlich wichtige Bestim-

mung hinzu, welche mit dem ausschließlichen Verbandsverkehr zusammen den bei weitem wichtigsten Teil des Garantievertrages und den Höhepunkt der Entwickelung darstellt, zu welchem die gegenwärtige Fortbildung der Tarifgemeinschaft gelangt. Es hat danach nämlich der Verein, dem der Verurteilte angehört, für Anerkennung der Urteile dieser Instanzen zu wirken und zu haften.

„Beide Vereine stehen für die Erfüllung der nach diesem Vertrage und nach dem Tarife ihren Mitgliedern obliegenden Verbindlichkeiten selbstschuldnerisch ein, soweit dies im Einzelfalle von dem Verein gefordert wird, dem der Beschädigte angehört. Der Verein, dem der Schädiger angehört, haftet dem Geschädigten für Ersatz des ihm entstandenen Schadens insoweit, als sein beteiligtes Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist. Mitglieder beider Vereine, die eine ihnen durch die tariflichen Organe auferlegte Verpflichtung zum Schadenersatz nicht erfüllen, verlieren außerdem ihre tariflichen Rechte. Ueber den Verlust und die Wiedererlangung dieser Rechte entscheidet das Tarifamt nach Anhörung der Hauptvorstände der beiden Vereine.“

Ergänzt wird diese Haftbarkeit durch folgenden besonderen Beschluß beider Vereine:

„Der Verein, dem der Geschädigte angehört, wird als Schadensersatz von dem anderen Vereine, sobald dieser das schädigende Mitglied in keiner Weise materiell direkt oder indirekt unterstützt, auch den Bestimmungen des Absatzes 5 entspricht, nur eine Summe fordern, die dem verdienten Lohn während der Kündigungsfrist des Betreffenden entspricht, jedoch mindestens in Höhe eines Wochenlohnes. Dieser Anspruch kann nur geltend gemacht werden, nachdem die tariflichen Schiedsinstanzen Kontraktbruch oder Maßregelung festgestellt haben.“

Den nächsten Anlaß zu dieser wichtigen Neuerung gab der Umstand, daß die Rechtswirksamkeit der schiedsgerichtlichen und tarifamtlichen Entscheidungen gegenüber der verurteilten Einzelperson bisher fast nur auf dem Papiere stand, d. h. von derem guten Willen abhängig war. Gegen den verurteilten Gehilfen, der dem Urteile nicht nachkam, gab es keinen Zwang, ebenso gegen ein ganzes Druckereipersonal im gleichen Falle. Es fehlte bisher der nach § 6 des Gewerbegerichtsgesetzes, wie erwähnt, für die Rechtswirksamkeit der auf Grund von Schiedsverträgen ergangenen Entscheidungen geforderte unparteiische Vorsitzende. Aber auch nachdem der neue Tarif diesem Mangel abgeholfen hat, würde es gemäß § 1042 der Zivilprozeßordnung immer erst noch der Erwirkung eines gerichtlichen Vollstreckungsurteils bedürfen, um aus dem Schiedsspruche die Zwangsvollstreckung vornehmen zu können.

Für die Erzwingung von Handlungen des Verurteilten, auf die ein solcher Spruch lautet, ist dieses Verfahren viel zu umständlich und langwierig. Das Interesse an der Vornahme solcher ist regelmäßig an ihre Rechtzeitigkeit geknüpft. Aber auch die Leistung

von Schadenersatz wird künftig auf diesem Wege allein nicht immer zu erreichen sein. Man denke nur an vermögenslose Verurteilte oder an Verurteilungen eines zahlreichen Druckereipersonals, das durch den Konflikt längst in alle Winde zerstreut ist. Es tritt hier der Mangel einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertragswesens ganz besonders empfindlich hervor. Die rechtliche Wirksamkeit der Tarifverträge schwebt an dieser entscheidenden Stelle bisher völlig in der Luft. Bei einer Tarifgemeinschaft nach dem System der Berufsangehörigkeit, wie die der Buchdrucker bisher war, ist aber eine solche Rechtswirksamkeit überhaupt nicht zu erzielen, weil die Kontrahentenschar, zumal auf der Arbeitnehmerseite, wie Spreu im Winde ist. Anders beim System des Tarifvertragsabschlusses durch korporative Verbände. Hier ist wenigstens die Möglichkeit vorhanden, dem schiedsgerichtlichen Urteile zum Siege zu verhelfen. Zunächst in der Form, daß jeder Verein durch seine Satzungen seine Mitglieder zur Tariftreue und zur Erfüllung von Handlungen und Leistungen, die ihnen etwa vom Schiedsgericht auferlegt werden, unter Androhung von empfindlichen Nachteilen, wie Konventionalstrafen, Verlust von Unterstützungsansprüchen oder Anteilen am Vereinsvermögen, zeitweisem oder dauerndem Ausschluß aus dem Vereine u. s. w., verpflichtet. Dann aber in der stärkeren Form, daß der Verein selbst, als das gegebene Mittelglied zwischen Tarifgemeinschaft und individuellen Angehörigen derselben, die Haftung für Erfüllung derartiger Verbindlichkeiten seiner Angehörigen vertragsmäßig übernimmt. Die Möglichkeit dazu ist gegeben durch die Rechtspersönlichkeit des Vereins, die Wirksamkeit ist garantiert durch den Vermögensbesitz und — nicht zum mindestens auch — durch die soziale Ehre des Vereins, durch Einsetzung seines guten Rufes und Namens mit dem gegebenen Haftungsversprechen.

Die beiden großen Vereine hatten bisher, weil sie in Wirklichkeit, nämlich durch die Identität der Personen, wenn auch nicht nominell und rechtlich, die vertragschließenden Faktoren waren, es als Anstandspflicht erachtet, in ihren Satzungen die Mitglieder zur Tariftreue zu verpflichten. Der Garantievertrag sieht diese Maßnahme nicht für überflüssig an, sondern verpflichtet ausdrücklich beide Vereine zu solcher Bestimmung, ja er fügt sogar die Verpflichtung für sie hinzu, nichttariftreue Mitglieder auf eine vom Tarifamt zu bestimmende Zeitdauer auszuschließen. Alllein das Schwergewicht der Haftbarkeit liegt fortan in der Verbandshaftung. In der Beschränkung derselben auf die maßvolle Höhe des während der Kündigungsfrist verdienten Lohnes, mindestens jedoch eines Wochenlohnes, die sich nur dann, jedoch unbeschränkt, steigert, wenn der Verein sein schuldiges Mitglied irgendwie materiell unterstützt, liegt zugleich die Garantie der praktischen Realisierbarkeit dieser Haftung. Das Verbandsvermögen wird dadurch in seiner Leistungsfähigkeit für andere, besonders Versicherungszwecke, tunlichst erhalten und die Spezialisierung der Schadensersatzforderungen

wird durch diese Einschränkungen ganz wesentlich erleichtert. Die Neuerung beweist zugleich ein starkes Vertrauen in die Macht und die Zukunft der Tarifgemeinschaftsidee, in ihren weiteren vollständigen Sieg in der Praxis, eine Ueberzeugung von der Kraft des Prinzips, die in diesem Wagnis einen imposanten Ausdruck findet. Nur die günstigen Erfahrungen, die man mit der Tarifgemeinschaft in ihren bisherigen Geltungsperioden gemacht hatte, nur das Einleben in ihre Sphäre und die täglich aufs neue vor Augen tretende segensreiche Bewährung ihrer organischen Kräfte konnte den Entschluß zum Risiko dieses großen Einsatzes herbeiführen. Ein Akt hohen, gegenseitigen Vertrauens spricht beredt aus dieser kühnen Neuerung und die Wurzeln dieses Vertrauens führen in ihren feinsten Verästelungen zurück auf die innere Lebenskraft, auf die urwüchsigen, nicht unverwüstlichen, aber bei guter Pflege sich siegreich entfaltenden Kräfte des Prinzips. Dieses ethische Vertrauensmoment ist an sich schon eine Frucht, deren Realität das Tarifvertragsproblem hoch hinaufhebt über die Enge des literarischen Kleinkrieges, über den beschränkten Gesichtskreis, der dem Geist der „Harmonie-Romantik“ den „Geist des Klassenkampfes“ entgegensetzt[1]).

Dem hohen Einsatz winkt aber auch reicher Lohn. Je treuer und fester die Tarifgemeinschaft gehalten wird, um so sicherer und eher vollzieht sich die Hebung des Gewerbes, welcher die Tarifgemeinschaft zustrebt. Auch das Buchdruckergewerbe blüht und leidet mit den wechselnden Konjunkturen des Marktes und ist in seinem Gedeihen eng verflochten mit der wirtschaftlichen Gesamtlage. Es kann diese nicht maßgebend beeinflussen, wohl aber kann es sich stabile Zustände im eigenen Hause schaffen, welche die Gefahr von inneren Störungen und Beeinträchtigungen soweit ausschalten, als es die menschliche Natur und das stets verbleibende unauflösliche Residuum an Interessenwidersprüchen zuläßt. Es handelt sich dabei um das statische Moment eines Gleichgewichtszustandes, welcher nach Maßgabe der beiderseitigen Machtverhältnisse einerseits und der Anforderungen des durch allgemeine wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge bedingten Lebensniveaus andererseits sich jeweilig durchsetzt. Lohn und Unternehmergewinn müssen in gewisser, wenn auch schwankender und entwickelungsfähiger, zudem absolut immer höchstens durch momentane Schätzung feststellbarer Höhe sich bewegen. Der Arbeitnehmer muß nicht nur seine Lebenshaltung den veränderlichen Zeit- und Preisverhältnissen anpassen, sondern seine wirtschaftliche Existenz auch jederzeit in Einklang zu bringen suchen mit der sozialen Bedeutung seiner Klasse und ihrem Anteil an der Förderung der gesamten Kultur. Andererseits gilt für den Arbeitgeber als Unternehmer, in

---

1) So der „Vorwärts“ in einer Besprechung des neuen Tarifvertrages. Von Interesse sind dazu die Enthüllungen des „Korrespondenten“ No. 121, über die Behandlung der Maschinensetzer in der Druckerei des „Vorwärts“.

welcher Eigenschaft er allein Arbeitgeber ist, nicht bloß ebendasselbe, sondern kompliziert es sich noch durch die Notwendigkeit, seinen Kapitalgewinn (im Sinne von Kapitalzins und Unternehmergewinn zusammen) in leidlicher Uebereinstimmung zu halten mit der Ergiebigkeit anderer Kapitalanlagen, da das Streben nach Ausgleichung des Kapitalgewinns in sachlichen Notwendigkeiten begründet liegt, denen er sich weder als einzelner noch im korporativen Zusammenschlusse entziehen kann. In dem Streben beider Teile nach Erlangung dieser Lebensnotwendigkeiten geben die wechselnden jeweiligen Machtverhältnisse beider Teile den Ausschlag für ein größeres oder geringeres Anteilmaß am Reinertrage der Unternehmungen. Auch unter der Herrschaft der Tarifverträge bleibt dieses Spiel der Kräfte im Wesen dasselbe. Aber indem die Verschiebung der wirtschaftlichen wie der Machtverhältnisse durch ein zuverlässiges System vertragsmäßiger Abschätzung und Würdigung statt auf dem Wege roher Gewalt zu Geltung und Wirkung kommen, verläuft der Arbeitsprozeß ungestört von ihnen und wird sein Zweck sicherer und vollkommener erreicht, als es sonst der Fall sein könnte.

Die Abgrenzungen der statuierten Haftpflicht sind aber auch so sorgfältig vorgenommen, daß weder der Zweck der stärkeren Fundamentierung der Tarifgemeinschaft beeinträchtigt noch ein Risiko übernommen wird, welches für die Vermögensverhältnisse der Vereine oder für den genossenschaftlichen Geist in ihnen gefährlich werden könnte. Jeder der beiden Vereine haftet für schädigende Handlungen seiner Mitglieder, durch welche Mitglieder des anderen Vereins verletzt worden sind, nur, soweit dies im Einzelfalle von dem letzteren gefordert wird. Der Anspruch kann also nicht vom Geschädigten selbst, sondern nur für ihn von seinem Verein und von diesem nicht unmittelbar gegen den Schuldigen, sondern nur gegen den anderen Verein, dem dieser angehört, gerichtet werden. Es bleibt also das Prinzip des Verhandelns von Verein zu Verein gewahrt. Das ist auch im Wortlaut jener besonderen Vereinbarung zu § 5 Abs. 4 deutlich ausgedrückt. Die Tatsache der Schädigung muß aber auch zuvor im tariflichen Schiedsverfahren rechtsgültig festgestellt sein. Auch tritt die „selbstschuldnerische“ Haftung des Vereins, dem der Schuldige angehört, praktisch doch erst dann ein — dann aber auch sofort und unbedingt — wenn der letztere die Entschädigung nicht leisten kann oder will. Sie ist also materiell mehr subsidiärer Natur, wenn auch formell als primäre hingestellt. Das ist sie namentlich auch infolge der Androhung des Verlusts aller tariflichen Rechte gegen alle, welche eine ihnen auferlegte Schadensersatzpflicht nicht erfüllen. Danach ist also soweit als möglich dafür gesorgt, daß die Haftbarkeit aus § 5 Abs. 4 nicht eine Quelle endloser Händel zwischen einzelnen Angehörigen der beiden Vereine werden kann.

Im § 6 wird sodann das Stellenbesetzungsrecht der beiden Vereine in der Tarifgemeinschaft ganz so wie im neuen Tarifvertrage geregelt, außerdem aber auch bestimmt, daß allen Tariforganen

überhaupt nur Mitglieder der beiden Vereine angehören dürfen. Den Tarifausschußsitzungen dürfen die Redakteure der beiden Vereinsorgane und in Spezialfragen besondere Vereinsvertreter mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 7 bezweckt, plötzliche Arbeitsniederlegungen bei Streitigkeiten auszuschließen. Es ist daher zunächst die übliche Kündigungsfrist unbedingt einzuhalten, deren Dauer wie im Tarifvertrag begrenzt wird. Umfangreiche Kündigungen oder Entlassungen sollen auf Antrag zur Feststellung ihrer Berechtigung vor die Schiedsinstanzen gebracht werden. Ob Kontraktbruch vorliegt, entscheidet das Tarifamt, das ihn bejahendenfalls mit zeitweisem Verlust der tariflichen Rechte zu bestrafen hat. Dazu bestimmt eine besondere Resolution, daß das Recht gegenseitiger Kündigung ohne Angabe von Gründen im allgemeinen anerkannt wird. Doch soll es jedem Gehilfen freistehen, die Entscheidung darüber, ob er „gemaßregelt“ worden ist oder nicht, durch die Tariforgane herbeizuführen.

Die Kontrolle des Lehrlingswesens wird in § 8 bestimmten Tariforganen übertragen. Endlich wird die im neuen Tarifvertrage vorgesehene gemeinsame Aktion gegen die Schleuderer geregelt, die bedauerlicherweise gerade unter den tariftreuen Prinzipalen zu finden sind. Beschwerden über solche gehen durch die zuständigen Kreisvertreter an das Ehrengericht des Kreisvororts zur Entscheidung der Schuldfrage. Dieses teilt seinen Spruch nebst Begründung dem Tarifamt mit, das weitere Maßnahmen beschließt. Lediglich auf die Tarifgemeinschaft gestützt würde diese Aktion der Wirksamkeit entbehren. Nur das Zusammenwirken der beiden großen Vereine vermag ihr den erforderlichen Nachdruck zu verleihen. Die neuen Ehrengerichte würden als Organe nur der zufällig in der losen Form der Tarifgemeinschaft vereinten Prinzipale und Gehilfen schwerlich die nötige Autorität besitzen, um das bisher vergeblich bekämpfte Uebel gründlich auszurotten. Auf der Basis des Garantievertrages bedeuten sie dagegen die Anwendung des genossenschaftlichen Prinzips in seiner ganzen Strenge. Zunächst sollen den Schleuderern die Arbeitsnachweise verschlossen werden, so daß sie auf die geringe Anzahl der im allgemeinen weniger leistungsfähigen nicht tariftreuen Gehilfen angewiesen sein würden. Als äußerstes Mittel käme ihre Ausschließung aus dem Vereine in Betracht, die den Verlust der bisher von ihnen beschäftigten Verbandsgehilfen und die dauernde Unmöglichkeit, andere solche dafür einzustellen, in sich schließen würde.

Endlich wird die Dauer des Garantievertrags auf 10 Jahre, bis 31. Dezember 1916, mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Tarif nach 5 Jahren revidiert und dabei berechtigte Wünsche nach Treu und Glauben berücksichtigt werden sollen. Damit wird die Tarifgemeinschaft völlig unter die Botmäßigkeit der Verbände gestellt. Ihr Schicksal ist künftig von deren Entschließungen abhängig und diese Bestimmung wird am leichtesten den äußeren Anhalt geben, um dem neuen Wesen nach 5 Jahren auch die passende

rechtliche Form zu geben, um also die jetzt zur bloßen Fiktion gewordene Tarifgemeinschaft aller Berufsangehörigen auch in der äußeren Konstruktion zu ersetzen durch die Tarifgemeinschaft der Verbandsangehörigen. Welche Rolle dabei der Gutenbergbund spielen wird, läßt sich zur Zeit schwer voraussagen. Soll seine Zulassung gemäß § 4 erfolgen, so kann ihm in der neuen Garantiegemeinschaft nach seiner zahlenmäßigen wie praktischen Bedeutung nur eine untergeordnete Stellung zugewiesen werden. Ob er sich mit dieser begnügen und als dauernde kleine Minderheit unter die Führung seines erbittertsten Gegners stellen wird, ist sehr fraglich; sein Schicksal, wenn er dies nicht über sich gewinnt, noch ungewisser. Er wäre damit auf den Rest der nicht organisierten Prinzipalschaft angewiesen, auf dessen daher wohl zu beachtende starke Abnahme oben hingewiesen wurde. So geht es ihm gleichsam wie dem Fisch in einem austrocknenden Gewässer.

Die Bestimmung betreffs Treu und Glauben bezieht sich auf die Tatsache, daß für die gegenwärtige Erneuerung des Tarifs auf Grundlage eines 10-proz. Lohnzuschlages von großer Bedeutung die Beibringung eines reichen statistischen Materials war, welches auch sonst und speziell für die Beurteilung der gesamten wirtschaftlichen Entwickelung in den letzten 5 Jahren von Wichtigkeit ist. Dem Tarifausschuß wurde nämlich als Beratungsmaterial für seine Aufgabe der Tarifrevision im September 1906 vom Tarifamt vorgelegt:

1) Eine von diesem aufgenommene Statistik, welche die tariflichen Verhältnisse in 1382 Druckorten bei 5022 Unternehmern mit 51 672 Gehilfen eingehend darstellt. Besonders sind darin die Arten und Verhältniszahlen des Arbeitspersonals und der Maschinen, Art und Höhe der Löhne, die Arbeitszeiten und die Lehrlingsverhältnisse spezialisiert.

2) Ein Bericht über die in der Tarifperiode seit 1901 an 650 Druckorten verschiedenster Art und Größe stattgehabten Veränderungen in den Steuer-, Wohnungs-, Holz-, Kohlen-, Pensions- und Lebensmittelpreisen, mit Gegenüberstellung aller ermittelten Einzelziffern.

Der Zweck war die Feststellung, inwieweit sich die Kosten der Lebenshaltung in den Druckorten in jener Periode verändert haben. Ein ähnlicher, wenn auch nicht gleich ausführlicher Bericht wurde schon im Jahre 1901 vorgelegt. Das Material ward aufgenommen durch Einziehung amtlicher Auskunft von 650 Behörden. Bemerkt sei, daß die Richtigkeit der Ergebnisse dieser letzteren Statistik von Gehilfenseite bemängelt wird. Aus diesem Material konnte mit genügender Klarheit der Nachweis erbracht werden, daß die gestiegenen Kosten der Lebenshaltung eine erhebliche allgemeine Lohnerhöhung rechtfertigten. Ueber den Umfang der letzteren gingen natürlich die Meinungen auseinander, doch bot immerhin für die Einigung über ihre Festsetzung das gesammelte Material eine dankenswerte Unterlage. Auch für die künftige Revision wird nun durch jene Bestimmung betreffs Treu und Glauben das gleiche Verfahren ins

Auge gefaßt. Nachweise beider Teile über stattgehabte erhebliche Aenderungen gleicher Art sollen nach einer besonderen Resolution loyale Aufnahme finden, ebenso Veränderungen der Technik, der Arbeitslosenziffer, der Lehrlingsskala und andere. Andere Resolutionen streben namentlich einen Tarifvertrag für die Hilfsarbeiter an und drücken das Anerkenntnis der Pflicht der Prinzipale zur Teilnahme an der Unterstützung der Arbeitslosen aus.

Betrachten wir nach dieser Darstellung und Beleuchtung des wesentlichen einzelnen Inhalts der beiden Verträge nun das ganze einheitliche Werk als solches und namentlich in seinem Verhältnis zur bisherigen Tarifgemeinschaft, so drängt sich unwillkürlich zunächst die rechtliche Beurteilung vor die freilich wichtigere volkswirtschaftliche und sozialpolitische. Denn es ist augenfällig und wurde auch schon angedeutet, daß das in den beiden Verträgen geschaffene neue rechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Buchdruckgewerbe geradezu ein monströses ist. Nicht um seiner Kompliziertheit willen — es gibt verwickeltere Rechtsgebilde im öffentlichen und Privatrechte, unter den bundesstaatlichen Verfassungen, den Kartellverträgen und anderen Rechtsordnungen, sondern vor allem weil die rechtlich voneinander ganz verschiedenen Kontrahenten der beiden Verträge einander in das Gehege fallen und beiderseits auf fremdem Rechtsboden jagen. Die Tarifvertragskontrahenten ziehen die beiden Vereine in die Organisation der Tariforgane hinein. Diese letzteren bemächtigen sich gar des ganzen neuen Tarifvertrags und modeln seinen Inhalt nach ihren eigenen Intentionen um. Der neue Tarifvertrag bietet, je nachdem man ihn für sich allein betrachtet oder mit dem Garantievertrage zusammenhält, ein ganz anderes Gesicht. Durch letzteren bekommt er erst Farbe und ausgeprägten Charakter, obwohl er für sich allein auch bestehen und wirksam sein könnte. Starke Hände fassen und heben ihn empor auf eine neue, höhere Stufe sozialer Entwickelung. Was er an Breite des Fundaments — wenigstens scheinbar — verliert, gewinnt er an dessen verstärkter Tragkraft. Aber freilich werden die Rechtsverhältnisse derjenigen Teilnehmer an der Tarifgemeinschaft, welche nicht zu den Kontrahenten des Garantievertrags gehören, von diesem rechtlich nicht berührt. Er berechtigt und verpflichtet nur die Mitglieder der beiden Vereine. Denn in die tariflichen Rechte und Pflichten jener könnten nur die Kontrahenten des Tarifvertrags oder solche Personen eingreifen, denen von diesen übereinstimmend eine Befugnis dazu rechtsgültig übertragen worden wäre.

Was also beispielsweise über die Kündigungsfristen oder das Lehrlingswesen, aber auch was betreffs Zeitdauer und Kündigung des Tarifvertrags selbst im Garantievertrage abweichend oder ergänzend bestimmt ist, bindet sie nicht. Die daselbst vorgeschriebene Besetzung aller Tariforgane ausschließlich durch Vereinsmitglieder ist ihnen gegenüber soweit unverbindlich, als es über das im neuen

Tarifvertrage den beiden Vereinen eingeräumte Maß der Stellenbesetzung hinausgeht. Namentlich die Regelung der Haftbarkeit für Schiedssprüche ist dabei wichtig. Ein tariftreuer Prinzipal oder Gehilfe, der nicht Mitglied eines der beiden Vereine ist, kann keinen der letzteren daraus in Anspruch nehmen, umgekehrt aber auch nicht von ihnen belangt werden. Im Falle eines Ausstandes würde die Frage des Kontraktbruches unter Umständen, je nachdem ein Personal ganz oder teilweise dem Verbande angehört oder nicht, rechtlich verschieden zu entscheiden sein, auch von den Schiedsgerichten selbst. Damit seien nur einige von den Konsequenzen der neuen Rechtslage herausgegriffen.

Umgekehrt sind die Mitglieder der beiden Vereine an beide Verträge gebunden, nachdem diese nach Form und Methode rechtsgültig abgeschlossen worden sind. Die vielfach in Publikum und Presse verbreitete Anschauung, als bedürften die Verträge noch einer Zustimmung, sei es der Kreisvertreter oder der Ortsvereine oder von welcher Seite sonst, ist falsch. Der Tarifausschuß hat als das dafür zuständige Organ die Erneuerung formell und materiell rechtsgültig beschlossen. Ebensowenig ist ein Rücktrittsrecht der Kontrahenten in Frage, außer den in den Verträgen selbst vorgesehenen, zur Zeit noch nicht fälligen Kündigungsrechten. Gehilfen oder Prinzipale, die sich dem Garantievertrage entziehen wollten, könnten dies nur durch Austritt aus ihren Vereinen ausführen, würden aber damit natürlich noch nicht aus der Tarifgemeinschaft — dem weiteren Kreise — ausscheiden. Aus letzterer austreten könnten vielmehr Gehilfen nur durch Aufgabe ihrer Stellung in einer tariftreuen Druckerei ohne Eintritt in eine neue solche. Denn die von tariftreuen Prinzipalen mit Gehilfen geschlossenen individuellen Arbeitsverträge werden auf Grundlage des Tarifs abgeschlossen, der also völlig, auch in Ansehung der Zeitdauer seiner Gültigkeit und der Verpflichtung zur Unterwerfung unter die Schiedsinstanzen, in den Inhalt des Arbeitsvertrags übergeht. Der Gehilfe kann sich vom Tarifvertrag daher nur losmachen, soweit er sich vom Arbeitsvertrage solchen Inhalts losmacht und keinen neuen gleichartigen eingeht.

Der Prinzipal seinerseits ist durch sein schriftliches Anerkenntnis an den Tarif gebunden, also auch an dessen rechtsgültig vereinbarte Gültigkeitsdauer, so daß er jenes nicht einseitig widerrufen kann. Ueberdies würden Massenkündigungen vom 1. Januar 1907 ab auf Antrag der Gegenpartei der schiedsgerichtlichen Prüfung ihrer Berechtigung unterliegen und bei deren Verneinung als Kontraktbruch mit allen, besonders in § 5 Absatz 4 vorgesehenen, Rechtsfolgen zu gelten haben. Zu einer solchen Fahnenflucht läge aber auch für keinen Teil eine gerechtfertigte Veranlassung vor. Die Vorteile, welche die neue Regelung bringt, sind sehr erhebliche und überwiegen vollkommen auch etwaige Bedenken. Das gilt für jeden der beiden Teile wie für die gesamte, an den Fortschritten der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe stark interessierte Volkswirtschaft.

Für beide Teile der Vertragsgemeinschaften bedeutet allein schon die Tatsache, daß es trotz der zunehmenden Verschärfung der Gegensätze und Konflikte im wirtschaftlichen und sozialen Leben gelungen ist, den Tarif wiederum zu erneuern und zu verbessern und ihn außerdem auf festere Grundlagen zu stellen, einen großen wirtschaftlichen und moralischen Nutzen. Nach außen, indem ihr Ansehen als „Elitegewerbe" gewann, nach innen, indem der Tarifgemeinschaftsgedanke weitere festere Wurzeln geschlagen und sich dem Charakter einer unentbehrlichen Stütze des Gewerbes ein gut Stück weiter genähert hat. Ferner indem den Gefahren, welche jedem Tarifvertrage durch die große Rechtsunsicherheit infolge seiner mangelnden gesetzlichen Regelung drohen, in erheblichem Umfange so wirkungsvoll, als es auf dem Wege privater Verträge möglich erschien, vorgebeugt worden ist. Gerade die wichtigsten Bestimmungen, wie der ausschließliche Verbandsverkehr, die Haftbarkeit der Verbände u. a. sind ein Ausfluß der Notwendigkeit, ein privatrechtliches Surrogat zu finden für jenen Mangel in der Gesetzgebung. Darin liegt aber noch ein Weiteres. Es ist mit diesem Ersatzwerk ein Wegweiser gegeben für die auf die Dauer doch nicht zu umgehende gesetzgeberische Lösung der Frage. Dem Gesetzgeber ist vorgearbeitet worden und der Erfolg wird zeigen, wie weit er sich diese Arbeit zu nutze machen darf und muß.

Für die Prinzipale hat das Werk durch die einheitliche energische Bekämpfung der „Schmutzkonkurrenz" unter Maßnahmen, deren radikale Anwendung den wirtschaftlichen Ruin der „Schleuderer" bewirken müßte, die Basis dauernder, sicherer Rentabilität ihrer Unternehmungen insoweit geschaffen, als die Preisbildung damit von dem erfahrungsgemäß störendsten Element befreit worden ist. Die Aussicht auf lohnenden und sicheren Ertrag ist ihnen frei gemacht worden in der doppelten Hinsicht der Konkurrenz und der Lohnfrage, welche beide gerade die wichtigsten und zugleich schwierigsten Hemmnisse gesunder gewerblicher Entwickelung bilden.

Als unschätzbares Gut tritt hinzu die Errungenschaft des inneren Friedens im Gewerbe, der Stabilität der Arbeits- und Produktionsverhältnisse, welche den Prinzipalen gestattet, ihre ganze unzersplitterte, ungeschwächte Kraft auf die allseitige Fortentwickelung ihrer Betriebe zu konzentrieren, Fortschritten und Verbesserungen technischen, organisatorischen, kaufmännischen Charakters sich zu widmen. Dafür wird ihnen ein fast $^7/_8$ aller Gehilfen und darunter die tüchtigsten Kräfte umfassendes Arbeitspersonal zur Verfügung gestellt, welches den nicht im Prinzipalverein organisierten Konkurrenten dauernd entzogen bleibt. Der Verlust an „Nichtverbändlern" ist demgegenüber unschwer zu verschmerzen. Denn nicht bloß ist die Erwartung berechtigt, daß der Gehilfenverband fortan eine noch stärkere Zunahme erfahren wird, sondern sie haben vor allem fortan Gehilfen in Arbeit, die ihnen nicht einfach ausrücken können, wenn es ihnen nicht mehr gefällt. Der tariftreue, unorganisierte Arbeiter genießt alle Vorteile aus dem Tarifvertrage, da der Prinzipal verpflichtet ist, dessen Bestimmungen allen Ar-

beitern gegenüber strikte innezuhalten. Aber seinerseits bindet ihn höchstens das Ehrgefühl an ein gleiches Verhalten. Dem Arbeiter legt der Tarifvertrag hauptsächlich auf, sich während dessen Dauer an den ihm zugestandenen Arbeitsbedingungen genügen zu lassen. Bricht der unorganisierte Arbeiter diese Zusage durch Kontraktbruch, Ausstand u. s. w., so kann der Arbeitgeber kaum etwas gegen ihn ausrichten, und das Wenige jedenfalls nur, weil und soweit der individuelle Arbeitsvertrag, nicht der Tarifvertrag verletzt wird.

Aber auch wenn der Arbeiter organisiert ist, kann sein Verband ihn wegen § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung rechtlich nicht zur Verantwortung ziehen, da die Koalition weder Klage noch Einrede gewährt. Der Arbeitgeber kann deshalb auch nicht die Mithilfe des Verbandes in Anspruch nehmen, dem der Schuldige angehört, da dem Verbande jede Einflußnahme auf seine Mitglieder rechtlich verwehrt ist. Und endlich kann er auch den Verband selbst, obwohl dieser sein Mitkontrahent ist, nicht verantwortlich machen für Tarifverletzungen seiner Mitglieder, es sei denn, daß der Verband eine solche selbst veranlaßt oder unterstützt hätte, weil der Verband selbst die Rechtsverletzung nicht begangen hat und für Vertragsverletzungen seiner Mitglieder gesetzlich nicht verantwortlich ist[1]. Es bedarf also der ausdrücklichen Uebernahme solcher Haftung durch besondere Abrede im Tarifvertrage oder neben ihm.

Durch die selbstschuldnerische Haftung der Vereine, wie sie jetzt der Garantievertrag einführt, wird daher eine Verantwortlichkeit der Arbeitgeber und Arbeiter, besonders aber der letzteren, für Innehaltung des Tarifvertrags praktisch überhaupt erst eingeführt und zugleich ihre Geltendmachung in geregelte Form und Methode gebracht. Bisher besagte zwar § 51 Abs. 6 des Tarifvertrags, daß die Mitglieder der Tarifgemeinschaft verpflichtet seien zur Anrufung der tariflichen Instanzen in den für die Schiedsgerichte zuständigen Fällen, und daß deren Entscheidungen unbedingt verbindlich seien. Indessen stand letztere Bestimmung, soweit nicht das Pflichtgefühl der Mitglieder überwog, doch lediglich auf dem Papiere. Jetzt machen die beiden großen Vereine vom Rechte der Selbsthilfe gegenüber der gesetzgeberischen Lässigkeit Gebrauch und schaffen sich durch Verträge nach Möglichkeit diejenige Rechtssicherheit und rechtliche Wirksamkeit, welche die bestehenden Gesetze dem Tarifvertrage zwar nicht absprechen, aber auch nicht positiv gewähren.

---

1) Die Gewerkschaften können bekanntlich aus Gründen des positiven Rechts und seiner Handhabung (vergl. §§ 21–23, 43 und 44, 61 und 63 des BGB.) zur Zeit nicht einmal die Qualität von „rechtsfähigen Vereinen" erlangen. Es finden daher nach § 54 des BGB. die Vorschriften über die „Gesellschaft" (§ 705 ff.) auf sie Anwendung. Aber selbst ein „rechtsfähiger Verein" ist für Handlungen von Mitgliedern nur schadensersatzpflichtig in den engen Grenzen des § 31 (Handlungen des Vorstandes, von Vorstandsmitgliedern oder anderen verfassungsmäßig berufenen Vertretern in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen). Mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine gewerblicher Arbeiter wäre daher zwar eine wichtige Voraussetzung für gesetzliche Regelung des Tarifvertrags erfüllt, aber deren dringender Notwendigkeit nicht im mindesten Abbruch getan.

Diese Selbsthilfe wird von vielen Prinzipalen aber auch deshalb bevorzugt, weil sie sich angesichts der Entwickelung der wirtschafts- und sozialpolitischen Verhältnisse im Reiche vor die Wahl zwischen einem „bureaukratischen Sozialismus" und einer verträglichen Verständigung mit frei gewählten Vertretern des weitaus größten Teils der Gehilfenschaft gestellt glauben. Sie wollen vor allem keine staatlich-bureaukratische Bevormundung und Einmischung in die Verhältnisse ihres Gewerbes, wie sie ihnen in der Großindustrie und im Bergbau vor Augen tritt. Keine staatliche Gewerbeinspektion, kein Reglements, Kontrollen, Erinnerungen, Strafmandate, keinen Einblick Dritter und zumal staatlicher Funktionäre in ihren Geschäftsbetrieb. Solche Eingriffe glauben sie aber für ihr Gewerbe befürchten zu müssen, wenn sie ihnen nicht durch Einvernehmen mit der organisierten Gehilfenschaft selbst zuvorkommen. Im Wege organisch und wirksam geregelter Verständigung mit den Gehilfen glaubt man im ganzen entschieden weiterzukommen als mit den Mitteln der sozialpolitischen Gesetzgebung, auf die ein Einfluß der Prinzipale nur in schwachem, unsicherem Maße möglich wäre. Sind doch die Gehilfen — so argumentiert man — schließlich, so lange unsere Wirtschaftsordnung mit Unternehmertum und Lohnarbeiterschaft besteht, am möglichsten Gedeihen des Gewerbes und daher am Bestehen geordneter, stabiler Arbeitsverhältnisse ebenso stark interessiert wie die Arbeitgeber selbst. Die Prinzipale wissen, daß diese Einsicht den Gehilfen innewohnt und rechnen damit[1]).

Diese genießen ihrerseits in den Errungenschaften, die das Reformwerk ihnen bringt, vor allem eine Erhöhung der Lebenshaltung, die sich, auch trotz der gestiegenen Kosten derselben, in den oben mitgeteilten Verhältniszahlen der drei letzten tarifmäßigen Lohnaufbesserungen ausdrückt. Daß sie durch das Errungene sich nicht völlig befriedigt erklären („— daß auch nur ein Gehilfenvertreter das Erreichte als ausreichend für die Lebenshaltung der Gehilfen bezeichnen könnte, ist total ausgeschlossen" — Korrespondent, No. 121), braucht man nicht tragisch zu nehmen; es soll der Arbeiter erst noch gefunden werden, der seine Entlohnung für zufriedenstellend erklärte. Aber es tritt dazu ein weiterer großer Erfolg, und zwar ein Doppelerfolg, der das Fehlende so weit ausgleicht, daß die Gehilfenvertreter die ganze Reform doch als erfreulichen Fortschritt akzeptieren konnten. Der ausschließliche Verbandsverkehr ist zunächst ein großer Erfolg des Organisationsprinzips, der gewerkschaftlichen Bewegung. Dieser bisher kaum recht gewürdigte Gesichtspunkt weist auf den großen moralischen Erfolg der gewerkschaftlichen Arbeit hin, dessen Tragweite nicht zu unterschätzen ist. Die Uebertragung des Monopols der Arbeitsgelegenheit vom Prinzipalverein an die Gewerkschaft hebt die

1) Vergl. hierüber die Ausführungen im Eingang des Artikels „Ein Appell und ein Mahnwort" in No. 121 des „Korrespondenten" vom 16. Oktober 1906.

Stellung der Gewerkschaften im öffentlichen Leben bedeutend und stärkt ihre Position in den sozialen Kämpfen weit über die Grenzen dieses einzelnen Gewerbes hinaus. Nicht am wenigsten kommt den Gewerkschaften dieser ideale Erfolg in ihrer Rivalität mit der sozialdemokratischen Parteileitung zu gute und insofern auch dem berechtigten öffentlichen Interesse an einer Ueberführung des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit in gesunde Bahnen. Daher sind auch die vom Gehilfenverbandsorgan als „ekelhaft“ bezeichneten Wutausbrüche der Hauptblätter dieser Parteileitung zu verstehen. Der Ausschluß der anders organisierten und der nichtorganisierten Gehilfen bedeutet den völligen Sieg des Verbandes und die endgültige Niederlage jener im Wettbewerb nicht bloß um die Arbeitsgelegenheit, sondern auch um die Herrschaft in der Tarifgemeinschaft auf der Arbeitnehmerseite und um den maßgebenden Einfluß auf die weitere Fortbildung derselben. Von den Gefahren, die mit diesem Monopol verbunden sein können, soll weiterhin die Rede sein.

Dazu kommt der materielle Erfolg, der durch das Monopol vermehrten Arbeitsgelegenheit. Man hat nicht mit Unrecht von der Gewährung eines „Rechts auf Arbeit“ in diesem Sinne gesprochen [1]).

Freilich steht demgegenüber eine Minderung durch das Verbot der Arbeit auch bei tariftreuen, aber dem Prinzipalverein nicht angehörigen Prinzipalen. Aber jene Vermehrung überwiegt diese Minderung wegen der fortgesetzten sehr starken Zunahme der Mitgliederzahl dieses Vereins, von welcher bereits die Rede war. Die sichere Besetzung des Tarifamts garantiert ferner dem Gehilfenverbande, daß ohne seine Zustimmung das Monopol nicht auf andere Gehilfen ausgedehnt werden kann. Die vorsichtig begrenzte Haftbarkeit des Verbandsvermögens wird an sich schon eine moralische Einwirkung auf Innehaltung der tariflichen Pflichten seitens der Mitglieder üben, da jedes derselben schon wegen der Unterstützungen und anderen Vorteile, die es aus der Verbandszugehörigkeit zieht, es mit dem Verbande nicht verderben darf. Trotz § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird also der Einfluß des Verbandes wirksam sein.

Die Uebernahme der selbstschuldnerischen Haftung des Gehilfenverbandes ist freilich den übrigen Gewerkschaften und besonders ihrer Zentralleitung, der Generalkommission, ein höchst unwillkommenes und störendes Ereignis. Man muß sich nämlich gegenwärtig halten, daß die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine gewerblicher Arbeiter für die Reichstagssession von 1906/07 regierungsseitig in bestimmte Aussicht gestellt worden ist. Bei diesem Gesetze wird es sich ganz besonders handeln um die Frage der gesetzlichen Haftbarmachung der Arbeiterberufsvereine für Schäden, welche ihre Mitglieder bei Betätigung ihrer Bestrebungen nach Erlangung günstiger Lohn- und

1) So der Vorsitzende des Prinzipalvereins, Kommerzienrat Büxenstein, in No. 3 der „Sozialen Praxis“.

Arbeitsbedingungen anderen, namentlich Arbeitgebern, zufügen, sei es durch Ausstände oder Verrufserklärungen oder wodurch sonst. Solche Haftbarkeit wird schon lange von vielen Seiten gefordert, während die Gewerkschaften natürlich auf das eifrigste bestrebt sind, sie von sich abzuwenden, und wiederholt erklärt haben, daß mit einer solchen das Gesetz ihnen nicht nur wertlos, sondern nachteilig sein würde. Sie würden daher von der Möglichkeit der Erlangung der Rechtsfähigkeit, die es ihnen eröffnet, keinen Gebrauch machen.

Diese Besorgnis vor einer Haftbarmachung der Gewerkschaften in irgend einer Weise ist ganz besonders erregt worden durch die Vorgänge in England, woselbst vor einigen Jahren gerichtliche Entscheidungen, besonders in dem bekannten Tafftal-Prozeß, die Haftbarkeit von Gewerkschaften mit ihrem Vermögen für derartige Handlungen ihrer Mitglieder aussprachen, obwohl die englische Gesetzgebung der siebziger Jahre über die Gewerkvereine ihnen die vollständige Rechtspersönlichkeit absichtlich nicht gewährt hat. Es ist begreiflich, daß man die von der deutschen Gesetzgebung in Aussicht genommene Regelung der Rechtsfähigkeit der Arbeiterberufsvereine auf der Arbeiterseite so gestaltet wünscht, daß sie eine derartige Haftbarkeit weder direkt noch indirekt zuläßt. Bei dieser Sachlage wird natürlich in den deutschen „freien Gewerkschaften“ der Eindruck geweckt, als werde ihnen von seiten des Buchdruckergehilfen-Verbandes, also aus ihren eigenen Reihen, in den Rücken gefallen bei diesen ihren Bestrebungen. Denn wenn auch die von diesen und ihren Prinzipalen eingeführte Haftbarkeit nur auf vertragsmäßiger Grundlage beruht, so präjudiziert sie doch gewissermaßen der gesetzlichen Regelung. Man könnte jetzt die Frage aufwerfen, ob denn diese Haftbarkeit gar so schlimm und unnatürlich und nicht vielmehr ganz gerecht und zeitgemäß ist, wenn die „Elitetruppe“ der Gewerkschaften sie freiwillig auf sich nimmt zur Förderung der Interessen ihrer Mitglieder und zum nutzbringenden Ausbau der Tarifgemeinschaft? Daß die gesetzgebenden Faktoren zu dieser Ansicht ermutigt werden und die praktischen Konsequenzen daraus ziehen könnten und ebenso, daß man der gewerkschaftlichen und politischen Opposition das Beispiel der Buchdrucker vorhalten würde, fürchten, nicht mit Unrecht, die freien Gewerkschaften, und deshalb erregt der Garantievertrag insofern ihr höchstes Mißfallen [1]).

Mit diesen Vorteilen für die Interessenten auf beiden Seiten verbindet sich der Nutzen, den das Reformwerk der Allgemeinheit, vor allem in der Richtung der Förderung gesunder sozialer Zustände schafft. Es erbringt den Nachweis, daß ein Ausgleich der ihrer Natur nach einander widerstrebenden Interessen von Unternehmern und Arbeitern in gewissen regelmäßigen Perioden auf friedlichem Wege und durch organische Einrichtungen sehr wohl möglich ist. Die Lebenskraft

1) Vergl. z. B. No. 44 des „Korrespondenzblattes der Generalkommission“ über „die Tarifergebnisse der deutschen Buchdrucker“.

und die Ausbildungsfähigkeit des Prinzips der Tarifgemeinschaft erweisen sich aufs neue und stärker als zuvor. Der Nachweis der dringenden Notwendigkeit gesetzlicher Regelung des Tarifvertragswesens wird auf das schlagendste erbracht und durch die Ersatzbestimmungen im neuen Tarifwerk schon deshalb nicht widerlegt, weil andere Gewerbe noch lange nicht die Kraft und Reife gezeigt haben, es den Buchdruckern darin nachzutun [1]).

Soweit aber die Furcht vor Mißbräuchen mit dem neuen Arbeitsmonopole Platz greift, muß sie ein besonderer Ansporn werden, den gesetzgebenden Faktoren und der Oeffentlichkeit die Dringlichkeit jener gesetzlichen Aufgabe immer aufs neue vor Augen zu führen. Auch die der Lösung näher scheinende Frage der Rechtsfähigkeit der Arbeiterberufsvereine wird von der Tarifform stark ergriffen.

Aber freilich fehlt es auch nicht an Bedenken und Vorwürfen gegen die Neuerungen im Reformwerk. Dahin gehört außer den schon erwähnten vor allem die Befürchtung, daß durch den ausschließlichen Verbandsverkehr der Sozialdemokratie neue Anhängerscharen zugetrieben werden könnten. Dabei wird der Gehilfenverband, weil er zu den „freien Gewerkschaften" gehört, als ein sozialdemokratischer Verein angesehen. Gewiß ist dieser Vorwurf nicht einfach mit dem Hinweise darauf abzutun, daß in den Satzungen des Verbandes die politische und religiöse Neutralität desselben als Grundsatz ausgesprochen wird. Die Geduld des Papiers ist sprichwörtlich. Aber es bedarf doch zunächst einer Klarstellung der Tatsachen und vor allem des Begriffs „sozialdemokratischer Verein". Viele von den Verbändlern wählen für den Reichstag Kandidaten der verschiedensten bürgerlichen Parteien. Ihre — wohl überwiegende — Mehrheit wählt freilich sozialdemokratische Kandidaten. Darum allein würden sie nun auch noch nicht als Sozialdemokraten anzusehen sein, denn viele Wähler wählen in diesem Sinne, ohne auf das sozialdemokratische Parteiprogramm zu schwören, wohl auch ohne es genauer oder überhaupt zu kennen, lediglich weil sie die Interessen ihres Standes und ihrer Klasse am stärksten und schärfsten von den Abgeordneten dieser Partei verfochten sehen oder weil sie bei der intensiven Durchdringung ihres engen Lebenskreises mit dem Fluidum sozialistischer Weltanschauung der Anziehungskraft des großen Parteikörpers suggestiv erliegen und folgen, wie das Eisen dem Magnete. Wie viele Wähler gibt es denn überhaupt, deren politische und sonstige Anschauungsweise mehr ist als

---

1) Es haben zwar einige kleinere Gewerbe geringeren Umfangs den ausschließlichen Verbandsverkehr in ihren Tarifgemeinschaften wie die Feingoldschläger, die zugleich ebenfalls eine nationale, d. h. das ganze Reich umfassende Tarifgemeinschaft bilden, ferner die Silber-, Aluminium- und Metallschläger. Allein diese Gemeinschaften haben einen ganz spezifischen Charakter, indem sie den Arbeitern auch eine Mitwirkung bei der Preisnormierung und überhaupt in der Geschäftsführung einräumen, also eine sogenannte „Allianz" zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bilden, die sich hauptsächlich gegen die Konsumenten richtet und eine Art „konstitutionellen" Systems mit sozialistischen Zügen darstellt. Auch fehlen ihnen die sonstigen wichtigen Neuerungen in der Buchdruckergemeinschaft.

ein Reflex der sie umgebenden Verhältnisse? Es handelt sich vielmehr im wesentlichen darum, welche Ziele der Verband verfolgt, mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen er es tut und wie diese praktische Tätigkeit dabei seine Mitglieder rückwirkend in ihrem Denken und Handeln beeinflußt.

Wenn wir von diesem Gesichtspunkte aus die bisherige Tätigkeit des Verbandes ins Auge fassen, so verkörpert sie sich vor allem — im Werke der Tarifgemeinschaft! Diese ist hervorgegangen aus der gemeinsamen Arbeit der beiden Vereine, die ihre ganze Kraft eingesetzt haben, um unter den schwierigsten Zeitverhältnissen ein Werk des Friedens mitten im Kampfgetümmel des wirtschaftlichen und sozialen Krieges erstehen zu lassen, zu hüten und auszubauen, unbeirrt durch die heftigsten Angriffe auch aus den Reihen der Arbeitsgenossen anderer Gewerbe. Wenn der Anteil des Gehilfenverbandes an dieser Schöpfung ein Spiegel ist, um daraus sein Wesen, seine Ziele, Wege und Mittel herauszulesen, so ist es nicht das Bild eines Kreuzzuges in das gelobte Land der sozialistischen Zukunftswelt, das wir darin erblicken — eher das Gegenteil davon. Der Tarifgedanke wurzelt nicht im „Klassenkampfe". Wer den Klassenkampf als das Prinzip der Arbeiterbewegung ansieht, kann daher die Tarifgemeinschaft nicht als ein Stadium oder eine Etappe dieser Bewegung gelten lassen. Insofern hat der konsequente Sozialismus, der den Kampf um des Kampfes willen, als Selbstzweck führt, von seinem doktrinären Standpunkte aus nicht unrecht. Die Verbändler argumentieren aber nicht mit der mechanisch-mathematischen Logik, die dem doktrinären Sozialismus von seinen Hegelschen Schulstunden her anhaftet, sondern mit den Tatsachen des realen Lebens, vor allem mit der bestehenden Wirtschaftsordnung als einem Faktum, mit dem man sich trotz seiner Mängel und Ungerechtigkeiten abfinden muß, solange sie nicht durch ein anderes System ersetzt ist. Ihre Vorstellungen und Erwartungen von einer derartigen Neuordnung bringen sie nicht über die Erkenntnis der Notwendigkeit hinweg, alle ihre Kräfte zu sammeln und einzusetzen für eine solche Regelung der gegenwärtigen Arbeitsverhältnisse, welche ihnen das unter den gegebenen Verhältnissen irgend erreichbare Maß von Vorteilen sichert. Dazu erscheint ihnen der Tarifvertrag als das sachdienlichste Mittel. Er schaltet die zerstörenden Kämpfe aus, die den Arbeiter bestenfalls auch nur stückweise und im ganzen weder rascher noch weiter vorwärts bringen in seinem Streben nach Befriedigung der ihm gerecht erscheinenden Wünsche. So ist ihnen der Tarifvertrag zwar nur ein Surrogat, dem man nicht „die Kraft vindiziert, die gesamten Folgen unseres Wirtschaftssystems gegenstandslos zu machen", aus dem man aber glaubt „herausholen zu können, was andererseits die ganze wirtschaftliche Ordnung nicht zuläßt". Die Tarifgemeinschaft ist „nur der unvollkommene Ausdruck unvollkommener wirtschaftlicher Verhältnisse" („Korrespondent" No. 121).

Nur freilich läßt die Konzentrierung allen Interesses und aller

Kräfte auf die Erhaltung und Pflege des Tarifverhältnisses für die Hauptrolle der „Klassenkämpfer“, die sie nach orthodox-sozialistischer Auffassung in der Arbeiterbewegung zu spielen haben, nicht viel übrig. Ein russischer Zar kann wohl gleichzeitig Krieg führen und Friedenskongresse veranstalten, aber die gewerbliche Arbeiterschaft kann in ihren Arbeitsverhältnissen nur entweder das Kampf- oder das Friedensprinzip pflegen. Dies selbstverständlich mit der Maßgabe, daß ihr das Mittel des Kampfes als ultima ratio verbleibt. Denn Kampfbereitschaft verstößt nicht gegen das richtig verstandene Friedensprinzip, so wenig wie etwa die Kriegsbereitschaft des Deutschen Reiches die Tatsache umstößt, daß es seit 35 Jahren das Friedensprinzip erfolgreich betätigt hat.

Zeugt nun aber — und darauf kommt es hier allein an — jene Auffassung des Verbandsorgans und ihre Betätigung im Tarifwerk von Arbeit im Dienste, mit den Mitteln und nach den Zielen der sozialdemokratischen Partei? Mag selbst die Mehrheit sich als Sozialdemokraten bekennen — aus ihrer Betätigung spricht zwar ein gesunder Arbeitergeist, aber nicht sozialdemokratischer Parteigeist. Wer sich dieses beides nicht geschieden denken kann — nun, der muß eben seine Denkkraft vor den Tatsachen die Segel streichen lassen. Die Prinzipale haben ihrerseits den gesunden Sinn und Takt der Gehilfen, der unbeschadet der politischen Gesinnung und überhaupt der Weltanschauung sich der Aufgabe friedlichen Austrags der Interessenkonflikte mutig und vertrauensvoll unterzog, richtig gewürdigt und aufgenommen. Kann ihnen ein Teil der „öffentlichen Meinung“ darin nicht folgen, so beweist das nichts gegen die Prinzipale, aber sehr viel für die Dürftigkeit des sozialen Verständnisses weiter Kreise.

Das Interesse der Prinzipale daran, wie viele ihrer Gehilfen der sozialdemokratischen Partei angehören oder mit ihr gehen, ist jedenfalls herzlich gering gegenüber ihrem Interesse daran, wie sie sich im Arbeitsverhältnis und in der Mitwirkung an dessen Regelung praktisch bewähren. Kommen beide Teile auf diesem Gebiete zu sicherem Einvernehmen, so besteht kein Grund für die Prinzipale, der Betätigung ihres vorhin dargelegten großen Interesses an der Stärkung und dem Wachstum des Gehilfenverbandes Schranken zu ziehen. Diesen wird, solange die Gehilfen ihnen gegenüber den sozialdemokratischen Geist nicht herauskehren, wahrscheinlich deren sozialistische Weltanschauung so gleichgültig sein, wie es ihnen etwa keine Sorge macht, ob der Bäcker, der ihnen das Brot gut bäckt, ein sozialdemokratischer oder ein bürgerlich gesinnter Bäcker ist. Sind die Gehilfen so vorurteilsfrei, nicht nach der politischen und religiösen Ueberzeugung der Prinzipale zu fragen, so mag auch diese die Neugierde nicht plagen. Geschäftliche Angelegenheiten vom geschäftlichen Standpunkte zu behandeln ist immer ein Zeichen gesunder Anschauungen und die Regelung des Arbeitsverhältnisses ist eine eminent geschäftliche Sache in jedem Gewerbe. Die Buchdrucker, Prinzipale wie Gehilfen, sehen und greifen diese schwierige Frage

nicht als Politiker oder als Sozialphilosophen, sondern als — Buchdrucker an [1]).

Was aber das nach der Meinung ängstlicher Gemüter gefährdete „allgemeine Wohl" betrifft, so muß die Frage aufgeworfen werden, ob das Zuströmen von Elementen in den Verband, deren bisherige Fernhaltung von ihm viel eher gegen als für sozialdemokratische Neigungen spricht, wirklich der Sozialdemokratie Wasser auf die Mühle treibt oder vielmehr den nichtsozialdemokratischen Teil des Verbandes vergrößert und an Bedeutung hebt? Wer im Arbeiter, sei dieser Gewerkschaftler oder was sonst, immer nur den Sozialdemokraten sieht und nichts anderes, stumpft sein Urteil an dieser Einseitigkeit notwendig ab und erlahmt in der Fähigkeit, soziale Entwickelungsvorgänge unbefangen zu würdigen.

Größere Schwierigkeiten macht schon das Schicksal der durch den ausschließlichen Verbandsverkehr an die Wand gedrückten, den beiden Vereinen nicht angehörigen Prinzipale und Gehilfen, zumal der tariftreuen. Das Rad der unaufhaltsamen Entwickelung geht über sie hinweg und die Möglichkeit einer Aufnahme in der Garantiegemeinschaft gemäß § 4 Abs. 4 ist ein schwacher Trost für sie. Diese Aufnahme hängt von der Gnade ihrer Gegner ab und setzt voraus entweder eine besondere organisierte Vereinigung oder den Eintritt in einen der beiden vertragschließenden Vereine. Wird sie ihnen gewährt, so bleibt ihnen zwar der Arbeitsmarkt geöffnet, aber ihre Stellung ist die einer dauernden Unterordnung in der Gemeinschaft oder im Vereine. Die Aemterbesetzung und überhaupt alle materielle Einflußnahme haben sich die letzteren begreiflicherweise gesichert. Die Zugelassenen werden von ihnen als Anhängsel geführt und es entbehrt nicht einer gewissen Tragikomik, daß in diese Rolle sich auf der Prinzipalsseite die sozialdemokratischen Parteidruckereien und auf der Gehilfenseite die antisozialdemokratischen Gutenbergbündler und etwaige andere Vertreter eines ausgesprochen nationalen Standpunktes zu teilen haben werden. Wie weit die Tatsache der Interessengemeinschaft und ihre Wirkungen, besonders in den kritischen Tarifrevisionszeiten, hier auf den beiden Seiten die feindlichen Elemente zu einiger Kongruenz zu bringen vermögen, muß die weitere Entwickelung lehren. Wie in der Bergarbeiterbewegung die Unversöhnlichkeit der Interessengegensätze und der grundsätzlichen Stellungnahme von Unternehmern und Arbeitern (das prinzipielle Nichtverhandeln mit den Arbeiterorganisationen u. s. w.) die unter sich feindlichen Elemente zusammengeschmiedet hat zu einer organischen Einheit (Siebener-Kommission u. s. w.), so treibt umgekehrt im Buchdruckgewerbe die Tarifgemeinschaft und ihre Fortentwickelung bisher einen Keil zwischen die heterogenen Elemente und bringt sie noch weiter auseinander. Die Wirkungen des § 4 des Garantievertrages können, obwohl dessen Tendenz durchaus nicht nach dieser Richtung geht, doch die sein, diesen

1) Vergl. auch hierüber den oben erwähnten Büxensteinchen Artikel.

Keil zu lockern, vielleicht dereinst herauszuziehen. Vor der Hand ist die Aussicht freilich gering und sieht sich die Sache eher so an, wie wenn etwa ein launischer Zufall im Abteil eines Zuges zwei bittere Feinde zu einer langen Reise zusammenbringt. Wer mag sagen, welche Schicksale die Fahrt bringen kann und welche Wandlungen der Gemüter?

Unbekehrbar werden natürlich die prinzipiellen Gegner jeder Tarifgemeinschaft sein, hüben wie drüben. Denn wer die Fortschritte nicht sehen will, weil sie ihm das Konzept verderben würden, dem taugt die schärfste Brille nichts. Nur freilich gilt auch für diese, daß wer nicht sehen und hören will — fühlen muß! Die Vergleichung der Erfolge, die mit den bisher etwa 4000 Tarifverträgen in den an ihnen beteiligten Gewerben erzielt werden, mit den Erfahrungen der bisher den Tarifvertrag fast durchweg ablehnenden Großindustrie und des Bergbaues muß zunächst der Zeit überlassen bleiben.

Wie weit seine rechtlichen Mängel und Schiefheiten dem neuen Werke Schwierigkeiten bereiten werden, wird die Erfahrung lehren. Es kommt in dieser Hinsicht namentlich auf die Kräfte wie auf die taktische Stellungnahme der benachteiligten Interessenten an. Materiell betrachtet, stellt es aber einen bedeutenden Fortschritt dar auf der Linie aufsteigender Entwickelung zunächst des einzelnen Gewerbes, sodann aber der gesamten Volkswirtschaft zu gesunderen sozialen Verhältnissen. Mit einer kräftigen Rücksichtslosigkeit, die an den wichtigsten Stellen fast despotische Züge trägt, wird im Garantievertrage diese Entwickelung gleichsam vorwärts gestoßen. Schuld der rückständigen Gesetzgebung ist es aber, daß die Emporhebung der Tarifgemeinschaft auf höhere Entwickelungsstufe durch Selbsthilfe geschehen mußte, die ja stets harte Formen und Züge trägt. Während die Gesetzgebung, zumal unsere sozialpolitische, mit vorsichtig tastenden Schritten, behutsam und in stetem Bestreben möglichst glatter Anpassung an das Bestehende und rücksichtsvoller Ueberführung in ein neues Stadium vorwärts geht, greift die soziale Selbsthilfe energisch ein und treibt die Entwickelung ruckweise vorwärts. Beide sind mit ihrer Methode in ihrem guten Rechte, schon wegen des verschiedenen Maßes der damit übernommenen Verantwortung. Wenn aber die Härten und Schroffheiten der Tarifreform die Oeffentlichkeit erschrecken und gegen ihren sachlichen Nutzen vorweg einnehmen, so muß auf die charakteristischen Züge der sozialen Selbsthilfe und die Unvermeidlichkeit ihres Eintretens in die Lücke der Gesetzgebung hingewiesen werden. Das gilt namentlich von der heikelsten Konsequenz der neuen Schöpfung, der Knebelung des den nationalen Standpunkt betonenden Gutenbergbundes und der gleichartigen unter den nichtorganisierten Gehilfen.

Die antisozialistischen Arbeiterorganisationen haben von ihrer Verfechtung des nationalen Standpunktes vom Staate bisher auch

sonst keinen Dank gehabt. Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, die Durchführung des Koalitionsrechts, die gesetzliche Organisation in Arbeiterkammern ist er ihnen ebenso schuldig geblieben wie den sozialistischen Verbänden. So auch die Regelung des Tarifvertrags, welche bei zweckentsprechender Gestaltung die scharfen Maßnahmen des Garantievertrags überflüssig gemacht haben würde.

Hier, nicht in dem indirekten Zwange zum Eintritt in den Gehilfenverband oder in die Garantiegemeinschaft, liegen die Gefahren der Zutreibung von Scharen nationalgesinnter Arbeiter in die Arme der Sozialdemokratie. Der Staat als Sozialistenzüchter wider Willen — zu einem Werke unter diesem Titel liefert die neueste Entwickelung in der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft ein besonderes Kapitel. So schließt an den erfreulichen Fortschritt im Ausbau des Tarifgemeinschaftsprinzips, der für alle anderen Industrien eine starke Anregung und Mahnung enthält, sich zugleich eine ernste Lehre an.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1905.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

(Schluß.)

Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1904.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1904. Vom 27. März 1904, S. 9.

Gesetz, betr. die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen. Vom 3. April 1904, S. 31.

Verordnung, betr. die Mitgliederzahl der Verwaltungskommission des Armenrats der Stadt Straßburg sowie die Zuständigkeit des Stadthalters. Vom 1. Juni 1904, S. 41.

Verkehrssteuergesetz. Vom 14. November 1904, S. 49.

I. Abschnitt. Grundlage und Betrag der Steuer.

§ 2. Der Verkehrssteuer unterliegen: 1) jede Urkunde über ein Rechtsgeschäft, durch welches die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigentums an einem in Elsaß-Lothringen belegenen Grundstücke oder Bergwerk oder zur Bestellung des Erbbaurechts begründet wird, sowie jede Urkunde über die Uebertragung des Anspruchs auf Erfüllung einer solchen Verpflichtung; 2) jede Urkunde, welche einen Miet- oder Pachtvertrag über ein in Elsaß-Lothringen belegenes Grundstück oder einen Pachtvertrag über ein Nutzungsrecht an einem solchen Grundstück enthält, sowie jede Urkunde, durch welche die Ausbeutung eines in Elsaß-Lothringen belegenen Bergwerks einem anderen gegen Entgelt überlassen (verpachtet) wird. Verträgen dieser Art stehen solche Verträge gleich, durch welche der Mieter oder Pächter sein Recht einem anderen überträgt; 3) jede Urkunde über einen Vertrag, durch welchen die Ausübung des Nießbrauchs an einem Grundstück oder einem Bergwerk in Elsaß-Lothringen einem anderen gegen Entgelt überlassen wird; 4) die außerhalb Elsaß-Lothringens gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden über Schenkungsversprechen oder Zuwendungen zum Zwecke der Ausstattung eines Kindes, sofern beide Teile in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben und, im Falle der Ausstattung, sofern der Beschenkte den Wohnsitz in Elsaß-Lothringen behält; 5) die außerhalb Elsaß-Lothringens beurkundeten Eheverträge, sofern beide Teile ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen haben und ihn auch nach dem Abschluß in Elsaß-Lothringen behalten; 6) die außerhalb Elsaß-Lothringens gerichtlich oder notariell beurkundeten Gesellschaftsverträge, wenn der Sitz der Gesellschaft in Elsaß-Lothringen ist; ferner unter der gleichen Voraussetzung die außerhalb Elsaß-Lothringens beurkundeten Abtretungen von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung; 7) die außerhalb Elsaß-Lothringens

gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden über Erbschaftskäufe und Erbverzichte, sofern der Erblasser seinen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen hatte oder hat; 8) die Verträge über Uebertragung in Elsaß-Lothringen belegene Apotheken und unentgeltliche Uebertragung von Kuxen solcher Gewerkschaften, welche sich auf ein in Elsaß-Lothringen belegenes Bergwerk gründen; 9) die Verträge, durch welche das Recht aus einer in Elsaß-Lothringen eingelegten Mutung übertragen wird; 10) die in Elsaß-Lothringen vorgenommenen öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen oder Rechte; 11) die außerhalb Elsaß-Lothringens vorgenommenen öffentlichen Versteigerungen in Elsaß-Lothringen befindlicher beweglicher Sachen.

§ 3. Der Verkehrssteuer unterliegen ferner: 1) die Urkunden der elsaß-lothringischen Notare ohne Rücksicht auf ihren Inhalt mit Ausnahme der Wechselproteste; 2) die Urkunden der Reichs- und Landesverwaltungsbehörden, Gemeinden und öffentlichen Anstalten über die Veräußerung oder die Erwerbung von Grundstücken oder beweglichen Sachen, über Miet- oder Pachtverträge, sowie über die Vergebung oder die Uebernahme von Lieferungen und Arbeiten, ferner die über eine Bürgschaft zu einem solchen Vertrage besonders aufgenommenen Urkunden; 3) die von elsaß-lothringischen Gerichten aufgenommenen Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach dem Tarif einer verhältnismäßigen Abgabe unterliegen; 4) die Entscheidungen elsaß-lothringischer Gerichte, wenn durch sie ein Rechtsverhältnis festgestellt wird, für welches die Verkehrssteuer noch nicht entrichtet ist, soweit der Betrag der Steuer denjenigen der Gerichtsgebühr der Instanz übersteigt.

§ 4. Im übrigen tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der Verkehrssteuer in folgenden Fällen ein: 1) wenn eine Urkunde der Urkunde eines elsaß-lothringischen Notars oder einer gemäß § 45 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 6. November 1899 errichteten Urkunde oder einer Versteigerungsverhandlung zu Grunde gelegt wird. Eine Zugrundelegung in diesem Sinne liegt nicht vor: a) bei der Verzeichnung einer Urkunde in einem Vermögensverzeichnisse, einer Bestandsaufnahme oder einem ähnlichen Schriftstücke, sowie in der Verhandlung über eine Siegelung oder Entsiegelung; b) bei der Erwähnung eines Ehevertrages lediglich zur Feststellung der ehelichen Güterverhältnisse der vertragschließenden Ehegatten; c) bei einfacher Erwähnung einer Feuerversicherungspolice in einem Kauf-, Darlehns- oder ähnlichen Vertrage; d) wenn nur die Unterschrift eines Schriftstückes beglaubigt wird; 2) wenn auf Grund eines Rechtsgeschäfts, welches nach dem Tarif einer verhältnismäßigen Abgabe unterliegt, eine Eintragung in das Grundbuch oder die Eintragung eines Pfandrechts oder einer Rechtsänderung hinsichtlich eines Pfandrechts in das Schiffsregister erfolgen soll; 3) wenn außerhalb eines Verfahrens, auf welches das deutsche Gerichtskostengesetz oder das Gerichtskostengesetz für Elsaß-Lothringen Anwendung findet, durch einen elsaß-lothringischen Gerichtsvollzieher eine Urkunde zugestellt oder der Post zur Zustellung übergeben wird. Abs. 2. Bei den außerhalb Elsaß-Lothringens im Bundesgebiet errichteten Urkunden wird jedoch in den Fällen des Abs. 1 die Steuer nur erhoben, wenn die beurkundeten Geschäfte in Elsaß-Lothringen befindliche Gegenstände betreffen oder in Elsaß-Lothringen zu erfüllen sind.

§ 5. Die Verkehrssteuer kommt nicht zur Erhebung: 1) wenn der Kaiser, der Reichs- oder Landesfiskus oder die Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung zur Tragung der Steuer verpflichtet wäre; 2) bei dem Erwerbe von Grundeigentum für öffentliche Straßen und Wege oder zur Beseitigung gesundheitlicher Mißstände im öffentlichen Interesse; 3) bei den Verkäufen von Holz oder Nebennutzungen aus den im Alleineigentume des Reichs- oder Landesfiskus befindlichen Forsten; 4) bei den von Steuerboten oder anderen zur Verwaltungszwangsvollstreckung befugten Beamten vorgenommenen Versteigerungen gepfändeter Sachen; 5) in denjenigen Fällen, in denen kraft reichsgesetzlicher Vorschrift oder besonderer Bestimmung der Landesgesetze Abgabenfreiheit besteht.

Abs. 2. Das Ministerium ist ermächtigt, die in Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehene Begünstigung auszudehnen.

II. Abschnitt. Entrichtung der Steuer.

§ 6. Die Berechnung und Erhebung der Verkehrssteuer erfolgt durch die Verkehrssteuerämter.

§ 7. Bestimmung des zuständigen Verkehrssteueramtes.

§ 8. Bestimmung der Frist zur Versteuerung.

§ 9. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Vorlegung der zur Versteuerung gelangenden Urkunden und der denselben zu Grunde gelegten Schriftstücke.

§ 10. Verpflichtung zur Zahlung der Steuer.

§ 11. Für die Zahlung der Steuer haften alle bei dem Rechtsgeschäfte Beteiligten samtverbindlich.

III. Abschnitt. Bestimmungen zur Sicherung der Steuerentrichtung.

IV. Abschnitt. Allgemeine Tarifbestimmungen.

§ 17. Den nach dem Tarife vom Hundert zu berechnenden Abgaben werden die Wertbeträge in Abstufungen von zehn zu zehn Mark zu Grunde gelegt. Mindestbetrag der Abgabe 20 Pf. Bei den nach dem Tarife vom Tausend zu berechnenden Abgaben wird jeder angefangene Betrag von tausend Mark für voll angenommen.

§ 18. Enthält eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so ist, soweit nicht für gewisse Fälle ein anderes bestimmt ist, die Verkehrssteuer für jedes Geschäft besonders zu entrichten.

V. Abschnitt. Besondere Tarifbestimmungen für einzelne Arten von Rechtsgeschäften.

A. Kreditverträge, Hypotheken und Pfandrechtsbestellungen.

B. Kauf- und ähnliche Geschäfte.

C. Miete, Pacht.

D. Schenkungen unter Lebenden.

§ 40. Die Steuer für Schenkungen unter Lebenden bemißt sich nach dem Werte der geschenkten Gegenstände.

E. Tausch.

§ 43. Die Tarifbestimmungen für Tauschverträge finden nur Anwendung bei beiderseitiger Vertauschung in Elsaß-Lothringen belegener Grundstücke oder Bergwerke.

F. Teilung, Auseinandersetzung.

VI. Abschnitt. Zwangsweise Einziehung, Rückerstattung oder Erlaß der Steuer.

§ 53. Die Verjährung tritt in 2 Jahren ein.

VII. Abschnitt. Strafbestimmungen.

§ 54. Die Versäumung der Frist zur Vorlage einer Urkunde oder zur Anmeldung eines Rechtsgeschäfts und die verspätete Entrichtung der Steuer wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 M. bestraft. Abs. 2. Ist die Vorlage oder die Anmeldung in der Absicht der Steuerhinterziehung unterlassen worden, so ist eine Geldstrafe in gleicher Höhe wie die Steuer zu entrichten. Abs. 3. Die Nichtverwendung von Stempelmarken wird der unterbliebenen Vorlage zur Versteuerung gleichbehandelt. Bei ungenügender Verwendung solcher Marken bemißt sich die Strafe nach dem unversteuert gebliebenen Betrage.

§ 60. Verjährung der Strafe § 61 Strafverfahren.

VIII. Abschnitt. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

Anlage zu § 1: Verkehrssteuertarif.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Gesetzes über die Strafsachen der Verkehrssteuerverwaltung, vom 15. November 1904, S. 90.

Gesetz, betr. Abänderung des Sparkassengesetzes vom 14. Juli 1895. Vom 14. November 1904, S. 93.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1905.

Gesetz, betr. die Aenderung verschiedener Justizgesetze. Vom 13. Febr. 1905, S. 3.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringem für das Rechnungsjahr 1905. Vom 29. März 1905, S. 13.

Gesetz, betr. die Pensionen der Witwen und Waisen der Professoren an der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg. Vom 26. Mai 1905, S. 41.

Gesetz über das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht für Elsaß-Lothringen. Vom 21. Juni 1905, S. 47.

I. Vereinsrecht.

§ 1. Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen alle Vereine, deren Mitgliederzahl mindestens sieben beträgt, sofern sie nicht durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben.

§ 2. Jeder Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

§ 3. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach der Bildung des Vereins Namen und Sitz des Vereins unter Vorlage der Satzung und eines Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder in je zwei Ausfertigungen dem für den Sitz des Vereins zuständigen Kreisdirektor (Polizeidirektor) anzuzeigen. In gleicher Weise ist jede Aenderung der Satzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstands binnen 8 Tagen, nachdem die Aenderung eingetreten ist, anzuzeigen. Abs. 2. Ueber den Empfang der vorgeschriebenen Anzeige ist von der Behörde sofort eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen. Abs. 3. Der für die Erteilung der Bescheinigung zu entrichtende Stempel richtet sich, soweit es sich um die Anzeige über die Bildung von Vereinen oder über die Aenderung der Satzung handelt, nach den bisher für die Genehmigung von Vereinssatzungen oder deren Aenderung vorgesehenen Sätzen des § 25, im übrigen nach § 32 des Stempelgesetzes vom 21. Juni 1897. Abs. 4. Auf Erfordern des Bezirkspräsidenten ist ferner ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins vorzulegen, aus welchem der Vor- und Familienname, das Alter, der Stand und Wohnort, sowie die Staatsangehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu ersehen ist.

§ 4. Vereinstrachten, Fahnen oder Abzeichen dürfen nur mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten öffentlich getragen werden.

§ 5. Die Vereine haben ihre Satzungen in deutscher Sprache abzufassen und sich bei ihren öffentlichen Kundgebungen der deutschen Sprache als Geschäftssprache zu bedienen. Ausnahmen können von dem Bezirkspräsidenten zugelassen werden. Abs. 2. Für das französische Sprachgebiet ist der Mitgebrauch der französischen Sprache gestattet.

§ 6. Vereine, welche einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgen, dürfen Minderjährige nicht als Mitglieder aufnehmen. Ausnahmen können von dem Bezirkspräsidenten zugelassen werden. Abs. 2. Vereine, welche eine Einwirkung auf politische Wahlen bezwecken, dürfen keine Frauen und keine Ausländer als Mitglieder aufnehmen.

§ 7. Vereine, deren Verfassung, Zwecke oder Tätigkeit mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, oder deren Tätigkeit die öffentliche Sicherheit oder den öffentlichen Frieden gefährden, sowie Vereine, welche andere, als die in der Satzung bestimmten Zwecke verfolgen, können durch den Bezirkspräsidenten aufgelöst werden. Abs. 2. Der die Auflösung verfügende Beschluß ist dem Vorstand schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein. Er kann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Abs. 3. Die Eröffnung hat durch Aushändigung des Beschlusses an den Vorstand gegen Empfangsbescheinigung oder mittelst Zustellung durch die Post zu erfolgen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so genügt die Eröffnung an eine von ihnen.

§ 8. Gegen den Beschluß steht dem Vorstand binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem auf die Eröffnung des Beschlusses folgenden Tage beginnt, die Berufung an den Kaiserlichen Rat zu.

II. Versammlungsrecht.

§ 9. Wer eine öffentliche Versammlung veranstalten will (Einberufer), hat hiervon mindestens 24 Stunden vorher dem für den Versammlungsort zuständigen Kreisdirektor (Polizeidirektor) Anzeige zu erstatten. Der Einberufer muß Reichsangehöriger, volljährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein, Abs. 2. Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten: 1) Name, Stand und Wohnort des

Einberufers; 2) Ort, Tag und Stunde des Beginns der Versammlung, sowie die Räumlichkeiten, in welchen sie stattfinden soll; 3) den Zweck der Versammlung und den Gegenstand der Verhandlung. Abs. 3. Ueber den Empfang der vorgeschriebenen Anzeige ist von der Behörde sofort eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

§ 10. Oeffentliche Versammlungen, welche nicht in einem abgeschlossenen, gedeckten Raume stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreisdirektors (Polizeidirektors). Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Abs. 2. Oeffentliche Aufzüge sind nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Die nach den geltenden Gesetzen zugelassenen kirchlichen Umzüge fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 11. Die Teilnehmer an einer öffentlichen Versammlung dürfen keine Waffen mit sich führen. Diese Bestimmung findet auf öffentliche Beamte und Angehörige der bewaffneten Macht insoweit keine Anwendung, als sie die zu ihrem Dienstkleide gehörige Waffe tragen. Abs. 2. Minderjährige dürfen an öffentlichen Versammlungen nicht teilnehmen, sofern nicht der Kreisdirektor (Polizeidirektor) die Genehmigung hierzu dem Einberufer schriftlich erteilt hat. Abs. 3. An öffentlichen Versammlungen, durch welche eine Einwirkung auf politische Wahlen bezweckt wird, dürfen Frauen und Ausländer nicht teilnehmen.

§ 12. Das Ministerium kann eine öffentliche Versammlung verbieten, wenn zu befürchten steht, daß durch ihre Abhaltung der öffentliche Frieden gestört wird.

§ 13. Eine öffentliche Versammlung muß spätestens 1 Stunde nach der der Behörde angezeigten Zeit des Beginns eröffnet und darf nicht länger als 1 Stunde unterbrochen werden.

§ 14. Jede öffentliche Versammlung muß einen Vorstand haben, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Abs. 2. Der Vorsitzende, und, solange der Vorstand nicht gebildet ist, der Einberufer, hat die Versammlung zu leiten, sowie für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 15. Der Kreisdirektor (Polizeidirektor) ist befugt, zu jeder öffentlichen Versammlung einen oder zwei überwachende Beamte zu entsenden. Sie müssen in Dienstkleidung erscheinen oder sich über ihren Auftrag ausweisen und können sich einen angemessenen Platz wählen. Abs. 2. Auf Verlangen muß ihnen durch den verantwortlichen Leiter der Versammlung (§ 14) über die Person der Redner Auskunft erteilt werden.

§ 16. Der überwachende Polizeibeamte ist befugt, die Versammlung aufzulösen: 1) wenn ihm die Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Anzeige (§ 9) oder die Genehmigung (§ 10) auf Erfordern nicht alsbald vorgelegt wird; 2) wenn Personen, welche nicht anwesend sein dürfen, nach vorheriger Aufforderung die Versammlung nicht verlassen; 3) wenn die Zulassung der von dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) entsendeten Beamten (§ 15) verweigert wird; 4) wenn der verantwortliche Leiter Fragen zur Erörterung gelangen läßt, welche mit dem in der Anzeige angegebenen Gegenstande der Verhandlung in keinem Zusammenhang stehen; 5) wenn Ausschreitungen vorkommen, welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden geeignet sind, und es dem Vorstande nicht gelingt, sie alsbald zu unterdrücken; 6) wenn zu strafbaren Handlungen, zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder zu Gewalttätigkeiten angereizt wird. Abs. 2. Unberührt bleibt das Recht der Behörde, Versammlungen zu verhindern oder aufzulösen, die nach den Gesetzen verboten sind oder zu deren Abhaltung die vorgeschriebene Erlaubnis nicht erteilt worden ist. Abs. 3. Ist die Versammlung polizeilich aufgelöst, so hat sich jeder Teilnehmer sofort zu entfernen.

§ 17. Die Befugnisse der Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit an öffentlichen Orten werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

III. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Geldstrafen bis zu 50 M. bezw. 150 M. bezw. 300 M. oder im Unvermögensfalle Haft bis zu 10 Tagen bezw. Gefängnis bis zu 3 Monaten.

Gesetz, betr. die Synodalordnung für die reformierte Kirche in Elsaß-Lothringen und die Aufhebung von Bestimmungen des 18. Germinal X. Vom 21. Juni 1905, S. 52.

Gesetz, betr. die Zu- und Abgänge bei der Kapitalsteuer und der Lohn- und Besoldungssteuer. Vom 14. Juli 1905, S. 57.

Das Ministerium wird ermächtigt, bezüglich des Beginns und des Erlöschens der Steuerpflicht solcher Personen, welche aus einem anderen deutschen Staate zuziehen oder nach einem anderen deutschen Staate wegziehen, von den Vorschriften im § 14 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Kapitalsteuer, vom 13. Juli 1901 und im § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, betr. die Lohn- und Besoldungssteuer, vom 13. Juli 1901 abweichende Bestimmungen zu treffen, durch welche unter Wahrung der Gegenseitigkeit der Beginn und das Erlöschen der Steuerpflicht mit den entsprechenden Vorschriften des anderen Staates in Uebereinstimmung gebracht wird.

Verordnung, betr. die landesrechtliche Anwendung des Reichsbeamtengesetzes in Elsaß-Lothringen. Vom 28. August 1905, S. 59.

§ 1. Das Reichsgesetz vom 22. April 1905 betr. Aufhebung des § 42 No. 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, findet auf die Rechtsverhältnisse der elsaß-lothringischen Landesbeamten nach Maßgabe zes Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dedember 1873 Anwendung.

Verordnung, betr. die Amtskautionen. Vom 18. Oktober 1905, S. 67.

VIII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns im Jahre 1905.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

I. Oesterreich.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Jahrgang 1905.

Gesetz vom 7. September 1905, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), S. 443.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 6. November 1905, mit welchen Durchführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 7. September 1905, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), erlassen werden, S. 446.

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1905, betreffend die Herstellung von für die Ausfuhr außer das Zollgebiet bestimmten Gold- und Silbergeräten, S. 33.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 17. Februar 1905, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen, sowie den Verkehr mit Kalziumkarbid, S. 37.

Gesetz vom 18. Juli 1905, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird, S. 277.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 24. September 1905, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, S. 383.

Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 10. Februar 1905, über die Veröffentlichung der Tarife für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern auf Eisenbahnen, S. 19.

Staatsvertrag vom 22. November 1904 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreich Bayern, betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der beiderseitigen Grenze, S. 23.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. März 1905, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet, S. 81.

Verordnung des Eisenbahnministers vom 15. April 1905, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Dezember 1892, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1893 eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, S. 99.

Gesetz vom 15. Mai 1905, betreffend die Einlösung der österreichischen Linien der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn und der Ungarischen Westbahn durch den Staat, S. 199.

Gesetz vom 16. Mai 1905, wegen neuerlicher Inkraftsetzung der Anordnungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, über Bahnen niederer Ordnung, S. 201.

Gesetz vom 24. Dezember 1905, betreffend die abermalige Verlängerung der Gültigkeit der Anordnungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, über Bahnen niederer Ordnung, S. 575.

Gesetz vom 18. Juli 1905, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Umgestaltung der Kremstalbahn in eine Hauptbahn zweiten Ranges und die event. Einlösung dieser Bahn durch den Staat, S. 273.

Gesetz vom 18. Juli 1905, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für die Lokalbahn Trient—Malè, S. 274.

Gesetz vom 18. Juli 1905, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Krems nach Grein, S. 274.

Gesetz vom 18. Juli 1905, betreffend die Beteiligung des Staates an der Kapitalsbeschaffung für mehrere Lokalbahnen, S. 276.

Gesetz vom 24. Juli 1905, betreffend die Erwerbung der Pinzgauer Lokalbahn für den Staat, S. 281.

Gesetz vom 24. Juli 1905, womit weitere Kredite zum Zwecke der Ausführung und Ausgestaltung des mit dem Gesetze vom 6. Juli 1901 genehmigten Bau- und Investitionsprogramms der Staatseisenbahnverwaltung bewilligt werden, S. 282.

Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Februar 1905, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1901 und die Ausgabe von Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904, S. 31.

Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, S. 568.

§ 1. Auf die von Banken ausgegebenen, auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen, welche die Hinweisung auf eine vorzugsweise Deckung (Fundierung) enthalten (Kommunal-, Eisenbahn-, Meliorations-, Industriekredit-Schuldverschreibungen u. s. w.), finden die im Gesetze vom 24. April 1874 enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Ohne die im § 4 jenes Gesetzes vorgeschriebene Kautionsbestellung können Schuldverschreibungen mit dem Hinweise auf eine vorzugsweise Deckung (Fundierung) nicht ausgegeben werden. Abs. 2. Zur vorzugsweisen Deckung solcher Schuldverschreibungen sind Forderungen oder zur Anlage von Pupillengeldern ungeeignete Wertpapiere nur dann verwendbar, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buche eingetragen ist oder wenn für sie ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen des Staates, eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder einer inländischen, zur Einhebung von Umlagen berechtigten öffentlichen Körperschaft besteht. Abs. 3. Gibt eine Bank verschiedene Arten von Schuldverschreibungen unter Hinweisung auf eine vorzugsweise Deckung jeder einzelnen Art oder nebst Schuldverschreibungen auch Pfandbriefe aus, so hat die Kautionsbestellung für jede Art der Schuldverschreibungen und für die Pfandbriefe getrennt zu erfolgen. Eine solche Trennung kann auch bei Schuldverschreibungen gleicher Art bezüglich verschiedener Kategorien oder Serien im Statut verfügt werden.

§ 2. Die Besitzer der Schuldverschreibungen haben das Recht, aus den für ihre Ansprüche als Kaution bestellten Teilen des Bankvermögens vorzugsweise

befriedigt zu werden. Abs. 2. Wenn auf diese Vermögensteile Exekution geführt wird, so obliegt es dem Regierungskommissär (§ 3, Alinea 1 des Gesetzes vom 24. April 1874), die entsprechende Einschränkung der Exekution bei Gericht zu beantragen. Ueber den Antrag kann das Gericht ohne Einvernehmung der Parteien entscheiden.

§ 3. Sind Forderungen, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, als Kaution bestellt, so hat die Bank bei der Erwerbung jeder solchen Forderung deren Haftung als Kaution dem Schuldner anzuzeigen. Abs. 2. Die Einwendung der Kompensation kann einer als Kaution bestellten Forderung, selbst wenn die Forderung in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, nur dann entgegengesetzt werden, wenn der Bankschuldner die Gegenforderung an die Bank schon zur Zeit seiner Verständigung von der Kautionsbestellung hatte und dem Regierungskommissär sofort bekannt gemacht hat.

§ 4. Die Mitsperre des Regierungskommissärs kann hinsichtlich jener Bestände an Bargeld und Wertpapieren entfallen, die nach dem Ermessen des Regierungskommissärs zur Besorgung des laufenden Dienstes erforderlich sind.

§ 5. Werden Schuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art von Landesanstalten unter der Haftung des Landes ausgegeben, so ist zur Erfüllung der im Gesetze dem Regierungskommissär zugewiesenen Aufgaben der Landesausschuß oder, wenn dieser einen besonderen Kommissär bestellt, der Kommissär des Landesausschusses berufen.

§ 6. Für Bankschuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art und für die Coupons solcher Schuldverschreibungen kann der Finanzminister die Gebührenfreiheit unter der Bedingung einräumen, daß die Bank die Gebühren von den Quittungen über Kapital und Zinsen, die sie von den Schuldnern empfängt, unmittelbar zu entrichten hat.

§ 7. Bankschuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art, die unter der Haftung eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgegeben werden, können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillen-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 8. Die in § 7 ausgesprochene Begünstigung kommt auch anderen statutenmäßig ausgegebenen Bankschuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art zu, wenn: 1) als Kaution, soweit sie nicht in barem Gelde besteht, nur Wertpapiere, die zur Anlage von Pupillengeldern geeignet sind; Hypothekenforderungen mit gesetzmäßiger Sicherheit oder Forderungen mit einem Zahlungs- oder Garantieversprechen des Staates oder eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestellt sind, und 2) die zur Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen jeweils erforderlichen Beträge durch mindestens gleich hohe Forderungen der Bank gedeckt und diese Forderungen spätestens zu den dem Bedarf entsprechenden Terminen fällig sind. Abs. 2. Das Vorhandensein der unter Zahl 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen ist von Fall zu Fall durch eine amtliche Kundmachung im Reichsgesetzblatte zu verlautbaren.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die von bestehenden Banken ausgegebenen Schuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art, zu deren Ausgabe die staatliche Genehmigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wird, doch ist die Ausgabe staatsgarantierter Schuldverschreibungen gemäß Artikel XX des Gesetzes vom 1. Juli 1901, auch dann zulässig, wenn deren Fundierung den Anforderungen des § 1, Abs. 2 nicht entspricht. Abs. 2. Auf Schuldverschreibungen, zu deren Ausgabe die staatliche Genehmigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 1, Alinea 2, Anwendung. Abs. 3. Statutenbestimmungen, durch die hinsichtlich bestimmter Teile des Bankvermögens ausgesprochen ist, daß sie zur Deckung von Schuldverschreibungen der in § 1 erwähnten Art dienen oder für deren Einlösung haften, haben für die bezeichneten Teile des Bankvermögens die Wirkung einer Kautionsbestellung im Sinne des § 1. Abs. 4. Die Frist, innerhalb welcher die bestehenden Banken die gemäß § 1 erforderlichen Verfügungen zu treffen haben, wird vom Finanzminister bestimmt.

§ 10. Auf Pfandbriefe findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung. Bezüglich dieser bleibt das Gesetz vom 24. April 1874, betreffend die Wahrung

der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, ungeändert in Geltung. Abs. 2. Die bestehenden Vorschriften über die Verwendbarkeit von Bankschuldverschreibungen zu den im § 7 bezeichneten Zwecken bleiben unberührt.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Mai 1905, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Futtermitteln, S. 203.

Gesetz vom 21. August 1905, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit der Schweiz und mit Bulgarien provisorisch zu regeln, S. 301.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 27. September 1905, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Automobilen und Motorrädern, S. 391.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen. II. Abschnitt: Bestimmungen über die Konstruktion und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge. III. Abschnitt: Prüfung und Genehmigung der Fahrzeuge. IV. Abschnitt: Lenkung der Fahrzeuge. V. Abschnitt: Erkennungszeichen der Kraftfahrzeuge. VI. Abschnitt: Sicherheitsvorschriften für den Verkehr. VII. Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Februar 1905, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer, S. 57.

Verordnung des Handelsministeriums vom 18. April 1905, betreffend die Kundmachung einer Telegraphenordnung, S. 109.

Verordnung des Handelsministeriums vom 21. April 1905, betreffend die Erteilung, Verlängerung und Abänderung von Konzessionen für Privattelephon-(telegraphen) und elektrischen Signalanlagen, S. 126.

Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, über die Unterstützung der Handelsmarine, S. 549.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Jänner 1905, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, betreffend Vergünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Tirol festgesetzt wird, S. 9.

Gesetz vom 23. Februar 1905, betreffend die Gewährung von Notstandsunterstützungen aus Staatsmitteln und die Ausgabe von Obligationen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, geschaffenen Rente zur Refundierung der den staatlichen Kassenbeständen zu entnehmenden Notstandsunterstützungen, S. 47.

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, zur Abhilfe gegen Futternot und zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Notstande betroffenen oder bedrohten Gegenden innerhalb des Gesamtgebiets der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, ferner zur Wiederherstellung beschädigter staatlicher Objekte im Herzogtum Kärnten, insoweit die Kosten dieser Wiederherstellung aus den mit dem Gesetze vom 21. Dezember 1903 bewilligten Mitteln nicht bestritten werden konnten, Beträge aus Staatsmitteln bis zum Belaufe von 15 500 000 K nach Maßgabe des wirklichen Bedarfs gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§ 2. Dieser Kredit ist im allgemeinen zur Förderung aller auf die Linderung oder Abwehr des Notstandes abzielenden Maßnahmen bestimmt, insbesondere auch jener, welche die Beschaffung oder Erleichterung des Bezuges von Futter-

mitteln bezwecken sowie zur Gewährung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen, die zur Beschaffung von Lebensmitteln, Saatgut und dergleichen, zur Wiederherstellung von im Notstandsgebiete zerstörten oder beschädigten Objekten, dann zur Ausführung gemeinnütziger, öffentlicher Arbeiten im Notstandsgebiete an hilfsbedürftige Personen, Gemeinden, Bezirke und Konkurrenzen verabfolgt werden sollen. Solchen Hilfsbedürftigen können auch unverzinsliche, vom 1. Jänner 1909 angefangen binnen längstens 20 Jahren ratenweise rückzahlbare Vorschüsse gegen angemessene Sicherstellung gewährt werden.

§ 3. Die Zuerkennung und Verteilung der Unterstützungen und Vorschüsse hat durch die Staatsbehörden zu erfolgen. Abs. 2. Bei Verteilung der Unterstützungen sind nach Tunlichkeit die landwirtschaftlichen Körperschaften sowie die Genossenschaften und deren Verbände heranzuziehen.

§ 4. Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen bezüglich der in diesem Gesetze erwähnten Unterstützungen und Vorschüsse sind stempel- und gebührenfrei.

§ 5. Rückständige Vorschußraten können mittels der politischen Exekution eingebracht werden.

§ 6. Zur Bedeckung des mit diesem Gesetze bewilligten Betrages wird die Regierung ermächtigt, Obligationen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, geschaffenen Rente im Betrage von 15 500 000 K effektiv auszugeben. Abs. 2. Demgemäß sind Obligationen im erforderlichen Betrage auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues beauftragt.

Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. November 1905, mit welcher auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1885, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen werden, S. 501.

I. Arbeitsräume. a) Raumverhältnisse. b) Bauliche Beschaffenheit. c) Verkehrswege. d) Belichtung und Beleuchtung. e) Beheizung. f) Ventilation. g) Instandhaltung und Umwehrung. II. Dampfkesselanlagen. a) Kesselhaus. b) Dampfkessel. c) Dampfleitungen. III. Kraftmaschinenanlagen. a) Maschinenhaus. b) Motoren. IV. Transmissionen. V. Arbeitsmaschinen und Werkseinrichtungen. VI. Aufzüge, Hebezeuge, Schlag- und Fallwerke. VII. Transporteinrichtungen. VIII. Lagerräume. IX. Schutzbehelfe. X. Wasser, Wasch-, Bade- und Garderoberäume. XI. Aborte.

Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Dezember 1904, betreffend die Postzustellung von amtlichen Ausfertigungen im Verfahren wegen Gefällsübertretungen, S. 1.

Gesetz vom 24. Februar 1905, betreffend Gebührenermäßigungen für Eingaben in Gewerbeangelegenheiten und um Eintragung in das Handelsregister, S. 54.

Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Februar 1905, betreffend die Zustellung von Gebührennoten und Gebührenzahlungsaufträgen an Parteien im Auslande, S. 77.

Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1906, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses für den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1905, S. 543.

Gesetz vom 30. Juni 1905, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1905, S. 237.

Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1905, betreffend die den Likörfabrikanten zugestandene zwölfmonatliche Branntweinkonsumabgabe, S. 257.

Gesetz vom 10. August 1905, betreffend eine Abänderung der Gebäudesteuergesetze, S. 287.

Gesetz vom 10. August 1905, betreffend Uebergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen, S. 288.

Gesetz vom 14. August 1905, womit § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, abgeändert wird, S. 291.

Verordnung des Finanzministers vom 22. August 1905 zur Durchführung des Gesetzes vom 14. August 1905, womit § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, abgeändert wird, S. 291.

Staatsvertrag vom 4. Februar 1905 zwischen Oesterreich-Ungarn und Württemberg zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, bezw. für das Königreich Württemberg geltenden Steuergesetze ergeben können, S. 387.

(Vergl. Bd. 31, S. 630 ff. dieser Jahrbücher.)

Vierter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, betreffend die direkten Personalsteuern. Vom 27. Oktober 1905, S. 458.

Erlaß des Finanzministeriums vom 21. November 1905, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der §§ 24 und 28, sowie der Anlage D der Branntweinsteuervollzugsvorschrift, S. 464.

Gesetz vom 24. Februar 1905, wirksam für das Land Vorarlberg, womit besondere grundbuchsrechtliche und Exekutionsbestimmungen hinsichtlich der als Felddienstbarkeiten sich darstellenden Wege-, Wasserleitungs- und Holzriesenservituten erlassen werden, S. 55.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Innern, für Kultus und Unterricht und der Justiz vom 19. Jänner 1905, betreffend die Besorgung des An- und Verkaufes von Staatspapieren für politische Fonds und Anstalten, Korporationen, Stiftungen, Kirchen etc., sowie für Depositenämter und kumulative Waisenkassen, durch die Postsparkasse, S. 93.

Gesetz vom 21. September 1905, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert werden, S. 374.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, womit eine definitive Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen erlassen wird, S. 401.

(Schluß folgt.)

Miszellen.

XVI.

Neuere Lohnversuche.

Von Oberleutnant a. D. Hahn, Jena.

Daß der Kampf um den Arbeitslohn im gewerblichen Leben, solange wir die moderne Großindustrie haben, nie auf längere Zeit zur Ruhe gekommen ist und voraussichtlich auch in Zukunft nicht zur Ruhe kommen wird, ist eine Tatsache, mit der gerechnet werden muß. Nur der Fernerstehende, der vielleicht außer von gelegentlichen Ausständen, nichts von solchen Kämpfen hört, wird ein friedliches, harmonisches Zusammenarbeiten annehmen; wer im Fabrikbetriebe steht, weiß, daß die Leitung eines solchen Betriebes unausgesetzt wegen Lohndifferenzen in Bewegung gehalten wird, und daß sie ständig darauf bedacht sein muß, hier gerechtfertigten Ansprüchen nachzukommen, dort unbegründeten Forderungen entgegenzutreten und — da es bisher leider keine Lohnform gibt, die hier allen Anforderungen genügt — Versuche auf Versuche zu machen, eine solche Lohnform zu finden.

Der gegenwärtige Stand der Lohnfrage ist nun der, daß die Werklohnbezahlung, und zwar in der Form des Akkordlohnes, die im Fabrikbetriebe am meisten übliche Entlohnungsform geworden ist. Daneben besteht die Zeitlohnbezahlung und das Prämienlohnsystem in verschiedenen Formen. Die Gewinnbeteiligung hat nur in genossenschaftlichen Betrieben, in denen sie auf der Miteigentümerschaft jedes einzelnen Arbeiters beruht, eine Existenzberechtigung als Lohnform; in allen anderen Betrieben kann sie in ihrer Unbestimmbarkeit, ihrer Abhängigkeit von einem nur vermuteten Gewinne, niemals als Grundlage eines Leistung und Gegenleistung festsetzenden Arbeitsvertrages, als Lohn, sondern nur als Zulage gelten.

Eine übersichtliche Gruppierung der verschiedenen Lohnformen ergibt sich nach folgenden Merkmalen:

A. Bezahlung der auf der Arbeitsstelle zum Zwecke einer Arbeitsausführung zugebrachten Zeit = Zeitlohn:

1) ohne Berücksichtigung der geleisteten Arbeit: Stunden-, Tage-, Wochen-, Monatslohn; Gehalt;

2) mit Berücksichtigung der geleisteten Arbeit: alle nach Vorgang des englischen Rowansystems gebildeten Prämiensysteme.

B. Bezahlung der geforderten Leistung = Werklohn:

1) ohne Berücksichtigung der zur Fertigstellung verwendeten Zeit: Akkord- oder Stücklohn;

2) mit Berücksichtigung der Zeit: alle nach Vorgang des amerikanischen Halseysystems gebildeten Prämiensysteme.

Selbstverständlich mit oder ohne Berücksichtigung des Werkes oder der Zeit nur hinsichtlich der Berechnungsweise zu verstehen! Daß man bei einem Zeitlohnarbeiter auch Rücksicht darauf nimmt, ob er etwas leistet und bei einem Werklohnarbeiter, wieviel Zeit er verbraucht, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Denn die gemeinsame Grundlage aller Lohnsysteme ist das Bestreben des Unternehmers die größtmögliche Arbeitsmenge zu den günstigsten Bedingungen zu erlangen, d. h. so billig, so schnell und so gut wie möglich zu produzieren. Und diesem Bestreben des Unternehmers steht das selbstverständliche Bemühen des Arbeiters entgegen, die möglichst höchste Bezahlung für seine Arbeitsleistung unter denkbar günstiger Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu erlangen. Das sind zwei Gegensätze, die unversöhnbar sind; denn wenn auch eine Interessengemeinschaft darin gefunden zu sein scheint, daß mit der Verkürzung der Arbeitsdauer sowohl eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes, als auch eine Verringerung der Betriebskosten, also Verbilligung des Arbeitsprozesses verbunden ist, so ist doch nicht zu vergessen, daß die Verkürzung der Arbeitsdauer — abgesehen von einigen seltenen Fällen eingreifender Verbesserung des Herstellungsverfahrens — nur durch Erhöhung der Arbeitsintensität, und selbst bei Verbesserung des Verfahrens meist nur durch erhöhte Aufmerksamkeit, also angespanntere Nerventätigkeit erreicht werden kann, d. h. immer nur durch eine Erschwerung der Arbeitsbedingungen gerade in der Richtung, die für den Arbeiter, der nur bis zu seinem 40. Lebensjahre als vollwertig gilt, am gefährlichsten ist, in gesundheitlicher Beziehung. Die Interessengemeinschaft ist im Vergleiche zu dem verbleibenden Gegensatze der Interessen verschwindend gering; es kann sich nur darum handeln, die gemeinsamen Berührungspunkte weiter auszubauen, die Härten der Gegensätze abzumildern; hinsichtlich des Lohnexperimentes im besonderen noch darum, möglichst zu individualisieren. Und dazu mögen folgende Hinweise dienen:

Kein Schema! Keine generelle Regelung, sondern überall Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und ihre bisherige Entwickelung! Denn keine Lohnform ist an sich einer anderen überlegen, sondern jede hat ihre Vorzüge und ihre Nachteile und wird brauchbar erst durch die vorliegenden Verhältnisse, unter denen sie zur Anwendung kommt.

Der Zeitlohn ist brauchbar und zweckmäßig, wo die auf der Arbeitsstelle zugebrachte Zeit ein sicherer Wertmesser für die Arbeitsleistung ist, oder wo durch die persönliche Anwesenheit auf der Arbeitsstelle die geforderte Leistung ganz oder größtenteils schon erfüllt wird: im Wächter-, Portier-, Aufsichtsdienste, bei Transporten, dann in Magazinen und zum Teil auch in der Schreibstube. Dann aber ist er geeignet in all den Fällen, in denen es sich um eine besondere

Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei der Arbeit handelt unter Vermeidung jeder Hast, so bei Präzisionsarbeiten und Versuchen, dann auch bei gefährlichen Arbeiten, wo er direkt notwendig wird. Akkordlohn ist zu empfehlen überall dort, wo es sich um gut abschätzbare Arbeiten handelt.

Hierbei ist eine Höchstverdienstgrenze, als mit dem Wesen einer Leistungsbezahlung unvereinbar, nicht festzusetzen. Akkordlohn soll Leistungslohn sein; wenn man aber nur bis zu einer bestimmten Grenze diesen Leistungslohn bezahlen will, dann zwingt man den Arbeiter ja selbst, seine Leistung nicht seinem Können, sondern dieser Grenze entsprechend einzurichten. Selbstverständlich heißt Wegfall der Höchstverdienstgrenze nicht Wegfall einer Kostengrenze, die ja durch den Marktpreis geboten ist. Das ist aber nicht zu befürchten, wenn man sich dazu entschließt, von einer einseitigen Preisfestsetzung abzugehen und sich zu einer Preistarifierung auf Grund beiderseitiger Vereinbarung zu verstehen, d. h. wirklicher Vereinbarung mit Heranziehung weiterer Kreise, etwa der Organisationen, denen der Arbeiter angehört, nicht etwa in dem Sinne, daß man ihm — wie dies jetzt meist geschieht — sagt: „entweder vereinbare dich mit uns auf unseren Vorschlag, oder du kannst in Zeitlohn arbeiten, oder schließlich, wir kündigen dir die Arbeit“. Das ist natürlich keine freie Vereinbarung, sondern ein Zwang. In der angedeuteten Richtung hin — Tarifverträge von langfristiger Dauer — ist der weitere Entwickelungsgang der Akkordlohnform zu suchen; hier ist die Möglichkeit geboten, für einen Teil der vorkommenden Arbeiten geordnete Verhältnisse, d. h. eine Zeitlang wenigstens Frieden zu schaffen. Aber nur für einen Teil der Arbeiten, für jenen, der eine mehr oder minder genaue Beurteilung und Abschätzung überhaupt zuläßt. Sobald diese Voraussetzung nicht gegeben ist, ist eine Tarifierung undurchführbar, hier reicht das Akkordsystem nicht aus, und hier muß eine andere Lohnform ergänzend eingreifen.

Ueberaus zahlreich sind die Ersatzversuche, die in dieser Erkenntnis der Unzulänglichkeit des Akkordsystemes gemacht worden sind; ich möchte aber gleich betonen, daß der am häufigsten zu findende Ersatzversuch auch gleichzeitig der allerungeeigneteste ist, das ist der sogenannte Lohnakkord. Er besteht darin, daß man im Zeitlohn arbeiten läßt, nach Beendigung der Arbeit aber den verdienten Lohn um so viel Prozent erhöht, als man von vornherein als Zulage zugesagt hatte. Hier hat der Arbeiter ein Interesse daran, möglichst langsam zu arbeiten, um möglichst lange den zugesicherten höheren Verdienst zu beziehen. Anders aber steht es mit den vielen Systemen, die als Prämiensysteme das eine gemeinsam haben, daß sie den zu zahlenden Lohn in zwei Teile zerlegen, den festen unveränderlichen Zeitlohn und einen veränderlichen Teil, abhängig von der Leistung. Und so verschieden sie auch erscheinen, sie sind alle zu gruppieren, entweder als abgeänderter Zeitlohn (A, 2) oder abgeänderter Akkordlohn (B, 2). Für die erste Gruppe ist typisch das englische Rowansystem — James Rowan war Leiter der Maschinenfabrik Rowan

& Co., Glasgow, als er Mitte der 90er Jahre sein System zur Anwendung brachte — für das zweite das amerikanische Halseysystem — Frederik A. Halsey war Leiter der Canadian Rand Drill Co., Sherbrooke, Quebeck, und führte dies System 1890 hier zuerst ein.

Das Halseysystem ist also das ältere; es hat die Formel:

„Für jede zu vergebende Arbeit wird eine Zeit (f) festgesetzt; der Zeitlohn (l) wird gezahlt für die volle gebrauchte Zeit (b), für die ersparte Zeit (s) aber nur zu einem Bruchteil.“

Dieser Bruchteil war beim Original-Halseysystem $= \frac{1}{3}$, beim abgeänderten Halseysystem, dem sogenannten Weirsystem $= \frac{1}{2}$ und so noch recht verschieden nach anderen, abgeänderten Formen.

In Buchstaben ausgedrückt, ist die Verdienstformel also

$$\text{im Halseysystem} = lb + \frac{ls}{3}.$$

Vergleicht man hiermit die Verdienstformeln

$$\text{im Akkordsystem} = lb + ls \text{ und}$$
$$\text{im Zeitlohn} = lb,$$

so zeigt ein Blick, daß eine Verbesserung des Verdienstes nur vorliegen kann beim Uebergang vom Zeitlohn, daß aber eine Verschlechterung eintreten muß beim Uebergang vom Akkord, denn ls ist größer als $\frac{ls}{3}$. Und dennoch ist das Halseysystem auch dort, wo man vom Akkordsystem zu ihm überging, als eine Verbesserung von den Arbeitern anerkannt worden! Das muß zunächst überraschen. Aber die Sache liegt doch so. Wenn beim Akkordsystem die gebrauchte Zeit b größer wurde, als die angesetzte f — was bei der gelegentlich zu beobachtenden Willkür in einzelnen Betrieben gar nicht so selten war, dann sank der Stundenverdienst unter den Zeitlohn, d. h. es wurde dem Arbeiter die Differenz zwischen dem bereits vorschußweise empfangenen Zeitlohn und dem später abgerechneten Akkorde von der nächsten Lohnzahlung wieder abgezogen. Ein rücksichtsloser Unternehmer hatte es also in der Hand, einem Manne, dem ein auskömmlicher Zeitlohn zugesichert war, durch Zuweisung zu gering angesetzter Akkorde, die er ihn durch Arbeitsvertrag anzunehmen verpflichtet hatte, diesen Zeitlohn wieder zu verkürzen. Eine Garantie des Zeitlohnes bei Akkordarbeit fand und findet auch heute im allgemeinen nicht statt. Nach deutschem Recht würden ja zwar, wenn Stundenlohn durch Arbeitsvertrag vereinbart ist, die Stunden, an denen zu irgend einer Arbeit gearbeitet ist, bezahlt werden müssen, gleichgültig, ob die Arbeit selbst, die angefertigt worden ist, allen Anforderungen entspricht, ob sie mangelhaft oder zu langsam gefertigt oder überhaupt nicht beendet worden ist. Dieses allgemeine Recht wird aber durch Arbeitsvertrag ausgeschlossen, so daß der Mann bei der Akkordarbeit niemals sicher ist, ob ihm sein Stundenlohn garantiert bleibt. Hier wurde nun durch das Halseysystem der wesentliche Vorteil geschaffen, daß bei jeder Arbeit wenigstens diese Garantie geboten war — nur ein kleiner Sicherheitsfaktor in der Unsicherheit des Arbeitereinkommens,

und darum gleich von vorzüglicher Wirkung! Es wird gezahlt unter allen Umständen bl und dazu vielleicht ein Teil von sl, und diese Formulierung mußte dem Arbeiter lieber sein, als wenn ihm zwar der ganze Betrag sl in Aussicht gestellt war, aber nicht einmal bl sicher blieb.

Und gegenüber diesem Vorteile des Arbeiters stand der Vorteil des Unternehmers, daß er als Kosten des Werkstückes nicht mehr zu rechnen hatte bl + sl, also fl, wie beim Akkordlohne, bei dem das Stück immer den gleichen Preis kostete, gleichgültig ob es lange oder kurze Zeit erfordert hatte, sondern daß seine Herstellungskosten sanken; denn einen Teil von sl, der ersparten Zeit, konnte er ja für sich zurückbehalten.

Eine Schwierigkeit trat nun schon beim Halseysystem zu tage, die sich nachher bei allen anderen Prämiensystemen wiederholte, sie besteht darin, daß Leute, die mit verschiedenen Zeitlöhnen die gleiche Arbeit leisten, doch verschiedenen Verdienst haben: denn der Mann mit höherem Zeitlohn hat immer durch seine Anwartschaft auf höhere Prämie einen Vorsprung vor dem mit niederem. Dies führte zur Einführung der „sliding scales“, der „gleitenden Prämienskalen“. Ein Mann mit höherem Zeitlohne bekommt eine geringere Bezahlung für seine ersparte Zeit — einen geringeren Teil von sl — als ein Mann mit niederem Zeitlohn. Interessant und charakteristisch für diese Einrichtung sind die Verhältnisse in den Snow Steam Pump Works, Buffalo, N. Y. (vergl. Zeitschr. d. Vereins deutscher Ingenieure, No. 32, 1903). Hier sind die 30 Lohnklasssn in 7 Gruppen geteilt; für jede Gruppe besteht ein feststehender Prämiensatz, der für die niedrigste Lohnklasse am höchsten und umgekehrt, für die höchste Lohnklasse am niedrigsten ist. Ich bemerke dies ausdrücklich, weil es noch andere „gleitende Prämienskalen“ gibt, bei denen dies nicht der Fall ist. Hierzu gehört z. B. die Einrichtung der Firma A. L. Ide & Sons, Springfield, Ill., wo sich der gleitende Prämiensatz nicht nach dem verschiedenen Zeitlohn, sondern nach der Verschiedenheit der Leistung richtet. Hierdurch wird eine gleichmäßige Steigerung der Stundenverdienste erreicht, so daß diese Lohnform umgewandelt wird zu einem Zeitlohn mit steigendem Stundenverdienste, und — wie das später zu besprechende Rowansystem — zur Gruppe A, 2 gehört.

Das Halseysystem ist mit seinen verschiedenen Abarten in Amerika weit verbreitet; man kann es direkt das amerikanische Prämiensystem nennen. In Deutschland ist es an vielen Orten versucht worden, aber mit wenig Erfolg. Und das ist nicht schwer zu verstehen; es stellt eine absolute Verbesserung nur dort vor, wo bisher der Zeitlohn üblich war; und das ist in Deutschland selten der Fall, während es in Amerika recht häufig vorkam. Wo bisher in Akkord gearbeitet wurde, stellt dieses System nur insoweit eine Verbesserung dar, als, wie ich schon erwähnte, hierbei der verdiente Zeitlohn sichergestellt wird.

Der größte Haß gegen dieses System ist nun aber dadurch ent-

fesselt worden, daß in nicht wenigen Fällen das System nur dazu benutzt worden ist, um die Arbeitsleistung der Arbeiter zu steigern, dann aber, nachdem eine genügende Menge von Erfahrungen gesammelt war, wieder zum Akkordsystem zurückzukehren, natürlich mit den nach diesen Erfahrungen entsprechend gekürzten Akkordsätzen — oder aber dort, wo man bisher im Zeitlohn gearbeitet hatte, nun nach diesen Erfahrungen Akkordarbeit einzuführen. Derartige Versuche werden jetzt allerdings auf sehr großen Widerstand bei der organisierten Arbeiterschaft stoßen; der Warnungsruf ca-canny fand auch in Deutschland aufmerksame Ohren! —

Neben dem Halseysystem findet man häufig außer dem Weirsystem das sogenannte Taylorsystem der Bethlehem Steel Co., Pennsylvania, genannt. Ersteres hat nur eine erhöhte Prozentziffer der Bezahlung für ersparte Zeit, letzteres hat als Spezifikum die sogenannte Elementenberechnung, d. h. die möglichst detaillierte Zerlegung der in Frage kommenden Arbeiten in ihre Einzelheiten mit möglichst genauer Berechnung ihrer Dauer. Diese vorberechneten Daten werden dem Arbeiter, auf einer Karte vereinigt, angegeben, und er kann danach selbst verfolgen, ob er im richtigen Tempo arbeitet oder im Verzuge ist. Ich habe in der Praxis als Hauptwert dieses Kartensystems herausgefunden, daß die einzelnen Werkstattsvorsteher bei der Ausarbeitung dieser Karten sich überhaupt erst einmal selbst eine genaue Kenntnis der Leistungen einzelner Maschinen verschaffen mußten. Wenn man aber dann zu einer genauen Kenntnis der Arbeit gekommen ist, dann hat ein Prämiensystem überhaupt keinen Zweck, dann kann man die Arbeit in Akkord vergeben. Prämiensysteme sollen immer nur Aushilfe für schlecht abschätzbare Arbeiten sein, da für gut abschätzbare Arbeiten das Akkordsystem die ideale Entlohnungsform bleibt. Im Gegensatze zum Halseysystem, das eine Abart der Werklohnform darstellt, bildet das Rowansystem eine Abart der Zeitlohnform. Hier wird von vorneherein in die Berechnungsformel ein Faktor eingeführt, der das System zu einem Zeitlohn mit erhöhtem Stundenverdienste gestaltet, einem Zeitlohne, bei dem die in der Zeit geleistete Arbeit bei der Berechnung des Verdienstes berücksichtigt wird. Die grundlegende Formel lautet:

„Der verdiente Zeitlohn wird um soviel Prozent erhöht, als prozentweise an der festgesetzten Zeit erspart ist“ — festgesetzte „Zeit“ — oder festgesetzter „Akkordpreis“, was ja auf dasselbe hinauskommt.

Die Verdienstformel ist also im:

$$\text{Rowansystem} = bl + bl \cdot \frac{s}{f}$$ [1]).

Vergleicht man hiermit die Verdienstformeln

im Akkordsystem $= bl + sl$ und

im Zeitlohn $= bl$,

1) Durch das Verhältnis s : f kommt die Prozentziffer der Zeitersparnis zum Ausdruck; sind z. B. festgesetzt 10 Stunden und gebraucht werden nur 2, so sind 8 Stunden erspart, das sind $\frac{8}{10} = 80$ Proz.

so ist ersichtlich, daß auch hier eine absolute Verbesserung unter allen Umständen vorliegt beim Uebergang vom Zeitlohn, indem hier zu bl noch etwas hinzutritt; daß es aber an sich nicht erkenntlich ist, wie das Verhältnis zur Akkordverdienstformel sich gestaltet. Beide Werte differieren um den Faktor $\frac{b}{f}$, das Verhältnis zwischen der verbrauchten und der festgesetzten Zeit. Je geringer die verbrauchte Zeit wird, je schneller also der Arbeiter arbeitet, desto größer wird zwar der Faktor s, die ersparte Zeit, desto größer würde also der Verdienst werden — wie dies ja beim Akkordlohne der Fall ist, so daß bei Irrtümern im Veranschlagen der Zeit ganz unverständige Stundenverdienste entstehen könnten — wenn nicht gleichzeitig mit dem Wachsen der ersparten Zeit auch der Wert des Bruches $\frac{b}{f}$ sinken würde. Verbrauchte Zeit und ersparte Zeit ergänzen sich ja zusammen zur veranschlagten Zeit ($b + s = f$), dies gibt die Stetigkeit im Anwachsen des Stundenverdienstes, gestaltet das scheinbar dem Werklohn ähnliche System zu einem Zeitlohn mit erhöhtem Stundenverdienste. Immer aber bleibt bei Beibehaltung aller bestimmenden Faktoren der Verdienst unter dem im Akkordlohn; es ohne Aenderung dieser Faktoren einzuführen, hat also nur dann für den Arbeiter Wert, wenn man vom nackten Zeitlohn zum Rowansystem übergeht, und unter diesen Umständen ist es in England (auch in den Marine-Staatswerkstätten seit 14. März 1904) eingeführt.

Als bis zum Jahre 1902 die Einführung des Systems in England mehr und mehr um sich gegriffen hatte, kam es im August zu einer Versammlung der organisierten Metallarbeiter, der amalgamated engineers society mit der engineering employers federation in Carlisle. Dieses sogenannte Carlisle agreement setzte fest, daß der Zeitlohn garantiert bleiben sollte, daß Ueberstunden und Nachtarbeit in der bisherigen Weise weiterzubezahlen seien, daß eine Aenderung der einmal festgesetzten Zeitbestimmungen nur bei Aenderung der Arbeitsmethode oder der Arbeitsmittel zulässig sein sollte, und daß keine Firma das System einführen dürfe, wenn sie nicht die Absicht hätte, auch dabei zu bleiben. Man ist zur Zeit in allen beteiligten Kreisen mit den gemachten Erfahrungen durchaus zufrieden.

Für uns in Deutschland mit unserem ausgedehnten Akkordsystem kommt nun aber in Frage, eine Form zu finden, die unter Vermeidung jeder Härte für den Arbeiter die Akkordlohnform in allen den Fällen ersetzt, in denen sie jetzt zwar üblich, aber nicht am Platze ist, also bei allen nicht gut abschätzbaren Arbeiten, in erster Linie Reparaturen. Und da bleibt nur übrig, in die Verdienstformel einen Faktor einzuschalten, oder mit ihr eine Aenderung vorzunehmen, daß bei gleichbleibender Arbeitsleistung auch der gleiche Verdienst, wie beim bisherigen Akkorde gewährleistet ist.

Es kann in Frage kommen:

Erhöhung des der Berechnung zu Grunde zu legenden Lohnsatzes,

Erhöhung der festgesetzten Zeit (oder des Akkordsatzes),

Einfügung eines werterhöhenden Faktors in die Verdienstformel.

Z. B. Bestand ein Akkord von 3 M., an dem ein Mann mit 30 Pf. Stundenlohn in 7 Stunden einen Stundenverdienst von 42,8 Pf. erzielt hatte, so kann ihm beim Uebergange zum Rowansystem auf dreifache Weise sein bisheriger Verdienst erhalten bleiben:

1) Durch Erhöhung von l, seinem Lohnsatze:

Bisheriger Stundenverdienst 42,8 Pf., also

$$42{,}8 = x \cdot \left(1 + \frac{3}{10}\right)$$

$$x = 32{,}9 \text{ Pf. (statt 30 Pf.).}$$

Wird nun berechnet für 7-stündige Arbeit:

$$\text{Verdienst} = 32{,}9 + 32{,}9 \cdot \frac{3}{10} \text{ Pf.},$$

so ergibt sich wieder ein Stundenverdienst von 42,8 Pf.

2) Durch Erhöhung von f (d. h. dem Akkordsatze!).

Bisheriger Verdienst = 43 Proz. = 1,43 Lohnsatz, also

$$1{,}43\ l = l \cdot \left(1 + \frac{x - \frac{3}{10}}{x}\right)$$

$$0{,}43\ x = x - \frac{3}{1{,}43}$$

$$x = \frac{3}{1{,}43 \cdot 0{,}57} = 3{,}68 \text{ M. (statt 3,— M.).}$$

Wird nun berechnet für 7-stündige Arbeit:

$$\text{Verdienst} = 2{,}10 + 2{,}10 \cdot \left(\frac{3{,}68 - 2{,}10}{3{,}68}\right)$$

$$= 2{,}10 + 0{,}90$$

so ergibt sich wieder ein Stundenverdienst von 42,8 Pf.

3) Durch Einfügung eines Faktors:

Der bisherige Verdienst war 43 Proz. = 1,43 Lohnsatz. Wenn diese Prozentzahl 1,43 als Faktor zu dem Bruch $\frac{s}{f} = \frac{\text{Akkord-Vorschuß}}{\text{Akkord}}$ hinzugefügt wird, so ergibt die Berechnung wieder den alten Verdienst:

$$0{,}30 + 0{,}30 \cdot 1{,}43 \cdot \frac{3}{10} = 0{,}30 + 0{,}128 = 42{,}8 \text{ Pf.}$$

Ebensogut wie 1,43, welche Zahl für einen bestimmten Fall, wie hier, genau den gleichen Stundenverdienst ergibt, kann man natürlich auch jede andere Zahl wählen. Es liegt nahe, den Faktor zu wählen, der für kürzere Zeitersparnisse, etwa bis zu 50—60 Proz. einen annähernd gleichen Verdienst ermöglicht wie bei der Akkordarbeit, bei größerer Ersparnis aber, die meist nur auf unrichtiger Abschätzung beruht, eine zu hohe Steigerung vermeidet. Man hat in diesem Falle nur nötig, einen bestimmten Maximalverdienst anzusetzen und sich den dazu

nötigen Steigerungsfaktor zu errechnen. Z. B. doppelter Lohn soll er-erreicht sein bei einer Ersparnis von 50 Proz., also

$$2 \text{ Lohnsatz} = \text{Lohnsatz} + \text{Lohnsatz} \times \frac{1}{2}; \; x = 2.$$

Nachstehend sollen diese 4 erwähnten Erhöhungsarten zum Vergleiche nebeneinander gestellt werden: Bisheriger Akkord = 3,— M.; Stundenlohn 0,30 M.

Arbeits-zeit in Stunden	Stundenverdienst				
	im alten Akkord M.	1 mit Erhöhung von 1 M.	2 mit Erhöhung von f M.	3 Einfügung des Faktors 1,43 M.	4 Einfügung des Faktors 2 M.
10	0,30	0,30 [1]	0,30 [2]	0,30	0,30
9	0,33	0,36	0,38	0,34	0,36
8	0,38	0,40	0,40	0,39	0,42
7	0,43	0,43	0,43	0,43	0,48
6	0,50	0,46	0,45	0,47	0,54
5	0,60	0,49	0,48	0,51	0,60
4	0,75	0,53	0,50	0,56	0,66
3	1,00	0,56	0,53	0,60	0,72
2	1,50	0,59	0,55	0,65	0,78
1	3,00	0,63	0,58	0,69	0,84

Alle diese Arten sind in der Industrie mit verschiedenem Ergebnis erprobt worden; interessant sind die Versuche, die in einer Staatswerkstatt, einem Ressort der Werft Wilhelmshaven gemacht worden sind. Der Erfolg dieser Versuche ist unbestreitbar; die Kosten der Arbeiten sanken, und die Verdienste der Arbeiter stiegen, ferner wurde die Arbeitsdauer bei Reparaturen ganz außerordentlich abgekürzt.

Für diese Art Arbeiten ist das System ja ganz besonders geeignet, hierfür ein Beispiel:

Es handele sich um eine Reparatur, bei der man erst durch zeitraubende Untersuchung feststellen könnte, ob eine größere Arbeit — etwa im Werte von 400 M. — notwendig ist, oder nicht, so daß sie vielleicht mit 100 M. richtig bezahlt sein würde. Man kann jetzt die unerfreulichen und erbitternd wirkenden Akkordstreitigkeiten vermeiden, indem man ohne Zögern den höheren Preis von 400 M. bewilligt. Der Arbeiter geht heran und findet vielleicht — ich nehme den extremsten Fall — es sei gar keine größere Arbeit nötig, es sei vielleicht nur eine Verschraubung gelöst, die in einem halben Tage ausgebessert ist. Früher wäre der Arbeiter in Versuchung gekommen, die Arbeit als „gute Nummer" in die Länge zu ziehen, dadurch die Kosten zu erhöhen; jetzt liefert er sie ab, und die Abrechnung gestaltet sich folgendermaßen:

1) Da der höhere Lohnsatz 32,9 M. ja nur eintritt, wenn wirklich Zeit erspart ist.

2) Da der höhere Akkordsatz 3,68 ja nur eintritt, wenn weniger als 10 Stunden gearbeitet ist.

Der Mann hätte etwa 4 M. Tagelohn; so hat er verarbeitet:

auf = 400 M.
in Lohn = 2 „
Rest = 398 M. = rd. 100 Proz.,

d. h. es wird ihm sein verdienter Lohn um 100 Proz., also auf 4 M. erhöht.

Gesetzt nun, die Arbeit wäre zu 100 M. abgeschätzt und vergeben worden, so wäre das Ergebnis das gleiche:

Ansatz = 100 M.
verarb. Lohn = 2 „
Rest = 98 M. = rd. 100 Proz.,

also wieder Erhöhung des Lohnes auf 4 M.

Der bei der Abschätzung gemachte Fehler wird also automatisch korrigiert.

Allerdings sind bei kleineren Akkordpreisen die Berechnungsdifferenzen verhältnismäßig größer; hier darf nicht ohne weiteres der Forderung des Arbeiters nachgegeben werden; aber hier wirkt ja auch eine falsche Akkordfestsetzung von selbst nicht so empfindlich. Und ein in die Länge Ziehen der Arbeit ist auch hier nicht gänzlich ausgeschlossen, aber nicht mehr so sehr zu befürchten, wie beim falsch eingeschätzten Akkord.

Die Versuche der Marineverwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

Von allen Einwendungen, die gegen das Rowansystem in einer seiner Anwendungsformen gemacht worden sind, erachte ich nur die eine als wesentlich, daß nämlich dann, wenn Arbeiter mit verschiedenen Zeitlöhnen die gleiche Arbeit in gleicher Zeit ausführen, sie doch verschieden hohe Verdienste haben, da diese eben von ihrem Grundlohne abhängig sind. Ja! Das ist allerdings richtig, es wird hier für gleiche Leistung ungleicher Lohn gezahlt! Aber ich glaube, daß gerade in diesem scheinbaren Fehler ein Mittel geboten ist, eine soziale Maßregel von nicht zu unterschätzender Bedeutung auszubauen. Wodurch kommen die verschiedenen Lohnsätze? Und wenn noch so bestimmt behauptet wird: lediglich durch verschiedene Leistungen — ich schreibe dem Dienstalter doch die Hauptursache zu. Wer 20 Jahre in einem Betriebe ist, wird ganz von selbst in eine höhere Lohnstufe eingerückt sein, als sein jüngerer Kollege. Nun kommt aber die Zeit, wo die Arbeit nicht mehr so schnell von der Hand geht, als vor Jahren, wo selbst allmählich erlangte höhere Geschicklichkeit nicht mehr ausreicht, den Ausfall an Kräften zu ersetzen. Wäre es in solchen Fällen nicht eine willkommene Begleiterscheinung des Systems, daß es dem älteren Arbeiter ermöglicht, mit leichterer Anstrengung das gleiche zu verdienen, wie der jüngere? — Solange er da in der Werkstatt noch mitkommen kann, behält er mit seinem höheren Zeitlohne einen Vorsprung vor seinem jüngeren Kollegen. Selbstverständlich setzt dies die jetzt erst zu erhoffende Garantie des einmal bezogenen Zeitlohnes auch im Alter voraus, eine Forderung, die auf gesetzliche Anerkennung in absehbarer Zeit noch nicht rechnen

kann: obgleich es nicht so unwahrscheinlich erscheint, daß ihre Begründung aus ähnlichen — allerdings noch etwas weiter entwickelten, auf reiferem sozialen Verständnis beruhenden — Rücksichten, wie sie schon den § 616 des BGB. haben erstehen lassen, später einmal erfolgen wird.

Fest steht aber schon jetzt, daß das Prämiensystem in der Form, wie zuletzt geschildert, nämlich als abgeändertes Rowansystem, sehr geeignet ist, als Aushilfe zu dienen, wenn Zeitlohn und Akkord nicht ausreichen, also bei allen unregelmäßigen Arbeiten, deren Umfang vorher nicht sicher zu bestimmen ist, in erster Linie bei Reparaturen. Hier wird ein Versuch gewiß befriedigen; und solange sich die Versuche auf diese Arbeiten beschränken, werden sie den Widerstand der Arbeiterschaft mit der Zeit beseitigen, der jetzt noch sehr lebhaft ist und auf der VII. Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes in Leipzig (1905) noch „das Prämiensystem eins der raffiniertesten Mittel zur Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft" nennen ließ. Dazu kann es, wie jedes andere Lohnsystem, bei unrichtiger Handhabung werden, an sich verdient es diese Verurteilung nicht, vielmehr erscheint es als eine willkommene Ergänzung der Mittel, allmählich der Lösung des Problemes „gerechter Arbeitslohn" näherzukommen.

XVII.

Die Arbeitsausstände in Russland während der Jahre 1895/1904 und die Methoden der Statistik.

Von Dr. Claus (Berlin).

Das Industriedepartement des Ministeriums für Handel und Industrie veröffentlicht eine Statistik der Arbeitsausstände in Fabriken und Hüttenwerken während des Jahrzehnts 1895/1904 (Статистическія свѣдѣнія о стачкахъ рабочихъ на фабрикахъ и заводахъ за десятилѣтіе 1895—1904 года). Die Bearbeitung des Materials geschah durch den Fabrikrevisor W. J. Warsar.

Die Erhebungen beschränken sich auf die Betriebe, die dem Finanzministerium unterstellt sind und der Aufsicht der Fabrikinspektion unterliegen. Nicht berücksichtigt sind also die Fabriken und Bergwerke, die den Ministerien der Landwirtschaft, der Reichsdomänen, der Wegekommunikationen, des Kriegs und der Marine unterstehen oder der Krone gehören. Die Erhebungen beschränken sich ferner auf solche Betriebe, die in der Regel mehr als 10 resp. 15 Arbeiter je nach der Art des Betriebs beschäftigen und im europäischen Rußland liegen. Die Zahl der der Fabrikinspektion unterstehenden Betriebe schwankt in den einzelnen Jahren zwischen 16 713 und 19 292, die der Arbeiter zwischen 1,454 Mill. und 1,712 Mill.; im Mittel waren es für das Jahrzehnt 1895/1904 18 000 Betriebe mit 1,6 Mill. Arbeitern, etwa 70 Proz. aller gewerblichen Arbeiter Rußlands, die 80 Proz. der auf ca. 3 Milliarden Rubel geschätzten Gesamtproduktion vertreten.

Die Erhebung des Urmaterials erfolgte durch die Fabrikinspektoren, die seit 1900 regelmäßig über jeden Streik eine Zählkarte auszufüllen und dem Industriedepartement einzusenden haben, dem die weitere Verarbeitung obliegt. Für die Ausstände, die vor 1900 stattgefunden haben, waren nicht immer Karten ausgefüllt worden; es wurde dies nach den Berichten der Fabrikinspektion mit aller Sorgfalt nachgeholt, so daß nicht angenommen werden kann, daß ein Streik übersehen worden ist.

Die Zählkarte enthält folgende Fragen:

. . . Jahr . . . Monat . . . . Gouvernement . . . . Kreis { Stadt . . . . / Flecken . . . . . . / Dorf . . . .
Name des Besitzers . . . .
Art der Fabrik . . . .
Zahl der Arbeiter in der Fabrik männl. . . . weibl. . . . jugendl. . . . Kinder . . . zus. . . . .
Zahl der Arbeiter nach Berufsarten . . . . .
Zahl der ausständigen Arbeiter männl. . . . weibl. . . . jugendl. . . . Kinder . . . zus. . . . .
Zahl der Streikenden nach Berufsarten . . . . . .
Dauer des Streiks . . . .
Eingreifen der Polizei, des Staatsanwaltes, des Militärs . . . . . .
Ursachen des Streiks . . . .
Erfolge des Streiks . . . .

Die Fragen nach dem Geschlecht und dem Alter der Ausständigen waren so ungenügend beantwortet, daß eine Bearbeitung nicht möglich war.

Da Unzufriedenheit der Unternehmer sich in Lohnabzügen und Entlassung von Arbeitern geltend zu machen pflegt, die ihrerseits nun zu Ausständen Veranlassung geben, so kommen in Rußland Aussperrungen kaum vor. Es sind deshalb Aussperrungen nicht besonders gezählt worden.

Für jeden Betrieb, in dem die Arbeit eingestellt wurde, war eine besondere Zählkarte auszufüllen; so wird jeder Streikfall in jedem einzelnen Betrieb als besonderer Ausstand gezählt. Da die Zahl der Ausständigen im Verlauf eines Streikes zu schwanken pflegt und sich nur schwer genau feststellen läßt, so ist die Höchstzahl der gleichzeitig feiernden Arbeiter angegeben. Die Zahl der versäumten Arbeitstage ist annähernd unter Berücksichtigung der Sonn- und Feiertage berechnet worden.

Während des Jahrzehnts 1895/1904 waren im ganzen 431 254 Arbeiter in 1765 Betrieben ausständig; das sind im Jahr durchschnittlich 0,98 Proz. aller Betriebe und 2,7 Proz. aller Arbeiter, die der Fabrikinspektion unterstellt sind. Den übrigen Länder gegenüber ist dies ein recht bedeutender Prozentsatz, der um so erstaunlicher ist, da in Rußland Streiks verboten sind und streng bestraft werden. Auf die einzelnen Jahre verteilen sich die Ausstände:

Jahr	Zahl der betroffenen Betriebe		Zahl der Ausständigen	
	absolut	Proz. zu allen, der Inspektion unterstehenden Betrieben	absolut	Proz. zu allen, der Inspektion unterstehenden Arbeitern
1895	68	0,36	31 195	2,01
1896	118	0,62	29 527	1,94
1897	145	0,75	59 870	3,99
1898	215	1,13	43 150	2,87
1899	189	0,99	57 498	3,83
1900	125	0,73	29 389	1,73
1901	164	0,96	32 218	1,89
1902	123	0,72	36 671	2,15
1903	550	3,21	86 832	5,10
1904	68	0,40	24 904	1,46

Die ersten beiden Jahre brachten nur weniger bedeutende Ausstände. Größere Gruppenstreiks fanden nur in der Handwollweberei der westlichen Teile (Kalisch, Grodno), die unter einer Krisis litten, statt. Die Bewegung setzte sich 1896 fort und griff auch nach Podolsk über. Zur Verkürzung der Arbeitszeit fanden in der Baumwollindustrie in Petersburg Ausstände statt, die sich im folgenden Jahr auch auf Zentralrußland (Moskau, Twer, Jarosslaw) ausdehnten. Im Westen (Radom, Wilna) kamen zusammenhängende Streiks in den Gerbereien vor, die sich 1897 noch verschärften und auf die Borstensortieranstalten in Suwalki übergriffen. In Livland wurde der erste schwache Versuch zu einem Generalstreik unternommen. In Verbindung mit den Ausständen in der Baumwollindustrie streikten Ende 1897 die Arbeiter der Webereien und Spinnereien in Iwanowo-Wosnessensk als Protest

gegen die durch das Gesetz von 1897 eingeführte Verminderung der Feiertage. Die Bewegung gegen dieses Gesetz setzte sich auch 1898 noch fort, hauptsächlich in der Textilindustrie, doch auch in den Mühlen und Kunstbutterfabriken. Im folgenden Jahr war es mehr die metallverarbeitende Industrie, die unter Arbeitseinstellungen zu leiden hatte. 1900 brachte eine Reihe unbedeutender lokaler Streitigkeiten; wie fast jährlich, streikten die Handweber in Kalisch und die Gerber in Wilna und Grodno. Auch wurde die Metallindustrie in Charkow von einem größeren Ausstand wegen der Maifeier heimgesucht. 1901 ist es die Petersburger Metallindustrie, die größere Kämpfe aufweist. Im folgenden Jahr verursachten die Ausstände in den Eisenbahnwerkstätten der Wladikawkas-Eisenbahn einige zusammenhängende Streiks in der Metallindustrie in Rostow a. D. und Noworossiisk, die sich dann auch auf die Zement- und Tabakfabrikation ausdehnten. In Batum fanden erbitterte Streiks in den Blechkästenfabriken, die für die Naphtagebiete arbeiten, statt, sowie in Astrachan unter den Böttchern der Fischtonnenfabriken. In Kiew kam der erste Ausstand unter den Arbeitern der Cigarrettenhülsenfabriken, der Vorläufer des Generalstreiks, zu stande. Die Krisis in der Metallindustrie führte 1903 zu ausgedehnten Ausständen, bei denen auch politische Gründe mitspielten. Die Gärung begann im Norden und griff dann auf Nikolajew und Odessa, und später auf Kiew, Jekaterinoslaw und Poltawa über. In Odessa und Kiew nahm sie den Charakter eines Generalstreikes an. Zugleich war in fast allen Betrieben in Baku, Tiflis und Batum die Arbeit eingestellt. Außer der Metallindustrie, die 1903 die meisten Ausständigen stellte, nämlich 20 800 von 86 832 Streikenden überhaupt, wurden die Druckereien in Kiew und im Kaukasus von Arbeitseinstellungen betroffen. Im Jahre 1904 hatte die Bewegung merklich nachgelassen. Die Bestellungen für den Bedarf des Heeres und der Marine und von Transportmaterial für den Krieg gaben der Industrie gute Beschäftigung. Nur in den Metallfabriken im Kaukasus und in den Seilereien in Orel kamen größere Ausstände vor.

Am stärksten ist die Streikbewegung in der warmen Zeit, im Mai, Juni, Juli. Auf dieses Vierteljahr entfallen 932 Ausstände mit 198 794 Arbeitern, während auf die übrigen 9 Monate nur 833 Streiks mit 232 460 Arbeitern kommen. In dieser Zeit zieht die Landwirtschaft durch höhere Löhne die Arbeiter an sich, so daß die Reserve nicht so groß ist, aus der die Lücken gefüllt werden könnten, weshalb gerade um diese Zeit besonders gerne gestreikt wird. Der Monat Januar weist weniger, dafür aber um so größere Ausstände auf.

In den kleinen Betrieben sind die Streiks weniger häufig als in den großen; von den Fabriken, die weniger als 20 Arbeiter beschäftigen, wurden während des Jahrzehnts 1895/1904 nur 2,7 von Arbeitseinstellungen betroffen, dagegen 89,7 Proz. von denen mit über 100 Arbeitern. Bei 87 Proz. aller Ausstände waren die Arbeitergruppen kleiner als 500 Mann, nur bei 13 Proz. größer; die Zahl der Beteiligten war aber in beiden Gruppen gleich.

In 6 Gouvernements (Olonetzk, Wologda, Lublin, Orenburg, Ufa,

Kursk) kamen Arbeitseinstellungen gar nicht vor, da die wenigen Fabriken dort klein sind und weit voneinander entfernt liegen. Die meisten Ausstände weisen die Gouvernements Grodno, Moskau, Petersburg und Warschau auf. Die Häufigkeit wächst mit der Zunahme der Industrie; dabei ist aber zu beobachten, daß in verschiedenen Gegenden die Neigung der Arbeiter zum Streik verschieden ist. Besonders stark ist sie in den Bezirken mit nicht russischer Bevölkerung, im Kaukasus und in Polen. Die Zahl der Feiernden war während des Jahrzehnts z. B. größer als 100 Proz. aller Arbeiter überhaupt in den Gouvernements Kutaïs, Baku und Kalisch und betrug über 75 Proz. in Tiflis.

231 Betriebe wurden mehrmals von Streiks betroffen; eine Fabrik in Kutaïs 10mal in der angegebenen Zeit. Von 1765 Ausständen mit 431 254 Arbeitern waren 1112 oder 62,1 Proz. Gruppenausstände mit 259 747 (60,2 Proz.) Arbeitern. Die Feststellungen, ob es sich um einen Gruppenstreik handelt oder nicht, waren meist sehr schwierig, da die geheimen Beziehungen der Arbeiter untereinander nicht bekannt sind und diese verworrene Angaben machen, teils weil sie selber im Unklaren sind, teils weil sie Verfolgung und Bestrafung fürchten. Die Gruppenausstände sind die wichtigsten und geben dem Streikbild erst das Gepräge.

Bei der Verteilung auf 12 verschiedene Gewerbegruppen entfallen die meisten Streitigkeiten auf die Metallindustrie (19,03 Proz. der betroffenen Betriebe und 27,12 Proz. der feiernden Arbeiter) und auf die Baumwollindustrie (14,33 Proz. der Betriebe und 42,92 Proz. der Arbeiter). Diese Industrien haben meist große Betriebe, sind konzentriert und haben gleichmäßige Löhnungsweisen. In beiden sind auch die Prozentzahlen der Streikenden zu den überhaupt beschäftigten Arbeitern am größten, nämlich 46,4 Proz. resp. 47,3 Proz. Bei ihnen wiederholen sich auch die Kämpfe am häufigsten.

Innerhalb der Gewerbegruppen zeigen die einzelnen Untergruppen verschieden starke Neigung zum Kampf. Am größten war sie bei den Arbeitern der Blechwaren- und Fadenfabrikation, sowie bei denen der Röhrenwalz- und der Emaillierwerke und der Naphthaverarbeitung, da diese Industrien noch neu sind und feste Arbeitsbedingungen sich hier noch nicht ausgebildet haben.

Die Zahl der verlorenen Arbeitstage ist auf 2 079 408 berechnet worden. Auch hier weisen die Baumwoll- und die Metallindustrie die höchsten Ziffern auf, nämlich 945 686 resp. 541 960 verlorene Tage. Dividiert man die Zahl der verlorenen Tage durch die der Ausständigen, so kann man aus der mittleren Streikdauer pro Kopf auf die Energie schließen, mit der der Kampf in den einzelnen Gruppen geführt worden ist; hierbei steht die Wollindustrie mit 7,7 und die Verarbeitung tierischer Produkte (Gerberei, Seifensiederei u. s. w.) mit 7,4 verlorenen Arbeitstagen pro Streikenden oben an. Von den 2 079 408 verlorenen Tagen entfallen 1 429 358 oder 68,7 Proz. auf Ausstände, die weniger als 10 Tage dauerten. Die kurzen Kämpfe sind also überwiegend, was durch den Mangel an Organisationen, die den Ausständigen durch Unterstützungen helfen, sowie durch die Armut der Arbeiter, die von der Hand in den Mund leben, seine Erklärung findet.

Die Verluste der Unternehmer durch die Arbeitseinstellungen sind für das Jahrzehnt auf 10,42 Mill. Rubel (22,52 Mill. M.), die der Arbeiter auf 1,59 Mill. Rubel (3,45 Mill. M.) angegeben. Im Vergleich zu der Jahresproduktion der der Aufsicht unterstehenden Fabriken, die auf $2^1/_2$ Milliarden Rubel, und zur Summe aller gezahlten Löhne, die auf 310 Mill. Rubel geschätzt wird, scheinen die Ziffern zwar klein; sie enthalten jedoch nur die sichtbaren Verluste, den Produktions- und den Lohnausfall, während die bei weitem größeren, die indirekten, sich nicht messen lassen.

Die Ursachen der Ausstände sind nur äußerst schwer festzustellen. Die Arbeiter geben keine oder falsche Gründe an, weil die Streiks verboten sind und sie Bestrafung fürchten. Aus Mangel an Organisation treten die Einstellungen meist ganz plötzlich, oft ohne daß Forderungen aufgestellt werden, ein. In 1071 oder 60,8 Proz. aller Fälle, die 208 561 oder 48,6 Proz. Arbeiter betrafen, wurde um den Lohn gekämpft, in 385 Streiks (21,7 Proz.) mit 129 358 Arbeitern (30 Proz.) um die Arbeitszeit, 169 oder 10 Proz. waren Sympathiestreiks, die von 34 703 Arbeitern (7,9 Proz.) unternommen wurden.

Wenn die Angriffsstreiks auch an Zahl und Größe überwiegen, so stehen sie doch in der Energie des Widerstandes den Abwehrstreiks bedeutend nach. Während im Durchschnitt auf einen Kampf zur Erhöhung der Löhne 626 Tage entfallen, kommen auf einen gegen Verringerung der Löhne 2217, auf einen gegen Verlängerung der Arbeitszeit 3972 Tage.

Für die Arbeiter endeten

mit vollem Erfolg	498 Streiks	(28,2 Proz.)	mit 116 629 Arbeitern	(27,1 Proz.)
mit teilweisem Erfolg	384 „	(21,8 „)	„ 84 069 „	(19,5 „)
ohne Erfolg	802 „	(45,4 „)	„ 222 679 „	(51,6 „)
Ausgang unbekannt	81 „	(4,6 „)	„ 7 877 „	(1,8 „)

Der geringe Erfolg der Arbeiter wird begreiflich, wenn man sich erinnert, daß Streiks in Rußland verboten sind und Arbeiterorganisationen wenig bestehen. Die kurzen Streiks sind in Rußland für die Arbeiter günstiger; auf einen Streik mit vollem Erfolg entfielen im Durchschnitt nur 901 Tage, während auf einen, der ohne Erfolg für sie endete, 1430 Tage kommen. Bei den Abwehrstreiks waren die Arbeiter viel erfolgreicher als bei den Angriffstreiks. Von den Kämpfen gegen Verminderung der Löhne hatten 46,87 Proz., gegen Verlängerung der Arbeitszeit 63,41 Proz. vollen Erfolg, von denen für Lohnerhöhung dagegen verliefen nur 18,16 Proz., für Verminderung der Arbeitszeit nur 24,29 Proz. für sie günstig.

In 190 Fällen wurde ein Teil, in 137 alle Arbeiter entlassen; Arreste und Verschickung nach der Heimat kamen 164mal, Heranziehung von Truppen 269mal vor; 31 Streiks zogen gerichtliche Verhandlungen nach sich und bei 44 kam es zu Zerstörungen der Fabriken und Gewalttätigkeiten auf seiten der Arbeiter.

Die Statistik der Arbeitsausstände ist trotz der vielen Schwierigkeiten, die einer derartigen Arbeit gerade in Rußland erwachsen, mit großem Verständnis und Geschick zusammengestellt und bearbeitet.

Literatur.

VI.

Zur neueren Literatur der Wohnungsfrage.

Von Prof. Dr. Carl Johannes Fuchs-Freiburg i. B.

I.

Die Literatur zur Wohnungsfrage ist im letzten halben Dezennium so ungeheuer angeschwollen, daß es ausgeschlossen ist, sie hier mit irgend welcher Vollständigkeit zu behandeln. Wir müssen uns darauf beschränken, aus der großen Menge von Erscheinungen diejenigen herauszugreifen, welche eine größere Bedeutung beanspruchen dürfen, indem sie uns in der Theorie oder Praxis der Wohnungsfrage weiter gebracht haben. Am Anfang dieser neueren deutschen wissenschaftlichen Literatur zur Wohnungsfrage steht das Buch von Paul Voigt: Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten[1]. Dieses Buch, das zu vollenden dem Verfasser durch ein tragisches Geschick nicht beschieden war, und das aus seinem Nachlaß im Namen des Instituts für Gemeinwohl von seinem Namensvetter Andreas Voigt herausgegeben wurde, ist mit Recht allseitig als ein epochemachendes Werk anerkannt worden. Hat es doch die Wohnungsfrage eigentlich zum ersten Male in ihrer ganzen großen weitreichenden Bedeutung erfaßt: sie einerseits über das Gebiet der Kleinwohnungsbaufrage hinaus gehoben, andererseits vor allem den bis dahin fast nur von den Bodenreformern in nicht streng wissenschaftlicher Weise urgierten Zusammenhang mit der Bodenfrage zuerst wissenschaftlich exakt behandelt und dabei ganz neue Gesichtspunkte erbracht, indem es vor allem auf die große Bedeutung der Bauordnung für den Bodenwert nicht nur hinwies, sondern sie auch mit einem reichen statistischen Material erhärtete.

Das Buch ist längst so allgemein anerkannt und bekannt, daß eine ausführliche Würdigung desselben sich heute erübrigen dürfte. Es sei daher nur kurz in großen Zügen auf seinen Inhalt hingewiesen. Es beginnt mit einer überaus lehrreichen historischen Darstellung, welche uns rasch durch die ältere Besiedelungsgeschichte Berlins bis zum Auftreten der Hohenzollern hindurchführt, um uns dann die Bau- und Wohnungspolitik des Merkantilismus in ausführlicherer und höchst interessanter Darstellung zu schilden. Hier wird zum ersten Male die

1) Jena 1901.

systematische Stadterweiterungs- und Baupolitik der brandenburgisch-preußischen Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert eingehend dargestellt, und wir sehen da, wie die auf alle Gebiete des Wirtschaftslebens sich erstreckende Wirtschaftspolitik des Merkantilismus sich auch auf dem Gebiete der städtischen Baupolitik durch nach unseren Begriffen überaus eingreifende Maßregeln betätigt hat. Neben der Aufstellung einer Pflicht zur Erhaltung der vorhandenen Häuser und zur Wiederbebauung vorhandener Baustellen, welche im Allgemeinen Landrecht Aufnahme fand, nahm die Regierung ein unbedingtes Enteignungsrecht zu Bauzwecken aus Gründen des öffentlichen Wohls gegenüber den Besitzern der zur baulichen Erweiterung einer Stadt erforderlichen und bisher landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Grundstücke in Anspruch. Dieses Enteignungsrecht galt als Ausfluß des staatlichen dominium eminens und wurde in einem sehr formlosen Verfahren auf der Basis des obrigkeitlich festgestellten Ackerwertes ausgeübt, so daß Voigt es als staatlichen „Zwangskauf“ bezeichnet. Denn nicht nur die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Anlage der Straßen, sondern auch die Bereitstellung des ganzen Baulandes, die Ausmessung und Zuteilung der einzelnen sehr billig oder unentgeltlich abgegebenen Baustellen galt als Aufgabe der städtischen Baupolizei, die durch einen Staatskommissar überwacht wurde. Die Annahme einer Baustelle begründete eine unbedingte Baupflicht: wer nicht baute, dem wurde sie einfach wieder fortgenommen. Diese Bodenpolitik erstickte allerdings, wie Voigt sagt, in einfachster Weise jeden Versuch einer Terrainspekulation von vornherein im Keime, und das war auch ihre in einem Edikt von 1722 ausdrücklich ausgesprochene Absicht. Dazu kam dann ein sehr ausgebildetes System von Bauprämien: Steuerbefreiungen und Barzuschüsse von 10—15 Proz. des Bauwertes. Die Erfolge dieser staatlichen Politik werden von Voigt sehr hoch angeschlagen. So bezeichnet er den Bebauungsplan der unter Friedrich III. gegründeten Friedrichsstadt in Berlin als mustergültig: keines der später entstandenen Viertel Berlins sei nach einem auch nur annähernd so trefflichen Bebauungsplan errichtet worden. Und durch diese planmäßige und umsichtige Baupolitik ist ein überaus starker Bevölkerungszuwachs (die Bevölkernng Berlins hat sich von 1685—1709 mehr als verdreifacht) zum großen Teil in eigenen Häusern untergebracht, und jeder Wohnungsnot und jedem Mietwucher vorgebeugt worden. Auch die Anlage der Stadt im ganzen war nach Voigt eine durchaus rationelle. Um eine enger gebaute und mit größeren mehrstöckigen Häusern besetzte Innenstadt schlang sich ein Kranz von Vorstädten, die weiträumig gebaut waren und meist kleine Häuser enthielten. Im ganzen wohnte wohl mindestens noch die Hälfte der Zivilbevölkerung in eigenen Häusern, in den Vorstädten war die Mietbevölkerung nur ein geringer Bruchteil, während sie in der Innenstadt wohl schon annähernd $^{3}/_{5}$ der gesamten Einwohnerschaft betrug. So war Berlin am Anfang des 18. Jahrhunderts nicht nur eine der größten, sondern auch eine der schönsten deutschen Städte. Vollendet wurde dieses System unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen, indem letzterer in denkbar größtem Umfange mit staatlichen

Mitteln eingriff, den Kommunen große Summen zu Bauzwecken überwies oder direkt auf Staatskosten Häuser aufführen und an die Bürger verschenken ließ. So wurde auch unter Friedrich Wilhelm I. der ganze Bevölkerungszuwachs — von 1721—1740 um 50 Proz. (!) — bequem untergebracht. Die Häuser vermehrten sich in Berlin von 1711—1740 von 4100 auf 5400; allein in der Friedrichsstadt wurden von 1721 bis 1737 beinahe 1000 neue Häuser errichtet. Die Neuanziehenden, meist vertriebene Protestanten, waren größtenteils arm und mittellos, so daß sie sich nicht selbst anbauen konnten, sondern der König entweder selbst bauen oder einen entsprechenden Druck auf private Kapitalisten ausüben mußte. Dabei war jede Steigerung der Mietpreise über die durch die Höhe der Baukosten gegebene Grenze hinaus verhindert, und ein Spekulantentum hatte sich überhaupt nicht entwickeln können. Erst nach dem siebenjährigen Kriege tritt ein solches in Berlin zum ersten Male hervor, wird aber sofort vom König mit scharfen Maßregeln bekämpft, so daß Voigt die Baupolitik der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit als bewußten Kampf gegen das Spekulantentum charakterisiert. Die eingreifendste Maßregel, welche der König anwandte, war die in allen Berliner Kirchen von der Kanzel proklamierte Verordnung, durch welche die bisherige Rechtsregel „Kauf bricht Miete“ außer Kraft gesetzt wurde, weil sie als Schutzwehr des eingerissenen Wuchers mit Häusern und der auf das höchste getriebenen Steigerung der Hausmieten betrachtet wurde. Zugleich wurden Polizeidirektorium und Magistrat angewiesen, darauf zu achten, „daß außer denjenigen, welche wegen ihrer Bedienungen, nombreusen Familien oder starken Verkehres große Häuser allein zu bewohnen sich genötigt sehen, diejenigen christlichen Partikuliers, auch Juden, so die besten und größten Häuser an sich zu bringen Gelegenheit gefunden haben, auch noch damit kontinuieren und damit guten Teiles an der Steigerung der Mieten schuld sind, solche aus Uebermut und zur Ueppigkeit nicht ferner allein bewohnen, sondern so viel Familien als nach Beschaffenheit der Häuser füglich darin wohnen können, mietsweise darin aufnehmen möchten“. Wenn sie sich dazu nicht gutwillig verständen, so sollten sie durch „rechtlichen Zwang“ angehalten werden. Mußte schon diese für den Polizeistaat so überaus charakteristische Maßregel die Mietbevölkerung vermehren, so geschah dies jedenfalls noch mehr dadurch, daß der König zur Abhilfe gegen die in der Innenstadt drohende Wohnungsnot und Mietsteigerung die hier noch zahlreich vorhandenen kleinen ein- bis zweistöckigen Häuser auf Staatskosten durch große drei- bis vierstöckige Gebäude ersetzen ließ, wobei natürlich auch der Wunsch, den Hauptstraßen der Residenz ein stattlicheres Aussehen zu geben, mitgewirkt hat. Im ganzen wurden von 1769—1786 in Berlin nachweislich 249 große Wohnhäuser auf Staatskosten erbaut. Noch mehr geschah in dieser Richtung in Potsdam, wo im ganzen während der Regierungszeit Friedrichs des Großen 620 Bürgerhäuser mit einem Gesamtaufwand von über 3 Millionen Taler errichtet und verschenkt wurden — durchweg sehr stattliche und vom König vielfach selbst entworfene Gebäude. Obwohl die Häuser einfach verschenkt wurden ohne Bedingung hin-

sichtlich der Höhe der Mietpreise, übten sie doch einen starken Druck auf die Preisgestaltung aus. Außerdem veränderte sich die Wohnweise der Bevölkerung dadurch sehr: nur in einer Vorstadt dominierte noch das niedrige einstöckige Haus, während in allen übrigen Stadtteilen die zwei-, drei- und vierstöckigen Häuser schon überwogen haben müssen. Auch Hinterhäuser gab es 1778 schon über 3000. Doch war die Behausungsziffer trotz dieser zunehmenden Größe der Häuser in der Innenstadt nicht einmal erheblich gestiegen: die Wohnungen müssen also im allgemeinen sehr geräumig gewesen sein, was auch in der zeitgenössischen Literatur allenthalben als Resultat der königlichen Baupolitik hervorgehoben wird. Ein Berliner Schriftsteller jammert im Jahre 1796 sogar über den fürchterlichen Wohnungsluxus, welcher unter dem Einfluß des Königs eingerissen sei, „der den Bürgern statt ihrer kleinen Häuser Paläste aufführen ließe". Die günstigen Folgen traten namentlich in der Sterblichkeitsstatistik jener Zeit bemerkenswert hervor. Dabei hat aber nach Voigt bis zum Tode Friedrichs des Großen in Berlin bei Wohnhäusern eine wirkliche Grundrentenbildung so gut wie gar nicht und auch bei Geschäftslokalen nur in relativ geringem Umfange bestanden. Das interessante Ergebnis dieser historischen Untersuchung ist, daß vom Mittelalter bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts die Anlage und Erweiterung einer Stadt als eine im eminenten Sinne öffentlich-rechtliche Angelegenheit und daher auch als Aufgabe der städtischen oder staatlichen Gewalt gegolten hat. Erst dem 19. Jahrhundert, sagt Voigt, blieb es vorbehalten, die Schaffung der Existenzgrundlage der ganzen Bevölkerung der privaten Spekulation zu überantworten.

Ziemlich unvermittelt — da der Verfasser das Buch ja nicht mehr selbst druckfertig machen konnte — werden wir dann aus diesen geschichtlichen Untersuchungen in die modernen Verhältnisse übergeführt. Die folgenden Kapitel des leider Bruchstück gebliebenen Werkes handeln von der neueren Entwickelung der Umgegend von Berlin, der Berliner Vororte. In der Darstellung der ersten Periode 1871—1887 ist besonders interessant die große Terrainspekulation nicht in Mietshäusern, sondern in Landhauskolonien, die in den Gründerjahren stattfand. Damals sah man erst in den unmittelbar nach Berlin hineinführenden Straßenzügen von Schöneberg, Rixdorf, Charlottenburg die Berliner Mietskaserne. Nach Paul Voigts Auffassung wurde dies aber mit einem Schlag geändert durch die Ausdehnung der Berliner Bauordnung von 1887 auf fast sämtliche Vororte des Regierungsbezirks Potsdam, wodurch nach ihm die fünfstöckige Mietskaserne sich überall einbürgerte, weil sie überall zugelassen war. Hier haben wir also zum erstenmal diese starke Hervorhebung der Bedeutung der Bauordnung, in der allerdings, wie seitdem namentlich die Ausführungen von Andreas Voigt (siehe unten) gezeigt haben, ein gut Teil Ueberschätzung liegt.

Höchst lehrreich sind die weiteren Kapitel über die Entwickelung der Verkehrsmittel, namentlich der Vorortbahnen, und über die speziellen Verhältnisse der Besiedelung und der Bodenpreise in Charlottenburg,

am Kurfürstendamm und in der Villenkolonie Grunewald, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden kann. Allerdings fehlt hier überall mit Ausnahme des Kapitels über die Verkehrsmittel, wie Rauchberg [1]) schon hervorgehoben hat, die einheitliche Zusammenfassung der Ergebnisse und ihre Würdigung unter theoretischen Gesichtspunkten, woran der Verfasser jedenfalls durch seinen frühzeitigen Tod gehindert worden ist, so daß „der wissenschaftliche Erfolg dem großen statistischen Aufwand nicht ganz entspricht“. Trotzdem sind im einzelnen namentlich die statistischen Angaben über die Steigerung der Bodenwerte im Laufe des letzten Jahrhunderts in diesen Berliner Vorstädten außerordentlich interessant. Allerdings ist die Methode, mit der sie bei dem bebauten Boden gewonnen wurden — Abzug der Feuertaxe, welche den Gebäudewert darstellen soll, von dem für die Ergänzungssteuer angenommenen gemeinen Wert der Ergänzungssteuer für 1895, bezw. einer der amtlichen Schätzung nachgebildeten privaten für die Jahre 1865 und 1880, nach den drei Gebäudesteuerrevisionen von 1865, 1880 und 1895 — seitdem namentlich von Andreas Voigt in seinem weiter unten zu besprechenden Referate für den Verein für Sozialpolitik nicht mit Unrecht angefochten worden. Allein die Tabellen haben doch jedenfalls, wie auch dieser zugibt, die Bedeutung, daß sie „wenigstens die relative Abstufung der Werte nach den verschiedenen Stadtteilen einigermaßen wiedergeben“. Außerdem ist dieser Weg, wie Mewes in dem Buche: „Bodenwerte, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg i. B. während der letzten 40 Jahre“ (vgl. unten) hervorhebt, „doch der einzige, auf dem man heute ein umfassenderes Bild von der unleugbar vorhandenen und erforschenswerten Steigerung des Bodenwertes auch der überbauten Liegenschaften gewinnen kann“.

In demselben Jahre wie das Buch von Voigt erschien ein ebenfalls grundlegendes Werk ganz anderen Charakters: die Neuen Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland [2]), herausgegeben vom Verfasser dieser Uebersicht. Der Verein für Sozialpolitik hat sich schon einmal in den Jahren 1885 und 1886 in seinen Schriften (Bd. 30 und 31) mit der Wohnungsfrage beschäftigt. Damals wurden vor allem durch eine Reihe von monographischen Darstellungen das Vorhandensein einer Wohnungsfrage in Deutschland und ihr Wesen festgestellt, und die Wege zur Lösung erstmals abgesteckt. Bei der diesmaligen, die Generalversammlung in München im Jahre 1901 vorbereitenden Veröffentlichung erschien es nicht mehr notwendig, anders als durch Fortsetzung der Wohnungsstatistik die Existenz einer Wohnungsfrage bezw. Wohnungsnot zu beweisen. Es war vielmehr die Aufgabe, all die vielen und doch noch lange nicht genügenden Versuche, welche in den letzten 15 Jahren in Deutschland und besonders auch im Ausland zur Lösung der Wohnungsfrage gemacht worden waren, zusammenzufassen, kritisch

1) Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 11.
2) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 94–97, Leipzig 1901.

zu prüfen und daraus detaillierte Vorschläge für das weitere Vorgehen abzuleiten. Demgemäß enthalten die 4 Bände der Untersuchungen zunächst im ersten Band außer einer Abhandlung von Lindemann über Wohnungsstatistik drei Aufsätze über die Entwickelung der städtischen Grundrente und die Bodenwertbewegung in Prag, Wien und Berlin, von denen besonders der letztere von Dr. Andreas Voigt, dem Herausgeber des Paul Voigtschen Buches, großes Interesse verdient, weil er aus dem ursprünglich beabsichtigten Auszug dieses Paul Voigtschen Werkes tatsächlich zu einer Kritik desselben in wichtigen Punkten geworden ist. Da Andreas Voigt diesen Gedankengang vor kurzem in der umfangreicheren Schrift über „Kleinhaus und Mietkaserne" eingehender begründet hat, kommen wir später darauf zurück. Sehr lehrreich sind auch die von Schwarz für Wien gegebenen Ziffern, welche ebenfalls einer schon vorher veröffentlichten Untersuchung von Philippovich und Schwarz in dem Sammelwerke: „Soziale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts", herausgegeben anläßlich der Weltausstellung in Paris 1900, entnommen sind und vor allem sehr klar die Abhängigkeit des Bodenswerts vom Ertrage dartun.

Der folgende Band bringt sodann in einer Reihe sehr wertvoller Monographien die gesetzlichen und polizeilichen Maßregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, wovon namentlich die Abhandlungen von Reincke und Zweigert über die Beaufsichtigung der vorhandenen Wohnungen inklusive Sanierung, von Stübben über den Stadterweiterungsplan und von Schilling und Stübben über die Bauordnung hervorgehoben seien. Ein Nachtrag von Andreas Voigt zum ersten Bande: „Der Einfluß der Baukosten auf die Mietpreise", welcher in dem Schlagwort gipfelt: „Die Wohnungsfrage eine Baukostenfrage", ist inhaltlich ebenfalls in sein später zu besprechendes neues Werk übergegangen.

Der dritte Band bringt eine Darstellung der Maßnahmen zur Erstellung und Förderung des Baues gesunder und billiger kleiner Wohnungen. Hier hat vor allem die Darstellung der Schaffung kleiner Wohnungen durch die Arbeitgeber, Stiftungen, gemeinnützige Bautätigkeit, Staat und Gemeinden von Professor Albrecht wohlverdiente Anerkennung gefunden durch die auf reicher praktischer Erfahrung beruhende klare und nüchterne Abwägung der einzelnen Formen gegeneinander. Die Lebensfrage der gemeinnützigen Bautätigkeit, vor allem auch der Genossenschaften, die Beschaffung der Geldmittel, behandelt der der Sache der Wohnungsreform viel zu früh entrissene Landesrat Brandts, die Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit im allgemeinen Oberbürgermeister Beck, die der privaten Oberbürgermeister Adickes. Letzterer legt auch hier in seinem leider sehr kurzen Beitrag seinen bekannten, nach unserer Auffassung richtigen Standpunkt dar, daß zur Beschaffung der nötigen Zahl von kleinen Wohnungen die private Bautätigkeit nicht entbehrt werden kann, und daß es daher gilt, auch diese dazu anzuregen und dabei zu fördern.

Der vierte Band endlich bringt eine im ganzen ziemlich vollständige, aber im einzelnen sehr ungleichmäßige Darstellung der neueren

Lösungen der Wohnungsfrage im Auslande. Besonders hervorzuheben ist hier die gründliche, wenn auch nicht über das neueste Material verfügende Abhandlung von Bötzow über England. Bei der Eigentümlichkeit der englischen Literatur über die Wohnungsfrage war es damals noch unerläßlich, für dieses Land einen deutschen Bearbeiter zu wählen. Das weiter unten besprochene Handbuch von Thompson war noch nicht erschienen. Ausführlich und verdienstlich ist auch die Darstellung der deutschen Schweiz durch Mangoldt und der Aufsatz über Belgien von Verhees, während Frankreich infolge Versagens des französischen Bearbeiters im letzten Augenblick nur eine kurze Behandlung durch Professor Albrecht erfahren konnte. Für Italien gelang es überhaupt nicht, einen Bearbeiter zu finden, es hat ja aber auch erst nachdem eine bemerkenswerte Tätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsfrage begonnen. Als das Hauptresultat der durch diesen Band ermöglichten internationalen Vergleichung habe ich es im Vorwort bezeichnet, daß Deutschland heute in der Wohnungspolitik eine Mittelstellung einnimmt: weiter fortgeschritten als ein Teil der fremden Länder, in denen noch wenig oder fast gar nichts geschehen ist, steht es doch hinter anderen, so namentlich England, zum Teil auch der Schweiz, Belgien und den Vereinigten Staaten — wenn es sie auch in einzelnen Punkten übertrifft — in anderen und zudem wichtigsten erheblich zurück und kann und muß mutatis mutandis vieles von ihnen lernen.

Dem Sammelwerk des Vereins für Sozialpolitik steht an Reichtum des Inhalts sehr nahe das zweibändige Werk von Eugen Jaeger: Die Wohnungsfrage[1]). Ja, es ist eigentlich noch weit mehr als jenes eine Materialsammlung, indem nicht nur ein ungemein reiches statistisches Material über die Wohnungszustände darin zusammengetragen ist, sondern auch sonst außerordentlich viel Material beschreibender, legislatorischer und technischer Natur mit vielen, zum Teil langen, wörtlichen Zitaten aus der großen Literatur der Wohnungsfrage. Dabei fehlt aber einerseits ein hinreichend kritischer Standpunkt gegenüber dieser Literatur, die hier in einzelnen Aeußerungen doch von sehr verschiedenem Werte ist, und es fehlt andererseits auch eine hinreichende Durchdringung und Verarbeitung dieses reichen Materials in der Darstellung; die Anordnung des Stoffes ist keine sehr glückliche, und gerade die vielen langen wörtlichen Zitate erschweren sehr den Ueberblick und die Orientierung. Dafür steht das Buch als Material- und Tatsachensammlung wirklich unerreicht da und ist zugleich durchdrungen von einer höchst sympathischen warmen Begeisterung des bekannten Politikers für eine Wohnungsreform großen Stils.

In demselben Jahre wie die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik erschien auch ein neues Buch von Eberstadt: Der Kapitalmarkt[2]), dessen frühere Aufsätzesammlung „Städtische Bodenfragen“, erschienen 1894, nicht mehr in den Rahmen unserer Be-

1) Berlin 1902/3. 2) Berlin 1901.

sprechung fällt. Die schon dort zuerst von ihm aufgestellte These, daß die hohen Boden- und Mietspreise und die große Bodenspekulation in Deutschland, insbesondere in Berlin, die Folge unrichtiger Verwaltungsmaßregeln, insbesondere eines falschen Bebauungsplans und der dadurch geförderten Mietskaserne seien, wird hier wieder in systematischerer Weise vertreten, und insbesondere ihr Zusammenhang mit der großen Verschuldung des Grund und Bodens in Deutschland untersucht. Diese wird von Eberstadt für das Jahr 1900 auf fast 42 Milliarden Mark berechnet und ist nach ihm hauptsächlich durch Zunahme der städtischen Verschuldung zu stande gekommen, welche in Preußen von 1886—97 $3^{1}/_{2}$mal, in Bayern 1895—97 $4^{1}/_{2}$mal so groß ist als die der ländlichen. „Das Berliner System der neueren Bodenverschuldung — Bodenspekulation, Mietskaserne, Hypothekenverschuldung mit ihren schlimmen Begleiterscheinungen“ — hat sich, wie Eberstadt sagt, in den letzten 10—12 Jahren im übrigen Deutschland ausgebreitet und ist rasch in die anderen Städte vorgedrungen, so daß München heute in Bayern dieselbe Stelle einnimmt wie Berlin in Preußen. Eine solche Bodenverschuldung finden wir in keinem anderen Lande auch nur annähernd so hoch, wie ein Vergleich des Pfandbriefumlaufs der europäischen Bodenkreditanstalten aus dem Jahre 1898 ergibt, wobei also noch die Privathypotheken fehlen. Dieser betrug nämlich in Deutschland $11^{1}/_{2}$ Milliarden frcs., in Rußland 5,8, in Oesterreich 2,8, in Frankreich 2,1, in Dänemark 0,9, in Schweden und Norwegen 0,7, in der Schweiz 0,6, in Belgien 0,6 — im ganzen 25,7 Milliarden. Die Verzinsung jener enormen Bodenverschuldung und ihre jährliche Zunahme beanspruchen nach Eberstadt in Deutschland etwa 3,7 Milliarden, während der „Kapitalreinanspruch“ der Börsenemissionen auf allen Gebieten der Volkswirtschaft nur 1,8 Milliarden sein soll.

Die Folgerungen, die Eberstadt hieraus für die „dauernde Schwäche des deutschen Kapitalmarkts“ zieht, und ihre Richtigkeit beschäftigen uns hier nicht, sondern nur der Zusammenhang, in welchen er diese Verschuldung mit der Boden- und Wohnungsfrage bringt. In dieser Beziehung hebt er nun als Unterschied zwischen ländlicher und städtischer Verschuldung hervor, daß erstere steigt, wenn und weil die Grundrente fällt, die letztere dagegen, wenn und weil sie steigt — also eine „Mehrwertverschuldung“ darstellt. Ferner — sagt er — beruht die Werterhöhung des Bodens entweder auf nützlicher Aufwendung, Melioration, oder erfolgt ohne solche nur durch Preistreiberei, Spekulation; ersteres nennt er „immaterielle“, letzteres „materielle“ Verschuldung. Wenn nun kein materieller Verschuldungsgrund gegeben ist, sei beim städtischen Grund und Boden die Verschuldung das Primäre, die Wertsteigerung das Sekundäre: „dem Grundstück wird ein Forderungsrecht, d. h. eine Belastung hinzugefügt nur mit der Absicht, Bodenrente und Bodenwert um den gleichen Betrag zu steigern; der gestiegene Bodenwert besteht dann in nichts anderem als in einer Verschuldung, die Hypothek ist nichts anderes als realisierter Gewinn“. Eberstadt untersucht auch das Verhältnis zwischen materieller und immaterieller Verschuldung und findet, daß überall, wo sich dieses be-

rechnen läßt, die letztere stärker gestiegen ist als die erstere, ausgenommen Hamburg, das neben Bremen in Deutschland allein ähnliche Verhältnisse wie England — Vorherrschen des Einfamilienhauses auch noch im Mittelstand — wenigstens bis vor kurzem aufwies. Besonders ungünstig steht dagegen Berlin da, wo, mit Einrechnung der Vororte, die lediglich auf Spekulation entfallende immaterielle Schuldvermehrung in der Zeit von 1870—97 nach Eberstadt 2 Milliarden betragen haben soll. Eine weitere Eigentümlichkeit der Gestaltung, die der städtische Realkredit in Deutschland angenommen hat, ist aber, daß diese enorme Schuldenlast sowohl bei der materiellen wie immateriellen Verschuldung festgehalten, d. h. gar nicht getilgt wird.

Wie hat nun, so fragt Eberstadt weiter, eine Schuldenlast von solch schwindelnder Höhe überhaupt kontrahiert werden können? Er antwortet darauf: nur „ein System besonderer Einrichtungen, das so beschaffen ist, daß die Last der Verschuldung nicht auf dem Bodenbesitzer ruht, sondern unmittelbar auf andere Schultern übertragen wird“, kann das eigentümliche Verhältnis bewirken, daß höchste Verschuldung dem Schuldner höchsten Gewinn bringt. Und er findet nun dieses System beim städtischen Grund und Boden in der „allgemeinen Schablone des neueren Städtebaues, dem Massenmietshaus“. Sie ist nach seiner Auffassung ja keineswegs nur eine Schöpfung des Bauunternehmertums, sondern in erster Linie der Verwaltung. Das Wesentliche bei diesem Massenmietshaus sieht er nämlich in der Tatsache der unmittelbaren Abwälzung der Lasten des Grundbesitzers auf den Mieter. Bei der städtischen Bodenverschuldung, sagt er, ist von der Verpflichtung des Bodenbesitzers in der Hauptsache ganz abzusehen, der Bodennutzer hat für die Last aufzukommen; das in den letzten Jahrzehnten in Deutschland ausgebildete System der Mietskaserne hat, wo immer es durchgeführt ist, den effektiven Grundbesitzer gänzlich beseitigt: es kennt nur eine geringe Zahl nomineller Hausbesitzer und andererseits die Masse der Mieter.

Diese Gedanken sind dann weiter ausgeführt und schärfer formuliert in Eberstadts Referat für den VI. internationalen Wohnungskongreß zu Düsseldorf 1902 zu der Frage: „Ueber die Abhängigkeit der Wohnungsmieten von Bodenpreis, Baukosten und Besteuerung“ [1]). Hier unterscheidet Eberstadt weiter „natürliche“ und „künstliche“ Faktoren, welche den Bodenpreis bestimmen. Die natürlichen sind die allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes und der Stadt sowie die Lage des Grundstückes, die künstlichen sind administrative Vorschriften, insbesondere wieder Bebauungsplan und Bauordnung. Die natürliche Bodenpreisbildung erzeugt im Stadtinnern die höchsten, meist durch Geschäfts- und Ladenerträge bestimmten Bodenpreise, dann nach außen immer niedrigere Preise, also eine „Differentialrente“ der besseren, näheren Lagen und eine mäßige „Hausplatzrente“ da, wo eben Ackerland in Bauland übergeht. Dem entspräche ein Fortschreiten von dich-

1) Bericht über den VI. Internationalen Wohnungskongreß Düsseldorf 15.—19. Juni 1902. Berlin 1902, S. 70 ff.

tester, gedrängtester, insbesondere höchster Bebauung zu immer weiträumigerer und niedrigerer als die „natürliche Form des Städtebaues". Wo aber — wie in Berlin und anderen größeren deutschen Städten — durch Bebauungsplan und Bauordnung zusammen die Mietskaserne auch in den Außenbezirken gestattet, ja zur wirtschaftlichen Ausnutzung der tiefen Grundstücke geradezu notwendig ist, ermöglicht diese Bauform den ersten Erwerbern von Grundstücken in einem Außenbezirk so große Gewinne, daß sie die allgemeine Bauform wird und die Preise der betreffenden Gegend bestimmt. Es findet eine stete Wechselwirkung statt. An Stelle der „Hausplatzrente" tritt die „Kasernierungsrente", die unabhängig von der Lage ist, weil überall die gleiche hohe Bebauung, z. B. fünffache Ueberbauung, zugelassen ist. Daraus ergibt sich, da die ersten Mietkasernen vereinzelt entstehen und oft lange Zeit, infolge des Eingreifens der Spekulation, von großen Strecken unbebauten Landes umgeben bleiben, die für die deutschen Städte heute charakteristische sprunghafte Bebauung, der „Lückenbau". Durch diese künstliche Preissteigerung der Außenböden ist nämlich der Bodenspekulation hier ein großes Feld eröffnet, wie sie es sonst nirgends hat. Die Bodenspekulation verursacht nicht notwendig eine Preissteigerung, wenn sie die volkswirtschaftliche Funktion erfüllt, Angebot und Nachfrage zusammenzubringen und auszugleichen. Aber sie unterscheidet sich nach Eberstadt von anderen Spekulationsarten in wichtigen Punkten, welche bei ihr Auswüchse und damit schädliche Wirkungen ganz besonders nahe legen:

1) nämlich liegt der vorhandene Bestand der Sache, des Objektes der Spekulation, d. h. des städtischen Grund und Bodens hier in einer Weise offen wie bei keiner anderen Ware, so daß die Beherrschung des Markts hier viel leichter ist als anderwo, und tatsächlich finden wir auch, daß die Spekulation sich meist in dieser Beherrschung oder in dem Versuch einer solchen Beherrschung des Marktes, d. h. in der Aussperrung von Bodenländereien von dem Verkehr betätigt, und zwar weil bei einer Hausse auf dem städtischen Grundstücksmarkt die Gewinne so groß sein können, daß sie die Zinsverluste weit überwiegen;

2) findet bei der Bodenspekulation überhaupt nur eine Spekulation à la hausse statt, auf ein Sinken der Bodenpreise wird nicht spekuliert, und schon daraus ergibt sich die einseitige Tendenz der Bodenspekulation, eine Preissteigerung zu bewirken. Endlich sei

3) hier hypothekarische Belastung bezw. Vermehrung der Hypotheken die Form, in welcher die spekulativen Gewinne realisiert und festgehalten werden, d. h. die Gewinne, die beim Wiederverkauf gemacht werden, werden als Hypotheken auf das Grundstück gelegt und infolgedessen ist sehr wenig Geld zu dieser ganzen Spekulation notwendig. Darum eignen sich auch hochverschuldete Grundstücke besser dazu als niedrig verschuldete.

Des weiteren hebt Eberstadt hier hervor, daß die Bodenspekulation gemäß der geschilderten Form der städtischen Bebauung in den deutschen Städten im Gegensatz zu der natürlichen städtischen Grundrente nicht etwa von innen nach außen, sondern von außen nach innen mar-

schiert. Je mehr wir nämlich nach dem Innern einer deutschen Großstadt vordringen, je dichter die Gesamtbevölkerung wird, um so mehr nimmt auf dasselbe Grundstück berechnet die Höhe und Dichtigkeit der Bebauung ab; in den Außenbezirken dagegen, bei größtem Ueberfluß an Bauland, ist die Zusammendrängung der Menschen auf demselben Grundstück am stärksten, mit anderen Worten: das System des Massenmietshauses ist in den deutschen Städten nicht etwa im Stadtinnern entstanden, sondern in den Außenbezirken und dringt von da aus nach innen vor. Denn nur ursprünglich geringwertiges Land kann so starke Gewinne abwerfen, wie sie oben als Grundlage der Kasernierungsrente bezeichnet wurden. Die Spekulation legt also durch Geländeankauf einen weiten Ring um die Stadt; damit hört die natürliche Preisbildung auf, und die preisermäßigende Wirkung des Baulandes der Außenbezirke ist aufgehoben. Hierdurch werden die Bodenwerte der Innenstadt in die Höhe getrieben, und dies ermöglicht wieder eine weitere Steigerung und Hochhaltung der Außenböden.

Eine eingehende Kritik dieser ganzen Eberstadtschen Theorie würde hier zu weit führen: in Bezug auf einen Punkt, seine Unterscheidung zwischen Meliorations- und Spekulationsverschuldung, habe ich sie in meinem Aufsatz „Ueber Meliorations- und Spekulationsverschuldung" in der Zeitschrift für Wohnungswesen (etwas verändert wieder abgedruckt in meinem Buch: Zur „Wohnungsfrage") gegeben; ich habe hier darauf hingewiesen, daß man statt dessen Meliorations- und Besitzwechselverschuldung unterscheiden muß. Eingehender beschäftigt sich damit meine Abhandlung über die städtische Bodenrente und Bodenspekulation in dem Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1906; auf beide Abhandlungen muß hier verwiesen werden.

Dagegen sind im Anschluß daran sogleich zwei neuere Schriften von Eberstadt zu besprechen. Zunächst kommt seine Schrift: Rheinische Wohnungsverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland[1]) in Betracht. Ich habe diese auch in der Zeitschrift für Wohnungswesen in einem Aufsatz „Ueber rheinisches Wohnungswesen" (wieder abgedruckt in „Zur Wohnungsfrage") ausführlich angezeigt und muß darauf hier auch im allgemeinen verweisen und mich auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Die sehr interessante Schrift zeigt gewissermaßen die Kehrseite der Medaille zu den oben dargestellten negativen und ungünstigen Ergebnissen der früheren Eberstadtschen Untersuchungen. Dem Berliner Bebauungsplan mit den tiefen Baublöcken und den Mietskasernen wird hier eine günstigere Siedelungsform gegenübergestellt, wie sie sich von altersher am Rhein erhalten hat, und auf der nach Eberstadt die verhältnismäßig günstigen Wohnungszustände in diesem Teil von Deutschland beruhen. So schildert er uns die Wohnungsverhältnisse in drei Großstädten Westdeutschlands, in denen nicht das Massenmietshaus mit Hofwohnungen wie in Berlin, Hamburg, Leipzig etc., sondern das schmale,

1) Jena 1903.

flache, selten Hofwohnungen aufweisende Grundstück mit dem Drei- bezw. Vierfensterhaus die Hauptform bildet: Düsseldorf, Elberfeld und Barmen. Im Zusammenhang damit finden wir hier viel günstigere Verhältnisse des städtischen Hausbesitzes, nämlich viele kleine Hausbesitzer, — in Elberfeld wie in Düsseldorf sind drei Viertel der Hausbesitzer nur Besitzer je eines Grundstückes und zwar von kleinen und mittleren Familienhäusern, nicht von Mietskasernen — und wir sehen so an diesen Beispielen, wie selbst in einer Industriestadt mit raschem Wachstum und überwiegender Arbeiterbevölkerung der kleine Hausbesitzer sich halten kann. Die weitere Folge sind geringe Verschuldung und Bodenspekulation und erheblich niedrigere Mieten als in den Städten der Mietskaserne. So ist also nach Eberstadt in diesen rasch anwachsenden Industriestädten eine zureichende Massenproduktion an Kleinwohnungen ohne Kasernierung der Bevölkerung erzielt worden: die Mehrzahl der Grundstücke steht im Eigenbesitz; die breiteste Schicht der Bevölkerung ist am Grundbesitz beteiligt geblieben. Der aus alter Ueberlieferung hier entwickelte Typus der Kleinwohnung ist ein vortrefflicher, den Ansprüchen der städtischen Wohnungsweise vollständig genügender. Dies alles ist durch privatwirtschaftliche Tätigkeit geschaffen worden, aber allerdings dank dem Umstand, daß sich die öffentliche Verwaltung in diesen Städten nirgends in den Dienst des Spekulantentums gestellt hat.

So zeigt diese Untersuchung des rheinischen Wohnungswesens nach Eberstadts Meinung, wie in Wirklichkeit die natürliche Entwickelung des deutschen Wohnungswesens beschaffen wäre, indem sie das Gebiet schildert, in welchem unsere alte städtische Bauweise ungestört fortgebildet wurde, und die Entwickelung ununterbrochen vom alten deutschen Kleinhaus zum Bürgerhaus der Gegenwart hinzieht. Dadurch ist hier nach Eberstadt „eine eigene, selbständige Form des Kleinwohnungsbaues ausgebildet worden, welche die Arbeiterwohnung jeder anderen Wohnform an Rang und Wert gleichstellt — im Gegensatz zu der Berliner Mietskaserne, welche sich die meisten deutschen Großstädte unterworfen hat und bei welcher die Kleinwohnung immer nur ein Anhängsel zur Vorderwohnung, in dem zur besseren Ausnutzung des Bodens angebauten Hinterflügel gelegen, ist und so drei Viertel der Bevölkerung nach dem Hofe abgeschoben sind“. Dieses System der Mietskaserne, sagt Eberstadt, hat in der Schaffung befriedigender Kleinwohnungen ebenso vollständig versagt, wie der rheinische Wohnungsbau in der Hauptsache genügt hat: es muß daher verlassen werden, und die Hausform mit dem Elberfelder Grundriß die Grundlage des kleinen Wohnungsbaues auch bei gedrängter Bauweise bilden. Für einige kritische Bemerkungen zu diesen allgemeinen Schlußfolgerungen aus den Eberstadtschen Untersuchungen über die Wohnungsverhältnisse jener drei rheinischen Städte siehe meine oben erwähnte Besprechung.

Die Ergebnisse dieser positiven wie negativen Untersuchungen Eberstadts sind dann auf breiterer Grundlage in seinem vorzüglichen Grundriß: Das Wohnungswesen in Weyls Handbuch der

Hygiene, 4. Supplementband: Soziale Hygiene[1]), (auch als Sonderabdruck erschienen) verwertet. Wir haben hier in gedrängter Form (auf 82 Seiten!) eine ungemein inhaltreiche und originelle Behandlung der ganzen Wohnungsfrage mit geschickt ausgewähltem statistischen Material und anschaulichen Grundrißzeichnungen. Der grundsätzliche Standpunkt des Verfassers kommt in der Einleitung zum Ausdruck, indem er die weit verbreitete Meinung bekämpft, daß die Bevölkerungszunahme und das Anwachsen der Städte die Schuld an den unbefriedigenden Wohnverhältnissen trage. Die Bedingung, unter der sich eine bestimmte Entwickelung vollzieht, wäre hier mit der Ursache verwechselt: die Ursache des unbefriedigenden Zustandes der Wohnungsproduktion liege in keiner Weise in der Bevölkerungszunahme, vielmehr in den Einrichtungen des Rechts, der Verwaltung, der Volkswirtschaft und der Technik. Dem entspricht der Nachweis, daß es vollständig irrtümlich und verfehlt ist, das Anwachsen der Industrie für unsere schlechteren Wohnverhältnisse verantwortlich zu machen: gerade die großen, rasch und gewaltig anwachsenden Industriestädte, wie Crefeld, Aachen, Barmen, Essen, Elberfeld, Dortmund, Düsseldorf haben in allen Einzelheiten, wie Behausungsziffer, Mietpreis, Wohnungsgrundriß, Wohnform, Hausbesitz die befriedigendsten Wohnverhältnisse unter den deutschen Großstädten aufzuweisen. Erst in den letzten Jahren sind aus anderen Gegenden Deutschlands und ohne jeden Zusammenhang mit der industriellen Entwickelung die neueren Erscheinungen der schematischen Bauweise und der Bodenverschuldung auch in diese Industriebezirke vorgedrungen; trotzdem weisen die Industriestädte, welche sich eine tüchtige kommunale Verwaltung und eine den Anforderungen des Kleinwohnungsbaues entsprechende Bauweise bewahrt haben, noch immer die beste Gestaltung des Wohnungswesens auf. Das entgegengesetzte Extrem stellt Berlin dar, in welchem sich der Anteil der Massenmietshäuser an den bewohnten Grundstücken parallel mit der Größe des Hauses vermehrt und die Tendenz dahin geht, die Abmessungen der Spekulationsgrundstücke immer mehr zu vergrößern; fast die gesamte Bevölkerung wohnt hier in Mietskasernen und nicht weniger als $^1/_4$ der Einwohner in Gebäuden mit 100—300 Bewohnern. Damit hängt weiter zusammen, daß die Wohnungsteuerung in Deutschland aus dem Osten kommt: nicht der Westen mit seiner hochentwickelten Industrie, seinen im allgemeinen höherstehenden Löhnen, seiner teuereren Lebenshaltung und wohlhabenderen Bevölkerung hat die höchsten Mieten, sondern der Osten; der Berliner Vorort Rixdorf mit überwiegender Arbeiterbevölkerung und zahlreichem Proletariat hat eine höhere Durchschnittsmiete als Köln mit seiner wohlhabenden, zum Teil reichen Einwohnerschaft, die Mieten in Königsberg und Posen sind durchschnittlich ebenso hoch wie in Hannover. Wir sehen auch hier, sagt Eberstadt, daß die Mißstände der Wohnungsteuerung in Deutschland nicht auf natürliche Vorgänge zurückzuführen sind, sondern daß sie auf bestimmten Einrichtungen beruhen, die sich in ihrer vollen Schärfe zunächst im Osten ausgebildet haben.

1) Jena 1904.

In der Beseitigung dieser Einrichtungen besteht daher auch nach Eberstadt die Hauptaufgabe der Wohnungsreform, neben den bekannten Maßregeln der Kleinwohnungsproduktion, der Wohnungsaufsicht u. s. w. Der Grundsatz des Städtebaues muß also nach ihm lauten: „selbständige Formen für den Kleinwohnungsbau". Zu diesem Zwecke sind eine wirtschaftlich und sozialpolitisch richtige Aufteilung des Baulandes, differenzielle Abmessung der Straßenbreiten und der Baublöcke, Durchbrechung jeder Schablone und Schematisierung des Städtebaues, Scheidung der Straßen nach Zweck und Bedürfnis erforderlich. „Die Bearbeitung des städtischen Bebauungsplanes ist zu betrachten als eine Aufgabe der Bodenparzellierung. Der Städtebauer muß sich bewußt bleiben, daß er durch seine Maßnahmen die Grundlage des städtischen Wesens, die Bodenparzellierung in entscheidender Weise feststellt." Dem Bebauungsplan muß dann auch die Bauordnung durch Anpassung an die unterschiedlichen Bedürfnisse des Wohnungswesens ergänzend zur Seite treten und vor allem zur Förderung des Kleinwohnungsbaues beitragen, indem sie diesem gegenüber dem Massenmietshaus diejenigen Erleichterungen gewährt, welche sich aus der Natur der Sache ergeben. Entscheidend für unser ganzes Wohnungswesen ist aber nach Eberstadts Auffassung vor allem die Organisation des Realkredits, und eine Besserung der Zustände in diesem ist nach ihm nur möglich durch Aenderung unserer grundbuchlichen Einrichtungen für die Bodenverschuldung und das Hypothekenwesen: er verlangt eine Trennung der Hypotheken in „Meliorationshypotheken" und „einfache Bodenschulden". Die grundbuchliche Belastung des Bodens für produktive und Kulturzwecke, sagt er, muß durchaus getrennt bleiben von der Belastung für unproduktive und sterile Zwecke; unser heutiges Grundbuchsystem gibt in einer Weise, wie dies in keinem anderen Land bekannt ist, der Spekulation die Verfügung über die Entwickelung der Bodenwerte. Auch hierzu verweise ich auf meinen oben erwähnten Aufsatz „Ueber Meliorations- und Spekulationsverschuldung".

Das Buch von Dr. Andreas Voigt und Paul Geldner, Kleinhaus und Mietkaserne, eine Untersuchung der Intensität der Bebauung vom wirtschaftlichen und hygienischen Standpunkt [1]), das wir seiner grundlegenden und theoretischen Bedeutung wegen hier gleich anschließen, obwohl es zu den jüngsten Erscheinungen gehört, ist das Werk zweier Autoren, des Theoretikers Voigt und des Praktikers (Architekten) Geldner. Es ist eine Gelegenheitsschrift, entstanden zur Einführung einer besonderen Anlage: einer Gruppe von Mietskasernen in Charlottenburg auf einem tiefen Baublock mit einer Privatwohnstraße statt des gewöhnlichen Hofes im Innern. Die ersten neun Kapitel sind von Voigt, das letzte, die Anlage beschreibende, von Geldner. Zwar übernimmt dieser auch die Mitverantwortung für jene, aber es entspricht wohl den Verhältnissen, in der Folge nur Voigt zu zitieren und verantwortlich zu machen. Voigt hat diese Gelegenheit benutzt, um in

1) Berlin 1905.

ausführlicher und systematischer Weise die ketzerischen Gedanken zu formulieren und zu begründen, die er zuerst in dem erwähnten Referate für den Verein für Sozialpolitik gegen das von ihm selbst herausgegebene Buch seines Namensvetters und gegen Eberstadts Theorie geltend gemacht hat. Leider ist diese Abrechnung mit seinen Gegnern, wie sogleich bemerkt sein soll, in einer ganz ungebührlich gehässigen und groben Form erfolgt, wie sie bisher in unserer Wissenschaft glücklicherweise nicht Stil gewesen ist und es hoffentlich auch niemals werden wird. Die ganzen ersten neun Kapitel — das letzte natürlich nicht! — strotzen von plumpen und höhnischen Angriffen auf die Vertreter anderer Ansichten, die in jeder Weise lächerlich und verächtlich gemacht werden sollen. Vor allem richten sie ihre Spitze gegen Eberstadt, wobei unberechtigterweise nicht bloß dessen einschlägige Arbeiten auf dem Gebiete der Wohnungsfrage, sondern auch seine wirtschaftshistorischen Schriften herangezogen und kritisiert werden, wozu es Andreas Voigt — ohne daß ich damit für diese Theorien Eberstadts eintreten möchte — denn doch an Kompetenz fehlt. Er weiß nicht einmal, daß Below, auf den er sich dabei beruft, nicht A., sondern G. v. Below heißt. Doch ist das vielleicht einer der Druckfehler, an denen das Buch leider auch sehr reich ist. Aehnlich wie Eberstadt werden auch Brentano, Baumeister, Stübben, Göcke und ich behandelt, womit zugleich ganz deplazierte und plumpe Angriffe gegen Schmoller und die „historische Methode" verbunden werden. Eberstadt hat darauf bereits in Schmollers Jahrbuch [1]) hinter einer Anzeige des Voigtschen Buches durch Seibt im Einverständnis mit Schmoller erwidert. Mir gegenüber ist es völlig unzutreffend, wie Voigt mich als Anhänger Eberstadts sans phrase darstellt und bekämpft, während die Leser außerdem kein Wort davon erfahren, daß ich in den wichtigsten prinzipiellen Punkten von Eberstadt abweiche, und ihn selbst in ganz ähnlicher Weise, wie Voigt in diesem Buche, schon vor dem Erscheinen des letzteren, kritisiert habe. Voigt muß diese Ausführungen von mir gekannt haben, denn er zitiert die betreffenden Abhandlungen in anderem Zusammenhange wiederholt. Von dem Tone des Verfassers — ich spreche hier immer nur von Voigt — mögen folgende Proben eine Anschauung geben: „Das wahrhaft Komische an der Beweisführung Gs." (S. 76), „daß ihm die einfachsten arithmethischen Begriffe fehlen" (S. 78), „so kann der Mensch sich trügen (!), wenn er nicht rechnen will oder kann" (S. 119), „soviel Arithmetik versteht E. nicht, sie wird auch nicht verlangt von der historischen Methode" (S. 151), „Eberstadtische Tiraden" (S. 184), „grober Unfug".

Zu diesem Ton der Angriffe stimmt die Art vortrefflich, mit welcher der Verfasser seine eigenen Anschauungen als die allein richtigen, vor allem als die allein auf Kenntnis der Tatsachen des wirklichen Lebens beruhenden darstellt. Schon im Titel meint er, wie in der Einleitung ausgeführt wird, eine von der üblichen Terminologie abweichende Ausdruckweise („extensive" und „intensive Bebauung" an Stelle der allerdings sehr schwankenden Unterscheidung von „weit-" und „eng-

1) 1905, 3. Heft.

räumiger") erfunden zu haben. Ob das richtig ist, kann ich im Augenblicke nicht beurteilen. Jedenfalls habe ich die Ausdrücke selbst schon vielfach vor dem Erscheinen des Voigtschen Buches in Vorträgen und Vorlesungen über die Wohnungsfrage verwendet, ohne mich bisher für ihren Erfinder gehalten zu haben. Dagegen fehlt bei Voigt eine Definition des nicht minder schillernden Begriffes „Mietskaserne", die man wohl am Eingang eines Buches darüber erwarten sollte. Voigt gebraucht den Ausdruck offenbar in dem üblichen populären Sinn für das „hohe fünfstöckige Mietshaus", also in einem ganz anderen als Eberstadt, der bekanntlich nur ein derartiges Etagenhaus auf tiefem Baublock mit Hinterhaus im Sinn der Berliner Bauweise so bezeichnet, worauf Voigt nur gelegentlich an einer Stelle eingeht. Damit ist aber schon gesagt, daß ein großer Teil der Angriffe gegen Eberstadt gegenstandslos ist, und daß Voigt — so hart das klingen mag — überhaupt nicht erfaßt hat, worum es sich bei der ganzen Kontroverse, namentlich in hygienischer Beziehung, handelt. Denn wenn auch meines Erachtens die Eberstadtsche Definition gegenüber dem allgemeinen Sprachgebrauch zu eng ist, so ist doch keineswegs jedes fünfstöckige Mietshaus eine Mietskaserne im Sinne aller derjenigen, welche die Ausdehnung der letzteren bekämpfen. Vielmehr gehört dazu jedenfalls außer der großen Höhe auch eine große Breite (und eventuell Tiefe), so daß eine Zusammenballung, „Kasernierung", einer großen Zahl von Familien in einem Haus, bezw. auf einem Grundstück, und insbesondere auch von mehreren auf einer Etage stattfindet, woraus sich erst die wahren hygienischen und sozialen Nachteile der „Mietskaserne" ergeben. Das schmale Mehretagenhaus, wo in jedem Stockwerk nur eine Familie wohnt, wie es in anderen Ländern die Form der intensiven Bauweise im Stadtinnern bildet, ist jedenfalls eine Mietskaserne in diesem Sinne nicht. Man sollte meines Erachtens zur Abgrenzung des Begriffes diese Zahl der auf einem Stockwerk zusammenwohnenden Familien nehmen, indem man etwa jedes Haus, das mehr als eine — oder vielleicht zwei — in einer Etage vereinigt, bei einer Höhe ven 4 Stockwerken ab als „Mietskaserne" bezeichnet. Jedenfalls ist das Fehlen einer grundlegenden Auseinandersetzung darüber in einem Buch über „Kleinhaus und Mietskaserne" ein großer Mangel.

Die Einleitung, in welcher die Aufgabe und der Zweck des Buches auseinandergesetzt wird, ist auch sonst ungemein charakteristisch. So findet sich darin schon der merkwürdige Satz, daß die Höhe eines Hauses gewiß kein Hindernis freier Licht- und Luftzufuhr sei. Die Verfasser gehen von „dem fundamentalen Satze aus, daß die Baukosten bei gleichwertiger (sic!) Bauausführung aller Häuserkategorien relativ, d. h. pro Einheit der erzielten Wohnfläche, um so niedriger sind, je mehr Geschosse das Haus hat". Bisher, so behaupten sie, sei ausschließlich der a b s o l u t e Bodenpreis" ins Auge gefaßt worden, nicht der relative, — daher die „argen Täuschungen" aller, die bisher über den Gegenstand geschrieben haben; das Tatsachenmaterial beweise dagegen ausnahmslos, daß die r e l a t i v e n Bodenkosten mit der Intensität der Bebauung abnehmen, der Bodenpreis nicht in dem Maß zu steigen pflegt, in

welchem die Ausnutzung wächst, also der teuerste Wohnboden meistens der billigere sei. Aber die Verfasser „ziehen daraus nun keineswegs den praktischen Schluß, daß das kleine Haus zu unterdrücken sei, so wie die Anhänger der entgegengesetzten Theorie heute an vielen Orten das höhere Haus zu unterdrücken sich eifrig bemühen (?)". „Wo der Boden billig ist, möge man auch ferner kleine Häuser zum Alleinbewohnen bauen, und um den Boden dafür hinreichend billig zu erhalten, müssen Reservationen mit weitgehenden Baubeschränkungen geschaffen werden, da sonst die Konkurrenz des großen Mietshauses unzweifelhaft den Bodenpreis zu einer Höhe treibt, die den Kleinbau überhaupt ausschließt oder wenigstens nur dem Wohlhabenden zugänglich macht. — Aber man bleibe dann auch hier bei dem ursprünglichen Ideal der frei stehenden, höchstens einseitig angelehnten Häuser mit Gärten; die haben hygienischen Sinn und sittlichen Wert, nicht aber winzige städtische Reihenhäuser mit einem Hof von wenigen Metern Tiefe" (?). „Was wir bekämpfen, ist nicht das kleine Eigentumshaus, sondern nur die versuchte und stellenweise schon durchgeführte künstliche Unterdrückung des deutschen städtischen Etagenhauses, der Mietskaserne. „Das Mietshaus ist neben dem Eigentümerhaus unentbehrlich." Wer — so müssen wir fragen — von den wissenschaftlichen Schriftstellern über die Wohnungsfrage hat dies alles bei uns in Deutschland jemals ernsthaft bestritten? Es begegnet uns schon hier die für das ganze Buch verhängnisvolle Verwechslung des Gegensatzes zwischen Mietshaus und Eigenhaus und zwischen Mietskaserne und Kleinhaus, die sich bekanntlich keineswegs decken, da die Mietskaserne zwar immer Mietshaus, aber das Kleinhaus nicht notwendig Eigenhaus ist und von den Gegnern — nicht der Mietskaserne überhaupt, die existieren nur in der Voigtschen Phantasie — sondern der unnötigen und allerdings „unnatürlichen" Ausdehnung der Mietskaserne auch auf die äußeren Bezirke der Städte, keineswegs ein Eigentumshaus an ihrer Stelle angestrebt wird, sondern nur kleinere Mietshäuser, welchen die Mängel der Mietskaserne fehlen. Schon die Wiedergabe dieser übertreibenden Behauptungen der Verfasser dürfte genügen, um zu zeigen, daß das ganze Buch zu einem großen Teile ein Don Quichotescher Kampf gegen Windmühlen ist; und in praktischer Beziehung ist es daher zum mindesten überflüssig, leider aber auf der anderen Seite doch sehr schädlich, weil es der seit einiger Zeit in Deutschland in Gang gekommenen Bewegung, uns auch sozial und ästhetisch erfreulichere und darum doch hygienisch keineswegs schlechtere Wohnverhältnisse zu schaffen, in bedauerlicher Weise Prügel in den Weg wirft und Wasser auf die Mühle aller Gegner dieser Bestrebungen leitet. Auch der wissenschaftliche Wert des Buches leidet darunter sehr; doch ist ihm ein gewisser negativer Wert hier nicht abzusprechen. Es leistet Wertvolles in der Kritik der Uebertreibungen und Einseitigkeiten der heute herrschenden Auffassung, die allerdings auch schon von anderer Seite, nur nicht so ausführlich und eingehend gerügt worden sind. Was es selbst an die Stelle davon setzt, ist aber nicht minder einseitig und schief. Um dies aufzuzeigen, wäre jedoch eine ganz eingehende, zum Teil Satz für Satz widerlegende

Kritik notwendig, die in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, welche nicht speziell der Wohnungsfrage gewidmet ist, nicht am Platze ist. Hier sei mir nur gestattet, kurz auf einige der gegen mich speziell gerichteten Angriffe einzugehen, weil es sich dabei um grundlegende Fragen von allgemeinem Interesse handelt, und die wissenschaftliche Methode des Buches dadurch charakterisiert wird.

Der Verfasser — ich spreche im folgenden wieder nur von Voigt — wirft mir (S. 83) vor, daß ich in meinen Aufsätzen über kommunale Wohnungsreform in England keine genauen vergleichenden Angaben über die Baukosten der Raumeinheit in Bauwerken verschiedener Höhe gegeben habe. Dies wäre über den Umfang jener Aufsätze natürlich weit hinausgegangen und ist inzwischen an anderer Stelle nachgeholt worden[1]). Es trifft aber gar nicht den springenden Punkt: denn es kommt mir ja nicht darauf an, ob das kleine Haus sich bei gleichwertiger Bauausführung ebenso billig herstellen läßt, da ich für einfachere und leichtere Bauweise des ersteren eintrete. Daß dies keinen Rückschritt in hygienischer Beziehung zu bedeuten braucht, hat erst kürzlich in Beziehung auf Mauerstärke eine so kompetente Autorität wie Nußbaum in der Zeitschrift für Wohnungswesen[2]) in einem Aufsatz: „Welche Stärken der Außenwände sind für Eigenheime und kleine Wohnungen als die gesundheitlich vorteilhaftesten zu bezeichnen“? nachgewiesen. Er zeigt hier, daß Mauerstärken von $1\frac{1}{2}$—2 Steinen für Warm- bezw. Kühlhaltung der Räume bei kleineren Abmessungen der letzteren durchaus nicht notwendig, ja nicht einmal am vorteilhaftesten sind. Wenn die städtischen Arbeiterhäuser am Alexandra-Park in Glasgow, um die gleichen Mieten wie bei den 4-geschossigen Haghill-Häusern zu erzielen, 3-geschossig gebaut werden mußten, und man sich in Liverpool, um ganz billige Mietshäuser herzustellen, auch genötigt sah, wenigstens Häuser mit 3 Geschossen (genauer 2 und Dachstock) zu bauen, so hat hier eben der Bodenpreis mitgewirkt: die letzteren insbesondere liegen im Innern der Stadt auf dem Gebiete der alten niedergelegten slums selbst. Wenn Voigt nicht auch diese letzteren, sondern nur die vereinzelten Mietskasernen der englischen Städte einen „etwas künstlerischen Eindruck“ machten, so ist das eine hier nicht zu entscheidende Frage des Geschmacks. Was aber die Zimmerhöhe anlangt, so ist sie allerdings in englischen Kleinhäusern bedeutend niedriger, wohl auch als in den dortigen Mietskasernen, jedenfalls als in den unsrigen. Allein hier liegt eben nach meiner Auffassung ein Fehler bei den bisherigen Anforderungen der Hygieniker in Deutschland vor: die Ueberschätzung des Kubikmeter-Luftraums gegenüber dem Bodenflächenraum und die Ueberschätzung der lichten Höhe insbesondere. Abgesehen davon, daß der größte Luftraum wenig nützt, wenn er nicht durch rationelle Lüftung erneuert wird, und die Durchlüftbarkeit im allgemeinen in Kleinwohnungen, wenn sie nur nicht back-to-back Häuser sind, jedenfalls besser zu erreichen ist als bei den Mietskasernen, welche besonders bei dem Berliner Typus in den Hinter-

1) Zeitschr. für Wohnungswesen, 4. Jahrg., No. 19, 1906.
2) 3. Jahrg., No. 15, 1905.

gebäuden zum Teil back-to-back Häuser schlimmster Art darstellen, ist doch jedenfalls ein größeres, aber niedrigeres Zimmer ein geeigneterer und wertvollerer Wohnraum für eine Anzahl von Personen als ein höheres und kleineres von gleichen oder selbst etwas größerem Kubikinhalt — also etwa ein Zimmer von 6 m Tiefe, 4 m Breite und 2 m 50 Höhe, d. h. 50 cbm, gegenüber einem solchen von 4 m Tiefe, 4 m Breite und 3 m 20 Höhe, d. h. 51,2 cbm. Der ganze Luftraum über den Fenstern — das wird gewöhnlich übersehen — ist nämlich, wenn keine anderweitige Ventilation unmittelbar unter der Decke angebracht ist, überflüssig, ja nachteilig, weil diese Luft sich niemals erneuert und bei Schließen der Fenster wieder nach unten sinkt. Diese hohen Räume, und damit eine ganz unwirtschaftliche und überflüssige Verteuerung der Häuser und der Mieten, haben uns aber gerade die Mietskasernen mit ihrer auf den äußeren Schein gerichteten und stets mehr oder weniger einen italienischen Palast vortäuschen wollenden Architektur gebracht. Nur in Ländern mit großer Hitze kommt dieser Höhe der Zimmer wirklich ein praktischer Wert zu, und daher stammt sie ja auch. In unserem Klima ist man in allen Jahrhunderten in sehr niedrigen Räumen gesund gewesen (die damalige größere Sterblichkeit hat bekanntlich ganz andere Ursachen), und die wohlhabenden Kreise sind auch bei uns nach dem englischen Vorbild schon wieder zu den niedrigeren Räumen, die ein viel größeres Behagen und künstlerischere Verhältnisse der Zimmer darbieten, in ihren Villen und Landhäusern zurückgekehrt. Die auf das Mietshaus angewiesenen großen Massen der Mittel- und Arbeiterklassen aber müssen noch immer diese für sie ganz wertlosen 50 bis 100 cm lichte Höhe mitbezahlen ebensowie die „Palasttür“, das luxuriöse Treppenhaus und andere Geschmacklosigkeiten dieser Bauform. Voigt möge darüber bei Muthesius („Kultur und Kunst“ und „Das englische Haus“) nachlesen, den er selbst, aber gewiß nicht in dessen Sinn, zitiert. Welch bedeutende Verteuerung eine Erhöhung der Zimmer um nur 10 oder 20 cm in den Kosten der Mauern, vor allem der Fassade etc. ausmacht, wird A. Voigt sein praktischer Mitarbeiter bestätigen. Mir ist es aus der Tätigkeit in Baugenossenschaften aus der Praxis bekannt. Diese Verteuerung des Wohnens durch die Mietskaserne hat Andreas Voigt selbst sehr richtig in seinem Referate für den Verein für Sozialpolitik 1901 erkannt, aber leider nicht die richtigen Konsequenzen daraus gezogen.

Wenn ich also für eine Herabsetzung der hygienischen Forderungen beim Kleinhaus in der Tat eintrete, so bedeutet dies darum nach meiner Auffassung durchaus keine Verschlechterung, vielmehr, wenn sich auch bei uns mehr kleinere Zimmer von zusammen demselben Luftraum wie weniger große ergeben sollten — und das ist offenbar, wie Voigt vollständig übersieht, im Kleinhaus leichter als in der Mietskaserne, welche, wie er selbst anführt, größere Räume mit sich bringt —, sogar eine sehr wesentliche Verbesserung, namentlich in sittlicher Beziehung durch Ermöglichung einer besseren Trennung der Geschlechter. Denn es ist durchaus nicht wahr, daß es sich bei einer Vergleichung mit England um die Zimmergröße bei gleicher Zimmerzahl

handelt. Es ist nicht richtig, daß in **England** — in Schottland sind die Verhältnisse allerdings durchaus andere — die Masse der Arbeiter nur Wohnungen von 2 Zimmern hat. Mein Vergleich zwischen den städtischen Häusern in Richmond und in Freiburg hat übrigens durchaus nur Bedeutung für die Frage der kommunalen Wohnungsproduktion und will keineswegs allgemein beweisen, daß der einzelne kleinere Wohnraum in England billiger sei als bei uns. Ich mache mir also auch nicht „diesen Beweis sehr bequem". Vielmehr betone ich gerade die Wertlosigkeit solcher Vergleiche ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse etc. Was die Frage der Sterblichkeit anlangt, so habe ich Voigt die gewünschten näheren Angaben aus meinen englischen Quellen an anderer Stelle[1]) gegeben und ihm dort gezeigt, daß er „richtig gelesen" dort selbst nicht richtig gelesen hat. Als geradezu naiv aber muß man wohl seinen Ausspruch bezeichnen, daß nach dem „subjektiven Urteil der meisten Menschen — nämlich der gesunden und nicht zu alten (!) — das Treppensteigen gar nicht als Aequivalent einer Entfernungsüberwindung empfunden wird". Warum denn dann die zunehmende Einführung der Lifts? Der Amerikaner würde ihn darüber eines Besseren belehren. Auf ein sehr wichtiges Moment hierbei hat mich gelegentlich einmal Oldenberg brieflich nach einem Besuch in England aufmerksam gemacht, daß nämlich die Kinder beim Wohnen in niedrigen Häusern viel leichter und mehr auf die Straße kommen als bei hohen Mietshäusern, während andererseits Eberstadt in einem interessanten Aufsatz die Gefahren der mit den hohen Mietskasernen zusammenhängenden breiten Straßen für die Kinder drastisch dargestellt hat[2]).

Die Frage erschöpft sich eben durchaus nicht mit der **hygienischen**, in dem engen ihr von Voigt gegebenen Sinn der Frage der Licht- und Luftzufuhr, — wenn wir einmal zugeben wollen, was auch noch sehr bestreitbar ist, daß diese bei der Mietskaserne in ebenso guter Weise möglich ist. Abgesehen von der Frage der Infektionskrankheiten, auf welche englische Hygieniker, so namentlich Sykes[3]), vor allem Gewicht legen, sind es noch eine ganze Reihe anderer: **sozialer**, **ethischer** und **ästhetischer** Momente, welche berücksichtigt werden müssen und welche gegen die Mietskaserne und für das Kleinhaus oder wenigstens Mittelhaus in die Wagschale fallen. Voigt höre einmal darüber die Ansichten einer Bevölkerung, in welcher noch die Sitte extensiver Bebauung und extensiven Wohnens herrscht. Er lese bei Muthesius: „Kultur und Kunst" nach, was für verhängnisvolle Wirkungen die Berliner Mietskaserne für unsere ganze deutsche Kultur gehabt hat; dann wird ihm vielleicht das Verständnis dafür aufgehen, um welche Fragen es sich uns bei dem Kampfe gegen die Mietskaserne handelt. Es ist wahrhaftig nicht nur eine Frage der Baukosten und der Kubikmeter

---

1) Zeitschr. für Wohnungswesen, 3. Jahrg., No. 19, 1906.

2) Vergl. hierzu jetzt die vollständige Widerlegung Voigts in Bezug auf England durch einen der führenden englischen Wohnungspolitiker Mr. T. C. **Horsfall**, „Noch einmal Kleinhaus und Mietkaserne" und **mein** „Nachwort des Uebersetzers" dazu in der Zeitschr. für Wohnungswesen, 4. Jahrg., No. 18 u. 19.

3) Public Health and Housing. London 1906.

Luft für unseren Körper; es ist auch eine Frage des Geistes und der Seele. Und wenn wir aus dem Buche von Paul Voigt wissen, wie diese intensive Bauweise den Berlinern seinerzeit vom absoluten Königtum aufoktroyiert worden ist — und von Berlin aus hat sie bekanntlich ihren Siegeszug durch Deutschland angetreten — dann ist durchaus nicht einzusehen, warum wir für die Mietskaserne als „deutsche Wohnweise" eintreten und sie, wie es bei allen nicht nach Gebäudeklassen abgestuften Bauordnungen der Fall ist, künstlich befördern sollen.

Die Ausführungen Voigts über die Wohnweise in Bremen, wo wir bekanntlich in Deutschland eine am meisten der englischen Wohnweise sich annähernde Form haben, vermag ich mangels eigener Kenntnis der Verhältnisse nicht zu beurteilen. Etwas eigentümlich wirkt aber in einem wissenschaftlich sein wollenden Werk, daß Voigt hier auch nur mit einem ungenannten „Gewährsmann" operiert [1]). In den Rheinlanden aber haben wird doch tatsächlich noch heute erheblich bessere Wohnungsverhältnisse als im sonstigen Deutschland. Daran vermag alle Kritik nichts zu ändern, die Voigt in zum Teil berechtigter Weise an der Eberstadtschen Darstellung des rheinischen Wohnungswesens übt, — ganz ähnlich übrigens nur, wie ich es selbst schon vor ihm getan habe. Gewiß sind ferner die Berechnungen Voigts sehr interessant, wonach durch die intensive Bauweise eine solche relative Verbilligung des Bauens erzeugt werden soll, daß der Bodenpreis sehr steigen muß, um diese Verbilligung mehr als auszugleichen, und sie sind wohl geeignet, vor Uebertreibungen der Auffassung von der intensiven Bauweise als Ursache einer auch relativen Bodenverteuerung und damit eines Steigens der Mieten zu warnen [2]). Allein das Tatsachenmaterial, mit dem er diese letztere Auffassung überhaupt widerlegen will, ist doch auch herzlich unbedeutend; es schrumpft, genau betrachtet, auf einen wirklich beweiskräftigen Fall zusammen. Allerdings ist auch die andere Auffassung bis jetzt nicht induktiv erwiesen und meines Erachtens überhaupt nicht erweisbar, weil man bei Fragen der Preisgestaltung eben niemals beweisen kann, wie diese unter anderen Umständen geworden wäre. Hier muß also Deduktion gegen Deduktion stehen. Und da scheint mir diejenige immer noch die richtigere zu sein, welche der Mietskaserne bei unseren speziellen Verhältnissen, namentlich unserer Realkreditorganisation, einen erheblichen Anteil an der auch relativen Verteuerung des Bodens und damit der Mieten beimißt, und zwar durch das Medium der Boden- und Häuserspekulation.

Ueber diese hat Voigt nun freilich ganz überaus harmlose und zum Teil naive Anschauungen, indem er ihr so gut wie jede nachteilige Wirkung abspricht. Hier ist seine Kenntnis der tatsächlichen Verhält-

---

1) Man sehe jetzt hierüber die „Untersuchung der Wohnungen der minder bemittelten Klassen in Bremen", bearbeitet vom Bremischen Statistischen Amt. Bremen 1905.

2) Man sehe aber jetzt hierüber: Stadtbauinspektor Fabarius, „Geschoßzahl und Baukosten städtischer Wohnhäuser". (Zeitschr. für Wohnungswesen, 5. Jahrg., No. 1, 1906). Hier wird gegen Voigt nachgewiesen, daß sich die Baukosten tatsächlich vom 3-geschossigen Hause ab nicht mehr vermindern, bei 5 Geschossen dagegen erhöhen.

nisse eine herzlich geringe, wie die später folgende Besprechung einiger anderer Schriften zeigen wird. Seine Ausführungen über die „Baureife“ bewegen sich in einem vollständigen circulus, und die Behauptung, daß die spekulativen Preistreibereien in unbebautem Land auf die seinerzeitigen Mieten niemals Einfluß haben könnten, ist durchaus unzutreffend. Dies habe ich an anderer Stelle in einem Aufsatz über die städtische Bodenrente und Bodenspekulation [1]) in größerem Zusammenhang nachgewiesen. In dem hiervon handelnden Kapitel tritt Voigt ganz besonders anmaßend gegen die „historische Schule“ auf und gerade hier mit dem allergeringsten Recht. Denn er will nichts geringeres als uns auf Ricardo zurückschrauben, ist unfähig, den Ausdruck „Prioritätsrente“ zu verstehen, und glaubt, die „Monopolrente“ durch die „Rententheorie“ zu widerlegen. Wenn er dabei meine Ausführungen über den Unterschied zwischen ländlicher und städtischer Bodenrente in der Zeitschrift für Wohnungswesen (seitdem etwas schärfer formuliert in meinem Buche„ Zur Wohnungsfrage“) „nicht sonderlich aufklärend“ findet, „Priorität“ und „Monopol“ für Gegensätze hält statt für weiteren und engeren Begriff und von „künstlichen Begriffsspaltereien“ spricht, so beweist das nur, daß er — um einmal seine Ausdrucksweise anzuwenden — eine abstrakt theoretische Auseinandersetzung dieser Art „überhaupt nicht zu verstehen und in ihrer Tragweite zu würdigen vermag“.

Was endlich den Musterbau des Mitarbeiters Geldner anlangt, der den Anstoß zu der ganzen Schrift gegeben hat, so haben schon andere Kritiker mit Recht hervorgehoben, daß dieses Unternehmen — welches nachweisen soll, daß sich auch bei den tiefen Baublocks unter voller Bodenausnützung, dazu hübsch und preiswert bauen läßt, und wie unbegründet die doktrinäre Furcht vor Hofwohnungen und Hinterhäusern ist, — unter Umständen ausgeführt worden ist, welche diese Lösung besonders begünstigten, nämlich auf einem langen Streifen Landes, der wegen seiner Größenverhältnisse zu unverhältnismäßig billigem Preise (nur die Hälfte desjenigen Preises, der schon vor 25 Jahren der normale war!) erworben wurde. An Stelle der üblichen Mietskasernen mit Hinterhäusern und Höfen wurde hier nun eine Privatstraße mit Gartenanlagen durch das ganze Grundstück gelegt, und an beiden Seiten hohe Etagenhäuser mit kleinen Nebenhöfen errichtet. Mit Recht sagt Seibt in Schmollers Jahrbuch, dieses Bauunternehmen spreche lediglich für die Eberstadtsche These, daß die großen Baublocks die Mietkasernen mit Hinterhäusern erzwingen, da sich die andere Form der Bebauung hier auch nur unter Voraussetzung billigerer Bodenpreise als möglich erwiesen hat. Ueberdies standen nach Eberstadts Erwiderung von den Läden der Privatstraße im Juni vorigen Jahres nicht weniger als 8 leer; auch eine Anzahl Wohnungen standen zur Vermietung. Außerdem verlocken die beigegebenen Abbildungen — man beachte den Einfallswinkel des Schattens — nicht dazu, in den unteren Etagen an dieser Hofstraße zu wohnen. Um dieses Experimentes willen hätte also das dicke Buch nicht geschrieben zu werden brauchen.

---

1) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 22, 1906.

Das Buch von A. Weber, Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt[1]) steht in seinen Ansichten über Bodenpreisbildung und Bodenspekulation ungefähr in der Mitte zwischen Eberstadt und Andreas Voigt. An Umfang und Ausführlichkeit in der Behandlung des Problems über die bisherigen Schriften des ersteren hinausgehend, überragt es andererseits das Buch des letzteren weit durch seinen wissenschaftlichen Charakter und seine vorurteilslose Behandlung des Problems. Während der Verfasser auch von Ricardos Grundrententheorie ausgeht und mit Unrecht den Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Boden und der Grundrentenbildung bei beiden zu bestreiten sucht, schildert er doch andererseits in sehr feinen induktiven Ausführungen, daß der Betrag, den der Mieter für seine Wohnung auszugeben pflegt, keineswegs eine so feststehende Größe ist, wie gewöhnlich angenommen wird, und selbst die untersten beweglichsten Klassen infolge von allerhand nicht nur wirtschaftlichen Momenten ein Interesse haben, in bestimmten Lagen der Stadt zu wohnen. Und die Frage, ob man tatsächlich von einem „Monopol" der städtischen Grundbesitzer sprechen kann, will er weder einfach bejahen noch einfach verneinen, sondern unterscheidet je nach Höhe und Eigenart der Baugrundrente vier Gruppen von Ortschaften, in deren letzter, d. h. zunächst der „City" in der Stadt, er eine Monopolrente zugibt, während er, unseres Erachtens wieder mit Unrecht, der Bauform fast gar keine Bedeutung einräumt. Besonders wertvoll und sehr wichtig sind die Ausführnngen über die Bedeutung der Verkehrsmittel, die allerdings den Einwand nicht widerlegen, daß auch ihr Nutzen von einer mächtigen Bodenspekulation für sich vorweggenommen werden kann. Die Möglichkeit einer solchen Spekulation mit monopolisierendem und preissteigerndem Effekt bestreitet er nicht ganz, setzt ihr Vorkommen und ihre Wirksamkeit aber zu gering an und bemüht sich vergebens, die Unterschiede zwischen Bodenspekulation und Produkten- oder Börsenspekulation in Abrede zu stellen. Der Baukostentheorie von A. Voigt läßt er eine sehr gelungene Kritik widerfahren. Als Ergebnis seiner Untersuchungen bezeichnet Weber, daß eine sorgfältige Analyse des Angebots und der Nachfrage den theoretischen Satz „die Rente ist hoch, weil die Miete hoch ist, und nicht umgekehrt", von wenig Ausnahmen abgesehen, durchaus bestätige. Ich habe das sehr interessante Buch Webers in meinem Aufsatz „Ueber städtische Bodenrente und Bodenspekulation" im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik[2]) eingehender kritisch gewürdigt und muß hier darauf verweisen.

In das Andreas Voigt so merkwürdig unbekannte und von A. Weber auch unterschätzte Treiben der Bodenspekulation gewähren uns die beiden Schriften von Baurat Unger und Adolf Streuli einen höchst lehrreichen Einblick. Die erstere: Kommt die Woh-

1) Leipzig 1905.
2) Bd. 22, 1906.

nungsnot? Die Wohnungsnot in großen Städten als Folge des Bodenwuchers, des Beleihungs- und Schätzungswesens. Auf Grund der Wohnungsstatistik der Stadt Hannover besprochen[1]), ist die Fortsetzung einer 1894 erschienenen Schrift desselben Verfassers: „Kommt der Krach? Ein offenes Wort über die Grundstücks- und Häuserspekulation in Hannover als Beitrag zur Beleuchtung der Immobilienspekulation in großen Städten“, und sie konstatiert zunächst, daß die damals vorausgesagte Entwickelung in der Zwischenzeit eingetreten ist. Sie gibt sodann eine lehrreiche Untersuchung des Verhältnisses oder vielmehr Mißverhältnisses zwischen Wohnungsnachfrage und Wohnungsangebot bezw. -produktion in der Stadt Hannover mit einer Reihe interessanter graphischer Darstellungen. Mit Recht werden die starken Abweichungen der Wohnungsproduktion von dem Bedarf bald nach oben bald nach unten gegenüber der sehr regelmäßigen ständigen Zunahme der Einwohner als eine höchst mißliche Erscheinung bezeichnet, und die Aufgabe dahin gestellt, das unsinnige Ueber- und Unterbieten des Wohnungsbedarfs seitens der Spekulation überhaupt zu verhindern oder doch zu mäßigen, da das Zurückbleiben hinter dem Bedarf immer nur die Folge einer vorhergehenden unsinnigen spekulativen Ueberproduktion ist. Es wird als genügend bezeichnet, der tollen Ueberspekulation rechtzeitig vorzubeugen, um zugleich das sicher nachfolgende Sinken in die Tiefen, bei deren Erreichung die Wohnungsnot sich meldet, abzuschwächen, und dabei für die konkreten Verhältnisse Hannovers konstatiert, daß es auch hier durch die Spekulation so weit gekommen ist (wie Philipp Stein dies im Bericht über den Düsseldorfer Wohnungskongreß für Frankfurt a./M. dargetan hat), daß ein Bauplatz einen wertvolleren und durch die Wertsteigerung rentableren Besitz darstellt, solange er unbebaut ist, als wenn er durch Bebauung mit einem Wohnhaus zur Ertragsfähigkeit gebracht worden ist. „Müssen doch“ — so heißt es bei Unger — „z. B. in den Taxaten bebauter Grundstücke die Grundwerte oft auf zwei Drittel bis zur Hälfte ihrer nachweislichen Kaufwerte reduziert werden, um aus Grund- und Bauwerten eine Summe zu bilden, welche nur einigermaßen in den Grenzen des Ertragswertes bleibt“. Sehr scharf kritisiert der Verf. im Anschluß daran die Art und Weise, in welcher die Stadt Hannover selbst mit Aufteilung eines großen Teiles ihres Geländes im nordöstlichen Stadtteil Bodenspekulation getrieben hat. Vor allem aber sieht die Schrift — und das ist ihr wertvollster Teil — die Hauptursache für jene bald Ueber-, bald Unterproduktion verursachenden Bodenspekulationen in dem Immobiliar-Beleihungs- und -Schätzungswesen, dessen Uebelstände, so vor allem die Jagd nach Provisionen, wie schon in der früheren Schrift rücksichtslos aufgedeckt werden. Sie „bestehen hauptsächlich in dem Mangel einer sachverständigen unparteiischen Prüfung und Kontrolle der Schätzungen, welche zumeist von den Darlehensnehmern selbst oder von Vermittlern in Auftrag gegeben werden, deren Interessen übereinstimmend dahin gerichtet sind, möglichst hohe

1) Hannover 1902.

Schätzungen herbeizuführen, um höchste Beleihungen und höchste Provisionen zu beziehen und welche daher die entgegenkommendsten Schätzer bevorzugen. So sind z. B. Revisionen der Beleihungen einzelner Institute notwendig geworden, bei welchen sich herausstellte, daß einzelne Objekte um 125 Proz. überschätzt und infolgedessen weit über Wert an erster Stelle beliehen, daß sämtliche von einem Institute in einer Stadt beliehenen Objekte durchschnittlich um 66 Proz. überschätzt und mit mehr als 80 Proz. der Werte beliehen waren, während das Institut nur zu 50 Proz. beleihen durfte, sowie daß der von der Institutsvertretung herangezogene und lange Jahre hindurch allein beschäftigte Schätzer außer seinen Gebühren noch erhebliche Provisionen von den Beleihungen bezogen hatte.

Zur Abhilfe macht Unger sehr beachtenswerte Vorschläge zu einer gründlichen Reform des Schätzungswesens. Sie laufen auf die Einsetzung eines Taxamtes hinaus, bestehend aus 5—13 von jeder Kreis- oder Stadtobrigkeit auf 10 Jahre berufenen Sachverständigen. Diese Taxämter sind nicht mit den in Süddeutschland zum Teil bestehenden Gemeindeschätzungsämtern zu verwechseln und vermeiden nach Ansicht des Verfassers die Mängel und Gefahren dieser Einrichtung. Ob es freilich möglich sein wird, die für solche Taxämter im Sinne des Verfassers notwendigen sachverständigen und intakten Persönlichkeiten in hinreichender Zahl zu finden, erscheint zweifelhaft.

Die Schrift von Streuli: Die Züricher Liegenschaften-Krise[1]), hervorgegangen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar von Prof. Herkner in Zürich, ist eine ungemein lehrreiche Monographie über eine große Ueberspekulation in Liegenschaften, welche in der zweiten Hälfte der 90er Jahre in Zürich stattgefunden und in einer schweren Krise geendigt hat. Und zwar ist diese Krise nach dem Verfasser durchaus eine Kreditkrise, indem anschließend an eine anfängliche, auf guter Grundlage ruhende Produktions- und Verkehrssteigerung eine Kredithausse künstlich ausgebildet wurde, deren Folge dann die Krise war. Durch eine umfassende Enquete und Umfrage bei amtlichen Stellen und geschäftskundigen Privaten hat der Verfasser eine Fülle von Material zusammengebracht, das ihm eine ausgezeichnete Analyse dieser Krise ermöglicht, welche neben allen lokalen Besonderheiten in ihren Grundzügen doch als durchaus typisch zu bezeichnen ist. Zu bedauern ist nur, daß die Anordnung des Stoffes viel zu wünschen übrig läßt, insbesondere die Darstellung der Krisis und das Urteil der Verfassers darüber nicht besser getrennt sind, sondern immer durcheinanderlaufen, ebenso wie die speziellen konkreten Angaben und allgemeine theoretische Bemerkungen. Von den letzteren sei zunächst hervorgehoben, daß der Verfasser ebenso wie Eberstadt in seinem Düsseldorfer Referat, aber ganz unabhängig davon — denn das Buch ist kurz vorher erschienen — als Eigentümlichkeit des Liegenschaftenhandels hervorhebt, was A. Voigt mir irrtümlicherweise als Erfindung zuschreibt und bekämpft, daß nämlich „der ausgleichende Dämpfer der Konkurrenz, der dem kaufmännischen Handel eigen ist, diesen Markt wenig beherrscht; nach der Hausse geht die allgemeine Tendenz“. Ferner hebt er auch hervor, daß gegen-

über der Spekulation in Effekten oder Produkten derjenigen in Terrain noch zwei schwerwiegende gefährliche Momente eigen sind: „einerseits die Einbildung des Spekulanten, mit eigenen Augen das Objekt prüfen und mit eigenen Sinnen seine Gewinnchancen vollständig bemessen zu können; und andererseits die zahlreiche Gesellschaft, welche in der gleichen Branche unternehmerisch tätig ist, wobei einer sich an den anderen anlehnt, wo die Spekulationslust wechselseitig genährt wird und der Entraineur seines „„Berufes““ waltet“. Letzteres scheint mir allerdings kein Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Effekten- und Produktenspekulation, wohl aber das erstere.

Die Züricher Krise selbst wurde zunächst hervorgerufen durch einen in starker Bevölkerungsvermehrung sich äußernden Aufschwung der Stadt Zürich. Dabei hat nun aber, wie der Verfasser in sehr interessanter Weise zeigt, die offizielle Bevölkerungsstatistik einen bemerkenswerten Einfluß auf die zur Krise führenden Inflation ausgeübt und die Entwickelung der Spekulation begünstigt. Auf Grund des Volkszählungsergebnisses vom 1. Juli 1894 wurde nämlich an Hand der Verkehrs- und Zivilstandskontrollen der Stadt (wie dies auch anderweitig geschieht) die Bevölkerungsziffer beständig „fortgeschrieben“ und in periodischen Abschlüssen publiziert. Diese offizielle Feststellung des jährlichen Zuwachses erschien mit solcher Regelmäßigkeit, daß sie zur Basis einer Vorausberechnung für Jahre und Jahrzehnte werden konnte, und sie wurde seitens der Spekulanten als wirksamer Stimulus zur Hausse verwendet. Nun kam es aber bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 zu Tage, daß die Stadt in Wirklichkeit über 11 000 Personen weniger zählte, als nach diesen Fortschreibungen hätten vorhanden sein sollen. Er waren durchschnittlich Monat für Monat über 100 Personen zu viel gezählt und dadurch, allerdings unbewußt, an den schwindelhaften Grundlagen für das Diskontogeschäft im Liegenschaftsmarkte mitgearbeitet worden. Außerdem haben aber natürlich die Erscheinungen des städtischen Ausdehnungsprozesses, Straßenanlagen und Straßenprojektierungen, Anlage von Straßenbahnen u. s. w. die Spekulation stark beeinflußt. Selbst das Limmattal bis fast an die Grenze des Kantons war der Ort großer Abschlüsse. Die Aussicht, daß die Nordostbahn dorthin ihre Reparaturwerkstätten verlegen werde, veranlaßte Landspekulationen in einem Umfang, der im Verhältnis zu dem allenfalls für Werkstätten und Arbeiterhäuser erforderlichen Gebiete außerordentlich groß war. Die Liegenschaftenbörse im Limmattal veranlaßte Monate hindurch täglich die Spekulanten, scharenweise dorthin zu reisen. Trotzdem wurden dort Kaufabschlüsse perfekt, ohne daß die Käufer das Land auch nur besichtigten. Objekte, die als Baustellen einfach unverwendbar sind, fanden auf diesem Wege ihren Käufer, und die meisten Grundstücke änderten, einmal in den Verkehr gezogen, in raschem Tempo mehrmals den Besitzer. Hätte die geplante Verlegung der Werkstätten sich realisiert, so würde, sagt der Verfasser, die neue Bewohnerschaft jener Gegend billiger Mietzinse wegen nicht zu beneiden gewesen sein.

1) Zürich 1902.

Was wir über die Spekulationsperiode selbst in der Schrift erfahren, ist zum Teil sehr lehrreich. So wird uns als Schulbeispiel die Geschichte einer Realität, bestehend aus einem Haus, zu 18 000 frcs. brandversichert, mit einem Hektar Kulturland, erzählt, welches im Jahre 1895 innerhalb 14 Tagen 15mal verkauft worden ist, wobei der Kaufspreis von 40 000 frcs. beim 1. Verkaufe auf 125 000 frcs. beim 15. stieg. Bemerkenswert ist nun, daß nicht alle diese 15 Käufe notariell beurkundet wurden, sondern Verkäufer I direkt an Käufer VI und No. VI als Verkäufer an Käufer No. XV „fertigten“, wobei die Käufer II—V ohne jede Verwendung eigener Mittel und ohne die geringste rechtliche Verbindlichkeit in den Besitz von Hypotheken lit. C bis F in der Höhe von 35 000 frcs., der Differenz zwischen dem 1. Verkaufspreis von 40 000 frcs. und dem 5. von 75 000 frcs. kamen, und ähnlich dann die Käufer und Wiederverkäufer zwischen No. VI und XV. Auch der Käufer No. XV beabsichtigte beim Kaufabschluß nicht Eigentümer des Objekts zu werden, sondern es rasch, bevor die Frist zu sogenannter kanzleiischer Fertigung verstrich, ebenfalls wieder zu verkaufen, und mußte sich nun, da ihm dies nicht gelang, zur Fertigung entschließen. Des weiteren mußte er sich dann, da die Aussichten auf einen baldigen Wiederverkauf infolge Abnahme der Spekationslust für Bauland schwanden, zur Ueberbauung des Objektes entschließen. Wie dann infolge Eintretens der Krise die neugeschaffenen Wohnungen leer stehen und durch plötzliche Entziehung des bis dahin überreichlich gewährten Bankkredits der Zusammenbruch eintritt, bei welchem nicht nur dieser letzte Erwerber, sondern auch ein Teil der Bauhandwerker und der Inhaber der Hypothekenbriefe, sowie die Bank, welche einen Teil davon übernommen hat, zu Schaden kommen, interessiert uns hier nicht weiter. Besonders interessant aber sind in diesen Vorgängen die oben erwähnten „springenden Fertigungen“. Massenhaft sind die über ein Objekt ergangenen Spekulationskäufe nicht in ihrer ganzen Reihenfolge notariell gefertigt, vielmehr zahlreiche Zwischenkäufer einfach übersprungen und erst bei einer schließlichen Fertigung ihre jeweiligen Interessen berücksichtigt und in bar oder durch Errichtung von Schuldbriefen gedeckt worden. Der Verkäufer pflegte geradezu durch eine Klausel in den Kaufverträgen angehalten zu werden, allenfalls nicht an den Käufer, sondern an einen Nachmann desselben zu fertigen. Auf diese Weise kamen Fertigungen zu weit höheren, sogar vervielfachten Beträgen vor, als sie für die Rechnung des Verkäufers in Betracht kamen, wodurch Staat und Stadt um große Summen von Kanzleigebühren verkürzt wurden, und die Zwischenmänner nicht in die gesetzliche Haftbarkeit eintraten — also das reine „Differenzgeschäft“ in Grundstücken!

Die so vielfach „durch Schuldbriefe fingierten Kreditgebilde“ wurden dann zur Beschaffung von Bargeld verwendet, wobei namentlich die Lombardierung des Schuldbriefes durch die Banken in hohem Maße die Umwandlung dieser illiquiden Werte in Bargeld erleichterte. Wenn also der Verkauf der Titel nicht zu erreichen war, so bestand immer noch die Aussicht, sie wenigstens durch partienweises Lombar-

dieren in flüssiges Geld umzusetzen. Diesem Verkehr in Schuldpapieren (Kauf oder Beleihung) lag aber gerade so wie dem Verkehr in Liegenschaften selbst eine spekulative Beurteilung der Konjunktur zu Grunde, und diese wurde also dadurch sehr gesteigert, daß die Finanzkreise sich in hervorragender Weise in solche Geschäfte einließen. — So ist also, wie der Verf. sagt, vom Finanzgewerbe indirekt, aber energisch mitspekuliert worden. „Auf diesem Wege entstand ein enger Zusammenhang zwischen der hypothekarischen Belastung des Grundeigentums und dem kommerziellen und spekulativem Geldmarkte. Teures Geld, kurzfristiger und dazu stark forcierter Kredit traten in das Belehnungswesen ein.“ Hier liegt nach Streuli der springende Punkt, der die Krise vorbereitete und mit aller Sicherheit bringen mußte, und wo auch abermals zur Veranstaltung einer neuen einträglichen Hausse und zur Anbahnung eines neuen Kraches eingesetzt werden kann.

Das Liegenschaftengeschäft bei dieser Züricher Spekulation weist also, wie Streuli ausführt, hinsichtlich des Objekts drei verschiedene Arten auf: den Handel mit Grundstücken, den Verkehr mit Häusern und den Handel mit Schuldtiteln. Im ersten Stadium der Spekulation war der Handel mit Grundstücken das Vorherrschende: der augenblickliche Ertrag des Objekts kam nicht in Betracht, es handelte sich um Ausnützung der Gewinnchance. Erst als dann die Nachfrage nach Bauland abnahm, begann die Ueberbauung sich zu entwickeln, da hiezu noch immer Kredit zur Verfügung stand, um dem Objekt einen Ertrag zu verschaffen. So begann der Verkehr mit Häusern. Der Handel mit Schuldbriefen, und zwar unter ihrem Normalwerte, meist in Verbindung mit allerlei Garantien, ging mit diesem Liegenschaftshandel parallel und bildete oft einen Bestandteil eines solchen Geschäftes. Er entwickelte sich aber auch selbständig und wurde zum Gegenstand besonderer, ausschließlich hierauf beschränkter Spekulation. Als es sich dann schon darum handelte, die Bautätigkeit künstlich zu erhalten, entwickelte sich eine besondere, wie Streuli sagt, für Ueberspekulation typische Unternehmerform zur Schadloshaltung der Beteiligten: das Konsortium. Handwerker aller Art, taten sich zur Erstellung ganzer Quartiere oder Häuserreihen zusammen, jeder seine Berufsarbeiten, sein Material liefernd, um schließlich eine Realteilung der Neubauten vorzunehmen. Manchmal stand ein Spekulant an der Spitze solcher Quartierbauten und fand seine Lieferanten und Bauhandwerker durch Zuteilung von Häusern ab. In der Natur dieser Unternehmerform, sagt der Verf., liegt von vornherein ein besonderer Ausgang begründet, er hat sich in der Tat auch vielfach ergeben. Es kann aber, wie der Verf. mit Recht betont, überhaupt sozialpolitisch nicht gleichgiltig sein, in welchem Verhältnis Grundwert und Verschuldung zueinander stehen, welches Wertäquivalent gegen den erteilten Grundkredit hergegeben wurde, welche Mittel konsumiert und welche Klassen und Kreise herangezogen wurden zur Deckung solcher Verschuldung. Sehr interessant sind daher die ausführlichen statistischen Angaben und Diagramme des Buches über die freiwilligen Besitzänderungen und Zwangsversteigerungen (der Betrag der letzteren im Bezirk Zürich

ist von 1 Mill. frcs. im Jahre 1892 auf 25,9 Mill. im Jahre 1900 gestiegen) und die hypothekarischen Belastungen im Verhältnis zur Gebäudeassekuranz sowie über das Verhältnis der baren Anzahlungen zum Kaufpreis. Da finden wir z. B. bei Kaufpreisen von 95 000, 130 000, 160 000 frcs. gar keine Anzahlung, bei 190 000 frcs. eine solche von 7440 frcs. u. s. w. Der Verf. hält daher auch die Forderung einer prozentualen Baranzahlung für ein Mittel zur Einschränkung dieser Spekulation. Auch die Nachweise darüber, in welchem Umfang bereits verkrachte Spekulanten oder Unternehmer von dem Ausweg Gebrauch machten, ihr Unternehmen auf den Namen der Frau zu übertragen, und diese dafür als Handelsfrau zu bestellen, sind lehrreich.

Nun ist diese große Ueberspekulation ja gebührendermaßen zusammengebrochen, und ihre Geschichte liefert uns damit allerdings einen sehr anschaulichen Beweis von der Gefährlichkeit dieser Spekulationen und davon, daß, wie Andreas Voigt ganz richtig betont, die Bodenspekulation nicht nur große Gewinne, sondern unter Umständen auch ebenso schwere Verluste bringen kann. Aber abgesehen davon, daß diese Verluste, wie hier auch eingehend dargetan wird, sich keineswegs auf die schuldigen Elemente beschränken, sondern auch große Kreise Unschuldiger mit in den Ruin hineinziehen, führt Streuli auch ganz überzeugend auf Grund seiner Züricher Untersuchungen aus, daß solche Spekulationen auch auf die Mieten und die Masse der Mieter ungünstig zurückwirken. „Der solide und zahlungsfähige Mieter, sagt er, ist es, der zu tragen hat, was bei der Preissteigerung an Gewinn für die Spekulation herauskommt.“ Die Tatsachen am Platze Zürich bestätigen, wie er ausdrücklich hervorhebt, die Auffassung von Philippovich (und Andreas Voigt), daß nicht der Bodenpreis die Miete, sondern vielmehr die Miete den Bodenpreis bestimme, nicht. „Sobald man es zu tun hat mit wirklichen Spekulationsgeschäften d. h. mit der Eskomptierung von allerlei Erscheinungen der Konjunktur, wird der Mietzins zu einem Faktor zweiten Ranges. Bei manchen Objekten läßt sich für absehbare Zeit gar nicht von einem Mietertrage reden, geschweige von der Bezifferung desselben. Nichtsdestoweniger wird mit dem Objekte spekuliert.“ Mit besonderem Erfolge, sagt er ferner, (eine Bestätigung der Eberstadtschen Anschauungen), hat diese Mietwertspekulation sich in den peripherischen Quartieren — denjenigen der Arbeiterbevölkerung — zu entwickeln und bis auf diesen Tag zu behaupten vermocht: Wo der Preis des Bodens schon hoch steht, da ist es nur die Kasernenbaute, das hohe Haus mit den vielen kleinen Wohnungen, welches den durch Spekulation geschaffenen Konstellationen Ertrags halber noch genügt. Dabei wurden, um hohe Mieten über verkäufliche Objekte vorzutäuschen, unter Umständen mit den Mietern Verträge abgeschlossen, von denen zum Voraus angenommen war, daß sie hinsichtlich des Zinses für den Mieter unerschwinglich seien, um dadurch einem Kaufliebhaber gegenüber eine hohe Rendite nachzuweisen und sein Angebot zu treiben. Bei der starken Zuwanderung (heißt es) waren Mieter leicht zu finden, denen auf die ziffermäßige Höhe des Zinses nicht viel ankam. Daß die so künstlich gesteigerten

Mieten aber nachher bei der Krise nicht entsprechend gesunken sind, wird ausdrücklich betont.

Die naive Anschauung von Andreas Voigt, daß es für die spätere Verwertung eines Grundstücks, insbesondere die Höhe der Mieten, ganz gleichgültig sei, was mit diesem vorher in der Bodenspekulation passiert, und welche Werte ihm beigelegt worden waren, wird durch die Züricher Erfahrung also auch widerlegt. Sie könnte eben nur dann richtig sein, wenn die Festsetzung des Mietpreises und die Zuwanderung, die sie in letzter Linie bestimmt, von der Spekulation unabhängige gegebene Größen wären. Gerade das Züricher Beispiel deckt aber hier einen sehr wichtigen Zusammenhang auf: eine lebhafte Spekulation verursacht selbst eine Steigerung der Zuwanderung, indem viele Elemente dadurch angelockt in die betreffende Stadt einströmen, und so schafft sich also die Spekulation in gewissem Umfang selbst die gesteigerte Nachfrage nach Wohnungen, welche die Mietsteigerung erzeugt, deren sie zur Realisation ihrer Gewinne bedarf. Darin liegt zugleich auch ein besonderer, bis jetzt nicht genügend betonter volkswirtschaftlicher Nachteil solcher Spekulationen: sie vermehren künstlich den Zug in die Stadt, ohne daß eine wirkliche Steigerung der soliden Erwerbsmöglichkeit gegeben wäre. Der wirtschaftliche Ruin vieler Existenzen, die sich dadurch anlocken ließen, und Arbeitslosigkeit, vor allem in den Baugewerben, ist dann die Folge, wenn die Spekulation zusammengebrochen ist.

Auf die Reformvorschläge des Verfassers, welche eine Einschränkung solcher Spekulationen bezwecken, kann hier nicht eingegangen werden, da sie, soweit sie Neues bringen, zu sehr mit den Eigentümlichkeiten des schweizerischen Rechtes zusammenhängen, um allgemeinere Bedeutung zu haben. Interessant ist aber, daß der Verfasser sich sehr entschieden gegen Teilnahme der Gemeinde selbst an der Spekulation dadurch, daß ein Gemeinwesen seine Ankäufe zur Zeit der höchsten Preise macht und dadurch den Spekulanten das Geschäft noch verbessert, wendet. Das Gemeinwesen, sagt er, soll nicht auf diese Weise mitspekulieren; will es dem modernen Zug nach Vergrößerung des kommunalen Grundbesitzes folgen, so gestalte man das Expropriationsrecht entsprechend um. Von Amts wegen gefördert wird aber nach seiner sehr beachtenswerten Auffassung die Grundspekulation auch durch eine ziellose, unabgeklärte Bevölkerungspolitik. Dahin rechnet er „die zu Tage getretene Hast, prompt und regelmäßig eine Bevölkerungszunahme zu konstatieren, ohne ernsthafte Gründe die weitesten Kreise aufmerksam zu machen auf den Aufschwung in Zürich und die Stadt dadurch zum Sammelplatz der allerbeweglichsten, nicht aber qualitativ besten Volkselemente zu machen. In Fragen der Bevölkerungspolitik muß die Kulanz aufhören; es gibt begründete Interessen der Abwehr. Und Städte, die gerade wie Zürich mit so vielen Vorzügen vor andern Orten ausgestattet sind, tun gut, sich eine klare Erfassung des Bevölkerungswesens anzueignen“. Diese sehr beachtenswerten Worte dürfte sich noch manche andere Stadtverwaltung, namentlich auch deutsche gesagt sein lassen. So wenig man ernsthaft an eine Wiederaufhebung oder

Einschränkung der Freizügigkeit denken kann, so sicher ist es, daß die Bevölkerungsbewegung zwischen Stadt und Land von dem Verhalten der Stadtgemeinden erheblich beeinflußt werden kann, und dies vielfach durch kurzsichtige Reklame in sehr nachteiliger Weise geschieht.

Während der Korrektur der vorstehenden Literaturübersicht ist ein neues Buch von Rudolf Eberstadt erschienen: Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau. Eine Untersuchung der Grundlagen des städtischen Wohnungswesens, zugleich eine Abwehr der gegen systematische Wohnungsreform gerichteten Angriffe[1]. Auf Wunsch des Herausgebers der Jahrbücher füge ich noch eine Besprechung der neuen Schrift an, die naturgemäß hier bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nur eine flüchtige und vorläufige Würdigung sein kann. Das neue Buch hat teils einen positiven aufbauenden, teils einen negativen polemischen Inhalt: es bringt einerseits eine neue Zusammenfassung, schärfere Formulierung und tiefere Fundamentierung der schon in den früheren oben behandelten Schriften Eberstadts entwickelten Gedanken und andererseits eine gründliche Abrechnung mit dem Buche „Kleinhaus und Mietkaserne“ von A. Voigt und Geldner. Und zwar nimmt diese — man muß, so notwendig sie war, sagen leider — den größten Teil des Buches ein und hat auch die Anordnung des Stoffes bestimmt. Diese ist daher ebenso unsystematisch wie in jener Schrift, und das ist zum mindesten auf die Dauer ein Schönheitsfehler des neuen Eberstadtschen Buches. Nur der letzte von fünf Abschnitten: „Zur Entwickelung des neueren Städtebaus“, ist rein aufbauend und ohne Polemik. Allerdings ist auch diese überall geeignet, unsere positive Erkenntnis zu vermehren. In den ersten vier Abschnitten des Buches wird Seite um Seite die eingehende Widerlegung der Voigtschen Schrift gegeben, welche ich oben als notwendig bezeichnet habe. Sie ist in allen wesentlichen Punkten vollkommen gelungen und einfach vernichtend. Schritt für Schritt werden Voigt Unrichtigkeiten, Irrtümer, Entstellung der Ansichten der Gegner und vor allem Widersprüche gegen sich selbst nachgewiesen, und zwar insbesondere auch bei der Verwendung des von Voigt selbst beigebrachten Beweismaterials von den durch die Geldnersche Baugesellschaft selbst errichteten Mietskasernen. Kein Zweifel — Voigt ist wissenschaftlich damit vernichtet. Unrichtig erscheint mir jedoch, so wie Eberstadt es tut, in einigen Fällen bei Voigt sogar mala fides anzunehmen und ihm bewußte Lüge, Fälschung und Verleumdung vorzuwerfen. Auch die eigenartige naive Motivierung, die Voigt inzwischen in der Frankfurter Zeitung selbst für den Ton seines Buches gegeben hat, daß er habe so grob werden müssen, um sich Beachtung zu verschaffen, braucht nicht so gedeutet zu werden: es kann sich dabei wohl um das sachliche Interesse, seinen Ideen, dem, was er für richtig hält, zum Sieg zu verhelfen, und nicht um persönliche Eitelkeit handeln. Allein auch das rechtfertigt natür-

1) Jena 1906.

lich die Art seiner Angriffe nicht und zeigt ihn allerdings jedenfalls als nicht qualifiziert zu wissenschaftlicher Arbeit. Denn die Wissenschaft kennt nur sachliche Widerlegung, nicht Verhöhung und Beschimpfung des Gegners. Die ganz außergewöhnlich scharfe Zurückweisung dieses Gebahrens durch Eberstadt verdient daher, auch wenn er sich in den Motiven Voigts geirrt hat, durchaus den Dank unserer Wissenschaft. Man kann sich seinem Wunsch nur anschließen, „daß diese Episode unerfreulicher Dinge alsbald zum Abschluß gebracht und der Nationalökonomie die Möglichkeit ruhiger unbehinderter Arbeit zurückgegeben werde".

In dem positiven Inhalt des neuen Eberstadtschen Buches aber wird noch schärfer als bisher die Entwickelung und schließlich vollständige Herrschaft der Spekulation auf allen Gebieten des Wohnungswesens — der Gestaltung des Städtebaues von der Bereitstellung und Aufteilung des Baugeländes bis zum Besitz der fertigen Wohnung, also der Bodenparzellierung, der Bauweise, der Hausform und der Wohnungsproduktion — in den Vordergrund gerückt. Es handelt sich nach Eberstadt bei dieser Spekulation nicht bloß um einen „Nebenläufer der Konjunkturen", sondern um eine „selbständige Unternehmungsform mit eigenen Zielen und eigenen Mitteln". Dieses Spekulationsproblem in seinen Beziehungen zum Wohnungswesen steht demnach im Mittelpunkt seiner Darlegungen, und das erste Ergebnis faßt er in dem Schlagwort zusammen: „Bodenspekulation ist Hypothekenspekulation". Zur Beseitigung dieses Mißstandes, der zu seiner Aufrechterhaltung die Mietskaserne braucht und die endlose Mietsteigerung zur Folge hat, verlangt der Verfasser wie schon oben die Differenzierung der Hypotheken in Meliorationsschulden und einfache Bodenschulden und betont überhaupt — nach feinen Ausführungen über die charakteristischen Eigentümlichkeiten der städtischen Ausbreitung und der Stadtanlage der Gegenwart — noch entschiedener als bisher, daß im Wohnungswesen nicht die Personen sondern die Institutionen des Rechts, der Verwaltung und der Technik das Entscheidende sind: die Einrichtung des Grundbuchwesens, des Hypothekenrechts, des Taxwesens, der Parzellierung, des Hausbesitzrechts und der Stadterweiterung. Hier soll daher auch die Reform einsetzen. Das ist in der Tat auch nach meiner Meinung der Kern des ganzen Problems. Doch eine eingehendere kritische Würdigung dieses positiven Inhalts der hervorragenden neuen Schrift muß ich mir für eine andere Stelle vorbehalten.

Freiburg i./B., Dezember 1906.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgeg. vom Geh. Oberreg.-Rat Dr. Ludwig Elster. 2 Bde. 2. Aufl. Jena 1906.

Dieses verdienstliche Werk ist zuerst im Jahre 1898 erschienen, so daß trotz einer sehr starken Auflage schon in acht Jahren eine neue Ausgabe erforderlich wurde. Ein Zeichen, wie sehr es dem heute allgemein verbreiteten Bedürfnis nach volkswirtschaftlicher Belehrung in gedrängter, übersichtlicher, absolut zuverlässiger Form nachzukommen im stande gewesen ist. Der gegenwärtig vorliegende erste Band ist schon stärker geworden als der der ersten Auflage, obwohl er schon mit G. abschließt, jener erst mit H. Das ganze Werk wird daher eine nicht unwesentliche Erweiterung zeigen, während der Preis nur auf 35 M. für das ungebundene Exemplar erhöht ist.

Die Ergänzung und zeitgemäße Umarbeitung ist in umfassender Weise vorgenommen, und eine Anzahl neuer Mitarbeiter sind zu den früheren herzugezogen. Die ganze Anlage des Werkes hat dagegen eine Aenderung nicht erfahren.

Von den Artikeln, die neu hinzugekommen sind, erwähnen wir besonders die sehr beachtenswerten: Agrar- und Industriestaat (Sering), Chemische und elektrische Industrie (Wirminghaus), Erbbaurecht (Eberstadt), Gesellschaftlicher Darwinismus (Lexis). Eine wesentliche Erweiterung hat u. a. die Behandlung des Getreidehandels, der Getreidezölle u. s. w. (Wiedenfeld) erfahren.

Dieses verhältnismäßig billige Werk bildet einen erfreulichen Ersatz für das große, in demselben Verlage erschienene Handwörterbuch der Staatswissenschaften, von dem die dritte Auflage jetzt vorbereitet wird, für alle diejenigen, denen der bedeutend höhere Preis des letzteren zu hoch ist. Möchte dasselbe in immer weiteren Kreisen Eingang finden. J. C.

Freund, Richard, Sozialdemokratie und Arbeiterschaft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. 20 SS. M. 0,40.

Klingebeil, Hermann, Sozialismus — Anarchismus. Berlin, C. Skopnik, 1906. gr. 8. 54 SS. M. 0,50. (Aus: Höchste Güter.)

Mollat, Georg (Handelskammer-Syndikus), Volkswirtschaftliches Lesebuch. Im amtlichen Auftrage herausgegeben. 2. verm. Aufl. des Volkswirtschaftlichen Lesebuches für Kaufleute. (4.—9. Tausend.) Osterwieck, A. W. Zickfeldt, 1906. gr. 8. XII—560 SS. M. 3.—.

Muckle, Friedrich, Saint-Simon und die ökonomische Geschichtstheorie. Ein Beitrag zu einer Dogmengeschichte des historischen Materialismus. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. VI—45 SS. M. 1,20.

Pinkus, N., Das Problem des Normalen in der Nationalökonomie. Beitrag zur Erforschung der Störungen im Wirtschaftsleben. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. XVI—295 SS. M. 6,60.

Salomon, Alice, Die Ursache der ungleichen Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. VIII—132 SS. M. 3,20. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Gustav Schmoller. Der ganzen Reihe 122. Heft.)

Schäffle, A., Die Quintessenz des Sozialismus. 14. Aufl. Gotha, F. A. Perthes, 1906. 8. VII—64 SS. M. 1,20.

Mermeix, Le socialisme. 2e édition. Paris, Ollendorff, 1906. 12. VI—363 pag. fr. 3,50.

Crozier, John Beattie, The wheel of wealth. Being a reconstruction of science and art of political economy on the lines of modern evolution. London, Longmans, 1906. 8. 546 pp. 12/.6.

Fisher, Irving (prof.), The nature of capital and income. London, Macmillan, 1906. 8. XXI—427 pp. 12/.6.

Hobson, John A., The evolution of modern capitalism. A study of machine production. New and revised edition. London, W. Scott, 1906. 8. XV—450 pp. 6/.—.

Socialism: its fallacies and dangers. Edited by Frederick Millar. London, Watts, 1906. 8. 1/.—.

Cossa, Lu., Primi elementi di economia sociale. Dodicesima edizione nuovamente corretta ed accresciuta. Milano, U. Hoepli, 1906. 16. XI—220 pp. l. 2.—.

Loncao, Enr., Il regime economico dei Germani e le invasioni: un capitolo di storia dell' economia germanica. Scansano, tip. degli Olmi di C. Tessitori, 1907. 8. 164 pp. l. 5.—.

Sella, Emanuele, Le trasformazioni economiche del capitale fondiario. Torino, fratelli Bocca, 1907. 8. 198 pp. l. 5.—. (Biblioteca di scienze sociali. Vol. LIII.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Haendke, Berth. (Prof.), Deutsche Kultur im Zeitalter des 30jährigen Krieges. Ein Beitrag zur Geschichte des 17. Jahrhunderts. Leipzig, E. A Seemann, 1906. gr. 8. X—464 SS. M. 6,50.

Huber, F. C. (Prof.), 50 Jahre deutschen Wirtschaftslebens. Stuttgart (F. Krais) 1906. Lex.-8. 136 SS. M. 2.—.

Knops, Arnold, Die Aufhebung der Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit) im nördlichen Münsterlande (den vormals arenbergischen und bergischen Teilen des französischen Kaiserreiches). Münster, Coppenrath, 1906. gr. 8. M. 2.—. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge IX.)

Land, Ein, der Zukunft. Ein Beitrag zur näheren Kenntnis Argentiniens. Von einem deutschen Offizier. München (M. Steinbach 1906). gr. 8. VII—274 SS. mit 100 Abbildungen und 1 Karte. M. 5.—.

Roosevelt, Theodor, Im Reiche der Hinterwäldler. Aus der „Eroberung des Westens" ausgewählt und übersetzt von Max Kullnick. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1907. gr. 8. XI—284 SS. mit Bildnis und 1 Karte. M. 4.—.

Sadow, M., Das prügelnde Rußland. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des russischen Reiches. Leipzig, Leipziger Verl., (1906). gr. 8. 217 SS. M. 5.—.

Schuh, v. (I. Bürgermeister), Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahr 1906. Nürnberg (J. L. Schrag) 1906. Lex.-8. XVI—647 SS. M. 20.—.

Vollbrecht, Hans (Oberstabsarzt), Im Reiche des Negus Negesti Menelik II. Eine Gesandtschaftsreise nach Abessinien. Stuttgart, Union, (1906). gr. 8. VI—239 SS. mit 29 Abbildungen und 1 Karte. M. 5.—.

Huard, Ch., New-York comme je l'ai vu. Paris, Rey, 1906. 12. fr. 3,50.

Hobson, J. A., Canada to-day. London, T. Fisher Unwin, 1906. 8. XI—143 pp. 3/.6.

Holland, Clive, Things seen in Japan. New edition. London, Seeley, 1906. 16. 252 pp. 2/.—.

Jackson, A. V. Williams (prof.), Persia past and present. A book of travel and research. London, Macmillan, 1906. 8. XXXI—471 pp., illustr. 17/.—.

Sanderson, Edgar, Great Britain in Modern Africa. London, Seely, 1906. 8. 380 pp. with portraits. 5/.—.

Swettenham, Sir Frank (late governor), Britisch Malaya. An account of the origin and progress of British influence in Malaya. London, Lane, 1907. 8. XI—345 pp., illustr. 16/.—.

Zimmern, Helen, The Italy of the Italians. London, Pitman, 1906. 8. VIII—291 pp. 6/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Abhandlungen, Koloniale. 1. Heft. Bayer (Hauptmann), Die Nationen der Bastards. Berlin, W. Süsserott, (1906). gr. 8. 24 SS. mit Abbildungen und 1 Kartenskizze. M. 0,40.

Feld, Wilhelm, Die Mittelstädte Altpreußens in ihrer Bevölkerungsentwicklung zwischen 1858 und 1900. Mit besonderer Berücksichtigung des Verhaltens der beiden Geschlechter und mit Ausblicken auf die Methodik und die Ergebnisse der Statistik der Binnenwanderungen im allgemeinen. Dresden, O. V. Böhmert, 1906. gr. 8. VIII—152 SS. M. 2,80.

Fonck, H. (Hauptmann), Deutsch-Ost-Afrika. Eine Schilderung deutscher Tropen nach 10 Wanderjahren. I. Die Schutztruppe. Ihre Geschichte, Organisation und Tätigkeit. Berlin, Vossische Buchhandlung, 1907. gr. 8. 94 SS. mit 1 Titelbilde und 40 in den Text gedruckten Abbildungen nach eigenen photographischen Aufnahmen des Verfassers. M. 1,50.

Frenssen, Gustav, Peter Moors Fahrt nach Südwest. Ein Feldzugsbericht. 56. Tausend. Berlin, G. Grote, 1906. 8. 210 SS. M. 2.—.

Kohler, Jos. (Prof.), und (JustizR.) Hermann Veit Simon, Die Land- und Berg-Gerechtsame der deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika. Zwei Gutachten, sowie Urkunden-Material. Berlin, D. Reimer, 1906. Lex.-8. 148 SS. M. 1.—.

Leutwein, Theodor (Gouverneur a. D.), Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1906. Lex.-8. X—589 SS. mit 176 Abbildungen und 20 Skizzen. M. 11.—.

Paasche, Hermann (Prof.), Deutsch-Ostafrika. Wirtschaftliche Studien. 1. bis 4. Tausend. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1906. 8. IV—430 SS. mit 18 Vollbildern in Duplex-Autotypie. M. 8.—.

Schäfer, Dietrich, Kolonialgeschichte. 2., revidierte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Aufl. Leipzig, G. J. Göschen, 1906. kl. 8. 151 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. Neue Aufl. 156.)

Schiff, Emil, Müssen wir Kolonieen haben und sollen sie kaufmännisch verwaltet werden? Dresden, Wilhelm Baensch, 1906. 8. 36 SS. M. 0,60.

Stentzler, J. (Hauptmann), Deutsch-Ostafrika. Kriegs- und Friedensbilder. Leipzig, W. Weicher, 1906. 8. VIII—109 SS. mit 12 Vollbildern. M. 2.—.

Wettstein, K. A. (Oberleutn. a. D.), Die Strafverschickung in deutsche Kolonien. „Freiwillig" als freie Ansiedler in gesunde Gebiete. „Zwangsweise" als Strafknechte zu öffentlichen Arbeiten in alle Kolonien. Auszug aus der Schrift: „Streiflichter" auf die Frage, was aus Deutsch-Südwest-Afrika gemacht werden kann. Zürich, Zürcher & Furrer, 1907. gr. 8. 24 SS. mit 1 Tafel. M. 0,50.

Boissonnade, P., Saint-Domingue à la veille de la Révolution et la question de la représentation coloniale aux États-généraux (janvier 1788—7 juillet 1789). Paris, Geuthner, 1906. 8. fr. 6.—.

Demontès, V., Le peuple algérien. Essais de démographie algérienne. Paris, Roger, 1906. 8. Avec cartes. fr. 4.—.

Schefer, Christian, La France moderne et le problème colonial. Tome I (1815—1830). Paris, Alcan, 1906. 8. fr. 7.—.

Maugham, R. C. F., Portuguese East Africa. The history, scenery, and great game of Manica and Sofala. London, J. Murray, 1906. 8. 352 pp., illustr. 15/.—.

Michelis, G. de, Avvertenze per l'emigrante italiano nella Svizzera: guida. (R. Commissariato dell'emigrazione.) Terni, tip. Nazionale di G. Bertero e C., 1906. 16. 29 pp. l. 0,10.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bernuth, L. v. (Ingenieur), Die deutschösterreichischen Alpenländer als Fleisch- und Milch-Produzenten. Eine volkswirtschaftliche Studie. Rodaun bei Wien, Verlag der Ostara, 1906. gr. 8. 16 SS. M. 0,35. (Ostara, österreichisches Flugschriften-Magazin. 8.)

Brathuhn, O. (BergR.), Handbuch der Markscheidekunst. 2., umgearb. Aufl. Leipzig, J. J. Weber, 1906. kl. 8. XI—191 SS. mit 190 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 3.—. (Weber's illustrierte Handbücher. Bd. 142.)

Fleischmann, Wilhelm (Prof.), Altgermanische und altrömische Agrarverhältnisse in ihren Beziehungen und Gegensätzen. Eine agrarhistorische Untersuchung. Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1906. gr. 8. VIII—136 SS. M. 4.—.

Krüger (Regierungs- und BauR.), Beiträge zur Kenntnis der Wasserwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika. Bericht über eine Studienreise durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Sommer 1904. Berlin, P. Parey, 1906. Lex.-8. VII—60 SS. mit 48 Abbildungen. M. 3.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. 119.)

Mayer, Adolf (Prof.), Lehrbuch der Agrikulturchemie in Vorlesungen. Zum Gebrauch an Universitäten und höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten, sowie zum Selbststudium. 3. Bd. Die Gärungschemie in 14 Vorlesungen. 6. verb. Aufl. Neubearb. von (Privat-Dozent) Jakob Meisenheimer. Heidelberg, C. Winter, 1906. gr. 8. VI—248 SS. mit in den Text gedruckten Abbildungen. M. 6,60.

Rabius, Wilhelm, Der Aachener Hütten-Aktien-Verein in Rote Erde 1846—1906. Die Entstehung und Entwickelung eines rheinischen Hüttenwerks. Mit 5 Kurven. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. VII—145 SS. M. 4.—. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Neue Folge. Heft 8.)

Schultz (landw. Winterschul-Direktor), Landwirtschaftliche Beobachtungen bei einer Reise in Nordamerika. Soest, Ritter, 1906. 8. 51 SS. mit Abbildungen nach eigenen photographischen Aufnahmen. M. 0,80.

Waage, Theodor, Die Getreide-Produktion 1906. Berlin (Hamburg, G. W. Seitz Nachf.) 1906. 4. 24 SS. mit 25 farbigen Tafeln. M. 2.—.

Wedding, Hermann (Prof.), Grundriß der Eisenhüttenkunde. 5. umgearb. Aufl. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1907. gr. 8. XII—392 SS. mit 205 Textabbildungen und 2 Steindruck-Tafeln. M. 9.—.

Augé-Laribé, Le problème agraire du socialisme. La viticulture industrielle du midi de la France. Paris, Giard et Brière, 1906. 8. fr. 6.—. (Bibliothèque socialiste internationale. Tome VII.)

Crepin, Joseph, La chèvre, son histoire, son élevage pratique, ses bienfaits, ses services. Préface de M. Edmond Perrier. Paris, Hachette, 1906. gr. 8. Avec 14 pl. fr. 7,50.

Diffloth, P., Les semailles et les récoltes. Paris, J.-B. Baillière, 1906. 12. Avec 208 figures. fr. 5.—.

Dumont, Jean, La terre arable. Paris, Amat, 1906. 12. fr. 3.—. (Encyclopédie de l'agriculture et des sciences agricoles.)

Brough, Bennett H., A treatise on mine surveying. 12th edition, revised. London, C. Griffin, 1906. 8. 388 pp. 7/.6.

Nicholson, J. S., The relations of rents, wages, and profits in agriculture, and their bearing on rural depopulation. London, Sonnenschein, 1906. 8. 184 pp. 2/.6. (Social Science Series.)

Shepherd, Edmund T., Practical farming in relation to soils, manures, and crops. With a chapter on homestead construction, including a number of plans and sections. London, Lockwood, 1906. 8. 162 pp. 4/.6.

Bruni, Nic., Nozioni d'agricoltura pratica. Teramo, tip. del Corriere, 1906. 8. 115 pp. l. 2.—.

Camanni, Vinc., Gli ultimi progressi della cooperazione agraria in Germania. La cooperazione in Ungheria. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: ispettorato generale del credito e della previdenza.) Roma, tip. Nazionale di G. Bertero e C., 1906. 8. 439 pp. l. 5.—. (Annali del credito e della previdenza, anno 1906, n° 66.)

Natale, Mich., La questione agraria in Sicilia ne'secoli VI, XVIII, XX: note. Caltanissetta, tip. Ospizio Umberto I, 1906. 16. 40 pp.

Rivista del servizio minerario nel 1905. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale dell'agricoltura.) Roma, tip. Nazionale di G. Bertero e C., 1906. 8. 18—CXXXVIII—478 pp. con due tavole. l. 5.—. (Pubblicazioni del corpo reale delle miniere, n° 22.)

5. Gewerbe und Industrie.

Mannstädt, Heinrich, Die Konzentration in der Eisenindustrie und die Lage der reinen Walzwerke. Jena (Gustav Fischer) 1906. 63 SS.

Die Schrift enthält die akademische Antrittsrede des Verfassers an der Universität Bonn, die durch zahlreiche in kleinerem Druck gehaltene Zusätze erweitert wurde. Während die allgemeinen Ergebnisse des Vortrags selbst im wesentlichen sich mit den von mir in dieser Zeitschrift vertretenen Anschauungen [1]) decken und keine neuen Beobachtungen über das viel erörterte Problem bringen, enthalten die Zusätze eine zahlenmäßige und auf die technischen Verhältnisse basierende tiefer eindringende Begründung, als sie bisher geliefert wurde. Verfasser steht auf dem Standpunkte, daß die Entwickelung der großen gemischten Werke im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liege und daß es nur darauf ankomme, daß die Verdrängung der reinen Walzwerke nicht zu schroff erfolge (S. 63). Er meint, daß „das Bild, das die kontradiktorischen Verhandlungen von dem Kampf der gemischten und reinen Werke geben, geeignet ist, den Blick für die Gesamtentwickelung unserer Eisenindustrie zu trüben. Es besteht die Gefahr, daß die Bedeutung der reinen Werke überschätzt und der Wert der Fortschritte, die unsere Großeisenindustrie aufzuweisen hat, unterschätzt wird.“ Ich kann nur konstatieren, daß der Verfasser meine in dieser Zeitschrift und an anderen Orten vertretenen Auffassungen, die freilich von manchen als zu optimistisch nicht geteilt werden, voll bestätigt. Von Interesse sind aber, wie gesagt, die von ihm gelieferten eingehenden Begründungen. Hervorgehoben seien die, allerdings in der Hauptsache schon von Heymann gegebenen, detaillierten Angaben über die Entwickelung der Technik und die Begünstigung des kombinierten Großbetriebes durch dieselbe (S. 6—26 und weiterhin), der Nachweis, daß Auslandsverkäufe sogar unter den Selbstkosten nicht durch eine Benachteiligung der inländischen Verbraucher erkauft zu sein brauchen, sondern daß die technische Ueberlegenheit der gemischten Werke und die Ersparnis an Produktionskosten bei voller Ausnützung der Anlage es ihnen ermöglicht, auch gleichzeitig im Inlande noch billiger zu liefern

1) Die Verhandlung über die Roheisensyndikate und den Halbzeugverband in der deutschen Kartellenquete, Bd. 27 S. 525 und zur heutigen Lage der deutschen Großindustrie, Bd. 30 S. 657 ff.

als die reinen Werke und doch noch Gewinn zu erzielen (S. 34). Bemerkenswert ist auch der Hinweis darauf, daß die außerordentliche Steigerung des Halbzeugexports in den Jahren der Depression 1901—1904 (vergl. die hier Bd. 30 S. 665 angeführten Zahlen) nicht nur durch die Bedarfsabnahme im Inlande, sondern auch durch die infolge technischer Fortschritte (Einführung der Gichtgasmotoren) erfolgte Steigerung der Produktion notwendig wurde (S. 37), der Nachweis ferner (S. 48), daß nicht durch das Zustandekommen des Kartells, sondern vor Entstehen des Stahlwerksverbandes durch die heftige Konkurrenz der Stahlwerke die Weltmarktpreise herabgedrückt wurden — eine Bestätigung meiner mehrfach ausgesprochenen Anschauungen, die freilich erst kürzlich von Plenge zum Gegenstand einer, auf ganz ungenügender Sachkenntnis beruhenden „Kritik" gemacht wurden. Ferner sei erwähnt die Besprechung der in den „Kontradiktorischen Verhandlungen" erörterten Frage (vergl. in diesen Jahrbüchern Bd. 30 S. 665), ob es möglich gewesen wäre, den Export von Halbzeug durch Export weiterverarbeiteter Fabrikate zu ersetzen (S. 50 und 51), endlich (S. 54 ff.) der Nachweis, daß Aufhebung der Zölle oder Einführung des Veredlungsverkehrs, gemeinschaftlicher Rohstoffbezug oder Errichtung eines gemeinsamen eigenen Stahlwerkes den reinen Werken nichts nützen und nur die weitere Entwicklung und Kombinierung der großen Werke beschleunigen würde. Bei dieser Gelegenheit hätte die Tatsache, daß einige der reinen Werke sich durch Spezialisation in günstigerer Lage zu halten vermögen, wenigstens erwähnt werden müssen, noch wertvoller wäre aber eine nähere technische Begründung derselben gewesen.

Die Schrift sei den vielen, die aus einer gewissen Abneigung gegen die „Kapitalkonzentration" heraus die Kartelle bekämpfen und z. B. auch meine Beurteilung derselben für zu günstig halten, namentlich auch deswegen empfohlen, weil ihr Verfasser als Sohn des Besitzers bezw. Leiters eines reinen Walzwerks und Hauptvertreters der Interessen der Halbzeugverbraucher in der Kartellenquete ganz gewiß den Kombinationen gegenüber eine objektive Stellung einnimmt.

Robert Liefmann.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion. Herausgeg. von der kgl. württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, K. Wittwer, 1906. 8. IV—98 SS. M. 0,80.

Badtke, Walther, Zur Entwickelung des deutschen Bäckergewerbes. Eine wirtschaftsgeschichtlich-statistische Studie. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. VII—216 SS. M. 5.—. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Bd. 52.)

Bernhard, Armin, Handbuch der Löhnungsmethoden. Eine Bearbeitung von David F. Schloss, Methods of industrial remuneration. Leipzig, Duncker & Humblot 1906. gr. 8. XLIV—234 SS. mit Figuren und 4 Tafeln. M. 7,60.

Brauns, Heinrich, Der Uebergang von der Handweberei zum Fabrikbetrieb in der niederrheinischen Samt- und Seiden-Industrie und die Lage der Arbeiter in dieser Periode. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. XII—256 SS. M. 6.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Gustav Schmoller. Bd. XXV. Heft 4.)

Engel Reimers, Charlotte, Die Berliner Filzschuhmacherei. Leipzig, Duncker

& Humblot, 1906. gr. 8. IX—84 SS. M. 2,20. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Gustav Schmoller. Bd. XXI. Heft 4.)

Frey, Erich M., Strike und Strafrecht. Heidelberg, C. Winter, 1906. 8. 114 SS. M. 2.—.

Johanning, A., Das Patent-, Musterschutz- und Warenzeichenwesen vom Standpunkt der Praxis für den Erfinder, Ingenieur, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, Kaufmann etc. Mit 28 in den Text gedruckten Patentgesetz-Tabellen und 32 im Anhang enthaltenen Formularen. Baden-Baden, C. Wild, 1906. 8. XV—310 SS. M. 5.—.

Kubierschky, Konrad, Die deutsche Kaliindustrie. Halle, W. Knapp, 1907. gr. 8. VIII—122 SS. M. 3,80. (Monographien über chemisch-technische Fabrikationsmethoden. Bd. III.)

Löwy, Jos. (Ingenieur), Was sind und wie entstehen Erfindungen? Eine entwickelungstheoretische Studie. Wien, A. Hartleben, 1907. gr. 8. 18 SS. M. 1.—.

Mayer, Eduard v., Technik und Kultur. Gedanken über die Verstaatlichung des Menschen. Berlin, Hüpeden & Merzyn, 1906. 8. VII—241 SS. M. 2,50. (Kulturprobleme der Gegenwart. II. Serie. 3.)

Scherer, Robert, Der schweizerische Metallarbeiter-Verband. Ein Beitrag zur Arbeiterfrage. Zürich, A. Müller's Verl., (1906). gr. 8. XII—108 SS. M. 2,50.

Wichelhaus, H. (Prof.), Vorlesungen über chemische Technologie. 2. umgearb. u. verm. Aufl. Berlin, G. Siemens, 1906. gr. 8. VII—836 SS. mit 192 Abbildungen. M. 16.—.

Escard, Jean, Le carbone et son industrie. Paris, Dunod et Pinat, 1906. gr. 8. XVIII—763 pag. avec 129 figures. fr. 25.—.

Lecoq, Marcel, Vers la journée de huit heures. Paris, Chevalier et Rivière, 1906. 16. fr. 1,50.

Lefèvre, L., Les industries céramiques. Fabrication et application. Fascicule 1. Argile et kaolins. Paris, Béranger, 1906. 8. Avec 60 figures. fr. 5.—.

Burkett, Charles William, and Clarence Hamilton Poe, Cotton: its cultivation, marketing, manufacture, and the problems of the cotton world. London, Constable, 1906. 8. 344 pp. 8/.6.

Sindall R. W., Paper technology. An elementary manual on the manufacture. London, C. Griffin, 1906. 8. 270 pp. 12/.6.

Notizie intorno alle condizioni industriali e commerciali di vari comuni della provincia di Firenze, anno 1906. (Camera di commercio ed arti di Firenze.) Firenze, tip. Carnesecchi e figli, 1906. 8. 36 pp.

6. Handel und Verkehr.

1) Petermann, Theodor, Prof. Dr. j. h. c., Bibliothekvorstand und geschäftsführendes Direktorialmitglied der Gehestiftung zu Dresden, Der deutsche Buchhandel und seine Abnehmer. (Neue Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von der Gehestiftung zu Dresden, 3. Jahrg., 6. u. 7. Heft.) Verlag von v. Zahn & Jaensch, Dresden 1906.

2) v. Schroeder, Felix, Dr., Die Verlegung der Büchermesse von Frankfurt a. M. nach Leipzig. (Volkswirtsch. und wirtschaftsgesch. Abhandlungen, herausgeg. von Prof. Dr. W. Stieda, 9. Heft.) Verlag von Jäh & Schunke, Leipzig 1904.

1) Professor Petermanns Schrift zeichnet sich durch ruhige Objektivität aus und erscheint daher in dem noch nicht beigelegten Streit Akademischer Schutzverein contra Buchhandel als eine gewichtige Stimme der dritten Beteiligten: der Bibliotheken. Denn wenn Prager gelegentlich im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" sagte, „die Streitaxt sei begraben", so mag dies vielleicht für den Buchhandel seinerseits und im allgemeinen gelten, für den Akademischen Schutzverein jedoch wohl kaum, der erst kürzlich eine Zeitschrift gegründet

hat, in der er u. a. alles, was ihm gegen den Buchhandel belastend erscheint, sammelt und verbreitet. Ueber den „Bücher"-Streit ist in diesen Jahrbüchern von berufener Seite (Prof. Wissowa) Eingehendes gesagt worden; es soll darauf hier nicht mehr zurückgegriffen werden. — Professor Petermann bespricht zunächst die ganz hervorragende Weltstellung des deutschen Buchhandels, die sich auf eine gewaltige Produktion, d. h. zum Teil Ueberproduktion, stützt. Weiter erinnert der Verf. an die Kartellenquete und faßt deren Vorgänge kurz zusammen, um sich alsdann eingehend mit der Frage des Verlegerrabatts (Buchhändlerrabatts) und Kundenrabatts zu beschäftigen. Daß der Sortimenter bei wissenschaftlicher Literatur und einem Buchhändlerrabatt von 25 Proz. nicht bestehen könne, wird vom Verf. in Uebereinstimmung mit den Berechnungen von Dr. Lehmann (Sortimenter in Danzig) nachzuweisen versucht. So gern wir dies für eine Reihe, vielleicht eine größere Reihe von Fällen zugeben wollen, so wenig erscheint es uns berechtigt, diesen Satz ganz allgemein aufzustellen. Vor allen Dingen ist dieser Schluß deshalb nicht ganz einwandfrei, weil der Sortimenter sich durch geschäftsgewandten Einkauf und gute Propaganda, vor allen Dingen durch Rührigkeit und Verständnis (Kauf und Absatz von Partien u. s. w.) einen höheren Rabatt sichert; es gibt — und das gilt unstreitig für die in erster Linie als wissenschaftliche Sortimenter in Betracht kommenden Buchhändler in Hochschulstädten, aber zum guten Teil auch für andere — auch wissenschaftliche „Brotartikel" — bekannte, gut eingeführte Lehrbücher, praktisch abgefaßte Grundrisse und Kommentare, besonders gute monographische Arbeiten über interessante Wissensgebiete — die sich mit einer gewissen regelmäßigen Sicherheit fast dauernd, jedenfalls auf eine Reihe von Jahren verkaufen lassen. Dadurch wird der Rabatt- und Verdienstsatz des Sortimenters ein wesentlich höherer. Der Verf. bespricht dann die Steigerung der Herstellungskosten der Bücher, dann die „Einschränkung und Erweiterung des Sortiments". Dieser Abschnitt ist besonders eingehend und verdient Zustimmung. Hinsichtlich der Frage, ob Kreditgeben und Kreditnehmen bei Sortimentern und Verlegern wirklich essentiell verschieden ist, kann man andrer Meinung als der Verf. (S. 22) sein, aber was er über die Steigerung der Anzahl der Buchhandlungen, die Konkurrenz der sogenannten Zwerggeschäfte und Buchbinder sagt, wird man sehr wohl anerkennen müssen; das hier waltende psychologische Moment (S. 25) ist besonders klar hervorgehoben. Ebenso zutreffend wie verständnisvoll sind die auf S. 27 ff. sich findenden Aeußerungen über „Sortiment und Publikum" und S. 32 ff. diejenigen über „Sortiment und Verlag". Hier stehen u. a. die Worte: „Ein Volk, das seinen Bücherverschleißern nur Packträgerlohn gewähren will, darf von ihnen auch nur Hausknechtsdienste erwarten." Erschöpfend sind diese Ausführungen nicht, sie geben aber einen ganz guten Ueberblick, sind im allgemeinen durchaus richtig und wenden sich im einzelnen hie und da — ohne dies ausdrücklich hervorzuheben — gegen die Ansicht Professor Büchers gerade auf diesen Gebieten. Wenn der Verf. aber in dem Abschnitt über den Reisebuchhandel dem Sortimentsbuchhandel ganz allgemein

das Lob zollt, er lasse es an Eifer im Vertrieb nicht fehlen, und dem Verlag rät, nicht immer auf Preiserhöhung der Bücher zu spekulieren, so scheinen diese Aeußerungen nicht ganz auf der Höhe der übrigen Teile der Schrift zu stehen. Ebenso werden viele der Stellungnahme in Sachen des Akademischen Schutzvereins nicht durchaus beipflichten können, da auch Prof. Petermann den grundsätzlichen Unterschied übersieht, der zwischen Koalition zu einer Interessenvertretung schlechthin und derjenigen mit ausdrücklicher Kampferklärung gegen einen bestimmten Gegner und mit Vorwürfen besteht. Sehr wertvoll hingegen zur Klärung der Meinungen ist das, was der Verf. über das Verhältnis der Bibliotheken zum Buchhandel sagt. Hieraus können alle Beteiligten lehrreiche Schlüsse ziehen.

2) Dr. Felix von Schroeders Schrift stellt einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des deutschen Buchhandels dar; denn das von ihm behandelte Thema ist umfassender, als es der spezielle Teil auf den ersten Blick zu zeigen scheint. Weil die Verlegung der Büchermesse eine Folgerung aus tieferliegenden Entwickelungsvorgängen des deutschen Buchhandels, nicht etwa nur eine modische oder zwangsweise Maßnahme war, ist ihre nähere Untersuchung von Bedeutung für die Erklärung mancher buchhandelsgeschichtlichen Tatsachen. In dem ersten Teil der Schrift gibt der Verf. nach einer Darlegung des Wesens und der Bedeutung der Frankfurter Büchermesse im 16. Jahrhundert einerseits eine kurze Geschichte des Verfalls dieser Messe und andererseits eine Darstellung des Aufblühens der Leipziger Buchhändlermesse. Auf alle, seien es die schon von Köhler-Gera in seiner Schrift über das Buchgewerbe vorgebrachten, seien es neue von v. Schroeder für wichtig gehaltene, Gründe dieses Vorrangswechsels der beiden Städte geht Verf. mit guten Motivierungen ein. Besonders sind es ihm — auch bei der äußeren Geschichte — innere Gründe des Geisteslebens, die durch „die planvoll angelegte Vernichtung aller unliebsamen Literatur, eine nachhaltige Unterdrückung aller frei auftretenden geistigen Regsamkeit“ ganz besonders zu dem Verfall der Frankfurter Messe beigetragen haben, während ein freierer geistiger Zug und eine straffere Anfassung der Aufgaben das Emporblühen Leipzigs begünstigt haben. Mit vollem Recht läßt v. Schroeder in dem Umkreis mehr äußerer geschichtlicher Tatsachen die Hauptgründe für den Ortswechsel noch nicht erschöpft sein; vielmehr erblickt er in wichtigen allgemeineren Lebensbedingungen des Buchhandels und deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung erheblich mitwirkende Ursachen der Umwandlung. Diese im zweiten Teile der Schrift gegebenen Erörterungen machen die Arbeit besonders wertvoll. Es sind dies von den norddeutschen Buchhändlern ausgehende Neuerungen im Kampfe gegen den Nachdruck wie gegen die Bücherauktionen und Bücherlotterien; weiter der Uebergang von dem in Frankfurt üblichen Tauschgeschäft zu dem von Leipzig gepflegten Konditionsgeschäft, welches die besseren Qualitäten für sich und die Anwartschaft auf die Zukunft hatte, und anderes mehr. Aber diese Beweggründe erkennen heißt noch nicht sie eindringlich und überzeugend genug darstellen. Für die Frage: Tausch-

geschäft oder Konditionsgeschäft erscheint die Darstellung des Verfassers befriedigend, hinsichtlich der Nachdrucks-, Auktions- und Lotteriebekämpfung kann dies jedoch nicht gesagt werden. Hier fehlt in der Schrift die ausreichende Aufdeckung der Maßnahmen und inneren Zusammenhänge; daß der Verf. die Tatsache eben erwähnt von einer energischen Bekämpfung des Nachdrucks mit einer Darstellung des Wesens dieser Unsitte und daß er eine im Jahre 1680 in Leipzig erlassene Auktionsordnung nennt, deren Inhalt er nicht näher sachlich analysiert, kann uns bei einem so wichtigen Punkte seines Themas nicht befriedigen. Es muß als ein Mangel der Schrift bezeichnet werden, daß sie sich nicht die Mühe genommen hat, in diese Dinge tiefer einzudringen. Dies nimmt um so mehr wunder, als im übrigen die Behandlung der bisherigen Literatur und Quellen von erstaunlichem Fleiße und guter Sachkenntnis zeugt.

Jena. A. Elster.

Bauer, Oswald, Der ehrbare Kaufmann und sein Ansehen. Dresden, Steinkopff & Springer, (1906). kl. 8. VII—196 SS. M. 3.—.

Evers, Nic., Der Weg zum Erfolg. Hamburg, F. O. Gedrath, 1906. gr. 8. 96 SS. M. 1,80.

Findeisen, C. F., Kaufmännische Korrespondenz. 7., verm. Aufl., bearb. von (Handelslehranstalts-Oberlehrer) Robert Spalteholz. Leipzig, J. J. Weber, 1906. kl. 8. VIII—235 SS. M. 2,50. (Weber's illustrierte Handbücher. Bd. 115.)

Handels- und Wirtschaftsgeographie, herausgeg. von Fr. Heinemann, H. Th. Matth. Meyer und A. Witt. 1. Teil. Heinemann, Fr., und H. Th. Matth. Meyer: Handels- und Wirtschaftsgeographie von Südamerika. Braunschweig, H. Wollermann, 1906. 8. VIII—214 SS. M. 2,40.

Hoschke, Heinrich, Das Detaillisten-Kaufhaus. Ein Beitrag zur Detailhandelsfrage. Dresden, E. Pierson, (1906). 8. VIII—100 SS. M. 2.—.

Huber, F. C. (Prof.), Die Handelskammern, ihre Entwicklung und ihre künftigen Aufgaben für Verwaltung und Volkswirtschaft. Stuttgart (F. Krais) 1906. Lex.-8. IV—111 SS. M. 1,50. (Aus: Festschrift der württembergischen Handelskammern.)

Kanter, Hugo, Die Entwicklungstendenzen im Zwischenhandel mit gebrauchsfertiger Ware. Braunschweig, A. Hafferburg, 1906. gr. 8. 16 SS. M. 0,50. (Aus: Die Grenzboten.)

Landau, Helene, Die Entwicklung des Warenhandels in Oesterreich. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik des Absolutismus. Wien, W. Braumüller, 1906. Lex.-8. 82 SS. M. 1,80. (Erweiterter Sonder-Abdruck aus: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.)

Lenschau, Thomas, Deutsche Wasserstraßen und Eisenbahnen in ihrer Bedeutung für den Verkehr. Halle, Gebauer-Schwetschke, 1907. gr. 8. VII—200 SS., mit 6 Diagrammen und 1 Karte. M. 4.—. (Angewandte Geographie. Serie II. Heft 10.)

Marcuse, Paul, Betrachtungen über das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin, Carl Heymann, 1907. 8. 166 SS. M. 4.—.

Passek, W., Ein deutscher Kaufmann in der Mandschurei während des russisch-japanischen Krieges. Herausgeg. von H. Passek. Berlin, F. Siemenroth, 1906. 8. VIII—186 SS. mit 1 Karte und 4 Abbildungen. M. 3.—. (Deutsche Kaufleute im Auslande. Bd. 1.)

Schwann, Mathieu, Geschichte der Kölner Handelskammer. 1. Bd. Köln, P. Neubner, 1906. Lex.-8. XV—473 SS. mit 9 Tafeln. M. 10.—.

Siemens, Werner v., Die elektrische Telegraphie. 2. erweiterte Aufl., herausgeg. von (Prof.) L. Graetz. Berlin, K. W. Mecklenburg, 1906. 8. VII—77 SS. M. 1,20.

Bargeron, L., Le commerce des engrais. Paris, Amat, 1906. 12. fr. 3,50.

Bernard, Camille, Traité de commerce, de comptabilité et de tenue de livres,

rédigé conformément au programme-type des écoles pratiques de commerce. Paris, Giard et Brière, 1906. 8. fr. 8.—.

Hendrick, F., The power to regulate corporations and commerce. London, Putnam's Sons, 1906. 8. 15/.—.

Brunelli, J., e E. Longo, Trattato di telefonia. Roma 1906. 8. VII—582 pp. con fig. l. 16.—.

Fontana, Russo L., Trattato di politica commerciale. Milano 1906. 8. XVI —640 pp. l. 9.—.

Francisci, Gerbino G. de, Commercio internazionale e politica commerciale. Palermo 1906. 8. XII—475 pp. l. 8.—.

7. Finanzwesen.

Bothe, Friedrich, Die Entwickelung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. III—XLIII—304—215 SS. M. 15.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Bd. XXVI, Heft 2.)

Bredt, Joh. Vict., Der Wertzuwachs an Grundstücken und seine Besteuerung in Preußen. Berlin, Bruer & Co., 1907. gr. 8. 76 SS. M. 1,20.

Finanz-Reform, Die deutsche, der Zukunft. Von einem Ausland-Deutschen. Zürich, Zürcher & Furrer, 1906. gr. 8. IX—508 SS. M. 3.—. (Staatsstreich oder Reformen. Teil 3.)

Hufnagel, Wilhelm (Oberamtssekretär), Hilfstafeln zur Berechnung der Gemeindeumlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe, Gemeinde-Einkommensteuer und kirchliche Umlagen. Stuttgart, J. Hess, 1906. Lex.-8. IV—185 SS. M. 4,20.

Löbe, Ernst (Geheimer R.), Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen in seinen verfassungsrechtlichen Beziehungen nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. 2., neubearb. Aufl. Leipzig, Veit & Co., 1906. gr. 8. VI—220 SS. M. 6.—.

Mayer, Otto (Prof.), Schiffahrtsabgaben. Kritische Bemerkungen zu der gleichnamigen Schrift des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats M. Peters, vortr. Rat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. gr. 8. 59 SS. M. 1.—.

Müller, Alois, Die Gemeinden und ihr Finanzwesen in Rumänien. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. XII—187 SS. M. 4.—. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Bd. 55.)

Reymann, Frdr. (Steuer-Sekretär), Zahle ich zuviel Steuern? und Wie reklamiere ich bei zu hoher Einschätzung mit Erfolg? Ein unentbehrlicher Ratgeber für Steuerzahler. Leipzig, Ernst, (1906). 8. III—109 SS. M. 1.—.

Wygodzinski, W., Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preußen. Eine kritische Studie. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. III—104 SS. M. 2,50.

Lawson, W. R., American Finance. Part. 1. Domestic. Edinburgh and London, William Blackwood and Sons, 1906. 8. VI—391 pp.

Munro, A., The fiscal problem from a practical point of view. London, Drane, 1906. 8. 2/.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Fiebig, C. (Krankenkassenbeamter), und (Kassenarzt) W. Hanauer, Die Krankenkontrolle. Ein Leitfaden zum praktischen Gebrauch für Kassenvorstände und Krankenkontrolleure im Kampf gegen Simulation und hygienische Mißstände. 1. Teil. Die Technik der Krankenkontrolle. 7. Aufl. 2. Teil. Die wichtigsten Krankheiten der Krankenkassenmitglieder. Frankfurt a. M., E. Schnapper, 1906. 8. 63, 39 SS. M. 1.—. (Krankenkassen-Bibliothek. Heft 3.)

Kirschberg, Manfred, Der Postscheck. Eine volkswirtschaftliche und juristische Studie. Mit Berücksichtigung der österreichischen, deutschen und schweizerischen Verhältnisse. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. gr. 8. VIII—244 SS. M. 5,40.

Pedersen, Jens, Ueber die Versicherung minderwertiger Leben. Jena, Gustav Fischer, 1906. gr. 8. V—113 SS. M. 3.—.

Schlegel, Karl, Wie legt man Gelder in Hypotheken und Grundstücken an? Ratgeber für Kapitalisten beim Ausleihen von Geld auf Hypotheken und Grundschulden. Berlin, H. Steinitz, (1906). 8. 112 8S. M. 2.—.

Vitali, P., La question des retraites ouvrières devant le Parlement français. Paris, Chevalier et Rivière, 1906. 8. fr. 5.—.

Tillyard, Frank, Banking and negotiable instruments. 2nd edition, revised and enlarged. London, Black, 1906. 8. 402 pp. 5/.—.

Della Favera, Giustino, Appunti sulla girata in bianco. Venezia, tip. C. Ferrari, 1906. 8. 74 pp.

9. Soziale Frage.

Eberstadt, Rud. (Privatdozent), Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau. Eine Untersuchung der Grundlagen des städtischen Wohnungswesens. Zugleich eine Abwehr der gegen die systematische Wohnungsreform gerichteten Angriffe. Jena, Gustav Fischer, 1907. 8. IV—220 SS. M. 4.—.

Reynaud, La question sociale et la civilisation païenne. Paris, Perrin, 1906. 12. fr. 3,50.

10. Gesetzgebung.

Aron, Erich (LandgerichtsR.), Das Reichserbschaftssteuergesetz mit Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. gr. 8. VIII—134 SS. M. 3.—.

Bendix, Ludwig, Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. Eine rechtswissenschaftliche und -politische Studie zu den deutsch-amerikanischen Bancroftverträgen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. XXX—541 SS. M. 13,20. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Bd. V.)

Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. 1. Bd. 2. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. Lex.-8. XV—629 SS. M. 14.—. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Karl Binding. Abteilung II, Teil 1, Bd. 1.)

Cuno, Wilhelm (Regierungs-Assessor), Zigarettensteuergesetz vom 3. VI. 1906 nebst den Ausführungsbestimmungen und den für Preußen ergangenen allgemeinen Erlassen des Finanzministers. Text-Ausg. mit Vorwort, Anmerkungen und Sachregister. Berlin, J. Guttentag, 1906. 16. XV—169 SS. M. 1,80. (Guttentag's Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr. 78.)

Fischer, Louis (AmtsgerichtsR.), Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. III. 1897, an einem Rechtsfalle dargestellt. 4. Aufl. Berlin, F. Vahlen, 1906. 8. 75 SS. M. 1,60.

Freund, Frdr. (vortragender R.), Das Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz vom 23. IV. 1906 nebst Ausführungsanweisung und Mustersteuerordnungen. Erläutert. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. XXVII—227 SS. M. 5.—.

Gesetz, betr. die Abänderung des 7. Titels im allgemeinen Berggesetze vom 24. VI. 1865. Vom 19. VI. 1906. (Knappschaftsgesetz.) Mit ausführlichem Sachregister. Breslau, J. U. Kern, 1906. kl. 8. 45 SS. M. 0,30.

Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897, nebst dem Einführungsgesetze vom 10. V. 1897 mit den Abänderungen der Gesetze vom 2. VI. 1902 und 12. V. 1904. 5. Aufl. Textausg. mit alphabetischem Sachregister. München, C. H. Beck, 1907. kl. 8. VIII—339 SS. M. 1,80.

Harburger, J. (JustizR.), Konkursordnung für das Deutsche Reich und Reichsgesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. V. 1898. Handausg. mit Erläuterungen. 2. neubearb. Aufl. München, C. H. Beck, 1907. 8. VIII—262 SS. M. 2,50.

Hellwig, Konrad (Prof.), Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 2. Bd. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1907. Lex.-8. XIV—549 SS. M. 14.—.

Jacobi, O. (JustizR.), Die preußische Gesindeordnung vom 8. XI. 1810 und ihre

Ergänzungsgesetze. Auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuchs erläutert. 2. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1906. kl. 8. XI—308 SS. M. 2.—. (Taschen-Gesetzsammlung. 49.)

Johanns, M. (Rechtsanwalt). Rechtsbeistand für den oldenburgischen Landwirt. Eine gemeinverständliche Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts. Oldenburg, G. Stalling's Verl., 1906. 8. VIII—306 SS. M. 2,90.

Landmann, Robert von, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, unter Mitwirkung von Gustav Rohmer herausgegeben. 5. Aufl. 1. Bd. Einleitung und Gewerbeordnung §§ 1—104^{n}. München, C. H. Beck, 1907. gr. 8. IX—798 SS. M. 14.—.

Lutzau, Hermann v. (Rechtsanwalt), Die Lehre von der Klagenverjährung nach liv-, est- und kurländischem Privatrecht in steter Vergleichung mit dem gemeinen Recht und den wichtigsten modernen Gesetzgebungen. 2. (Schluß-)Bd. Leipzig, R. Wöpke, 1906. gr. 8. VII—369—975 SS. M. 14.—.

Meyer, Hermann (OberlandesgerichtsR.), Anleitung zur Prozeßpraxis, in Beispielen an Rechtsfällen herausgegeben. 7. verb. Aufl. Berlin, F. Vahlen, 1906. 8. IX—389 SS. M. 6.—.

Mugdan, Leo (StadtR.), Gewerbegerichtsgesetz. Text-Ausg. mit Anmerkungen und Sachregister. 6. neubearb. Aufl. von (1. Bürgermeister) W. Cuno. Berlin, J. Guttentag, 1906. 16. 293 SS. M. 2,20. (Guttentag's Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr. 31.)

Neumiller, Jos. (LandgerichtsR.), Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. I. 1877. In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898 und den Abänderungen des Reichsgesetzes vom 5. VI. 1905. Handausg. mit Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege nebst einem Anhang, enthaltend einen Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz. 2. umgearb. Aufl. (In 3 Lieferungen.) 1. Lfg. München, J. Schweitzer Verl., 1906. 8. 160 SS. M. 2,40.

Rheinboldt, J. (vortragender R.), Das Zigarettensteuergesetz vom 3. VI. 1906 nebst Ausführungsbestimmungen, Vollzugsanweisungen und Erläuterungen. Berlin, P. Parey, 1906. 8. VII—152 SS. M. 2,50.

Runkel-Langsdorff, G. (Dipl.-Ingenieur), Die Folgen des Erwerbs eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. gr. 8. XII —111 SS. M. 2,80.

Seeler, Wilhelm v. (Prof.), Rechtsfälle nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Halle, M. Niemeyer, 1906. 8. 35 SS. M. 0,80.

Sellnick, G., Zur Beurteilung der Wassergesetzgebung für das Königreich Sachsen. Leipzig, Brückner & Niemann, 1906. 8. 24 SS. M. 0,50.

Thomsen, Andreas (Prof.), Das deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Vorlesungen. Berlin, Struppe & Winckler, 1906. gr. 8. XX—207 SS. M. 4.—.

Garraud, R., Traité théorique et pratique d'instruction criminelle et de procédure pénale. Tome I. Paris, Larose et Tenin, 1906. 8. fr. 10.—.

Leech, A. G., A manual of the law and usages of war on land. London, Rees, 1906. 16. 2/.—.

Tarring, C. J., Chapters on the law relating to the colonies. 3rd edition. London, Stevens & Haynes, 1906. 8. 21/.—.

Cavalleri, Danzio, Diritto giudiziario civile: ordinamento giudiziario, principi generali della procedura civile. Milano, U. Hoepli, 1906. 8. XV—606 pp. l. 7,50.

Dolci, Luigi, Revisione dei processi penali e indennità alle vittime di errori giudiziari. Como 1906. 16. 136 pp. l. 2.—.

Lioy, D., Della filosofia del diritto: opera di cultura generale. 4^{a} edizione riveduta ed ampliata. Padova 1906. 8. 2 vol. l. 10.—.

Manara, Aless., Delle società e delle associazioni commerciali: trattato teorico pratico. Indici compilati dall'avv. Ludovico Eusebio. Torino, Unione tipografico-editrice, 1906. 8. 158 pp. l. 3.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Abraham, Paul, Der Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht. Berlin, C. Heymann, 1906. gr. 8. VII—122 SS. M. 3.—.

Altmann, P. (Landrichter), Die Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche und Preußen. Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. 1. Bd. Deutsches Reich. Berlin, C. Heymann, 1907. gr. 8. XII—407 SS. M. 8.—.

Bagge, H., Die Bürgerschaftswahlen im Stadtgebiete nach dem hamburgischen Wahlgesetz vom 5. III. 1906, mit einem Anhang: „Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft". Hamburg, C. Boysen, 1906. 8. 32 SS. M. 0,15.

Belian, Alfred (1. Bürgermeister), Das preußische Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906. Kommentierte Textausg. mit Sachregister zum praktischen Gebrauch für Schulunterhaltungsbehörden, Schulleiter, Lehrer u. s. w. Berlin, P. Stankiewicz, 1906. kl. 8. X—98 SS. M. 1.—.

Bornhak, Conrad, Grundriß des deutschen Staatsrechts. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1907. 8. VI—260 SS. M. 5.—.

Führer durch die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. VIII. 1897. Mit vollständigem Gesetzestext und einigen Anhängen. Herausgeg. vom sozialdemokratischen Landeskomitee für Hessen-Nassau. Frankfurt a/M. (Buchh. Volksstimme) 1906. 8. 190 SS. M. 2.—.

Hauschild, Herbert, Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. gr. 8. XV—87 SS. M. 2,40. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. II. Heft 3.)

Recht, Das öffentliche, der Gegenwart. Herausgeg. von (Proff.) Geo. Jellinek. Paul Laband, Robert Piloty. 1. Bd. Laband, Paul (Prof.), Deutsches Reichsstaatsrecht. Neubearbeitung auf der Grundlage der 3. Aufl. des kleinen Staatsrechts des Deutschen Reichs. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. Lex.-8. VIII—448 SS. M. 8.—.

Rhamm, A. (Landsyndikus), Umriß der braunschweigischen Verfassungsgeschichte. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1907. gr. 8. 88 SS. M. 1,50. (Aus: Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig. 2. Aufl.)

Rhamm, A. (Landsyndikus), Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig. Herausgegeben, eingeleitet und erläutert. 2. erweiterte Aufl. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1907. gr. 8. IX—414 SS. M. 5.—.

Stier-Somlo (Prof.), Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten. Grundsätzliche Erörterungen. Mit dem Gesetze über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste vom 10. VIII. 1906. Berlin, R. v. Decker, 1906. Lex.-8. V—83 SS. M. 2,50.

Weg, Der einzige! Was man vom braunschweigischen Landtage erwarten muß. Zeitgemäße Betrachtungen von einem Braunschweiger. Wolfenbüttel, J. Zwissler, 1906. gr. 8. 77. SS. M. 0,50.

Barthélemy, Joseph, Le rôle du pouvoir exécutif dans les républiques modernes. 2 vol. Paris, Giard et Brière, 1906. 8. fr. 15.—.

Duguit, Léon (Prof.), Droit constitutionnel. Paris, Fontemoing, 1907. 12. VIII—683 pag. fr. 6.—. (Manuel de droit public français. I.)

Eymard-Duvernay, J., Commentaire pratique de la loi du 9 décembre 1905 et du règlement d'administration publique du 16 mars 1906. Séparation des églises et de l'État dans leur application au culte catholique. Paris, Pedone, 1906. 8. fr. 4.—.

Webb, Sidney and Beatrice, English Local Government from the Revolution to the Municipal Corporations Act: The Parish and the County. London, Longmans, 1906. 8. XXV—664 pp. 16/.—.

Baldi, Cesare, Manuale pratico del magistrato: guida giudiziaria. Torino 1906. 16. 656 pp. l. 5.—.

Bisocchi, C., Acquisto e perdita della nazionalità nella legislazione comparata e nel diritto internazionale. Milano 1906. 8. XXXIV—616 pp. l. 9.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1904. Bearb. von (Prof.) A. Petersilie. Berlin, Verlag des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts, 1906. 4. IV—86—96 SS. M. 3,80. (Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft XXV.)

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen, Ungarische statistische. Im Auftrage des kön. ungar. Handelsministers verfaßt und herausgeg. vom kön. ung. statistischen Zentralamt. Neue Serie.

17. Bd. Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1905. Budapest (F. Kilián's Nachf.) 1906. Lex.-8. 144—444 SS. M. 6.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 77. Bd. II. Heft. Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für d. J. 1903/1904. Wien (C. Gerold's Sohn) 1906. 4. III—II—XXXV—288 SS. M. 8,60.

Holland.

Maandschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek. 1e Jaargang, Afl. 1. 1. September 1906. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1906. 4. 104—XXXIX pp. 10 Cents.

13. Verschiedenes.

Graack, Henry, Dr. jur., Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot. Eine rechtsvergleichende, kriminalpolitische Studie. 103 Seiten. Jena, Gustav Fischer, 1906.

Das Grenzgebiet der Volkswirtschaft und der Gesundheitspflege, das man mit den etwas vieldeutigen aber im großen ganzen passenden Ausdrücken Sozialmedizin und Sozialhygiene bezeichnet, hat manche Punkte, die durchaus einer „sozialhygienischen“ Behandlung bedürfen, d. h. einer Behandlung, die gleichzeitig nach den beiden Fakultäten hinschaut und von beiden aus die Probleme in Angriff nimmt. Neben manchem anderen gehört dahin die Kurpfuschereifrage. Wenn, wie es meist und vielfach geschehen ist, Aerzte sich zu dieser seit fast 40 Jahren brennenden Frage äußern, so sind die Laien gern dabei, die Aeußerungen gegen die „Kurpfuscher“ alias Magnetiseure, Naturheilkundige, Anhänger arzneiloser Heilweise u. s. w., aus einem gewissen Brotneide heraus erklärlich zu finden; andererseits aber war bisher, von relativ wenigen Ausnahmen abgesehen, die Beteiligung der Juristen und Volkswirtschaftler an der Erörterung der Frage überaus gering, sei es aus mangelndem Interesse, sei es auch aus mangelndem Einblick in die Wichtigkeit der Sache. Aus medizinischen Induktionen heraus läßt sich die volkswirtschaftliche Wichtigkeit dieser Frage erst ermessen. Angaben und Zahlen wie die, daß mit einem „Gesundheitsgürtel“ eine zeitlang täglich 10000 M. Einnahmen erzielt wurden, daß in den 20 Jahren von 1881—1901 in Deutschland über $14\frac{1}{2}$ Mill. Mark für „medizinische“ Bücher der Naturheilkundigen ausgegeben worden sind, erhellen in ihrer ganzen volkswirtschaftlich bedenklichen Bedeutung erst dann, wenn eben der Nationalökonom vom Arzte belehrt worden ist, daß eine vielfach geglaubte, wenigstens zum Teil gute und gesundheitsfördernde Wirkung jener Handelsgegenstände nicht vorhanden, vielmehr lediglich für Schädlichkeiten oder schlechthin wertlose Ueberflüssigkeiten Unsummen Geldes ausgegeben werden. Ein rechtes Urteil darüber, so sehr auch verständige Menschen von der Minderwertigkeit aller jener Dinge mindestens eine Ahnung haben, läßt sich im einzelnen Fall oft nur durch tüchtige biologische und anatomische Kenntnisse gewinnen, und wer einen Blick in die menschliche Anatomie getan und physiologischen Fragen näher getreten ist, der wird die ganze Nichtigkeit und Anmaßung der Kurpfuscher in ihrer ganzen wirtschaftlichen Gefährlichkeit erkennen. Deshalb ist das Gebiet der sozialen Hygiene so wichtig für National-

ökonomen und Verwaltungsbeamte, und deshalb sollen auch diese sich mit Büchern wie dem Graackschen näher bekannt machen. Dr. Graack, der vor dem hier genannten Buch eine sehr dankenswerte „Sammlung deutscher und ausländischer Gesetze, die Bekämpfung der Kurpfuscherei betreffend", ebenfalls bei Gustav Fischer in Jena herausgegeben hat, tritt mit diesem neuen Buch den theoretischen und den praktischen grundlegenden Fragen für die Bekämpfung der Kurpfuscherei näher und erörtert das Für und Wider mit juristischer Gründlichkeit. Hier ist von besonderer Wichtigkeit die von vielen behauptete „Unstatthaftigkeit" eines Kurpfuschereiverbotes, wie sie aus „Grundrechten des Menschen auf seinen Körper" hergeleitet wird. Von vorwiegend volkswirtschaftlicher Bedeutung dagegen sind die eingehenden und mit gutem medizinischen Verständnis geschriebenen Kapitel über die Gefahren der Kurpfuscherei. Verf. gelangt zu einem schweren Verdikt gegen die weitere Freigabe der Heilkunde, aus relevanten volkswirtschaftlichen Erwägungen. Bei der Erörterung der juristischen Fragen hätten wir noch einen eingehenderen Vergleich mit anderen, staatlich approbierten oder geprüften Berufen gewünscht, deren ausschließliches Berufausübungsrecht und Beamtenqualität vorbildlich sein könnten; bei den statistischen Daten ebenso noch eine eingehendere Vergleichung der Bevölkerungszahlen mit den Zahlen der Aerzte und der Kurpfuscher, wie sie für Berlin gegeben sind, auch noch für andere Städte oder größere Gebiete. Doch das sind Wünsche, die dem Wert des Buches nichts absprechen. Es stellt sich vielmehr als eine ausgezeichnete, gründliche und interessante Studie dar, die ebenso im ganzen Beachtung verdient wie in dem mit sorgfältiger Erwägung gegebenen Gesetzesvorschlag folgenden Inhalts: „Wer, ohne vorschriftsmäßig approbiert zu sein oder mit Ueberschreitung der Grenzen seiner durch die Approbation erlangten Befugnisse, außer im Notfalle, gewerbsmäßig Mitmenschen ärztlich behandelt, wird mit Haft bestraft, auch kann ihm die Approbation, die er überschritten hat, bis zur Dauer von 6 Monaten entzogen werden. Hat er sich gleichzeitig einen Titel beigelegt, durch den der Glaube erweckt wird, er sei eine entsprechend approbierte Medizinalperson, so ist seine Verurteilung öffentlich bekannt zu machen." Graack stellt diesen Vorschlag eines Sondergesetzes zur Diskussion und Erwägung und empfiehlt dessen Einführung. Den Einwand, daß Kurpfuschereiverbote wirkungslos seien, bestreitet er, auch unseres Erachtens, mit Recht.

Jena. Dr. A. Elster.

Bölsche, Wilhelm, Was ist die Natur? 1. bis 10. Tausend. Berlin, G. Bondi, 1907. 8. 138 SS. M. 1,50.

Eisler, Rud., Geschichte der Wissenschaften. Leipzig, J. J. Weber, 1906 kl. 8. VII—440 SS. M. 6.—. (Weber's illustrierte Handbücher. Bd. 256.)

Horneffer, August, Der Verfall der Hochschule. 1. u. 2. Tausend. Leipzig, J. Zeitler, 1907. 8. 114 SS. M. 2.—.

Leyen, Friedrich v. der, Deutsche Universität und deutsche Zukunft. Betrachtungen. Jena, Eugen Diederichs, 1906. 8. 114 SS. M. 2.—.

Oettli, Sam. (Prof.), Das 450jährige Jubiläum der Universität Greifswald am

3. u. 4. VIII. 1906. Im Auftrag von Rektor und Senat bearbeitet. Greifswald, J. Abel, 1906. gr. 8. III—115 SS. M. 1,20.

Reventlow, Graf E., Kaiser Wilhelm II. und die Byzantiner. München, J. F. Lehmann's Verl.; (1906). 8. VII—197 SS. M. 3.—.

Veröffentlichung, Eine taktlose. Eine Besprechung der Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Von ***. München, A. H. Müller, 1906. 8. 47 SS. M. 1.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. Année 1906, Juillet: Albert Sorel, par Albert Vandal. — L'Allemagne en Asie Mineure, par J. Imbart de la Tour. — Le travail des enfants dans l'industrie aux États-Unis, par René de Laboulaye. — Le Simplon et les intérêts français (avec une carte), par L.-Paul Henry et A. Roussellier. — La législation du travail en Espagne, par R. Leger. — Chronique coloniale (1905), par Ch. Mourey. — Septembre: Au pays de l'obstruction: la chute de M. de Koerber et la défaite du comte Tisza (nov. 1903 — fév. 1905), par W. Beaumont. — L'évolution des partis politiques en Belgique et les élections de mai 1906, par L. Dupriez. — Frédéric Le Play, par M. Lair. — L'enregistrement des électeurs en Angleterre, par M. Caudel. Chronique internationale (1905), par Ch. Dupuis.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. XXXe année, 1906, Avril: Loi étendant à toutes les exploitations commerciales les dispositions de la loi du 9 avril 1898 sur les accidents du travail. — Loi concernant la participation des délégués à la sécurité des ouvriers mineurs aux caisses de retraites et de secours des ouvriers mineurs. — Les bons du Trésor. — etc. — Mai: Décret relatif aux recettes et dépenses du service de l'assistance obligatoire aux vieillards, aux infirmes et aux incurables. — Décret modifiant les articles 13 et 14 du décret du 9 septembre 1905 relatif aux subventions aux caisses de chômage. — etc. — Juin: Décret portant règlement d'administration publique pour l'exécution de l'article 8 de la loi du 17 mars 1905, relativement au placement de l'actif des entreprises d'assurances sur la vie. — Les recettes des chemins de fer en 1905 et 1904. — La statistique financière de l'Algérie. — Le commerce extérieur de la Régence de Tunis. — etc. — Juillet: Décret relatif à l'enregistrement des entreprises d'assurances sur la vie. — Décret relatif à la réserve de garantie des entreprises d'assurances sur la vie. — Décret relatif au dépôt de valeurs à la Caisse des dépôts et consignations par les entreprises étrangères d'assurances sur la vie. — Décret relatif aux conditions dans lesquelles doivent être gérées les entreprises à forme tontinière. — Décret relatif aux conditions de fonctionnement des entreprises de gestion d'assurances sur la vie. — etc. — Août: Décret portant approbation du protocole relatif à l'accession de la Suisse à la convention internationale concernant le régime des sucres. — Décret relatif aux sels destinés à l'industrie. — La caisse nationale des retraites pour la vieillesse en 1905. — etc. — Septembre: Les caisses d'épargne ordinaires en 1904. — L'ensemble des opérations des caisses d'épargne pendant l'année 1904. — etc.

Journal des Économistes. 65e année, 1906, octobre: Les travaux parlementaires de la Chambre des Députés: Fin de législature (1905—1906), par André Liesse. — Le budget et les grands services du département de la Seine, par E. Letourneur. — Le mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — Revue des principales publications économiques à l'étranger, par Émile Macquart. — Fantaisies économiques: L'activité législative des socialistes, par Georges de Nouvion. — etc.

Réforme Sociale, La. XXVIe année, no 21, 1er novembre 1906: Comment j'ai lu „La Réforme Sociale", par Albert Sorel, de l'Académie française. — Les grèves et la défense patronale, par Louis Rivière. — La part de la méthode de Le Play dans les études sociales en Belgique, par Victor Brants. — L'alcoolisme, ses causes, ses effets, ses remèdes, I, par Émile Pierret. — etc.

Revue générale d'administration. XXIXe année, 1906, juillet: La France d'aujourd'hui et la France de demain, par Jules d'Auriac. — Résultats du dénombrement

en 1906. — etc. — Août: La France d'aujourd'hui et la France de demain, suite, par Jules d'Auriac. — Du contentieux des domaines nationaux, par Albert Roux. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. No. 356, October 1906: The story of the labour party, by L. A. Atherley-Jones. — The Government Trade Disputes Bill, by Clement Edwards. — etc. — No. 357, November 1906: The future of Great Britain, by J. Ellis Barker. — Liberalism and labour, by C. F. G. Masterman. — Object and method in land legislation, by R. Munro Ferguson. — Public confidence and the Land Tenure Bill, by Sir Robert Gresley. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 418, October, 1906: Socialism in the House of Commons. — Irish wants and Irish wishes. — etc.

Journal, The Economic. September, 1906: Ability as the measure of taxation for poor relief in Scotland, by (Prof.) S. H. Turner. — Alien transmigrants, by M. J. Landa. — Marshall and Edgeworth on value, by (Prof.) A. Loria. — The unity of political and economic science, by A. C. Pigou. — etc.

Review, The Contemporary. November, 1906: The end of the Bismarck dynasty, by the author of „The Bismarck Dynasty". — Naval scares, by Lord Eversley. — The reform of parliamentary procedure, by Sir Courtenay Ilbert. — Poor relief in Berlin, by Emil Münsterberg. — M. Clemenceau, by Laurence Jerrold. — Foreign affairs, by E. J. Dillon. — etc.

Review, The National. N° 284, October 1906: A protest against privilege, by (Prof.) A. V. Dicey. — King Leopold and the Congo at the bar of Belgian public opinion, by Scrutator. — British patent laws and industrial employment, by Sir Joseph Lawrence. — etc. — N° 285, November 1906: The fiscal problem, by Compatriot. — The true situation on the Congo, by (Governor-General of the Congo) Baron Wahis. — The coming social revolution, by J. H. Balfour Browne. — The problem of the gold reserve, by (late Financial Member of the Indian Viceroy's Council) Sir Edward Fitz-Gerald Law. — etc.

C. Oesterreich.

Handels-Museum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 21, Nr 41: Der Außenhandel Britisch-Indiens, von Siegmund Schilder. — Ein Handels-Museum in Triest. — etc. — Nr 42: Die Förderung der Industrie in Ungarn. — Spanische Wirtschaftspolitik im nördlichen Marokko. — etc. — Nr 43: Internationaler Arbeiterschutz, von —ll—. — Die Fleischteuerung in Deutschland. — etc. — Nr 44: Der neue Lloydvertrag. — Die Depression im russischen Geschäftsleben. — etc. — Nr 45: Zollpolitische Kämpfe in Spanien. — Das überseeische Exportgeschäft. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. VII, Nr 9, September 1906: Die Gewerbeinspektion in Oesterreich im Jahre 1905. — Arbeitszeitverlängerungen in den fabrikmäßigen Betrieben Oesterreichs im II. Quartale 1906. — Arbeitsverhältnisse und Fürsorgeeinrichtungen in den Betrieben des Oesterreichischen Vereines für chemische und metallurgische Produktion. — Die Wirkungen des Neunstundentages in den staatlichen Betrieben Frankreichs. — etc. — Nr 10, Oktober 1906: Die Lage der Werkstättenarbeiter der k. k. Staatsbahnen. — Zur Revision des Gewerbegesetzes in Ungarn. — Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich im Jahre 1905. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XV, 1906, Heft 4: Die internationale Wirtschaftslage, von Franz Eulenburg. — Beiträge zur Kritik des Marxschen Systems, von Emil Lederer. — Professor Clarks Verteilungstheorie, von Josef Schumpeter. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte im Jahre 1905/06. — Vom Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben, von Adolf Hadwiger. — Der Geschäftsbericht des Deutschen Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1905, von Hubert Korkisch. — Gesetz vom 3. April 1906, R.-G.-Bl. Nr 84, über den Scheck. Eingeleitet von (Direktor) Paul Hammerschlag. — etc.

G. Holland und Belgien.

Revue Économique internationale. 3e année, vol. IV, n. 1, Octobre 1906: Les associations professionnelles, par E. Levasseur, de l'Institut. — Le développement des

banques allemandes à l'étranger (2e partie), par (avocat) Richard Rosendorff (Berlin). — La production et le commerce des céréales en France, par Maurice Lair. — Les sociétés anonymes à responsabilité limitée en Angleterre et leurs obligations hypothécaires, par J. Paterson. — Les variétés allotropiques du carbonne, par Fernand Meyer. — La vie financière, par A. Aupetit. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIV, 1906, Heft 13/14: Die schweizerischen Arbeitsämter und die Arbeitsmarktstatistik, von Hellmuth Wolff. — etc. — Heft 15: Die Erziehung der schweiz. Jungmannschaft zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten. Vortrag von (alt BundesR.) Emil Frey. — Ein Beitrag zur Frage der Arbeitslosenfürsorge, von (Verwalter des städt. Arbeitsamtes St. Gallen) J. Studer. — etc. — Heft 16: Naturalverpflegung wandernder Arbeitsloser in der Schweiz, von (Prof.) N. Reichesberg (Bern). — etc. — Heft 17: Die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter in der Schweiz, von Jul. Landmann (Basel). — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 28, November 1906: Prostitution, Doppelmoral und Sozialethik, Schluß, von Hans Schorer (Freiburg). — Der heutige Stand der Gewinnbeteiligung, ein objektiver Bericht, von Leopold Katscher (Leipzig). — Die landwirtschaftlichen Genossenschaften nach F. W. Raiffeisen und deren Wert für die berufliche und allgemeine Bildung und Erziehung des Bauern, von Pius Meyer (Trient). — etc.

M. Amerika.

Journal, The Quarterly, of Economics. Published for Harvard University. Vol. XX, N° 4, August, 1906: Wages and prices in relation to international trade, by F. W. Taussig. — The distribution of immigrants in the United States, by Walter F. Willcox. — The recent growth of co-operation in Ireland, by David A. McCabe. — The socialist economics of Karl Marx and his followers, I, by Thorstein Veblen. — The relation of marginal rents to price, by Frank T. Carlton. — On the beginning of the cotton industry in England, by William H. Price. — Seligman's "Principles of economics", by F. W. Taussig. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Jahrg. III, 1906, Heft 3: Der innere Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Verbrechen, von (Dr. med.) Hoppe. — Dr. Starke und sein Buch: Die Berechtigung des Alkoholgenusses, von (Dr. med.) Meinert. — Die Enthaltsamkeitsbewegung in den Vereinigten Staaten, von Wilhelm Böhmert. — Statistik über das Trinkübel in Amerika. — Alkoholfreie Jugenderziehung. — Die deutschen Turner und der Alkoholismus, von (Prof.) K. A. Martin. — Wie bekehrt man Alkoholiker zur Enthaltsamkeit? — Weitere Untersuchungen der Alkoholfrage. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 39, 1906, Nr 10: Die Wertzuwachssteuer, von (StadtR.) H. von Frankenberg (Braunschweig). — Die verschwiegene Wahlurne, von (Prof.) R. Siegfried (Königsberg i. Pr.). — Haftung der Eisenbahnen bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871. Eine systematische Darstellung von Paul Hammer (Würzburg). [Forts.] — Zur Geschichte des Schuldenwesens europäischer Staaten, von Karl Seiffert. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. XLIV, 1906, 3. Vierteljahrsheft: Die Verhandlungen zwischen den Verbänden der Bergwerksbesitzer und Bergleute in Durham während der Lohnstreitigkeiten im Jahre 1892, von Friedrich Schomerus (Jena). — England, Deutschland und Amerika im industriellen Wettbewerb, von Wilhelm Böhmert. — Der 50jährige Betrieb der Steingutfabrik von Villeroy & Boch in Dresden, von (Prof.) Victor Böhmert. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Kgl. Preuß. Ministerium der Oeffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1906, Heft 6, November und Dezember: Die Eisenbahnen Südafrikas, mit einer Karte, von Peter F. Kupka (Wien). — Hamburgs Handel vor und nach dem Zollanschluß, von (Eisenbahnsekretär) Hans Haase (Essen). — Russische Eisenbahnpolitik 1881—1903, von (OLeutnant a. D.) Oskar Matthesius. [Forts.] — Die Fahrgeschwindigkeit der amerikanischen Eisenbahnen, von W. A. Schulze. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1904. — Die Gotthardbahn im Jahre 1905. — Die belgischen Eisenbahnen in den Jahren 1903 und 1904. — Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1902/1903 und 1903/1904. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. V, Nr 20, 20. X. 1906: Volkswirtschaftliches aus den neuen Programmen der deutschen Hochschulen für den Winter 1906/7, von (Prof.) Thiess. — Die Befugnisse der Handwerks- und Gewerbekammer-Vorsitzenden von Schwalenberg. — Organisation als Beruf, von Potthoff. — etc. — Nr 21, 5. XI. 1906: Organisation als Beruf, von Stieger. — Der Nationalökonom und die Handelshochschule, von Damm-Etienne. — Eine Urlaubsreise nach Frankreich, von Müller. — etc. — Nr 22, 20. XI. 1906: Deutscher Industrietag, von W. Wendlandt (Berlin). — Die Befugnisse der Handwerkskammervorsitzenden, von Heinrich Jenne (Köln). — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. XXX, 1906, Heft 4: Die geldtheoretischen und währungspolitischen Konsequenzen des „Nominalismus", von L. von Bortkiewicz. — Die selbständige Organisation der amtlichen Statistik der deutschen Städte, von Karl Seutemann. — Die Bedeutung des Fremdenelements für die wirtschaftliche Entwickelung Argentiniens, von Julius Wolff. — Die neuere Entwickelung der Kaliindustrie und des Kalisyndikates, von Rudolf Heimann. — Die Bayerische Landwirtschaftsbank, ihre Entstehungsgeschichte, Einrichtung und Geschäftsentwickelung, von Freiherr von Cetto. — Die Arbeitszeit der Angestellten und Hülfsarbeiter in den Kontoren Deutschlands, von Cl. Heiss. — Erläuterungen zur Staatlichen Theorie des Geldes, von G. F. Knapp. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 126, Heft 2, November 1906: Eine in Vergessenheit geratene Kolonisationsmethode, von (Rechtsanwalt) C. H. P. Inhulsen (London). — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1906, Jahrg. XII, Heft 11, November: Die Bedeutung von Mannheim, von Eduard David. — Die Entscheidung in Rom, von Leonida Bissolati. — Das Vergesellschaftungsideal und die Gewerkschaften, von Eduard Bernstein. — Der Sturmlauf gegen die Tarifgemeinschaften, von Emil Döblin. — Hohenlohes Denkwürdigkeiten, von Max Schippel. — Zur reichsgesetzlichen Regelung des Submissionswesens, von Gustav Heinke. — Frauen und jugendliche Arbeiter im deutschen Bergbau, von Max Hirsch. — Rundschau.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 11. Nr 10, Oktober 1906: Ueber den Begriff der Erfindung, von J. Baumann. — Der Entwurf des neuen schweizerischen Patentgesetzes, von Hans Schuler. — Zur Umgestaltung des Geschmacksmusterschutzes, von (Patentanwalt) Gustav Rauter (Charlottenburg). — Der Kunstschutzgesetzentwurf nach dem Bericht der Kommission, von Albert Osterrieth (Berlin). — etc.

Revue, Politisch-anthropologische. Jahrg. V, Nr. 8, November 1906: Die Rassengliederung des Menschengeschlechts, II, von Ludwig Wilser. — Die biologischen Gefahren der heutigen Frauenemanzipation, von Albert Reibmayr. — Das Wesen des Irredentismus, von Franco Savorgnan. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. VI, 1906, 4. Quartalheft: Die Lohntheorien, von Dionysius Will (Freiburg i. Br.). — Dänische Volkshochschulen, von Franz Keller (Heimbach, Baden). — Die Lösung der Wohnungsfrage durch das Einfamilienhaus, von Konrad Rhode (Düsseldorf). [Schluß.] — Das Endziel der Gewerkschaftsbewegung, von Eugen Lanske (Wien). — Dienstboten-Plage oder -Frage? Von Wilh. Liese (Paderborn). — Die Gartenstadt, von (BauR.) Fuchs. — Aus der sozialen Welt: Die Sozialpolitik in den Landtagen. — Zur Statistik der Arbeiterorganisationen im Jahre 1905. — Kongresse, von Flamm (Freiburg i. Br.). — Die Tätigkeit der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1905, von P. Gießler (Freiburg i. Br.). — Vom Mannheimer sozialdemokratischen Parteitag von H. Fl. — Die Stellung der Frau im öffentlichen Recht in den zivilisierten Ländern, von Julie Eichholz (Hamburg). — Schweizer Chronik, von J. Lorenz (Rorschach a. B.). — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 25, Nr. 3: Jena und Tilsit, von Heinrich Cunow. — etc. — Nr. 4: Liberalismus und Arbeiterpartei, von Th. Rothstein (London). — Die zwei Methoden der Gewerkschaftspolitik, von Rosa Luxemburg. — Zur Lohnbewegung

der Bergarbeiter, von J. Wissmann (Bochum). — etc. — Nr. 5: Die österreichische Wahlrechtsbewegung und das Frauenstimmrecht, von Therese Schlesinger-Eckstein. — Die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preußen, von W. Düwell. — etc. — Nr. 6: Der Parteitag von Rom, von Oda Olberg. — etc. — Nr. 7: Das Hilfskassengesetz und die Selbstverwaltung der Krankenkassen, von Otto Braun. — Fluktuation und Sperre im Ruhrkohlenbecken, von Max Hirsch. — etc. — Nr. 8: Gewerkschaftsbewegung und Arbeiterschutzgesetzgebung in England, I, von B. Weingartz (London). — Die Weiterentwicklung der Arbeiterversicherung, von Friedrich Kleeis (Wurzen). — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. VIII, Heft 10, Oktober 1906: Die Arbeitsverpflichtung und Anwerbung eingeborener Arbeiter in portugiesischen Kolonien für portugiesische und ausländische Besitzungen, von Carl Singelmann (Braunschweig). — Die deutsche Gefahr, von Oskar Canstatt. — Farbe gegen Weiß in Afrika, von Woldemar Schütze (Hamburg). — Vierter Jahresbericht des Kaiserlich Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amani für das Etatsjahr 1. April 1905 bis 31. März 1906, von (Oberstleutnant a. D.) Gallus. — Die Nebenflüsse des Kongo als Verkehrsstraßen, von D. Kürchhoff. — Haushalt von Britisch-Ostafrika, von Hch. — Die brandenburgisch-preußische Kolonisation in Guinea unter Friedrich Wilhelm, dem Großen Kurfürsten, von Adolf Götz (Hamburg). — Die Eisenbahn Lüderitzbucht — Kubub, von Gallus. — Die Landpolitik der ehemaligen südafrikanischen Burenrepubliken, von E. Runge. — Heft 11, November 1906: Die Landpolitik der ehemaligen südafrikanischen Burenrepubliken, von E. Runge. — Der Schutzgebietshaushalt, von Hermann Hesse. — Die amtliche Darstellung der Kämpfe der deutschen Truppen in Südwest-Afrika und die Notwendigkeit der Aufstellung einer Kolonialarmee, von (Oberstleutnant z. D.) Gallus. — Die Eisenbahn in Sierra-Leone, von D. Kürchhoff. — Aus dem ehemaligen Hererolande, von C. — Wie wird sich die Zukunft der Eingeborenen in S.-W.-Afrika gestalten müssen? Von (Rittmeister a. D.) v. Simon. — Parlamentarische Studienfahrt nach Deutsch-Ost-Afrika, von (M. d. R.) Schwarze-Rüthen. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. IX, 1906, Heft 11: Technische Ursachen — soziale Wirkungen, Schluß, von (Geh. OberregierungsR.) Ulrich Wendt (Berlin). — Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes, von Hans Crüger (Charlottenburg). — Brasilien, seine wirtschaftliche Gegenwart und Zukunft, von Karl Bolle (Berlin). — Das Marktwesen auf den primitiven Kulturstufen, II, von Richard Lasch (Wien). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 62, 1906, Heft 4: Die Entstehung der Theorie der parlamentarischen Regierung in Frankreich, von Hans L. Rudloff. — Zum handelspolitischen Streit in England, von A. Meyer (Zürich). — Haushaltungsbudgets oder Wirtschaftsrechnungen, von Karl Bücher. — Wirtschaftsrechnungen, von Karl von K. . . . . . . — Miszellen: Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1880—1905, von (Geheimen FinanzR.) F. W. R. Zimmermann (Braunschweig). — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft XXV. Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1904. Bearb. von (Prof.) A. Petersilie. — Jahrg. 46, 1906, Abteilung 4: Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1904 mit einer Nachweisung der hauptsächlichsten Geschäftsergebnisse der einzelnen Sparkassen. Im amtlichen Auftrage bearb. von (Ober-RegierungsR.) G. Evert. — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1905.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.